This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF
MRS. ANNE E. P. SEVER
OF BOSTON
Widow of Col. James Warren Sever
(Class of 1817)

Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

herausgegeben von

Friedrich Buhau.

Erste Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1817.

Die Verfaſſungen des teutſchen Staatenbundes.

Erſte Abtheilung.

Die Verfassungen

des

teutschen Staatenbundes

seit dem Jahre 1789

bis

auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Fortgesetzt

von

Friedrich Bülau.

Erste Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

Die Verfaſſungen

des

teutſchen Staatenbundes

ſeit dem Jahre 1789

bis

auf die neueſte Zeit.

Mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Fortgeſetzt

von

Friedrich Bülau.

Erſte Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

Die Verfaſſungen

des

teutſchen Staatenbundes

ſeit dem Jahre 1789

bis

auf die neueſte Zeit.

Mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Fortgeſetzt

von

Friedrich Bülau.

Erſte Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

Gar 255.17

HARVARD COLLEGE
JUL 29 1920
LIBRARY

Sewer fund
(3 vol. in 2)

Vorwort.

Verfaſſungen des teutſchen Staatenbundes bildeten den Band der im Jahre 1833 in zweiter Auflage erſchienenen ſchen Sammlung der europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem 1789. Seitdem ſind theils in einzelnen teutſchen Verzsſtaaten Nachträge, Ergänzungen, Abänderungen der Verzsurkunden oder ſonſtige, nach dem urſprünglichen Plane ſammlung aufzunehmende, mit dem Verfaſſungsweſen zuhängende Geſetze erſchienen, theils hat ſich der Kreis der en Verfaſſungsſtaaten durch den Eintritt neuer erweitert. nem Staate iſt die Verfaſſung unter ſehr zweifelhaften verhältniſſen aufgehoben worden und eine neue an deren getreten. Es war Bedürfniß, das nützliche Werk durch ragung dieſer Veränderungen und neuen Geſtaltungen zu lſtändigen und auf den Standpunkt der heutigen Zeit zu So ſetzt denn die vorliegende Sammlung aus den von dem ewigten Pölitz zuſammengeſtellten und aus itdem erſchie Verfaſſungsgeſetzen zuſammen und bietet

damit das Ganze dieſer conſtitutionellen Grundlagen des teutſchen Staatsrechts, deren Kenntniß für die gerechte und wahrhafte Beurtheilung der öffentlichen Zuſtände Teutſchlands ſo wichtig iſt.

Leipzig, im September 1847.

Friedrich Bülau.

Inhalt

der erſten Abtheilung.

Seite

1. Teutſchland. 1
   A) Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 . . 3
   B) Die teutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815 10
   C) Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen, vom 8. Juni 1820 23
   D) Die ſechs Artikel vom 28. Juni 1832 35
2. Die erloſchenen Verfaſſungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes beſtandenen, Staaten: des Königreiches Weſtphalen, und des Großherzogthums Frankfurt . . 36
   A) Verfaſſung des erloſchenen Königreiches Weſtphalen vom 15. Nov. 1807. 38
   Ergänzungsſtatut vom 23. Dec. 1808 42
   B) Verfaſſung des erloſchenen Großherzogthums Frankfurt vom 16. Auguſt 1810 43
   Beilage zur Verfaſſung, vom 10. Sept. 1810. 49
3. Oeſterreich. 51
   Ständeverfaſſung in Tyrol vom 24. März 1816 51
4. Preußiſche Monarchie. 54
   a) Königliches Decret vom 22. Mai 1815 55
   b) Allgemeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, vom 5. Juni 1823 56
   c) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz vom 1. Juli 1823 57

Seite

d) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen (die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen), vom 1. Juli 1823 63

e) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen vom 1. Juli 1823 . 69

f) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein, und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg), vom 27. März 1824 75

g) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen, vom 27. März 1824 81

h) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen, vom 27. März 1824 87

i) Verordnung wegen der, nach dem Geſetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialſtände im Großherzogthume Poſen betreffend, enthaltenen Beſtimmungen, vom 15. Dec. 1830 92

5. Königreich Bayern. 95

a) Verfaſſung vom 1. Mai 1808 96

b) Organiſches Edict vom 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend 100

c) Organiſches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfaſſung betreffend 103

d) Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältniſſe des Adels betreffend 109

e) Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend 115

f) Organiſches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend 123

g) Organiſches Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend 124

h) Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 134

i) Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, vom 26. Mai 1818 148

k) Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 157

l) Edict über die Ständeverſammlung vom 26. Mai 1818 . . 159

m) Edict über die Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 28. Febr. 1825 175

n) Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828 197

6. Königreich Sachſen. 198

a) Entwurf der Verfaſſungsurkunde des Königreiches Sachſen, vom 1. März 1831, den verſammelten Ständen vorgelegt . 205

Seite

b) Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 220

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen vom 24. Sept. 1831 247

7. Königreich Hannover. 261

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches betreffend 263

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung 265

c) Edict vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend 267

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend. — Nebst Reglement 271

e) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. — Nebst Reglement 282

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend 295

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 15. Nov. 1831 317

h) Declaration des Königs Wilhelm 4 an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832 335

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung vom 30. Mai 1832 346

8. Königreich Würtemberg. 348

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806. 351

b) Königliches Manifest vom 11. Jan. 1815 362

c) Rede des Königs Friedrich I im Staatsrathe am 11. Jan. 1815 363

d) Rede des Königs am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung 365

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde 366

f) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817 373

g) Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817 377

h) Adelsstatut vom 3. März 1817 412

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen vom 3. März 1817 420

k) Von der Universität zu Tübingen; Beilage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 424

l) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decbr. 1818. (Enthält die Organisation des Gemeindewesens). . . . 426

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 . . . 434

n) Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819 458

Seite

9. Großherzogthum Baden 459
a) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 . . . 461
b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 470
c) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend 481
d) Gesetz vom 14. April 1825, die Veränderung der §§. 38 und 46 der Verfassung betreffend 492
e) Gesetz über die Polizei der Presse vom 28. Dec. 1831 . . 492
f) Gesetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Dec. 1831 . . 503
g) Vollzugsordnung zum Gesetze über die Presse vom 13. Febr. 1832 506
h) Instructionsordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend, v. 17. Febr. 1832 508
i) Ministerialerlaß vom 29. Febr. 1832 508
k) Großherzogliche Verordnung vom 28. Juli 1832, wodurch das Preßgesetz für unwirksam erklärt wird; nebst Beilage . . . 509
l) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dec. 1831 511
m) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dec. 1831 539

10. Churfürstenthum Hessen 551
a) Verordnung Wilhelms I vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Staatsverfassung und die Convocation der hessischen Landstände betreffend 553
b) Promemoria der anwesenden Stände und Deputirten von Prälaten und Rittern vom 12. Mai 1815 555
c) Entwurf einer Verfassungsurkunde, den churhessischen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt 559
d) Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 . . . 571
e) Organisationsurkunde Wilhelms 2 vom 29. Juni 1821 . . 573
f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der altheſſischen Landstände zu einem Landtage betreffend 606
g) Verfassungsentwurf vom 7. Oct. 1830 607
h) Verfassungsurkunde für das Churfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831 613
i) Gesetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen 635
k) Gesetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend . 646

Inhalt

der zweiten Abtheilung.

Seite

11. Großherzogthum Heſſen. 669

a) Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820 671

b) Die Verfaſſung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820 677

c) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend . . . 690

d) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Kirchenvorſtände evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion betreffend . . 697

e) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksſchulweſen, und insbeſondere die Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend 701

f) Inſtruction vom 20. Juni 1832 für den Oberſchulrath . . 720

12. Herzogthum Holſtein und Lauenburg. 723

a) Adreſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchafts-Committirten vom 7. April 1831 an den König von Dänemark 725

Nebſt Beilage von demſelben Tage . . . . . —

b) Königliche Reſolution vom 27. Mai 1831 728

c) Königliches Decret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfaſſung in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein-Lauenburg 729

13. Großherzogthum Luxemburg. 731

14. Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. . . 732

a) Conſtitution vom 20. Sept. 1809 . . . . . —

b) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bil-

Seite

dung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend 751

c) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 . 758

15. Das (am 11. Febr. 1825 erloschene) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg. 778

Erklärung des Herzogs August von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betreffend . 779

16. Herzogthum Sachsen-Hildburghausen. . . . 781

a) Manifest des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817 . . 782

b) Manifest und landständische Verfassung vom 19. März 1818 783

17. Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld — seit dem 15. Nov. 1826: Coburg und Gotha. 794

a) Herzogliches Decret vom 16. März 1816 . . . . . —

b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthält 798

c) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Wahlform der Stände bestimmt. 800

d) Edict vom 30. October 1820, welches die Geschäftsordnung der Stände vorschreibt 803

e) Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821. 806

18. Herzogthum Sachsen-Meiningen — seit dem 15. Nov. 1826: Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. 824

a) Grundgesetz vom 4. Sept. 1824 824

b) Grundgesetz vom 23. Aug. 1829. 833

c) Wahlgesetz vom 23. Aug. 1829 852

19. Herzogthum Sachsen-Altenburg, seit dem 15. Nov. 1826. 855

a) Grundgesetz vom 29. April 1831 856

b) Wahlordnung vom 29. April 1831 900

20. Herzogthum Braunschweig. 907

a) Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770. 910

b) Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, v. 25. April 1820 914

c) Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vom 30. Sept. 1831 927

d) Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfes einer revidirten Landschaftsordnung; den Ständen vorgelegt am 30. Sept. 1831 951

e) Entwurf einer neuen Landschaftsordnung vom 27. August 1832 963

Seite

f) Entwurf eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig vom 27. Aug. 1832 996

21. Herzogthum Nassau. 1008

a) Patent vom 1/2 Sept. 1814 1009

b) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1015

c) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1016

d) Herzogliches Edict vom 29. Oct. 1831, die Vermehrung der Herrenbank betreffend 1017

22. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1018

Bekanntmachung der Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817 1020

23. Großherzogthum Oldenburg. 1023

a) Die großherzogliche Bekanntmachung und Bestätigung der nachstehenden Verordnung vom 28. Dec. 1831 1024

b) Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 28. Dec. 1831 1026

c) Instruction der Aemter wegen der Wahlhandlungen . . . 1055

24. Das herzogliche Gesammthaus Anhalt. . . . 1056

a) Erloschene Verfassung des Fürstenthums Köthen vom 28. Dec. 1810 1057

b) Organisation desselben vom 19. Febr. 1811 1058

c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811 1061

25. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. . . . 1064

Verordnung vom 8. Jan. 1816 . . . . . —

26. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 1066

Landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dec. 1830 . . . 1067

27. Das fürstliche Haus Hohenzollern.

Hechingen und Sigmaringen. 1071

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832 1072

b) Verordnung vom 20. Mai 1832 1091

28. Fürstenthum Liechtenstein. 1092

Verfassung vom 9. Nov. 1818 . . . . . —

29. Das Gesammthaus Reuß. 1094

30. Fürstenthum Lippe-Detmold. 1096

a) Landständische Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 . . 1097

b) Wahlvorschrift für das Fürstenthum Lippe 1101

Seite

31. Fürstenthum Schaumburg-Lippe 1104
Verordnung vom 15. Jan. 1816 . . . . . —
32. Fürstenthum Waldeck 1106
a) Verfassungs- und Organisationsdecret vom 28. Jan. 1814 1107
b) Landesvertrag vom 19. April 1816 1115
33. Landgrafschaft Hessen-Homburg 1123
34. Die vier freien Städte des teutschen Bundes . . 1124
35. Die freie Stadt Frankfurt am Main 1125
a) Organisation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. Oct. 1806 . . . . . —
b) Entwurf einer Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1814 1130
c) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung, angenommen am 18. Juli 1816 1155

Anhang.

Ueber die Errichtung der Landräthe in Bayern 1180
a) Verordnung vom 1. Jan. 1822 . . . . . —
b) Gesetz über die Einführung der Landräthe in Bayern, vom 15. Aug. 1828 1185
c) Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes vom Jahre 1832 1192
Herzogthum Braunschweig.
Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oct. 1832 1192
Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen 1226
a) Verordnung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, in Betreff der gesetzlichen Bekanntmachung der Verfassungsurkunde 1226
b) Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 1227
Königreich Hannover 1259
a) Patent, die Publication des Grundgesetzes betreffend, vom 26. September 1833 1260
b) Grundgesetz vom 26. Sept. 1833 1265
c) Patent vom 26. Sept. 1833, die Bestätigung des Vicekönigs, und die Contrasignatur der königl. Rescripte betreffend 1294
Preußen 1295
Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vom 27. März 1824 1295

Inhalt
der dritten Abtheilung.

Seite

I. Teutſchland.

. Die Geſammtverfaſſung. 1
Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 4
2. Oeſterreich. 6
Patent vom 29. Auguſt 1818 die Wiedereinführung der ſtändiſchen Verfaſſung in dem Herzogthum Krain betreffend . 7
3. Preußiſche Monarchie. 10
Verordnung vom 8. Juni 1839 11
Denkſchrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. Sept. 1839 —
Landtagsabſchied vom 9. September 1839 12
Königliches Eröffnungsdecret der Provinzial-Landtage des Jahres 1841 13
Die Verordnungen über die Bildung der ſtändiſchen Ausſchüſſe für die einzelnen Provinzen vom 21. Juni 1842. 14
Geſchäftsordnung für die Verſammlung der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe ſämmtlicher Provinzen 20
Reglement über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen vom 22. Juni 1842 23
Allerhöchſte Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der bisher mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg 25
Allerhöchſte Cabinetsordre vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Collectivſtimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivſtimme im erſten Stande für die Beſitzer größerer Familien-Fideicommiſſe 26

Seite

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 31

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 32

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Febr. 1847 36

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 37

Patent vom 8. Februar 1847 38

4. Bayern. 39

Gesetz den §. 44. Lit. a. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend, vom 23. Mai 1846 . . . . —

5. Königreich Sachsen. 41

Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 . . . . . —

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Novbr. 1834 44

Verordnung die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838 69

Königliches Hausgesetz vom 30. September 1837 . . . . . —

Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 78

Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 81

6. Königreich Hannover. 88

Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend, vom 30. Mai 1832. . . 89

Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar. 1832 . . 91

Verordnung, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 22. Februar 1832 94

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 23. Dec. 1829 96

Erster Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838 103

Zweiter Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover 124

Verordnung vom 1. August 1840 147

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840. 152

Seite

Patent, die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, vom 4. September 1840 191

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend 220

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841 241

7. und 8. Holstein und Schleswig. 242

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig); vom 15. Mai 1834. 243

Patent vom 31. Mai 1844 266

Patent, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung, vom 13. Oct. 1846 . . 267

9. Großherzogthum Luxemburg. 268

Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, vom 21. October 1841 . 269

Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg vom 16. October 1846 274

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum 280

10. Herzogthum Sachsen-Coburg. 281

Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, vom 8. December 1846 . . . . . —

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend, vom 23. December 1846. . . . 292

Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846. 295

11. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 298

Landes-Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 24. September 1841 . . . . . —

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend, vom 24. September 1841 323

Landtagsabschied vom 16. Mai 1844 326

12. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 332

Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten, vom 1. Februar 1835 . . . —

13. Fürstenthum Lippe. 340

Verordnung die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend; vom 6. Juli 1836 . . . . . —

damit das Ganze dieſer conſtitutionellen Grundlagen des teu ſchen Staatsrechts, deren Kenntniß für die gerechte und wah hafte Beurtheilung der öffentlichen Zuſtände Teutſchlands wichtig iſt.

Leipzig, im September 1847.

Friedrich Bülau.

Inhalt

der ersten Abtheilung.

Seite

1. Teutschland. 1

A) Conföderationsacte des ...ides vom 12. Juli 1806 . . 3

B) Die teutsche Bundesa... v... 8. Juni 1815 10

C) Schlußacte der über ...dung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien ... en Ministerialconferenzen, vom 8. Juni 1820 23

D) Die sechs Artikel vom 28. Juni 1832 35

2. Die erloschenen Verfassungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes bestandenen, ... des Königreiches Westphalen, und des Großherzogthums Frankfurt . . 36

A) Verfassung des erlosc... n Königreiches Westphalen vom 15. Nov. 1807. 38

Ergänzungsstatut vom 23. Dec. 1808 42

B) Verfassung des erloschenen Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810 43

Beilage zur Verfassung, vom 10. Sept. 1810. 49

3. Oesterreich. 51

Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816 51

4. Preußische Monarchie. 54

a) Königliches Decret vo... 22. Mai 1815 55

b) Allgemeines Gesetz we... Anordnung der Provinzialstände, vom 56

c) Gese... der Provinzialstände für die Mark Bra... rkgrafthum Niederlausitz vom 1. J... 57

Seite

d) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen (die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen), vom 1. Juli 1823 63

e) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen vom 1. Juli 1823 . 69

f) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein, und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg), vom 27. März 1824 75

g) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen, vom 27. März 1824 81

h) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen, vom 27. März 1824 87

i) Verordnung wegen der, nach dem Geſetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialſtände im Großherzogthume Poſen betreffend, enthaltenen Beſtimmungen, vom 15. Dec. 1830 92

5. Königreich Bayern. 95

a) Verfaſſung vom 1. Mai 1808 96

b) Organiſches Edict vom 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend 100

c) Organiſches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfaſſung betreffend 103

d) Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältniſſe des Adels betreffend 109

e) Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend 115

f) Organiſches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend 123

g) Organiſches Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend 124

h) Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 134

i) Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, vom 26. Mai 1818 148

k) Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 157

l) Edict über die Ständeverſammlung vom 26. Mai 1818 . . 159

m) Edict über die Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 28. Febr. 1825 175

n) Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828 197

6. Königreich Sachſen. 198

a) Entwurf der Verfaſſungsurkunde des Königreiches Sachſen, vom 1. März 1831, den verſammelten Ständen vorgelegt . 205

Seite

b) Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 220

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen vom 24. Sept. 1831 247

7. Königreich Hannover. 261

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches betreffend 263

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung 265

c) Edict vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend 267

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend. — Nebst Reglement 271

e) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. — Nebst Reglement 282

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend 295

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 15. Nov. 1831 317

h) Declaration des Königs Wilhelm 4 an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832 335

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung vom 30. Mai 1832 346

8. Königreich Würtemberg. 348

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806 351

b) Königliches Manifest vom 11. Jan. 1815 362

c) Rede des Königs Friedrich I im Staatsrathe am 11. Jan. 1815 363

d) Rede des Königs am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung 365

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde 366

f) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817 373

g) Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817 377

h) Adelsstatut vom 3. März 1817 412

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen vom 3. März 1817 420

k) Von der Universität zu Tübingen; Beilage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 424

l) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decbr. 1818. (Enthält: Organisation des Gemeindewesens). . . . 426

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 . . . 434

n) Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819 458

9. Großherzogthum Baden. . . . . .
a) Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818 . . .
b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 . . . . . .
c) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältniſſe betreffend . . . . . .
d) Geſetz vom 14. April 1825, die Veränderung der §§. 38 und 46 der Verfaſſung betreffend . . . . . .
e) Geſetz über die Polizei der Preſſe vom 28. Dec. 1831 . .
f) Geſetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Dec. 1831 . .
g) Vollzugsordnung zum Geſetze über die Preſſe vom 13. Febr. 1832 . . . . . .
h) Inſtructionsordnung, den Vollzug des Geſetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend, v. 17. Febr. 1832
i) Miniſterialerlaß vom 29. Febr. 1832 . . . . . .
k) Großherzogliche Verordnung vom 28. Juli 1832, wodurch das Preßgeſetz für unwirkſam erklärt wird; nebſt Beilage . . .
l) Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dec. 1831 . . . . . .
m) Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dec. 1831 . . . . . .
10. Churfürſtenthum Heſſen. . . . . .
a) Verordnung Wilhelms I vom 27. Dec. 1814, die Wiederherſtellung der vaterländiſchen Staatsverfaſſung und die Convocation der heſſiſchen Landſtände betreffend . . . . . .
b) Promemoria der anweſenden Stände und Deputirten von Prälaten und Rittern vom 12. Mai 1815 . . . . . .
c) Entwurf einer Verfaſſungsurkunde, den churheſſiſchen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt . . . . . .
d) Das Haus- und Staatsgeſetz vom 4. März 1817 . . .
e) Organiſationsurkunde Wilhelms 2 vom 29. Juni 1821 . .
f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der altheſſiſchen Landſtände zu einem Landtage betreffend . . . .
g) Verfaſſungsentwurf vom 7. Oct. 1830 . . . . . .
h) Verfaſſungsurkunde für das Churfürſtenthum Heſſen vom 5. Januar 1831 . . . . . .
i) Geſetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen . . . . . .
k) Geſetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend .

Inhalt

der zweiten Abtheilung.

Seite

11. Großherzogthum Heſſen. 669

a) Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820 671

b) Die Verfaſſung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820 677

c) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend . . . 690

d) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Kirchenvorſtände evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion betreffend . . 697

e) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksſchulweſen, und insbeſondere die Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend 701

f) Inſtruction vom 20. Juni 1832 für den Oberſchulrath . . 720

12. Herzogthum Holſtein und Lauenburg. 723

a) Adreſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchafts-Committirten vom 7. April 1831 an den König von Dänemark 725

Nebſt Beilage von demſelben Tage . . . . . —

b) Königliche Reſolution vom 27. Mai 1831 728

c) Königliches Decret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfaſſung in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein-Lauenburg 729

13. Großherzogthum Luxemburg. 731

14. Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. . . 732

a) Conſtitu[illegible] vom 20. Sept. 1809 . . . . . -

b) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bil

Seite

dung und Zuſammenberufung einer ſtändiſchen Berathungsverſammlung zur Entwerfung der Landesverfaſſungsurkunde betreffend 751

c) Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach vom 5. Mai 1816 . 758

15. Das (am 11. Febr. 1825 erloſchene) Herzogthum Sachſen-Gotha-Altenburg. 778

Erklärung des Herzogs Auguſt von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorſtehenden Landtag in Altenburg betreffend . 779

16. Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen. . . . 781

a) Manifeſt des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817 . . 782

b) Manifeſt und landſtändiſche Verfaſſung vom 19. März 1818 783

17. Herzogthum Sachſen-Coburg-Saalfeld — ſeit dem 15. Nov. 1826: Coburg und Gotha. 794

a) Herzogliches Decret vom 16. März 1816 . . . . . —

b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfaſſung enthält 798

c) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Wahlform der Stände beſtimmt. 800

d) Edict vom 30. October 1820, welches die Geſchäftsordnung der Stände vorſchreibt 803

e) Verfaſſungsurkunde vom 8. Aug. 1821. 806

18. Herzogthum Sachſen-Meiningen — ſeit dem 15. Nov. 1826: Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen-Saalfeld. 824

a) Grundgeſetz vom 4. Sept. 1824 824

b) Grundgeſetz vom 23. Aug. 1829. 833

c) Wahlgeſetz vom 23. Aug. 1829 852

19. Herzogthum Sachſen-Altenburg, ſeit dem 15. Nov. 1826. 855

a) Grundgeſetz vom 29. April 1831 856

b) Wahlordnung vom 29. April 1831 900

20. Herzogthum Braunſchweig. 907

a) Geſammter Landſchaft Privilegia und Befugniſſe vom 9. April 1770. 910

b) Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend, v. 25. April 1820 914

c) Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung vom 30. Sept. 1831 927

d) Entwickelung der hauptſächlichſten Motive des Entwurfes einer revidirten Landſchaftsordnung; den Ständen vorgelegt am 30. Sept. 1831 951

e) Entwurf einer neuen Landſchaftsordnung vom 27. Auguſt 1832 963

Seite

f) Entwurf eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig vom 27. Aug. 1832 996

I. Herzogthum Nassau. 1008

a) Patent vom 1/2 Sept. 1814 1009

b) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1015

c) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1016

d) Herzogliches Edict vom 29. Oct. 1831, die Vermehrung der Herrenbank betreffend 1017

J. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1018

Bekanntmachung der Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817 1020

K. Großherzogthum Oldenburg. 1023

a) Die großherzogliche Bekanntmachung und Bestätigung der nachstehenden Verordnung vom 28. Dec. 1831 1024

b) Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 28. Dec. 1831 1026

c) Instruction der Aemter wegen der Wahlhandlungen . . . 1055

L. Das herzogliche Gesammthaus Anhalt. . . . 1056

a) Erloschene Verfassung des Fürstenthums Köthen vom 28. Dec. 1810 1057

b) Organisation desselben vom 19. Febr. 1811 1058

c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811 1061

M. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. . . . 1064

Verordnung vom 8. Jan. 1816 . . . . . —

N. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 1066

Landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dec. 1830 . . . 1067

O. Das fürstliche Haus Hohenzollern. Hechingen und Sigmaringen. 1071

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832 1072

b) Verordnung vom 20. Mai 1832 1091

P. Fürstenthum Liechtenstein. 1092

Verfassung vom 9. Nov. 1818 . . . . . —

Q. Das Gesammthaus Reuß. 1094

R. Fürstent im Lippe-Detmold. 1096

a) Landständi sche Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 . . 1097

b) Wahlverfa ft für das Fürstenthum Lippe 1101

Seite

31. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe 1104
Verordnung vom 15. Jan. 1816 . . . . . —
32. Fürſtenthum Waldeck 1106
a) Verfaſſungs- und Organiſationsdecret vom 28. Jan. 1814 1107
b) Landesvertrag vom 19. April 1816 1115
33. Landgrafſchaft Heſſen-Homburg 1123
34. Die vier freien Städte des teutſchen Bundes . . 1124
35. Die freie Stadt Frankfurt am Main 1125
a) Organiſation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. Oct. 1806 . . . . . —
b) Entwurf einer Conſtitution der freien Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1814 1130
c) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfaſſung, angenommen am 18. Juli 1816 1155

Anhang.

Ueber die Errichtung der Landräthe in Bayern 1180
a) Verordnung vom 1. Jan. 1822 . . . . . —
b) Geſetz über die Einführung der Landräthe in Bayern, vom 15. Aug. 1828 1185
c) Abänderung einiger Beſtimmungen des Landrathgeſetzes vom Jahre 1832 1192

Herzogthum Braunſchweig.
Neue Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig vom 12. Oct. 1832 1192

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen 1226
a) Verordnung des Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, in Betreff der geſetzlichen Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde 1226
b) Verfaſſungsurkunde vom 11. Juli 1833 1227

Königreich Hannover 1259
a) Patent, die Publication des Grundgeſetzes betreffend, vom 26. September 1833 1260
b) Grundgeſetz vom 26. Sept. 1833 1265
c) Patent vom 26. Sept. 1833, die Beſtätigung des Vicekönigs, und die Contraſignatur der königl. Reſcripte betreffend 1294

Preußen 1295
Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen vom 27. März 1824 1295

Inhalt
der dritten Abtheilung.

Seite

I. Teutſchland.

1. Die Geſammtverfaſſung. 1

Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 4

2. Oeſterreich. 6

Patent vom 29. Auguſt 1818 die Wiedereinführung der ſtändiſchen Verfaſſung in dem Herzogthum Krain betreffend . 7

3. Preußiſche Monarchie. 10

Verordnung vom 8. Juni 1839 11

Denkſchrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. Sept. 1839 —

Landtagsabſchied vom 9. September 1839 12

Königliches Eröffnungsdecret der Provinzial-Landtage des Jahres 1841 13

Die Verordnungen über die Bildung der ſtändiſchen Ausſchüſſe für die einzelnen Provinzen vom 21. Juni 1842. 14

Geſchäftsordnung für die Verſammlung der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe ſämmtlicher Provinzen 20

Reglement über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen vom 22. Juni 1842 23

Allerhöchſte Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der bisher mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg 25

Allerhöchſte Cabinetsordre vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Collectivſtimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivſtimme im erſten Stande für die Beſitzer größerer Familien-Fideicommiſſe 26

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 . . . . . S

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 1

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Febr. 1847 1

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 1

Patent vom 8. Februar 1847 1

4. Bayern. 1

Gesetz den §. 44. Lit. a. im 1. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend, vom 23. Mai 1846 1

5. Königreich Sachsen. 1

Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 1

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Novbr. 1834 1

Verordnung die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838 1

Königliches Hausgesetz vom 30. September 1837 1

Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 1

Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 1

6. Königreich Hannover. 1

Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend, vom 30. Mai 1832. . . 1

Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar. 1832 . . 1

Verordnung, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 22. Februar 1832 1

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 23. Dec. 1829 1

Erster Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838 1

Zweiter Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover 1

Verordnung vom 1. August 1840 1

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840. 1

Seite

Patent, die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, vom 4. September 1840 191

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend 220

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841 241

und 8. Holstein und Schleswig. 242

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig); vom 15. Mai 1834. 243

Patent vom 31. Mai 1844 266

Patent, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung, vom 13. Oct. 1846 . . 267

Großherzogthum Luxemburg. 268

Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, vom 21. October 1841 . 269

Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg vom 16. October 1846 274

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum 280

Herzogthum Sachsen-Coburg. 281

Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, vom 8. December 1846 . . . . . —

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend, vom 23. December 1846. . . . 292

Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846. 295

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 298

Landes-Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 24. September 1841 . . . . . —

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend, vom 24. September 1841 323

Landtagsabschied vom 16. Mai 1844 326

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 332

Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten, vom 1. Februar 1835 . . . —

Fürstenthum Lippe. 340

Verordnung die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend; vom 6. Juli 1836 . . . . . —

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 . . . . . S
Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 . . . . . .
Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Febr. 1847
Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 . . . . .
Patent vom 8. Februar 1847 . . . . . .
4. Bayern. . . . . .
Gesetz den §. 44. Lit. a. im 1. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend, vom 23. Mai 1846 . . . .
5. Königreich Sachsen. . . . . .
Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 . . . . . .
Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Novbr. 1834
Verordnung die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838 . . . . . .
Königliches Hausgesetz vom 30. September 1837 . . . . .
Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 . . . . . .
Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 . . . . .
6. Königreich Hannover. . . . . .
Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend, vom 30. Mai 1832. . .
Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar. 1832 . .
Verordnung, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 22. Februar 1832 . . . . . .
Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 23. Dec. 1829 . . . . . .
Erster Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838 1
Zweiter Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover 1
Verordnung vom 1. August 1840 1
Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840. 1

Seite

Patent, die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, vom 4. September 1840 191

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend 220

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841 241

und 8. Holstein und Schleswig. 242

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig); vom 15. Mai 1834. 243

Patent vom 31. Mai 1844 266

Patent, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung, vom 13. Oct. 1846 . . 267

Großherzogthum Luxemburg. 268

Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, vom 21. October 1841 . 269

Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg vom 16. October 1846 274

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum 280

Herzogthum Sachsen-Coburg. 281

Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, vom 8. December 1846 . . . . . —

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend, vom 23. December 1846. . . . 292

Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846. 295

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 298

Landes-Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 24. September 1841 . . . . . —

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend, vom 24. September 1841 323

Landtagsabschied vom 16. Mai 1844 326

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 332

Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten, vom 1. Februar 1835 . . . —

Fürstenthum Lippe. 340

Verordnung die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend; vom 6. Juli 1836 . . . . . —

Se
Landſtändiſche Verfaſſungs-Urkunde, nebſt Wahlvorſchrift für den zweiten und dritten Stand 3

Nachtrag.

Preußen. . . . . 3.
Cabinetsordre vom 28. März 1847 . . . . . .
Reglement über den Geſchäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, vom 6. April 1847 . . . . . .

1.

Teutſchland.

chland, ein Reich, deſſen politiſche Organiſation, gegründet auf das
ſtem und die kirchliche Hierarchie, in der Welt des Alterthums
r neuern Zeit nicht ſeines Gleichen hatte, beruhte in ſeinem In-
bis auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur auf fünf
nten Reichsgrundgeſetzen: der goldenen Bulle vom Jahre
em ewigen Landfrieden vom Jahre 1495, der jedesmaligen
lichen Wahlcapitulation (ſeit Karls 5 Wahl gewöhnlich),
eligionsfrieden vom Jahre 1555, und dem weſtphäliſchen
n vom Jahre 1648. — Durchgreifende Veränderungen in dem
beſtande, und, mit demſelben, zugleich in der Verfaſſung, bewirkte
neviller Friede vom 9. Febr. 1801, in welchem das ganze
heinufer an Frankreich überlaſſen und, auf die Baſis deſſelben,
rankreichs und Rußlands Einfluſſe, am 25. Februar 1803 der
deputationshauptſchluß zu Regensburg für die neue geo-
he Form Teutſchlands, mit Beibehaltung der ältern Verfaſſung
ches, abgeſchloſſen ward.

s aber die Beſtimmungen des Preßburger Friedens (1805) und die
gen Oeſtreichs im Weſten ſeines Gebiets, dieſe Macht den teut-
Intereſſen bedeutend entfremdet hatte; ſo reſignirte der Kaiſer
2, wenige Wochen nach der Unterzeichnung der Confödera-
ete des Rheinbundes, am 6. Aug. 1806 ſeine Würde als
pt des Reiches. Teutſchland war ſeit dieſer Zeit ohne Kaiſer;
apoleon war in jener Acte als Protector des Bundes ausge-
worden. Ob nun gleich der Rheinbund Anfangs nur das weſt-
d ſüdliche Teutſchland umſchloß und geographiſch-publiciſtiſch neu
; ſo führten doch die Niederlagen der Preußen auf den thürin-
Schlachtfeldern im Oct. 1806 die Grenzen dieſes Bundes bis an
r-, Mittel- und Niederelbe, und ſelbſt noch über dieſen Strom
durch die Aufnahme der ſächſiſchen Länder auf dem rechten Elb-
d der mecklenburgiſchen Häuſer in den Bund.

Zwar dauerte dieſer Rheinbund nur ſieben drückende Jahre; all während der Zeit ſeines Beſtehens erhielten mehrere teutſche — du jene Conföderationsacte ſouverain gewordene — Staaten ne Conſtitutionen, welche größtentheils auswärtigen Muſtern nachgel det, zum Theile aber doch auch mit Rückſicht auf einheimiſche Localv hältniſſe entworfen worden waren. Ob, wann und wie — ob eine rheiniſche Conföderationsacte — dieſe teutſchen Staaten beſond Conſtitutionen erhalten haben würden, bleibt dahin geſtellt; allein unv kennbar ward die Bekanntmachung dieſer Conſtitutionen durch die n politiſche Form Teutſchlands herbeigeführt und beſchleunigt. Wenn e auch die Conföderationsacte des Rheinbundes ſo wenig, wie die ne teutſche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 im eigentlichen Sinne eine Conſtitution Teutſchlands angeſehen werden kann; ſo entl ten doch beide die Grundbedingungen der neuen Geſtalt der inne und äußern Verhältniſſe Teutſchlands überhaupt, in zwei ſchnell einander folgenden Zeiträumen, und zugleich die Grundbedingungen neuen Conſtitutionen der einzelnen Staaten des teutſchen Bundes. verkennbar würden die — theils noch geltenden, theils ſchon wieder loſchenen — Conſtitutionen der ſouverainen teutſchen Staaten, welche die Zeit von 1806 — 1813 fallen, anders geſtaltet worden ſeyn, w ſie nach dem 8. Jun. 1815 gegeben worden wären; ſo wie die ſ dieſer Zeit erſchienenen Conſtitutionen ein ganz anderes politiſches Gepr tragen, als jene frühern teutſchen Conſtitutionen.

Beide generelle Acten Teutſchlands haben das mit einander mein, daß ſie Teutſchland für einen Staatenbund, und jedes einz Mitglied des Bundes für ſouverain erklären; allein die rheiniſche B desacte gab Teutſchland einen auswärtigen Protector, und die in ſelben angekündigte Bundesverſammlung trat nie in Wirklichkeit; da gen hat der teutſche Staatenbund weder einen inländiſchen, noch a wärtigen Protector; auch ward die Bundesverſammlung zu Frankf — obgleich 14 Monate ſpäter, als es die Bundesacte ausſprach — öffnet. Wenn nun gleich, zum Heile Teutſchlands, die rheiniſche B desacte nur noch der Geſchichte angehört; ſo iſt ſie doch we der in ihr enthaltenen ſtatiſtiſch-geographiſchen Beſtimmungen und we der Mediatiſirung der großen Mehrzahl der ehemaligen teutſc reichsunmittelbaren Stände, welche man in der teutſchen Bundesacte b behielt, noch jetzt von großer Wichtigkeit, und viele einzelne Beſtimm gen in den beſondern Conſtitutionen teutſcher Staaten können, ohne Ri ſicht auf ſie, nicht verſtanden werden; ſo wie bei Nordamerika u bei der Schweiz — nur freilich nach einem andern Maasſtabe — beſondern Conſtitutionen der einzelnen Provinzen und Cantons, ohne B Beziehung auf das allgemeine Bundesſtatut dieſer beiden Freiſtaaten, n völlig richtig aufgefaßt werden können.

Es folgen alſo, bevor die beſondern Conſtitutionen der einzelnen [illegible]chen Staaten und Länder aufgenommen werden, zuerſt jene beiden [illegible]gemeinen Acten: die Conföderationsacte des Rheinbundes, [illegible] teutſche Bundesacte und die Schlußacte der Wiener [illegible]miſterialconferenzen. So wie der Geiſt, der in ihnen herrſcht, [illegible]entlich von einander verſchieden iſt; ſo leuchtet auch das Verhältniß [illegible]ſer generellen Acten zu den, auf ſie gegründeten, beſondern Conſti[illegible]tionen teutſcher Staaten von ſelbſt ein, ohne daß im Einzelnen aus[illegible]drücklich die Rückſicht der einzelnen Conſtitutionen zu denſelben nachge[illegible]eſen werden dürfte.

A. Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806.

Da Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien einer- und an[illegible]rer Seits Ihro Majeſtäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durch[illegible]auchten die Churfürſten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und [illegible]ve, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, die Fürſten von Naſſau-Uſingen und [illegible]laſſau-Weilburg, die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sig[illegible]maringen, die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürſt von Iſen[illegible]burg-Birſtein, der Herzog von Ahremberg, der Fürſt von Liechtenſtein und der Graf [illegible]on der Leyen den Wunſch nährten, durch eine angemeſſene Uebereinkunft den in[illegible]nern und äußern Frieden dem mittägigen Teutſchlande zu verſichern, welchem, wie [illegible]e Erfahrung ſeit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die teutſche Reichsver[illegible]faſſung keine Art von Gewähr mehr leiſten konnte, haben zur Abſchließung derſelben [illegible]re beiderſeitigen Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien: Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürſten und Herzog von Benevent, Allerhöchſtihren Oberſtkämmerer und Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, des [illegible]ruſſiſchen ſchwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Maj. der König von Bajern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchſtihren [illegible]wirklichen Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter [illegible]bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, des Löwenordens [illegible]Ritter.

Se. Maj. der König von Würtemberg: Herrn Levin Grafen von Winzingerode, Allerhöchſtihren Staats-, Conferenz- und Kabinetsminiſter, Ihres großen [illegible]Ordens Ritter, Commenthur des Johanniterordens und Ritter des weißen Adlers.

Se. churfürſtliche Gnaden der Churfürſt-Erzkanzler des teutſchen Reichs: den [illegible]Herrn Karl Grafen von Beuſt, Höchſtihren außerordentlichen Geſandten und be[illegible]vollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Ita[illegible]lien, des großen Löwenordens Ritter.

Se. churfürſtliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigismund Karl Johann [illegible]Freiherrn von Reizenſtein, Kabinetsminiſter ſeiner churfürſtl. Durchlaucht, Groß[illegible]kreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiſerl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Cleve und Berg: [illegible]Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt: Herrn Auguſt Freiherrn [illegible]von Pappenheim, Höchſtihren bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem [illegible]Kaiſer der Franzoſen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Naſſau-Uſingen und Weilburg: Herrn Jo[illegible]hann Ernſt Freiherrn von Gagern, Höchſtihren Miniſter.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-[illegible]Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fiſchler.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denſelben Herrn Franz Xaver Major von Fiſchler.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: Herrn von Greuhm, Re[illegible]ferenten und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand St. André
Der Graf von der Leyen: Herrn Durand St. André.

Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachst hende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtb berg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzo von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von N sau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen u Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten v Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom teutschen Reic gebiete abgesondert und unter sich durch eine besondere Conföderation unter d Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt.

Art. 2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlau ten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unt thanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie v bindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majes ten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, ihrer Staaten und Unterthan nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rech welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlan haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Recesses in Betreff d Rheinschiffahrtsoctroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug g werden sollen.

Art. 3. Jeder der conföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene sei Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und wi am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung v Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. churfürstl. Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fü Primas und Hochwürdigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher d vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Conföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Churfürst von Baden, der Herzog von Be und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großhe zog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlich Würde verbunden sind. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht sind und bleiben n der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. D Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von d Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf nem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat und sich in zwei C legien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürst

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bun fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer F nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diej gen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden und in denselben b den wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine So verainetät völlig oder nur zum Theile abtreten wollte; so kann er es nur zu Gu sten eines der conföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben bö ten, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas d Vorsitz. Hat eines der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit sich zu berathen; so hat in jenem der Könige Se. Hoheit, und in jenem der Fürsten d Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Co gium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gei stände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vol zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird S Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolg Notification vorschlagen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. D dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Collegiu bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und verzichtet auf die Rechte, welche Höchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen machen oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zubehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Maj. den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zubehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Maj. der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst dem Gebiete, ferner die Teutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit ihren Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Maj. der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Justingen und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach, vermöge der von Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden gemachten Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen (mit Ausnahme der ritterschaftlichen Achberg und Hohenfels), endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen, nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Se. Maj. dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Teutsch.Ordens-Commenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und Amt Königswinter und das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Commende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftlichen Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich, Kraft gegenwärtigen Vertrages, seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, . . Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand St. André.
Der Graf von der Leyen: Herrn Durand St. André.
Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt.

Art. 2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der conföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. churfürstl. Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Hochwürdigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Conföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat und sich in zwei Collegien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bund fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät völlig oder nur zum Theile abtreten wollte; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen; so hat in jenem der Könige Se. Hoheit, und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification vorschlagen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Collegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zubehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Maj. den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zubehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Maj. der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Teutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Maj. der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Tiefenbronn und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach, vermöge der von Se. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels), endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen, nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Se. Maj. dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Teutsch.Ordens-Commenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter und das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Commende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftlichen Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich, Kraft gegenwärtigen Vertrages, seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Bir-

ſtein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausü
und zwar:

Se. Maj. der König von Baiern über das Fürſtenthum Schwarzenberg, Grafſchaft Kaſtel, die Herrſchaften Speckfeld und Wieſentheid, die Theile des F ſtenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafſchaft Ansbach und im Gebiete Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich das Oberamt Schillingsfürſt und Kü berg; ferner über die Grafſchaft Sternſtein, die Fürſtenthümer Oettingen, die ſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis im Norden des Fürſtenthums Neubu die Grafſchaft Edelſtetten, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, Burggrafthum Winterrieden und endlich die Herrſchaften Burheim und Tannh ſen, ſo wie über die Totalität der Heerſtraße, welche von Memmingen nach Lin führt.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Beſitzungen der Fürſten Grafen von Truchſeß-Waldburg, die Grafſchaften Haindt, Egloffs, Guttenzell, E bach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochſenhauſen, Roth, Schuſſenried und Weiſer über die Herrſchaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannh Warthauſen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrſchaft Hagnau, über die ſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis (mit Ausſchluß derjenigen, welche Fürſtenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrſchaft Strasberg und des Ar Oſtrach), ferner über die Herrſchaften Gundelfingen und Neufra, über die T der Grafſchaft Limburg-Gaildorf, welche beſagte Se. Maj. noch nicht beſitzen, alle Beſitzungen der Fürſten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abſchn gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals churmainziſchen Ar Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagſt liegt.

Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürſtenthum Fürſten (wovon jedoch die Herrſchaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möckirch ausgen men ſind), über die Herrſchaft Hagnau, die Grafſchaft Thengen, die Landgraff Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürſtenthum Leiningen, auf der linken Mainſeite liegenden Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von wenſtein-Wertheim, wovon jedoch die Grafſchaft Löwenſtein, der den Grafen Löwenſtein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, ſo wie die Herrſchaften Heub Breuberg und Habitzheim ausgenommen ſind, und endlich über die Beſitzungen Fürſten von Salm-Reiferſcheid-Krautheim auf der Nordſeite der Jagſt.

Se. kaiſerl. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrſchaften Limb Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neuſtadt und Wildenberg; über die G ſchaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und die Beſitzungen des Her von Leoz, über die Grafſchaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Ae Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrſchaften Weſterburg, Sch und Beilſtein, dann über den Theil der Herrſchaft Runkel, welcher eigentlich ſo nannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung ſchen dem Herzogthum Cleve und den obengenannten im Norden deſſelben liege Beſitzungen zu haben, ſoll Sr. kaiſerl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch Staaten der Fürſten von Salm frei ſtehen.

Se. Hoheit der Großherzog von Darmſtadt: über die Herrſchaften Breu und Heubach, über die Herrſchaft oder das Amt Habitzheim, über die Grafſ Erbach, die Herrſchaft Ilbenſtadt, den Stollberg-Gedernſchen Antheil an der G ſchaft Königſtein, über die in den Staaten Sr. Hoheit eingeſchloſſenen oder d ſtoßenden Beſitzungen der Freiherren von Riedeſel, namentlich die Gerichte La bach, Steckhauſen, Moos und Freienſtein, über die Beſitzungen der Fürſten und fen von Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Aemter Hohenſolms, Br fels und Greifenſtein, endlich über die Grafſchaften Wittgenſtein und Berleburg über das Amt Heſſen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie Hauſes Heſſen-Darmſtadt im Beſitze hat.

Se. Hoheit der Fürſt Primas: über die auf der rechten Seite des Main legenen Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Löwenſtein-Wertheim, und die Grafſchaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Naſſau-Uſingen und der Fürſt von Na Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fü ren Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafſchaft Nieder-Iſenburg, über Grafſchaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrſchaft Schaumburg Grafſchaft Diez ſammt Dependenzen, über den dem Fürſten von Naſſau-Fulz

[redacted] ihren Antheil an [redacted] nzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, [redacted] auf der [redacted] der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, über [redacted] Mittergut Kronzberg, und endlich über die Aemter Hohenfolms, Braunfels und [redacted]stein.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Krechtingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am [redacted] der Donau liegenden Theil der Herrschaft Möskirch.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der [redacted] von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie diese Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Ansprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Arhemberg: über die Grafschaft [redacted].

Art. 25. Ein jeder der conföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen [redacted] eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainetät besitzen. Die zwischen zwei conföderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen Güter sollen in Rücksicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt werden, dergestalt jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung, noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Conscription oder Rekrutenzug, und Recht der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souverainetät sie kraft des gegenwärtigen Vertrages stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen; so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter erkannt oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermaligen Bundesschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainetät unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihro Hoheit dem Großherzoge von Baden und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenstein und von der Leyen zur Last, und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Grafschaft, die unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain behält, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei [redacted], ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten [redacted] Mitgliedes der Alliirten der rheinischen Conföderation, oder in den Besitzungen [redacted] welche [redacted] Souverainetät außerhalb des Gebietes besagter Conföderation behalten. Sie [redacted] alsdann ihre Einkünfte oder Capitalien beziehen, ohne irgend einem Recht [redacted] irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf-

oder Herrſchaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrages unter die Souver
tät eines der conföderirten Staaten kommen, angeſtellten Perſonen, deren Beib
tung in ihren Dienſten der Souverain nicht für dienlich hält, ſollen einer Pe
genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Geſetze oder Verordnu
des Staates den Bedienſteten von gleichem Grade zuſichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militairiſchen oder geiſtlichen Orden, welch
Folge des gegenwärtigen Vertrages außer Beſitz kommen, oder ſäculariſirt we
könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Penſion, welche ihren bisher
habten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen iſt, und dieſe ſoll
die Güter verhypothecirt werden, deren Nutznießer ſie waren.

Art. 34. Die conföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürſten
ſagen, jeder für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, jedem jetzt beſtehenden Re
welches derſelbe auf jetzige oder durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmte Beſitzu
anderer Glieder der Conföderation hat, oder in Anſpruch nehmen könnte. Au
nommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den
wenn ein Haus oder eine Linie erlöſchen ſollte, welche dermalen die Gebiete,
mainen und Güter, über die ſich obgedachte Rechte erſtrecken können, als Souve
beſitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags beſitzen ſoll.

Art. 35. Zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche und den rheiniſchen Bundes
ten ſoll, in ihrer Geſammtheit ſowohl, als mit jedem einzelnen, ein Bündniß E
haben, vermöge deſſen jeder Krieg auf dem feſten Lande, den einer der contrahi
den Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinſa
Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine dieſem Bündniſſe fremde und benachbarte Macht
rüſtet, ſollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfalle
werden, auf die Anforderung, welche der Miniſter eines conföderirten Staates
falls zu Frankfurt machen wird, ſich ebenfalls bewaffnen.

Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu ſtellen hat, wir
vier Viertel getheilt, und die Bundesverſammlung hat zu beſtimmen, wie viel
tel mobil gemacht werden ſollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkſt
werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiſer und Könige an jede
verbundenen Mächte erlaſſenen Einladung.

Art. 37. Se. Maj. der König von Baiern macht ſich anheiſchig, die St
Augsburg und Lindau zu befeſtigen, im erſten dieſer beiden Plätze Artillerie-Etab
ments zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber
hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reſerve di
ſoll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath
Zwieback backen laſſen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marſch
Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Krieges zu ſtell
Contingent wird auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

Frankreich ſtellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Ba
30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12,000; der G
herzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg 5000; der Großherzog
Darmſtadt 4000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürſt von Naſſau
len mit den übrigen verbündeten Fürſten ein Contingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich vor, in der F
auch andere Fürſten und Staaten Teutſchlands in den neuen Bund aufzuneh
deren Aufnahme man dem gemeinſchaftlichen Intereſſe angemeſſen finden wird.

Art. 40. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen am 25.
des laufenden Jahres zu München ausgewechſelt werden. So geſchehen Paris
12. July 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moritz Talleyrand, Fürſt von Benevent, Oberſt
merer Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen, Königs
Italien, Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe.
Anton von Cetto.
Levin Graf von Winzingeroda.
Karl Graf von Beuſt.
Sigismund K. J. Freiherr von Reizenſtein.
Maximilian Freiherr von Schell.
Auguſt von Pappenheim.
Johann Ernſt Freiherr von Gagern.

Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.
Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.
Für den Grafen von der Leyen
Durand St. André.

Für die allgemeine Verfassung Teutschlands war es von Wichtigkeit, daß in dieser Acte alle bisherige teutsche Reichsgesetze für nichtig erklärt, alle nicht in den Bund aufgenommene Reichsstände im westlichen und südlichen Teutschlande mediatisirt, die Mitglieder des Bundes auf dem (nie eröffneten) Bundestage in zwei Collegia getheilt, alle innere Streitigkeiten unter Mitgliedern des Bundes an diese Bundesversammlung zu Frankfurt gewiesen, sämmtliche Mitglieder für souverain erklärt, und die Rechte der Souverainetät in das Recht der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Conscription und der Besteuerung gesetzt wurden.

Nach den Niederlagen der Preußen im Spätjahre 1806 ward dieser Rheinbund über das ganze nördliche Teutschland — doch ohne irgend eine Mediatisirung — erweitert. Durch besondere Verträge traten demselben bei: zu Posen der Churfürst von Sachsen, als König, am 11. Dec. 1806; die fünf sächsischen Herzoge zu Posen am 15. Dec. 1806; die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zu Warschau am 18. April 1807; die beiden Mecklenburgischen Häuser im Februar und März 1808, und der Herzog von Oldenburg am 14. Oct. 1808. Anerkannt von Rußland und Preußen ward der Rheinbund im Frieden zu Tilsit am 7. und 9. July 1807, nach welchem auch das in diesem Frieden neugeschaffene Königreich Westphalen einen Theil desselben bildete.

Wenn nun gleich die Ereignisse, unter welchen der Rheinbund nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16. und 18. Oct. 1813) zusammenstürzte, nicht hierher gehören; so erhielt doch Teutschland nach dieser Schlacht, durch die Rückkehr einiger teutscher Fürsten, welche ihre Länder verloren hatten, durch das Erlöschen des Königreichs Westphalen, des Großherzogthums Frankfurt und des Großherzogthums Berg, so wie durch die Mediatisirung der Fürsten von Isenburg und von Leyen, und durch die Abtretung von $\frac{7}{8}$ der Bevölkerung des Königreichs Sachsen an Preußen sehr bedeutende statistisch-politische Veränderungen, welche durch die Vergrößerung Preußens und Hannovers, Weimars und anderer teutscher Staaten, durch den Beitritt Oestreichs und Preußens, nach ihren teutschen Ländern, zu dem teutschen Bunde, und durch die Aufnahme Hol-

ſteins und Luxemburgs in denſelben noch folgenreicher wurden. So kam mit Rückſicht auf dieſe neuen ſtatiſtiſch-politiſchen Beſtimmungen, am 8 Juny 1815 auf dem Wiener Congreſſe, nach langen Verhandlungen und nach mehrern vorgelegten und verworfenen Entwürfen, die teutſch Bundesacte zu Stande, welche, nach ihren eilf allgemeinen Artikeln der Generalacte des Wiener Congreſſes vom 9. Jun. 1815 einverleibt und dadurch unter die Garantie aller auf dem Wiener Congreſſe verſammelten europäiſchen Mächte geſtellt ward.

B. Die teutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815*)

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, den gemeinſamen Wunſch hegend, den 6ten Artikel des Pariſer Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutſchlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, ſind übereingekommen, ſich zu einem beſtändigen Bunde zu vereinigen, und haben zu dieſem Behuf ihre Geſandten und Abgeordneten am Congreſſe in Wien mit Vollmachten verſehen, nämlich:

Se. Kaiſerlich-Königliche apoſtoliſche Majeſtät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürſten von Metternich u. ſ. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten . . . . . .

In Gemäßheit dieſer Beſchlüſſe haben die vorſtehenden Bevollmächtigten, nach geſchehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, mit Einſchluß JJ. MM. des Kaiſers von Oeſtreich und der Könige von Preußen von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiſer von Oeſtreich, der König von Preußen, beide für ihre geſammten vormals zum teutſchen Reich gehörigen Beſitzungen; der König von Dänemark für Holſtein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der teutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2. Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als ſolche, gleiche Rechte. Sie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmäch

*) Nachgedruckt nach dem authentiſchen Abdrucke, der zu Frankfurt am Mai 1816 mit Bewilligung der kaiſerlichen öſtreichiſchen Geſandtſchaft am teutſchen Bundestage erſchien.

[redacted] einzel[redacted] nmtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet [redacted] Ranges, führen:

1. Oestreich	1	Stimme.
2. Preußen	1	—
3. Baiern	1	—
4. Sachsen	1	—
5. Hannover	1	—
6. Würtemberg	1	—
7. Baden	1	—
8. Churhessen	1	—
9. Großherzogthum Hessen	1	—
10. Dänemark wegen Holstein	1	—
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	—
13. Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
16. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg	1	—
Zusammen	17	Stimmen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oestreich erhält	4	Stimmen.
2. Preußen	4	—
3. Sachsen	4	—
4. Baiern	4	—
5. Hannover	4	—
6. Würtemberg	4	—
7. Baden	3	—
8. Churhessen	3	—
9. Großherzogthum Hessen	3	—
10. Holstein	3	—
11. Luxemburg	3	—
12. Braunschweig	2	—
13. Mecklenburg-Schwerin	2	—
14. Nassau	2	—
15. Sachsen-Weimar	1	—
[redacted] Gotha	1	—
[redacted]	1	—
[redacted]	1	—
[redacted]		
Latus	49	Stimmen.

	Transport	49	Stimme
19.	Sachſen-Hildburghauſen	1	—
20.	Mecklenburg-Strelitz	1	—
21.	Holſtein-Oldenburg	1	—
22.	Anhalt-Deſſau	1	—
23.	= Bernburg	1	—
24.	= Cöthen	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershauſen	1	—
26.	= = Rudolſtadt	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	1	—
28.	Liechtenſtein	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30.	Waldeck	1	—
31.	Reuß, ältere Linie	1	—
32.	= jüngere Linie	1	—
33.	Schaumburg-Lippe	1	—
34.	Lippe	1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck	1	—
36.	= = = Frankfurt	1	—
37.	= = = Bremen	1	—
38.	= = = Hamburg	1	—
	Zuſammen	69	St. *).

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtim men in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung b der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung fü das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſammlung durch Stimmer mehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwür werden in der engern Verſammlung vorbereitet und bis zur Annahme od Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Verſammlung, al in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, je doch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in letzterer aber nur eine au zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Verſammlung ſtehet dem Vor ſitzenden die Entſcheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf or ganiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegen heiten ankommt, kann weder in der engeren Verſammlung, noch in Pleno, ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, ſich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während der ſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffende, Beſtimmungen werden der Bundesverſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird feſtgeſetzt, daß, ſo lange die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der orga niſchen Geſetze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die

*) Später hat Heſſen-Homburg die 70ſte Stimme erhalten.

zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen ſoll.

Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze wird die Bundesverſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und ſich darin ſo wenig' als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptſchluſſes beobachteten Ordnung entfernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältniſſen der Bundesverſammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. Main. Die Eröffnung derſelben iſt auf den 1. Sept. 1815 feſtgeſetzt.

Art. 10. Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militairiſchen und innern Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen.

Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

II.

Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtellung des Bundes gerichteten, Puncten ſind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenſtände, die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche in jenen Artikeln gleiche Kraft haben ſollen:

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jetzt dergleichen Gerichte dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf ein teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin

a. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1. und 2. angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichts-

sind zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt werden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich östreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahre Eintausend Achthundert und funfzehn.

Folgen die Unterschriften.

Diese teutsche Bundesacte war, wegen der Erneuerung des Kampfes gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon, nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfen und als gültig ausgesprochen worden. Bald erkannte man die Nothwendigkeit ihrer Ergänzung. Diese erfolgte im Jahre 1820 in der Schlußacte der Wiener Ministeralconferenzen. Doch ereigneten sich innerhalb und außerhalb Teutschlands mehrere wichtige Vorgänge in dem kurzen Zeitraume der fünf Jahre von 1815—1820. In Angemessenheit zu dem dreizehnten Artikel der Bundesacte waren in mehreren teutschen Staaten neue Verfassungen ins Leben getreten. So hatte Oestreich am 24. März 1816 die Ständeverfassung in Tyrol hergestellt; der Großherzog von Weimar hatte am 5. Mai 1816

Staate eine landſtändiſche Verfaſſung gegeben; im Fürſtenthume
rzburg-Rudolſtadt war am 8. Jan. 1816 eine Verordnung
er neuen Organiſation der Stände erſchienen; in der freien Stadt
urt am Main war am 18. Juli 1816 eine Ergänzungsacte
r Frankfurter Stadtverfaſſung angenommen worden; im König-
aiern erſchien am 26. Mai 1818 eine neue Verfaſſungsur-
m Königreiche Würtemberg am 25. Septbr. 1819; im Kö-
Hannover am 7. Dec. 1819 ein Patent, wornach die Stän-
mlung in zwei Kammern getheilt ward; im Großherzogthume
die Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818; im Fürſten-
Waldeck am 19. April 1816; im Fürſtenthume Sachſen-
rghauſen am 19. März 1818; in Lippe-Schaumburg
rordnung deshalb am 15. Jan. 1816; in Lippe-Detmold
er bis jetzt noch nicht ins Staatsleben eingetretene) Verfaſſung
am 8. Jun. 1819; und im Fürſtenthume Liechtenſtein eine,
ichiſchen nachgebildete, ſtändiſche Verfaſſung am 9. Nov. 1818.
mehreren andern teutſchen Staaten ſprachen viele Stimmen laut —
t immer im Tone der Mäßigung — für die Verwirklichung des
ten Artikels der Bundsacte. Da kam auch bei der Bundes-
mlung zu Frankfurt am Main dieſer wichtige publiciſtiſche Ge-
zur Sprache. Namentlich geſchah dies am 5. Febr. 1818 in
enten Bundestagsſitzung dieſes Jahres, in welcher in Betreff der
ſchen Angelegenheit, auf Veranlaſſung eines am 22. Dec. in
ten Sitzung des Jahres 1817 gehaltenen Mecklenburgiſchen Vor-
abgeſtimmt ward. So erklärte am 5. Febr. 1818 der preu-
Bundestagsgeſandte *): „Die Anregung, welche von der Meck-
-Schwerinſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Geſandtſchaft we-
ſtellung des 13ten Artikels der Bundesacte am 22. Dec. v. J.
worden, iſt der preußiſchen Regierung kein unwillkommner An-
er dieſe Angelegenheit ſich näher zu äußern. Bis jetzt hat die-
ezu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil ſie es vorzog, die Ein-
ſtändiſcher Verfaſſung in ihren Landen, deren eigenthümlichen
ſ Verhältniſſen gemäß, auf alle Weiſe vorzubereiten, ſtatt eine
ung zu veranlaſſen, von welcher ſie ſich, wenigſtens für dieſen
keinen Erfolg verſprechen konnte."
indeß nun einige Bundesſtaaten ihre günſtigen Verhältniſſe redlich
und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch
manche für die Verfaſſung bei dem Bunde ſuchen, muß es den
, welche bis jetzt noch nicht zu dieſem Ziele gelangen können,
wünſchenswerth ſeyn, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung
ihrer Schwierigkeiten bereits geſchehen oder vorbereitet iſt, ſich
auszuſprechen, und zugleich den ernſten Willen zu beweiſen, daß

*) Allg. Zeit. 1818. St. 47. S. 186 ff.

eine Verheißung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt wurde. Se. Maj. der König von Preußen haben noch ehe die Bundesacte den Grundſatz für alle teutſchen Staaten aufgeſtellt, eine ſtändiſche Verfaſſung der Lage ihres Staates für angemeſſen erkannt, und die Einführung einer ſolchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche ſchon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußiſchen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Geſinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verfloſſenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbſtſtändigkeit in Anſpruch genommen, war eben beendigt und hatte, der ſegensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältniſſen, beſonders der nach dem Tilſiter Frieden der preußiſchen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen hinterlaſſen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit zuwenden mußte."

„Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Inſtitutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben."

„Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verſchieden in den meiſten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 181 aus, und veranlaßte neue Hinderniſſe. Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußiſchen Provinzen durch ein allgemein übereinſtimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuſchließen. Und den ſo dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannigfaltigen Reibungen entgegengeſetzter politiſcher Elemente, in der Unſicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zuſtandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte ſich die preußiſche Regierung die Schöpfung ſtändiſcher Verfaſſung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, ſondern die nur auf dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfniſſe, und unter der Pflege wechſelſeitigen Vertrauens wachſen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zwölfjährigen Zeitraume nicht als Aufgabe ſtellen. Sie hat aber nie, wo ſie einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt ſie für den nöthigſten Schritt, der ſtändiſchen Verfaſſung ſich zu nähern, daß ſie der oberſten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Anſichten und Kenntniſſe von dem Zuſtande der einzelnen Provinzen von Dingen und Perſonen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und ſo, unter vielſeitiger Einwirkung, Grundſätze recht practiſch und anwendbar reifen könnten. Dies iſt durch die Errichtung des Staats

eſchehen. — Gleich bei deſſen erſtem Zuſammentritte ernannten
Maj. aus ſelbigem eine Commiſſion, welche ſich beſonders mit
thung über ſtändiſche Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Von ihr
Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Pro-
sgegangen, um dort mit ſachverſtändigen Männern Rückſprache
n, und die Wünſche und Bedürfniſſe der einzelnen Lande zu
r. Die geſammelten Materialien werden nun bald die Sache
bereitet haben, daß ſtändiſche Provinzialeinrichtungen
ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der
ng vom 22. Mai 1815 der weſentlichſte Schritt geſchehen ſeyn
So wird die preußiſche Regierung an der Hand der Erfahrung
Anleitung des erkannten Bedürfniſſes fortſchreiten, zuerſt feſt-
was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert,
nn zu demjenigen weiter gehen, was ſie für das ge-
me Band aller Provinzen in Einem Staate für nö-
d angemeſſen erkennen wird. Da ſie ſich des ernſten
bewußt iſt, ſtändiſche Verfaſſung in dem Augenblicke und in dem
eintreten zu laſſen, wie ſelbige eine nur das Wohl der Unter-
nd alle billige und gerechte Ausſprüche der öffentlichen Meinung
berückſichtigende Prüfung für angemeſſen achten wird; ſo kann
n anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus
Schwierigkeiten der Sache ſelbſt entſpringt. Die große Verſchie-
er teutſchen Bundesſtaaten, welche nothwendig auch auf die ſtän-
ſſung Einfluß äußert, bringt es mit ſich, daß über Grund-
für alle paſſen, und über eine Zeit, wo ſelbige in jedem Staate
treten können, eine gemeinſame Berathung auf der Bundesver-
wenigſtens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur
innerſten und genaueſten Kenntniß eines jeden Landes, wie ſie
nen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verſchie-
gene des politiſchen Lebens eines jeden unter ſich, aus einer
beſſen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage
liſchen Verfaſſung, die Art und der Moment ihrer Geburt, na-
und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. — — Ein
Gedeihen ſtändiſcher Verfaſſung kann nur da ſeyn, wo ein auf-
und ernſter Wille iſt, den Art. 13 der teutſchen Bundesacte zu
Dieſe kann man bei allen teutſchen Staaten vorausſetzen, und
vielen iſt er auch durch die rühmlichſten Anſtrengungen, wenn
bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt
ur allgemeinen Anerkennung bethätigt. Je mehr aber die Er-
es Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heim-
wird; deſto angemeſſener ſcheint es dem ganzen Verhältniſſe des
welcher zu gegenſeitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ord-
gründet iſt, daß jeder einzelne Staat von den Fortſchritten,

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraum den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin n nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſch Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufg bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung d 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtand erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinder ſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortg und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, we noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Fr vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angew ſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bu desverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreich ſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreß handlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bund acte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialverä rung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſ land in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kai über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſ Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der B desacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fürſ und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgefü werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen St ten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſ Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrenn Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem wichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtä erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſ des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſ diſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandene Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke voll werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaft chen Beruhigung der Regenten und der Völker, die mögl Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habe Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen

*) Allg. Zeit. 1818, St. 197. S. 427 f.

b erſchöpfenden ei ni l für die Gegenwart,
für die ganze Zukunft ſo v hti ſchäfts, die erforderliche
innt werde. Se. Maj. hie ten es nicht außer dem Kreiſe der
beförderung, in dem Präſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die
ung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache
Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da in-
it jener erſten Hoffnung, die meiſten der Regierungen den
n erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit
individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln
ſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die
ng des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren
lerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis
lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unter-
gen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile
dlich zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem
uen Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen
, im Gefühle Ihres vollſten Vertrauens in die Weisheit der
n, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in
en, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine
hen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und
in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge.
treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jah-
: Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo
on deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, voll-
ſt."

Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu
halten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf euro-
Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber
tlich verhandelt ward.

em aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staats-
Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt
Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu
b zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am
1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht
eren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem
monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes-
: Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Er-
über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung
n Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß
bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſich-
n Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung
hung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) 1819. Nr. 276 ff.

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraum den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin n nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſ Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufg bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtan erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinder ſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortg und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, w noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher F vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angew ſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der B desverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreic ſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreß handlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bund acte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialverä rung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſ land in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kai über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſt Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der B desacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fü und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgefü werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen St ten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eine keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß da Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrenn Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem wichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtä erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vor des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo land diſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtanden Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke voll werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaf chen Beruhigung der Regenten und der Völker, die mögl Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug hab Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen

*) Allg. Zeit. 1818, St. 197. S. 427 f.

ib erſchöpfend ei blos für die Gegenwart,
für die ganze Zukunft ſo hti Geſchäfts, die erforderliche
ſonnt werde. Se. Maj. hi ten nicht außer dem Kreiſe der
beförderung, in dem Präſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die
tung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache
: Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da in-
ſeit jener erſten Hoffnung, die meiſten der Regierungen den
zu erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit
i individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln
ſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die
ung des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren
allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis
n lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unter-
gegen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile
lbſt zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem
nden Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen
, im Gefühle Ihres vollſten Vertrauens in die Weisheit der
en, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in
nen, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine
hen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und
in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge.
. treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jah-
ie Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo
von deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, voll-
bei."

Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu
gehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf euro-
Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber
rtlich verhandelt ward.

dem aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staats-
Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt
Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu
ab zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am
t. 1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht
deren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem
s monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes-
ie Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Er-
über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung
en Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß
, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſich-
ten Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung
ührung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) Beil. 1819. Nr. 276 ff.

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraum den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin n nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſch Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufg bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtan erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinder ſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortga und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, wel noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Fr vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angew ſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bu desverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreich ſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreß handlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bund acte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialverän rung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teut land in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kai über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſth Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der B desacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Für und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgefü werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen St ten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſ Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennlic Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem wichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtän erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſch des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſ diſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandenen Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollz werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaf chen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglic Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug haben Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen

*) Allg. Zeit. 1818, St. 197. S. 427 f.

) erſchöpfenden ei nicht blos für die Gegenwart,
ür die ganze Zukunft ſo r chtigen Geſchäfts, die erforderliche
nut werde. Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreiſe der
eförderung, in dem Präſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die
ung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache
Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da in-
it jener erſten Hoffnung, die meiſten der Regierungen den
u erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit
individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln
ellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die
ng des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren
erdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis
lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unter-
gen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile
ieß zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem
uen Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen
, im Gefühle Ihres vollſten Vertrauens in die Weisheit der
n, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in
m, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine
em Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und
n der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge.
treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jah-
Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo
m deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, voll-
i."

Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu
ehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf euro-
auptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber
tlich verhandelt ward.

em aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staats-
Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt
eſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu
) zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am
1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht
ren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem
monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes-
Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Er-
ber eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung
s Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß
bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſich-
n Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung
ung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) 1819. Nr. 276 ff.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF
MRS. ANNE E. P. SEVER
OF BOSTON
Widow of Col. James Warren Sever
(Class of 1817)

Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Herausgegeben von

Friedrich Bulau.

Erste Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1847.

Die Verfaſſungen des teutſchen Staatenbundes.

Erſte Abtheilung.

[redacted]

Die Verfaſſungen

des

teutſchen Staatenbundes

ſeit dem Jahre 1789

bis

auf die neueſte Zeit.

Mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Fortgeſetzt

von

Friedrich Bülau.

Erſte Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

Har 255.17

HARVARD COLLEGE
JUL 29 1920
LIBRARY

Sewer fund
(3 vol. in 2)

Vorwort.

Die Verfaſſungen des teutſchen Staatenbundes bildeten den erſten Band der im Jahre 1833 in zweiter Auflage erſchienenen Pölitz'ſchen Sammlung der europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789. Seitdem ſind theils in einzelnen teutſchen Verfaſſungsſtaaten Nachträge, Ergänzungen, Abänderungen der Verfaſſungsurkunden oder ſonſtige, nach dem urſprünglichen Plane der Sammlung aufzunehmende, mit dem Verfaſſungsweſen zuſammenhängende Geſetze erſchienen, theils hat ſich der Kreis der teutſchen Verfaſſungsſtaaten durch den Eintritt neuer erweitert. In einem Staate iſt die Verfaſſung unter ſehr zweifelhaften Rechtsverhältniſſen aufgehoben worden und eine neue an deren Stelle getreten. Es war Bedürfniß, das nützliche Werk durch Nachtragung dieſer Veränderungen und neuen Geſtaltungen zu vervollſtändigen und auf den Standpunkt der heutigen Zeit zu führen. So ſetzt ſich denn die vorliegende Sammlung aus den theils von dem verewigten Pölitz zuſammengeſtellten und aus den ſeitdem [illegible]ten Verfaſſungsgeſetzen zuſammen und bietet

damit das Ganze dieſer conſtitutionellen Grundlagen des teutſchen Staatsrechts, deren Kenntniß für die gerechte und wahrhafte Beurtheilung der öffentlichen Zuſtände Teutſchlands ſo wichtig iſt.

Leipzig, im September 1847.

Friedrich Bülau.

Inhalt

der erſten Abtheilung.

Seite

1. Teutſchland. 1

A) Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 . . 3

B) Die teutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815 10

C) Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen, vom 8. Juni 1820 23

D) Die ſechs Artikel vom 28. Juni 1832 35

2. Die erloſchenen Verfaſſungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes beſtandenen, Staaten: des Königreiches Weſtphalen, und des Großherzogthums Frankfurt . . 36

A) Verfaſſung des erloſchenen Königreiches Weſtphalen vom 15. Nov. 1807. 38

Ergänzungsſtatut vom 23. Dec. 1808 42

B) Verfaſſung des erloſchenen Großherzogthums Frankfurt vom 16. Auguſt 1810 43

Beilage zur Verfaſſung, vom 10. Sept. 1810. 49

3. Oeſterreich. 51

Ständeverfaſſung in Tyrol vom 24. März 1816 51

4. Preußiſche Monarchie. 54

a) Königliches Decret vom 22. Mai 1815 55

b) Allgemeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, vom 5. Juni 1823 56

c) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz vom 1. Juli 1823 57

Seite

d) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen (die Provinzen Ost- und Westpreußen), vom 1. Juli 1823 63

e) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Pommern und Fürstenthume Rügen vom 1. Juli 1823 . 69

f) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein, und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg), vom 27. März 1824 75

g) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 81

h) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen, vom 27. März 1824 87

i) Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthume Posen betreffend, enthaltenen Bestimmungen, vom 15. Dec. 1830 92

5. Königreich Bayern. 95

a) Verfassung vom 1. Mai 1808 96

b) Organisches Edict vom 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend 100

c) Organisches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend 103

d) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend 109

e) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend 115

f) Organisches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend 123

g) Organisches Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend 124

h) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 134

i) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, vom 26. Mai 1818 148

k) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 157

l) Edict über die Ständeversammlung vom 26. Mai 1818 . . 159

m) Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 28. Febr. 1825 175

n) Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828 197

6. Königreich Sachsen. 198

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen, vom 1. März 1831, den versammelten Ständen vorgelegt . 205

Seite

b) Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 220

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen vom 24. Sept. 1831 247

7. Königreich Hannover. 261

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches betreffend 263

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung 265

c) Edict vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend 267

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend. — Nebst Reglement 271

e) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. — Nebst Reglement 282

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend 295

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 15. Nov. 1831 317

h) Declaration des Königs Wilhelm 4 an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832 335

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung vom 30. Mai 1832 346

8. Königreich Würtemberg. 348

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806. 351

b) Königliches Manifest vom 11. Jan. 1815 362

c) Rede des Königs Friedrich I im Staatsrathe am 11. Jan. 1815 363

d) Rede des Königs am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung 365

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde 366

f) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817 373

g) Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817 377

h) Adelsstatut vom 3. März 1817 412

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen vom 3. März 1817 420

k) Von der Universität zu Tübingen; Beilage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 424

l) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decbr. 1818. (Enthält die Organisation des Gemeindewesens). . . . 426

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 . . . 434

n) Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819 458

Sei

9. Großherzogthum Baden. 45
a) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 . . . 46
b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 47
c) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend 48
d) Gesetz vom 14. April 1825, die Veränderung der §§. 38 und 46 der Verfassung betreffend 49
e) Gesetz über die Polizei der Presse vom 28. Dec. 1831 . . 49
f) Gesetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Dec. 1831 . . 50
g) Vollzugsordnung zum Gesetze über die Presse vom 13. Febr. 1832 50
h) Instructionsordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend, v. 17. Febr. 1832 50
i) Ministerialerlaß vom 29. Febr. 1832 50
k) Großherzogliche Verordnung vom 28. Juli 1832, wodurch das Preßgesetz für unwirksam erklärt wird; nebst Beilage . . . 50
l) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dec. 1831 51
m) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dec. 1831 53

10. Churfürstenthum Hessen. 55
a) Verordnung Wilhelms I vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Staatsverfassung und die Convocation der hessischen Landstände betreffend 55
b) Promemoria der anwesenden Stände und Deputirten von Prälaten und Rittern vom 12. Mai 1815 55
c) Entwurf einer Verfassungsurkunde, den churhessischen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt 55
d) Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 . . . 57
e) Organisationsurkunde Wilhelms 2 vom 29. Juni 1821 . . 57
f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der althessischen Landstände zu einem Landtage betreffend 60
g) Verfassungsentwurf vom 7. Oct. 1830 60
h) Verfassungsurkunde für das Churfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831 61
i) Gesetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen 63
k) Gesetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend . 64

Inhalt

der zweiten Abtheilung.

Seite

11. Großherzogthum Heſſen. 669

a) Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820 671

b) Die Verfaſſung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820 677

c) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend . . . 690

d) Edict vom 6. Juni 1832, die Organiſation der Kirchenvorſtände evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion betreffend . . 697

e) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksſchulweſen, und insbeſondere die Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend 701

f) Inſtruction vom 20. Juni 1832 für den Oberſchulrath . . 720

12. Herzogthum Holſtein und Lauenburg. 723

a) Adreſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchafts-Committirten vom 7. April 1831 an den König von Dänemark 725

Nebſt Beilage von demſelben Tage . . . . . —

b) Königliche Reſolution vom 27. Mai 1831 728

c) Königliches Decret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfaſſung in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein-Lauenburg 729

13. Großherzogthum Luxemburg. 731

14. Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. . . 732

a) Conſtitution vom 20. Sept. 1809 . . . . . –

b) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bil-

Seite

bung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend 751

c) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 . 758

15. Das (am 11. Febr. 1825 erloschene) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg. 778

Erklärung des Herzogs August von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betreffend . 779

16. Herzogthum Sachsen-Hildburghausen. . . . 781

a) Manifest des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817 . . 782

b) Manifest und landständische Verfassung vom 19. März 1818 783

17. Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld — seit dem 15. Nov. 1826: Coburg und Gotha. 794

a) Herzogliches Decret vom 16. März 1816 . . . . . —

b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthält 798

c) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Wahlform der Stände bestimmt. 800

d) Edict vom 30. October 1820, welches die Geschäftsordnung der Stände vorschreibt 803

e) Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821. 806

18. Herzogthum Sachsen-Meiningen — seit dem 15. Nov. 1826: Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. 824

a) Grundgesetz vom 4. Sept. 1824 824

b) Grundgesetz vom 23. Aug. 1829. 833

c) Wahlgesetz vom 23. Aug. 1829 852

19. Herzogthum Sachsen-Altenburg, seit dem 15. Nov. 1826. 855

a) Grundgesetz vom 29. April 1831 856

b) Wahlordnung vom 29. April 1831 900

20. Herzogthum Braunschweig. 907

a) Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770. 910

b) Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, v. 25. April 1820 914

c) Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vom 30. Sept. 1831 927

d) Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfes einer revidirten Landschaftsordnung; den Ständen vorgelegt am 30. Sept. 1831 951

e) Entwurf einer neuen Landschaftsordnung vom 27. August 1832 963

Seite

f) Entwurf eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig vom 27. Aug. 1832 996

21. Herzogthum Nassau. 1008

a) Patent vom 1/2 Sept. 1814 1009

b) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1015

c) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1016

d) Herzogliches Edict vom 29. Oct. 1831, die Vermehrung der Herrenbank betreffend 1017

22. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1018

Bekanntmachung der Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817 1020

23. Großherzogthum Oldenburg. 1023

a) Die großherzogliche Bekanntmachung und Bestätigung der nachstehenden Verordnung vom 28. Dec. 1831 1024

b) Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 28. Dec. 1831 1026

c) Instruction der Aemter wegen der Wahlhandlungen . . . 1055

24. Das herzogliche Gesammthaus Anhalt. . . . 1056

a) Erloschene Verfassung des Fürstenthums Köthen vom 28. Dec. 1810 1057

b) Organisation desselben vom 19. Febr. 1811 1058

c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811 1061

25. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. . . . 1064

Verordnung vom 8. Jan. 1816 . . . . . —

26. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 1066

Landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dec. 1830 . . . 1067

27. Das fürstliche Haus Hohenzollern.

Hechingen und Sigmaringen. 1071

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832 1072

b) Verordnung vom 20. Mai 1832 1091

28. Fürstenthum Liechtenstein. 1092

Verfassung vom 9. Nov. 1818 . . . . . —

29. Das Gesammthaus Reuß. 1094

30. Fürstenthum Lippe-Detmold. 1096

a) Landständische Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 . . 1097

b) Wahlvorschrift für das Fürstenthum Lippe 1101

Seite

31. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe 1104
Verordnung vom 15. Jan. 1816 . . . . . —
32. Fürſtenthum Waldeck 1106
a) Verfaſſungs- und Organiſationsdecret vom 28. Jan. 1814 1107
b) Landesvertrag vom 19. April 1816 1115
33. Landgrafſchaft Heſſen-Homburg 1123
34. Die vier freien Städte des teutſchen Bundes . . 1124
35. Die freie Stadt Frankfurt am Main 1125
a) Organiſation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. Oct. 1806 . . . . . —
b) Entwurf einer Conſtitution der freien Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1814 1130
c) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfaſſung, angenommen am 18. Juli 1816 1155

Anhang.

Ueber die Errichtung der Landräthe in Bayern 1180
a) Verordnung vom 1. Jan. 1822 . . . . . —
b) Geſetz über die Einführung der Landräthe in Bayern, vom 15. Aug. 1828 1185
c) Abänderung einiger Beſtimmungen des Landrathgeſetzes vom Jahre 1832 1192
Herzogthum Braunſchweig.
Neue Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig vom 12. Oct. 1832 1192
Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen 1226
a) Verordnung des Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, in Betreff der geſetzlichen Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde 1226
b) Verfaſſungsurkunde vom 11. Juli 1833 1227
Königreich Hannover 1259
a) Patent, die Publication des Grundgeſetzes betreffend, vom 26. September 1833 1260
b) Grundgeſetz vom 26. Sept. 1833 1265
c) Patent vom 26. Sept. 1833, die Beſtätigung des Vicekönigs, und die Contraſignatur der königl. Reſcripte betreffend 1294
Preußen 1295
Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Provinz Sachſen vom 27. März 1824 1295

Inhalt
der dritten Abtheilung.

Seite

I. Teutſchland.

1. Die Geſammtverfaſſung. 1
   Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 4
2. Oeſterreich. 6
   Patent vom 29. Auguſt 1818 die Wiedereinführung der ſtändiſchen Verfaſſung in dem Herzogthum Krain betreffend . 7
3. Preußiſche Monarchie. 10
   Verordnung vom 8. Juni 1839 11
   Denkſchrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. Sept. 1839 —
   Landtagsabſchied vom 9. September 1839 12
   Königliches Eröffnungsdecret der Provinzial-Landtage des Jahres 1841 13
   Die Verordnungen über die Bildung der ſtändiſchen Ausſchüſſe für die einzelnen Provinzen vom 21. Juni 1842. 14
   Geſchäftsordnung für die Verſammlung der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe ſämmtlicher Provinzen 20
   Reglement über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen vom 22. Juni 1842 23
   Allerhöchſte Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der bisher mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg 25
   Allerhöchſte Cabinetsordre vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Collectivſtimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivſtimme im erſten Stande für die Beſitzer größerer Familien-Fideicommiſſe 26

Se

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 . . . . . :

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 . . . . . :

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Febr. 1847 :

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 3

Patent vom 8. Februar 1847 3

4. Bayern. 3

Gesetz den §. 44. Lit. a. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend, vom 23. Mai 1846 . . . . -

5. Königreich Sachsen. 4

Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 . . . . . -

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Novbr. 1834 4

Verordnung die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838 6

Königliches Hausgesetz vom 30. September 1837 . . . . . -

Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 7

Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 8

6. Königreich Hannover. 8

Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend, vom 30. Mai 1832. . . 8

Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar. 1832 . . 9

Verordnung, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 22. Februar 1832 9

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 23. Dec. 1829 9

Erster Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838 10

Zweiter Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover 12

Verordnung vom 1. August 1840 14

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840. 15

Seite

Patent, die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, vom 4. September 1840 191

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend 220

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841 241

7. und 8. Holstein und Schleswig. 242

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig); vom 15. Mai 1834. 243

Patent vom 31. Mai 1844 266

Patent, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung, vom 13. Oct. 1846 . . 267

9. Großherzogthum Luxemburg. 268

Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, vom 21. October 1841 . 269

Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg vom 16. October 1846 274

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum 280

10. Herzogthum Sachsen-Coburg. 281

Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, vom 8. December 1846 . . . . . —

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend, vom 23. December 1846. . . . 292

Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846. 295

11. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 298

Landes-Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 24. September 1841 . . . . . —

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend, vom 24. September 1841 323

Landtagsabschied vom 16. Mai 1844 326

12. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 332

Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten, vom 1. Februar 1835 . . . —

13. Fürstenthum Lippe. 340

Verordnung die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend; vom 6. Juli 1836 . . . . . —

Seite

Landständiſche Verfaſſungs-Urkunde, nebſt Wahlvorſchrift für den zweiten und dritten Stand 341

Nachtrag.

Preußen. 351

Cabinetsordre vom 28. März 1847 . . . . . —

Reglement über den Geſchäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, vom 6. April 1847 . . . . . —

I.

Teutſchland.

Teutſchland, ein Reich, deſſen politiſche Organiſation, gegründet auf das Lehnsſyſtem und die kirchliche Hierarchie, in der Welt des Alterthums und der neuern Zeit nicht ſeines Gleichen hatte, beruhte in ſeinem Innern, bis auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur auf fünf ſogenannten Reichsgrundgeſetzen: der goldenen Bulle vom Jahre 1356, dem ewigen Landfrieden vom Jahre 1495, der jedesmaligen kaiſerlichen Wahlcapitulation (ſeit Karls 5 Wahl gewöhnlich), dem Religionsfrieden vom Jahre 1555, und dem weſtphäliſchen Frieden vom Jahre 1648. — Durchgreifende Veränderungen in dem Länderbeſtande, und, mit demſelben, zugleich in der Verfaſſung, bewirkte der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801, in welchem das ganze linke Rheinufer an Frankreich überlaſſen und, auf die Baſis deſſelben, unter Frankreichs und Rußlands Einfluſſe, am 25. Februar 1803 der Reichsdeputationshauptſchluß zu Regensburg für die neue geographiſche Form Teutſchlands, mit Beibehaltung der ältern Verfaſſung des Reiches, abgeſchloſſen ward.

Als aber die Beſtimmungen des Preßburger Friedens (1805) und die Abtretungen Oeſtreichs im Weſten ſeines Gebiets, dieſe Macht den teutſchen Intereſſen bedeutend entfremdet hatte; ſo reſignirte der Kaiſer Franz 2, wenige Wochen nach der Unterzeichnung der Conföderationsacte des Rheinbundes, am 6. Aug. 1806 ſeine Würde als Oberhaupt des Reiches. Teutſchland war ſeit dieſer Zeit ohne Kaiſer; allein Napoleon war in jener Acte als Protector des Bundes ausgeſprochen worden. Ob nun gleich der Rheinbund Anfangs nur das weſtliche und ſüdliche Teutſchland umſchloß und geographiſch-publiciſtiſch neu geſtaltete; ſo führten doch die Niederlagen der Preußen auf den thüringiſchen Schlachtfeldern im Oct. 1806 die Grenzen dieſes Bundes bis an die Ober-, Mittel- und Niederelbe, und ſelbſt noch über dieſen Strom hinaus, durch die Aufnahme der ſächſiſchen Länder auf dem rechten Elbufer und der mecklenburgiſchen Häuſer in den Bund.

Zwar dauerte dieſer Rheinbund nur ſieben drückende Jahre; all
während der Zeit ſeines Beſtehens erhielten mehrere teutſche — du
jene Conföderationsacte ſouverain gewordene — Staaten ne
Conſtitutionen, welche größtentheils auswärtigen Muſtern nachgel
det, zum Theile aber doch auch mit Rückſicht auf einheimiſche Localv
hältniſſe entworfen worden waren. Ob, wann und wie — ob
eine rheiniſche Conföderationsacte — dieſe teutſchen Staaten beſond
Conſtitutionen erhalten haben würden, bleibt dahin geſtellt; allein unt
kennbar ward die Bekanntmachung dieſer Conſtitutionen durch die n
politiſche Form Teutſchlands herbeigeführt und beſchleunigt. Wenn
auch die Conföderationsacte des Rheinbundes ſo wenig, wie die ne
teutſche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 im eigentlichen Sinne
eine Conſtitution Teutſchlands angeſehen werden kann; ſo entf
ten doch beide die Grundbedingungen der neuen Geſtalt der inne
und äußern Verhältniſſe Teutſchlands überhaupt, in zwei ſchnell
einander folgenden Zeiträumen, und zugleich die Grundbedingungen
neuen Conſtitutionen der einzelnen Staaten des teutſchen Bundes. 1
verkennbar würden die — theils noch geltenden, theils ſchon wieder
loſchenen — Conſtitutionen der ſouverainen teutſchen Staaten, welche
die Zeit von 1806 — 1813 fallen, anders geſtaltet worden ſeyn, w
ſie nach dem 8. Jun. 1815 gegeben worden wären; ſo wie die ſ
dieſer Zeit erſchienenen Conſtitutionen ein ganz anderes politiſches Gepr
tragen, als jene frühern teutſchen Conſtitutionen.

Beide generelle Acten Teutſchlands haben das mit einander
mein, daß ſie Teutſchland für einen Staatenbund, und jedes einz
Mitglied des Bundes für ſouverain erklären; allein die rheiniſche B
desacte gab Teutſchland einen auswärtigen Protector, und die in t
ſelben angekündigte Bundesverſammlung trat nie in Wirklichkeit; da
gen hat der teutſche Staatenbund weder einen inländiſchen, noch a
wärtigen Protector; auch ward die Bundesverſammlung zu Frankf
— obgleich 14 Monate ſpäter, als es die Bundesacte ausſprach —
öffnet. Wenn nun gleich, zum Heile Teutſchlands, die rheiniſche B
desacte nur noch der Geſchichte angehört; ſo iſt ſie doch wi
der in ihr enthaltenen ſtatiſtiſch-geographiſchen Beſtimmungen und we
der Mediatiſirung der großen Mehrzahl der ehemaligen teutſc
reichsunmittelbaren Stände, welche man in der teutſchen Bundesacte
behielt, noch jetzt von großer Wichtigkeit, und viele einzelne Beſtimm
gen in den beſondern Conſtitutionen teutſcher Staaten können, ohne Rü
ſicht auf ſie, nicht verſtanden werden; ſo wie bei Nordamerika u
bei der Schweiz — nur freilich nach einem andern Maasſtabe —
beſondern Conſtitutionen der einzelnen Provinzen und Cantons, ohne i
Beziehung auf das allgemeine Bundesſtatut dieſer beiden Freiſtaaten, ni
völlig richtig aufgefaßt werden können.

Es folgen alſo, bevor die beſondern Conſtitutionen der einzelnen teutſchen Staaten und Länder aufgenommen werden, zuerſt jene beiden allgemeinen Acten: die Conföderationsacte des Rheinbundes, die teutſche Bundesacte und die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen. So wie der Geiſt, der in ihnen herrſcht, weſentlich von einander verſchieden iſt; ſo leuchtet auch das Verhältniß dieſer generellen Acten zu den, auf ſie gegründeten, beſondern Conſtitutionen teutſcher Staaten von ſelbſt ein, ohne daß im Einzelnen ausführlich die Rückſicht der einzelnen Conſtitutionen zu denſelben nachgewieſen werden dürfte.

A. Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806.

Da Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien einer- und andern Seits Ihro Majeſtäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Churfürſten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, die Fürſten von Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg, die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Furſt von Iſenburg-Birſtein, der Herzog von Ahremberg, der Fürſt von Liechtenſtein und der Graf von der Leyen den Wunſch nährten, durch eine angemeſſene Uebereinkunft den innern und äußern Frieden dem mittägigen Teutſchlande zu verſichern, welchem, wie die Erfahrung ſeit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die teutſche Reichsverfaſſung keine Art von Gewähr mehr leiſten konnte, haben zur Abſchließung derſelben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Maj. der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien: Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürſten und Herzog von Benevent, Allerhöchſtihren Oberſtkämmerer und Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, des preußiſchen ſchwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Maj der König von Baiern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchſtihren erbentlichen Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, des Löwenordens Ritter.

Se. Maj. der König von Würtemberg: Herrn Levin Grafen von Winzingeroda, Allerhöchſtihren Staats-, Conferenz- und Kabinetsminiſter, Ihres großen Ordens Ritter, Commenthur des Johanniterordens und Ritter des weißen Adlers.

Se. churfürſtliche Gnaden der Churfürſt-Erzkanzler des teutſchen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beuſt, Höchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, des goldenen Löwenordens Ritter.

Se. churfürſtliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigismund Karl Johann Freiherrn von Reizenſtein, Kabinetsminiſter ſeiner churfürſtl. Durchlaucht, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiſerl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Cleve und Berg: Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt: Herrn Auguſt Freiherrn von Pappenheim, Höchſtihren bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Naſſau-Uſingen und Weilburg: Herrn Johann Ernſt Freiherrn von Gagern, Höchſtihren Miniſter.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fiſchler.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denſelben Herrn Franz Xaver Major von Fiſchler.

Se. Durchlaucht der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: Herrn von Grenhm, Reſidenten und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand St. André.
Der Graf von der Leyen: Herrn Durand St. André.
Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt.

Art. 2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Receßes in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der conföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. churfürstl. Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Hochwürdigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Conföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat und sich in zwei Collegien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät völlig oder nur zum Theile abtreten wollte; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen; so hat in jenem der Könige Se. Hoheit, und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification vorschlagen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Collegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zubehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Maj. den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zubehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Maj. der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Teutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Maj. der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Wiesensteig und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach, vermöge der von Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels), endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen, nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Teutsch.Ordens-Commenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter und das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Commende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftlichen Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich, Kraft gegenwärtigen Vertrages, seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Bir

ſtein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausüben, und zwar:

Se. Maj. der König von Baiern über das Fürſtenthum Schwarzenberg, di Grafſchaft Kaſtel, die Herrſchaften Speckfeld und Wieſentheid, die Theile des Für ſtenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafſchaft Ansbach und im Gebiete vo Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich das Oberamt Schillingsfürſt und Kirch berg; ferner über die Grafſchaft Sternſtein, die Fürſtenthümer Oettingen, die Be ſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis im Norden des Fürſtenthums Neuburg die Grafſchaft Edelſtetten, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, da Burggrafthum Winterrieden und endlich die Herrſchaften Burheim und Tannhau ſen, ſo wie über die Totalität der Heerſtraße, welche von Memmingen nach Linda führt.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Beſitzungen der Fürſten un Grafen von Truchſeß-Waldburg, die Grafſchaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Heg bach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochſenhauſen, Roth, Schuſſenried und Weiſenau über die Herrſchaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim Warthauſen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrſchaft Hagnau, über die Be ſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis (mit Ausſchluß derjenigen, welche der Fürſtenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrſchaft Strasberg und des Amte Oſtrach), ferner über die Herrſchaften Gundelfingen und Neufra, über die Thei der Grafſchaft Limburg-Gaildorf, welche beſagte Se. Maj. noch nicht beſitzen, übe alle Beſitzungen der Fürſten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abſchnitt gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals churmainziſchen Amte Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagſt liegt.

Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürſtenthum Fürſtenber (wovon jedoch die Herrſchaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau un der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenom men ſind), über die Herrſchaft Hagnau, die Grafſchaft Thengen, die Landgrafſcha Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürſtenthum Leiningen, d auf der linken Mainſeite liegenden Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von L wenſtein-Wertheim, wovon jedoch die Grafſchaft Löwenſtein, der den Grafen vo Löwenſtein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, ſo wie die Herrſchaften Heubad Breuberg und Habitzheim ausgenommen ſind, und endlich über die Beſitzungen d Fürſten von Salm-Reiferſcheid-Krautheim auf der Nordſeite der Jagſt.

Se. kaiſerl. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrſchaften Limbur Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neuſtadt und Wildenberg; über die Gra ſchaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und die Beſitzungen des Herzog von Looz, über die Grafſchaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemt Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrſchaften Weſterburg, Schade und Beilſtein, dann über den Theil der Herrſchaft Runkel, welcher eigentlich ſo g nannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zw ſchen dem Herzogthum Cleve und den obengenannten im Norden deſſelben liegend Beſitzungen zu haben, ſoll Sr. kaiſerl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch d Staaten der Fürſten von Salm frei ſtehen.

Se. Hoheit der Großherzog von Darmſtadt: über die Herrſchaften Breuber und Heubach, über die Herrſchaft oder das Amt Habitzheim, über die Grafſcha Erbach, die Herrſchaft Ilbenſtadt, den Stollberg-Gedernſchen Antheil an der Gra ſchaft Königſtein, über die in den Staaten Sr. Hoheit eingeſchloſſenen oder dare ſtoßenden Beſitzungen der Freiherren von Riedeſel, namentlich die Gerichte Laute bach, Stockhauſen, Moos und Freienſtein, über die Beſitzungen der Fürſten und Gr fen von Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Aemter Hohenſolms, Brau fels und Greifenſtein, endlich über die Grafſchaften Wittgenſtein und Berleburg u über das Amt Heſſen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie d Hauſes Heſſen-Darmſtadt im Beſitze hat.

Se. Hoheit der Fürſt Primas: über die auf der rechten Seite des Mains g legenen Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Löwenſtein-Wertheim, und üb die Grafſchaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Naſſau-Uſingen und der Fürſt von Naſſa Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fü ſten von Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafſchaft Nieder-Iſenburg, über Grafſchaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrſchaft Schaumburg, Grafſchaft Diez ſammt Dependenzen, über den dem Fürſten von Naſſau-Orang

[redacted]

ßörigen Antheil am Dorfe Münzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, über den auf der linken Seite der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, über das Rittergut Kranzberg, und endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrschaft Möskirch.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie diese Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Ansprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der conföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainetät besitzen. Die zwischen zwei conföderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen Güter sollen in Hinsicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt werden, dergestalt jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung, noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Conscription oder Rekrutenzug, und Recht der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souverainetät sie Kraft des gegenwätigen Vertrages stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen; so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Classe gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter erkannt oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainetät unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihro Hoheit dem Großherzoge von Baden und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenstein und von der Leyen zur Last, und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten der rheinischen Conföderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainetät außerhalb des Gebietes besagter Conföderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte oder Capitalien beziehen, ohne irgend einem Rechte oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf-

oder Herrſchaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrages unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, angeſtellten Perſonen, deren Beibehaltung in ihren Dienſten der Souverain nicht für dienlich hält, ſollen einer Penſion genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Geſetze oder Verordnungen des Staates den Bedienſteten von gleichem Grade zuſichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militairiſchen oder geiſtlichen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Vertrages außer Beſitz kommen, oder ſäculariſirt werden könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Penſion, welche ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen iſt, und dieſe ſoll auf die Güter verhypothecirt werden, deren Nutznießer ſie waren.

Art. 34. Die conföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürſten entſagen, jeder für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, jedem jetzt beſtehenden Rechte, welches derſelbe auf jetzige oder durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmte Beſitzungen anderer Glieder der Conföderation hat, oder in Anſpruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöſchen ſollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die ſich obgedachte Rechte erſtrecken können, als Souverain beſitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags beſitzen ſoll.

Art. 35. Zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche und den rheiniſchen Bundesſtaaten ſoll, in ihrer Geſammtheit ſowohl, als mit jedem einzelnen, ein Bündniß Statt haben, vermöge deſſen jeder Krieg auf dem feſten Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinſamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine dieſem Bündniſſe fremde und benachbarte Macht ſich rüſtet, ſollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Miniſter eines conföderirten Staates desfalls zu Frankfurt machen wird, ſich ebenfalls bewaffnen.

Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu ſtellen hat, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundesverſammlung hat zu beſtimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden ſollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkſtelligt werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiſer und Könige an jede der verbundenen Mächte erlaſſenen Einladung.

Art. 37. Se. Maj. der König von Baiern macht ſich anheiſchig, die Städte Augsburg und Lindau zu befeſtigen, im erſten dieſer beiden Plätze Artillerie-Etabliſſements zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reſerve dienen ſoll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath von Zwieback backen laſſen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marſch der Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Krieges zu ſtellende Contingent wird auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

Frankreich ſtellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Baiern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg 5000; der Großherzog von Darmſtadt 4000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürſt von Naſſau ſtellen mit den übrigen verbündeten Fürſten ein Contingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich vor, in der Folge auch andere Fürſten und Staaten Teutſchlands in den neuen Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinſchaftlichen Intereſſe angemeſſen finden wird.

Art. 40. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen am 25. Jul. des laufenden Jahres zu München ausgewechſelt werden. So geſchehen Paris am 12. July 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moritz Talleyrand, Fürſt von Benevent, Oberſtkämmerer Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien, Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe.
Anton von Cetto.
Levin Graf von Winzingeroda.
Karl Graf von Beuſt.
Sigismund K. J. Freiherr von Reizenſtein.
Maximilian Freiherr von Schell.
Auguſt von Pappenheim.
Johann Ernſt Freiherr von Gagern.

Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.
Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.
Für den Grafen von der Leyen
Durand St. André.

Für die allgemeine Verfassung Teutschlands war es von ichtigkeit, daß in dieser Acte alle bisherige teutsche Reichsgesetze für chtig erklärt, alle nicht in den Bund aufgenommene Reichsstände im stlichen und südlichen Teutschlande mediatisirt, die Mitglieder des undes auf dem (nie eröffneten) Bundestage in zwei Collegia ge- eilt, alle innere Streitigkeiten unter Mitgliedern des Bundes an diese undesversammlung zu Frankfurt gewiesen, sämmtliche Mitglieder für uverain erklärt, und die Rechte der Souverainetät in das Recht der esetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Con- iption und der Besteuerung gesetzt wurden.

Nach den Niederlagen der Preußen im Spätjahre 1806 ward dieser heinbund über das ganze nördliche Teutschland — doch ohne irgend ie Mediatisirung — erweitert. Durch besondere Verträge traten dem- ben bei: zu Posen der Churfürst von Sachsen, als König, am 11. Dec. 06; die fünf sächsischen Herzoge zu Posen am 15. Dec. 1806; die äuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zu Warschau 1 18. April 1807; die beiden Mecklenburgischen Häuser im Februar d März 1808, und der Herzog von Oldenburg am 14. Oct. 1808. ierkannt von Rußland und Preußen ward der Rheinbund im Frieden Tilsit am 7. und 9. July 1807, nach welchem auch das in diesem ieden neugeschaffene Königreich Westphalen einen Theil desselben dete.

Wenn nun gleich die Ereignisse, unter welchen der Rheinbund nach r Völkerschlacht bei Leipzig (16. und 18. Oct. 1813) zusammenstürzte, cht hierher gehören; so erhielt doch Teutschland nach dieser Schlacht, rch die Rückkehr einiger teutscher Fürsten, welche ihre Länder verloren tten, durch das Erlöschen des Königreichs Westphalen, des Großher- gthums Frankfurt und des Großherzogthums Berg, so wie durch die ediatisirung der Fürsten von Isenburg und von Leyen, und durch die treiung von $\frac{1}{7}$ der Bevölkerung des Königreichs Sachsen an Preußen r bedeutende statistisch-politische Veränderungen, welche durch die Ver- ßerung Preußens und Hannovers, Weimars und anderer teutscher taaten, durch den Beitritt Oestreichs und Preußens, nach ihren teut- en Ländern, zu dem teutschen Bunde, und durch die Aufnahme Hol-

steins und Luxemburgs in denselben noch folgenreicher wurden. So kam, mit Rücksicht auf diese neuen statistisch-politischen Bestimmungen, am 8. Juny 1815 auf dem Wiener Congresse, nach langen Verhandlungen und nach mehrern vorgelegten und verworfenen Entwürfen, die teutsche Bundesacte zu Stande, welche, nach ihren eilf allgemeinen Artikeln, der Generalacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 einverleibt und dadurch unter die Garantie aller auf dem Wiener Congresse versammelten europäischen Mächte gestellt ward.

B. Die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815*).

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich-Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten . . . . . .

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmäch-

*) Abgedruckt nach dem authentischen Abdrucke, der zu Frankfurt am Main 1816 mit Bewilligung der kaiserlichen östreichischen Gesandtschaft am teutschen Bundestage erschien.

tigten theils einzelne, theils Geſammtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges, führen:

1.	Oeſtreich	1 Stimme.
2.	Preußen	1 —
3.	Baiern	1 —
4.	Sachſen	1 —
5.	Hannover	1 —
6.	Würtemberg	1 —
7.	Baden	1 —
8.	Churheſſen	1 —
9.	Großherzogthum Heſſen	1 —
10.	Dänemark wegen Holſtein	1 —
11.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 —
12.	Die großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer	1 —
13.	Braunſchweig und Naſſau	1 —
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1 —
15.	Holſtein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1 —
16.	Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 —
17.	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg	1 —
	Zuſammen	17 Stimmen.

Art. 5. Oeſtreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vorſchlag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt:

1.	Oeſtreich erhält	4 Stimmen.
2.	Preußen	4 —
3.	Sachſen	4 —
4.	Baiern	4 —
5.	Hannover	4 —
6.	Würtemberg	4 —
7.	Baden	3 —
8.	Churheſſen	3 —
9.	Großherzogthum Heſſen	3 —
10.	Holſtein	3 —
11.	Luxemburg	3 —
12.	Braunſchweig	2 —
13.	Mecklenburg-Schwerin	2 —
14.	Naſſau	2 —
15.	Sachſen-Weimar	1 —
16.	= Gotha	1 —
17.	= Coburg	1 —
18.	= Meiningen	1 —
	Latus	49 Stimmen.

steins und Luxemburgs in denselben noch folgenreicher wurden. So ka
mit Rücksicht auf diese neuen statistisch-politischen Bestimmungen, am
Juny 1815 auf dem Wiener Congresse, nach langen Verhandlungen u
nach mehrern vorgelegten und verworfenen Entwürfen, die teutsc
Bundesacte zu Stande, welche, nach ihren eilf allgemeinen Artike
der Generalacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 einverle
und dadurch unter die Garantie aller auf dem Wiener Congresse v
sammelten europäischen Mächte gestellt ward.

B. Die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815*)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den geme
samen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. M
1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche a
ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhä
gigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's herv
gehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde
vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordne
am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich-Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens W
zeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten . . . . . .

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächt
ten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, f
gende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, i
Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preuß
von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oestreich,
König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Rei
gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König
Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu ein
beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und inn
Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der e
zelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie v
pflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesv
sammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmä

*) Abgedruckt nach dem authentischen Abdrucke, der zu Frankfurt am M
1816 mit Bewilligung der kaiserlichen östreichischen Gesandtschaft am teutschen B
destage erschien.

tigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1.	Oestreich	1 Stimme.
2.	Preußen	1 —
3.	Baiern	1 —
4.	Sachsen	1 —
5.	Hannover	1 —
6.	Würtemberg	1 —
7.	Baden	1 —
8.	Churhessen	1 —
9.	Großherzogthum Hessen	1 —
10.	Dänemark wegen Holstein	1 —
11.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 —
12.	Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1 —
13.	Braunschweig und Nassau	1 —
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1 —
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1 —
16.	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 —
17.	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg	1 —
	Zusammen	17 Stimmen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oestreich erhält	4 Stimmen.
2.	Preußen	4 —
3.	Sachsen	4 —
4.	Baiern	4 —
5.	Hannover	4 —
6.	Würtemberg	4 —
7.	Baden	3 —
8.	Churhessen	3 —
9.	Großherzogthum Hessen	3 —
10.	Holstein	3 —
11.	Luxemburg	3 —
12.	Braunschweig	2 —
13.	Mecklenburg-Schwerin	2 —
14.	Nassau	2 —
15.	Sachsen-Weimar	1 —
16.	" Gotha	1 —
17.	" Coburg	1 —
18.	" Meiningen	1 —
	Latus	49 Stimmen.

		Transport	49	Stimme
19.	Sachſen-Hildburghauſen		1	—
20.	Mecklenburg-Strelitz		1	—
21.	Holſtein-Oldenburg		1	—
22.	Anhalt-Deſſau		1	—
23.	= Bernburg		1	—
24.	= Cöthen		1	—
25.	Schwarzburg-Sondershauſen		1	—
26.	= = Rudolſtadt		1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen		1	—
28.	Liechtenſtein		1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen		1	—
30.	Waldeck		1	—
31.	Reuß, ältere Linie		1	—
32.	= jüngere Linie		1	—
33.	Schaumburg-Lippe		1	—
34.	Lippe		1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck		1	—
36.	= = = Frankfurt		1	—
37.	= = = Bremen		1	—
38.	= = = Hamburg		1	—
	Zuſammen		69	St. *).

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtim men in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung b der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung fü das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſammlung durch Stimmen mehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwürf werden in der engern Verſammlung vorbereitet und bis zur Annahme ode Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Verſammlung, al in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, je doch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in letzterer aber nur eine au zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Verſammlung ſtehet dem Vor ſitzenden die Entſcheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf or ganiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegen heiten ankommt, kann weder in der engeren Verſammlung, noch in Pleno, ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, ſich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während der ſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffende, Beſtimmungen werden der Bundesverſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird feſtgeſetzt, daß, ſo lange die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der orga niſchen Geſetze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die

*) Später hat Heſſen-Homburg die 70ſte Stimme erhalten.

üllig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, ch eine Regel begründen ſoll.

Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze wird die Bundesverſammlung künftige, als beſtändige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Bera- ung nehmen, und ſich darin ſo wenig als möglich von der ehemals auf n Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshaupt- luſſes beobachteten Ordnung entfernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf i Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Ver- tniſſen der Bundesverſammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. Main. ie Eröffnung derſelben iſt auf den 1. Sept. 1815 feſtgeſetzt.

Art. 10. Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung nach ihrer Er- nung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes und deſſen orga- che Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militairiſchen und in- n Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Teutſch- ıd, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu neh- n, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde be- ffenen Beſitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einſeitige Unter- ndlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder ieden ſchließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, pflichten ſich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die icherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter kei- rlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu ver- gen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen.

Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu ver- hen, und falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richter- e Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrä- l-Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu terwerfen haben.

II.

Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtel- ng des Bundes gerichteten, Puncten ſind die verbündeten Mitglieder über- gekommen, hiemit über folgende Gegenſtände, die in den nachſtehenden tikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche in jenen Artikeln gleiche aft haben ſollen:

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volks- l von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten ıſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche lkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts einigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jetzt dergleichen Ge- te dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen genſchaft erhalte , wofern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, ht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten ſteht das Recht zu, ſich unter einander über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichts zu vereinigen.

Bei den ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Parteien geſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Acten auf eine teutſche Facultät, oder an einen Schöppenſtuhl, zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesſtaaten wird eine landesſtändiſche Verfaſſung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe, in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen; ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin:

a. Daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſtoweniger zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b. Sind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Claſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung.

c. Es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundſätzen der frühern teutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

3. Privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für ſich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und, wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Militairverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen teutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlaſſene königlich baieriſche Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1. und 2. angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichts-

ſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beſchränkungen Statt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinſchifffahrtsoctroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, die durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens, und feſtgeſetzter Penſionen an geiſtliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsſchluß feſtgeſetzten Penſionen ohne Abzug in jedem mit dem teutſchen Bunde im Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutſchen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten, in ſofern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des teutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Suſtentationscaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöffe und Geiſtlichen, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der Bundesverſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Art. 16. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Teutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin, die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Febr. 1803 oder in ſpätern Verträgen beſtätigten Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden demſelben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten, oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert.

Dieſes ſoll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, in ſofern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

Art. 18. Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich östreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahre Eintausend Achthundert und funfzehn.

Folgen die Unterschriften.

Diese teutsche Bundesacte war, wegen der Erneuerung des Kampfes gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon, nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfen und als gültig ausgesprochen worden. Bald erkannte man die Nothwendigkeit ihrer Ergänzung. Diese erfolgte im Jahre 1820 in der Schlußacte der Wiener Ministeralconferenzen. Doch ereigneten sich innerhalb und außerhalb Teutschlands mehrere wichtige Vorgänge in dem kurzen Zeitraume der fünf Jahre von 1815—1820. In Angemessenheit zu dem dreizehnten Artikel der Bundesacte waren in mehreren teutschen Staaten neue Verfassungen ins Leben getreten. So hatte Oestreich am 24. März 1816 die Ständeverfassung in Tyrol hergestellt; der Großherzog von Weimar hatte am 5. Mai 1816

ſeinem Staate eine landſtändiſche Verfaſſung gegeben; im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt war am 8. Jan. 1816 eine Verordnung wegen der neuen Organiſation der Stände erſchienen; in der freien Stadt Frankfurt am Main war am 18. Juli 1816 eine Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfaſſung angenommen worden; im Königreiche Baiern erſchien am 26. Mai 1818 eine neue Verfaſſungsurkunde; im Königreiche Würtemberg am 25. Septbr. 1819; im Königreiche Hannover am 7. Dec. 1819 ein Patent, wornach die Ständeverſammlung in zwei Kammern getheilt ward; im Großherzogthume Baden die Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818; im Fürſtenthume Waldeck am 19. April 1816; im Fürſtenthume Sachſen-Hildburghauſen am 19. März 1818; in Lippe-Schaumburg eine Verordnung deshalb am 15. Jan. 1816; in Lippe-Detmold eine (aber bis jetzt noch nicht ins Staatsleben eingetretene) Verfaſſungsurkunde am 8. Jun. 1819; und im Fürſtenthume Liechtenſtein eine, der öſtreichiſchen nachgebildete, ſtändiſche Verfaſſung am 9. Nov. 1818.

In mehreren andern teutſchen Staaten ſprachen viele Stimmen laut — und nicht immer im Tone der Mäßigung — für die Verwirklichung des dreizehnten Artikels der Bundsacte. Da kam auch bei der Bundesverſammlung zu Frankfurt am Main dieſer wichtige publiciſtiſche Gegenſtand zur Sprache. Namentlich geſchah dies am 5. Febr. 1818 in der ſiebenten Bundestagsſitzung dieſes Jahres, in welcher in Betreff der landſtändiſchen Angelegenheit, auf Veranlaſſung eines am 22. Dec. in der 58ſten Sitzung des Jahres 1817 gehaltenen Mecklenburgiſchen Vortrages, abgeſtimmt ward. So erklärte am 5. Febr. 1818 der preußiſche Bundestagsgeſandte *): „Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schweriſchen und Mecklenburg-Strelitziſchen Geſandtſchaft wegen Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesacte am 22. Dec. v. J. gemacht worden, iſt der preußiſchen Regierung kein unwillkommner Anlaß, über dieſe Angelegenheit ſich näher zu äußern. Bis jetzt hat dieſelbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil ſie es vorzog, die Einrichtung ſtändiſcher Verfaſſung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältniſſen gemäß, auf alle Weiſe vorzubereiten, ſtatt eine Berathung zu veranlaſſen, von welcher ſie ſich, wenigſtens für dieſen Zweck, keinen Erfolg verſprechen konnte."

„Indeß nun einige Bundesſtaaten ihre günſtigen Verhältniſſe redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für die Verfaſſung bei dem Bunde ſuchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu dieſem Ziele gelangen können, höchſt wünſchenswerth ſeyn, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geſchehen oder vorbereitet iſt, ſich näher auszuſprechen, und zugleich den ernſten Willen zu beweiſen, daß

*) Allg. Zeit. 1818. St. 47. S. 186 ff.

eine Verheißung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt wurde. Se. Maj. der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesacte den Grundſatz für alle teutſchen Staaten aufgeſtellt, eine ſtändiſche Verfaſſung der Lage ihres Staates für angemeſſen erkannt, und die Einführung einer ſolchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche ſchon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußiſchen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Geſinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verfloſſenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbſtſtändigkeit in Anſpruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der ſegensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältniſſen, beſonders der nach dem Tilſiter Frieden der preußiſchen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen hinterlaſſen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit zuwenden mußte."

„Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Inſtitutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben."

„Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verſchieden in den meiſten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hinderniſſe. Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußiſchen Provinzen durch ein allgemein übereinſtimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuſchließen. Unter den ſo dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannigfaltigen Reibungen entgegengeſetzter politiſcher Elemente, in der Unſicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zuſtandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte ſich die preußiſche Regierung die Schöpfung ſtändiſcher Verfaſſung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, ſondern die nur auf dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfniſſe, und unter der Pflege wechſelſeitigen Vertrauens wachſen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe ſtellen. Sie hat aber nie, was ſie einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt ſie für den nöthigſten Schritt, der ſtändiſchen Verfaſſung ſich zu nähern, daß ſie der oberſten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Anſichten und Kenntniſſe von dem Zuſtande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Perſonen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und ſo, unter vielſeitiger Einwirkung, Grundſätze recht practiſch und anwendbar reifen könnten. Dies iſt durch die Errichtung des Staats-

s geſchehen. — Gleich bei deſſen erſtem Zuſammentritte ernannten Se. Maj. aus ſelbigem eine Commiſſion, welche ſich beſonders mit Berathung über ſtändiſche Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Von ihr rei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Pro- ausgegangen, um dort mit ſachverſtändigen Männern Rückſprache hmen, und die Wünſche und Bedürfniſſe der einzelnen Lande zu igen. Die geſammelten Materialien werden nun bald die Sache vorbereitet haben, daß ſtändiſche Provinzialeinrichtungen lich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der dnung vom 22. Mai 1815 der weſentlichſte Schritt geſchehen ſeyn

So wird die preußiſche Regierung an der Hand der Erfahrung nach Anleitung des erkannten Bedürfniſſes fortſchreiten, zuerſt feſt- n, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, dann zu demjenigen weiter gehen, was ſie für das ge- ſame Band aller Provinzen in Einem Staate für nö- und angemeſſen erkennen wird. Da ſie ſich des ernſten s bewußt iſt, ſtändiſche Verfaſſung in dem Augenblicke und in dem ge eintreten zu laſſen, wie ſelbige eine nur das Wohl der Unter- und alle billige und gerechte Ausſprüche der öffentlichen Meinung er berückſichtigende Prüfung für angemeſſen achten wird; ſo kann kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus Schwierigkeiten der Sache ſelbſt entſpringt. Die große Verſchie- t der teutſchen Bundesſtaaten, welche nothwendig auch auf die ſtän- Verfaſſung Einfluß äußert, bringt es mit ſich, daß über Grund- die für alle paſſen, und über eine Zeit, wo ſelbige in jedem Staate aft treten können, eine gemeinſame Berathung auf der Bundesver- ung wenigſtens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur er innigſten und genaueſten Kenntniß eines jeden Landes, wie ſie bornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verſchie- Organe des politiſchen Lebens eines jeden unter ſich, aus einer reiflichen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage ändiſchen Verfaſſung, die Art und der Moment ihrer Geburt, na- läß und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. — — Ein s Gedeihen ſtändiſcher Verfaſſung kann nur da ſeyn, wo ein auf- r und ernſter Wille iſt, den Art. 13 der teutſchen Bundesacte zu . Dieſe kann man bei allen teutſchen Staaten vorausſetzen, und hr vielen iſt er auch durch die rühmlichſten Anſtrengungen, wenn auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt zur allgemeinen Anerkennung bethätigt. Je mehr aber die Er- des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heim- wird; deſto angemeſſener ſcheint es dem ganzen Verhältniſſe des s, welcher zu gegenſeitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ord- gegründet iſt, daß jeder einzelne Staat von den Fortſchritten,

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin noch nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſchen Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtands erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinderniſſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es ſich angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, welche noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Friſt, vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angewieſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bundesverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreichiſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreßhandlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bundesacte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſchland in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kaiſer über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſtihre Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der Bundesacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fürſten und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgeführt werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen Staaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines an keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtänden erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſchrift des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſtändiſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandenen aus Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollzogen werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichſte Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen zu

*) Allg. Zeit. 1818, St. 197. S. 427 f.

reifen und erſchöpfenden Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, ſondern für die ganze Zukunft ſo wichtigen Geſchäfts, die erforderliche Zeit vergönnt werde. Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreiſe der Geſchäftsbeförderung, in dem Präſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die Vorausſetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache durch die Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da indeſſen, ſeit jener erſten Hoffnung, die meiſten der Regierungen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit nach den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln und feſtzuſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die Entſcheidung des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen Se. Maj., im Gefühle Ihres volleſten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in den Staaten, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine ſeinem hohen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jahresfriſt die Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo möglich von deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, vollkommen bei."

Im Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu Aachen gehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf europäiſchen Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber nichts öffentlich verhandelt ward.

Nachdem aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staatsrath von Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt 1819 die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu Karlsbad zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht wurden, deren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem Sinne des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß inzwiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſichtigten weitern Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) Allg. Zeit. 1819. Nr. 276 ff.

Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln, eine provisorische Executionsordnung eingeführt werden solle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauches derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden solle; 5) daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe bestellt und angeordnet werden solle."

Da in eine Urkundensammlung der europäischen Verfassungen die fernern Beschlüsse über die genannten vier letzten Puncte nicht gehören so muß hier noch die Erklärung beigebracht werden, welche der östreichische Präsidialgesandte in derselben Sitzung in Hinsicht des 13ten Artikels der Bundesacte gab: „Wenn der teutsche Bund nicht zerfallen wenn Teutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzlose Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstande Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher ein der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von teutschen Begriffen, teutschem Rechte und teutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Teutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines vollkommen angemessen in Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu schreiten. Und so sehr auch dahin getrachtet werden muß die landständische Verfassung in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz hat, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich daß bei den jetzt in mehrern Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten auf irgend eine Weise im Widerspruche ständen."

Zwei Monate später, am 25. Nov. 1819, ward darauf zu Wien ein Ministerialcongreß aller Mitglieder des teutschen Bundes eröffnet, um alle in der Bundesacte zweifelhaft gebliebene Gegenstände über

die innern und äußern Angelegenheiten Teutschlands zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Das Ergebniß dieser Versammlung war am 15. Mai 1820 die

C. Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

welche am 8. Jun. 1820, dem fünften Jahrestage der Unterzeichnung der teutschen Bundesacte, zu Frankfurt am Main als allgemeines Bundesgesetz angenommen und bekannt gemacht ward.

Der wörtliche Inhalt dieser wichtigen Urkunde ist folgender:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Teutschland in Fr[illegible]e und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstel[illegible] durften, jener Verflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse d[illegible]ch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem E[illegible]de nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kais. königl. apostolischen Majestät ꝛc.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und Sr. kön. Hoheit dem Großherzoge von Baden ꝛc.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern ꝛc.; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kais. königl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretair der innern Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda,

Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Mini ſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernſt Friedrich Norbert Grafen von Münſter, Ihren Staats und Cabinets-Miniſter; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgeſandten an dem Hofe Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staats-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc

8) Seine Königliche Hoheit der Churfürſt von Heſſen:

den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die National-Induſtrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter ꝛ

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münſter ꝛc.; und

den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Bieberſtei Ihren dirigirenden Staatsminiſter ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Staats- und Cabinetsminiſter ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Olde

burg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg; die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen, Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Bundestags-Geſandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marſchall ꝛc.

18) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zuſammengetreten, und, nach ſorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Art. 1. Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutſchlands.

Art. 2. Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben freiſtehen.

Art. 6. Der Bund iſt, nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung nur zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen.

Art. 7. Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10. Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft; ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein gültiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft; ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt; ſo bleiben die

sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll; so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind; so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist; so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden; so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Junius achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen

Vorſchriften, ſo wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgeſandten ergehender Inſtructionen, zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn, nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeſchluſſes, der oberſte Gerichtshof eines Bundesſtaates zur Austrägal-Inſtanz gewählt iſt; ſo ſteht demſelben die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streites in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung, oder der Landesregierung, zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesverſammlung, oder der ſtreitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen.

Art. 23. Wo keine beſondern Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſofern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen.

Art. 24. Es ſteht übrigens den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Inſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefahrdet, und eine Verbreitung aufrühriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; ſo iſt die Bundesverſammlung befugt

und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann; so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist; so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer derselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraum den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin no nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſch Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufgal bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung d 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtand erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hinderni ſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es ſi angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgan und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß ſ ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, welc noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Fri vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angewi ſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bu desverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreich ſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreßv handlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bunde acte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialveränd rung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſc land in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kaiſ über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſtde Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der Bu desacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fürſt und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgefüh werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen Sta ten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, w es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſ Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. D Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennlich Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem G wichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtänd erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſch des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſtä diſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandenen Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollzog werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaftl chen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglich Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habend Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen z

*) Allg. Zeit. 1818, St. 107. S. 427 f.

eifen und erſch[illegible]tand [illegible]z eines nicht blos für die Gegenwart, ondern für die ganze Zukunft ſo wichtigen Geſchäfts, die erforderliche eit vergönnt werde. Se. Ma[illegible] hielten es nicht außer dem Kreiſe der Geſchäftsbeförderung, in dem P äſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache auch die Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da in=eſſen, ſeit jener erſten Hoffnung, die meiſten der Regierungen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit nach den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln und feſtzuſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die Entſcheidung des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren atten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis ennen zu lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unter=anen gegen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile ires Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem auszuführenden Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen Se. Maj., im Gefühle Ihres volleſten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in en Staaten, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine einem hohen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und de nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jah=esfriſt die Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo öglich von deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, voll=ommen bei."

Im Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu achen gehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf euro=äiſchen Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber ichts öffentlich verhandelt ward.

Nachdem aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staats=th von Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt 819 die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu arlsbad zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am 2. Sept. 1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht urden, deren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem ime des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes=reins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Er=erungen über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung s 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß wiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſich=igten weitern Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung r Ausführung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) Allg. Zeit. 1819. Nr. 276 ff.

Bunde zu faſſenden Beſchlüſſe und erforderlichen Maasregeln, eine provi-
ſoriſche Executionsordnung eingeführt werden ſolle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbeſſerung des geſammten Schul- und Univerſitäts-weſens, den Gebrechen deſſelben zunächſt und ungeſäumt durch Ergreifung von proviſoriſchen Maasregeln abgeholfen, und dieſerhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufſicht über die Druckſchriften und zur Verhütung des ſich ergebenden Mißbrauches derſelben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, eine proviſoriſche geſetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden ſolle; 5) daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesſtaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe beſtellt und angeordnet werden ſolle."

Da in eine Urkundenſammlung der europäiſchen Verfaſſungen die fernern Beſchlüſſe über die genannten vier letzten Puncte nicht gehören, ſo muß hier noch die Erklärung beigebracht werden, welche der öſtreichiſche Präſidialgeſandte in derſelben Sitzung in Hinſicht des 13ten Artikels der Bundesacte gab: „Wenn der teutſche Bund nicht zerfallen, wenn Teutſchland nicht allen Schreckniſſen innerer Spaltung, geſetzloſer Willkühr und unheilbarer Zerrüttung ſeines Rechts- und Wohlſtandes Preis gegeben werden ſoll; ſo muß es für die wichtigſte ſeiner Angelegenheiten, für die Bildung ſeiner künftigen Verfaſſungen, eine feſte gemeinſchaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſeyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten, in welcher Lage ſie ſich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Muſtern, ſondern von teutſchen Begriffen, teutſcher Rechte und teutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Teutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines vollkommen angemeſſen in Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu ſchreiten. Und ſo ſehr auch dahin getrachtet werden muß, die landſtändiſche Verfaſſung in allen den Bundesſtaaten, wo ſie nicht bereits ihre feſte Exiſtenz hat, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; ſo wünſchenswürdig iſt es zugleich, daß bei den jetzt in mehrern Bundesſtaaten eingeleiteten, auf die ſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beſchlüſſe gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgeſprochenen Anſichten auf irgend eine Weiſe im Widerſpruche ſtänden."

Zwei Monate ſpäter, am 25. Nov. 1819, ward darauf zu Wien ein Miniſterialcongreß aller Mitglieder des teutſchen Bundes eröffnet, um alle in der Bundesacte zweifelhaft gebliebene Gegenſtände üb

in innern und äußern Angelegenheiten Teutschlands zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Das Ergebniß dieser Versammlung war am 15. Mai 1820 die

Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

welche am 8. Jun. 1820, dem fünften Jahrestage der Unterzeichnung der teutschen Bundesacte, zu Frankfurt am Main als allgemeines Bundesgesetz angenommen und bekannt gemacht ward.

Der wörtliche Inhalt dieser wichtigen Urkunde ist folgender:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze die zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Teutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem gemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herrn zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kais. königl. apostolischen Majestät ꝛc.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und Sr. kön. Hoheit dem Großherzoge von Hessen ꝛc.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staats- und General-Director im Staatsministerium des Innern ꝛc; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren wirklichen Rath und bevollmächtigten Minister am kais. königl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Chef-Secretair der innern Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda,

Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernſt Friedrich Norbert Grafen von Münſter, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgeſandten an dem Hofe Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staats-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Churfürſt von Heſſen:

den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

11) Seine Majeſtat der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die National-Induſtrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münſter ꝛc.; und

den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Bieberſtein, Ihren dirigirenden Staatsminiſter ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Staats- und Cabinetsminiſter ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Olden

burg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg; die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen, Herzoglich-Anhaltiſchen und Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Bundestags-Geſandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marſchall ꝛc.

18) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zuſammengetreten, und, nach ſorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Art. 1. Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutſchlands.

Art. 2. Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deshalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben freiſtehen.

Art. 6. Der Bund iſt, nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung nur zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen.

Art. 7. Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10. Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft; ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein gültiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft; ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt; ſo bleiben die

sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll; so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind; so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist; so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden; so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Junius achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen

eine Verheißung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt wurde. Se. Maj. der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesacte den Grundſatz für alle teutſchen Staaten aufgeſtellt, eine ſtändiſche Verfaſſung der Lage ihres Staates für angemeſſen erkannt, und die Einführung einer ſolchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche ſchon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußiſchen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Geſinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verfloſſenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbſtſtändigkeit in Anſpruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der ſegensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältniſſen, beſonders der nach dem Tilſiter Frieden der preußiſchen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen hinterlaſſen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit zuwenden mußte."

„Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Inſtitutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben."

„Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verſchieden in den meiſten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hinderniſſe. Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußiſchen Provinzen durch ein allgemein übereinſtimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuſchließen. Unter den ſo dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannigfaltigen Reibungen entgegengeſetzter politiſcher Elemente, in der Unſicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zuſtandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte ſich die preußiſche Regierung die Schöpfung ſtändiſcher Verfaſſung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, ſondern die nur auf dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfniſſe, und unter der Pflege wechſelſeitigen Vertrauens wachſen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe ſtellen. Sie hat aber nie, was ſie einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt ſie für den nöthigſten Schritt, der ſtändiſchen Verfaſſung ſich zu nähern, daß ſie der oberſten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Anſichten und Kenntniſſe von dem Zuſtande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Perſonen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und ſo, unter vielſeitiger Einwirkung, Grundſätze recht practiſch und anwendbar reifen könnten. Dies iſt durch die Errichtung des Staats-

s geſchehen. — Gleich bei deſſen erſtem Zuſammentritte ernannten Se. Maj. aus ſelbigem eine Commiſſion, welche ſich beſonders mit Berathung über ſtändiſche Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Von ihr rei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Pro- ausgegangen, um dort mit ſachverſtändigen Männern Rückſprache hmen, und die Wünſche und Bedürfniſſe der einzelnen Lande zu igen. Die geſammelten Materialien werden nun bald die Sache vorbereitet haben, daß ſtändiſche Provinzialeinrichtungen lich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der mung vom 22. Mai 1815 der weſentlichſte Schritt geſchehen ſeyn So wird die preußiſche Regierung an der Hand der Erfahrung ach Anleitung des erkannten Bedürfniſſes fortſchreiten, zuerſt feſt- n, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, dann zu demjenigen weiter gehen, was ſie für das ge- ſamte Band aller Provinzen in Einem Staate für nö- und angemeſſen erkennen wird. Da ſie ſich des ernſten s bewußt iſt, ſtändiſche Verfaſſung in dem Augenblicke und in dem ge eintreten zu laſſen, wie ſelbige eine nur das Wohl der Unter- und alle billige und gerechte Ausſprüche der öffentlichen Meinung r berückſichtigende Prüfung für angemeſſen achten wird; ſo kann kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus Schwierigkeiten der Sache ſelbſt entſpringt. Die große Verſchie- der teutſchen Bundesſtaaten, welche nothwendig auch auf die ſtän- Verfaſſung Einfluß äußert, bringt es mit ſich, daß über Grund- die für alle paſſen, und über eine Zeit, wo ſelbige in jedem Staate ins treten können, eine gemeinſame Berathung auf der Bundesver- ung wenigſtens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur er innigſten und genaueſten Kenntniß eines jeden Landes, wie ſie orinnen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verſchie- Organe des politiſchen Lebens eines jeden unter ſich, aus einer ensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage ndiſchen Verfaſſung, die Art und der Moment ihrer Geburt, na- ß und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. — — Ein Gedeihen ſtändiſcher Verfaſſung kann nur da ſeyn, wo ein auf- e und ernſter Wille iſt, den Art. 13 der teutſchen Bundesacte zu Diese kann man bei allen teutſchen Staaten vorausſetzen, und hr vielen iſt er auch durch die rühmlichſten Anſtrengungen, wenn auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt iſt, zur allgemeinen Anerkennung bethätigt. Je mehr aber die Er- des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heim- wird, deſto angemeſſener ſcheint es dem ganzen Verhältniſſe des s, welcher zu gegenſeitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ord- gegründet iſt, daß jeder einzelne Staat von den Fortſchritten,

welche er in dem Verfaſſungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraum den Bund in Kenntniß ſetze. Iſt auch das Werk ſelbſt bis dahin noc nicht vollendet; ſo wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutſche Regierung gereichen, daß ſie für die andern, welche mit ihrer Aufgab bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung de 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres beſondern Rechtszuſtande erkennen, die Bundesverſammlung von den Statt gefundenen Hindern ſen unterrichte. In dieſer Abſicht wird die preußiſche Regierung es ſi angelegen ſeyn laſſen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgang und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung den Bund in Kenntniß z ſetzen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß auch alle übrige Staaten, welch noch keine Stände haben, ſich zu derſelben Anzeige, in gleicher Fri vereinigten. Und dieſen Wunſch iſt die preußiſche Geſandtſchaft angewi ſen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Intereſſe war, in der ſechszehnten Sitzung der Bun desverſammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiſerl. öſtreichi ſchen Bundestagsgeſandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreßver handlung, und insbeſondere bei der damaligen Erörterung der Bundes acte, die im Laufe der Zeitereigniſſe und vielfältiger Territorialveränd rung bewirkte Auflöſung der einzelnen ſtändiſchen Verfaſſungen in Teutſc land in Anregung kam, ſchon damals haben ſich Se. Maj. der Kaiſ über dieſen Gegenſtand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchſtdie Anſichten keinem Zweifel Raum laſſen konnte. Der Artikel 13 der Bun desacte war eines der Reſultate der damaligen Vereinigung der Fürſte und freien Städte. Er beſteht; er muß demnach ausgefüh werden; d. h. es ſollen, es müſſen in allen teutſchen Sta ten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, w es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſe Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde. D Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennlich Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem G wichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtänd erreichbar iſt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorſch des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landſtä diſche Verfaſſungen noch nicht eingeführt, oder die früher beſtandenen Grunde gegangen ſind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollzog werden muß. So wünſchenswerth aber auch, zur gemeinſchaftl chen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglich Beſchleunigung der auf die landſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habend Vorarbeiten ſeyn mag; ſo billig iſt es jedoch, daß den Regierungen z

*) Allg. Zeit. 1818, St. 107. S. 427 f.

eifen und erſchöpfenden eines nicht blos für die Gegenwart, ondern für die ganze Zukunft ſo wichtigen Geſchäfts, die erforderliche eit vergönnt werde. Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreiſe der eſchäftsbeförderung, in dem P äſidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die emerkung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieſer Sache ch die Bundesverſammlung hätte gewünſcht werden können. Da in= ſſen, ſeit jener erſten Hoffnu g, die meiſten der Regierungen den unſch zu erkennen gegeben haben, dieſe vaterländiſche Angelegenheit ch den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu behandeln d feſtzuſtellen; da insbeſondere diejenigen Staaten, welche durch die ntſcheidung des Congreſſes bedeutende Territorialveränderungen erfahren tten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis nnen zu lernen, die gerechten Anſprüche ihrer alten und neuen Unter= anen gegen einander abzuwägen, und die verſchiedenen Beſtandtheile res Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem ufzuführenden Gebäude eine ſichere Grundlage zu geben; ſo ſprechen e. Maj., im Gefühle Ihres vollſten Vertrauens in die Weisheit der gierungen, den Wunſch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in n Staaten, welche noch in dem Falle ſind, ihn zu erfüllen, auf eine dem hohen Zwecke angemeſſene Weiſe zur Vollziehung gebracht, und e nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. e. Maj. treten übrigens dem k. preußiſchen Antrage, daß binnen Jah= sfriſt die Bundesverſammlung von den fernern Einleitungen, und, wo öglich von deren endlichem Reſultate in Kenntniß geſetzt werde, voll= mmen bei."

Im Herbſte deſſelben Jahres (1818) ward der Congreß zu chen gehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf euro= iſchen Hauptmächte aufgenommen, über das Verfaſſungswerk aber hts öffentlich verhandelt ward.

Nachdem aber am 23. März 1819 Sand den ruſſiſchen Staats= h von Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im Auguſt 19 die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu arlsbad zuſammen, worauf, als Ergebniß dieſer Zuſammenkunft, am . Sept. 1819 zu Frankfurt mehrere Beſchlüſſe *) bekannt gemacht rden, deren Hauptbeſtimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem ime des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes= eins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Er= rungen über eine angemeſſene Auslegung und Erläuterung s 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß miſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſich= ten weitern Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung r Ausführung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) Allg. Zeit. 1819. Nr. 276 ff.

Bunde zu faſſenden Beſchlüſſe und erforderlichen Maasregeln, eine provisoriſche Executionsordnung eingeführt werden ſolle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbeſſerung des geſammten Schul- und Univerſitätsweſens, den Gebrechen deſſelben zunächſt und ungeſäumt durch Ergreifung von proviſoriſchen Maasregeln abgeholfen, und dieſerhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufſicht über die Druckſchriften und zur Verhütung des ſich ergebenden Mißbrauches derſelben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, eine proviſoriſche geſetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden ſolle; 5) daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesſtaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe beſtellt und angeordnet werden ſolle."

Da in eine Urkundenſammlung der europäiſchen Verfaſſungen die fernern Beſchlüſſe über die genannten vier letzten Puncte nicht gehören; ſo muß hier noch die Erklärung beigebracht werden, welche der öſtreichiſche Präſidialgeſandte in derſelben Sitzung in Hinſicht des 13ten Artikels der Bundesacte gab: „Wenn der teutſche Bund nicht zerfallen, wenn Teutſchland nicht allen Schreckniſſen innerer Spaltung, geſetzloſer Willkühr und unheilbarer Zerrüttung ſeines Rechts- und Wohlſtandes Preis gegeben werden ſoll; ſo muß es für die wichtigſte ſeiner Angelegenheiten, für die Bildung ſeiner künftigen Verfaſſungen, eine feſte, gemeinſchaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſeyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten, in welcher Lage ſie ſich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Muſtern, ſondern von teutſchen Begriffen, teutſchem Rechte und teutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Teutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines vollkommen angemeſſen in Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu ſchreiten. Und ſo ſehr auch dahin getrachtet werden muß, die landſtändiſche Verfaſſung in allen den Bundesſtaaten, wo ſie nicht bereits ihre feſte Exiſtenz hat, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; ſo wünſchenswürdig iſt es zugleich, daß bei den jetzt in mehrern Bundesſtaaten eingeleiteten, auf die ſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beſchlüſſe gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgeſprochenen Anſichten auf irgend eine Weiſe im Widerſpruche ſtänden."

Zwei Monate ſpäter, am 25. Nov. 1819, ward darauf zu Wien ein Miniſterialcongreß aller Mitglieder des teutſchen Bundes eröffnet, um alle in der Bundesacte zweifelhaft gebliebene Gegenſtände über

die innern und [illegible] Teutschlands zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Das Ergebniß dieser Verha[illegible] 15. Mai 1820 die

C. Schlußacte der über[illegible]bildung und Befestigung des teutschen Bundes [illegible]ien gehaltenen Ministerialco[illegible]erenzen,

welche am 8. Jun. 1820, de[illegible]ten Jahrestage der Unterzeichnung der teutschen Bundesacte, zu F[illegible]kfurt am Main als allgemeines Bundesgesetz angenommen und beka[illegible]macht ward.

Der wörtliche Inhalt dieser [illegible] Urkunde ist folgender:

Die souverainen Fürsten und freien [illegible]ädte Teutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutschen Bundes übe[illegible]nmenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte du[illegible]ch ergä[illegible]de und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung un[illegible] hiermit [illegible]ndesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, [illegible]ugt, [illegible]sie, um das Band, welches das gesammte Teutschland in Fr[illegible] [illegible]macht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehe durch jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch [illegible]liche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Z[illegible] nachstehe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kais. königl. apostolischen Majestät ꝛc.; und

den Herrn Johann Emanuel von K[illegible]r, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und [illegible]ll[illegible]ytigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und [illegible]. kon. Hoheit dem Großherzoge von Hessen ꝛc.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern ꝛc; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kais. königl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

4) Seine [illegible]ajestät der König von Sachsen:

den Herrn D[illegible]afen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, [illegible]s-Secretair [illegible]u[illegible]n Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn F[illegible]ich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda,

Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernſt Friedrich Norbert Grafen von Münſter, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Miniſter, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgeſandten an dem Hofe Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staats-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Churfürſt von Heſſen:

den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. Oeſtreichiſchen Hofe ꝛc.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die National-Induſtrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritſch, Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münſter ꝛc.; und

den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Bieberſtein, Ihren dirigirenden Staatsminiſter ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schweriniſchen Staats- und Cabinetsminiſter ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Olden-

burg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

18) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6. Der Bund ist, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10. Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft; ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll. Ein gültiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) organiſche Einrichtungen, das heißt, bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft; ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt; ſo bleiben die

sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der ganzen Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll; so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind; so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist; so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden; so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Junius achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen

Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn, nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung, oder der Landesregierung, zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefahrdet, und eine Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschlage bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; so ist die Bundesversammlung befugt

und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maasregeln zu berathen und zu beſchließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtiz-Verweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende, Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatperſonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt; ſo hat die Bundesverſammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen, im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Inſtanz zu veranlaſſen.

Art. 31. Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſo wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſondern Garantieen, zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer beſondern Executionsordnung dieſerhalb feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht; ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, ſelbſt die Hülfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder wenn die Bundesverſammlung unter den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. — Im erſten Falle muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaasregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maasregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer deſſelben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und

welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behufe einen Civilcommiſſair, der, in Gemäßheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt; ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civilcommiſſair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesverſammlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat, als Geſammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren; ſo kann kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes treffe.

Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesverſammlung Beſchwerde geführt und dieſe gegründet befunden werden; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maasregeln, wodurch weitern friedeſtörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesſtaat bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft; ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. — Ergiebt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht; ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt ſich das Gegentheil; ſo iſt die Bundesverſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaates, oder aus andern zuverläſſigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſey; ſo muß die Bundesverſammlung ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffes wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzeſtmöglichen Zeit einen Ausſpruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt; ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Aus-

ſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Beides, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſammlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geſchritten werden.

Art. 40. Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt; ſo kann ſolche nur in der vollen Verſammlung, nach der für dieſelbe vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, beſchloſſen werden.

Art. 41. Der in der engern Verſammlung gefaßte Beſchluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweiſe verbindet die in der vollen Verſammlung ausgeſprochene Kriegserklärung ſämmtliche Bundesſtaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird; ſo bleibt nichts deſtoweniger denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt; ſo wird derſelbe, in ſofern er es der Lage der Sachen und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theils, dieſe Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniſſe einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlaſſen; ſo hat die Bundesverſammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beſchließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg; ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde belegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſofern ein, als derſelbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſamm-

lung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finde die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, na einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unte handlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand od Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen auße halb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über A ſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes Statt finden; ſo hat d Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſte len, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu e nennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme un Beſtätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Verſammlun geſchehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt lie der Bundesverſammlung ob:

1) als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friel licher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staate Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten a zunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen d Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bun des zu führen, und Verträge für denſelben abzuſchließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwen dung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, a Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei ei zelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Art. 51. Die Bundesverſammlung iſt ferner verpflichtet, die auf da Militairweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen und d zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten z beſchließen.

Art. 52. Da, zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Ang legenheiten des Bundes, von der Geſammtheit der Mitglieder Geldbeiträ zu leiſten ſind, ſo hat die Bundesverſammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo wel ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die, zur Ausführung beſonderer in Hinſic auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe, erforderlichen außero dentlichen Ausgaben und die zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Be träge zu beſtimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern d Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordne und darüber die Aufſicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaate garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung d Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. D aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitte der Bundesacte üb einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Ge währleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unte thanen beziehen; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung d

durch diese Bestim[illegible] meinen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinlänglich begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen; so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird; so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie hat dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Mitstreitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so sie solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der [illegible] vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert funfzehn, in [illegible] treff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, [illegible] jedoch hierdurch [illegible] Abänderung.

Art. 62. [illegible] vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten

lung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden; so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52. Da, zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die, zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse, erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen; so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der

[redacted]

ese Bestimmun[redacted]en Verbindlichkeiten, wenn sich aus hin-
begründeten Anzeigen der Bei eiligten ergiebt, daß solche nicht Statt
i habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Ver-
riten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle,
doch den Regierungen allein überlassen.

t. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-
d den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten
dische Verfassungen Statt finden sollen; so hat die Bundesversamm-
über zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate un-
leibe.

t. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlas-
e innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der frü-
rfassungsmäßig bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwal-
Verhältnisse zu ordnen.

t. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständi-
erfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder ab-
werden.

t. 57. Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte,
souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grund-
nfolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats
bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung
er Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände ge-
werden.

t. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch
ndständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Ver-
gen gehindert oder beschränkt werden.

t. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch
assung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt
daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den
ungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf
Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Teutschlands
be Weise überschritten werden.

t. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes
in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht
ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie
durch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung
zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben ent-
Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetz-
geschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder compromissarische
ung beizulegen.

t. 61. Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie ei-
ständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den drei-
tzehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bun-
sammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in
dem zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so
sie nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Cha-
nehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des fie-
zwanzigsten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der
vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhun-
fünfzehn, in [redacted]treff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt,
ch hierdurch [redacted]e Abänderung.

t. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den drei-

lung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes Statt finden; ſo hat die Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Verſammlung geſchehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſammlung ob:

1) als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denſelben abzuſchließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Art. 51. Die Bundesverſammlung iſt ferner verpflichtet, die auf das Militairweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen und die zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten zu beſchließen.

Art. 52. Da, zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Geſammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind, ſo hat die Bundesverſammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die, zur Ausführung beſonderer in Hinſicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe, erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitte der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der

urch dieſe Beſtim[illegible] [illegible]nmenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hin-ichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht Statt funden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Ver-indlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, eibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen.

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-te, und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen, in allen Bundesſtaaten ndſtändiſche Verfaſſungen Statt finden ſollen; ſo hat die Bundesverſamm-ng darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate un-fällt bleibe.

Art. 55. Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſ-n, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der frü-rhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwal-nden Verhältniſſe zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändi-ſen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder ab-ändert werden.

Art. 57. Da der teutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, us ſouverainen Fürſten beſteht; ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grund-griffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats reinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung r in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände ge-nden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten dürfen durch ine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Ver-lichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch e Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt rden, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den rhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf e die Ruhe des einzelnen Bundesſtaats oder des geſammten Teutſchlands fährdende Weiſe überſchritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes r die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht rd; ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie hält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung ſtfrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben ent-ſtandenen Irrungen, ſofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege geſetz-h vorgeſchrieben ſind, durch gültige Vermittelung oder compromiſſariſche ntſcheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen beſondern Garantie ei-r Landſtändiſchen Verfaſſung, und der Aufrechthaltung der über den drei-zehnten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bun-desverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in treitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo ge ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Cha-ter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſie-n und zwanzigſten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der nf und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhun-rt und funfzehn, in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt, ßt jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den drei-

zehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſoweit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Art. 63. Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte, in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden, Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen; ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt; ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesartikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorſtehende Acte wird, als das Reſultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern, mittelſt Präſidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeſchluß zu einem Grundgeſetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesacte ſelbſt, haben und der Bundesverſammlung zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche hier verſammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tauſend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürſt von Metternich.
(L. S.) Graf Bernſtorff.
(L. S.) Krusemark.
(L. S.) J. E. von Küſter.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernſt Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf v. Mandelsloh.
(L. S.) Freiherr von Berſtett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhauſen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernſtorff.
(L. S.) A. R. Falk.

(L. S.) Carl Wilhelm Freihr. v. Fritsch. (L. S.) L. H. Freiherr von Pleſſen.
(L. S.) C. F. L. Marſchall von Bieberſtein. (L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

D. Die ſechs Artikel vom 28. Juni 1832.

Zur Ergänzung und theilweiſen Erläuterung einzelner §§. dieſer „Schlußacte" wurden in der Sitzung der teutſchen Bundesverſammlung zu Frankfurt a. Main am 28. Juni 1832 folgende 6 Artikel angenommen, und als giltig für den ganzen teutſchen Staatenbund bekannt gemacht.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; ſo iſt auch ein teutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung der hiermit in Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem teutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Geſetzgebung der teutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesacte und dem Art. 1 der Schlußacte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun; ſie darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Matrikularbeiträgen, hinderlich ſeyn.

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion, vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den teutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die gegen den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesacte garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die

Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Teutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll; ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maasgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß, zu erklären; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der teutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodiſchen Preſſe ſieht die Bundesverſammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commiſſion wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe entgegen, um hierauf einen endlichen Beſchluß faſſen zu können, und ſie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commiſſion, daß ſie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Propoſition baldigſt löſen werde.

Münch-Bellinghauſen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Beuſt.
Marſchall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Curtius.

2.

Die erloſchenen Verfaſſungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes beſtandenen, Staaten: des Königreiches Weſtphalen, und des Großherzogthums Frankfurt.

A. Verfaſſung des erloſchenen Königreiches Weſtphalen.

Das Königreich Weſtphalen ward im Tilſiter Frieden zum Daſeyn gerufen, und von Napoleon aus vormaligen preußiſchen, churhannöveriſchen, herzoglich-braunſchweigiſchen, churfürſtlich-heſſiſchen, oraniſchen und einigen Vaſallenbeſitzungen gebildet, zu welchen im März 1808 die königlich-ſächſiſchen Abtretungen, für den an Sachſen übergegange-

n Gothaer Kreis, hinzukamen. [illegible] neuorganisirten Staate,
[illegible] König, Napoleons jüngst[illegible], Hieronymus, ein Mit-
[illegible]ied des Rheinbundes w[illegible]rd zuerst auf teutschem Boden
e Verfassung eingeführt, wel[illegible] der f[illegible]ösischen in vielen Puncten
hgebildet war, und auf ältere teu[illegible]e örtliche Verhältnisse
[illegible] gar keine Rücksicht nahm. Die [illegible]b[illegible]fassungen in den teut-
en Staaten des Königs von [illegible]ie[illegible] (v[illegible] J. 1808, die aber nie
s Leben trat), des Großherzog[illegible] von [illegible]ankfurt (1810) u. des Her-
gs von Anhalt-Köthen (1810), [illegible]den mit steter Rücksicht auf
ie westphälische Verfassung vor[illegible]a bekannt gemacht, ob-
ich nur die des Großherzogth[illegible]s [illegible]t derselben sich am mei-
en näherte, und auf sie als Urbild [illegible]ster sich bezog.

Wenn man nun gleich zug[illegible]ei[illegible] muß, daß manche Bestimmung
ieser westphälischen Verfassung zeitgemäß war, und daß in einem, aus
vielen verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten, Königreiche,
ie Westphalen, die ältere in diesen Landschaften bestehende landständi-
e Verfassung, nach ihrer frühern Form, nicht fortbestehen konnte; so
hielt doch auch diese Verfassung zu vieles, was der teutschen Sitte
d dem teutschen Nationalcharakter bis dahin völlig fremd war, als daß
ese Verfassung die Wünsche und Bedürfnisse des westphälischen Volkes
tte befriedigen können.

Sie ward übrigens von Napoleon, als Eroberer und Besieger
r nun von ihm zu einem Königreiche vereinigten Länder, octroirt
d vorgeschrieben, ohne daß die, aus diesen Ländern zur Begrün-
ng ihres neuen Königs nach Paris gereiseten, Deputirten einen eigent-
chen Einfluß auf dieselbe erhielten. Das Hauptgebrechen in der Ver-
ssung des neuen Königreiches Westphalen war aber, daß, weil der
ser sich die Hälfte der Allodialdomainen vorbehielt, der Staat in
anzieller Hinsicht nie in Ordnung und zu Kräften kommen konnte,
d daß bedeutende Summen jährlich aus demselben nach Frankreich
gen, die für ihn verloren waren. Wenn also auch die Verfassung
e Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, die Frei-
eit des kirchlichen Cultus, die Aufhebung der Leibeigen-
schaft und der Adelsvorrechte, doch mit Beibehaltung der bishe-
en Namen und Grade des Adels, die Gleichheit der Besteue-
ung, die Grundsteuer nach dem Maasstabe des Fünftels
Reinen Ertrags, eine neue Repräsentation von hundert
ndividuen, die Begründung von Friedensrichtern und die bes-
re Formen der Gerichtsverfassung mit Bestimmtheit aussprach;
[illegible]nde doch [illegible]nigreich Westphalen, als politisches Ganzes, zu
[illegible]-innern Kra[illegible] gelangen, weil es, während der sieben Jahre seiner
[illegible]. an allen [illegible]mpfen seines Stifters Antheil nehmen, die willkühr-
[illegible]Vermehrung [illegible]d Verminderung seines geographischen Umfanges sich

gefallen lassen, und ansehnliche Summen jährlich an Napoleon selbst und an seine mit großen Dotationen ausgestattete Günstlinge bezahlen mußte. — Nach der Auflösung des Königreiches Westphalen gehört diese Verfassung zu den Antiquitäten des nordteutschen Bodens; allein sie darf in der Reihe der teutschen Verfassungen aus dem ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts nicht fehlen, weil sie ein wichtiges Actenstück der Zeitgeschichte enthält, und weil sie in eine vollständige Sammlung der neuversuchten Verfassungen gehört.

a) Verfassung vom 15. November 1807.

Wir Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes

haben in der Absicht, den 19. Artikel des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere und zugleich dem Souverain, als Mitgliede des rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

Art. 1. Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten,
aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark,
aus dem auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg,
aus dem Gebiete von Halle,
aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar,
aus dem Lande Halberstadt,
aus dem Hohensteinischen,
aus dem Gebiete von Quedlinburg,
aus der Grafschaft Mansfeld,
aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen,
aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode,
aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Katzenellenbogen am Rheine,
aus dem Gebiete von Corvey, Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode,
aus dem Bisthume Osnabrück,
aus dem Bisthume Paderborn,
Minden und Ravensberg,
aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Art. 2. Wir behalten Uns die Hälfte der Allodialdomainen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die Wir den Offizieren Unserer Armeen versprochen haben, welche Uns im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste leisteten.

Die Besitznahme von diesen Gütern soll unverzüglich durch Unsere Intendanten geschehen, und das Protocoll darüber soll vor dem ersten December mit Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden.

Art. 3. Die, besagten Ländern auferlegten, außerordentlichen Kriegssteuern sollen abgetragen, oder es soll für ihre Abzahlung vor dem ersten December Sicherheit gegeben werden.

Art. 4. Den 1. Dec. soll der König durch Commissarien, welche Wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz des vollen Genusses und der Souverainetat seines Gebietes gesetzt werden.

Zweiter Titel.

Art. 5. Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus.

Sein Contingent ſoll aus fünf und zwanzig tauſend Mann wirklich dienſtthuender Soldaten von Waffen aller Art beſtehen, nämlich:

20,000 Mann Infanterie,
3900 „ Cavallerie,
1500 „ Artillerie.

Während der erſten Jahre ſollen nur zehntauſend Mann Infanterie, zweitauſend Mann Cavallerie und fünfhundert Mann Artillerie beſoldet werden. Die übrigen zwölftauſend fünfhundert Mann ſollen von Frankreich geſtellt werden und die Garniſon von Magdeburg bilden. Dieſe zwölftauſend fünfhundert Mann ſollen vom Königreiche von Weſtphalen beſoldet und gekleidet werden.

Dritter Titel.

Art. 6. Das Königreich Weſtphalen ſoll in des Prinzen Hieronymus Napoleon directer, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenſchaft männlichen Geſchlechts, in Folge der Erſtgeburt und mit beſtändiger Ausſchließung der Weiber und ihrer Nachkommenſchaft, erblich ſeyn.

Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenſchaft haben würde, ſoll der Thron Weſtphalens Uns und Unſern natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen,

in Ermangelung dieſer, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joſeph Napoleon, Königs von Neapel und Sicilien,

in Ermangelung dieſer Prinzen, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland,

und in Ermangelung dieſer letztern, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

Art. 7. Der König von Weſtphalen und ſeine Familie ſind in dem, was ſie trifft, den Verfügungen der kaiſerlichen Familienſtatuten unterworfen.

Art. 8. Im Falle der Minderjährigkeit ſoll der Regent des Königreichs von Uns oder Unſern Nachfolgern, in Unſerer Eigenſchaft als Haupt der kaiſerlichen Familie, ernannt werden.

Er ſoll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt ſich mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 9. Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen ſondern Schatz, unter dem Titel Kronſchatz, welcher funf Millionen Franken Renüen beträgt.

Der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domainen ſind zu dieſem Behufe beſtimmt. Falls der Ertrag der Domainen nicht zureichend ſeyn würde; ſoll das Fehlende aus der Staatscaſſe mit einem Zwölftel jeden Monat zugeſchoſſen werden.

Vierter Titel.

Art. 10. Das Königreich Weſtphalen ſoll durch Conſtitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften feſtſetzen.

Art. 11. Die Landſtände der Provinzen, aus welchen das Königreich beſteht, wohl die allgemeinen als die beſondern, alle politiſche Corporationen dieſer Art und alle Privilegien beſagter Corporationen, Städte und Provinzen, ſind aufgehoben.

Art. 12. Gleichergeſtalt ſind alle Privilegien einzelner Perſonen und Familien, in ſofern ſie mit den Verfügungen vorſtehenden Artikels unverträglich ſind, aufgehoben.

Art. 13. Alle Leibeigenſchaft, von welcher Natur ſie ſeyn und wie ſie heißen möge, iſt aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen ſollen.

Art. 14. Der Adel ſoll in ſeinen verſchiedenen Graden und mit ſeinen verſchiedenen Benennungen fortbeſtehen, ohne daß ſolcher jedoch ein ausſchließendes Recht irgend einem Amte, Dienſte oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer gemeinlichen Laſt verleihen könne.

Art. 15. Die Statuten der adeligen Abteien, Priorate und Capitel ſollen dahin geändert werden, daß jeder Unterthan des Reiches darin zugelaſſen werden könne.

Art. 16. Es ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Königreiches ſeyn. Die Grundſteuer ſoll das Fünftel der Revenüen nicht überſteigen dürfen.

Art. 17. Das Münzſyſtem und das Syſtem der Maaße und Gewichte, welche gegenwärtig in Frankreich beſtehen, ſollen im ganzen Königreiche eingeführt werden.

Art. 18. Die Münzen sollen mit dem Wappen Westphalens und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden.

Fünfter Titel.

Art. 19. Es sollen vier Minister seyn, nämlich:
einer für das Justizwesen und die innern Angelegenheiten,
einer für das Kriegswesen,
einer für die Finanzen, den Handel und den öffentlichen Schatz;
es soll ein Minister Staats-Secretär seyn.

Art. 20. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich.

Sechster Titel.

Art. 21. Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechszehn und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann.

Er soll in drei Sectionen abgetheilt werden; nämlich:
Section des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
Section des Kriegswesens,
Section des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassationsgerichts versehen. Es sollen für die Geschäfte, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen, Advocaten bei demselben angestellt werden.

Art. 22. Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe discutirt und entworfen werden.

Art. 23. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden.

Diese Commissionen, deren drei seyn sollen, nämlich eine Finanzcommission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Commission des peinlichen Justizwesens, sollen aus fünf Mitgliedern bestehen, welche in jeder Session ernannt und erneuert werden müssen.

Art. 24. Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Sectionen des Staatsrathes die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe discutiren.

Die Bemerkungen besagter Commissionen sollen im versammelten, vom Könige präsidirten, Staatsrathe verlesen, und es soll, wenn man es nöthig finden wird, über die Modificationen, deren die Gesetzesentwürfe für empfänglich werden gehalten werden, berathschlaget werden.

Art. 25. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzesentwürfe soll durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen werden.

Art. 26. Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu discutiren und solche zu entwerfen.

Art. 27. Er hat über die unter den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden sich erhebenden Jurisdictions-Streitigkeiten, über die streitigen Verwaltungsgegenstände und über die Frage zu erkennen, ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?

Art. 28. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.

Siebenter Titel.

Art. 29. Die Stände des Reiches sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departementscollegien ernannt worden, nämlich: siebenzig werden gewählt aus der Klasse der Grundeigenthümer, funfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und funfzehn unter den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt.

Art. 30. Sie sollen aller drei Jahre zu einem Drittel erneuert werden; die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 31. Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.

Art. 32. Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung.

Sie können blos durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöst werden.

Art. 33. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, sowohl über die Auflagen oder das jährliche Finanzgesetz, als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Veränderungen.

Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Achter Titel.

Art. 34. Das Gebiet soll in Departemente, die Departemente in Districte, die Districte in Cantone, und diese in Municipalitäten eingetheilt werden.

Die Zahl der Departemente soll weder unter acht, noch über zwölf seyn.

Die Zahl der Districte soll in einem Departemente weder unter drei, noch über fünf seyn.

Neunter Titel.

Art. 35. Die Departemente sollen durch einen Präfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Departemente ein Präfecturrath für die streitigen Sachen, und ein General-Departementsrath seyn.

Art. 36. Die Districte sollen durch einen Unterpräfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Districte oder in jeder Unterpräfectur ein Districtsrath seyn.

Art. 37. Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden.

Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrath seyn.

Art. 38. Die Mitglieder der General-Departementsräthe, der Districtsräthe und der Municipalräthe sollen aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Zehnter Titel.

Art. 39. Es soll in jedem Departemente ein Departements-Collegium gebildet werden.

Art. 40. Die Zahl der Mitglieder der Departements-Collegien soll durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt werden, so daß ein Mitglied auf tausend Bewohner desselben kommt; doch darf die Zahl der Mitglieder nicht unter zweihundert seyn.

Art. 41. Die Mitglieder der Departements-Collegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich:

Vier Sechstel unter den sechshundert Höchst-Besteuerten des Departements,

ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten,

und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben.

Art. 42. Es kann niemand, der nicht volle 21 Jahre alt ist, zum Mitgliede eines Departements-Collegiums ernannt werden.

Art. 43. Die Functionen der Mitglieder der Departements-Collegien sind lebenslänglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch, entsetzt werden.

Art. 44. Die Departements-Collegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalräthe vorschlagen.

Für jede zu machende Ernennung sollen zwei Candidaten vorgeschlagen werden.

Eilfter Titel.

Art. 45. Der Code Napoleon soll vom 1. Januar 1808 an das bürgerliche Gesetzbuch des Königreiches Westphalen seyn.

Art. 46. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte Statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum 1. Julius 1808 eingeführt seyn.

Art. 47. In jedem Cantone soll ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, und in jedem Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof seyn.

Art. 48. Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben, und sollen sogleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Candidaten von den Departements-Collegien vorgeschlagen worden.

Art. 49. Der richterliche Stand ist unabhängig.

Art. 50. Die Richter werden vom Könige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie

ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, daß sie in ihren Aemtern beibehalten zu werden verdienen.

Art. 51. Das Appellationsgericht kann auf die Denunciation des königlichen Procurators sowohl, als auf jene eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten für schuldig hält.

In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden können.

Art. 52. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Zwölfter Titel.

Art. 53. Die Militär-Conscription soll Grundgesetz des Königreiches Westphalen seyn. Es dürfen keine Werbungen für Geld Statt haben.

Dreizehnter Titel.

Art. 54. Gegenwärtige Constitution soll durch königliche, im Staatsrathe discutirte, Verordnungen ergänzt werden.

Art. 55. Die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen sollen im Gesetz-Bulletin bekannt gemacht werden, und haben zu ihrer Verbindlichkeit keiner anderweiten Publications-Formalität nöthig.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Fontainebleau, am 15ten Tage des Monats November des Jahres 1807.

Unterschrieben: Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-Secretär
Hugo B. Maret.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht der Constitution des Königreiches Westphalen, vom 15. Nov. 1807, Befehlen, daß dieselbe ins Gesetz-Bulletin eingerückt und im ganzen Umfange des Königreiches bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe am 7. December 1807, im 1sten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.
Auf Befehl des Königs,
in Abwesenheit des Ministers Staats-Secretärs,
der Kabinets-Secretär
Unterschrieben: Cousin von Marinville.
Als gleichlautend bescheiniget,
der provisorische Minister des Justizwesens und
der innern Angelegenheiten
Simeon.

---

b) Ergänzungsstatut vom 23. December 1808.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern täglich zu viele und zu verschiedene Gegenstände darbietet, als daß Unser, mit diesen beiden Departements zugleich beauftragter, Minister die zahlreichen und wesentlich von einander abweichenden Details derselben allein bearbeiten könnte; Kraft des 54. Artikels der Constitutionsurkunde, welche verfügt, daß die Constitution durch von Uns erlassene, und im Staatsrath discutirte, Verordnungen ergänzt werden soll;

nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
beschlossen, und beschließen Folgendes:

Art. 1. Die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern soll, vom 1. Januar 1809 an gerechnet, zwei getrennte Ministerien bilden.

Art. 2. Die Attributionen des Justiz-Ministeriums sind:

Die gewöhnliche (laufende) Correſpondenz mit den Gerichtshöfen und Tribuna-
n, und mit den königlichen Procuratoren in allem, was auf die Verwaltung der
uſtiz, ſowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, Bezug hat; die Organiſation
r Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und die Ausübung des Rechts der
beraufſicht, und der Zurechtweiſung; das Notariats- und Hypothekenweſen;

Die Berichte über die Begnadigungsgeſuche und die an die Tribunale zu ma-
ende Verſendung der Gnadenbriefe, und ſolcher, welche eine Milderung der Stra-
a enthalten;

Die Berichte über ſolche Fragen, welche eine Auslegung der Geſetze nothwen-
g machen;

Die Rechenſchaft, welche dem Könige in Hinſicht der geſammelten Bemerkun-
n über die verſchiedenen Zweige der Geſetzgebung, über die Mißbräuche, welche
die Ausübung der Juſtiz ſich eingeſchlichen haben, und über die Disciplin der
ribunale abzulegen iſt; die Anweiſung zur Bezahlung aller, die gerichtliche Ord-
ung betreffenden, Ausgaben; das Abdrucken der Geſetze, königlichen Decrete, Pro-
amationen oder Verordnungen in das Bulletin, und die Verſendung deſſelben an
le Behörden;

Der Vorſitz in Unſerm Staatsrathe, wenn derſelbe, in Gemäßheit des 22. Ar-
kels der Conſtitutionsurkunde vom 15. Nov. 1807, die Geſchäfte des Caſſations-
richts verſieht;

Die hohe Polizei des Königreiches.

Art. 3. Die Attributionen des Miniſteriums des Innern ſind:

Die Correſpondenz mit den Präfecten, und die Oberaufſicht über die Ver-
altung;

Die Aufrechthaltung der die Departementscollegien und die General-, Departe-
ents-, Diſtricts- und Municipalräthe betreffenden Geſetze;

Das Perſonale der Ernennungen der temporairen und gänzlichen Dienſtent-
ung der Präfecten, Unterpräfecten und Maire;

Das Rechnungsweſen der Departements und der Gemeinden;

Die Gefängniſſe und Zuchthäuſer;

Die Civilhoſpitäler, die zur Aufnahme der Bettler beſtimmten Gebäude, die
ſentlichen Unterſtützungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten;

Der Ackerbau, die Baumſchulen und Schäfereien; der öffentliche Gottesdienſt,
e Induſtrie, die Künſte und Gewerbe;

Die Prämien und Aufmunterungen, die Geſundheitsmaßregeln, die Maße und
ewichte;

Der öffentliche Unterricht, die Muſeen, Volksfeſte, Univerſitäten und Theater;

Die Verfertigung der Bevölkerungs- und der ſtatiſtiſchen Tabellen, ſo wie der-
nigen über den Territorial-Ertrag;

Die öffentlichen Arbeiten, mit Ausſchluß der Kanäle und Chauſſeen, welche bis
im 1. Januar 1810 fortfahren werden, zu den Attributionen des Finanzminiſte-
ums zu gehören, von dieſer Zeit an gerechnet aber einen Theil der Attributionen
s Miniſteriums des Innern ausmachen ſollen.

Es iſt Unſer Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Statut, mit dem Staats-
egel verſehen, in das Geſetzbulletin eingerückt, und an die Gerichtshöfe, Tribunale
nd Verwaltungsbehörden geſandt werde, damit dieſelben es in ihre Regiſter ein-
ragen, ſich genau darnach richten, und auf deſſen Beobachtung halten; Unſer Ju-
izminiſter iſt beauftragt, über die Vollziehung deſſelben zu wachen.

Gegeben in Unſerm königlichen Palaſte zu Caſſel, am 2[illegible]. December 1808; im
ten Jahre Unſrer Regierung.

B. Verfaſſung des erloſchenen Großherzogthums Frankfurt.

Als im Reichsdeputationshauptſchluſſe vom 25. Febr. 1803 die bei-
en Würden der geiſtlichen Churfürſten von Trier und Cöln aufgehoben
urden, konnte auch der Churſtaat Mainz, deſſen Hauptſtadt an
rankreich abgetreten worden war, unter dieſer Benennung nicht fortbe-
ehen. Der letzte Churfürſt von Mainz, Friedrich Karl Joſeph, war am

26. Juli 1802 gestorben, und sein Coadjutor, Freiherr Karl von Dalberg, nahm durch den Reichsdeputationshauptschluß den Namen: Churfürst-Erzkanzler an, behielt aus den Trümmern des Mainzer Churstaates das Fürstenthum Aschaffenburg, und gewann außerdem noch das bisherige Bisthum Regensburg, mit der freien Reichsstadt Regensburg und der freien Reichsstadt Wetzlar. — Als darauf der Churfürst-Erzkanzler am 12. Juli 1806 dem Rheinbunde beitrat, ward sein Titel in die Benennung Fürst Primas des Rheinbundes verwandelt. Zugleich erhielt er durch die rheinische Conföderationsacte die bisherige Reichsstadt Frankfurt, und die Souverainetät über einige ritterschaftliche Gebiete. — Eine Folge des Wiener Friedens vom 14. Oct. 1809 war es aber, daß Napoleon, als Protector des Rheinbundes, am 1. März 1810 den bisherigen primatischen Staat in das Großherzogthum Frankfurt verwandelte, wodurch der letzte geistliche Staat in Teutschland aufgehoben ward. Zugleich ward der Vicekönig von Italien, Eugen, zum künftigen Nachfolger des Großherzogs bestimmt, und, für das an Baiern abgetretene Fürstenthum Regensburg, Fulda und Hanau (mit einigen Ausnahmen) dem neuen großherzoglichen Staate einverleibt. — Nach der Völkerschlacht von Leipzig verließ der Großherzog am 30. Sept. 1813 seine Staaten und ging nach Kostnitz, wo er am 30. Oct. seine Regierung niederlegte. Die Stadt Frankfurt erhielt durch die Verbündeten ihre vorige politische Selbstständigkeit wieder; Hanau kam an Hessen-Cassel zurück, Aschaffenburg fiel an Bayern, der größte Theil von Fulda ward dem Churfürsten von Hessen, einige Aemter von Fulda aber wurden dem Könige von Bayern und dem Großherzoge von Weimar zugetheilt. So verschwand, nach einer kurzen Existenz, das Großherzogthum Frankfurt aus der Reihe der teutschen Staaten.

Bereits am 18. Jul. 1803 gab Dalberg, als damaliger Churfürst-Erzkanzler, dem neugebildeten kleinen Churstaate eine neue Organisation, in welcher zugleich in Aschaffenburg eine Universität, aus den von der ehemaligen Mainzer Universität gebliebenen Dotationen, errichtet ward. Diese an sich zweckmäßige, und den politischen Verhältnissen des kleinen Staates angemessene, Organisation stehet vollständig in Häberlins Staatsarchive, St. 42 und 43, und im politischen Journale vom Jahre 1803, Monat August, S. 735 ff. — Wie aber der primatische Staat in ein Großherzogthum verwandelt worden war; so gab der damalige Großherzog demselben am 16. August 1810 eine neue Verfassung, bei welcher die Verfassung des Königreiches Westphalen als Vorbild diente. Unläugbar hatte diese Verfassung manche gute Seiten. Ihre ständische Repräsentation ward auf 20 Mitglieder gesetzt, von welchen 12 aus bemittelten Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus dem Stande der Gelehrten er-

wählt wurden. Die Leibeigenſchaft ward aufgehoben; der Adel beibehalten, ohne doch ein ausſchließendes Recht zu gewiſſen Aemtern und Würden zu behaupten; und ein gleiches Steuerſyſtem eingeführt. Mit dieſer Verfaſſung ward unter dem 27. Oct. 1810 eine, ſehr ins Detail gehende, Verwaltungsordnung verbunden, in welcher die Functionen der Präfecte, der Generaldepartementsräthe, der Präfecturräthe, der Präfecturgeneralſecretaire, der Diſtrictsmaire, der Maire und Adjuncten und der Municipalräthe näher verzeichnet wurden. Sie ſteht vollſtändig in Winkopps rheiniſchem Bunde, Heft 51, Seite 317—357.

a) Verfaſſung des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Auguſt 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt-Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchoff von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Des Kaiſers Napoleon kaiſerl. königl. Majeſtät haben Uns den 19. Februar d. J., gegen Abtretung des Fürſtenthums Regensburg und des Rheinſchifffahrtsoctroi's auf der rechten Rheinſeite, den größten Theil der Fürſtenthümer Fulda und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß dieſe Länder, nebſt dem Fürſtenthume Aſchaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unſerm tödtlichen Hintritte an des Vicekönigs von Italien kaiſerl. Hoheit, und ſodann an die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauſes übergehen ſollen.

Unſre Pflicht erfordert, daß Wir den Reſt Unſrer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorſehung und die perſönlichen wohlwollenden Geſinnungen des Kaiſers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Beſtandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich beſten Verfaſſung wird für dieſen Staat wohlthätig und zweckmäßig ſeyn.

Die beſtdenkbare Staatsverfaſſung iſt diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze ausgedruckt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbeſetzte Gerichtsſtellen beſorgt wird, in welcher die vollſtreckende Gewalt der Hand des Fürſten ganz anvertraut iſt.

In allen Staatsverfaſſungen, welche aus dem Geiſte des Kaiſers Napoleon gefloſſen ſind, erkennt man Anwendungen dieſer Grundſätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben ſind die Gerichtsſtellen von dem Einfluſſe fremder Gewalt unabhängig; allenthalben iſt die Vollſtreckung der Geſetze kraftvoll und wirkſam, weil ſie in der Hand des Regenten iſt.

Unter allen Verfaſſungen, welche dem Kaiſer Napoleon ihr Daſeyn zu danken haben, enthält die Verfaſſung des Königreiches Weſtphalen die meiſten Grundſätze, die man nach Unſrer Ueberzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie iſt eigenes Werk des Kaiſers Napoleon, iſt für einen teutſchen Staat beſtimmt, hat ſich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majeſtät bewährt.

Nach beſchränktern Verhältniſſen und beſondern Localumſtänden fließt aus der Anwendung dieſer Grundſätze, nach Unſrer Ueberzeugung, folgende Organiſation Unſers Großherzogthums Frankfurt.

§. 1. Das Großherzogthum Frankfurt beſteht:
aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,
aus dem bisherigen Fürſtenthume Aſchaffenburg,
dem größten Theile des bisherigen Fürſtenthums Fulda,
dem größten Theile des Fürſtenthums Hanau,
ſodann
der Stadt Wetzlar.

§. 2. Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheiniſchen Bundes aus, deſſen Primatialwurde Uns durch die rheiniſche Bundesacte anvertraut iſt.

§. 3. Das Contingent des Großherzogthums Frankfurt beſteht in 2800 Mann.

§. 4. Nach Unſerm Abſterben kömmt das Großherzogthum Frankfurt an des

Prinzen Eugen Napoleon kaiserl. Hoheit, und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschließung der Frauen, und Rückfall an die kaiserliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte.

§. 5. Sobald der erzbischöffliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt seyn wird; so ist alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbischoffe, den er zu dieser Würde benennen wird, 60,000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 6. Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Renten zu bezahlen, welche nach den §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20 und 27. des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rheinoctroi's angewiesen worden, und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsschlusses. Die Specialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Octroi's hatten, ist für immer gegründet auf die Domainen von Fulda und Hanau. Die Erfüllung dieser Pflicht werden Wir unmittelbar selbst besorgen.

§. 7. Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600,000 Franken Renten an Domainen der Fürstenthümer Fulda und Hanau, werden von Uns bestätigt und verbürgt.

Die Donatarien genießen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beschwert werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkaufe eine Abgabe entrichten.

§. 8. Wir werden dafür sorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beschwert sind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§. 9. Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle Bilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebst jenen Fürsten, so in dem Besitze der Lande sind, welche dem ehemaligen Mainzer Churstaate gehörten.

§. 10. Wir bestimmen auf die Tage Unsers Lebens für den Unterhalt Unsers Hofstaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken und Unterhalt Unsrer Person eine jährliche Summe von 850,000 Fl., welche dem Verhältnisse in jeder Hinsicht angemessen ist. Diese Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt, in Quartalraten aus der Generalcasse erhoben.

§. 11. Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 12. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesacte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§. 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein anderer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirecten Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren: so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

§. 14. Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu Aemtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält.

§. 15. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenüen übersteigen. Provisorisch, bis zur Gleichstellung, bleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande der Grundsteuer. Die Stempeltaxe und die Protocollirung (timbre et enregistrement) werden eben so, wie in Frankreich, eingeführt. Sollten nebst dem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfnisse Vermehrung der Auflagen nöthig werden; so sind dieselben auf indirecte und persönliche Abgaben nach Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maasstabe anzusetzen; und im Falle eine Kopf-

steuer unvermeidlich werden sollte; so kann dieses nur alsdann geschehen, wenn hierüber mit den Ständen verfassungsmäßige Verhandlung eingetreten seyn wird.

§. 16. Das System von Maas und Gewicht, welches in Frankreich besteht, soll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile schon geschehen ist. Hierüber wird noch eine besondere Instruction nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§. 17. Wir werden einen Minister des Innern, der Justiz und Polizei, einen Minister der Finanzen, der Domainen und des Handels, und einen Minister-Staatssecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Cultus und Aufsicht über Administration der Kriegscasse anvertraut sind, ernennen. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 18. Den Vorsitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog selbst. Die Beisitzer sind die drei Minister und sechs Staatsräthe, deren Ernennung eben so, wie jene des Generalsecretairs des Staatsrathes, von Uns geschieht.

§. 19. Alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlicher Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden.

§. 20. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Die Commissionen sind:

die Finanzcommission,
die Civiljustizcommission, und
eine Commission des peinlichen Justizwesens;

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§. 21. Die ständischen Commissionen können discutiren über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Commissionen werden in dem Staatsrathe unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modificationen berathschlagt.

§. 22. Die Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§. 23. Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu discutiren und zu entwerfen.

§. 24. Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche sich zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben; auch hat der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen.

§. 25. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenständen aber, welche geeignet sind, vor das Cassationstribunal gebracht zu werden, versieht der Staatsrath die Stelle des Cassationsgerichts. Für streitige Fälle in Verwaltungssachen werden Advokaten bei demselben angestellt.

§. 26. Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittel erneuert; die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präsident der Stände wird von Uns ernannt. Die Stände versammeln sich auf Unsre Berufung; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelöset werden.

§. 28. Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalcassirers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 29. Das Großherzogthum wird in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente sind:

1) die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
2) das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg;
3) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Fulda;

4) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Hanau, welches unter gewissen Beziehungen mit dem Frankfurter Departemente in Verbindung gesetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikstadt, und Frankfurt eine Handelsstadt ist.

Für die Stadt Wetzlar wird ein Unterpräfect ernannt.

§. 30. In jedem Departemente wird ein Präfecturrath errichtet zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen.

§. 31. Die Mitglieder des Präfecturraths und der Präfecturgeneralsecretair werden von Uns ernannt.

§. 32. Es wird in jedem Departemente ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden ehestens die Mitglieder dieser Departementscollegien ernennen.

§. 33. Diese Ernennung wird bestehen in $\frac{3}{4}$ der Meistbegüterten; $\frac{1}{8}$ wird bestehen aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{8}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern.

§. 34. Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementscollegien gewählt werden, der nicht großjährig ist.

§. 35. Die Departementscollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler.

§. 36. Es wird auch in jedem Departemente ein Generaldepartementsrath seyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementscollegien zwei Candidaten (deren einer Mitglied der Departementscollegien seyn darf) vorgeschlagen.

Eben so werden Uns von den Departementscollegien die Municipalräthe vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Departements- sowohl als Municipalräthe werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 37. Die Einführung des Codex Napoleon vom 1. Jänner 1811 an ist bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

§. 38. Die Gerichtsstellen in Civil- und Criminalsachen bestehen provisorisch, wie bisher.

§. 39. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden von Uns ernannt.

§. 40. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Criminalstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§. 41. Die Militairconscription ist ein Grundgesetz des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42. In dem Großherzogthume Frankfurt sind die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern in Einer Person vereinigt. Als Minister der Justiz wachet derselbe auf den gesetzmäßigen, festen und unparteiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizsectionen; als Minister der Polizei und des Innern stehen in dahin gehörigen Gegenständen die Präfecte der Departemente unmittelbar unter ihm; so wie dann die Präfecte mit jedem Minister in Verbindung stehen, und von ihm in seinem Wirkungskreise Weisungen erhalten. Die Präfecte besorgen die Vollstreckung der Gesetze, können aber dieselben nicht überschreiten. Jedem liegen ob in seinem Departemente Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswalder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Ausrechnung der Milizen, und Sicherheit der Steuerregister.

Der Präfect theilt dem Generaldepartementsrathe jährlich die Darstellung desjenigen mit, was binnen Jahresfrist im Departemente geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Aus besondrer Vorliebe für Künste und Wissenschaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der Aschaffenburger Universitätsgeschäfte und des Frankfurter Kunstmuseums, desgleichen auch der Aschaffenburger Bibliotheken und Unserer Gemäldesammlung. Wir werden jedoch auch hierüber, unter Berathung mit Unserm Minister des Innern, das Nähere noch bestimmen.

§. 43. Unter das Finanzministerium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künste.

Der Finanzminister hat die Oberaufsicht über die Generalcasse, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, dessen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalcassirer ernennen Wir selbst; dessen Cassecontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unser Finanzminister zum Vorschlage.

Insbesondere stehen auch unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums die

ecten und indirec[illegible] Schifffahrt, Chausseen, Regalien, tterien, Lombard[illegible] und Hüttenwerke, Mineralwasser und e Gegenstände, welche dem öffentlic[illegible] ein Einkommen geben; so wie der- be auch das Präsidium der Handel[illegible] führt.

In Betreff der gedachten Gegen[illegible] ertheilt er die zweckmäßigen Weisungen die Präfecte, welche hierin auch a[illegible] angewiesen sind.

§. 44. In der Person Unsers Ministers-Staatssecretairs sind vereiniget das inisterium auswärtiger Angelegenheiten, die Beschützung des ungestörten Cultus, Besorgung der Militair-, Sold- und Verpflegungsadministration, und die Aus- tigung sämmtlicher großherzoglicher Entschließungen.

§. 45. Jeder Minister referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Ge- nstände, die nach der bestehenden Verfassung und nach schon bestimmten gesetzli- n Normen in seinem Wirkungskreise zu besorgen oder zu entscheiden vorkommen. enn hingegen etwas Neues darin bestimmt, vorgeschrieben oder eine Abänderung der bestehenden Verfassung, Verordnungen und Directionsnormen getroffen wer- n soll; so hat Uns der betreffende Minister blos seinen Antrag vorzulegen, damit ir diesen vorerst, ehe Unsre Entschließung oder Entscheidung erfolgt, dem Staats- the zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Minister hat sein eigenes [illegible]au; dessen Mitarbeiter wählt er selbst unter niescenten oder Fremden, unter [illegible]nsabilität auf die Rechtschaffenheit der ztern.

§. 46. Dieses Organisationspat[illegible] enthält Grundzüge, deren nähere Bestim- ung und Entwickelung sich nach un[illegible] nach durch Verhandlungen und Zusammen- irken der Stellen mehr und mehr a[illegible]ilden werden.

Unterdessen enthält das Organisa[illegible]spatent mehrere unwandelbare Sätze. Der- eichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19. Februar d. J. gründen; sgleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetz- bung des Kaisers Napoleon hervorleuchten: daß nämlich die Mitglieder eines je- n Staates repräsentirt seyn müssen; daß die Justizverwaltung unabhängig, und ch dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt nz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus Unsrer Ueber- ugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums lossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig ver- ig bewähren.

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet; so behalten Wir Uns r, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers rehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napo- on Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

§. 47. Jene bisherigen Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwär- en Organisationssysteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich ist, rden vom 1. Jänner 1811 an als erloschen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten eils ihre organisationsmäßige Anstellung; in Fällen, wo dieses unmöglich ist, be- lten sie sichere verfassungsmäßige Pensionen.

Aschaffenburg, den 16. Aug. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

b. Beilage zur Verfassung vom 10. September 1810.

ir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bun- des, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc. ben zu Vollziehung der Art. 32. 33. 34. 35 und 36. Unsers Organisationspa- ts vom 16ten v. M. und der darin bestimmten Grundsätze, auf den Vortrag sers Ministers des Innern, nunmehr weiter beschlossen:

Art. 1. Die Anzahl der Mitglieder der Wahl- oder Departementscollegien , nach dem Maasstabe der Bevölkerung für das Departement Frankfurt, mit Ein- luß der Stadt Wetzlar, auf 50;
für das Departement Aschaffenburg auf 80;
für das Departement Fulda auf 90;
für das Departen Hanau auf 60
gesetzt seyn; so daß auf 1000 Einwohner in runden Zahlen ein Mitglied des ahlcollegiums ernannt ist.

Art. 2. Die Mitglieder der Departementscollegien sollen, so viel es ihre persönlichen Verhältnisse gestatten, sich in dem Hauptorte des Departements, an dem von Uns zu bestimmenden Tage, versammeln, wo ein schickliches Locale zur Vornahme ihrer Geschäfte von Uns angewiesen seyn wird.

Art. 3. Den Departementscollegien liegt ob: 1) die Stände des Großherzogthums zu wählen; sodann 2) die Subjecte zu den Departements- und Municipalräthen vorzuschlagen. Da jedoch zu den Vorschlägen der beiden letztern für das bevorstehende Jahr 1811 die Zeit zu kurz ist; so werden Wir für dieses Jahr 1811 die Departements- und Municipalräthe, ohne den gedachten Vorschlag, jedoch dergestalt ernennen, daß die Ernannten lediglich für das Jahr 1811 gelten sollen.

Art. 4. Für jedes Departementscollegium werden Wir einen Präsidenten ernennen, und ihm auch für das erstemal einen Secretair beigeben. Bei künftigen Versammlungen dieser Departementscollegien wird der Secretair von den Departementscollegien selbst gewählt, und bis diese Wahl geschehen ist, bestimmt einstweilen der Präsident eines der anwesenden Mitglieder zu diesem Secretariat.

Art. 5. Die Präsidenten leisten schriftlich folgenden Eid:

„Ich gelobe eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; ich verspreche, daß ich in dem Wahlcollegium, worin mir der Vorsitz aufgetragen ist, Ordnung erhalten, auch dafür sorgen werde, daß sich dasselbe lediglich mit den Gegenständen beschäftige, welche das Zusammenberufungsdecret vorschreibt; daß ich auf der freien und gesetzlichen Abgebung der Stimmen bestehen, auch die Sitzungen zur bestimmten Zeit schließen, und überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unparteilichkeit verrichten werde."

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am Vormittage des bestimmten Tages Statt haben soll, läßt der Präsident die anwesenden Mitglieder einen Eid dahin ablegen:

„Wir geloben eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; versprechen diesemnach, daß wir die uns übertragenen Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden."

Art. 7. Der Präsident ernennt sodann unter den gegenwärtigen Gliedern zwei Wahlzeugen, und zwei andere Wahlzeugen werden durch verschlossene Billette, nach Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. Der Präsident erbricht die Billete in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, und zweier weitern, die hiezu vorher noch durch das Loos öffentlich in der Versammlung bestimmt werden.

Art. 8. Der Secretair eröffnet das Protocoll. Der Präsident läßt sodann seine, und bei der ersten Zusammenkunft auch des Secretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zusammenberufung des Wahlcollegiums befiehlt, und gegenwärtiges Reglement verlesen, welches als geschehen in das Protocoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präsident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung, zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen solle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Minister und der Glieder des Staatsrathes ist jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Function eines Mitgliedes der Stände vereinbarlich; nur müssen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied gibt einen verschlossenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden, Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Güterbesitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künstler bemerkt sind. Alle diese Zettel werden in voller Versammlung von jedem Mitgliede in eine Tasche geworfen, worauf die Versammlung einen Abtritt in ein Nebenzimmer nimmt. Der Präsident erbricht in Gegenwart des Secretairs und der vier Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern; jeder der vier Wahlzeugen notirt deren Inhalt auf einem besondern Bogen; die vier Bogen werden collationirt, und es ergiebt sich daraus, welche fünf Personen, als erwählte Stände, die Mehrheit der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist; so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdann zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen; so werden deren Namen von den durch das Collegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel geschrieben, und daraus von dem Secretair das Loos gezogen.

Art. 12. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung für das Departement ernannt und proclamirt, auch der ganze Hergang zu Protocoll genommen; so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, das Geschäft des Wahlcollegiums geendigt.

Art. 13. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald die Wahl der Stände vollbracht ist, zur Wahl der Candidaten für die Departementsräthe mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände beachtet worden, nur mit dem Unterschiede, daß die doppelte Zahl der Candidaten vorgeschlagen werden muß, geschritten.

Art. 14. Nach geschlossener und proclamirter Wahl der Candidaten für den Departementsrath wird, in den künftigen Jahren nach 1811, zur Wahl der Candidaten für die Municipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, und solche auf die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

Bei jeder Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Municipalräthe, bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Versammlung.

Art. 15. Ueber die Zahl der Departements- und Municipalräthe, (welche Wir das erstemal und für das Jahr 1811 selbst ernennen,) werden Wir mittlerweile, nach Verhältniß der Localität und Größe der Municipalitäten, provisorisch Entscheidung nehmen, und solche zur Kenntniß der Departementscollegien bringen lassen.

Art. 16. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlcollegien in einem Tage vollzogen seyn; künftige Jahre kann die Versammlung der Departementscollegien nicht länger als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelöset.

Art. 17. Die Wahlcollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vorschlägen zu beschäftigen, welches der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen halten Wir Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das gemeine Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departements, auch den Departementsräthen, Uns zu berathen.

Art. 18. Das über das Wahlgeschäft geführte Protocoll wird Uns jedesmal durch den Präsidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur des Departementscollegiums aufbewahrt.

Art. 19. Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 10. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssecretair,
Freiherr von Eberstein.

Für gleichlautend.
Der Justizminister,
Freiherr von Albini.

3.

Oestreich.

Weil die neue Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom J. 1815 im Zusammenhange der italienischen Verfassungen gegeben werden muß, und die Anordnung der Verfassung des Königreiches Galizien eben so wenig in die Reihe teutscher Verfassungen gehört; so kann unter der Rubrik Oestreich blos die, unter der neuen Form hergestellte, Verfassung Tyrols aufgeführt werden.

Landesverfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von

Art. 2. Die Mitglieder der [illegible]
[illegible]
nahme jeder Geschäfte von der [illegible]

Art. 3. Der Departementsversammlung [illegible]
stimmt zu wählen; [illegible]
[illegible]
bevorstehende Jahr 1821 [illegible]
die Departements- und Distriktswahlen, [illegible]
[illegible]
Art. 4. [illegible]
nennen, und [illegible]
Versammlungen dieser Departementswahlen [illegible]
[illegible]
der Präsident einen der anwesenden Wahlmänner zu seiner Unterstützung.

Art. 5. Die Präsidenten leisten folgenden Eid:

„Ich gelobe redlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Großherzogs; ich verspreche, daß ich in dem Wahlgeschäfte, dessen Vorsitz aufgetragen ist, Niemand ansehen, noch irgend Jemanden begünstigen, dasselbe lediglich nach den Vorschriften vollziehen werde, welche mir darüber zugefertigt worden sind, daß ich auf das Ganze und auf jeden einzelnen Theil desselben wachen, und die Stimmen der Wahlmänner [illegible] überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Unparteilichkeit und Schnelligkeit verrichten werde."

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am [illegible] bestimmten Tages Statt haben soll, legt der [illegible] [illegible] einen Eid wahrs ablegen:

„Wir geloben redlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Großherzogs; versprechen insbesondere, daß wir bei der [illegible] Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen verfahren werden."

Art. 7. Der Präsident ernennt [illegible] Wahlzeugen, und zwei andere Wahlmänner werden durch [illegible] Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. [illegible] erhebt die Wahl in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, [illegible] zweien weitern, die hiezu vorher auch durch das Loos öffentlich in der [illegible] unter bestimmt werden.

Art. 8. Der Secretair führt das Protocoll. Der Präsident läßt sodann seine, und bei der ersten Zusammenkunft auch die Secretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zusammenberufung der Wahlversammlung verfügt, und gegenwärtiges Reglement verlesen, welches alles gehörigen in das Protocoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präsident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen solle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Minister und der Glieder des Staatsrathes [illegible] jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Function eines Wahlgliedes bei der Stände-Versammlung, nur müssen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied gibt einen verschlossenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden, Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Grundbesitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künstler, bemerkt sind. Alle diese Zettel werden in voller Versammlung von jedem Mitgliede in eine dazu gegebene, worauf die Versammlung einen Verzicht für ein Nichtstimmen nimmt. Der Präsident entsiegelt in Gegenwart des Secretairs und der zwei Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern, jedes der vier Wahlzeugen notirt seinen Inhalt auf einem besondern Bogen; die vier Bogen werden collationirt, und es ergibt sich darauf, welche fünf Personen die erwählte Behörde, die Mehrheit der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist, so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdann zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen, so [illegible] deren Namen von den durch das Collegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel [illegible] geben, und daraus von dem Secretaire das Loos gezogen.

2. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Stände- z für das Departement ernannt und proclamirt, auch der ganze Her- otocoll genommen; so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, : des Wahlcollegiums geendigt.

3. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald r Stände vollbracht ist, zur Wahl der Candidaten für die Departe- mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände be- ben, nur mit dem Unterschiede, daß die doppelte Zahl der Candidaten werden muß, geschritten.

4. Nach geschlossener und proclamirter Wahl der Candidaten für den rath wird, in den künftigen Jahren nach 1811, zur Wahl der Candida- Municipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, f die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

r Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Mu- bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Ver-

5. Ueber die Zahl der Departements- und Municipalräthe, (welche Wir mal und für das Jahr 1811 selbst ernennen,) werden Wir mittlerweile, tniß der Localität und Größe der Municipalitäten, provisorisch Ent- hmen, und solche zur Kenntniß der Departementscollegien bringen lassen.

6. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlcollegien in einem Tage nz künftige Jahre kann die Versammlung der Departementscollegien als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelöset.

7. Die Wahlcollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vor- eschäftigen, welches der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen : Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departe- den Departementsräthen, Uns zu berathen.

8. Das über das Wahlgeschäft geführte Protocoll wird Uns jedesmal sidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur ntscollegiums aufbewahrt.

9. Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist die er gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungs- tt werden soll.

burg, den 10. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssecretair,
Freiherr von Eberstein.

Für gleichlautend.
Der Justizminister,
Freiherr von Albini.

3.

Oestreich.

ie neue Verfassung des lombardisch-venetianischen vom J. 1815 im Zusammenhange der italienischen gegeben werden muß, und die Anordnung der Verfassung hes Galizien eben so wenig in die Reihe teutscher Ver- hört; so kann unter der Rubrik Oestreich blos die, unter Form hergestellte, Verfassung Tyrols aufgeführt werden.

verfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

ranz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich, Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von

Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzherzog von Oeſtreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schleſien; Großfürſt von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürſteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Zum Beweiſe Unſrer väterlichen Fürſorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol, und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienſte und der hochherzigen patriotiſchen Geſinnungen der biedern Bewohner dieſes Landes haben Wir den Beſchluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ſtändiſche Verfaſſung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheitsbriefe, welche Unſre in Gott ruhende Vorfahren und Wir ſelbſt dem Lande aus beſonderer Gnade verliehen haben, herzuſtellen, und dabei nur diejenigen Verbeſſerungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältniſſe und das Bedürfniß der Zeit erheiſchen. In dieſer Abſicht finden Wir hiermit folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1. Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nämlich: den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernſtand repräſentirt.

2. Alle jene Stifter und Capitel, inſofern ſie noch beſtehen oder wieder hergeſtellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelſtandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landesmatrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landſtandſchaft ein; auch wollen Wir die Führung der ſtändiſchen Matrikel und den Vorſchlag zur Aufnahme in ſelbige dem Landmarſchall und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelſtandes geſtatten; jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landesmatrikel ſelbſt in Anſehung aller vier Stände vor.

3. Zugleich erklären Wir die vormaligen Bezirke Trient und Brixen auch in Abſicht auf die ſtändiſche Verfaſſung als Landestheile Unſrer getreuen Provinz Tyrol, conſtituiren in denſelben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die tyroliſche Landesmatrikel dergeſtalt, daß dieſelben für die Zukunft an den Rechten der Landſtandſchaft gleichen Antheil, wie die übrigen Landestheile und Viertel, zu nehmen haben.

4. Die Erblandesämter, insbeſondere auch jenes des Erblandmarſchalles, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch, in ſofern ein oder der andere Beſitzer der lehnbaren Erblandesämter während der Trennung Tyrols geſtorben wäre, kann der hierzu berufene Nachfolger erſt dann in daſſelbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungsgeſuch bei der gehörigen Behörde eingereicht, die Belehnung ihm ertheilt ſeyn, und derſelbe alles geleiſtet haben wird, was Geſetze und Herkommen diesfalls beſtimmen.

5. Die Ernennung des Landeshauptmanns bleibt für immer Unſrer Wahl vorbehalten, und haben Wir beſchloſſen, dieſes Amt, nach dem Beiſpiele der ſchon unter der höchſtſeligen Kaiſerin und Königin Maria Thereſia beſtandenen Uebung, Unſerm jeweiligen Landesgouverneur in Tyrol anzuvertrauen.

6. Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zuſammenhange ſtehenden Leiſtungen nach den von Uns feſtgeſetzten, und künftig noch feſtzuſetzenden Vorſchriften übertragen; doch ſoll ihnen keineswegs geſtattet ſeyn, ohne Unſre landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuſchreiben.

7. Das Recht der Beſteuerung ſelbſt wollen Wir aber Uns ſeinem ganzen Umfange nach vorbehalten wiſſen; jedoch werden Wir die be-

lassene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Mandate, jährlich bekannt geben.

8. Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzlichen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unsern Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist. Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

9. In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuvörderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn selbige beendigt seyn wird, zu erklären, auf welche Art, und in welchem Maaße die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

10. Haben Wir Unsre Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beizutragen habe, durch Stellung eines Infanterieregiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Absicht auf das tyrolische Landesdefensionswesen nachträglich zu eröffnen.

11. Den Ständen gestatten Wir die freie Wahl der Deputirten zu ihren ständischen Versammlungen, mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

12. Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernennung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen, daß sie den vorläufig von Uns bestimmten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

13. Alle Beschlüsse des Landtages oder ständischen Ausschußcongresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unsere höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

14. Indem Wir Uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserm Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse, und in der perennirenden Activität bestehen sollen. Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vocalen, nämlich aus 13 Stimmen von jedem Stande bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Convocatorien zusammentreten, und hat auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Gutachtens, daß der Ausschußcongreß aufgehoben sey, auch gleich wieder auseinander zu gehen.

15. Bei diesem großen Ausschußcongresse hat der Landeshauptmann den Vorsitz, und der Landmarschall das Directorium zu führen. Dem Landeshauptmann steht das Recht zu, seine Stimme voraus zu schicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln. Der Landmarschall hat kein eignes Votum. Der Landeshauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der Generalreferent seine über vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Abstimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. In Verhinderungsfällen des Landeshauptmanns oder des Landmarschalls hat im erstern Falle Unser bei dem Gubernium bestellter Hofrath, als landesfürstlicher Commissair, die Functionen des Landeshauptmanns, und, im letztern Falle, der erste Verordnete vom Adelstande die des Landmarschalls, und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter demungeachtet beibehalte. Der ständische Secretair ist dazu bestimmt, unter Aufsicht des Landmarschalls das Protocoll zu verfassen, und der Landeshauptmann hat sodann den Beschluß zu proclamiren. Die Aufsätze sind von dem Generalreferenten und den ständischen

Secretairen zu verfaſſen, von dem Landeshauptmanne und Landmarſchalle zu genehmigen, ſonach im Namen der Stände auszufertigen, und von dem Landeshauptmanne ſowohl, als dem Landmarſchalle zu unterzeichnen.

16. Den Ausſchußcongreß erklären Wir demnach als die gewöhnliche und ordentliche Repräſentation, welche über alle Gegenſtände im Namen des Landes Beſchlüſſe zu faſſen berechtigt iſt.

17. Zur currenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geſchäfte bewilligen Wir aber die einzige perpetuirliche, aus vier Vocalen, und zwar aus einem Vocalen von jedem Stande, in Innsbruck zu beſtehen habende Activität. Dieſer Activität hat der Landeshauptmann vorzuſitzen; dieſelbe wird mit dem erforderlichen Concepts-, Kanzlei-, Regiſtraturs-, Buchhalterei- und Caſſa-Perſonale, dann mit einer erſchöpfenden Inſtruction verſehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufſicht der Stände, und der Controle der Staatsverwaltung unterzogen.

18. Die Stände haben in ihrer Correſponbenz an Uns und Unſre Hofſtellen die Form der Berichte, bei Eingaben an die Landesſtelle die Form der Erſuchſchreiben, an alle landesfürſtlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten. In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnungen machen, wird dieſes durch Reſcripte geſchehen. Unſre Hofſtellen haben, wie es auch vormals üblich war, mit den Ständen nur durch das Landesgubernium zu correſpondiren, welches letztere mit den Ständen die Correſpondenz mit Noten zu führen hat.

19. Uebrigens bewilligen Wir den adelichen ſtändiſchen Mitgliedern als Merkmal Unſrer beſondern Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieſelbe Uniform ſammt dem Matrikelzeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugeſtanden war.

Da Wir durch die obigen Beſtimmungen in ihren Hauptzügen Unſre Willensmeinung über die hergeſtellte ſtändiſche Verfaſſung von Tyrol zu erkennen gegeben haben; ſo erklären Wir zugleich, daß Wir den großen Ausſchußcongreß, ſobald die Wahl der Mitglieder deſſelben nach den gegebenen Vorſchriften beendigt ſeyn wird, des eheſtens zur feierlichen Huldigung, und zur Antretung ſeiner Functionen zuſammen berufen und demſelben das Landhaus und das ſtändiſche Archiv, ſo wie dem Landmarſchalle das Matrikelarchiv, gehörig einräumen laſſen werden.

Gegeben in Unſrer k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den vier und zwanzigſten Monatstag März, im eintauſend achthundert und ſechszehnten, Unſrer Reiche im fünf und zwanzigſten Jahre.

Franz.

Aloys Graf von und zu Ugarte, königlich-böhmiſcher oberſter und erzherzoglich-öſtreichiſcher erſter Kanzler.

Prokop Graf v. Lazanzky, Hofkanzler.

Auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl:

Karl v. Eiberg.

4.

Preußiſche Monarchie.

Wenn gleich die drei Provinzen der preußiſchen Monarchie — Oſtpreußen, Weſtpreußen und das Großherzogthum Poſen —

den teutſchen Beſitzungen derſelben gehören; ſo können doch
lichen Decrete, wodurch auch in dieſen Ländern Provinzial-
eingeführt wurden, nicht von den mitgetheilten Decreten zur Bil-
: Provinzialſtände in den 7 teutſchen Provinzen des Königreiches
werden. — Nur die von dem Könige (1814) dem Fürſten-
Neuenburg gegebene neue Verfaſſung wird in der Reihe der
gen des ſchweizeriſchen Bundesſtaates aufgeführt, weil, nach den
ungen des Wiener Congreſſes, Neuenburg einen der 22 Can-
Schweiz bildet.

---

t Jahre vor dem Decrete, welches die Provinzialſtände in der
en Monarchie begründete, erſchien:

a) Königl. Decret vom 22. Mai 1815.

r: Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
ſere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unſre Monarchie
mäßige Verwaltung, mit Berückſichtigung der frühern Provinzial-
ſe, angeordnet. Die Geſchichte des preußiſchen Staates zeigt zwar,
wohlthätige Zuſtand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer ge-
uf Ordnung gegründeten, Verwaltung in den Eigenſchaften der Re-
d in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fan-
ich bei der Unvollkommenheit und dem Unbeſtande menſchlicher Ein-
erreichen läßt. Damit ſie jedoch feſter begründet, der preußi-
ion ein Pfand Unſers Vertrauens gegeben, und der Nachkommen-
Grundſätze, nach welchen Unſre Vorfahren und Wir ſelbſt die Re-
ſers Reiches mit ernſtlicher Vorſorge für das Glück Unſrer Unter-
führt haben, treu überliefert, und vermittelſt einer ſchriftlichen Ur-
Verfaſſung des preußiſchen Reiches dauerhaft bewahrt werden, ha-
Nachſtehendes beſchloſſen:

. Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden.

. Zu dieſem Zwecke ſind a. die Provinzialſtände da, wo ſie
oder minder Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, herzuſtellen, und dem
e der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzial-
handen ſind, ſie anzuordnen.

. Aus den Provinzialſtänden wird die Verſammlung
räſentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz ha-

Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt ſich auf
ithung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche
nlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit
ß der Beſteuerung, betreffen.

Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen,
nſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen be-

Dieſe Commiſſion ſoll ſich beſchäftigen: a. mit der Organiſation
inzialſtände; b. mit der Organiſation der Landesrepräſen-
c. mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungsurkunde nach den
n Grundſätzen.

. Sie ſoll am 1. Sept. d. J. zuſammentreten.

§. 8. Unſer Staatskanzler iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commiſſion demnächſt vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derſelben, und führt darin den Vorſitz, iſt aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für ſich zu beſtellen. Urkundlich unter Unſrer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem königlichen Inſiegel. So geſchehen Wien, den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Die in dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815 angedeutete Commiſſion verſammelte ſich unter dem Vorſitze des Kronprinzen zu Berlin. Das Ergebniß ihrer Berathungen war, am 5. Juni 1823, das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände. Sie ſollten, — nach der Erklärung der preußiſchen Staatszeitung 1823, St. 93 — „im Geiſte der älteren teutſchen Verfaſſungen eintreten, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß deſſelben erforderten.“ Zugleich behielt der König ſich die Entſcheidung vor, wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſeyn werde, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen.

b) Allgemeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände, vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, um Unſern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beſchloſſen, in Unſerer Monarchie die ſtändiſchen Verhältniſſe zu begründen, und deshalb Provinzialſtände in Geiſte der älteren teutſchen Verfaſſungen eintreten zu laſſen, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Commiſſion, unter dem Vorſitze Unſers Sohnes, des Kronprinzen königliche Hoheit, iſt von Uns beauftragt worden, dieſe Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derſelben an Uns erſtatteten Bericht, verordnen Wir:

I.

Es ſollen Provinzialſtände in Unſerer Monarchie in Wirkſamkeit treten.

II.

Das Grundeigenthum iſt Bedingung der Standſchaft.

III.

Die Provinzialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieſer Beſtimmung gemäß werden wir

1) die Geſetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch,

2) ſo lange keine allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen Statt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſ

nen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden;

4) die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als nothwendig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Betrath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen; darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

c) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) die Churmark,

2) die Neumark,

3) die Niederlausitz.

Zur Churmark treten in st Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrsch t ruth.

Mit der Neumark werden gt der Schwiebuser Kreis, ingleichen die Orte Schermeissel und Groa

Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bl zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. I ände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand

a) aus dem Domcapitel zu Brandenburg,

b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,

c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
d) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand
aus den Städten;

III. der dritte Stand
aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Churmark und zwar

I. für den ersten Stand		
1) das Domcapitel zu Brandenburg auf	1	
2) den Grafen zu Solms-Baruth	1	
3) die Ritterschaft	20	
II. für den zweiten Stand	14	
III. für den dritten Stand	8	
für die Churmark auf	44	Mitgl.

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand	6	
II. für den zweiten Stand	4	
III. für den dritten Stand	2	
für die Neumark auf	12	Mitgl.

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand		
1) der Herren	1	
2) der Ritterschaft	5	
II. für den zweiten Stand	4	
III. für den dritten Stand	2	
für die Niederlausitz auf	12	Mitgl.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren,

halten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommiſſe auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit ihrer Anſtellung verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen die Wir vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtagsabgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Gutes erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier- und zwanzigſten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes, erforderlich iſt.

Bei den Städten ſteht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magiſtrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlauſitz, die Beſtellung der Magiſtratsmitglieder einem Dominio oder andern beſonders Berechtigten zuſteht; ſo wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angeſeſſenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten iſt aber auch bei dieſen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte feſtſetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, gleichen während eines einer nicht moraliſchen Perſon zuſtändigen geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Dem Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des

Landtags beſtimmten Tage geſchieht zu gehöriger Zeit durch Unſern Commiſſarius.

§. 33. Die Abgeordneten müſſen ſich ſpäteſtens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 35. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unſerer Inſtruction, die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 37. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zu Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Geſammtheit der Abgeordneten auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 39. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 41. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich, mit Bemerkung des Gegenſtandes, dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domcapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen, im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehende Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ndiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die landſtändiſchen Verammlungen hören auf, und die Stände gehen aus einander; auch bleibt kein beſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändichen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck kannt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsort des Landtags beſtimmen Wir Unſere ſidenz Berlin.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und egegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landg veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer einen Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir ſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm ndtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller tände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, in Ber, Küſtrin und Lübben gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communalanſtalten und ne Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen nähern Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche, ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſtehen, und die, wie ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführet werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen Verſammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände fordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verfügen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband des Königreichs Preußen nachſtehende beſondere Vorſchriften:

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domcapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen, im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehende Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ndiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt, die ſtändiſchen Berangen hören auf, und die Stände gehen aus einander; auch bleibt kein tehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen wer, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die ſchäfte ſolches fordern.

§. 54. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck annt gemacht.

§. 55. Zum Verſammlungsort des Landtags beſtimmen Wir Unſere ſidenz Berlin.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und gegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Land- veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Verndes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſel- nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer zelnen Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort; und Wir tten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm ndtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communlandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller tände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, in Ber, Küſtrin und Lübben gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communalanſtalten und ne Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen nähern Beſtimmungen und Ordgen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 58. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft, ſo ſollen ſolche, ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſte, und wo ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführet werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband beru, werden wird, erwarten Wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen ſammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände ſordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrung Unſers großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König n Preußen ꝛc. ꝛc.

fallen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer ſtaaten am 5. Juni d. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband des Königreichs Preußen nachſtehende beſondere Vorſchriften:

§. 1. Dieser Verband begreift:
1) Ostpreußen,
2) Litthauen,
3) Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben dem Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:
I. der erste Stand,
aus der Ritterschaft;
II. der zweite Stand,
aus den Städten;
III. der dritte Stand,
aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar:

1) für den ersten Stand auf	30	
2) für den zweiten Stand auf	15	
3) für den dritten Stand auf	15	
für Ostpreußen und Litthauen auf	60	Abgeord.

II. Für Westpreußen, und zwar:

1) für den ersten Stand auf	15	
2) für den zweiten Stand auf	13	
3) für den dritten Stand auf	7	
zusammen für Westpreußen auf	35	Abgeord.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.

Die specielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:
1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:
1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten;

2) für die übrigen zum erſten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2.) durch den Beſitz

a) eines kölmiſchen Gutes von ſechs kulmiſchen Hufen ſeparirten, contribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, ſondern ein für ſich beſtehendes Landgut iſt,

b) eines andern größern, dem vorbezeichneten kölmiſchen gleichartigen, Landbeſitzes.

Von den unter 2. a) und b) bemerkten Gütern, ſoll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Beſitz eines Rittergutes in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Guts (§. 7. 1. und 2.) em erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo edürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, der ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbeſitz, mit dem Gewerbe zuſammen, einen nach der Verſchiedenheit der Städte abumeſſenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Abordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landuts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für ie Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden, der Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt, nd nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht uf die bei dem dritten Stande zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes §. 11.), erforderlich iſt.

Bei den Städten ſtehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Maiſtrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, mgleichen während eines, nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſellchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn urch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines größeren Grundbeſitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Beſitzer ſolcher kleinen adelichen Güter, vornehmlich in Maren und Pomerellen, welche vereinigt eine Commune bilden, und welche die hrenrechte nur gemeinſchaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur llectiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle leibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer anern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landge zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden; eine usnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbeſitzer, welche

aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung deſſelben erwählen.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem erſten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für dieſen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreiſe, an mehreren Orten in denſelben abgehalten werden ſollen, wie dieſes auch bisher ſchon in Litthauen Statt gefunden hat.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in ſich; alle übrige Städte ohne Unterſchied, ob ſie Immediat- oder Mediatſtädte ſind, wählen in ſich Wähler. Dieſe treten collectiv in Wahlverſammlungen nach Bezirken zuſammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte beſtimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe, einen Wähler; die Wähler verſammeln ſich mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müſſen, bezirksweiſe zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zuſammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zuſammenlegung der Bezirke, ſowohl für die collectiv wählenden Städte (§. 20.), als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des erſten Standes in Weſtpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt. Alle Ausſcheidende ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn, bei den Wahlen zu Wahlern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entſtehen; ſo giebt die Stimme des Aelteſten der Wählenden den Ausſchlag.

§. 27. Alle Wahlen ſtehen unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächſt von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geſchehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) iſt dem Landrath, die Wahl der Bezirkwähler und Abgeordneten aber dem Landtagscommiſſarius, mit Einſendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob ſolche in der Form und nach den Eigenſchaften der Abgeordneten, der Vorſchrift gemäß, geſchehen ſind. Nur wenn derſelbe in dieſer Beziehung Mängel findet, iſt er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorſitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarſchall beilegen, ſo wie deſſen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des erſten Standes Selbſt ernennen.

§. 30. Für die erſten ſechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieſes Zeitraums aber ferner hierüber beſtimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umſtänden von Uns feſtgeſetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen, verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtag commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und dem erſtern durch ei ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen b den eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlic Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns z Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wi eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Iſt dieſe bei ein Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nic vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinung ausdrücklich bemerkt. Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die ei fache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände geg einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Dri theile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch den Beſchluß d Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem ſolchen Falle verha delt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach d einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiede heit der Gutachten wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines b einzelnen in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) b treffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmeh heit ſich gegen daſſelbe erklärt; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen La destheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſe Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann j derzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem b ſonderen Intereſſe der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen La destheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an d betreffenden Behörden, oder an uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn ab Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimm Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſti tirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Un verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelbe ausgehenden Anträge, müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die le tern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich ne Veranlaſſungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei kün tiger Berufung des Landtages, erneuert werden.

§. 51. Die Stände ſtehen, als berathende Verſammlung, eben ſo weni mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provi in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindend Inſtructionen ertheilen; es ſtehet ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitte und Beſchwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt da ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt; die landſtändiſchen Bera thungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fort beſtehender Ausſchuß zurück.

Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber

[illegible] den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigne-
[illegible]en wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

4. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck
[illegible]macht.

5. Zum Versammlungsorte des Landtages bestimmen Wir Unsere
[illegible] Residenzstadt Königsberg, abwechselnd mit Danzig.

6. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegel-
[illegible] Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch
[illegible] veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.)
[illegible]

7. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieses ständischen Ver-
[illegible]enden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit dessel-
[illegible], wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft be-
[illegible]

[illegible] daher die bisherigen Communalverfassungen in ein-
[illegible]theilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß
[illegible]genheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscom-
[illegible] mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Communallandtage,
[illegible]hältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, wel-
[illegible]genwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

[illegible] über Veränderungen in den Communaleinrichtungen,
[illegible]munalabgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Fest-
[illegible] deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwar-
[illegible]ie Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fort-
[illegible] in Königsberg bestehenden ständischen Committee und dessen dem
[illegible]en gemäße Bildung.

8. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so sollen
[illegible] sie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung, fer-
[illegible]n, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt wer-
[illegible] dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband beru-
[illegible] wird, erwarten wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den
[illegible], welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten
[illegible]n.

[illegible] unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrü-
[illegible] großen königlichen Insiegels.

[illegible]en Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

[illegible] wegen Anordnung der Provinzialstände [illegible]zogthume Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 1. Juli 1823.

[illegible]riedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
[illegible]

[illegible] des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer
[illegible] 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den stän-
[illegible] im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen nach-
[illegible]

§. 1. Dieſer Verband begreift
1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Weſtpreußen gehörig geweſenen Orte Heinrichsl Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ſtändiſcher Bezieh zum Neu-Stettiner Kreiſe von Hinterpommern gerechnet.

Sonſt giebt überall die frühere hiſtoriſche Begränzung die Regel dieſen ſtändiſchen Verband, mit alleinigem Ausſchluß der Enklaven, w bei den Kreiſen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung ſi legt hat.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus der Ritterſchaft, wobei der Fürſt zu Putbus, wegen ſeines millenmajorats, eine Virilſtimme zu führen berechtigt ſeyn ſoll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbeſitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erſcheinen auf dem Landtage durch Abgeord welche von ihnen durch Wahl beſtimmt werden. Nur der Fürſt zu Pu führt die ihm §. 2. zugewieſene Virilſtimme in Perſon; im Verhinderu falle tritt ein aus der Ritterſchaft von Neuvorpommern und Rügen ge ter Abgeordneter an ſeine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benan Stände beſtimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I. für den erſten Stand auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Altvorpommern auf	10 M

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I. für den erſten Stand, mit Einſchluß des Fürſten zu Putbus auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Neuvorpommern und Rügen auf	10 M

C. Für Hinterpommern,

I. für den erſten Stand auf	16
II. für den zweiten auf	8
III. für den dritten Stand auf	4
für Hinterpommern auf	28 M

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von 48 Mitgliedern für t ganzen ſtändiſchen Verband.

Die ſpeciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird beſondere Verordnung feſtſetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Pr ziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgeſetzt:

1) Grundbeſitz in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere S erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbung

wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die [illegible]lige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, d[illegible] Besitz bedeutender Familien-Fideicommisse auf angemessene Weise h[illegible] zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz, mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welche in §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) bestimmen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß der Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, die Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn auch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, [illegible] keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlr[illegible]t muß in Person ausgeübt werden.

§. 18. Die [illegible]len Abgeordneten zum Landtage werden von dem [illegible]tande-au[illegible] bisheriger Observanz vollzogen.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familienmajorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt seyn soll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I. für den ersten Stand auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Altvorpommern auf	10 Mitgl.

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I. für den ersten Stand, mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf	4
II. für den zweiten Stand auf	4
III. für den dritten Stand auf	2
für Neuvorpommern und Rügen auf	10 Mitgl.

C. Für Hinterpommern,

I. für den ersten Stand auf	16
II. für den zweiten auf	8
III. für den dritten Stand auf	4
für Hinterpommern auf	28 Mitgl.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle

d die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammen-
chnet;
: Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;
: Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;
: unbeſcholtene Ruf.

6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, be-
Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingun-
det keine Dispenſation Statt.

7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Ab-
ter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der
ß, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet.
ehalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicom-
re auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen
uf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit
enden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten
e angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie
rlaubung ihrer Vorgeſetzten.

10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche
beſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind,
n bürgerliches Gewerbe treiben.
Bei den letztern muß der Grundbeſitz, mit dem Gewerbe zuſammen,
nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welche
4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Land-
geordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten
ts erfordert, deſſen Größe ebenfabs die beſondere Verordnung (§. 4.)
n wird.

12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für
fugniß der Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden,
Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres
ß und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rück-
uf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu beſtimmende Größe des
beſitzes, erforderlich iſt.

13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Ver-
deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, im-
n während eines, nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſell-
chen Beſitzes.
Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn
Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Ritterguts vernichtet wird.

14. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe,
chem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterem
bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintre-
l.

15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer an-
rovinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

16. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Land-
n erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

17. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem
Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obſervanz vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der

Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden

eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich. Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf bringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt hat; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 50. Die Stände ſtehen, als berathende Verſammlung, eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen; es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 52. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt; die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

. 53. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck
t gemacht.

. 54. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir die
Stettin.

. 55. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und
ber erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Land-
veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Ver-
beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſel-
cht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft be-
n wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer
en Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir
m, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm
ngscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communal-
ge, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller
e, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, für Alt-,
und Hinterpommern in Stettin und für Neu-Vorpommern und Rü-
n Stralſund gehalten werden. Die Beſchlüſſe über Veränderungen in
mmunaleinrichtungen, und neue Communalauflagen, bedürfen Unſerer
hm.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen näheren Beſtimmungen und Ord-
n erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

. 57. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche,
bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſte-
und da, wo ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband beru-
rden wird, erwarten wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen Ver-
ungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfor-
einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung
s großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
ßen ꝛc. ꝛc.

hun, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer
archie am 5. Juni v. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtän-
n Verband Unſerer Rheinprovinzen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband begreift alle Landestheile, welche
1) das Großherzogthum Niederrhein,
2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Ver-
waltung bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erste Stand,
aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;
II. der zweite Stand,
aus der Ritterschaft;
III. der dritte Stand,
aus den Städten;
IV. der vierte Stand,
aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich, in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:
die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen . . . auf 4 Mitglieder
2) für den zweiten Stand . . . . . = 25 =
3) für den dritten Stand . . . . . = 25 =
4) für den vierten Stand . . . . . = 25 =

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.
Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzers des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitzer eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines anderen größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Ein Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden der Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, gleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler, und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Primogenitur-Majorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt seyn soll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führet die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I.	für den ersten Stand auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Altvorpommern auf	10 Mitgl.

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I.	für den ersten Stand, mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Neuvorpommern und Rügen auf	10 Mitgl.

C. Für Hinterpommern,

I.	für den ersten Stand auf	16
II.	für den zweiten auf	8
III.	für den dritten Stand auf	4
	für Hinterpommern auf	28 Mitgl.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle

wird die Zeit des Beſitzes des Erblaſſers und des Erben zuſammengerechnet;

2) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigſten Lebensjahres;

4) der unbeſcholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Beſitzes zu dispenſiren, behalten Wir Uns Allerhöchſtſelbſt vor. In Anſehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispenſation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem erſten Stande für die Ritterſchaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rückſicht auf die adelige Geburt des Beſitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemeſſene Weiſe hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Beſitz eines Ritterguts in einer andern Unſerer Provinzen wird auf die beſtimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geiſtliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorſtehenden Bedingungen verknüpften Beſitz eines Ritterguts dem erſten Stande angehören, als Abgeordnete deſſelben gewählt werden; ſo bedürfen ſie der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbeſitz, mit dem Gewerbe zuſammen, einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtagsabgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts erfordert, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß der Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, ſondern nur eigenthümlicher Beſitz, ohne Rückſicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu beſtimmende Größe des Grundbeſitzes, erforderlich iſt.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem dieſe Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines, nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſellſchaftlichen Beſitzes.

Bei dem erſten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, in welchem ſie anſäſſig ſind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem erſten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obſervanz vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maas der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der

Eröffnung des Landtags einfinden, und ſich ſowohl bei dem Commiſſarius, als dem Landtagsmarſchall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienſte von Unſerm Commiſſarius eröffnet.

§. 34. Derſelbe iſt die Mittelsperſon aller Verhandlungen; an ihn allein haben ſich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unſerer Inſtruction die Propoſitionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, ſo wie ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu ſich entbieten, ſo wie die Stände Deputationen an ihn abſenden können.

§. 36. Er ſchließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen deſſelben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabſchied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags ſowohl, als zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe, müſſen wenigſtens drei Viertheile der Geſammtheit der Abgeordneten auf demſelben gegenwärtig ſeyn.

§. 38. In der Verſammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. beſtimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propoſitionen mitgetheilt ſind, ernennt der Landtagsmarſchall in der Plenarverſammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältniſſes, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, beſondere Ausſchüſſe, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beſchlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieſer Ausſchüſſe führt dasjenige Mitglied aus dem erſten Stande, welches der Landtagsmarſchall dazu beſtimmt.

§. 40. Den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarſchall. Von ſeiner Anordnung hängt auch zunächſt alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen Beziehung hat. Beſonders hat er darauf zu ſehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichſt beſchleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Urſachen und Vorwiſſen des Landtagsmarſchalls darf kein Mitglied aus der Verſammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Urſachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarſchalls bei dem Landtagscommiſſarius, welcher alsdann ſofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen beſondern Gegenſtand einen Antrag an die Verſammlung richten will; ſo hat daſſelbe ſolches vor der Verſammlung ſchriftlich mit Bemerkung des Gegenſtandes dem Landtagsmarſchall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt deſſelben muß ſchriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfaſſung der ſtändiſchen Schriften trägt der Landtagsmarſchall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede ſolche Schrift wird in der Verſammlung verleſen, und, nach der Vereinigung über die Faſſung, die Reinſchrift von dem Landtagsmarſchall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commiſſarius enthalten, ſind an Uns zu richten, und demſelben durch eine ſtändiſche Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden

eine ungetheilte Einheit; ſie verhandeln die Gegenſtände gemeinſchaftlich. Zu einem gültigen Beſchluſſe über ſolche Gegenſtände, welche von Uns zur Berathung an ſie gewieſen, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt Unſerer Sanction überlaſſen, oder ſonſt zu Unſerer Kenntniß zu bringen ſind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Iſt dieſe bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; ſo wird ſolches mit Angabe der Verſchiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ſtändiſche Beſchlüſſe können durch die einfache Mehrheit ihre Beſtimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt, findet Sonderung in Theile Statt, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem ſolchen Falle verhandelt die Verſammlung nicht mehr in der Geſammtheit, ſondern nach den §. 2. beſtimmten Ständen.

Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unſerer Entſcheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenſtände, welche das provinzielle Intereſſe eines der einzelnen in dieſem ſtändiſchen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Geſammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit ſich gegen daſſelbe erklärt hat; ſo ſind die Abgeordneten eines ſolchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unſere Entſcheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf ſie dann jederzeit beſondern Beſcheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beſchwerden der Stände können nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweiſen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten; ſo können ſie bei dem Landtage, mit gehörig conſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, ſo wie die von demſelben ausgehenden Anträge müſſen ſchriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewieſen; ſo dürfen ſie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erſt bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 50. Die Stände ſtehen, als berathende Verſammlung, eben ſo wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisſtänden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Inſtructionen ertheilen; es ſteht ihnen aber frei, ſie zu beauftragen, Bitten und Beſchwerden anzubringen.

§. 52. Sobald der Commiſſarius den Landtag geſchloſſen hat, iſt das ſtändiſche Amt des Landtagsmarſchalls beendigt; die landſtändiſchen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbeſtehender Ausſchuß zurück. Für ſolche Gegenſtände der laufenden ſtändiſchen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können ſie die geeigneten Perſonen wählen und beſtellen, inſofern die Geſchäfte ſolches fordern.

§. 53. Das Reſultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 54. Zum Verſammlungsorte des Landtags beſtimmen Wir die Stadt Stettin.

§. 55. Die Landtagsabgeordneten ſollen angemeſſene Reiſekoſten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, ſo wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Koſten, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieſes ſtändiſchen Verbandes beſtehenden Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht über, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfaſſungen dieſer einzelnen Landestheile in ihrer obſervanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unſerm Landtagscommiſſarius und deſſen Bewilligung, jährlich beſondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die Landſtandſchaft beilegt, für Alt-, Vor- und Hinterpommern in Stettin und für Neu-Vorpommern und Rügen in Stralſund gehalten werden. Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalauflagen, bedürfen Unſerer Sanction.

Zur Feſtſetzung der deshalb nöthigen näheren Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorſchläge des nächſten Landtags.

§. 57. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo ſollen ſolche, wo ſie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner beſtehen, und da, wo ſie früher beſtanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem erſten Landtage, zu welchem dieſer ſtändiſche Verband berufen werden wird, erwarten wir die Vorſchläge, wie die kreisſtändiſchen Verſammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſers großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

f) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni v. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband Unſerer Rheinprovinzen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,
2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erste Stand,
aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;
II. der zweite Stand,
aus der Ritterschaft;
III. der dritte Stand,
aus den Städten;
IV. der vierte Stand,
aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich, in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:
die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen . . . auf 4 Mitglieder
2) für den zweiten Stand . . . . . = 25 =
3) für den dritten Stand . . . . . = 25 =
4) für den vierten Stand . . . . . = 25 =

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.
Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzers des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitzer eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines anderen größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Ein Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe betriebener bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wahlbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wahlbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler, und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern, nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen, zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Dem Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Ein- t zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich bieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desse- ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger schlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, tten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ih- Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Land- gsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmen- hältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, wel- die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und rschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Aus- üsse führet dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, wel- es der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der ndtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, s auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Be- ders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der tände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls rf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fer- ren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende chen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscom- issarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung ranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande sofort aber den Stellver- ter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen ntrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der rsammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags- rschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des ortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben rden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags- rschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche chrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über r Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen llzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissa- s enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische eputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine getheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu ei- m gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Bera- ung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanc- n überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine timmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, rüber von den änden das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrück- bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt; so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorf.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisecosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes be-

[redacted]

über Communalverhältniſſe gehen auf die Geſammtheit deſſelben nicht
, wenn ſolches nicht durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft beſchloſſen wird.
dahin dauern die vorhandenen Communalverfaſſungen in ihrer obſer-
mäßigen Einrichtung fort, und Wir geſtatten, daß für dieſe Angelegen-
n auf unmittelbare Anzeige bei Unſerem Landtagscommiſſarius und deſſen
illigung, auch fernere Verſammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zu-
ng von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Geſetz die
ſtandſchaft beilegt, gehalten werden.

Die Beſchlüſſe über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und
Communalauflagen bedürfen Unſerer Sanction. Zur Feſtſetzung der
ch dahin gehörigen nähern Beſtimmungen und Ordnungen erwarten Wir die
chläge des nächſten Landtags.

§. 15. Was die kreisſtändiſchen Verſammlungen betrifft; ſo erwarten
ebenfalls von dem erſten Landtage die Vorſchläge, wie ſolche unter Zu-
ziehung Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrü-
ung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände r die Provinz Weſtphalen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
ußen ꝛc. ꝛc.

ſen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer
archie am 5. Juni v. J. erlaſſenen allgemeinen Geſetzes für den ſtän-
n Verband der Provinz Weſtphalen nachſtehende beſondere Vorſchriften:

§. 1. Dieſer Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in
ung auf die Verwaltung die Provinz Weſtphalen bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen:

I. der erſte Stand,

aus den vormals unmittelbaren Reichsſtänden;

II. der zweite Stand,

aus der Ritterſchaft;

III. der dritte Stand,

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. der vierte Stand,

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen,
Grundbeſitzern.

§. 3. Auf den Landtagen erſcheinen die vormals unmittelbaren Reichs-
, ſobald ſie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Perſon,
er Befugniß, ſich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied
hrer Familie, oder einen ſonſt Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande,
n zu laſſen.

Alle übrigen Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen
Wahl beſtimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten
n beſtimmen Wir:

für den erſten Stand, und zwar

den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, v
Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Lo
die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Say
Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenbu
von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Her
von Croy,

jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf elf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zw Mitglieder;
3) für den dritten Stand auf zwa Mitglieder;
4) für den vierten Stand auf Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich für d ständischen Verband die Gesamm zahl von ein und siebenzig Mitgliedern.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere B ordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landta abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie erwbt, oder auf ande Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Ver bungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben sammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensi behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bed gungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande u durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maaßgabe serer Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; meh dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht verm werden. Wir behalten uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien- deicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welch jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entric werden;
2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den z ten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matr wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetze

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher n §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jah (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zwe Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, n che entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gew betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte

[redacted]

ſſenden Betrag von Grund- und Gewerbeſteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene beſondere Verordnung beſtimmen wird.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen ſelbſt bewirthſchafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbeſitz im Wahlbezirke, von einem Grundſteuerbetrage, deſſen Größe ebenfalls die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen wird.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterſchiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigſten Lebensjahres gefordert, auch nicht zehnjähriger Grundbeſitz, und dieſer für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene beſondere Verordnung (§. 4.) näher beſtimmen wird, erforderlich iſt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen deſſen, dem die Befugniſſe zuſtehen, der Concurs eröffnet iſt, imgleichen während eines, nicht einer moraliſchen Perſon zuſtändigen, geſellſchaftlichen Beſitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerſtückelung die Eigenſchaft eines größeren Grundbeſitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angeſeſſene können in jedem derſelben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlaſſen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz ſeyn, wenn die Zeit der Verſammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl beſtimmt iſt, als Abgeordneter zu erſcheinen, kann keinen Andern für ſich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Perſon ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern deſſelben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerſchaft (§. 13.)

a) in denjenigen Städten, welche durch die beſondere Verordnung (§. 4.) Virilſtimmen erhalten, die Abgeordneten in ſich;

b) in den übrigen Städten, welche gemeinſchaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächſt Wähler, und dieſe nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weiſe der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher beſtimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbeſitzern in näher (§. 4.) zu beſtimmenden Abtheilungen zunächſt Wähler, von den Wählern eines jeden Kreiſes Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die beſondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere feſtſetzen.

§. 22. Die Zuſammenſetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die beſondere Verordnung (§. 4.) feſtſetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausſcheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geſchritten wird.

§. 24. Die für das erſte Mal Ausſcheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos beſtimmt; alle Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Ab-

geordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit, durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und

schlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Aus-
sse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stände, wel-
s der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der
ndtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab,
s auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Be-
ders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände
glichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls,
kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fer-
n Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende
achen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscom-
Jarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmäch-
ung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den
ellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen
trag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Ver-
mmlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmar-
all anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vor-
gs auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-
rschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche
hrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über
Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen
lzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissa-
s enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische
:putation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Westphalen bilden
e ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns
Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer
nction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird
e Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert. Ist diese bei einer
che, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht
handen; so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen,
deutlich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch einfache Mehrheit ihre
stimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen
ander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Dritt-
le der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der
hrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der
sammtheit, sondern nach den in §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der
einen Stände wird dann Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der
hlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern
bestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die
timmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt; so können die Abgeordneten ei-
s solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Un-

sere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communallasten bedürfen Unserer Sanction. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so erwarten

Wir ebenfalls von dem erſten Landtage die Vorſchläge, wie ſolche unter Zuziehung aller Stände dieſes Verbandes einzurichten ſeyn werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

van Schuckmann.

Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen, v. 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialſtände in Unſerer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlaſſenen allgemeinen Geſetzes, für den ſtändiſchen Verband im Großherzogthum Poſen nachſtehende beſondere Vorſchriften.

§. 1. Dieſer Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Poſen bilden.

§. 2. Die Stände dieſes Verbandes beſtehen, und zwar

I. der erſte Stand,

a) aus dem Fürſten von Thurn und Taxis, wegen des Fürſtenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürſten von Sulkowski, wegen ſeines Familienmajorats Reiſen;

c) aus der Ritterſchaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbeſitzern, mit Grundeigenthum verſehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 3. Auf dem Landtage kann ſich der Fürſt von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterſchaft vertreten laſſen. Der Fürſt von Sulkowski führt aber, ſobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewieſene Stimme in Perſon.

Alle übrige Stände erſcheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen nach Wahl beſtimmt werden, und wenn der Fürſt von Sulkowski behindert iſt, auf dem Landtage zu erſcheinen; ſo tritt ein von der Ritterſchaft erwählter Abgeordneter an ſeine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände beſtimmen Wir

I. für den erſten Stand,

1) den Fürſten von Thurn und Taxis auf . . .	1	
2) den Fürſten von Sulkowski auf	1	
3) die Ritterſchaft auf	22	
	24	Mitgl.
II. für den zweiten Stand auf	16	
III. für den dritten Stand auf	8	

Hieraus ergiebt ſich die Geſammtzahl von acht und vierzig Mitgliedern dieſes ganzen ſtändiſchen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf; und
5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen preußischen Unterthan zu halten sei.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispension Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Corporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Bei den letztern muß der Grundbesitz, mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden, Größe bedungen.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem erst[illegible] a[illegible] [illegible]keit [illegible] auf, wenn [illegible] Zerstückelung die Eigenschaft ei[illegible] [illegible]).

§. 14. In mehreren Wahl[illegible] [illegible] in jedem der[illegible]en, in welchem sie ansässig sind, wahl[illegible] u[illegible] ge[illegible] [illegible] In letzte[illegible] Falle bleibt es dem Gewählte[illegible] [illegible]assen, [illegible] Bezirk er eintre[illegible] will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer an[illegible] Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem [illegible]ndtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem [illegible]ten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden, Be[illegible]ten vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere [illegible]rordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum [illegible]ndtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- [illegible]er Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in [illegible]ahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsab[illegible]ordneten.

Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem [illegible]nfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem [illegible]chen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Be[illegible]ke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12.) [illegible]n Bezirkswähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wäh[illegible]n den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wäh[illegible]nden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung [illegible]. 4.) festsetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf [illegible]hs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines [illegible]en Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschrit[illegible]n wird.

§. 23. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jah[illegible]n durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertre[illegible]r gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und [illegible]ndtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des [illegible]eltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in des[illegible]n Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und [illegible]r Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu [illegible]nennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber wer[illegible]n zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeord[illegible]eten ist dem Landtagscommissarius mit Einsendung der Wahlprotocolle an[illegible]zeigen. Er hat zu [illegible]fen, ob solche in der Form, und nach den Eigen[illegible]haften der Abg[illegible]n der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derje[illegible] in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berech[illegible]gt, eine andere [illegible] zu verlangen.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarschalls beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen An-

g an die Verf[illegible] ng [illegible] der Ver-
mmlung schriftlich, mit [illegible] tagsmar-
all anzuzeigen. Letzterer ruft [illegible] na des
ortrags auf. Der Inhalt de[illegible] zum [illegible] gege-
n werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmar-
all den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche
chrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über
Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen
lzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissa-
s enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische
eputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Großherzogthums Posen bil-
n eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns
r Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unse-
r Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind,
ird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei
ner Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden,
cht vorhanden; so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Mei-
ngen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit
e Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen
nander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Dritt-
eile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der
Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Ge-
mmtheit, sondern nach den §. 2 bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der
nzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem be-
nderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen
heile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag
eich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar, zu verweisen.
Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen
stimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehö-
g constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung
i Uns verwende.

§. 48. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie von demselben aus-
hende Anträge, müssen schriftlich angegeben werden. Sind die letztern
mmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Ver-
lassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger
erufung des Landtags, erneuert werden.

§. 49. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig
it den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreis-
nden ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen
ter ihnen Stat[illegible].

§. 50. Die [illegible] Stände können ihren Abgeordneten keine bindende
nstructionen ert[illegible]; es [illegible] ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten
nd Beschwerden anz[illegible]

§. 51. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 52. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 53. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Posen.

§. 54. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versamnlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 56. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche, unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

i) Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen, vom 15. Dec. 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die in einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Art. I. Nachdem wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczynski gestifteten Majorate, in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Ma-

ne Collectivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht num-
e Stand: a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen
nthums Krotoszyn; b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen
ilien-Majorats Reisen; c) aus den Besitzern der zu einer Col-
e zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis
ung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von
allein zu führen hat; d) aus der Ritterschaft.

II. Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März
bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt ver-
zu wählen hat:

Ritterschaft des landräthlichen Kreises Posen	1	Abgeordneten,
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schrimm	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schroda	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wreschen	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Pleschen	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Adelnau	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Ostrzeszow	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Krotoszyn	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Kröben	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Fraustadt	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Kosten	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Samter	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Inowraclaw	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Gnesen	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wongrowiec	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schubin	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wirsitz	1	—
Ritterschaft des landräthlichen Kreises Birnbaum	1	—
Ritterschaft der landräthlichen Kreise Bomst u. Meseritz	1	—
Ritterschaft der landräthlichen Kreise Buk u. Obornik	1	—
Ritterschaft der landräthlichen Kreise Bromberg u. Mogilno	1	—
Ritterschaft der landräthlichen Kreise Czarnikau u. Chodziesen	1	—

III. Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn
n haben zu wählen: 1. die Stadt Posen 2 Deputirte, 2. die Stadt
Dep., 3. die Stadt Lissa 1 Dep., 4. die Stadt Fraustadt
5. die Stadt Meseritz 1 Dep., 6. die Stadt Bromberg 1 Dep.,
tadt Gnesen 1 Dep., 8. die kleinen mit Virilstimmen nicht bethei-
ädte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz 1 Dep., 9.
reisen Obornik, Samter, Buk und Posen 1 Dep., 10. in den
Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen 1 Dep., 11. in den
Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn 1 Dep., 12. in den Kreisen
, Kröben und Kosten 1 Dep., 13. in den Kreisen Bromberg,
und Wirsitz 1 Dep., 14. in den Kreisen Mogilno, Gnesen und
ug 1 Dep., 15. in den Kreisen Czarnikau, Chodziesen und Won-
Dep.

IV. Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusenden-
Abgeordneten bestehen dieselben Wahl-Bezirke, welche Artikel III.
is 15 zur Wahl der Deputirten der mit Collectivstimmen verseh-
te geordnet worden sind.

V. Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Er-

forderniſſe vorausgeſetzt, wahlberechtigt und wählbar die Beſitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Poſen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt ſind. Hierüber ſoll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Art. VI. Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerſtückelung verloren: a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Subſtanz; b) bei größeren Gütern, wenn ſie bis auf weniger als tauſend Morgen verkleinert werden. Unter dieſen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich ſind, müſſen wenigſtens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Art. VII. Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt geweſene Güter auf einem Folio eingetragen ſind; ſo behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf beſondere Anzeige, Entſchließung vor.

Art. VIII. Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte, iſt zunächſt, und bis zu anderweiter Beſtimmung, nach Regulirung des Communal-Weſens in denjenigen Städten, welche Virilſtimmen haben, nach der bei der erſten Wahl beobachteten Weiſe zu verfahren. — In denjenigen Städten dagegen, welche nach Artikel III. ad 8—15. zu Collectivſtimmen vereinigt ſind, wählt die Bürgerſchaft auf je 150 von Chriſten bewohnten Feuerſtellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu ſeyn, wenigſtens ein Grund-Eigenthum von 300 Rthlr. am Werthe beſitzen muß.

Art. IX. Bei denjenigen ſtädtiſchen Grundbeſitzern, welche aus der Claſſe der ſtädtiſchen Gewerbtreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden ſollen, muß der Grundbeſitz und das Gewerbe zuſammen

bei Städten mit Virilſtimmen einen Werth von 4000 Rthlr,

bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr. haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken iſt für ein ſtädtiſches Gewerbe zu achten. Die auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grundbeſitzer werden den ſtädtiſchen gleichgeſtellt. — Auch ſollen ſtädtiſche Grundbeſitzer, die zum mindeſten zehn Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben aber ſich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbtreibenden wählbar ſeyn.

Art. X. Diejenigen ländlichen Grund-Eigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Geſetzes vom 27. März 1824), ſollen zum wenigſten ein ländliches Grundſtück von dreißig Magdeburger Morgen beſitzen.

Art. XI. Ein Beſitz von demſelben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Art. XII. Behufs der Wahlen der Bezirkswähler iſt jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derſelben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Art. XIII. Als Deputirte der Land-Gemeinden ſelbſt ſind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundſtück von wenigſtens ſechszig Magdeburger Morgen beſitzen.

Art. XIV. Zu den Wahlen der Abgeordneten der collectiv wählenden Städte und der Land-Gemeinden iſt vom Landtagscommiſſarius eine möglichſt in der Mitte jedes Wahl-Bezirkes gelegene Stadt zu beſtimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlortes und auf das Vorhandenſeyn eines ſchicklichen Locals für die Wahl-Verſammlung Rückſicht zu nehmen iſt. Auch hat derſelbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Art. XV. Damit die Landtags-Verſammlungen immer möglichſt voll-

[illegible] bleiben; sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu [illegible]hlen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten [illegible]immen für sich gehabt hat. — Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn [illegible] Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf [illegible] ersten von diesem Zeitpuncte an laufenden Woche zu erscheinen behindert [illegible] für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben; der Abgeordnete [illegible] aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Art. XVI. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und [illegible]gemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler täglicher Diäten, und für [illegible] Meile der Hin- und Rückreise einen Thaler und zwanzig Silbergroschen [illegible] Reisegeldern.

Art. XVII. Jeder Wahl-Bezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen. — Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt. — Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich anderen Communal-Bedürfnissen. — Auf die collectiv-wählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst, wie andere Communal-Bedürfnisse, zu decken. — Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahl-Bezirks nach dem Fuße der Classensteuer aufzubringen.

Art. XVIII. Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Art. XIX. Endlich bestimmen Wir zur Erläuterung des Gesetzes vom 27. März 1824 §. 5., 1., daß die Abtretung eines Grundstückes vom Vater auf den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seiten-Verwandten in einem Stamm- und Fideicommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15. Dec. 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

[illegible] Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake. Graf v. Bernstorff. Maassen. Freiherr v. Brenn.

5.

Königreich Bayern.

Das Königreich Bayern trat am 12. Juli 1806 zum Rheinbunde. Der König Maximilian Joseph gab seinem Staate, nach dem Vorgange des Königreiches Westphalen im November 1807, eine octroirte Verfassung am 1. Mai 1808, die aber nicht ins Staatsleben eintrat, obgleich derselben mehrere wichtige organische Gesetze folg-

ten. — Im Ganzen war die bayrische Verfassung vom 1. Mai 1808 der westphälischen nachgebildet. Die Hauptgegenstände ihrer Verwandtschaft betrafen: die völlige Aufhebung der früher bestandenen Landstände, die Begründung einer neuen Nationalrepräsentation, die Vernichtung der Leibeigenschaft, die Einführung einer gleichen Besteuerung, die gleichmäßige Berechtigung aller Staatsbürger zu den Staatsämtern, die ausgesprochene Sicherheit der Person und des Eigenthumes, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. Doch diese Constitution hatte auch ihre mannigfaltigen Unvollkommenheiten und Lücken, welche selbst von inländischen bayrischen Schriftstellern nicht ungerügt blieben. *) Durch das spätere Decret vom 22. Dec. 1811 wurden die Majoratsherren und adligen Lehensbesitzer für gebohrne Repräsentanten der bayrischen Nation erklärt.

a. Verfassung vom 1. Mai 1808.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die directen Auflagen sowohl, als für die indirecten, ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reiches, mit Rücksicht auf die äußern und innern Verhältnisse derselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Constitutionsurkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten, Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen. Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen,

*) Vergl. Brendel, in der Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, Th. 1, S. 257 ff.

[redacted] das ganze K[redacted]ich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach örtlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Absicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Gutseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens werden allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 24. Oct. 1807 unter die 3 Rubriken: des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Censuredikt vom 13. Juni 1803 und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Constitution und den Gesetzen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland gehen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche über den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. 1. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineralischen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. 4. Ein besonderes Familiengesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsacte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind. Der Letztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmäßige Maasregeln auf Ruhe und Selbstständigkeit des Rechts zu erhalten suchen.

§. 5. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Appanagialrente von höchstens 100,000 Gulden aus der königlichen Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt.

§. 6. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heirathsgut einer Prinzessin ist auf 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 7. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können, bei Verlust ihres Erbfolgerechts, nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 9. Einem [redacted]rchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reic[redacted] während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu

wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächs volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit ei nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des M archen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter ver ßern, noch neue Aemter schaffen. In Ermangelung eines volljährigen Agn verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verw tung des Reichs, übertragen werden.

§. 10. Es sollen 4 Kronämter des Reiches errichtet werden. Ein Kron-O hofmeister — ein Kron-Oberstkämmerer — ein Kron-Oberstmarschall — ein K Oberstpostmeister, die den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. Alle w lich dirigirende geheime Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde bundene Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Oct. 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter lassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Be nung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die für heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staatsdomainen dazu verwenden, die dann die Eigenschaft von Mannslehen der Krone annehmen, und worüber I Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reiches.

§. 1. Das Ministerium theilt sich in 5 Departements; jenes der auswä gen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswe Die Geschäftssphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom Mai 1801, 29. Oct. 1806, und 9. März 1807 bestimmt. Mehrere Minist können in Einer Person vereinigt werden. Das Staatssecretariat wird von e jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königl. De von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der K Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Ve lassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Si statten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand Departements.

§. 2. Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten Reiches wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Königa fänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienst permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen geheimen Rathes bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwes Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und discutirt alle Gesetze und H verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die schlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Aufl oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Competenzstreitigkeiten der Gerichtsf und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor G gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der ge Rath in drei Sectionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzge der Finanzen, und der innern Verwaltung. Eine jede Section besteht wenig aus 3 Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versamm Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine thende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalcommi dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht i nem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und
b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; letztere wird vom Könige aus Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt

1) die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, u gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent-

tenerbeamten mit den Auflagen des Reiches erhoben, und ausschließlich zu
n Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen;
t sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden, Vor-
läge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König
angen.

Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Le-
vergeben; sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten
brikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem
ist von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die
nes Repräsentanten vorfällt, oder der Monarch es befiehlt. Ihre Ver-
gen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und
en Officianten auf eine oder mehrere Sessionen; erstere Stelle kann auch
eralcommissair des Kreises übertragen werden. Die Kreisdeputation wird
u dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben
Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden
ch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höch-
Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen
Mit dem Vorstande und den Secretairen wird es so, wie bei der Gene-
mlung gehalten.

Die Landgerichte üben die Localpolizei unter der Aufsicht der General-
riate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizeiactua-
ür eine jede städtische und Ruralgemeinde wird eine Localverwaltung an-
werden.

Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reiches werden, so wie die
beibeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der
bestimmten Beamten erhoben.

Alle Verwaltungsbeamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen
mmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805, und 8. Juni 1807;
rden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte an-
wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang
ochen verwaltet haben. Wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen Be-
mer und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlas-
n.

Vierter Titel.

Von der Nationalrepräsentation.

In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern,
n oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den
nern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversamm-
n.

Der König ernennt einen Präsidenten und vier Secretaire aus den
en der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf sechs Jahre be-
doch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre
m Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröff-
hließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten
igstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräs
vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisversamm-
) königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu
rt.

Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens
liedern; jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung,
i Verwaltung, und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln
correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über
rfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanz-
ft es die Regierung von ihnen verlangt.

Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation
l, höchstens drei Mitglieder des geheimen Rathes gebracht; die Versamm-
at darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten
der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königs-

lichen Commissaire aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Commission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Justizcollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder eingefangene Untersuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. 7. Es soll für das ganze Reich ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militärstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staates, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militärconscription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militärpersonen stehen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiermit festgesetzt auf den 1. Oct. dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Gesetzbücher, so wie die einzelnen organischen Gesetze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen. — Völker Unsers Reiches! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann; desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regentensorge belohnt werden. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Eintausend Achthundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten.

Maximilian Joseph.

Freih. v. Montgelas. Graf Merawizky. Freih. v. Hompesch.

Dieser Verfassung folgten mehrere wichtige organische Edicte.

b) Organisches Edict vom 4. Jun. 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern

haben zur Vollziehung der im dritten Titel §. 2—3 der Constitution über

r, die Errichtu des geheimen Rathes enthaltenen allgemeinen, Beſtim-ungen folgende organiſche Anordnungen zu treffen beſchloſſen, und beſchlie-n hiermit wie folgt:

Erſter Titel.

Conſtituirung des Perſonals.

Art. 1. Wir und Unſer Kronprinz wohnen den Sitzungen des gehei-en Rathes bei.

Dieſer ſoll beſtehen a) aus Unſern Miniſtern; b) aus 12, höchſtens i geheimen Räthen, die Wir ernennen werden; c) auch Unſere Kronbeamte nnen während ihrer Anweſenheit in Unſrer Reſidenz den Sitzungen des heimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unſern iniſtern; d) die Stelle des General-Secretärs bei dem geheimen Rathe rd Unſerm geheimen Conferenz-Secretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf ein hr ernannt, und ſind nicht eher als nach ſechsjähriger ununterbrochener ienſtleiſtung in dieſer Eigenſchaft als permanent anzuſehen.

Alle Jahre mit dem 1. October wird eine von Uns angeordnete Liſte r geheimen Räthe erſcheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieſer Liſte hen, hören von ſelbſt auf, geheime Räthe zu ſeyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Rathes wird auf 4500 Gul-n feſtgeſetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich ſchon ieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Secretärs iſt 4000 Gulden; was ſelbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der Ge-al-Secretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienſt, nn ſie ihnen nicht ſchon nach ihren bisherigen Dienſtverhältniſſen zuſte-n; ſo wie ſie auch allen aus derſelben hervorgehenden Verbindlichkeiten terworfen ſind.

Zweiter Titel.

Geſchäftskreis des geheimen Rathes.

Art. 1. Unſer geheime Rath iſt in Gemäßheit des Titels III. §. 2. Conſtitution die höchſte berathſchlagende Stelle in den wichtigſten innern gelegenheiten Unſers Reiches.

Art. 2. Er kann ſich nur auf Unſern Befehl verſammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geſchäfte die Initiation, und kann nur r diejenigen Gegenſtände berathſchlagen, welche auf Unſern Befehl von Unſern iniſtern an ihn gebracht werden. Ueber die Gegenſtände, die ſich zur Be-hung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sitzungen, ſo oft Wir auf den Vortrag Unſrer Miniſter nöthig erachten, von Uns beſtimmt. Es rd nie eine Vorſtellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet, ſon-n allezeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenſtandes.

Art. 4. Zufolge des §. 2. Titel III. discutirt und entwirft er die ſetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen nach den Grundſätzen, die n von Uns durch die einſchlägigen Miniſterien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten und von Uns an ihn durch einſchlägigen Miniſterien gewieſenen Fragen, den Sinn der Geſetze be-ffend, hat der geheime Rath Uns ſein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Charakter der berathſchlagenden Stelle i richterlichen in allen contentiöſen adminiſtrativen Gegenſtanden, die auf ſern Befehl durch die einſchlägigen Miniſterien an ihn gemacht werden.

und für welche er die letzte Instanz nach den nähern Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt a) die Competenz-Streitigkeiten zwischen der Gerichts- und Verwaltungsstelle; b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General-Versammlung des geheimen Rathes werden nach den ihr zugewiesenen Gegenständen drei Sectionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, b) der Finanzen, und c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Section besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern. Wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Section von Uns ernennt wird; so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Functionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sectionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sectionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfordert. Ein geheimer Secretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protocoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allezeit auf den Vortrag derjenigen Section berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir oder Unser Kronprinz der Sitzung nicht in Person beiwohnen; so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der General-Secretär führt in der General-Versammlung das Protocoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu discutirenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protocoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotocoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protocolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extracte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Rathes in contentiösen administrativen Sachen; so wie die Entscheidung der Anfragen, welche entweder Competenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen, mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Rathes, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschließungen des geheimen Rathes in organischen Verwaltungsgegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Decrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergibt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung gekommener Gesetzentwurf nach Unserer durch

einschlägigen Minister über erhohlten Genehmigung, den Reichs-
nden mitzutheilen ist; so wird jedesmal durch die von Uns dazu
onders zu ernennenden Mitglie geheimen Rathes mit dem in dem
anischen Edict über die Natio Repräsentation vorgeschriebenen Förm-
keiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesetzentwurf mit der National-
präsentation das Erforderliche h t; so kommt derselbe in das ein-
lägige Ministerium zurück, und , nachdem er Uns durch dieses zur
lichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unsrer Staats- und Conferenzminister wird hie-
t beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edicts die in seinem Wir-
ngskreise einschlägigen weitern Einleitungen zu treffen, daß dasselbe mit
fange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesetzt werden kann.

München, den 4. Juni, 1808.

Max. Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky. Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Biarowsky.

Organisches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König
n Bayern.

r Vollziehung des V. Titels der Constitution, und um in Unserm Kö-
reiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesetzgebung entspre-
nde Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Ver-
nungen zu treffen beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte als
e Instanzen in Civilrechtssachen, dann als instruirende Behörden in pein-
en Processen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei
ise, als zweite Instanzen in streitigen Civilrechtssachen und als erste ent-
idende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unsrer Residenzstadt soll ein Oberappellationsgericht als
e Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes König-
h angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich
Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehre-
Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letztern wird nach dem Verhält-
se der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter
d zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern,
s welchen Einer besondere Beweise über theoretische und practische Kennt-
se in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonialgerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unsrer Souveränetät untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsre Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unsrer Souveränetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das erstere nach Unsrer Declaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civilgerichtsbarkeit in collegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Processe über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichtsbeisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Acten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Civilstreitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel Statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protocollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protocollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruction der übrigen Civilprocesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Productionen, Commissionen u.

Decrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13 erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder, nach dessen Auftrag, einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

Abweſenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters, vertritt
lle der älteſte Beiſitzer.

5. Bei denen mediatiſirten Fürſten und Grafen, welche ſich in
e der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Juſtizkanzleien
mheiten und Befugniſſe der Untergerichte. Sie ſenden auch, wie
inſtruirten Proceſſe an die Appellationsgerichte zur Entſchei-

6. Den Patrimonialgerichten kömmt nur die Ergreifung und
ng der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen,
zu; ſie liefern die Verhafteten längſtens binnen 48 Stunden an
e Landgericht aus.

7. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsord-
beſtimmenden Civilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

8. Von den Gerichten erſter Inſtanz der mediatiſirten Fürſten und
ht die Appellation an ihre Juſtizkanzleien.

9. In nicht ſtreitigen Civilrechtsſachen ſind von den Untergerichten
häfte zu beſorgen, welche ihnen durch das Civilgeſetzbuch und die
dnung zugetheilt werden.

0. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geſchäfts-
b Geſchäftsführung beſondere Inſtructionen ertheilen.

1. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei ihrer
on die Beſtimmung folgen.

2. Die Landrichter behalten bis auf weitere Beſtimmung ihren
Gehalt.

Gerichtsbeiſitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher
ndgerichts-Actuare ausgeſprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

3. Für zwei Kreiſe Unſers Königreiches ſoll in der Regel ein Ap-
gericht als zweite Inſtanz in Civilrechtsſachen, und als erſte ent-
Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

elbe iſt zugleich die erſte Inſtanz für die mediatiſirten Fürſten und
und diejenigen, welche Wir dieſen zu aſſimiliren für gut fin-
n.

werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreiſe Appellationsge-
hen.

4. Die zu errichtenden Appellationsgerichte ſind daher folgende:

r den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . Bamberg.
r den Pegnitz- und Nabkreis ein Appellationsge-
in . . . . . Amberg.
r den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . Ansbach.
r den Oberdonau- und Altmühlkreis ein Appella-
gericht in . . . . . Neuburg.
r den Iller- und Lechkreis ein Appellationsgericht in Memmingen.
r den Regen- und Unterdonaukreis ein Appellations-
ht in . . . . . Straubing.
r den Iſar- und Salzachkreis ein Appellationsge-
in . . . . . München.
r den Eiſak- und Innkreis ein Appellationsgericht in Innsbruk.
n den Etſchkreis ein Appellationsgericht in . . . Trient.

5. Wo zwei Kreiſe einem Appellationsgerichte untergeordnet ſind,

§. 7. Für die Patrimonialrichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes, wird eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Getreuen Unserer Souveränetät untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das erstere nach Unserer Declaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civilgerichtsbarkeit in collegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Processe über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichtsbeisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Acten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Civilstreitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel Statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protocollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protocollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruction der übrigen Civilprocesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Productionen, Commissionen ꝛc.

Decrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13 erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder, nach dessen Auftrag, einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

...In Abweſenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters, vertritt ...Stelle des älteſten Beiſitzer.

§. 15. Bei denen mediatiſirten Fürſten und Grafen, welche ſich in ...Beſitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Juſtizkanzleien ...Obliegenheiten und Befugniſſe der Untergerichte. Sie ſenden auch, wie ...die inſtruirten Proceſſe an die Appellationsgerichte zur Entſchei...ng ein.

§. 16. Den Patrimonialgerichten kömmt nur die Ergreifung und ...rwahrung der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen, ...erſonen zu; ſie liefern die Verhafteten längſtens binnen 48 Stunden an ...s nächſte Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsord...ng zu beſtimmenden Civilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erſter Inſtanz der mediatiſirten Fürſten und ...afen geht die Appellation an ihre Juſtizkanzleien.

§. 19. In nicht ſtreitigen Civilrechtsſachen ſind von den Untergerichten ...e Geſchäfte zu beſorgen, welche ihnen durch das Civilgeſetzbuch und die ...erichtsordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geſchäfts...dige und Geſchäftsführung beſondere Inſtructionen ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei ihrer ...ganiſation die Beſtimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Beſtimmung ihren ...maligen Gehalt.

Die Gerichtsbeiſitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher ...r die Landgerichts-Actuare ausgeſprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 23. Für zwei Kreiſe Unſers Königreiches ſoll in der Regel ein Ap...llationsgericht als zweite Inſtanz in Civilrechtsſachen, und als erſte ent...ſcheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Daſſelbe iſt zugleich die erſte Inſtanz für die mediatiſirten Fürſten und ...afen und diejenigen, welche Wir dieſen zu aſſimiliren für gut fin...n werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreiſe Appellationsge...hte beſtehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte ſind daher folgende:

1. Für den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . Bamberg.
2. Für den Pegnitz- und Nabkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Amberg.
3. Für den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . Ansbach.
4. Für den Oberdonau- und Altmühlkreis ein Appellationsgericht in . . . . . Neuburg.
5. Für den Iller- und Lechkreis ein Appellationsgericht in Memmingen.
6. Für den Regen- und Unterdonaukreis ein Appellationsgericht in . . . . . Straubing.
7. Für den Iſar- und Salzachkreis ein Appellationsgericht in . . . . . München.
8. Für den Eiſak- und Inkreis ein Appellationsgericht in Innsbruk.
9. Für den Etſchkreis ein Appellationsgericht in . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreiſe einem Appellationsgerichte untergeordnet ſind,

besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Directoren, 16 Räthen, 4 Secret
ren, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Bote

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihre
Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Directo, 8 Räthen, 2 S
cretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle
Secretärsdiensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Bote

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, the
sich alle Rathstage in Senate, bei welchen nicht unter 5, und in peinlich
Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes anwesen
seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohne
Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll und d
Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidun
Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, w
cher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erhohlen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt d
älteste Director sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle, in dem Ve
hinderungsfalle der Directoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerich
in jeder Woche gehalten werden. Bei großem Drange der Geschäfte sin
nebst diesen noch außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellations-Instanz
in allen jenen streitigen Civilsachen, welche nach der Gerichtsordnung vo
den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelange
können, und gelangen; sind in erster Instanz bei den Civilstreitigkeiten d
Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen für gut fi
den werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitige
Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster In
stanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirenden Behörden ihre
Kreise instruirten peinlichen Processe, und schicken die Acten mit dem U
theile zur Execution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzun
gen und Instructionen an.

§. 34. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer un
Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in d
Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Ve
dachtsgründen, oder anderer Ursache recusirt wird, entscheidet über den B
stand oder Unbestand der Recusation die Appellationsstelle, und verweiset i
ersten Falle den Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appell
tionsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Appellation
gericht Bericht darüber zu erstatten, und Unsere Allerhöchste Entscheidung
erhohlen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowo
im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie e
halten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerung
an das Ministerial-Justizdepartement einzusenden, und die allenfalls dasel
entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

Der Präsident hat jährlichen Gehalt	4000 fl.
Director	3000 —
	2500 —
n Räthe jeder	2000 —
nden 6 jeder	1800 —
en jeder	1600 —
cretär	1000 —
	900 —
	850 —
	800 —
gistrator	1000 —
	900 —
	800 —
Canzellisten jeder	600 —
n jeder	550 —
ner	500 —
	400 —

Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Be-

hat der Präsident	4000 fl.
	3000 —
ältesten Räthen jeder	1800 —
jüngsten jeder	1600 —
cretär	1000 —
	850 —
	1000 —
gistrator	900 —
	800 —
ältesten Canzellisten jeder	600 —
jüngsten jeder	550 —
mer	500 —
	400 —

IV. Titel.

Von dem Oberappellationsgerichte.

Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, 10 Räthen, 4 Secretären, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen 8 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. —

[illegible] in den Sessionen die Direction, führt das Präsenz-Protocoll, [illegible], und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheinme. Außer der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des die Vertheilung der Arbeiten.

Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welhtigen Fällen den Rath der Directoren [illegible] erhohlen hat.

In Abwesenheit des Präsidenten [illegible] der älteste Director [illegible]

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate Statt finden, in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstalter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate.

Die Directoren können, nach Gutbefinden des Präsidenten, von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besetzung der sich künftig ereignenden Stellen der Oberappellations-Gerichtsräthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Civilrechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichtsordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts, oder aus einer andern Ursache recusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Recusation das Oberappellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsre allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Processen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision, oder das Appellationserkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in prinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu.

Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protocolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justizministerium die Visitatoren Unsers Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat zum jährlichen Gehalte . . . . . 8000 fl.
der älteste Director . . . . . 4000 —
der zweite . . . . . 3500 —
der dritte . . . . . 3000 —
von den 15 älteren Räthen jeder . . . . . 2500 —
von den folgenden jeder . . . . . 2200 —
die älteren 2 Secretäre jeder . . . . . 1500 —
die folgenden jeder . . . . . 1200 —
der Rathsdiener . . . . . 600 —
der Bote . . . . . 400 —

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitivurtheilen in Civil- und peinlichen Processen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten ſämmtliche neu organiſirte Gerichtshöfe und Gerichtsſtellen ihre Berufsgeſchäfte an, und die bei den nicht mehr beſtehenden Gerichten noch vorhandenen Acten, Documente, Deſſen, Bücher, ſ. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu dieſem Ende von den Erſten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenſtände bis zur Auslieferung gefertigt werden.

§. 59. Die Juſtiz kann in Unſerm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organiſirten oder beſtätigten Gerichtshöfen in Unſerm Namen, nach Unſern Geſetzen und Vorſchriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geſchäfte aller andern Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig beſtehend öffentlich bekannt gemacht worden ſind.

Diejenigen, welche nach obigem feſtgeſetzten Termine ſich einer fernern Gerichtsbarkeit anmaßen, ſollen als Verletzer Unſrer Hoheitsrechte beſtraft, und ihre Handlungen als nichtig angeſehen werden.

Unſer Juſtizminiſter iſt beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organiſation in Vollzug bringen zu laſſen.

München, den 24. Juli 1808.

Max. Joſeph.
Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompeſch.

Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältniſſe des Adels betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König in Bayern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Conſtitution Unſers Königreiches über die künftigen Verhältniſſe des Adels beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von dem Adel überhaupt.
1. Kapitel.
Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Conceſſion erlangt werden.

§. 2. Deſſen politiſche Verhältniſſe ſind durch die Conſtitution beſtimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, ſteht ihm ausſchließlich zu.

§. 4. Den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unſrer Erklärung vom 19. März 1807 zugeſichert haben, in ſo weit ſie den ausdrücklichen Beſtimmungen der Conſtitutionsacte Titel I. §. 5. nicht widerſprechen.

§. 5. Denjenigen Majoratsbeſitzern, welche Wir mit dieſem Rechte für ihre Perſon allein, oder ihre Erben zu begünſtigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichtsſtand, wie er in dem §. 9. erſten Abſatz und §. 11. der erwähnten Declaration enthalten iſt.

2. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adeligen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adelige anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich gebohrne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen Statt hat, kann auch mit Unsrer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe.

§. 9. Derjenige Unsrer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnadenbrief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden darthun:

1) Nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Functionen;
2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;
3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;
4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsre allerhöchste Genehmigung hierauf erhält; so wird durch das nämliche Ministerium der Adelsbrief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und, nach erlegter Taxe, in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplicanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.

Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulairs, und nicht für dessen rechtmäßige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.

Matrikel für sämmtliche Adelige des Königreiches.

§. 14. Sämmtliche Adelige Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neuern Zeiten die Adelstitel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle adelige Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edicts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) Ihre Adelstitel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;
b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adeligen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelig erkannt.

§. 19. Die Extracte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel.

§. 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entschieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben; so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit, durch dasselbe, die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien, in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von viertausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat constituirt, oder bestätigt werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfordert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justizministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtung eines Majorates angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögensstand beiliegen.

§. 30. Genanntes Mini[illegible] hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung geeigneten Justizstellen, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere G[illegible]n so wird über die Errichtung des Majorates eine Urkunde,

a) die Motive des errichteten [illegible]ajorat

b) der Adelstitel desjenigen, welcher es constituirt,

c) worauf es [illegible]ht, unter unse[illegible] größern Siegel ausgefertigt, in eine [illegible] Matrikel ei[illegible], und [illegible]ertiegter Taxe durch das Regierungsblatt [illegible]bekannt ma[illegible]ajoratsbrief in dem Hypothekenbuche, wo die G[illegible]en werden.

§. 32. [illegible]o ner[illegible] einschlägigen Gerichtsstelle eine eigene

Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung oder Standeserhöhung mit einer Majoratsdotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Decret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat constituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und den auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welchem erstern sodann obliegt, hienach die Majoratsurkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen, letzterem aber die Adelsverleihung oder Standeserhöhung in das Adelsregister eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht; so muß wegen des andern Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertigt wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der andern Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorates.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linealordnung nach der Erstgeburt, errichtet.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsre ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Decret hiezu erforderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen Hause, Gehorsam gegen die Constitution, die Gesetze und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche, die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demselben Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde."

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsre eigenen Hände abgelegt; die übrigen Adeligen leisten denselben an Unsrer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter.

§. 41. Hienach sind sie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besitzer derselben vorgenommene Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf constituirten Rechte oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt; so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höhern Tribunale cassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

44. Unſerem Miniſterium der Juſtiz liegt ob, für die Erhaltung ihm einregiſtrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.

Von dem Genuſſe der Majoratsgüter.

45. Der Genuß der Majoratsgüter kommt demjenigen zu, welcher e Geſetze zur Erbfolge nach der eben beſtimmten Ordnung berufen iſt.

46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslaſten chten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

47. Wenn der letzte Beſitzer zur ahlung ſeiner Schulden, au- Majorate, kein anderes hinlängli mögen zurückläßt; ſo haf- Majoratsnachfolger für die in den ſel privilegirten Forderungen, aus den Einkünften des M jo tilgen verpflichtet iſt; jedoch , daß nie mehr, als der drit d n nkünfte dafür ſen werden dürfe, wornach de g g die orderungen in ſtändige Friſten eingetheilt we d n

48. Wenn der Majoratsbeſ e zurückläßt, die weder ihrem Unterhalte eigenes hinlängl rmogen beſitzt, noch, daß Güter außer dem Majorate v no ſind, auf welche ihr ſtandes- Unterhalt angewieſen werden könnte; ſo geht, in Ermangelung bei- er Hülfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majoratsbeſitzer über, ein ßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu leiſten.

49. Dieſes Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte jorats in keinem Falle überſchreiten; und ſollten mehrere zu leiſtende e und zu tilgende privilegirte Forderungen bei einem Majoratsbe- ammentreffen; ſo muß dieſem allezeit ein Drittheil der Einkünfte en.

50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheirathung auf.

5. Kapitel.

r Veräußerung der Majoratsgüter, den dabei zu beob- enden Förmlichkeiten, und der Erſetzung derſelben.

51. Diejenigen Adeligen, welche ein Majorat errichtet haben, kön- Fällen der Nothwendigkeit, oder eines beſondern Nutzens die Veräu- er Güter, auf welche das Majorat gegründet worden iſt, und ihre durch andre entweder im Ganzen, oder zum Theile nachſuchen.

52. Sie müſſen die Motive in einer der einſchlägigen Juſtizſtelle en Vorſtellung anzeigen, und derſelben ein Verzeichniß der zu ver- und dagegen einzutauſchenden Güter, mit einer genauen Beſchrei- ſelben, nebſt einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern, belegen.

53. Nach dem von dieſer Stelle hierüber erſtatteten Berichte wer- , auf Vortrag Unſers Miniſteriums der Juſtiz, eine den Uns dar- Verhältniſſen der Sache angemeſſene Entſchließung erlaſſen.

54. Wenn dieſe dem Geſuche des Supplicanten günſtig iſt; ſo n Falle eines Tauſches, die eingetauſchten Güter an die Stelle der getretenen, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32. vorge- Förmlichkeiten.

55. Im Falle eines ohne Tauſch von Uns geſtatteten Verkaufs le Kaufsbeding en Uns angezeigt werden.

56. Wenn dieſe von Uns, nach Vernehmung der einſchlägigen , genehmigt werden; ſo werden die veräußerten Güter unter Beob- er nämlichen Förmlichkeiten von dem Majoratsverbande gelöſt, un-

ter welchen ſie demſelben übergeben worden waren, und ſie treten dann in das freie Commerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe iſt der Majoratsbeſitzer berechtigt, die geſetzlichen Zinſen von dem Kaufſchillinge ſo lange zu fordern, bis derſelbe baar erlegt iſt, wenn auch keine Zinſen ſtipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufſchilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir beſonders beſtimmen werden, welcher dem Titulair dafür haftet, und an denſelben die hergebrachten Zinſen einſtweilen bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlöſeten Geldes.

§. 59. Die erlöſete Kaufſumme muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfordert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorſchlag gebrachten Güter müſſen Uns, mit einer genauen Beſchreibung und mit den gerichtlichen Ausweiſungen über das freie Eigenthum derſelben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Unterſuchung der einſchlägigen Juſtizſtelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweiſungen nicht richtig und gegründet befunden worden ſeyn; ſo werden Wir dem Titulair einen weitern Termin zur Erſetzung der veräußerten Güter verſtatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Unterſuchung der geſetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Erſatz; ſo werden Wir darüber ein genehmigendes Decret ertheilen, und die Einregiſtrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf ſolche Art ſurrogirten Güter treten in allen geſetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflöſung des Majorates.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulair auf ſeinen Gütern errichtet worden iſt, wird aufgelöſet:

a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Deſcendenz deſſelben erlöſcht. Der letzte Beſitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Diſpoſition nach den Geſetzen; und wenn derſelbe davon keinen Gebrauch macht; ſo tritt nach ſeinem Ableben die gemeine Inteſtaterbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung ſämmtlicher lebender Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unſrer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines andern Vermögens wird die Alimentation der nachgebohrnen Kinder beiderlei Geſchlechts auf die Einkünfte des Majorates nach der Zahl derſelben angewieſen, jedoch in einem ſolchen Verhältniſſe, daß ſie die Hälfte derſelben in keinem Falle überſteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Laſten der dritte Theil der Einkünfte dem Beſitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Juſtizſtellen berichtet, und von Uns beſtätigt.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflöſung geſchieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir ſelbſt das Majorat im Ganzen, oder zum Theile Vorbehalt des Rückfalles nach erloſchenem Mannsſtamme des Titulairs, haben; ſo fallen dieſe Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen chung der ehelichen männlichen Deſcendenz deſſelben zu Unſerer weitern eſition zurück.

8. Kapitel.

endung der gegenwärtigen Dispoſitionen über die Ma- te auf die Fideicommiſſe der in Unſerm Königreiche an- geſeſſenen adeligen Geſchlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideicommiſſe Unſrer adeligen Familien ſind len ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie ſie auch in Vorausſetzung anderer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe von Uns bereits be- t worden ſind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenſchaft eines Majorates mit allen then durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigen- en an, wenn ſie

von Adeligen errichtet ſind,

in liegenden Gütern beſtehen,

von Uns beſtätigt und immatriculirt ſind,

die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und

wenn ſich die Beſitzer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kund- machung dieſer Verordnung, ſchriftlich bei Uns mit der Erklärung mel- den, daß ſie wünſchen, ihre Fideicommiſſe mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältniſſe einer jeden Familie wird beſondere Commiſſion von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredientanſprüche werden ganz aufgehoben.

München, den 28. Juli, 1808.

Max. Joſeph.
Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompeſch.

Organiſches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König Bayern.

In Erwägung des Tit. I. §. 5. der Conſtitution, wo feſtgeſetzt iſt: Der Adel behält — wie jeder Gutseigenthümer — ſeine gutsherrli- Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen ꝛc. haben Wir beſchloſſen, ügt:

I. Abſchnitt.

te, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verſchie- nen Zweige der Regierungsgewalt übertragen ſind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abſchnitte begriffenen kommt nur jenen Gutsherren zu, welche ihr eignes Gericht zu bilden ben.

I. Titel.

Geſetzgebung und Oberaufſicht.

§. 2. Das Recht der Geſetzgebung und allgemeinen Oberaufſicht iſt

in ſeinem ganzen Umfange und mit allen ſeinen Wirkungen dem Souverain, nach dem Inhalte der Conſtitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatiſirten Beſitzungen beſtehende Geſetze und Gewohnheiten, oder Particularrechte, welche auf alten Mediatgütern noch gelten könnten, unterliegen den Beſtimmungen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, inſofern ſie im gegenwärtigen Edicte nicht ausdrücklich beſtätigt ſind.

§. 4. Das Regierungsblatt iſt als allgemeines Organ der Geſetze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben ſo, wie bei den Landgerichten zu ſammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine beſondere Bekanntmachung einzelner Geſetze oder Verordnungen befohlen wird, ſoll dieſe durch das gutsherrliche Untergericht oder durch die Seelſorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.

Juſtizgewalt.

§. 6. In der Ausübung der Juſtizgewalt haben ſich die Gutsherrn nach den über die Juſtizverfaſſung Unſeres Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonialgerichte insbeſondere kund gemachten organiſchen Edicten zu achten.

III. Titel.

Polizeigewalt.

§. 7. Alle Polizeifunctionen, welche den gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edicte obliegen, müſſen von dem nämlichen Subjecte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonialrichter ſoll gehalten ſeyn, in Polizeiſachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derſelbe in dem Sitze des Gerichts anweſend iſt, ſeine Aufträge hierüber zu erhohlen.

A. Bevölkerungs-Polizei.

§. 8. Die Gutsbeſitzer haben das Recht, neue Hinterſaſſen anzunehmen; jedoch iſt die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichtsbeamten von dem General-Kreiscommiſſair hierzu einzuholen, und von keiner Seite zu erſchweren.

§. 9. Wegen des Judenſchutzes bleibt es bei den beſtehenden Verordnungen, bis hierüber anders beſtimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hinterſaſſen in das Ausland ſind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Regiſter und Acten des Civilſtandes werden, nach den allgemeinen Civilgeſetze, von den gutsherrlichen Gemeindevorſtehern und Gerichtshaltern beſorgt.

B. Unterrichts-Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen ſteht den Gutsherren, inſofern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, nach eingehohlter Bewilligung Unſerer Ober-Schulbehörde zu.

§. 13. Schon beſtehende gutsherrliche Schulen können, ohne die eingeholte bemerkte Bewilligung, weder unterdrückt, noch verſetzt werden.

§. 14. Die geſammten gutsherrlichen Schulanſtalten ſind der Aufſicht Unſerer General-Kreiscommiſſariate und Inſpectionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreiscommiſſariats nichts veräußert werden.

§. 17. Die Anſtellung der Schullehrer bleibt den Gutsbeſitzern, wo ſie dieſelbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß

ier die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur ntersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subject zu stellen.

C. Sicherheits-Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kreiscommissariaten und den Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, geordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug macht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte concurrirt, haben tere die Sorge für die Localsicherheit und die hierzu erforderlichen Anordngen, namentlich die Löschanstalten zu übernehmen. An ungemischten Orn hingegen kömmt die Local-Sicherheitspolizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschie, Wettrennen und anderer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht er dieselben, kommt nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, jedoch it dem eben festgesetzten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogemanten Glückshafens, gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwalng des Gemeindegutes, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanlten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeindeversammlungen, und erhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, steht in diesern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es bei auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf die Leitung der menanstalten ankommt.

Die Sicherheitspolizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen steht in lchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung oder Einhrung von Zunft- und Handwerksordnungen, die Entscheidung der Streiiglkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese erbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschließend Unn General-Kreiscommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreiscommissiaten, zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder iederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlin Gerichten bloß die Instruction des Gesuchs nach der Verordnung vom Jenner 1807 zu; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist, nach n Bestimmungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreisommissair selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den stehenden Gesetzen, und ist Unsern obern Landesstellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fa- und Manufacturconcessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, len die hierauf sich beziehenden Landesverordnungen befolgt werden. Die utsgerichte behalten aber die Local-Polizeiaufsicht, und sind verantwortlich : die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gut lichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in A dung kommen. Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemal gegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Ge über die Güte der Arbeiten und Fellschaften, insbesondere die Mühlb steht der gutsherrlichen Localpolizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebensmittel, des Arbei nes u. s. w. steht, insofern diese Statt finden, den General-Kreiscom riaten zu.

Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Taxen lieg gutsherrlichen Beamten ob.

F. Straßen- und Wasser-Polizei.

§. 32. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört zu dem Geschäftskreise Unserer General-Straßen- und Wasserbau-Dir

§. 33. Die Polizeiaufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, che die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Polizeibehörde.

G. Cultur-Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultu hören zur Ortspolizei, und stehen den General-Kreiscommissariaten, na ihnen ertheilten Instruction, zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste I in Culturstreitigkeiten, insofern der Gutsherr nicht selbst dabei betheili bleibt den gutsherrlichen Patrimonialgerichten überlassen.

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerich keit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindew gen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagdordnungen unt Oberaufsicht Unseres obersten Forstamts zu befolgen, und ihre Hinte hierzu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medicinalwesen hängt lediglich von der obersten P gewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zuste

§. 37. Die Local-Polizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beau

§. 38. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel nur vo ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen fü Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Rein der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten Menschen und Vieh, und alle übrige auf die Erhaltung der Gesundh beziehende Localanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Poli tern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeistelle, u sofern der Titel II. §. 19. nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchengewalt.

§. 40. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die lichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen n die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen t hen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Consistorien bleibt der Staatsgewal behalten.

§. 42. Die Conſiſtorialgerichtsbarkeit wird bloß von Unſern Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Anſehung jener Grundherren, welche fürſtliche Juſtizkanzleien mit Unſrer Bewilligung halten, bei der Declaration vom 19. März 1807, Lit. F. n. 5. wonach ſie in dreierlei Fällen die Stelle Unſrer Appellationsgerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Conſiſtorialſachen der Proteſtanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine beſondern Conſiſtorien beſtehen, gehören vor Unſere Conſiſtorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch beſondere gutsherrliche Conſiſtorien vorhanden ſind, bleibt dieſen, oder den dafür anzuſtellenden Special-Superintendenten die Verhandlung der Conſiſtorialſachen, wie bisher, mithin auch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſern Conſiſtorien oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten,

a) ſtrengen Ernſtes von Correctionen, Dienſtſuspenſionen ꝛc. dieſen anzuzeigen, und die Beſtätigung einzuhohlen.

b) Von den Ausſprüchen dieſer beſondern Conſiſtorien, oder der Special-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präſentationen ꝛc. kann der Recurs an unſer Conſiſtorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müſſen an dieſes die Conduitenliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

§. 45. Das Recht der Beſiegelung, Beſchreibung und Verhandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es von Uns beſonders zugeſtanden worden iſt, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronatrecht bleibt den Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualification der Subjecte müſſen Unſre Geſetze beobachtet werden, insbeſondere für die katholiſchen Geiſtlichen die Verordnung vom 30. Dec. 1806, für die Proteſtanten die neu einzuführende Examinationsordnung.

§. 47. Das Inſtallationsrecht kann von jenen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zugeſtanden hat, nur in Unſerm Namen, auf den von Uns hierzu erhaltenen Poſſeſſionsbefehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbeſitzer, welche als Kirchenpatrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt; jedoch ſollen in dem Kirchengebete keine auf die vormalige Eigenſchaft der mediatiſirten Gutsherren ſich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines ſolchen Gutsherrn darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des einſchlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieſes iſt aber verbunden, nach den Beſtimmungen des organiſchen Edictes vom 1. Oct. 1807 über die Adminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens, und den über dieſen Gegenſtand künftig noch zu erſcheinenden Verordnungen, ſich zu achten.

V. Titel.

Finanzgewalt.

A. Beſteuerung.

§. 50. Sämmtliche Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaſſen ſind, in Folge der Conſtitution Titel I. §. 2. und 5, mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslaſten, wie ſie dermal beſtehen, oder künftig beſtimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben aber zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu deß
richtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgab
hältnißmäßig zu concurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowo
die künftig erscheinenden Finanzgesetze zu befolgen.

§. 51. Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern u
dere öffentliche Abgaben in der constitutionellen Form auszuschreibe
einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordnet
cepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Accise oder der
sumtionsauflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrliche
sitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiscal- oder sonstige Territorialgefälle.

§. 55. Wegegelder und Brückenzölle, wo sie noch bestehen,
zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfallsrecht, die confiscirten Güter, das
gewordene Privateigenthum, stehen als Rechte der Landeshoheit dem Sta
Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unser
richtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempeltaxe hängt gl
blos von der Staatsgewalt ab; ferner

§. 58. die Anlegung und Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen
Mauth- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder ein
noch Mauthfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen g
Wir noch ferner die ihnen in Unsrer Erklärung vom 19. März 18
willigte Zoll- und Chaussee- oder Wegegelds-Befreiung, wie sie
Mauthordnung vom 8. März l. J. näher bestimmt ist.

§. 61. Die Umlagen zur Erhaltung des Militärs, zur Tilgu
Kriegskosten und der unter diesem Titel contrahirten Schulden, in
erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind
diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als
der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimm
der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeiseg
den, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausferti
bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen Rechte
für die Pfarrpräsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden ode
tig erscheinenden Taxordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichf
den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn a
Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht hal
soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Fr
keitsverträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reichs hingegen
gen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, soll es
hoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch de
lust der zur Souverainetät gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben, u

dern Hoheitsgefälle, einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so fern sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hierzu durch gegenwärtiges Edict erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unsrer Erklärung vom 31. Dec. 1806, die der königlichen Souverainetät unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrige Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fließenden Abgaben verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militairgewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militairgewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschließend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69. Die Verordnungen über Militairconscription, über das Bürgermilitair, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landesgesetze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizeibehörden nehmen an diesen Anstalten, nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze, Theil.

§. 70. Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unsre Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizeiwachen ist ihnen aber, nach der Erklärung vom 19. März 1807 und in so fern sie den Gesetzen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besondern Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Concessionen zu achten.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Andern, unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Colonar- und andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benutzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat; so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jenner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nichtständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß dergleichen Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Eideszeugnisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den [illegible]

behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 74. Bei keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei concurriren, — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, — mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Local-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79. Rückstandszinsen oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden oder andern jährlichen Prästationen richten sich, vom 1. Jenner 1809 an, nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Caducität) eines Gutes wird hiermit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Caducität Statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädigt wurde — auf Schadenersatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr Statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermäßiger grundherrlicher Forderungen erhoben werden; so sollen sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a. Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll, nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maasstabe, in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b. Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

e. Bodenzinſe.

§. 91. Alle, wo und wie immer beſtehenden Bodenzinſe in Frucht, oder in Geld können nach beiderſeitiger Vereinbarung abgelöſet werden.

München, den 28. Juli, 1808.

Max. Joſeph.
Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompeſch.

---

f) Organiſches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Durch die Unſerm Reiche gegebene Conſtitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenſchaft, wo ſie noch beſteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieſer conſtitutionellen Verordnung alle mögliche Streitigkeiten und Anſtände zu beſeitigen, und die Wirkungen der Leibeigenſchaft, welche dadurch aufgelöſet werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Beſtimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenſchaft, welche durch die Conſtitution aufgehoben iſt, wird das Verhältniß verſtanden, nach welchem der Unterthan ſeinem Herrn auf ſolche Weiſe dienſtbar und unterwürfig war, daß ihm und ſeinen Kindern entweder kein, oder nur ein ſehr beſchränktes, Recht über ihren Stand und Erwerb zuſtand.

§. 2. Durch die conſtitutionelle Aufhebung dieſes Verhältniſſes werden nicht nur alle Geſetze, welche dieſen Zuſtand bisher noch zugelaſſen haben, und die Leibeigenſchaftsverträge, wo ſie noch beſtanden haben, aufgehoben, ſondern auch die Beſtimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung, das Recht der Leibherrſchaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand ſich in den Stand der Leibeigenſchaft begeben könne.

§. 3. Die Auflöſung dieſes Bandes tritt nicht blos bei der perſönlichen Leibeigenſchaft ein, ſondern ſie erſtreckt ſich auch auf die Leibeigenſchaft, welche mit dem Beſitze eines Gutes verbunden iſt, und daher von vermiſchter Natur angeſehen wird.

§. 4. In dem erſten Falle der blos perſönlichen Leibeigenſchaft hören alle Wirkungen derſelben, ſie mögen in Dienſten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten beſtehen, ohne Unterſchied und ohne Entſchädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeitsverhältniſſe gegen ſeinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zuſtand, mit Unterordnung unter die Geſetze, über.

§. 5. Mit dieſer Veränderung erlöſchen daher von Seiten des Leibeigenen aller Dienſtzwang, die Entrichtung des Leibzinſes, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von ſeinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert oder avocirt werden; ſeine Standesveränderung hängt nicht mehr von deſſen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seiten des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derſelbe gegen den Leibeigenen nach Geſetzen oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Iſt die Leibeigenſchaft mit dem Beſitze eines Gutes verbunden, ſo ſind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, von der

nen, welche auf dem Gute haften und sonst dem Gesetze nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andre Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat; so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grundprästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Constitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen; so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wiedergegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherren rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft oder das Mortuarium, die Abzugsgelder bei der Verheirathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichtsherren zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist; so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

München, den 31. August, 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

g) Organisches Edict vom 8. September 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung der Constitution Unsers Reiches, Tit. I. §. 2., so wie Unsers organischen Edictes über die Gerichtsverfassung Tit. II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staatsgebietes gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichtsverfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unter-

rfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der rwaltung derselben Folgendes zu verordnen.

I. Titel.

n den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonialgerichte.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen oder ammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber n vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu n ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muß wenigstens funfzig milien in sich begreifen.

§. 4. Die Größe der Patrimonialgerichtsbezirke wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier bayerische Straßenstunden von dem Gerichtssitze entfernt seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter oder Patrimonialgerichte, welche von em und demselben Gerichtsinhaber abhängen, dürfen zusammengezählt werden, r damit die festgesetzte Zahl von funfzig zu bilden, wenn sie inner der vorgehenden §. 4. festgesetzten Abstände sich befinden.

§. 6. Die außerhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung r ein benachbartes Patrimonialgericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein; so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten zu.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, mögen inner oder außer des festgesetzten Abstandes angesessen seyn, ist cht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichts-Inhaber frei, von nachbarten Patrimonialgerichten oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesetzten Abstandes von vier bayerischen Straßenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familienzahl zu bilden, und ine Gerichtsbarkeit zu purificiren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privatgerichtsinhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purification r Patrimonialgerichtsbezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, eder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Sitzgerichtsbarkeit bestanden hat, r wo niemals Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf noch Tausch m Gerichtsanth len zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. E nnte einsichtige Unterthanen können von denjenigen ichtsherren, welc an dem Tage der Publication dieses Edictes sich in dem higen, unange nen Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung r zu einem Pa ichte erforderlichen Familienzahl eingerechnet wer-

den, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonialgerichtbezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zum 1. October 1809 als peremtorischer Termin vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonialgerichtbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreiscommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartement, mit einem, den ganzen Kreis umfassenden, Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge desselben werden die als vorschriftmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonialgerichte in das officielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

§. 16. Das Patrimonialgericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechtsgeschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Parteien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonialgerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familienrath erfordert, bei Bevormundungen, Interdictionen, Prodigalitätserklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familienrathes, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Beisitzer des Untergerichts, als Vorstande des Familienrathes, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesetz eine Bestätigung des Beschlusses des Familienrathes, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, hat das Patrimonialgericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstandesbeamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe, und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heirathsregister, dem Gesetze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichtes niederzulegen, das andere zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat, in Ansehung der richtigen Führung dieser Civilstandesregister, die Aufsicht und Controlle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre lezuiden Gerichts- und

Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Präſtationen, nicht aber ſolche, welche aus Darlehen oder andern perſönlichen Forderungen entſprungen ſind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu laſſen, ſo weit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiction gelaſſen iſt.

Das dem ſäumigen Gerichtsunterthan wegen Zins, Stift, Laudemien und andern dergleichen gutsherrlichen Geldpräſtationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, ſoll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meiſtbietenden verſteigert und, nach Abzug der ſchuldigen Summe, der Ueberreſt dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrſchaft die in dem vorhergehenden §. beſtimmten Grenzen der Selbſtexecution oder Pfändung überſchritten; wenn ſie mehr oder anderes, als ihr gebührte, genommen; wenn, bei Gelegenheit der Pfändung, von der Gerichtsherrſchaft eine Mißhandlung der Perſon des Schuldners, oder ſonſtige unerlaubte Beſchädigung ſeiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Geſetz zu einem Nachlaſſe verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfriſten zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; ſo iſt der Gerichtsunterthan berechtigt, ſich mit ſeiner Beſchwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen ſtreitigen Civil- oder Polizeiſachen, dieſe mögen den Gutsherrn und deſſen Gerichtseinſaſſen, oder die Gerichtseinſaſſen unter ſich betreffen, ſind die königlichen Gerichte die allein zuſtändige Behörde.

§. 23. In Criminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehenſion und Detention der Angeſchuldeten. Sie ſind gehalten, dieſe ſpäteſtens binnen acht und vierzig Stunden in den Sitz Unſers einſchlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denſelben Bedingungen iſt ihnen geſtattet, ihre Oeconomieverwalter wegen Veruntreuung in ſichere Verwahrung nehmen zu laſſen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Criminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterſchied, ob ſie bisher Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben oder nicht, für immer verboten.

§. 25. Den Patrimonialgerichtsherren ſteht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Beſtimmungen des organiſchen Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruheſtörer und Widerſpenſtige ſind ſie befugt, ſich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieſelben im Gefängniſſe, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine ſchwerere Ahndung, als die §. 26. beſtimmte Strafe nach ſich ziehen muß, iſt der Fall an die einſchlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Cognition und Beſtrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichtsherren ſind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unſere Verordnungen ausdrücklich eine ſolche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einſchlagenden Gegenſtand betrifft, eine Geldſtrafe verbunden worden; ſo ſind dieſelben zu deren Beitreibung ermächtigt, ſo ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überſchreitet.

Alle mit größern Geldbußen verpönten Polizeivergehen gehören zur Cognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen außerehelicher Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte, irgend eine Strafe in Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden. Unsre besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonialgerichte sind gehalten, aller drei Monate ihre Strafprotocolle an das General-Kreiscommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm General-Kreiscommissariate bestätigten, in Unserm Namen, beeideten, Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche, nebst dem Gerichtsverwalter, nicht zugleich mit einem Actuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonialgerichtsverwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfordert werden.

§. 34. Der Patrimonialgerichtsinhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Candidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Classification der Candidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oeconomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36. Advocaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonialgerichtsinhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssitzen entfernt wohnen.

Auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unsrer Verordnung vom 7. November 1807 §. 6. bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und andern Bedingungen unterwerfen, welche den besondern Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Contracte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiligt ist, und zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordern, niemals selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die

ormal-Familien..., gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebil-
t werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber nach Unsrer
Verordnung vom 7. November 1807 Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesitzern, welche ihre
Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche dersel-
en, gemäß §. 40., verlustig geworden sind, in Betreibung ihrer liquiden
grundherrlichen Forderungen, nach den in Beziehung auf die Cameral-Grund-
ten bestehenden Vorschriften, auf jed maliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimoni ich err, welcher seine Gerichtsbarkeit
ist verwaltet, aus Unwissenheit o Na ssigkeit solche zum Nachtheile
r Unterthanen ausübt; so wird er zur Be ung eines Gerichtshalters an-
halten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur
Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt; so wird der Gerichtsherr ange-
alten, einen andern an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwis-
enheit des Gerichtshalters entstehenden, Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechts-
widrigem Vorsatze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem
Criminalcodex benanntes Verbrechen übergeht; so ist derselbe, vorbehaltlich al-
r übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlu-
g, unbeschadet der Rechte seiner Erben und andern Rechtsnachfolgern.

München, den 8. Sept. 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

Bayern, welches im Jahr 1806 zum Rheinbunde getreten war,
ließ denselben, in seinem Vertrage vom 8. Oct. 1813 zu Ried mit
streich, und schloß sich den Alliirten zur Bekämpfung Napoleons an.
s trat, auf dem Wiener Congresse, zum teutschen Bunde, so daß
r §. 13. der Bundesacte, vom 8. Juni 1815 („In allen Bun-
sstaaten wird eine landständische Verfassung Statt ha-
n") auch für Bayern verpflichtend ward. Doch verzog es sich bis
m 26. Mai 1818, bevor die neue Verfassung — eine octroirte
erschien. Sie gilt seit diesem Jahre als Grundgesetz des König-
ths Bayern. (In einer Schrift des Staatsraths von Hazzi: über
e Standpuncte der bayrischen Verfassungsurkunde von
18 in Beziehung anderer Constitutionen. München, 1819. 8.
d theilweise dem Verfassungsentwurfe vom J. 1808 der Vorzug vor
neuen Verfassung gegeben.)

Dieser neuen Verfassung ging aber ein, mit dem Papste am 5.
1817 zu Rom ab chlossenes, Concordat, vom Cardinale Con-
und von G äffelin, Bischoff von Chersones, unterzeich-
vom Kö am 24. Oct. 1817 zu München ratificirt, voraus,
nach viel Bestimmungen, in Bayern und in Teutschland

einen ungünſtigen Eindruck bereitete. Es ſtehet vollſtändig, lat
niſch und teutſch, in einer Sammlung, welche überſchrieben iſt: V
faſſungsurkunde des Königreiches Bayern, München, 181
S. 348—395.

Deſto willkommener war die Bekanntmachung der neuen,
Staatsrathe (nachmaligen Miniſter) von Zentner bearbeit
Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818, welcher eine
zweckmäßige königliche Verordnung in Hinſicht der Gemeindev
faſſung vom 17. Mai 1818 vorausging, und mit welcher
gleich zehn Beilagen, zur Ergänzung der Verfaſſung in einigen
ſentlichen Beſtimmungen, bekannt gemacht wurden. Wenn gleic
den über dieſe Verfaſſung erſchienenen Schriften von v. Hornt
vom Grafen Soden, von v. Hazzi, Behr u. a. manches
zelne getadelt ward; ſo erklärte ſich doch die allgemeine Stimm
bayriſchen Volkes für das Ganze mit unverkennbarem Intereſſe;
ward im Febr. 1819 die erſte öffentliche Ständeverſammlung Ba
(damals eine neue Erſcheinung auf teutſchem Boden) in Angemeſſe
zu der gegebenen Verfaſſung eröffnet.

Beſonders gehört es aber zu den unſterblichen Verdienſten bayr
Staatsmänner, daß ſie erkannt hatten, eine zweckmäßige Verfaſſung
von einer neuen zweckmäßigen Geſtaltung der Gemei
ausgehen. Denn ſoll der Organismus des Staats ein in ſich zu
menhängendes, nothwendiges, alle Theile gleichmäßig umſchließe
Ganzes bilden; ſo muß die neue Geſtaltung nicht von oben hera
ginnen, ſondern von unten hinauf anheben. Der Anfang muß m
Gemeindeverfaſſung gemacht werden; dieſer muß die Pro
zialverfaſſung (eine Lücke im Königreiche Bayern, die ſpäter
die Organiſation des Landrathes ergänzt ward,) folgen, und
allgemeine Grundgeſetz muß das Ganze beſchließen. Für di
meindeverfaſſung ſorgte die bayriſche Verordnung vom 17. Mai
die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemei
betreffend, die aber hier nicht in extenso mitgetheilt werden kann.
wichtigſten Beſtimmungen derſelben ſind folgende. Der Eingang e
daß der König, in Folge früherer Einleitungen und insbeſondere
Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stift
und Communalvermögens, beſchloſſen habe, in den Städten
Märkten die Magiſtrate mit einem freien und erweit
Wirkungskreiſe herzuſtellen, wie auch den Ruralgem
den eine ihren Verhältniſſen angemeſſenere Verfaſ
und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das übe
Gemeindeweſen vom 24. Sept. 1808 erlaſſene Edict aufgehoben, a
ſen Stelle die neue Verordnung trat (welche ſich im fünften
des bayriſchen Geſetzblattes vom J. 1818 befindet). Nac

wird in den Städten und großen Märkten die Gemeinde-
ung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat;
h einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Ge-
evollmächtigten besteht; 3) durch Districtsvorsteher, welche in gro-
tädten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der
er der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung
meinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. Derselbe
ehen: 1) in den Städten der ersten Klasse, aus zwei Bürger-
, aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen, aus einem technischen
he (wo das Bauwesen von Bedeutung ist), aus zehn bis zwölf
n, vorzüglich aus der gewerbetreibenden Klasse. Die Verwaltung
abtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe
nem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher
chieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-
ms. Es können jedoch die einzelnen größern Stiftungen auch
ehrere Räthe vertheilt werden. 2) in den Städten der zweiten
aus einem Bürgermeister, aus einem oder zwei rechtskundigen
aus einem Stadtschreiber, aus acht bis zehn Bürgern. 3) in
ädten und Märkten der dritten Klasse aus einem Bürgermei-
einem Stadt- oder Marktschreiber, aus sechs bis acht Bürgern.
rwaltung des Communal- so wie des Stiftungsvermögens wird
Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder
der mehreren Gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der
Klasse, übertragen. Bei einem großen Stadtvermögen kann auch
er Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden ört-
stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. Die Bürger-
und die Stadt- oder Marktschreiber, müssen in allen Städten,
n Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstfunction er-
e Geschäftsübung nachweisen. In den Städten der ersten Klasse
erner die Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach voll-
kademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden
n den Städten zweiter Klasse wird bei den rechts- und geschäfts-
Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert. Außer dieser Qualifica-
der Bürgermeister auch in den Gemeindebezirken mit einer
ansäßig seyn. — Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen
der auf- und absteigenden Linie, noch in den Seitenlinien er-
des, unter einander verwandt oder verschwägert seyn. —

der Verfassung zugleich, und an demselben Tage, dem 26. Mai
unterzeichnet, erschienen folgende zehn Edicte, wovon hier nur
gen ihrer Wichtigkeit für den ganzen innern Organismus des
vollständig aufgenommen werden.

Edict über das Indigenat. Beilage 1 zu Titel IV. §. 1.
ssungsurkunde.

2) Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Baye in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchafte Beilage 2 zu Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde.

3) Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchha dels. Beilage 3 zu Titel IV. §. 11. der Verfaſſungsurkunde.

(Dieſe beiden Edicte folgen der Verfaſſungsurkunde.)

4) Edict, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vorma reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffe Beilage 4 zu Titel V. §. 2. der Verfaſſungsurkunde.

5) Edict über den Adel im Königreiche Bayern. Beilage 5 Titel V. §. 4. der Verfaſſungsurkunde.

6) Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsher liche Gerichtsbarkeit. Beilage 6 zu Titel V. §. 4. N. 1. Verfaſſungsurkunde.

7) Edict über die Familien-Fideicommiſſe. Beilage 7 Titel V. der Verfaſſungsurkunde.

8) Edict über die Siegelmäßigkeit. Beilage 8 zu Titel §. 4. N. 4. der Verfaſſungsurkunde.

9) Edict über die Verhältniſſe der Staatsdiener, vorz lich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. Beilage 9 zu Titel §. 6. der Verfaſſungsurkunde.

10) Edict über die Ständeverſammlung. Beilage 10 Titel VI. §. 10. der Verfaſſungsurkunde.

(Dieſes Edict folgt gleichfalls der Verfaſſungsurkunde.)

Unverkennbar war es ſehr zweckmäßig, das, was dieſe Edicte Einzelnen enthalten, nicht in die Verfaſſungsurkunde ſel aufzunehmen, weil mehrere der neuen, ins öffentliche Leben getret zum Theil aber auch ſchon wieder erloſchenen, Verfaſſungen durch ſo ſpecielle Beſtimmungen zu weit ausgedehnt, und ihres öffentlic reinpolitiſchen Charakters beraubt worden ſind. Hält man d die ſehr ins Einzelne gehenden Beſtimmungen dieſer zehn Edicte der Verfaſſungsurkunde und mit dem abgeſchloſſenen Concordate zu men; ſo ward in denſelben allerdings die neue Begründung bayriſchen Staatsrechts gegeben.

h) Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bay

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — ben Wir Unſere bisherige Regierung mit ſolchen Einrichtungen bezeic welche Unſer fortgeſetztes Beſtreben, das Geſammtwohl Unſerer Unterth zu befördern, beurkunden. — Zur feſtern Begründung deſſelben gaben ſchon im Jahre 1808 Unſerem Reiche eine, ſeinen damaligen äußern innern Verhältniſſen angemeſſene, Verfaſſung, in welche wir ſchon die führung einer ſtändiſchen Verſammlung, als eines weſentlichen Beſtandth aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen ſeit jener Zeit eingetr

n Weltbegebenheiten, von welchen kein teutscher Staat unberührt geblieben
, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen
rucke, wie im bestandenen Kampfe, sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener
ongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereig-
sse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemei-
n und besondern Forderungen des Staatszweckes, zu vollenden suchten; —
e im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom
Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen
ntschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und viel-
itiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das
erk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem
halte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Ge-
nnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und
chützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen
gen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des
taatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Lei-
ung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des
taatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwal-
ng der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate
ßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der
ustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwer-
führung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, —
ufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung
verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wech-
aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Er-
rungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Ent-
usse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs,
cher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von
m Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfan-
will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Kö-
eichs Bayern:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller äl-
und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach
Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine für zwei
ammern abgetheilte Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

§. 1. Der König iſt das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich a Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des königlich Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt, und der agnatiſch-linealiſchen E folge.

§. 3. Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt a einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen — Ehe fordert.

§. 4. Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen d Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungsfolge in ſo lange au geſchloſſen, als in dem königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männ cher Sproſſe oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Pri vorhanden iſt.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes, und Ermangelung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem teutſchen Bun für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf d weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für d Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo daß die zur Zeit des Ablebens des letz regierenden Königs lebenden Bayriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge v denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinz des urſprünglichen Mannsſtammes des Bayriſchen Hauſes, nach dem Er geburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werde

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hauſe wieder Abkömmlin des erſten Grades von beiderlei Geſchlecht geboren werden, tritt alsdan der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayeriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtam mes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher ſeine Re denz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde; ſo ſoll di ſelbe an den zweitgeborenen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſ Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben vorgezeichnet iſt.

Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größe Monarchen; ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vicekönig, d ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat, ernenne und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen üb

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des königlich Hauſes tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des königlichen Hau richten ſich nach den Beſtimmungen des pragmatiſchen Familiengeſetzes.

§. 9. Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit v hindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſo getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinz des Hauſes, dem Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Na folgers zu wählen.

In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung gebühret die Reichsverweſung jenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der feſtgeſetzten Erbfolgeord- der Nächſte iſt.

Wäre der Prinz, welchem dieſelbe nach obiger Beſtimmung gebühret, noch minderjährig, oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten, die ſchaft zu übernehmen; ſo fällt ſie auf denjenigen Agnaten, welcher ihm der Nächſte iſt.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer ung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung ge- ert werden, und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſehung getroffen haben, treffen können; ſo findet mit Zuſtimmung der Stände, welchen die Ver- rungsurſachen anzuzeigen ſind, gleichfalls die für den Fall der Minderjäh- t beſtimmte geſetzliche Regentſchaft ſtatt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweſer für den Fall Minderjährigkeit ernennt; ſo wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch igen Miniſter, welchem die Verrichtungen eines Miniſters des königli- Hauſes übertragen ſind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monar- aufbewahrt, und dann dem Geſammt-Staatsminiſterium zur Einſicht öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweſer wird die ſeine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden r Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt; ſo gebühret dieſer Reichsverweſung.

In Ermangelung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, wel- der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche nnung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kronbeamten über, wel- kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht.

§. 14. In jedem Falle gebühret einer verwittibten Königin unter der ht des Reichsverweſers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Ellengeſetze hierüber enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 15. In dem im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Re- ng im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regie- gehinderten, Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in ſeinem Namen und unter dem gewöhn- königlichen Siegel erlaſſen; alle Münzen mit ſeinem Bruſtbilde, Wap- und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Bayern Verweſer.“

§. 16. Der Prinz des Hauſes, die verwittibte Königin, oder derjenige beamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte in Gegenwart der Staatsminiſter, ſo wie der Mitglieder des Staats- s, nachſtehenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der Ge- „ſetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und „die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, „deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben; ſo wahr „mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

ber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während ſeiner Reichsverweſung alle Regie- rechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18. Alle erledigte Aemter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, kön-

nen während der Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Geſammt-Staatsminiſterium bildet den Regentſchaftsrath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben zu erhohlen.

§. 20. Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz, und wird auf Koſten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatscaſſe angewieſen.

§. 21. Die Regentſchaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentſchaft beendigt iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsſtammes, und werden als der Geſammtmaſſe einverleibt angeſehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlaſſenſchaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Regiſtraturen;
2) Alle öffentliche Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) Alles Geſchütz, Munition, alle Militairmagazine und was zur Landeswehr nöthig iſt;
4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dienet;
6) Der Hausſchatz, und was von dem Erblaſſer mit demſelben bereits vereinigt worden iſt;
7) Alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſikaliſche, Naturalien- und Münzcabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemälde- und Kupferſtichſammlungen und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind;
8) Alle vorhandene Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatscaſſen oder an Naturalien bei den Aemtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltende Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

§. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden, ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen, oder mit Unterthanen im Lande, über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites, gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsschatzes, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Domanicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden, Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen, zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung, nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat, erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edicts vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine

[illegible] und [illegible] Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen, nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den erforderlichen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder

Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
2) Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VI.)
3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich
5) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beil. IX.)

Sechster Titel.

Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,
b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2) den Kronbeamten des Reichs;
3) den beiden Erz-Bischöffen;
4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach reichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinz des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrig Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werd wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich
a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit a üben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Z der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Seel ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:
a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Ki ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche richtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drei Universitäten ein Mitglied *).

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefüg besondern Edicts, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beil.

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie tref treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edicte vo schriebenen Wahlordnung, für die sechsjährige Dauer der Versammlung. während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständi Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte genen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteu rung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen terlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes findet während der Dauer der Versammlung:
1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die Eig

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Jahr 1819 bestand die Kammer der Abgeordneten aus 108 Personen (aus 18 Adeligen, 17 Professoren und Geistlichen und aus 73 Bürgerlichen).

Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründete, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten verteten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrige Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die, zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen

Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne denen zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Aenderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungscasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere, als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Geg[illegible]

nige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und ſie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt nach deren erfolgter Beſtimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet; ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beiſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigſtens alle drei Jahre die Stände zuſammenberufen.

Der König eröffnet und ſchließt die Verſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen beſonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer ſolchen Verſammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände ſind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, ſie zu vertagen, oder die ganze Verſammlung aufzulöſen.

In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung hat folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung, und in der Ständever„ſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſte ohne „Rückſicht auf beſondere Stände oder Klaſſen nach meiner innern Ue„berzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und ſein hei„liges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geſchäftsordnung, durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

§. 28. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen, im Falle des Aufgebots, alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Verehelichung des [illegible]tes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der

nige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet; so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständever„sammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne „Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ue„berzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein hei„liges Evangelium."

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände
rfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelte Gegenſtände zugleich bei
m Schluſſe der Verſammlung.

§. 30. Der König allein ſanctionirt die Geſetze, und erläßt dieſelben
it ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und
s erfolgten Beiraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der
tände des Reichs.

§. 31. Wenn die Verſammlung der Reichsſtände vertagt, förmlich
chloſſen oder aufgelöſet worden iſt, können die Kammern nicht mehr gül-
berathſchlagen, und jede fernere Verhandlung iſt ungeſetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter
einer Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerich-
i in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urthei-
n Entſcheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte ſind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befug-
i unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsſpruch
n ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen —
er derſelben entſetzt werden.

§. 4. Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade erthei-
n, die Strafe mildern oder erlaſſen; — aber in keinem Falle irgend eine
hängige Streitſache, oder angefangene Unterſuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen ſtreitigen Privat-Rechts-
rhältniſſen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle,
n der Deſertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe
irgerliche und Straf-Geſetzbuch beſtehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfaſſung.

§. 1. Jeder Bayer iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vater-
des, nach den hierüber beſtehenden Geſetzen, mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand aus-
nommen.

§. 2. Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Ar-
ee, welche durch die allgemeine Militär-Conſcription ergänzt, und auch
Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve-Bataillons und die
ndwehr.

§. 4. Die Reſerve-Bataillons ſind zur Verſtärkung des ſtehenden Hee-
beſtimmt, und theilen, im Falle des Aufgebots, alle Verpflichtungen, Eh-
und Vorzüge mit demſelben.

Im Frieden bleibt ſämmtliche in den Reſerve-Bataillons eingereihte
annſchaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in
r Heimath, frei von allem militäriſchen Zwange, blos der bürgerlichen
richtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, ohne an der Ver-
derung des Wohnſitzes, der Anſäßigmachung oder Verehelichung gehindert
ſeyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der

ſchon durch die Reſerve-Bataillons verſtärkten Armee auf beſondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militäriſch Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benutzung dieſer Maſſe wird dieſelbe in zwei Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweite die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in ſoferne es erforderlich iſt, und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärperſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Rechtsſachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte ſchwört der König in einer feierlichen Verſammlung der Staatsminiſter, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn ſie zu der Zeit verſammelt ſind, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu re„gieren; ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.“

Ueber dieſen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abſchrift davon der Ständeverſammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweſer leiſtet in Beziehung auf die Erhaltung d Verfaſſung den Titel II. §. 16. vorgeſchriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauſes leiſten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfaſſung.

§. 3. Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobach„tung der Staatsverfaſſung; ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heil„ges Evangelium!“

§. 4. Die königlichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung *verantwortlich*.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch d königlichen Staatsminiſterien oder andere Behörden geſchehene Verletzung d Verfaſſung in einem gemeinſamen Antrage an den König zu bringen, welch denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalte ſollte, ſie näher, nach der Natur des Gegenſtandes, durch den Staatsrat oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen, und darüber entſcheiden laſſen wir

§. 6. Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gege einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen; ſo ſind die Anklagspuncte beſtimm zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchu zu prüfen.

Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über d Anklage; ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König.

Dieser wird [illegible] sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle [illegible] nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch [illegible]ordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung über[illegible]eben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, [illegible]er Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht [illegible]schehen.

Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit [illegible]ch wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versamm[illegible]ng anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei [illegible]rittheilen der Stimmen erfordert. —

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung [illegible]s genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe [illegible]anzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hier[illegible]rch kund machen; so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete [illegible]rsammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehö[illegible]en Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hierzu er[illegible]derliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs [illegible]d zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und [illegible]zehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

[illegible]af v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. [illegible]chberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Diese von dem Könige von Bayern, Maximilian, als Act der Souverainetät gegebene (octroirte), Verfassung ist, nach ihrem politischen [illegible]arakter, keine repräsentative, sondern eine ständische; denn [illegible]geht bei der Wahl der Volksvertreter nicht von der Gesammtbevölke[illegible]ng des Reichs, sondern von der Eintheilung der Staatsbürger in ver[illegible]iedene Stände aus. Als solche Stände erscheinen: 1) der Adel; [illegible]die Geistlichkeit mit dem gelehrten Stande; 3) der Bürgerstand, mit [illegible]ufleuten und Gewerbtreibenden; und 4) der Bauernstand.

Da das Lehenssystem in Bayern zwar schon längst bedeutend ver[illegible]ert, nicht aber ganz abgeschafft worden ist, und die Be[illegible]timmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, der Rheinbundsacte und [illegible]deutschen Bundesacte die Rechte der Mediatisirten sicherten; so [illegible]ußten auch in der neuen Verfassung vielfache Rücksichten darauf genom[illegible]en werden.

[illegible]Auf diese Anerkennung der Mediatisirten und des Adels über[illegible]upt waren denn die Vorrechte und Vorzüge berechnet, welche zwar

nicht in der Verfaſſungsurkunde ſelbſt, wohl aber in dem vierten, fünften, ſechſten, ſiebenten und achten Edicte, die der Verfaſſung gleichzeitig erſchienen, ausgeſprochen wurden, und allerdings in Hinſicht der beibehaltenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in Hinſicht der Begünſtigung bei den Abgaben, und in Hinſicht der Fideicommiſſe und Majorate, nicht blos in perſönlichen Vorzügen und Vortheilen beſtanden.

Für das öffentliche Staatsleben ſelbſt aber ſind die drei nachfolgenden — dem Grundgeſetze beigegebenen — Edicte von hoher Wichtigkeit.

i) Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Religions- und Gewiſſensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9. §. des vierten Titels der Verfaſſungsurkunde eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen; ſo wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimliche Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterſcheidungsalter welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird erreicht haben.

§. 7. Da dieſe Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt; ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergange verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königliche Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden; so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist; so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt. Geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn; so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt. Sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt; so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der

betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.
Von Religions- und Kirchengesellschaften.
Erstes Kapitel.
Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.
Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kommt unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im dritten Abschnitte ent-

[redacted]

haltenen Bestim[illegible] die Befugniß zu; nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten, kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebrauche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören; so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommene Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im vierten Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmt[illegible] Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allge[illegible] tift[illegible] t, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert o[illegible] wendet [illegible]

§. 48. [illegible] den [illegible] einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der local[illegible] üsse, Ueberschüsse sich ergeben; so sollen

dieſe zum Beſten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49. Inſofern für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach vollſtändiger Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß, im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde, vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

Dritter Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Kapitel.

In Religions- und Kirchenſachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſoweit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesſtellen werden wiederhohlt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsminiſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bei Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das königliche Staatsminiſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt Derſelbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt; ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in den königlichen Landen ſchon längſt beſtehenden Generalmandaten, ohne Allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätigt werden. Auch ſollen die einſchlägigen königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des königlichen Staatsminiſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derſelben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen;
b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen;
c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegeſetze, inſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, inſofern ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;
g) Beſtimmungen über die Zulaſſung von Kirchenſtiftungen;
h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten, als Quellen der

Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen, nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde, in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältere Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernteren Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden

Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hierzu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtigt werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtigt ſind; ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen; ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey; ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind; ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch, außer dieſem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden; ſo begründet dies die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung, die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsminiſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus

polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich erlangt; so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen; so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

---

k) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu de-

ren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über niglichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken, oder an chen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschl Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die befindlichen Buchhandlungen, Antiquar e, Leihbibliothekinhaber, Lesein Buchdruckereien und lithographische stalten eine allgemeine Aufsicht tragen; so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangnen brechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih thekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalte Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Str hundert Thalern, ihre Catalogs der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Sch Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die breitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird durch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es al brechen, Vergehen oder Polizeiübertretung; so hat sie alsdann dem ei genden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, un Unterschied selbst der Vertretung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den und dessen Verfassungen, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen religiöse Gesellschaften; oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr od Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefä so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen stellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die hier vorgesetzte P behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in eine legialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit fältig zu untersuchen, und, nach Befinden der Umstände, den Beschlag au ben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörd Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darst mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern au Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Auf oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schri sentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums be nern beschwert findet; dem ist dagegen die Berufung an den König Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar- sammlung, zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen stellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überl den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt, oder falsch angegeben ist Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolge

Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; j sind sie verbunden, in acht Tagen die Beschleunigung beizubringen, daß

Klage wirklich beim Richter angebracht werden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift, oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zuerst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai, 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

I) Edict über die Ständeversammlung.

Erster Titel.

Bildung der Ständeversammlung.

I. Abschnitt.

Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht, nach Titel VI. §. 1. der Verfassungsurkunde, aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2—5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 3. Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

B. Universitäten.

§. 4. Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

C. Klasse der Geistlichen.

§. 5. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maasstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letzteren nach der Größe der General-Decanate.

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil,

welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrige wahlfähige Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche, oder als Wahlmänner, ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander, eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuersimplum bei dieser Klasse wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht bestehe, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungsbezirks wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als

Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11. So oft, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13., eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und überdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich mei[ne] Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeu-
„gung, wie ich solches z[um] gemeinen Besten des Landes für dien-
„lich erachte, ohne fremde [Ein]wirkung abgebe, und diesfalls von Nie-
„mand, unter was [für] einem Vorwand, weder mittel- noch
„unmittelbar irgend eine [Gab]e oder Geschenk angenommen habe, noch
„annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten
„Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmit-
„telbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch
„geben oder versprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahlcommission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, gegeben werden.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 14. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist, mit Verfügung der oben §. 12. geforderten Eide, seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungspräsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf

Mitglieder dieſer Klaſſe, in deren Gegenwart er, mit Beiziehung der bei Directoren der Regierung und eines Secretairs als Actuar, jede einz Wahlſtimme eröffnet, und ſie mit Erwähnung des Wahlſpruches, jedoch Verſchweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Wahlſtimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende Reſultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgeſprod das Protocoll aber von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausnahme der allenf erwählten Abgeordneten, unterſchrieben.

Bei allenfallſiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitgl der Klaſſe ſogleich durch ſchwarze und weiße Kugeln zu entſcheiden, und nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, ſondern auch für Erſatzmänner.

§. 16. Eine Abſchrift des Protocolls und der hierin bei jedem W ſpruche eingetragenen Stimme, iſt, mit Beſeitigung des Namens des Wäh jedem Mitgliede der Klaſſe, zur Kenntniß und zu ſeiner Ueberzeugung die richtige Aufnahme ſeiner Stimme, mitzutheilen.

§. 17. Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, werden nicht eingerechnet; auch hat Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbeſitzungen mit gutsherrlicher richtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten.

§. 18. Die Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten geſc in einer vollſtändigen Verſammlung aller ordentlichen und außerordentli Lehrer, welche ihre ſchriftliche Wahlſtimme, unter einem beliebigen Wahl che, mit ebenmäßiger Beifügung des Conſtitutions- und Wahleides, üb ben. Der Vorſtand öffnet ſie in der Verſammlung und läßt ſie dem tocoll einverleiben, ſpricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und ſ das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß des wählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Regierung Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet, wie oben §. 15., die Wahl Kugeln.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlich

§. 19. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieſer Klaſſe ſind zwei W handlungen erforderlich; die erſte, zur Auswahl des Wahlmannes, geſ am Sitze eines jeden Decanats, wozu, nach vorläufiger Aufforderung Land- oder Herrſchaftsgerichtes, alle nach §. 8. wahlfähige Pfarrer beſ einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören, nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in Protocoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und det ſolches durch das Land- oder Herrſchaftsgericht an die Bezirksregieru

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt ſind, ſtimmen für Fall bei dem nächſtgelegenen Decanate mit, und ſind auch in dem wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernan Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter ſich (mit Ausſchluß übrigen) die für den Regierungsbezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt ſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſ benen Eide und einen beſonderen Wahlſpruch beizufügen haben.

Zu dieſem Ende theilt der Präſident der Regierung einem jeden ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollſtändige Liſte

[redacted] nach den §. 14. angeordneten Bestimmungen, mit, und erhebt von [redacted] die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen [redacted] dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

Die Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commissairs, nach vorher abgelegtem Wahleide, vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Commissair, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liefet der Commissair die einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler, mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann, beim Ablesen seiner Ziffer, sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht; so ist das Resultat der Stimmen, mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll über von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Kantonate ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit, als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderliche Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern Statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse, wird am Sitze der königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einzuberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Mitglieder dieſer Klaſſe, in deren Gegenwart er, mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretairs als Actuar, jede einzelne Wahlſtimme eröffnet, und ſie mit Erwähnung des Wahlſpruches, jedoch mit Verſchweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlſtimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Reſultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgeſprochen, das Protocoll aber von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterſchrieben.

Bei allenfallſiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klaſſe ſogleich durch ſchwarze und weiße Kugeln zu entſcheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, ſondern auch für die Erſatzmänner.

§. 16. Eine Abſchrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlſpruche eingetragenen Stimme, iſt, mit Beſeitigung des Namens des Wählers, jedem Mitgliede der Klaſſe, zur Kenntniß und zu ſeiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme ſeiner Stimme, mitzutheilen.

§. 17. Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form zur beſtimmten Zeitfriſt übergeben ſind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbeſitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

B. Wahl der Abgeordneten der Univerſitäten.

§. 18. Die Wahl der Abgeordneten von den Univerſitäten geſchieht in einer vollſtändigen Verſammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre ſchriftliche Wahlſtimme, unter einem beliebigen Wahlſpruche, mit ebenmäßiger Beifügung des Conſtitutions- und Wahleides, übergeben. Der Vorſtand öffnet ſie in der Verſammlung und läßt ſie dem Protocoll einverleiben, ſpricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und ſendet das Protocoll, welches von ſämmtlichen Anweſenden, mit Ausſchluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präſidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet, wie oben §. 15., die Wahl durch Kugeln.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlichen.

§. 19. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieſer Klaſſe ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erſte, zur Auswahl des Wahlmannes, geſchieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu, nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrſchaftsgerichtes, alle nach §. 8. wahlfähige Pfarrer deſſelben einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören, oder nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protocoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land- oder Herrſchaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt ſind, ſtimmen für dieſen Fall bei dem nächſtgelegenen Decanate mit, und ſind auch in demſelben wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter ſich (mit Ausſchluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt Einſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſchriebenen Eide und einen beſonderen Wahlſpruch beizufügen haben.

Zu dieſem Ende theilt der Präſident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollſtändige Liſte der-

en, unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen, mit, und erhohlt von selben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gege- en Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte verfähret.

Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, tritt n e Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu annten königlichen Commissairs, nach vorher abgelegtem Wahleide, vorge- ommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu bereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter ein- er gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Commissair, wel- die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liefet der Commissair einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler, mit Beifügung Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentl ab, damit jeder Wahlmann, beim Ablesen seiner Ziffer, sich überzeugen ne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung gestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung ge- cht; so ist das Resultat der Stimmen, mit Beiziehung der zwei ältesten tglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, festzusetzen, auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Be- llmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königlichen Regie- gspräsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag ly- wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem tamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begü- n Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßig- als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht an- ften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wäh- haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den k, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regie- gsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, hat 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber be- alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderliche Eigenschaften be- muß, indem d letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern Statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Ab- neten dieser Klasse, a am Sitze der königlichen Bezirksregierung vor- mmen, wozu die e nten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle ein- fen, und vor a h §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungspräsidenten, mit Beiziehung der beiden Directoren, geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder, im gesetzlichen Verhinderungsfalle, deren Ersatzmänner erfordert.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 27. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde, nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte, durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und, im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle, ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden von einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirks, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnte Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in der Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten

stimmen zu lassen, welche, nebst dem Landgerichtsassessoren und dem Actuar, er Wahlhandlung beizuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; gleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, e bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung n der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner, in Gegenart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlcommission, zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche r ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern ch jener der Nummern zu eröffnen, und, wenn gegen ihre Richtigkeit keine innerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und enfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der ahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue frage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht rch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgeen werden darf. Das Wahlprotocoll ist sogleich an die Regierung einzuben.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden nen, wird bei der königlichen Regierung des Bezirks, unter der Leitung königlichen Regierungspräsidenten, vorgenommen, und hierbei ganz das mliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwehrheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von em einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr, als die Hälfte anwesend n soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage ht vor sich gehen kann; so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenn Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der ahlmänner irgend eines Districts ganz hindern sollten, hat der Regierungsäsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänr vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vorhme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem äsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren forllen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beigen an das königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den königlichen Land- und rrschaftsgerichten oder den besondern königlichen Commissarien, so wie von n Präsidenten der Regierung, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbegenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (insofern sie nur für rklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benutzung eines obrigtlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umnden mit der Dienstentlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für n Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbe-

halt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeord-
neten, Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Ge-
genstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, vor
besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für
eine Art, sind von der Wahlcommission ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehn
werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen
Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche di
persönliche und beständige Anwesenheit, nach den Zeugnissen der Ge
richtsstellen oder Vorgesetzten, wesentlich erfordern.

c) Staatsdiener, oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentli
chen Dienst verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner
der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordne
ten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne
welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der
Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der
Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von den
Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für di
Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften
Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zwei
ten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes De
canats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle abe
bei der königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffen
den Stadt oder Klasse, haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen
mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das i
der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr stat
ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführ
ten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Fun
tion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige, oder durch die nach den Be
stimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch de
Tod der Abgeordneten, während der sechsjährigen Dauer der Versammlun
erledigten Stellen werden aus den, gemäß der Stimmenmehrheit, nächstfolgen
den Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungs
bezirken ergänzt, weshalb in den Wahlprotocollen die Reihen der Gewählte
auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen
gleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kommt. Auf gleich
Weise tritt in dem §. 44. Lit. c. bemerkten Falle, wenn die königliche Be
willigung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nic
am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versamm
lung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der A
gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage, bis zum Schlusse d
Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfo
genden Tages, eine Tagesgebühr von 5 fl.;

für die Reiſekoſten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und
weiter, von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt wer-
en ſoll.

III. Abſchnitt.

Verſammlung und Einberufung der Stände.

50. In den in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten oder vom Kö-
geordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch königliche
, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausſchrei-
berufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung be-
werden.

e letztern erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſon-
ittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei
heinung zur Vollmacht dient.

51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, er-
nd geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeit-
alten.

52. Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich, am
ner Ankunft, an dem beſtimmten Ort der Verſammlung bei den ge-
Behörden perſönlich zu melden.

53. Die Reichsräthe machen dieſe Meldung bei dem erſten Präſi-
welchen der König für die Dauer der Verſammlung ernennt; die Ab-
n bei der beſondern Einweiſungscommiſſion. Der Präſident und
weiſungscommiſſion werden in dem Einberufungsdecrete bekannt ge-
erden.

54. Die Reichsräthe haben wenigſtens 3 Tage vor der in dem
ungsreſcripte beſtimmten Verſammlungszeit an den Präſidenten die
e Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in
affungsurkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen.
le obwaltender beſonderer Hinderniſſe, haben ſie ſolche ebenfalls dem
ten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern iſt bei ſeinem Eintritte
uck der Verfaſſungsurkunde mit ſämmtlichen Beilagen zuzuſtellen.

56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anweſend iſt; ſo zeigt der
t mittelſt Deputation dem Könige an, daß die Kammer ſich conſti-
ime, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

57. Sie wählt ſich zwei Secretaire, und ſchlägt drei Mitglieder
wahl des zweiten Präſidenten vor, aus welchen der König denſelben

58. Die Kammer der Reichsräthe iſt durch die königliche Eröff-
rſelben rechtmäßig conſtituirt.

59. Die Reichsräthe ſitzen nach der in der Verfaſſungsurkunde be-
Reihe, unter ſich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

60. Zur gültigen Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten
Anweſenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder er-

61. Die Einweiſungscommiſſion beſteht für den erſten Fall der
nberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten
n Commiſſion; außer dieſem Falle aber, aus dem Präſidenten und
r der letzten Verſammlung.

62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre
und erforderlichen Eigenſchaften, mit Beiziehung von ſechs durch das

Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretairs, zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersteren dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretairs.

§. 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66. Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag des Präsidenten dem königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looße bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat; so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde Tit. VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt:

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Secretairs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemei-

nen Versammlungen, machen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretairs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Erfordernissen bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Bogen und Dinte wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Galerien gestattet.

§. 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine auffallende Art, zu stören oder die Berathungen zu unterbrechen; so ist derselbe durch die Militairwache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden, dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden Sitzung anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden. Sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten; so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretair das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretair und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch, auf Verlangen von fünf Mitgliedern, in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilt. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; so bleiben alle in der Tagesordnung stehende Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besonderen Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate, mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hierbei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen; so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden;

doch ſteht es dem Miniſter und den königlichen Commiſſarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.

§. 24. Die königlichen Staatsminiſter, die königlichen Commiſſarien, und die Berichtserſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen.

III. Abſchnitt.

Beſondere Ausſchüſſe der Kammer.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt, gleich nach ihrer Conſtituirung, aus ihrer Mitte fünf beſondere Ausſchüſſe, und zwar

1) für die Gegenſtände der Geſetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsſchuldentilgung:
5) für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu ſtellenden Anträge, durch die Wahl der Ausſchüſſe, ſelbſt unter ſich zu beſtimmen, und dem Präſidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausſchüſſe geſchieht aus der Geſammtzahl der Mitglieder, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke oder Klaſſen, durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Dieſe Ausſchüſſe beſtehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus ſieben, höchſtens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretair wird von ihnen ſelbſt gewählt.

§. 29. Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hierzu erforderliche Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staatsminiſterien in Benehmen zu ſetzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes umſtändlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präſidenten der Kammern ſteht es frei, jeder Sitzung dieſer Ausſchüſſe beizuwohnen; die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derſelben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präſidenten beſtimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenſtand, wenn ſie den Vortrag nicht erſchöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausſchuß zurückweiſen, in welchem Falle derſelbe noch mit zwei Mitgliedern verſtärkt werden kann.

§. 33. Die Beſchwerden, welche, nach Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 21., an die Kammern gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beiſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen, ehe ſie den Kammern vorgelegt werden. Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt, und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden, resp. den betreffenden Staatsminiſterien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder

eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern, mittelst umständlichen Vortrags, vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von thätigen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne Weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. — Entscheidet diese verneinend; so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen; so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist; so entwirft der Präsident, bis zur nächstfolgenden Sitzung, die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgeschlagenen Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist; so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer, abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen; der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten; die Secretaire stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"

oder

„Nicht einverstanden."

§. 46. Die Secretaire bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommenheiten, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretairs ausgefertigt.

§. 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit. Findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht; so hat diese ihre Ansichten oder vor-

zuschlagenden Modificationen der ersteren vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden „Vorschlag Sr. Majestät des Königs, so glaubt, daß er unbedingt „oder unter den beigefügten Modificationen) angenommen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc., sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrags:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfälligen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in „Betreff des ꝛc., welche sie zum Vortrage an Se. Majestät den König „geeignet findet, zur gleichfälligen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere seitige Ansicht erwartet."

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände

werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie „gebrachten Antrage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„Die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu „dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung „geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge.

„Die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten „Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, denselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden.

„Die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. im Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren."

§. 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretair einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen, mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer, bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben, außer den königlichen Staatsministerien, mit keiner andern königlichen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Eröffnung der Sitzungen, welche der König, so wie die Eröffnung, verfügen, nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1819.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

---

m) Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten, vom 28. Febr. 1825.

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung, Constituirung und Eröffnung der Kammer.

I. Einberufung der Abgeordneten.

§. 1. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt. Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

II. Anmeldung.

§. 2. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei der besondern, in dem Einberufungsdecrete bekannt gemachten Einweisungscommission persönlich zu melden, und 1) die in dem vorstehenden §. 1. erwähnte Vollmacht vorzulegen; 2) bei wiederholter Einberufung während des Laufes der

sechs Jahre, für welche die Kammer gewählt ist, nebst jener Vollmacht auch noch ein, von der königlichen Regierung des Bezirks ausgefertigtes, Zeugniß über den fortdauernden Besitz aller, verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften beizubringen; endlich 3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeigen über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

§. 3. Ueber die Anmeldungen, zu welchen die am Orte der Versammlung selbst ansäßigen Abgeordneten der zweiten Kammer auf gleiche Weise verbunden sind, wird ein eigenes Protocoll geführt; auch wird bei dieser Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen, so wie ein Abdruck der gegenwärtigen Geschäftsordnung zugestellt.

III. Erforderniß zur Constituirung der Kammer.

§. 4. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. Erst wenn diese Zahl beisammen ist, beginnt die Einweisungscommission diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer den vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

IV. Bestellung der Einweisungscommission.

§. 5. Die Einweisungscommission besteht, für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer, aus einer eigends ernannten königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretair der letzten Versammlung. Wo es nöthig seyn sollte, tritt bei der zuletzt gedachten Einweisungscommission der zweite Präsident an die Stelle des ersten, und unter denselben Umständen übernimmt daselbst der eine der beiden Secretairs die Geschäfte des andern.

V. Verrichtungen derselben.

1. Im Allgemeinen.

§. 6. Die Einweisungscommission hat, vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sodann ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretairs zu leiten.

2. Prüfung der Vollmachten u. s. w.

§. 7. Die Prüfung der, zur Bildung einer neuen Kammer vorgenommenen, Wahlen der Abgeordneten fällt ausschließend in den Geschäftskreis der königlichen Einweisungscommission, und sie hat diese ihre Prüfung immer unter Zuziehung der beigegebenen Mitglieder der Kammer, auch auf die gewählten Ersatzmänner auszudehnen. Hiernach hat die nächstfolgende Einweisungscommission der nämlichen Kammer nur noch die vorzulegenden Vollmachten, die besondern königlichen Bewilligungen für die, als Ersatzmänner neu eintretenden, Staatsdiener, Staatspensionisten und andere, dem öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, die Zustimmungen der Gutsherren in Ansehung ihrer, gleichfalls als Ersatzmänner neu eintretenden, Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritt verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen, und hierüber ein umständliches Protocoll zu verfassen.

§. 8. Findet die Einweisungscommission bei der Prüfung der Wahlen solche Anstände, welche die verfassungsmäßige Befähigung eines Gewähl-

ten zweifelhaft machen; oder findet ſie, daß die Vollmachten, Nachweiſungen und Zeugniſſe bei einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können; ſo wird der Eintritt deſſelben in die Kammer vertagt, bis dieſe auf erſtatteten Vortrag entſchieden haben wird.

§. 9. Diejenigen Mitglieder, welche erſt nach Eröffnung der Sitzung erſcheinen, ſo wie auch die neuen Erſatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben ſich bei dem Präſidenten zu melden. Dieſer prüft mit den beiden Secretairs die Vollmacht, Nachweiſung und Zeugniſſe; es wird, wenn nichts dabei zu erinnern iſt, ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen, und ſodann die Einführung in der nächſtfolgenden Sitzung vollzogen. Ergeben ſich aber Anſtände; ſo wird hierüber durch den Secretair der Kammer Vortrag erſtattet, und der Eintritt kann erſt nach beſchloſſener Zulaſſung geſchehen.

3. Wahlen der Präſidenten und Secretairs.

§. 10. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweiten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des erſtern deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretairs. Beide Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bei der Wahlverſammlung des Regierungsbezirkes angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel, aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Claſſen der Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beiſitzer der Einweiſungscommiſſion beigegeben.

VI. Auflöſung der Einweiſungscommiſſion.

§. 11. Die Commiſſion übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorſitzer der Präſidenten dem königlichen Staatsminiſterium des Innern, und erhält ſonach die königliche Ernennung bekannt, worauf ſie ihre Function endiget, und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt.

VII. Ordnung der Plätze.

§. 12. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch Looſe beſtimmt.

VIII. Anzeige der Conſtituirung, und Unterſuchung der Entſchuldigungen.

§. 13. Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtituirt hat; ſo zeigt ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter §. 97. vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtituirt ſey. Der Kammer der Reichsräthe macht ſie überdies die durch Se. königlichen Majeſtät erfolgte Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten namentlich bekannt. Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht genügend befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen. Daſſelbe geſchieht in Anſehung derjenigen, welche ſich gar nicht entſchuldigt haben.

IX. Verfahren gegen die nicht Erſcheinenden.

§. 14. Entſchuldigt ſich ein Abgeordneter nur auf beſtimmte Zeit; ſo muß der Gründe gehörig beſcheinigt ſeyn, und die Kammer entſcheidet auf

Präsidialvortrag: ob ein Urlaub, und auf welche Dauer, bewilligt werden soll? Handelt es sich aber um den gänzlichen Austritt; so kann derselbe nur aus den, im Edict über die Ständeversammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewiesenen Gründen, unter der im nämlichen Titel des besagten Edicts, §. 47. bezeichneten Voraussetzung, in Anspruch genommen werden. Nach erstattetem Präsidialvortrage, steht es jedem Mitgliede frei, über das Urlaubs- oder Austrittsgesuch seine Bemerkungen vom Platz aus zu machen, und die Kammer entscheidet, nach Anhörung sämmtlicher Bemerkungen, durch Stimmenmehrheit mittelst Aufstehens oder Sitzenbleibens.

§. 15. Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgesuche nicht begründet befunden worden sind, zur Versammlung einberufen werden, sind dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben, solche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zustellen, und die Bescheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgeben zu lassen.

§. 16. Wenn der auf diese Art einberufene Abgeordnete binnen zehn Tagen nach Empfang der Einberufung, wobei der Einberufungstag außer Rechnung bleibt, nicht erscheint, und keine weiteren Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als gültig erkannt anwerden; so wird er zum zweitenmal, unter Anberaumung einer weiteren Frist von zehn Tagen, und unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert, daß er die Ausschließung aus der Kammer zu gewärtigen habe, und daß sodann für ihn der Ersatzmann werde einberufen werden. Die Beförderung dieser zweiten Einberufung an das betheiligte Mitglied, geschieht gleichfalls auf die, im vorstehenden §. 15. vorgeschriebene Weise.

§. 17. Nach Ablauf der zweiten Frist, vom Tage der Einlieferung des zweiten Einberufungsschreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erstattete Präsidialanzeige, die Ausschließung des Abgeordneten, als Strafe, durch einen förmlichen Beschluß, und der Ersatzmann wird einberufen; es wäre denn, daß inzwischen gültige Entschuldigungsursachen vorgebracht worden sind, oder daß sonst Beweggründe obwalten, welche die Kammer bestimmen, eine andere Verfügung zu treffen. Es ist Pflicht des Präsidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15. und 16. gesetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen. Uebrigens bleibt auch die Haftung derjenigen Mitglieder, welche durch ihre, ohne hinreichende Entschuldigungsursachen unterlassene oder verzögerte Erscheinung, die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer, oder die verfassungsmäßigen Vorbereitungen zur Constituirung derselben verhindert oder aufgehalten haben, in Ansehung aller daraus erwachsenden höhern Kosten, ausdrücklich vorbehalten.

X. Vortrag über die Anstände hinsichtlich der Wahlen und Vollmachten.

§. 18. Hiernächst veranlaßt der Präsident die Erstattung des Vortrags über die Anstände, welche bei der Einweisungscommission hinsichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben, und nicht sogleich berichtigt worden sind, und die Kammer entscheidet darüber.

XI. Sonstige Verhandlungen vor Eröffnung der Kammer.

§. 19. Außer der Untersuchung in Hinsicht auf die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausschüsse, wovon im §. 64. gehandelt werden wird, darf die Kammer der Abgeordneten über keine andern, wenn auch sonst zu ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehöri-

m Gegenſtände, vor förmlicher Eröffnung der Ständeverſammlung durch m König, in Berathung treten.

XII. Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung.

§. 20. Der König wird, nach Conſtituirung der beiden Kammern, den ag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hier- l von ſämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VI. §. 25. der Verfaſſungs- rkunde vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen. Die ſpäter ntretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in die Hände des Präſidenten, und var in der Sitzung, zu welcher ſie durch denſelben berufen ſind, ſogleich ach Vorleſung des Protocolls. Bei dieſer Beeidigung erheben ſich die ämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen. Die Formen und Feierlichkei- n der Eröffnung der Kammern, werden nach den Befehlen des Königs je- smal durch ein eigenes Programm beſtimmt.

XIII. Adreſſe an den König.

§. 21. Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adreſſe an n König erlaſſen. Der Antrag hierzu geht vom erſten Präſidenten aus. ie wird in einem eigenen Ausſchuſſe, welcher nach Art der übrigen Aus- ſüſſe zu wählen iſt, berathen, entworfen, und der Kammer der Abgeord- ten in geheimer Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Vorſtänden und dem untergeordneten Perſonal der Kammer, dann von der Polizei des Hauſes.

Rechte, Obliegenheiten und gegenſeitige Verhältniſſe der Präſidenten.

§. 22. Dem Präſidenten der Kammer kommen in der Regel alle orzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorſtänden der Collegien gebühren. : eröffnet alle Eingaben, und weiſet ſolche theils unmittelbar in Folge nach- hender Beſtimmungen, theils, nachdem ſie zuvor der Kammer vorgelegt rden ſind, in Folge eines Beſchluſſes derſelben, an die betreffenden Aus- üſſe zur Bearbeitung hin; er ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung d des Reglements, der Tages- und Geſchäftsordnung, beſtimmt die Si- ngstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abſtimmungen dgl., ſpricht die Beſchlüſſe aus, und iſt überhaupt das Organ der Kam- r in ihren Verhältniſſen zu der Regierung und zur andern Kammer der ändeverſammlung.

§. 23. Ueber die Vertheilung der Geſchäfte läßt der Präſident ein be- deres Tagebuch führen. Die Einſicht in dieſes Tagebuch ſteht dem zwei- Präſidenten jederzeit offen. Nebſt dem läßt der Präſident durch einen Secretaire ein Präſenzprotocoll führen, worin bemerkt wird, welchen Mit- dern Urlaub bewilligt, wann dieſer Urlaub angetreten worden, und wann Beurlaubte zurückgekehrt ſey.

§. 24. Im Verhinderungsfalle des erſten Präſidenten nimmt der ite Präſident den Sitz deſſelben ein, und genießt die nämlichen Vorzüge den nämlichen Obliegenheiten. Er wird ſich deßhalb in beſtändiger ntniß der obwaltenden Geſchäfte und ihres Fortganges erhalten. Wenn erſte Präſident anweſend iſt und dirigirt; ſo nimmt der zweite Präſident erſten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

II. Obliegenheiten der Secretairs.

1. Im Allgemeinen.

§. 25. Die Secretairs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemei-

nen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w. Wie die beiden Secretairs die vorbemerkten Geschäfte unter sich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können sie sich hierüber nicht vereinigen; so treten sie mit dem ersten und zweiten Präsidenten zu einer besondern Sitzung zusammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Präsidenten.

2. Führung der Tagebücher.

§. 26. Von den Secretairen sind folgende Geschäftstagebücher zu führen. 1. Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den Präsidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffs nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausschuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denselben in der allgemeinen Sitzung beschlossen worden sey? 2. Das Tagebuch für die Ausfertigungen. 3. Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung. 4. Das Tagebuch für die Anmeldungen der Redner, welche über einen, zur Berathung gebrachten Gegenstand von dem Rednerstuhl aus zu sprechen gedenken, mit Bemerkung: ob sie für oder gegen den Antrag zu sprechen gesinnt seyen? Die zwei ersten Tagebücher können, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Secretairs, durch ein Kanzlei-Individuum, die zwei andern aber müssen von den Secretairs selbst geführt werden.

3. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 27. Die nach dem §. 25. von der Central-Staatskasse zu leistenden Vorschüsse werden von dem, zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens berufenen Secretair, welchem auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt ist, für die Kassegeschäfte auch ein anderes Individuum zu substituiren, zur Bestreitung der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Bestreitung der Regie-Ausgaben der Kammer, verwendet.

a. In Hinsicht der Diäten.

§. 28. Die Diäten können nur in Uebereinstimmung mit dem, im §. 23. vorgeschriebenen, Präsenzprotocoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus diesem Protocoll gilt als Anweisung zur Auszahlung. Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erscheint, und sich bei dem Präsidenten nicht entschuldigt hat; so wird er als abwesend angenommen, und so im Präsenzprotocolle aufgezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erscheint. Für die Zeit der Abwesenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt. Hat aber ein Abgeordneter sich nur so lange entfernt, daß derselbe keine Sitzung versäumt; so findet ein Abzug an den Taggeldern nicht Statt. Die Auszahlung der Diäten geschieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Secretair monatliche Interimsquittungen, welche bei der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem gesetzlichen Gradationsstempel vertauscht werden.

b. In Hinsicht der Reisegebühren.

§. 29. Die Reisegebühren werden ausbezahlt nach dem, von dem bei [illegible] erhaltenden, Zeugnisse der General-Postadministration [illegible] Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der

ſitzungen. Für Reiſen auf Urlaub und zurück werden keine Reiſegelder be-
ahlt. Desgleichen findet keine ſolche Bezahlung Statt, wenn ein Mitglied
r Kammer ſich nach Beendigung der Sitzungen vor der feierlichen Schlie-
ung ohne Urlaub entfernt. Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Urſache
s der Kammer aus; ſo erhält daſſelbe die Gebühren für die Zurückreiſe,
n Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt worden iſt.
ie Quittungen über die Reiſegelder ſind jedesmal ſogleich mit dem geſetz-
ßen Gradationsſtempel zu verſehen.

c. In Hinſicht der Regie.

§. 30. Von dem Secretair, unter welchen zunächſt die Kanzlei geſtellt
, werden die Kanzlei- und andere Regie-Bedürfniſſe angeſchafft, und die
usgaben für die Lithographie beſorgt. Die Konti hierfür werden in beſon-
er Sitzung der beiden Präſidenten und der beiden Secretairs zur nachträg-
ichen Genehmigung vorgelegt. Zu größern Anſchaffungen iſt die vorläufige
enehmigung erforderlich. Das Protocoll der beſagten Sitzung iſt die Au-
iſation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben, und wird der Rech-
ung ſelbſt beigefügt. Auf gleiche Weiſe werden die Ausgaben auf Remu-
erationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem un-
geordneten Perſonal bewilligt und angewieſen werden können, mit der Be-
ränkung jedoch, daß das größte Maaß dieſer Remunerationen den dritten
heil der, dem gedachten Perſonal ausgeſetzten, Taggelder nicht überſchreite.

§. 31. Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Kanz-
-Individuum übertragen, welche dieſelbe unter Leitung des Secretairs zu
ren, und am Schluſſe der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat.
e bei dieſem Schluſſe vorhandene Reſt der Materialien, ſo wie die vor-
ndenen Bureau-Bedürfniſſe, werden dem Archivar gegen Quittung aus-
ändigt.

d. In Hinſicht der Schlußrechnung.

§. 32. Mit der Schließung der Kammer ſtellt der Secretair die Rech-
ng, und übergibt dieſelbe nebſt allen vorgeſchriebenen Beilagen dem Prä-
nten. Dieſer ſendet ſolche an das königliche Staatsminiſterium der Fi-
nzen, von welchem ſie dem königlichen oberſten Rechnungshofe zur Revi-
n mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat. Das kö-
liche Staatsminiſterium der Finanzen wird, auf den Grund der, vom kö-
lichen oberſten Rechnungshofe juſtificirten, Rechnung, die Central-Staats-
e zur Abrechnung mit dem Secretair anweiſen. Durch dieſe Abrechnung
das ganze Rechnungsgeſchäft beendigt.

III. Ernennung und Obliegenheiten des Archivars.

§. 33. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Regiſtratur
rem, der ſtändiſchen Verſammlung zugewieſenen, Verſammlungsgebäude ha-
die Kammern einen gemeinſchaftlichen ſtändiſchen Archivar zu benennen,
cher aus der Staatskaſſe beſoldet wird. Der Archivar hat ſich bei den
bemerkten Verrichtungen nach ſeiner beſondern Inſtruction zu achten, und
vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfniſſe, ſo wie auch die
ngel, zu übernehmen. Während der Sitzungen iſt er verpflichtet, ſich täg-
im Archiv einzufinden, auf Anweiſung des Präſidenten oder eines Aus-
ß-Vorſtandes die verlangten Acten zur Einſicht vorzulegen, und diejeni-
in ſein Fach einſchlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von den
ſidenten aufgetragen werden. Uebrigens hat er auch dasjenige zu beſor-
, was ihm ſonſt noch in gegenwärtiger Geſchäftsordnung beſonders anbe-
len iſt.

IV. Bestellung der Kanzlei und Aufsicht auf dieselbe.

§. 34. Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretairs der Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, aus den Exigenz-Geldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlassen.

V. Aufstellung der Dienerschaft.

§. 35. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen. Hierunter sind auch die Pedelle und der Inspector des Ständehauses begriffen.

VI. Polizei des Hauses.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inspector des Hauses, die Pedelle, Boten und Diener die genaueste Folge unverweigerlich zu leisten haben.

2. In Hinsicht des Zutritts der Fremden, und ihres Benehmens.

§. 37. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen. Zum Eintritt in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen ist der Besitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn gültig ist. Für den königlichen Hof, das diplomatische Corps, die königlichen Staatsministerien, den königlichen Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe ist zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die besonders ausgeschiedenen Tribunen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben. Für die außer jenen Tribunen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten, jedesmal nur für Eine Tagessitzung gültig, mit Rücksicht auf das Verhältniß des Raumes, so wie auf das persönliche Verhältniß der den Einlaß nachsuchenden Individuen, und auf die Würde der Versammlung selbst, von dem Präsidenten vertheilt. Personen weiblichen Geschlechts haben keinen Zutritt auf die Gallerie, ausgenommen bei der Eröffnung und bei der Schließung der Kammern.

§. 38. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird streng untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine auffallende Art, zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen; so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte, zur Bestrafung zu übergeben. Der Commandant der Militärwache ist angewiesen, dem Präsidenten, auf Requisition desselben, in Ausübung seiner Amtsgewalt bewaffneten Beistand zu leisten. Nebst dem hat der Präsident an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzustellen, und so zu vertheilen und zu instruiren, daß die im vorigen §. 37. und im gegenwärtigen §. 38. enthaltenen Bestimmungen, über den Zutritt und das Benehmen der Fremden, jederzeit punktlich vollzo-

n werden. Ein beſonderer Abdruck dieſer Beſtimmungen iſt auf den Gal-rien öffentlich anzuheften.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

I. Zeit und Gegenſtände der Sitzungen.

§. 39. Der erſte Präſident der Kammer beſtimmt die Zahl und die eit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und Dringlichkeit ihrer Ge-häfte. Er eröffnet und ſchließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag r folgenden anzeigt. Die in derſelben vorkommende Tagesordnung wird in m Sitzungsſaale öffentlich angeheftet. Bei eintretenden, beſonders dringen-n Veranlaſſungen, ſteht dem Präſidenten das Recht zu, die Kammer zu ner außerordentlichen Sitzung zu berufen. Von der Zeit jeder Sitzung, ſo ie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden ſogleich nach Beſtimmung eſelben die königlichen Staatsminiſterien und der königliche Staatsrath durch ittheilung des Präſidenten in Kenntniß geſetzt.

II. Verhandlungen in Directorialſachen.

§. 40. In Beziehung auf ſolche Präſidial- und Directorialangelegen-iten, welche in den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis des Präſidenten oder irectoriums ausſchließend und ohne Vorbehalt eingewieſen ſind, iſt die ammer weder zur Verhandlung und Berathung, noch zur Schlußfaſſung ächtigt.

III. Verbindlichkeit zur Erſcheinung in den Sitzungen.

§. 41. Jedes Mitglied iſt zur Erſcheinung bei den allgemeinen Si-ungen verbunden. Sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten; ſo iſt liches dem Präſidenten anzuzeigen. Während der Dauer der Verſammlun-n iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu ent-nen; doch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen dieſen Ur-ub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer Kenntniß zu ſetzen hat. Bei der Würdigung jedes Urlaubsgeſuches muß rauf Rückſicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer ei Drittheile der Mitglieder vorhanden ſeyen. Die über den bewilligten laubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub ſich entfernenden Mitglieder eiden nicht nur den, im §. 28. verordneten, Abzug an ihren Diäten, ſon-rn ſind auch verbunden, wenn durch ihr Ausbleiben die Berathung auf-halten oder verhindert wird, alle dadurch verurſachten höhern Koſten zu igen. Kein Mitglied der Kammer darf ſich in derſelben durch einen Be-llmächtigten vertreten laſſen.

IV. Verfahren rückſichtlich des Protocolls.

1. Vorleſung und Berichtigung deſſelben.

§. 42. Im Anfang der Sitzung lieſet der Secretair das Protocoll der ßten Sitzung ab, welches von dem Präſidenten, dem Secretair und noch ei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen iſt. Hat ein Mitglied r Kammer gegen die Faſſung des Protocolls Bemerkungen zu machen; ſo üſſen dieſelben ſogleich nach deſſen Ableſung, ſie dürfen aber nicht während r Ableſung, gemacht werden. Findet der Secretair die Bemerkungen rich-g; ſo wird die Aenderung im Protocoll ſogleich vorgenommen, und in die-m Falle geſchieht von dem Vorgange nur kurze Meldung im Protocoll r Sitzung. Findet hingegen der Secretair oder ein anderes Mitglied bei r in Antrag gel chten Abänderung einen Anſtand; ſo beſtimmt die Kam-er durch Beſchlu : ob die Aenderung vorgenommen werden ſoll, oder nicht,

und Vorgang und Beſchluß müſſen im Protocolle der Sitzung aufgezeichnet werden. Auch den königlichen Staatsminiſtern und Commiſſairs ſteht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen, die Ergänzung oder Berichtigung des Protocolls zu verlangen. Wird gegen das Protocoll nach deſſen Ableſung keine Erinnerung erhoben; ſo wird daſſelbe für genehmigt gehalten. Niemand darf über das Protocoll mehr als einmal ſprechen, noch weniger hierbei in das Weſentliche der Discuſſionen eingehen. Wer wider dieſe Vorſchrift handelt, iſt von dem Präſidenten ſogleich zur Ordnung zu verweiſen.

2. Inhalt und Abfaſſung des Protocolls.

§. 43. Das Sitzungsprotocoll ſoll mit Vermeidung unnützer Weitſchweifigkeit das Weſentliche der Verhandlungen enthalten. Die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, ſo wie die Vorträge der Ausſchüſſe, werden vollſtändig beigelegt. Der Präſident hat genau darauf zu ſehen, daß die Abfaſſung des Protocolls einer jeden beendigten Sitzung unverzüglich vorgenommen werde, damit daſſelbe, wie es durch die Beilage X. der Verfaſſungsurkunde Titel II. §. 13. vorgeſchrieben iſt, in der unmittelbar folgenden, oder wenn dieſes durchaus unmöglich ſeyn ſollte, in einer der nächſten Sitzungen zur Vorleſung komme.

3. Druck der Protocolle.

§. 44. Die Protocolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Secretairs, von dem Archivar beſorgt, welcher über die, in den Protocollen enthaltenen, Verhandlungen ein Sach-, Namens- und Ortsregiſter, nebſt einer kurzen Ueberſicht der einzelnen Sitzungen, verfertigt.

V. Bekanntmachung der Eingaben.

§. 45. Auf die Berichtigung des Protocolls folgt, in der Reihe der Sitzungsangelegenheiten, die Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben. Dieſe Bekanntmachung geſchieht durch den Präſidenten, und zwar mittelſt Ableſung eines Auszuges aus dem Tagebuche für den Einlauf, wie ſolches im §. 26. Nr. 1. angeordnet iſt. Die Ableſung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bei dieſer Bekanntmachung nicht Statt.

VI. Tagesordnung.

§. 46. Nach Verleſung des Protocolls und Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben, wird zur Tagesordnung geſchritten, die in dem Sitzungsſaale angeheftet iſt. Keinem Abgeordneten iſt erlaubt, andere Gegenſtände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagesordnung verzeichnet ſind. Der Präſident hat jedes Mitglied der Kammer, welches dieſe Vorſchrift übertritt, auf der Stelle zur Ordnung zurückzuweiſen.

VII. Beſchränkung der Verhandlungen auf den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis.

§. 47. Die Kammer kann nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19. des Titels VII. der Verfaſſungsurkunde näher bezeichnet iſt.

VIII. Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung der Sitzungen.

§. 48. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind, mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle, öffentlich; ſie können jedoch auf

Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden. Wenn ein Mitglied dieſe Verwandlung in einen geheimen Ausſchuß verlangt, und noch vier Mitglieder demſelben beiſtimmen; ſo hat die Kammer die Anträge dieſer Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und ſie wird hiernach entſcheiden, ob ſie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will? Wenn wenigſtens fünf Mitglieder eines Ausſchuſſes zur Erſtattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen; ſo muß hierin willfahrt werden. Iſt aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausſchuſſes geſtellt; ſo entſcheidet die Kammer durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausſchuſſes begutachtete geheime Sitzung Statt finde, oder nicht? Wird von den königlichen Staatsminiſtern oder von den königlichen Commiſſairs, oder auch nur von Einem derſelben erklärt, daß ſie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen haben; ſo muß, in Folge dieſer Erklärung, die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

§. 49. Ueber die geheimen Sitzungen werden beſondere Protocolle geführt. Dieſe Protocolle müſſen, mit Vorbehalt der beſondern Beſtimmung im §. 92., geheim bleiben, und von dem Secretair ſelbſt geſchrieben werden. Die Unterzeichnung geſchieht, wie bei den Protocollen der öffentlichen Sitzungen.

§. 50. Alle Mitglieder der Kammer ſind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen Jedermann zu verſchweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er dieſe Verpflichtung zur Verſchwiegenheit auf irgend eine Weiſe verletzt habe; ſo kann er von der Kammer, nach vorgängiger Unterſuchung und Beſchlußfaſſung, auf beſtimmte Zeit oder gänzlich ausgeſchloſſen werden. Die Berathung und Entſcheidung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung.

IX. Mittheilungen im Namen des Königs durch Seine Miniſter und Commiſſairs.

§. 51. Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondere Commiſſairs an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vortragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen. Sie werden, wenn der Kammer angekündigt wird, daß ſie mit beſonderem Auftrage im Namen des Königs erſcheinen, von zwei durch das Loos zu beſtimmenden Mitgliedern an der Thüre des Sitzungsſaales feierlich empfangen. Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beizuwohnen, mit Ausnahme derjenigen Sitzungsacte, wo die Abſtimmung durch Namens-Aufruf vor ſich geht.

§. 52. Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder königlichen Commiſſairs erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrags der königlichen Commiſſairs, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten. Die Kammer iſt verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Zu den vorzüglichſten Obliegenheiten des Präſidenten gehört es, darauf zu bringen, daß die bemerkten Gegenſtände vor allen andern bearbeitet, und wenn dieſes geſchehen iſt, auf die Tagesordnung gebracht werden. Eine Vertagung dieſer Gegenſtände zu Gunſten anderer findet, wenn ſie nicht von den königlichen Staatsminiſtern und Commiſſairs ſelbſt verlangt wird, niemals Statt.

und Vorgang und Beſchluß müſſen im Protocolle der Sitzung aufgezeichnet werden. Auch den königlichen Staatsminiſtern und Commiſſairs ſteht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen, die Ergänzung oder Berichtigung des Protocolls zu verlangen. Wird gegen das Protocoll nach deſſen Ableſung keine Erinnerung erhoben; ſo wird daſſelbe für genehmigt gehalten. Niemand darf über das Protocoll mehr als einmal ſprechen, noch weniger hierbei in das Weſentliche der Discuſſionen eingehen. Wer wider dieſe Vorſchrift handelt, iſt von dem Präſidenten ſogleich zur Ordnung zu verweiſen.

2. Inhalt und Abfaſſung des Protocolls.

§. 43. Das Sitzungsprotocoll ſoll mit Vermeidung unnützer Weitſchweifigkeit das Weſentliche der Verhandlungen enthalten. Die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, ſo wie die Vorträge der Ausſchüſſe, werden vollſtändig beigelegt. Der Präſident hat genau darauf zu ſehen, daß die Abfaſſung des Protocolls einer jeden beendigten Sitzung unverzüglich vorgenommen werde, damit daſſelbe, wie es durch die Beilage X. der Verfaſſungsurkunde Titel II. §. 13. vorgeſchrieben iſt, in der unmittelbar folgenden, oder wenn dieſes durchaus unmöglich ſeyn ſollte, in einer der nächſten Sitzungen zur Vorleſung komme.

3. Druck der Protocolle.

§. 44. Die Protocolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Secretairs, von dem Archivar beſorgt, welcher über die, in den Protocollen enthaltenen, Verhandlungen ein Sach-, Namens- und Ortsregiſter, nebſt einer kurzen Ueberſicht der einzelnen Sitzungen, verfertigt.

V. Bekanntmachung der Eingaben.

§. 45. Auf die Berichtigung des Protocolls folgt, in der Reihe der Sitzungsangelegenheiten, die Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben. Dieſe Bekanntmachung geſchieht durch den Präſidenten, und zwar mittelſt Ableſung eines Auszuges aus dem Tagebuche für den Einlauf, wie ſolches im §. 26. Nr. 1. angeordnet iſt. Die Ableſung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bei dieſer Bekanntmachung nicht Statt.

VI. Tagesordnung.

§. 46. Nach Verleſung des Protocolls und Bekanntmachung der ſeit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben, wird zur Tagesordnung geſchritten, die in dem Sitzungsſaale angeheftet iſt. Keinem Abgeordneten iſt erlaubt, andere Gegenſtände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagesordnung verzeichnet ſind. Der Präſident hat jedes Mitglied der Kammer, welches dieſe Vorſchrift übertritt, auf der Stelle zur Ordnung zurückzuweiſen.

VII. Beſchränkung der Verhandlungen auf den verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis.

§. 47. Die Kammer kann nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19. des Titels VII. der Verfaſſungsurkunde näher bezeichnet iſt.

VIII. Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung der Sitzungen.

§. 48. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind, mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle, öffentlich; ſie können jedoch auf

Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausſchuß verwandelt werden. Wenn ein Mitglied dieſe Verwandlung in einen geheimen Ausſchuß verlangt, und noch vier Mitglieder demſelben beiſtimmen; ſo hat die Kammer die Anträge dieſer Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und ſie wird hiernach entſcheiden, ob ſie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will? Wenn wenigſtens fünf Mitglieder eines Ausſchuſſes zur Erſtattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen; ſo muß hierin willfahrt werden. Iſt aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausſchuſſes geſtellt; ſo entſcheidet die Kammer durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausſchuſſes begutachtete geheime Sitzung Statt finde, oder nicht? Wird von den königlichen Staatsminiſtern oder von den königlichen Commiſſairs, oder auch nur von Einem derſelben erklärt, daß ſie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen haben; ſo muß, in Folge dieſer Erklärung, die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

§. 49. Ueber die geheimen Sitzungen werden beſondere Protocolle geführt. Dieſe Protocolle müſſen, mit Vorbehalt der beſondern Beſtimmung im §. 92., geheim bleiben, und von dem Secretair ſelbſt geſchrieben werden. Die Unterzeichnung geſchieht, wie bei den Protocollen der öffentlichen Sitzungen.

§. 50. Alle Mitglieder der Kammer ſind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen Jedermann zu verſchweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er dieſe Verpflichtung zur Verſchwiegenheit auf irgend eine Weiſe verletzt habe; ſo kann er von der Kammer, nach vorgängiger Unterſuchung und Beſchlußfaſſung, auf beſtimmte Zeit oder gänzlich ausgeſchloſſen werden. Die Berathung und Entſcheidung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung.

IX. Mittheilungen im Namen des Königs durch Seine Miniſter und Commiſſairs.

§. 51. Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenſtände durch ſeine Miniſter oder beſondere Commiſſairs an ſie gelangen. Dieſelben werden nicht blos mündlich vortragen, ſondern ihre Anträge auch ſchriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Verſammlungen einen beſondern Platz einzunehmen. Sie werden, wenn der Kammer angekündigt wird, daß ſie mit beſonderem Auftrage im Namen des Königs erſcheinen, von zwei durch das Loos zu beſtimmenden Mitgliedern an der Thüre des Sitzungsſaales feierlich empfangen. Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beizuwohnen, mit Ausnahme derjenigen Sitzungsacte, wo die Abſtimmung durch Namens-Aufruf vor ſich geht.

§. 52. Wenn auf ſolche Art die Miniſter oder königlichen Commiſſairs erſcheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; ſo bleiben alle in der Tagesordnung ſtehenden Berathungen ausgeſetzt, und es wird erſt nach Beendigung des Vortrags der königlichen Commiſſairs, wenn dieſer nicht eine andere Einleitung nothwendig machen ſollte, zur Tagesordnung geſchritten. Die Kammer iſt verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Zu den vorzüglichſten Obliegenheiten des Präſidenten gehört es, darauf zu bringen, daß die bemerkten Gegenſtände vor allen andern bearbeitet, und wenn dieſes geſchehen iſt, auf die Tagesordnung gebracht werden. Eine Vertagung dieſer Gegenſtände zu Gunſten anderer findet, wenn ſie nicht von den königlichen Staatsminiſtern und Commiſſairs ſelbſt verlangt wird, niemals Statt.

X. Berathungen über die Vorträge der Ausschüsse; Benehmen der Redner und Sprecher.

1. Anmeldung und Aufruf zum Wort.

§. 53. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

2. Bewilligung des Worts.

§. 54. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hierzu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Redner-Stuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen. Um das Wort zu verlangen, genügt es nicht, sich vom Sitze zu erheben, sondern jedes Mitglied, welches sprechen will, soll diesen seinen Willen auch mündlich erklären. Der Präsident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Abgeordneten. Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen; so giebt ihnen der Präsident dasselbe nach der Reihe ihrer Sitze. Findet ein Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat; so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frei, dem Wort zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bei dem Aufruf anzuzeigen.

3. Beschränkungen und Mißbrauch des Worts.

§. 55. Abgeordneten, welche sich nicht nach Vorschrift des §. 53. als Redner über eine Sache schon am Tage vor der Sitzung ausdrücklich gemeldet, und sich bis dahin in das, §. 26. Nr. 4. bezeichnete, Tagebuch nicht haben einschreiben lassen, soll das Sprechen vom Rednerstuhl aus nachmittäglich nicht mehr zugestanden werden. Die Redner vom Platz aus, haben sich jederzeit gegen den Präsidenten zu richten, welcher, da eine solche Rede nur kurze Bemerkungen enthalten soll, alle weitschweifigen Ausführungen zurückweisen wird. Niemand darf anders, als stehend, sprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweise von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten hat, sitzend sprechen zu dürfen.

§. 56. Der Name des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwider handelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

§. 57. Im Gebrauche des Worts haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande, zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung, hiermit fortfahren; so

iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen, und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſey. Hiernach ſoll der Präſident insbeſondere auch beleidigende Ausfälle gegen die eigene Regierung und die Regierungsbehörden, gegen fremde Regierungen, gegen den teutſchen Bund, gegen die Ständeverſammlung oder gegen eine eine einzelne Kammer derſelben, niemals dulden, ſondern mit Verweiſung zur Ordnung, und nach Beſchaffenheit der Sache, mit Unterſagung der fernern Wortführung, unverweilt und ernſtlich einſchreiten.

§. 58. Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Verſammlung einzelne durch die Strafgeſetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, iſt ſchuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er iſt für die Wahrheit ſeiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatſache falſch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiſet, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit unterſagt, oder ſeine Ausſchließung auf beſtimmte Zeit verfügt.

XI. Reden vom Platz aus; letztes Wort des Referenten und Commiſſairs; Schluß der Discuſſionen.

§. 59. Wenn ſämmtliche Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet, geſprochen haben, ſteht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch ſeine allenfallſigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, ſo wie es dem Referenten des Ausſchuſſes und den königlichen Commiſſärs vorbehalten iſt, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discuſſion geſchloſſen, die Abſtimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt ſeyn werden, auf drei Tage vertagt werden ſoll. Wenn von der Kammer die Zurückverweiſung des der Berathung unterworfenen Gegenſtandes an den Ausſchuß beſchloſſen wird; ſo iſt die Schließung der über denſelben bereits Statt gehabten Discuſſionen nur zeitlich, und hat eine definitive Abſtimmung in der Hauptſache noch nicht zur Folge. Auch kann die Kammer, jedoch unbeſchadet der im §. 52. enthaltenen Verfügung, jederzeit beſchließen, eine angefangene Discuſſion zu unterbrechen, deren Fortſetzung auf eine nächſte Sitzung zu verſchieben, und zu den übrigen Gegenſtänden der Tagesordnung überzugehen.

XII. Unterbrechung der Redner; Ableſen der Reden.

§. 60. Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden; doch ſteht es den Miniſtern und den königlichen Commiſſairs frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen. Auch iſt der Präſident ermächtigt und verpflichtet, einem Redner, der im Laufe ſeiner Rede gegen die beſtehenden Vorſchriften verfehlt, ſogleich Einhalt zu thun, und ihn in die gehörigen Schranken zurückzuweiſen. Die königlichen Staatsminiſter, die königlichen Commiſſairs und die Berichterſtatter der Ausſchüſſe haben allein das Recht, ihre niedergeſchriebenen Reden abzuleſen. Der Präſident hat das unbefugte Ableſen der Reden bei der erſten Wahrnehmung abzuſtellen, und wenn ſeine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortſetzung der Rede zu unterſagen.

XIII. Bewahrung der Würde und Ruhe der Verſammlung.

§. 61. Jedes Mitglied der Kammer hat ſich alles desjenigen zu enthalten, was den Anſtand und die Würde der Verſammlung verletzen, oder die Ruhe derſelben ſtören könnte. Insbeſondere iſt den Abgeordneten jedes

Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XIV. Ruf und Verweisung zur Ordnung.

§. 62. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und auf die Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präsidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweisungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotocoll eingetragen. Ist aber die Verweisung durch beleidigende Ausfälle oder gesetzwidrige Aeußerungen solcher Art veranlaßt worden, wie sie im §. 57. bezeichnet sind; so müssen diese Ausfälle und Aeußerungen bei dem öffentlichen Drucke des Protocolls weggelassen, und es kann nur die Ursache der Verweisung im Allgemeinen bezeichnet werden. Sollte sich der Fall ergeben, daß der Präsident durch Ruf und Verweisung die Ordnung nicht herstellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordnung und Störung Antheil nehmen; so hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

XV. Schluß der Sitzung.

§. 63. Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seite der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Vierter Abschnitt.
Von den besondern Ausschüssen der Kammer.

I. Bezeichnung der Ausschüsse.

§. 64. Die Kammer erwählt, gleich nach ihrer Constituirung, aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar: 1. für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2. für die Steuern; 3. für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4. für die Staatsschuldentilgung; 5. für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung. Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 80. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

II. Wahl derselben.

§. 65. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder, ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen, durch absolute Stimmenmehrheit. Sie wird auf dieselbe Art vorgenommen, wie die Wahl der Präsidenten und Secretairs, und zwar für jeden einzelnen Ausschuß durch einen besondern Wahlact.

III. Zahl der Ausschußmitglieder, und Ergänzung dieser Zahl.

§. 66. Die Ausschüsse in der Kammer der Deputirten bestehen aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Sollte sich während der Dauer der Sitzung eine solche Erledigung ergeben, daß ein Ausschuß aus weniger als sieben Mitgliedern bestünde; so werden die Abgegangenen durch eine neue Wahl ersetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorstände der Ausschüsse dem Präsidenten sogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa noth-

wendigen Ergänzung der erforderlichen geringſten Zahl von Ausſchußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne. Zu einer gültigen Berathung und Schlußfaſſung wird in jedem Ausſchuſſe die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern erfordert.

IV. Vorſtände, Referenten und Secretairs der Ausſchüſſe.

§. 67. Bei den Ausſchüſſen führt das in Jahren älteſte Mitglied den Vorſitz. Der Referent und Secretair wird von ihnen ſelbſt gewählt; dieſe Wahl geſchieht nach Stimmenmehrheit. In dem oben (§. 64.) genannten ſechſten Ausſchuſſe, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünſche und Anträge der Abgeordneten gebildet wird, iſt der Präſident der Kammer zugleich der Vorſtand, und hat in dieſer Eigenſchaft dieſelben Rechte auszuüben, wie die Vorſtände der übrigen Ausſchüſſe. Die Acten der Ausſchüſſe und ihrer Sitzungsprotocolle werden von den Ausſchußſecretairs geſammelt, und am Schluſſe der Sitzung dem Secretair der Kammer übergeben.

V. Geſchäftskreis der Ausſchüſſe.

§. 68. Der Geſchäftskreis des vierten und fünften Ausſchuſſes iſt durch das Geſetz beſtimmt; der Geſchäftskreis der übrigen richtet ſich im Allgemeinen nach jenem der Staatsminiſterien der Juſtiz, — der Finanzen (mit Ausnahme der Staatsſchuldentilgung) — und des Innern, unter Rückſicht auf die Ausſcheidung des Miniſterial-Reſſorts. Hiernach iſt in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausſchüſſe zu bemeſſen.

VI. Zuſammenwirkung mehrerer Ausſchüſſe.

§. 69. Fällt ein Gegenſtand in das Gebiet mehrerer Ausſchüſſe, ſo iſt derſelbe vorerſt an denjenigen Ausſchuß, wohin er der Hauptſache nach gehört, mit dem Anhange zu verweiſen, daß der Vorſtand dieſes Ausſchuſſes einen Zuſammentritt mit dem betheiligten andern Ausſchuſſe veranlaſſe. Findet ein Ausſchuß, daß die an ihn verwieſene Sache zur gemeinſchaftlichen Behandlung mit einem andern Ausſchuſſe geeignet ſey; ſo hat der Vorſtand die Anzeige hiervon bei dem Präſidenten zu machen, damit dieſer den Zuſammentritt der betheiligten Ausſchüſſe anordne. In den auf ſolche Weiſe vereinigten Ausſchüſſen führt das älteſte Mitglied den Vorſitz; der Referent, ſo wie der Secretair, und zwar dieſer letztere aus der Zahl der zuſammentreffenden Secretairs der verſchiedenen Ausſchüſſe, werden durch Stimmenmehrheit ernannt.

VII. Benehmen mit dem königlichen Miniſterium und Commiſſairen.

§. 70. Um die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausſchüſſe alle hierzu erforderliche Erläuterungen zu ſammeln, und ſich hierüber mit den betreffenden Staatsminiſterien in Benehmen zu ſetzen. Die zu dieſem Zweck etwa nöthigen Anſchreiben werden, auf Veranlaſſung der Ausſchuß-Vorſtände, von dem Präſidenten erlaſſen. Bei den Berathungen, welche über die, von der Regierung an die Kammer gebrachten, Geſetzesvorſchläge, in den Sitzungen der Ausſchüſſe gepflogen werden, ſind die hierzu benannten königlichen Commiſſairs beizuziehen, dergeſtalt, daß ſie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausſchüſſe über die bemerkten Gegenſtände Vortrag an die Kammer erſtatten, rückſichtlich allenfallſiger Anſtände und Modificationen mit ihren Erinnerungen perſönlich gehört, und in dieſer Abſicht zu einem Zuſammentritt eingeladen werden; auch iſt ihnen außerdem, wenn ſie, zum Zwecke nothwendiger nachträglicher Mittheilungen

über Geſetzesvorſchläge einen beſondern Zuſammentritt mit dem betreffenden Ausſchuſſe von ihrer Seite verlangen ſollten, die Erfüllung dieſes Verlangens nicht zu verweigern.

VIII. Verhältniß der Präſidenten zu den Ausſchüſſen; Zutritt anderer Mitglieder.

§. 71. Von jeder bevorſtehenden Ausſchußſitzung wird der Präſident von dem Vorſtande des Ausſchuſſes in vorläufige Kenntniß geſetzt. Den Präſidenten der Kammer ſteht es frei, jeder Sitzung der Ausſchüſſe beizuwohnen; ihre Abweſenheit wird im Protocolle bemerkt. Im ſechſten Ausſchuſſe iſt die Anweſenheit des erſten, oder wenn dieſer verhindert iſt, des zweiten Präſidenten der Kammer, als leitenden Ausſchußvorſtandes, unerläßlich. In den fünf andern Ausſchüſſen haben die Präſidenten weder an der Abſtimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, ſondern dieſe Leitung ſteht dem beſondern Vorſtande jedes Ausſchuſſes ausſchließend zu. Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausſchuſſes ſind, haben zu den Sitzungen deſſelben keinen Zutritt.

IX. Referat, Berathung, Abſtimmung.

§. 72. Sobald der Referent eines Ausſchuſſes ſeinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieſes dem Vorſtande, welcher den Sitzungstag beſtimmt, und die Ausſchußmitglieder hierzu einladet. Nach abgelegtem Vortrag wird vor Allem entſchieden: ob die Discuſſion ſogleich eröffnet, oder vertagt werden ſoll; jedoch ſtets mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 52. Bei der Abſtimmung wird die Stimme des Vorſtandes gleich jeder andern gezählt, und hat kein entſcheidendes Uebergewicht. Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein beſonderes Protocoll geführt, worin die Hauptreſultate des Vortrags ſowohl, als der weſentliche Inhalt der einzelnen Abſtimmungen, in gedrängter Kürze bemerkt werden.

X. Vortrag für die Kammer.

§. 73. Nach Faſſung des Beſchluſſes hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit genauer Entwickelung der Gründe für und wider, mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausſchuſſes, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Reſultat, umſtändlich zu entwerfen; wozu er den, ſchon in der Ausſchußſitzung erſtatteten, ſchriftlichen Vortrag, mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zuſätzen und Abänderungen, benutzen kann. Werden über einen Geſetzesentwurf mehrere Referenten beſtellt, und von dieſen mehrere einzelne Vorträge im Ausſchuß erſtattet; ſo ernennt derſelbe einen weitern Referenten, welcher einen, das Ganze umfaſſenden, Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Reſultats zu bearbeiten, und vorzulegen hat.

§. 74. Jeder, in Gemäßheit der Beſchlüſſe abgefaßte, Entwurf des für die Kammer beſtimmten Vortrags iſt von dem Ausſchuſſe oder von den Ausſchüſſen noch einmal zu prüfen, und nach vollſtändiger Berichtigung und Genehmigung, mit allen Belegen, dem Secretair der Kammer zu übergeben, welcher dafür ſorgt, daß derſelbe zur vorſchriftmäßigen Vertheilung unter die ſämmtlichen Abgeordneten, ſo wie auch unter die königlichen Staatsminiſter und Commiſſaire, ſobald als möglich lithographirt werde. Die Vertheilung ſelbſt darf nicht eher geſchehen, als am Tage ſelbſt, an welchem der Vortrag in der Kammer wirklich erſtattet wird. Der Secretair iſt dafür verantwortlich, daß der Vortrag vor dieſer Zeit Niemand mitgetheilt werde.

XI. Vortrag in der Kammer; Zurückweiſung an den Ausſchuß.

§. 75. Die geſchehene Uebergabe des Vortrags an den Secretair iſt

von dem Vorstande des Ausschusses gleichzeitig dem Präsidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrag in der Kammer bestimmt. Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht gleich am Schlusse der Sitzung, auf die im §. 64. bezeichnete Art. In dem vorbemerkten Falle kann der Ausschuß dem Referenten noch einen Correferenten beigeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewiesenen Gegenstandes ganz nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausschüsse im Allgemeinen gegeben sind. Hat die Kammer bei dem Beschlusse der Zurückweisung nur bestimmte Abtheilungen des Vortrags, oder bestimmte Puncte des Gegenstandes zur weitern Erörterung vorbehalten; so hat sich der Ausschuß in seinen neuen Berathungen und Vorträgen, auf die genannten Abtheilungen und Puncte zu beschränken, und diese allein werden auch in der Kammer, zur Ergänzung der schon vorausgegangenen Berathungen in Discussion gebracht; alles dies jedoch unbeschadet solcher Wiederhohlungen, welche des natürlichen Zusammenhanges wegen nothwendig seyn möchten.

XII. Behandlung der Eingaben.

1. Der Staatsbürger und Gemeinden.

§. 76. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende, Entscheidung erfolgt sey.

§. 77. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hiervon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

§. 78. Dem Ausschusse, so wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen. Wenn sie dieselben aber als gegründet erachten; so sind sie, nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern, dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 79. Unter die Beschwerden, welche nach dem §. 77. als ungeeignet ohne Weiteres zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben sind, gehören insbesondere auch diejenigen, welche ein Staatsbürger nicht in eigenem Namen und in eigener Sache, sondern im Namen und in der Sache eines Dritten, ohne beigefügte legale Vollmacht dieses letztern, angebracht; oder welche ein Staatsdiener ebenfalls nicht in eigener persönlicher Sache, sondern in der Sache seiner Stelle und seines

Amtes eingereicht; oder in welchen der Beschwerdeführer beleidigende Ausdrücke und Ausfälle gewagt hat. Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, sind, ohne Verweisung an einen Ausschuß, von dem Präsidenten sogleich zu den Acten zu legen. Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Secretariat vernichtet werden.

2. Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

§. 80. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den, nach §. 64. zu bildenden, Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne Weiteres, nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder, als ungeeignet zurückgewiesen, im ersten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend; so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 81. Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge. Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes, dürfen niemals von einem articulirten Gesetzesentwurfe begleitet, auf eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet seyn.

§. 82. Die Vorträge an die Kammer über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrags sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden §. der Verfassungsurkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört. Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, gegen die von dem Prüfungsausschusse begutachtete Zulässigkeit eines Wunsches und Antrags zu sprechen, und der Präsident hat auf Verlangen die Discussion zu eröffnen; jedoch darf dieselbe in das Materielle der Sache nicht eingehen, sondern sie hat sich auf die Gründe der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu beschränken. Die Kammer kann die Berathung über einen Wunsch und Antrag auf bestimmte Zeit vertagen.

§. 83. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen; so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden. Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

XIII. Ausschuß und Commissaire für die Schuldentilgung.

§. 84. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie

bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

§. 85. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben, Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde, das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche, auch nach Beendigung ihrer Sitzungen, fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

§. 86. Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat, sogleich nach Eröffnung der Sitzungen, seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protocolle, dem Präsidenten zu übergeben. Diesen Bericht stellt der Präsident dem vierten Ausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den ständischen Schuldentilgungscommissair mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt, und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

§. 87. Dasselbe Mitglied setzt auch während der Sitzungen seine Verrichtungen bei der Schuldentilgungscommission fort, und erst am Schlusse der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commissairs, und eines Substituten, durch absolute Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präsidenten. Sollte der seitherige Commissair nicht wieder als Abgeordneter gewählt seyn; so muß derselbe dennoch die in den §§. 85. und 86. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt sogleich nach der Wahl der Ausschüsse ein Mitglied für das Commissionsgeschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erst am Schlusse derselben werden der Commissair und der Substitut definitiv gewählt. Der Commissair bleibt auch nach Verfluß der sechsjährigen Periode der Kammer, und selbst bei einer frühern Auflösung derselben, in Function, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt, und wieder einen neuen Commissair ernannt haben wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen, Communicationen, Vorordnungen und Eingaben, dann von der Schließung der Kammer.

I. Frageſtellung.

1. Entwerfung und Ordnung der Fragen.

§. 88. Wenn der Gegenstand nach §. 59. zur Abstimmung vorbereitet ist; so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet. In der Ordnung der Fragen ist so zu verfahren, daß nach der Annahme der einen die andere

Amtes eingereicht; oder in welchen der Beschwerdeführer beleidigende Ausdrücke und Ausfälle gewagt hat. Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, sind, ohne Verweisung an einen Ausschuß, von dem Präsidenten sogleich zu den Acten zu legen. Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Secretariat vernichtet werden.

2. Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

§. 80. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den, nach §. 64. zu bildenden, Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne Weiteres, nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder, als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend; so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 81. Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge. Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes, dürfen niemals von einem articulirten Gesetzesentwurfe begleitet, auf eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet seyn.

§. 82. Die Vorträge an die Kammer über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrags sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden §. der Verfassungsurkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört. Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, gegen die von dem Prüfungsausschusse begutachtete Zulässigkeit eines Wunsches und Antrags zu sprechen, und der Präsident hat auf Verlangen die Discussion zu eröffnen; jedoch darf dieselbe in das Materielle der Sache nicht eingehen, sondern sie hat sich auf die Gründe der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu beschränken. Die Kammer kann die Berathung über einen Wunsch und Antrag auf bestimmte Zeit vertagen.

§. 83. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen; so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden. Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

XIII. Ausschuß und Commissaire für die Schuldentilgung.

§. 84. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie

ei jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Ausführung und Befol-
ung deſſelben zu unterſuchen, und das Reſultat der Kammer vorzulegen.

§. 85. Damit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Til-
ungsplan genau eingehalten werde, iſt derſelben, Tit. VII. §. 14. der Ver-
ſſungsurkunde, das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche,
uch nach Beendigung ihrer Sitzungen, fortwährend von allen Verhandlun-
en der angeordneten Schuldentilgungscommiſſion genaue Kenntniß zu neh-
nen, und für die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen
Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn
Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und
Hauptbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die
Commiſſion ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitun-
en der Befugniſſe, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes un-
eachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben,
nd bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtmäßige Anzeige
u machen.

§. 86. Das zur Schuldentilgungscommiſſion ernannte Mitglied der
Kammer hat, ſogleich nach Eröffnung der Sitzungen, ſeinen Bericht über die
isherige Geſchäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protocolle, dem
Präſidenten zu übergeben. Dieſen Bericht ſtellt der Präſident dem vierten
Ausſchuſſe zu, welcher den Inhalt prüft, den ſtändiſchen Schuldentilgungs-
ommiſſair mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläu-
erungen vernimmt, und über das Reſultat Vortrag an die Kammer
ſtattet.

§. 87. Daſſelbe Mitglied ſetzt auch während der Sitzungen ſeine Ver-
chtungen bei der Schuldentilgungscommiſſion fort, und erſt am Schluſſe
er Sitzung wird die Wahl eines neuen Commiſſairs, und eines Subſtitu-
n, durch abſolute Stimmenmehrheit auf dieſelbe Weiſe vorgenommen, wie
ie Wahl zur Stelle des Präſidenten. Sollte der ſeitherige Commiſſair nicht
ieder als Abgeordneter gewählt ſeyn; ſo muß derſelbe dennoch die in den
§. 85. und 86. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt
gleich nach der Wahl der Ausſchüſſe ein Mitglied für das Commiſſionsge-
häft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erſt am Schluſſe
erſelben werden der Commiſſair und der Subſtitut definitiv gewählt. Der
ommiſſair bleibt auch nach Verfluß der ſechsjährigen Periode der Kammer,
nd ſelbſt bei einer frühern Auflöſung derſelben, in Function, bis die neue
ammer in Thätigkeit tritt, und wieder einen neuen Commiſſair ernannt
ben wird.

Fünfter Abſchnitt.

on den Abſtimmungen, Beſchlüſſen, Communicationen, bordnungen und Eingaben, dann von der Schließung der Kammer.

I. Frageſtellung.

1. Entwerfung und Ordnung der Fragen.

§. 88. Wenn der Gegenſtand nach §. 59. zur Abſtimmung vorberei-
iſt; ſo entwirft der Präſident bis zur nächſtfolgenden Sitzung die zur
ntſcheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Ge-
ſtand erſchöpft wird, und die Abſtimmung nur mit Ja und Nein erfol-
n kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abſtimmung öffentlich
annt gemacht, und in dem Sitzungsſaale angeheftet. In der Ordnung
Fragen iſt ſo zu verfahren, daß nach der Annahme der einen die andere

wegfallen, oder nach der Verwerfung der einen zur andern übergegangen werden kann. Bei Gesetzesvorschlägen und Anträgen wird die erste Frage auf die vollständige Annahme des Gesetzes oder Antrages, so wie solche vorgelegt worden sind, gestellt, und wenn diese verneint werden sollte; so ist alsdann über jede vorgeschlagene einzelne Modification nach der Reihe der §§. oder Abschnitte des Gesetzes oder Antrages die besondere Frage zu stellen.

2. Erinnerungen darüber.

§. 89. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen. Auch den königlichen Staatsministern und Commissairs steht das Recht der Erinnerung über die Fragestellung zu.

II. Abstimmung.

1. Vornahme der Abstimmung in geheimer Sitzung.

§. 90. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist; so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage, nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissairs, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung. Nach Verhältniß der Anzahl und Wichtigkeit der Fragen, kann für die Abstimmung eine eigene geheime Sitzung veranstaltet werden. Keinem Mitgliede ist erlaubt, die einzelnen Vorgänge einer solchen, zum Zweck der Abstimmung gehaltenen geheimen Sitzung, insbesondere aber von andern Mitgliedern abgegebenen Stimmen, auf irgend eine Weise bekannt zu machen, weswegen auf den §. 50. ausdrücklich zurückgewiesen wird.

2. Ordnung und Form der Abstimmung.

§. 91. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt, und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretairs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten. Kein Mitglied darf die Abstimmung verweigern, außer wenn die Frage dasselbe persönlich betrifft, wo es sich zurückzuziehen hat. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender Form abgegeben: „Einverstanden" oder „Nichteinverstanden." Außerdem darf durchaus nichts in das Abstimmungsprotocoll aufgenommen werden, und der Präsident hat jede sonstige Aeußerung zurückzuweisen.

3. Verzeichnung der Stimmen und Aufnahme des Resultates in das öffentliche Protocoll.

§. 92. Die Secretairs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, und hiernach den Beschluß der Kammer aus. Beide Secretairs, jeder einzeln, machen, nach der Abstimmung über jede Frage, die Zahl der Stimmen für und gegen bekannt, berichtigen im Fall einer Differenz die Register, welche sonach für den Ausspruch des Beschlusses die Grundlage bilden, und zugleich die Stelle des Protocolls vertreten. Die vorgelegten Abstimmungsfragen, und die Resultate der Abstimmungen, das ist: die Zahl der Stimmen für und gegen jede Frage, werden in das öffentliche Protocoll aufgenommen, und mit diesem in der nächsten Sitzung vorgelesen.

4. Abstimmung durch Sitzen oder Aufstehen.

§. 93. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht

Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes betreffen, wird durch das Aufſtehen oder Sitzen der Mitglieder geſtimmt.

5. Zur Gültigkeit der Abſtimmung und der Beſchlüſſe erforderliche Zahl der Mitglieder.

§. 94. Zur gültigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Dritttheilen der im Orte anweſenden Mitglieder, zu gültigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert; mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Geſchäftsordnung, nach Maaßgabe der Verfaſſungsurkunde, und zehnten Beilage derſelben, beſonders angeführten einzelnen Fälle.

III. Beſchlüſſe der Kammer.

1. Entwerfung, Ableſung, Genehmigung derſelben.

§. 95. Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſonderen Ausſchüſſe gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erhohlen. Die vorbemerkte Ableſung geſchieht nach Anordnung des Präſidenten, und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bei der erſten Vorleſung entſcheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlaſſung einer zweiten Ableſung. Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretairs ausgefertigt.

2. Mittheilung derſelben an die erſte Kammer; Folge der Nichtvereinigung.

§. 96. Da, zufolge der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 19., kein Gegenſtand des, den Ständen des Reichs angewieſenen, gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen kann; ſo müſſen die von der Kammer der Abgeordneten über einen ſolchen Gegenſtand gefaßten Beſchlüſſe, ſo wie auch, nach Tit. VII. §. 20. der Verfaſſungsurkunde, die zu Beſchlüſſen erhobenen Wünſche und Anträge, dann die Anträge über die Beſchwerde wegen Verletzung der conſtitutionellen Rechte, im Falle des §. 78. der gegenwärtigen Geſchäftsordnung jederzeit der erſten Kammer mitgetheilt, und können nur mittelſt gemeinſchaftlichen Antrags beider Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann, nach Tit. VII. §. 28. der Verfaſſungsurkunde, in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

3. Initiative und Form der Mittheilungen.

§. 97. Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretair unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit. Findet dieſer Antrag die Beſtimmung der letztern nicht; ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt. — Die Form der Communication iſt folgende: a. im Falle der Zuſtimmung: „die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer ꝛc. den anliegenden

„Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey.“ b. Im Falle der Verwerfung: „die Kammer der r. übergiebt r.; sie hat demselben ihre Zu„stimmung nicht geben zu können geglaubt.“ c. Im Falle eines eigenen Antrags: „die Kammer der r. übergiebt r., den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung „zu unterstellen.“ d. Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: die r. r. „übergiebt r. die bei ihr eingereichte Beschwerde des r., in Betreff des r., „welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König geeignet findet, zur „gleichfallsigen Würdigung.“ Die Antwort der andern Kammer besteht: 1. Im Falle der Zustimmung: „die Kammer r. hat dem ihr mitgetheilten „Vorschlage (oder Antrage) in Betreff r. ihre Zustimmung ertheilt.“ 2. Im Falle der Verwerfung: „die Kammer r. hat dem r. ihre Zustimmung „nicht ertheilen zu können geglaubt.“ 3. Im Falle einer Modification: „die „Kammer r. hat dem r. ihre Zustimmung nur unter der beigefügten Mo„dification geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige An„sicht erwartet.“

IV. Gemeinschaftliche Beschlüsse.

1. Initiative und Form.

§. 98. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden von derjenigen Kammer aufgesetzt, deren Beschluß die Hauptgrundlage des gemeinschaftlichen Antrages bildet. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender Form vorgelegt: a. Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung: „die „allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten An„trage zugestimmt.“ b. Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung: „die r. r. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.“ c. Im Falle einer verschiedenen Meinung: „die r. r. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie „gebrachten Antrage nicht vereinen können.“ d. Im Falle einer vorzuschlagenden Modification: „die r. r. haben dem an sie gebrachten Antrage nur „unter folgenden ehrfurchtvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“ II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge: „die r. r. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vor„schlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der „ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.“ III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden: „die r. r. übergeben Sr. Ma„jestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des r. in Betreff r. mit der „ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren.“

2. Unterzeichnung und Uebergabe an den König.

§. 99. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretair einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht. Die Unterzeichnung geschieht mit der Submissionsformel: „die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs.“ In Abwesenheit des Königs werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse an das Gesammtministerium gesendet.

V. Abordnungen und Eingaben der Kammer.

§. 100. Andere Abordnungen an den König, welche die zweite Kammer einzeln (außer dem Falle des §. 13) aus besonderer Veranlassung zu

ranſtalten ſich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener
ıd erhaltener Allerhöchſter Erlaubniß Statt, und beſtehen alsdann aus den
iden Präſidenten, den beiden Secretairen, und derjenigen Anzahl von Mit-
iedern, die von der Kammer jedesmal hierzu beſtimmt wird. Alle Einga-
n der Kammer an den König, wenn hierzu beſondere Veranlaſſung vor-
nden iſt, werden unterzeichnet: „die allerunterthänigſt treugehorſamſte Kam-
er der Abgeordneten.“

I. Communication der Kammer mit den Staatsbehörden; Unabhängigkeit von Inſtructionen.

§. 101. Die Kammer der Abgeordneten hat, außer den königlichen
taatsminiſterien, mit keiner andern königlichen Behörde in Vernehmen zu
ten, noch weniger Adreſſen an das Volk zu erlaſſen. Eben ſo haben
: einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regie-
ngsbezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Klaſſe, ſondern alle Unter-
anen des Reichs ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction
n ihren Wahlbezirken oder Klaſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit
nſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbefan-
n und ohne Beſchränkung, nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ih-
ı geſchworenen Pflichten, zu berathen.

VII. Schluß der letzten Sitzung.

§. 102. Wenn die für die Dauer der Verſammlung in der Verfaſ-
ıgsurkunde Tit. VII. §. 22. feſtgeſetzte Zeit, oder die vom Könige bewil-
ten Verlängerungen abgelaufen ſind; ſo hat der Präſident die Sitzung am
ıge des Ablaufs mit der beſondern Erklärung zu ſchließen, daß es die letzte
ıtzung ſey, und daß ſich die Mitglieder bei der bevorſtehenden feierlichen
chließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorſchrift des §. 63.
mmt auch hier zur Anwendung.

VII. Feierliche Schließung der Sitzungen.

§. 103. Die Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die
öffnung verfügen; nach dem Schluſſe haben die Präſidenten das Kanzlei-
ſonal zu entlaſſen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur
ıfbewahrung zu übergeben.

München, den 28. Febr. 1825. (L. S.)

Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel
. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtim-
ıngen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern und
ch Zuſätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge, nach Vernehmung
ıſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und
:treuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X.
7. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Bei der Bemeſſung des in dem Titel VI. §. 4. der Ver-
ſungsurkunde feſtgeſetzten Zahlenverhältniſſes zwiſchen den erblichen und
enslänglichen Reichsräthen ſind bei den erſteren außer den Häuptern der
:mals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien, und den vom
önige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Ver-

fassungsurkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen: 1) die beiden Erzbischöffe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöffe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums. Dagegen sind a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungsurkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath u. Gen. Secretair.

6.

Königreich Sachsen.

Die ständische Verfassung der sächsischen Länder beruhte auf keiner einzelnen schriftlichen Urkunde; sie reichte aber, nach ihrem Ursprunge, in die Zeit des Mittelalters, und, was das Stammland der Dynastie Wettin, die Markgrafschaft Meißen, betraf, in das letztere Viertheil des zwölften Jahrhundert zurück. Die Hauptländer der Dynastie Wettin, wie sie allmählig erworben wurden, waren:

die Markgrafschaft Meißen (seit 1127);
die Landgrafschaft Thüringen (seit 1247);
das Herzogthum Sachsen mit der Churwürde (seit 1423), u.
die beiden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz (seit 1635).

Diese beiden Markgrafschaften wurden der Albertinischen (der Chur-) Linie von Oestreich abgetreten, nachdem bereits — nach vorhergegangenen mehreren Ländertheilungen im sächsischen Regentenhause — die Landestheilung zwischen Ernst und Albert am 26. Aug. 1455 die beiden, noch jetzt blühenden, Hauptlinien dieses Hauses gebildet hatte.

Allmählig waren die frühern besondern meißnischen, osterländischen, thüringischen und (in dem Herzogthume Sachsen bis 1423 be-

ſtandenen) ſächſiſchen Stände zu einer allgemeinen landſtändiſchen Verſammlung verſchmolzen, auf welcher die Prälaten, die Ritterſchaft und die Städte erſchienen; die beiden letztern in drei Curien getheilt, welche der enge und weite Ausſchuß, und die allgemeine Ritterſchaft und Städte genannt wurden. Nur die ſpäter erworbenen Lauſitzen, die beiden Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz, der churſächſiſche Antheil an der Grafſchaft Henneberg, und das Fürſtenthum Querfurt behielten, bis auf die neueſten Zeiten, ihre beſondere ſtändiſche Zuſammenkünfte, ſo wie ihre, von der erbländiſchen theilweiſe bedeutend abweichende, Verfaſſungs- und Verwaltungsform.

Nach dieſer, auf der allmähligen Ausbildung, nicht aber auf ſchriftlichen Urkunden beruhenden, Verfaſſung ſtanden den Ständen des Churfürſtenthums (und ſeit 1806 des Königreiches) Sachſen bedeutende Rechte zu. Denn nicht nur, daß die zu erhebenden Steuern und Abgaben, inſoweit ſie in die Staatscaſſen entrichtet wurden, von ihrer Bewilligung abhingen; ſie hatten auch einen weſentlichen Antheil an der Berathung und Begutachtung neuer, das allgemeine Staatsintereſſe betreffender, Geſetze; an den Einrichtungen und Veränderungen im Kirchen- und Schulweſen, in der Gerechtigkeitspflege, in der Geſtaltung der Polizei und des Steuerweſens, ſo wie in Hinſicht der Bedürfniſſe für das ſtehende Heer, theils nach der Weiſe der auszuhebenden Mannſchaft, theils nach der Ausmittelung der erforderlichen Summen zur Ausrüſtung und zum Unterhalte der Truppen, zur Eröffnung und Führung von Kriegen, zum Baue neuer Feſtungen u. a. Eben ſo waren die Stände zur gemeinſchaftlichen Beſchwerdenführung, und zur Prüfung der ihnen mitgetheilten Steuerrechnungen über die von ihnen bewilligten Summen, berechtigt. — Außer den allgemeinen Landesverſammlungen wurden auch Kreistage (Verſammlungen der Stände in den einzelnen Kreiſen) und, in dringenden Fällen, Ausſchußtage (aus den Mitgliedern der Ständeverſammlung) gehalten *).

Dieſe landſtändiſche Verfaſſung blieb ſelbſt im Jahre 1806 unverändert, als der Churfürſt Friedrich Auguſt im Poſener Frieden (11. Dec.) dem Rheinbunde beitrat, die königliche Würde und die in der Rheinbundesacte ausgeſprochene Souveränetät annahm, während viele andere Mitglieder des Rheinbundes, eben wegen der angenommenen Souveränetät, die bis dahin in ihren Ländern wirkſamen Landſtände aufhoben (ſo die Könige von Bayern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Heſſen-Darmſtadt u. a.). Der König Friedrich Auguſt beſtätigte vielmehr, auf dem verſammelten Ausſchußtage der Stände, am 10. Mai 1807 **) „die bisherige Lan-

*) Man vergl. Heinr. Blümner, Land- und Ausſchußtagsordnung des Königreiches Sachſen ꝛc. Leipzig, 1822. 8.

**) Cod. Augusteus, Fortſ. 3. Abth. 1. S. 24.

desverfaſſung und die in ſelbiger gegründeten Rechte." — Doch hob der Königs am 23. Aug. 1809 durch Patent*) die fremde Lehnsherrlichkeit auf, indem er „die Lehnsherrlichkeit über die, in ſeinen ſämmtlichen Landen gelegenen, vormals vom Kaiſer und vom Reiche, oder von einem der jetzigen Bundesſouveraine, oder von irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängig geweſenen Lehen für ihm angefallen" erklärte. (Dieſe Erklärung war beſonders für die beiden Lauſitzen, als böhmiſches Lehen ſeit 1635, wichtig.)

Als aber, durch die Entſcheidungen des Wiener Congreſſes, in dem zwiſchen Sachſen und Preußen am 18. Mai 1815 abgeſchloſſenen Frieden, $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung des Königreiches Sachſen an Preußen abgetreten wurden, mußten einige Veränderungen in den bisherigen ſtändiſchen Verfaſſung erfolgen. So wurden (19. Oct. 1817) mit der ſogenannten erbländiſchen Landſchaft (der bei Sachſen gebliebenen 4 Kreiſe) die Stände der, bei Sachſen gebliebenen, Theils der Oberlauſitz und der Parzellen der Hochſtifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz zu einer gemeinſchaftlichen Landtagsverſammlung vereinigt; auch ward, durch Decret vom 16. Oct. 1820, die Berechtigung, auf den Landtagen zu erſcheinen, auf die ſogenannten neuſchriftſäſſigen Rittergüter ausgedehnt. Zugleich ward feſtgeſetzt, daß in jedem Kreiſe eine Anzahl ritterſchaftlicher Stellen (im Meißner Kreiſe 10, im Leipziger Kreiſe 9, im Erzgebirgiſchen 5, und im Voigtländiſchen 5) aus der Mitte der zeither nicht landtagsfähigen (bürgerlichen) Beſitzer ſchriftſäſſiger Güter fundirt, und auf den Kreistagen durch Wahl ernannt werden ſollten. — Dagegen lehnte der König die, auf mehreren Landtagen von den Ständen beantragten, durchgreifenden Veränderungen in der ſtändiſchen Verfaſſung ab; Anträge, die auch, bei ihrer Erneuerung auf dem letzten, nach der ältern Form im Frühjahre 1830 gehaltenen, Landtage von der Regierung verweigert wurden.

Als aber, nach dem Eintritte der politiſchen Bewegungen in Leipzig (2—5. Sept. 1830) und Dresden (9—13. Sept.), der König Anton (13. Sept.) **) den Prinzen Friedrich Auguſt zum Mitregenten der Königreiches und den geheimen Rath von Lindenau zum Cabinetsminiſter ernannte, erfolgte ein, vom Könige und dem Mitregenten unterzeichnetes, Mandat am 5. Oct. 1830 ***), in welchem Eingangsweiſe „die durch einzelne Uebelwollende verübten Exceſſe und ſtattgefundenen tumultuariſchen Auftritte" gerügt wurden. Daran ſchloß ſich aber die Erklärung: „Die von den Gutgeſinnten bei dieſer Gelegenheit vielfach ausgeſprochenen Wünſche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbeſſerungen in der Verfaſſung und Verwaltung noth-

*) Cod. Augusteus, Fortſ. 3. Abth. 1. S. 557.
**) Neueſte Staatsacten ꝛc. Th. 20. S. 46.
***) Ebend. S. 230—32.

wendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Planes für Landesverfassung und Repräsentation, und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden."

Weil aber, nach §. 56. der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen *), „die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden" können; so wurden die am 8. Jul. 1830 prorogirten Stände zum 1. März 1831 von neuem nach Dresden berufen, und dieser Versammlung, zugleich mit dem Entwurfe zu einer neuen Verfassung, ein Decret vom 1. März vorgelegt, aus welchem folgende Stellen hierher gehören:

„Ihro Königl. Maj. und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, wie aus dem erlassenen Ausschreiben zu ersehen, Ihre gesammten getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf heute zur Wiedereröffnung der unterm 8. Jul. vorigen Jahres prorogirten Landes-Versammlung anhero berufen, um Sich mit ihnen hauptsächlich über eine zeitgemäße Abänderung der Landesverfassung und Repräsentation zu berathen, und geben daher denenselben Ihre hierauf gerichtete Intention in Nachstehendem gnädigst zu erkennen:

Ihro Königliche Majestät fanden zwar bei dem Antritte Ihrer Regierung in den von Ihrem verewigten Herrn Bruder, weiland Königs Friedrich August Majestät, über ein halbes Jahrhundert hindurch beobachteten Grundsätzen hinreichende Ueberzeugung, daß Sie, diese Grundsätze ferner befolgend, auch ohne Veränderungen in der von Ihren Vorfahren überkommenen Verfassung des Landes, Ihren Unterthanen den Segen der vorigen Regierung zu erhalten, und sie, dem innigsten Wunsche Ihres Herzens gemäß, ferner zu beglücken im Stande seyn würden.

Allerhöchstdieselben haben daher aus denselben Gründen, welche bereits die hierauf sich beziehenden Entschließungen Ihres nächsten in Gott ruhenden Regierungsvorfahren geleitet hatten, der Gewährung der von den getreuen Ständen, wie auf mehrern frühern, so auch bei letztverwichenem Landtage diesfalls geschehenen Anträge vorher zwar Anstand gegeben, jedoch in Uebereinstimmung mit dem von Ihnen seitdem zum Mitregenten angenommenen Prinzen Friedrich August, Königliche Hoheit, den schon in jenen frühern Vorstellungen der getreuen Stände enthaltenen Ausdruck des allgemeinen Wunsches einer zeitgemäßen, auf Repräsentation des Volks gegründeten, und den in andern teutschen Bundesstaaten bereits vorangegangenen Beispielen sich anschließenden Verfassung nochmals erwogen, und Beiderseits sich entschlossen, Ihrem Volke eine den Forderungen der Zeit entsprechende, die Gewährleistung aller

*) S. oben S. 88.

geſetzmäßigen Rechte ſichernde Verfaſſung zu geben, und zur Begründung derſelben Ihren getreuen Ständen die Hand zu bieten.

Denn Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit wollen, eingedenk der Beſtimmungen der teutſchen Bundesgeſetze, und der von Allerhöchſtdenenſelben Selbſt und Ihren Regierungs-Vorfahren wiederholt ertheilten Verſicherungen, die in Ihren Landen in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung auf verfaſſungsmäßigem Wege, durch Uebereinkunft mit den jetzt anweſenden getreuen Ständen, abändern, verſehen Sich aber zu den patriotiſchen Geſinnungen derſelben, daß ſie, in Erinnerung ihrer eigenen früher geäußerten Wünſche, und die Forderungen der Zeit ebenfalls beachtend, der auf eine dauernde Wohlfahrt des Landes gerichteten höchſten Abſicht ebenfalls entſprechen, und eine baldige Uebereinkunft hierüber zu bewerkſtelligen, ſich in nicht minderm Grade berufen finden werden.

Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit übergeben daher den getreuen Ständen beiliegend den

Entwurf einer Verfaſſungsurkunde für das Königreich Sachſen,

nebſt dazu gehörigen Beifugen, aus deren Inhalte die getreue Landſchaft entnehmen wird, nach welchen Grundſätzen nicht nur die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Verhältniſſe zum Staate im Allgemeinen fürs Künftige beſtimmt werden ſollen, ſondern welche Rechte insbeſondere Ihro Königliche Majeſtät und Ihro Königliche Hoheit der beabſichtigten Repräſentation des Landes zu geben gemeinet ſind, und welche Beſtimmungen Höchſtdieſelben wegen des geſammten Domanial-Einkommens und der Garantie der Civilliſte zu treffen für angemeſſen erachtet haben.

Höchſtdieſelben wollen wichtige Regierungsrechte, deren alleinige von ſtändiſcher Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachſens bisher verfaſſungsmäßig zugeſtanden hat, freiwillig den Beſchränkungen einer den Bedürfniſſen der heutigen Zeit angemeſſenen Verfaſſung unterwerfen. Sie wollen inſonderheit das in der bisherigen Landesverfaſſung unzweifelhaft begründete und von Ihren Vorfahren ererbte Recht, über das Kammer-Vermögen und alle fiscaliſche Einnahmen, welche nicht auf ſtändiſcher Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und ohne davon zu gebende Rechenſchaft zu verfügen, gegen Feſtſetzung einer durch die Verfaſſung zu garantirenden beſtändigen Civilliſte, und der übrigen hausgeſetzlichen Gebührniſſe für die Mitglieder Ihres Hauſes, aufgeben, und unter den durch die Verfaſſung zu ſanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung Ihrer aus dem geſammten Domanial-Vermögen zur Hauptkaſſe gefloſſenen Revenüen, ſammt allen Activis und Passivis, ſo wie aller andern zeither fiscaliſchen Einnahmen und Kaſſen mit denjenigen Landesabgaben und Kaſſen, welche bisher der abgeſonderten ſtändiſchen Steuerverwaltung angehörten, eintreten laſſen. — —.

Was den beiliegenden Verfaſſungs-Entwurf ſelbſt betrifft; ſo haben Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen zuvörderſt in Bezug auf die künftige Repräſentation des Landes zu eröffnen, wie Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben, nach reiflicher Erwägung aller hierbei vorgelegenen Rückſichten, die Bildung zweier landſtändiſcher Kammern nicht nur dem Muſter anderer teutſcher Landesverfaſſungen, ſondern auch den innern Verhältniſſen hieſiger Lande am entſprechendſten gefunden haben, um eines Theils die geſammten Unterthanen in ihren verſchiedenen Intereſſen und Ständen zu vertreten, andern Theils die unumgänglich nöthige Schonung beſtehender, zum Theil auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhender, Rechte mit der neuen Verfaſſung in thunlichſten Einklang zu bringen.

Die Frage von der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen der Kammern ſoll mit dieſen künftig in Berathung genommen werden.

Das zugleich im Entwurfe beiliegende

Wahlgeſetz

enthält die nähern Beſtimmungen über die Erforderniſſe der Stimmfähigkeit, Wählbarkeit und die Form der Wahlen der Landtags-Deputirten.

Es iſt demnächſt unvermeidlich geweſen, ſich in dem Entwurfe der Verfaſſungsurkunde hin und wieder auf künftig noch zu erwartende Geſetze und organiſche Einrichtungen zu beziehen, durch welche die in der Verfaſſung ſelbſt als Axiome des öffentlichen Rechts ausgeſprochenen Grundſätze allererſt ins Leben treten werden. Inſoweit dieſes bei einzelnen Puncten der Fall iſt, kann daher dieſer Entwurf noch nicht als ein vollendetes Ganzes, ſondern nur als die Grundlage betrachtet werden, von welcher aus im Laufe der Zeit die Verfaſſung und Geſetzgebung, unter conſtitutionellem Beirath der Stände, ſich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden ſoll. Zu den hauptſächlichen organiſchen Einrichtungen, welche der zu erwartenden Annahme und Einführung der im Entwurfe vorliegenden Verfaſſung zu folgen haben werden, gehört die Einſetzung verantwortlicher Miniſterien.

In dieſer Beziehung geben Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen, mit Vorbehalt der Entſchließung über die weitern davon abhängenden Veränderungen in der Organiſation der oberſten Landesbehörden, andurch vorläufig ihre Abſicht zu erkennen, daß mit gänzlicher Auflöſung Ihres geheimen Cabinets und des geheimen Raths, an deren Statt Departements-Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten gebildet werden ſollen, dergeſtalt, daß inſonderheit der Kirchenrath und Ober-Conſiſtorium dem Miniſter des Cultus untergeordnet werden, der bisherige Auftrag in Evangelicis aber künftig auf den Miniſter des Cultus in Gemeinſchaft mit zwei zu benennenden, der evangeliſchen

Confeſſion zugethanen Miniſtern oder wirklichen geheimen Räthen übergehen ſoll.

Obwohl im Uebrigen in dem beiliegenden Entwurfe der Verfaſſungsurkunde alle den Beſtimmungen derſelben entgegenlaufende Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen inſoweit für ungültig erklärt worden ſind, auch die höchſte Intention allerdings dahin gerichtet iſt, daß, auf den Grund der erſtern, die in der bisherigen Verfaſſung beruhenden mannigfachen Verſchiedenheiten provinzieller und örtlicher Einrichtungen, ſich, ſo weit immer thunlich, nach und nach in zweckmäßiger Einheit der Verwaltung verſchmelzen möchten; ſo erklären doch Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Dom-Capituls zu Meißen, die Receßbefugniſſe des Beſitzers der Herrſchaft Wildenfels, und die Receßverhältniſſe des Geſammthauſes Schönburg wegen ſeiner darunter begriffenen Herrſchaften, vor der Hand von obiger Beſtimmung ausgenommen, und ſo lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben ſollen, bis auch mit den Inhabern dieſer beſondern Gerechtſame, wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen von der ſonſtigen allgemeinen Landesverfaſſung, die dadurch vorzubehaltenden, zum Theil ſchon obſchwebenden Verhandlungen zu andern Beſtimmungen geführt haben werden.

Mit den getreuen Ständen der Oberlauſitz von Land und Städten werden über die Ausführung der, im Zuſammenhange mit der im Entwurfe vorliegenden Verfaſſung, unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particular-Verfaſſung und Verwaltung gedachter Provinz beſondere Verhandlungen Statt finden, wobei Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben zugleich verhoffen, die getreuen Oberlauſitzer Stände werden dann auch diejenigen Veränderungen bei ſich Eingang finden laſſen, welche ſich, in Folge der herzuſtellenden allgemeinen Landesverfaſſung und zu Bewirkung der hiernach erforderlichen Einheit der Verwaltung, von ſelbſt als eben ſo wünſchenswerth darſtellen werden.

Indem Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit hierauf allenthalben der baldigen Erklärung der getreuen Stände entgegenſehen, hegen Sie das Vertrauen, daß dieſelben die ſeit Jahrhunderten gegen ihr angeſtammtes Fürſtenhaus bewieſene unerſchütterliche Liebe, Treue und Anhänglichkeit, und den ſelbſt unter den härteſten Bedrängniſſen bezeigten Gemeinſinn auch in dieſer hochwichtigen Angelegenheit durch einhellige Zuſtimmung zu vorſtehenden, die Wohlfahrt des gemeinſamen Vaterlandes bezweckenden, königlichen Eröffnungen bewähren, und, indem ſie ihrer Seits ebenfalls die auf der bisherigen Verfaſſung beruhenden Privat-Intereſſen einzelner Stände, Corporationen und Individuen mit patriotiſcher Uneigennützigkeit dem Intereſſe des Ganzen zum Opfer bringen, dafür in dem Beifalle der Zeitgenoſſen und dem Danke der

Nachkommen den schönsten Lohn zu verdienen, sich aufgefordert finden werden.

Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit bleiben der getreuen Landschaft mit Huld und Gnaden wohl beigethan."

Gegeben zu Dresden, den 1. März 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Weil aber — sowohl bei dem Königreiche Sachsen, als bei Churhessen, Braunschweig und dem Königreiche Hannover — die Vergleichung der, den Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Verfassungsentwürfe mit den später pactirten Verfassungen von politischer Wichtigkeit ist; so gehet der, von der Regierung den Ständen am 1. März 1831 vorgelegte Verfassungsentwurf in 146 §§. der, am 4. Sept. 1831 unterzeichneten und bekannt gemachten, Verfassungsurkunde in 154 §§. voran.

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen, vom 1. März 1831, den versammelten Ständen vorgelegt.

Wir Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des teutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein, unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des teutschen Bundes.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches oder Recht der Krone kann, außer dem Falle einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten und unabwendbaren Nothwendigkeit, auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 6. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Krone auf eine weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleicher Nähe, das höhere Alter. Nach dem

Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung.

§. 7. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 8. Eine Regierungsverweſung tritt ein
während der Minderjährigkeit des Königs,
oder
wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt.

Sie beſteht nur auf ſo lange, als der König ſelbſt an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

§. 9. Sollte ſich bei einem, zunächſt nach dem Könige zur Thronfolge beſtimmten, Familienglide ein Hinderniß zeigen, welches demſelben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entſcheiden.

§. 10. Würde der König während ſeiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten ſeyn, ohne daß früher die oben beſtimmte Verfügung getroffen wäre; ſo ſoll längſtens binnen ſechs Monaten in einer von der oberſten Staatsbehörde zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach abſoluter Stimmenmehrheit ein Beſchluß gefaßt, und ſolcher den verſammelten oder außerordentlich zuſammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindeſtens drei königliche Prinzen zur Faſſung eines diesfallſigen Beſchluſſes gegenwärtig; ſo werden die den Jahren nach älteſten regierenden Häupter der Erneſtiniſchen Linien bis zur Erfüllung dieſer Zahl zu der Verſammlung eingeladen.

§. 11. Der Regierungsverweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, unter deſſen Namen verfaſſungsmäßig aus. Doch gelten Veränderungen in der Verfaſſung nur auf die Dauer der Regentſchaft, und Veräußerungen von Domainen ſind, außer den §. 17. beſtimmten Fällen, einer Zuſtimmung der Stände ungeachtet, ungültig.

Der Aufwand des Regierungsverweſers wird von der Civilliſte (§. 19.) beſtritten.

§. 12. Die oberſte Staatsbehörde bildet den Regentſchaftsrath des Regierungsverweſers, und dieſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derſelben einzuholen.

§. 13. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplans nur nach Rückſprache mit dem Regierungsverweſer und dem Regentſchaftsrathe geſchehen. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Regierungsverweſer mit dem Regentſchaftsrathe die Entſcheidung; auch liegt dieſen nach dem Abſterben der Mutter und Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallſigen Berathungen des Regentſchaftsraths werden unter dem Vorſitze des Regierungsverweſers gepflogen, welcher bei dem zu faſſenden Beſchluſſe nur eine Stimme, jedoch im Falle einer Stimmengleichheit, die Entſcheidung hat.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Staatsgute und dem Vermögen des königlichen Hauſes.

§. 14. Als Staatsgut iſt zu betrachten, was die Krone an Territorien, Grundſtücken, nutzbaren Rechten, Einkünften, öffentlichen Anſtalten, Beſtänden, Außenſtänden und Vorräthen jeder Art beſitzt und erwirbt.

Es wird auf Rechnung der Staatskaſſen verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt.

§. 15. Hiervon ausgenommen ist das Familiengut des königlichen Hauses. Dieses besteht

1) aus sämmtlichen königlichen Aemtern, Kammergütern und Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Amtscapitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forsten, Mühlen u. s. w.

Sie sind und bleiben Patrimonial-Eigenthum des Königlichen Hauses, und dessen Besitz kommt, nach der Primogeniturerbfolge, dem Könige nach den Familiengesetzen ausschließend zu.

Der Ertrag wird jedoch den Staatskassen gegen die Gewährung der Civilliste des Königs und der §. 20. gedachten hausgesetzmäßigen Leistungen überlassen.

Uebrigens bleibt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe an der Civilliste, auf Lebenszeit zur eigenen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, sie mögen zum Staatsgute (§. 14.) oder zum Familiengute gehören, zu der freien Benutzung des Königs.

Die dem Könige anheim fallende Lehen wachsen dem Familiengute des königlichen Hauses zu, unter welchem auch das Ober-Eigenthum an den Lehen selbst mit begriffen ist.

§. 16. Zum Familiengute gehört

2) das königliche Hausfideicommiß, bestehend

a) aus den in dem sogenannten grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, dem Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer, dem Jagdgeräth und den Ställen, so wie

b) aus demjenigen, was in Zukunft die Regenten oder andere Glieder des königlichen Hauses durch Privattitel oder Ersparnisse an der Civilliste und den Apanagen erwerben, und dem Hausfideicommisse hausgesetzlich oder durch freiwillige Ueberlassung zuwächst.

Der Besitz dieses Fideicommisses geht in dem königlichen Hause Alterslinischer Linie nach der Primogeniturerbfolge auf den König über.

Die ferneren Bestimmungen über selbiges sind lediglich Gegenstand der Hausgesetze.

§. 17. Das Staatsgut (§. 14.) und das im §. 15. beschriebene Familiengut des Königlichen Hauses (im Gegensatze des §. 16. beschriebenen königlichen Hausfideicommisses) ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zur Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten. Eben so wenig gehören dahin Allodificationen der Lehen und andere Verfügungen über selbige, welche dem Lehnsherrn vermöge des Ober-Eigenthums zustehen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthume, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zum Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute oder Familiengute des Königlichen Hauses veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt, und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sey.

§. 18. Die auf dem Staatsgute und dem §. 15. beschriebenen Familiengute des königlichen Hauses haftenden Schulden, welche nach der bisher verfassungsmäßigen Sonderung des Steuer-Aerarii von den fiscalischen Kassen zu den Kammerschulden gehörten, so wie überhaupt alle Ansprüche an letztgedachte Kassen, werden von einem zwischen dem Könige und den Ständen festzusetzenden Zeitpuncte an von dem gesammten Lande zur alleinigen Vertretung übernommen und eben so, wie die zeither schon dem Lande obliegenden Steuerschulden, lediglich aus den Landeskassen verzinset und getilgt. Die Rechte der Gläubiger bleiben un-

verletzt. Dagegen gehen aber auch von demselben Zeitpuncte an, alle Bestände, Activansprüche und Forderungen der fiscalischen Kassen auf die Landeskassen über.

§. 19. Der König bezieht zur Bestreitung seiner persönlichen und häuslichen Bedürfnisse, so wie der Kosten seiner gesammten Hofhaltung und der Erhaltung des Hausfideicommisses, zugleich als Aequivalent für die den Staatskassen überwiesenen Nutzungen des Familienguts seines Hauses, jährlich eine mit den Ständen für beständig verabschiedete Summe aus den Staatskassen, als Civilliste zu seiner freien Disposition, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese verglichene Summe kann ohne die Zustimmung des Königs nicht vermindert und ohne die Bewilligung der Stände nicht vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, in keiner Weise mit Schulden belastet werden.

§. 20. Die nach den Hausgesetzen bestimmten, und ohne Zustimmung der Stände nicht zu erhöhenden, Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Lande in Anspruch zu nehmen haben, werden an selbige aus den Staatskassen ohne Zurechnung auf die Civilliste entrichtet.

Diese Gebührnisse können nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 21. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen der Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 22. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 23. Die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 24. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, so weit nicht hierbei allenthalben ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 25. Die Verschiedenheit des Standes begründet keinen Unterschied in der Berufung zu dem Staatsdienste oder einzelnen Stellen.

§. 26. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, so weit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste, oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 27. Alle Unterthanen haben gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienste nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

In Nothfällen ist jeder Unterthan zur Vertheidigung des Vaterlandes oder Wohnorts verpflichtet, und kann zu diesem Zwecke zu den Waffen gerufen werden.

§. 28. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der höchsten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung.

§. 29. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt, insoweit er nicht durch die Ausübung der letzteren ein Gesetz verletzt, oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht.

§. 30. Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

§. 31. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

§. 32. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Ver-

wendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 33. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§. 34. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 35. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen können gegen verhältnißmäßige Entschädigung aufgehoben werden.

§. 36. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.
Von dem Staatsdienste.

§. 37. Der König ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen wird.

§. 38. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 39. Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem Departementschef contrasignirt seyn, welcher dadurch für deren Inhalt den Ständen verantwortlich wird.

§. 40. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtiget werden wird.

Fünfter Abschnitt.
Von der Rechtspflege.

§. 41. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 42. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Definitivurtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 43. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Gränzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, entscheidet die oberste Staatsbehörde.

§. 44. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen voraus bestimmten Fällen.

§. 45. Keinem Unterthan, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtsamen verletzt glaubt, kann der Rechtsweg verschlossen werden.

§. 46. Der königliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 47. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 48. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 49. Die Strafe der Confiscation des Vermögens findet nicht Statt.

§. 50. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 51. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Sechster Abschnitt.
Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 52. Den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

§. 53. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufſicht und das Schutzrecht über dieſelben nach den diesfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen aus.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der beſonderen Kirchenverfaſſung einer jeden Confeſſion überlaſſen.

Insbeſondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, im Auftrage des Königs, lediglich von evangeliſchen Mitgliedern der höchſten Staatsbehörde auch ferner, wie bisher, ausgeübt.

§. 54. Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Staatsregierung angebracht werden.

§. 55. Die Kirchen und Diener derſelben ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, ſo wie in Anſehung ihres Vermögens, den Geſetzen des Staats unterworfen.

§. 56. Die Diener der Kirchen der im Königreiche aufgenommenen chriſtlichen Confeſſionen werden in gleicher Maaße in dem Genuſſe der Achtung und Auszeichnung geſchützt, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt.

§. 57. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Ständen.

§. 58. Für das ganze Königreich Sachſen beſteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeverſammlung. Neben ſelbiger wird die beſondere oberlauſitzer Provinziallandtags- und die Kreistags-Verfaſſung in den alten Erblanden, vorbehältlich der rückſichtlich beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbeſtehen.

§. 59. Beide Kammern ſind in ihren Rechten und Befugniſſen einander gleich. Zeit und Ort der Sitzungen beider Kammern ſind jederzeit dieſelben.

§. 60. Zu der erſten Kammer gehören unter dem Vorſitze eines Präſidenten folgende Mitglieder:

1) das Hochſtift Meißen durch einen Deputirten ſeines Mittels,
2) der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels,
3) die Beſitzer der Schönburgiſchen Receßherrſchaften, durch einen ihres Mittels,
4) ein Abgeordneter der Univerſität Leipzig, welcher von ſelbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Profeſſoren gewählt wird,
5) der Beſitzer der Standesherrſchaft Königsbrück,
6) der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf,
7) der jedesmalige evangeliſche Oberhofprediger,
8) der Decan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, zugleich in ſeiner Eigenſchaft als höherer katholiſcher Geiſtlicher,
9) der jedesmalige Superintendent zu Leipzig,
10) ein Abgeordneter des Collegiatſtifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels,
11) die Beſitzer der Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften, durch einen ihres Mittels,
12) zehn Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
13) die Beſitzer ſolcher im Königreiche Sachſen gelegenen Rittergüter, welche auf dieſen ein ſchuldenfreies und untheilbares Familien-Fideicommiß von wenigſtens jährlich viertauſend Thalern reinem Einkommen errichtet haben, inſofern der König ihnen deshalb die erbliche Standſchaft verleihet,
14) die ſechs Oberbürgermeiſter der Städte Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Plauen und Budiſſin.

§. 61. Bei den §. 60. unter Nr. 2., 8., 5., 6., 11., 13. gedachten Herrſchafts- und Majoratsbeſitzern iſt der Eintritt in die Kammer von der erlangten Volljährigkeit abhängig. Während der Minderjährigkeit ruht die Stimme.

§. 62. Der Präſident der erſten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrſchafts- oder Rittergutsbeſitzer in der Kammer zu jedem Landtage beſonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Für den Behinderungsfall ſchlägt die Kammer als Stellvertreter deſſelben aus ihrem Mittel drei Perſonen vor, von denen der König eine ernennt.

Die amtliche Stellung des Präſidenten iſt in der Landtagsordnung näher beſtimmt.

§. 63. Die zehn Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer werden in Kreis- und oberlauſitzer Provinzialverſammlungen auf Lebenszeit gewählt.

Der meißnische Kreis wählt drei, der leipziger zwei, der erzgebirgische zwei, der voigtländische einen und die Oberlausitz zwei Abgeordnete.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der in der Beilage sub II. verzeichneten, bisher landtagsfähigen Rittergüter Theil.

Wählbar sind ohne weitern Unterschied diejenigen Rittergutsbesitzer dieser Classe, deren Gut mindestens jährlich zweitausend Thaler reinen Ertrag gewährt.

Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreisconventen oder Provinziallandtagen zu fertigendes Verzeichniß dieser Güter ist bei der Wahl ein für allemal zum Grunde zu legen.

§. 64. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 60. unter No. 1. bis 11. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Später eintreffende Mitglieder nehmen ihren Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 65. Die zweite Kammer besteht aus

1) funfzehn Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 66. Die Wahl des Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zur zweiten Kammer erfolgt ebenfalls in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen.

Im meißnischen Kreise werden vier, im leipziger drei, im erzgebirgischen drei, im voigtländischen zwei und in der Oberlausitz drei erwählt.

§. 67. Die Sitzordnung in der zweiten Kammer wird durch das Loos bestimmt, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer von allen anwesenden Mitgliedern gezogen wird. Die später ankommenden Mitglieder nehmen den Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 68. Der Präsident der zweiten Kammer, und für den Behinderungsfall ein Stellvertreter desselben, werden ebenfalls vom Könige ernannt. Am Anfange jedes Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder, die von ihr durch geheime Stimmgebung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden, dazu vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als Stellvertreter bestellt.

Die Landtagsordnung bestimmt die einzelnen Geschäfte des Präsidenten.

§. 69. Zur Theilnahme an einer, auf die Ständeversammlung sich beziehenden, Wahl wird das erfüllte 25ste, zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert. Weder zum Wählen berechtigt, noch wählbar sind diejenigen,

a) welche unter Curatel stehen,
b) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs- oder außergerichtliches Liquidationsverfahren entstanden ist, bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger,
c) welche wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, oder allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Ständeversammlung.

§. 70. Es wird für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt; er tritt jedoch nur in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Abgeordneten ein; bei dessen Todes- oder sonst entschiedenem gänzlichen Austrittsfalle aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall entweder erst während des letztern oder so kurz vor demselben eintritt, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig bleibt; sonst ist die letztere sowohl für den Abgeordneten, als für den Stellvertreter vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

§. 71. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt; so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende, Gründe nicht versagt werden.

§. 72. Die Abgeordneten der Stifter und der Universität behalten so lange, bis sich ein anderer legitimirt, und die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer, die der Städte und des Bauernstandes bis zu ihrem Austritte

aus der Kammer (§. 74. 75.) ihre Eigenschaft für die ständischen Verrichtungen, welche innerhalb dieser Zeit vorkommen.

§. 73. Das Wahlgesetz enthält die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die Wahlberechtigung in der zweiten Kammer. Ersteres ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

§. 74. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, treten in der zweiten Kammer

fünf Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
acht Abgeordnete der Städte, und
acht Abgeordnete des Bauernstandes

von der Ständeversammlung aus. Um diesen auf einander folgenden Austritt der Mitglieder zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Verloosung vorgenommen, nach welcher diejenigen Fünf Rittergutsbesitzer, und diejenigen Acht Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben, zu dem nächsten, die, welche die nächstniedrigen Nummern gezogen haben, zu dem zweiten folgenden, und die übrigen zu dem dritten ordentlichen Landtage austreten. Künftig treten die für sie gewählten Mitglieder in derselben Reihefolge aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden, sind aber alsdann in der Reihe des Wiederaustrittes als die jüngern Mitglieder anzusehen.

§. 75. Die Abgeordneten in beiden Kammern hören auch früher auf, Mitglieder zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder für den Bezirk, für welchen sie gewählt waren, verlieren;

die der zweiten Kammer zugleich dann, wenn sie

b) zu einem Staatsdienste ernannt oder in selbigem befördert werden, oder wenn

c) der König die Ständeversammlung auflöset.

In den beiden letztern Fällen (b. und c.) dürfen die bisherigen Abgeordneten von Neuem erwählt werden.

§. 76. Die Stände genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, kein Mitglied der Ständeversammlung während der Dauer derselben, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der er angehört, verhaftet werden.

§. 77. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern.

Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Vorstande zur Ordnung verwiesen werden.

Unehrerbietige Aeußerungen gegen den Regenten oder sein Haus, so wie eine offenbare Beleidigung der Kammer, oder einzelner Glieder derselben, berechtigen den Vorstand, darüber abstimmen zu lassen, ob eine Ausschließung aus der Kammer Statt finden solle.

Diese Abstimmung vertritt die Stelle der Privatgenugthuung.

Entscheidet die Stimmenmehrheit für die Ausschließung; so wird von dem Vorstande der betreffenden Person der fernere Zutritt in die Kammer verweigert, der gefaßte Beschluß der obersten Staatsbehörde nachrichtlich angezeigt, und nach Befinden der Stellvertreter einberufen.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen in sich begreift; so darf die ausgeschlossene Person auch nach der Ausschließung deshalb gerichtlich belangt werden. Verlangt es der Ausgeschlossene; so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einem künftigen Landtage wieder stimmberechtigt oder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 134.) zu verweisen. Sonst ist derselbe künftig in ständischer Beziehung weder stimmberechtigt, noch wählbar.

Aeußerungen gegen die Landesverfassung können durch Beschluß der Kammer oder auf Befehl des Königs an den Staatsgerichtshof zur Entscheidung gewiesen werden. (§. 134.)

§. 78. Der König wird alle Drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- und andere dringende Angelegenheiten erheischen.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Die Einberufung erfolgt mittelst einer, von der obersten Staatsbehörde ausgehenden, Bekanntmachung im Gesetzblatte.

§. 79. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste Kammer für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über Sechs Monate dauern.

Im Fall der Auflösung soll die Wahl neuer Stände und deren Einberufung ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 80. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissair.

§. 81. Eigenmächtig dürfen die Stände weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse der Vertagung oder Auflösung des Landtags versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 82. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 83. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um deren Redaction für den Druck in angemessener Weise zu besorgen, ist jedoch eine besondere verantwortliche ständische Commission zu ernennen.

§. 84. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen, und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 85. In beiden Kammern können die Mitglieder und Abgeordneten nur persönlich erscheinen, und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Bei der Abstimmung selbst haben die Abgeordneten, ohne Instruction ihrer Committenten, nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 86. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritt in selbige folgenden Eid:

> Ich schwöre zu Gott ꝛc., die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.
>
> So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, die Mitglieder der Kammern in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt; so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 87. Berathungen der Kammern können bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder statt finden. Beschlüsse derselben hingegen dürfen nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Dritttheile der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder beiwohnen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Präsidenten der Kammern haben gleich den Mitgliedern derselben Stimmrecht.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt; so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos das Gutachten der Stände zu eröffnen ist; so kann die Minorität verlangen, daß ihre abweichende Meinung beigefügt werde.

§. 88. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne R
sicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der
zelnen Stände in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viert
derselben ihren Stand in seinen besondern Rechten und Interessen durch den
schluß der Mehrheit beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine
Separatstimme muß in der Erklärung der Ständeversammlung neben dem Bes
der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 89. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vere
haben, werden in eine gemeinsame ständische Schrift zusammengefaßt, welche
den Vorständen beider Kammern, im Namen der Ständeversammlung, unterzeic
bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betr
den Gegenstand nicht sogleich vereinigen; so haben sie aus ihrem beiderseitigen
tel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vor
den der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathsch
hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kam
zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Können sich dieselben auch dann
vereinigen; so treten bei Bewilligungs- und Gesetzgebungsfragen die §. 106.
haltenen Vorschriften ein; bei andern bloßen Berathungsgegenständen aber wird
dann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unter
nete besondere Schrift bei der Regierung eingereicht.

§. 90. Die nähern Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in der
beversammlung enthält die Landtagsordnung.

§. 91. Nur die oberste collegialische Staatsbehörde ist zur Communic
zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt, und hat den letztern die
lichen Eröffnungen mitzutheilen, und von denselben deren Erklärungen, Gutac
Vorstellungen und Bitten anzunehmen.

Auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unm
barer Geschäftsberührung.

§. 92. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern, und hat übe
an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme. Die von einer
mer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen könne
sterer mit Verbesserungsvorschlägen, die durch eine Commission erörtert worden
müssen, zurückgegeben werden.

§. 93. Von den den Kammern zukommenden landesherrlichen Mittheil
ergehen die, so auf das Abgabengesetz Bezug haben, zuerst an die zweite Kam
Bei andern Gesetzen und Berathungsgegenständen hängt es von dem Ermesse
Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 94. Alle landesherrliche Anträge müssen, ehe sie zur Discussion und
stimmung in den Kammern gelangen können, zuvor in besondern Commissionen
örtert werden, welche darüber in den Kammern Vortrag erstatten.

§. 95. Dergleichen Commissionen können auch für andere Berathungsg
stände ernannt werden.

§. 96. Zu diesen Commissionen können landesherrliche Commissarien zug
net werden, so oft es von Seiten der Regierung oder der Stände für nöthi
achtet wird. Deren Auswahl hängt von der obersten Staatsbehörde ab.
Zuziehung ist insbesondere dann unerläßlich, wenn wesentliche Abänderungen
vorgelegten Gesetzentwurfs in Frage sind.

§. 97. Jedem Mitgliede der Kammer und landesherrlichen Commissario
es frei, seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand der Commission schr
vorzulegen.

§. 98. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Commissionen
den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern und können verlangen, bei den D
sionen gehört zu werden, treten aber, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Ka
sind, bei der Abstimmung ab; es darf jedoch nach ihrem Abtritte die Discu
über denselben Gegenstand nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 99. Der Vorschlag zu den neuen Gesetzen geht vom Könige aus; d
können die Stände, unter Angabe der Gründe, um Erlassung, Abänderung
Aufhebung eines Gesetzes bitten.

§. 100. Kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert,
abändert, neue über die Freiheit der Personen und über das Eigenthum der St
angehörigen gebietende, oder sonst allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat
haltende Vorschriften ertheilt, oder endlich die bestehenden Gesetze dieser Art

dert, oder authentisch interpretirt, kann ohne Zustimmung beider Kammern ergehen.

§. 101. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthige Verfügungen und allgemeine Verordnungen.

§. 102. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. Doch müssen dergleichen dringliche Verordnungen den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 103. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft.

§. 104. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Majorität der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 88. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

§. 105. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind; so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 89. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 106. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt; so ist zur Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in der gegen die Annahme des Gesetzes stimmenden Kammer wenigstens eine Majorität von zwei Dritttheilen für die Verwerfung gestimmt habe.

§. 107. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß mit Angabe der Bewegungsgründe versehen seyn.

§. 108. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf von der Regierung nicht acceptirt; so kann er entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, nochmals an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht es der Regierung frei, ihre unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 109. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einer folgenden Ständeversammlung anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 110. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und die Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu stellen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen oder Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. Es können daher ohne ihre Bestimmung die directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert und ohne ihre Bewilligung dergleichen Abgaben in der Regel nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 111. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren statt gefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu deren Deckung, mitgetheilt.

§. 112. Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch auf ihren Antrag, von den betreffenden, Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden. Posten für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von einem verantwortlichen Minister contrasignirte, Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes statt gefunden habe oder statt finden werde.

§. 113. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und deren Unterlagen haben die Stände über den darnach aufzubringen-

den Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hi auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestim und ausführlicher Nachweisung der Gründe hierzu, so wie der Gegenstände, bei chen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Erspa gemacht werden können, geschehen.

§. 114. Diese Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden das reiflichste erwogen, auch, so weit es nur immer mit dem Staatswohl verei ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmba fanden würden, die Stände hingegen, auf diesfalls ihnen geschehene Eröffnung anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt a nen wollten, wird ihnen eine abermalige nach Umständen modificirte Berech vorgelegt.

In dieser Berechnung werden

a) diejenigen Summen, welche zur Erfüllung der von der Regierung oder Ständen in verfassungsmäßiger Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, mentlich der Verpflichtungen gegen den teutschen Bund, zur Verzinsung Abtragung der Staatsschulden, zur Entrichtung der Gebührnisse des k lichen Hauses, so wie zur Aufrechthaltung ordnungsmäßiger Justizpflege Verwaltung des Staatswesens überhaupt unbedingt nothwendig s

b) von denjenigen geschieden werden, welche sich zwar als nützlich darstellen, aber möglicherweise einstweilen oder gänzlich zu entbehren sind.

§. 115. Sollten dann auch diejenigen Summen, welche als unbedingt e derlich verlangt worden sind, von den Ständen nicht zugestanden werden; so der König, dieser Verweigerung ungeachtet, gedachten unumgänglich nöthigen darf, so weit er nicht durch den Ertrag der Domainen und Regalien gedeckt durch die oberste Staatsbehörde, durch eine in der Gesetzsammlung aufzunehm Verordnung, so weit thunlich, nach der in den letztvorhergegangenen drei Ja bestandenen Aufbringungsweise, bis zu dem nächsten Landtage ausschreiben und heben.

§. 116. Dafür, daß die als unbedingt nothwendig geforderten und auf stehend gedachte Weise aufzubringende Summen, dem angegebenen Betrage ihre Richtigkeit haben, sind die Chefs der betreffenden Departements verantwort und es bleibt den Ständen vorbehalten, sie wegen der ohne ihre Zustimmung fügten Ausschreibung und Erhebung dessen, was den wahren Bedarf übersteigt, dem §. 134. erwähnten Staatsgerichtshofe anzuklagen.

§. 117. Sind bei der Abstimmung der Kammern über die Bewilligung Stimmen derselben getheilt; so tritt auch hier die §. 106. enthaltene Vorschrift

§. 118. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingu geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmi bar betreffen.

§. 119. Mit Ausnahme des §. 115. erwähnten Falles, soll in den Ausse ben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erw werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. Tritt daher jener Fall ein; s solches in dem Ausschreiben ausdrücklich zu bemerken.

§. 120. Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen F schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zu mung der Stände erforderlich seyn würde, gleichwohl solche nicht vorher be werden kann; so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei bera den Minister, das unumgänglich Nöthige provisorisch verfugen; es sind aber di troffenen Maaßregeln sobald als möglich der Ständeversammlung vorzulegen, deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken.

§. 121. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erfo lichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, haben die Stände dieselbe jede mit einem stehenden Reservefond von fünf vom Hundert der gesammten jährl Staatseinnahme zu versehen, und ihr, unter Verantwortlichkeit der Ministerien Dispesition darüber zu gewähren.

§. 122. Die, zur Verzinsung und Tilgung der auf dem Staatsgute und Familiengute des königlichen Hauses haftenden Capitalschulden (§. 18.) eigende stehende, Staatsschuldencasse, ist unter die eigene Verwaltung der Stände ge Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ernannten und von Könige bestätigten Beamten, geführt.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und, bei jedem ordentlichen Landtage, den Ständen zur Erinnerung oder Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 123. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staats- und Königlichen Familienguts, in der §. 17. angegebenen Maaße, zu wachen.

Ohne ihre Zustimmung kann eine Erhöhung der Civilliste des Königs, oder der in den Hausgesetzen bestimmten Gebührnisse, welche die übrige Glieder des Königlichen Hauses vom Lande zu empfangen haben, nicht statt finden. (§. 19. 20.)

§. 124. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehende Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob, und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an; so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 125. Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung, oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, so wie gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs bei dem Könige Beschwerde zu führen.

Zur Begründung solcher Beschwerden gegen die höhern Staatsdiener sollen alle Verordnungen und andere Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, von dem Chef des betreffenden Departements, oder dessen Stellvertreter, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden. Eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Regierungsangelegenheiten ist als erschlichen zu betrachten.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 126. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf verfassungsmäßigem Wege bis zur obersten Staatsbehörde gelangt, und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey; so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Ministerium oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und, nach vorgängiger Discussion in den Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden. Ueberhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entschließung, und zwar bald möglichst, ertheilt werden.

§. 127. Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 128. Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung kann sich wiederum ihrer Seits nur mit den nach gegenwärtiger Verfassungsurkunde zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Sie darf mit königlicher Genehmigung zur Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zur Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zweck auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

§. 129. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kam-

mer, welche kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, eine Auslösung von zwei Thalern täglich. Die Präsidenten der Kammern erhalten unter denselben Voraussetzungen das Doppelte. Außerdem werden den Auslösungsberechtigten die Kosten der Reise zur Ständeversammlung und zurück mit Einem Thaler 12 gr. für die Meile vergütet.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 130. Der Thronfolger hat mit dem Antritte der Regierung, in einer den Ständen des Königreichs zu ertheilenden förmlichen Urkunde, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 11.) zu bewirken.

§. 131. Der Unterthaneneid und der Diensteid der Civilstaatsdiener ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§. 132. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die, durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene, Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen; so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen. Wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen; so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 133. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, diejenigen Minister und Vorstände der obersten Staatsbehörden oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben; so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf die beiden Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend (§. 134.) beschriebenen Gerichtshof.

§. 134. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der §. 133. benannten Staatsdiener oder der Stände, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

§. 135. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte, jede Kammer drei, und eben so jede zwei Stellvertreter, außerhalb ihrer Mitte wählt. Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können.

§. 136. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und, in Bezug auf selbigen, ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden, können auch nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder des Staatsgerichtshofes entsetzt werden. In Bezug ihrer Entlassung aus Krankheit oder Altersschwäche sollen die Bestimmungen des in §. 40. zugesicherten Gesetzes auf sie anwendbar seyn.

Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden.

§. 137. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königs, oder eine Aufforderung, mit Angabe des Ge-

genstandes, nach Verschiedenheit der Fälle von einer Kammer, oder von beiden, durch den Präsidenten erhält.

Das Gericht löset sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 138. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen Verletzung der Verfassung kann geschehen, von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände, und von den Ständen, sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden.

§. 139. Es werden zu jeder hauptsächlichen Entscheidung zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

Die Leitung der vom Gerichtshofe anzuordnenden Untersuchungen führen ein königliches und ein der Rechte kundiges ständisches Mitglied desselben, deren Ernennung dem Präsidenten zusteht. Die Acten des Gerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 140. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt das jüngste Mitglied von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 141. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens, Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft, welche letztere auch die Stimmberechtigung aufhebt.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt nicht nur den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern es hat auch der Staatsgerichtshof dem ordentlichen Richter vom Ausgange der bei dem erstern verhandelten Anklage Nachricht zu ertheilen.

§. 142. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf anderweites Erkenntniß statt. Solchenfalls sind zwei andere Referenten und Correferenten dergestalt zu bestellen, daß, wenn bei dem ersten Urtheile der Referent ein königliches Mitglied war, das zweite Mal der Referent ein ständisches Mitglied seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer von den nach §. 135. vorher zu bestimmenden Stellvertretern einzuberufen.

§. 143. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 144. Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können nur von dem Könige an die Stände, nie aber von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder, und eine Mehrheit der Stimmen in jeder Kammer von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

§. 145. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann; so sollen die für und wider streitenden Gründe, mittelst einer darüber von Seiten der Regierung auszufertigenden Darstellung, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Gleichergestalt dürfen die Stände eine Deduction ihrer Ansicht dem Staatsgerichtshofe übergeben.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt in diesem Falle die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 146. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unsers Königreiches hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen Selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Siegel versehen lassen.

---

b) Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, vom 4. September 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederhohlt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des teutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachstfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des teutschen Bundes.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2. Vom König.

§. 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

§. 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen

Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal-folge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Fernere Erbfolge.

§. 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogenitur-ordnung.

Volljährigkeit des Königs.

§. 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Regierungsverweſung.

§. 9. Eine Regierungsverweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§. 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entscheiden.

Anordnung derselben für den König.

§. 11. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre; so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig; so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Erneſtiniſchen Linie, bis zur Erfüllung dieser Zahl, zu der Versammlung eingeladen.

Gewalt des Regierungsverweſers.

§. 12. Der Regierungsverweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweſer weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt wor-

den, genehmigt werden, als wenn ſolches von ihm unter Beirath des nach §. 11. conſtituirten Familienraths und in Folge eines in der daſelbſt vorgeſchriebenen Maaße gefaßten Beſchluſſes geſchieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber ſodann bleibende Gültigkeit.

Deſſen Aufenthalt und Aufwand.

§. 13. Der Regierungsverweſer hat, inſofern er nicht ein gegenwärtiger Regent iſt, ſeinen weſentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand deſſelben wird von der Civilliſte (§. 22.) beſtritten.

Regentſchaftsrath.

§. 14. Die oberſte Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentſchaftsrath des Regierungsverweſers, und dieſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derſelben einzuholen.

Erziehung des minderjährigen Königs.

§. 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, oder ſich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplans nur nach Rückſprache mit dem Regierungsverweſer und dem Regentſchaftsrathe geſchehen. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Regierungsverweſer mit dem Regentſchaftsrathe die Entſcheidung; auch liegt dieſem, nach dem Abſterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallſigen Berathungen des Regentſchaftsraths werden unter dem Vorſitze des Regierungsverweſers gepflogen, welcher bei dem zu faſſenden Beſchluſſe nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmgleichheit, die Entſcheidung hat.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Staatsgute, ſo wie von dem Vermögen und den Gebührniſſen des königlichen Hauſes.

1. Staatsgut.

§. 16. Das Staatsgut beſteht, als eine einzige untheilbare Geſammtmaſſe, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundſtücken, Forſten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuren, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anſtalten, Beſtänden, Außenſtänden und Vorräthen jeder Art und ſonſt beſitzt oder erwirbt, und es geht daſſelbe in ſeinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demſelben beſteht das Fideicommiß des königlichen Hauſes. Von beiden iſt das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterſcheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundſätzen der Verfaſſung gemäß conſtituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu den Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscaſſen überlaſſen.

Uebrigens iſt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchſchnittsertrage der letzten zehn Jahre beſtimmten Summe von der Civilliſte (§. 22.), auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlöſſer, Paläſte, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange [redacted] als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wa[redacted]ie heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber d[redacted] das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, a[redacted] alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse a[redacted] Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut ist [redacted] in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohn[redacted] willigung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen: was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sey.

§. 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

2. Königliches Hausfideicommiß.

§. 20. Das königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen oder sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Daſſelbe iſt Eigenthum des königlichen Hauſes; deſſen Beſitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone beſtimmten Succeſſionsordnung und ſonſt, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachſen über. Daſſelbe iſt von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austauſch einzelner Gegenſtände für gut befunden werden ſollten. Was durch Veräußerung an Gegenſtänden oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.

Die Kaufgelder ſind, ſobald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommiſſes anzuwenden. Auch ſteht dem jedesmaligen Regenten, lediglich unter Zuſtimmung der Stände, die Befugniß zu, die zu demſelben gehörigen Koſtbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es iſt jedoch der verpfändete Theil deſſelben, ſobald als möglich, wieder einzulöſen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umſtände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung deſſelben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Miniſter, auch ohne Zuſtimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Beſtimmungen des gedachten §. in Kraft.

3. Privateigenthum des Königs.

§. 21. Privateigenthum des Königs iſt alles dasjenige, was derſelbe vor ſeiner Gelangung zum Throne bereits beſeſſen hat, und mit dieſem Vermögen ferner erwirbt; es ſteht ihm darüber die freie Dispoſition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieſes Vermögen nicht disponirt; ſo wächſt daſſelbe bei ſeinem Ableben dem Hausfideicommiſſe zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König ſonſt während ſeiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul oder durch Erſparniſſe an der Civilliſte erwirbt, ſteht demſelben die freie Dispoſition unter den Lebenden zu; bei ſeinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiſſe anheim.

4. Civilliſte.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine, mit den Ständen auf die Dauer ſeiner Regierung verabſchiedete, Summe aus den Staatscaſſen als Civilliſte zu ſeiner freien Dispoſition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Dieſe Summe iſt als Aequivalent für die den Staatscaſſen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwieſenen Nutzungen des königlichen Domainenguts zu betrachten, und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne deſſen Zuſtimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als weſentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weiſe mit Schulden belaſtet werden.

Dieſe Nutzungen ſollen auch den Staatscaſſen ſo lange überwieſen bleiben, als eine Civilliſte bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tauſend Thalern — = — =

verabſchiedeten an Höhe wenigſtens gleich kommt.

Die Civilliſte des mit Tode abgegangenen Königs beſteht fort, bis die ſeines Nachfolgers verabſchiedet iſt, jedoch längſtens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von ſelbiger werden beſtritten:

Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der, nach §. 17., dem Könige zur freien Benutzung bleibenden, Schlösser, Paläste Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte, ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

5. Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden, Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert, und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1. Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

§. 24. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

2. Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

§. 25. Die Bestimmungen über das Hiemathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

3. Schutz der Rechte.

§. 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

4. Freiheit der Person und des Eigenthums.

§. 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Wahl des Berufs.

§. 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, so weit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Wegzug.

§. 29. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohn Erlegung einer Nachsteuer frei, so weit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste, oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatperson entgegenstehen.

Waffendienst.

§. 30. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und di Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine an dern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

§. 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum, oder sonstige Recht und Gerechtigkeiten, zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der oberste Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohn Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so bleibt ihm unbenommen, die Sache im or dentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen di Abtretung zu bewirken, und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohn Verzug zu bezahlen.

5. Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit, und, i der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße, Schutz in de Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen, christliche Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Al andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur i der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe, vermöge besonderer Gesetze zukommt.

6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

§. 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründe keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

7. Presse und Buchhandel.

§. 35. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

6. Recht der Beschwerde über Behörden.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

9. Abgabenwesen.

§. 37. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht, vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

1. Ministerialdepartements, Gesammtministerium, Staatsrath.

§. 41. Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die, §. 57. bezeichneten, Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Contrasignatur der königlichen unmittelbaren Verfügungen.

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche, mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete, Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

§. 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

§. 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

3. Competenz.

§. 47. Sie sind, bei Ausübung ihres richterlichen Amtes, innerhalb der Gränzen ihrer Competenz, von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den, von den Gesetzen vorausbestimmten, Fällen.

4. Rechtsweg in Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

§. 49. Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

5. Gerichtsstand des Fiscus.

§. 50. Der Fiscus nimmt in allen, ihn betreffenden, Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

6. Gesetzliche Verfolgung.

§. 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

7. Begnadigungsrecht.

§. 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

8. Confiscation.

§. 53. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

9. Moratorien.

§. 54. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

§. 55. Die Rechtspflege wird auf eine, der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende, Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

1. Oeffentliche Religionsübung.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden, christlichen Confessionen steht die freie, öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

2. Rechte des Königs über die Kirchen.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen, in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der seitherigen Maaße ausgeübt.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

§. 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

4. Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

5. Stiftungen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände, erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

§. 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte, Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

§. 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

2) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

§. 63. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des königl. Hauses;
2) das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

§. 64. Für die, §. 63. unter 3., 4., 6., 7. und 12., benannten Besitzer der Herrschaften kann, im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

§. 65. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der, im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten, Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens

jährlich zweitausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem oder mehreren, im Königreiche Sachsen gelegenen, Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens viertausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen; doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn.

Dauer der Function in der ersten Kammer.

§. 66. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten, Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdies treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen; können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 67. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt, und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden; so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

§. 68. Die zweite Kammer besteht aus

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,

2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernſtandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikweſens.

Deren Stellvertreter.

§. 69. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieſer tritt in Fällen zeitiger Abweſenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein ſolcher Fall erſt während des Landtags, oder ſo kurz vor demſelben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig iſt; außerdem iſt eine neue Wahl, ſowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Kammer.

Nähere Beſtimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

§. 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und oberlauſitzer Provinzialverſammlungen.

Wahlberechtigt ſind die Beſitzer der, durch das Wahlgeſetz hierzu befähigten, Güter; wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindeſtens jährlich ſechshundert Thalern reinem Ertrage beſitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes, und der Stellvertreter für ſelbige, erfolgen nach den Vorſchriften des Wahlgeſetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikweſens und ihrer Stellvertreter wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

§. 71. Alle drei Jahre, am Schluſſe eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um dieſen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem erſten Landtage eine Looſung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem erſten Landtage aus: ſechs Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, ſieben Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes, und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die nächſt niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die ſpäter gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage ſeit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können ſofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derſelben zu ſeyn,

a) wenn ſie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klaſſe oder den Bezirk, für welchen ſie gewählt worden, verlieren;
b) wenn ſie während der Dauer ihrer ſtändiſchen Function im Staatsdienſte angeſtellt oder befördert werden, oder in ein beſoldetes Hofamt treten, oder
c) wenn der König die Kammer auflöſet.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch ſelbige wieder gewählt werden.

§. 72. Die Präsidenten der ersten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

Hindernisse derselben.

§. 74. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der gütlichen Befriedigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten haben erklären,

c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

§. 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt; so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende, Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Ordnung.

§. 76. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Rangfolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die jedesmal noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derjenigen, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

§. 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahl-

2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernſtandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikweſens.

Deren Stellvertreter.

§. 69. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieſer tritt in Fällen zeitiger Abweſenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein ſolcher Fall erſt während des Landtags, oder ſo kurz vor demſelben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig iſt; außerdem iſt eine neue Wahl, ſowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Kammer.

Nähere Beſtimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

§. 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und oberlauſitzer Provinzialverſammlungen.

Wahlberechtigt ſind die Beſitzer der, durch das Wahlgeſetz hierzu befähigten, Güter; wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindeſtens jährlich ſechshundert Thalern reinem Ertrage beſitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes, und der Stellvertreter für ſelbige, erfolgen nach den Vorſchriften des Wahlgeſetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikweſens und ihrer Stellvertreter wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

§. 71. Alle drei Jahre, am Schluſſe eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um dieſen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem erſten Landtage eine Looſung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem erſten Landtage aus: ſechs Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, ſieben Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes, und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die nächſt niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die ſpäter gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage ſeit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können ſofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derſelben zu ſeyn,

a) wenn ſie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klaſſe oder den Bezirk, für welchen ſie gewählt worden, verlieren;
b) wenn ſie während der Dauer ihrer ſtändiſchen Function im Staatsdienſte angeſtellt oder befördert werden, oder in ein beſoldetes Hofamt treten, oder
c) wenn der König die Kammer auflöſet.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch ſelbige wieder gewählt werden.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 72. Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

Hinderniße derselben.

§. 74. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

§. 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt; so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende, Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Sitzordnung.

§. 76. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Looße, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Looße.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

§. 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahl-

berechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgeſetz die nähere Beſtimmung. Daſſelbe iſt zwar kein integrirender Theil der Verfaſſung, kann aber ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht verändert werden.

II. Wirkſamkeit der Stände.

1. Beruf der Stände im Allgemeinen.

§. 78. Die Stände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als ſolches berufen, deren auf der Verfaſſung beruhende Rechte in dem durch ſelbige beſtimmten Verhältniſſe zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

2. Competenz der Ständeverſammlung.

§. 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeverſammlung gehören, ſind in dieſer Verfaſſungsurkunde beſtimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ſtändiſche Ausſchüſſe, an die Kreisſtände oder an einzelne ſtändiſche Corporationen gebracht werden.

Die Ständeverſammlung darf aber auch wieder ihrerſeits ſich nur mit dieſen ihr zugewieſenen Angelegenheiten, oder den vom Könige beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

3. Vorzugsweiſe Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenſtände.

§. 80. Die Stände ſind verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

4. Perſönliche Ausübung der ſtändiſchen Function.

§. 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derſelben, mit Ausnahme der §. 64. in Rückſicht der Herrſchaftsbeſitzer bemerkten Fälle, nur perſönlich erſcheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen. Die Abgeordneten haben eine Inſtruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, ſondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlaſſen, die an ſelbiges für die Ständeverſammlung gelangenden beſondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

5. Eid der Stände.

§. 82. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet bei ſeinem erſten Eintritte in die Kammer folgenden Eid:

„Ich ſchwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfaſſung treu zu bewahren und
„in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und
„Vaterlandes nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen bei meinen
„Anträgen und Abſtimmungen allenthalben zu beobachten.“
„So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

Dieſen Eid legen die Präſidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Verſammlung an den Vorſtand derſelben ab.

Wenn ein geweſener Abgeordneter durch neue Wahl als ſolcher in eine Kammer eintritt; ſo leiſtet er die Pflicht blos mittelſt Handſchlags, unter Verweiſung auf den früher abgelegten Eid.

6. Freie Aeußerung derſelben.

§. 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer ſeine Mei-

ng frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieſes Rechts
i Gang des Geſchäfts unſtatthafterweiſe aufhält, oder ſich die Mißbilli-
ng der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präſiden-
zur Ordnung verwieſen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben ſich bei ihren Discuſſionen aller
rſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie
er Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthal-
, widrigenfalls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen und, im Wie-
ungsfalle, ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat.
ollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche
illie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und
geachtet der Erinnerung des Präſidenten, hiermit fortfahren; ſo iſt der-
e berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle
ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des betreffen-
n Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſ-
be zum bloßen Widerrufe oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus
: Kammer zu verurtheilen ſey.

Wenn die gerügte Aeußerung ein beſonderes Verbrechen oder eine per-
ıliche Beleidigung in ſich begreift, ſo kann das fragliche Mitglied der
ammer, es mag nun deſſen Ausſchließung erfolgt ſeyn, oder nicht, deſ-
ıb noch vor ſeinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeſchloſſene, ſo iſt die Entſcheidung, ob derſelbe
i einer künftigen Ständeverſammlung wieder wählbar ſeyn ſolle, an den
taatsgerichtshof (§. 142.) zu verweiſen; ſonſt iſt derſelbe künftig nicht
eder wählbar.

7. Perſönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

§. 84. Die Stände genießen, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als ein-
n, völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtags.
aher darf insbeſondere, außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That
i einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechſelver-
hrens, kein Mitglied der Ständeverſammlung während ihrer Dauer, ohne
sdrückliche Zuſtimmung der Kammer, der ſelbiges angehört, verhaftet
rden.

8. Wirkſamkeit der Stände in der Geſetzgebung. Antrag in Bezug auf Geſetze.

§. 85. Geſetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände
cht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung
er Aufhebung beſtehender, antragen.

Jedem Geſetzentwurfe werden Motive beigefügt werden.

Ständiſche Zuſtimmung zu Geſetzen.

§. 86. Kein Geſetz kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, ab-
ändert oder authentiſch interpretirt werden.

Rechte des Königs in Bezug auf Geſetze und Verordnungen, beſonders auch in dringenden Fällen.

§. 87. Der König erläßt und promulgirt die Geſetze, mit Bezug auf
e erfolgte Zuſtimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung
ıd Handhabung erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Ver-
altungsrechte fließenden, Verfügungen und Verordnungen.

§. 88. Der König erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändi-

ſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, ſind ſämmtliche Miniſter verantwortlich. Sie haben deshalb insgeſammt die Verordnungen zu contraſigniren; auch müſſen letztere den Ständen bei der nächſten Zuſammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausführung der Bundestagsbeſchlüſſe.

§. 89. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beſchlüſſe kann die Regierung durch die ermangelnde Zuſtimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten ſofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müſſen daher auch die zur Ausführung derſelben erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Art und Weiſe der Aufbringung dieſer Mittel, inſofern dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen wird.

Zurücknahme königlicher Geſetzvorſchläge.

§. 90. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Geſetzvorſchlag noch während der ſtändiſchen Discuſſion darüber zurücknehmen. Daſſelbe kann geſchehen, wenn ein Geſetzvorſchlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Abſonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten iſt.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Geſetzvorſchlag getheilter Meinung ſind.

§. 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Geſetzvorſchlags getheilter Meinung ſind; ſo haben ſie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeſchriebene Vereinigungsmittel zu verſuchen.

Verwerfung eines Geſetzvorſchlags.

§. 92. Bleiben auch dann noch die Curiatſtimmen beider Kammern getheilt; ſo iſt zu der Verwerfung des Geſetzvorſchlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Verwerfung geſtimmt haben.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Geſetzvorſchlags.

§. 93. Die ſtändiſche Erklärung, wodurch entweder ein Geſetzvorſchlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

§. 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf vom Könige nicht genehmigt; ſo kann ſelbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

Verfahren, wenn ein Geſetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden iſt.

§. 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Geſetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an ſie gebracht werden, während deſſelben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

9. Wirkſamkeit der Stände im Finanzweſen.

Zuſtimmung derſelben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

§. 96. Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden directen und

indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

§. 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hiezu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige.

§. 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der, in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen, Einnahme und Ausgabe, und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

§. 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte, Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

§. 100. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, so wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

§. 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt; so tritt zum Zwecke einer Vereinigung das, §. 131. vorgeschriebene, Verfahren ein.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

§. 102. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

§. 103. Die, von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden, Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, so weit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden, Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und fort erheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht, und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgabenausschreiben.

§. 104. Mit Ausnahme des, §. 103. erwähnten, Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maaßregeln erforderlich sind.

§. 105. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist; so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen; so darf der König, unter Verantwortlichkeit der, ihn hierbei berathenden, Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln so bald, als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

Reservefond.

§. 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Staatsschuldenkasse.

§. 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht, vermöge des Oberaufsichtsrechts, frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

10. Verhältniß der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des königlichen Hauses.

§. 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maaße zu wachen.

11. Petitionsrecht der Stände.

§. 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine, auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden, Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an; so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

12. Deren Recht der Beschwerde.

§. 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

§. 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt, und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey; so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement, oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

13. Königliche Sanction der ſtändiſchen Beſchlüſſe in Landesangelegenheiten.

§. 112. Alle ſtändiſche Beſchlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirkſam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

14. Königliche Reſolutionen auf die ſtändiſchen Anträge.

§. 113. Auf jeden, von den Ständen an den König gebrachten, Antrag wird ihnen eine Entſchließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeverſammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbeſondere auch, wenn der Antrag auf Erlaſſung, Aufhebung oder Abänderung eines Geſetzes gerichtet war.

15. Ständiſche Deputationen außer der Zeit des Landtags.

§. 114. Die Ständeverſammlung darf mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung beſtimmt anzuzeigender Berathungsgegenſtände und zu Ausführung von Beſchlüſſen in ſtändiſchen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu dieſem Zwecke in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern zuſammentreten und thätig ſeyn können.

III. Landtag und Geſchäftsbetrieb bei ſelbigem.

1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu ſelbigem.

§. 115. Der König wird längſtens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, ſo oft es Geſetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zuſammenkunft der Stände iſt jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechſel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächſten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden ſoll, hängt von der jedesmaligen Beſtimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelſt einer von der oberſten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Geſetzſammlung und durch an jeden zu erlaſſende Miſſiven einberufen.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflöſung der zweiten Kammer.

§. 116. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeverſammlung an, kann auch ſolche vertagen und die zweite Kammer auflöſen, wodurch zugleich die erſte für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über ſechs Monate dauern.

Im Falle der Auflöſung der zweiten Kammer ſoll die Wahl neuer Abgeordneten zu ſelbiger, und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächſten ſechs Monate erfolgen.

Eröffnung und Entlaſſung der Ständeverſammlung.

§. 117. Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commiſſar.

Verbot eigenmächtiger Verſammlungen.

§. 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder ſich verſammeln, noch nach dem Schluſſe oder der Vertagung des Landtags, oder Auflöſung der zweiten Kammer, verſammelt bleiben und berathſchlagen.

Landtagsabſchied.

§. 119. Die definitiven Reſultate des Landtags werden in eine förm-

che Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche rklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Kö ige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich usgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Tage- und Reisegelder der Stände.

§. 120. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten ammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel d der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Ent ädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reise lder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.

2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.

Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

§. 121. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern, und hat den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

§. 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen jenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, erst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem rmessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst ge ngen sollen.

Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.

§. 123. Alle königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer r Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus m Mittel der Kammer bestellten, Deputation erörtert werden, welche dar er an die erstere Vortrag erstattet.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

§. 124. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Bera ungsgegenstände ernannt.

Mitwirkung königlicher Commissarien bei den Deputationen.

§. 125. Diesen Deputationen (§. 123., 124.) werden, so oft die eputationen selbst darauf antragen, durch königliche Commissarien die nö igen Erläutnrungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor gabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die, ihr von dem kö glichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden, Bemerkun n hören, auch dieselben in Erwägung ziehen, und nach Befinden berück tigen.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

§. 126. Jedem Mitgliede der Kammer und königlichen Commissar ht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand riftlich vorzulegen.

Berathungen der Kammern.

§. 127. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit n mindestens der Hälfte der, durch die Verfassung bestimmten, Zahl der itglieder Statt finden.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

§. 128. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn min lens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drit le der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend d, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine timme.

Die Beſchlüſſe werden, außer §. 92., 103. und 152. beſtimmten Fällen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt; ſo giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Iſt der Gegenſtand der Berathung ein ſolcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen iſt; ſo kann letzterm, auf Verlangen, jede abweichende Meinung beigefügt werden.

Separatſtimme.

§. 129. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Stände. Es iſt jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigſtens drei Viertheile der Anweſenden ihren Stand in ſeinen beſondern Rechten oder Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert achten, eine Separatſtimme abzugeben. Eine ſolche Separatſtimme muß in die Erklärung der Ständeverſammlung neben dem Beſchluſſe der Mehrheit aufgenommen, und mit an die Regierung gebracht werden.

Communicationen zwiſchen den beiden Kammern.

§. 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Geſetzentwürfe und Erklärungen können erſterer mit Verbeſſerungsvorſchlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müſſen, zurückgegeben werden.

Verhandlung zwiſchen beiden Kammern bei getheilter Anſicht. Verfahren, wenn ein Einverſtändniß nicht erlangt wird.

§. 131. Können ſich beide Kammern, in Folge der erſten Berathung, über den betreffenden Gegenſtand nicht ſogleich vereinigen; ſo haben ſie aus ihrem beiderſeitigen Mittel eine gemeinſchaftliche Deputation zu ernennen, welche, unter den beiden Vorſtänden der Kammern, über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Reſultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern ſich dieſelben auch dann nicht vereinigen; ſo treten bei Geſetzgebungs- und Bewilligungsgegenſtänden die §. 128. enthaltenen Vorſchriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenſtänden aber wird alsdann von jeder Kammer eine, durch ihren Vorſtand im Namen derſelben unterzeichnete, beſondere Schrift bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht.

Gemeinſchaftliche ſtändiſche Schriften.

§. 132. Die Anträge und Beſchlüſſe, über welche beide Kammern ſich vereinigt haben, werden in eine gemeinſchaftliche ſtändiſche Schrift zuſammengefaßt, welche, von den Vorſtänden beider Kammern im Namen der Ständeverſammlung unterzeichnet, bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht wird.

Verhältniß der Stände zu der oberſten Staatsbehörde.

§. 133. Nur die oberſte Staatsbehörde iſt zur Communication zwiſchen der Regierung und den Ständen beſtimmt; auch die einzelnen Kammern ſtehen nur mit dieſer Staatsbehörde in unmittelbarer Geſchäftsbeziehung.

Zutritt der Mitglieder des Miniſterii und königlicher Commiſſarien zu den Sitzungen der Kammern.

§. 134. Die Mitglieder des Miniſterii und die königlichen Commiſſarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den

[redacted]

iscussionen Antheil nehmen, und haben das Recht, zu verlangen, nach chlusse derselben nochmals gehöret zu werden, treten aber, wenn, so viel e Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei r Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von euem aufgenommen werden.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 135. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie erden geheim, auf den Antrag der königlichen Commissarien bei Eröffnun- n, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begeh- n von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens 1 Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der gehei- en Berathung beitreten muß.

Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

§. 136. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenom- enen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die eheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um e Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere, verant- rtliche Deputation zu ernennen.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

§. 137. Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Ge- äftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

§. 138. Der Thronfolger hat, bei dem Antritte der Regierung, in gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten tändeversammlung, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die erfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen ver- schiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regie- ng beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetz- mmlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern aus- händigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und mittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

2. Eid auf die Verfassung.

§. 139. Der Unterthaneneid und der Eid der Civil-Staatsdiener und Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der reue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, ch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

§. 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die, durch königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene, Verletzung Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu ngen.

Dieser wird d [illegible] in ein Zweifel ei obwaltet, selb [illegible] der [illegible] ch die oberste natsbehörde oder die [illegible] reue [illegible]

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen; so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen. Wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen; so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

§. 41. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben; so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den, nachstehend §. 142. bezeichneten, Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

§. 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in den, §. 83. und 153. bemerkten, Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Dessen Organisation.

§. 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten, Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer, bleibt der, am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte, Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fort bestehen.

§. 144. Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und, in Bezug auf selbigen, ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstleides entbunden.

Weder der König, noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

§. 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen, von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten, Befehl des Königs

der eine, von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete, Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und, im Falle eines Anstands, das Gericht wieder zu versammeln.

Verfahren desselben.

§. 146. Der Präsident bestellt zur Leitung der, vom Staatsgerichtshofe zu führenden, Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied; muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige Gestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann; so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

§. 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, so kann eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

§. 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweitiges Erkenntniß statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder, als Referent und Correferent, dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher, königlicher Seits, noch ein Mitglied des höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§. 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausnehmen, daß ein, von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte

verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder in einem andern Juſtiz- oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werde, dafern nicht, in Rückſicht der Wiederanſtellung, das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

Reſignation des Angeklagten.

§. 151. Die Reſignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsſpruch keinen Einfluß.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfaſſungsurkunde, oder auf Zuſätze zu ſelbiger.

§. 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, oder auf Zuſätze zu derſelben, können ſowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit wird die Uebereinſtimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anweſenheit von drei Viertheilen der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder, ſo wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anweſenden erfordert; auch kann von den Ständen ein ſolcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeverſammlungen deshalb übereinſtimmende Beſchlüſſe gefaßt worden ſind. Bei dem erſten, nach Publication der Verfaſſungsurkunde zu haltenden, Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfaſſung, oder ein Zuſatz zu ſelbiger, in der Ständeverſammlung weder beantragt noch beſchloſſen werden.

6. Erledigung zweifelhafter Puncte in der Verfaſſungsurkunde.

§. 153. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfaſſungsurkunde Zweifel entſteht, und derſelbe nicht durch Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und den Ständen beſeitigt werden kann; ſo ſollen die für und wider ſtreitenden Gründe, ſowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Zu dieſem Behufe iſt von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, ſolche gegenſeitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, ſo daß jedem Theile zwei Schriften freiſtehen. Bei der Entſcheidung giebt, im Falle der Stimmengleichheit, die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Der hierauf ertheilte Ausſpruch ſoll als authentiſche Interpretation angeſehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfaſſungsurkunde in Widerſpruch ſtehenden Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen.

§. 154. Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind in ſoweit ungültig. —

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſeres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unſerm fürſtlichen Worte die Verſicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zuſagen ſelbſt genau erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt ſchützen wollen.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königlichen Siegel verſehen laſſen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Das, nach dem Decret vom 1. März 1831, zugleich mit dem Verfassungsentwurfe den Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegte Wahlgesetz, ward, mit Berücksichtigung der ständischen Bemerkungen, Anträge und Wünsche, am 24. Sept. 1831 als Landesgesetz bekannt gemacht.

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen im Königreiche Sachsen, vom 24. Sept. 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, zur Ausführung der in der Verfassungsurkunde § 65. 70. 77. enthaltenen Vorschriften wegen der Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachstehendes

Wahlgesetz

errichtet und verordnen deshalb, wie folget.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen.

Königliche Behörde zu Leitung der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 1. Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes erfolgt unter der Leitung der königlichen Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen.

§. 2. Dieselben haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten.

Wahl der Abgeordneten,
a) der Rittergutsbesitzer (unmittelbar),
b) der Städte und des Bauernstandes (durch Wahlmänner).

§. 3. Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

§. 4. Letzteres geschieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerst eine bestimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneten überlassen bleibt.

Allgemeine Erforderniſſe zur Stimmberechtigung.
Unfähigkeit dazu.

§. 5. Zur Stimmberechtigung in allen drei Klaſſen wird vorausgesetzt:

a) die Ansässigkeit,
b) das erfüllte 25ste Lebensjahr,
c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession.

Unfähig sind:

d) Diejenigen, welche unter Curatel stehen,
e) Frauenspersonen,
f) Almosenperciplenten,
g) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,
h) die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind,
i) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
k) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.

Wahl der Wahlmänner durch die Stimmberechtigten.

§. 6. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

Wer durch die Wahlmänner zum Abgeordneten gewählt werden könne.

§. 7. Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eigenes Mittel beschränkt zu seyn, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Anzahl Derjenigen ihrer Klasse, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare).

Allgemeine Erfordernisse zur Wählbarkeit als Abgeordneter.

§. 8. Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klassen sind ein Alter von 30 Jahren und die §. 5. aufgeführten Eigenschaften der Stimmberechtigung erforderlich, jedoch, so viel die Ansässigkeit betrifft, unter den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56. und 60. gemachten Ausnahmen.

Ausschließung ausländischer Diener von selbiger.

§. 9. Ein in ausländischem activen Dienste Stehender ist als Abgeordneter schlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber, wie Andere, stimmberechtigt.

Entscheidung der Zweifel über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

§. 10. Kommen über die Befugniß zu wählen, oder gewählt zu werden, Zweifel vor; so werden diese, außer dem §. 5. zu k. bemerkten Falle, von der Regierungsbehörde entschieden. Von deren Entscheidung findet der Recurs, so viel die Wahlmänner betrifft, an die höchste Staatsbehörde, in Hinsicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer Statt, welcher die diesfallsige Entscheidung zusteht.

Zusammentritt der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

§. 11. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner dürfen sich nur in

Folge landesherrlicher Aufforderungen versammeln; ein nicht angeordneter Zusammentritt, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahlhandlungen zu treffen, ist als gesetzwidrige Zusammenkunft zu betrachten, und als solche strafbar.

Wahl nach freier Ueberzeugung.

§. 12. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Geschenke, Drohungen oder Versprechungen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht zu wählen, oder gewählt zu werden. Oeffentliche Beamte, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, haben überdies Dienstentsetzung zu gewarten.

Inwiefern eine Wahl gültig sey, bei welcher Nichtbefugte mit gestimmt haben.

§. 13. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen; so bleibt letztere demohngeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten hat. Ist dieses aber der Fall; so muß eine neue Wahl veranstaltet werden.

Angelöbniß der Stimmenden bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 14. Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme, an Eidesstatt anzugeloben, daß er sie nach seinem besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle.

Verbot der Bevollmächtigung zur Abstimmung.

§. 15. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bevollmächtigungen finden nicht Statt.

Gründe zur Ablehnung des Rufs als Wahlmann.

§. 16. Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann willig Folge zu leisten. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit kann entschuldigen.

Nichterscheinen der Wählenden.

§. 17. Das Nichterscheinen einzelner Wahlberechtigter oder Wahlmänner bei der Wahl thut der Gültigkeit des Geschäfts keinen Eintrag. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müssen aber mindestens zwei Drittheile aller bestellten Wahlmänner anwesend seyn; beim Außenbleiben einer größern Zahl ist ein neuer Wahltag anzusetzen. In einem solchen Falle ist der Aufwand bei einer neuanzuordnenden Wahl von den ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen.

Verfahren bei der Resignation eines Abgeordneten.

§. 18. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird,
b) wegen 60jährigen Alters,
c) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern.

Ueber die Zulässigkeit der Entschuldigungsursache entscheidet in den Fällen a. und b., wenn sie vor dem Zusammentritte der Ständeversammlung angebracht wird, die Regierungsbehörde. Geschieht solches aber während eines Landtags, oder wird sich auf die Ablehnungsursachen c. bezogen; so entscheidet die betreffende Kammer. Findet letztere die Entschuldigungsursache nicht gegründet; so wird der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft.

Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeversammlung; so ist von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen. Geschieht es vor dem Landtage, und ist noch hinreichende Zeit dazu da; so ist durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.

Theilnahme der Hof- und Staatsbeamten, Militairs und Geistlichen an den Wahlen.

§. 19. Wenn Staatsbeamte oder besoldete Hofbeamte, active Militairs, oder Geistliche die Eigenschaft besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden; so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil ohne königliche Erlaubniß. Sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes begründete, und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Ursachen nicht versagt werden wird.

§. 20. Dienstthuende Minister können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

Verfahren, wenn auf einen Abgeordneten eine mehrfache Wahl fällt.

§. 21. Würde Jemand in mehr als einer Klasse, oder für mehr als eine Kammer, oder in mehr als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt; so hat er sich, binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde, bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige; so erfolgt die Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

Erfordernisse des Immobiliarbesitzes zur Wählbarkeit.

§. 22. Nur derjenige Besitz eines Grundstücks, welcher bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat, begründet die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern. Bei Berechnung dieses dreijährigen Zeitraums ist jedoch der unmittelbar vorhergegangene Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen, und bei Denjenigen, welche das ihrige ererbt haben, ist diese dreijährige Dauer nicht erforderlich.

Administratoren und Nutznießer von Grundstücken.

§. 23. Für Grundstücke, welche moralischen Personen gehören, haben die betreffenden Administratoren zu stimmen; es wird aber dadurch keine Wählbarkeit für selbige begründet. Ehemänner und Väter, welchen der gesetzliche Nießbrauch an Grundstücken ihrer Eheweiber oder Kinder zusteht, sind zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Kosten der Wahlen.

§. 24. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für etwaigen Reiseaufwand; die erforderlichen Commissionskosten werden aus der Landescasse bestritten.

II. Besondere Vorschriften für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

Stimmberechtigte.

§. 25. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer Abgeordnete für die zweite Kammer wählen zu können, ist, neben den allgemeinen Eigenschaften der Stimmberechtigung, der Besitz eines Ritterguts erforderlich, ohne Unterschied der Größe des Guts und der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers. Die durch den Besitz von Kammergütern begründete Stimmberechtigung ruht, so lange erstere in den Händen des Staats sind.

Wählbare.

§. 26. Um dagegen als Abgeordneter der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer gewählt zu werden, ist der Besitz eines Ritterguts von we-

nigstens Sechshundert Thalern jährlichen reinen Einkommens nöthig. — Das Verzeichniß dieser Rittergüter soll, vor der ersten Wahl, von Abgeordneten für jeden Kreis, und für die Oberlausitz durch die Kreis- und Provinzialstände, auf einem Kreisconvente und resp. Provinziallandtage, geseztigt und zur Regierungsbehörde eingesendet werden.

Ausschließende Berechtigung der beliehenen Eigenthümer.

§. 27. Nur die beliehenen Eigenthümer eines Ritterguts können wählen und gewählt werden.

Zahl der Kreis- und Provinzialstellen in der ersten Kammer.

§. 28. Zu den in die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 12 Abgeordneten wählen die beiden, nach der Zahl der darin gelegenen Rittergüter, stärksten Kreise, mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder drei, die übrigen jeder zwei Abgeordnete.

Desgleichen in der zweiten Kammer.

§. 29. Zu den 20 Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer ernennen die beiden, der Zahl der Rittergüter nach, stärksten Kreise, ebenfalls mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder fünf, der auf diese zunächst folgende minder stärkere Kreis vier, und die beiden schwächsten Kreise jeder drei Abgeordnete.

Berechtigung der Besitzer mehrerer Güter in verschiedenen Kreisen.

§. 30. Wer in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzt, kann in jedem Kreise wählen oder gewählt werden, jedoch nach §. 21. nur eine dieser Wahlen annehmen.

Stimmberechtigung der Besitzer mehrerer Güter im Kreise und gemeinschaftlicher Besitzer Eines Guts.

§. 31. Der Besitzer mehrerer stimmfähigen Güter im Kreise kann nur Eine Stimme abgeben.

Von mehreren, ein Gut gemeinschaftlich und ungetheilt (pro indiviso) besitzenden, Vasallen ist gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar, wobei der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vorausgeht; unter den zuletzt genannten kann jedoch wegen Ausübung des Wahl- und Repräsentationsrechts durch Vertrag ein Anderes festgesetzt werden.

Zertheilung eines Guts.

§. 32. Wird ein zur Wahl berechtigendes Rittergut unter Genehmigung des Lehnhofs verabtheilt, und nicht mehr auf gemeinschaftliche Rechnung besessen; so haben dessen mehrere Besitzer darüber, bei welchem Theile des Gutes das Wahlrecht verbleiben soll, sich zu vereinigen. Wenn bei Vertheilung von Rittergütern nicht bestimmt ist, auf welchem Antheile das Stimmrecht haften soll; so ruht sowohl die Stimmberechtigung als Wählbarkeit so lange, bis eine Vereinigung unter den Interessenten getroffen worden ist, und kann bei Vertheilung eines Ritterguts unter mehrere nur ein solcher Theil zur Wählbarkeit berechtigen, welcher das festgesetzte Einkommen gewährt; daher auch die Wählbarkeit ganz hinwegfällt, wenn kein Theil diesen Umfang hat.

Wo die Wahl erfolge.

§. 33. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf ritterschaftlichen Kreisconventen, in der Oberlausitz auf einem Provinziallandtage, und wird durch die Vorsitzenden der Kreis- und Provinzialstände, oder deren Stellvertreter geleitet.

Einrichtung der Verzeichnisse der Stimmberechtigten und Wählbaren.

§. 34. Sobald vom Könige eine Wahl von Abgeordneten angeordnet ist, veranlaßt die Regierungsbehörde den Vorsitzenden der Ritterschaft des

Kreiſes und resp. der Oberlauſitz, oder deſſen Stellvertreter, ein Verzeichniß der, nach §. 25. und nach der perſönlichen Befähigung, jedesmal Wahlberechtigten, und ein zweites, der nach dem Verzeichniſſe §. 26. und dem Vorhandenſeyn der perſönlichen Erforderniſſe, wählbaren Rittergutsbeſitzer eines jeden Kreiſes und resp. der Oberlauſitz zu fertigen, und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Anordnung der Wahlverſammlung.

§. 35. Die genehmigten Verzeichniſſe werden dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter wieder zugefertigt, mit dem Befehle zur Veranſtaltung eines ritterſchaftlichen Kreisconventes oder Provinziallandtages.

Umlauf der Verzeichniſſe mit der Convocation.

§. 36. Der Vorſitzende oder Stellvertreter hat bei der Convocation der jedesmal ſtimmberechtigten Kreis- und Provinzialſtände denſelben das Verzeichniß der wählbaren Rittergutsbeſitzer gedruckt zuzufertigen.

Verfahren bei der Wahl.

§. 37. Vor Abgabe der Stimmen haben die Stimmberechtigten das §. 14. vorgeſchriebene Angelöbniß zu leiſten.

§. 38. Die Entſcheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal geſtimmt worden, ohne daß eine abſolute Stimmenmehrheit ſich gezeigt hat; ſo entſcheidet bei der dritten Abſtimmung die relative Stimmenmehrheit. Zwiſchen Denjenigen, welche bei der dritten Abſtimmung eine gleiche Stimmenzahl haben, entſcheidet das Loos.

§. 39. Die Wahl für jeden Abgeordneten zu den Stellen in der erſten, und zu denen in der zweiten Kammer iſt beſonders vorzunehmen. Eben ſo die Wahl jedes Stellvertreters für die Abgeordneten in die zweite Kammer.

§. 40. Für die Abgeordneten in die erſte Kammer findet die Wahl von Stellvertretern nicht Statt.

§. 41. Die Stimmen ſind ſchriftlich abzugeben.

Wahlbericht.

§. 42. Von dem Reſultate der Wahlen haben die Vorſitzenden der Regierung, mit Beifügung der Wahlprotocolle, Bericht zu erſtatten.

III. Vorſchriften für die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten.

Orte, welche an der Wahl Theil nehmen.

§. 43. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt ſind, finden ſich in der Anfuge ⊙ verzeichnet.

Wahlbezirk.

§. 44. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten.

§. 45. Die übrigen Städte werden mit Rückſicht auf deren geographiſche Lage und thunlichſte Zuſammenhaltung der Kreiſe und Aemter in 20 möglichſt gleiche Wahlbezirke getheilt, jeder dieſer Wahlbezirke ernennt gemeinſchaftlich einen Abgeordneten.

Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Es werden die ſtädtiſchen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

Commiſſarien zur Leitung der Wahlen.

§. 47. Sobald vom Könige eine Wahl landſchaftlicher Abgeordneter verfügt iſt, werden durch die betreffende Regierung königliche Commiſſarien zur Leitung der ſtädtiſchen Wahlen ernannt.

Wahllisten. Bestellung der Wahlmänner.

§. 48. Der königliche Commissarius veranlaßt bei der Ortsobrigkeit die Fertigung der Wahllisten und die Bestellung von Wahlmännern.

Competenz bei gemischter Jurisdiction.

§. 49. Bei gemischten Jurisdictionsverhältnissen einer Stadt ist diejenige Obrigkeit die competente, unter welcher die mehresten Einwohner des Orts stehen; sie hat sich jedoch mit den übrigen Obrigkeiten zu vernehmen.

Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren.

§. 50. Jede Obrigkeit hat für ihren Ort, mit Zuziehung der Stadtverordneten, eine Liste der nach §. 5. Stimmberechtigten und sonach auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner, und eine zweite Liste der zu Abgeordneten Wählbaren zu fertigen.

§. 51. Die Liste der Stimmberechtigten ist vierzehn Tage lang an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte der betreffenden Stadt, Behufs etwaniger Reclamationen, auszuhängen.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 52. Die Ernennung der Wahlmännner erfolgt in derselben Art, wie, nach Vorschrift der Städteordnung, die Wahl der Stadverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letztern.

Zahl derselben.

§. 53. In den §. 44. genannten Städten ist die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner denjenigen gleich, welche daselbst zur Wahl der Stadtverordneten nöthig sind; in den zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirk zusammengeschlagenen Städten bestimmt sich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergestalt, daß auf selbige so viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl fünf und zwanzig in der Zahl der daselbst vorhandenen Stimmberechtigten aufgeht.

Einsendung des Protocolls über deren Ernennung.

§. 54. Nach erfolgter Bestellung der Wahlmänner wird das Protocoll über deren Ernennung an den königlichen Commissair eingesendet.

Erforderniße zur Wählbarkeit.

§. 55. Um in die Listen der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, ist, außer den allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit, erforderlich:

a) als Wahlmann.

a) Ansäßigkeit mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde,

b) die Entrichtung von wenigstens 10 Thalern jährlich an Schock und Grundquatembern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.

b) als Abgeordneter.

§. 56. Zu Abgeordneten der Städte sind Diejenigen wählbar, welche entweder

1) seit drei Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde ansäßig sind, und wenigstens

zehn Thaler — —

jährlich an Schocken und Grundquatembern, oder andern nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile üblichen Grundsteuern entrichten, oder

2) ein Vermögen von

sechs Tausend Thalern — —

besitzen, oder

3) ein ſicheres Einkommen von
vier Hundert Thalern — —
jährlich haben, oder
4) in großen Städten
dreißig Thaler — —
in mittlern Städten
zwanzig Thaler — —
und in kleinen Städten
zehn Thaler — —
an directen Real- und Perſonallandesabgaben zahlen.

Es iſt jedoch in Hinſicht der nach 2, 3, und 4 wählbaren Individuen noch erforderlich, daß dieſelben

a) ſeit drei Jahren Staatsangehörige ſind, oder ihren weſentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt haben müſſen, auch
b) das Bürgerrecht in dieſer Stadt erlangt haben, und
c) inſofern ſie als unangeſeſſene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits ſeit drei Jahren betrieben haben.

Die Beſtimmung über das Vorhandenſeyn der vorſtehend sub 2 und 3 angeführten Erforderniſſe beruht auf dem Einverſtändniſſe des Stadtraths und der Stadtverordneten.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums iſt den Angeſeſſenen, nach §. 22., der unmittelbar vorhergehende Beſitz eines andern Grundſtücks gleicher Art mit anzurechnen; es iſt jedoch bei Denjenigen, welche ihre Grundſtücke ererbt, oder in ein Gewerbe durch Erbſchaft eingetreten ſind, die dreijährige Dauer nicht erforderlich.

Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Wählbaren.

§. 57. Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens dreißig Angeſeſſene vorhanden ſind, welche den beſtimmten Cenſus von 10 Thalern geben und daher in die Wahlliſte aufzunehmen ſind; ſo iſt dieſe Anzahl aus den Höchſtbeſteuerten unter den Anſäſſigen zu erfüllen. Wenn bei dieſer Ergänzung mehrere Anſäſſige, als zur Zahl dreißig erforderlich ſind, ein gleiches, der Normalſumme von zehn Thalern am nächſten kommendes Steuerquantum haben; ſo entſcheidet, zum Behuf der Auswahl der erforderlichen Ergänzungszahl, das Loos.

Verzeichniß der Grundſteuern zum Behuf der Wahllisten.

§. 58. Behufs der Anfertigung der Wahlliſten ſind von den Einnahmebehörden Verzeichniſſe der Schock- und Quatemberabgaben oder andern Grundſteuern der angeſeſſenen Einwohner zu fertigen; dagegen ſich die Nichtangeſeſſenen, welche zu Abgeordneten wählbar zu ſeyn glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem feſtzuſtellenden Präjudiz zu erlaſſen hat, anzumelden haben.

Ausfertigung der Wahllisten.

§. 59. Die Ortsobrigkeit durchgeht die erwähnten Steuerverzeichniſſe, ergänzt ſie in Betreff Derjenigen, die an mehreren Steueruntereinnahmen Abgaben leiſten, und zeichnet ſowohl unter den Angeſeſſenen, als auch unter den ſich gemeldeten Unangeſeſſenen Diejenigen aus, bei denen ſich die in §. 56. gedachten Eigenſchaften vorfinden. Sie legt hierauf dieſe Verzeichniſſe und die von ihr daraus gezogene Liſte der Wählbaren den Stadtverordneten zur Durchſicht vor. Iſt letztere, mit deren Einverſtändniß, auf ſolche Weiſe berichtigt und feſtgeſtellt; ſo wird ſie als Wahlliſte ausgefertigt, von zwei Stadtverordneten mit unterzeichnet und dem königlichen Commiſſarius zugeſtellt.

Berechtigung der Mitglieder der Stadträthe und Stadtgerichte, ingleichen der Stadtverordneten.

§. 60. Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntnisse von den Stadtverhältnissen und wegen ihres vermutheten Interesses an dem Wohlstande der Städte, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Entrichtung eines Census, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mitzustimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden.

§. 61. Ihre Namen sind daher durch den Regierungscommissarius sowohl den §. 50. gedachten Listen der Stimmberechtigten, als den §. 59. erwähnten Steuer- und Wahllisten anzufügen.

Fertigung der Liste der Wahlmänner und Wählbaren des Bezirks.

§. 62. Aus den Listen der Wahlmänner sämmtlicher zu einem Bezirke gehörigen Orte fertigt der königliche Commissarius ein gemeinschaftliches Verzeichniß, und ein gleiches für die Wählbaren des Bezirks.

Bekanntmachung der verschiedenen Listen.

§. 63. Diese Listen, so wie die Listen der Wahlmänner und Wählbaren derjenigen Städte, welche für sich Abgeordnete zu wählen haben, müssen wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine, im betreffenden Orte oder Bezirke bekannt gemacht werden. Etwanige Bemerkungen oder Reclamationen sind nur bis zum achten Tage vor der Wahl anzunehmen, nachher aber nicht weiter als ein Hinderniß der Wahl zu betrachten.

Vorladung zur Wahl der Abgeordneten.

§. 64. Den Wahltag setzt der königliche Commissarius an, und ladet dazu die Wahlmänner, nach der deshalb gefertigten Liste, durch schriftlichen Umlauf und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtsblatte vor.

Bestimmung des Orts zur Wahl.

§. 65. Bei den aus mehrern Städten zusammengesetzten Wahlbezirken bestimmt er zugleich diejenige Stadt des Bezirks, wo die Wahlhandlung vor sich gehen soll.

Verfahren bei der Wahl.

§. 66. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der königliche Commissarius 5 Mitglieder der Stadtverordneten des Wahlortes zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen, und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 67. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen, und mit Verlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste.

§. 68. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß, die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt, und jedem Wahlmanne wird einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit des von ihm Gewählten Namen, Stande und Wohnorte versiehet, und darauf in ein hierzu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 69. Der Vorsitzende dictirt hierauf die Nummern der Stimmzettel und die Namen der Gewählten zum Protocoll, und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 70. Bei der Wahl entscheidet auch hier, in der Regel, die absolute Stimmenmehrheit; nach dreimaliger Abstimmung in dem §. 38. gedachten Falle aber die relative Mehrheit, oder das Loos.

§. 71. Die Stellvertreter werden durch einen gleichmäßigen zweiten

Wahlact ernannt; eben ſo wird in Dresden und Leipzig Jeder der beiden Abgeordneten beſonders, von den geſammten Wahlmännern der Stadt einer nach dem andern gewählt.

Bekanntmachung der Wahl. Schluß des Protocolls und Anzeige des Erfolgs.

§. 72. Nach geſchehener Wahl wird dieſe den Anweſenden bekannt gemacht, das Protocoll geſchloſſen, vom Commiſſarius und den Wahlgehülfen gezeichnet, und der Erfolg der Regierung, mit Beifügung der Acten und Wahlzettel, vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß der oberſten Staatsbehörde anzeigt.

Erlöſchung der Rechte der Wahlmänner mit dem Schluſſe der Wahl.

§. 73. Die Rechte der Wahlmänner, als ſolcher, endigen ſofort mit der Wahl. So wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abrede treffen können; ſo wenig findet eine weitere Verſammlung nach geſchloſſener Wahl Statt.

Jede neue Wahl erfordert in der Regel neue Wahlmänner. Wenn jedoch zwiſchen einer Wahl und dem Ende der nächſten Ständeverſammlung die Erwählung eines neuen Abgeordneten nothwendig wird; ſo iſt ſolche durch eben dieſelben Wahlmänner zu verrichten.

IV. Vorſchriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernſtandes.

Wahlbezirke.

§. 74. Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernſtandes werden, mit Rückſicht auf geographiſche Lage und thunlichſte Gleichheit, durch möglichſtes Beiſammenbleiben der Amtsbezirke, 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

Wahl durch Wahlmänner.

§. 75. Auch die Abgeordneten des Bauernſtandes werden mittelſt Ernennung von Wahlmännern gewählt.

Stimmberechtigte bei Beſtellung der Wahlmänner.

§. 76. An der Beſtellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle Diejenigen Theil, welche, neben den perſönlichen Erforderniſſen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnſitz verſehenen, zur Klaſſe der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundſtücks ſind.

Mehrfache Angeſeſſenheit und Mitbeſitz mehrerer an einem Grundſtücke.

§. 77. Eine mehrfache Angeſeſſenheit in demſelben Wahlbezirke gewährt nur Eine Stimme; eben ſo hat in dem Falle, wenn mehrere Perſonen ein Landgrundſtück gemeinſchaftlich beſitzen, nur einer der mehreren Beſitzer, und zwar nach Analogie der Beſtimmung §. 31., der älteſte Anweſende das Stimmrecht auszuüben.

Commiſſarien.

§. 78. Die beiden Wahlhandlungen auf dem Lande werden ebenfalls durch Commiſſarien geleitet. Dieſe können ſich für die einzelnen Wahlbezirke, mit Genehmigung der Regierung, durch Delegirte vertreten laſſen, auf welche alles dasjenige Anwendung leidet, was im Nachfolgenden wegen der Commiſſarien beſtimmt iſt.

Wahlabtheilungen.

§. 79. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ungefähr fünf und ſiebenzig ſtimmberechtigten Urwählern. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuſer, Höfe, Mühlen, werden zu einer ſolchen Abtheilung zuſammengeſchlagen.

Obrigkeitliche Leitung der Wahlen in den Wahlabtheilungen.

§. 80. In dieſen Wahlabtheilungen iſt die Leitung der Wahlen der

Wahlmänner der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, wenn mehrere derselben zusammengeschlagen werden, einer von dem Wahlcommissair zu bestimmenden, der Wahlabtheilung sich befindenden, Gerichtsobrigkeit zu übertragen.

Zahl der Wahlmänner in einer Wahlabtheilung.

§. 81. Größere Dörfer ernennen für je 75 stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann.

Wahlabtheilungen bei größern Dörfern.

§. 82. Wenn ein Dorf über 75, aber nicht wenigstens 120 stimmberechtigte Urwähler hat; so kann es nicht verlangen, mit dem Ueberschusse zu einer andern Wahlabtheilung zu concurriren; dies kann nur insofern gesehen, als kleinere Dörfer dazu geschlagen werden.

Grundlisten.

§. 83. Um als Wahlmann wählbar zu seyn, ist der Besitz eines Grundstücks von der im §. 76. erwähnten Gattung erforderlich, wovon jährlich wenigstens

zehn Thaler — —

an Schocken und Quatembern und Cavalerieverpflegungsgeldern, in der Oberlausitz an Rauch- oder Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten sind.

Die Commissarien lassen von der Ortsobrigkeit für jede Wahlabtheilung eine Liste Derjenigen fertigen, welche diese jetzt benannten Erfodernisse besitzen.

Wenn in einer Wahlabtheilung nicht wenigstens fünf Personen die vorschriebene Höhe des Census erreichen; so sind die zunächst am höchsten besteuerten, in der §. 57. bestimmten Maaße, zur Ergänzung aufzunehmen.

§. 84. In dem §. 80. gedachten Falle liegt diese Besorgung der mit der Leitung des Wahlgeschäfts beauftragten Obrigkeit ob, welche sich deshalb mit den übrigen zu vernehmen hat.

§. 85. Die Commissarien haben diese Grundlisten zu prüfen und auszufertigen.

Wahl eines Wahlmannes für jede Abtheilung.

§. 86. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

Vorladung zur Wahl.

§. 87. Die nach §. 80. delegirende Obrigkeit ladet die Mitglieder jeder Wahlabtheilung an einen bestimmten Ort der Wahlabtheilung vor.

Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner.

§. 88. Die Vorgeladenen müssen genau zu der festgesetzten Zeit erscheinen und können weder in einer frühern, noch einer spätern Abtheilung stimmen.

Unberufene Zuschauer sind unzulässig.

§. 89. Die Obrigkeit erwählt sich einige Beistände aus der Zahl der Gerichtspersonen. Es brauchen nicht dieselben Personen während der ganzen Wahlhandlung zugegen zu seyn; doch muß, vor ihrer Entlassung, jedesmal der während ihres Besitzes aufgenommene Theil des Protocolls von ihnen mit unterzeichnet werden.

§. 90. Die Wahllisten für die Wahlmänner sind eben so, wie bei den städtischen Wahlen, vierzehn Tage vor der Wahl an den Orten des Wahlbezirks auszuhängen, die gegen diese Listen etwa zu machenden Ausstellungen bis zu dem achten Tage vor der Wahl anzunehmen, die später angebrachten Reclamationen aber nicht als Hindernisse der Wahlhandlung zu berücksichtigen.

§. 91. Hierauf erfolgt die Bestellung des Wahlmannes aus der Mitte der in der Grundliste aufgeführten Mitglieder der Abtheilung.

Sie geſchieht, nach dem Ermeſſen des die Wahl Dirigirenden, entweder durch einzelnes mündliches Stimmabgeben zum Protocoll, oder durch förmliches ſchriftliches Stimmgeben mittelſt Wahlzettel, wobei das §. 68. beſchriebene Verfahren zu beobachten iſt.

§. 92. Sobald die Abtheilung ihre Wahl vollendet hat, entfernt ſie ſich.

§. 93. Für die Ernennung der Wahlmänner entſcheidet, wie §. 38. und 70. vorgeſchrieben iſt, in der Regel abſolute, und nur in dem dort erwähnten Ausnahmefalle relative Stimmenmehrheit oder Looszieh ung.

Liſte der Wahlmänner des Wahlbezirks.

§. 94. Wenn die Abſtimmungen aller Wahlabtheilungen eines Bezirks bewirkt ſind, werden, nach den Reſultaten derſelben, die Namen ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks durch den Commiſſarius zuſammengeſtellt.

Erforderniſſe zur Wählbarkeit als Abgeordneter.

§. 95. Um ein Abgeordneter des Bauernſtandes ſeyn zu können, muß man, neben den perſönlichen Eigenſchaften jedes Wählbaren, ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grundquatembern und Cavalrieverpflegungsgeldern, oder in der Oberlauſitz an Rauch- oder Grundſteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage von mindeſtens

dreißig Thalern — —

entrichten, auch das landwirthſchaftliche Gewerbe, oder ein Fabrikgeſchäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. In dem Falle, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens funfzig Wahlfähige vorhanden ſind, welche dieſe Eigenſchaften beſitzen; ſo tritt auch hier die Vorſchrift des §. 57. ein.

§. 96. Rittergutsbeſitzer ſind bei der Wahl des Bauernſtandes ſtimmberechtigt und wählbar, wenn ſie, außer den zum Rittergutscomplexe gehörigen Grundſtücken, auch Grundſtücke der §. 76. gedachten Art beſitzen, wovon der für ſich beſtehende Cenſus die §. 83. und 95. beſtimmte Höhe erreicht.

Steuer- und Wahlliſten.

§. 97. Die Wahl der Abgeordneten gründet ſich auf die Steuer- und Wahlliſten.

§. 98. Vor dem zur Erwählung der Abgeordneten beſtimmten Termine wird zuerſt von den Steuerunterelnmahmen ein (in ſchriftſäſſigen Orten, von den Ortsobrigkeiten zu beſorgendes) Verzeichniß derjenigen hierbei in Betracht kommenden Einwohner gefertiget, welche die §. 95. benannten Steuerbeiträge entrichten.

Dabei iſt es zugleich zu bemerken, wenn der Einnahme bekannt iſt, daß ein Einwohner noch an andere Steuereinnahmen Abgaben der genannten Art entrichtet.

§. 99. Die Commiſſarien haben dieſe Steuerliſten, mit Zuziehung der Ortsgerichtsperſonen, zu durchgehen, in letztgenannter Beziehung zu ergänzen, und dann, nachdem ſie die, wegen Ermangelung perſönlicher Befähigung, Auszuſcheidenden entfernt haben, das Verzeichniß als Steuer- und Wahlliſte für ihren ganzen Wahlbezirk förmlich auszufertigen.

§. 100. Dieſe Liſten werden wenigſtens vierzehn Tage vor dem zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Termine im Bezirke bekannt gemacht.

Vorladung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten.

§. 101. Zu dem Wahltage, wo aus den in dieſer Steuer- und Wahlliſte verzeichneten Perſonen die Landesabgeordneten gewählt werden ſollen, laden der Commiſſarius die früher ernannten Wahlmänner des Bezirks an einen Ort dieſes Bezirks gehörig vor.

Verfahren bei der Wahl.

§. 102. Der Commissarius wählt sich aus den Ortsgerichtspersonen für die zweite Handlung ebenfalls einige Beistände, und verfährt in Ansehung des Weitern so, wie oben §. 67. bis 72. bei den zweiten Wahlen in den Städten verordnet ist.

Erlöschung der Rechte der Wahlmänner mit dem Schlusse der Wahl.

§. 103. Auch in Ansehung der Wahlmänner des Bauernstandes gilt, was, wegen des Aufhörens ihrer Function nach vollendetem Wahlgeschäfte, im §. 73. vorgeschrieben ist.

Prüfung der Wahlhandlung zur Bestellung der Abgeordneten aller Klassen. Beseitigung der Zweifel und Anzeige der Ergebnisse.

§. 104. Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes, prüft die Regierung die stattgefundenen Wahlhandlungen, beseitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebnisse der obern Staatsbehörde an. Im Falle des Recurses gegen die Entscheidung der Erstern findet das §. 10. geordnete Verfahren Statt.

Legitimation der gewählten Abgeordneten aller Klassen.

§. 105. Jedem Abgeordneten in allen drei Klassen wird, nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung, darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.

Urkundlich haben Wir dieses Wahlgesetz, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Sept. 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

⊙

Verzeichniß
der Städte im Königreiche Sachsen.
I. Kreislande.

1. Adorf.
2. Altenberg.
3. Annaberg.
4. Aue.
5. Auerbach.
6. Bärenstein.
7. Berggießhübel.
8. Bischofswerda.
9. Borna.
10. Brand.
11. Brandis.
12. Buchholz.
13. Burgstädt.
14. Chemnitz.
15. Crimmitschau.
16. Dahlen.
17. Dippoldiswalde.
18. Döbeln.
19. Dohna.
20. Dresden.
21. Ehrenfriedersdorf.
22. Eibenstock.
23. Elsterberg.
24. Elterlein.
25. Ernstthal.
26. Falkenstein.
27. Frankenberg.
28. Frauenstein.
29. Freiberg.
30. Frohburg.
31. Geier.
32. Geißing.

33. Geithain.
34. Geringswalde.
35. Glashütte.
36. Glauchau.
37. Gottleube.
38. Grimma.
39. Groitzſch.
40. Großenhain.
41. Grünhain.
42. Hartha.
43. Hartenſtein.
44. Haynichen.
45. Hohenſtein im Meißner Kreiſe.
46. Hohenſtein im Schönburgſchen.
47. Johanngeorgenſtadt.
48. Jöhſtadt.
49. Kirchberg.
50. Königſtein.
51. Kohren.
52. Kolditz.
53. Lauenſtein.
54. Lauſigk.
55. Leipzig.
56. Leißnig.
57. Lengefeld im Erzgebirge.
58. Lengefeld im Voigtlande.
59. Lichtenſtein.
60. Liebſtadt.
61. Lößnitz.
62. Lommatzſch.
63. Lunzenau.
64. Marienberg.
65. Markneukirch.
66. Markranſtädt.
67. Meißen.
68. Merane.
69. Mitweida.
70. Mügeln.
71. Mühltroff.
72. Mutzſchen.
73. Mylau.
74. Naunhof.
75. Nerchau.
76. Netzſchkau.
77. Neuſalza.
78. Neuſtadt bei Stolpen.
79. Neuſtädtel.
80. Noſſen.
81. Oberwieſenthal.
82. Oederan.
83. Oelsnitz.
84. Oſchatz.
85. Pauſa.
86. Pegau.
87. Penig.
88. Pirna.
89. Plauen.
90. Rabenau.
91. Radeberg.
92. Radeburg.
93. Regis.
94. Reichenbach.
95. Rochlitz.
96. Rötha.
97. Roßwein.
98. Schandau.
99. Schelbenberg.
100. Schellenberg.
101. Schlettau.
102. Schneeberg.
103. Schöneck.
104. Schwarzenberg.
105. Sebnitz.
106. Seyda.
107. Siebenlehn.
108. Stollberg.
109. Stolpen.
110. Strehla.
111. Taucha.
112. Tharand.
113. Thum.
114. Trebſen.
115. Treuen.
116. Unterwieſenthal.
117. Waldenburg.
118. Waldheim.
119. Wehlen.
120. Werdau.
121. Wildenfels.
122. Wilsdruf.
123. Wolkenſtein.
124. Wurzen.
125. Zöblitz.
126. Zſchopau.
127. Zwenkau.
128. Zwickau.
129. Zwönitz.

II. Oberlausitz.

A. Vierstädte.

30. Bautzen.	132. Camenz.
31. Zittau.	133. Löbau.

B. Landstädte.

34. Bernstadt.	137. Ostritz.
35. Elstra.	138. Pulsnitz.
36. Königsbrück.	139. Weissenberg.

7.

Königreich Hannover.

Der Churstaat Hannover, der von dem Prinz-Regenten von Groß-
itannien (nachmaligem König Georg 4.) am 12. October 1814 zum
önigreiche erhoben, als solches auf dem Wiener Congresse als Kö-
igreich anerkannt und durch mehrere, ihm einverleibte, Länder bedeu-
nd vergrößert ward, hatte in dem ersten Jahrzehent des neunzehnten
rhrhunderts sehr wichtige politische Schicksale erfahren; namentlich
reinigte Napoleon bereits im Jahre 1807 mehrere hannöverische Pro-
nzen mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen, in welchem
n 1807—1813 die Verfassung dieses Königreichs galt; und als Na-
leon im December 1810 den bedeutenden nördlichen Theil Hannovers
ankreich selbst einverleibte, trat die damalige (vierte) Verfassung Frank-
ichs auch hier in Wirksamkeit.

Allein, nach der Herstellung der guelphischen Regierung im Chur-
ate Hannover (Oct. 1813), ward bald (5. Dec. 1814) die alte
ndständische Verfassung hergestellt. Es wurden 43 adelige und
bürgerliche und geistliche Deputirten zu einem Landtage berufen.
prach man gleich damals hier und da von der Einführung der briti-
en Verfassung in Hannover*); so betrafen doch die Verhandlungen
s Landtags, so weit sie bekannt wurden**), außer den Bestimmungen
er die Organisation des allgemeinen Landtags, und über die Rechte,
elche den Provinziallandschaften fernerhin verbleiben sollten, nur einige
ichtige, auf die Staatsverwaltung sich beziehende, Gegenstände: z. B.
e Vereinigung der gesammten Schulden und Lasten der einzelnen Pro-
nzen in Ein Ganzes; die Aufhebung der verschiedenen Steuerverfassun-
n in den Provinzen, und die Einführung eines allgemeinen Abgabe-
stems; die Constatirung des Bestandes der Landesschuld; die militairi-
en Angelegenheiten; die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und Po-
ei, besonders in Hinsicht der Patrimonialgerichtsbarkeit u. a.

Endlich war die neue Gestaltung der landständischen Verfassung

*) Allg. Zeit. 1816. St. 207. S. 827 f.
**) Ebend. St. 214. S. 855 f.

dem provisorischen allgemeinen Landtage durch ein Schreiber
Prinzen Regenten (des nachmaligen Königs Georg 4.) vo
Januar 1819 angekündigt, worin derselbe seine Absichten in Bezi
auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständ
sammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Ständ
langte. Es hieß in diesem Schreiben: „daß es nicht in dem
liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintret
lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligun
der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe; denn theils habe di
fahrung den Nutzen dieser alten Landesverfassung bewährt, theils
den die nach blos theoretischen Grundsätzen eingeführten V
sungen nie den Nutzen derer gewähren, die nach den Bedürfnisse
Staates sich allmählig ausgebildet hätten. Auf den Grund de
ten Landesverfassung müsse daher auch die durch die Verein
aller Provinzen in Ein Ganzes jetzt nothwendig gewordene allge
Landesversammlung gebildet werden, und da in mehreren der bereits
der hergestellten Provinziallandschaften die Beschlüsse in Curien
würden, so müsse auch die allgemeine Versammlung in zwei Cu
oder Kammern um so mehr abgetheilt werden, als das Interes
Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet werde, seiner
nach verschieden sey, und daher durch die Beschlüsse einer einzigen
sammlung sich nicht aussprechen könne." — Nach dem mit vorgel
Plane sollte die erste Kammer bestehen: aus den mediatisirten Fürste
Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreichs; den Mitgliedern der
schaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestim
Größe, eine Virilstimme beigelegt werden wird; dem Präsidenten des
steuercollegiums und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegium
der Ritterschaft; den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen
schaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; den ka
schen Bischöffen, und den protestantischen Aebten der höhern Stifter.
zweite Kammer würden dagegen eintreten: die Mitglieder des Schat
giums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradmi
tion; die Deputirten der kleineren Stifter; ein Deputirter von der Univ
Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 Deputirte vo
freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören. Der Erb
marschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuer
giums, werden beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne
mer aber wird drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter w
der Landesherr einen zum Präsidenten für selbige erwählen wird.
Landtag versammelt sich alle Jahre; die gewählten Mitglieder
nach sechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden. Zuh
werden bei den Deliberationen nie zugelassen. Alle la
herrlichen Präpositionen werden an beide Kammern gebracht.

men ihre Beschlüsse nicht übereinz so wird eine Vereinigung durch eine von beiden anzuordnende Commission versucht, welcher auch landesherrliche Commissarien, um die Uebereinstimmung zu befördern, beigeordnet werden können. Zu den ständischen Anträgen ist Uebereinstimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich.

Was die provisorische allgemeine Ständeversammlung auf dieses Schreiben antwortete, und welche Anträge sie that, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Allein die neue Gestaltung der hannöverischen Landtagsversammlung ist in folgendem Patente des Prinz Regenten vom 7. Dec. 1819 enthalten, womit die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 28. Dec. 1819 verglichen werden muß, weil, über die damalige neue Modification der ständischen Verfassung, keine besondere Urkunde erschien.

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge, nach welchen Wir, mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Congreß- und teutsche Bundesacte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der, nach Auflösung des römisch-teutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souverainetätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeversammlung zusammenzusetzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung der Puncte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämmtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26. Oct. d. J., als durch die Eröffnung Unseres Cabinetsministeriums vom 11. November d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung eine neue Landtagsversammlung zusammenberufen haben; so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiermit anzuordnen und festzusetzen:

§. 1. Die allgemeine Ständeversammlung soll künftig aus zwei Kammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das angeschlossene (schon bekannte) Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist.

§. 2. Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Cabinetsministerium an die Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Kammern müssen

a) einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgeachteten, christlichen Confessionen zugethan seyn;

b) das 25ste Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amts ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen wir

1) nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigenthume von wenigstens 6000 Rthlrn. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden

haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Beschwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiermit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmenrechts Statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche belegenem Grundeigenthum ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes, Einkommen von 600 Rthlrn. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer gleichfalls aus im Lande belegenem Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthlrn., und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Rthlrn., es sey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll. Endlich sind

d) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich-braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn, und alle den mediatisirten Fürsten conservirte Rechte ausführen wird.

§. 4. Die, zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen, Stifter, gleichwie auch die Landesuniversität und die Consistorien, sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige, nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen, überhaupt qualificirt sind.

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der, in jeder Stadt bestehenden, Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen, oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn; so soll, von Seiten der Bürgerschaft, eine, mit der Zahl der, in dem Magistrate vorhandenen, stimmfähigen Personen übereinkommende, Anzahl von Repräsentanten, bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsversammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

§. 6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Standen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine, oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinziallandschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute, ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin

den einzelnen Provinziallandschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats, erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die, zu ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der, zu derselben abzusendenden, Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände, so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung, sind in einem besondern Reglement näher festgesetzt worden, welches Wir Unserer getreuen Ständeversammlung, bei ihrer Eröffnung, zu deren Direction werden zustellen lassen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung, diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit, im Verlaufe der Zeit, sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es auch sich von selbst versteht, daß, wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13. der teutschen Bundesacte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen. Wir hegen nun zu der hiermit constituirten allgemeinen Ständeversammlung das zuversichtliche, landesväterliche Vertrauen, daß die, in beiden Kammern versammelten, Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und, ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder particulaires Interesse sich leiten zu lassen, insgesammt mit gleichem patriotischen Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eide getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben, und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller, das ganze Königreich angehenden, Landesangelegenheiten in einer allgemeinen Ständeversammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner immer fester zu gründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben Carltonhouse, den 7. Dec. des 1819ten Jahres, Sr. Majestät Regierung im sechszigsten.

George, Prinz-Regent.

Geo. Best.

---

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung.

„Versammelte, würdige Stände des Königreichs! Je wichtiger der Zeitpunct ist, welcher für unser geliebtes Vaterland mit dem heutigen Tage beginnt, an welchem die nunmehr festbestimmten Verhältnisse und Formen der ständischer Verfassung desselben in Wirksamkeit treten; um so angenehmer ist Mir die Erfüllung der Pflicht, als Generalgouverneur des Königreichs, anstatt des Prinzen Regenten, meines durchlauchtigsten Bruders, Sie, versammelte Stände des Königreichs, in den, Ihnen sich eröffnenden, neuen Wirkungskreis einzuführen. Ihnen sind aus dem königlichen Patente vom 7. d. M. die Grundsätze bereits bekannt, welche der Regent, in Beziehung auf die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung, festzusetzen sich bewogen gefunden. Nicht die Einführung einer neuen, auf blos theoretische Grundsätze gebauten, Verfassung ist dabei beabsichtigt, vielmehr ist der Regent der Ueberzeugung gefolgt, daß es für die Wohlfahrt des Landes am zuträglichsten sey, das Bestehende, durch Erfahrung bereits Bewährte, möglichst beizubehalten, und darin nur solche Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände nothwendig machen. Die Abtheilung in mehrere Kammern ist der teutschen, und besonders vaterländischen Verfassung gemäß; sie ist um so mehr auch für die allgemeine Ständeversammlung festgesetzt, damit die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer um so vielseitigern, grundlichen Unter-

suchung unterzogen werden mögen. Aber fern sey von Ihnen, würdige Vertreter des Königreichs in beiden Kammern, der Gedanke, daß auch ein verschiedener Zweck bei Ihren Berathungen Sie zu leiten habe. Mein, wie auch Ihre Ansichten über die, zu Ihrer Berathung kommenden, öffentlichen Angelegenheiten, nach dem besondern Standpuncte eines jeden Einzelnen, von einander abweichen mögen; immer müssen Ihrer Aller Bestrebungen auf die Erreichung desselben gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet werden, auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Landes. Der Regent vertrauet zu Ihrer Vaterlandsliebe und zu Ihrem Gemeinsinn, daß Sie dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und daß Sie nie vergessen werden, wie Sie alle, ohne Ausnahme, nicht Ihre Person, nicht Ihren Stand, nicht Ihre Commune, nicht Ihre Provinz, sondern insgesammt das ganze Königreich und alle Klassen der Einwohner desselben in dieser Versammlung zu vertreten haben, und wie ein jeder Einzelne seine besondern Wünsche willigst dem Wohl des Ganzen unterzuordnen bereit seyn muß, sobald das Letztere solches gebietet. Wichtig sind die Ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch Ihre Pflichten. Für die Bewahrung der erstern bürgt Ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen Sie die letztern mit gewissenhafter Treue, und die größte Beruhigung, das allgemeine Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften befördert zu haben, die Gnade des Regenten, und der Dank und das Vertrauen Ihrer Mitbürger wird Sie aus diesem Hause in Ihre Heimath zurückbegleiten. Erfreulich wird Ihnen die Versicherung seyn, daß bisher kein Hannoveraner, als Theilnehmer an den Umtrieben, zur Anzeige gekommen ist, deren mannigfaltige Verzweigungen den teutschen Bund zu gemeinsamen Maaßregeln veranlaßt haben. Vereinigen Sie Ihre Bestrebungen mit denen der Regierung, um diese Stimmung zu erhalten, damit, unter den Segnungen einer ungestörten Ruhe und Ordnung, die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen von Tage zu Tage sich mehre. Durch die ruhmwürdige Thätigkeit und die eifrigen Bemühungen der bisherigen provisorischen, allgemeinen Ständeversammlung sind mannigfaltige Gegenstände von großer Bedeutung theils schon bearbeitet, theils zur weitern Berathung eingeleitet worden. Ihnen, meine Herren, wird es obliegen, das Begonnene zu vollführen. Unter allen diesen Gegenständen ist die vollendete Ausbildung eines festen, den Bedürfnissen des Staats und den Verhältnissen der verschiedenen Theile des Königreiches entsprechenden, Steuersystems für das Wohl aller Landeseinwohner eine Angelegenheit von der allgemeinsten uno höchsten Wichtigkeit. Die nöthigen Vorarbeiten sind deshalb angeordnet, und deren Resultate werden Ihnen zu seiner Zeit, und hoffentlich theilweise noch während Ihrer erstjährigen Sitzung, zur Prüfung und Berathung mitgetheilt werden. Mittlerweile wird es nothwendig seyn, die bisherigen Steuern einstweilen fortdauern zu lassen, damit es an Mitteln nicht fehle, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Das Obersteuer- und Schatzcollegium, über dessen Einrichtung mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung communicirt worden, wird nächstens in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ausgabe für den Militäretat ist der genauesten Untersuchung unterzogen. Der Regent, immer geneigt, die Lasten des Landes nach Möglichkeit zu erleichtern, hat eine sehr beträchtliche Verminderung des Kriegsheeres befohlen, und selbige so weit ausdehnen lassen, als die Verpflichtungen zum teutschen Bunde und die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der innern Ordnung des Landes demselben solches irgend erlaubt haben; um so zuversichtlicher erwartet derselbe aber, daß die Beiträge, welche, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses für das Heer, von dem Lande gefordert werden, von Ihnen auf das bereitwilligste werden bewilligt werden. Außerdem wird die innere Einrichtung des Kriegsheeres verschiedene Veränderungen erfahren müssen, wodurch mehrere Bestimmungen der Landwehrverordnung theils aufgehoben, theils modificirt werden. Sie werden den Entwurf der darüber zu erlassenden Verordnung mitgetheilt erhalten. In Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, so wie über andere Zweige der allgemeinen Landesadministration, werden verschiedene Gegenstände in dieser und den folgenden Landtagssitzungen zu Ihrer Berathung kommen. Ich verweise Sie deshalb auf die besondern Mittheilungen, welche Ihnen darüber zugehen werden. Vorschläge, welche Sie selbst über die, zu Ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände machen werden, wird der Regent gern annehmen, und denselben ein gnädiges Gehör verleihen. Das Reglement, welches die nothwendigen Vorschriften für die Ordnung Ihrer Versammlungen enthält, so wie auch die eingereichten Vollmachten der hier versammelten Mitglieder, werden Ihnen durch den, die Stelle des Erblandmarschalls versehenden, königlichen Commissarius mitgetheilt werden. In seine Hände haben Sie jetzt den Eid zu legen, den das Gesetz vorschreibt.

Seyn Sie dessen bei allen Berathungen eingedenk, und der Segen des Himmels, mit dessen Erflehung wir die Feier des heutigen Tages gemeinschaftlich begonnen haben, wird Ihre Bemühungen mit einem sichern und glücklichen Erfolge krönen."

Da das Patent vom 7. Dec. 1819 nur die allgemeinsten Grundzüge der neuen ständischen Verfassung enthielt; so folgten demselben in den Jahren 1822 und 1823 mehrere königliche Edicte, in welchen die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung — doch mit durchgängiger Berücksichtigung der geschichtlichen Unterlage der früher bestandenen politischen Formen — umgestaltet wurden. Von diesen Edicten, welche zunächst in der, zu Hannover erscheinenden, Gesetzsammlung bekannt gemacht wurden, gehören vier hierher: 1) das Edict vom 12. Dec. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; 2) die Verordnung vom 18. April 1823, wegen der neuerrichteten Landdrosteien; 3) das Reglement vom 18. Apr. 1823 über die künftige Verwaltung der Domainen; und 4) die Amtsordnung vom 18. Apr. 1823.

c) Edict vom 12. Oct. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltuug betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daß die früher, unter ganz andern Umständen, angeordnete und ausgebildete Landesverwaltung in Unsern teutschen Staaten bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neuesten Ereignisse, wie durch die, in Folge derselben, Statt gefundenen Verhandlungen und Friedensschlüsse, in Ansehung des Umfangs und der Verhältnisse derselben, herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäßig blieb; so ließen Wir, nachdem die Ruhe in Teutschland wieder hergestellt und gesichert, und die für Unser Königreich Hannover getroffenen Bestimmungen größtentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unserer ersten Sorgen und Geschäfte seyn, Namens und von wegen Unseres, nunmehro in Gott ruhenden, Herrn Vaters Majestät, mehrere sehr wesentliche Abänderungen und neue Einrichtungen, in Ansehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte, in den verschiedenen Verwaltungsbehörden anzuordnen.

Nachdem sich nun solche, so weit sie bis jetzt zur Ausführung gebracht sind, im Ganzen als zweckmäßig und wohlthätig bewährt haben; so ist es doch von Uns wahrgenommen worden, daß dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden ist, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Absichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geschäftskreis einer jeden Unserer Landes-Verwaltungsbehörden dergestalt auszubilden, daß solcher deren eigentlichen Bestimmung entsprechend, und für sämmtliche Provinzen Unsers Königreiches Hannover gleichmäßig sey, wie auch, um den Geschäftsgang allenthalben einfacher und rascher, und die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige aus einem, mit der gehörigen Uebersicht des Ganzen versehenen, Centralpuncte leichter und kräftiger zu ma-

chen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsganges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungsbehörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach, mittelst dieses Edicts, dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

I. Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover Unser Staats- und Cabinetsministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungsbehörden sollen demselben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weise untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten, und von demselben Verhaltungsanweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landescollegio an Unsere allerhöchste Person Statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämmtlicher, demselben unmittelbar untergeordneten, Verwaltungsbehörden Berufungen an Unser Staats- und Cabinetsministerium zulässig, und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämmtlicher, zum Civildienst sich meldender, Candidaten zu leiten, wie nicht weniger, mittelst der anzuordnenden Landdrosteien, die Aufsicht über sämmtliche Beamten zu führen, und deren Beförderung und Versetzung, nach vorgängiger Berathung im geheimen Rathscollegio, zu bestimmen haben.

II. In Unserm Staats- und Cabinetsministerio selbst soll der älteste von Unsern, in Hannover anwesenden, den Ministerialsitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats- und Cabinetsministern ein förmliches Directorialpräsidium, unter Leitung Unsers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge Königlichen Hoheit und Liebden, zu führen, und über den Geschäftsgang bei Unserm Ministerio in allen seinen Zweigen, so wie solcher in einer besondern Geschäftsordnung regulirt werden wird, wie über die Dienstführung sämmtlicher, bei Unserm Ministerio angestellter, Personen die oberste Aufsicht haben, und es soll einer Unserer geheimen Cabinetsräthe, welcher zugleich Generalsecretair Unsers Ministerii seyn soll, demselben darin zur Beihülfe dienen.

III. Die, bei Unserm Staats- und Cabinetsministerio bisher Statt gefundene, Vertheilung der Geschäfte in verschiedene, nach den Gegenständen regulirte, Departements soll vor der Hand beibehalten, und es sollen auch die Brem- und Verdenschen, Osnabrückschen, Bentheimschen, Lingenschen, Meppen- und Emsbührenschen und Ostfriesischen Landessachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Realdepartements gezogen, und nicht mehr in besondern Provinzialdepartements bearbeitet werden; und es ist demnach auf alle, an Unser Ministerium gerichtete, Gesuche, Vorstellungen, Berichte und sonstige schriftliche Eingaben jederzeit sowohl auf der Außenseite, als im Innern zu bemerken, für welches Departement sie gehören. Bei einem jeden Departement soll ein Hauptreferent und Expedient, und daneben, zu dessen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen, ein zweiter Arbeiter angestellt werden.

IV. Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung, als seiner hauptsächlichsten Bestimmung, mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche, von Unsern Justizkanzleien ertheilte, Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen, wie bisher, zur Bestäti-

gung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile Statt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens, oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt sieht, dasselbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlassenden nähern Bestimmung, wo eine Berufung nicht Statt findet, bei einer anderweiten Vertheidigung eine Transmission von einer Justizkanzlei an die andere Statt haben.

V. Unserm geheimen Rathscollegio soll dadurch eine größere Wirksamkeit verschafft werden, daß, neben einer zweckmäßigern Geschäftsordnung, demselben noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

VI. Unsere Kammer zu Hannover, welche, neben der Verwaltung Unserer Domainen, auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreiches in gleicher Maaße, zu besorgen hat, und unter den ehemals Statt gefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehr eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit, in Ansehung sämmtlicher Provinzen, und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es sollen die, von derselben besorgten, Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zollsachen an Unser Staats- und Cabinetsministerium und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domainen aber soll eine neue Domainenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung Unsers Domanialguts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungswesens und der Aufsicht über das, bei demselben angestellte, Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien eine Domainendeputation zur Besorgung der, in ihrem Kreise vorkommenden, und sich auf selbigen beschränkenden, Domanialangelegenheiten, nach den, in der Folge zu erlassenden, nähern Bestimmungen eingesetzt werden. Die bisherige Haupt-Kammerkasse aber soll wegfallen, und mit der Generalkasse gänzlich vereinigt werden.

VII. Für die Regierungs- und Polizeisachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der, den Consistorien verbleibenden, geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollsachen, wegen deren Verwaltung eine besondere Bestimmung erfolgen wird, sollen als Mittelbehörden zwischen Unserm Staats- und Cabinetsministerio und den Aemtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten, statt der bisherigen Provinzialregierungen, sechs Landdrosteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, wie auch

chen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsganges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungsbehörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach, mittelst dieses Edicts, dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

I. Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover Unser Staats- und Cabinetsministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungsbehörden sollen demselben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weise untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten, und von demselben Verhaltungsanweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landescollegio an Unsere allerhöchste Person Statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämmtlicher, demselben unmittelbar untergeordneten, Verwaltungsbehörden Berufungen an Unser Staats- und Cabinetsministerium zulässig, und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämmtlicher, zum Civildienst sich meldender, Candidaten zu leiten, wie nicht weniger, mittelst der anzuordnenden Landdrosteien, die Aufsicht über sämmtliche Beamten zu führen, und deren Beförderung und Versetzung, nach vorgängiger Berathung im geheimen Rathscollegio, zu bestimmen haben.

II. In Unserm Staats- und Cabinetsministerio selbst soll der älteste von Unsern, in Hannover anwesenden, den Ministerialsitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats- und Cabinetsministern ein förmliches Directorialpräsidium, unter Leitung Unsers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge königlichen Hoheit und Liebden, zu führen, und über den Geschäftsgang bei Unserm Ministerio in allen seinen Zweigen, so wie solcher in einer besondern Geschäftsordnung regulirt werden wird, wie über die Dienstführung sämmtlicher, bei Unserm Ministerio angestellter, Personen die oberste Aufsicht haben, und es soll einer Unserer geheimen Cabinetsräthe, welcher zugleich Generalsecretair Unsers Ministerii seyn soll, demselben darin zur Beihülfe dienen.

III. Die, bei Unserm Staats- und Cabinetsministerio bisher Statt gefundene, Vertheilung der Geschäfte in verschiedene, nach den Gegenständen regulirte, Departements soll vor der Hand beibehalten, und es sollen auch die Brem- und Verdenschen, Osnabrückschen, Bentheimschen, Lingenschen, Meppen- und Emsbührenschen und Ostfriesischen Landessachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Realdepartements gezogen, und nicht mehr in besondern Provinzialdepartements bearbeitet werden; und es ist demnach auf alle, an Unser Ministerium gerichtete, Gesuche, Vorstellungen, Berichte und sonstige schriftliche Eingaben jederzeit sowohl auf der Außenseite, als im Innern zu bemerken, für welches Departement sie gehören. Bei einem jeden Departement soll ein Hauptreferent und Expedient, und daneben, zu dessen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen, ein zweiter Arbeiter angestellt werden.

IV. Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung, als seiner hauptsächlichsten Bestimmung, mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche, von Unsern Justizkanzleien ertheilte, Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen, wie bisher, zur Bestäti-

gung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile Statt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens, oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt sieht, dasselbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlassenden nähern Bestimmung, wo eine Berufung nicht Statt findet, bei einer anderweiten Vertheidigung eine Transmission von einer Justizkanzlei an die andere Statt haben.

V. Unserm geheimen Rathscollegio soll dadurch eine größere Wirksamkeit verschafft werden, daß, neben einer zweckmäßigern Geschäftsordnung, demselben noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

VI. Unsere Kammer zu Hannover, welche, neben der Verwaltung Unserer Domainen, auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreiches in gleicher Maaße, zu besorgen hat, und unter den ehemals Statt gefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehr eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit, in Ansehung sämmtlicher Provinzen, und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es sollen die, von derselben besorgten, Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zollsachen an Unser Staats- und Cabinetsministerium und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domainen aber soll eine neue Domainenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung Unsers Domanialguts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungswesens und der Aufsicht über das, bei demselben angestellte, Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien eine Domainendeputation zur Besorgung der, in ihrem Kreise vorkommenden, und sich auf selbigen beschränkenden, Domanialangelegenheiten, nach den, in der Folge zu erlassenden, nähern Bestimmungen eingesetzt werden. Die bisherige Haupt-Kammerkasse aber soll wegfallen, und mit der Generalkasse gänzlich vereinigt werden.

VII. Für die Regierungs- und Polizeisachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der, den Consistorien verbleibenden, geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollsachen, wegen deren Verwaltung eine besondere Bestimmung erfolgen wird, sollen als Mittelbehörden zwischen Unserm Staats- und Cabinetsministerio und den Aemtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten, statt der bisherigen Provinzialregierungen, sechs Landdrosteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, wie auch

den Uns verbliebenen Theil von Sachsen-Lauenburg, der an daſſelbe gränzt;

4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;

5) zu Osnabrück, für das Fürſtenthum Osnabrück ſammt der Grafſchaft Lingen, Meppen und Emsbühren, ſo wie für Bentheim;

6) zu Aurich, für das Fürſtenthum Oſtfriesland.

In dieſen, mit einem Landdroſten und drei Räthen zu beſetzenden, Landdroſteien ſoll zwar im Allgemeinen eine collegialiſche Behandlung der Geſchäfte Statt finden; doch ſoll der, an die Spitze derſelben zu ſtellende, Landdroſt das Recht haben, jeden Beſchluß der Mehrheit zu ſuspendiren, und die betreffende Angelegenheit zur Entſcheidung Unſers Miniſterii zu bringen; und es ſoll derſelbe für ſeine Perſon beſonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereiſung des ganzen landdroſteilichen Diſtricts und zu einer genauen Unterſuchung des Zuſtandes Unſerer Aemter, Städte und Patrimonialgerichte und der Verwaltung in denſelben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichtserſtattung über den Befund an Unſere Perſon, und an Unſer Miniſterium, wie auch in Anſehung desjenigen, was die Domanialſachen angeht, an Unſere Domainenkammer verpflichtet ſeyn.

VIII. Unſere Kriegskanzlei ſoll gleichfalls Unſerm Staats- und Cabinetsminiſterio untergeordnet ſeyn.

IX. In Anſehung Unſerer Aemter ſoll darauf Bedacht genommen werden, eine größere Gleichförmigkeit, in Anſehung des Umfangs und der Größe derſelben, einzuführen, damit es, ohne einen zu großen Koſtenaufwand machen zu müſſen, nach und nach möglich gemacht wird, auf jedem Amte mindeſtens zwei Amtsperſonen anzuſtellen, von denen der eine ſich hauptſächlich mit der Landesverwaltung, der andere mit den Juſtizſachen beſchäftigt.

Um Unſern Beamten die nöthige Erleichterung zu verſchaffen, und den erforderlichen Zuſammenhang in den Geſchäften zwiſchen den obern und den untern Behörden zu begründen, ſollen Unſere Beamten auf die Juſtiz- und Landesverwaltung, zwar nach und nach, jedoch baldmöglichſt, beſchränkt, und es ſollen die Hebungen und Verrechnungen Unſerer Domanialrevenüen, mit dem daraus hervorgehenden Regiſter und Kaſſenweſen, ihnen abgenommen und beſondern Rentmeiſtern übertragen werden.

Unſere Beamten ſollen ferner in Zukunft auf eine feſte, baare Beſoldung geſetzt, und es ſollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Anſehung deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unſern Kaſſen berechnet, und in ſelbige abgeliefert werden. Auch ſollen die Verbeſſerungen Unſerer Beamten nicht, wie bisher, hauptſächlich durch Verſetzung auf einträglichere Stellen geſchehen, ſondern es ſollen ſolche, beſonders bei älteren Beamten, unter Berückſichtigung der Verdienſte und Umſtände, durch Zulagen erfolgen.

Die, hierdurch zur vorläufigen Kenntniß Unſerer getreuen Unterthanen gebrachten, Anordnungen ſollen, ſo viel ſolche Unſer Staats- und Cabinetsminiſterium und das Juſtizdepartement bei demſelben, wie auch Unſer Geheimeraths-collegium angehen, mit dem 1. Januar 1823; ſo viel hingegen ſich ſolche auf die Kammer, die Kriegskanzlei und die Landdroſteien beziehen, mit dem 1. Mai 1823 in Kraft treten, und es ſollen alsdann die letztgenannten Behörden in die, in Anſehung ihrer, angeordneten Verhältniſſe und in den ihnen beſtimmten Wirkungskreis eingewieſen werden.

Gegeben Carlton-Houſe, den 12. Oct. 1822.

George Rex. E. Graf v. Münſter.

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehro der Zeitpunct bevorstehet, zu welchem die, im Artikel VII. Unsers Edicts vom 12. Oct. vorigen Jahres, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unserm Königreiche Hannover betreffend, zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachte, Einrichtung, nach welcher sechs Landdrosteien, als nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß des Uns verbliebenen Theils von Sachsen-Lauenburg;
4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und für das Land Hadeln;
5) zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück, sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbühren, so wie für Bentheim;
6) zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland,

angeordnet werden sollen, in Vollziehung kommen wird:

So lassen Wir hierdurch das für die gedachten Landdrosteien beliebte Reglement zur allgemeinen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gelangen; gebieten und befehlen auch, daß jederman, insbesondere aber sämmtliche Amtleute, Stadtobrigkeiten und Patrimonial-Gerichtshalter, wie auch alle sonstige, in öffentlichem Dienst stehende Personen demselben nachleben, und demnach von dem funfzehnten Mai dieses Jahres an, als an welchem Tage die gedachten Landdrosteien in Wirksamkeit treten werden, sich in allen denjenigen Angelegenheiten, welche, nach dem Inhalte und den Bestimmungen dieses Reglements, vor die Landdrosteien gehören, an selbige wenden, von ihnen Befehle und Anweisungen annehmen und pünctlich befolgen; auch in allen und jeden Dingen den Vorschriften des Reglements nachgehen und Folge leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Reglement für die Landdrosteien.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem, über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung unterm 12. October v. J. erlassenen, Edict die Errichtung von sechs Landdrosteien angeordnet haben, denen sowohl die ganze innere, von den bisherigen Provinzialregierungen versehene, Regiminalverwaltung unter Unserm Ministerio, als auch die speciellen Domanialgeschäfte, unter der Leitung Unserer Domainenkammer, übertragen ist; so finden Wir nöthig, über den

Wirkungskreis und die Geschäftsführung derselben nachstehende fernere Bestimmungen festzusetzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Landdrosteien.

§. 1. Die Landdrosteien machen in allen, ihrem Wirkungskreise unterzogenen, Administrationssachen eine nicht zu umgehende Mittelinstanz zwischen den Städten, Aemtern, Patrimonialgerichten und sonstigen Localobrigkeiten und den Centralbehörden aus, dergestalt, daß sowohl alle Anträge, Gesuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die administrativen Verfügungen der Localbehörden, so wie die Berichte und Vorschläge der letztern an sie zu richten sind; als auch die Entscheidungen der Centralbehörden durch sie gehen und durch sie in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 2. Von dem Wirkungskreise der Landdrosteien sind die eigentlichen Justiz- und die geistlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den, im §. 7. näher bemerkten, Modificationen, ausgeschlossen.

§. 3. Die Dienstfunctionen der Landdrosteien sind theils aufsehend und controlirend, theils positiv einwirkend.

§. 4. In ersterer Hinsicht gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien ganz vorzüglich die allgemeine Aufsicht auf das, sowohl bei den Städten, als auch bei den Aemtern und Patrimonialgerichten angestellte, Dienstpersonal aller Grade, und dessen Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes.

Diese allgemeine Dienstaufsicht soll, obgleich, nach dem obigen §. 2., die Justizsachen, als solche, von dem Wirkungskreise der Landdrosteien ausgeschlossen sind, sich dennoch auch auf die Dienstführung der, Behuf der Justizverwaltung, in den Städten, auf den Aemtern und Patrimonialgerichten angestellten Officianten erstrecken.

Zu dem Ende sollen die Landdrosteien, nach den, ihnen von den Aemtern und Gerichten monatlich einzuschickenden, Inquisitenberichten, ein Augenmerk auf die ungesäumte Betreibung der Inquisitionen richten, bei vorkommenden Visitationsreisen den Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Inhaftirten untersuchen, sich von dem Gange der Justizverwaltung, wie auch von der Ordnung der Registraturen, so wie nach den, darüber zu ertheilenden, besondern Vorschriften von dem Zustande des Deposital-, Vormundschafts- und Concurswesens unterrichten, und sich die über solche geführten Bücher und Verzeichnisse vorlegen lassen.

§. 5. Die Landdrosteien haben die hierunter etwa bemerkten Unordnungen oder Vernachlässigungen sofort zu rügen, und deren Abstellung zu verfügen. Bei erheblichen Dienstwidrigkeiten, bei denen eine besondere Untersuchung erforderlich ist, haben sie solche, den Umständen nach, entweder ex officio vorzunehmen, oder vorher darüber an Unser Ministerium zu berichten.

Damit auch die Landdrosteien über die Dienstqualificationen der oben genannten öffentlichen Beamten eine fortwährende Kenntniß behalten mögen, sollen die Justizcanzleien von Unserm Ministerio angewiesen werden, von denen, über die Betreibung der Justizsachen gegen dieselben etwa erkannten, Strafen oder schweren Verweise die betreffende Landdrostei jedesmal zu benachrichtigen.

§. 6. Die, den Landdrosteien übertragenen, speciellen Administrationszweige betreffen theils Regiminalsachen, theils Domanialsachen, und endlich Militärsachen.

§. 7. In Regiminalsachen gehören dahin:

1) Alle, von den Provinzialregierungen bislang versehene, allgemeine Regierungsangelegenheiten, namentlich die Hoheits- und Gränz-Berichtigungssachen, die Sammlung und Zusammenstellung von Bevölkerungslisten und statistischen Notizen, die Aufsicht über die Provinzial-Intelligenzblätter; die Manufactur- und Handelssachen, die Aufsicht über die dispositionsmäßige Verwendung von Legaten und Stiftungen.

2) Sämmtliche, allgemeine und besondere Polizeigegenstände, insonderheit die Gesundheitspolizei, Vorkehrungen gegen Epidemieen und Epizootieen,

die Anstellung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte; die Aufsicht auf die vorhandenen Gesundbrunnen und Badeanstalten; die Hospitäler;

die Sicherheitspolizei, die Zucht-, Gefangen- und Irrenhäuser; die Verfügungen gegen Landstreicher und Bettler;

die Feuer- und Baupolizei in den Städten und auf dem Lande; die Regulirung neuer Baupläne zur Wiederherstellung eingeäscherter Ortschaften; die Leitung der Brandkassensachen in der Maaße, wie solche bisher von den Provinzialregierungen geführt worden;

die Gewerbepolizei sowohl in den Städten, als auf dem Lande; die Gildesachen und Concessionsertheilungen; die Verfügungen über Jahrmärkte; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, Brot- und Fleischtaxen.

Das Armenwesen, und die sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten.

3) Die Communalsachen sowohl in Städten als auf dem Lande; die Aufsicht auf die innere Verfassung der Städte und deren Güterverwaltung, so wie die Abnahme der Städterechnungen; die Communal- und Nebenanlagen und die Ausmittelung der Concurrenzprincipien; die polizeiliche Oberaufsicht auf Privat- und Gemeindeforsten.

4) Die Deich- und Strom-Bausachen; die Ent- und Bewässerungen; die Gradeleitung und Aufräumung der Flüsse, die Vertheilung der dazu nothwendigen Kosten und Landfolgen; die Bearbeitung der Concurrenzprincipien zwischen dem Domanialgut und den Unterthanen, wo solche verfassungsmäßig eintritt.

5) Die Wegesachen, insofern solche nicht als Hauptstraßen der Wegbaucommission unterzogen sind; die Verfügung über die Herstellung von Brücken, Stegen ꝛc., so wie über die Aufbringung der dazu nothwendigen Kosten, Dienste oder Landfolgen.

6) Die Anbau- und Landes-Oekonomiesachen, insofern dieselben nicht einer eigenen Theilungsbehörde unterzogen sind, oder unterzogen werden sollten.

7) Die Aufsicht über Kirchen und Schulen in der Art, daß Gegenstände, die technische Kenntnisse erfordern, oder wobei es auf die Concurrenz der Communen ankommt, künftig nicht einseitig von den Consistorien allein angeordnet werden können, sondern hauptsächlich von der Prüfung und der Anordnung der Landdrosteien abhängen sollen.

§. 8. Die, bislang entweder überall, oder in einigen Landestheilen von Unserer Rentkammer versehenen, Gegenstände, welche, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, als Regiminal- und Polizeisachen zu betrachten sind, obwohl sie einige Domanialeinkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Domainenkassen veranlassen, sollen hinführo dem Wirkungskreise Un-

ſerer Domainenkammer völlig entnommen, und dagegen den Landdroſteie
unter der Leitung Unſeres Miniſterii, übertragen ſeyn.

Dieſe Gegenſtände betreffen

1) die Beſtallungs- und Penſionirungsſachen der Amts- und Amtsu
terbedienten, ſo wie auch der Moor-Betriebsofficianten;
2) alle, die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit angehenden, Angelegenhe
ten, namentlich das Depoſiten-, Sporteln- und Regiſtraturweſen a
den Aemtern, die Unterhaltung der Inquiſiten und Vagabonden, d
Leitung der Jurisdictionsproceſſe;
3) die, nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768, der Kan
mer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfeſachen;
4) die Deich-, Strom- und Schifffahrtsangelegenheiten;
5) die Gewerbe- und Conceſſionsſachen;
6) die Häuslingsſachen;
7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, d
Unterſuchung und Vergütung von Wildſchäden;
8) die Oberaufſicht über Gemeindeforſten;
9) das Straferkenntniß in Wrogenſachen.

Die ſpecielle Nachweiſung der, zu den obigen Gegenſtänden gehörige
einzelnen Rubriken iſt in den, über die künftige Verwaltung und Verrec
nung der Domanialeinkünfte unter dem heutigen dato von Uns erlaſſene
Inſtruction in den §§. 5. bis 11. enthalten, und daſelbſt zugleich die A
der Berechnung der, für Unſere Caſſen aus ſelbigen hervorgehenden, Ei
nahmen und Ausgaben, und die darüber mit Unſerer Domainenkammer z
zulegenden, Communicationen angegeben, welche Vorſchriften ſich die Lan
droſteien hierunter zur Richtſchnur dienen zu laſſen haben.

§. 9. Ueber die künftige Betreibung der Waſſerbauangelegenheiten h
halten Wir Uns die, in einem beſondern Reglement zuſammenzufaſſende
Vorſchriften bevor.

§. 10. Hinſichtlich der Beſtallungsſachen ſollen

1) die, bei den in den Städten, Aemtern und Patrimonialgerichten a
geſtellten Beamten und Unterofficianten eintretenden, Vacanzen
fort der betreffenden Landdroſtei angezeigt werden, welche in allen F
len, da deren Wiederbeſetzung von Unſerm Miniſterio abhängt, der
ſelben Bericht darüber zu erſtatten hat.

Die Landdroſteien ſind gehalten, für die nöthige Verſiegelung, Sepa
rung der Dienſtpapiere, Sicherſtellung der etwa unterhabenden öffentlich
Gelder, ſo wie auch für die einſtweilige Betreibung des Dienſtes Sor
zu tragen.

2) Die Ernennung und Anſtellung ſämmtlicher Amtsbedienten, der
Beförderung und Verſetzung, ſo wie auch die Beſtätigung der Pat
monialbeamten und der ſtädtiſchen Bedienten, wo ſolche hergebrac
oder angeordnet werden wird, iſt Unſerm Miniſterio vorbehalten.

Die Beeidigung dieſer Beamten, inſofern ſelbige nicht herkömmlich
nen Behörden ſelbſt zugeſtanden, wird von der betreffenden Landdroſtei ve
genommen; auch iſt von ſelbiger für die etwa erforderlichen Dienſtcaution
Sorge zu tragen.

Die Ernennung der Amtsunterbedienten, namentlich der Obervoig
Hausvoigte, Amtsvoigte, Gohgräfen, Amtsdiener, Untervoigte, Pförtner
iſt den Landdroſteien, vorbehältlich der, von Unſerm Miniſterio in beſonde
einzelnen Fällen an dieſelben zu erlaſſenden, Verfügungen, beigelegt, u
werden ſolche Amtsunterbediente von den Aemtern beeidigt.

3) Ueber die Regulirung der Besoldungen und Ertheilung von Zulagen, Gratificationen oder Pensionen, sowohl für die Beamten als Amtsunterbedienten, ist von den Landdrosteien an das Ministerium zu dessen Entscheidung zu berichten, und von den getroffenen Verfügungen, insofern solche die Rentekassen betreffen, der Domainenkammer Nachricht, Behuf deren ordnungsmäßiger Anweisung, zu geben.

4) Die Urlaube der Beamten, wenn selbige die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten, oder Reisen ins Ausland betreffen, werden von den Landdrosteien ertheilt; jedoch sind solche gehalten, von dem bewilligten Urlaub, insofern derselbe 14 Tage übersteigt, so wie von den, in diesem Falle wegen interimistischen Wahrnehmung des Dienstes getroffenen Maaßregeln, die betreffenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 11. Die den Landdrosteien untergeordneten, unter der Leitung Unserer Domainenkammer zu betreibenden, Domainensachen betreffen,

theils solche specielle, sich auf einen einzelnen landdrostelichen Bezirk beschränkende, und zunächst nach örtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Gegenstände, bei denen ihnen, der Regel nach, ohne weitere Anfrage die, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu ermäßigende, Entscheidung zusteht;

theils solche Angelegenheiten, welche als den Umfang des ganzen Königreichs angehend, oder einer höhern Bestätigung bedürfend, der speciellen Bearbeitung Unserer Domainenkammer vorbehalten sind, und bei denen die Einwirkung der Landdrosteien blos präparirend oder commissarisch ist.

§. 12. Zu der ersten Classe gehören:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien,
die Meiersachen, die Dienstsachen, die Zinsviehsachen.

§. 13. Die Landdrosteien sind bei der Behandlung dieser Gegenstände als Provinzialkammer anzusehen. Sie haben dabei das Interesse Unsers Domanialguts und die Conservation Unserer Gerechtsame thätigst wahrzunehmen, und darauf zu halten, daß solches von den Aemtern geschehe. Die zu erlassenden Verfügungen haben sie, nach den bestehenden Gesetzen oder rechtlich hergebrachten Observanzen, zu ermäßigen, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung Unserer Domainenkammer einzuholen; sich auch diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, die in dem, unter dem heutigen dato von Uns über die Verwaltung der Domainen erlassenen Reglement in den §§. 13. bis 17., rücksichtlich der speciellen Behandlung der obigen Angelegenheiten und der, über deren Verrechnung mit Unserer Domainenkammer zuzulegenden, Communicationen enthalten sind.

§. 14. Die der Entscheidung Unserer Domainenkammer vorbehaltenen Angelegenheiten, bei denen den Landdrosteien die präparatorische Bearbeitung vorschriftsmäßig obliegt, oder ihnen übertragen werden kann, betreffen:

die Hauptpachtsachen, die Erbenzinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinsachen, die Remissionen, die Landbausachen, die Bergwerks- und Salinensachen, die Forstsachen, die Domanialprocesse, die Besteuerung der Domainen.

Die, entweder ex officio oder auf besondere Verfügung Unserer Domainenkammer, eintretende Einwirkung der Landdrosteien in diese Angelegenheiten ist in den Paragraphen 19. bis 28. Unserer, über die Domanialverwaltung erlassenen, Instruction näher bestimmt.

§. 15. Es ist Unsere Absicht, daß die, bei der Betreibung der Domainensachen etwa nöthig befundenen Localuntersuchungen, der Regel nach, von den Landdrosteien selbst vorgenommen, und dadurch die Ernennung be-

ſonderer Commiſſarien möglichſt vermieden werde. Sollte jedoch wegen der techniſchen Beſchaffenheit des zu unterſuchenden Gegenſtandes, oder wegen Weitläuftigkeit der Unterſuchung die Ernennung von Commiſſarien nothwendig oder rathſam ſeyn; ſo iſt ſolche nur, nach einem vorhergegangenen Antrage an die Domainenkammer, worin zugleich der muthmaßliche Koſtenbetrag angegbeen ſeyn muß, zu verfügen.

§. 16. Den Landdroſteien ſteht in allen Angelegenheiten der Domanialverwaltung, dieſelben mögen, den obigen Beſtimmungen zufolge, ihrer eigenen Entſcheidung, oder blos ihrer präparatoriſchen Einwirkung unterzogen ſeyn, die allgemeine Aufſicht dahin zu, daß ſie gehalten ſind, jede bemerkte Vernachläſſigung, Verſchlimmerung oder Verfall der, zu Unſerm Domainengut gehörigen, Gegenſtände der Domainenkammer zur Anzeige zu bringen, oder, wenn ſie deren Verbeſſerung thunlich finden, Vorſchläge darüber zu thun.

§. 17. Inſonderheit ſoll ſich dieſe Aufſicht auch über das Kaſſenweſen der Renteibedienten erſtrecken, und die Landdroſten ſchuldig ſeyn, bei der Bereiſung der Aemter die Renteikaſſen durch die, bei den Landdroſteien anzuſtellenden Calculatoren revidiren zu laſſen.

§. 18. In Militärſachen ſollen den Landdroſteien nachſtehende Geſchäfte übertragen werden:

1) die Entſcheidung derjenigen Recrutirungsangelegenheiten, welche in der Verordnung vom 14. Juli 1820 den Provinzialregierungen beigelegt ſind;
2) die Einquartierungs-, Service- und Verpflegungsſachen in Friedenszeiten, inſofern entweder ein, bisher unter Aufſicht der Regierungen beſtandener, beſonderer Verpflegungsmodus vorhanden iſt, oder inſofern es auf neue und außergewöhnliche Anforderungen oder Präſtationen und dafür aus dem Militairfond zu leiſtende Entſchädigungen ankommt;
3) die Durchmärſche und Führung fremder Truppen und deren Verpflegung, falls nicht etwa ein beſonderer Commiſſarius hierzu angeordnet ſeyn ſollte;
4) die Aufſicht auf den ordnungsmäßigen Gang der Kriegerfuhren und des Etappenweſens;
5) die Unterſuchung der Beſchwerden der Unterthanen gegen das Militär in Fällen ungeſetzlicher Forderungen und Exactionen.

Endlich ſollen

6) alle, die Militärverwaltung betreffenden, von der Kriegskanzlei ausgehenden, allgemeinen adminiſtrativen Beſtimmungen, als Servicevorſchriften, Verfügungen über Verpflegung und Kriegerfuhren, Vorſchriften des Verfahrens bei Truppen-Concentrirungen ꝛc., nur durch die Landdroſteien an die Localbehörden gelangen.

§. 19. Dagegen ſteht es der Kriegskanzlei frei, in nachſtehenden, der Einwirkung der Landdroſteien nicht bedürfenden, Angelegenheiten directe Verfügungen an die Aemter, Stadtobrigkeiten und Gerichte zu erlaſſen:

1) in Rechnungsſachen, bei denen die Leiſtung ſelbſt außer Zweifel iſt, als Abrechnungen der Cavallerie-Quartiersportionen, Service-Berechnungen ꝛc.;
2) bei der Requiſition der auf den Etappen zu ſtellenden Kriegerfuhren;
3) in Recrutirungsſachen bei Entlaſſungs- und Stellvertretungsgeſuchen, wenn factiſche Aufklärungen von den Localbehörden erforderlich ſind, welche die Diſtrictscommiſſarien nicht ertheilen können;

[redacted]

4) in Verpflegungssachen, bei denen das, mit den Lieferanten oder Entrepreneurs abzuschließende, Geschäft einer obrigkeitlichen Legalisation bedarf;

5) bei Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen, so wie auch in Unterstützungssachen aus den vorhandenen Wohlthätigkeitsfonds, wohin auch die mit der Hospitalkasse zu verhandelnden Angelegenheiten der Duodecimalgelder, der Strafgelder und der vacanten Erbschaften gehören;

6) ausnahmsweise in allen, im vorigen Paragraph bemerkten, Fällen, wenn die Eile der Sache es nicht zulassen sollte, eine Verfügung durch die betreffende Landdrostei gehen zu lassen.

§. 20. Zur Betreibung derjenigen, den Landdrosteien beigelegten, Geschäfte, welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß erfordern, namentlich bei Medicinal-, Landesökonomie-, Wege- und Bausachen ꝛc., werden die in deren District angestellten Landphysici, Amtsanwalte, Kammercommissarien und Bauofficianten dergestalt zur Disposition der Landdrosteien gestellt, daß selbige gehalten sind, die ihnen ertheilten Aufträge auszurichten, und die von ihnen begehrten Gutachten und Vorschläge abzugeben, auch sonstige Arbeiten zu übernehmen.

§. 21. Diejenigen Verfügungen, welche, in Folge bereits bestehender Gesetze und Reglements, oder zur Ausführung bereits angeordneter Maaßregeln und Arbeiten, oder zur Vertheilung von gewöhnlichen Communalbeiträgen nach feststehenden Concurrenzprincipien nothwendig sind, werden von den Landdrosteien ohne vorherige Anfrage an eine Centralbehörde erlassen. Jedoch steht in solchen Fällen der sich betheiligt haltenden Partei der Recurs an die betreffende Centralbehörde frei.

Ein solcher Recurs muß bei der Landdrostei selbst eingelegt, eine Abschrift der, der höhern Behörde übergebenen, Rechtfertigungsgründe derselben zugestellt, und von selbiger sofort mit ihrem motivirten Bericht an die Centralbehörde zu weiteren Verfügung eingesandt werden.

§. 22. Dagegen sind die Landdrosteien gehalten, in allen Fällen, wo es auf die Erlassung disciplinarischer Verfügungen gegen die, ihrer Aufsicht untergeordneten, Staatsdiener, — mit Ausnahme jedoch von Contumacialstrafen, — oder auf die Erlassung neuer Gesetze und Reglements, oder auf die Anordnung neuer Maaßregeln und Arbeiten, oder auf Verfügung neuer Concurrenzprincipien und deren veränderte Modificationen, oder auf die außerordentliche Aufbringung von Geldmitteln, oder auf einen, aus Unsern Kassen zu leistenden, Beitrag oder Vorschuß ankommt, vorher an Unser Ministerium zu berichten, motivirte Vorschläge einzureichen, und nach dessen Entscheidung weiter zu verfahren.

Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo in eiligen Sachen wegen Gefahr des Verzugs sofort eine conservatorische Maaßregel getroffen werden muß, von welcher sodann augenblicklich der Centralbehörde Anzeige zu machen ist.

§. 23. Die Landdrosteien haben ein vorzügliches Augenmerk auf jede zulässige, den Dienst der Localbeamten erleichternde, Vereinfachung des Geschäftsgangs zu richten, und ihre desfallsigen Vorschläge an die betreffenden Centralbehörden gelangen zu lassen.

§. 24. Sollte Unser Ministerium es angemessen finden, außer den [illegible] Dienstzweigen, einer Landdrostei oder einem einzelnen Mitgliede derselben noch besondere Geschäftsfunctionen zu übertragen, so sind auch

dieſe von ſelbigen, nach den darüber zu ertheilenden Inſtructionen, auszurichten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem bei den Landdroſteien anzuſtellenden Perſonal und deſſen Dienſtverrichtungen.

§. 25. Die Landdroſteien ſollen beſetzt ſeyn:
mit einem Landdroſten, drei Regierungsräthen, einem, oder den Umſtänden nach zwei Secretairen, einem Calculator, einem Regiſtrator, einem Boten und der erforderlichen Anzahl von Copiſten.

In Fällen, da dieſes Perſonal zur Betreibung der Geſchäfte unzureichend befunden würde, iſt es Unſerm Miniſterio vorbehalten, bei jeder Landdroſtei einen oder mehrere sup. Amtsaſſeſſoren zur Arbeitshülfe anzuſtellen.

§. 26. Die in dem Bezirk einer jeden Landdroſtei angeſtellten Oberforſtmeiſter ſind in Forſtſachen Mitglieder derſelben, und haben als ſolche in den collegialiſchen Verſammlungen Sitz und Stimme.

Die näheren Beſtimmungen über die, von ihnen bei den Landdroſteien in Forſtſachen auszuübenden, Einwirkungen ſind in dem, über die künftige Verwaltung der Forſten von Uns erlaſſenen, Reglement enthalten.

§. 27. Die Landdroſten und die Regierungsräthe werden auf den Vorſchlag des Miniſterii, nach Statt gefundener Berathung im geheimen Rathscollegio, von Uns ernannt.

Die Secretarien und die, etwa zur Arbeitshülfe anzuſtellenden, sup. Amtsaſſeſſoren werden von Unſerm Miniſterio ernannt. Iſt ein sup. Amtsaſſeſſor als wirklicher Secretair angeſtellt; ſo behält derſelbe ſeine Anciennetät in der Beamtencarriere, in welche er, ſeinem Dienſtalter nach, zurücktreten kann.

Das Unterperſonal wird von der Landdroſtei angeſtellt.

Die Beeidigung des Landdroſten geſchieht von Unſerm Miniſterio; die der übrigen angeſtellten Perſonen durch den Landdroſten.

§. 28. Die den Landdroſteien unterzogenen Geſchäfte werden unter die Mitglieder, in der Regel und ſo viel es die Umſtände zulaſſen, nach Materien vertheilt. Dieſelben haben alle Sachen ſelbſt zu referiren, und die wichtigeren ſelbſt zu expediren.

Die Bearbeitung der Domanialſachen liegt einem der Regierungsräthe hauptſächlich ob, welcher für dieſes Fach zunächſt angeſtellt iſt. Uebrigens hat derſelbe auch an allen übrigen Geſchäften Theil zu nehmen, und gleich den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme in allen vorkommenden Angelegenheiten, und kann ſich keiner, von dem Landdroſten ihm aufgetragenen, Arbeit entziehen.

§. 29. Der Geſchäftsgang in den Landdroſteien iſt collegialiſch. Für die mangelhafte Betreibung der Geſchäfte iſt der Landdroſt beſonders verantwortlich. Er führt das Directorium im Collegio, beſorgt die ungeſäumte Vertheilung und Expedition der eingekommenen Sachen, und unterzeichnet die Originalausfertigungen. Wenn nach gehaltenen Vorträgen eine Abſtimmung nothwendig iſt, ſtimmt der Landdroſt zuletzt, und ſeine Stimme entſcheidet bei vorfallender Stimmengleichheit; und da derſelbe auch für die Folgen einer getroffenen Maaßregel ſelbſt dann noch verantwortlich ſeyn ſoll, wenn der Beſchluß gegen ſeine Anſicht durch die Stimmenmehrheit veranlaßt wäre; ſo iſt derſelbe berechtigt, einen ſolchen Beſchluß zu ſuspendiren und, unter Einſendung der Acten, ſo wie der entgegenſtehenden Abſtimmungen, darüber an Unſer Cabinetsminiſterium zu deſſen Entſcheidung zu berichten. —

Sollte die Sache keinen Aufschub erleiden, so ist, nach der Ansicht des Landdrosten, provisorisch zu verfahren.

§. 30. Der Landdrost ist befugt, den Regierungsräthen, so wie dem übrigen, bei der Landdrostei angestellten, Personal einen Urlaub auf vier Wochen, sofern die beabsichtigte Reise nicht auf das Ausland gerichtet ist, zu ertheilen, wobei demselben aber obliegt, für die Uebernahme oder Vertheilung der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 31. Der Landdrost ist gehalten, bei jeder Abwesenheit, die länger als acht Tage dauert, einen Urlaub bei unserm Ministerio nachzusuchen.

§. 32. Als besondere Geschäftsattribution liegt dem Landdrosten vorzugsweise die Aufsicht auf das Personal und die Geschäftsführung der Localbeamten, die Visitationsreisen, und die Aufstellung der Visitationsberichte ob.

§. 33. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen des Landdrosten gehen dessen specielle Functionen auf den ältesten Regierungsrath über. Derselbe hat jedoch die Veranstaltung zu treffen, daß ausschreibende Beschlüsse in Sachen von Wichtigkeit, bei denen keine Gefahr des Verzuges eintritt, bis zur Wiederkehr des Landdrosten ausgesetzt werden.

§. 34. Bei denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirk sich bedeutende Domainen befinden, sollen zwei Secretarien angestellt werden. In diesem Fall wird einer derselben demjenigen Regierungsrath besonders beigegeben, dem die Bearbeitung der Domanialsachen obliegt.

Das Geschäft der Secretarien besteht in der Ausfertigung von Verfügungen und Berichten auf die, ihnen von den Mitgliedern der Landdrostei gegebenen, Commissa.

Eben dieses Geschäft sind die, bei einer Landdrostei zur Arbeitshülfe etwa angestellten, sup. Amtsassessoren zu übernehmen schuldig.

§. 35. Dem bei jeder Landdrostei angestellten Calculator liegt die Revision sämmtlicher eingehenden und von derselben zu erledigenden Rechnungen, Kostenanschläge und deren Repartition ob. Diese Revision begreift nicht allein die Richtigkeit der gedachten Rechnungspapiere in calculo, sondern auch in materialibus, nach den darüber Statt findenden Verordnungen und Principien.

Der Calculator begleitet den Landdrosten auf seinen Visitationsreisen, um bei dieser Gelegenheit die Revision der Rentekassen, nach den, in der Instruction über die Domanialverwaltung §. 46. festgesetzten, Bestimmungen, und nach den, von der Domainenkammer der Landdrostei etwa mitzutheilenden, besondern Untersuchungsdaten, vorzunehmen.

§. 36. Der Registrator hat, außer der Aufsuchung und Vorlegung der Acten und Inordnunghaltung der Registratur, die Führung des Journalbuchs und der Fiscalkasse zu besorgen.

§. 37. Der Landdrost ist nach §. 32. gehalten, den Distrikt der Landdrostei jährlich wenigstens ein Mal zu bereisen, auch sowohl die daselbst belegenen Städte und Hauptörter, als auch sämmtliche Aemter zu besuchen. Der zu diesen Umreisen festgesetzte Termin ist unserm Ministerio vorher anzuzeigen. Außerordentliche Visitationen oder Localbesichtigungen hängen in der Regel von den, von der Landdrostei zu erwägenden, Umständen, oder von demjenigen Oberstehöde ab, die deshalb besonderer Anzeige zu ertheilen befindet. Jedoch steht es auch dem einzelnen Regierungsrathe frei, darauf in besondern Fällen anzutragen.

§. 38. Bei den Umreisen hält der Landdrost auf den Aemtern die

ehedem üblichen Land- und Bruchgerichte ab, insofern nicht über die künftige Behandlung der Bruchsachen andere Verfügungen eintreten sollten.

Der Hauptzweck der Umreisen besteht darin, die vollständigsten Personal- und Localkenntnisse zu gewinnen. Zu diesem Ende hat der Landdrost eine genaue Aufmerksamkeit auf das Dienstbenehmen und die Fähigkeiten der Beamten und Officianten, auf die Geschäftsführung in allen Zweigen der Administration, auf die Lage und Beschaffenheit aller öffentlichen Anstalten ꝛc. zu richten, auch über die, in den monatlichen Amts-Berathungssitzungen vorgekommenen, Gegenstände (Amtsordnung §. 38.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Er hat die etwanigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Localbeamten, oder der Beamten unter einander, oder gegen die Amts-Unterbedienten zu untersuchen, und die wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten entweder sofort abzustellen, oder zur Berichterstattung an das Ministerium zu notiren. Nach beendigter Umreise ist, in Gemäßheit gewisser aufgestellten, dem Landdrosten zur Beantwortung vorgeschriebenen Puncte, ein allgemeiner Visitationsbericht zu entwerfen, und seibiger in der Mitte des Novembers an Unser Ministerium und ein Auszug desselben, insofern derselbige Domanialgegenstände betrifft, an Unsere Domainenkammer einzusenden.

Es ist dieser Bericht im eigenen Namen des Landdrosten abzufassen, wobei es demselben jedoch frei steht, solchen dem landdrosteilichen Collegio, oder einzelnen Mitgliedern desselben nach Gutbefinden mitzutheilen. Der Landdrost hat den Bericht in duplo auszufertigen, wovon ein Exemplar Unserer allerhöchsten Person durch das Ministerium vorzulegen ist.

§. 39. Um Unserm Ministerio über die Lage des Landes eine desto genauere Auskunft, so wie auch über den Inhalt der Visitationsberichte die näheren Erläuterungen zu geben, und um besonders über Verbesserungsvorschläge und Maßregeln, welche sich über mehrere Landdrosteien erstrecken, Berathungen anzustellen, sollen sämmtliche Landdrosten an einem, vom Ministerio zu bestimmenden, Termin jährlich in Hannover zusammentreffen. Es sollen diese Zusammenkünfte auch dazu dienen, um Unserm Ministerio bei den Vorschlägen wegen der Besetzung der erledigten Amtsbedienungen an die Hand zu gehen. Zu dem Ende haben die Landdrosten nicht nur das Verfahren der Beamten in Justizsachen mit zu beobachten, sondern sie haben sich auch von den Justizcanzleien ihres Districts eine Mittheilung über diesen Gegenstand jährlich zu erbitten, um solche ihrem Visitationsbericht anzuschließen, als worüber die Justizcanzleien von Unserm Ministerio mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sind.

§. 40. Der Landdrost hat den Rang eines Generalmajors. Die demselben beizulegende baare Besoldung wird in jedem einzelnen Falle auf den Vorschlag des Ministerii von Uns bestimmt werden. Behuf des Unterhalts von vier Dienstpferden erhält derselbe 70 Malter Weißhafer von einem anzuweisenden Zinskornboden; er hat dagegen bei Dienstreisen innerhalb des Districts keine Diäten und Reisekosten zu gewärtigen. Der bei der Bereisung der Aemter verursachte Kostenaufwand wird dem ersten Beamten, nach einer festzusetzenden Taxe, aus der Renteicasse vergütet und von dem Landdrosten angewiesen.

Die Regierungsräthe haben den Rang Unserer in den höheren Collegien angestellten Räthe. Deren, auf den Bericht Unseres Ministerii, nach Maßgabe ihres Dienstalters, jedesmal eigends von Uns festzusetzende Besoldung soll zwischen 1200 und 1500 Rthlr. betragen. Haben dieselben Localuntersuchungen vorzunehmen; so erhalten sie, insofern sie nicht bei den Beamten

defrayirt werden, an Diäten 4 Rthlr. und berechnen die baaren Auslagen, wobei ihnen die Meilengelder auf 2 Pferde nach der Extra-Posttaxe vergütet werden. Werden dieselben jedoch von den Beamten defrayirt; so erhalten diese die den Regierungsräthen bewilligten Diäten als Entschädigung.

Die Secretarien, welche mit den Amtsassessoren rangiren, erhalten eine Besoldung von mindestens 700 Rthlr.

Der Gehalt des Unterpersonals ist:

für den Calculator	600	Rthlr.
für den Registrator	600	"
für den Boten	300	"
für die im königlichen Dienst angestellten Copisten	400	"

jedoch sollen die bereits jetzt Angestellten bei dem Fortgenusse ihres bisherigen Gehalts und ihrer Emolumente belassen werden.

§. 41. Die Dienstkleidung des zu den Landdrosteien gehörigen Personals, die Secretarien eingeschlossen, ist die der Administrationscollegien.

§. 42. Die Kosten für Heizung des Arbeitslocals, für Lichte, so wie für die nothwendigen Schreibmaterialien und Drucksachen, werden nach einer darüber zu führenden Rechnung auf die Generalcasse angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Landdrosteien zu andern Behörden.

§. 43. Die Landdrosteien stehen zu den Aemtern, Stadtobrigkeiten und Patrimonial-Gerichten ihres Districts, rücksichtlich aller ihrem Wirkungskreise unterzogenen Gegenstände, in dem Verhältniß einer Provinzial-Oberbehörde. Jene haben an sie zu berichten, und die Landdrosteien erlassen ihre Verfügungen in Form von Rescripten.

§. 44. Die Landdrosteien sind allein Unserm Ministerio untergeordnet. Sie berichten an selbiges und die Verfügungen des Ministerii werden in Rescripten abgefaßt.

§. 45. Die Landdrosteien sind befugt, mit benachbarten Regierungscollegien zu communiciren. Ist eine Communication mit einem auswärtigen Ministerio erforderlich; oder treten bei einer Angelegenheit besondere politische Rücksichten ein; so haben sie darüber an Unser Ministerium zu berichten.

§. 46. Zu allen übrigen Landescollegiis ist das Dienstverhältniß der Landdrosteien das einer coordinirten Behörde, und es sind alle Statt findende Communicationen nach der diesem Verhältnisse entsprechenden Form abzufassen.

§. 47. Rücksichtlich der zwischen den Landdrosteien und Unserer Domainenkammer Statt findenden Verhandlungen über diejenigen, Unser Domanialgut betreffenden, Angelegenheiten, deren oberste Leitung und Entscheidung der Domainenkammer zustehe, leidet das obige Verhältniß die Ausnahme, daß in diesen Angelegenheiten von den Landdrosteien an selbige zu berichten ist. Es sollen jedoch alle dahin gehörigen Ausfertigungen an die Kammer, wie die von der Kammer an die Landdrosteien, durch die bloße Adresse: **Domanial-Deputation**, bezeichnet werden.

§. 48. Wir behalten Uns vor, dieses Reglement nach den in der Folge der Zeit gemacht werdenden Erfahrungen zu ergänzen, zu verändern und nach Befinden weitere Bestimmungen dabei eintreten zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

G. Graf v. Münster.

e) Verordnung, die mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. Carlton-House, den 18. April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits mittelst Unsers Edicts vom 12. October v. J., die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unserm Königreich Hannover betreffend: Art. VI. zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen lassen, daß von Uns beschlossen worden, Unsere Kammer zu Hannover ihrer bisherigen Verfassung und Verpflichtung nach aufzuheben, und für die Verwaltung Unserer Domainen eine neue Domainenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover zu errichten.

Da nunmehro der Zeitpunkt herannahet, wo dieser Unser Entschluß zur Vollziehung kommen wird; so verordnen Wir hiermit, daß von dem funfzehnten Mai dieses Jahres an Unser bisheriges Kammercollegium außer Wirksamkeit, dagegen aber die von Uns neu errichtete Domainenkammer zu Hannover für Unser ganzes Königreich in Thätigkeit treten soll.

Wie nun solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird; so lassen Wir zugleich das nachstehende

Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und weisen alle diejenigen, welche es angeht, hierdurch an, vom funfzehnten Mai d. J. an, in allen Stücken sich den Inhalt und die Vorschriften desselben zur Richtschnur dienen zu lassen; insbesondere gebieten und befehlen Wir Unsern Amtleuten, Rentmeistern und sonstigen Rechnungsbedienten, denselben auf das pünctlichste nachzuleben und Folge zu leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Reglement vom 18. April 1823, über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir in dem unterm 12. Oct. v. J. über Bildung der künftigen Staatsverwaltung erlassenen Edict mehrere von der bisherigen Verwaltungsart Unserer Domainen abweichende Bestimmungen dahin getroffen haben, daß theils nach dessen §. VI. einige von Unserer Rentkammer bislang ausschließlich bearbeitete Geschäftszweige künftig den Landdrosteien anheim fallen, und theils nach dessen §. IX. die Hebung und Verrechnung Unserer Domanialrevenüen demnächst, und so wie solches den Umständen nach thunlich, den Aemtern abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden soll; so finden Wir es nöthig, sowohl über die künftige Betreibung der Domanialangelegenheiten an sich, als auch über die rücksichtlich der verschiedenen Behörden dabei eintretenden Geschäftsbeziehungen nachstehendes Reglement zu deren Nachachtung hiermit zu erlassen.

[redacted]

§. 1. Alle bisher von den Aemtern betriebene Domanialsachen, welche sich auf die Conservation der Domanialgerechtsame, so wie auf die ökonomische Benutzung der Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, verbleiben, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landdrosteien, der Geschäftsführung der Beamten, nach denen in der Amtsordnung §. 17. über die Trennung der Geschäfte verfügten Bestimmungen.

§. 2. Dagegen gehört für die Geschäftsführung der anzustellenden Rentmeister, unter specieller Leitung der Domainenkammer,

die Erhebung sämmtlicher Domanial-, Geld-, Korn- und sonstiger Naturalgefälle,

die Auszahlung der ihnen zugehenden Ausgabeanweisungen, und

die Verrechnung und Registerführung.

Erster Theil.

Von der Domainenverwaltung.

§. 3. Die bei der Domainenverwaltung concurrirenden Behörden sind: die Aemter, die Landdrosteien und die Domainenkammer.

§. 4. In sämmtlichen, zur Domanialverwaltung bislang gehörig gewesenen Angelegenheiten, es mögen nun dieselben künftig, nach den in den §§. 5. bis 11. enthaltenen Bestimmungen, als Regiminal- und Polizeisachen, den Landdrosteien unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii übertragen, oder, als reine Domainensachen, nach den §§. 12. bis 28., der Leitung Unserer Domainenkammer unterzogen werden, gehen der Regel nach alle von den Aemtern zu erstattende Berichte an die betreffende Landdrostei, durch welche auch die auf selbige getroffenen Entscheidungen erfolgen.

Erster Abschnitt.

Gegenstände, welche, als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig, den Landdrosteien ohne Mitwirkung der Domainenkammer übertragen sind.

§. 5. Nachstehende, bislang von der Kammer abhängig gewesene, Gegenstände, welche, ob sie gleich einige Domanialeinkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Amtsregister veranlassen, dennoch ihrer Natur nach als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig anzusehen sind, sollen hinführo dem Wirkungskreise Unserer Domainenkammer gänzlich entnommen, und dagegen der speciellen Bearbeitung der betreffenden Landdrosteien, unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii, unterzogen werden:

1) die Bestallungs- und Pensionirungssachen der Amts- und Amtsunterbedienten, so wie auch der Wasserbau- und Moorbetriebs-Officianten;
2) alle die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, namentlich des Depositen-, Sporteln- und Registraturwesen auf den Aemtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictionsprocesse;
3) die nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768 der Kammer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfesachen, als wohin gehören: die Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen, Urbarmachung, Ausweisungen, Ansetzungen von Neubauern, Besetzung wüster Stellen, der Moorbetrieb, die Vertheilung der Obstbäume an die Unterthanen;
4) die Deich-, Strom- und Schifffahrtsangelegenheiten;
5) sämmtliche Bewerbe- und Concessionssachen, als wohin gehören: die

Krugnahrungen, die Anlage von Ziegeleien, Steinbrüchen, Mergel- und Thongruben, Immenstätten, Mühlen, die Recognition vom Höken-handel, Apotheken, Krambuden, Marktstellen, Judenschutz, Musikpacht, Gilden und Zünfte, herrenloses Gesinde, Mannthaler, Strandgut; die Concessionen für Kesselflicker und Kesselhändler, Lumpensammler, Ot-ternfänger, Nachrichter und Abdecker, Viehverschnitt; die Anstellung von Kammerjägern;

6) die Häuslingssachen;
7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschaden;
8) die Oberaufsicht über Gemeindeforsten;
9) das Straferkenntniß in Wrogensachen.

§. 6. Es liegt den Aemtern ob, bei den in diesen Angelegenheiten vorzunehmenden Verhandlungen und an die Landdrostei zu erstattenden An-trägen und Berichten, rücksichtlich der den Amtsregistern, der bisherigen Ver-fassung gemäß, daraus erwachsenden Gefälle, das Domanialinteresse pflicht-mäßig wahrzunehmen, so wie rücksichtlich der in solchen Regiminal- und Po-lizeisachen auf den Registern haftenden Abgaben sich deren möglichste Beschrän-kung und sparsame Verwendung sorgfältig angelegen seyn zu lassen.

§. 7. Die Landdrosteien haben in allen Angelegenheiten dieser Art, mit denen, der Verfassung nach, für Unsere Amtsregister einige Gefälle, Re-cognitionen oder sonstige Einnahmen verbunden sind, sofort nach geschehener Genehmigung oder Concessionsertheilung ein Einnahmeverzeichniß, worin die zu erhebende Summe, die Münzsorte, der Fälligkeitstermin und die Dauer der ertheilten Concession bemerkt seyn muß, an Unsere Domainenkammer ein-zusenden, welche sodann den betreffenden Rentmeister mit deren Vereinnah-mung beauftragen wird.

§. 8. Was hiernächst die in Regiminal- und Polizeiangelegenheiten, der Verfassung nach, auf den Amtsregistern ruhenden Ausgaben betrifft; so hat die Landdrostei, nach deren gehörigen Constatirung, Unserer Domainen-kammer ein Ausgabeverzeichniß einzusenden, um hiernach den Rentmeister mit der behufigen Zahlungsanweisung zu versehen.

§. 9. Eben dieses Verfahren tritt ein, wenn in dem für jedes Amt festgesetzten, der Landdrostei mitgetheilten Etat die Besoldungsrubrik durch, höhern Orts verwilligte, Gratificationen oder Pensionen alterirt werden sollte, oder wenn die Verwendung von Commissionskosten oder sonstigen unvorher-gesehenen Ausgaben nothwendig ist.

§. 10. Sollte die Landdrostei von Domanialgefällen, welche aus der Regiminal- und Polizeiadministration erwachsen, einige Remissionen bewilli-gen müssen; so ist die Domainenkammer davon, wie bei den übrigen Aus-gaben, zu benachrichtigen.

§. 11. Den Landdrosteien steht es in der Regel nicht zu, den Rent-meistern Anweisung zur Zahlung auf die Amtscasse zu ertheilen, als welches ihnen nur in besonders eiligen und dringenden Fällen, wenn sofort Kosten zu verwenden sind, nachgelassen ist.

Dagegen haben die Landdrosteien die Befugniß, bei solchen Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Jurisdictionsausgaben, welche eine tägliche Verwen-dung auf den Aemtern erfordern, z. B. bei Atzungskosten, Transport von Gefangenen, Botenlohn ꝛc., den Aemtern einen gewissen Vorschuß anzuweisen, welchen der Rentmeister, nach seiner Instruction, denselben zur Berechnung auszuzahlen hat. Dieser Vorschuß darf gleichwohl die im Etat für solche

len ausgeworfene approximative Summe nicht übersteigen, und es muß,

wenn solche erschöpft seyn sollte, bei der Domainenkammer auf eine Nachtwilligung angetragen werden.

Beim Ablauf des Rechnungsjahres sind diese vorschüssigen Verwilligungen von der Landdrostei auf die von den Aemtern beizubringenden belegten Rechnungen definitiv zu regulairen, und an die Domainenkammer behuf Ertheilung eines Ausgabe-Ratificatorii einzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der Verwaltung des Domanialguts.

§. 12. Bei der Verwaltung des Domanialguts soll der Unterschied Statt finden, daß diejenigen Angelegenheiten, die sich auf einen Provinzialbezirk beschränken, und wobei zunächst nur örtliche Verhältnisse in Betracht kommen, unter der allgemeinen Leitung Unserer Domainenkammer, in der Regel von den Landdrosteien und den mit solchen als Provinzialkammer verbundenen Domainen-Deputationen, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften, zu bearbeiten und zu entscheiden sind;

wogegen in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den Umfang des ganzen Königreichs oder auf mehr als einen landdrosteilichen Bezirk erstrecken, oder bei denen allgemeine auf das Ganze anwendbare Grundsätze angenommen werden müssen, oder deren Entscheidung von einem das Ganze umfassenden Plan abhängig ist, oder wo eine Veräußerung Unseres Domanialguts oder Veränderung der Substanz desselben in Frage kommt, den Landdrosteien nur eine präparatorische oder commissarische Bearbeitung obliegen, die Entscheidung aber Unserer Domainenkammer vorbehalten bleiben soll.

§. 13. Zu denen von den Landdrosteien allein zu bearbeitenden und zu entscheidenden Gegenständen gehört:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien, die Meiersachen, die Dienstsachen, die Zinsviehsachen.

Im Allgemeinen ist das bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten von den dabei concurrirenden Behörden zu beobachtende Verfahren das nämliche, wie solches im ersten Abschnitt §. 6. rücksichtlich der aus Regiminal-Gegenständen aufkommenden Gefälle vorgeschrieben worden.

§. 14. Was besonders die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien betrifft, als wohin Grundstücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Brauereien, Ziegeleien und sonstige zu Unserm Domainengut gehörige Gegenstände zu zählen sind; so liegt den Aemtern die Pflicht ob, bei der Erledigung solcher Pachtungen der Landdrostei zeitig Anzeige sammt Vorschlägen zur zweckmäßigen Benutzung, unter Einsendung der Uebersichten des bisherigen Ertrags, einzureichen.

Die Landdrosteien haben die Verpachtungen nach den allgemeinen in Pachtsachen vorgeschriebenen, oder von Unserer Domainenkammer ferner vorzuschreibenden Bedingungen, unter Hinzufügung der aus den örtlichen Verhältnissen etwa entspringenden Nebenstipulationen, vorzunehmen, oder durch die Aemter vornehmen zu lassen, auch die Ausfertigung der Pachtcontracte in eigenem Namen zu besorgen.

Es stehet jedoch den Landdrosteien nur die Befugniß zu, dergleichen Pachtcontracte auf drei Jahre, oder auf die ortsgewöhnlichen Stellungszeiten, zu ertheilen, und haben sie in Fällen, wo ein längerer Pachttermin für rathsam befunden werden sollte, unter Anführung der Gründe dafür, die Genehmigung der Domainenkammer einzuholen.

Nach abgeschlossenem oder vollzogenem Pachtcontracte hat die Landdrostei ein Exemplar desselben an Unsere Domainenkammer einzusenden, damit diese

den Rendanten, unter Benachrichtigung der Pachtsumme, der Münzsorte und der Fälligkeitstermine, zu deren Vereinnahmung instruiren könne.

§. 15. Die in Meiersachen vorkommenden Geschäfte betreffen: die Abmeierung untauglicher Wirthe, die Besetzung und Verleihung der Meierhöfe und Güter und die Erbfolge in denselben, die Abfindung und Leibzuchtsbestimmungen, die Administration in Concurs gerathener Höfe, die Veräußerungen und Theilungen der Meiergüter; so wie endlich die Verpfändungen derselben und Ertheilung gutsherrlicher Consense zu Anleihen und antichretischen Versetzungen.

Die präparatorische Bearbeitung aller hierunter vorkommenden Geschäfte liegt, wie bisher, den Aemtern ob, welche auch die Behandlung der Weinkäufe, Auffahrten und sonstigen ungewissen Meier- und Eigenthumsgefälle zu besorgen, und darüber unter Einsendung der aufgenommenen Protocolle an die Landdrostei, zu deren definitiven Genehmigung oder Entscheidung, alle Quartale zu berichten haben.

Die von den Aemtern auszufertigenden Meierbriefe sind von den Landdrosteien zu vollziehen.

In den Provinzen Unsers Königreichs, worin die Constitution de dato Göhrde den 19. Oct. 1719 gesetzliche Kraft hat, wird die der Rentkammer beigelegte Befugniß in Meiersachen, mit gänzlichem Ausschluß eines gerichtlichen processualischen Verfahrens zu erkennen, den Landdrosteien hiermit übertragen; jedoch steht denen, die sich über solche Erkenntnisse beschwert erachten, der Recurs an Unsere Domainenkammer frei, welche sodann, unter Beifügung ihres Gutachtens, an das Ministerium zu berichten hat.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Landdrosteien die von ihnen genehmigten Verzeichnisse der aufkommenden oder behandelten Weinkäufe und ungewissen Meier- und Eigenthumsgefälle an Unsere Domainenkammer einzusenden, welche auf den Grund derselben dem Rendanten die nöthigen Einnahmebelege zufertigen wird. Auch haben sie die Aemter anzuweisen, daß sie am Ende eines jeden Jahrs ein namentliches Verzeichniß der Censiten, in deren Person eine Veränderung eingetreten ist, dem Rendanten zustellen.

§. 16. In Herren-Dienstsachen haben die Aemter über den observanzmäßigen Verbrauch der Herren- und Burgvestdienste, insoweit solche noch nicht abgestellt, oder bei der Dienstabstellung zum Theil reservirt sind, an die Landdrostei zu deren Genehmigung Vorschläge einzureichen. Die Aemter bestellen die angewiesenen Dienste durch die Amts-Unterbediente, achten darauf, daß bei der Naturaldienstleistung kein Dienstpflichtiger vor dem Andern prägravirt werde, und stellen dem Rendanten über die wirklich verbrauchten Dienste attestirte Verzeichnisse zu, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, wegen der für abverdiente Tage ihnen gebührenden Vergütung Abrechnungen zuzulegen, und den erforderlichen Rechnungsbelag von Unserer Domainenkammer einzuholen.

Sollten Differenzen mit den Dienstpflichtigen über den modum servitiorum entstehen; so haben die Landdrosteien das Sachverhältniß nach allen Umständen zu constatiren, und sodann den Fall an Unsere Domainenkammer gelangen zu lassen, welche über die weiter zu nehmenden Maßregeln an das Ministerium berichten wird.

Bei der Abstellung annoch beibehaltener Naturaldienste, so wie bei der Erneuerung abgelaufener Dienstrecesse, steht den Landdrosteien nur eine präparatorische Bearbeitung zu. Dieselben haben den Werth der Naturaldienste auszumitteln, über die Reluitionssumme mit den Dienstpflichtigen Behand-

lung zulegen zu lassen, und sodann die Sache, mittelst gutachtlichen Berichts, Unserer Domainenkammer zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 17. Das von den Censiten in natura zu liefernde Zinsvieh, als Rinder, Hammel, Schweine, Gänse, Hühner, Eier ꝛc., ist von den Aemtern entweder durch Verkauf zu Gelde zu machen, oder es sind dieserwegen temporelle Reluitions-Contracte abzuschließen. Den Landdrosteien steht die Genehmigung solcher Verhandlungen zu. Sie haben über die abgeschlossenen Contracte und genehmigten Verkäufe Unserer Domainenkammer Anzeige zu machen, damit dieselbe den Rendanten wegen der Geldhebung instruiren könne.

Wenn jedoch eine Reluition solcher Domainen-Intraden auf ewige Zeiten in Frage kommt; so ist die Angelegenheit an die Domainenkammer zur Genehmigung zu bringen.

§. 18. Zu den Gegenständen, welche nach dem §. 12. der speciellen Bearbeitung und Entscheidung Unserer Domainenkammer vorbehalten sind, und bei denen die Landdrosteien nur als eine präparatorische Behörde eintreten, gehören:

die Haupt-Pachtsachen, die Erben-Zinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinsachen, die Remissionen und Stundungen, die Land-Bausachen, die Bergwerks- und Salinensachen, die Forstsachen, die Proceßsachen, die Besteuerung der Domainen.

§. 19. Wenn in Haupt-Pachtsachen Localuntersuchungen, Veranschlagungen, Vermessungen oder sonstige Geschäfte dieser Art behuf neuer Pachtregulirung, oder Verlängerung schon bestehender Contracte, Niederlegung von Oeconomien oder deren Vereinzelung ꝛc. erforderlich werden; so steht es Unserer Domainenkammer frei, mit solchen Geschäften entweder die Landdrostei zu beauftragen, oder zu diesem Zweck eigene Commissionen anzuordnen.

Die von der Kammer abgeschlossenen und von derselben in eigenem Namen zu vollziehenden Haupt-Pachtcontracte werden der Rentei mit einer Vereinnahmungs-Anweisung über das Pachtgeld zugesandt.

Zugleich ist die Domainenkammer gehalten, die Landdrostei von den mit dem Pächter eingegangenen Haupt- und Nebenbedingungen in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach die Pächter über deren contractmäßige Befolgung beaufsichtigen könne.

§. 20. Sollten Umstände eintreten, die es nothwendig oder rathsam machten, eine Unserer Amtshaushaltungen oder einzelne Gegenstände Unserer Domainen in eine besondere Administration für Unsere Rechnung zu nehmen, als welches jedoch nur unter Genehmigung des Ministerii geschehen kann; so hängt es von der Ermäßigung der Domainenkammer ab, ob die specielle Direction einer solchen Administration unmittelbar von ihr ausgehen, oder der Landdrostei übertragen werden soll.

§. 21. Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihungen, so wie überhaupt Veräußerungen Unserer Domainengüter und Gerechtsame, dürfen nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung geschehen. Sofern es rathsam befunden werden sollte, solche Gegenstände durch Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihung zu einer vortheilhafteren Benutzung zu bringen, oder den Zustand Unserer Unterthanen dadurch zu verbessern; so sollen diese Angelegenheiten präparatorisch von den Landdrosteien bearbeitet und an Unsere Domainenkammer gebracht werden, welche darüber an das Ministerium zu berichten und sodann das Weitere zu besorgen hat.

Eben dieses soll auch der Fall seyn, wenn es zur Frage kommt, Unsern bereits verliehenen Erben-Zinsgüter zu verhypothecieren, zu veräußern, auf einen Dritten zu transferiren, oder neue Erben-Zinsbriefe auszufertigen.

§. 22. Die Erhebung der Zins-Kornfrüchte, so wie die Sorge für deren Conservation und die Ausmessung, gehört zu den Geschäften des Rentmeisters. Die Disposition über dieselben, so wie über die in Unsern Landes-Kornmagazinen befindlichen Vorräthe steht Unserer Domainenkammer zu.

Einzelne Gesuche um Zugeldesetzung zu liefernder oder um Ueberlassung vorhandener Zinsfrüchte gegen Zahlung sind bei dem Rentmeister anzubringen, welcher die Bestimmung der Domainenkammer darüber einzuholen hat.

Sollten wegen eingetretener Calamitäten, welche entweder einzelne Censiten oder ganze Ortschaften, oder Gegenden betroffen haben, z. B. totaler Mißwachs, Brand- und Wasserschaden ꝛc., Zugeldesetzung oder gänzliche Remission an Zinsfrüchten erforderlich seyn; so sind Gesuche dieser Art durch die Aemter, unter Beifügung namentlicher Verzeichnisse, bei der Landdrostei anzubringen, welche deshalb gutachtliche Anträge an die Domainenkammer zu richten hat.

Eben dieses ist der Fall, wenn Umstände eintreten sollten, welche eine Unterstützung der Unterthanen mit Brot- und Saatfrüchten aus den Zinskornvorräthen, oder eine Ausmessung aus den Landesmagazinen nothwendig machen.

Um die Landdrosteien zur bestimmten Formirung solcher Anträge in den Stand zu setzen, sollen sowohl die Rentmeister, als auch die Hauptmagazinrechnungsführer gehalten seyn, derselben beim Anfange eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß der auf ihren Böden wirklich vorhandenen Kornvorräthe einzusenden.

Die von Unserer Domainenkammer zu verfügenden meistbietenden Kornverkäufe sollen nicht durch die Rentmeister, sondern durch die Beamten, auf deren Requisition besorgt werden, und haben die Rentmeister die dabei aufgenommenen Protocolle an die Domainenkammer, behuf der Ratification des Verkaufs, falls solche vorbehalten, und zur Ausstellung einer Geldeinnahmeanweisung einzusenden.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist der übriggebliebene Kornvorrath, in Gegenwart des vom Rentmeister dazu requirirten Beamten, genau nachzumessen, und das dabei aufzunehmende Protocoll an die Domainenkammer einzusenden.

Den Landdrosten liegt auf ihren Umreisen eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Kornvorräthe, und der zu deren Conservation getroffenen Maßregeln ob.

§. 23. Die Remissionen betreffend; so haben die Hauptpächter Unserer Amtshaushaltspachtungen und Vorwerke ihre etwanigen Remissions- und Befristungsgesuche unmittelbar bei Unserer Domainenkammer anzubringen, welche darüber, nach den eingegangenen Contractsbedingungen, entweder sofort entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Remissionsgründe durch die Landdrostei untersuchen lassen wird.

Alle übrigen Remissionssachen Unserer Meier, Gutsleute, Censiten oder Pächter, ohne Unterschied, ob die Remission an Gelde oder Korn gesucht wird, ob es gesetzliche, oder contractmäßige, oder Gnadenremissionen sind, sollen durch die Aemter an die Landdrostei gebracht, und nach deren präparatorischen Bearbeitung und gutachtlichen Vorschlägen von der Domainenkammer entschieden werden.

Die Aemter haben dahin zu sehen, daß die gewöhnlichen Remissionsuntersuchungen zeitig, und so viel thunlich, auf einmal vorgenommen und

einzelnen Gesuche möglichst vermieden werden. Zu den Feldbesichtigungen sind die Rentmeister zuzuziehen.

Die Landdrosteien haben die an sie gelangenden Remissionsanträge nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Contracten sorgfältig zu prüfen, die unzulässigen sofort zurückzuweisen, die zulässigen aber der Domainenkammer zur Entscheidung vorzulegen, welche sodann, wegen des Absatzes in den Domanialregistern und der Abrechnung mit den Debenten, die Rentmeister mit Verfügung versehen wird.

Zahlungsfristungsgesuche der Censiten oder Pächter sind durch die Rentmeister an die Domainenkammer zur Verfügung zu befördern.

Eben so haben die Rentmeister über den Absatz ganz inexigibler Domanialgefälle, unter Beibringung der von den Aemtern auszustellenden Inexigibilitäts-Bescheinigungen, an die Domainenkammer zu berichten.

§. 24. Die Landbausachen, rücksichtlich der Unterhaltung der Official- und Pachtbauwerke, der geistlichen Gebäude, Pfort- und Gefangenhäuser, Wege, Brücken, Schleusen, Fähren, Feuerlöschungsgeräthschaften, insofern solche nach der bisherigen Verfassung Unseren Domainen entweder ganz oder zum Theil zur Last fallen, gehören zur speciellen Bearbeitung Unserer Domainenkammer und des in selbiger angeordneten Baudepartements.

Die Districtsbaubediente haben nach Vorschrift des Baureglements die Baumängel und Baubedürfnisse, mit Berücksichtigung der den Bewohnern obliegenden eigenen Verbindlichkeiten, unter Zuziehung des Amts, zu untersuchen und zu veranschlagen. Diese Anschläge sind mit den dazu gehörigen Rissen und Holzverzeichnissen an die vorgesetzte Landdrostei einzusenden, welche sowohl wegen deren Nothwendigkeit überhaupt, als auch wegen deren nach den örtlichen Verhältnissen zu ermäßigenden Zweckmäßigkeit, ihre Bemerkungen beizufügen und die Vorschläge an die Domainenkammer zur weitern Entscheidung abzugeben hat.

Es liegt Unserer Domainenkammer ob, die Vor- und Anschläge sowohl in technischer Hinsicht prüfen zu lassen, als auch, rücksichtlich der Kostenverwendung, den Umständen nach, zu ermäßigen. Der hieraus zusammenzustellende Generallandbauetat ist mit den nöthigen Erläuterungen, besonders rücksichtlich der Nothwendigkeit vorgeschlagener Neubauten, Unserm Ministerio zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die, von der Domainenkammer bewilligten, Bauanschläge sammt den dazu gehörigen Rissen werden dem betreffenden Districtsbaumeister zur Ausführung unmittelbar zugesandt, welcher über die Anlieferung der Baumaterialien durch Dienste oder Lohnfuhren, Schließung der nothwendigen Accorde ꝛc. Abrede mit dem Amte zu nehmen, die signirten Anschläge aber dem Rentmeister behuf Zahlung der attestirten Rechnungen zu übermitteln hat.

Die Domainenkammer ist gehalten, einer jeden Landdrostei ein Generalverzeichniß der für die Aemter ihres Districts verwilligten Baukosten zu gefälliger Notiz zuzuschicken.

Die technische Ausführung der genehmigten Bauten gehört lediglich zur Anordnung und Verfügung Unserer Domainenkammer und des darin anzustellenden Baudepartements. Wenn daher während der Bauausführung Umstände eintreten sollten, die eine Veränderung des Bauplans, Ersparungen oder Ueberschreitung des Kostenanschlages zur Folge haben; so hat der Landbaubeamte hierüber unmittelbar an die Domainenkammer zu berichten.

Ueber jeden Bau hat der Rentmeister seine von dem Districtsbaubedienten mit zu unterzeichnende Baurechnung aufzustellen und solche

nebſt den atteſtirten Belegen und Quittungen, an Unſere Domainenkammer zur Abgabe eines Ratificatorii einzuſenden.

Den Landdroſteien ſteht die Befugniß, Bauten anzuordnen, oder zu verwilligen, nicht zu. Nur in Nothfällen, und wo durch eilige Vorkehrungen Gefahren abzuwenden ſind, können ſie dergleichen unmittelbare Verfügungen treffen, von denen ſie jedoch ſofort der Domainenkammer Anzeige zu machen haben.

Den Landdroſten liegt es ob, bei ihren Viſitationsreiſen ein ſorgfältiges Augenmerk, ſowohl auf die allgemeine Beſchaffenheit der Gebäude und Bauwerke, als auch auf die Ausführung der bewilligten Bauten zu richten und ihre darüber gemachten Bemerkungen der Domainenkammer mitzutheilen.

§. 25. Die Angelegenheiten Unſerer in den landdroſteilichen Bezirken belegenen Bergwerke und Salinen ſind, inſofern ſie techniſche oder Rechnungsgegenſtände betreffen, einer directen Einwirkung der Landdroſteien nicht unterworfen.

Dagegen ſteht denſelben eine allgemeine Aufſicht auf die Erhaltung Unſerer Bergwerksgerechtſame und Anzeige der etwa bemerkten Adminiſtrationsmängel, ſo wie der ausführbaren Verbeſſerungen zu, und haben ſie die ihnen in Bergwerks- und Salinenſachen zu ertheilenden Aufträge auszurichten.

§. 26. Die über die künftige Betreibung der Forſtſachen, rückſichtlich der dabei concurrirenden Behörden, von Uns getroffenen Beſtimmungen ſind in einem beſondern, dieſen Gegenſtand betreffenden, Reglement enthalten, auf deſſen Inhalt ſelbige hierdurch verwieſen werden.

§. 27. Die auf Unſern Domanialregiſtern haftenden oder auf ſolche zu legenden öffentlichen Abgaben und Laſten ſind von den Aemtern genau zu conſtatiren, und Verzeichniſſe davon an die Landdroſtei zu ſchicken, welche dieſelben mit den ergangenen Geſetzen und Verordnungen zu vergleichen, und an die Domainenkammer behuf der Zahlungsanweiſung an die Rentmeiſter einzuſenden hat.

§. 28. Die oberſte Leitung aller bereits pendenten, Unſer Domanialgut betreffende Proceſſe, und die derentwegen erforderliche Inſtruirung der Amtsanwalte gehört zum directen Wirkungskreiſe Unſerer Domainenkammer.

Dieſelbe hat jedoch, ſo oft es auf die Erhebung eines Rechtsſtreits ankommt, in welchem das Domanium als Kläger auftritt, oder bei ſich darbietende Gelegenheiten zum Vergleich, ſich mit der Landdroſtei über den wahren Werth des objecti litis in Communication zu ſetzen, als wodurch Weitläuftigen Proceſſen, welche, ohne Unſerm Domanialintereſſe beförderlich zu ſeyn, dennoch Unterthanen ruiniren könnten, möglichſt vorzubeugen intendiren.

§. 29. Wenn es gleich die Regel iſt, daß in allen der Entſcheidung Unſerer Domainenkammer unterzogenen Adminiſtrationsangelegenheiten die vorkommenden Verhandlungen durch die Landdroſtei an ſelbige gelangen; ſo ſoll es doch in einzelnen eiligen und dringenden Fällen der Domainenkammer vorbehalten bleiben, ſich direct an die Aemter zu wenden, denſelben Befehle zu ertheilen und Berichte von ihnen einzufordern.

Zweiter Theil.

Von der Verrechnung der Domanialintraden und der Regiſterführung.

§. 30. Die Vereinnahmung der Domanialintraden, die Auszahlung der auf ſelbigen ruhenden oder anzuweiſenden Ausgaben und die Regiſterführung ſoll unter ſpecieller Direction Unſerer Domainenkammer durch die anzuſtellenden Rentmeiſter geſchehen.

§. 31. Der Rentmeister wird von der Domainenkammer in Hannover angestellt, von derselben in Eid und Pflicht genommen, und zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen.

§. 32. Die dem Rentmeister beizulegende Besoldung und Emolumente werden nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen und dem Umfange der Rentegeschäfte von der Domainenkammer, unter Vereinbarung darüber mit dem Rentmeister, ausgemittelt und dem Finanzministerio zur Bestätigung vorgelegt.

§. 33. Die von dem Rentmeister zu bestellende Caution ermäßiget die Domainenkammer nach dem Umfange und der Beträchtlichkeit der demselben anzuvertrauenden Erhebungen, und bewahret die zur Caution deponirten Documente.

§. 34. Sollten Vorgänge sich ergeben, welche eine Entlassung des Rentmeisters vom Dienste erforderlich machten; so steht es der Domainenkammer zu, dem Rentmeister den Dienst zu kündigen, und ist derselbe in solchem Falle gehalten, ohne daß dabei ein weiteres rechtliches Verfahren Statt finden kann, in der zum Dienstabgange, jedoch mindestens auf ein Vierteljahr zu bestimmenden Zeit, seine Stelle zu verlassen.

§. 35. Findet die Domainenkammer nothwendig, den Rentmeister einstweilig ab officio zu suspendiren, ohne sofort eine Dienstkündigung eintreten zu lassen; so ist derselbe verpflichtet, ohne daß ihm dagegen ein rechtliches Verfahren gestattet ist, sich dieser Verfügung zu unterziehen, und die Casse, die Rechnungsbücher und alle zu seiner Comptabilität gehörende Acten dem zu deren Abnahme beauftragten Commissario auszuliefern.

§. 36. Dem Rentmeister steht es zu, den Dienst zu kündigen. Die Kündigung muß wenigstens ein halbes Jahr vor dem ihm gewünschten Dienstaustritte geschehen. Erst nach vollständig abgelegten Rechnungen und darüber ertheilten Dechargen kann derselbe seiner Dienstpflichten entbunden und die von ihm bestellte Caution aufgehoben werden.

§. 37. Der Rentmeister stehet in erster Instanz unter den höhern Landesgerichten.

§. 38. In Dienstangelegenheiten ressortiret der Rentmeister von der Domainenkammer, an welche von ihm in allen und jeden, seinen Dienst betreffenden, Angelegenheiten zu berichten ist, und deren Vorschriften und Bestimmungen von ihm zu befolgen sind.

Den Landdrosteien stehet, so wie über alle und jede Dienstzweige der Unterbehörden, also auch über die Rechnungs- und Registerführung des Rentmeisters, eine allgemeine Aufsicht zu.

Die dem Rentmeister behuf seiner Dienstführung aus der Amtsregistratur erforderlichen Nachrichten hat derselbe sich vom Amte schriftlich zu erbitten, und die ihm mitgetheilten Acten, nach davon gemachtem Gebrauche, an das Amt zurück zu liefern, und sowohl hierin, als in allen übrigen ihn mit dem Amte in Berührung bringenden Verhältnissen alle, die Förderung des herrschaftlichen Dienstes nothwendigen, Rücksichten sorgfältigst zu beachten.

Würden ihm erbetene Acten und Nachrichten verweigert, oder deren Mittheilung verzögert; so hat derselbe davon der Domainenkammer Anzeige zu thun.

§. 39. Der Geschäftskreis des Rentmeisters bestehet in der Erhebung der Geld- und Korngefälle aus dem

ihm angewiesenen Rentebezirke,

der Zahlung der auf seine Casse angewiesenen Verwaltungskosten,

und der Buch- und Registerführung.

§. 40. Behuf richtiger und ordnungsmäßiger Erhebung der von dem Rentmeister zu berechnenden Gefälle, erhält derselbe beim Anfange des Rechnungsjahres von der Domainenkammer einen Soll-Einnahmeetat, welcher ihm sowohl in Ansehung der einzuhebenden Beiträge, als der im Etat angegebenen Fälligkeitstermine, zur Richtschnur dient.

Ueber die veränderlichen Einnahmen werden demselben, so wie solche regulirt sind und fest stehen, Supplementairetats, und in den Fällen, wo solches erforderlich ist, besondere Erhebungslisten zugefertigt.

§. 41. Der Rentmeister hat für die jedesmalige prompte Einzahlung und Erhebung der Gefälle beim Eintritt der Fälligkeitstermine, bei besonderer persönlichen Verantwortlichkeit, Sorge zu tragen, und allen denen, welche an ihn als Rentmeister Zahlung zu leisten haben, eigenhändig vollzogene Quittungen zu ertheilen, in welchen das Object der Zahlung und der Termin, für welchen solche geleistet worden, deutlich ausgedrückt ist.

Ausgenommen von der eigenen Erhebung des Rentmeisters sind die Pachtgelder von den Hauptdomanialpachtnugen, deren unmittelbare Zahlung an die Hauptcasse zu Hannover in den Pachtcontracten stipulirt ist, oder deren unmittelbare Zahlung an diese Casse sonst von der Domainenkammer angeordnet werden möchte.

Der Pächter erhält darüber von der Haupt- oder Generalcasse eine auf den Rentmeister dahin lautende Quittung, daß für denselben durch den Pächter die fällige Pachtsumme entrichtet worden, und es hat der Rentmeister bei Einlieferung dieser Quittung dem Pächter eine Rückquittung zu ertheilen.

Der Rentmeister hat spätestens drei Wochen nach dem im Einnahmeetat bemerkten Fälligkeitstermin, wenn bis dahin vom Pächter die Quittung der Generalcasse nicht eingeliefert seyn sollte, solche zu erfordern, und den Betrag des darnach gezahlten Pachtgeldes in seiner Rechnung auf Pachtgelder in Einnahme, und auf Ablieferungen an die Generalcasse in Ausgabe zu stellen.

§. 42. Wenn Zahlungspflichtige in dem angesetzten Erhebungstermine sich nicht eingefunden, oder nur abschlägige Zahlung geleistet und mit einem Theile der fälligen praestandorum in Rückstand verblieben, hat der Rentmeister spätestens nach vierzehn Tagen dem Amte die Rückstandsverzeichniss zu übergeben.

Das Amt wird, nach den selbigem bekannten oder zu erforschenden besondern Verhältnissen der Zahlungspflichtigen, entweder mit der sofortigen Beitreibung der Rückstände verfahren, oder in Fällen, wo Stundungen oder Remissionen unumgänglich erforderlich sind, davon mittelst besonderer, hiernach abgetheilten, Verzeichnisse den Rentmeister benachrichtigen, welcher sodann diese Verzeichnisse ungesäumt an die Domainenkammer zu weiterer Verfügung und Bestimmung einzusenden hat. Für die Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen hat der Rentmeister pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wenn auch diese in den gesetzten Terminen nicht erfolgen, dem Amte die Verzeichnisse der gebliebenen Rückstände zur Beitreibung zu übergeben.

Sollten sodann nach den weitern, ihm vom Amte mitgetheilten, Nachrichten sich Fälle völliger Inerigibilität ergeben; so hat er darüber an die Domainenkammer, unter Beifügung seiner Ansicht, zu berichten.

§. 43. Ueber die, von dem Rentmeister zu bestreitenden und in seiner Rechnung aufzunehmenden, Ausgaben erhält derselbe beim Anfange des Rechnungsjahres über die fixirten Ausgaben die definitiven, und demnächst

über die veränderlichen Ausgaben, so wie solche bestimmt werden können, Supplementairetats von der Domainenkammer.

Behuf der veränderlichen Ausgaben, insbesondere derer, deren definitiver Betrag von speciellen, darüber fortzuführenden Rechnungen abhängig ist, werden von der Domainenkammer, nach Maaßgabe der, behuf der Jahrsausgaben aufgestellten, Veranschlagungen, interimistische Bewilligungen zu guter Rechnung ertheilt, welche nicht überschritten werden dürfen, und wobei der Rentmeister, wenn durch unvorhergesehene Verhältnisse die veranschlagte und bewilligte Summe nicht genügen sollte, der Domainenkammer zeitige Anzeige zu weiterer Verfügung und, den Umständen nach, zu einer Nachbewilligung zu thun hat.

Die geschlossenen Rechnungen über die, auf speciellen Berechnungen beruhenden, Gegenstände sind, mit Beifügung der dazu ertheilten interimistischen Bewilligungen, mit allen dazu gehörenden, die geschehenen Verwendungen rechtfertigenden Belegen, an die Domainenkammer zur Revision und Monitur und zur Ertheilung einer definitiven Registerbelege einzusenden.

Hiervon sind nur ausgenommen die speciellen Berechnungen der Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Jurisdictionsausgaben, z. B. Atzungskosten, Briefporto, Botenlohn, welche eine tägliche Verwendung auf den Aemtern erfordern. Behuf Bestreitung dieser Ausgaben hat der Rentmeister den Aemtern nach Bedarf einen von der Landdrostei bewilligten Vorschuß auszuzahlen, der jedoch die für diese Rubriken im Etat ausgeworfene Summe nicht überschreiten darf. Die belegten Specialrechnungen dieser Gegenstände werden von den Aemtern an die Landdrosteien gesandt, die solche definitiv regularisiren, und der Domainenkammer, behuf Ertheilung eines Ausgabe-

ratificatorii an die Rentmeister, davon Kenntniß geben.

§. 44. Es ist dem Rentmeister, der Regel nach, nicht erlaubt, Zahlungen irgend einer Art aus der Rentekasse zu leisten, wenn solche nicht in den, ihm von der Domainenkammer zugegangenen, Etats oder Bewilligungen aufgenommen und ordonnancirt sind. Treten jedoch Fälle ein, wo eine schleunige, unaufschiebliche Verwendung vor deren Ordonnancirung nothwendig ist; so hat der Rentmeister solche, auf Anordnung der Landdrostei, welche demselben durch das Amt zugehen muß, oder auf Requisition des Amts, zu leisten, davon aber sofort an die Domainenkammer zu berichten.

§. 45. Die von dem Rentmeister zu führenden Rechnungsbücher sind:

das Journal oder Diarium und das Rubrikenmanual.

Zu diesen, vom 1. Mai 1823 an, und demnächst von jedem Rechnungsjahrgange besonders anzulegenden, Büchern werden dem Rentmeister Formulare mitgetheilt.

Das Journal enthält die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, so daß daraus, und wenn der beim Schlusse eines Rechnungsjahres nach dem darüber geführten Journale gebliebene Cassenvorrath dem Journale des folgenden Rechnungsjahres vorgetragen ist, nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, der jedesmalige Kassenvorrath sich ergeben muß.

Das Rubrikenmanual dient der Jahresrechnung oder dem Register zur Grundlage.

Es muß solches dieserwegen, sowohl in der Einnahme als Ausgabe, eben die im Register vorkommenden Rubriken auf besondern foliis enthalten.

Der Rentmeister überträgt täglich aus dem Journale in das Rubrikenmanual auf die betreffenden folia die vorgekommenen Einnahme- und Ausgabeposten, und erhält solchergestalt die genaueste Uebereinkunft zwischen die-

sen Rechnungsbüchern, damit bei Untersuchung des Rechnungs- und Kassen wesens alles sofort genügend könne nachgewiesen werden.

Ueber den Bestand der Renteikasse, den Fortgang der Einnahmen und Ausgaben und die dabei gebliebenen Nachstände wird von dem Rentmeister monatlich, und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, ein summarischer Etat, nach dem dazu ertheilten Formulare, an die Domainenkammer eingesandt.

Die in der Renteikasse vorräthigen Gelder werden, nach Beibehaltung dessen, was zur Bestreitung der nächsten currenten Ausgaben nothwendig erforderlich ist, und worüber das Formular zum monatlichen Kassenetat die Berechnungsweise näher ergiebt, sobald eine Summe von 500 Rthlr. bei der Renteicasse entbehrt werden kann, an die königliche Generalkasse zu Hannover abgeliefert. Außerdem aber muß, wenn der Kassenetat mit einer geringern Ueberschußsumme abschließt, auch diese monatlich zugleich mit dem Kassenetat eingesandt werden.

§. 46. Die Untersuchung oder Verification des Rentei-Rechnungswesens geschieht, außer daß die Domainenkammer solche zu jeder Zeit besonders verfügen kann, unter Anordnung und Oberaufsicht des Landdrosten durch die dazu bei den Landdrosteien angestellten Verificatoren, oder diejenigen, welche der Landdrost sonst damit zu beauftragen gerathen finden möchte.

Sie erstreckt sich auf alle Theile des Rechnungs- und Kassenwesens bei den Renteien:

auf die jedesmalige prompte und ordnungsmäßige Erhebung der praestandorum in den Fälligkeitsterminen;

auf die richtige und ordentliche Buchführung;

auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, sowohl in baaren Vorräthen, als in den vorhandenen Quittungen über abgelieferte Gelder;

auf die Richtigkeit des Kassenetats und der Restantenverzeichniß und Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen;

auf die jedesmalige richtige Ablieferung der Ueberschußgelder;

auf die Bearbeitung und Aufstellung des Registers und der dazu gehörenden Specialrechnungen.

Der Rentmeister ist verpflichtet, dem Verificator die Rechnungsbücher, Kassenetats, Restantenverzeichnisse, die darüber mit dem Amte geführte Correspondenz, und überhaupt alles dasjenige vollständig vorzulegen, was selbiger, behuf der vorzunehmenden Untersuchung, nothwendig finden und erfordern wird.

§. 47. Die von dem Rentmeister zu führenden Register oder Jahresrechnungen sind:

das Geldregister, das Kornregister, das Dienstregister,

in eben der Maaße und nach eben der Einrichtung, als solche bisher bei den Aemtern vom Mai bis zum Mai jeden Jahres geführt, und, was die Form des Geldregisters insbesondere anbetrifft, durch das Kammerausschreiben vom 15. September 1817 angeordnet sind.

Das Geldregister und das Kornregister

werden, wie bisher, in duplo zur Revision, Monitur, Abnahme und Dechargirung an die Domainenkammer eingeliefert. Das eine Exemplar verbleibt, nebst den Originalbelegen, in der Kammerregistratur, das zweite Exemplar wird, nebst den copeilichen Belegen, so wie bishero an das Amt, also künftig an die Rentei remittirt.

Das in simplo aufzustellende Dienstregister

geht zurück an die Rentei, nachdem, wie bisher, der besonders aufzustellende und einzusendende, für die Kammerregistratur bestimmte Generalextract des Dienstregisters mit dem revidirten Register verglichen und richtig befunden worden.

Diese Register sind vollständig aufgestellt und mit allen dazu gehörenden Belegen, welche deswegen zeitig einzuholen sind, versehen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, diejenigen vom 1. Mai 1823 bis 1824 solchemnach bis mit October 1824 u. s. w. an die Domainenkammer einzuliefern.

§. 48. Die zu dem, vom Rentmeister zu führenden, Geldregister gehörenden besonderen Rechnungen

zu der Einnahme:

die Forstregister, die Forst-Wrogenregister, die Landgerichts-Wrogenregister, die Verzeichnisse der Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder,

zu der Ausgabe:

die Landbauberechnungen, die Forstculturrechnungen, die Rechnung der Jurisdictions- und Atzungskosten,

gelangen von denen Behörden, welche deren Führung und Aufstellung obliegt, entweder unmittelbar oder durch die Landdrosteien, an die Domainenkammer, von welcher dem Rentmeister darüber die definitiven Ordonnancen zur Berechnung im Geldregister ertheilt werden.

§. 49. Da die Anstellung besonderer Rentmeister nur nach und nach, und so wie in der Person des rechnungsführenden Beamten eine Veränderung eintritt, und von demselben die Rechnung und Registerführung mit höherer Genehmigung wird abgegeben werden, geschehen kann; gleichwohl erforderlich ist, daß von dem Zeitpunct an, wo die veränderte und neuangeordnete Staatsverwaltung in Kraft tritt, auch im Rechnungswesen eine völlige Gleichheit und Uebereinstimmung beobachtet werde; so dient das gegenwärtige Reglement auch bei denen Aemtern, wo sodann ein besonderer Rentmeister noch nicht wird angestellt seyn, und bis dahin, daß solches geschehen, dem rechnungsführenden Beamten zur Norm und genauen Nachachtung, und wird derselbe, in der Qualität eines Rechnungsführers, als Rentmeister angesehen.

§. 50. Wir behalten es Uns vor, das gegenwärtige Reglement nach Befinden zu ergänzen und umzuändern.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da der Umfang der Geschäfte, welche Unsern Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundsätze und die in dem Wirkungskreise der Aemter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, seit Erlassung der Amtsordnung vom 18. Juni 1674 eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb

nöthig gefunden ist, die Beamten, ohne jedoch die speciellen, über jedes Fach der ihnen übertragenen Administration ertheilten Vorschriften aufzuheben, mit einer, ihren gegenwärtigen Dienstverhältnissen entsprechenden, allgemeinen Instruction zu versehen; so wird hierdurch Folgendes von Uns festgesetzt und verordnet.

Erster Abschnitt.

Amtsverfassung.

§. 1. Der Zweck der Aemter ist, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz, nach den bestehenden Gesetzen und Formen, unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden, zu besorgen.

§. 2. Hiernach gehört nicht nur die Verwaltung der Justiz in allen ihren Zweigen, sondern auch alles, was, zur Landesadministration gehörig, unter den Benennungen von Criminal-, Landesökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorialsachen verstanden wird, und nicht etwa ausgenommen ist, zu den Attributionen der Aemter.

§. 3. Die Aemter sind den höhern Administrations- und Justizbehörden, hinsichtlich der Aufsicht, Leitung und endlichen Entscheidung der, ihrer Verwaltung anvertrauten, Gegenstände und Geschäfte untergeordnet.

§. 4. Die ersten Beamten werden, auf die, Uns von Unserm Ministerio nach vorgängiger Berathung im geheimen Rathscollegio vorzulegenden, Vorschläge, von Uns ernannt.

Die Anstellung der übrigen Beamten geschieht, nachdem das geheime Rathscollegium auch darüber gehört worden, von Unserm Ministerio.

§. 5. Das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amtsunterbedienten, Advocaturgeschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen;
2) daß Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curateln, Administrationen und Vormundschaften anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen;
3) daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grundeigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen, oder Pachtungen unternehmen;
4) daß sie Lieferungen oder Entrepriſen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich übernehmen, oder sich überhaupt mit Amtseingesessenen in Privatverbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch
5) Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten in dem Amte, worin sie stehen, weder Geldanleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amtseingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen, oder für solche übernehmen dürfen.

§. 6. Den Landdrosteien ist die besondere Aufsicht auf das Dienstbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Administration übertragen. Es liegt ihnen ob, kleinere Dienstvernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Centralbehörden sofort zur Kenntniß zu bringen. In Ansehung der Disciplin sind die Beamten und Amtsunterbedienten den bestehenden Disciplinargesetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn, seines Dienstes entlassen werden.

§. 7. Alle gemeine Verbrechen, deren ein Beamter oder Amts-

unterbedienter sich schuldig macht, ingleichen alle Vergehen und Verbrechen, welche von Beamten in der ihnen anvertrauten Justizverwaltung, sey es in Criminal- oder Civilsachen, verübt, oder von Amtsunterbedienten, in Ansehung solcher Sachen, begangen werden, sind nach wie vor, wie der bestehenden Verfassung gemäß ist, von den competenten höhern Justizbehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 8. Die Justizbehörden sollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amtsunterbediente bei ihnen erkannt werden, die Landdrosteien, welchen diese untergeordnet sind, unverzüglich in Kenntniß zu setzen; und wenn sodann, nach dem Ermessen der Landdrosteien, die Würde und das Beste des öffentlichen Dienstes, in Hinsicht auf solche Fälle, fernere administrative Verfügungen erforderlich macht; so haben dieselben ihre darauf zu richtenden und, nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle, abzumessenden Anträge Unserm Ministerio zu dessen weiterer Entschließung ungesäumt vorzulegen.

§. 9. Auch die Pflichtverletzungen in Administrationssachen, welche in eigentlichen Verbrechen bestehen, sollen von den höhern Justizbehörden untersucht und bestraft werden, wenn zuvor bei den, gegen Beamte zu richtenden, Untersuchungen Unsere oder Unsers Ministerii Genehmigung, und in Fällen, welche Amtsunterbediente betreffen, die Zustimmung der diesen vorgesetzten Landdrostei, welche, im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unser Ministerium zu berichten hat, dazu ertheilt seyn wird.

§. 10. Wenn ein Beamter oder Amtsunterbedienter ein schweres Vergehen in Administrationssachen sich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienstentlassung zur Folge haben muß; so hat in Fällen, welche Beamte treffen, die Landdrostei, oder jede andere ihnen vorgesetzte Administrationsbehörde, Unserm Ministerio davon Anzeige zu thun und, behuf der Untersuchung auf die dazu erforderliche Autorisation, deren es in Fällen, die Amtsunterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung ist die Untersuchung von der competenten Landdrostei auf administrativem Wege, jedoch vollständig, zu führen, und sind die Untersuchungsacten, sobald sie geschlossen worden, von dieser Unserm Ministerio einzusenden, welches dieselben Unserm geheimen Rathcollegio mitzutheilen hat, damit dieses, wenn es die Untersuchung genügend erschöpft, und den Angeschuldigten vollständig gehört, und hinlänglich vertheidigt findet, darüber sein Gutachten abgebe, ob das Beste des Dienstes seine Entlassung erfordere.

§. 11. Nach erfolgtem Gutachten des geheimen Rathscollegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu lassen.

§. 12. Leichtere Vergehen der Beamten und Amtsunterbedienten in Administrationssachen sollen von den competenten administrativen Oberbehörden, und namentlich von den Landdrosteien, nach Befinden durch Verweise, persönliche Vorforderung und scharfen Tadel, auch Geldstrafen, geahndet, und sollen die Landdrosteien von den gedachten Oberbehörden in Kenntniß von allen solchen Verfügungen, welche Beamte oder Amtsunterbediente ihres Bezirks betreffen, gesetzet werden.

§. 13. Sind stufenweise angewandte Correctionsverfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben; so soll derjenige, der sich durch sie nicht hat bessern lassen, von der ihm vorgesetzten Landdrostei deshalb zur Untersuchung gezogen und mit seiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beste des Dienstes erfordert, und die, nach den Ver-

hältnissen der einzelnen Fälle, sich bis zur Suspension vom Amte und dessen Emolumenten, oder bis zur Dienstentlassung erstrecken kann, Unserm Ministerio vorbehalten bleiben, welches dabei, nach den, am Schluß des §. 10. ertheilten, Vorschriften, zu verfahren hat.

§. 14. Gegen die, im §. 12. erwähnten, Disciplinarverfügungen soll ein Recurs an Unser Ministerium zulässig seyn.

§. 15. Die Amtsgeschäfte, deren specielle Bezeichnung im dritten Theile dieser Amtsordnung aufgeführt ist, zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

1) in judicielle oder solche Geschäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und
2) in administrative, die sie als verwaltende und Polizeiaufsicht führende Obrigkeit zu besorgen haben.

§. 16. Die judiciellen Amtsgeschäfte umfassen:

1) die Criminal- und Civilrechtspflege, nebst dem Richteramt in Steuer-Contraventionssachen;
2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3) die Vormundschaften und Curatelen, so wie die Administrationen von Gütern und Rechten, in Folge richterlichen Verfahrens;
4) das Hypotheken- und Depositenwesen;
5) die Untersuchung der, zum Erkenntniß der Landdrosteien zu verstellenden, Wrogen.

§. 17. Die administrativen Amtsgeschäfte umfassen:

1) alle Amts-, Hoheits-, Gränz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amtsprocesse, insofern dabei die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, und insbesondere die Instruirung des Amtsanwaltes in Frage kommt. Ist der Proceß bei einem, mit mehreren Beamten besetzten, Amte als Gericht anhängig; so beschränkt sich die Pflicht des administrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, wobei sich derselbe aller Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu enthalten hat;
2) alle Regierungssachen, sie mögen einen allgemeinen, oder einen besonderen Polizeizweck haben, mit Einschluß der Ertheilung der Trauscheine;
3) alle Landes-Oekonomiesachen;
4) alle Militairsachen;
5) die Domanialverwaltung und die Bestimmung der Altentheile und Abfindungen von herrschaftlichen Meiergütern;
6) das weltliche Kirchencommissariat.

In allen Administrationssachen, welche, nach Unserm über die Landdrosteien erlassenen Reglement, deren Wirkungskreise unterzogen sind, machen dieselben, der Regel nach, eine nicht zu umgehende Mittelbehörde zwischen den Aemtern und den Centralbehörden aus; dergestalt, daß sowohl alle Berichte und Anträge der Aemter an sie zu richten, als auch die Verfügungen und Entscheidungen des Ministerii, der Domainenkammer, und der übrigen Centralbehörden, insofern nicht eine directe Communication mit den Aemtern vorgeschrieben oder nothwendig ist, durch sie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 18. Nach der Verschiedenheit der Geschäftszweige sind den Aemtern zur Verwaltung mitwirkende Personen zugeordnet.

Es sind hauptsächlich folgende:

1) in der Forstadministration, der Inspections-Oberförster, und zwar un-

der Bezugnahme auf die, dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forsten enthaltenen, nähern Bestimmungen;

2) in den Land- und Wasserbau-Angelegenheiten, die das Technische dieser Fächer leitenden, den Aemtern zugetheilten, Land- und Wasserbaubedienten;

3) zur Untersuchung der Militairpflichtigkeit, der Civil- und Militair-Commissair, wodurch die angeordnete Untersuchungscommission gebildet wird;

4) behuf der Kirchen- und Schulsachen, der oder die dabei verfassungsmäßig mitwirkenden Kirchencommissarien;

5) in Landes-Oekonomieangelegenheiten, behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Oekonomiecommissaire;

6) in den, zum Zweck der Gerechtigkeitspflege oder der Gesundheitspolizei erforderlichen, ärztlichen Untersuchungen und Hülfen, der Landphysikus und Landchirurgus.

§. 19. Zur Hülfsleistung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung sind den Aemtern die Landdragoner beigegeben, und die Amtsunterbedienten mit dem Amtsunterpersonal, Amtsdiener, Pförtner, Polizeidiener, Gemeindevorsteher, Deichgeschwornen, Amtshandwerker ꝛc., oder unter welchen andern Benennungen das Hülfspersonal, nach Verschiedenheit der Provinzen und Aemter, vorhanden seyn mag, untergeordnet.

§. 20. Die Verwaltung der Aemter geschieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erstern Falle ruhen auf demselben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verschieden sind.

§. 21. Wo mehrere Beamte angestellt sind, ist das Verhältniß derselben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des ersten Beamten, collegialisch.

§. 22. Bei den Aemtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, sollen die Amtsgeschäfte künftig nach der Haupttabtheilung in judicielle und in administrative Geschäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt seyn, so daß in der Regel der erste Beamte die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrnimmt.

Dabei wird jedoch von dem collegialischen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß sie sich in ihren Geschäften bei temporellen Ueberhäufungen wechselseitige Hülfe leisten.

§. 23. Eine Ausnahme von der obigen Regel kann nur, auf Vorschrift oder Genehmigung der Landdrostei oder des Directorii, so weit es demselben überlassen ist, Statt finden.

§. 24. Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angestellt; so geschieht die Vertheilung der, von diesen zu besorgenden, Geschäfte, auf den Vorschlag des Directorii des Amts, durch die Landdrostei.

§. 25. Entstehende Zweifel oder Conflicte über Geschäftsvertheilung und Betreibung, insofern sie nicht durch collegialische Verständigungen zu beseitigen sind, entscheidet die Landdrostei.

§. 26. Jeder Beamte ist für den, ihm besonders anvertrauten, Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen, bei demselben Amte angestellten, Beamtenpersonals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinschaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialisch gehandelt haben (II. §§. 37. ꝛc.), oder gegen das Directorium, insofern demselben eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt ist.

§. 27. Wo mehrere Beamte bei einem Amte ſtehen, ſoll der erſte Beamte ein Directorium führen, welches in ſich begreift:

1) die Eröffnung und Präſentirung aller Producte;
2) die generelle Vertheilung der Geſchäfte, nach den, in §§. 15. und 22. vorgezeichneten, Grundſätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Aemtern, wo mehr als zwei Beamte angeſtellt ſind, das Directorium die beſondere Verpflichtung haben ſoll, einzelne Geſchäfte ausnahmsweiſe in nachſtehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, ſpeciell aufzutragen:
   a) wenn, wegen perſönlicher Verhältniſſe des gewöhnlichen Expedienten zu Perſonen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen räthlich ſcheint;
   b) wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Ueberhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abweſenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;
   c) wenn Beamte unter ſich temporelle, das Syſtem nicht abändernde, Abreden wegen Geſchäftsübernahmen treffen, in deren Genehmigung oder Verwerfung.

Das Directorium kann aber die Geſchäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als

   a) mit deſſen Genehmigung;
   b) in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abweſenheit;
   c) bei einem perſönlichen oder Sachintereſſe des Dirigenten zu den vorkommenden Geſchäften;

3) die Controlirung der Geſchäftsführung ſowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Reviſion der Productenbücher und Criminalberichte, bei welcher Gelegenheit jede, in einem Geſchäftszweige etwa eingetretene, Stockung ſofort abzuſtellen oder der Landdroſtei anzuzeigen iſt.
4) die Beachtung des Dienſtperſonals und des Dienſtes, beſtehend:
   a) hinſichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mängel und Unziemlichkeiten;
   b) hinſichtlich der Supernumerarien, in freundſchaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geſchäftsführung;
   c) hinſichtlich der Auditoren, in Anweiſungen und Anleitungen zur practiſchen Geſchäftsausbildung und zum angemeſſenen Betragen;
   d) hinſichtlich der Amtsunterbediente und des übrigen Amtsunterperſonals, in der Aufſicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienſtpflicht;
   e) in Urlaubsertheilungen an die Auditoren und das Amtsunterperſonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;
   f) in Beförderung der Urlaubsgeſuche der Beamten an die Landdroſtei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zuläſſigkeit und Vertretung, welche dem Urlaubſuchenden mitzutheilen ſind. Die Beamten ſind ſchuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort, dem Directorio anzuzeigen, welches ſodann wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat.
5) Das Präſidium bei collegialiſchen Verſammlungen;
6) die Anſetzung außerordentlicher Amts-Berathungsſitzungen (II. §. 39.);
7) die Aufſicht auf die Regiſtratur, mit Hülfe des jüngſten Beamten oder Auditors.

§. 28. Die Beschwerden gegen das Directorium gehören vor die Landdroſtei.

Sie ſchließen weder die Folgeleiſtung aus, noch können ſie dieſelbe verſchieben, müſſen auch jedesmal dem Directorio ſofort angezeigt werden.

§. 29. Im Krankheits- oder Abweſenheitsfällen geht das Directorium an den, in der Rangordnung folgenden, Beamten über, muß ihm Nöthiges geben und von ihm übernommen, auch, inſofern es nöthig iſt, für die Stellvertretung des erſten Beamten, hinſichtlich ſeiner Geſchäftszweige, geſorgt werden.

§. 30. Iſt nur Ein Beamter bei einem Amte angeſtellt, ſo ſoll, in erlaubten Abweſenheits- oder in Krankheitsfällen deſſelben, ein benachbartes, mit mehreren Beamten beſetztes Amt von der Landdroſtei im Voraus zur Stellvertretung deſignirt ſeyn, und dieſe auf Requiſition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des erſuchten Amts, in der Regel nach einer abwechſelnden Reihefolge übernehmen.

Eben dieſes tritt ein, wenn bei Aemtern, die nur mit einem Beamten beſetzt ſind, herrſchaftliche Proceſſe vorkommen, an deren Entſcheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

§. 31. Die in einzelnen Provinzen beſtehenden Einrichtungen und Inſtructionen, inſofern ſie der gegenwärtigen Amtsordnung im Weſentlichen nicht widerſtreiten, bleiben in Kraft.

Zweiter Abſchnitt.

Amtsverwaltung.

§. 32. Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über ſämmtliche Verwaltungsgegenſtände erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeſchriebenen Formen, unbedingt vorausgeſetzt.

Ein Verſtoß hiergegen begründet einen Vorwurf, deſſen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entſcheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

§. 33. Der obigen Vorausſetzung gemäß, beſtehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer gewiſſenhafter, thätiger, den Geſetzen gemäßer Verwaltung aller den Aemtern anvertrauten Zweige des öffentlichen Dienſtes.

§. 34. Alles, was dabei ein gemeinſames Intereſſe hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchſpielsgemeinden oder Dörfern zu wiſſen nothwendig oder nützlich iſt, eignet ſich zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weiſe.

§. 35. Alle, die Unterſuchung und Vorbereitung betreffenden, ſo wie alle geringfügige Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der beſtehenden Geſetze keinem Zweifel unterworfen iſt, ſoll jeder Beamte in den ſeinen Geſchäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter perſönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für ſich beſorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen ſolcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird; ſo ſollen ſämmtliche anweſende Beamte den Bericht unterſchreiben, die Unterſchrift des bisherigen Expedienten ſoll aber unterſtrichen ſeyn.

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, beſonders dem Directorio, unbenommen, von ſolchen Gegenſtänden zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum des übrigen Beamten zu veranlaſſen, auch den Gegenſtand vor die Amts-Verſammlungsſitzung zu bringen (§. 38.).

§. 36. Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entstehenden Geschäfte soll folgender seyn:

1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präsentirt;
2) das Directorium läßt solche präsentirt circuliren;
3) die Schriften, welche administrative Gegenstände betreffen, werden sodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen; die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Justiz besonders beauftragten ältesten Beamten, und mit der Designation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2 vorgeschriebenen Fällen zurück;
4) wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, vertheilt der erste und zweite, ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach der vorgeschriebenen Geschäftsvertheilung (§. 24.) oder der besondern Designation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo nur Ein Beamter angestellt ist, dieser beide Productenbücher führt, und daß da, wo nur zwei Beamte angestellt sind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim ersten Circuliren behält und nur die administrativen an den ersten Beamten remittirt; daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinsichtlich der Geschäftsvertheilung genehmigt worden, solches die Eintragung in die Productenbücher ꝛc. nach dieser Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen sind entweder:
   a) solche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenstände betreffen, die jeder Beamte für sich erledigen soll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder
   b) solche, die eine gemeinschaftliche Ausfertigung erfordern. In diesem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und insofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterschrift zuerst an den ersten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.
6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterschrift, — wo keine besondere Eile eintritt — sollen zwei Mal wöchentlich, am Morgen des Vortages vor den beiden Haupt-Posttagen Statt finden, und die übrigen Geschäfte dergestalt darnach eingerichtet seyn, daß jeder Beamte zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissens-Entwickelung, die Concepte fördern und solche Mittags an den Expedienten zurück seyn können;
7) jede Abweichung in der Meinung ist sofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieselbe Judicialsachen; so ist solche nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1793 zu erledigen. Bei Meinungsverschiedenheiten in Administrationssachen ist, wenn dieselbe einigen Aufschub erleidet, der Beschluß bis zur nächsten Amts-Berathungssitzung (§. 38.) auszusetzen. Ist ein Aufschub bedenklich und die collegialische Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend; so ist entweder die Sache von der Beschaffenheit, daß

   a) eine höhere Entscheidung die Verschiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darstellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder
   b) eine Entscheidung muß gleich genommen werden. In diesem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.
8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinschrift befördert, und nach der Reinschrift mit den Anlagen collationirt.

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterschreibt solche zu dem Ende zuerst, und läßt sie sodann der Rangordnung nach zur Unterschrift circuliren.

9) Die Löschung in den Productenbüchern geschieht:
   a) hinsichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des signirten Concepts und unterschriebenen Originals bei dem das Productenbuch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu besorgen hat;
   b) hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterschrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löschung auf dem Concepte notirt, und ohne diese Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen ist Pflicht desjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern ist, in Expedition gehabt hat;

11) jeder Expedient ist da, wo nicht eigne Registratoren angestellt sind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu seiner Expedition gehören, verantwortlich. und soll namentlich bei Todesfällen und Versetzungen die geschehene Erfüllung dieser Pflicht, so viel möglich, constatirt und jeder Mangel auf Kosten des Schuldigen oder dessen Erben abgestellet werden.

§. 37. Es sollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichtstage angesetzt seyn.

Die Anzahl derselben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geschäfte und der Abrede der Beamten unter sich ab; in letzterer Hinsicht werden sie so viel als möglich berücksichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Hauptposten Statt findet, für die mit den Posten abgehenden Sachen unbesetzt bleiben.

Die einmal bestimmten Sprech- und Gerichtstage sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichtstage sollen spätestens um 9 Uhr Morgens pünctlich anheben.

Die Erscheinenden sollen der Regel nach in der Reihefolge, wie sie erscheinen, vorgelassen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortschaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte, seinen Sprech- und Gerichtstag für sich ab.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen entstehen, so wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anstand finden möchte, ist jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, solche Fälle zur weitern oder schriftlichen Verfügung — nach vorangegangener Berathung mit seinen Collegen (§. 38.) — auszusetzen, oder, wenn Gefahr im Verzuge, eine sofortige collegialische Berathung zu bewirken (§. 39.).

Steht ein Beamter bei einem Amte allein; so soll er in solchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehreste Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und schriftlicher Entwickelung des Falls und seiner Ansicht, die nöthige Meinung einzuholen,

und dieſe ihm von dem erſuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat dieſe Meinung den Acten beizufügen und ſolche in dem Maße zu berückſichtigen, wie er dieſes mit ſeiner Verantwortlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Wo mehrere Beamte angeſetzt ſind, ſollen deren zwei oder, ſtatt des zweiten, ein Auditor zugegen ſeyn:

1) in Criminalſachen, wo das peinliche Geſetz es vorſchreibt;
2) in Civilſachen:
   a) bei Vertheilung von Concurs-, Erbſchafts- und Adminiſtrationsmaſſen;
   b) bei Niederlegung in den Depoſitenkaſten von Geldern, Pretioſen, Teſtamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Depoſito;
   c) bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinanderſetzungsabſchlüſſen.
3) In Adminiſtrationsſachen:
   a) bei Vollziehung von Gemeinheitstheilungs- und andern wichtigen Receſſen und Uebereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entſtehen können;
   b) bei Beſchwerdeunterſuchungen über doppelte oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Laſten, ſobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum iſt, ſondern Unterſchleif oder abſichtliche Prägravation vermuthet werden muß;
   c) bei gleichen Unterſuchungen gegen das Amts-Unterperſonal, wegen grober Ueberſchreitung ihrer Dienſtpflicht oder Uebervortheilung in Dienſtverhältniſſen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen, unter gewiſſen Umſtänden oder bei gewiſſen Handlungen, mehrere Beamte zugegen ſeyn ſollen, hat ſeinen Collegen, den das Beiſeyn, dem Geſchäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichſt genauer Zeitbeſtimmung des Termins, ſo viel als thunlich im Voraus zu benachrichtigen, und das Geſchäft ſelbſt bei ſeinem Erſcheinen gleich vorzunehmen.

§. 38. Zur reiflichen Ueberlegung und Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habender Angelegenheiten; zur gemeinſamen Anhörung, Berathung und Entſcheidung aller Vor- oder Anträge und Beſchwerden, welche nicht einzelnen Beamten, ſondern dem geſammten Beamtenperſonal zu machen gewünſcht werden; zu wichtigen, Eindruck machenden Handlungen, und zur Reviſion der geſchehenen und Betreibung der bevorſtehenden Amtsarbeiten, ſoll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amts-Berathungsſitzung Statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abweſenheit behindert ſind, perſönlich gegenwärtig ſeyn ſollen.

Es ſollen ferner in jeder erſten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig, und die Schulzen, wenn ſie etwas vorzutragen haben oder beſtellt werden, anweſend ſeyn.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung ſoll jedermann im Amte bekannt ſeyn, und zu dem Ende nach ſeinem vordenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amts-Berathungsſitzungen ſollen die Produktenbücher vorliegen, und die Geſchäftsgegenſtände ſolcher Sitzungen ſollen ſeyn und in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beschwerden der Erscheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entscheidung;
2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquisiten, Eidesableistung in Gegenwart eines Geistlichen, wichtige Ermahnungen und Verweise an das Amts-Unterpersonal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;
3) Erörterung und Ueberlegung der, im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geschäftszweigen vorgekommenen, zweifelhaften, bedenklichen oder wichtigen Fälle, oder der in der nächsten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen;
4) Beseitigung der Zweifel über Geschäftsvertheilung und Betreibung.

In jeder ersten Sitzung des Monats soll diesem folgen:

5) eine Berathung über Abstellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbesserungen:
   a) hinsichtlich des Interesses der Herrschaft;
   b) hinsichtlich der Bedürfnisse aller Classen der Unterthanen;
   c) hinsichtlich der Mängel und Hindernisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forst- und Moorcultur, der Ab- und Bewässerung, der Besetzung wüster Höfe, der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Kanäle, Abzugsgräben, Schleusen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Baumaterialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;
   d) hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, besonders wegen Anstellung geschickter Aerzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblatternimpfung und Verhütung der Blatternepidemie, wegen Abstellung der Haus- und Straßenbettelei und Versorgung der Armen, wegen Verhütung von Verbrechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuerverhütungs- und Feuerlöschungsanstalten und der bei entstandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hülfsleistung, wegen Verhütung oder Beschränkung entstandener Viehkrankheiten, und überhaupt wegen aller Maaßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;
6) die Revision der Productenbücher, Criminalberichte, so wie der Testamenten-, Pupillen- und Depositallisten.

Bei der ersten Amts-Berathungssitzung eines jeden Monats soll über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein Protocoll von dem jüngsten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungsgeschäfte und Beschlüsse, mit Zugrundelegung der Thatbestände und Motive — auch mit Hinweisung auf besondere Acten, wo solche vorhanden — kurz und deutlich enthält.

Diese Protocolle sollen der Landdrostei sofort in Abschrift zugestellt, in Heften gesammelt, nach dem Schlusse des Jahrs gebunden und in der Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

§. 39. Außerordentliche Amts-Berathungssitzungen werden von dem Directorio aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen eines Collegen berufen. In diesen kommen nur die Gegenstände zur Berathung, warum die Berufung geschehen ist.

§. 40. Der letzte Gegenstand der Verwaltungsgeschäfte der Beam
sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entwe
die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt si
oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltli
Kirchencommissariat, das Richteramt in Steuer-Contraventionssachen,
Aufträge der höheren Justizbehörden in den bei diesen anhängigen Justiz
chen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so wie diejenigen
ministrationssachen in den Aemtern, welche dem Betriebe der höhern Behö
vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen, Geschäften ist in der R
gel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem We
nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, u
nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme St
finden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen u
besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

1) wenn der Amtsdienst darunter leidet, und ein anderer Beamte
Stellvertretung nicht übernehmen kann, oder nicht Rath zur Stellv
tretung geschafft ist;
2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom B
rufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

§. 41. Die Amtsverwaltung in ihrer weitern Ausführung geschie
durch Hülfsleistung des den Aemtern zugeordneten Hülfs- und Unterpersonal
nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provi
hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

Die Landdragoner sind den Aemtern in den Hülfsleistungen verpflicht
welche das Landdragonerreglement ihnen auflegt und wozu sie von den Ae
tern requirirt werden.

Die Aemter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtun
wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bem
kungen zu machen, oder solche ihren Militairvorgesetzten anzuzeigen und n
letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Section
und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt so
außer den Dienstpflichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigt
hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Specialaufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und der
Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bauconducte
angestellt ist;
2) die Aufsicht auf die Baumaterialien und deren Zubereitung, z. B
Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Ber
tung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Au
bewahrung im Materialienhause, sammt dessen Inventario;
3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungsgeräthschaften, deren Instande
haltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und A
stellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feue
spritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung und zu
schleunigen Gebrauch gleich bereit seyen;
4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztlich
Verpflegung in Krankheitsfällen, auf die Gefangenwärter und Wache
wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nic
ausgeschlossen wird;

[redacted]

a) auf das Amts-Herrendienstwesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienstmanuals.

b) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Obersicht des Amts, folgende Hülfsleistungsverpflichtungen:

1) Sie führen die Polizeiaufsicht in ihrer Voigtei:

a) auf Maaße und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimationspapiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimbschen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen;

b) auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;

c) auf die herrschaftlichen Domanialgrundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., ihre Benutzung und Erhaltung;

d) auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w., deren Instanderhaltung und Sicherheit;

e) auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. s. w.;

f) auf die Feuerpolizei ihres Wirkungskreises, auf die Erhaltung der Feuerlöschungsanstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brandcassenveränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuergeschworenen, mit welchen sie fleißige Feuervisitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;

g) auf die Communalgüter und Forsten, ihre Verwaltung und die Statt findende Rechnungsablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;

h) auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;

i) auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschaftsführung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefället werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;

k) auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslingsregister in steter Ordnung bleibe;

l) auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetzsammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amtsverfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetzsammlung, und daß solche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagdfolgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch

5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

§. 40. Der letzte Gegenstand der Verwaltungsgeschäfte der Beamten sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt sind, oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltliche Kirchencommissariat, das Richteramt in Steuer-Contraventionssachen, die Aufträge der höheren Justizbehörden in den bei diesen anhängigen Justizsachen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so wie diejenigen Administrationssachen in den Aemtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen, Geschäften ist in der Regel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem Wesen nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme Statt finden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen und besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

1) wenn der Amtsdienst darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann, oder nicht Rath zur Stellvertretung geschafft ist;
2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom Berufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

§. 41. Die Amtsverwaltung in ihrer weitern Ausführung geschieht durch Hülfsleistung des den Aemtern zugeordneten Hülfs- und Unterpersonals, nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

Die Landdragoner sind den Aemtern in den Hülfsleistungen verpflichtet, welche das Landdragonerreglement ihnen auflegt und wozu sie von den Aemtern requirirt werden.

Die Aemter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtung, wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder solche ihren Militairvorgesetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt soll, außer den Dienstpflichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Specialaufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bauconducteur angestellt ist;
2) die Aufsicht auf die Baumaterialien und deren Zubereitung, z. B. Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialienhause, sammt dessen Inventario;
3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungsgeräthschaften, deren Instandhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und Anstellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feuerspritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung und zum schleunigen Gebrauch gleich bereit seyen;
4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztliche Verpflegung in Krankheitsfällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nicht ausgeschlossen wird;

) auf das Amts-Herrendienstwesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienstmanuals.
) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Obericht des Amts, folgende Hülfsleistungsverpflichtungen:

) Sie führen die Polizeiaufsicht in ihrer Voigtei:
a) auf Maaße und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimationspapiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimdschen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen;
b) auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;
c) auf die herrschaftlichen Domanialgrundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., ihre Benutzung und Erhaltung;
d) auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w., deren Instanderhaltung und Sicherheit;
e) auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. s. w.;
f) auf die Feuerpolizei ihres Wirkungskreises, auf die Erhaltung der Feuerlöschungsanstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brandcassenveränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuergeschworenen, mit welchen sie fleißige Feuervisitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;
g) auf die Communalgüter und Forsten, ihre Verwaltung und die Statt findende Rechnungsablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;
h) auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;
i) auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschaftsführung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefället werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;
k) auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslingsregister in steter Ordnung bleibe;
l) auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetzsammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amtsverfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetzsammlung, und daß solche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.
3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.
4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Handfolgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch
5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den ad 4 und 5. genannten Laſten genaue Verzeich niſſe zu führen, ſich die erforderlichen Beſcheinigungen ausliefern z laſſen und Liquidationen aufzuſtellen.

7) Sie haben die Befugniß, ſtreitende Theile, welche ſich an ſie wende bei Objecten unter 10 Rthlrn. durch ſchriftliche von den Streitende eigenhändig mit unterzeichnete Vergleiche zu vereinigen.

Bei größern Objecten ſoll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwa nicht entnommen ſeyn, derſelbe aber jedesmal zur Amtsconfirmation eingereich werden, und ohne ſelbige nicht gültig ſeyn.

8) Auf Anſuchen der Intereſſenten ſoll ihnen geſtattet ſeyn, Contracte z entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, dieſe Entwürf in Gegenwart der Parteien ſtrenge zu prüfen und ihnen die Amtsbe ſtätigung nur dann zu ertheilen, wenn ſolche den Verhältniſſen un Rechtsgrundſätzen völlig angemeſſen gefunden ſind.

9) Sie beſorgen — inſoweit es bei ihren Stellen herkömmlich iſt, ode ihnen aufgetragen wird — die Inſinuationen, Anmahnungen von Rück ſtänden, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; glei chergeſtalt

10) die Erhebung und Ablieferung der Nebenanlage- oder ſonſtigen Gelder welche ihnen aufgetragen wird.

Sie ſind zur Hülfsleiſtung in Steuerſachen, beſonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit ſich beziehen, ſo wie zu Berichtserſtattung in Remiſſionsſachen und zur Anweſenheit bei Remiſſions- unterſuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe-, Concurs- und Adminiſtrationsfällen, ſo weit es hergebracht, die Verſiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wiſſenſchaft zu bringen, wo, den geſetzlichen Vorſchriften nach, Vormundſchaften und Curatelen anzuord- nen ſind.

13) Sie haben den erſten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens ver- dächtiger Perſonen, und die erſte Sorge für die Klarmachung des ge- ſchehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen — unbeſchadet des hergebrachten Erſcheinens zu den Ge- richts- und Sprechtagen — der erſten Amts-Berathungsſitzung jedes Monats bei, um Befehle und Inſtructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. sub 5. enthaltenen Berathungsgegenſtände, Anträge und Vorſchläge zu thun, oder auf Mängel und Hinderniſſe in der Polizeiverwaltung aufmerkſam zu machen.

15) Sie haben alle beſondere Amtsbefehle und Inſtructionen, auch wenn ſie nicht ihren gewöhnlichen Dienſt und ihre Voigtei betreffen, ſondern ſpecielle Aufträge ſind, auszuführen, und ſind wegen aller Dienſtpflich- ten perſönlich verantwortlich.

§. 42. Als Hülfsleiſtungsperſonen haben die Amtsunterbediente keine Entſcheidung zweifelhafter oder ſtreitiger Fälle, noch eine Strafbefugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, ſondern ſie bewachen die Beobach- tung der Geſetze, zeigen Contraventionen zur Unterſuchung und Beſtrafung an, und erfüllen alle vorgeſchriebene oder vorzuſchreibende Hülfsleiſtungs- pflichten. Sie können daher auch keine andere Atteſte und Beſcheinigungen ausſtellen, als ſolche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schul- zen ihrer Voigtei beſtimmt ſind.

[redacted]

1. Sie haben über Gesetzübertretungen in vorgeschriebener Form zu
alle außerordentlichen Ereignisse zu gleichem Zweck ungesäumt zu
ıb nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige sichernde Vorkehrungen
und die getroffenen sofort anzuzeigen.

2. Der Amtsdiener hat folgende Verpflichtungen:
Besorgung der Correspondenz von und zur Post;
Tragen der Actenkasten zwischen den Beamten;
Aufwartung an den Gerichts- und Sprechtagen auf der Amtsstube;
Inordnunghaltung und Reinigung der Amtsstube, Commissions-
: und Registraturzimmer, die Aufschließung und Zuschließung der-
n, die Ablieferung der Schlüssel und die Aufsicht auf Feuer und
: im Innern des Gebäudes;
Besorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die her-
ıchte Weise;
Besorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;
ınnationen und Executionen, insofern sie zu seinem Dienst gehören,
ihm aufgetragen werden;
Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte besonders ertheilt
en.
venn der Amtsdiener mit Vorwissen des Directorii abwesend ist,
ınkheitsfällen, vertritt der Pförtner seine Stelle.

3. Die Dienstpflichtigen der Polizeidiener, Untervogte, Beestherren
: das zu besondern Provinzial- und Localzwecken angestellte Amts-
al sonst benannt seyn mag — sind in dem von ihnen zu leisten-
ide, dessen zweckmäßigere und instruirendere Normirung den Be-
llen Fällen, wo solches passend scheint, überlassen bleibt, enthalten
rch angemessene Instructionen zu erweitern.

Jedem zur Hülfsleistung in der Verwaltung Angestellten soll
b zur Instruction und Legitimation zugestellt werden.

Diensteide sollen zur Beförderung der Oeffentlichkeit und Erleich-
Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienst-
ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterschrieben

Die Amtsdeich- und Baubediente sind den Beamten in ihren
ungen untergeben.

Die Amtsunterbediente können keinen andern Titel, als den
Stellen, die sie bekleiden, beibehalten, und müssen sich der etwa
jenen Militair- oder Civiltitel gänzlich begeben.

Dritter Abschnitt.

ung der den Aemtern obliegenden Geschäfte.

Nach dem Zweck der Aemter sind auch ihre Geschäfte und Be-
den höheren und nebengeordneten Landesbehörden modificirt. Es
ge in Justiz- und Administrationsgeschäfte, von denen die letzte-
al-, Militair-, Cameral- und Consistorialsachen begreifen.

I. Justizsachen.

Die nach den Civil- und Criminalgesetzen, so wie nach den
en Untergerichts- und Proceßordnungen zu betreibenden Justizsa-
ıe

1. das ganze Civil- und Criminal-Justizverfahren wegen der
Amtsgerichtsdistricten unterworfenen, Personen und Sachen;

theils das Justizverfahren, welches von den Aemtern, vermöge Auftrags oder Requisition, besorgt wird.

In ersterer Hinsicht besteht die Beziehung mit den höhern Justizcollegien:

1) in Berichtserstattungen und Acteneinsendung; entweder auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Instructionen und Entscheidungen zu veranlassen;
2) in Erstattung der vorgeschriebenen tabellarischen Criminalberichte, und zwar monatlich an die Kanzleien und an die Landdrostei, vierteljährig an das Justizdepartement des Cabinetsministerii.

In letzterer Hinsicht ergiebt der Auftrag, oder die Requisition, oder die, an andere gerichtliche Behörden um Hülfsleistung zu erlassende, Requisition den Umfang des Justizverfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

§. 51. Uebrigens stehen die Aemter in Justizsachen mit nachstehenden Behörden in Geschäftsverbindung:

1) mit dem Landphysicat, in allen Fällen, wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger, gefährlicher Mittel und Absichten, oder auf die körperliche Beschaffenheit von Verbrechern ankommt;
2) mit der Geistlichkeit bei erforderlichen Taufscheinen, Attesten über die religiöse Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewissensschärfung von Individuen, in den Fällen zu veranlassen, wo die Gesetze und Umstände solches erfordern;
3) mit den Landdragonern, welche zu Justizausforschungen, Verfolgungen, Arretirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Personen und Sachen zu requiriren sind;
4) mit den Landespolizei- und Strafanstalten, rücksichtlich der Uebersendung der in die Irren- und Arbeitshäuser Aufzunehmenden, oder der zur Strafanstalt Verurtheilten, und der Requisition wegen deren Transports, auch der Correspondenz über die Auszahlung der, behuf ihrer Unterhaltung, zu entrichtenden Gelder.

§. 52. Die Anordnung der Vormundschaften, Curatelen und Administrationen, die Aufsicht über selbige als Obervormundschaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungsablage, wo solche erforderlich ist, deren Revision und Monirung, und die Abnahme der Schlußrechnung, ist eine wichtige Pflicht der Aemter.

§. 53. Für selbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Ehestiftungen, Auslobungen, Altentheilsbestimmungen und anderer Verträge unter amtssässigen Städte-, Fleckensbürgern und Bauern, und wegen Bürger- und Bauerngüter, so wie die Eintragung derselben in die Amtsbücher. Gleichergestalt liegt ihnen bei beabsichtigten Heirathen aller, der Amtsjurisdiction unterworfenen, Personen die verfassungsmäßige Ertheilung eines Trauscheins, nach vorgängiger Untersuchung der Statthaftigkeit der Ehe, ob.

§. 54. Eine besonders wichtige Pflicht der Aemter besteht in der Eintragung der bestellten Hypotheken in die Amtshypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löschung getilgter Hypotheken und das Verfahren, behuf Mortificirung verlorener Obligationen, gehört.

§. 55. Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenständen von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf sol-

willigen Antrag, die Anfertigung der Depositenscheine und die genaue Führung des Depositenbuchs ist eine streng verantwortliche Obliegenheit der Aemter.

§. 56. Endlich kann die Aufnahme von Testamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, so wie anderer Vermögens- und Willensdispositionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Aemtern geschehen.

§. 57. Ueber das künftige Verfahren in Wrogensachen behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

II. Administrationssachen.

§. 58. Die administrativen Geschäfte der Aemter zerfallen in Regiminal-, Militair-, Domainen- und Consistorialsachen.

A. Regiminalsachen.

§. 59. Die Amtshoheits- und Gränzstreitigkeiten, insonderheit bei Gränzämtern, das Verfahren ausländischer Behörden gegen Amtsunterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beschwerden zu führen, Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der Generalkasse, so wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reservirter Entscheidung, sind an die Landdrostei zur weitern Verfügung des Cabinetsministerii zu berichten.

§. 60. Bei Todesfällen der Amts- oder Amtsunterbedienten liegt den Aemtern die sofortige Anzeige an die Landdrostei, die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der Dienstpapiere, Gelder und anvertrauten Gegenstände, so wie die Einführung, Beeidigung und Instruirung sämmtlicher Amtsunterbedienten, ob.

§. 61. Mit der Generalkasse können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen sind, rücksichtlich deren Verzinsung und Abtrag, wegen Auszahlung von Pensionen, Ertheilung von Lebensbescheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direct Statt finden.

§. 62. Die Geschäfte der Beamten, rücksichtlich der bestehenden, sowohl directen als indirecten Landessteuern, und ihre Verhältnisse zu den angestellten Steuerbehörden ergeben sich aus den verschiedenen, über diesen Gegenstand erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen.

§. 63. Wegen der, in einzelnen Provinzen etwa noch bestehenden, besondern Steuern, Duodecimalgelder u. dgl., haben sich die Aemter, rücksichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, so wie mit der Steuerdirection oder Hospitalkasse zu benehmen.

§. 64. Hinsichtlich der, behuf Bestreitung der Ausgaben eines jeden Amts, zu Polizei- und Militairzwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnsinnigen im Irrenhause, wegen Unterstützung verunglückter, oder durch Krankheit verarmter Einheimischen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen, nützlichen allgemeinen Polizeizwecken, ferner wegen der ständigen Cavalleriebequartierung und deren Ansprüche auf Portionen-, Servis-, Ordonnanz-, Haus- und Grasgelder, haben die Aemter

1) behuf ob[illegible] Polizeizwecke der Landdrostei die Gründe der Aufbringung vorzulegen, und solche nur mit deren Genehmigung zu veran[illegible]

2) behuf der [illegible]

[illegible]

Statt finden zu laſſen, und ſich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verſtändigen;

b) mit dem betreffenden Cavallerieregimente auf jene Liſte begründete monatliche Abrechnungen zuzulegen;

c) hiernach mit den Quartierpflichtigen abzurechnen;

d) halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerieregimente der Kriegskanzlei einzuſenden;

e) den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Nebenanlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben, behuf der Polizei- und Militairzwecke, auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeſchriebenen Fuß, zu ſubrepartiren; endlich

4) die Nebenanlagerechnung der Landdroſtei abzulegen.

§. 65. Die Aufträge des Schatzcollegii haben die Beamten zu vollziehen.

§. 66. Die Landespolizei iſt entweder von der Landdroſtei unmittelbar ausgehend, oder beſondern Verwaltungsbehörden anvertraut. In erſter Hinſicht ſtehen die Aemter mit der Landdroſtei, in letzterer mit den beſonders conſtituirten Behörden in Verbindung.

§. 67. Zu den, unmittelbar von der Landdroſtei ausgehenden, Polizeigegenſtänden gehört:

1) die Aufſicht über die Gemeindegüter und deren Verwaltung; daher den Aemtern ſolche in ihrem Wirkungskreiſe obliegt. Es umfaßt dieſelbe die Berichte über Anſtellung der Verwalter, Polizeibürgermeiſter in den amtsſäſſigen Städten und Flecken, ſo wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinderechnungen, und die Anträge an die Landdroſtei wegen Vertauſch, Verkauf, Anlehn oder Gemeindeeinrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheitstheilungen, inſofern dafür nicht ein Oekonomiecollegium angeordnet iſt, oder angeordnet werden wird;

2) die Ertheilung von Conceſſionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Intereſſe hat, und welche Unterſuchungen und Berichtserſtattungen der Aemter vorausſetzt;

3) die Gildeſachen der amtsſäſſigen Städte und Flecken, ſo wie die Ertheilung der Conceſſionen für Handwerker und Hokenhändler ꝛc.;

4) die Berichtserſtattung über Handels- und Fabrikſachen, beſonders über Zuſchläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handelsartikeln. Die Aemter führen daneben die Aufſicht auf die Richtigkeit der Maaße, Gewichte und Münzen, auf Fälſchungen und Betrügereien im Handel und Wandel; ſo wie im Verkauf der Lebensbedürfniſſe, beſonders des Brotes, Fleiſches, Biers und Branntweins;

5) die Anträge über Bewilligung von Märkten, oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;

6) die Berichtserſtattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwäſſerungsangelegenheiten, inſofern Verfügungen von Landespolizei wegen zu erlaſſen ſind;

7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugsgräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Aemter veranlaßt werden muß;

8) die Berichtserſtattung über zu ertheilenden Judenſchutz, ſo wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;
9) die Maaßregeln, rückſichtlich der Sicherheitspolizei und der darüber an die Landdroſtei zu erſtattenden Berichte; insbeſondere
   a) die Vorkehrungen gegen Brandſchaden, die Feuerordnung, Feuerviſitationen, die Beſichtigung und Zulaſſung von Neubauen, die Löſchungs- und Rettungsdirection bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Unterſuchung über die Veranlaſſung deſſelben, die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterſtützung an Geld und Naturalien, die Verſchaffung von Bauholz, die Anträge über Remiſſionen an Steuern und Meiergefällen, die Feuerlöſchungsanſtalten, Prämienerwirkungen für Rettung u. ſ. w.;
   b) die Verwahrung von gefährlichen Blödſinnigen in Irren- und Arbeitshäuſern, nach darüber abgeſtatteten Berichten;
   c) die Bewilligung zur Anſiedelung von Häuslingen, mit beſonderer Berückſichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;
   d) die Aufſicht auf Reiſende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Päſſen und Wanderbüchern und die Aufſicht auf die Wirthshäuſer;
10) die Wahrnehmung der Geſundheitspolizei, namentlich die Anträge auf Anſtellung von geſchickten Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Thierärzten; die Verhütung oder Beſchränkung von anſteckenden Krankheiten für Menſchen und Vieh, nach Berathung mit dem Landphyſikus oder mit Thierärzten. Die Aufſicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuſcher, Quackſalber und herumziehende Medicinhändler;
11) die Aufſicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbatsfeier, auf verbotene Spiele und Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienſtbotenordnung;
12) die Verſorgung der Armen, und die Abſtellung der Haus- und Straßenbettelei;
13) endlich die Begünſtigung und Beförderung alles deſſen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Induſtrie förderlich ſeyn kann.

§. 68. Die beſonders conſtituirten Behörden, unter und mit denen die Aemter einzelne Polizeiangelegenheiten zu verhandeln haben, ſind, nach Verſchiedenheit der Provinzen:

1) das Landes-Oekonomiecollegium, für welches alle Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, nach beſondern geſetzlichen Beſtimmungen, gehören, und wobei den Aemtern, oder den beſonders beauftragten Beamten eine, in den Verordnungen näher beſtimmte, thätige Mitwirkung obliegt;
2) die Brandkaſſendirection, an welche jährliche Verzeichniſſe von den nachgeſuchten Aſſecuranzveränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzuſenden, und bei eintretenden Feuersbrünſten die liquidirte Aſſecuranzſumme anzuzeigen iſt. Die empfangenen Gelder haben die Aemter an die Intereſſenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen;
3) das General-Poſtdirectorium, mit welchem, ſo wie mit Poſtämtern, Communicationen in allen Poſtangelegenheiten Statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich iſt;

4) das Landgeſtüt, rückſichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrſchaftlichen Beſchäler, wobei die Aemter ihre Bemühung dahin richten müſſen, daß die beabſichtigte Veredlung der Pferderacen erkannt und benutzt werde;

5) die Hebammeninſtitute, mit welchen die Aemter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correſpondiren haben.

B. Militairſachen.

§. 69. Die von den Aemtern zu betreibenden Militairangelegenheiten betreffen:

1) die Cavalleriebequartierung, deren bereits im §. 64. gedacht iſt;

2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnementslager oder Durchmärſche.

In dieſer Hinſicht haben die Aemter

a) die Dislocation, ſo weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;

b) für die Verpflegung nach den Ordonnanzen — inſofern ſolche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt — zu ſorgen, dieſelbe zu controliren, und jede Beſchwerde zu unterſuchen;

c) die Beſcheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu ſammeln;

d) die Liquidationen vorſchriftsmäßig aufzuſtellen, und an die Landdroſtei, zur Weiterbeförderung an die Kriegskanzlei, einzuſenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;

e) die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartierten zu vertheilen, und die von den Empfängern quittirten Zahlungsetats obrigkeitlich atteſtirt an die Kriegskanzlei einzuſenden;

3) die Kriegerfuhren, deren Bedarf, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem turno zu repartiren und zu beſtellen, darüber ſowohl mit den Pflichtigen, als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen, und, in Fällen von Verluſt an Pferden und Spannwerk, Vorſorge über Entſchädigungen oder Ausgleichungen zu treffen iſt;

4) die Militair-Aushebungsgeſchäfte, welche nachſtehende Hauptpuncte umfaſſen:

a) die Empfangnahme der Predigerliſten, Verfügung zur Aufſtellung der Ortſchaftsliſten und deren Bekanntmachung, ſo wie die Aufſtellung der alphabetiſchen Generalliſte von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;

b) die Abhaltung des Vor-Unterſuchungstermins, zur Erforſchung der Perſonalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines Jeden über die Statthaftigkeit ſeines Vorbringens, ſo wie über die etwa vorzubringenden Beweiſe;

c) die Ausfertigung oder Atteſtirung geſetzlicher Beweisdocumente über Reclamationen;

d) die Correſpondenz mit auswärtigen Behörden wegen der, nicht an ihrem Geburtsort zur Looſung kommenden, Militairpflichtigen;

e) die Einſendung der Generalliſten an den Militaircommiſſair;

f) der Unterſuchungstermin der Militaircommiſſion;

g) die Aufnahme von Stellvertretungscontracten;

h) die Stellung des Contingents und Erſetzung der Ausgeſchloſſenen;

i) die Verfolgung der Abwesenden oder Ausgetretenen bis zur Einstellung oder zum Contumazurtheil gegen selbige;
k) die Begutachtung der, wegen ihrer Verhältnisse veranlaßten, Reclamationen zur Versetzung in eine andere Klasse;
l) die Visirung der Urlaubspässe;
m) die Einberufung zum Dienst.

5) die Pensionen, wobei die Ausstellung der Lebensbescheinigungen und Attestirung der Sterbescheine, die Zahlung der rückständigen Pensionen und Löhnungs-Nachvergütungsgelder zu besorgen ist.

Außerdem muß der Hospitalkasse alljährlich eine Berechnung der Duodecimalgelder, oder eine Vacatsbescheinigung eingesandt werden.

Für die Kriegskanzlei gehören die Anzeige der Aemter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Sparkasse.

6) die Beschwerden und Untersuchungen, welche vom Militair oder gegen dasselbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Aemter, oder werden auf Requisition des General-Kriegsgerichts zur Erledigung vorbereitet.

C. Domanialsachen.

§. 70. Rücksichtlich der Domanial- und Forstadministration haben sich die Aemter diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche in den, über diese Gegenstände unterm heutigen dato erlassenen, besondern Reglements enthalten sind.

§. 71. In den Aemtern, wo Klostergüter befindlich sind, deren Administration einem Beamten von der Klosterkammer übertragen worden, liegen demselben, in deren Rücksicht, sämmtliche, die Domainenverwaltung betreffende, Verpflichtungen ob.

D. Consistorialsachen.

§. 72. Außer den, in Consistorialsachen vorkommenden, richterlichen Geschäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchencommissariate beauftragt ist, dieses die Besorgung nachstehender administrativen Geschäfte:

1) die Bausachen von Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und Armenhäusern;
2) die Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;
3) die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame;
4) die Vertretung des Interesses der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheitstheilungen u. s. f.;
5) die Verbesserung der Schulstellen durch Neubaue, Anbaue, Anweisungen;
6) die Meliorationen-Auseinandersetzung zwischen Geistlichen oder ihren Erben mit den Neuantretenden;
7) die Polizeiaufsicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beschwerdeuntersuchungen;
8) die Revision der Kirchen- und Armenrechnungen;
9) die Anwesenheit bei den Kirchenvisitationen und Introductionen;
10) die Anstellung und Beeidigung der Kirchenjuraten und Altaristen.

Wir befehlen demnach allen, bei Unsern Aemtern angestellten, Richtern und Amtsunterbedienten, sich nach dem, in dem vorstehenden Reglement ent-

haltenen, Vorschriften genau zu achten; und vertrauen um so zuversichtlicher, daß sie mit Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je größer der wichtige Einfluß ist, den ihre treue Dienstführung auf das Wohl der, ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertraueten, Unterthanen hat, und je mehr sie dadurch Unsere landesväterlichen Gesinnungen erfüllen, und Unserer besondern Huld und Gnade sich würdig machen werden.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Die wichtigen Ereignisse, welche seit dem September 1831 in mehreren Staaten des nördlichen Teutschlands, im Königreich Sachsen, im Herzogthume Braunschweig, im Churfürstenthume Hessen-Cassel und im Herzogthume Altenburg erfolgten, blieben nicht ohne Rückwirkung auf das Königreich Hannover, wo die erste Ankündigung einer öffentlichen Bewegung im Januar 1831 in Göttingen sich zeigte. — So wie in den oben genannten nordteutschen Staaten zum Theil schon im Herbste 1830, oder doch in den ersten Monaten des Jahres 1831, die Landstände zusammenberufen wurden; so geschah dies auch im Königreiche Hannover. Die Stände desselben, wie sie nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 bestanden, wurden zum 7. März 1831 nach Hannover berufen. Die beiden Kammern blieben bis zum 24. Juni 1831 versammelt, und bald erhellte aus dem bekannt gewordenen Charakter der Verhandlungen*), daß die Bestimmungen des Patents vom 7. Dec. 1819 für die begonnene neuere Zeit nicht mehr ausreichten. — Daß aber die Regierung des Königreiches selbst die zeitgemäße Verjüngung des innern Staatslebens beabsichtigte, sprach der Herzog von Cambridge, der nunmehrige Vicekönig, bereits am 7. März 1831, bei Eröffnung der Ständeversammlung, aus, als er erklärte: „das wahrhaft Gute werde nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende, Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet.“ Schon, nach dem Verlaufe dreier Monate, ward das Bedürfniß einer völlig neuen Verfassung so dringend gefühlt und so allgemein erkannt, daß das Ministerium zu Hannover den versammelten Ständen am 16. Juni 1831 die Mittheilung machte: der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken, und das Ministerium werde demselben die Grundzüge zur weitern Entschließung darlegen.“ Darauf erfolgte am 24. Juni die Vertagung der Stände. Später wurden, am 15. Nov. 1831, unter dem Vorsitze des Staats- und Cabinetsministers von Schulte, 7 landesherrliche und 14 ständische

*) Nachrichten von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover vom Jahre 1831. 40 Bog. 4. — Vgl. damit die, mit der vierten Nummer abgebrochenen, „Nachrichten von den Verhandlungen der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung.“

Deputirte zur Berathung des ihnen vorgelegten „Entwurfes zu dem neuen Staatsgrundgesetze" nach Hannover berufen.

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zur vorläufigen Berathung vorgelegt worden ist.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet, unter der Souverainetät des Königs, ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

§. 2. Dasselbe theilt in seiner Eigenschaft als Glied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich-monarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Dienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4. Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5. In Fällen längerer Abwesenheit des Königs hat derselbe das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen, und mit Vollmacht und Instruction zu versehen.

Zweites Kapitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 1. Der König, als Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem teutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge, und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 3. Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt, ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Die bewaffnete Macht ist allein vom Könige abhängig, und es gehen vom Könige deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle aus.

§. 4. Dem Könige steht die Aufsicht über alle Gerichte des Landes zu. Er versteht den Lauf der Gerichtspflege nicht zu hemmen, und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 5. Der König verleiht Rang, Titel und Würden, hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, und die der Krone heimgefallenen Lehen wieder zu verleihen.

§. 6. Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des königlichen Hauses aus rechtmäßiger, hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Linealerbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt, bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen königlichen Linie; so geht die Thronfolge, nach Maaßgabe der Hausgesetze, auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 7. Beim Uebergange des Landes auf die jetzige herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie haben die Erben der jetzigen königlichen Linie das Recht, nach Maaßgabe des Hausvertrages vom 10. December 1696, die auf die Erwerbung einzelner Landestheile verwandten Summen vergütet zu erhalten.

§. 8. Der König ist volljährig, sobald er Sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 9. Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in welchem Er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte versichert, worauf Ihm nach den von Ihm zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung geleistet wird.

§. 10. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Regentschaft ein.

§. 11. Liegt der Grund der Verhinderung des Königs nicht in der Minderjährigkeit; so hängt die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft in der Regel von dem Könige ab.

War der Grund der Verhinderung bereits vor dem Regierungsanfalle an den König vorhanden, und daneben von der Art, daß Er selbst über die Nothwendigkeit der Regentschaft nicht verfügen konnte; so entscheidet die desfalls von Seinem Vorgänger in der Regierung etwa getroffene Verfügung.

Ermangelt es in diesem Falle an einer Bestimmung des Vorgängers in der Regierung, oder schließt der später sich ereignende Grund der Verhinderung die Möglichkeit der eignen Beurtheilung der Nothwendigkeit der Regentschaft aus; so ist das Cabinetsministerium befugt und verpflichtet, die Nothwendigkeit einer Regentschaft in Berathung zu ziehen. Befindet die allgemeine Ständeversammlung sich beisammen; so hat sie das Recht, auf eine solche Berathung bei dem Cabinetsministerio anzutragen, und das Ministerium kann dieselbe nicht verweigern.

Sofern die Majorität des Cabinetsministerii sich für die Nothwendigkeit einer Regentschaft ausspricht, hat dasselbe seine Ansicht durch ein, die Gründe enthaltendes, Gutachten den Mitgliedern des königlichen Hauses vorzutragen. Die volljährigen Agnaten fassen sodann längstens innerhalb drei Monaten, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Beschluß, wobei jedoch das zur Regentschaft stehende Mitglied des königlichen Hauses keine Stimme hat.

Wenn sie sich von der Nothwendigkeit einer Regentschaft überzeugen, wird dieser Beschluß durch das Cabinetsministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche, sofern sie nicht zusammen sind, von dem Ministerio in diesem besondern Falle außerordentlich berufen werden müssen, mitgetheilt, und nach erfolgter Einstimmung derselben zur öffentlichen Kunde gebracht.

Sind keine nach dem Vorstehenden zu dieser Berathung fähigen Agnaten vorhanden; so hat das Cabinetsministerium, und zwar, sofern der König vermählt ist, nach vorgängiger Berichtserstattung an die Königin, unter Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung, über die Frage der Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden.

§. 12. Wird die Regentschaft von dem Könige selbst angeordnet; so steht das Recht der Ernennung des oder der Regenten dem Könige ausschließlich zu.

Begiebt der König Sich dieses Rechts, oder ist derselbe minderjährig, oder tritt einer der im vorigen §. bezeichneten Fälle ein, in welchem die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft nicht von dem Könige selbst ausgeht; so tritt die von dem Vorgänger in der Regierung über die Person des oder der Regenten etwa getroffene Verfügung in Kraft.

Ermangelt es an einem solchen; so fällt die Regentschaft dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, von selbst an.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn; so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter, und endlich auf die Großmutter väterlicher Seits über. Anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

In Ermangelung aller dieser zur Regentschaft berechtigten Personen, hat das

Cabinetsministerium die Person des Regenten, mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung, zu bestimmen.

§. 13. Der Regent leistet, bei Uebernahme der Regentschaft, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung. Die Eidesleistung geschieht im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 14. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in der Einrichtung und den Befugnissen der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen, noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen, und keine Lehnsexpectanzen ertheilen.

§. 15. Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 16. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter, und nach dieser, der Großmutter von väterlicher Seite, wenn diese nicht anderweit vermählt sind. Diesen, so wie den sonst etwa von dem verstorbenen Könige zur Leitung der Erziehung ernannten Personen, steht jedoch dabei der Regent unter Beirath des Cabinetsministerii zur Seite, welcher, wenn die Ansichten der Mutter oder Großmutter, oder der vom Könige ernannten Personen, über die Wahl der Erzieher, oder über den Erziehungsplan von dem seinigen abweichen sollte, zu entscheiden, und, wenn eine Mutter oder Großmutter, welche die Erziehung leiten könnten, nicht vorhanden, und sonst Niemand vom Könige zur Leitung der Erziehung ernannt seyn sollte, die Sorge dafür allein zu übernehmen hat.

Die Aufsicht über die Person des aus andern Gründen an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs, und die Sorge für denselben, darf der Regent niemals übernehmen.

§. 17. Die innern Verhältnisse des königlichen Hauses werden vom Könige, als Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 1. Die Rechte eines Hannoveraners stehen zunächst demjenigen zu, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Eingeborner ist. Erworben aber wird das Recht des Eingebornen durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in eine Gemeinde des Königreichs. Verloren geht es durch Auswanderung, und kann beschränkt werden durch ein Straferkenntniß.

§. 2. Alle Landeseinwohner genießen, als gemeinsame Unterthanen des Königs, gleichen Schutz der Gesetze für ihre Person, ihr Eigenthum und ihre Gerechtsame. Hinwiederum sind sie gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreichs verpflichtet.

Die bereits aufgehobenen Exemtionen von allgemeinen Staatslasten bleiben aufgehoben; diejenigen Realexemtionen, welche noch hinsichtlich einiger allgemeinen Staatslasten beibehalten worden, können nur gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der königlichen Familie, den Standesherren und den ihnen Gleichgestellten zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarrwittwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße, und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind durch das Militairgesetz bestimmt.

§. 3. Die Mitglieder der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate.

Auch den Anhängern anderer Confessionen und Secten werden, da der religiösen Ueberzeugung kein Zwang geschehen soll, bürgerliche Rechte und die Hausandacht vergönnt, insofern und in der Maaße, als die Weise ihrer Andachtsübungen und der Inhalt ihres Lehrbegriffs es gestatten wird. Zur öffentlichen Religionsübung bedürfen sie jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der Landesherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 4. Die besondern Rechte der Standesherren und der Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg, als Besitzer der Grafschaft Hohenstein, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 5. Der privilegirte Gerichtsstand wird, soweit er ein Realvorrecht gewisser Grundstücke ausmacht, gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit über alle Grundstücke demjenigen Gerichte übertragen, in dessen Bezirke sie liegen.

Wegen des befreiten Gerichtsstandes in blos persönlichen Sachen sollen Bestimmungen getroffen werden, welche die Zweifel über die Competenz der Gerichte beseitigen.

§. 6. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 7. Jeder, der verhaftet wird, muß innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden.

Die Untersuchung und Entscheidung über begangene Verbrechen steht nur den competenten Gerichten zu; es sey denn, daß das Cabinetsministerium oder das Oberappellationsgericht aus besondern Gründen die Competenz in einzelnen Fällen auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde übertragen.

Das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 8. Das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen und von Corporationen können von der Staatsverwaltung zum Besten des Gemeinwesens in Anspruch genommen werden, jedoch nur in Gefolge gesetzlicher Anordnungen, und wo diese abgehen, im Falle der Nothwendigkeit; jedenfalls aber so, daß eine angemessenene Entschädigung vorangeht.

§. 9. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit geht zunächst von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde aus.

Den Betheiligten steht gegen dieselbe, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen nach deren Eröffnung, der Recurs an die Justizsection des Geheimerathscollegii offen. Bei der Beschlußnahme der letztern werden nach Erfordern, auf Verfügung des Cabinetsministerii, Sachverständige zu Rathe gezogen.

Der Betrag der Entschädigung wird, sofern nicht gesetzliche Vorschriften denselben bestimmen, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die Betheiligten sind befugt, zuvor eine, unter ihrer Concurrenz zu veranstaltende, Abschätzung des ihnen zu erwachsenden Nachtheils zu verlangen. Gegen die Entscheidung steht ihnen stets der Recurs an das Cabinetsministerium, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung derselben an, zu; das letztere entscheidet nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Section des Geheimenraths.

Wenn unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden ist, hat die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Maßregel sofort allein zu entscheiden. In solchen Fällen folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 10. Mit alleiniger Ausnahme des im §. 8. gedachten Falles, bleibt Niemandem, der sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt erachter, der ordentliche Rechtsgang verschlossen.

Staatsverträge und verfassungsmäßig erlassene gesetzliche Vorschriften können nie, sondern nur deren unrichtige oder unbefugte Anwendung, einen Rechtsanspruch gegen Verwaltungsbehörden begründen.

Die Verfügung der Verwaltungsbehörden selbst gehört nicht zur Competenz der Gerichte; auch können sie die Ausführung derselben nicht hemmen. Lediglich die Frage, ob und welche Entschädigung dem Verletzten gebühre, fällt ihrer Entscheidung anheim.

Die Gerichte dürfen eine solche Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen werden, daß er bei der höchsten Verwaltungsbehörde bereits vergeblich Hulfe gesucht habe.

§. 11. So oft die Rechte des Fiscus (sowohl des Königs, als Staats) oder deren Verwaltung in Conflict mit einem wahren, auf einem speciellen Titel begründeten Privatrechte gerathen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsansprüche zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden,

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben zeichnete Kasse Statt.

Die Verwilligung darf nicht verweigert werden.

§. 12. Jeder hat das Recht, über ihn treffendes gesetz- und ordnungswidriges erfahren einer Behörde, oder über die Verzögerung der Entscheidung in seiner Anlegenheit bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde zu erhen, und diese nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Dem Unterthan steht das Recht der schriftlichen Bitte bei den hohen und höchen Landesbehörden zu. Die Bittschriften müssen mit der eigenhändigen Unterhrift der Bittsteller, so wie der Verfasser, versehen seyn, und dürfen, sobald sie nen Gegenstand des Gemeinwesens oder Verfassungsverhältnisse betreffen, nur von ndeseinwohnern, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, unterichnet werden, und müssen außerdem wenigstens von einem Vorsteher der Geeinde, aus welcher die Bitte ausgeht, zur Beglaubigung mit unterschrieben seyn.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Anhung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander hen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

Die Bittschrift wird in Uebertretungsfällen, bei sonst gesetzlichem Inhalte, als cht übergeben betrachtet.

Keine Bittschrift darf durch mehr als drei Personen überreicht werden. Das rscheinen einer größern Anzahl wird als ein Versuch zur Unruhestiftung geahndet.

Eingaben an die allgemeine Ständeversammlung können nie persönlich übergen werden.

§. 13. Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes Statt den.

§. 14. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der setzlichen Vorschriften über die Militairpflicht, auszuwandern.

Viertes Kapitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 1. Jeder Landeseinwohner ohne Ausnahme muß einer bestimmten Gemeinde s Königreiche angehören. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, elche nicht durch Geburt, Verheirathung, oder aus einem andern, in den Gesetzen stimmten, Grunde ein Recht darauf haben, hangt, unter Vorbehalt der gesetzmäzen Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörden in zweifelhaften Fällen, von r Gemeinde ab.

§. 2. Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht, soll dieser eingerichtet, d einzeln belegene Besitzungen sollen einem solchen Verbande beigelegt werden.

Alle Grundstücke, die innerhalb des geographischen Bezirks einer Gemeinde be-gen sind, gehören zu derselben.

Neue An- oder Abbauer dürfen künftig nicht ohne Vernehmuug der Gemeinde gesetzt werden.

§. 3. Ueber die Art der Concurrenz zu den Gemeindelasten, und zu den der emeinde obliegenden Staatslasten, so wie über die angemessene Entschädigung der, n solchen Lasten bisher verfassungsmäßig befreiet gewesenen, Besitzungen, sollen sondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 4. Die Verfassung und Verwaltung in den Städten und Flecken des Kögreichs soll in gleicher Maaße, wie solches für verschiedene Städte neuerlichst beits geschehen ist, durch öffentlich bekannt zu machende Reglements auf eine fest stimmte Weise geordnet werden. Durch dieselben soll der Bürgerschaft die freie ahl ihrer Vertreter gesichert werden, um durch letztere eine Theilnahme an der ahl ihrer Gemeindebeamten und an der Berathung über alle diejenigen Angeleheiten auszuüben, welche das Gemeinwesen ihrer Commune, deren Vermögen, Rechte d Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlien Bedürfnissen der Stadt oder des Fleckens erforderlichen Leistungen und Lasten m Gegenstande haben.

Die für einzelne Städte früherhin schon ertheilten Reglements, durch welche e Bürgerschaft u[illegible] deren Vertretern beschränktere Rechte, als in den neuerlichst e andere Städte [illegible]al en Verfassungsregulativen eingeräumt worden, sollen revit und, unter B[illegible]na der örtlichen Verhältnisse, mit den letztern in die glichste Uebereinst[illegible]rden.

§. 5. Die Landgemeinden sollen das Recht haben, ihre Vorsteher, mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, selbst zu wählen. Eine Ausnahme hiervon besteht einstweilen nur da, wo ein Anderes verfassungsmäßig hergebracht oder vorgeschrieben ist.

§. 6. Jede Gemeinde hat ihr Vermögen durch ihre Vorsteher selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf diese Verwaltung und auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte zu Gemeindezwecken verwandt, und bei Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird, wie auch auf die Entscheidung von Beschwerden, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 7. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden.

§. 8. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht Gesetze, oder Herkommen, oder andere Rechtstitel verbinden. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 9. Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Gemeinden, oder Verbänden, oder von demjenigen, der dazu nach besondern Rechtsverhältnissen oder Herkommen verbunden ist, getragen werden.

§. 10. Lasten, welche zu den Zwecken oder Bedürfnissen des ganzen Königreichs oder eines ganzen Landestheiles erforderlich sind, können einzelnen Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse oder bestimmter Gesetze auferlegt werden.

§. 11. In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben, gewählte Mitglieder aller Gemeinden des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände wird besonders regulirt.

§. 12. Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßige Rechte, sofern sie nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 1. Den im Königreiche gegenwärtig anerkannten christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 2. Dem Könige gebührt, vermöge der Landeshoheit, das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirchen.

§. 3. Die Anordnung der innern rein geistlichen Angelegenheiten bleibt der, in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten, Kirchengewalt überlassen.

§. 4. In der evangelischen Kirche werden die in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte vom Könige und dessen Ministerio, unter Beibehaltung der Consistorial- und Presbyterialverfassung, ausgeübt.

Vermöge dieser Verfassung müssen für die evangelische Kirche alle Kirchengesetze vor ihrer Erlassung mit evangelischen Geistlichen und der Kirchenverfassung kundigen evangelischen Laien berathen werden.

Die, den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden, in Beziehung auf die Kirche zustehenden Rechte, sollen, soweit nicht bei den Wahlen der Geistlichen den einzelnen Gemeindegliedern ein Stimmrecht herkömmlich gebührt, durch einen Kirchenvorstand ausgeübt werden, welcher die Kirchengemeinde vertritt, und aus dem Geistlichen und einigen, nach zu erlassenden nähern Bestimmungen, von der Gemeinde zu wählenden, Mitgliedern bestehen soll.

§. 5. Sollte der Fall eintreten, daß der Landesherr sich zur katholischen Kirche bekennte; so soll über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das Nöthige verordnet werden.

§. 6. In der katholischen Kirche steht dem Bischoffe von Hildesheim und Administrator der Diöcese Osnabrück, die Ausübung der Kirchengewalt in Ansehung

ller reingeistlichen Angelegenheiten zu; die in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte er Kirchenhoheit, zu denen auch die landesherrliche Oberaufsicht über die zunächst nter dem Bischofe stehende und nach den Bestimmungen des §. 13. auszuübende Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Landesherrn und dessen Ministerio unmittelbar, oder durch die atholischen Consistorien ausgeübt.

§. 7. Alle allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden bedürfen, or ihrer Verkündigung oder Vollziehung, der Einsicht und Genehmigung des Miisterii. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrsachen; so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachheilig ist.

§. 8. Alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern ohne Ausnahme, müssen dem Ministerio ur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, ohne allen Unterschied ihres Inhalts, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden . angegebenen Beschaffenheit sind.

§. 9. Das Ministerium hat dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt eintreten, und stellt dieselben von Amtswegen oder uf an dasselbe eingegangene Recurse ab. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, nnen aber, wenn selbigen von diesen nicht abgeholfen wird, an das Ministerium langen.

§. 10. Alle Kirchendiener beider Confessionen bedürfen, sofern sie nicht vom önige oder dessen Behörden selbst ernannt werden, der Bestätigung des Landesherrn oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und dürfen, so lange sie diese icht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch sich ein Recht auf die mtseinkünfte anmaßen.

In ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht hres Vermögens, sind sie den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen kommenden Amtswürde.

§. 11. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, und die Suspension om Amte und Gehalte kann im Wege der Administration nur wegen grober Vernachlässigung ihres Dienstes oder wegen Begehung von großen Dienstwidrigkeiten der Dienstverletzungen, oder wegen einer ihrer Amtswürde schwer verletzenden Aufführung, nachdem die verwaltende kirchliche Behörde darüber eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend vernommen hat, geschehen, und bedarf, in Ansehung der Prediger und höhern Geistlichkeit, jedesmal der Bestätigung von Seiten des Ministerii.

§. 12. Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten, so wie das zur Dotation der Kirchenbedienungen jetzt eigenthümlich gehörende oder denselben künftig rechtsgültig zuzulegende Vermögen darf nie und unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr erreichbar seyn; so kann eine Abänderung der Stiftung vorgenommen, deren Vermögen jedoch nur zu andern ähnlichen Zwecken verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35. des Reichs-Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, soweit darüber noch nicht definitiv verfügt ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 13. Den Verwaltern des Vermögens der einzelnen Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten sollen in jeder Kirchengemeinde, ohne Ausnahme, nach den darüber zu erlassenden besondern Verfügungen, einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen, auf diese Verwaltung sich beziehenden Maaßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile des Vermögens gedachter Kirchen, geistlicher Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten, wie auch der zur Dotation der Kirchenbedienungen und der zu [illegible] gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken,

die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, und bei Anlagen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablege zugezogen werden müssen, und in allen solchen Fällen die Rechte der Gemeinde vertreten.

§. 14. Für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, namentlich der Landesuniversität und ihrer Institute, der Seminarien und der Schulen jeder Art, soll stets nach Kräften gesorgt werden.

§. 15. Das zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen, welches von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührt, soll für immer von allen Landescassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Cabinets-Ministerii; jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine allgemeine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden; auch finden rücksichtlich der Veräußerungen von Theilen desselben alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen vom Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 1. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 2. Provinzial-Landschaften bestehen

für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,

für das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,

für die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen,

für die Herzogthümer Bremen und Verden,

für das Land Hadeln,

für das Fürstenthum Osnabrück,

für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,

für das Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland.

Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in solchen Landestheilen, wo sie noch nicht bestehen, sollen Einleitungen getroffen werden.

§. 3. Die Provinzial-Landschaften werden mit ihrem Rathe gehört bei Gesetzen, die sich nur auf eine einzelne Provinz beziehen; sie haben das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der Verwaltung der Provinz ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Cabinets-Ministerium oder die Provinzial-Regierungsbehörde gelangen zu lassen, und behuf solcher Bedürfnisse ihrer Provinz, für welche aus der für das ganze Königreich bestehenden General-Casse überall nicht, oder nicht hinreichend gesorgt werden kann, Provinzial-Abgaben auf den Antrag der Landesherrschaft zu bewilligen, oder bei dieser in Vorschlag zu bringen.

§. 4. Die Anträge und Beschlüsse der Provinzial-Landschaften dürfen jedoch niemals den für das ganze Königreich bestehenden Gesetzen widersprechen oder deren Ausführung verhindern; so wie auch spätere für das ganze Königreich erlassene Gesetze die entgegenstehenden provinziellen aufheben, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

§. 5. Ehe die Landesherrschaft die Bewilligung provinzieller Abgaben, oder die Contrahirung von Provinzialschulden zu provinziellen Zwecken genehmigt, wird dieselbe die darauf gerichteten Anträge jedesmal der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zu dem Zwecke mittheilen, damit diese Kenntniß davon nimmt, daß dadurch dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschieht.

Die Nachweisung über die Verwendung solcher provinziellen Einnahmen wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinzial-Landtag in der Provinz Statt finden.

§. 7. Die innern Verhältnisse jeder Provinzial-Landschaft können nur mit ren Zustimmung abgeändert werden.

§. 8. Die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs hat folgende Rechte auszuüben:

§. 9. Ueber alle, das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-andschaften gemeinschaftlich betreffende, zur ständischen Berathung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs communicirt.

§. 10. Alle Gesetze, durch welche den Landeseinwohnern neue Leistungen an en Staat auferlegt, oder die bisherigen abgeändert werden, sofern sie nicht nach . 3. von der Bewilligung der Provinzial-Landschaften abhangen, bedürfen sowohl hauf ihrer Erlassung, als ihrer Abänderung und authentischen Interpretation, der inwilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

Bei andern neuen Gesetzen, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrer Provinzial-Landschaften betreffen, muß die allgemeine Ständeversammlung mit rem Rathe gehört werden.

§. 11. Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; doch können auch diese auf die Erlassung neuer oder abändernder Gesetze antragen.

§. 12. Verfügungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gee betreffen, Anordnungen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, so wie außerdentliche eilige Maaßregeln für die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der nstlich bedrohten Ordnung, werden von Seiten der Landesherrschaft allein erlassen, ne daß die Concurrenz der Stände dazu erforderlich ist.

§. 13. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündet, und halten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit, und alle Verwalngsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten. Sollten Zweifel rüber entstehen, ob bei einem Gesetze die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände inreichend beobachtet sey; so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 14. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf waige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Landesherrn oder dem Cabinets-Miisterio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben icht zu.

§. 15. Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf die ewilligung der Landesausgaben und der zu deren Deckung erforderlichen Steuern, f die Einwilligung zu Contrahirung neuer Landesschulden und auf die Mitaufsicht f die Verwendung der Landesmittel, sind im folgenden Capitel näher bestimmt.

§. 16. Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, die der ig mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erauben. Die Bewilligung der zur Ausführung der Verträge erforderlichen Mittel ngt von der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 17. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 18. Die erste Kammer soll bestehen, aus

1) den volljährigen königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den volljährigen Häuptern der Nebenlinien der königlichen Familie,
2) den Standesherren, nämlich
   dem Herzoge von Arenberg,
   dem Herzoge von Corswaaren Looz,
   dem Fürsten von Bentheim,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erb-Postmeister Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte zu Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem Bischofe von Hildesheim,
10) einem auf Lebenszeit zu ernennenden angesehenen protestantischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Anzahl in-

deß den dritten Theil der bei ihrer Ernennung vorhandenen übrigen Mitglieder der ersten Kammer, außer den Prinzen des königlichen Hauses, nicht übersteigen soll.

§. 19. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundeigenthume von wenigstens 4000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte besteht, und mit Hypotheken nicht beschwert ist. Sobald eine solche Beschwerung des Majorats eintritt, ruht das erbliche Stimmrecht des Besitzers bis zur Befreiung von der Hypothek.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

§. 20. Bei der Auswahl der von dem Könige auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder tritt keine Beschränkung durch Rang, Geburt oder Vermögen ein.

§. 21. Da es dahin steht, wie viele Majorate unter den durch dies Gesetz erleichterten Erfordernissen bis zu der Eröffnung des nächsten Landtages mit Virilstimmen versehen seyn werden, gleichwohl aber erforderlich ist, daß die der ersten Kammer der Ständeversammlung beigelegten erheblichen Rechte und Befugnisse sofort durch eine hinreichende Anzahl von solchen Mitgliedern ausgeübt werden, deren bedeutendes, im Königreiche belegenes, Vermögen für ihre besondere Theilnahme an dem Wohle und an den wichtigsten Interessen des Landes eine genügende in der Natur der Sache begründete Gewähr leistet; so ernennt der König statt der für jetzt fehlenden Majoratsherren aus der Zahl der notorisch wohlhabenden, in den hiesigen Landen angesessenen und mit einem umfassenden Grundeigenthume versehenen, Rittergutsbesitzer vorläufig auf zwölf Jahre so viel Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung, daß dieselben, mit Inbegriff der bereits ertheilten Virilstimmen, sich im Ganzen auf 24 belaufen.

Nach Ablauf der gedachten zwölf Jahre treten die Inhaber inzwischen neu gestifteter Majorate, welchen der König eine Virilstimme beigelegt haben wird, an die Stelle jener Ernannten, indem die oben gedachte Zahl sodann auf die vorerwähnte Art durch Ernennung wiederum completirt wird, und soll auf diese Weise bis dahin fortgefahren werden, daß die Anzahl der erblichen Virilstimmen sich im Ganzen auf mindestens 24 beläuft.

Sofern immittelst eines oder das andere der vom Könige ernannten Mitglieder mit Tode abgeht oder aus andern Gründen hinwegfällt, und bereits neue Majorate gestiftet sind, kann deren sofortiger Eintritt in die erledigte Stimme vom Könige verfügt werden. Auch steht das Recht der Beilegung einer Virilstimme unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige, abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung, zu jeder Zeit zu.

§. 22. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer eines Landtages erwählt.

Sie besteht aus:

1) sechs Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae und Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Eimbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowick und des Stifts Ramelsloh,
2) einem Deputirten der Universität Göttingen,
3) zwei von den evangelischen königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen,
4) vierzehn Deputirten der Ritterschaften, nämlich
   von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft drei,
   von der Lüneburgschen drei,
   von der Bremen- und Verdenschen zwei,
   von der Hoya- und Diepholzschen einem,
   von der Osnabrück-, Meppen-, Lingen- und Bentheimschen zwei,
   von der Hildesheimschen zwei,
   von der Ostfriesischen einem;
5) aus fünf und dreißig Deputirten der Städte, nämlich
   zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
   einem Deputirten der Stadt Göttingen,
   einem Deputirten der Stadt Bentheim,
   einem Deputirten der Stadt Hameln,
   einem Deputirten der Städte Eimbeck und Osterode,

einem Deputirten der Städte Duderstadt, Mortagen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Wunstorf, Pattensen, Neustadt am Rübenberge und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Münder, Bodenwerder, Elbagsen und Springe,
zwei Deputirten der sieben Harzstädte,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Winsen an der Luhe und Wustrow,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf, Gifhorn, Rethem und Wittingen,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Burtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaschen und Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselüne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus;

) aus sieben und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande, nämlich
von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden zwei,
vom Lande Habeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf, zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 23. Die Stifter, die Landesuniversität, die Consistorien und die Städte in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige überhaupt qualificirt sind.

Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen dagegen selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, für welcher sie gewählt werden.

§. 24. Die Deputirten der Ritterschaften und der übrigen Grundbesitzer müssen ein reines, mit Reallasten oder öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes, Einkommen von jährlich dreihundert Thalern aus im Königreich belegenem Grundeigenthume besitzen.

Die Deputirten der Städte müssen entweder ein reines, mit öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes Einkommen von dreihundert Thalern von ländlichem oder städtischem Grundeigenthume, oder ein im Königreiche angelegtes Vermögen von

10,000 Rthlr. haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Rthl. genießen.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn dieser Qualificationen gebührend zu überzeugen.

§. 25. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern und eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hiezu, nach Maaßgabe der Verfassung jeder Stadt, aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative.

Die Wahlen der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, so weit solche nicht bereits regulirt sind, geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden gewählten Wahlmännern in Versammlungen, die unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Leitung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissarien gehalten werden.

§. 26. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan, und, mit Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 27. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn.

§. 28. Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 29. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden. Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

Auch findet diese Bestimmung auf die Standesherren und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minderjährigkeit, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn und alle den Standesherren conservirte Rechte ausüben wird.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§. 31. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden; es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens wegen besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 32. Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 3. des 8. Capitels erwähnten Falles, mit keiner andern Landesbehörde, als dem Cabinetsministerio, in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, dessen Stellvertreter, oder an das Cabinetsministerium gelangen lassen, und auch nur an diese Deputationen absenden.

§. 33. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinetsministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 34. Die Landesherrschaft hat das Recht, wenn [illegible]

Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen, und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 35. Die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sollen, der Regel nach, öffentlich seyn. Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, sobald die betreffende Mittheilung des Cabinetsministerii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist, und für die eine oder die andere Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer oder die Nichtbekanntmachung der Kammerverhandlung von einem anwesenden Mitgliede der Kammer verlangt wird.

§. 36. Die Dauer eines Landtages ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen, und eine neue anzusetzen, auch zum Behuf derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 37. Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 38. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 39. Der König oder das Cabinetsministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Cabinetsministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.

§. 40. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von der Landesherrschaft verfügt.

§. 41. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherren, und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg erscheinen, so oft es ihnen gefällt; die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

§. 42. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt, welches einen Anhang der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausmacht.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

§. 1. Sämmtliche, zu dem königlichen Domanio gehörende Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das, seinem ganzen Bestande nach, stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 2. Nützliche und nothwendige Veräußerungen der Substanz können nur in der Maaße eintreten, daß das Aequivalent mit dem Krongute wiederum vereinigt, und dessen sichere und einträgliche Anlegung vorzugsweise durch Erwerb von Grunteigenthum sofort beschafft werde.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Ganze Domanialgüter dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung verkauft werden; auch sind sofort andere, gleich einträgliche Güter an deren Stelle zu setzen.

§. 3. Die Aufkünfte des gesammten Krongutes sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der, auf dem Domanio haftenden, Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann aber der Ueberrest, so wie die bislang mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien, zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 4. [redacted], für den Unterhalt, so wie für die Hofhaltung des

10,000 Rthlr. haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Rthlr. genießen.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn dieser Qualificationen gebührend zu überzeugen.

§. 25. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern und eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hiezu, nach Maaßgabe der Verfassung jeder Stadt, aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative.

Die Wahlen der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, so weit solche nicht bereits regulirt sind, geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden gewählten Wahlmännern in Versammlungen, die unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Leitung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissarien gehalten werden.

§. 26. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan, und, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 27. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn.

§. 28. Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 29. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden. Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

Auch findet diese Bestimmung auf die Standesherren und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minderjährigkeit, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn und alle den Standesherren conservirte Rechte ausüben wird.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§. 31. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden; es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens wegen besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 32. Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 8. des 8. Capitels erwähnten Falles, mit keiner andern Landesbehörde, als dem Cabinetsministerio, in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, dessen Stellvertreter, oder an das Cabinetsministerium gelangen lassen, und auch nur an diese Deputationen absenden.

§. 33. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinetsministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 34. Die Landesherrschaft hat das Recht, wenn sie es für nöthig findet,

Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen, und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 35. Die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sollen, der Regel nach, öffentlich seyn. Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, sobald die betreffende Mittheilung des Cabinetsministerii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist, und für die eine oder die andere Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer oder die Nichtbekanntmachung der Kammerverhandlung von einem anwesenden Mitgliede der Kammer verlangt wird.

§. 36. Die Dauer eines Landtages ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen, und eine neue anzusetzen, auch zum Behuf derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 37. Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 38. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 39. Der König oder das Cabinetsministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Cabinetsministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.

§. 40. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von der Landesherrschaft verfügt.

§. 41. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherren, und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg erscheinen, so oft es ihnen gefällt; die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

§. 42. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt, welches einen Anhang der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausmacht.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

§. 1. Sämmtliche, zu dem königlichen Domanio gehörende Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das, seinem ganzen Bestande nach, stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 2. Nützliche und nothwendige Veräußerungen der Substanz können nur in der Maaße eintreten, daß das Aequivalent mit dem Krongute wiederum vereinigt, und dessen sichere und einträgliche Anlegung vorzugsweise durch Erwerb von Grundeigenthum sofort beschafft werde.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Ganze Domanialgüter dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung verkauft werden; auch sind sofort andere, gleich einträgliche Güter an deren Stelle zu setzen.

§. 3. Die Aufkünfte des gesammten Krongutes sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der, auf dem Domanio haftenden, Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann aber der Ueberrest, so wie die bislang mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenuen der Regalien, zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 4. Zur Deckung der, für den Unterhalt, so wie für die Hofhaltung des

10,000 Rthlr. haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Rthlr. genießen.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn dieser Qualificationen gebührend zu überzeugen.

§. 25. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern und eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hiezu, nach Maaßgabe der Verfassung jeder Stadt, aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative.

Die Wahlen der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, so weit solche nicht bereits regulirt sind, geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden gewählten Wahlmännern in Versammlungen, die unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Leitung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissarien gehalten werden.

§. 26. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan, und, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 27. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn.

§. 28. Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 29. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden. Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

Auch findet diese Bestimmung auf die Standesherren und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minderjährigkeit, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn und alle den Standesherren conservirte Rechte ausüben wird.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§. 31. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden; es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens wegen besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 32. Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 8. des 8. Capitels erwähnten Falles, mit keiner andern Landesbehörde, als dem Cabinetsministerio, in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, dessen Stellvertreter, oder an das Cabinetsministerium gelangen lassen, und auch nur an diese Deputationen absenden.

§. 33. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinetsministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 34. Die Landesherrschaft hat das Recht, wenn sie es für nöthig findet,

Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen, und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 35. Die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sollen, der Regel nach, öffentlich seyn. Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, sobald die betreffende Mittheilung des Cabinetsministerii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist, und für die eine oder die andere Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer oder die Nichtbekanntmachung der Kammerverhandlung von einem anwesenden Mitgliede der Kammer verlangt wird.

§. 36. Die Dauer eines Landtages ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen, und eine neue anzusetzen, auch zum Behuf derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 37. Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 38. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 39. Der König oder das Cabinetsministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Cabinetsministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.

§. 40. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von der Landesherrschaft verfügt.

§. 41. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherren, und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg erscheinen, so oft es ihnen gefällt; die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

§. 42. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt, welches einen Anhang der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausmacht.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

§. 1. Sämmtliche, zu dem königlichen Domanio gehörende Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das, seinem ganzen Bestande nach, stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 2. Nützliche und nothwendige Veräußerungen der Substanz können nur in der Maaße eintreten, daß das Aequivalent mit dem Krongute wiederum vereinigt, und dessen sichere und einträgliche Anlegung vorzugsweise durch Erwerb von Grundeigenthum sofort beschafft werde.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Ganze Domanialgüter dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung verkauft werden; auch sind sofort andere, gleich einträgliche Güter an deren Stelle zu setzen.

§. 3. Die Aufkünfte des gesammten Krongutes sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der, auf dem Domanio haftenden, Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann aber der Ueberrest, so wie die bislang mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenuen der Regalien, zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 4. Zur Deckung der, für den Unterhalt, so wie für die Hofhaltung des

Königs und der königlichen Familie in eben bemerkter Ausdehnung erforderlichen, Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines, in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der königlichen Kammer erwachsenen, Capitals von Pf. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll:

2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Nettoertrages von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann, bei sich vergrößerndem Bedarf, mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreiches, erhöhet werden.

§. 5. Von dem, im §. 1. bezeichneten, Krongute wird ein vom Könige auszuwählender Complex, zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren Ertrag, nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten, einem Anschlage gemäß, 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteignen Administration vorbehalten, ohne daß die Stände des Königreiches die geringste Einwirkung oder Nachfrage, rücksichtlich der Verwaltung, so wie der Resultate derselben, in Anspruch nehmen können.

§. 6. Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden; so behält der König das Recht, denselben gegen Ueberweisung des, aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangenen, Capitals nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts ergänzen zu lassen, insofern derselbe nicht vorzieht, den jährlichen Ausfall durch eine baare Zahlung von den Revenüen der, im §. 4. Nr. 2. gedachten, Objecte ersetzt anzunehmen.

§. 7. Außerdem bleiben dem Könige die königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle, zur Hofhaltung gehörende, Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreiches vorbehalten, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 8. Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet werden.

§. 9. Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Schatullgelder, die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten, und die Kosten des königlichen Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr müssen dergleichen Kosten, im Falle des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs, von der allgemeinen Ständeversammlung besonders bewilligt werden.

§. 10. Tritt eine Regentschaft ein; so müssen die, mit derselben verbundenen, Kosten aus der Krondotation bestritten werden.

§. 11. Behuf Vereinfachung der Administration und möglichster Ersparung der, durch dieselbe veranlaßten, Kosten sollen künftig sämmtliche, aus dem Domanio und aus den Regalien aufkommenden, Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des königlichen Hauses vorbehaltenen, Güter, mit den Landesabgaben, Chaussergeldern und Sporteln in eine einzige Generalkasse fließen, aus welcher Kasse alle Ausgaben bestritten werden.

§. 12. Für die Erhaltung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigner Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag, auf den Vorschlag des Königs, von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt wird.

Ueber die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten, wird das zu erlassende Hausgesetz die nähern Bestimmungen enthalten.

Stirbt der Apanagirte, ohne Nachkommen zu hinterlassen; so fällt die Apanage wiederum weg.

§. 13. Hinterläßt der König oder ein Prinz des königlichen Hauses eine Wittwe; so muß für deren standesmäßiges Auskommen, auf den Vorschlag des

Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, Sorge getragen werden.

§. 14. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den, ihnen zustehenden, Revenüen acquirirt worden, verbleibt, nach Maaßgabe der Hausgesetze, oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 15. Ueber die Verwendung der, zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzten, Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu.

§. 16. Die Activcapitalien der jetzigen Schatullkasse bleiben, wie bisher, getrennt von den Staatskassen, und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 17. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige, aus der Generalkasse zu bestreitende Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein, nach den Hauptausgabezweigen, aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 18. Der allgemeinen Ständeversammlung steht das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Die auf bestimmten Verpflichtungen (Bundes- und Landesgesetzen, Schuldenabtrag, Zinsen, Besoldungen, Wartegelder, Pensionen u. s. w.) beruhenden, oder für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben dürfen von der allgemeinen Ständeversammlung einseitig nicht verweigert werden. Dagegen kann dieselbe die Uebernahme außerordentlicher und solcher Ausgaben ablehnen, welche für bis dahin nicht bestandene Einrichtungen erfordert werden; wie auch solche Ausgaben, die im Budget nicht verzeichnet sind, vorschlagen, und auf eine Veränderung der Regulirung der Kosten von ganzen Dienstzweigen für die Zukunft antragen; und es sollen derselben neue Regulirungen der Kosten ganzer Dienstzweige zum rathsamen Gutachten vorher vorgelegt werden.

Die für die Dauer der Lebens- oder Dienstzeit zu bewilligenden Gehalte und Pensionen werden vom Könige bestimmt.

§. 19. Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der, für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten, Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerialdepartements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Ueberschreitung des ganzen Credits Statt findet.

Der allgemeinen Ständeversammlung steht eine Mitwirkung bei der Vertheilung und Verwendung dieser Credite im Einzelnen nicht zu.

§. 20. Hinsichtlich des Ausgabecetats des Kriegsministerii wird festgestellt, daß die Ersparungen, welche hierbei gemacht werden, so lange baar in den Schatz niedergelegt werden sollen, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag; so kann über den weitern Ueberschuß, mit Einwilligung der Ständeversammlung, anderweit disponirt werden.

§. 21. Für außerordentliche, nach Abschluß des Budgets während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende, Landesbedürfnisse, welche, bei Feststellung des Budgets, nicht berücksichtigt worden, und welche gleichwohl namentlich, im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen, schleunige Maaßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein, in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender, Reservefond bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservefonds steht dem Gesammtministerio, auf dessen Verantwortung, zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 22. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der, zu deren Bestreitung erforderlichen, Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 11.) bezeichnete Einnahmen umfaßt.

§. 23. Die zur Bestreitung der Landesausgaben, außer den Einnahmen von dem Domanialvermögen und den Regalien, erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, ohne daß jedoch die unverändert fortbewilligten Steuern jährlich von neuem ausgeschrieben zu werden brauchen.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar betrifft.

§. 24. Sollte die Bewilligung der, von der Landesherrschaft in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben Anstand finden, und eine Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der allgemeinen Ständeversammlung darüber nicht getroffen werden; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch ein Jahr, von dem Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an, unverändert forterhoben werden.

§. 25. Anleihen, behuf der, aus der Generalkasse zu bestreitenden, Ausgaben, können nicht ohne vorgängige Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten; oder sollte der oben §. 21. bestimmte Reservefond benutzt werden müssen, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen; so hat der König während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii, zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalkasse bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Die desfallsigen Verhandlungen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit sie sich überzeugen kann, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und der Betrag sodann in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 26. Die Verwendung der, zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten, Summen soll, unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung, geschehen.

§. 27. Die Rechnungen der Generalkasse und aller dazu gehörenden Nebenkassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen, und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, daß die Einnahmen gehörig erhoben, und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Commission auch die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine, von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Cabinetsministerii zu unterzeichnende, Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet wird.

Achtes Kapitel.

Von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft.

§. 1. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigen Stellvertreter wird von dem Cabinetsministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigner Wahl ernennt und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

§. 2. Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Es sollen aber alle, vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter ausgehende, Verfügungen von dem Minister oder Vorstande des Ministerialdepartements contrasignirt seyn.

§. 3. Zu einer Untersuchung und Entscheidung darüber, ob von einem Minister oder dem Vorstande eines Ministerialdepartements eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes verschuldet worden, ist ausschließlich das Oberappellationsgericht in einer Versammlung aller Mitglieder desselben competent; dieses kann aber ein solches Verfahren nur in Folge einer Anklage von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches anstellen.

In einem solchen Falle muß die Ständeversammlung dem Könige von der beabsichtigten Anklage, die derselbe nie hemmen wird, vier Wochen vor deren Anstellung

nzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an as Gericht gebracht.

Die Entscheidung desselben kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der pflichtlichen Verletzung des Staatsgrundgesetzes, deren er angeklagt worden, schul- g sey, oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts on selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem andern Amte nicht wie- er angestellt werden.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine echtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich aus- eschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch en Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Alle, in Anwesenheit des Königs in Dessen Namen von den anwesenden Mitgliedern des Cabinetsministerii unterzeichnete, Ausfertigungen haben die Kraft er, vom Könige selbst vollzogenen, Verfügungen.

§. 5. Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu er- assenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civildienern, oll ein Geheimeraths-Collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Cabi- etsministerii und andern dazu berufenen Personen zusammengesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine blos berathende Stimme. Nur in den Fällen icht ihm eine Entscheidung zu, wenn entweder die Frage über die Nothwendigkeit er Abtretung von Eigenthum oder von Gerechtsamen zu Zwecken des Gemeinwe- ens (§. 8. des 3. Kapitels), oder eine Ressortstreitigkeit zwischen den Verwaltungs- ehörden und Gerichten (§. 8.) vorliegt. In beiden Fällen erfolgt die Eröffnung er Entscheidung durch das Cabinetsministerium.

§. 6. Die rein militairischen Angelegenheiten, soweit es dabei nicht auf Ver- nderungen in der Belastung der Unterthanen und auf Verfügungen über außeror- entliche Geldmittel ankommt, insbesondere die innere Organisation der Armee und ie Anstellung und Entlassung der Officiere, gehen vom Könige aus, ohne daß es abei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

§. 7. Die in den obern Instanzen bestehende Trennung der Landesverwaltung von der Rechtspflege soll in der untern Instanz da eintreten, wo besondere Um- stände sie vorzüglich räthlich machen.

§. 8. Die Gerichte sind in den Gränzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeig- et sey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich iese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem ie Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, m Geheimenraths-Collegio discutirt und entschieden werden.

§. 9. Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vor- behalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar, oder durch die landesherrlichen Behör- den ausgeübt.

§. 10. Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte, Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen.

§. 11. Der König wird bei den, von Ihm unmittelbar ausgehenden, Er- nennungen von Civildienern zuvor das Gutachten des Cabinetsministerii oder des Departementschefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerialdepartements ist dies jedoch nicht erforderlich.

§. 12. Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, s sey denn, daß den Gehülfen altersschwacher, oder sonst an der gehörigen Wahr- nehmung ihres Dienstes verhinderter Diener die künftige selbstständige Anstellung, ach Maaßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit, zugesichert würde.

§. 13. Jeder Civildiener, mag er vom Könige oder dessen Behörden ernannt, der von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder er- annt seyn, ist durch seinen Diensteid verpflichtet, bei allen, von ihm selbstständig usgehenden, Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung nthalten. Höherer Befehl befreiet ihn von der Verantwortung, und überträgt die- elbe an den Befehlenden.

§. 14. Kein Civildiener kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen isherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig; so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 15. Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörden nicht zur Besserung dienen läßt; wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann, nach genauer Erwägung des, gehörig in Gewißheit gesetzten, Verschuldens, nach dem Gutachten des Geheimenraths-Collegii, dem Befinden der Umstände nach, auf eine andere, geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Das letztere kann gegen Mitglieder der Justizcollegien nur durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

In Hinsicht auf die geringere Dienerschaft, kann bei deren Anstellung eine Kündigung der Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders, als vom Ministerio angewandt werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat, und Disciplinarstrafen, die diese Gränzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Dienerschaft verfügt werden.

§. 16. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche, oder wegen anderer Gebrechen, ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension, nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 17. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle, dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze entgegenstehende, Gesetze und Einrichtungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dieses Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Uebereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches getroffen werden. Von dieser können sie nur, in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Landtagen gefaßten, gleichmäßigen Beschlusses, in Antrag gebracht werden. Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung, oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Das Ergebniß der Berathungen der niedergesetzten (und am 13. Februar 1832 aufgelöseten) Commission ist bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Es ward aber dem Könige Wilhelm 4. im Frühjahre 1832 zu London vorgelegt, worauf derselbe die neugewählten Stände des Königreiches zum 30. Mai zusammenberufen ließ.

Da die Berathungen derselben über den ihnen vorgelegten revidirten Verfassungsentwurf noch nicht beendigt sind; so können hier nur noch zwei Actenstücke mitgetheilt werden:

1) Die königliche Declaration an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832*); und

*) In der Erklärung vom 16. Juli 1832 an die Stände, unterzeichnet vom Vicekönige und den sämmtlichen Ministern, ward ihnen bekannt gemacht, daß der König „bereits am 8. Mai zu dem (am 28. Juni 1832 von der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main publicirten) Protocolle von 6 Artikeln seine Zustimmung gegeben, und sein Erlaß vom 11. Mai an die Stände darauf sich bezogen" habe.

2) die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 30. Mai 1832.

h) Declaration des Königs Wilhelm 4. an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832.

Wilhelm der Vierte König ꝛc. ꝛc.

Als von der vorigen allgemeinen Ständeversammlung unserm Cabinetsministerio der Wunsch vorgetragen wurde, daß die Verfassung Unseres Königreichs in ihren wesentlichsten Bestimmungen durch ein Staatsgrundgesetz festgestellt werden möge, welches auf dem bestehenden beruhe, und diejenigen Verbesserungen berücksichtige, die die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen sichern und befördern können; so haben Wir in dem Betracht, daß es dabei nicht auf die Begründung einer neuen Verfassung, sondern auf die Feststellung der bestehenden, deren Ergänzung und Verbesserung, nach Maaßgabe der Bedürfnisse Unsers Königreichs und seiner einzelnen Theile ankam, diesem Wunsche Unserer Seits gern gewillfahrt, weil Wir dadurch eine Uns angenehme Veranlassung erhielten, Unsern geliebten Unterthanen zu beweisen, daß Wir, treu den Gesinnungen Unserer Vorfahren, in der Beförderung alles dessen, was den innern Frieden und die Wohlfahrt Unserer Unterthanen befestigen kann, das schönste Vorrecht Unserer Krone erkennen. Wir haben daher Unser Cabinetsministerium mit denjenigen Vorschriften versehen, nach welchen, Unsern Absichten gemäß, ein solches Staatsgrundgesetz bearbeitet werden sollte, und demnächst eine, aus von Uns ernannten und von beiden Kammern der vorigen allgemeinen Ständeversammlung erwählten Mitgliedern zusammengesetzte, Commission angeordnet, um deren Gutachten über den gemachten Entwurf zu vernehmen.

Unsere Absicht war dabei dahin gerichtet, nach Beendigung dieser Erwägungen, die vorige Ständeversammlung nochmals zusammen zu berufen; allein Wir haben diese Absicht ungern aufgeben müssen, weil die große Wichtigkeit und der Umfang der Arbeiten Unser Cabinetsministerium, wie die Commission, außer Stand gesetzt haben, das denselben aufgetragene Geschäft so zeitig zu vollenden, wie Wir Anfangs gehofft hatten.

Nachdem Uns nunmehr aber das Resultat dieser Vorarbeiten vorgelegt worden ist, welches im Allgemeinen Unsern landesväterlichen Absichten entspricht; so haben Wir Unser Cabinetsministerium beauftragt, der inmittelst neu einberufenen allgemeinen Ständeversammlung den Entwurf des Staatsgrundgesetzes in der Maaße mitzutheilen, wie er nach dem Gutachten der Commission bearbeitet, und mit einigen von Uns für angemessen erachteten Modificationen versehen ist.

Wir vertrauen zu Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, daß dieselbe dieses Staatsgrundgesetz mit aller der Umsicht berathen wird, welche das Heil Unseres Landes und Unserer geliebten Unterthanen erfordert, theilen derselben aber, damit Unsere landesväterlichen Absichten um so sicherer erfüllt werden, diejenigen Hauptgrundsätze mit, welche Wir bei diesem wichtigen Werke befolgt wissen wollen.

Da wir die innige Ueberzeugung hegen, daß die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes auf der Einigkeit der dazu gehörigen Staaten, und auf der gewissenhaften Erfüllung derjenigen Verpflichtungen beruht, welche den Bundesstaaten als solchen obliegen; so ist es Unser unabänderlicher Wille, daß der Grundsatz ausgesprochen und befolgt werde, daß Unser Königreich, als Glied des teutschen Bundes, alle aus demselben herfließende Verpflichtungen theilt,

und der König durch die Verfassung des Landes nie behindert werden darf, dieselben eben so treu und unweigerlich zu erfüllen, wie Unsere Vorfahren ihren Ruhm darin gefunden haben, den Gesetzen des teutschen Reichs nachzukommen.

Da auch der Frieden und das Glück Unserer geliebten Unterthanen erfordert, daß eine kräftige Regierung vorhanden sey, welche, über den Parteien und Leidenschaften des Augenblicks erhaben, jeder Zeit im Stande ist, die Rechte und Freiheiten Aller zu schützen und zu erhalten; so wollen Wir, daß Uns und Unsern dereinstigen Nachfolgern an der Regierung, welche die auf dieselben nach dem Rechte der Erstgeburt und ohne Theilung der Lande zu vererbende Krone zu tragen haben werden, die Uns zustehenden landesherrlichen Rechte gesichert bleiben, vermöge deren Wir die gesammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältnissen Unsers Königreichs, wie im Innern desselben, in Uns vereinigen.

Zum eignen Besten Unserer Unterthanen aber sind Wir fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß Unser Thron mit solchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freistaaten passen und mit einer monarchischen Verfassung unvereinbar sind.

Gleichwie Wir solchergestalt die Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zustehenden Rechte gegen Zweifel und Angriff geschützt wissen wollen; also halten Wir auch Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Unsern getreuen Unterthanen zukommenden Rechte und Freiheiten offen anzuerkennen, und durch das Grundgesetz des Königreichs gegen jede Verletzung sicher zu stellen.

Dem zufolge wollen Wir, daß Unsere Unterthanen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, und ihren Rechten aller erforderliche Schutz, insbesondere auch, so weit es nöthig ist, durch die Landesgerichte gesichert werde. Wir erklären in dieser Hinsicht, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König, als höchste und einzige Quelle der Gerichtsbarkeit, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht aus besondern Gründen überträgt; daß Unsere Unterthanen, wenn deren Eigenthum oder Gerechtsame für das Gemeinwesen sollten in Anspruch genommen werden müssen, wegen des Betrages der ihnen zukommenden Entschädigung, oder wenn wohlerworbene Privatrechte von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse verletzt werden, und diese Ueberschreitung der Art ist, daß sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen eine Entschädigungsverbindlichkeit begründet, wegen der Schadloshaltung, wie auch in allen Privatrechtsverhältnissen des Fiscus der Weg Rechtens bei den Landesgerichten offen stehen soll, und zwar, so weit letzteres nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Grundgesetzes entstehenden Forderungen. Wir gestatten allen Unsern getreuen Unterthanen, sich mit ihren Bitten, und in ihren Angelegenheiten mit ihren Beschwerden, unter Beobachtung der bestehenden oder vorzuschreibenden Formen, an Unsere Allerhöchste Person, wie auch an Unsere Behörden zu wenden; erklären aber, daß durch Verfassung und Gesetze nicht gestattete Vereinigungen zu solchem Zwecke, insbesondere auch unter mehreren Gemeinden, nie geduldet werden sollen.

Wir bewilligen die Freiheit der Presse, jedoch unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes.

Endlich wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen das Recht nicht be-

schränken, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Militairpflicht, aus Unserm Königreiche auszuwandern.

Dagegen erwarten Wir nicht nur, daß alle Unsere Unterthanen Uns und Unsern Nachfolgern jederzeit die unverbrüchliche Treue und den gebührenden Gehorsam erweisen werden, sondern stellen auch den Grundsatz fest, daß sie alle, nach Maßgabe der solcherhalb bestehenden oder zu erlassenden Gesetze, gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreichs verpflichtet sind; wollen aber, daß die hievon bestehenden, auf den Gesetzen des teutschen Bundes beruhenden, wie auch die zu Gunsten der geistlichen Schul- und Armenanstalten bewilligten Ausnahmen beibehalten werden sollen.

Es ist Unser Wille, daß den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit, und den Mitgliedern der Gemeinden an der Wahl ihrer Gemeindebeamten eine angemessene Theilnahme gesichert werden soll; behalten aber der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, so weit sie zum Heil des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, wie auch die Ausübung der sonstigen Regierungsrechte in den Gemeinden und über dieselben ausdrücklich vor.

Da Wir auch die Ueberzeugung hegen, daß durch ein wohlgeordnetes Gemeindewesen die Interessen der verschiedenen Klassen Unserer Unterthanen am zweckmäßigsten unter einander ausgeglichen und geschützt werden können; so halten Wir den Bedürfnissen unsers Königreichs entsprechend, daß überall, wo solches noch nicht der Fall ist, Gemeindeverbände eingerichtet, und solche Besitzungen, die bisher zu keiner Gemeinde gehörten, bereits bestehenden Gemeinden beigelegt werden oder besondere Gemeinden bilden; wobei aber Provinzial- und Localverhältnisse, wie auch die bestehenden Rechte der Betheiligten stets zu berücksichtigen seyn werden.

Hiernächst haben das wichtige Verhältniß und die Rechte der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche um so mehr Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, als eine genaue Feststellung derselben Uns wesentlich nothwendig scheint, um die Wohlfahrt und das Glück Unserer geliebten Unterthanen, welche zum bei weitem größten Theile zu einer dieser Kirchen sich bekennen, zu befestigen; denn in der Beförderung und der Erhaltung der Religiösität und der Sittlichkeit erkennen Wir die wichtigste Grundlage der Gesellschaft. Wir wollen demnach der evangelischen, wie der römisch-katholischen Kirche in Unserm Königreiche zur Erfüllung ihres heilsamen Zwecks alle diejenigen Freiheiten gern gestatten, welche mit den unveräußerlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechten der Krone zu vereinigen sind; und wenn gleich Wir in Ansehung der evangelischen Kirche Uns und Unsern Nachkommen, und unter Oberaufsicht des Ministerii, den Consistorial- oder Presbyterialbehörden die Ausübung der Kirchengewalt in derselben zum eigenen Besten dieser Kirche ausdrücklich vorbehalten, so sollen dennoch neue Kirchenordnungen und allgemeine wichtige Veränderungen der Liturgie niemals ohne Berathung mit einer angemessenen Zahl evangelischer Geistlicher erlassen werden.

In der römisch-katholischen Kirche sollen die Kirchenobern in der Ausübung der Rechte der Kirchengewalt geschützt, und an der Erlassung allgemeiner Anordnungen in Glaubens- und kirchlichen Lehr- und Disciplinarsachen nie gehindert werden, sobald nur diese für den Staat unnachtheilig befunden sind.

Dagegen soll der Regierung stets das Oberaufsichtsrecht gegen das Ausschreiten der Kirchengewalt, wie auch bei Bestätigung und Entlassung der höhern Kirchendiener und bei der Verwaltung des Kirchenguts verbleiben,

und der König durch die Verfassung des Landes nie behindert werden darf, dieselben eben so treu und unweigerlich zu erfüllen, wie Unsere Vorfahren ihren Ruhm darin gefunden haben, den Gesetzen des teutschen Reichs nachzukommen.

Da auch der Frieden und das Glück Unserer geliebten Unterthanen erfordert, daß eine kräftige Regierung vorhanden sey, welche, über den Parteien und Leidenschaften des Augenblicks erhaben, jeder Zeit im Stande ist, die Rechte und Freiheiten Aller zu schützen und zu erhalten; so wollen Wir, daß Uns und Unsern dereinstigen Nachfolgern an der Regierung, welche die auf dieselben nach dem Rechte der Erstgeburt und ohne Theilung der Lande zu vererbende Krone zu tragen haben werden, die Uns zustehenden landesherrlichen Rechte gesichert bleiben, vermöge deren Wir die gesammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältnissen Unsers Königreichs, wie im Innern desselben, in Uns vereinigen.

Zum eignen Besten Unserer Unterthanen aber sind Wir fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß Unser Thron mit solchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freistaaten passen und mit einer monarchischen Verfassung unvereinbar sind.

Gleichwie Wir solchergestalt die Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zustehenden Rechte gegen Zweifel und Angriff geschützt wissen wollen; also halten Wir auch Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Unsern getreuen Unterthanen zukommenden Rechte und Freiheiten offen anzuerkennen, und durch das Grundgesetz des Königreichs gegen jede Verletzung sicher zu stellen.

Dem zufolge wollen Wir, daß Unsere Unterthanen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, und ihren Rechten aller erforderliche Schutz, insbesondere auch, so weit es nöthig ist, durch die Landesgerichte gesichert werde. Wir erklären in dieser Hinsicht, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König, als höchste und einzige Quelle der Gerichtsbarkeit, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht aus besondern Gründen überträgt; daß Unsere Unterthanen, wenn deren Eigenthum oder Gerechtsame für das Gemeinwesen sollten in Anspruch genommen werden müssen, wegen des Betrages der ihnen zukommenden Entschädigung, oder wenn wohlerworbene Privatrechte von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse verletzt werden, und diese Ueberschreitung der Art ist, daß sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen eine Entschädigungsverbindlichkeit begründet, wegen der Schadloshaltung, wie auch in allen Privatrechtsverhältnissen des Fiscus der Weg Rechtens bei den Landesgerichten offen stehen soll, und zwar, so weit letzteres nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Grundgesetzes entstehenden Forderungen. Wir gestatten allen Unsern getreuen Unterthanen, sich mit ihren Bitten, und in ihren Angelegenheiten mit ihren Beschwerden, unter Beobachtung der bestehenden oder vorzuschreibenden Formen, an Unsere Allerhöchste Person, wie auch an Unsere Behörden zu wenden; erklären aber, daß durch Verfassung und Gesetze nicht gestattete Vereinigungen zu solchem Zwecke, insbesondere auch unter mehreren Gemeinden, nie geduldet werden sollen.

Wir bewilligen die Freiheit der Presse, jedoch unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes.

Endlich wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen das Recht nicht be-

ſchränken, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften wegen der Militairpflicht, aus Unſerm Königreiche auszuwandern.

Dagegen erwarten Wir nicht nur, daß alle Unſere Unterthanen Uns und Unſern Nachfolgern jederzeit die unverbrüchliche Treue und den gebührenden Gehorſam erweiſen werden, ſondern ſtellen auch den Grundſatz feſt, daß ſie alle, nach Maßgabe der ſolcherhalb beſtehenden oder zu erlaſſenden Geſetze, gleichmäßig zum Kriegsdienſte und zur Tragung der Laſten des Königreichs verpflichtet ſind; wollen aber, daß die hievon beſtehenden, auf den Geſetzen des teutſchen Bundes beruhenden, wie auch die zu Gunſten der geiſtlichen Schul- und Armenanſtalten bewilligten Ausnahmen beibehalten werden ſollen.

Es iſt Unſer Wille, daß den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbſtſtändigkeit, und den Mitgliedern der Gemeinden an der Wahl ihrer Gemeindebeamten eine angemeſſene Theilnahme geſichert werden ſoll; behalten aber der Regierung die Aufſicht auf das Gemeindeweſen, ſo weit ſie zum Heil des Ganzen und zum eignen Beſten der Gemeinden erforderlich iſt, wie auch die Ausübung der ſonſtigen Regierungsrechte in den Gemeinden und über dieſelben ausdrücklich vor.

Da Wir auch die Ueberzeugung hegen, daß durch ein wohlgeordnetes Gemeindeweſen die Intereſſen der verſchiedenen Klaſſen Unſerer Unterthanen am zweckmäßigſten unter einander ausgeglichen und geſchützt werden können; ſo halten Wir den Bedürfniſſen unſers Königreichs entſprechend, daß überall, wo ſolches noch nicht der Fall iſt, Gemeindeverbände eingerichtet, und ſolche Beſitzungen, die bisher zu keiner Gemeinde gehörten, bereits beſtehenden Gemeinden beigelegt werden oder beſondere Gemeinden bilden; wobei aber Provinzial- und Localverhältniſſe, wie auch die beſtehenden Rechte der Betheiligten ſtets zu berückſichtigen ſeyn werden.

Hiernächſt haben das wichtige Verhältniß und die Rechte der evangeliſchen und der römiſch-katholiſchen Kirche um ſo mehr Unſere beſondere Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen, als eine genaue Feſtſtellung derſelben Uns weſentlich nothwendig ſcheint, um die Wohlfahrt und das Glück Unſerer geliebten Unterthanen, welche zum bei weitem größten Theile zu einer dieſer Kirchen ſich bekennen, zu befeſtigen; denn in der Beförderung und der Erhaltung der Religioſität und der Sittlichkeit erkennen Wir die wichtigſte Grundlage der Geſellſchaft. Wir wollen demnach der evangeliſchen, wie der römiſch-katholiſchen Kirche in Unſerm Königreiche zur Erfüllung ihres heilſamen Zwecks alle diejenigen Freiheiten gern geſtatten, welche mit den unveräußerlichen Schutz- und Oberaufſichtsrechten der Krone zu vereinigen ſind; und wenn gleich Wir in Anſehung der evangeliſchen Kirche Uns und Unſern Nachkommen, und unter Oberaufſicht des Miniſterii, den Conſiſtorial- oder Presbyterialbehörden die Ausübung der Kirchengewalt in derſelben zum eigenen Beſten dieſer Kirche ausdrücklich vorbehalten, ſo ſollen dennoch neue Kirchenordnungen und allgemeine wichtige Veränderungen der Liturgie niemals ohne Berathung mit einer angemeſſenen Zahl evangeliſcher Geiſtlicher erlaſſen werden.

In der römiſch-katholiſchen Kirche ſollen die Kirchenobern in der Ausübung der Rechte der Kirchengewalt geſchützt, und an der Erlaſſung allgemeiner Anordnungen in Glaubens- und kirchlichen Lehr- und Disciplinarſachen nie gehindert werden, ſobald nur dieſe für den Staat unnachtheilig befunden ſind.

Dagegen ſoll der Regierung ſtets das Oberaufſichtsrecht gegen das Ausſchreiten der Kirchengewalt, wie auch bei Beſtätigung und Entlaſſung der höhern Kirchendiener und bei der Verwaltung des Kirchenguts verbleiben,

und an der letztern den Kirchengemeinden eine angemessene Theilnahme überall zustehen.

Das von den vormaligen Klöstern herrührende, von Unsern Vorfahren an der Regierung zu Zuschüssen zu den Bedürfnissen der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen, und zu wohlthätigen Zwecken aller Art vereinigte Vermögen, soll, wie bisher, so auch künftig, allein hierzu bestimmt bleiben; wobei Wir bewilligen, daß Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werde.

Wenn gleich die gesammte Staatsgewalt in Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung vereinigt bleiben muß; so erkennen Wir gleichwohl darin, daß Unsere getreuen Stände in Beziehung auf dieselbe gewisse Rechte auszuüben haben, eins der wesentlichsten Mittel, die auf die Wohlfahrt der Unterthanen gerichteten Absichten der Regierung zu befördern. Damit aber dieser heilsame Zweck um so sicherer erreicht werde, wollen Wir, daß, wie bisher, nicht nur eine allgemeine Ständeversammlung des Königreichs, sondern auch Provinzial-Landschaften bestehen sollen.

Es haben zwar diesen letztern, bei der durch die Vereinigung aller Unserer teutschen Lande zu einem unabhängigen Königreiche nothwendig gewordenen Errichtung einer allgemeinen Ständeversammlung, mehrere der, von ihnen vormals ausgeübten, Rechte entzogen und auf diese übertragen werden müssen; indessen finden Wir es dem Besten Unserer geliebten Unterthanen entsprechend, den Provinziallandschaften diejenigen Rechte zu erhalten, welche mit diesen veränderten Verhältnissen vereinbarlich sind.

Wir erklären daher, daß denselben, deren innere Einrichtung nur nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen abzuändern ist, das Recht des Beiraths bei provinziellen Gesetzen, und das Recht der Vorstellung und Beschwerde bei Mängeln der Verwaltung in ihrer Provinz gesichert seyn sollen, und halten es angemessen, ihnen das Recht der Bewilligung provinzieller Abgaben zu provinziellen Zwecken zuzugestehen.

Was aber die von Unsers Höchstseligen Herrn Bruders Majestät zur Bearbeitung der zur ständischen Verhandlung geeigneten, das ganze Königreich angehenden, Gegenstände errichtete allgemeine Ständeversammlung anbetrifft; so halten Wir es dem Besten Unsers Landes angemessen, deren durch das Patent vom 7. December 1819 festgesetzte Rechte in Ansehung der Gesetzgebung und der Anordnung der Finanzen zu erweitern. Indessen stehen alle diese Rechte mit einander dergestalt in der genauesten Verbindung, daß eine angemessene Bestimmung jedes einzelnen derselben nur unter beständiger Rücksicht auf alle übrige getroffen werden kann, und es kommt dabei außerdem die Einrichtung der Versammlung selbst wesentlich in Betracht.

Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung einer der allgemeinen Ständeversammlung zu ertheilenden, Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden, Organisation, erklären Wir über die von derselben künftig auszuübenden Rechte hiermit Folgendes:

> Wir wollen, daß zu Erlassung neuer, so wie zu Abänderung oder authentischer Interpretation bestehender Gesetze, welche das ganze Königreich, oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erforderlich seyn soll.

Beschließen die Stände Abänderungen des Gesetzentwurfs; so kann die Landesregierung ihn ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung soll sich jedoch auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes beschränken, der Landesregierung dagegen überlassen

, daſſelbe nach Maaßgabe der beſchloſſenen Grundſätze näher zu bear- und zu erlaſſen.

ſm Eingange der Geſetze ſoll die erfolgte verfaſſungsmäßige Zuſtimmung tände erwähnt werden.

Die Mitwirkung der Stände ſoll nicht eintreten bei denjenigen Verfü- , welche Wir oder Unſere Nachfolger an der Regierung über das Heer, Formation, Disciplin und den Dienſt überhaupt erlaſſen.

Die Militairaushebungsgeſetze, ſo wie die Rechte und Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf das Heer, ſollen jedoch nur mit Zu- ng der Stände, abgeändert werden können.

leber das zu erlaſſende Militairſtrafgeſetzbuch iſt mit den Ständen zu n.

Verordnungen, welche die Ausführung und Handhabung beſtehender betreffen, werden von Seiten der Landesregierung allein erlaſſen, ohne Mitwirkung der Stände dazu erforderlich iſt.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedür- aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes, oder die ung der ernſtlich bedrohten Ordnung dringend gebotene geſetzliche Ver- en, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen r Landesregierung allein aus.

Solche eilige Geſetze ſollen im Geſammtminiſterio beſchloſſen werden, t, daß dieſes geſchehen, in denſelben auszudrücken. Auch ſollen ſie tänden bei ihrer nächſten Zuſammenkunft zur verfaſſungsmäßigen Mit- g vorgelegt werden.

Alle Geſetze und Verordnungen werden von Uns und Unſern Nachfol- an der Regierung, unter Beobachtung der oben beſtimmten Formen, ch verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte dlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren ung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entſtehen, ob bei einem gehörig verkündigten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet o ſteht nur dieſen zu, Anträge deshalb zu machen.

Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft; ſo ſteht bekanntlich die ſtion über die Einnahmen von den Domainen und Regalien Uns mit Ausſchluß der Stände, zu, und es iſt davon von jeher, nächſt r den Landesherrn und deſſen Familie erforderlichen Verwendungen, item der größere Theil der Landesverwaltungskoſten nach den alleinigen mungen des Landesherrn beſtritten worden. Wenn daher die vorige ine Ständeverſammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unſere königs Caſſen und die allgemeine Landescaſſe zu einer einzigen Generalcaſſe gen möchten, aus einer ſolchen Vereinigung aber unverkennbar eine ränkung der landesherrlichen Dispoſitionsrechte hervorgeht; ſo konnten illig Bedenken tragen, ob dieſer Antrag zu genehmigen ſey, und müſ- s jedenfalls bis zu einer Unſern landesväterlichen Abſichten entſprechen- Vereinigung alle Unſere desfallſigen Rechte vorbehalten. Da indeſſen u verkennen iſt, daß durch die beſtehende Trennung der Caſſen die Ein- g zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig r erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß beſonders bei waltung nicht diejenigen Erſparungen gemacht werden können, welche Beſten Unſeres Königreichs durchaus erforderlich ſind; ſo ertheilen Wir er Vereinigung der Caſſen, jedoch unter den folgenden, aus alleiniger

Rücksicht auf das wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingung durch Unsere allerhöchste Zustimmung.

Diese Bedingungen bestehen in Folgendem:

1) Es sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, an lichen zu Unserm Domanio gehörenden Gegenständen, namen Schlössern, Gärten, Gütern, Gefällen, Forsten, Bergwerken, und Activcapitalien, welche das, seinem Gesammtbestande na zu erhaltende Krongut ausmachen, alle diejenigen Rechte v welche dem Landesherrn bis dahin daran zugestanden haben.
2) Zur Bestreitung der für den Unterhalt und die Hofhaltung de und der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinz Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben Krondotation ausgeschieden werden, welche besteht
   a) aus den Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in lischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfd. Sterling, welches ßerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich s
   b) aus einer jährlichen Revenüe von 500,000 Rthlr. Convention welche aus einem von Uns auszuwählenden Complexe, zunäch hend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, erfolgt, welcher Con Unserer und Unserer Nachfolger eignen Administration vorbehalte
3) Die letztgedachte Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf stimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöhet wer
4) Bei etwaigen Verminderungen des ausgeschiedenen Güterc durch Veräußerungen oder Capitalablösungen soll zwar das Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit zu und einträglichen Wiederanlegung der Generalcasse überwiesen Wir wollen aber Uns und Unsern Nachfolgern für immer da vorbehalten, die Dotation, nach eigner Wahl, durch andere Geg des Kronguts ergänzen zu lassen, oder die Rente des Capi Ergänzung der Krondotation zu nehmen.
5) Außerdem sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierun Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlic bäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapi sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörende Inv die Bibliothek und unsere Jagden im ganzen Umfange des Königre behalten bleiben, wogegen Wir die damit verbundenen Ausgaben über
6) Aus der Dotation der Krone sollen bestritten werden, die Kosten staats und des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der H schaft, die Kosten des etwaigen Hoftheaters, die gewöhnliche Unte der königl. Schlösser und Gärten, und die Kosten des Guelphenord

   Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Ein königlicher Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr dergleichen Kosten, auf den Antrag des Königs, die Bewilligu allgemeinen Ständeversammlung, welche im Falle des Bed nicht verweigert werden darf.
7) Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone ausgesetzt nahmen soll den Ständen keine Controle irgend einer Art Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Kron ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate derselben, über Einwirkung in Anspruch nehmen oder Nachfrage anstellen.

) Das Vermögen der jetzigen Chatoullkaſſe, von welchem Wir jedoch ein im Jahre 1732 von des Königs Georgs II. Majeſtät bei der Kammer belegtes Capital von 1,100,000 Rthlr. Kaſſenmünze zum Beſten des Landes gänzlich erlaſſen wollen, ſoll wie bisher getrennt von den Staatskaſſen, und das Einkommen davon zu Unſerer und Unſerer Nachfolger an der Regierung ausſchließlicher Dispoſition bleiben.

) Für die in Zukunft nöthig werdenden Apanagen, Witthümer, Einrichtungs- und Ausſtattungskoſten der Mitglieder der königlichen Familie muß, im Falle des Bedürfniſſes, auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung, Sorge getragen werden.

Indem wir dieſe Bedingungen feſtſetzen, gehen Wir von der innigen rzeugung aus, daß ſie dem eignen Beſten des Landes entſprechen, da Glück der Unterthanen mit der Würde des Herrn in der genaueſten Verung ſteht.

Gleichwohl iſt es Uns nicht entgangen, daß durch die Freigebigkeit, mit her Unſere Vorfahren an der Regierung, ſeit ſie den Thron von England egen, auf die Einnahmen aus ihren teutſchen Landen verzichtet und ſolche Beſten des Landes verwendet haben, Verhältniſſe begründet ſind, unter n die ſämmtlichen, nach dem Obigen für die Dotation der Krone feſtgen, Einkünfte nicht ſofort ausſchließlich zu dieſem Zwecke beſtimmt werden ıen, ohne daß daraus manche Verlegenheiten für die Landesverwaltung ehen. Um dieſelben zu beſeitigen, und das Glück und den Wohlſtand es Königreichs aus allen Kräften zu befördern, und um Unſern getreuen rthanen einen neuen Beweis Unſerer landesväterlichen Huld zu ertheilen, en Wir, falls Unſere, in dieſem Reſcripte niedergelegten, Abſichten erreicht ıen, ſo lange Unſere Regierung dauern wird, aus dem Krongute zu Unhöchſteigenen perſönlichen Verfügung ein Mehreres nicht, als 6000 Pfd. rl. von den Zinſen des in den engliſchen dreiprocentigen Stocks belegten ıitals jährlich entnehmen, und außerdem auf dieſe Zinſen auch die Koſten die bei Unſerer allerhöchſten Perſon angeſtellte teutſche Canzlei, mit Ausne der feſtſtehenden Beſoldungen, anweiſen. Der Ueberſchuß der Revenüen jedenfalls ſogleich gänzlich auszuſcheidenden Krondotation, den Wir hierauf die Summe von 150,000 Rthlr. beſtimmen, ſoll ſodann für das e der Generalkaſſe überwieſen werden; es ſey denn, daß bedeutende Ausan den Einnahmen der Krondotation einträten, oder Unſere Anweſenheit Unſern teutſchen Landen außerordentliche Ausgaben veranlaßte.

Da es aber durchaus erforderlich iſt, daß Unſer dermaleinſtiger Nachfolgleich bei ſeinem Antritte der Regierung Unſeres Königreichs Hannover die volle Summe der Einnahmen der Krondotation zu verfügen im nde ſey, und Wir nicht wünſchen können, daß daraus eine neue Belaıg für Unſere geliebten Unterthanen hervorgehe; ſo haben Wir Unſerm ıetsminiſterio befohlen, unverzüglich den Plan zu einer ſolchen Vereinıng der Verwaltung Unſers Königreichs zu bearbeiten, durch welche das chgewicht der Einnahmen und der Ausgaben der Generalkaſſe ſo weit eſtellt wird, daß dieſe jenen Zuſchuß zu entbehren im Stande iſt. Wir ı hierzu und zu der Ausführung dieſes Plans einen Zeitraum von drei ren, von der Vereinigung der Kaſſen an, feſt, und wollen daher auch für dieſen Zeitraum jenen Zuſchuß bewilligen. Sobald aber der Hausder Generalkaſſe dergeſtalt regulirt ſeyn wird, daß ſie eines Zuſchuſſes den Revenüen der Krondotation nicht weiter bedarf, wollen Wir zwar vorerwähnten, für Unſere hieſige teutſche Canzlei erforderlichen, außerordentn Koſten ferner aus derſelben beſtreiten laſſen; damit aber Unſer derein-

Rücksicht auf das wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingungen, hi
durch Unsere allerhöchste Zustimmung.

Diese Bedingungen bestehen in Folgendem:

1) Es sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, an sämm
lichen zu Unserm Domanio gehörenden Gegenständen, namentlich d
Schlössern, Gärten, Gütern, Gefällen, Forsten, Bergwerken, Salin
und Activcapitalien, welche das, seinem Gesammtbestande nach, st
zu erhaltende Krongut ausmachen, alle diejenigen Rechte verbleib
welche dem Landesherrn bis dahin daran zugestanden haben.

2) Zur Bestreitung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Köni
und der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinn
Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben soll ei
Krondotation ausgeschieden werden, welche besteht

a) aus den Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den en
lischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Kamm
erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfd. Sterling, welches unveräu
ßerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn sol

b) aus einer jährlichen Revenüe von 500,000 Rthlr. Conventionsmün
welche aus einem von Uns auszuwählenden Complexe, zunächst bes
hend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, erfolgt, welcher Complex
Unserer und Unserer Nachfolger eignen Administration vorbehalten bleib

3) Die letztgedachte Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Z
stimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöhet werden.

4) Bei etwaigen Verminderungen des ausgeschiedenen Gütercomplex
durch Veräußerungen oder Capitalablösungen soll zwar das aus d
Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit zur sicher
und einträglichen Wiederanlegung der Generalcasse überwiesen werden
Wir wollen aber Uns und Unsern Nachfolgern für immer das Rec
vorbehalten, die Dotation, nach eigner Wahl, durch andere Gegenstän
des Kronguts ergänzen zu lassen, oder die Rente des Capitals a
Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

5) Außerdem sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung Unse
Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen G
bäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale u
sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörende Inventaria
die Bibliothek und unsere Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vo
behalten bleiben, wogegen Wir die damit verbundenen Ausgaben übernehmen

6) Aus der Dotation der Krone sollen bestritten werden, die Kosten des Ho
staats und des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdiene
schaft, die Kosten des etwaigen Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltun
der königl. Schlösser und Gärten, und die Kosten des Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffe
die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtun
königlicher Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr erforder
dergleichen Kosten, auf den Antrag des Königs, die Bewilligung d
allgemeinen Ständeversammlung, welche im Falle des Bedürfnisse
nicht verweigert werden darf.

7) Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone ausgesetzten Ei
nahmen soll den Ständen keine Controle irgend einer Art zustehe
Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotatio
ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate derselben, überall kei
Einwirkung in Anspruch nehmen oder Nachfrage anstellen.

8) Das Vermögen der jetzigen Chatoullkasse, von welchem Wir jedoch ein im Jahre 1732 von des Königs Georgs II. Majestät bei der Kammer belegtes Capital von 1,100,000 Rthlr. Kassenmünze zum Besten des Landes gänzlich erlassen wollen, soll wie bisher getrennt von den Staatskassen, und das Einkommen davon zu Unserer und Unserer Nachfolger an der Regierung ausschließlicher Disposition bleiben.

9) Für die in Zukunft nöthig werdenden Apanagen, Witthümer, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Mitglieder der königlichen Familie muß, im Falle des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, Sorge getragen werden.

Indem wir diese Bedingungen festsetzen, gehen Wir von der innigen Ueberzeugung aus, daß sie dem eignen Besten des Landes entsprechen, da das Glück der Unterthanen mit der Würde des Herrn in der genauesten Verbindung steht.

Gleichwohl ist es Uns nicht entgangen, daß durch die Freigebigkeit, mit welcher Unsere Vorfahren an der Regierung, seit sie den Thron von England bestiegen, auf die Einnahmen aus ihren teutschen Landen verzichtet und solche zum Besten des Landes verwendet haben, Verhältnisse begründet sind, unter denen die sämmtlichen, nach dem Obigen für die Dotation der Krone festgesetzten, Einkünfte nicht sofort ausschließlich zu diesem Zwecke bestimmt werden können, ohne daß daraus manche Verlegenheiten für die Landesverwaltung entstehen. Um dieselben zu beseitigen, und das Glück und den Wohlstand Unsers Königreichs aus allen Kräften zu befördern, und um Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Huld zu ertheilen, wollen Wir, falls Unsere, in diesem Rescripte niedergelegten, Absichten erreicht werden, so lange Unsere Regierung dauern wird, aus dem Krongute zu Unserer höchsteigenen persönlichen Verfügung ein Mehreres nicht, als 6000 Pfd. Sterl. von den Zinsen des in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals jährlich entnehmen, und außerdem auf diese Zinsen auch die Kosten für die bei Unserer allerhöchsten Person angestellte teutsche Canzlei, mit Ausnahme der feststehenden Besoldungen, anweisen. Der Ueberschuß der Revenüen der jedenfalls sogleich gänzlich auszuscheidenden Krondotation, den Wir hiermit auf die Summe von 150,000 Rthlr. bestimmen, soll sodann für das Erste der Generalkasse überwiesen werden; es sey denn, daß bedeutende Ausfälle an den Einnahmen der Krondotation einträten, oder Unsere Anwesenheit in Unsern teutschen Landen außerordentliche Ausgaben veranlaßte.

Da es aber durchaus erforderlich ist, daß Unser dermaleinstiger Nachfolger gleich bei seinem Antritte der Regierung Unseres Königreichs Hannover über die volle Summe der Einnahmen der Krondotation zu verfügen im Stande sey, und Wir nicht wünschen können, daß daraus eine neue Belastung für Unsere geliebten Unterthanen hervorgehe; so haben Wir Unserm Kabinetsministerio befohlen, unverzüglich den Plan zu einer solchen Vereinfachung der Verwaltung Unsers Königreichs zu bearbeiten, durch welche das Gleichgewicht der Einnahmen und der Ausgaben der Generalkasse so weit hergestellt wird, daß diese jenen Zuschuß zu entbehren im Stande ist. Wir setzen hierzu und zu der Ausführung dieses Plans einen Zeitraum von drei Jahren, von der Vereinigung der Kassen an, fest, und wollen daher auch nur für diesen Zeitraum jenen Zuschuß bewilligen. Sobald aber der Haushalt der Generalkasse dergestalt regulirt seyn wird, daß sie eines Zuschusses aus den Revenüen der Krondotation nicht weiter bedarf, wollen Wir zwar die vorerwähnten, für Unsere hiesige teutsche Canzlei erforderlichen, außerordentlichen Kosten ferner aus derselben bestreiten lassen; damit aber Unser derein-

ſtiger Nachfolger an der Regierung deſto mehr geſichert werde, ſo ſoll der weitere Ueberſchuß während Unſerer Regierungszeit ſtets zur Vermehrung des Capitalvermögens der Chatoullkaſſe verwandt werden.

Daneben aber beſtimmen Wir für die Zukunft, daß, wenn ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außerhalb Landes reſidiren ſollte, neben den auf den Einnahmen der Krondotation ruhenden Ausgaben von dieſen Revenüen jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr. behufs Verwendung zu andern Staatsausgaben der Generalkaſſe überwieſen werden ſoll, wie auch, daß die Koſten einer etwaigen Stellvertretung des Königs oder einer Regentſchaft aus der Krondotation beſtritten werden müſſen.

In Beziehung auf die Koſten der Landesverwaltung waren Wir durch die Dispoſition über die Einnahmen vom Domanialvermögen und den Regalien bisher im Stande, nicht nur den beſtändigen feſten Fortgang der Verwaltung zu ſichern, ſondern auch bei außerordentlicher Veranlaſſung diejenigen Mittel herbeizuſchaffen, welche zur Deckung der nicht vorherzuſehenden Ausgaben erforderlich werden möchten. Da das Wohl des Landes unumgänglich nothwendig macht, daß die Regierung auch nach der Vereinigung der Kaſſen in der Lage bleibe, in dem Fortgange der Verwaltung nie gehemmt zu werden, ſondern auch in außerordentlichen Fällen nicht durch die Vertagung der Stände behindert zu ſeyn, die für das Wohl des Landes dringend erforderlichen Maaßregeln zur rechten Zeit zu ergreifen; ſo finden Wir Uns veranlaßt dieſerhalb Folgendes zu beſtimmen:

Die Regulirung der Koſten ganzer Dienſtzweige, ſo wie die über Penſionsbewilligungen zu befolgenden Grundſätze, ſollen gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellt werden. Nach erfolgter Feſtſtellung ſollen dieſelben der ſtändiſchen Bewilligung zur Norm dienen, bis ein Anderes zwiſchen der Regierung und Ständen ausgemacht iſt.

Ausgaben, die auf beſtimmten bundes- oder landesgeſetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, ſo wie die von Seiten des Königs vor Vereinigung der Kaſſen feſtgeſtellten, oder in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative, bewilligten Gehalte, Penſionen und Wartegelder, dürfen von der allgemeinen Ständeverſammlung nicht verweigert werden.

Da Wir nach dem Obigen vorgeſchrieben haben, daß der Plan zur künftigen vereinfachten Landesverwaltung in drei Jahren ausgearbeitet und ins Leben eingeführt ſeyn ſoll, während der Uebergangszeit aber Ausgaben für Beſoldungen, Penſionen und Wartegelder nach dem Bedürfniſſe neu angewieſen werden müſſen; ſo behalten Wir hierdurch ausdrücklich vor, daß bis dahin, daß die neue Regulirung der Koſten ganzer Dienſtzweige zu Stande gekommen ſeyn wird, lediglich nach den bisherigen Beſtimmungen und Grundſätzen von Seiten der Verwaltung verfahren werden ſoll, und die ſolchergeſtalt neu angewieſenen Ausgaben von den Ständen nicht abgelehnt werden dürfen.

Ferner beſtimmen Wir, daß die Vertheilung und Verwendung der für jeden Hauptdienſtzweig bewilligten Summen, ſofern ſie ohne Ueberſchreitung des ganzen für denſelben bewilligten Credits und der mit den Ständen vereinbarten Regulative Statt findet, ohne Mitwirkung der Stände dem betreffenden Miniſterialdepartement überlaſſen ſeyn ſoll.

Erſparungen, welche an der für das Heer auszuſetzenden Summe zu machen ſind, werden ſo lange baar in den Schatz niedergelegt werden müſſen bis die geſammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen.

Sodann halten Wir für nothwendig, daß für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeverſammlung eintretende, Landesbedürf

ſe, welche bei Feſtſtellung des Budgets nicht berückſichtigt werden konnten, ichwohl ſchleunige Koſtenverwendung erfordern, zur Verfügung des Ge- nmtminiſterii ein Reſervecredit beſtimmt werde, welcher dem zwanzigſten ieile des ganzen Ausgabebudgets gleich kommt.

Endlich wird dem Könige das Recht vorbehalten bleiben müſſen, in den llen, wenn entweder die ordentliche Einnahme der Kaſſe ſo bedeutende ısfälle erleidet, daß die bewilligten Ausgaben nicht beſtritten werden können, re ſchleunige Kriegsrüſtungen gemacht werden müſſen, die in den Schatz dergelegten Erſparungen am Militairetat aber ſich nicht zu der oben be- mmten Höhe belaufen, oder endlich der Reſervecredit benutzt werden muß, d dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kaſſen nicht hinreichen, während Vertagung der allgemeinen Ständeverſammlung auf den Bericht des Ge- mtminiſterii und nach Anhörung des geheimen Rathscollegii, zu beſtim- n, daß zu ſolchen Zwecken eine Anleihe auf den Kredit der Generalkaſſe zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Wie es übrigens Unſere Abſicht iſt, daß der allgemeinen Ständeverſamm- ıg die Rechnungen der nach der Vereinigung der Kaſſen aus den Revenüen Domainen, Regalien, Steuern und ſonſtigen Abgaben zu bildenden Ge- alkaſſe und ihrer Nebenkaſſen zu dem Zwecke vorgelegt werden ſollen, da- r dieſelbe ſich davon überzeuge, daß die Einnahmen gehörig erhoben, und keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen ſie beſtimmt worden, wandt ſind; ſo ſollen derſelben auch von den, während ihrer Vertagung ıa erforderlich gewordenen, außerordentlichen Finanzmaaßregeln bei der näch- ı Wiederverſammlung die gehörigen Mittheilungen gemacht werden.

Bei dem großen Umfange der Rechte, welche hiernach der allgemeinen ändeverſammlung zuſtehen ſollen, iſt es dringend erforderlich, daß dieſelbe ch ihre innere Einrichtung, wie durch ihre Zuſammenſetzung die Sicherheit währe, daß das wahre Wohl des Landes und aller Klaſſen Unſerer geliebten terthanen zu allen Zeiten der alleinige Zweck ihrer Arbeiten ſey, welchen frei von leidenſchaftlichen Aufregungen und von Parteiungen unverrückt Augen behalte.

Wie Wir daher beſtimmen, daß die allgemeine Ständeverſammlung ıftig, wie bisher, aus zwei Kammern beſtehen ſoll, welche jedoch nur ge- inſchaftlich und nur mit dem Könige, deſſen etwaigem Stellvertreter und n Miniſterio zu communiciren haben; ſo glauben Wir auch Unſern getreuen ände eine Veränderung dieſer Kammern dringend empfehlen zu müſſen. nn, wenn Wir auch gern anerkennen, daß Unſere getreue allgemeine Ständе- ſammlung bei ihren Beſtrebungen ſich ſtets das Beſte des Landes zum le vorgeſteckt habe; ſo ſcheint es Uns doch, daß in der gegenwärtigen Art Zuſammenſetzung derſelben Schwierigkeiten begründet ſind, welche veran- en, daß nicht immer in beiden Kammern die Intereſſen aller Klaſſen Un- r geliebten Unterthanen vollſtändig berückſichtigt werden können.

Zur Beſeitigung dieſer Schwierigkeiten halten Wir für das angemeſ- ſte, daß die Deputation der Ritterſchaften in die zweite Kammer eintrete, wie, im Einverſtändniſſe mit Unſerer getreuen allgemeinen Ständever- ammlung, Deputirte des Bauernſtandes ſchon jetzt in dieſelbe aufgenommen). Und damit auch dem gelehrten Stande der Eintritt in dieſe Kammer chert bleibe; ſo wollen Wir, außer der Deputation Unſerer Landesuniver- t und Unſerer evangeliſchen Conſiſtorien, auch das Recht Unſerer Manns- ter, Deputirte in dieſe Kammer zu ſchicken, aufrecht erhalten. Da Uns ß angezeigt worden iſt, daß die, zur Berathung des Entwurfs des Staats- undgeſetzes angeordnet geweſene, Commiſſion den Wunſch zu erkennen ge-

geben habe, daß hierin eine Aenderung getroffen werden möge; so sind Wir für den Fall, daß Unsere getreuen Stände einen solchen Wunsch ebenfalls hegen sollten, nicht abgeneigt, zu genehmigen, daß, statt der bisherigen sechs Stimmen, den Stiftern selbst nur drei verbleiben, welche, nach der von Uns beabsichtigten Reform dieser Institute, in der Ständeversammlung allein durch Mitglieder des geistlichen Standes, oder solche Männer, die dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, geführt werden sollen, daß hingegen die andern 3 Stimmen auf die obere Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds übertragen werden. Endlich haben Wir auch kein Bedenken gefunden, auf den Vorschlag jener Commission zu genehmigen, daß dem Domcapitel zu Hildesheim die Absendung eines Deputirten zu dieser Kammer bewilligt werde.

Was aber die erste Kammer anbetrifft; so halten Wir es für erforderlich, daß sie auf andern Grundlagen beruhe, als die zweite, und müssen der Meinung seyn, daß erblicher Besitz eines umfassenden Grundeigenthums und lebenslängliche Ernennung sich hierzu um so mehr eignen, als diese neben einer allseitigen Berathung der vorkommenden Gegenstände zugleich die Festigkeit der Grundsätze mehr sichern, als in einer Wahlkammer der Fall seyn kann, deren Mitglieder öfter wechseln.

Daher scheint es Uns nothwendig, daß von dem, der Krone bereits zustehenden, Rechte der Verleihung eines erblichen Stimmrechts an Majoratsbesitzer ein ausgedehnterer Gebrauch als bisher gemacht, und deshalb die Summe der erforderlichen Einkünfte von solchen Majoraten auf 4000 Rthlr. jährlich herabgesetzt werde, wie auch, daß bis dahin, daß Majorate in hinreichender Anzahl gestiftet, und deren Besitzern Virilstimmen ertheilt seyn werden, Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung das Recht zustehe, im Königreiche angesessenen, mit einem umfassenden Grundvermögen versehenen, Rittergutsbesitzern Virilstimmen zu verleihen, welche jedoch nur, in Folge der Stiftung geeigneter Majorate, vererbt werden können.

Damit aber auch solche Personen, welche zwar die erforderliche Vermögensqualification nicht besitzen, dennoch aber durch den Umfang ihrer Kenntnisse oder ihren Charakter besonders geeignet seyn können, an den Verhandlungen der ersten Kammer Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung mit Nutzen Theil zu nehmen, den Eingang in dieselbe finden können, wird Uns und Unsern Nachfolgern das Recht zugestanden werden müssen, eine Anzahl solcher Männer auf ihre Lebenszeit zu Mitgliedern dieser Kammer zu ernennen, und dadurch auch in dieser Kammer sowohl die umfassende Berathung aller vorkommenden Gegenstände zu sichern, als der Gefahr einseitiger Ansichten in derselben vorzubeugen.

Da auch die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir die Zulassung von Zuhörern zu den ständischen Verhandlungen gestatten möchten; so wollen Wir diesem Wunsche für die Zukunft zwar willfahren, jedoch unter der Voraussetzung, daß durch das ständische Reglement solche Vorschriften getroffen werden, welche Wir für genügend erkennen, um den ruhigen Fortgang der Verhandlungen zu sichern, und jedem Nachtheil, welcher aus deren Oeffentlichkeit für die Verfassung Unsers Königreiches und dessen innern Frieden hervorgehen könnte, vorzubeugen.

Wenn gleich die Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange, die Anordnung und Anweisung der dazu erforderlichen Behörden, und die Anstellung und Entlassung der Dienerschaft für immer Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten bleiben muß; so erkennen Wir dennoch die Wichtigkeit der dabei zu befolgenden Grundsätze für das Wohl Unsers Königreiches und Unserer

Unterthanen so sehr, daß Wir es angemessen gefunden haben, einige derselben in das Staats-Grundgesetz aufnehmen zu lassen.

Es ist nämlich Unser Wille, daß zur Sicherstellung der Verfassung jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung wie dem Lande dafür verantwortlich seyn soll, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staats-Grundgesetzes enthalte, und daß er, im Falle einer solchen Verletzung, von der allgemeinen Ständeversammlung bei Unserm Oberappellationsgerichte belangt werden kann. Alle andere Staatsdiener können dagegen nur für die, von ihnen selbstständig ausgehenden, Verfügungen eine solche Verantwortung tragen, während es die Ordnung des Dienstes unumgänglich erfordert, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden sie von der Verantwortung befreien.

Es soll ferner ein Geheimeraths-Collegium bestehen, welches in wichtigen Landesangelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat, und dem Wir die Entscheidung etwaiger Competenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden in der Maaße übertragen wollen, daß die zu solchen Entscheidungen auszuwählenden Mitglieder des Geheimeraths-Collegii in jedem Falle zur Hälfte Mitglieder der höhern Verwaltungs- und zur Hälfte der höhern Justizbehörden seyn müssen.

Wie es übrigens stets ein unabänderlicher Grundsatz der Regierungen Unsers Landes gewesen ist, der Rechtspflege ihren ungehemmten Lauf zu lassen; so wollen Wir auch, daß dieser Grundsatz in dem Gesetze ausgesprochen, und zum Heil Unsers Landes zu allen Zeiten befolgt werde.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle, sie betreffende Anstellungen, Anordnungen und Befehle sollen wie bisher, so auch in Zukunft, allein von Uns und Unsern Nachfolgen an der Regierung abhängig seyn, und es soll in den rein militairischen Angelegenheiten selbst nicht der Dazwischenkunft des Ministerii bedürfen.

Wir erklären ferner, daß bei Besetzung aller Staatsämter, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte, Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen, sondern lediglich Talent, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Charakter dabei in Frage kommen sollen.

Und da die Erfahrung aller Länder und aller Zeiten auf das Ueberzeugendste bewiesen hat, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtungen, von dem Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Erhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkührlicher Behandlung geschützt werden, auf der andern Seite aber auch nachlässige, unfähige oder aus andern Gründen unbrauchbare Beamte, die sich einer Criminalstrafe zu entziehen wissen, nicht zum Nachtheile des Dienstes in ihren Stellen beibehalten werden dürfen; so haben Wir befohlen, diejenigen Grundsätze, welche Uns deshalb angemessen scheinen, in das Grundgesetz aufzunehmen.

Da endlich die Verfassung des Königreiches, wie alle menschliche Einrichtungen, nicht für ewige Zeiten feststehen kann, sondern, nach Maaßgabe der wesentlichen Veränderungen, welche die ihr zum Grunde liegenden Verhältnisse des Ganzen oder der einzelnen Theile treffen, im Laufe der Zeiten modificirt werden muß, Abänderungen von Verfassungspuncten aber stets mit der größten Ruhe und Umsicht berathen und beschlossen werden müssen, und wegen ihrer Wichtigkeit einer noch größern Sorgfalt bedürfen, als an-

dere Geſetze; ſo halten Wir es für nothwendig, daß feſtgeſetzt werde, daß ſolche Abänderung nicht nur der gemeinſchaftlichen Zuſtimmung des Königs und der allgemeinen Ständeverſammlung, ſondern auch ſolcher Formen bedürfen ſollen, daß alle Theile vor einer Uebereilung vollſtändig geſichert werden, wobei Wir zugleich beſtimmen, daß ſolche Abänderungen, die eine Schmälerung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Königs enthalten, oder die Einrichtung und die Befugniſſe der allgemeinen Ständeverſammlung betreffen, immer die Zuſtimmung des Königs ſelbſt erfordern, nie aber von einem Regenten oder einem Stellvertreter des Königs vorgenommen, noch geſtattet werden ſollen.

Es wird Unſern getreuen Ständen nicht entgehen, daß mehrere der, von Uns entweder beſtimmt vorgeſchriebenen, oder doch für zweckmäßig erachteten, Anordnungen, welche der Entwurf des Grundgeſetzes enthält, in genauer Verbindung mit einander ſtehen und ſich gegenſeitig bedingen. Gofern ein oder der andere Punct der letztern Art, auf welchen Wir aus landesväterlicher Sorge für das Glück Unſerer Unterthanen ein beſonderes Gewicht legen, keinen Eingang finden ſollte, müſſen Wir daher Unſere endliche Entſchließung über den Entwurf im Allgemeinen, ſo wie über einzelne Theile deſſelben, Uns damit ausdrücklich vorbehalten.

Wir ꝛc.

Windſor-Caſtle, den 11. Mai 1832.

William R.

L. v. Dmpteda.

---

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeverſammlung am 30. Mai 1832.

„Verſammelte, würdige Stände des Königreiches! Die Gegenſtände, zu deren Berathung Ich die Stände des Königreiches abermals vor dem Throne des Königs, Meines erhabenen Bruders, um Mich verſammelt finde, ſind von ſo wichtiger Art, daß ſie die geſpannte Erwartung des Landes erregen, und die ſorgfältigſte Behandlung der Vertreter deſſelben in Anſpruch nehmen. Als die vorige Ständeverſammlung die Feſtſtellung der Grundgeſetze des Staats als die Mittel bezeichnete, das Wohl des Vaterlandes zu befördern, iſt der König dem geäußerten Wunſche gern entgegengekommen. Es würde Mir angenehm geweſen ſeyn, die Reſultate der, zu dieſem Zwecke ſofort angeordneten, Vorarbeiten der nämlichen Ständeverſammlung vorzulegen, von welcher der Antrag ausgegangen war. Indeſſen hat der Umfang und die Wichtigkeit des Gegenſtandes, ſo wie die Sorgfalt, welche die angeordnete Commiſſion der Prüfung des erſten Entwurfs des Staats-Grundgeſetzes widmen zu müſſen mit Recht ſich verpflichtet hielt, hierzu keine Zeit übrig gelaſſen. Indem die hieraus erwachſene Arbeit mit den Entſchließungen Sr. Majeſtät des Königs nunmehr Ihnen vorgelegt werden wird, ſind Sie, Meine Herren, berufen, dasjenige zu beendigen, was Ihre Vorgänger begonnen haben. Die Grundlagen dieſer Verfaſſungsurkunde ſind: treue Erfüllung der Verpflichtungen gegen das teutſche Vaterland; feſte Bewahrung der Rechte des Königs, und offene Anerkennung der Rechte und Freiheiten Seiner Unterthanen. Aber ſelbſt auf ſolchen Grundlagen beruhend, und noch ſo ſorgfältig abgefaßt, reicht ein Staats-Grundgeſetz allein nicht aus, eines Landes Glück und Wohlfahrt zu begründen. Das vermag nur der Geiſt, der das Ganze belebt; die Gerechtigkeit und die Treue, welche über

der Ausführung wachen. Dieſen Geiſt zu bewahren, ſey daher Unſer Ziel, damit den künftigen Geſchlechtern in des Königs unwandelbarer Liebe zu Seinen Unterthanen, ſo wie in der Treue, der Ehrfurcht und dem Vertrauen Seines Volks, das theuerſte Erbe der Väter, und die Bürgſchaft glücklicher Tage erhalten werde. Zu den vorzüglichſten Rechten der Unterthanen gehört eine angemeſſene Wirkſamkeit der Stände; um dieſe zu ſichern, hält der König einige Veränderungen in deren Zuſammenſetzung rathſam. Ein Theil derſelben iſt, im Einverſtändniſſe mit der vorigen Ständeverſammlung, bereits zur Ausführung gelangt. Mit Vergnügen ſehe Ich zum erſtenmale unter den Ständen des Königreiches Deputirte bisher nicht vertretener Grundbeſitzer. Rückſichtlich der, von Ihren Vorgängern in Antrag gebrachten, Vereinigung der landesherrlichen und der Landeskaſſen, werden Ihnen die Grundbedingungen vorgelegt werden, unter denen der König, Mein erhabener Bruder, eine ſolche Vereinigung geſtatten will. Zu näherer Beurtheilung der Verhältniſſe der landesherrlichen Kaſſen wird eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben derſelben damit verbunden werden. Ich empfehle Ihnen dringend die baldige Erledigung dieſer wichtigen Angelegenheit, weil von der Entſcheidung der Vorfragen die Entſchließung über manche wichtige Verhältniſſe abhängt. Dieſes tritt inſonderheit rückſichtlich der Finanzen ein. Der König, von dem Wunſche beſeelt, die Laſten Seiner geliebten Unterthanen zu erleichtern, hat in den letzten Jahren, durch bedeutende Verminderung der Steuern bereits bewieſen, wie ſehr dieſer wichtige Gegenſtand Ihm am Herzen liegt. Zu gleichem Zwecke ſind Se. Majeſtät entſchloſſen, in allen Theilen der Adminiſtration jede irgend zuläſſige Erſparung ferner eintreten zu laſſen. Da aber die nähere Bearbeitung und Ausführung dahin abzweckender Einrichtungen weſentlich durch die Vereinigung der Kaſſen bedingt wird; ſo werden für dieſen Augenblick nur ſolche Vorſchläge gemacht werden können, welche den Dienſt der Landeskaſſe gegen Störungen ſichern. Störungen dieſer Art ſind dadurch herbeigeführt, daß mit den vorhin gedachten Steuererleichterungen auf der einen Seite Ausfälle, und auf der andern Seite Mehrausgaben zuſammentrafen, welche die öffentlichen Verhältniſſe unvermeidlich gemacht haben. Wenn auch in dieſer Beziehung das Herannahen einer gefürchteten Krankheit einige Nachtheile herbeigeführt hat; ſo ſind dieſe doch geringer geweſen, als beſorgt werden mußte. Mit gerührtem Herzen danke Ich der göttlichen Vorſehung, daß dieſelbe die ungleich größere Gefahr, welche dem Leben Meiner geliebten Mitbürger drohete, — bis auf wenige Opfer — gnädig abgewendet hat. Da die bisherigen Bewilligungen für den Neubau der Chauſſeen und Landſtraßen abgelaufen ſind, die Rückſichten auf den innern Verkehr, die Anſtrengungen benachbarter Staaten und die übernommenen Verpflichtungen, die Erneuerung dieſer Bewilligungen, aber dringend rathſam machen; ſo empfehle Ich dieſen wichtigen Gegenſtand Ihrer beſondern Fürſorge. Von einem ganz vorzüglichen Intereſſe ſind die geſetzlichen Beſtimmungen über die Ausführung des, im vorigen Jahre bereits erlaſſenen, Geſetzes wegen Ablösbarkeit der Zehnten und gutsherrlichen Gefälle. Ich zweifle daher nicht an Ihrer bereitwilligen Beförderung der dieſerhalb vorzulegenden Verordnungsentwürfe. Je wichtiger aber die verſchiedenen Gegenſtände ſind, zu deren Verhandlung der König, Mein erhabener Bruder, die Stände berufen hat; deſto mehr rechne Ich darauf, daß dieſelben ſtets eingedenk ſeyn werden, daß das Wohl des Landes nur durch gemäßigte Anſichten, durch Nachgiebigkeit bei widerſtreitenden Intereſſen, durch Gerechtigkeit und Eintracht, ſo wie durch gegenſeitiges Vertrauen, dauerhaft ſich begründen läßt. Und dieſes Vertrauen nehme Ich auch ferner für Mich

in Anspruch. Denn die Zuneigung für das Land Meiner Väter ist seit einer langen Reihe von Jahren Mir zur Gewohnheit, wie zum Bedürfnisse geworden, und gern möchte Ich in der Beförderung dessen Glücks einen Lohn finden, der Meinem Herzen theuer ist. Ich erkläre die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet."

8.

Königreich Würtemberg.

Das vormalige Herzogthum Würtemberg hatte eine landständische Verfassung, nach welcher den Ständen bedeutende Rechte zustanden. Diese Rechte beruhten auf einem zwischen dem Regenten und den Ständen — durch Vermittelung des römischen Kaisers Maximilians 1, des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, der Herzoge von Bayern und des Markgrafen von Baden — am 8. Juli 1514 zu Tübingen abgeschlossenen Vertrage*), der magna charta Würtembergs. Er ward im Jahre 1515 von dem Herzoge Ulrich, und, im Jahre 1551 von dessen Sohne und Nachfolger, dem Herzoge Christoph, bestätigt und unterschrieben, und bildete bis auf die neueste Zeit die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses zwischen den Herzogen Würtembergs und ihren Ständen, welche, nach den Bestimmungen des Vertrages, einen größern Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates behaupteten, als die Stände in andern teutschen Ländern. Denn während die landständischen Rechte in den letztern zunächst auf dem Herkommen und den Landtagsabschieden beruhten, waren sie in Würtemberg in einer schriftlichen Urkunde ausgesprochen, deren wörtlichen und bestimmt niedergeschriebenen Sinn man nicht ableugnen oder einseitig deuten konnte. — In dem Vertrage zu Tübingen übernahmen die Stände 910,000 Gulden, die Schulden des Herzogs Ulrich; dagegen versprach der Herzog, ohne Willen der Landschaft keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, blos die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern zu erheben, das Eigenthum Aller unverletzt zu erhalten, Keinen zu hindern, das Land zu verlassen, und Keinen in Criminalfällen ohne Urtheil und Recht zu bestrafen.

Diese Verfassung Würtembergs blieb in Gültigkeit bis in die ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts. Unter den Landständen befand sich keiner vom Adel, weil der früher landsässige Adel Würtembergs bereits im sechszehnten Jahrhunderte von dem Lande sich trennte,

*) Der Tübinger Vertrag steht in: J. Fr. Eisenbach, Geschichte und Thaten Ulrichs, Herzogs zu Würtemberg und Teck ꝛc., Tüb., 1754. 4. S. 209. — in: Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Ulm 1769, 4. Th. 1. S. 145. — und in: Joh. Jac. Moser, Sammlung vieler, sowohl einzeln gedruckt aber rar seyender Urkunden, das hochfürstl. Haus und Herzogthum Würtemberg betreffend. Tübingen, 1736. 8. S. 206.

und zur Reichsritterſchaft übertrat*). Blos die Geiſtlichkeit, oder die damals herrſchende evangeliſch-lutheriſche Kirche, und der Bürger- und Bauernſtand ſollten durch die Landſchaft vertreten werden. Dieſe aber beſtand nur aus einer Verſammlung, zuſammengeſetzt aus den evangeliſch-lutheriſchen Prälaten von 14, durch die Kirchenverbeſſerung ſäculariſirten und zum Kirchengute geſchlagenen, Stiftern und Klöſtern, und aus den Abgeordneten, welche von den Amtsverſammlungen und Magiſtraten aus ihrer Mitte gewählt wurden. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen, oder ſelbſt gewählt werden. Die Gewählten aber waren an die Inſtructionen der ſie abſendenden Bezirke gebunden. Auch war keine beſtimmte Zeit für die Abhaltung der Landtage feſtgeſetzt, ſo daß die Einberufung hauptſächlich vom Willen des Herzogs, und gewöhnlich von ſeiner Finanzverlegenheit abhing. Doch konnten auch die Städte Stuttgart und Tübingen, ſo wie der engere landſchaftliche Ausſchuß auf die Berufung eines Landtages antragen.

Die geſammten, thatſachlich von den Ständen geübten, Rechte waren allerdings im Tübinger Vertrage nicht im Einzelnen aufgeſtellt. Sie beſtanden aber im Weſentlichen darin, daß, außer der Reichs- und Kreisanlage, keine Steuer, ohne ausdrückliche Bewilligung der Stände, ausgeſchrieben, und dieſe nur dann bewilligt werden durfte, wenn die Einkünfte des Kammergutes für den Staatsbedarf nicht zureichten. Auch wurden die, von den Ständen bewilligten, Steuern durch ihre eignen Beamten erhoben, und aus ihrer Kaſſe in feſtgeſetzten Raten an die Regierung abgeliefert. In Hinſicht des Antheils der Stände an der Geſetzgebung beſtand thatſachlich, daß kein Hauptgeſetz ohne Vorwiſſen der Landſchaft, oder doch des engern Ausſchuſſes, abgeändert, und kein wichtiges anderes Geſetz ohne ihren Beirath gegeben werden durfte. Sie hatten ferner das Recht der beſcheidenen, aber auch öffentlichen und cenſurfreien Vorſtellung, Bitten und Beſchwerden an den Regenten; ja ſie durften ihre Beſchwerden, wenn ſie auf dem Wege der Güte nicht beſeitigt wurden, bei Kaiſer und Reich zur rechtlichen Entſcheidung vorlegen. Sie hatten endlich das Recht, ihre innere Einrichtung ſich ſelbſt zu geben, und ihre Officianten zu ernennen; nur mußten ſie, in beider Hinſicht, die Genehmigung des Regenten nachſuchen.

Von hoher Wichtigkeit war, ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts, das Recht der Stände, permanente Ausſchüſſe der Landſchaft niederzuſetzen, welche in der Zwiſchenzeit zweier Landtage die Rechte und Pflichten der Landſchaft handhabten. Dieſe Ausſchüſſe waren ein kleinerer oder engerer, und ein größerer. Der engere Ausſchuß beſtand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten der Städte und Aemter;

*) Vergl. die Abhandlung: „Zur Geſchichte der Begründung und Entwickelung des conſtitutionnellen Staatslebens in Würtemberg; in Pölitz Jahrb. d. Geſch. u. Staatsk., 1832. Th. 1. S. 481.

der größere, aus dieſen Mitgliedern des engern Ausſchuſſes, zu welchen noch 2 Prälaten und 6 Abgeordnete hinzutraten. Die Mitglieder des engern Ausſchuſſes wurden auf Lebenszeit gewählt, und dergeſtalt ergänzt, daß der engere Ausſchuß ſelbſt den Abgang eines ſeiner Mitglieder aus dem größern Ausſchuſſe erſetzte. Eben ſo ſtand dem engern Ausſchuſſe die Wahl der Mitglieder des größern Ausſchuſſes, und die Ernennung der Beamten der Landſchaft zu. Allerdings bildete ſich dadurch eine Oligarchie des engern Ausſchuſſes, der Regierung gegenüber, beſonders weil in ſpäterer Zeit allgemeine Landtage ſeltener wurden, der engere Ausſchuß die Rechte derſelben vertrat, und ſogar die Begründung und Verwaltung einer geheimen Kaſſe ſich angemaßt hatte, über deren Betrag und Verwendung er, in der Regel, keine Rechnung ablegte. Dieſer nachtheilige Ariſtokratismus des engern Ausſchuſſes ward im Lande lebhaft gefühlt, und hatte die öffentliche Meinung gegen ſich.

Mit dieſem Ausſchuſſe und mit der geſammten Landſchaft ſelbſt lebte aber der im Jahre 1797 zur Regierung gelangende Herzog, nachher (1803) Churfürſt, und ſeit dem 1. Jan. 1806 König Friedrich I, in beſtändigen Streitigkeiten, woran die fehlerhafte Geſtaltung der landſtändiſchen Verfaſſung eben ſo, wie ſein kräftiger, leidenſchaftlicher Wille, der ganz über Verfaſſung und Geſetz ſich hinwegſetzte, Antheil hatte. Deshalb bildete er auch, aus den ihm im Reichsdeputationshauptſchluſſe 1803 zugefallenen beträchtlichen Entſchädigungsländern, ein abgeſondertes Neuwürtemberg, das er nicht mit ſeinem Erblande verband, ſondern unbeſchränkt regierte, und in demſelben ein beſonderes Verwaltungsſyſtem einführte.

Als er aber, nach den Bedingungen des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805, die Souverainetät und königliche Würde annahm, hob er eigenmächtig die ſtändiſche Verfaſſung Altwürtembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr paſſende Einrichtung" ganz auf, und verſchmolz Alt- und Neuwürtemberg zu Einem politiſchen Körper, den er unumſchränkt beherrſchte. Er übte allein die geſetzgebende Gewalt; vermehrte und erhöhte die Steuern; war nicht frei von Kabinetsjuſtiz, und beſchränkte die Preßfreiheit, das Auswanderungsrecht, und das Recht der Bürger, Waffen zu beſitzen. Selbſt die perſönliche Freiheit blieb nicht unbedroht. Namentlich behandelte er die ihm, in der Rheinbundsacte, unterworfenen vormaligen reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen mit Härte. Doch beſtand in ſeinem Staate völlige Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Geſetze, und gleichmäßiger Antheil Aller an den ſtaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten.

In dieſe Zeit der unbeſchränkten monarchiſchen Regierungsform in Würtemberg gehört das wichtige Organiſationsdecret vom 18. März 1806, in welchem der König den Geſchäftskreis der höchſten Behörden des Staates feſt beſtimmte.

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, ꝛc. ꝛc.

entbieten Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsre königliche Gnade.

Wir finden für nöthig, für die Gesammtheit Unsrer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anzuordnen und festzusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

§. 1. Die oberste Staatsbehörde im Königreiche ist das königliche Staatsministerium. Es besteht aus den Chefs sämmtlicher Departements und denjenigen Mitgliedern, welche Wir außer diesen noch zu ernennen für gut finden.

§. 2. Es sind 6 Departements:

1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
2) das Departement des Innern,
3) das Justizdepartement,
4) das Kriegsdepartement,
5) das Finanzdepartement,
6) das geistliche Departement.

§. 3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der Benennung Kabinetsministerium, hat zu besorgen: alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der bestehenden Tractaten, die Correspondenz mit auswärtigen Ministern, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regenten und Gouvernements, die Angelegenheiten des königlichen Hauses, das Ceremoniel mit Auswärtigen, das Ceremoniel im Innern, die Direction des Postwesens, Ordensangelegenheiten, Standeserhöhungen, die Verwendung für die königlichen Unterthanen im Auslande, Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Documenten, die für dasselbe bestimmt sind.

§. 4. Das Departement des Innern umfaßt das polizeiliche, staatswirthschaftliche und Regiminalfach nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen.

§. 5. Zu dem Ressort des Justizdepartements gehört das Justizwesen in seinem ganzen Umfange. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminaljustizstellen, über Advocaten und Notarien, und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Gesetze und Verordnungen, insofern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justizpflege Bezug haben.

§. 6. Das Kriegsdepartement besorgt alles, was zu Militaireinrichtungen im Allgemeinen gehört.

§. 7. Das Finanzdepartement begreift unter sich alles, was sich auf Staatseinnahmen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, bezieht, die Oberaufsicht über die Hauptstaatskassen, über das Rechnungswesen, und über alle Staatsausgaben nach dem zu bestimmenden Finanzplane; Verbesserung der Landesadministration in Finanzsachen, die Oberaufsicht über das Forstdepartement, Salinen- und Bergwerksdepartement, über das Münz- und das Postwesen, insofern in Bezug auf das letztere von Einnahmen und Ausgaben die Rede ist.

§. 8. Zu dem Geschäftskreise des geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen als katholischen Religion, und anderer im

Staate tolerirten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen, und überhaupt gelehrte und Bildungsanstalten.

§. 9. Die Chefs der Departements haben Uns den Vortrag bei Besetzung der darunter begriffenen Stellen zu machen, und zwar gemeinschaftlich, je nachdem ein Amt in verschiedener Beziehung unter mehr als ein Departement gehört.

§. 10. Die königlichen Collegien sind angewiesen, die ihnen von dem Staatsministerium zukommenden Befehle aufs genaueste zu befolgen, welche durch den Chef des Departements und zwei andere Mitglieder des Staatsministeriums unterzeichnet sind.

§. 11. Der Chef eines Departements hat im Staatsministerium den Vortrag über die zum obenbemerkten Geschäftskreise gehörige Angelegenheiten.

§. 12. Es werden so viele geheime Secretairs angestellt, als Departements sind. Jeder führt das Protocoll in der Session über die in sein Departement einschlagenden Gegenstände, und wird in der Ausarbeitung von den weniger beschäftigten unterstützt. Der erste geheime Secretair empfängt alle einkommende Sachen, führt darüber ein Diarium, numerirt die verschlossenen, und stellt die an das Staatsministerium, ohne Bezeichnung des Departements, addressirten der geheimen Registratur, die für einzelne Departements gehörigen aber den Secretairs derselben zu, welche sie dem Chef zur Eröffnung und Zurückgabe, um das Diarium der Materie nach suppliren zu können, übergeben. Außerdem sind bei dem Staatsministerium angestellt:

2 geheime Archivarii, 2 geheime Registratoren, und 5 geheime Canzelliſten.

§. 13. Zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Kabinetsministerium gehören:

2 Kabinetsminister, der Oberceremonienmeister, der Chef vom Büreau der auswärtigen Angelegenheiten, 3 vortragende Räthe, 3 geheime Legationssecretairs, 1 geheimer Oberarchivar, 1 geheimer Registrator, 3 geheime Kanzelliſten.

§. 14. Das dem Kabinetsministerium untergeordnete Ober-Postdirectorium besteht aus

1 Ober-Postdirector, 2 Ober-Posträthen, 1 Ober-Postsecretair, 1 Secretair, 2 Kanzelliſten.

§. 15. Dem Minister des Innern ist ein Generalsecretair und ein Kanzelliſt zugegeben. Der Generalsecretair empfängt die an den Minister besonders einkommenden Sachen, hält ein Diarium darüber, übergiebt die verschlossenen jenem zur Eröffnung und Vertheilung an die nachgesetzten Stellen, und contrasignirt die Expeditionen, welche von dem Minister unterzeichnet werden.

§. 16. Der ganze Umfang der zu diesem Departement gehörigen Geschäfte theilt sich unter folgende Stellen:

I. Ober-Landesregierung.

Diese besteht aus 1 Präsidenten, 8 Räthen, 5 Secretairs, 2 Registratoren und 5 Kanzelliſten.

Zu ihrem Ressort gehört das Regiminalfach, besonders die Wahrung der königlichen Souverainetätsrechte, die Landespolizei im Allgemeinen, worunter jedoch die Ortspolizei von den 2 Hauptstädten Stuttgart und Ludwigsburg nicht begriffen ist, die Oberaufsicht über die Landbeamten in allen Fächern, mit Ausschlusse der Justizverwaltung, Bestätigung der Wahlen zu

Rathsstuben und andern Stellen; Sachen in Beziehung auf Auswanderung, Ertheilung des Unterthanen- und Bürgerrechts; Bevölkerungstabellen; Geburtsliste; Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser; Armenanstalten, Zünfte und Handwerker, Landesassecuration.

§. 17. Den Lehenhof bildet der Minister des Innern als Lehenpropst, und 2 Referenten in Lehenssachen; dazu gehören 1 Secretair und 1 Registrator. Die Belehnungen selbst aber geschehen vor der Ober-Landesregierung in Gegenwart des Ministers des Innern.

§. 18. Eine besondere Direction besorgt den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Marsch- und Einquartierungssachen. Sie besteht aus

1 Director, 2 Räthen und 2 Kunstverständigen in Beziehung auf den Brücken- und Wasserbau; 1 Secretair, 1 Kassirer, 1 Kanzellisten.

§. 19. Zu Versehung der auf die Medicinalanstalten und das Sanitätswesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte besteht eine besondere Direction in

2 Räthen, dem wirklichen Leibmedicis, 2 Leibchirurgis und 2 Thierärzten, welche 1 Secretair und 1 Kanzellisten erhalten.

§. 20. II. Ober-Landesökonomiecollegium.

Es hat das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich. Dazu gehören besonders: Commerz und Landescultur, Manufacturen und Fabriken, die über diese Gegenstände einkommenden periodischen Tabellen und Berichte, Gestüte und Schafzucht, Oeconomie der Communen, piorum Corporum und Spitäler, das Oeconomische der Universität, welches vom Staatsministerium dahin zu geben ist.

§. 21. Dieses Collegium besteht aus

1 Director, 6 Räthen, 6 Rechnungsräthen, 4 Secretairs, 1 Registrator, 4 Kanzellisten.

Nach Beschaffenheit der Gegenstände wird der Minister des Innern oder der Director Handelsverständige, die Directoren der Fabriken und Manufacturen, und überhaupt Sachverständige in sonstigen Fächern beiziehen.

§. 22. Das Königreich ist in folgende 12 Kreise getheilt:

1. Kreis Heilbronn. 2. Kreis Ludwigsburg. 3. Kreis Stuttgart. 4. Kreis Maulbronn. 5. Kreis Schorndorf. 6. Kreis Urach. 7. Kreis Rotenburg. 8. Kreis Calw. 9. Kreis Rottweil. 10. Kreis Tuttlingen. 11. Kreis Zwiefalten. 12. Kreis Ellwangen.

Die zu jedem Kreise gehörigen Aemter und Ortschaften behalten Wir uns bevor, hienächstens bekannt zu machen.

§. 23. Es wird eine zweckmäßige Eintheilung und Vereinigung der Ober- und Stabsämter, Steuereinnehmereien, Kellereien, Verwaltungen u. s. w. nach und nach getroffen werden.

§. 24. Die unter der Kreiseintheilung begriffenen, bisher zu der sogenannten Kammerschreiberei, nun zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Aemter und Orte sind nur in Beziehung auf Regiminal-, Justiz- und Polizeiadministration zu den Kreisen gerechnet. Die Einkünfte davon werden nach wie vor unmittelbar an die General-Domainenkasse eingeliefert und auch ohne die Rechnungen gestellt.

§. 25. Jedem Kreise ist ein Kreishauptmann vorgesetzt. Demselben und einem Actuar [illegible] Rechtskenntnisse haben muß, und gegen Uns [illegible]. In allen Regiminal-, Polizei- und staatswirthschaftlichen [illegible] also mit Ausschluß von Gegenständen, die sich auf die Rechtspflege [illegible] senden die Beamte ihre Berichte an den Kreis-

hauptmann, welcher, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, sie blos mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höhern Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm untergebenen Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Lösch-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Marschwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamten stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adeligen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmanne. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accise, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonification nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, außer obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierin irgend eine abändernde Maaßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen, nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden, Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Ingesessenen adeliger Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unsrer übrigen königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen; so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes-Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedelungen, zu neuen Gewerben, Krämereien, Brauhäusern, Branntweinbrennereien, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt der obersten Landespolizei, gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst, nebst ihren Angehörigen, sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, außer daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Tragung eines Ritterordens berechtigt waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Personalsteuern befreit, ngegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grund- uern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 hren ein eigentliches adeliges steuerfreies Hofgut zusammen bildeten; die reiheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, i Lagern, und überhaupt wenn königliche Truppen zusammengezogen wer- n, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, o sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren neuen geschlossenen Jagddistricten, und über ihre eigene sowohl, als die m Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der königlichen Oberforstämter und geeigneten Departements und Collegien, gelassen.

§. 34. Der Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des nnern, ein Generalsecretair auch als Kanzellist gegeben. Jener hat in Ab- ht seiner Functionen das Nämliche zu beobachten, was dem Generalsecretair n dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrie- n ist.

§. 35. Der Justizminister hat bei der Oberaufsicht über sämmtliche vil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu rich- n, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und errichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht wer- n, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf an sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen oder Saumseligkeit d Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen; so rd der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, d nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise ge- n, oder besonders aggravirende Fälle zu Unserer Kenntniß bringen, um mit ärsern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bei solchen Gele- enheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zu Dimission vorge- n zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

I. Das Ober-Appellationstribunal.

Bey gehören: 1 Präsident; 1 Director, 8 Ober-Tribunalräthe, 2 Se- retaire; 2 Kanzellisten, 1 Pedell, 1 Bote.

Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter stanz, und bildet zugleich die Revisionsbehörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Partheien finden bei diesem Tribunale ht Statt. Es werden schriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es nen neue Gründe und Beweise im Appellationsprocesse gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem ribunale ein Conferent zugegeben, dessen Wahl von dem Präsidium ab- ngt. In allen solchen Fällen circuliren die Acten weiter bei dem Präsiden- und noch einem Rathe, der durch jenen bestimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweiten Se- te des Ober-Justizcollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von 0 Thalern betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame oder das ganze indschaftliche Vermögen betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, wenn ch die Würde der Sache die Summe von 1500 Thalern übersteigt, darf

hauptmann, welcher, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, sie blos mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höhern Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm anvertrauten Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Löschs-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Musterwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamten stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adeligen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmanne. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accise, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonification nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, außer obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierin irgend eine abändernde Maaßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen, nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden, Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Ingesessenen adeliger Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unsrer übrigen königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen; so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes-Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedelungen, zu neuen Gewerben, Krämereien, Brauhäusern, Branntweinbrennereien, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt die oberste Landespolizei, gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst, nebst ihren Angehörigen, sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, außer daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Tragung eines Ritterordens berechtigt waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Personalsteuern befreit, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliges steuerfreies Hofgut zusammen bildeten; die Freiheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, bei Lagern, und überhaupt wenn königliche Truppen zusammengezogen werden, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagddistricten, und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der königlichen Oberforstämter und geeigneten Departemente und Collegien, gelassen.

§. 34. Dem Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des Innern, ein Generalsecretair und ein Kanzellist zugegeben. Jener hat in Absicht seiner Functionen das Nämliche zu beobachten, was dem Generalsecretair von dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrieben ist.

§. 35. Der Justizminister hat bei der Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen oder Saumseligkeit und Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen; so wird der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, und nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise geben, oder besonders aggravirende Fälle zu Unserer Kenntniß bringen, um mit schärfern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bei solchen Gelegenheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zu Dimission vorgehen zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

I. Das Ober-Appellationstribunal.

Bei ihm gehören: 1 Präsident, 1 Director, 8 Ober-Tribunalräthe, 2 Secretaire, 2 Kanzellisten, 1 Pedell, 1 Bote.

Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter Instanz, und bildet zugleich die Revisionsbehörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Partein finden bei diesem Tribunale nicht Statt. Es werden schriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es dürfen neue Gründe und Beweise im Appellationsprocesse gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem Referenten ein Correferent zugegeben, dessen Wahl von dem Präsidium abhängt. In allen solchen Fällen circuliren die Acten weiter bei dem Präsidenten und noch einem Rathe, der durch jenen bestimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von [illegible] betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame oder das ganze [illegible] Partein betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wenn die Wichtigkeit der Sache die Summe von 1500 Gulden übersteigt, darf

hauptmann, welcher, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, sie bloß mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höhern Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm anvertrauten Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Löschs-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Musterwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamten stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adeligen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmann. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accise, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonification nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, außer obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierin irgend eine abändernde Maaßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen, nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden, Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Ingesessenen adeliger Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unsrer übrigen königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen; so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes-Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedelungen, zu neuen Gewerben, Krämereien, Brauhäusern, Branntweinbrennereien, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt der obersten Landespolizei, gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst, nebst ihren Angehörigen, sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, außer daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Anlegung eines Ritterordens berechtigt waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Personalsteuern befreit, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliges steuerfreies Hofgut zusammen bildeten; die Freiheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, bei Lagern, und überhaupt wenn königliche Truppen zusammengezogen werden, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagddistricten, und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der königlichen Oberforstämter und geeigneten Departemente und Collegien, gelassen.

§. 34. Dem Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des Innern, ein Generalsecretair und ein Kanzellist zugegeben. Jener hat in Absicht seiner Functionen das Nämliche zu beobachten, was dem Generalsecretair von dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrieben ist.

§. 35. Der Justizminister hat bei der Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen oder Saumseligkeit und Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen; so wird der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, und nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise geben, oder besonders aggravirende Fälle zu Unserer Kenntniß bringen, um mit schärfern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bei solchen Gelegenheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zu Dimission vorgehen zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

I. Das Ober-Appellationstribunal.

Hier gehören: 1 Präsident; 1 Director, 8 Ober-Tribunalräthe, 2 Secretaire; 2 Kanzellisten, 1 Pedell, 1 Bote.

Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter Instanz, und bildet zugleich die Revisionsbehörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Partein finden bei diesem Tribunale nicht Statt. Es werden schriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es dürfen neue Gründe und Beweise im Appellationsprocesse gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem Referenten ein Coreferent zugegeben, dessen Wahl von dem Präsidium abhängt. In eben solchen Fällen circuliren die Acten weiter bei dem Präsidenten und noch einem Rathe, der durch jenen bestimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von 1000 Gulden betragen, oder welche Ehe, Gerechtsame oder das ganze Vermögen der Partei betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wenn die Werthung der Sache die Summe von 1500 Gulden übersteigt, darf

die Reviſion, nach vorgängiger Hinterlegung der Succumbenzſumme von 100 Reichsthalern (den Fall der gerichtlich beurkundeten Unvermögenheit ausgenommen, wo die Reviſion auch ohne dieſe erlegte Summe Statt finden kann) ergriffen werden, welche ſodann nach angeordneter Veränderung der Referenten von eben dieſem Tribunale vorgenommen werden wird.

Nach der auf dieſe Art gefällten Sentenz findet nur in dem außerordentlichen Falle eine weitere Verhandlung Statt, wenn Wir Uns nach unmittelbar eingekommener Beſchwerde einer Partei, nach Befund der Umſtände, bewogen finden, ein beſonderes Caſſationstribunal niederzuſetzen, um die Sache in endlicher Inſtanz ohne Geſtattung fernerer Rechtsmittel zu entſcheiden.

Wenn übrigens bei dem ergriffenen Rechtsmittel der Reviſion wegen Unvermögenheit keine Summe hinterlegt worden, und die Partei offenbar als muthwilliger oder verwegener Kläger erſcheint; ſo ſoll die Strafe einer 14tägigen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände länger dauernden Incarceration gegen dieſelbe erkannt werden.

§. 40. II. Ober-Juſtizcollegium.

Dieſes theilt ſich in 2 Senate. Der erſte Senat beſorgt das Criminalfach, beſtimmt den Fall, wo Gantproceſſe Statt finden ſollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle.

Derſelbe beſtehet aus

1 Präſidenten, 8 Räthen oder Aſſeſſoren, 2 Secretairs, 1 Regiſtrator und 2 Kanzelliſten.

§. 41. Von dem erſten Senate werden alle Straffälle, bei denen unter und bis auf 3monatliche Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe erkannt wird, ohne weiteres Anbringen erledigt, eben ſo Geldſtrafen, welche jedoch ſo ſparſam wie möglich zu wählen ſind, bis incluſive 100 Thaler.

Legalſtrafen werden ohne weiteres von dieſem Senate erkannt; ſo wie endlich Commiſſionsberichte, welche höhere Straffälle betreffen, zur weitern Verhandlung dahin verwieſen werden.

§. 42. Wenn Jemand, gegen welchen der erſte Senat eine Strafe erkannt hat, ſich darüber beſchweren zu können glaubt, oder um deren Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einkommt; ſo iſt von Seiten des Senats der Fall jedesmal dem Juſtizminiſter vorzulegen, welcher dann denſelben zur höheren Entſcheidung bringt.

§. 43. Zu dem Geſchäftsumfange des zweiten Senates gehören alle Civil-Appellationsgegenſtände, welche von den Oberamtei-, Stadt- und Patrimonialgerichten dahin gebracht werden, die Leitung der Proceſſe bei den untern Gerichtsſtellen, ferner Eheſachen, Wechſelſachen und Lebensproceſſe. Für die eximirten Perſonen bildet dieſer Senat in Abſicht der Gerichtsbarkeit die erſte Inſtanz. Er beſteht aus

1 Präſidenten, 10 Räthen oder Aſſeſſoren, 4 Secretairs, 1 Regiſtrator und 4 Kanzelliſten.

§. 44. III. Die Oberaufſicht über das geſammte Pupillenweſen iſt einem beſondern Collegium, dem königlichen Tutelarrathe, übergeben. Derſelbe beſteht aus

1 Präſidenten, 3 Ober-Juſtizräthen, 1 Tutelarrathe, 4 Rechnungsverſtändigen, 1 Secretair und 2 Kanzelliſten.

§. 45. Die hienach bemerkten Untergerichte wenden ſich in Fällen, wo Conſilia eingeholt werden, entweder an die Juriſtenfacultät in Tübingen, oder an eines der Conſulentencollegien, wovon das eine in Stuttgart, das andere

n Tübingen errichtet wird, und jedes aus 7 Juriſten beſteht, deren Einem ie Direction übertragen wird. Dagegen iſt gedachten Gerichten unterſagt, ich an einzelne Rechtsgelehrte oder an auswärtige Facultäten zu Einholung on Gutachten zu wenden.

§. 46. Die Dorf- und Stadtgerichte bleiben vor der Hand an denenigen Orten, wo ſie hergebracht ſind.

Wir behalten Uns jedoch vor, diesfalls eine zweckmäßigere Einrichtung einer Zeit zu treffen.

§. 47. Die Stadtgerichte entſcheiden alle Angelegenheitrn, die ſich bis auf 50 Gulden incluſive belaufen, ohne daß diesfalls eine weitere Appellation Statt finden kann. In Sachen aber, ſo ſich darüber belaufen, wie auch in ſolchen, welche Ehre, Gerechtſame, Gilden und Rechte überhaupt, ingleichen das ganze Vermögen einer Partei betreffen, kann an den zweiten Senat des Ober-Juſtizcollegiums appellirt werden. Hingegen ceſſiren von nun an alle Appellationen an die Stadtobergerichte der drei Hauptſtädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg.

§. 48. Ueber die Stadtgerichte hat der Oberamtmann die Führung der Direction ſich ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, und iſt Uns derſelbe vorzüglich für ſchleunige und unparteiiſche Juſtizpflege verantwortlich. Um ſchriftliche Proceſſe ſo viel möglich zu vermindern, und Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu ſchlichten, wird ſich der Oberamtmann nach der im folgenden §. enthaltenen, hierauf ſich beziehenden Vorſchrift richten.

§. 49. In Anſehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird in Aemtern, wo keine Stadtgerichte befindlich ſind, die Rechtspflege in erſter Inſtanz von dem Ober- oder Stabsamtmanne, mit Zuziehung und im Beiſeyn des Amtsſchreibers als Actuars, und zweier Urkundsperſonen, wozu er zwei der taugſichſten Magiſtratsperſonen oder Schultheißen zu nehmen hat, an den von ihm an beſtimmten Tagen abzuhaltenden Amtstagen ausgeübt.

In ſehr bedeutenden Sachen, wo nämlich die Größe oder die Wichtigkeit des ſtreitigen Gegenſtandes, oder die Auseinanderſetzung ſchwerer und verwickelter Rechtsfragen es nothwendig machen, hat der Beamte nicht ſelbſt zu entſcheiden, ſondern entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der ſtreitenden Theile, die Acten entweder an die Juriſtenfacultät in Tübingen, oder an eines der oben erwähnten Conſulentencollegien zum Spruch Rechtens zu ſenden. In geringern Fällen hingegen, z. B. bei Injurien, Schuldklagen ꝛc., in welchen eigentliche Proceßſchriften nicht gewechſelt werden, ſind die amtlichen Beſcheide zu vollziehen, ſofern nicht einer der ſtreitenden Theile ſogleich oder längſtens in drei Tagen um förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache bittet.

Der Oberamtmann hat die Parteien, welche zu einem ſchriftlichen Proceß zugelaſſen werden wollen, erſt vorzubeſcheiden, ihren Streitpunct genau zu beſtimmen, und ſich Mühe zu geben, den Proceß durch einen Vergleich abzuſchneiden. Das hierüber zu führende, und von den Urkundsperſonen und Parteien zu unterſchreibende Protocoll iſt den Proceßacten anzuſchließen. In allen dieſen Fällen bezahlen die Parteien die hergebrachten Sporteln, welche der vom Oberamte der herrſchaftlichen Caſſe zu verrechnen, und wovon die zwei Urkundsperſonen nach dem vorgeſchriebenen oder in dergleichen Fällen ſonſt üblichen Maaßſtabe zu belohnen ſind.

Der Gerichtszwang erſtreckt ſich über den ganzen Bezirk des Ober- oder Stabsamts, und wo, wie gedacht, keine Stadt- oder Dorfgerichte eingeführt ſind, hat der Ober- oder Stabsamtmann das Recht, die actus voluntariae jurisdictionis auszuüben.

In Absicht der Appellation von diesen Oberamtsgerichten und der Appellationssumme gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Stadtgerichten.

§. 50. In Straffällen dürfen die Ober- oder Stabsbeamten bis auf 10 Thaler und bis auf 8 Tage Incarceration erkennen.

In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen ist der Oberamtsactuar der gesetzliche Amtsverweser. Derselbe muß sich aber vor seiner Annahme, die, so wie seine Belohnung und Entlassung, dem Beamten überlassen bleibt, der weiter unten angeordneten Prüfung unterwerfen, und gegen Uns durch den Kreishauptmann in Pflichten genommen und beeidigt werden, welchem letztern auch jede Veränderung mit dem Actuar zeitig anzuzeigen ist.

§. 51. Wo adelige Patrimonialgerichte bestehen, üben diese die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

Von denselben wird, wie von den vorgedachten Untergerichten, unter gleichen Bestimmungen, an den zweiten Senat des Ober-Justizcollegiums appellirt.

Die anzustellenden Justitiarien müssen vorher sich einer Prüfung über ihre Kenntnisse und sonstige Qualitäten auf die hienach bestimmte Art unterwerfen, die höchste Confirmation abwarten, und besonders dahin verpflichtet werden, in allen ihren Amtshandlungen die königlichen Gesetze und die ihnen von den königlichen Landesstellen zugehenden Verordnungen zur alleinigen Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. Wer nicht einen eigenen Justitiarium dieser Art hält und die ihm zustehende Civiljurisdiction ausüben will, hat hiezu, mit Vorwissen des königlichen Ober-Justizcollegiums zweiten Senates, einem benachbarten königlichen Beamten oder bereits bestätigten Justitiario den Auftrag zu ertheilen.

§. 52. In Straffällen ist die Befugniß der Justitiarien die nämliche, wie die der übrigen königlichen Beamten; es wäre denn, daß die Ortsherrschaft ein Mehreres in Beziehung auf die Criminaljurisdiction hergebracht hätte, in welchem Falle die Einhohlung von Consilien bei den obengenannten Behörden Statt finden, und die Acten vor der Publication und Vollziehung der Strafe an den ersten Senat Unsers Ober-Justizcollegiums eingeschickt werden sollen, welcher die höhern Fälle zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung vorlegen wird.

§. 53. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind als Privilegiati in Civil-Jurisdictionsfällen dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in erster Instanz, so wie in Criminalfällen dem ersten Senate desselben unterworfen.

§. 54. Der Kriegsminister erhält für die kriegsräthliche und Militairgeschäfte seine eigne Kanzlei.

Das bereits organisirte Kriegscollegiom besteht aus 1 Präsidenten, dem Kriegsminister, dem Vicepräsidenten, zugleich General-Intendant, dem jeweiligen Director des Ober-Finanzdepartements, 1 Ober-Kriegscommissario, 1 Ober-Intendanten, 2 Kriegsräthen, 1 Rechnungscontroleur, 2 Secretairs und 2 Kanzellisten.

§. 55. Unter dem Finanzminister stehen nachfolgende Behörden, von welchen allen er Präsident ist. Um die stete Communication mit diesen verschiedenen Stellen zu unterhalten und zu erleichtern, sind ihm, neben dem Generalsecretair und einem Kanzellisten, besonders zwei Räthe zugegeben, in Verbindung mit welchen letztern er zugleich die Generalstaatscontrole bildet, und vierteljährig über alle Zweige der Finanzadministration einen umfassenden Generalbericht erstattet.

I. Ober-Finanzdepartement.

Es besteht aus 1 Director, 1 Procurator, 12 Räthen, 1 Generalkassirer mit Sitz und Stimme im Collegio, welcher 2 Kammerräthe und 2 Buchhalter unter sich hat.

Zu der Rechenbank, worüber 2 Räthe besonders die Aufsicht führen, gehören 24 Kammerräthe, 4 Forst-Kammerräthe, 12 Buchhalter,

zu dem Secretariat und Schreibtisch: 8 Secretairs, 3 Registratoren für die laufenden Acten, 4 Registratoren für die ältern Acten, 8 Kanzellisten.

II. Forst-Direction.

Hiezu gehören: 2 Forstmänner aus den ersten Classen der Forstbeamten, 1 Justizrath, 2 Hofräthe, 4 Forsträthe mit Sitz und Stimme, sodann 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Kanzellisten.

III. Berg-, Salinen- und Münzdirection.

1 Director, 1 Justizrath, 2 Hof- und Finanzräthe, 3 Bergräthe mit Sitz und Stimme, 1 Secretair, 1 Kanzellist.

IV. Ober-Steuerdirection.

1 Director, 1 Rath aus dem Ober-Finanzdepartement, 2 Ober-Steuerräthe, sodann 2 Ober-Steuereinnehmer, 2 Commissarii oder Kammerräthe, 1 Buchhalter, zugleich Secretair, 1 Kanzellist.

V. Landbaudirection.

Der Finanzminister führt wie bei den obigen Stellen die Oberdirection.

2 Mitglieder aus dem Hofdepartement, 4 Räthe, unter denen der Ober-Wasserbaudirector und Inspector, 1 Hofbaumeister und 6 Landbaumeister mit Sitz und Stimme, sodann 4 Baucontroleurs, 2 Secretairs, 1 Registrator, 3 Kanzellisten.

VI. Tax-, Zoll- und Accisdirection,

welche die Aufsicht und Controle über alle Zoll-, Accis-, Umgeld-, Stempelpapier-, Tax-, Brücken- und Chausseegeldeinnahmen führt, bestehend aus

1 Director, 1 Justizrathe, 4 Finanzräthen, sodann 4 Kammerräthen, 8 Buchhaltern, 2 Secretairs, 1 Kanzellisten, 2 Zoll- und 2 Accisschreibern.

VII. Renovations-Revisorat.

1 Renovationsrath, 4 Unterrenovatoren.

§. 56. Die Hof- und Domainenkammer steht unmittelbar unter Uns, und besteht aus

1 Director, 1 Hof- und Domainenrathe, 1 Generalkassirer, sodann 2 Kammerräthen und 1 Buchhalter.

§. 57. In jedem Kreise wird ein Steuerrath aufgestellt, der dem Kreishauptmanne beigegeben ist. Er führt vorzüglich die Aufsicht über die Rechnungen der Beamten, welche er nach Belieben von Zeit zu Zeit einzusehen hat. Außerdem wird derselbe auch besonders in Commissionssachen gebraucht, die in das Rechnungs- und Abgabenfach einschlagen.

§. 58. Die Ingesessenen von adeligen Gütern entrichten ganz nach dem Maaßstabe, welcher den königlichen Unterthanen überhaupt vorgeschrieben ist, so wie die Rittergutsbesitzer selbst, unter den oben festgesetzten Bestimmungen alle allgemeine Landeslasten, die Grund- und Gewerbsteuer, so wie sämmtliche übrige eingeführte indirecte Abgaben, in die ihnen anzuweisenden königlichen Cameraleinnehmereien.

Die Steuereinnehmer der bisher sogenannten neuen Lande, die Keller, Verwalter, und überhaupt alle in diese Classe gehörige herrschaftliche Einnehmer, befördern die Einnahmen unmittelbar an die königliche Generalkasse des

Ober-Finanzdepartements zu Stuttgart, oder dahin, wohin sie von letzterer angewiesen werden, machen aber jedesmal davon dem betreffenden Staatsrath des Kreises die Anzeige.

§. 59. Der Chef des geistlichen Departements erhält, wie die vorhergehenden, zu seinen unmittelbaren Geschäften einen Generalsecretair und einen Kanzellisten.

Von diesem Departement ressortiren:

I. Das Ober-Consistorium.

Es führt die Aufsicht über das gesammte evangelische Kirchen- und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener, auf gleiche Art auch über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden, und besteht aus 1 Präsidenten, 1 Director, 3 weltlichen, 3 geistlichen Räthen, 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Kanzellisten.

§. 60. Bei Besetzung geistlicher Stellen hat der Minister des Departements, wie die übrigen, Uns den Vortrag zu machen.

Alle Candidaten werden vor dem Oberconsistorium examinirt, und über sie sowohl, als über sämmtliche angestellte Decane, Pfarrer und Vicarien wird jährlich eine Liste, unter gewissenhafter Angabe ihres moralischen Betragens, Fleißes und ihrer Talente vorgelegt.

§. 61. In Absicht der vormaligen alten Lande hat es vor der Hand bei der Eintheilung in 4 Generalate sein Verbleiben. In Bezug auf die bisher sogenannten neuen Lande wird ein weiteres Generalat errichtet, unter welchem zunächst die Decanate von Heilbronn und Hall stehen. Die Decanate Aalen, Eßlingen und Reutlingen werden unter die übrigen Generalate vertheilt.

Die Generalsuperintendenten führen den Charakter als Prälaten.

§. 62. Was die bestehenden evangelischen Seminarien betrifft; so bleibt das theologische Stift in Tübingen unter einer zu bestimmenden, zweckmäßigern Disciplinareinrichtung. Von den Klosterschulen werden die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt.

§. 63. II) In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben der Bischoffe und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält 1 Secretair und 1 Kanzellisten.

§. 64. III) Für die Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer, ist eine eigene Studien-Oberdirection bestellt; solche besteht aus 1 Präsidenten, 2 weltlichen Räthen, 1 geistlichem Rathe, 1 Secretair und 1 Kanzellisten.

§. 65. Die zu adeligen Gütern gehörigen Kirchen und Schulen sind an alle, in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände, ergehende königliche Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaß untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs.

Die Rittergutsbesitzer sollen nur da, wo sie das Patronatrecht herzubracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjecte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landeseingebohrne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangelischen vor Unserm Oberconsistorium, die katholischen aber vor dem Bischoffe und dessen Officialate unter Unserer Höchster Oberaufsicht, und endlich von Unserer jedesmaligen Confirmation abhängen.

§. 66. Wer als Candidat zu irgend einer Stelle, sey es, in welchem Fache es wolle, auftritt oder befördert werden will, so wie Justitiarien, Advocaten, Notarii, Amtsactuarii oder Rechnungssubstituten, ingleichen alle Commundiener, welche Kenntnisse aus dem juristischen oder dem Rechnungsfache besitzen müssen, sind verbunden, sich vorläufig einem Examen zu unterwerfen. Der Candidat meldet sich bei dem Minister des betreffenden Departements, welcher aus demselben 2 Räthe wählt, und sie nach Zeit und Umständen ändert, denen er die Prüfung überträgt, wobei jedoch keine Belohnung der Examinatoren Statt finden soll. Die, nach dem Resultate, auszustellenden Zeugnisse werden von dem Minister und jenen 2 Räthen unterzeichnet, und außerdem noch über die examinirten Subjecte Listen, nach einem besondern, noch zu entwerfenden, Schema geführt, und solche bei den Vorträgen in Diensterſetzungsfällen zu Grunde gelegt.

§. 67. Alle, bis jetzt in den seither sogenannten alten und neuen Landen bestehende, Collegien, Deputationen und permanente Commissionen, die zu der Kanzlei im Allgemeinen gehören, sind, nach ihrer gegenwärtigen Form, aufgehoben, und der Geschäftsgang richtet sich ganz nach den niedergesetzten Behörden, und zwar vom 1. Mai dieses Jahres an. Sämmtliche vorangeführte Stellen haben ihren Sitz in Unſrer königlichen Residenzstadt Stuttgart, mit Ausnahme des Oberappellationstribunals, welches zu Tübingen, und des ersten Senats des Oberjustizcollegiums, welcher in Eßlingen niedergesetzt wird.

Die bisher bestandenen adeligen und gelehrten Banken finden nicht mehr Statt, und die Räthe sitzen nach ihrer Amts-Ancienneté.

§. 68. Die gesammte Masse der vorhandenen Acten wird unter die verschiedenen Stellen nach ihren besondern Bestimmungen vertheilt, nachdem vorher die ältern, auf welche nie oder nur selten recurrirt wird, davon abgesondert seyn werden. Auf die Hinwegschaffung der ganz veralteten und entschieden unbrauchbaren ist vorzügliche Rücksicht zu nehmen; hingegen ist von sämmtlichen ältern, etwa noch brauchbaren Acten ein Hauptdepot zu formiren, worüber 1 Archivarius und 2 Registratoren gesetzt werden.

§. 69. In Absicht der, im Geschäftsgange öfters erforderlichen, Communicationen verschiedener Stellen unter sich, wird verfügt, daß nur in wichtigen und weitläufigen Sachen die Communication schriftlich geschehe. In minder wichtigen Angelegenheiten aber wird der Referent derjenigen Stelle, wo die Hauptsache verhandelt wird, bei der andern, mit welcher die Communication zu pflegen ist, über den einschlagenden Punct, worüber die Vereinigung erzielt werden soll, referiren, und erst, wenn diese nicht zu Stande kommt, tritt hier der Fall der schriftlichen Communication zu weiterer Discussion des Gegenstandes ein.

§. 70. Die Präsidenten und Directoren der Collegien haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß so wenig als möglich Retardate entstehen. Zu diesem Zwecke sollen die einkommenden Sachen, mit Ausnahme der privilegirten und der, ihrer Natur nach, unaufschieblichen, nach der Folge des Diarii vorgenommen, und wenn der Referent, welchen es trifft, zum Vortrag noch nicht vorbereitet ist, der Gegenstand nicht aus der Acht gelassen, sondern die auf solche Art rückstehenden Angelegenheiten besonders nachgeführt, und nach der Ordnung der Zeit, bis wohin sie, zu Folge der Erklärung des Referenten und Entscheidung des Präsidiums oder Directoriums, in Vortrag gebracht werden können, proponirt werden. Außerdem werden sich die Präsidenten und Directoren monatliche Verzeichnisse über die Rückstände vorlegen lassen, um immer von dem Geschäftsgange auf das

genaueste unterrichtet zu seyn, die etwa säumigen Referenten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nöthigenfalls darüber an den Minister zu berichten.

§. 71. Schließlich behalten Wir Uns vor, jeder Stelle nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäftskreis und Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

Gegeben unter Unsrer höchsten, eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel in Unsrer königlichen Residenz Stuttgart, den 18. März 1806.

(L. S.) Friedrich.

Graf von Normann-Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis propriam.

von Wellnagel.

Als aber die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, welchen der König von Würtemberg frühzeitig verließ, die Wendung nahmen, daß die Aufnahme des Artikels: in allen Staaten Teutschlands soll eine ständische Verfassung bestehen — entschieden war; so beschloß der König, die Beendigungen und Bestimmungen der neuen teutschen Bundesacte nicht abzuwarten. Er erließ deshalb am 11. Januar 1815 aus Stuttgart ein Manifest, nach welchem sein Entschluß — der Einführung einer ständischen Verfassung in seinen Staaten — zur öffentlichen Kunde gebracht ward.

b) Königliches Manifest vom 11. Januar 1815.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsre königliche Gnade. Von dem Augenblicke an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahre 1806 herbeigeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, Unserm Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben, und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachherigen Zeitereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grundeinrichtung der ganzen Staatsorganisation nicht räthlich machen konnten. Erst die im vorigen Jahre eingetretene Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesen, Unserm landesväterlichen Herzen so angelegenen, Wunsch der Ausführung näher bringen, und Wir würden daher gleich nach Abschluß des Pariser Friedens denselben in Erfüllung gesetzt haben, wenn nicht von dem, zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossenen, Congresse in Wien Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches zu erwarten gewesen wären, und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Congresses auszusetzen. Indessen haben Wir gleich Anfang, in den, zu Behandlung der teutschen Angelegenheiten Statt gehabten, Conferenzen, den zu Wien versammelten Souverains Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer Ständeverfassung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Congresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hatten, herbeigeführt werden konnten; so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfas-

sung für das wesentliche Interesse des Staats, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch nach siebzehn stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worin die Zusammensetzung der Stände, der ihnen zukommende Antheil an der Gesetzgebung und Besteuerung, das Recht, ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Klassen der Nation, verschieden nach Stand, Amtsverhältnissen, Religionsbekenntniß und Güterbesitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativverfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 16. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören und in volle Ausübung setzen lassen. Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsre Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unsrer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig ihre, unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte, Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regentenhaus bewähren werden. Gegeben unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel, in Unsrer königlichen Residenz zu Stuttgart, den 11. Jan. im Jahre Christi eintausend achthundert und funfzehn, Unsrer königlichen Regierung im zehnten.

(L. S.) Friedrich.

Der Minister des Innern, Staats- und Conferenzminister, Graf v. Reischach.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Minister-Staatssecretair, Freiherr von Wellnagel.

Im Geiste dieses Manifests war die Rede, welche der König am 11. Jan. 1815 im versammelten Staatsrathe hielt.

c) Rede des Königs Friedrich I. im Staatsrathe vom 11. Jan. 1815.

Bekanntlich haben die, der Staatsveränderung vom Jahre 1806 vorangegangenen und damit verbundenen, äußern politischen gebieterischen Verhältnisse die Aufhebung der altwürtembergischen Landstände zur nothwendigen Folge gehabt. Dieses veraltete, mit dem Zeitgeiste und der Einheit und Kraft einer energischen Regierung, auf welcher die Gründung, Erhaltung und Vergrößerung des Königreiches allein beruhen konnte, unverträgliche Institut fiel in sich selbst zusammen. Die förmliche Abschaffung desselben, welche schon lange vorher durch das Fehlerhafte der Organisation, mithin durch die innere Natur der Sache vorbereitet war, wurde durch einen vorgängigen öffentlichen Staatsvertrag mit dem damaligen Reichsoberhaupte und durch die freiwillige unbedingte Huldigung der Volksrepräsentanten bekräftigt. Gleichwohl bezeugten Erfahrung und vaterländische Geschichte, die einzigen und sichersten Führerinnen der Regenten, welche das wohlverstandene und dauernde Interesse ihres Volkes mit ihrem eigenen gewissenhaft zu vereinigen wissen, die Nothwendigkeit und das Wohlthätige einer, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessenen, auf ständische Repräsentation gegründeten Verfassung. Indem Wir Uns an diese Ueberzeugung hielten, und den unabänderlichen Entschluß darauf gründeten, den Eintritt der ersten günstigen Zeitepoche zu Einführung einer solchen Verfassung zu benutzen, sahen Wir Uns durch den nachfolgenden, sich immer gleich bleibenden, Drang der Umstände und des Gespannten der äußern Lage stets behindert. Eine solche wesentliche Veränderung der ganzen Staatsorganisation erfordert einen ruhigen, geschlossenen Stand der Dinge, der, weit entfernt, durch die Zeitereignisse herbeigeführt zu werden, sich je länger je mehr zu verzögern schien. Die im vorigen Jahre eingetretenen Hauptverände-

rungen in den öffentlichen Angelegenheiten und der darauf erfolgte Abschluß des Pariser Friedens ließ die Annäherung des, zu jenem Zweck erwünschten, günstigen Zeitpunctes erwarten, als der zur vollständigen Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossene Congreß zu Wien eine neue Verzögerung herbeiführte, indem die Resultate desselben nicht unbedeutende Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches voraussetzen ließen. Wie sehr Wir es Uns während Unsrer Abwesenheit in Wien zur Angelegenheit machten, das auf die Regulirung der teutschen Angelegenheiten sich beziehende Geschäft, welches, nach Unsrer Ansicht, bei einer standhaften und unbefangenen Vereinigung des Willens keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn konnte, auf alle Art und Weise rastlos zu befördern, konnte nicht verborgen bleiben, und Wir haben gleich Anfangs in den, zu Behandlung jenes Gegenstandes Statt gehabten, Conferenzen der zu Wien versammelten Souveraine Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer ständischen Verfassung in Unserm Königreiche erklärt. Inzwischen konnte es, zu Unserm Bedauern, nicht von Uns abhängen, das Endresultat der Geschäfte des Congresses sobald herbeizuführen, als man zu hoffen und zu erwarten berechtigt war. Der noch dauernde ungewisse, schwankende Zustand der Dinge kann jedoch Unserm landesväterlichen Herzen nicht den Zwang auflegen, Unsern lieben und getreuen Unterthanen die ihnen bestimmte Wohlthat länger vorzuenthalten; und um zugleich öffentlich darzuthun, daß weder äußere Nothwendigkeit, noch irgend eine sonst eingegangene Verbindlichkeit auf Unsern Vorsatz irgend einen Einfluß gehabt, und nur reine, auf die dauerhafte Begründung des Glückes Unsers Volkes gerichtete Absichten Uns geleitet haben, sind Wir gesonnen, den längst zur Reife gebrachten Entschluß nunmehr in Vollzug zu setzen. Wir haben Uns zu dem Ende mit Entwerfung der Grundzüge einer ständischen Verfassung beschäftigt, wovon Wir die Ueberzeugung haben, daß sie dem, vor Augen gehabten, wichtigen Zwecke so nahe als möglich kommen, und dadurch die Klippen vermieden werden, woran so manche frühere ähnliche Versuche Unsrer Zeit gescheitert sind. Jene Grundzüge begreifen vorzüglich die Bildung der ständischen Repräsentation, ihre Versammlung, deren innere Organisation und Geschäftsführung, die Gerechtsame der Stände, in Beziehung der Gegenstände der Staatsverwaltung, insbesondere der Mitwirkung bei der Besteuerung und Gesetzgebung, und des, ihnen im Allgemeinen zustehenden, Petitionsrechtes, endlich Bestimmungen, in Ansehung allgemeiner Rechte der Unterthanen. Bei der Bildung der Repräsentation glauben Wir die Anforderungen und das Interesse der vorzüglichsten Begüterten beachten zu müssen, und in dieser Hinsicht bewilligten Wir einer Anzahl von Individuen dieser Klasse Virilstimmen, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß kein Uebergewicht derselben über die gewählten Deputirten denkbar ist; und indem Wir nun eine Versammlung angeordnet, entfernen Wir den Verdacht und die Möglichkeit, in eben dieser Klasse der Staatsregierung eine eigene besondere Stütze zu sichern. Die Zusammenberufung der Stände ist durch Festsetzung einer, für immer bestimmten, Zeit der Willkühr des Königs entzogen, und die innere Organisation, so wie die vorgeschriebene Art der Geschäftsführung sichert den Vertretern des Volkes Freiheit der Ansicht, der Deliberation und der Beschlüsse. Wesentliche Abänderungen in der Gesetzgebung und Besteuerung sind an die Zustimmung der Stände geknüpft, mit solchen Modificationen, welche die Einheit und Energie der Staatsregierung, welche die sichere Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht verhindern, und den Einfluß jedes etwanigen Partheigerichts zurückzuhalten vermögen. Durch das Petitionsrecht wird die Sicherheit des Eigenthums und die persönliche bürgerliche Freiheit gleichsam unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt. Die Huldigung bei einer Regierungsveränderung wird durch die feierliche Anerkennung von Seiten des Königs bedingt. Durch alle diese Bestimmungen glauben Wir die Rechte des Volkes auf eine unumstößliche Art festgesetzt und für immer gesichert zu haben. Die Grundzüge erfordern jedoch eine nähere Ausarbeitung im Einzelnen, und Wir haben Uns daher bewogen gefunden, eine eigene Commission, unter dem Vorsitze Unsers Staats-, Conferenz- und Finanzministers, Grafen v. Mandelslohe, bestehend aus dem Staats- und Conferenzminister des Innern, Grafen v. Reischach; dem wirklichen geheimen Rathe, Landvoigt am obern Neckar, Grafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg; dem Minister-Staatssecretair v. Wellnagel; dem Präsidenten Staatsrath Neurath; dem Staatsrath, Landvoigt an der Enz, Grafen v. Berlichingen; dem Staatsrath v. Otto; dem Staatsrath v. Schmitz von Grollenburg; dem Staatsrath v. Wächter; dem Staatsrath v. Weisen; dem Oberregierungsrath v. Reel; dem Oberregierungsrath v. Cammerer; dem Oberamtmann v. Mieg in

Ludwigsburg, dem Hofrath und Oberamtmann v. Hiemer in Schönborf, dem Oberamtmann v. Malschler in Marbach, niederzusetzen, um das Ganze in Berathung zu ziehen, und sich mit dem vollständigen Entwurfe einer Repräsentativverfassung zu beschäftigen. Ein besonderes Commissorial- und Instructionsreskript, welches hierüber das Nähere enthält, wird den Mitgliedern der Commission zugefertigt werden, wegen deren Zusammentritt, welcher das erstemal nächsten Montag den 16. d. M. Statt haben soll, das Erforderliche zu besorgen ist. Die Bekanntmachung und Uebergabe der, von Uns sanctionirten, Verfassungsurkunde, so wie die Verpflichtung auf dieselbe, gedenken Wir in der, auf den 15. März d. J. hier einzuberufenden, Ständeversammlung vollziehen zu lassen; inzwischen wollen Wir vorläufig Unsre lieben getreuen Unterthanen von Unsere landesväterlichen Gesinnung und Willensmeinung durch ein eigenes Manifest in Kenntniß gesetzt wissen, mit dessen allgemeiner Verbreitung und Bekanntmachung Unser Minister des Innern beauftragt wird.

Am 15. März 1815 wurden die Sitzungen der Landstände Würtembergs feierlich eröffnet. Der König hielt die nachstehende Rede, und ließ dann den Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen, die er selbst noch in dieser Versammlung beschwor. Sobald er aber den Saal verlassen hatte, faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß, diese (octroirte) Verfassung nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtembergs zu verlangen, obgleich dieselbe nicht nur das Gepräge eines längst verschwundenen Zeitgeistes trug, sondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Wenn also auch die Grundzüge der vom Könige den versammelten Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde noch mancher Verbesserung und Ergänzung bedurften; so erhellt doch aus ihrem Charakter, daß sie auf die Bedürfnisse des Zeitalters berechnet und bestimmt war, die gesammten — alten und neuerworbenen — Länder des Königreiches gleichmäßig zu umschließen. Der in der That nicht erfreuliche Kampf, welchen die Würtembergischen Stände gegen die Urkunde erhoben, gehört in die neueste Specialgeschichte Würtembergs, und führte endlich den König dahin, daß er den Ständen insoweit nachgab, zu erklären, daß die alte Verfassung im vormaligen Herzogthume, oder in seinen alten Erblanden, hergestellt, die neuerworbenen Länder aber unter die Leitung einer neuen zeitgemäßen Constitution gestellt werden sollten. Nach dieser Fehde, nicht lebendig, als der König am 30. Oct. 1816 plötzlich starb, und sein Nachfolger, der König Wilhelm I, die ständische Versammlung bis zum 3. März 1817 vertagte, nachdem er, sogleich nach seinem Regierungsantritte, in den obersten Staatsbehörden mehrere durchgreifende, aber nöthige und zweckmäßige Veränderungen vorgenommen, und besonders den geheimen Rath durch Verordnung vom 8. Nov. 1816 neu gestaltet hatte.

a) Rede des Königs Friedrich I. am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Hochgeborne, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreue!

Zum [illegible] sehe Ich die Stellvertreter Meines Volkes um meinen Thron

versammelt. Mit Sehnsucht habe Ich diesen Augenblick erwartet. Meine Absicht war von jeher, die verschiedenen Landestheile und alle Unterthanen, welche die Vorsehung Meinem Scepter untergeben hat, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller aufs innigste zu verbinden. Sobald die äußern Verhältnisse es erlaubten, und die Hindernisse hinwegfielen, welche die einzelnen Theile getrennt hatten, suchte Ich diesen Zweck zu erreichen, und Einheit der Staatsregierungsgrundsätze und gleichförmige Anwendung derselben in allen Zweigen der Verwaltung, war die erste Frucht meiner Bemühungen. Die frühern Abtheilungen der Landesbezirke verschwanden, die Beschränkung des wechselseitigen freien Verkehrs hörten auf. Die verschiedenen Territorien sind nun unzertrennbare Theile Eines Ganzen. Das Religionsbekenntniß und der Stand der Einwohner hat in bürgerlicher Beziehung keinen Unterschied mehr zur Folge. Alle tragen in gleichem Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten bei. Sie kennen nur Ein Interesse; sie leben als Bürger Eines Staates; es giebt nur Würtemberger; und ihr Wohl und ihre Ehre ist das Glück und der Ruhm des Staates. Mit Vergnügen gebe ich Meinem Volke das Zeugniß, daß es durch Treue und Gehorsam diese Meine Absichten befördert und zur Erhaltung des Königreiches wesentlich mitgewirkt hat. Mein Heer hat dem Namen Würtembergs durch Tapferkeit und Zusammenhalten auf der Bahn des Ruhms und der Gefahren Ehre gemacht. Meine Staatsdiener haben Mich in Meinen Bemühungen unterstützt, und Meine Unterthanen aller Klassen trugen die schweren Lasten der Zeit, und unterzogen sich den Anstrengungen jeder Art, wodurch Sicherheit und Erhaltung errungen werden mußte, mit williger Ergebung. Und so lege ich nun, nachdem die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht, den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats, indem Ich Meinem Volke eine Verfassung gebe, wie Ich sie den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen halte. Die persönliche Freiheit und die bürgerlichen Rechte der Einzelnen sind darin gesichert, und die Nation wird durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen. Diese Verfassung wird, Ich hoffe es, das dauerhafte Glück meines Volkes begründen; sie wird alle kleinlichen und blos persönlichen Rücksichten entfernen, und einen Geist erzeugen, der mit lebendiger Kraft nur auf das wahre Interesse des Staates und auf das Wohl aller Einzelnen hinwirkt. Jeder auf dieses Ziel gerichtete verfassungsmäßige Wunsch Meines Volkes, Mir durch seine Stellvertreter vorgetragen, wird stets ein geneigtes Gehör finden. Fürsten, Grafen, Edle, Diener der Religion, gewählte Stellvertreter des Volkes! Laßt Uns vereinigt zu Förderung der Angelegenheiten der Nation, zu welcher die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und Meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen. Nur Ein Interesse, das für König und Vaterland, nur Ein Gemeingeist, der des gemeinen Wohls, beseele Alle! Dann werden Wir stark und glücklich seyn; dann ist der heutige Tag der schönste Meines Regentenlebens, und Ich finde fernerhin den größten Lohn Meiner siebenzehnjährigen Anstrengungen in jener Treue und Anhänglichkeit Meines Volkes, welche Ich ungeschwächt zu erhalten, und auf Meine Nachfolger überzutragen wünsche. Mein Minister des Innern wird die Verfassungsurkunde verkündigen.

---

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde.

I. Die ständische Repräsentation des Königreiches besteht:

A) in Ansehung der Personen, aus denen sie zusammengesetzt wird:

1) aus Mitgliedern, welche für sich Sitz und Stimme haben:

a) aus den Inhabern der vier Erbkronämter;

b) aus den Häuptern der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Besitzungen Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;

c) denjenigen im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleuten, welchen der König Sitz und Stimme verleiht;

d) dem Kanzler der Universität Tübingen, und dem ältesten Generalsuperintendenten;

e) den katholischen Bischöffen des Königreiches und einstweilen aus dem General-

nicar aus Allwangen, Bischof von Rothe, Fürsten von Hohenlohe, und dem an Dienstzeit ältesten katholischen Grafen.

2) Aus gewählten Mitgliedern:

a) Alle mit eigenen Stimmen begabte Gutsbesitzer im Königreiche, sie mögen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande seyn, die aus liegenden Gründen einen reinen Ertrag von 200 fl. besitzen und das 25ste Jahr erreicht haben, sind Wahlmänner, und wählen in jedem Oberamtsbezirke unter dem Präsidio des königlichen Oberamtmanns Einen Repräsentanten.

b) Die Städte, welche das Prädicat „gute" haben, ordnen jede Einen Deputirten zur Ständeversammlung ab.

1) Wahlfähig sind Alle, welche Unterthanen sind, und bürgerliche Rechte im Königreiche haben, wes Standes sie auch seyn mögen, und das dreißigste Jahr erreicht haben.

2) Auch königliche Diener, mit Ausnahme der als Geistliche oder Aerzte angestellten Individuen, in so fern ihre Dienstverhältnisse solches gestatten.

3) Die gewählten Mitglieder werden sich vor einer königlichen Commission, unter Zuziehung des Erbmarschalls und zweier Stände, welche Virilstimmen führen, legitimiren.

B) Versammlungen der Stände.

1) Die Stände versammeln sich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürsten und Grafen unmittelbar ein Berufungsschreiben erläßt, die übrigen Repräsentanten werden durch Circularerlasse des Ministers des Innern einberufen; von diesem werden auch die Wahlen angeordnet.

2) Die Ständeversammlung wird vom König nothwendig aller drei Jahre, wenn nicht dringende Umstände eine Abänderung nöthig machen, auf den ersten Februar einberufen. Sie wird vom Könige entlassen, vertagt, aber auch ganz aufgelöset, so daß eine ganz neue Wahl der Deputirten Statt findet.

3) Keine Versammlung der Stände dauert über sechs Wochen.

4) Die gewählten Repräsentanten gehen aller drei Jahre zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Abgehende können wieder gewählt werden.

5) Jede Zusammenkunft der Stände, ohne königliche Einberufung, jedes längere Zusammenseyn nach geschehener Entlassung oder Vertagung, ist unerlaubt.

C) Innere Organisation und Geschäftsführung.

1) Präsident der Ständeversammlung ist der Erbreichsmarschall. In seiner Abwesenheit, oder in sonstigen Verhinderungsfällen, vertritt der anwesende Aelteste aus dem fürstlich Hohenlohischen Hause seine Stelle.

2) Dem Präsidenten wird ein von der Ständeversammlung zu wählendes Mitglied, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß, zur Assistenz beigegeben. Derselbe ist Vicepräsident, und im Falle des Abgangs wird ein anderer durch die Stände gewählt.

3) Die Secretaire werden durch die Ständeversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen bestätigt werden.

4) Das benöthigte Kanzleipersonal von einem Archivar, einem Registrator und drei Kanzellisten wird von der Ständeversammlung gewählt und aus der Staatskasse besoldet.

5) Die Sitzungskosten der Ständeversammlung, Reisekosten und Tagegebühren der Einzelnen, werden aus der Staatskasse bestritten.

6) Die ständischen Repräsentanten können, so lange sie als solche beisammen sind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anschuldigungen nur mit Wissen und Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet werden. Außer der Zeit ihrer Versammlung sind sie, wie jeder Andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

7) Die Stände haben sich zunächst und vor allem mit den ihnen vom Könige mitgetheilten Anträgen zu beschäftigen, darüber sich zu berathen und abzustimmen, und die Resultata dem Könige vorzutragen. Ueber die weitern Gegenstände ihrer Berathschlagungen folgen unten nähere Bestimmungen.

8) Der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände eine Entschließung zu geben.

9) Den Ministern ist der Zutritt zu der Ständeversammlung zu jeder Zeit zugestanden. Wenn sie Vorträge an die Versammlung zu machen haben, benachrichtigen sie Tags zuvor den Präsidenten, damit sie, mit Beseitigung anderer Geschäfte, von der Ständeversammlung angehört werden.

10) Den M[illegible]ern steht frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staatsräthe [illegible] Personen

11) Der Ständeversammlung steht frei, zur Vorbereitung der Geschäfte Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche über die betreffenden Angelegenheiten mit den Ministern communiciren können.

12) Diejenigen Fürsten und Grafen, welche beständig außer dem Reiche wohnen und Virilstimmen haben, übertragen die Führung derselben einem andern, im Reiche wohnenden, Fürsten oder Grafen, der sie sodann, ohne Rücksicht auf Instructionen des Uebertragenden, nach seiner eigenen Ueberzeugung abgiebt.

13) Auch andere Mitglieder vom Adelstande, die Virilstimmen haben, können diese durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen andern Ebenbürtigen vertreten lassen.

14) Jedoch kann ein mit einer Virilstimme begabtes ständisches Mitglied, außer seiner eigenen, nie mehr als zwei Stimmen übernehmen.

15) Die gewählten Mitglieder der Ständeversammlung geben ihre Stimmen nach eigner bester Einsicht und Ueberzeugung.

16) Bei der Abstimmung in der Ständeversammlung macht Stimmenmehrheit den Beschluß.

D) Ausschußversammlung.

In den Jahren, in welchen keine Ständeversammlung einberufen wird, versammelt sich unter dem Präsidio des Erbreichsmarschalls, oder dessen Stellvertreters, ohne weitere Einberufung am ersten Februar ein, von der Ständeversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählter, Ausschuß von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zu Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten. Doch kann dieser Ausschuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung willigen, welche beide Gegenstände ausschließend der allgemeinen Ständeversammlung sind. Beschwerden und Wünsche können aber von demselben, wie weiter unten bestimmt wird, an den König gebracht werden.

II. Die Gerechtsame der ständischen Repräsentation in Ansehung der Gegenstände der Staatsverwaltung beziehen sich

A) Auf die Mitwirkung zu der Besteuerung.

1) Ohne ihre ausdrückliche Bewilligung können die für jetzt bestehenden Steuern, directe und indirecte Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlagen bleiben, nicht erhöht — und selbst in Kriegszeiten keine neuen Steuern, weder directe noch indirecte Abgaben, eingeführt werden.

2) Wenn eine Erhöhung der Abgaben nothwendig, oder überhaupt eine wesentliche Veränderung derselben räthlich wird; so muß solche durch den Finanzminister in Antrag gebracht und in der Ständeversammlung darüber abgestimmt werden.

3) Jedes Jahr wird der Ständeversammlung, oder dem Ausschusse, die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der directen und indirecten Steuern vorgelegt.

4) Wegen Bestimmung einer Civilliste für den König werden weitere Verhandlungen Statt finden.

5) Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird die Ständeversammlung einberufen, und sowohl wegen der Steuern als der Civilliste, wenn eine Statt findet, eine neue Verhandlung gepflogen.

B) Die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung.

1) Die Iniative zu neuen Gesetzen kommt dem Könige zu. Die Stände haben darüber zu berathschlagen und abzustimmen; ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes, allgemeines Gesetz die königliche Sanction und kann nicht promulgirt werden.

2) Es ist jedoch den Ständen gestattet, Gesetzvorschläge als Wünsche dem Könige vorzutragen, und solche, im Falle einer abschlägigen Antwort, bis auf dreimal in den künftigen Versammlungen zu wiederhohlen.

3) Nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche motivirt seyn muß, können die Stände, in Hinsicht auf die Motive, neue Vorstellungen machen.

C) Die Stände haben das Petitionsrecht, und können in dieser Gemäßheit allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorlegen.

Die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachten Beschwerden dürfen von ihnen nicht anders angenommen werden, als wenn beschleunigtermaßen die königs-

lichen Justizstellen und andere königliche Behörden sich geweigert haben, sie anzunehmen; in welchem Falle sie von den Ständen als Beschwerden bei dem Könige angebracht werden können.

D) Wenn die Stände einen königlichen Staatsbeamten anzuklagen im Falle zu seyn glauben; so haben sie dies dem Könige unter Anführung bestimmter Beschuldigungen anzuzeigen, und die Anordnung einer Untersuchung zu verlangen.

E) Auf die von dem Könige nie zu versagende Bewilligung, wird im Falle des Hochverraths und der Concussion über den Staatsbeamten von einem eigenen ständischen Gerichte das Urtheil gesprochen, in Ansehung dessen sich der König das Milderungs- und Begnadigungsrecht vorbehält.

F) Das Gericht besteht, unter dem Präsidio des Justizministers, aus vier ständischen Mitgliedern des Adels, welche Virilstimmen haben, und sechs der Landesdeputirten, welche die Ständeversammlung zum Voraus und auf die Dauer einer Ständeversammlung bleibend ernennt.

G) In andern Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung in dem ordentlichen Rechtswege eingeleitet.

III. Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

A) Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Sie haben zu allen Stellen Zutritt. Kein Stand oder Geburt, und keines der drei christlichen Religionsbekenntnisse, des evangelisch-lutherischen, reformirten und katholischen, schließt davon aus.

B) Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben, nach den bereits bestehenden Gesetzen, Alle verhältnißmäßig beizutragen.

C) Alle Landeseinwohner haben die Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Die Art der Dienstleistung im regulirten Militair, oder in der Landmiliz, wird durch das Gesetz bestimmt.

Die vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen, die auf Reichs- und Kreistagen Stimmen hatten, bleiben im Besitze der ihnen deshalb verwilligten Freiheit. Zu Regulirung dieser Dienstleistungspflicht werden der niedergesetzten Commission zwei Mitglieder vom Militair beigegeben werden.

D) Jeder Unterthan hat, wenn er nicht conscriptionspflichtig, oder wenn er von der Militairaushebung befreit ist, oder ausgedient hat, das Recht, seinen Wohnsitz außer dem Reiche zu nehmen; nur muß er seinen Vorsatz ein Jahr zuvor anzeigen, und für sich und seine Kinder auf das Unterthanen- und Bürgerrecht Verzicht leisten, auch die gesetzlichen Abzugsgebühren und sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen.

E) Kein Unterthan kann verhaftet werden, als in Gemäßheit des Gesetzes. Kein Verhafteter darf länger, als drei Tage, unverhört bleiben. Die Minister oder Beamten sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder ungesetzmäßige Verhaftung verantwortlich.

F) Kein Unterthan kann, ausgenommen in Fällen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat, seinem ordentlichen Richter entzogen — und durch eine außergerichtliche Commission gerichtet werden.

G) Von einer Justizstelle kann keiner ohne Urtheil und Recht mit Nachtheil entfernt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1) Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird obbemeldtermaßen eine Ständeversammlung berufen. Der Huldigungseid wird dem Könige erst dann abgelegt, wenn derselbe die Verfassung, so wie sie durch die Urkunde bestimmt worden, beschworen hat.

2) Alle Staatsschulden sind auf den Staat garantirt, und Interessen und Capital als erste und heiligste Schuldigkeit des Königreiches versichert.

3) Es werden gewisse sichere Einkünfte der Staatskasse zu Abtragung der Interessen und Capitalien bestimmt, und dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand zu Grund einer andern Bestimmung verwendet werden.

f) Verordnung des Königs Wilhelm I vom 8. Nov. 1816, die Organisation des geheimen Raths betreffend.

Im Rückblick auf frühere und im Hinblick auf künftige Verhältnisse, haben Se. königl. Majestät es für rathsam gehalten, dem Organismus des Staatsministeriums, welches künftig der geheime Rath genannt werden soll, einige von den gegenwärtigen abweichende Bestimmungen zu geben, und demnach verordnet:

§. 1. Der königliche geheime Rath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrige Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus sieben und höchstens aus elf Mitgliedern. Das Directorium darin führt jedesmal der älteste Staatsminister ohne weitern Vorrang.

§. 2. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrene nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen. Wird ein Mitglied des geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, insofern dem einen, oder dem andern nicht bei einer Anstellung eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 3. Der geheime Rath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle von ihm ausgehende Verfügungen allein verantwortlich.

§. 4. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem königlichen geheimen Rathe und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem geheimen Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1. alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht; ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;
2. alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;
3. alle Vorschläge zur Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter, mit Einschluß der Ober- und Kameralbeamtungen und der Decanate;
4. alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, insofern die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;
5. Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den administrativen und gerichtlichen Stellen;

6. Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die königlichen Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;
7. die Recurse an den geheimen Rath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departementschefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;
8. Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zur Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des geheimen Rathes auszusetzen hat;
9. Anstände, welche sich bei Vollziehung der von dem geheimen Rathe an einzelne Ministerialdepartements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich
10. alles, was dem geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 5. Kein Mitglied des geheimen Raths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 6. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements verarbeitet. Diese sind:

1) Ministerium der Justiz;
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Ministerium des Innern;
4) Ministerium des Kriegswesens;
5) Ministerium der Finanzen; und
6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 7. Die Departementsminister sind bei dem geheimen Rathe in allen jenen, zu ihrem Departement gehörigen, Gegenständen, welche vor das ganze Collegium gebracht werden müssen, in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche keinem einzelnen Departement vorstehen, Correferenten bestellt werden können. Wird Ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt; so haben alsdann die Departementsminister das Correferat zu übernehmen.

§. 8. Der Departementsminister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

§. 9. Das Ministerium der Justiz führt die Oberaufsicht über alle Civil- und Criminaljustizstellen, über den Tutelarrath, die Advocaten und Notarien. Es ist dafür besonders verantwortlich, daß die schleunige und selbstständige Rechtspflege nirgends und von keiner Seite gestört werde.

§. 10. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regierungen, das Ceremoniel gegen Auswärtige und im Innern, die Verwendung für königliche Unterthanen im Auslande, die Beglaubigung der Pässe und Urkunden für das Ausland. Er berichtet in der Regel unmittelbar an den König. So oft jedoch neue Staatsverträge abzuschließen, oder bestehende abzuändern sind; so ist der Gegenstand vor dem Abschlusse dem königlichen geheimen Rathe vorzulegen; bei Verträgen, die Krieg und Frieden, oder Familienverbindungen betreffen, jedoch nur dann, wenn dies ohne Gefahr und Nachtheil geschehen kann.

§. 11. Das Ministerium des Innern umfaßt das polizeiliche, nationalwirthschaftliche und Regiminalfach in seinem ganzen Umfange. Unter der Leitung und Oberaufsicht desselben stehen alle jene Behörden, welchen die Wahrung der königlichen Regierungs- und Lehenrechte, die allgemeine Landespolizei, die Aufsicht über alle Beamte im Regiminal- und Polizeifache, die Ertheilung des Unterthanenrechts und die Entlassung daraus, die Aufsicht über die Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser und die Polizeigefängnisse, über die Waisenhäuser, über die Zünfte und Handwerker, Brand- und andere Assecuranzanstalten, über den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, über Marsch-, Einquartierungs- und Militairaushebungsangelegenheiten, über das Medicinal- und Sanitätswesen, über den Handel und die Landescultur, Manufacturen und Fabriken, über die Verfassung und Oeconomie der Communen u. s. w. übertragen ist.

§. 12. Das Kriegsministerium umfaßt alles, was sich auf die militairischen Einrichtungen und Anstalten des Königreiches bezieht. In Hinsicht auf den militairischen Dienst und die Disciplin steht zwar die ganze gewaffnete Macht unter den unmittelbaren Befehlen des Königs. Inwiefern das Militairwesen aber in andere Verwaltungszweige eingreift, was namentlich bei Festsetzung des Militairetats, bei der Bestimmung der Militairfähigkeit, bei der militairischen Justizverwaltung und dem Oeconomiewesen der Fall ist; so ist dasselbe auch ein Gegenstand der Berathung des geheimen Rathes, nach Maaßgabe der für das Ressort desselben im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

§. 13. Das Finanzministerium hat, nach dem Grundsatze einer weisen Sparsamkeit und auf den Grund der von den übrigen Ministerien einzureichenden Voranschläge, das allgemeine Staatsbedürfniß zu bestimmen, die Deckung desselben aus Domanial- und Steuergefällen auszumitteln, für eine gerechte und treue Erhebung derselben zu sorgen, das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen in fester und klarer Ordnung zu halten, und für die Erhaltung der Grundbücher zu sorgen. Unter seiner verfassungsmäßigen Leitung und Aufsicht stehen alle verwaltende und verrechnende Behörden, welchen die Administration der Kammergüter und Domanialgefälle, der Forste und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der directen und indirecten Steuern, die Besorgung des Staatsbauwesens, die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder, die Renovation der Grund- und Lagerbücher, und die Prüfung der Rechnungen obliegt.

§. 14. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welchen für die Angelegenheiten der katholischen Kirche ein Mitglied des katholischen Kirchenrathes, als Ministerialrath, beizugeben ist, hat für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen- und andern Glaubekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören der Cultus der evangelischen, katholischen und jeder andern Kirche, die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungswesens in seinem ganzen Umfange, auch in den Waisenhäusern, das Curatorium der Universität, der öffentlichen Bibliotheken und aller Künste und wissenschaftlichen Anstalten, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und des Stiftungsvermögens. Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums stehen das evangelische Oberconsistorium, der katholische Kirchenrath, die Oberstudiendirection und der Synodus. Mit diesem Ministerium wird derzeit das Präsidium in dem zu errichtenden Gesetzgebungs-Collegium verbunden. Diese allerhöchste

Verordnung Sr. Königlichen Majeſtät wird hiedurch allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. Nov. 1816.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.
Königlicher geheime Rath.

Bei dem Tode des Königs Friedrich I waren die Stände des Königreiches noch verſammelt. Sie erließen an den neuen König Wilhelm ein Condolenzſchreiben, in welchem ſie zugleich ihre Erwartung ausſprachen, „daß er die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“ Der König hingegen deutete in ſeiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfaſſung beabſichtige. „Was unter veränderten Verhältniſſen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde; das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde; deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen habe, wieder nähern.“

Weil aber der Parteigeiſt fortdauernd in der ſtändiſchen Verſammlung vorherrſchte, und ſogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herſtellung der alten Verfaſſung ſich erklärte, und gegen die neue bei dem teutſchen Bundestage zu Frankfurt proteſtirte; ſo vertagte der König die ſtändiſche Verſammlung (6. Dec. 1816) bis zum 15. Jan. 1817 mit der Erklärung, daß er ſeinem geheimen Rathe die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde aufgetragen habe.

Der neuen Verfaſſung ging voraus:

f) Geſetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817.

Wilhelm ꝛc. Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einſichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Geſetze bedingten, entgegenzuſetzen, und dadurch Unſern Unterthanen einen Beweis Unſrer Geſinnungen und Unſers Vertrauens, daß dieſe Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unſers geheimen Raths beſchloſſen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlaſſene Geſetze und Verordnungen, welche die Druck- und Leſefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitſchriften und Zeitungen betreffen, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es iſt daher erlaubt, alles ohne Cenſur drucken zu laſſen, und alles Gedruckte zu verbreiten, deſſen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Geſetz oder künftig im verfaſſungsmäßigen Wege errichtetes Geſetz für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der, der Gottheit schuldigen, Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften, in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine böswillige Absicht des Schriftstellers verräth, andre zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der, in einem ruhigen Tone angestellten, Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind; so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; eben so

§. 7. jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhaupts, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar, noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vorgehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislicherasmaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich, unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können; so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften, anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen verantalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen

[redacted]

ndſtändiſche Verhandlungen oder Deductionen vom Rechten ſeyn, ſind kei- r Cenſur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beſchränkenden, Verordnungen nterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3. bis ſind als Verbrechen und Vergehen anzuſehen. Sie werden, nach Maaß- be ſowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländiſchen Ge- ze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesver- th, Verbrechen der beleidigten Majeſtät, Widerſetzlichkeit gegen die Obrig- t und Injurien, nach dem Verhältniſſe der höhern oder niedern Schädlich- t, des größern oder geringern Grades von Vorſatz oder Schuld, und dem rnach ſich beſtimmenden Ermeſſen des Richters beſtraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, wer- n mit Verweiſen, Geldarreſt, Feſtungsſtrafen, die, nach Beſchaffen- it des Vergehens, bis zur Dienſtentſetzung geſteigert werden können, kraft.

§. 15. Für jede Druckſchrift iſt der Verfaſſer zuerſt verantwortlich und afbar, auch Andere ſind es, nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfaſſer hat keine Verbindlichkeit, ſich auf dem Titel- tte ſeiner Schrift zu nennen. Um jedoch dieſen entdecken zu können, iſt Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, ſeinen Namen oder ndelsfirma und Wohnort nebſt dem Jahr, in welchem ſie gedruckt wor- n, bei Strafe von 30 Reichsthalern, vorzuſetzen. Iſt aber kein beſonde- Verleger vorhanden, oder iſt dieſer ein Ausländer; ſo hat der Buchdru- r, bei gleicher Strafe, gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies iſt die Polizeibe- rde verpflichtet, eine ſolche Schrift, bei der dieſe Vorſchrift nicht beobachtet rden, in Beſchlag zu nehmen, und der, für Regiminalgegenſtände nieder- ſetzten, Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker iſt verbunden, von jeder von ihm gedruckten chrift der, für das Studienweſen niedergeſetzten, Centralſtelle ein, von dieſer der entlichen Bibliothek nachher zuzuſtellendes, Freiexemplar zu übergeben, auch ländig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften halten; beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen, von dem Dru- r zu benennenden, inländiſchen Verleger hat, der Drucker der Schrift, iſt bunden, auf jede Aufforderung der Juſtizbehörde, den Verfaſſer zu nen- n; daher ſie ſich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun können, in den Stand ſetzen müſſen. Können oder wollen ſie den Ver- ſſer nicht nennen; ſo werden ſie ſo behandelt, als wären ſie Urheber r Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schrif- n, welche ſie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre denn, daß e boshafte Colluſion mit dem Verfaſſer oder Verleger gegen ſie erweislich macht würde. Im Falle eines erwieſenen böſen Vorſatzes, ſind die Dru- r als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfaſſer ſelbſt, zu ſtrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt s Werks, das ſie verlegen, vor deſſen Uebernahme zu prüfen oder prüfen laſſen, ſind nicht nur wegen böſen Vorſatzes, ſondern auch wegen Nach- ſigkeit, nach Vorliegenheit der Umſtände, doch auch im erſten Fall im- r geringer als die Verfaſſer, zu beſtrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufſätze, namentlich die Redacteurs n Zeitſchriften, werden wegen Geſetzwidrigkeiten, welche ſolche Aufſätze ent-

halten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker, sind neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie, bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben, als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder

b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz, oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle, ihnen außer diesem Wege zukommende, Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Bücherhandel abgeben, haben, neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausirer dürfen, bei Strafe von 5 Reichsthalern, mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt, oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederhohlungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen; so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der, in Druckschriften begangenen, Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Oberpolizeibehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Obercensurcollegium und die Anstalt der Bücherfiscale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der, für Regiminalsachen bestehenden, Behörde anheim, namentlich

a) Alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der, die Büchercirculation betreffenden, Gesetze;

c) die Concessionsertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken ꝛc.;

d) Privilegien gegen den Büchernachdruck ꝛc.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Centralbehörde, welche in diesem Punct an die Stelle des königlichen Oberrevisorcollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regierungsbehörde, als von dem königlichen Criminalsenate, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher geheimer Rath.

Diesem Gesetze über die Preßfreiheit, welches auch als erste Beilage unter die vier Beilagen zur neuen Verfassung aufgenommen ward, folgte:

g) Der Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen.

§. 1. Sämmtliche Theile des Königreiches Würtemberg, die ursprünglichen, Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in der Maaße zu einem ungetrennbaren Ganzen vereinigt, daß alle Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer frühern Verhältnisse und auf ihr vormaliges Verbindung mit andern Gebieten, gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben, und Alle an den Wohlthaten der Verfassung und der darauf gegründeten Staatsverwaltung gleichen Antheil nehmen.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches kann, außer dem Falle einer, durch äußere Verhältnisse herbeigeführten, unabwendbaren, auch von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit, von demselben getrennt und auf irgend eine Weise veräußert werden.

Sollte ein solcher Nothfall wirklich eintreten; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen der getrennten Landestheile eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine, auf das mitzunehmende Vermögen gelegte, Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs erhalten; so wird das neue Land in die Gemeinschaft der Verfassung und Verwaltung des Königreiches aufgenommen, und die neuen Staatsangehörigen werden den ältern, in Ausübung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse, gleichgestellt werden.

Als eine, zum Königreiche gehörige, Erwerbung soll diejenige angesehen werden, die der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung würtembergischer Staatskräfte, oder ausdrücklich als Zuwachs zu dem würtembergischen Staate erwirbt.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, den königlichen Regierungsrechten, der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der

Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.

§. 5. Er vertritt in dieser Hinsicht nicht nur den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen, sondern es steht auch die gesammte innere Staatsverwaltung unter seiner verfassungsmäßigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanctionirt, verkündet und vollzieht die Gesetze; er ertheilt Privilegien und Dispensationen. Unter seinem Namen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet; alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt sind von seiner Autorität abhängig; die bewaffnete Macht, sowohl im Kriege als im Frieden, steht ausschließlich unter seinem Befehl. Er allein hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnadenbezeugungen zu ertheilen.

§. 6. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7. Der König darf jeder christlichen Kirche angehören.

§. 8. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 9. Das Recht der Thronfolge gebührt, so lange Mannsstamm in dem königlichen Hause vorhanden ist, diesem allein, mit Ausschließung des weiblichen Geschlechtes; die Ordnung der Thronfolge aber zwischen den Gliedern des Mannsstamms wird durch das Erstgeburtsrecht und die darauf gegründete Linealerbfolge bestimmt.

§. 10. Wenn der Mannsstamm des königlichen Hauses erlöscht, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft, nach eben der Erbfolgeordnung, die für jenen festgesetzt ist, über, so daß die, zur Zeit des Todes des letztregierenden Königs aus dem würtembergischen Mannsstamme, lebenden würtembergischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von solchen, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Prinzen des würtembergischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades mit dem zuletzt regierenden Könige, zur Thronfolge berufen werden.

Sobald jedoch in dem sodann regierenden königlichen Hause wieder Descendenten des ersten Grades von beiderlei Geschlecht gebohren werden, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 11. Weder die, zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königs verfallenen, Einkünfte der Krone, noch die, zu den Krondomainen gehörigen, Vorräthe aller Art, können als Privatverlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den Einkünften des Familien-Fideicommisses im engern Sinne (Hof- und Domainenkammer) und der, für den König ausgesetzten, Civilliste, bis auf den Tag des Ablebens verfallen ist, so wie Alles, was derselbe anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen eines Staatsoberhaupts und von der, ihm zustehenden, Verwaltung der Krondomainen, erworben hat, als Privateigenthum desselben anzusehen.

§. 12. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer, den Ständen des Königreiches zuzustellenden, feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 13. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familienglieds stände, dessen Geistes- oder körperliche Beschaffenheit schon, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht; so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes- oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom Könige zu berufenden und unter dessen Vorsitze abzuhaltenden, Versammlung sämmtlicher, im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses und des Geheimenraths, der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort, wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familiengliedes von der Thronfolge festzusetzen.

Wird die Geistes- oder Körperkrankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, so lange sie nicht gehoben ist, das Familienglied zur Selbstregierung unfähig macht; so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

Eben so tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe, auch bei einer unheilbaren Krankheitsbeschaffenheit, unter der Regierung des vorhergehenden Königs

icht auf vorstehende Weise durch ein Staatsgesetz von der Thronfolge ausgeschlossen seyn, oder auch, wenn ein König während seiner Regierung in eine solche geistes- oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheimerath die oben bestimmten Mitglieder des königlichen Hauses, jedoch mit Ausschluß des, zunächst zur Thronfolge berufenen, Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Thatsache vortragen, den durch absolute Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschluß der Familienglieder aufnehmen, und denselben, wenn er auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landesversammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staatsgesetze erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des königlichen Hauses hat dabei den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden, im Falle der Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme. Die Stimmordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§. 14. Während der Minderjährigkeit des Königs, und in den, im vorhergehenden §. 13. bestimmten, Fällen führet die Reichsverweserin der nach der Erbfolgeordnung nächste Agnat, nebst einem, aus dem sämmtlichen, im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, und den sämmtlichen Mitgliedern des königlichen Geheimenraths, welcher übrigens als oberste Staatsbehörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschaftsrathe.

Sollte kein, zur Uebernahme der Reichsverweserin tüchtiger, Agnat vorhanden seyn; so wird diese von der Mutter, oder, wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimenrathe geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß, so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§. 15. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern, und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschaftsrathe berufen sind, feierlich zu verpflichten.

§. 16. Alle, von der Entschließung des Staatsoberhauptes abhängende, Staatsverwaltungsgegenstände und Gnadensachen werden in dem Vormundschaftsrathe, unter dem Vorsitze des Reichsverwesers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, sondern auch, im Falle der Stimmengleichheit, den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§. 17. In Ermangelung einer, vom Könige getroffenen, dem Geheimenrathe zur Kenntniß gebrachten und von diesem ins Hausarchiv niedergelegten, Anordnung hat die Mutter, oder wenn diese nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rücksprache mit dem Reichsverweser und dem Vormundschaftsrathe, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen, und den Erziehungsplan zu bestimmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten, hat der Reichsverweser und der Vormundschaftsrath die Entscheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Bestimmung zu geben.

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verstorbenen Königs, sondern sein Agnate seyn, und der Vater desselben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben; so wird die väterliche Anordnung, nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge, der Prüfung und Bestimmung der Regentschaft unterworfen.

§. 18. Die Reichsverweserin hört auf, sobald der minderjährige König, mit Zurücklegung des 18ten Jahres seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 19. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsdienern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Alle Staatsdiener, durch welche die königliche Staatsgewalt ausgeübt

wird, werden in der Regel durch den König, auf Vorschläge der dazu geeigneten Centralbehörden, ernannt.

§. 21. Diese sind verpflichtet, bei ihren Vorschlägen alle Bewerber aufzunehmen, und vor allem Andern auf den Grad der moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit zu dem Amte, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf schon erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht früher von der geeigneten Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 23. Landeseingeborne sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 24. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung sammt den, auf dieselbe sich gründenden, oder dadurch bestätigten, Landesfreiheiten gewissenhaft zu wahren.

§. 25. Ein Staatsdiener kann ohne seine Zustimmung, nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zur Versehung seines Amts, oder wegen Vergehen, nach vorhergegangener Untersuchung, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust seines Dienstgehalts aus dem königlichen Dienste entfernt werden.

Dienstentsetzungen — Cassationen — werden ausschließlich von der Criminal-Justizstelle erkannt.

Bloße Entlassung und Zurücksetzung auf eine geringere Stelle kann, wenn sie wegen leichterer, gemeiner Vergehen oder wegen Dienstverfehlungen geschieht, auch auf den Collegialantrag der Regierungsbehörde, oder, falls der Diener zum Justizdepartement gehört, des betreffenden obern Justizcollegii als Strafe erkannt werden. Geschieht sie aber blos wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit, so kann sie auf den Collegialantrag der Stelle, welche dem Diener vorgesetzt ist, oder zu welcher er gehört, Statt finden.

Die Collegialanträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners sind dem königlichen Geheimenrathe vorzulegen.

§. 26. Die nämlichen Bestimmungen treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 27. Die Fälle, welche die Zurücksetzung eines Staatsdieners oder dessen Entfernung vom Amte, oder eine das Coercitionsrecht der Verwaltungsbehörden übersteigende Strafe nach sich ziehen, werden durch ein Gesetz genau bestimmt werden, wobei im Allgemeinen der Grundsatz berücksichtigt werden wird, daß Staatsdiener, welche durch vorsätzliche Uebertretung der ihnen ertheilten Amtsvorschriften, oder auch durch grobe Nachlässigkeit oder Unpässlichkeit, das gemeine Wesen oder die ihrer amtlichen Fürsorge anvertrauten Privatpersonen in bedeutenden Schaden versetzt, oder sonst durch absichtliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten sich des, zu Verwaltung ihres Amts erforderlichen, Vertrauens und Ansehens beraubt, oder auch nach erhaltenen Warnungen durch fortgesetzte, wenn gleich an sich geringere, Amtsfehler eine schwerere Verschuldung auf sich geladen haben, der, auf ihre Dienstanstellung sich gründenden, Rechte hierdurch verlustig werden.

§. 28. Versetzungen der Staatsdiener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe vorgenommen werden.

Staatsdiener, welche nicht auf ihr Ansuchen, und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten eine Entschädigung.

§. 29. Wer aus eigener Entschließung ein Staatsamt aufgiebt, kann ohne Einwilligung des Königs nicht vor Ablauf eines Vierteljahres nach geschehener Dienstaufkündigung seine Stelle verlassen.

§. 30. Kein Staatsdiener, er mag sein Amt freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, darf sich aus dem Königreiche früher entfernen, als bis er wegen seiner Amtsverwaltung Rechenschaft abgelegt, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der, innerhalb eines Jahres nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden, Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit, kann ohne ein Erkenntniß der betreffenden Justizstelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheitsleistung, als auf ein Jahr, von dem Staatsdiener gefordert werden.

§. 31. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amts unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener soll gesorgt werden.

§. 32. Die Staatsdiener und die Behörden sind für die von ihnen ertheilten, Befehle verantwortlich, und haben, bei eigener Verantwortlichkeit, nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie, bei dem Inhalt einer höhern Verfügung, erhebliche Anstände finden, solche, unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen.

B. Von dem Geheimenrathe.

§. Der königliche Geheimerath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrige Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus 7 und höchstens aus 14 Mitgliedern.

§. 34. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenraths, nach eigener freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe anerkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte seiner Besoldung, insofern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 35. Der Geheimerath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller, durch die Verletzung derselben entstehenden, Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle, von ihm ausgehende, Verfügungen allein verantwortlich.

§. 36. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem königlichen Geheimenrathe und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem Geheimenrathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1) alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht, ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;
2) alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;
3) alle Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter, mit Einschluß der Ober- und Kameralbeamtungen und der Dekanate;
4) alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, insofern die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;
5) Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Stellen;
6) Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die königlichen Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;
7) Recurse an den Geheimenrath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departementschefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;
8) Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zu Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des Geheimenraths auszusetzen hat;
9) Anstände, welche sich bei Vollziehung der, von dem Geheimenrathe an einzelne Ministerialdepartements erlassenen, Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich

§. 52. Kein Staatsbürger darf in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden.

§. 53. Durch die Verschiedenheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 54. Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Secte, oder einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 55. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 56. Jeder hat die Freiheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden.

§. 57. Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, bei auswärtigen Handwerksmeistern, Handelsleuten und Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerksgeselle ins Ausland zu wandern, und als Dienstbote auswärts zu dienen.

§. 58. Wer jedoch auf einen Staatsdienst, welcher besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens Ein Jahr auf der Landesuniversität zu studiren.

§. 59. Kein Staatsbürger kann in dem Genusse seiner persönlichen Freiheit, und in der Benutzung seines Eigenthums anders, als durch das Gesetz, oder vermöge besonderer gesetzlich sanctionirter Rechtsverhältnisse beschränkt werden.

§. 60. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines für gewisse Fälle gegebenen Gesetzes, oder mit besonderer, für den individuellen Fall ertheilten, Bestimmung der Landstände ertheilt werden.

Hingegen wird dem Ermessen der Regierung überlassen, dem Erfinder eines neuen Kunstwerks oder Waarenartikels, oder demjenigen, welcher auf die erste Einführung eines neuen Gewerbszweigs bedeutende Kosten verwendet, für die ausschließliche Benutzung der neuen Erfindung oder des neu eingeführten Gewerbs bis auf die Dauer von 10 Jahren ein Privilegium zu bewilligen.

§. 61. Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechtstitel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch andere Reallasten losgekauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im Allgemeinen auf einer gütlichen Uebereinkunft, oder auf einer von dem Grundsatze der Entschädigung ausgehenden richterlichen Bestimmung; wegen der Bauerlehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

1) Dem Falllehenvertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger, als die zuletzt bestandenen, machen dürfe; vielmehr wird zum Besten der Landescultur jedem Falllehenbesitzer das Recht verliehen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in Eigenthum zu verwandeln.
2) Erblehenguter und andere geschlossene nicht falllehenbare Bauernhöfe dürfen sowohl durch Erbschaft, als auf andere Art, nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten, getrennt werden.
3) Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältniß nicht verträglich ist; so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in der Maaße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine, von den bisherigen Leibeigenen zu leistende, billige Entschädigung erhalten.

Auswandernde hingegen sind von Bezahlung des Manumissionsgeldes frei.

§. 62. Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staatszwecken nur gegen volle Entschädigung und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchsfalle aber nicht anders, als wenn die für die Regiminalsachen verordnete Centralstelle über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bei der Entscheidung der Regierungsbehörde sich nicht beruhigen will; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 63. Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verfassung und der darauf sich gründen-

den Gesetzen zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 64. Gegen Niemand kann anders, als in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Wegen eine Verhaftung oder Strafe erkannt, oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechtssache eingeleitet werden.

§. 65. Jeder Staatsbürger und jede Gemeinheit hat das Recht, sowohl bei der höchsten Staatsbehörde, als bei der Ständeversammlung, begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.

§. 66. Ferner hat jeder das Recht, das Verfahren einer Staatsbehörde, welches ihm gesetz- und ordnungswidrig erscheint, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und wenn er selbst dadurch gefährdet worden, Beschwerde dagegen zu erheben, diese auch nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.

§. 67. Findet im letztern Falle die vorgesetzte Behörde das Verfahren der Angeklagten gerechtfertigt; so hat sie die Pflicht, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 68. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde der Ständeversammlung mit der Bitte um Verwendung vortragen. Wenn dieselbe sich sodann überzeugt hat, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdient; so ist ihr, auf ihre Bitte, von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 69. Das nämliche gilt von Beschwerden über Verzögerung der Entscheidung.

§. 70. Die Freiheit der Presse und des Verkaufs ausländischer Bücher finden nach dem in der Beilage Ziffer 1. beifolgenden Gesetze allgemein statt.

§. 71. Jeder Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 72. Der auswandernde Unterthan hat bei seinem Wegzuge keine Nachsteuer zu bezahlen.

§. 73. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder, welche ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren können.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Aeltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 74. Wenn jemand, ohne landesherrliche Erlaubniß und ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt seines Staatsbürgerrechts, in auswärtige Dienste tritt; so wird derselbe hierdurch seines Staatsbürgerrechts verlustig.

§. 75. Eben so kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, sein Staatsbürgerrecht nicht anders, als mit landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

§. 76. Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels erhalten in dem der Beilage Ziffer 2. beifolgenden Adelsstatute ihre Bestimmung.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

A. Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen.

§. 77. Das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften ist eben so unverletzlich, als jedes andere Privateigenthum.

§. 78. Die Verwaltung desselben ist den Ortsmagistraten und Amtsversammlungen unter der Oberaufsicht der königlichen Behörden, nach den Bestimmungen der Communordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze, anvertraut. Diese Behörden sind auf keine Weise befugt, mit Hintansetzung der Gemeinden oder Amtsvorsteher einseitig darüber zu verfügen.

§ 79. Insoweit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeindevorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Ortssteuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amtskörperschaft durch die Amtsvorsteher auf den Amtssteuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht, vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel, verbunden sind.

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamtskörperschaft, sondern die allgemeinen Landesanstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landesanlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bei der Bildung der, zu einem Oberamtsdistricte gehörigen, Gemeindebezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Oberamte sich befinde, welches nicht einem Gemeindebezirke zugetheilt wäre.

§. 84. Wo bei einer Gemeinde die Municipalverfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeindebezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beisitzer.

Die an einem Orte angestellten Staatsdiener, Amts- und Communofficialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen, Wohnort nicht verändern.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeindemitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeindelasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Beisitzrecht wird entweder durch die Geburt, oder durch besondere Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staatsbürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Beisitzer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beisitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeindemitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neueintretenden allgemein auferlegen, weder an die königliche Kameralkasse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Aufnahmsgebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz genießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des 4ten Kapitels, der Aufzunehmende das Staatsbürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeindevorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonialorten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beisitzers bei einer Gemeinde hat, noch eine eigne Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze, der Gemeinde zugetheilt ist, kann bei derselben nur mit Bewilligung der höhern Regierungsbehörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Municipalverwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Ortsbeamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Communofficialen beigegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Ortsvorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Communofficialen sind, eben so wie die Staatsdiener, auf die Festhaltung der Landesverfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Oberbeamten, oder einem aus der Staatskasse besoldeten Unteramtmanne be-

eidet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, nd von dem Oberamte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwei Bürgermei-rn und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitglie-rn mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistratsglieder, und in Städten außer-em noch die zwei Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere ber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

§. 95. Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von er Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bei Erledigungsfällen, welche sich im Gerichte ergeben, hat zwar der Magistrat, enn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bei mehreren gleich-eitig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen zu besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge ebunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von en Rathsverwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder, bei ehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher wegen Amtsverfehlungen der Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde ab, welcher flichtmäßiger Beurtheilung auch freigestellt wird, einem Magistratsmitgliede, welches durch einen, wiewohl unverschuldeten, Vermögensverfall das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzunehmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich le Annahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung der Communökonomie, die ocalpolizei.

Er ernennt, mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, die Mitglieder der ür bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Communofficialen und Officianten.

Auch werden Landes- und Amtskörperschaftsangelegenheiten, insoweit sie sich u einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate erhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten über-assene Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Auf-icht über das Vormundschaftswesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichtsverwandten treten Stellvertreter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, ach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat, noch das Gericht allein, darf sich anders, als mit Einwilligung und im Beisein des ersten Ortsvorstehers oder seines Amtsverwesers, ersammeln.

§. 101. Dieser hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, ann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, usammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bei den Magistratssitzungen das Präsidium führenden Beamten nd Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhandungen zu beschränken, und die Stimmfreiheit der Magistratsglieder auf keine Weise u beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmengleichheit, wo ihnen die Entcheidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechtes zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere usammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Ortsvorstehers Statt inden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu efragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stellvertreter zur Wahrnehmung ihres Interesses, dem Magistrate gegen über, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amtskörperschaften.

§. 105. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden eine Amtsörperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürf-

§ 79. Insoweit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeindevorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Ortssteuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amtskörperschaft durch die Amtsvorsteher auf den Amtssteuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht, vermöge des allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel, verbunden sind.

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamtskörperschaft, sondern die allgemeinen Landesanstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landesanlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bei der Bildung der, zu einem Oberamtsdistricte gehörigen, Gemeindebezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Oberamte sich befinde, welches nicht einem Gemeindebezirke zugetheilt wäre.

§. 84. Wo bei einer Gemeinde die Municipalverfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeindebezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beisitzer.

Die an einem Orte angestellten Staatsdiener, Amts- und Communofficialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen, Wohnort nicht verändern.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeindemitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeindelasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Beisitzrecht wird entweder durch die Geburt, oder durch besondere Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staatsbürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Beisitzer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beisitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeindemitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neueintretenden allgemein auferlegen, weder an die königliche Kameralkasse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Aufnahmsgebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz genießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des 4ten Kapitels, der Aufzunehmende das Staatsbürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeindevorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonialorten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beisitzers bei einer Gemeinde hat, noch eine eigne Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze, der Gemeinde zugetheilt ist, kann bei derselben nur mit Bewilligung der höhern Regierungsbehörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Municipalverwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Ortsbeamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Communofficialen beigegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Ortsvorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Communofficialen sind, eben so wie die Staatsdiener, auf die Festhaltung der Landesverfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Oberbeamten, oder einem aus der Staatskasse besoldeten Unteramtmanne be-

det wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, d von dem Oberamte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwei Bürgermeis rn und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitglie rn mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistratsglieder, und in Städten außer m noch die zwei Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere er, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

§. 95. Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von r Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bei Erledigungsfällen, welche sich im Gerichte ergeben, hat zwar der Magistrat, enn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bei mehreren gleich itig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge bunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von n Rathsverwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder, bei ehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher wegen Amtsverfehlungen er Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde ab, ihren lichtmäßiger Beurtheilung auch freigestellt wird, einem Magistratsmitgliede, welch es durch einen, wiewohl unverschuldeten, Vermögensverfall das erforderliche An hen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzu hmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich e Annahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung der Communökonomie, die calpolizei.

Er ernennt, mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, die Mitglieder der r bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Com unoffi cialen und Officianten.

Auch werden Landes- und Amtskörperschaftsangelegenheiten, insoweit sie sich i einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate rhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten über ssene Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Auf cht über das Vormundschaftswesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichtsverwandten treten Stellver eter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, ach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat, noch das Gericht allein, darf sich anders, als it Einwilligung und im Beisein des ersten Ortsvorstehers oder seines Amtverwesers, rsammeln.

§. 101. Dieser hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, ann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, sammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bei den Magistratssitzungen das Präsidium führenden Beamten ab Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhand ngen zu beschränken, und die Stimmfreiheit der Magistratsglieder auf keine Weise i beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmengleichheit, wo ihnen die Ent heidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechtes zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere usammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Ortsvorstehers Statt nden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu fragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stellvertreter zur Wahrneh mung ihres Interesses, dem Magistrate gegen über, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amtskörperschaften.

§. 105. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden eine Amts rperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürf-

§ 79. Insoweit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeindevorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Ortssteuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amtskörperschaft durch die Amtsvorsteher auf den Amtssteuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht, vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel, verbunden sind.

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamtskörperschaft, sondern die allgemeinen Landesanstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landesanlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bei der Bildung der, zu einem Oberamtsdistricte gehörigen, Gemeindebezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Oberamte sich befinde, welches nicht einem Gemeindebezirke zugetheilt wäre.

§. 84. Wo bei einer Gemeinde die Municipalverfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeindebezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beisitzer.

Die an einem Orte angestellten Staatsdiener, Amts- und Communofficialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen, Wohnort nicht verändern.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeindemitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeindelasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Beisitzrecht wird entweder durch die Geburt, oder durch besondere Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staatsbürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Beisitzer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beisitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeindemitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neueintretenden allgemein auferlegen, weder an die königliche Kameralkasse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Aufnahmsgebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz genießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des 4ten Kapitels, der Aufzunehmende das Staatsbürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeindevorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonialorten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beisitzers bei einer Gemeinde hat, noch eine eigne Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze, der Gemeinde zugetheilt ist, kann bei derselben nur mit Bewilligung der höhern Regierungsbehörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Municipalverwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Ortsbeamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Communofficialen beigegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Ortsvorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Communofficialen sind, eben so wie die Staatsdiener, auf die Festhaltung der Landesverfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Oberbeamten, oder einem aus der Staatskasse besoldeten Unteramtmanne be-

:idet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, ıd von dem Oberamte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwei Bürgermei:rn und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitglie:rn mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistratsglieder, und in Städten außer:m noch die zwei Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere ber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

§. 95. Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von :r Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bei Erledigungsfällen, welche sich im Gerichte ergeben, hat zwar der Magistrat, :enn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bei mehreren gleich:itig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen ı besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge :bunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von :n Rathsverwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder, bei ıehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher wegen Amtsverfehlungen der Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde ab, wenn sie pflichtmäßiger Beurtheilung auch freigestellt wird, einem Magistratsmitgliede, welch ıes durch einen, wiewohl unverschuldeten, Vermögensverfall das erforderliche Zu:hen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzu:hmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich ie Annahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung der Communökonomie, die ocalpolizei.

Er ernennt, mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, die Mitglieder der ir bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Com:unofficialen und Officianten.

Auch werden Landes- und Amtskörperschaftsangelegenheiten, insoweit sie sich u einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate erhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten über:assene Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Auf:icht über das Vormundschaftswesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichtsverwandten treten Stellver:reter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, ach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat, noch das Gericht allein, darf sich anders, als :it Einwilligung und im Beisein des ersten Ortsvorstehers oder seines Amtsverwesers, ersammeln.

§. 101. Dieser hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, ann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, usammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bei den Magistratssitzungen das Präsidium führenden Beamten nd Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhand:ungen zu beschränken, und die Stimmfreiheit der Magistratsglieder auf keine Weise u beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmengleichheit, wo ihnen die Ent:heidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechtes zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere usammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Ortsvorstehers Statt inden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu efragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stellvertreter zur Wahrneh:ung ihres Interesses, dem Magistrate gegen über, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amtskörperschaften.

§. 105. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden eine Amts:örperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürf:

nisse und Lasten, und andere durch die Gesetze bestimmten Angelegenheiten, in einer gesellschaftlichen Verbindung.

§. 106. Die Veränderung der Oberamtsdistricte, auf welchen die Amtskörperschaftsverfassung beruht, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 107. Zu Besorgung der die Amtskörperschaft angehenden Angelegenheiten besteht in jedem Oberamte, neben dem Oberbeamten, ein aus Abgeordneten einzelner Amtsorte zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen der Amtsversammlung, sammt den für einzelne Geschäftszweige bestellten Amtsofficialen.

§. 108. In Hinsicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden eines Oberamts zu den Amtsversammlungen abzuordnenden Mitglieder verbleibt es vor der Hand bei dem bisher bestandenen Verhältnisse, bis deshalb durch ein Gesetz eine ins Ganze gehende Einrichtung getroffen werden wird.

§. 109. In jedem Amtsorte, welches einen eigenen Deputirten zur Amtsversammlung abzuordnen hat, vertritt der erste Ortsvorsteher vermöge seines Amts die Stelle des Amtsdeputirten. In der Oberamtsstadt werden die Deputirten von dem Ortsmagistrate jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§. 110. Die Amtsdeputirten sind in Allem, was sie als Amtsvorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruction gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden, gegen über von dem gesammten Oberamte, handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen; so liegt ihnen ob, die ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

§. 111. Zu Erledigung minder wichtiger Amtsangelegenheiten können die Amtsversammlungen auch Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 112. Sowohl bei den Amtsversammlungen, als bei den Ausschußtagen, hat der Oberamtmann oder dessen Amtsverweser den Vorsitz.

Ohne seine Beistimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

In landschaftlichen Angelegenheiten, welche sich aber blos auf Berathung über etwaige Beschwerden oder Bitten beschränken müssen, hat der erste Bürgermeister der Oberamtsstadt die Leitung. Er hat dem Oberamtmanne jedesmal zuvor den Gegenstand der Berathung anzuzeigen, und dieser ist bei der Verhandlung gegenwärtig, hat aber nur das Recht und die Verpflichtung, die Amtsversammlung, da wo es nöthig, zu belehren, und die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben. Er tritt unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung und Ziehung des Beschlusses ab. Die Amtsversammlung darf sich nach seinem Abtritt mit keinem andern, als dem angezeigten Gegenstande beschäftigen, und der Beschluß muß wieder in seiner Gegenwart verlesen und von ihm beglaubiget werden.

§. 113. Gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathungen von Amtsdeputirten verschiedener Oberämter über landständische Angelegenheiten finden nicht Statt.

§. 114. Die Stelle des Actuars bei den Amts- und Ausschußversammlungen wird durch den Stadtschreiber versehen.

Der Amtspfleger hat, wenn er einer Amtsversammlung anwohnt, ohne zugleich Amtsdeputirter zu seyn, nur eine berathende Stimme.

§. 115. Bei den zum Geschäftskreise oder Amtsversammlungen gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Auch darf in keinem Falle, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, die Beistimmung der einzelnen Amtsdeputirten, ohne daß dieselben collegialisch versammelt wären, zu Bewirkung eines Amtsversammlungsschlusses eingeholt werden.

§. 116. Die Officialen der Amtskörperschaften, wohin namentlich die Stadt- und Amtsschreiber und die Amtspfleger zu rechnen sind, werden, so wie die Oberacciser, von der Amtsversammlung erwählt.

Das Resultat der Wahl ist derjenigen Centralstelle, deren Oberaufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen, wobei in Hinsicht auf die Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger vorausgesetzt wird, daß der Gewählte eine Prüfung, wie sie bei den Staatsdienern vorgeschrieben ist, bestanden hat, und von der Prüfungsbehörde für dienstüchtig erklärt worden ist.

§. 117. Wo neben dem Centralamtsschreiber noch besondere Amtsschreiber für einzelne Bezirke eines Oberamts aufgestellt sind, hängt die Besetzung der Bezirksamtsschreibereien eben so, wie die der Centralamtsschreibereien, von der Wahl der gesammten Amtsversammlung, und von der Bestätigung der höhern Regierungsbehörde ab.

§. 118. Uebrigens ist die gesammte Einrichtung des Schreibereiwesens Gegenstand der Gesetzrevision.

Sechstes Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden.

A. Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

§. 119. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

§. 120. Jeder wird die freie Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 121. Kein Religionstheil darf sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils unter irgend einem Vorwande eindringen.

Doch wird hierdurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staatszwecke und Staatsanstalten, oder für Gemeindebedürfnisse, vermöge besonderer Rechtstitel haften, die, den Staats- oder Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gebührende, Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeindemitgliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, die erforderliche nothdürftige Unterstützung aus den Armenfonds der Ortsgemeinde um der Religionsverschiedenheit willen nicht versagt werden kann.

§. 122. Wenn in dem Bezirke einer Pfarrei, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können; so wird ihnen die freie Religionsübung nach ihren kirchlichen Vorschriften in dem Innern eines Kirchengebäudes, sammt den Vorrechten einer eigenen Parochie, in der Maaße gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand, ohne Kosten und Beschwerde der zu einer andern Confession gehörigen Gemeindemitglieder und ihrer Fundationen, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 123. Die Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 124. Die genauere Prüfung der Bestimmungen in Ansehung der Eheverbindungen zwischen zwei Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, und der religiösen Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder, bleibt der bevorstehenden Gesetzrevision vorbehalten.

B. Von der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 125. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Oberconsistorium und den Synodus, unter der obersten Leitung der höheren Staatsbehörden, nach Maaßgabe der großen Kirchenordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze, verwaltet.

§. 126. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§. 127. Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diaconen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungsrecht andern Kirchenpatronen vermöge besonderer Rechtstitel zusteht, werden auf Vorschläge des Oberconsistoriums von dem Könige ernannt.

Eben dieses findet in Hinsicht auf die General- und Specialsuperintendenten Statt.

§. 128. Bei den Patronatspfarreien und Diaconaten hängt das Ernennungsrecht von der Confirmation des Oberconsistoriums ab, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Erfordernisse hat, nicht verweigert werden kann.

§. 129. Wenn Kirchendiener sich einer amtlichen Verfehlung, oder einer mit ihrer Amtswürde nicht verträglichen Lebensweise schuldig machen; so ist das Oberconsistorium die kirchliche Jurisdictionsbehörde, welche die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Macht sich ein Geistlicher durch einen ärgerlichen Wandel, oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamts unfähig;

so kann derselbe nach einem, der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden, Antrage des Oberconsistoriums von seinem Amte ganz entfernt werden.

§. 130. Kirchendiener, welche, durch Alterschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit, zur Versehung ihres Amts unfähig werden, haben Anspruch darauf, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnadengehalte zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 131. Die den Kirchendienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, namentlich der großen Kirchenordnung und der Communordnung, zustehenden persönlichen Vorrechte sollen denselben auch für die Zukunft ungekränkt verbleiben.

§. 132. In Hinsicht auf die geistliche Witwenkasse wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut nicht nur zu erhalten, sondern auch in größere Aufnahme zu bringen.

§. 133. In Beziehung auf die Theilnahme der Decane und Pfarrer an den Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie in Ansehung der zweckmäßigen Einrichtung der Kirchenconvente, bleibt die nähere Bestimmung auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 134. Die nähern Bestimmungen in Betreff der Sicherstellung abgesonderten Verwaltung und fundationsmäßigen Verwendung des evangelischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen, sind in einem besondern organischen Statute, unter den Beilagen Ziffer III., zusammen gefaßt, welches einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde ausmacht, und mit derselben gleiche verbindende Kraft hat.

C. Von der katholischen Kirche.

§. 135. Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten über die katholische Kirche, werden durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatswohlfahrt vereinigende, Uebereinkunft näher bestimmt werden.

§. 136. Die mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch einen aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchenrath ausgeübt, welcher auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um seine Vorschläge vernommen wird.

§. 137. Die katholischen Geistlichen genießen eben die persönlichen Vorrechte, welche den Geistlichen der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 138. Zu Unterstützung der Geistlichen, welche aus Alterschwäche oder wegen andauernder Kränklichkeit eines Amtsgehülfen bedürfen, den sie von ihren Amtseinkünften ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts nicht belohnen können, wird eine angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 139. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihre nothdürftige Unterkunft finden.

§. 140. Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Confession, ist durch ein eigenes Statut (Beilage Ziffer III.), welches mit dieser Staatsverfassungsurkunde gleiche Gültigkeit haben soll, Fürsorge geschehen.

D. Von der reformirten Kirche.

§. 141. In Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchengemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bei der durch ihre Synodalartikel bestimmten Kirchenverfassung.

§. 142. Es soll aber nicht nur mit Beiziehung ihrer Kirchenvorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung, als besonders ihre Schulanstalten verbessert werden können, sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer, und in Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse, hinlängliche Fonds auszumitteln.

Siebentes Kapitel.

Von der Regierungsgewalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Regierungsgewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 143. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 144. Er hat in dieser Hinsicht das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden und daselbst zu unterhalten, fremde Gesandtschaften anzunehmen, über alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreiches und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreiches Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der, zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten, Bundesgenossen Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

§. 145. Durch Verträge mit Auswärtigen kann nichts von dem Staatsgebiete und Staatseigenthume veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, kein Staatsbürger in seinen Rechten beeinträchtigt werden, ohne daß die, für dergleichen Fälle durch die Verfassung bestimmten, Erfordernisse eingetreten, und die verfassungsmäßigen Formen beobachtet worden wären.

Namentlich kann kein Landestausch, kein Handelsvertrag, wenn er eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hat, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem, Teutschland nicht betreffenden, Kriege, ohne Einwilligung der Stände eingegangen werden.

§. 146. Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten. Er wird von den Tractaten und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten anknüpfen wird, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 147. Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die, in Gemäßheit des §. 144., übernommenen, Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen; so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die, zur Führung desselben erforderlichen, Hülfsmittel berathen.

§. 148. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche dem Königreich Würtemberg, als einem Gliede des teutschen Bundes, vermöge der Bundesgesetze oder Bundestagsbeschlüsse obliegen, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig; dagegen tritt, wenn die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Anwendung von Staatskräften erfordert, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände, in Hinsicht auf die Art der Herbeischaffung der Mittel, ein.

§. 149. Subsidien, welche der König von einem verbündeten Staate bezieht, und Contributionen oder andere ähnliche Entschädigungsgelder, welche ein fremder Staat nicht unmittelbar an das Militair, sondern, zufolge besonderer Verträge, an die Regierungsbehörde entrichtet, werden jederzeit zum Besten des Landes, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegskosten und Unterhaltung des Militairs, verwendet werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Gesetzgebung und damit verbundenen Regierungsrechten.

§. 150. Ohne die Beistimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landesverfassung selbst betrifft, oder die Freiheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 151. Der König hat aber das Recht, die zur Vorbereitung und Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher Absicht erforderlichen Anstalten zu treffen.

Jede Verordnung, welche blos zur Vorbereitung und zu Handhabung der Gesetze dient, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließt, hat sogleich nach ihrer Bekanntmachung verbindliche Kraft. Eine solche Verordnung kann, wenn durch sie weder ein verfassungsmäßiges Volksrecht, noch ein bestehendes Gesetz gekränkt wird, wohl Gegenstand der Bitte um Abänderung oder Zurücknahme, nie aber Gegenstand einer rechtlichen Beschwerde werden.

Jede Verordnung aber, welche ein verfassungsmäßiges Volksrecht, oder ein noch bestehendes Gesetz kränkt, ist von der Regierung, nach einer von der Ständeversammlung erhobenen Beschwerde, zurückzunehmen.

§. 152. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Um jedem Mißbrauche in der Anwendung vorzubeugen, werden nähere Verordnungen erlassen werden.

Es wird auch das königliche Gesetzgebungscollegium unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden, um die übrigen, seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze, welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, in soweit sie nicht von der Regierung selbst aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzulegen; worauf, nachdem die Landesversammlung oder eine, von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte, Commission darüber gehört worden seyn wird, jeder, auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichteter, gegründeter Antrag gehörig berücksichtigt werden wird.

§. 153. Landesherrliche Concessionen, welche, nach den Gesetzen, zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände ertheilt werden.

Es darf aber weder den allgemeinen Landesgesetzen und Landesfreiheiten, namentlich der gesetzlichen Gewerbefreiheit der Staatsbürger, noch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

§. 154. Auf gleiche Weise steht auch den königlichen Behörden das Recht der Dispensationsertheilung zu, insofern solche in dem gegebenen Falle weder von dem Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.

§. 155. In Hinsicht auf Kirchengesetze tritt die königliche Gesetzgebungsgewalt sammt dem landständischen Mitwirkungsrecht nur in soweit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden.

Die Anordnungen, in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 156. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem königlichen Oberconsistorium und den evangelischen Generalsuperintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimenraths, kirchliche Gesetze im engern Sinne zu sanctioniren haben; jedoch unter Vorbehalt des juris circa sacra des Königs.

§. 157. Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die nähern Bestimmungen dermalen noch ausgesetzt.

§. 158. Was die Gesetzgebung bei den reformirten Kirchengemeinden anlangt; so verbleibt es bei der bisherigen, auf ihre besondern Privilegien sich gründenden, Einrichtung.

Dritte Abtheilung.
Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege.

§. 159. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in dreifacher Instanzenordnung verwaltet.

§. 160. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 161. Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften, und den königlichen Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das königliche Privateigenthum, oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmäßigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

§. 162. Wenn Staatsangehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu seyn glauben; so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem §. 161. bezeichneten Streitigkeiten, zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlaßt; so wird die Sache der, für Regiminalsachen verordneten, Centralbehörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen seyn müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Weitung leider und besonders verwickelt ist, an das königliche Oberjustizcollegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminalbehörde ein Recurs Statt findet, wenn der Gegenstand, nach den für eigentliche bürgerliche Rechtssachen gegebenen Vorschriften, appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§. 163. In den §. 162. bezeichneten Fällen hat das Obersustizcollegium nicht die gewöhnliche Verhandlungsmaxime, sondern das Untersuchungsverfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreitung von Amtswegen herbeizuführen.

§. 164. Ist die angebliche Rechtsverletzung von der Regierungsbehörde selbst zugefügt; so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittelbehörde bei dem Geheimenrathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniß keine weitere Berufung Statt findet.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafrechtsverwaltung.

§. 165. Die königliche Strafgewalt wird theils durch die königlichen Beamten, Ortsvorsteher und Magistrate, theils, in höherer Instanz, durch die königlichen Criminal-Gerichtsstellen, die für Regiminalsachen verordnete Behörde und andere königliche Centralstellen, in Gemäßheit der Gesetze, ausgeübt.

§. 166. Fälle, welche sich zu Strafverfügungen der Oberbeamten oder der höhern Stellen eignen, werden in der Regel durch den Oberbeamten, zu dessen Gerichtszwang der Straffall gehört, untersucht.

§. 167. Eine Untersuchung durch Commissarien kann, wenn sie eine, die Strafgewalt bloßer Verwaltungsbehörden übersteigende, Strafe begründen soll, nur durch eine Criminal-Gerichtsstelle oder durch die, für Regiminalsachen verordnete, Behörde erkannt werden.

§. 168. Die auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Vergehen werden, mit Ausnahme der, den adeligen Gutsbesitzer und den Gemeinden vorbehaltenen, Straffälle, von den Oberforstämtern untersucht, und, in soweit die Strafe sich nicht zur höhern Cognition eignet, von denselben auch abgerügt.

§. 169. So oft ein Straffall von der Beschaffenheit ist, daß er eine Verhaftung oder eine, der Cognition des Criminalgerichts vorbehaltene, Strafe nach sich zieht; so hat das Oberforstamt weder die Verhaftung, es wäre denn ein Wilderer oder ein ausländischer Unbekannter, oder sonst der Flucht verdächtiger Frevler über der That ergriffen worden, noch die Untersuchung einseitig vorzunehmen, sondern mit dem Oberamte gemeinschaftlich zu handeln.

§. 170. Für die gerichtliche Strafrechtsverwaltung werden zwei Criminalgerichte, und zwar das eine für die erste, das andere aber für die zweite Instanz, angeordnet.

§. 171. Niemand kann seinem ordentlichen Richter, es stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes, oder vermöge eines besondern Privilegiums zu, entzogen werden.

§. 172. Kein Staatsbürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze, verhaftet werden.

Die Staatsbeamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede, von ihnen veranstaltete, unbefugte oder gesetzwidrige Verhaftung verantwortlich.

§. 173. Es darf Niemand länger, als dreimal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewißheit bleiben. Das Verhör selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

§. 174. Zwangsmittel können bei Untersuchung eines Straffalls nicht anders, als unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, angewendet werden.

Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 175. Jedem Beschuldigten steht der Weg der schriftlichen Vertheidigung durch einen geprüften Rechtsgelehrten offen. Wenn die Erkennung einer Todesstrafe oder einer funf- oder mehrjährigen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten ist; so hat das Criminalgericht diese Vertheidigung, obgleich der Beschuldigte sie selbst nicht verlangt, von Amtswegen anzuordnen.

§. 176. Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeschuldigten freigestellt. Wählt dieser nicht; so wird der Vertheidiger durch das Criminalgericht bestellt.

§. 177. Keine Strafverfügung kann ohne ein Erkenntniß der, für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten, Strafbehörde Statt finden.

§. 178. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte sind, wie die der Civilgerichte, von jedem äußern Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitern Bestätigung.

Auch darf bei solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehen

hen, wodurch der ruhige, gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangenheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.

§. 179. Dagegen steht dem Könige zu, die Criminalurtheile eben so, wie die Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und Civilgerichte, vermöge seines Begnadigungsrechtes, aufzuheben und zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren, durch ein Gesetz näher zu bestimmenden, Fällen, die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Publication desselben, durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch, nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die Gnade des Landesherrn wenden, welche dieser, auch ohne seine Bitte, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts, ihm gewähren kann.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn, nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums, hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des, dem Könige zustehenden, Abolitionsrechts, noch ehe das Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch, bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 180. Gegen jede Strafverfügung kann der Verurtheilte Beschwerde führen. Ist die Strafe von dem Criminalgerichte erster Instanz erkannt; so wird die Beschwerde bei dem Criminalgerichte zweiter Instanz angebracht.

Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungsbehörden, die über dergleichen Beschwerden ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz bestimmt werden.

Auf gleiche Weise wird auch die Form der verschiedenen zu ergreifenden Rechtsmittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, festgesetzt werden.

§. 181. Bei dem Verbrechen des Hochverraths findet kein anderes, als das im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Criminal-Gerichtsstellen Statt.

Nur für den Fall, wenn Jemand im offenen Aufruhr durch die, zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbeigerufene, militairische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

§. 182. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Regierungsgewalt in Polizeisachen.

§. 183. Bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen finden eben die Bestimmungen Statt, welche die Verfassung für die Wirksamkeit der Regierungsgewalt, in Beziehung auf die Staatsverwaltung, im Allgemeinen festsetzt.

§. 184. Die Polizei kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener, und nach öffentlich ertheilten Dienstvorschriften verwaltet werden.

§. 185. Die Handhabung der Ortspolizei und die Anwendung der allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sind Gegenstände der, den Ortsmagistraten, unter der Aufsicht und Leitung der königlichen Beamten und höhern Stellen, überlassenen, Municipalverwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hierzu besonders verordnete Deputationen, theils durch Communofficianten, wohin auch die in einzelnen Oberamtsstädten befindlichen Polizeicommissarien und Polizeiinspectoren zu rechnen sind.

In Hinsicht auf die Residenzstädte finden, nach Erforderniß der hier eintretenden besondern Verhältnisse, besondere Einrichtungen Statt.

§. 186. Die Ausübung der, über das gesammte Königreich sich erstreckenden, Forst- und Jagd-Polizeigewalt ist den königlichen Oberforstämtern anvertraut, welche der höhern Aufsicht und Leitung der, für diesen Administrationszweig besonders verordneten, Central-Finanzstelle, und wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Strafsachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Criminalbehörde eignen, der Regiminalbehörde untergeordnet sind.

Sechſte Abtheilung.

Von den Unterrichtsanſtalten.

§. 187. Die Unterrichtsanſtalten des Königreiches und die Herbeiſchaffung der, für dieſelben erforderlichen, Fonds ſollen immer ein Gegenſtand beſonderer Fürſorge ſeyn.

§. 188. Die Verhältniſſe der Univerſität zu Tübingen ſind in einem beſondern Statute, Ziffer IV., welches einen ergänzenden Theil der Verfaſſungsurkunde ausmacht, näher beſtimmt.

§. 189. Die Erhaltung und fortſchreitende Verbeſſerung der, mit der Univerſität Tübingen verbundenen, Anſtalten, namentlich die des Klinicums, der, für die Bildung evangeliſcher Geiſtlichen beſtimmten, Seminarien, der katholiſch-theologiſchen Lehranſtalt und des Prieſterſeminariums, ſo wie der, an verſchiedenen Orten des Königreiches befindlichen, Gymnaſien, iſt unter den beſondern Schutz der Verfaſſung geſtellt.

§. 190. Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, ſowohl proteſtantiſcher, als katholiſcher Confeſſion, wird theils durch Anlegung der erforderlichen Schullehrerſeminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend geſorgt werden.

Siebente Abtheilung.

Von der Militairverfaſſung.

§. 191. Die zu Ergänzung oder Vermehrung des königlichen Militairs erforderliche Mannſchaft wird, in ſoweit ſie nicht durch freiwillig ſich ſtellende inländiſche Rekruten entbehrlich gemacht wird, auf dem Wege der Auswahl ausgehoben, welche bis über eine, für den gewöhnlichen Friedenszuſtand berechnete, jährliche Rekrutirung, durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände, ein nach beſtimmten Zeitperioden zu erneuerndes Regulativ zu Stande kommt, jedesmal eine gemeinſchaftliche Verabſchiedung ſowohl über die Zahl der Auszuhebenden, als über die Dauer ihrer Dienſtzeit vorausſetzt.

§. 192. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanſtalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, ſich, außerhalb des regulirten Militairs, zu dem Waffendienſte tüchtig zu machen, die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der, unter dem Militair befindlichen, Staatsangehörigen, und beſonders die militairiſchen Strafgeſetze, ſind Gegenſtände der Geſetzgebung und der Geſetzreviſion.

§. 193. Zur Grundlage der, für das königliche Militair und andere Landes-Vertheidigungsbedürfniſſe erforderlichen, Steuerbewilligungen, wird jedesmal ein vollſtändiger Etat, ſammt der ſich darauf beziehenden Aufwandsberechnung und der frühern Militairrechnung, den Landſtänden mitgetheilt werden, von welchen inſonderheit auch die dem Staate obliegende Fürſorge für den anſtändigen Unterhalt der Officiere und militairiſchen Juſtiz- und Adminiſtrationsbeamten, ſo wie ihrer Witwen und Waiſen, und für die Unterſtützung der, im Dienſte des Vaterlandes verunglückten Militairperſonen und ihrer Hinterbliebenen berückſichtigt werden wird.

§. 194. In Abſicht auf die Erfüllung der, gegen den teutſchen Bund übernommenen und zu übernehmenden, Verbindlichkeiten, tritt die Beſtimmung des §. 148. Kap. VII. Abth. I. ein.

§. 195. Das königliche Militair wird, wo es in Garniſon liegt, in die vorhandenen, oder auf Koſten der Staatskaſſe zu erbauenden und zu unterhaltenden, Caſernen verlegt.

Die Beſtimmung der Fälle, wo daſſelbe ausnahmsweiſe bei den Bürgern einquartiert wird, iſt ein Geſetzgebungsgegenſtand.

Achte Abtheilung.

Von der Finanzverwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Hof- und Domainen-Kammergute.

§. 196. Das Hof- und Domainen-Kammergut verbleibt, nach ſeinem gegenwärtigen Umfange, ein Privateigenthum des königlichen Hauſes.

§. 197. Die Verwaltung und Benutzung deſſelben gebührt dem Könige, welcher in dieſer Hinſicht gegen die übrigen Mitglieder des königlichen Hauſes in dem Verhältniſſe eines, durch die Hausgeſetze beſtimmten, Fideicommiß-Beſitzers, und gegen den Staat in dem eines der privilegirteſten Privatgutes-Inhaber ſteht.

§. 198. Er beſtellt demnach nicht nur die zur Verwaltung erforderlichen

höheren und niedern Diener und Administrationsbehörden nach eigenem Gefallen, sondern es hängt auch die Verwendung der Einkünfte, nach Abzug desjenigen, was die Verwaltungskosten, und die vermöge der besonderen gutsherrlichen Verhältnisse und anderer Rechtsmittel darauf haftenden Verbindlichkeiten erfordern, von dessen alleiniger Entschließung ab.

§. 199. Der Grundstock des Hof- und Domainenkammerguts darf weder durch eine nachtheilige Veräußerung noch Verpfändung, oder sonst auf irgend eine Weise vermindert, auch dürfen die auf demselben haftenden Schulden nicht auf das Kammergut übergetragen werden.

§. 200. Zu den allgemeinen Landessteuern wird von dem Hof- und Domainenkammergute nach eben dem Verhältnisse beigetragen, welches bei den Domainen der mit dem Königreiche vereinigten vormaligen Reichs- und Kreisstände Statt findet.

§. 201. Sämmtliche, zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Orte, Weiler und Höfe sind dem Königreiche vollkommen einverleibt, und haben mit den übrigen Bestandtheilen desselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sie entrichten alle directe und indirecte Steuern, Accise, Zoll und Umgeld an die dazu bestimmten Staatskassen, von welchen dagegen die Hof- und Domainenkammer für die ihr entgehenden Einkünfte aus jenen Hoheitsrechten, in soweit sie sich im rechtlichen Genusse derselben am 1. Januar 1806 befunden hat, vollständige Entschädigung erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kammergute.

§. 202. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglich würtembergischen Familien-Fideicommisse gehörigen, und von dem Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausnahme des sogenannten Hof- und Domainenkammerguts, das königliche Kammergut.

§. 203. Unter die Bestandtheile desselben gehört namentlich das Zollregal, das Recht der Umgeldserhebung, das Recht der Taxen, das Salpeter- und Bergwerksregal, das Frohnrecht ꝛc. ꝛc. nach den Bestimmungen der bei jedem zu Grunde liegenden besonderen Rechtstitel, und anderer verfassungsmäßigen Normen.

Eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen kann nur auf besondere Verwilligung der Landstände Statt finden.

§. 204. Das Kammergut ist ein Eigenthum des königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburtsrecht auf den jedesmaligen Kronerben über. Es haftet aber auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; und in sofern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts.

§. 205. Für den Aufwand, welchen die persönliche Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, und der königliche Hofstaat mit seinen verschiedenen Zweigen erfordern, wird eine eigene Civilliste ausgesetzt und auf das Kammergut fundirt.

§. 206. Die Civilliste zerfällt in zwei Abtheilungen:

die eine für die Bedürfnisse des Königs und den ganzen Hofaufwand, welche theils in Geld, theils in Naturalien bestimmt werden;

die zweite für die, an die Mitglieder des königlichen Hauses abzureichenden Appanagen und Witthume, Sustentations- und Nadelgelder, Heirathsgüter und Aussteuer der Prinzessinnen.

Diese letzteren verändern sich nach den persönlichen Verhältnissen des Regentenhauses, und werden daher, nach den jedesmal eintretenden Bedürfnissen auf so lange, als es der Zweck erfordert, bestimmt.

Für die erste Klasse wird eine noch zu regulirende Summe für die Regierungszeit eines jedesmaligen Königs ausgesetzt. Sollte aber zu Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse eine weitere Beihülfe nöthig werden; so ist hierzu eine besondere Verabschiedung mit den Landständen erforderlich.

Der Betrag der Civilliste für den König und den Hofstaat wird in einvierteljährigen Raten, an die von dem Könige zu bestimmende Verwaltungsstelle abgegeben.

Die Zahlungen an die Mitglieder der königlichen Familie werden von der Staatskasse an die Einzelnen unmittelbar entrichtet.

§. 207. Das Kammergut ist in Gemäßheit der Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten. Außer den in diesen Gesetzen bestimmten Fällen, wenn nämlich zu einer vortheilhaften Erwerbung eine Geldanlehnung, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben, von den verfassungsmäßigen Behörden für zuträglich erachtet würde, kann ohne Einwilligung der Landstände nichts davon rechtsgültig veräußert oder verpfändet werden.

Wenn aber künftig ein heimfallendes Lehen vom Könige wieder vergeben wird, so soll dies nicht für eine Veräußerung angesehen werden.

§. 208. Die Besteuerung der zum Kammergute gehörigen Domainen, in soweit sie nicht schon bisher der Steuer unterworfen waren, hängt von den wegen eines allgemeinen Steuersystems festzusetzenden Normen ab.

§. 209. Die Verwaltung des Kammerguts steht dem Könige zu. Das damit beauftragte Finanzministerium, welchem in dieser Hinsicht sämmtliche hieher gehörigen Verwaltungsstellen untergeordnet sind, ist für diesen Zweig der Staatsverwaltung besonders verantwortlich.

§. 210. Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Specialkassen der Ober-Finanzkammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und angehört werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuern und der Steuerbewilligung.

§. 211. Die Bewilligung ordentlicher und außerordentlicher, directer oder indirecter Steuern, wird den Ständen weder in Friedens- noch in Kriegszeiten angesonnen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der frühern Staatseinnahmen, wie sie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann.

§. 212. Dem gemäß hat der Finanzminister den Hauptausgabetat der Ständeversammlung zur Prüfung vorzulegen. Werden dagegen Zweifel erhoben, so haben die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 213. Ist der Hauptausgabetat, bei welchem immer auf einen hinlänglichen Vorschußfond (Kassenvorrath) Bedacht genommen werden muß, von der Ständeversammlung anerkannt; so hat der Finanzminister die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammergute durch hinlänglich begründete Etats der sämmtlichen General- und Specialverwaltungen der Staatseinkünfte zu beweisen.

§. 214. Der Hauptetat wird durch die Etats der einzelnen Verwaltungen begründet, welche überall durch Documente und Rechnungsauszüge beglaubigt und so eingerichtet seyn müssen, daß sie durch Entgegensetzung der Einnahme, und der dafür gemachten Ausgabe, die reine Einnahme oder Ausgabe, in Hinsicht auf die richtigeren einzelnen Etatsrubriken, soweit es ausführbar und zweckmäßig ist, angeben.

§. 215. Die Etats sämmtlicher Staatsverwaltungsstellen werden nach festzusetzenden Regeln von den königlichen Verwaltern jährlich gefertigt, gehörig begründet, und von einer gemeinschaftlich aus königlichen und ständischen Commissarien in gleicher Anzahl zusammengesetzten, bleibenden Behörde geprüft und berichtigt, die gesetzmäßige Begründung derselben aber durch die Unterschrift von den Mitgliedern dieser Behörde beglaubigt.

§. 216. An diese gemeinschaftliche Etatscommission werden von allen General- und Specialverwaltern periodische Berichte eingesendet, welche, nach den Hauptsätzen der Etats, über die wirklichen, rückständigen, laufenden und nicht laufenden Einnahmen und Ausgaben, und über die Liquidationsposten die gehörige Aufklärung geben.

Diese Berichte müssen das Mehr oder Weniger im Haben und Sollen in Beziehung auf die Zeitabschnitte, über welche sich die Berichte verbreiten, erläutern.

§. 217. Diese Berichte sollen so eingerichtet seyn, daß sie von dem Gange der Verwaltung immer eine klare Uebersicht geben, und zugleich auf sichere Weise die eventuellen Kassenabschlüsse der Haupt- und Specialkassen vorbereiten, welche der Ständeversammlung durch die gemeinschaftliche Etatscommission in jenem Zeitpuncte vorgelegt werden müssen, in welchem an dieselbe ein neues Steueransinnen gemacht wird.

§. 218. Die eventuellen Kassenabschlüsse begreifen die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der ersten 8 Monate des Rechnungsjahrs in sich.

Ihnen wird ein Verzeichniß derjenigen Einnahmen angehängt, welche im Laufe der letzten 4 Monate desselben Jahres mit Wahrscheinlichkeit noch erwartet werden können.

§. 219. Dem vorläufigen Kassenabschlusse der Hauptstaatskasse wird ein von drei Mitgliedern des Geheimenrathes beglaubigtes Protocoll über den zu jener Zeit bei der gedachten Kasse vorzunehmenden Kassensturz beigelegt.

§. 220. Sobald dieser durch die Abschlüsse der Specialkassen controlirte vorläufige Rechnungsabschluß der Hauptstaatskasse von der gemeinschaftlichen Etatscommission revidirt, der Ständeversammlung übergeben, und von dem Finanzminister gerechtfertigt worden ist, kann sich die Ständeversammlung, mit Vorbehalt einer künftigen genauen Prüfung, der neuen Steuerverwilligung nicht entziehen.

§. 221. Zum Bedürfnisse dieser genauern Prüfung wird die gemeinschaftliche Etatscommission zuerst, und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, die wirklichen Rechnungsabschlüsse, dann aber, und zwar spätestens im Laufe des zweiten Jahres nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, die von der Finanzbehörde bereits revidirten Rechnungen sämmtlicher Staatsverwaltungsstellen zur Oberrevision erhalten, welche dann jede willkürliche oder unwillkürliche Täuschung in den Berichten oder Rechnungsabschlüssen aufhebt.

§. 222. Die Etatscommission gestattet dem ständischen Vorstande selbst oder auch denen, welche jener dazu beauftragt, die Einsicht in ihre Acten, so wie auch die ständischen Mitglieder derselben von der Ständeversammlung, oder dem Vorstande zu Berichten und sonstigen Aufklärungen aufgefordert werden können, und dieser Aufforderung pflichtmäßig zu folgen haben.

§. 223. Alles, was dazu beitragen kann, die Etats begründeter, die periodischen Berichte belehrender, die Kassenverwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amtsthätigkeit der gemeinschaftlichen Etatscommission seyn.

§. 224. Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahre neu verwilligt.

Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraume erreichbare, Zwecke können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuerentrichtung ohne neue Verwilligung fortdauert; es wäre dann, daß dieselbe von einer resolutiven Bedingung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre.

§. 225. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 226. Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist; so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde; so kann der Betrag bei andern Steuerentrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staatsaufwand, für welchen solche Steuer nicht verwilligt wurde, zum Theil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staatseinnahmen, z. B. der Aufwand für den Kriegsetat durch Subsidien, bestritten werden kann.

§. 227. Die in einem Jahre verwilligten Abgaben werden, nach dem nämlichen Maaßstabe, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Abrechnung der neuen Verwilligungen eingezogen.

§. 228. So wie auf einer Seite die Staatsgläubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staatsausgaben gedeckt werden müssen; so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staatsangehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die indirecten, möglichst gemildert werden.

§. 229. In Ansehung der Umlage und des Einzugs der, nach erfolgter landständischer Verwilligung durch den königlichen Geheimenrath auszuschreibenden directen Steuern, so wie der Beitreibung der Steuerausstände, verbleibt es bei den Vorschriften der Communordnung.

§. 230. Insbesondere sollen diese Steuern weder in den Steuerzetteln, noch

in den Abrechnungsbüchern, noch sonst auf irgend eine Weise mit den Amts- oder Communanlagen vermengt, und die eingehenden Steuergelder schlechthin zu keinem andern Zwecke, als wozu sie kraft der Verwilligung bestimmt sind, verwendet werden.

§. 231. Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Oberamte sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt.

§. 232. Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern, oder andern von den Ortsmagistraten verordneten Steuereinbringern, überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Oberamtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, sammt den an sie unmittelbar zu bezahlenden Steuerantheilen der Gutsbesitzer, an die allgemeine Steuerkasse einzuliefern hat.

§. 233. Wenn die auf ein Oberamt kraft der Vertheilung ausgeschriebene Steuersumme an die allgemeine Steuerkasse eingeliefert ist; so kann letztere auf die etwa bei einzelnen Bürgermeisterämtern oder Steuercontribuenten haftenden Ausstände keinen Anspruch machen.

§. 234. Sowohl den Ortssteuereinbringern, als den Oberamtspflegern wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit von den ihrer Verwaltung anvertrauten Steuergeldern unter keinem Vorwande an jemand anders, als an die verfassungsmäßig bestimmte Steuerkasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung, irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 235. In Ansehung der zum Einzuge der indirecten Steuer zu bestellenden Ober- und Untereinbringer findet eben dasjenige statt, was in Beziehung auf die Ober- und Untereinbringer der directen Steuern durch die Verfassung festgesetzt ist.

§. 236. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Dieselbe hat die von den Amtsversammlungen getroffenen Wahlen der Steuereinbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Vorstande mitzutheilen verbunden ist.

§. 237. Die allgemeine Steuerkasse steht unter der Aufsicht und Leitung der Centralsteuerbehörde.

Dahin hat sie die monatlichen Kassenrapporte, so wie die Ausstandsverzeichnisse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben, wovon das eine Exemplar für die Behörde selbst, das andere für den Vorstand der Ständeversammlung bestimmt ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Schuldentilgungskasse.

§. 238. Die Schuldentilgungskasse wird unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde, und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt; jedoch wird der erste Kassenbeamte ausschließlich von dem Könige, der zweite Kassenbeamte aber ausschließlich von der Ständeversammlung ernannt.

§. 239. Die der gemeinschaftlichen Schuldenzahlungskasse in dem Statute vom 6. Juni 1816 angewiesenen Fond bleiben derselben, und werden auf die allgemeine Steuerkasse versichert.

§. 240. Wenn für zweckdienlich erachtet werden sollte, die Zuflüsse dieser Kasse auf bestimmte Abgaben und gewisse Amtspflegen und Obereinbringereien zu fundiren; so haben die Einnehmer diese Abgaben unmittelbar an die Kasse einzuliefern.

§. 241. Dieselben werden in solchem Falle darauf beeidigt, an Niemand, als an die Schuldentilgungskasse, oder auf deren Anweisung, ihre Gelder zu liefern, mit der allgemeinen Steuerkasse aber auf die von der Schuldenzahlungskasse erhaltenen Quittungen abzurechnen.

§. 242. Die Vorsteher und Beamten der Schuldentilgungskasse werden bei ihrer Beeidigung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Beste der Staatsgläubiger zu wahren, und besonders von dem Zins- und Schuldentilgungsplane, so lange er als Gesetz bestehet, in keinem Stücke abzuweichen.

Achtes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 243. Antheil an der Landstandschaft des Königreichs haben:

1) der vormals reichsständische und der ritterschaftliche begüterte Adel des Königreichs,
2) die protestantische und katholische Kirche,
3) die gelehrten Anstalten des Königreichs,
4) die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und
5) sämmtliche Oberamtsbezirke.

§. 244. Sämmtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesammten Staatsangehörigen in ihren Verhältnissen zum Staatsoberhaupte vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtiget und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungsrecht bei einzelnen Theilen der Staatsverwaltung auszuüben, zu Beförderung des Gemeinwohls Bitten und Wünsche dem Könige vorzulegen, gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte nicht nur im Namen des gesammten Landes, sondern auch als Fürsprecher einzelner Körperschaften und Staatsbürger Beschwerde zu führen, gegen Staatsdiener, welche sich verfassungswidrige Amtshandlungen erlauben, das landständische Klagrecht geltend zu machen, überhaupt zu allem, was das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert, mit Rath und That behülflich zu seyn, und alle in der Verfassung liegende Mittel anzuwenden, um sowohl die allgemeinen Landesfreiheiten, als die Gerechtsame der einzelnen Körperschaften und Staatsangehörigen, gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

§. 245. So wie die Stände weder als Gesammtheit, noch einzeln, sich erlauben werden, ihre Unterthansverhältnisse gegen das Staatsoberhaupt außer Augen zu setzen; so wird auch der König von denselben keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam verlangen, und sie in freier Ausübung der ihnen kraft der Verfassung zustehenden Befugnisse erhalten.

Der Freiheit und Unbefangenheit der landständischen Berathschlagungen wird Er von keiner Seite zu nahe treten lassen.

Insbesondere aber wird er bei Gegenständen, welche die Einwilligung der Landstände erfordern, diese niemals auf einem, nicht durch die Verfassung vorgeschriebenen, Wege beizubringen suchen.

Es werden daher auch in keinem Falle Angelegenheiten, welche vor die Gesammtheit der Stände gehören, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und landständischen Behörden, an einzelne Ständeklassen gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 246. Ueber amtliche Verhandlungen der Stände, welche innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse liegen, wird der König weder einzelne ständische Mitglieder, noch ständische Officialen zur Rede stellen.

§. 247. Der Geheimerath ist zunächst die verfassungsmäßige Behörde, durch welche sowohl der König seine Verordnungen, Ansinnen und Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch diese ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen, auf die Verfassung gegründeten, Berichten und Gutachten zu begleiten.

Nur bei Anlässen, welche sich nicht auf Geschäftsgegenstände beziehen, so wie bei Beschwerden der Stände, welche gegen den Geheimenrath selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 248. Zu Unterhaltung des wechselseitigen freien Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und den einzelnen Landesabgeordneten der Weg des schriftlichen Verkehrs mit den Magistraten und Amtsversammlungen offen, wobei den königlichen Beamten ausdrücklich untersagt ist, diesen Verkehr durch verfassungswidrige Einschreitungen zu erschweren.

§. 249. Wenn landständischen Mitgliedern und Beamten, auch den Einbringern der directen und indirecten Steuern, sammt allen denjenigen, welche Amtspflege- oder Gemeindegelder zu verwalten haben, ein ihrer Meinung nach verfassungswidriges Ansinnen gemacht werden sollte, welches sie durch geziemende Vorstellungen bei der Regierung nicht abzuwenden vermöchten; so haben sie hiervon dem Ständeverstande die Anzeige zu machen.

§. 250. Auch einzelne Staatsbürger können über allgemeine Landesangelegen-

heiten ihre Anſichten den Ständen vorlegen, und ſich mit ihren Beſchwerden in den dazu geeigneten Fällen (viertes Kapitel, §. 65. 68. 69.) unmittelbar an dieſelben wenden.

§. 251. Eine Verſammlung der Stände kann nur Statt finden, wenn der König ſie hierzu einberuft.

Ordentlicher Weiſe geſchieht dieß einmal in jedem Jahre.

§. 252. Die Stände des Königreichs theilen ſich in zwei Kammern.

§. 253. Die erſte Kammer beſteht aus gewählten Volksvertretern, von welchen wenigſtens die Hälfte ein ſchuldenfreies Vermögen von 8000 fl. oder darüber beſitzen muß.

In die zweite Kammer gehören:

1) die Häupter der vormals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Familien, auf deren Beſitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistagsſtimmen ruhten;
2) 13 Mitglieder aus der immatriculirten Ritterſchaft;
3) aus beiden Klaſſen des Adels alle jene, welche, ob ſie gleich nicht Häupter einer fürſtlichen, gräflichen oder ritterſchaftlichen Familie ſind, dennoch eine reine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Würtemberg beziehen;
4) 6 proteſtantiſche Prälaten;
5) der Biſchoff und 2 katholiſche Geiſtliche;
6) 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anſtalten des Reichs.

Diejenigen fürſtlichen, gräflichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, welche in der zweiten Kammer nicht Sitz und Stimme haben, behalten für die erſte Kammer active und paſſive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit mitzuwählen, und gewählt zu werden.

§. 254. Um die Stelle eines Mitgliedes der Ständeverſammlung bekleiden zu können, wird im Allgemeinen erfordert, daß Jemand

1) ein im Königreich wohnhafter Staatsbürger iſt, und
2) ſich zur chriſtlichen Religion bekennt,
3) daß er weder unter perſönlicher Vormundſchaft ſteht, noch in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch ihm wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch den Ausſpruch einer competenten Stelle eine Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, oder Dienſtentlaſſung zuerkannt worden iſt.

§. 255. Würtemberger, welche mit Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts außer dem Königreiche gewohnt haben, und wieder zurückkehren, können nur nach Verfluß Eines Jahres von ihrer Rückkehr an, Mitglieder der Ständeverſammlung werden.

Eben ſo müſſen auch adelige Gutsbeſitzer, welche im Königreiche begütert ſind, das volle Staatsbürgerrecht aber in einem andern Staate hatten, wenn ſie in das Würtembergiſche aufgenommen werden, Ein Jahr im Königreiche gewohnt haben, ehe ſie Mitglieder der Ständeverſammlung werden können.

§. 256. Was die Mitglieder der zweiten Kammer aus dem vormals reichsſtändiſchen und dem ritterſchaftlichen Adel anlangt; ſo kann

1) nur ein männlicher Beſitzer eines in die landſtändiſche Matrikel aufgenommenen fürſtlichen, gräflichen oder adeligen Guts, inſofern er als Staatsbürger den Huldigungseid abgelegt, und die Volljährigkeit erreicht hat, das darauf haftende Recht der Landſtandſchaft ausüben.
2) Bei denjenigen adeligen Gütern, welche an Nichtadelige veräußert werden, ruht die Stimme, bis ein Adeliger das Gut an ſich bringt.
3) Durch die Erkennung einer Debitcommiſſion wird der Inhaber einer zur Landſtandſchaft berechtigenden Beſitzung von der Stimmführung nicht ausgeſchloſſen, wenn ihm eine Competenz von wenigſtens 2000 Gulden ausgeſetzt werden kann.
4) Sollte der Beſitzer wegen perſönlicher Mängel zur Stimmführung unfähig ſeyn; ſo ruht das Stimmrecht.

§. 257. Die aus der immatriculirten Ritterſchaft zu wählenden 13 Mitglieder der zweiten Kammer werden zum erſtenmal von der geſammten immatriculirten Ritterſchaft, durch abſolute Stimmenmehrheit, auf Lebenszeit gewählt, in der Zukunft aber von der Kammer ſelbſt, aus der Mitte der immatriculirten Ritterſchaft, ebenfalls durch abſolute Stimmenmehrheit ergänzt.

§. 258. Von der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit ſind 6 Generalſuperintendenten, von der katholiſchen aber der Biſchoff, und ein von dem Domcapitel aus ſeiner Mitte, und ein von demſelben aus der Mitte der Curatgeiſtlichkeit, auf Lebenszeit zu wählendes Mitglied, zu Sitz und Stimme in der Ständeverſammlung berechtigt.

§. 259. Als Gelehrte, von den gelehrten Anstalten des Königreichs, erscheinen in der zweiten Kammer:

von der Universität zu Tübingen, der jeweilige Kanzler derselben;

Sodann werden zur ersten Ständeversammlung von der Universität Tübingen gewählt und abgeordnet:

Ein Staatsrechtsgelehrter,

Ein Arzt, welcher entweder Beisitzer des Collegii medici, oder doch mit Medicinalvisitationen beauftragt ist, und

Ein Gelehrter vom Fache der Staatswirthschaft.

Für die Zukunft wählt die zweite Kammer selbst, unter Berücksichtigung jener Eigenschaften, durch absolute Stimmenmehrheit, die 5 Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs.

§. 260. In den Fällen, wo die zweite Kammer sich durch Wahl selbst ergänzt, (s. §. 257 u. 259.) hat dieselbe dem Könige drei Personen vorzuschlagen, von welchen dieser Eine auf Lebenszeit ernennt.

§. 261. Jede Stadt, welche ein besonderes Landstandsrecht hat, und jeder Oberamtsbezirk des Königreichs, hat für die erste Kammer der Landesversammlung einen Abgeordneten und einen weitern Stellvertreter zu wählen.

§. 262. Um die Wahl eines Abgeordneten zu der ersten Kammer in den dazu berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken vorzunehmen, werden besondere Wahlcollegien gebildet. Von den Oberamtsbezirken vereinigen sich je zwei miteinander, um

a) zwei Abgeordnete, wovon der Eine nothwendig ein Vermögen von 8000 fl. oder darüber haben muß, und

b) zwei Stellvertreter, welche gleiche Eigenschaften mit den durch sie vertretenden Abgeordneten haben müssen,

gemeinschaftlich zu wählen.

Ist die Zahl der Wahlcollegien ungleich; so hat das einzeln wählende Collegium sowohl den Abgeordneten, als dessen Vertreter, aus der Klasse derjenigen, welche wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, zu nehmen.

§. 263. In jeder zur Abordnung eines Mitglieds in die erste Kammer berechtigten Stadt wird je auf 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

In den Oberamtsbezirken wird das Wahlcollegium von Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt, wozu die Oberamtsstadt 6, jeder Amtsort von mehr als 600 Einwohnern 3, jeder von 400 bis 600 Einwohnern 2, und jede für sich bestehende Gemeinde mit einer geringeren Bevölkerung, 1 Wahlmann abordnet.

Städte, welche eigene Wahlcollegien bilden, können nicht, wie andere Oberamtsstädte, an der Bestellung des Wahlcollegiums für den Oberamtsbezirk, zu dem sie gehören, Antheil nehmen.

§. 264. Das Recht, bei der Wahl eines Mitglieds des Wahlcollegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angesessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende männliche Ortseinwohner, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Bevormundung stehen, sie mögen dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande gehören.

Nur diejenigen, welche in der zweiten Kammer als adelige Gutsbesitzer Sitz und Stimme haben, sind davon ausgeschlossen.

§. 265. Um zu der Stelle eines Wahlmanns wählbar zu seyn, wird außer den, im nächstvorhergehenden Artikel bezeichneten, Eigenschaften, noch erfordert, daß der zu Wählende sich zu einer der drei christlichen Confessionen bekenne, an der Staatssteuer wenigstens 15 fl. jährlich beitrage, und eben das Prädicat der Unbescholtenheit habe, welches bei einem Magistratsgliede vorausgesetzt wird.

§. 266. Die zu Besetzung der Wahlcollegien vorzunehmenden Wahlen geschehen in jedem Orte unter der Leitung des ersten Ortsvorstehers, und mit Beziehung desjenigen Actuars, der bei den Magistratssitzungen diese Stelle versieht.

Die Wahlcollegien werden für jede zu einer neuen Landesversammlung vorzunehmende Wahl erneuert.

§. 267. Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Wahlcollegien der zu einer gemeinschaftlichen Volksvertretenwahl vereinten Oberamtsbezirke bestellt sind, hat der eine der denselben vorgesetzten Oberbeamten, welche hierin mit einander abzuwechseln haben, die Mitglieder beider Wahlcollegien zusammen zu berufen. Unter dessen Vorsitze und in Gegenwart zweier als Urkundspersonen beizuziehenden Magistratspersonen aus dem Orte, wo die Zusammenkunft Statt findet, ist sodann die Wahl der bestimmten 2 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, nach einander, durch Einsammlung der

n jedem Wahlmanne verschlossen zu übergebenden, Wahlzettel dergestalt zu ver-
ıstalten, daß erst nach der Eröffnung der Wahlzettel für den ersten Abgeordneten,
ıd nach Bekanntmachung der gewählten Person, zur Wahl der zweiten, und so
rt zu der der Stellvertreter, nach einander geschritten wird.

Das Protocoll ist durch den im Orte der Zusammenkunft angestellten Stadt-
ıer Centralamtsschreiber zu führen.

§. 268. Von der Stelle eines Mitglieds der ersten Kammer sind ausge-
hlossen:

1) alle diejenigen, denen die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung abgehen;
2) die in der zweiten Kammer Sitz und Stimme habenden adeligen Gutsbesitzer;
3) die königlichen Ober- und Kameralbeamten;
4) die im activen Dienst angestellten Militairpersonen;
5) die übrigen Staats- und Kirchendiener, insofern sie nicht einen tüchtigen Amtsverweser auf ihre Kosten aufstellen;
6) diejenigen, denen eine verschuldete Zahlungsunvermögenheit zur Last fällt, oder gegen welche ein Gant anhängig ist, oder denen sonst ein Vorwurf entgegen steht, der zur Bekleidung einer Magistratsstelle unfähig macht.

Außerdem wird zu Bekleidung einer solchen Stelle erfordert, daß der Abgeord-
:te das dreißigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und seit 10 Jahren Würm-
mbergischer Staatsbürger ist.

§. 269. Wird einem Volksabgeordneten, nachdem er als unbedienstet gewählt
orden ist, eine der im vorhergehenden Artikel genannten Stellen übertragen; so
ınn derselbe neben letzterer die Abgeordnetenstelle in der ersten Kammer nicht bei-
ehalten. Bei einer neuen Wahl ist er jedoch in den dazu geeigneten Fällen wählbar.

§. 270. Werden Vater und Sohn zugleich gewählt; so wird, wenn der Va-
r nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausge-
hlossen.

§. 271. Die dem Wahlgeschäfte, zu dessen Beurkundung und zu Führung des
rotocolls, anwohnenden Personen können zwar nicht für die Städte oder Ober-
mtsbezirke, auf welche sich dieses Geschäft bezieht, gewählt werden; sie sind aber,
enn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jede andere, zu Abordnung ei-
es Volksvertreters berechtigte Stadt oder Oberamtsbezirk wählbar.

§. 272. Ob die Wahlmänner ihre Stimme einem für die Stelle sich eignen-
n Einwohner der Städte oder Oberamtsbezirke, für welche ein Abgeordneter ge-
ählt wird, oder einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger mit den
forderlichen Eigenschaften, geben wollen, hängt gänzlich von ihrem Vertrauen ab.

§. 273. Ist Jemand von mehreren Städten oder Oberamtsbezirken gewählt
orden; so kann er nur für eine einzige Stelle die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

§. 274. Bei der Wahl eines Abgeordneten oder seines Stellvertreters entschei-
t die relative Stimmenmehrheit, und unter mehreren, welche gleiche Stimmen ha-
n, das Loos, wenn anders nicht im letztern Falle die Stelle Einem von denselben,
ırch den freiwilligen Zurücktritt der übrigen, verbleibt.

Ist die Wahl auf einen Untüchtigen gefallen; oder nimmt der Gewählte die
ıtelle nicht an; oder kommt diese in der Folge in Erledigung; so tritt zunächst
r erwählte Stellvertreter ein. Bei dem Abgange des letzteren aber ist eine neue
ahl vorzunehmen, ohne daß eine Erneuerung des Wahlcollegiums nöthig wäre.

§. 275. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann seine Stimme einem
ıdern aus der Versammlung übertragen, oder sonst Jemand zur Ausübung seines
ıtimmrechts bevollmächtigen.

§. 276. Die Mitglieder des Ständeversammlung legitimiren sich vor Eröff-
ung derselben bei einer hierzu besonders niedergesetzten königlichen Commission,
elche jedesmal auch den Ständevorstand beizuziehen hat. Die zu eigner Stimm-
ührung Berechtigten haben hierbei die an sie erlassenen Einberufungsschreiben, die
erwählten Stimmberechtigten aber die ihre Wahl erweisenden Urkunden vorzulegen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder geschieht bei der Ver-
ammlung selbst. In beiden Fällen ist das Resultat dem königlichen Geheimenrathe
orzulegen. Ergiebt sich bei einem ein Anstand; so ruht die Stimme desselben, bis
ie Entscheidung erfolgt ist.

§. 277. Sämmtliche, zu Folge der Einberufung erschienene, Mitglieder der
Ständeversammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzu-
ohnen; in Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Vorstande der Kammer zu
ntschuldigen.

Findet ein Mitglied sich veranlaßt, den Ort der Versammlung auf einige
zu verlassen; so liegt ihm ob, die Bewilligung des Vorstandes der Kammer
über einzuhohlen, welcher bei einer länger als 8 Tage dauernden Urlaubszeit
Sache bei der Versammlung in Vortrag zu bringen hat. Dauert die Abwesen
über vierzehn Tage; so ist auch dem Geheimenrathe davon die Anzeige zu mac

§. 278. In den Sitzungen der beiden Kammern beobachten die einzelnen
glieder die Ordnung des natürlichen Alters.

§. 279. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus dem Landmarsch
dem Landmarschall-Amtsverweser, dem Landschaftsdirector und dessen Amtsverwe

Die beiden erstern bilden zugleich den besondern Vorstand der Adelskamm
und die zwei letztern den der Kammer der Volksabgeordneten, und neh
die ersten Plätze in den Sitzungen ein.

Jede Kammer wählt für jede der beiden Stellen des Vorstands, mittelst
heimen Stimmgebens, drei Mitglieder, aus denen der König Eines, und zwar
Landmarschall auf Lebenszeit, die andern aber auf die Dauer einer Landesversa
lung ernennt.

Bei diesen Wahlen der beiden Kammern entscheidet nur die absolute Stimm
mehrheit, und wenn bei der ersten Abstimmung keine solche Mehrheit sich ergiebt; so n
die Stimmensammlung erneuert werden.

§. 280. Der Landmarschall und der Landschaftsdirector haben die Zeit
Sitzungen, jeder in seiner Kammer, zu bestimmen, solche zu eröffnen und zu sch
ßen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß imm
die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Absti
mung gebracht werden.

Ihnen liegt überdies ob, die Ordnung im Innern ihrer Kammern zu ha
haben, und jede Verletzung derselben zur Rüge zu bringen.

Sie haben in den Sitzungen auf den Gang der Verhandlungen ihre Aufme
samkeit zu richten, durch Bestimmung und Festhaltung des Punctes, worauf
bei jeder Verhandlung vorzüglich ankommt, den Gang derselben zu leiten, und
Abschweifungen zu verhüten, die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umf
fende, jedoch möglichst einfache und bestimmte, Sätze zu bringen, und die Sti
men zu sammeln.

In Verhinderungsfällen werden sie durch die Amtsverweser vertreten; und w
len jene diesen einzelne Theile ihrer Amtsverrichtung übertragen; so haben letzt
solche unweigerlich zu übernehmen.

§ 281. Die den Ständevorstand in den beiden Kammern bildenden Stän
mitglieder haben der Ständeversammlung mittelst eines, bei den Acten zu verw
renden, Reverses, nach einem noch festzusetzenden Formulare, einen besondern Am
eid abzulegen.

§. 282. Wenn eine neue allgemeine Ständeversammlung einberufen wird;
hat, wenn der auf Lebenszeit ernannte Landmarschall, oder der Landschafts
rector inzwischen abgegangen seyn sollte, der in der nächst vorhergegangenen V
sammlung ernannte Amtsverweser des Landmarschalls oder des Landschaftdirecto
oder wenn derselbe nicht Mitglied der neuen Versammlung seyn sollte, der dem
türlichen Alter nach Aelteste in jeder Kammer, diese Stelle einstweilen bis zur ne
Bestellung der Vorsteher, welche, gleich nach Eröffnung der neuen Versammlu
eingeleitet und vorgenommen werden soll, zu versehen.

§. 283. Die Mitglieder der Ständeversammlung sind für die, innerhalb
Gränzen der landständischen Befugnisse gehaltenen, Vorträge und gegebenen Absti
mungen nicht verantwortlich. Auch kann für die gewählten Abgeordneten keine
struction Statt finden.

§. 284. Werden in einer Kammer die Gesetze des Anstands oder der inn
Polizei, oder die für die Geschäftsführung ertheilten Vorschriften verletzt; so ist
darin leitende Vorsteher nicht nur berechtigt, sondern auch bei eigener Verantwo
lichkeit dazu verpflichtet, auf die Ordnung zu verweisen, und in bedeutendern F
len die Meinung der Kammer darüber einzuhohlen.

Jedes Mitglied kann, wenn ihm eine solche Verletzung als rügbar auffäl
nicht nur den Vorstand der Kammer darauf aufmerksam machen, sondern auch ei
besondere Abstimmung darüber verlangen.

§. 285. Die Kammer kann in solchen Fällen ihre Mißbilligung ausdrück
Verweise geben, oder auch Widerruf verlangen.

Würde eine solche Rüge, nach dem Grade der Uebertretung, nicht für hin
chend zu erachten seyn; oder würde das Mitglied in den Schluß der Kammer

nicht fügen; so hat diese gegen denselben bei dem dazu geeigneten Gerichtshofe Klage zu erheben.

Letzteres kann auch von Seite der Regierungsbehörde geschehen, wenn sie, durch eine Anzeige der Stände, oder auf andern Wegen, von einem solchen Vorgange glaubwürdige Nachricht erhält.

§. 286. Jeder der beiden Kammern steht frei, zu Vorbereitung der Berathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

§. 287. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, und der Zutritt ist Jedem gestattet; die Zuhörer aber, die ein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 288. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Entfernung der Zuhörer anzutragen, wenn es einen Vortrag in geheimer Sitzung machen will. Es muß jedoch nicht nur ein solcher Antrag von einem andern Mitgliede, welchem der Vortragende die Ursache entdeckt hat, unterstützt werden, sondern es ist auch, sobald die Zuhörer sich entfernt haben, nach Eröffnung des Inhalts, in der Versammlung darüber abzustimmen, ob sich der Gegenstand für eine geheime Sitzung eigne.

§. 289. Zu Fassung eines Schlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der einberufenen Mitglieder erforderlich.

§. 290. Wer einen Gegenstand zum Vortrage bringen will, wozu jedes Mitglied berechtigt ist, hat denselben in einer Sitzung anzuzeigen, worauf das Nöthige in das Tagebuch eingetragen, und ein Tag zum Vortrage bestimmt wird.

Die königlichen Anträge werden in der ersten Sitzung nach ihrem Einlangen vertagt.

§. 291. Wenn Gesetzesentwürfe, oder landständische Beschwerden oder Verwilligungen in Vortrag kommen; so muß der Gegenstand in der Regel in 3 oder 4 verschiedenen, durch Zwischenräume von wenigstens 4 Tagen getrennten, Sitzungen verhandelt werden.

In der ersten Sitzung legt der, welcher den Antrag macht, seine Ansicht vor, und es wird, nach vorheriger Berathung, darüber ein Schluß gefaßt, ob die Sache an eine Commission verwiesen, oder ohne solche in der vollen Sitzung erledigt werden soll.

In der zweiten Sitzung wird im ersten Falle der Bericht der Commission vorgetragen, im zweiten Falle aber, wenn nämlich die Sache nicht an eine Commission verwiesen worden, eröffnet sich die eigentliche Verhandlung, nach welcher über die Annahme oder Nichtannahme des Antrags abgestimmt wird; Letzteres geschieht bei Gegenständen der ersten Art in einer dritten Sitzung. In der vierten, oder beziehungsweise der dritten aber wird die, nach dem Schlusse der dritten oder zweiten entworfene, Ausfertigung vorgelegt und darüber abgestimmt.

Nur der, welcher den Antrag macht, und die Berichterstatter sind zu Verlesung schriftlicher Vorträge berechtigt. Den übrigen Mitgliedern ist zwar freigestellt, ihre Meinung darüber ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 292. Nur wenn drei Viertheile der Anwesenden dafür stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so bedeutend erklärt werden, daß von der vorgeschriebenen Berathschlagung in drei oder vier verschiedenen Sitzungen abgegangen wird.

§. 293. Bei der Abstimmung ist der Antrag sammt den, bei der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen, Zusätzen in einzelne einfache Fragen aufzulösen, so daß jeder Abstimmende sich auf Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Fragen zu beschränken hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine zusammengesetzte Frage in einfache getheilt werde.

§. 294. Wenn die Stimmen eingesammelt werden, wobei die Zuhörer abzutreten haben; so erheben sich zuerst die Bejahenden, und, wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Votanten, welche letztere gleichfalls abgezählt werden.

Im Protocolle wird nur die Zahl, nicht der Name der für Bejahung oder Verneinung abstimmenden, Mitglieder bemerkt. Jeder Einzelne aber hat das Recht, eine schriftliche Verwahrung gegen den Beschluß zu den Acten zu geben. Im Fall einer Stimmengleichheit, hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.

§. 295. Wo das Abstimmen durch einfache Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Frage nicht Statt findet, was namentlich bei Wahlen durch geheimes

Stimmgeben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sitzen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen; so ist die Wahl nicht auf einmal, sondern nach einander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist, zur Wahl der zweiten und sofort der dritten und weitern Personen geschritten werden darf.

§. 296. Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beiden Kammern relative Stimmenmehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art der Abstimmung schon an sich eine absolute Stimmenmehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Puncts der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständniß beider Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beistimmung von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297. Von der Ständeversammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beide Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beide Kammern dazu eingewilligt haben.

§. 298. In Beziehung auf Steuerverwilligungen kann von der zweiten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beide Kammern, nachdem die zu verwilligende Steuersumme mit beiderseitigem Einverständnisse festgesetzt worden ist, über die Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unparteiischen Ausspruch der Regierungsbehörde zu compromittiren; so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bei dem, im letzten Etatsjahre bestandenen, Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteuerungsarten.

§. 299. Die weitern Bestimmungen, in Betreff der Geschäftsbehandlung und Collegialeinrichtung, der innern Polizei, und der Verrichtungen und Geschäftsverhältnisse des Ständevorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen, unter Rücksichtnehmung auf die, in der Verfassung aufgestellten, Grundsätze, überlassen.

§. 300. Die Minister sind berechtigt, allen Verhandlungen der beiden Kammern, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch, nach Erforderniß, einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen. Nur von den Sitzungen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301. Alles, was, in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letztern an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302. Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen, noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König, oder an den Kronprinzen, an beide aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303. Wenn der König die Ständeversammlung vertagt oder entläßt; so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung Statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine außerordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden; so wird eine neue Deputirtenwahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251. dieses Capitels, wonach ordentlicher Weise einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304. Die erste Kammer der Ständeversammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelöset wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowohl in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer außerordentlicher Weise durch den König aufgelöset wird, gleichfalls wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305. Wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landesversammlung, einem außerordentlichen Ausschusse zu übertragen; so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 305. Der Landmarschall und dessen Amtsverweser, der Landschaftsdirector und der Vicedirector sind als ein für sich bestehendes Collegium auch außer der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Ständeversammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlung wohnen die Consulenten bei, und haben darin eine berathende Stimme. Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ständische Beamte beizuziehen.

Was die Verfassung, in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amtskörperschaften, und gegen einzelne Staatsangehörige festsetzt, findet insbesondere auch bei diesem Collegium Statt.

§. 307. Der Ständevorstand, insofern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet,

1) den Gang der Staatsverwaltung zu beobachten, und von allem, was für die Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;
2) minder wichtige, theils die innere landständische Polizei und Oekonomie betreffende, theils blos vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;
3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskassen, die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;
4) in dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bei der höchsten Staatsbehörde einzureichen;
5) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten;
6) die für die Ständeversammlungen sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen von Gesetzesentwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;
7) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amtsverrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der, in der Zwischenzeit abgehenden, Diener Amtsverweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehaltsverlust, die Geschäfte abzunehmen.

§. 308. Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungsanträge, noch auf Steuerverwilligungen, noch auf Schuldenübernahmen, noch auf Militairaushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 309. Bei jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechenschaft abzulegen.

§. 310. So lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeversammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volksvertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311. Die Ständeversammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungspersonal, und jede der beiden Kammern noch 2 beständige Consulenten, und 1 Secretair, welche mit einander die Verpflichtung zur Protocollführung haben, sammt 1 Registrator, der zugleich zu den Expeditionen beigezogen werden kann, und die erforderlichen Kanzellisten.

§. 312. Die Consulenten, R[illegible]atoren und Kanzellisten werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten [illegible]n derjenigen Kammer, bei welcher sie Dienste zu leisten haben, durch ab[illegible]rbeit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungsp[illegible] der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamtenstelle [illegible] zu der [illegible]lung gewählt; so muß dieses, wenn es die [illegible] eines Volksstellvertreters austreten

§. 313. Die [illegible] ist der höchsten [illegible]

§. 314. I[illegible]

mern und ständischen Commissionen, oder auch außerhalb der Ständeversammlung aus Auftrag des Ständevorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315. Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienstverlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann Statt finden, wenn bei gemeinschaftlichen Beamten der beiden Kammern die allgemeine Ständeversammlung in beiden Kammern, bei Beamten der einen und der andern Kammer; diese durch absolute Stimmenmehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besondern Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Beistimmung von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwei Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316. Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt gänzlich von dem Ständevorstande ab.

§. 317. Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Ständeversammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hierher gehören insbesondere die Reise- und Taggelder sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Proceßkosten, sammt allem, was das Local der Ständeversammlung mit Einschluß der für die landständischen Offizialen nöthigen Arbeitszimmer, die Heizung derselben, die Beischaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat, und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318. Die ständische Kasse ist auf die allgemeine Steuerkasse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319. Es steht diese Kasse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Ständeversammlung, den Kassenverwalter ernennt.

§. 320. Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabsposten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Kasse wird von einer ständischen Commission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Ständeversammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321. An Diäten erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —

Für Reisekosten kann jedes, so lange die Posttaxe auf — bestimmt ist, — auf die Meile anrechnen.

Als Besoldung wird ausgesetzt:

dem Landmarschalle jährlich —
dem Landmarschallamtsverweser —
dem Landschaftsdirector —
dem Vicedirector —
einem Consulenten —
einem Secretair —
dem Archivar —
dem Registrator —
einem Kanzellisten —
einem Mitgliede der Etatscommission —
der Staatsschuldenzahlungsbehörde —
einem Kassirer —

§. 322. Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder wird alljährlich auf die Amtspflegen des Königreichs nach dem Steuerfuße besonders umgelegt.

Neuntes Kapitel.

Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

§ 323. Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergesetzt, vor welcher diejenigen Staatsdiener und Ständemitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingehohlt werden kann, so oft

wischen der Regierung und Ständeländern eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde vorwaltet.

§. 324. Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Criminalgerichte ernennt, und

aus 16 Räthen, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Civil- und Criminalgerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte (beide Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel- oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Die Ständeversammlung wählt zugleich einige Stellvertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beisammen sind.

§. 325. Sämmtliche Richter werden besonders auf Unparteilichkeit verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn er aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die königlichen Räthe, die mit ihnen das Gericht bilden, bei Versendungen außer ihrem Wohnorte anzusprechen haben.

Das Kanzleipersonale wird von dem Präsidenten aus dem des Obertribunals gewählt.

§. 326. a) Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der im 8. Kap. §. 285 bemerkten Vergehungen.

Andere Uebertretungen bestehender Strafgesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B) Ueber Anklagen der Ständeversammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landesverfassung, oder die Vernichtung oder Beschränkung einzelner verfassungsmäßiger Volksrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt (siehe §. 334.) verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister; so hat die Ständeversammlung denselben durch den Landmarschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nichtbeobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden ist, oder die Ständeversammlung dieselbe unzeugend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe statt.

Gegen andere Staatsdiener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann statt, wenn die Ständeversammlung sich bei den, von den vorgesetzten Behörden verfügten, Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freigesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimenrathe untergeordneter Staatsdiener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Ständeversammlung gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Officialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326. b) Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt, sondern nur folgende Rechtsmittel sind zulässig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Vertheidigungsmittel.

§. 327. Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328. Der Präsident hat weder eine mitzählende, noch eine entscheidende Stimme.

In Anklagesachen entscheidet, bei Stimmengleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stellvertreters ausgefüllt werden kann; so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Rath; so muß der Correferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofs beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminalgerichten bleibt es überdies unbenommen, gegen diejenigen, welcher dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrestverhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitionsrecht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber darf bei den Straferkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey, oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Uebereinkunft herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327 bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen königlichen Befehl durch den Geheimenrath, oder eine Aufforderung im Namen der Ständeversammlung durch den Landmarschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimenrathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Landmarschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löset sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Würtemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist; so wird, wenn künftig in jenen früheren Grundgesetzen des Herzogthums Würtemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache

gebrochen worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 557. Die Stellung Würtembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.

War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, besonders weil man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staats gehören; und fehlte gleich in dem Ganzen die streng logische Ordnung, innere Verbindung der Theile und die Gleichmäßigkeit des Styls (weil wahrscheinlich einzelne Männer die einzelnen Abschnitte bearbeitet, oder doch überarbeitet hatten); so kann doch dieser Verfassung im Ganzen ein humaner und freisinniger Geist, so wie die Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit, nicht abgesprochen werden.

Die Stände Würtembergs selbst waren über die Annahme dieser, von dem Könige vorgelegten, Verfassung in zwei Theile getheilt. Die Minderzahl derselben beabsichtigte die Annahme derselben, und näherte sich dem Könige und dessen Ministern. Allein die Mehrzahl derselben war gegen die neue Verfassung, und unter derselben befanden sich theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem sechszehnten Jahrhunderte, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenige Begünstigung erhalten zu haben vermeinten. Es erfolgten sogar (21. Apr.) tumultuarische Auftritte vor dem Ständehause, verbunden mit Fenstereinwerfen.

Die Festigkeit des Königs aber verlangte von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er erklärte, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und, daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum teutschen Bunde gehörenden Staaten in Beziehung auf Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen."

Allein auch diese Erklärung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen, und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auseinander gehen ließ, und das Reich nach seiner gethanen Erklärung regierte. —

Da bereits das Gesetz über die Preßfreiheit, weil es, der Zeit nach, der Verfassung vorausging, mitgetheilt worden ist, so es

gleich auch auch als erſte Beilage zum Verfaſſungsentwurfe wieder erſchien; ſo folgen noch die drei andern Statute, welche zugleich am 3. März 1817 mit dem Verfaſſungsentwurfe erſchienen.

h) Adelsſtatut, als Beilage des Verfaſſungsentwurfes vom 3. März 1817.

I. Von vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen.

§. 1. Zu den vormals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatſtimme hatte, wenn die Beſitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtemberg unterworfen ſind.

§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche der ritterſchaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfaſſung erhält; in Folge der teutſchen Bundesacte werden aber die beſonderen Rechte derſelben auf folgende Art feſtgeſetzt:

§. 3. Ihr Antheil an der Landſtandſchaft wird in der Verfaſſungsurkunde beſtimmt.

§. 4. Sie haben in bürgerlichen ſowohl, als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsſtand vor den noch zu beſtimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5. Sie ſind für ſich und ihre Familien von der Militairpflichtigkeit in der Maaße befreit, daß ſie den gewöhnlichen Recrutirungsgeſetzen nicht unterworfen ſind.

§. 6. Sie haben zwar die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können ſie, als Staatsbürger, nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beim ritterſchaftlichen Adel §. 32 — 40. feſtgeſetzten Normen auch auf die vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7. In Hinſicht auf Beſteuerung werden ſie diejenigen Befreiungen genießen, welche der privilegirteſten Klaſſe im Staate verfaſſungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Klaſſe vorliegt, werden ſie dem übrigen Adel gleichgehalten.

§. 8. Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, auch in zweiter Inſtanz, ſo wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieſelbe jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze auszuüben, und ſind hierbei der Oberaufſicht der königlichen Behörden unterworfen.

§. 9. Um die Civilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz nach den Geſetzen des Königreichs auszuüben, ſind nicht nur, nach der gegenwärtig in demſelben beſtehenden Gerichtsverfaſſung, die inſtruirenden Gerichte gehörig zu beſetzen, ſondern auch decernirende anzuordnen und zu beſolden.

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege beſtimmten Beamten müſſen von der betreffenden königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden ſeyn.

Die Oberaufſicht hat das königliche Oberjuſtizcollegium, wohin auch der Appellationszug geht.

§. 10. Wo die Beſitzung groß genug iſt, um zu einer zweiten In-

stanz berechtigt zu seyn, wird die Civilgerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Würtembergische, Fürstlich-Gräfliche N. N. Justiz-Kanzlei

von gesetzmäßig qualificirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, den ein höheres Justizamt bekleidenden königlichen Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bei diesen Collegien müssen

1) die für die Justizverwaltung angestellten Individuen, nach Berichtigung des Qualificationspuncts bei dem königlichen Oberappellationstribunale, durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

2) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von dem Patrimonialgerichtsherrn ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Mediatjustizkanzlei, bei Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte, die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem königlichen Oberappellationstribunale eine Liste darüber vorzulegen.

3) Diesem königlichen Collegio kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 12. Den für die zweite Instanz in Civilsachen niedergesetzten fürstlichen und gräflichen Justizkanzleien kann, in sofern die dabei angestellten Räthe für das Criminalfach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber bei jedem Criminalfalle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straferkenntnisse, vor der Publication des letztern, an das königliche Criminaltribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Oberaufsicht dieses Tribunals in allen die Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in den fürstlichen und gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten fürstlichen und gräflichen Justizbeamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Strafgewalt innerhalb derjenigen Grenzen, welche den königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen den königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Ortspolizei, sammt der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, über das Vormundschafts- und Curatelwesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von demselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Behörde und innerhalb der den Localobrigkeiten vorgezeichneten Grenzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonialorte die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beamten bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird; so verbleibt

es bei der verfaſſungsmäßigen Beſtimmung, daß ein ſolcher Vorſteher von der Gemeinde unter Leitung des königlichen Oberamts zu wählen, und von demſelben unter Rückſprache mit der Grundherrſchaft zu beſtätigen iſt.

§. 15. Sämmtliche in den vorſtehenden Artikeln bezeichnete patrimonial-herrſchaftliche Rechte beziehen ſich nur auf den Fall, wenn die fürſtlichen oder gräflichen Beſitzungen einen geſchloſſenen Jurisdictionsbezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hinterſaſſen mit königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demſelben Orte vermiſcht; ſo kann die Ausübung einer Patrimonialgerichtsbarkeit neben der königlichen Jurisdictions- und Polizeigewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialherren gemeinſchaftlich beſeſſen; ſo haben dieſe ſich wegen Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer ſolchen Vereinigung zwei Monate lang unbeſetzt; ſo fällt die Ernennung des Beamten für dieſen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forſtgerichtsbarkeit wird den Fürſten und Grafen, in ſoweit ſie ſolche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die königliche Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geſchloſſenen Jagdbezirken, und über ihre eigenen ſowohl, als die zu ihren Beſitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mit der Verbindlichkeit, ſie nach Vorſchrift der königlichen Geſetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Oberaufſicht der königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugeſtanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfaſſung gegen die willkührliche Ausdehnung der den königlichen Forſtbeamten anvertrauten Forſt- und Jagdpolizeigewalt beſtimmt, auch in Hinſicht auf ihre hieher einſchlagenden patrimonial-herrſchaftlichen Rechte zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 17. In Hinſicht auf die Verhältniſſe der fürſtlichen und gräflichen Beſitzungen zur geſammten Staatsverwaltung, verbleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die einem Oberamte zugetheilten Patrimonialorte in allen Regiminal-, Militair-, Polizei- und Commun-Oekonomieſachen, ſo wie in landſtändiſchen Angelegenheiten als integrirende Theile der Oberamts-Körperſchaft anzuſehen und zu behandeln ſind.

Der königliche Oberbeamte iſt in allen, ſeinem Oberamtsbezirke einverleibten, Patrimonialorten die demſelben zunächſt vorgeſetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte in dieſen Beſitzungen, und die Oberaufſicht über die untergeordneten Verwaltungsbehörden anvertraut iſt, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition ſich eignende Gegenſtände zu bringen haben, und durch welche die Landesgeſetze und andere landesherrliche Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen ſind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter, ohne beſondere Dispenſation, außerhalb des Oberamtsbezirks ſeinen Wohnſitz haben.

§. 18. Sollte ein fürſtlicher oder gräflicher Gutsbeſitzer durch die gegenwärtig beſtehende Oberamtseintheilung in Ausübung ſeiner gutsherrlichen Rechte zu ſehr gehindert oder beläſtiget zu ſeyn glauben; ſo bleibt demſelben unbenommen, ſeine Beſchwerde hierüber bei der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürſten und Grafen freigeſtellt, durch Verzichtung auf die, nach den vorſtehenden Beſtimmungen auszuübende, Patrimonialherrlichkeit ſich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern in dem zweiten Abſchnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonialgerichtsbarkeit zugeſichert worden ſind.

II. Von der Ritterſchaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterſchaft des Königreichs gründen ſich auf den Beſitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelſtand des Beſitzers. Beide Erforderniſſe ſind unzertrennbar.

Ueber ſämmtliche adelige Rittergüter ſoll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21. In dieſe Matrikel ſind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn ſie landſäßig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt worden ſind.

§. 22. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterſchaftlichen Matrikel aufgenommen ſind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adeligen Gütern mit den, nach der Verfaſſung damit verbundenen, Rechten in Hinſicht auf die Landſchaft erhoben werden. Aber nur ein Geſetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterſchaftlicher Güter verleihen.

§. 23. Der Beſtand der immatriculirten Güter ſoll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Inſtitute der ritterſchaftlichen Matrikel iſt auch eine ritterſchaftliche Hypothekenanſtalt in Verbindung zu ſetzen.

§. 25. Perſonen vom Bürgerſtande ſind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallaſten nicht ausgeſchloſſen; ſie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterſchaft nicht theilhaftig, ehe ſie in den erblichen Adelſtand aufgenommen ſind.

§. 26. Alle Familieninſtitute der Ritterſchaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommiſſe, Vererbungen in Stammgutsweiſe, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntniſſe vorgegangen ſind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieſer Zeit von dem Beſitzer des Fideicommiſſes auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weiſe vorgenommen worden ſind, in ihrem Rechtsbeſtande.

In ſofern es ſich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinbaren läßt, behalten die inzwiſchen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommiſſariſche Eigenſchaft bei.

§. 27. In Anſehung derjenigen Fälle, wo ſeit dem 22. April 1808 der Beſitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden iſt, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas beſtimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 beſtandenen Rechtsnormen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterſchaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; ſo wird zur Gültigkeit ſolcher neuen Familiengeſetze und Stiftungen erfordert, daß ſie der zuſtändigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalſtelle Rückſprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterſchaft unbenommen, eben ſo wie andere Staatsbürger, in den hierzu ſich eignenden Fällen, in Gemäßheit der würtembergiſchen Geſetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterſchaft an der Landſtandſchaft beſtimmt die Verfaſſungsurkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterſchaft genießen für ſich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsſtands.

§. 31. Den Rittergutsbesitzern steht frei, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern, als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere königliche Erlaubniß, neben dem würtembergischen Staatsbürgerrechte auch noch das Staatsbürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergutsbesitzer in verschiedenen Staaten begütert ist; so hat derselbe sich für den einen, oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den diesseitigen Staat; so hat er alle Pflichten eines würtembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in soweit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts; so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch au den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Geburtssitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entstanden sind, den königlich würtembergischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Activcapitalien, den würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden; es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das würtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürger-

rechts ſtehenden Rittergutsbeſitzer alle auf dem Gute haftende Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; ſo können durch ihre Rentbeamte auch alle hiernach bemerkte Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterſchaftliche Adel iſt, wenn er auf ſeinen immatriculirten Rittergütern wohnt, von der Wohnſteuer frei.

§. 41. Die den adeligen Gutsbeſitzern, ſo wie den Gemeinden und Privaten aufgelegte Gefällſteuer, wird vom nächſten Etatsjahr $18\frac{1}{2}$ an ſuspendirt, bis die Grundſätze der Beſteurung überhaupt feſtgeſetzt ſeyn werden, während jetzt ſchon ihre rechtliche Zuläſſigkeit verfaſſungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterſchaft ſind allen Geſetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adeligen Gutsbeſitzern, deren Beſitzungen im Königreiche mit ihren Beſitzungen in einem angrenzenden Staate aneinander ſtoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſalſumme für die freie Einfuhr der, zu ihren Oekonomiebedürfniſſen beſtimmten, auswärtigen Gutserzeugniſſe eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Anſehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfen geweſenen Grundſtücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Abſicht auf Amts- und Communſchäden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallaſten, irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals ſteuerfreien Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuerſyſtems, nach den bisherigen Normen kataſtrirt. Jedoch ſind

1) die Beſchwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter kataſtrirt worden, verletzt zu ſeyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauſten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgeſtellt, und der nachgewieſene Schaden von Zeit der geſchehenen Reclamation an, erſetzt werden ſoll;
2) die vorhin ſteuerfrei geweſenen ritterſchaftlichen Schlöſſer und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Meiereigebäude, ſind von der ordentlichen Beſteuerung ganz frei zu laſſen;
3) in Anſehung der übrigen hat es dabei ſein Bewenden, daß von dem Kataſter der ritterſchaftlichen Lehengüter ein Drittheil, und von dem der Allodialgüter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf ſolche Art gebildeten Steuerkataſter der adeligen Rittergüter haben die Beſitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Centralkaſſe fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanſtalt, oder ſonſt eine andere allgemeine Staatslaſt auf die einzelnen Amtskörperſchaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 46. Insbeſondere haben dieſelben an allem Militairaufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden, Quartiers- und Militairvorſpannskoſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung ſind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47. Von der Naturalleiſtung, in Hinſicht der Quartiers- und Vorſpannslaſt, iſt zwar der adelige Rittergutsbeſitzer befreit; doch kann er ſich nicht entziehen, in außerordentlichen Fällen an der Naturalquartierslaſt Theil zu nehmen, und auch ſonſt, wenn er auf ſeinem Ritterſitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48. Bei Naturalienrequiſitionen bleibt es deſſen Willkür überlaſſen,

Stimmgeben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sitzen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen; so ist die Wahl nicht auf einmal, sondern nach einander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist, zur Wahl der zweiten und sofort der dritten und weitern Personen geschritten werden darf.

§. 296. Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beiden Kammern relative Stimmenmehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art der Abstimmung schon an sich eine absolute Stimmenmehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Puncts der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständniß beider Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beistimmung von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297. Von der Ständeversammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beide Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beide Kammern dazu eingewilligt haben.

§. 298. In Beziehung auf Steuerverwilligungen kann von der zweiten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beide Kammern, nachdem die zu verwilligende Steuersumme mit beiderseitigem Einverständnisse festgesetzt worden ist, über die Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unparteiischen Ausspruch der Regierungsbehörde zu compromittiren; so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bei dem, im letzten Etatsjahre bestandenen, Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteuerungsarten.

§. 299. Die weitern Bestimmungen, in Betreff der Geschäftsbehandlung und Collegialeinrichtung, der innern Polizei, und der Verrichtungen und Geschäftsverhältnisse des Ständevorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen, unter Rücksichtnehmung auf die, in der Verfassung aufgestellten, Grundsätze, überlassen.

§. 300. Die Minister sind berechtigt, allen Verhandlungen der beiden Kammern, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch, nach Erforderniß, einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen. Nur von den Sitzungen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301. Alles, was, in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letztern an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302. Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen, noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König, oder an den Kronprinzen, an beide aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303. Wenn der König die Ständeversammlung vertagt oder entläßt; so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung Statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine außerordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden; so wird eine neue Deputirtenwahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251. dieses Capitels, wonach ordentlicher Weise einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304. Die erste Kammer der Ständeversammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelöset wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowohl in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer außerordentlicher Weise durch den König aufgelöset wird, gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305. Wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landesversammlung, einem außerordentlichen Ausschusse zu übertragen; so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 305. Der Landmarschall und dessen Amtsverweser, der Landschaftsdirector und der Vicedirector sind als ein für sich bestehendes Collegium auch außer der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Ständeversammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlung wohnen die Consulenten bei, und haben darin eine berathende Stimme. Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ständische Beamte beizuziehen.

Was die Verfassung in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amtskörperschaften, und gegen einzelne Staatsangehörige festsetzt, findet insbesondere auch bei diesem Collegium Statt.

§. 307. Der Ständevorstand, insofern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet,

1) den Gang der Staatsverwaltung zu beobachten, und von allem, was für die Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;
2) minder wichtige, theils die innere landständische Polizei und Oekonomie betreffende, theils blos vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;
3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskassen, die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;
4) in dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bei der höchsten Staatsbehörde einzureichen;
5) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten;
6) die für die Ständeversammlungen sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen von Gesetzesentwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;
7) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amtsverrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der, in der Zwischenzeit abgehenden, Diener Amtsverweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehaltsverlust, die Geschäfte abzunehmen.

§. 308. Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungsanträge, noch auf Steuerverwilligungen, noch auf Schuldenübernahmen, noch auf Militairaushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 309. Bei jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechenschaft abzulegen.

§. 310. So lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeversammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volksvertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311. Die Ständeversammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungspersonal, und jede der beiden Kammern noch 2 beständige Consulenten, und 1 Secretair, welche mit einander die Verpflichtung zur Protocollführung haben, sammt 1 Registrator, der zugleich zu den Expeditionen beigezogen werden kann, und die erforderlichen Kanzellisten.

§. 312. Die Consulenten, Registratoren und Kanzellisten werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten Mitgliedern derjenigen Kammer, bei welcher sie Dienste zu leisten haben, durch absolute Stimmenmehrheit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungspersonals wird der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamtenstelle ein Mitglied der Ständeversammlung gewählt; so muß dieses, wenn es die Stelle annimmt, aus seinem Verhältnisse eines Volksstellvertreters austreten.

§. 313. Die Ernennung der Consulenten, des Archivars und der Registratoren ist der höchsten Behörde jedesmal anzuzeigen.

§. 314. Die Consulenten sind verpflichtet, auf Verlangen der einzelnen Kam-

mern und ständischen Commissionen, oder auch außerhalb der Ständeversammlung aus Auftrag des Ständevorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315. Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienstverlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann Statt finden, wenn bei gemeinschaftlichen Beamten der beiden Kammern die allgemeine Ständeversammlung in beiden Kammern, bei Beamten der einen und der andern Kammer; diese durch absolute Stimmenmehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besondern Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Beistimmung von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwei Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316. Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt gänzlich von dem Ständevorstande ab.

§. 317. Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Ständeversammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hierher gehören insbesondere die Reise- und Taggelder sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Proceßkosten, sammt allem, was das Local der Ständeversammlung mit Einschluß der für die landständischen Offizialen nöthigen Arbeitszimmer, die Heizung derselben, die Beischaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat, und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318. Die ständische Kasse ist auf die allgemeine Steuerkasse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319. Es steht diese Kasse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Ständeversammlung, den Kassenverwalter ernennt.

§. 320. Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabsposten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Kasse wird von einer ständischen Commission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Ständeversammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321. An Diäten erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —

Für Reisekosten kann jedes, so lange die Posttaxe auf — bestimmt ist, — auf die Meile anrechnen.

Als Besoldung wird ausgesetzt:

dem Landmarschalle jährlich —
dem Landmarschallamtsverweser —
dem Landschaftsdirector —
dem Vicedirector —
einem Consulenten —
einem Secretair —
dem Archivar —
dem Registrator —
einem Kanzellisten —
einem Mitgliede der Etatscommission —
der Staatsschuldenzahlungsbehörde —
einem Kassirer —

§. 322. Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder wird alljährlich auf die Amtspflegen des Königreichs nach dem Steuerfuße besonders umgelegt.

Neuntes Kapitel.

Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

§ 323. Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergesetzt, vor welcher diejenigen Staatsdiener und Ständemitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingeholt werden kann, so oft

zwischen der Regierung und Landständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde verwaltet.

§. 324. Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höhern Civil- und Criminalgerichte ernennt, und

aus 16 Räthen, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höhern Civil- und Criminalgerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte (beide Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel- oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Die Ständeversammlung wählt zugleich einige Stellvertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beisammen sind.

§. 325. Sämmtliche Richter werden besonders auf Unparteilichkeit verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn er aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die königlichen Räthe, die mit ihnen das Gericht bilden, bei Versendungen außer ihrem Wohnorte anzusprechen haben.

Das Kanzleipersonale wird von dem Präsidenten aus dem des Obertribunals gewählt.

§. 326. a) Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der im 8. Kap. §. 235 bemerkten Vergehungen.

Andere Uebertretungen bestehender Strafgesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B) Ueber Anklagen der Ständeversammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landesverfassung, oder die Vernichtung oder Beschränkung einzelner verfassungsmäßiger Volksrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt (siehe §. 334.) verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister; so hat die Ständeversammlung denselben durch den Landmarschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nichtbeobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden ist, oder die Ständeversammlung dieselbe ungenügend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe statt.

Gegen andere Staatsdiener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann statt, wenn die Ständeversammlung sich bei den, von den vorgesetzten Behörden verfügten, Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freigesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimenrathe untergeordneter Staatsdiener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Ständeversammlung gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Officialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326. b) Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt, sondern nur folgende Rechtsmittel sind zulässig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Vertheidigungsmittel.

§. 327. Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328. Der Präsident hat weder eine mitzählende, noch eine entscheidende Stimme.

In Anklagesachen entscheidet, bei Stimmengleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stellvertreters ausgefüllt werden kann; so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Rath; so muß der Correferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofs beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminalgerichten bleibt es überdies unbenommen, gegen diejenigen, welcher dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrestverhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitionsrecht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber darf bei den Straferkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey, oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327 bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen königlichen Befehl durch den Geheimenrath, oder eine Aufforderung im Namen der Ständeversammlung durch den Landmarschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimenrathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Landmarschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löset sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Würtemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist; so wird, wenn künftig in jenen früheren Grundgesetzen des Herzogthums Würtemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache

[redacted] geworden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 557. Die Stellung Würtembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.

War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, besonders weil man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staats gehören; und fehlte gleich in dem Ganzen die streng logische Ordnung, innere Verbindung der Theile und die Gleichmäßigkeit des Styls (weil wahrscheinlich einzelne Männer die einzelnen Abschnitte bearbeitet, oder doch überarbeitet hatten); so kann doch dieser Verfassung im Ganzen ein humaner und freisinniger Geist, so wie die Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit, nicht abgesprochen werden.

Die Stände Würtembergs selbst waren über die Annahme dieser, von dem Könige vorgelegten, Verfassung in zwei Theile getheilt. Die Minderzahl derselben beabsichtigte die Annahme derselben, und näherte sich dem Könige und dessen Ministern. Allein die Mehrzahl derselben war gegen die neue Verfassung, und unter derselben befanden sich theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem sechszehnten Jahrhunderte, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenige Begünstigung erhalten zu haben vermeinten. Es erfolgten sogar (21. Apr.) tumultuarische Auftritte vor dem Ständehause, verbunden mit Fenstereinwerfen.

Die Festigkeit des Königs aber verlangte von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er erklärte, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und, daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum teutschen Bunde gehörenden Staaten in Beziehung auf Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen."

Allein auch diese Erklärung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen, und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auseinander gehen ließ, und das Reich nach seiner gethanen Erklärung regierte. —

Da bereits das Gesetz über die Preßfreiheit, weil es, der Zeit nach, der Verfassung vorausging, mitgetheilt worden ist, so es

gleich auch auch als erſte Beilage zum Verfaſſungsentwurfe wieder erſchien; ſo folgen noch die drei andern Statute, welche zugleich am 3. März 1817 mit dem Verfaſſungsentwurfe erſchienen.

h) Adelsſtatut, als Beilage des Verfaſſungsentwurfes vom 3. März 1817.

I. Von vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen.

§. 1. Zu den vormals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatſtimme hatte, wenn die Beſitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtemberg unterworfen ſind.

§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche der ritterſchaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfaſſung erhält; in Folge der teutſchen Bundesacte werden aber die beſonderen Rechte derſelben auf folgende Art feſtgeſetzt:

§. 3. Ihr Antheil an der Landſtandſchaft wird in der Verfaſſungsurkunde beſtimmt.

§. 4. Sie haben in bürgerlichen ſowohl, als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsſtand vor den noch zu beſtimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5. Sie ſind für ſich und ihre Familien von der Militairpflichtigkeit in der Maaße befreit, daß ſie den gewöhnlichen Recrutirungsgeſetzen nicht unterworfen ſind.

§. 6. Sie haben zwar die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können ſie, als Staatsbürger, nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beim ritterſchaftlichen Adel §. 32 — 40. feſtgeſetzten Normen auch auf die vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7. In Hinſicht auf Beſteuerung werden ſie diejenigen Befreiungen genießen, welche der privilegirteſten Klaſſe im Staate verfaſſungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Klaſſe vorliegt, werden ſie dem übrigen Adel gleichgehalten.

§. 8. Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, auch in zweiter Inſtanz, ſo wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieſelbe jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze auszuüben, und ſind hierbei der Oberaufſicht der königlichen Behörden unterworfen.

§. 9. Um die Civilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz nach den Geſetzen des Königreichs auszuüben, ſind nicht nur, nach der gegenwärtig in demſelben beſtehenden Gerichtsverfaſſung, die inſtruirenden Gerichte gehörig zu beſetzen, ſondern auch decernirende anzuordnen und zu beſolden.

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege beſtimmten Beamten müſſen von der betreffenden königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden ſeyn.

Die Oberaufſicht hat das königliche Oberjuſtizcollegium, wohin auch der Appellationszug geht.

§. 10. Wo die Beſitzung groß genug iſt, um zu einer zweiten In-

stanz berechtigt zu seyn, wird die Civilgerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Würtembergische, Fürstlich-Gräfliche N. N. Justiz-Kanzlei

von gesetzmäßig qualificirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, den ein höheres Justizamt bekleidenden königlichen Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bei diesen Collegien müssen

1) die für die Justizverwaltung angestellten Individuen, nach Berücksichtigung des Qualificationspuncts bei dem königlichen Oberappellationstribunale, durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

2) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von dem Patrimonialgerichtsherrn ohne besondere Bestätigung ernannt; sie doch hat die Mediatjustizkanzlei, bei Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte, die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem königlichen Oberappellationstribunale eine Liste darüber vorzulegen.

3) Diesem königlichen Collegio kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und, insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 12. Den für die zweite Instanz in Civilsachen niedergesetzten fürstlichen und gräflichen Justizkanzleien kann, in sofern die dabei angestellten Räthe für das Criminalfach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber in jedem Criminalfalle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Urtheilserkenntnisse, vor der Publication des letztern, an das königliche Criminaltribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Oberaufsicht dieses Tribunals in allen die Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in den fürstlichen und gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten fürstlichen und gräflichen Justizbeamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Strafgewalt innerhalb derjenigen Grenzen, welche den königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verordnungen den königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Ortspolizei, sammt der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, über das Vormundschafts- und Curatelwesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von demselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Behörde und innerhalb den den Localobrigkeiten vorgezeichneten Gränzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonialorte die Stelle des Ortsvorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Diener bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird; so [illegible]

es bei der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß ein solcher Vorsteher von der Gemeinde unter Leitung des königlichen Oberamts zu wählen, und von demselben unter Rücksprache mit der Grundherrschaft zu bestätigen ist.

§. 15. Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln bezeichnete patrimonial-herrschaftliche Rechte beziehen sich nur auf den Fall, wenn die fürstlichen oder gräflichen Besitzungen einen geschlossenen Jurisdictionsbezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hintersassen mit königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demselben Orte vermischt; so kann die Ausübung einer Patrimonialgerichtsbarkeit neben der königlichen Jurisdictions- und Polizeigewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialherren gemeinschaftlich besessen; so haben diese sich wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer solchen Vereinigung zwei Monate lang unbesetzt; so fällt die Ernennung des Beamten für diesen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fürsten und Grafen, in soweit sie solche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die königliche Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagdbezirken, und über ihre eigenen sowohl, als die zu ihren Besitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mit der Verbindlichkeit, sie nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Oberaufsicht der königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugestanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfassung gegen die willkührliche Ausdehnung der den königlichen Forstbeamten anvertrauten Forst- und Jagdpolizeigewalt bestimmt, auch in Hinsicht auf ihre hieher einschlagenden patrimonial-herrschaftlichen Rechte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17. In Hinsicht auf die Verhältnisse der fürstlichen und gräflichen Besitzungen zur gesammten Staatsverwaltung, verbleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die einem Oberamte zugetheilten Patrimonialorte in allen Regiminal-, Militair-, Polizei- und Commun-Oekonomiesachen, so wie in landständischen Angelegenheiten als integrirende Theile der Oberamts-Körperschaft anzusehen und zu behandeln sind.

Der königliche Oberbeamte ist in allen, seinem Oberamtsbezirke einverleibten, Patrimonialorten die demselben zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte in diesen Besitzungen, und die Oberaufsicht über die untergeordneten Verwaltungsbehörden anvertraut ist, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition sich eignende Gegenstände zu bringen haben, und durch welche die Landesgesetze und andere landesherrliche Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen sind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter, ohne besondere Dispensation, außerhalb des Oberamtsbezirks seinen Wohnsitz haben.

§. 18. Sollte ein fürstlicher oder gräflicher Gutsbesitzer durch die gegenwärtig bestehende Oberamtseintheilung in Ausübung seiner gutsherrlichen Rechte zu sehr gehindert oder belästiget zu seyn glauben; so bleibt demselben unbenommen, seine Beschwerde hierüber bei der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürsten und Grafen freigestellt, durch Verzichtung auf die, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuübende, Patrimonialherrlichkeit sich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern in dem zweiten Abschnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonialgerichtsbarkeit zugesichert worden sind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber sämmtliche adelige Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21. In diese Matrikel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt worden sind.

§. 22. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftlichen Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adeligen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen, Rechten in Hinsicht auf die Landschaft erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 23. Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenanstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen; sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 26. Alle Familieninstitute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande.

In sofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinbaren läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 27. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen, in Gemäßheit der würtembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstands.

§. 31. Den Rittergutsbesitzern steht frei, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern, als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere königliche Erlaubniß, neben dem würtembergischen Staatsbürgerrechte auch noch das Staatsbürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergutsbesitzer in verschiedenen Staaten begütert ist; so hat derselbe sich für den einen, oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den diesseitigen Staat; so hat er alle Pflichten eines würtembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in soweit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts; so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch au den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Geburtssitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entstanden sind, den königlich würtembergischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Activcapitalien, den würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden; es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das würtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürger-

ıts stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftende Verbindlichkei= in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Rentbeamte auch : hiernach bemerkte Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculir= Rüttergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei.

§. 41. Die den adeligen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und ivaten aufgelegte Gefällsteuer, wird vom nächsten Etatsjahr $18\frac{1}{2}$ an sus= ıdirt, bis die Grundsätze der Besteurung überhaupt festgesetzt seyn werden, ihrend jetzt schon ihre rechtliche Zulässigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff : indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche hnenden adeligen Gutsbesitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren ·sitzungen in einem angrenzenden Staate aneinander stoßen, wegen einer ·lich zu entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der, zu ihren konomiebedürfnissen bestimmten, auswärtigen Gutserzeugnisse eine billige bereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürger= ıen Gütern, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grund= cke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht f Amts= und Communschäden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche allasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals uerfreien Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuer= ms, nach den bisherigen Normen katastrirt. Jedoch sind

1) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter ka= tastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Un= recht abgestellt, und der nachgewiesene Schaden von Zeit der geschehe= nen Reclamation an, ersetzt werden soll;
2) die vorhin steuerfrei gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meiereigebäude, sind von der ordentlichen Besteuerung ganz frei zu lassen;
3) in Ansehung der übrigen hat es dabei sein Bewenden, daß von dem Kataster der ritterschaftlichen Lehengüter ein Drittheil, und von dem der Allodialgüter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf solche Art gebildeten Steuerkataster der adeligen ittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag r Betrag in eine Centralkasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine ndesanstalt, oder sonst eine andere allgemeine Staatslast auf die einzelnen mtskörperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 46. Insbesondere haben dieselben an allem Militairaufwande, na= entlich an den, mit Geld auszugleichenden, Quartiers= und Militairvor= annskosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Lan= s= oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu über= hmen.

§. 47. Von der Naturalleistung, in Hinsicht der Quartiers= und orspannslast, ist zwar der adelige Rittergutsbesitzer befreit; doch kann er ch nicht entziehen, in außerordentlichen Fällen an der Naturalquartiers= ıst Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine gene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48. Bei Naturalienrequisitionen bleibt es dessen Willkür überlassen,

ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49. Zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrei gewesenen Rittergüter nicht beigezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Communschulden keinen Theil nehmen; so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie, in Verbindung mit den Amtskörperschaften, zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamtsvorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amtspflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 50. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken, nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der, den Rittergutsbesitzer mit angehenden öffentlichen, Kosten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen, und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den, bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grunde gelegten, Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird, in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen, zugestanden:

1) die Holzschläge durch eigene, auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstamtlich zu beeidigende, Officialen forstmäßig zu veranstalten;
2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt den Aeckerich, wo dieses nicht zum königlichen Wilddannsrecht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servitutsrechte, zu benutzen;
3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;
4) den durch ihre Jäger und Holzwärter entdeckten Waldfrevlern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere, der Waldcultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Waldrügungen durch ihre Beamten ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 52. Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Waldcultur und Waldökonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Waldwirthschaft vorbehalten, und hat daher das Oberforstamt die Befugniß, die auf den Holzbericht ratificirten Holzschläge durch das untergeordnete Forstpersonal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, controliren zu lassen.

§. 53. Waldausreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Cognition der höhern königlichen Stellen, erlaubt.

§. 54. Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den königlichen Forstbedienten, welche mit den gutsherrlichen Holz-

rten in der Waldhuth concurriren, angetroffen; so wird zwar die Strafe
i dem Oberforstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Waldeigenthümer,
soweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hin-
zugeben.

§. 55. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der
erschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Ueber die Stammmiethe, als Abgabe, und deren gänzliche oder theil-
lse Aufhebung wird bei verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben ent-
eden werden.

§. 56. Den Rittergutsbesitzern wird die Patrimonialgerichtsbarkeit in
er Instanz, und die Ortspolizei in soweit überlassen, als die gleichen
richtungen, wie sie bei dem vormals reichsständischen Adel vorgeschrieben
), bei ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedin-
igen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forstge-
tsbarkeit mit dem Recht, Jagdfrevel bis auf eine Geldstrafe von 10 Gul-
abzurügen, soweit sie solche hergebracht haben, zugestanden. Können sie
r jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimo-
lgerichtsbarkeit Verzicht leisten; so werden ihnen folgende Rechte ein-
iumt:

§. 57. Es hat nämlich

l) jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so,
wie es dermalen von den königlichen Cameralbeamten geschieht, die
mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung
executorisch beizutreiben.

§. 58.

2) Die Rittergutsbesitzer genießen, in Hinsicht dieser Gefälle, die nämli-
chen Vorzugsrechte, wie die königlichen Cameralämter.

§. 59.

3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter,
wegen aller, aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkei-
ten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht,
eingeräumt.

§. 60.

4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der nie-
dern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel
anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch, in
Hinsicht auf jene, der oberamtlichen Districtspolizei untergeordnet, und
gegen ihre Strafansätze steht dem Gestraften der Recurs an die hö-
here Stelle offen. In Beziehung auf die Feuerpolizei, sind ihre Woh-
nungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen
über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsproto-
colle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abge-
holfen wird, dem Oberamte davon die Anzeige zu machen hat

§. 61.

5) In Hinsicht auf die Ortspolizei und die Gemeindeökonomie, das Kir-
chen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen
in den vormaligen Patrimonialorten, wird den Mitgliedern der Rit-
terschaft zugestanden, daß sie

a) die Befugniß haben, den Vogtruggerichten, den Kirchen-, Schul-
und Medicinalvisitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und

§. 328. Der Präsident hat weder eine mitzählende, noch eine entscheidende Stimme.

In Anklagesachen entscheidet, bei Stimmengleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stellvertreters ausgefüllt werden kann; so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Rath; so muß der Correferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofs beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminalgerichten bleibt es überdies unbenommen, gegen diejenigen, welcher dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrestverhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitionsrecht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber darf bei den Straferkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey, oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327 bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen königlichen Befehl durch den Geheimenrath, oder eine Aufforderung im Namen der Ständeversammlung durch den Landmarschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimenrathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Landmarschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löset sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Würtemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist; so wird, wenn künftig in jenen früheren Grundgesetzen des Herzogthums Würtemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache

gemacht worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Vereinbarung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 557. Die Stellung Würtembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.

War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, besonders weil man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staats gehören; und fehlte gleich in dem Ganzen die streng logische Ordnung, innere Verbindung der Theile und die Gleichmäßigkeit des Styls (weil wahrscheinlich einzelne Männer die einzelnen Abschnitte bearbeitet, oder doch überarbeitet hatten); so kann doch dieser Verfassung im Ganzen ein humaner und freisinniger Geist, so wie die Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit, nicht abgesprochen werden.

Die Stände Würtembergs selbst waren über die Annahme dieser, von dem Könige vorgelegten, Verfassung in zwei Theile getheilt. Die Minderzahl derselben beabsichtigte die Annahme derselben, und näherte sich dem Könige und dessen Ministern. Allein die Mehrzahl derselben war gegen die neue Verfassung, und unter derselben befanden sich theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem sechszehnten Jahrhunderte, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenige Begünstigung erhalten zu haben vermeinten. Es erfolgten sogar (21. Apr.) tumultuarische Auftritte vor dem Ständehause, verbunden mit Fenstereinwerfen.

Die Festigkeit des Königs aber verlangte von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er erklärte, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und, daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum teutschen Bunde gehörenden Staaten in Beziehung auf Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen."

Allein auch diese Erklärung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen, und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auseinander gehen ließ, und das Reich nach seiner gethanen Erklärung regierte. —

Da bereits das Gesetz über die Preßfreiheit, weil es, der Zeit nach, der Verfassung vorausging, mitgetheilt worden ist, ob es

gleich auch auch als erſte Beilage zum Verfaſſungsentwurfe wieder erſchien; ſo folgen noch die drei andern Statute, welche zugleich am 3. März 1817 mit dem Verfaſſungsentwurfe erſchienen.

b) Adelsſtatut, als Beilage des Verfaſſungsentwurfes vom 3. März 1817.

I. Von vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen.

§. 1. Zu den vormals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatſtimme hatte, wenn die Beſitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtemberg unterworfen ſind.

§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche der ritterſchaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfaſſung erhält; in Folge der teutſchen Bundesacte werden aber die beſonderen Rechte derſelben auf folgende Art feſtgeſetzt:

§. 3. Ihr Antheil an der Landſtandſchaft wird in der Verfaſſungsurkunde beſtimmt.

§. 4. Sie haben in bürgerlichen ſowohl, als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsſtand vor den noch zu beſtimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5. Sie ſind für ſich und ihre Familien von der Militairpflichtigkeit in der Maaße befreit, daß ſie den gewöhnlichen Recrutirungsgeſetzen nicht unterworfen ſind.

§. 6. Sie haben zwar die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können ſie, als Staatsbürger, nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beim ritterſchaftlichen Adel §. 32 — 40. feſtgeſetzten Normen auch auf die vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7. In Hinſicht auf Beſteuerung werden ſie diejenigen Befreiungen genießen, welche der privilegirteſten Klaſſe im Staate verfaſſungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Klaſſe vorliegt, werden ſie dem übrigen Adel gleichgehalten.

§. 8. Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, auch in zweiter Inſtanz, ſo wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieſelbe jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze auszuüben, und ſind hierbei der Oberaufſicht der königlichen Behörden unterworfen.

§. 9. Um die Civilgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz nach den Geſetzen des Königreichs auszuüben, ſind nicht nur, nach der gegenwärtig in demſelben beſtehenden Gerichtsverfaſſung, die inſtruirenden Gerichte gehörig zu beſetzen, ſondern auch decernirende anzuordnen und zu beſolden.

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege beſtimmten Beamten müſſen von der betreffenden königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden ſeyn.

Die Oberaufſicht hat das königliche Oberjuſtizcollegium, wohin auch der Appellationszug geht.

§. 10. Wo die Beſitzung groß genug iſt, um zu einer zweiten In-

stanz berechtigt zu seyn, wird die Civilgerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Würtembergische, fürstlich-Grafliche N. N. Justiz-Kanzlei

von gesetzmäßig qualificirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, den ein höheres Justizamt bekleidenden königlichen Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bei diesen Collegien müssen

1) die für die Justizverwaltung angestellten Individuen, nach Berücksichtigung des Qualificationspuncts bei dem königlichen Oberappellationstribunale, durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.
2) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von dem Patrimonialgerichtsherrn ohne besondere Bestätigung ernannt; so doch hat die Mediatjustizkanzlei, bei Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte, die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem königlichen Oberappellationstribunale eine Liste darüber vorzulegen.
3) Diesem königlichen Collegio kommt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 12. Den für die zweite Instanz in Civilsachen niedergesetzten fürstlichen und gräflichen Justizkanzleien kann, in sofern die dabei angestellten Räthe für das Criminalfach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben alsdann in jedem Criminalfalle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straferkenntnisse, vor der Publication des letztern, an das königliche Criminaltribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Oberaufsicht dieses Tribunals in allen die Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in den fürstlichen und gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten fürstlichen und gräflichen Justizbeamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Strafgewalt innerhalb derjenigen Grenzen, welche den königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verordnungen den königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Ortspolizei, sammt der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, über das Vormundschafts- und Curatelwesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von demselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Behörde und innerhalb den den Localobrigkeiten vorgezeichneten Grenzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonialorte die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beamten bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird; so ist solche

es bei der verfaſſungsmäßigen Beſtimmung, daß ein ſolcher Vorſteher von der Gemeinde unter Leitung des königlichen Oberamts zu wählen, und von demſelben unter Rückſprache mit der Grundherrſchaft zu beſtätigen iſt.

§. 15. Sämmtliche in den vorſtehenden Artikeln bezeichnete patrimonial-herrſchaftliche Rechte beziehen ſich nur auf den Fall, wenn die fürſtlichen oder gräflichen Beſitzungen einen geſchloſſenen Jurisdictionsbezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hinterſaſſen mit königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demſelben Orte vermiſcht; ſo kann die Ausübung einer Patrimonialgerichtsbarkeit neben der königlichen Jurisdictions- und Polizeigewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialherren gemeinſchaftlich beſeſſen; ſo haben dieſe ſich wegen Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer ſolchen Vereinigung zwei Monate lang unbeſetzt; ſo fällt die Ernennung des Beamten für dieſen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forſtgerichtsbarkeit wird den Fürſten und Grafen, in ſoweit ſie ſolche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die königliche Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geſchloſſenen Jagdbezirken, und über ihre eigenen ſowohl, als die zu ihren Beſitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mit der Verbindlichkeit, ſie nach Vorſchrift der königlichen Geſetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Oberaufſicht der königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugeſtanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfaſſung gegen die willkührliche Ausdehnung der den königlichen Forſtbeamten anvertrauten Forſt- und Jagdpolizeigewalt beſtimmt, auch in Hinſicht auf ihre hieher einſchlagenden patrimonial-herrſchaftlichen Rechte zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 17. In Hinſicht auf die Verhältniſſe der fürſtlichen und gräflichen Beſitzungen zur geſammten Staatsverwaltung, verbleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die einem Oberamte zugetheilten Patrimonialorte in allen Regiminal-, Militair-, Polizei- und Commun-Oekonomieſachen, ſo wie in landſtändiſchen Angelegenheiten als integrirende Theile der Oberamts-Körperſchaft anzuſehen und zu behandeln ſind.

Der königliche Oberbeamte iſt in allen, ſeinem Oberamtsbezirke einverleibten, Patrimonialorten die demſelben zunächſt vorgeſetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte in dieſen Beſitzungen, und die Oberaufſicht über die untergeordneten Verwaltungsbehörden anvertraut iſt, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition ſich eignende Gegenſtände zu bringen haben, und durch welche die Landesgeſetze und andere landesherrliche Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen ſind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter, ohne beſondere Dispenſation, außerhalb des Oberamtsbezirks ſeinen Wohnſitz haben.

§. 18. Sollte ein fürſtlicher oder gräflicher Gutsbeſitzer durch die gegenwärtig beſtehende Oberamtseintheilung in Ausübung ſeiner gutsherrlichen Rechte zu ſehr gehindert oder beläſtiget zu ſeyn glauben; ſo bleibt demſelben unbenommen, ſeine Beſchwerde hierüber bei der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürſten und Grafen freigeſtellt, durch Verzichtung auf die, nach den vorſtehenden Beſtimmungen auszuübende, Patrimonialherrlichkeit ſich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern in dem zweiten Abſchnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonialgerichtsbarkeit zugeſichert worſind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber sämmtliche adelige Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21. In diese Matrikel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt worden sind.

§. 22. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftlichen Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adeligen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen, Rechten in Hinsicht auf die Landschaft erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 23. Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenanstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen; sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 26. Alle Familieninstitute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande.

In sofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinbaren läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 27. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen, in Gemäßheit der würtembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstands.

§. 31. Den Rittergutsbesitzern steht frei, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern, als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere königliche Erlaubniß, neben dem würtembergischen Staatsbürgerrechte auch noch das Staatsbürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergutsbesitzer in verschiedenen Staaten begütert ist; so hat derselbe sich für den einen, oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den diesseitigen Staat; so hat er alle Pflichten eines würtembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in soweit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts; so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Geburtssitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entstanden sind, den königlich würtembergischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Activcapitalien, den würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden; es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das würtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürger-

rechts stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftende Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Rentbeamte auch alle hiernach bemerkte Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Rittergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei.

§. 41. Die den adeligen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und Privaten aufgelegte Gefällsteuer, wird vom nächsten Etatsjahr $18\frac{1}{12}$ an suspendirt, bis die Grundsätze der Besteurung überhaupt festgesetzt seyn werden, während jetzt schon ihre rechtliche Zulässigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adeligen Gutsbesitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren Besitzungen in einem angrenzenden Staate aneinander stoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der, zu ihren Oekonomiebedürfnissen bestimmten, auswärtigen Gutserzeugnisse eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschäden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals steuerfreien Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuersystems, nach den bisherigen Normen katastrirt. Jedoch sind

1) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter katastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgestellt, und der nachgewiesene Schaden von Zeit der geschehenen Reclamation an, ersetzt werden soll;
2) die vorhin steuerfrei gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meiereigebäude, sind von der ordentlichen Besteuerung ganz frei zu lassen;
3) in Ansehung der übrigen hat es dabei sein Bewenden, daß von dem Kataster der ritterschaftlichen Lehengüter ein Drittheil, und von dem der Allodialgüter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf solche Art gebildeten Steuerkataster der adeligen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Centralkasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt, oder sonst eine andere allgemeine Staatslast auf die einzelnen Amtskörperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 46. Insbesondere haben dieselben an allem Militairaufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden, Quartiers- und Militairvorspannskosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47. Von der Naturalleistung, in Hinsicht der Quartiers- und Vorspannslast, ist zwar der adelige Rittergutsbesitzer befreit; doch kann er sich nicht entziehen, in außerordentlichen Fällen an der Naturalquartierslast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48. Bei Naturalienrequisitionen bleibt es dessen Willkür überlassen,

ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49. Zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrei gewesenen Rittergüter nicht beigezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Communschulden keinen Theil nehmen; so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie, in Verbindung mit den Amtskörperschaften, zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamtsvorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amtspflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 50. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken, nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der, den Rittergutsbesitzer mit angehenden öffentlichen, Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen, und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den, bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grunde gelegten, Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird, in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen, zugestanden:

1) die Holzschläge durch eigene, auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstamtlich zu beeidigende, Officialen forstmäßig zu veranstalten;
2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt dem Aeckerich, wo dieses nicht zum königlichen Wilddannsrecht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servitutsrechte, zu benutzen;
3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;
4) den durch ihre Jäger und Holzwärter entdeckten Waldfrevlern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere, der Waldcultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Waldrügungen durch ihre Beamten ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 52. Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Waldcultur und Waldökonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Waldwirthschaft vorbehalten, und hat daher das Oberforstamt die Befugniß, die auf den Holzbericht ratificirten Holzschläge durch das untergeordnete Forstpersonal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, controliren zu lassen.

§. 53. Waldausreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Cognition der höhern königlichen Stellen, erlaubt.

§. 54. Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den königlichen Forstbedienten, welche mit den gutsherrlichen Holz-

[redacted]

irten in der Waldhuth concurriren, angetroffen; so wird zwar die Strafe n dem Oberforstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Waldeigenthümer, soweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hinzugeben.

§. 55. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der terschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Ueber die Stammmiethe, als Abgabe, und deren gänzliche oder theilise Aufhebung wird bei verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben entieden werden.

§. 56. Den Rittergutsbesitzern wird die Patrimonialgerichtsbarkeit in ter Instanz, und die Ortspolizei in soweit überlassen, als die gleichen nrichtungen, wie sie bei dem vormals reichsständischen Adel vorgeschrieben d, bei ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedingungen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forstgetsbarkeit mit dem Recht, Jagdfrevel bis auf eine Geldstrafe von 10 Gul abzurügen, soweit sie solche hergebracht haben, zugestanden. Können sie r jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimoilgerichtsbarkeit Verzicht leisten; so werden ihnen folgende Rechte einäumt:

§. 57. Es hat nämlich

1) jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so, wie es dermalen von den königlichen Cameralbeamten geschieht, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung executorisch beizutreiben.

§. 58.

2) Die Rittergutsbesitzer genießen, in Hinsicht dieser Gefälle, die nämlichen Vorzugsrechte, wie die königlichen Cameralämter.

§. 59.

3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller, aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 60.

4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch, in Hinsicht auf jene, der oberamtlichen Districtspolizei untergeordnet, und gegen ihre Strafansätze steht dem Gestraften der Recurs an die höhere Stelle offen. In Beziehung auf die Feuerpolizei, sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotocolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, dem Oberamte davon die Anzeige zu machen hat

§. 61.

5) In Hinsicht auf die Ortspolizei und die Gemeindeökonomie, das Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen in den vormaligen Patrimonialorten, wird den Mitgliedern der Ritterschaft zugestanden, daß sie

a) die Befugniß haben, den Vogtrügegerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinalvisitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und

Stiftungsrechnungen, ſelbſt oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Koſtenaufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihnen, wenn ſie im Orte gegenwärtig ſind, oder ihre im Orte anweſenden Beamten, von allen, auf gedachte Gegenſtände ſich beziehenden, Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden ſoll, und

c) daß ihnen frei ſteht, in Beziehung auf ermeldete Gegenſtände, entweder ſelbſt, oder durch ihre deshalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Wünſche den königlichen Beamten und Vorſtehern mitzutheilen, und wenn ſie nicht behörig berückſichtigt würden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

§. 62.

6) Bei Schultheißwahlen haben die Mitglieder der Ritterſchaft in allen, zu ihrer Gutsherrſchaft gehörigen, Orten das Recht, gegen die Perſon des Gewählten motivirte Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die königliche Regiminalbehörde zu entſcheiden hat.

Der Rittergutsbeſitzer wird die Erklärung über ſolche Wahlen ſtets ſpäteſtens innerhalb 11 Tagen von dem Termin der Bekanntmachung an ertheilen.

§. 63.

7) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers iſt mit dem Gutsherrn oder deſſen Beamten Rückſprache zu nehmen. Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder im Anſtandsfalle der höhern Behörde zur Entſcheidung vorzulegen. Auf gleiche Weiſe iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder deſſen Beamter um ſeine Erklärung vernommen wäre.

§. 64. Das Patronatrecht üben die Rittergutsbeſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben.

§. 65. Wenn Rittergutsbeſitzer für verlorene, auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zuvor beſeſſene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organiſationsbeſtimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugeſicherte billige Entſchädigung noch nicht erhalten haben ſollten; ſo ſoll ihnen ſolche geleiſtet werden. Auch wird denjenigen, welche bei der, ihnen für den Verluſt des Umgelds ausgeſetzten, Vergütung verkürzt zu ſeyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Reviſion des Anſchlags zugeſichert.

§. 66. In Abſicht auf die lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſe der Rittergutsbeſitzer, werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie das unbeſtrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, inſofern die gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruche ſtehen, bei Kräften erhalten.

---

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen, als Beilage des Verfaſſungsentwurfs vom 3. März 1817.

Vom evangeliſchen Kirchengute.

§. 1. Das evangeliſche Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Würtemberg wird in dem Umfange, wie es am 30. December 1805 beſtan und in der Maaße hergeſtellt, daß für daſſelbe ſichere Fonds von gleichem

etrage an liegenden Gründen oder Realgefällen, unter Beobachtung der öglichſten Gleichförmigkeit, angewieſen werden.

Es erhält daſſelbe ſeine eigenen Verwaltungsdiſtricte, welche in dem önigreiche ſo zu vertheilen ſind, daß eines Theils die Verwaltung möglichſt reinfacht werde, andern Theils aber der Sitz der Beamtungen von den nſtalten und Gemeinden, deren Bedürfniſſe ſie zu befriedigen haben, nicht weit entfernt ſey.

§. 2. Was die kirchlichen Fonds in den neu erworbenen Landestheiı anbelangt; ſo wird, wenn bei näherer Unterſuchung ſich ergeben wird, ß ſie gegen ihre Beſtimmung, auf eine, nach der beſondern Verfaſſung ſer Landestheile, unzuläſſige Weiſe, mit fremdartigen Ausgaben beladen, er ſonſt vermindert worden ſind, zu ihrer Wiederherſtellung, in ſoweit dieſe ne eine, mit größeren Nachtheilen verbundene, Veränderung geſchehen kann, ch Maaßgabe des Reichsdeputationsabſchieds vom Jahre 1803, die erfor: liche Einleitung getroffen werden.

Die Vereinigung dieſer Fonds mit dem Kirchengute der alten Stamm: ıde beruht auf einer beſondern Unterhandlung, wobei darauf Rückſicht zu hmen iſt, daß, wo die örtlichen Verhältniſſe es zulaſſen, auf gleiche Weiſe, e es bei dem alten Kirchengute geſchieht, aus den, für kirchliche Zwecke kimmten, Realitäten und Einkünften gewiſſe Particularfonds gebildet, und t dem geſammten evangeliſch lutheriſchen Kirchenfond zu einem Ganzen, lches nach gleichen Grundſätzen verwaltet und verwendet wird, verei: gt werden.

Bei dieſer Unterhandlung wird auch näher beſtimmt werden, inwiefern in den Mitgenuß der allgemeinen kirchlichen Erziehungsanſtalten aufgeımmenen Gemeinden der neuen Landestheile auch an den Unterhaltungsten derſelben Theil zu nehmen haben.

§. 3. Das auf vorſtehende Art als ein Eigenthum der evangeliſch-luriſchen Kirche fundirte Kirchengut iſt für alle künftige Zeiten unabänder:) in dieſem Zuſtande zu erhalten, und es kann nichts davon veräußert rden, ohne daß die Adminiſtrationsbehörde, im Einverſtändniſſe mit dem :heimenrathe, die Veräußerung für nothwendig oder nützlich anſieht, in lchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen, oder zu einem tzlichen Kaufe zu verwenden, oder der Fond auf andere Weiſe vollſtändig ergänzen iſt.

§. 4. Das Kirchengut hat die unabänderliche Beſtimmung, daß alles jenige, was ſowohl die gegenwärtigen, als die etwa noch in der Folgezeit ı eintretenden Bedürfniſſe der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, und der, da: t in Verbindung ſtehenden, höhern und niedern Schul- und Armenan: lten, nach Maaßgabe der großen Kirchenordnung und der ſpätern, verfaſ: gsmäßigen Fundationen, erfordern, davon beſtritten wird.

§. 5. In Hinſicht auf die Kirchen- und Schulgebäude, hat das Kirngut, wenn ihm nicht ausnahmsweiſe ſpecielle Rechtstitel die Baulaſt auf: m, zunächſt nur die Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchengemeinden, im lle der Unzulänglichkeit ihres Kirchenfabrikfonds und anderer geſetzlicher ılfsquellen, durch verhältnißmäßige Beiträge zu unterſtützen.

§. 6. Was die öffentlichen Unterrichtsanſtalten betrifft; ſo hat das chengut auch bei denjenigen, welche nicht urſprünglich auf daſſelbe fun: : ſind, inſoweit ins Mittel zu treten, als die bisherigen geſetzlichen nds nicht zureichen. Namentlich hat daſſelbe, zu Verbeſſerung des Elentarunterrichts, diejenigen Gemeinden, welche zu angemeſſener Beſoldung

einer hinlänglichen Anzahl von Schullehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu unterstützen.

Würde der Fall eintreten, daß, bei allgemein durchgreifenden Anstalten zu Verbesserung des Schulwesens, so beträchtliche Unterstützungsbeiträge nöthig würden, welche den Kräften des Kirchenguts nicht angemessen wären; so werden andere Hülfsquellen durch gemeinschaftliche Verabschiedung ausgemittelt werden.

§. 7. Da für die Bedürfnisse der Armen besondere örtliche Fonds neben den Beiträgen der Ortseinwohner ausgesetzt sind; so ist die Verbindlichkeit des Kirchenguts zu Unterstützung der Armen, insofern nicht besondere Rechtstitel, in Hinsicht auf einzelne Armenanstalten oder einzelne Orte, ein anderes mit sich bringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratialien, besonders für bedürftige Witwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener, auf außerordentliche Curkosten und andere, durch besondere Unglücksfälle begründete, Unterstützungsbeiträge, und auf Fälle, welche sich nicht sowohl für einzelne Localarmenfonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armenunterstützungsfond eignen.

§. 8. Die der eigentlichen, obbemeldten Bestimmung des Kirchenguts fremdartigen, Leistungen und Ausgaben, welche dem geistlichen Gute des Herzogthums Würtemberg für die Finanzkammer oder für andere Verwaltungszweige obgelegen, sind ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung.

§. 9. Die Bestimmungen der frühern Landesverträge, in Betreff des drittheiligen Beitrags des Kirchenguts zu den allgemeinen Landesanlagen, und der, der Steuerkasse auf das sogenannte Kirchengutsremanet vorbehaltenen, Rechte sind als nicht mehr anwendbar aufgehoben. Dagegen wird die Frage: ob und nach welchem Verhältnisse das Kirchengut zu den alten Landessteuern beizutragen habe, auf künftige Verabschiedung ausgesetzt.

Dasselbe kann jedoch in keinem Falle so angelegt werden, daß es dadurch in irgend einer Hinsicht zu Erfüllung seiner fundationsmäßigen Obliegenheiten, welche allem anderen vorangehen, unfähig würde.

§. 10. Das Kirchengut erhält eine, von den Finanzkammergefällen ganz abgesonderte, Verwaltung, unter der obersten Leitung des Königs, welchem, als Mitgliede der evangelisch-lutherischen Kirche, die verfassungsmäßige Episkopalgewalt zusteht.

§. 11. Die kirchliche Verwaltungsbehörde ist dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 12. Sämmtliche, mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragte, Beamten und niedere Diener stehen unter jener Centralstelle.

§. 13. Dieselbe ist für gewissenhafte Verwaltung und die fundations- und verfassungsmäßige Verwendung des Kirchenguts, so wie für die sorgfältigste Entfernung alles dessen, was, der verfassungsmäßigen Bestimmung desselben zuwider, von irgend einer Seite unternommen werden könnte, in vorzüglichem Grade verantwortlich.

§. 14. Bei der Abhör und Richtigstellung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung der Centralkasse des Kirchenguts, wird von dem Resultate derselben jedesmal den Landständen Nachricht ertheilt werden; so wie diesen überhaupt, auf ihr Ansuchen, eine befriedigende Auskunft über den Zustand des Kirchenguts, oder über einzelne, in dessen Verwaltung einschlagende, Gegenstände nicht verweigert werden wird.

Vom katholischen Kirchengute.

§. 15. Die katholische Kirche erhält, neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der dazu gehörigen Institute, einen eigen-

thümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten, allgemeinen Kirchenfond an liegenden Gründen und Realgefällen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höhern Lehranstalten zu bestreiten sind.

§. 16. Insbesondere wird die Einleitung getroffen werden, daß, was von den, für die neu erworbenen vormals östreichischen Landestheile gestifteten, sogenannten Religions- und Studienfonds bisher noch von Seite des kaiserl. königl. östreichischen Hofs zurückgehalten worden ist, gegen Erneuerung der, schon in dem Günzburger Vertrage vom Jahre 1806 geschehenen, Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an die diesseitigen Verwaltungsbehörden herausgegeben werde.

§. 17. Die nähern Bestimmungen, in Hinsicht auf die Verwaltung der, in vorstehenden Artikeln bezeichneten, Fonds, und auf die hierbei eintretende Mitwirkung der kirchlichen und Staatsbehörden, bleiben bis auf die wirkliche Ausscheidung derselben ausgesetzt.

§. 18. Die Verbindlichkeit der katholischen kirchlichen Fonds, zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen, wird nach eben den Grundsätzen bestimmt werden, welche für die Besteuerung des evangelischen Kirchenguts als Richtschnur werden festgesetzt werden.

§. 19. Auf die Güter der katholischen Kirchenpfründen, wenn sie etwa einen Abgang erlitten haben sollten, finden die in §. 2. vom evangelischen Kirchengute festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Sie verbleiben in der eigenen Verwaltung der Nutznießer, unter der Aufsicht des katholischen Kirchenraths und des Bischofs.

§. 20. Für diejenigen Pfarreien, welche den nunmehr secularisirten Stiftern und Klöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderten Fonds hatten, sind, wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarrgeistlichen ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarrgebäude und des Gottesdienstes bestritten werden; oder es ist der Betrag ihrer Unterhaltungskosten auf das Gesammteigenthum der betreffenden Stifter und Klöster, als eine Reallast, zu übernehmen, oder auch, bei Fundirung des allgemeinen katholischen Kirchenguts, in Berechnung zu nehmen.

§. 21. Sollte sich ergeben, daß Pfarrgehalte und andere Bedürfnisse von Pfarreien, welche den nunmehr secularisirten Stiftungen und Klöstern einverleibt waren, seit der Secularisation auf geistliche Fonds und milde Stiftungen überwiesen worden wären, die, als zu andern Zwecken bestimmt, hierdurch fundationswidrig beschwert seyn würden; so werden sie denselben wieder abgenommen, und anderwärts gehörig fundirt werden.

§. 22. Das auf solche Art zu bildende, sowohl allgemeine als besondere, katholische Kirchengut ist auf immer in seiner Integrität zu erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Veräußerungen einzelner kirchlicher Vermögenstheile können nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, oder ein unverkennbarer Vortheil für die Kirche dadurch erzielt wird, und nicht anders, als mit Einwilligung des Bischofs und Genehmigung der landesherrlichen oberaufsehenden Behörde, Statt finden.

Von den örtlichen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen.

§. 23. Ueber die Verwaltung der, in den einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen-, Schul- und Armenversorgungsbedürfnisse vorhandenen, Stif-

tungen, wird von einer, dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten, aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten, Stelle die Aufsicht geführt.

In Ansehung dieser örtlichen Fonds, wohin die Kirchen-, Kapellen- und Heiligenpflegen, Armenkasten, geistliche und weltliche Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, und ähnliche Anstalten gehören, findet eben dasjenige Statt, was oben §. 2. vom evangelischen Kirchengute, in Hinsicht auf die Kirchenfonds, bestimmt ist.

§. 24. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß, bei allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen, die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungsvermögen zu keinen andern, als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

§. 25. Wegen der Gleichheit der Zwecke und der nahen Verbindung der öffentlichen und Privatstiftungen, werden auch die Familienstipendien, und andere, für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit errichtete, Privatstiftungen, unter die Oberaufsicht dieser Behörde gestellt, inwiefern nicht die Stifter eine andere oberaufsehende Behörde bestimmt haben.

§. 26. Die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der piorum Corporum, namentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, und den, für die einzelnen Stiftungen aufgestellten, Rechnern, bleibt der Gesetzrevision vorbehalten, wobei besonders auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Ortsvorstehern die nöthige Einsicht, und eine wohlthätige Einwirkung bei der Verwendung des Ertrags der milden Stiftungen gesichert werde.

---

k) Von der Universität zu Tübingen, als Beilage d. Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817.

§. 1. Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches bei den, diese Anstalt angehenden, Verfügungen die für das Studienwesen verordnete Centralstelle vernimmt, und wichtigere Fälle in dem Geheimenrathe vorzutragen hat.

§. 2. Der akademische Senat, welcher aus dem Kanzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen, führt die Aufsicht über alle dazu gehörige Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich, nach seinem Ermessen, zu versammeln, und seine Berathungen über alle, die Universität betreffende Gegenstände, unter dem Vorsitze des Rectors, vorzunehmen.

§. 3. Bei Besetzung der ordentlichen Lehrstellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4. Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten sechs Monate gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schulwesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5. Die Ernennung des Universitätssecretairs, so wie die Bestellung der, zur Universität und ihren Instituten gehörigen, untergeordneten Offizialen und niedern Diener, wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6. Die Beeidigung der Professoren und anderer, bei der Univer-

stät angestellten, Personen geschieht durch den Rector, welcher hierzu für immer beauftragt ist.

§. 7. Ueber alle, die Universität und das akademische Studienwesen angehende, allgemeine Anordnungen und ins Ganze eingreifende Einrichtungen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen werden; so wie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universitätsangelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8. Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schulsachen wird theils durch den Rector, theils durch die, auf Vorschläge des akademischen Senats zu ernennende, Disciplinarcommission, deren bisherige Verhältnisse hiermit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Strafrecht sich auf eine achttägige Incarceration, und bis auf Geldstrafen von 10 Thalern erstreckt, ist ein Justitiar untergeordnet, welcher, auf Vorschlag des Senats, vom Könige ernannt wird.

§. 9. Bei Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 20 Thaler an Geld oder vierwöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation nach sich ziehen, wird die Strafe, nach vorheriger Untersuchung, von einer, aus dem Rector, dem Kanzler und den 4 Facultätsdecanen bestehenden Commission erkannt.

§. 10. Von eben dieser Commission und unter gleichen Beschränkungen, werden auch alle Strafsachen der übrigen Universitätsverwandten, sie mögen polizeiliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden.

§. 11. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich eignen, sind die Acten, nach geschlossener Untersuchung, an das Criminaltribunal einzusenden.

§. 12. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inventur-, Theilungs- und Pupillensachen, und andere außergerichtliche, rechtliche Angelegenheiten werden, unter der Leitung einer, aus dem Rector, dem Kanzler und dem Decane der Juristenfacultät bestehenden, Deputation, welche erforderlichenfalls aus dem akademischen Senate verstärkt werden kann, durch den Justitiar besorgt.

§. 13. Wenn Civilklagen gegen Professoren, in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, zum Proceß erwachsen; so genießen diese einen privilegirten Gerichtsstand. Klagen gegen andere Universitätsverwandte werden an die ordentlichen Gerichtsstellen des Beklagten verwiesen.

§. 14. Was die, theils der Universität als Gesammtheit, theils ihren einzelnen Instituten und Angehörigen, in frühern Zeiten zugestandenen Vorrechte und Immunitäten betrifft; so wird zuvörderst näher untersucht werden, was davon auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar, und mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte.

§. 15. In Ansehung des akademischen Bürgerrechts, verbleibt es bei der Verordnung, daß, außer den Professoren und Studirenden, nur diejenigen, welche bei der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleiden, oder zur niedern Dienerschaft der Universität gehören, oder als Buchdrucker und Buchhändler mit derselben in Verbindung stehen, zu akademischen Bürgern aufgenommen werden können. Doch wird dem akademischen Senate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privatdocenten mit dem Unterrichte der, die Universität besuchenden, Studirenden wirklich beschäftigen, das akademische Bürgerrecht zu bewilligen.

§. 16. Der Stiftungsfond der Universität wird durch einen eigenen Beamten, welcher, so wie die demselben untergeordneten Pfleger und niedern

Diener, auf Vorschläge des akademischen Senats, von der betreffenden Centralstelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt wird, ganz abgesondert verwaltet.

Wo dieser Fonds, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Kirchengut subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17. Die Aufsicht über die Verwaltung des Universitätsfonds steht der mit der Kirchengutsverwaltung beauftragten Centralstelle zu, welche bei wichtigern Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fond zu übernehmen, eine Veräußerung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, ein bedeutender Nachlaß zu bewilligen, oder eine außergewöhnliche Verwaltungsmaaßregel in Anwendung zu bringen wäre, die Erklärung des akademischen Senats einzuholen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungsbeamte der Universität ist zwar dieser Centralstelle in der Maaße zunächst untergeordnet, daß er in allen, zur höhern Cognition sich eignenden, Angelegenheiten an dieselbe unmittelbar Bericht zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle, in die Verwaltung einschlagende, Gegenstände, auf Verlangen, befriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge, unter der Leitung einer, von dem Senate hierzu beauftragten, Commission, zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beifügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge mitzutheilen.

§. 18. Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 fl. auszusetzen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergesehene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 300 fl. betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage, auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cameralverwalter verrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll zu Erhöhung des Universitätsfonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19. Die frühere bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibesübungen festgesetzt gewesenen Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

Während der Zeit erhielten die Nachbarstaaten Würtembergs, **Bayern** (26. Mai 1818) und **Baden** (22. August 1818), neue zeitgemäße (octroirte) Verfassungen. Unter diesen Verhältnissen konnte Würtemberg hinter denselben nicht zurückbleiben. Das Erste, wodurch die neue Verfassung vorbereitet ward, war:

1) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decemb. 1818.

durch welche besonders, nach dem Vorgange Bayerns, das **Gemeindewesen**, die Grundlage einer jeden guten Verfassung, in Würtemberg neu gestaltet ward.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Schon vor mehrern Jahren sind in der untern Staatsverwaltung Unsers Königreiches wesentliche Mängel fühlbar geworden, und insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamtsverwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche. Die Absicht, sie zu verbessern, hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführet; man hat Kreisämter (nachher Landvogteien) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unterämter bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde- und Stiftsrechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Stiftungen besondere Bezirksämter eingeführt, decernirende Provinzialjustizcollegien für die erste Civilinstanz, und für jede Landvogtei eine Criminalbeamtung errichtet. Diese Anstalten selbst aber sind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehrern Puncten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte. Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die frühern Uebel nicht vermindert worden sind; und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kommen möchte; so haben doch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beigetragen, daß nicht blos eine Modification, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirksverfassung nothwendig sey. Noch immer sind die Regiminalverwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizei in allen ihren Zweigen, das Criminalwesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäftskreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bei einem Districte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, practische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können. Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht, in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit, um so natürlicher herbeiführen, als diese, nach Verschiedenheit der Functionen, fast von allen Landesstellen in Anspruch genommen wird, und deswegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtet werden kann. Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberei ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Kassen sich die Amtsgeschäfte zu erleichtern; wobei denn beide Stellen, in einer dem Gemeinwohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Charakter sich nach und nach entfernten. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältere Gesetze und Institute durch allmählige Umwandlung der Verhältnisse, für die sie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unsrer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende, Gemeindeverfassung in ihrer Entwickelung gehemmt worden ist. Die Folgen dieser organischen Mängel äußern sich fortwährend auf mancherlei Weise verderblich. Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrate in Gemeindesachen hat Einrichtungen herbeigeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maaß öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der Betrieb ihrer meisten Privatangelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe, so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminalwesen ist der langsame Gang der Justiz, bei unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staatskasse, so beschwerend für die Indivi-

duen, als nachtheilig für die Moralität und öffentliche Sicherheit. Je entschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen; desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreichern untern Klassen des Volkes bedeutende Vortheile der Staatsverbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden. In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur eben so wenig voraneilen, als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet:

I. Der Gemeindeverband, als die natürliche Grundlage des Staatsverbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnsitzes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende, Menschenzahl, auf Zusammenhang und Geschlossenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt, und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit ihm nicht in beiden Beziehungen allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren. Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und eben so auch das Beste des Staats zu befördern schuldig; beides nach den rechtlichen Bestimmungen einer, auf wechselseitigen Vortheil gegründeten, Uebereinkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das in Verband stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem, durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger aus ihrer Mitte gewählten, bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung, in Beziehung auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse, theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere, von ihm bestellte, Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben, und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, so weit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Berufe angemessene Strafgewalt. Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beistand versehen; dies erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Beibehaltung der Stellen. Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet. In wichtigern Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine

gleiche Grundverfaſſung aller Gemeinden. Aber bei ihrer großen Verſchiedenheit an Umfang und Beſtandtheilen, iſt eine große Verſchiedenheit in der beſondern Einrichtung ſowohl, als in dem Verhältniſſe zu den Staatsbehörden, ihrem Intereſſe eben ſo, wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bevölkerung, in vier Klaſſen abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit beſtimmt wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen iſt. Die ſpecielle Ausführung dieſer Grundſätze enthält das Edict über die Gemeindeverfaſſung sub Nro. I.

II. Die ſtaatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Indem Wir eine den natürlichen Verhältniſſen möglichſt anpaſſende, unſtreitig wünſchenswerthe, Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Geſetzgebung heimzuſtellen, Uns durch höhere Rückſichten bewogen finden, laſſen Wir, mit Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz beſonders dringende Umſtände motivirt ſeyn möchten, den Beſtand der gegenwärtigen Oberamtsbezirke und die Anordnung der Oberamtsſitze derzeit unverändert. Der Oberamtmann iſt nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorſteher der Oberamtsſtadt, hat hingegen als Regierungsbeamter des Diſtricts in allen Beziehungen, in welchen die ausſchließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet iſt, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenſtände ſeines Berufes ſind die eigentlichen Regierungsſachen, die geſammte Polizei, und die Aufſicht über das Oekonomie- und Rechnungsweſen der öffentlichen Körperſchaften. Dieſe Gegenſtände hat er nach ihrem ganzen Umfang, unter ſteter unmittelbarer Verantwortlichkeit, zu behandeln, ohne durch die damit verbundenen Geſchäfte irgend eine Corporationskaſſe aus eigner Macht, und nach eignem Ermeſſen zu beläſtigen. Geringere Geſetzübertretungen, mit Einſchluß der ſonſt auch unter dem Namen von Polizeifällen begriffenen gemeinen Vergehen, ſodann Verletzungen des Finanzintereſſe erledigt er theils durch eigene Straferkenntniſſe, theils durch Entſcheidung über die von Straferkenntniſſen der Gemeindevorſtände ergriffenen Recurſe. Wichtigere Fälle legt er, nach gepflogener Unterſuchung, der höhern Adminiſtrationsbehörde, ſofern ſie für dieſe geeignet ſind, zur Entſcheidung vor; wirkliche Verbrechen überläßt oder übergiebt er dem Richteramt. Ein beſtändiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staatswegen aufgeſtellt. Für die Geſundheitspolizei wird ein — oder werden nach Erforderniß mehrere öffentliche Aerzte, auf Vorſchläge der Oberamtscorporationen, von der Regierung ernannt. Der Amtspfleger, als Oekonomierechnungs- und Kaſſenbeamter der Corporation, wird von dieſer ernannt, und von der Regierung beſtätigt. Dieſer, wie jene, werden vorzüglich aus der Amtspflegkaſſe beſoldet. Die Oberamtscorporation wird vertreten durch die Amtsverſammlung, die, unter dem Vorſitze des Oberamtmanns, aus den erſten Ortsvorſtehern und andern Deputirten der Gemeinderathe, nach dem Verhältniſſe des Steuercataſters, in einer Geſammtzahl beſteht, die für die Berathung des Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialiſche Geſchäftsbehandlung zu groß iſt. Auf den Beſchlüſſen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporationsangelegenheiten, beſonders der Oekonomie. Der Oberamtmann iſt zu einer einſeitigen Verfügung über die Kaſſe nicht ermächtigt, er hat aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beſchlüſſe, auch die Reviſion der Rechnungen, und iſt zur Wachſamkeit über alle Theile der Verwaltung vorzugsweiſe verpflichtet. Sofern ſeine Theilnahme an der letztern unvereinbar iſt mit der Pflicht der Staatsaufſicht, wird dieſe von der Kreis-

VI. Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellectuellen und moraliſchen Vermögen der Angeſtellten abhängt, und da der geſetzmäßige Wille durch höhere Aufſicht allein nicht erſetzt, hingegen zum Theile durch äußere Verhältniſſe beſtimmt wird; ſo fordert das gemeine Beſte eben, ſo ſehr, als die Gerechtigkeit, daß, bei Anſtellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art, nur Talente, Kenntniſſe, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungeſetzlichen Einflüſſe berückſichtigt, die Beamten mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen ſtörende Sorgen geſchützt werden. Zu dieſem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und beſonderen Verdienſtberechnungen, eines Theils dem amtlichen Charakter einer obrigkeitlichen Perſon nicht entſpricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß giebt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienſtbelohnungen in feſte Jahrgehalte verordnet, und erwarten, daß die Gemeinden, bei den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Dienſten, die obigen Grundſätze gern zur Richtſchnur nehmen werden. Wir haben aber auch nun hauptſächlich die Dienſtgehalte der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern anzuſtellenden Beamten in Unſerem Edict sub Nro. V. auf eine ihren Dienſt- und Rangverhältniſſen angemeſſene Art beſtimmt, wobei Wir zugleich Jedem verdiente Beförderung auf ſeiner Laufbahn zuſichern. Dagegen verſehen Wir Uns zu ihnen, daß ſie, wozu ſie nöthigen Falls ohne Nachſicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amtsobliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene ſowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue ſich widmen, ſondern auch aller und jeder ungeſetzlichen Vermehrung ihres Dienſteinkommens ſich enthalten werden. Insbeſondere erklären Wir, abgeſehen von dem Verbrechen der Beſtechung, die bloße Geſchenkannahme Unſerer Staatsbeamten, von Perſonen, mit welchen ſie in amtlichen Verhältniſſen ſtehen, unter den im Edicte gegebenen näheren Beſtimmungen, für ein Dienſtvergehen, welches mit Entlaſſung, oder mindeſtens mit Zurückſetzung im Dienſte zu beſtrafen iſt. Und da auch der nahe Verdacht einer Zuganglichkeit für Geſchenke dem öffentlichen Vertrauen und ſomit dem Dienſte nachtheilig iſt; ſo hat der Beamte, der im eintretenden Falle ſich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Verſetzung zu erwarten.

VII. Da, bei der gegenwärtigen Abänderung der untern Verwaltung, an den Koſten derſelben die Amtspfleg- und Gemeindekaſſe künftig weniger, als bisher zu tragen haben; ſo iſt einige Erhöhung des Aufwandes der Staatskaſſe, auch bei aller angemeſſenen Rückſicht auf Koſtenerſparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höhern Zwecke gefährdet werden ſollen. Es kommt jedoch dabei in Betrachtung, daß viele der bisherigen Beſoldungen mit den gemeinſten Bedürfniſſen in einem ſo offenbaren Mißverhältniſſe ſtanden, daß eine Erhöhung derſelben ſchon längſt als rechtlich und politiſch nothwendig erkannt worden iſt, andere aber in Zuflüſſen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten beſtanden, deren Ungemeſſenheit, — ihrer ſonſtigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes ſelbſt auch ökonomiſch weit läſtiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staatsausgaben werden kann. Wie demnach dieſe theils zu Tilgung einer älteren Staatsverbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderweitiger Erleichterung gereicht; ſo wird ſie einſt auch ganz aufhören, und eine wirkliche Verminderung der Staatsverwaltungskoſten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung feſten Boden gewonnen haben wird.

VIII. Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittelſtellen zwiſchen Re-

erung und Oberämtern aufgehört haben; ſo treten nun, in Folge der ge-
nwärtigen Anordnungen, die Oberamtsrichter in die Stelle der Provinzial-
ſtizcollegien und der Criminalräthe. Da die Reviſion der Gemeinde- und
ſtiftungsrechnungen als eigentliches oberamtliches Geſchäft wieder den Ober-
ntern, ſo wie die Stiftungsadminiſtration den Gemeinden zugetheilt wird;
kann weder ein Rechnungsreviſorat, noch eine Stiftungsverwaltung, als
gene Diſtrictsbeamtung ferner beſtehen. Die Unteramteien und Oberſchult-
ißereien werden jetzt, da die Oberämter ſo bedeutend erleichtert ſind, um
mehr aufgelöſet, als eine Mittelſtelle zwiſchen den Gemeinden und dem
beramte weder dem Organismus angemeſſen, noch dem Geſchäftsgange zu-
äglich iſt. Die in den Stadt- und Amtsſchreibereien bisher vereinigten
unctionen fallen, je nach ihren verſchiedenen Eigenſchaften, dem Oberamts-
hter, dem Gerichtsnotar, dem Oberamte, der Amtsverſammlung, den Ge-
einderäthen und Gemeindeofficianten, und beziehungsweiſe den verſchiedenen
ctuariaten theilweiſe zu. Die Perſonen, welche durch Aufhebung der von
nen bekleideten Aemter außer Dienſtactivität kommen, ſind ihren Verdien-
n gemäß anderwärts anzuſtellen, und ſofern ſie an ihrem bisherigen recht-
äßigen Dienſteinkommen verkürzt würden, billig zu entſchädigen.

IX. Den in Unſerem Königreiche begüterten Standesherren, ſo wie
m ritterſchaftlichen Adel, bleiben die ihnen zugeſicherten Jurisdictions-, Po-
ei- und Aufſichtsrechte unbedenklich vorbehalten, inſofern die Ausübung der-
ben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlaſſen,
er den wahren Erforderniſſen der untern Staatsverwaltung nicht nachtheilig
rden kann. Endlich

X. behalten alle Geſetze, ſo weit ſie mit den gegenwärtigen Anordnungen
cht im Widerſpruche ſtehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir
i Stande ſeyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Geſetzgebung mit
ner Ständeverſammlung zu berathen, deren Herſtellung Uns fortwährend an-
gt, und die Wir nun ungeſäumt in nähere Berathung ziehen werden. Zur
ollziehung der gegenwärtigen Anordnungen ſind von einer Commiſſion, die
ir zu dieſem Ende niederſetzen werden, demnächſt beſtimmte nähere Einlei-
ngen zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 31. December 1818.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatsſecretair Bellnagel.

Am 10. Juni 1819 berief darauf der König von neuem die Stände
m 13. Juli nach Ludwigsburg, in deren Mitte ſich jetzt ein beſſerer Geiſt
gte, auf welchen die veränderten äußern politiſchen Verhältniſſe im teutſchen
taatenbunde nicht ohne Einfluß blieben. Dieſe conſtituirende Ver-
mmlung ernannte 7 Deputirte (unter ihnen Weishaar und v. Varnbü-
r) aus ihrer Mitte, welche, gemeinſchaftlich mit 4 königlichen Commiſ-
ſen (v. Maucler, v. Groos, v. Fiſcher und v. Schmidlin)
en andern vom Könige vorgelegten Verfaſſungsentwurf beratheten, und
ühber an die Verſammlung berichteten. Am 23. Sept. trat die Ver-
mmlung den Beſchlüſſen der Commiſſion bei, und ſo ward der neue
ntwurf mit wenigen nicht weſentlichen Veränderungen, angenom-

men, und am 25. September 1819 als das, auf dem Wege des Vertrages zu Stande gekommene, Grundgesetz des Königreiches bekannt gemacht.

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Würtemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Hauptconfessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen; so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um eines Theils der Uns, als einem Gliede des teutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zur Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, andern Theils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grundverfassung die von der Ständeversammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimenrathe, andererseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind; so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Puncte zu Stande gekommen:

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist Alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu

ten, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen, Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverweſung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverweſung von dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn; so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familienliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Rei-

ches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Versehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist, in einer von dem Geheimenrathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlichere im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimerath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenraths anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrathe bekannt gemachten Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer, und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und, im Falle einer Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§. 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20. Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Würtemberger nach

ückgelegtem 16ten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der fnahme abzulegen.

§. 21. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche chte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflich- und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch ha- sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von end einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die bindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer sicht keine andern, als die, durch die Bundesacte und die bestehenden ete begründeten, Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Be- mung geben.

§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, wissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und swanderungsfreiheit.

§. 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzo- , und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fäl- , und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, h länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner ehaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche estörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christ- n Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens- ssen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem hältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundgesetze ihrer Religion der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels fin- in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobach- ng der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu assenden Gesetze.

§. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach er Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubil- , mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen schriften zu besuchen.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere hte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nach- der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen längige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der waltungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechts- e zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe e Verzug auszubezahlen.

§. 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu ge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger, stimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen

durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren, zu belohnen.

§. 32. Jedem Staatsbürger steht es frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Aeltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze, verbindliche Kraft.

§. 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14ten Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Viertes Kapitel.
Von den Staatsbehörden.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, so ferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und

zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialantrage der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen oder Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang, können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm, vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B) Von dem Geheimenrath insbesondere.

§. 54. Der Geheimerath bildet die oberste, unmittelbar unter dem

Könige ſtehende, und ſeiner Hauptbeſtimmung nach blos berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimenraths ſind die Miniſter oder die Chefs der verſchiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verſchiedenen Miniſter ſtehen, ſind folgende:

das Miniſterium der Juſtiz;
das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Miniſterium des Innern; das des Kirchen- und Schulweſens;
das Miniſterium des Kriegsweſens, und
das Miniſterium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenraths nach eigener freier Entſchließung.

Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlaſſen, ohne daß Dienſtentfernung gegen daſſelbe gerichtlich erkannt wäre; ſo behält ein Miniſter vier tauſend Gulden als Penſion, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte ſeiner Beſoldung, ſoferne dem Einen oder dem Andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht überſteigen wird, zugeſichert worden iſt.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegende Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden, und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch in Gegenſtänden der Geſetzgebung und allgemeiner Verordnungen, ſo weit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſchen Erklärung handelt, müſſen, ſoferne nicht bei Gegenſtänden des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegsweſens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit deſſen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

§. 59. Uebrigens gehören zu dem Geſchäftskreiſe des Geheimenraths als berathender Behörde:

1) alle ſtändiſche Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
3) Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältniſſe der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralſtellen dieſer Kirchen ſich nicht vereinigen können;
5) Alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung beſonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entſcheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath

1) bei Recurſen von Verfügungen der Departementsminiſter; wobei jedesmal die Vorſtände des Obertribunals zuzuziehen ſind;
2) bei Recurſen von Straferkenntniſſen der Adminiſtrativſtellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen ſeyn müſſen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präſidenten abwärts zu ergänzen iſt;
3) im Falle des §. 30.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimenraths kann außer dem Falle, wenn

der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechts die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften, mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher, zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebühret das oberstherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religionsreversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuförderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischoff nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl für Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung, und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art, und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue

ast auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, nd kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine erpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Einag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur olge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der öniglichen Truppen in einem, Teutschland nicht betreffenen, Kriege geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen welche on ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien- und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige, n Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges, zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz egeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert erden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der tände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verdnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherit des Staats das Nöthige vorzukehren.

§. 90. Eben diese Bestimmungen (§§. 88., 89.) finden auch i den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklien Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch ste-n, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen evision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter ssen Oberaufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, nd innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten i den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt, seinem, auf einem besondern Titel beruhenden, Privatrechte verletzt glaubt, nn der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtsaft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse, vermöge des egnadigungsrechts, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennden Gerichts, aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalrichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erenntnisse, vor der Eröffnung desselben, durch das königliche Justizministerium m Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es nn auch, nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die nade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn, nach dem Gutachten des ständigen Justizministeriums, hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge s, dem Könige zustehenden, Absolutionsrechts, und ehe das Verbrechen oder

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religionsreversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuförderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischoff nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung, und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art, und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue

Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher einen gewerbgesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem, Teutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien- und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige, zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges, zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren.

§. 90. Eben diese Bestimmungen (§§. 88., 89.) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem, auf einem besondern Titel beruhenden, Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse des Criminalgerichts bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse, vermöge des Begnadigungsrechts, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts, aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Eröffnung desselben, durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es kann auch, nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn, nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums, hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des, dem Könige zustehenden, Abolitionsrechts, und ehe das Verbrechen oder

Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militairverfassung betrifft, so wird die Zahl der, zu Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen, Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulairen Militairs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der, unter dem Militair befindlichen, Staatsangehörigen, die militairischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militair ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

§. 101. Für die Unterstützung der Militairpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Achtes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglichen Familienfideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschuß des sogenannten Hofdomainenkammerguts, das königliche Kammergut.

§. 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines, von dem Königreiche unzertrennlichen, Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird, auf die Regierungszeit eines jeden Königs, eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die, von dem Könige zu benennende, Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§. 105. Die Apanagen, Witthume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufge-

nommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hofdomainenkammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung, und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomainenkammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung an Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden, nach Ablauf dieses Zeitraums, in gleichem Maaße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres, auf Rechnung der neuen Verwilligung, eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die, in keinem Gemeindeverbande stehenden, Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspflegen.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die, durch die Verabschiedung bestimmte, Kasse, ohne auf eine, von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte, Anweisung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten

Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe, nach verabschiedeten Grundsätzen, Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schuldenzahlungskasse wird, nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht, vermöge des Oberaufsichtsrechts, frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem, durch die Verfassung bestimmten, Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes, haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die, nach gewissenhafter Prüfung, für nothwendig erkannten, Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird aller drei Jahre die Versammlung

der Stände (...) einberufen, und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3) aus den vom dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten;
3) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession;
4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das würtembergische Staatsbürgerrecht haben;
2) dasselbe darf weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt werden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;
3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst

nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Ernennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 136. Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Personen, gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngern vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in meh-

reen Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen der Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134. und 135.) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft; so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen, von der Zeit an, da das Einberufungsrescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136.).

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochenen Reihen folgen müssen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß dann auch geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199.), nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135.) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsrescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187.) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem, in dem Einberufungsschreiben bestimmten, Termin dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Land

tag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden, und ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammenkommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

„Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!“

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums die zweite Kammer zum ersten Mal zusammen; oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei der-

selben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen, auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen.

§. 171. Nur den Ministern oder königlichen Commissarien, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge Statt.

§. 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des Geheimenraths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung [illegible]

n Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und
›stimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder
ıstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt
rden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung
mmen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren
halt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der
erathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache
agen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Ver-
inung seine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer
zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) nothwendige Anzahl von
itgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche
ch Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann,
efaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag
t. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung
Rede ist; so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden
itglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenhei-
werden in jeder Kammer besonders behandelt. Doch können, um
ne Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide
ammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen,
ne Protokollführungen, und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder an-
e Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausge-
mmen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle
lche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der
dern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des
chts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen ver-
ter Verfassung (§. 199.), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den
trag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder un-
ingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber
rzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180.) macht die Abgabenver-
lligung eine Ausnahme in folgenden Puncten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177.) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.
2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.
3) Erfolgt das Letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Wird in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat [illegible] ten Kammer die Entscheidung.

[illegible] len gilt der Grundsatz, daß nur solche

Beſchlüſſe, worüber beide Kammern, nach gegenſeitiger Mittheilung, einverſtanden ſind, an den König gebracht, und von dem Könige beſtätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demſelben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein ſolcher Antrag bei der nächſten Ständeverſammlung erneuert und abermals verworfen; ſo treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Beſprechung über den Gegenſtand zuſammen. Sollte auch hierdurch die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ausgeglichen werden; ſo haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenſtand betrifft, ihre Nichtübereinſtimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne ſie nicht mit einander übereinkommen, die Entſcheidung dem Könige zu überlaſſen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeverſammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall iſt aber die Kammer von der geſchehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 185. Niemand kann wegen ſeiner in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung oder einzelner Perſonen, der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Geſetze des Anſtandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geſchäftsvorſchriften, hat der Präſident zu bemerken, und wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter.

Dem König ſteht auch das Recht zu, die Verſammlung zu vertagen oder ganz aufzulöſen.

Im Falle der Auflöſung wird ſpäteſtens binnen 6 Monaten eine neue Verſammlung einberufen werden; es iſt hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht, als Stellvertreter derſelben, ein Ausſchuß für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentanten des Landes nothwendig iſt.

§. 188. In dieſer Hinſicht liegt dem Ausſchuß ob, die ihm, nach der Verfaſſung zu Erhaltung derſelben, zuſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen, in den geeigneten Fällen bei der höchſten Staatsbehörde Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umſtände, beſonders wenn es ſich von der Anklage der Miniſter handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten, welche im letztern Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derſelben gehörig nachgewieſen iſt.

Außerdem hat der Ausſchuß am Ende der in die Zwiſchenzeit fallenden Finanzjahre nach Maaßgabe deſſen, was §. 110. feſtgeſetzt iſt, die richtige

r Verabſchiedung angemeſſene, Verwendung der verwilligten Steuern in m verfloſſenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit m Finanzminiſterium zu berathen. Auch ſteht dem Ausſchuſſe die Aufſicht er die Verwaltung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu.

Insbeſondere gehört es zu ſeinem Wirkungskreiſe, die für eine Ständeerſammlung ſich eignenden Geſchäftsgegenſtände, namentlich die Erörterungen rgelegter Geſetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für e Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann ſich der Ausſchuß auf ſolche Gegenſtände, welе verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit den Ständen erfordern, nаmentlich auf Geſetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahеn und Militairaushebungen, nicht anders, als auf eine vorbereitende eiſe einlaſſen.

§. 190. Der ſtändiſche Ausſchuß beſteht aus zwölf Perонen, nämlich den Präſidenten der beiden Kammern, zwei itgliedern der erſten und acht aus der zweiten Kammer. ie Wahl derſelben geſchieht von den zu dieſem Zwecke vereinigten Kamеrn nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen ndtage zum andern (auf 3 Jahre), und iſt jedesmal dem Könige anzugen.

Ein in der Zwiſchenzeit abgehendes Ausſchußmitglied wird von der nächn Verſammlung der Stände wieder definitiv erſetzt; bis dahin rückt an ſen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausſchußhl die meiſten Stimmen nach dem Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präſidenten treten die Vicepräſidenten für ſie ein; d letztere ſchon Mitglieder des Ausſchuſſes, ſo werden deren Stellen auf ſo eben feſtgeſetzte Weiſe erſetzt.

Sechs Mitglieder des Ausſchuſſes, die Präſidenten der beiden Kamеrn mit eingeſchloſſen, müſſen in Stuttgart anweſend ſeyn. Die übrigen hs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und rden, ſo oft es die Umſtände erfordern, von den Anweſenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeverſammlung hat der Ausſchuß er dasjenige, was von ihm in der Zwiſchenzeit verhandelt orden iſt, in einem Zuſammentritte beider Kammern Reenſchaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes hören mit der Eröffnung es neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung deſſelt, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeverſammlung, wiefortgeſetzt.

Bei der Auflöſung eines jeden Landtags und bei der Entlaſſung eines entlichen, muß ein neuer Ausſchuß gewählt werden, wobei die vorigen itglieder wieder wählbar ſind. Zu dieſer Wahl wird den Ständen jedesl, auch bei der Auflöſung der Verſammlung, die erforderliche Sitzung h geſtattet.

Sollten außerordentliche Umſtände es ihnen unmöglich machen, dieſe tzung noch zu halten; ſo haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stelltreter (§. 190.), inſofern ſie zugleich Ständemitglieder ſind, die Verrichtgen des Ausſchußcollegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ſtändiſche Amtsperſonal beſteht, außer den Beamten der huldenzahlungskaſſe, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede [redacted] giſtrator und den erforderlichen Kanzelliſten; die Redem Ausſchuß das Secretariat zu verſehen.

Jede Kammer wählt ihren Regiſtrator und Kanzelliſten; die Beamten der Schuldenzahlungskaſſe, ſo wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König iſt die Beſtellung der Kaſſenbeamten, des Archivars und der Regiſtratoren zur Beſtätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzelliſten Anzeige zu machen.

Die Dienſtentlaſſung dieſer Beamten geſchieht auf gleiche Art, wie deren Anſtellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet ſich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Geſetzen.

Die Annahme und Entlaſſung der ſtändiſchen Kanzleidiener hängt von den Präſidenten ab.

Das geſammte Amts- und Dienſtperſonal ſteht bei nicht verſammeltem Landtag unter der Aufſicht und den Befehlen des Ausſchuſſes, welcher auch in der Zwiſchenzeit die erforderlichen Amtsverweſer zu beſtellen, und ungetreue oder ſonſt ſich vergehende Diener in den geſetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ſtändiſche Kaſſe, welche die für ſie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabſchiedende Summe aus der Staatskaſſe in beſtimmten Raten erhält, beſtreitet den ſtändiſchen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reiſekoſten der Mitglieder der Ständeverſammlung, die Beſoldungen der ſtändiſchen Ausſchußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch beſondere Aufträge der Stände oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes bemüht geweſen ſind, die Unterhaltung einer angemeſſenen Büchersammlung, die Kanzleikoſten überhaupt, und andere mit der Geſchäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kaſſenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen iſt, wird von einer beſondern ſtändiſchen Commiſſion probirt, in der Ständeverſammlung zum Vortrag gebracht, und von dieſer juſtificirt. Jedes Mitglied der Verſammlung kann die eigene Einſicht dieſer Rechnung verlangen.

Die Beſoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausſchuſſes, ſo wie die Taggelder und Reiſekoſten der Ständemitglieder, werden durch Verabſchiedung beſtimmt werden.

Die in Stuttgart anweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten, wenn ſie einberufen werden, gleiche Diäten und Reiſegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen ſolche aus der ſtändiſchen Kaſſe.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Dieſe Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeverſammlung aber die andere Hälfte nebſt drei Stellvertretern im Zuſammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ſtändiſchen Mitgliedern müſſen wenigſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königl.

lichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitglieds erforderliche Eigenschaften haben.

Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löset sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§. 195.) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militairverfassung betrifft, so wird die Zahl der, zu Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen, Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulairen Militairs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der, unter dem Militair befindlichen, Staatsangehörigen, die militairischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militair ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

§. 101. Für die Unterstützung der Militairpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Achtes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglichen Familienfideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschuß des sogenannten Hofdomainenkammerguts, das königliche Kammergut.

§. 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines, von dem Königreiche unzertrennlichen, Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird, auf die Regierungszeit eines jeden Königs, eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die, von dem Könige zu benennende, Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§. 105. Die Apanagen, Witthume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufge-

nommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hofdomainenkammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung, und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomainenkammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung an Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden, nach Ablauf dieses Zeitraums, in gleichem Maaße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres, auf Rechnung der neuen Verwilligung, eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die, in keinem Gemeindeverbande stehenden, Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspflegen.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die, durch die Verabschiedung bestimmte, Kasse, oder auf eine, von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte, Anweisung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten

Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe, nach verabschiedeten Grundsätzen, Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schuldenzahlungskasse wird, nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht, vermöge des Oberaufsichtsrechts, frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem, durch die Verfassung bestimmten, Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes, haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die, nach gewissenhafter Prüfung, für nothwendig erkannten, Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird aller drei Jahre die Versammlung

[redacted]

r Stände (La....g) ei..... , so oft es
: Erledigung wichtiger oder dring ... ch ist.
Auch werden bei jeder Regieru ... alb der
den vier Wochen versammelt werd

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundsitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche n einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich erbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den auf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend ulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürn ernannt.

§. 132. Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf lenslang ernannten, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder : ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten;
3) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession;
4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen s königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgetem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht s dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das würtembergische Staatsbürgerrecht haben;
2) dasselbe darf weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt werden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;
3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst

nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Ernennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 136. Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Personen, gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngern vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in meh-

ren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen der Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134. und 135.) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft; so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen, von der Zeit an, da das Einberufungsrescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136.).

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochenen Reihen folgen müssen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß dann auch geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte iſt als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, ſondern des ganzen Landes anzuſehen.

Es kann ihm daher auch keine Inſtruction, an welche er bei ſeinen künftigen Abſtimmungen in der Ständeverſammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Perſon auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der erſten Kammer iſt geſtattet, ihre Stimme einem andern in der Verſammlung anweſenden Mitgliede dieſer Kammer, oder einem Sohne, oder dem ſonſtigen präſumtiven Nachfolger in der Standesherrſchaft zu übertragen.

Dieſes beſondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weiſe auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer perſönlichen Unfähigkeit unter Vormundſchaft ſtehenden Standesherrn von deſſen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der erſten Kammer oder ein Stellvertreter deſſelben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle ſechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen ſind wieder wählbar.

§. 158. Während dieſes ſechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entſchluſſes oder der gerichtlich erkannten Ausſchließung (§. 199.), nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf deſſen Befähigung beruht, zu beſitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwiſchenzeit eine der oben (§. 135.) feſtgeſetzten Eigenſchaften verliert.

In ſolchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Kammern haben ſich vor Eröffnung des Landtags zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsreſcripte vorgeſchriebenen Termin an dem beſtimmten Orte der Verſammlung ſich einzufinden. Die Legitimation geſchieht, für den erſten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weiſe, in der Folge aber bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe (§. 187.) durch Vorlegung des Einberufungsſchreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet ſeyn muß, und vermittelſt der Wahlurkunde.

Die zur Verſammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausſchuſſes ſelbſt werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerſt legitimirten Abgeordneten erſetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeſchäfte Commiſſarien abzuordnen.

§. 160. Die erſte Kammer wird durch die Anweſenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erſcheinen von zwei Dritttheilen ihrer Glieder als vollſtändig beſetzt angeſehen.

Der ſtändiſche Ausſchuß hat am Tage vor dem, in dem Einberufungsſchreiben beſtimmten, Termin dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeſchäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch ſolche Abgeordnete erfüllt iſt, bei deren Legitimation ſich kein Anſtand gefunden hat, den Land

in den für dieſen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom ig ernannte Präſident der erſten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt derjenige, welcher es bei der vorigen Verſammlung war, die Stelle des ſtandes vertritt.

Die Legitimation der etwa ſpäter eintreffenden Mitglieder, ſo wie die bigung der noch übrigen Legitimationsanſtände, geſchieht bei der betreffen- Kammer. Das Reſultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden, iſt der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kam- n nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zuſammenkommen; ſo ſie als einwilligend in die Beſchlüſſe der andern angeſehen. Jedoch in dieſem Falle den erſchienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kam- frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizu- hnen.

§. 162. In der erſten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen uſes den erſten Platz ein; auf ſie folgen die Standesherren, beide unter nach ihrem ſonſt beſtehenden Range; ſodann die übrigen erblichen und auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Er- nung.

In der zweiten Kammer ſitzen die verſchiedenen Klaſſen, woraus ſie zu- mengeſetzt iſt, in der §. 187. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern r einzelnen Klaſſe entſcheidet, je nach Beſchaffenheit derſelben, das Amts- das Lebensalter, und unter den Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion der rzug der Amtswürde.

Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung, jedoch ſo, daß in zweiten Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwiſchen den vier erſten den zwei übrigen Klaſſen gewechſelt wird, bis jene erſchöpft ſind.

§. 163. Jedes Mitglied der erſten und der zweiten Kammer hat bei em erſtmaligen Eintritte in dieſelbe den Ständeeid abzulegen. Dieſer tet ſo:

„Ich ſchwöre, die Verfaſſung heilig zu halten, und in der Ständever- ſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrückſicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewiſſenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!“

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu ein- enden Mitgliede in die Hände des Königs ſelbſt, oder des zur Eröffnung ollmächtigten Miniſters, außerdem in die Hände des Präſidenten einer n Kammer abgelegt.

§. 164. Der Vorſtand der Ständeverſammlung beſteht aus einem äſidenten und einem Vicepräſidenten in jeder der beiden Kammern. Das nt deſſelben dauert bis zum Ablaufe des ſechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

Den Präſidenten der erſten Kammer ernennt der König ohne Vorſchlag; die Stelle des Vicepräſidenten werden von der erſten Kammer drei ſtan- herrliche Mitglieder durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen König eines ernennt.

Eben ſo wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterſchied Klaſſen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präſidenten, und wenn hierauf königliche Ernennung erfolgt iſt, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice- ſidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeſchlagenen drei itgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des ſechsjährigen Zeitraums die zweite Kammer n erſten Mal zuſammen; oder ſollte ſonſt der Fall eintreten, daß bei der-

selben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen, auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen.

§. 171. Nur den Ministern oder königlichen Commissarien, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge Statt.

§. 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des Geheimenraths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben

i Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und stimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt rden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung nmen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren halt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der rathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache agen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) nothwendige Anzahl von itgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche h Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, gefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag t. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung Rede ist; so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden itglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiwerden in jeder Kammer besonders behandelt. Doch können, um ne Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide mmern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ne Protokollführungen, und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder ane Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle lche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der dern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des chts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verter Verfassung (§. 199.), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den trag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder uningt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber rzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180.) macht die Abgabenverligung eine Ausnahme in folgenden Puncten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177.) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.
2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.
3) Erfolgt das Letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche

Beſchlüſſe, worüber beide Kammern, nach gegenſeitiger Mittheilung, einverſtanden ſind, an den König gebracht, und von dem Könige beſtätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demſelben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein ſolcher Antrag bei der nächſten Ständeverſammlung erneuert und abermals verworfen; ſo treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Beſprechung über den Gegenſtand zuſammen. Sollte auch hierdurch die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ausgeglichen werden; ſo haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenſtand betrifft, ihre Nichtübereinſtimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne ſie nicht mit einander übereinkommen, die Entſcheidung dem Könige zu überlaſſen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeverſammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall iſt aber die Kammer von der geſchehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 185. Niemand kann wegen ſeiner in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung oder einzelner Perſonen, der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Geſetze des Anſtandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geſchäftsvorſchriften, hat der Präſident zu bemerken, und wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter.

Dem König ſteht auch das Recht zu, die Verſammlung zu vertagen oder ganz aufzulöſen.

Im Falle der Auflöſung wird ſpäteſtens binnen 6 Monaten eine neue Verſammlung einberufen werden; es iſt hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht, als Stellvertreter derſelben, ein Ausſchuß für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentanten des Landes nothwendig iſt.

§. 188. In dieſer Hinſicht liegt dem Ausſchuß ob, die ihm, nach der Verfaſſung zu Erhaltung derſelben, zuſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen, in den geeigneten Fällen bei der höchſten Staatsbehörde Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umſtände, beſonders wenn es ſich von der Anklage der Miniſter handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten, welche im letztern Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derſelben gehörig nachgewieſen iſt.

Außerdem hat der Ausſchuß am Ende der in die Zwiſchenzeit fallenden Finanzjahre nach Maaßgabe deſſen, was §. 110. feſtgeſetzt iſt, die richtige,

r Verabſchiedung angemeſſene, Verwendung der verwilligten Steuern in m verfloſſenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit m Finanzminiſterium zu berathen. Auch ſteht dem Ausſchuſſe die Aufſicht er die Verwaltung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu.

Insbeſondere gehört es zu ſeinem Wirkungskreiſe, die für eine Ständeerſammlung ſich eignenden Geſchäftsgegenſtände, namentlich die Erörterungen rgelegter Geſetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für e Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann ſich der Ausſchuß auf ſolche Gegenſtände, welche verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Geſetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders, als auf eine vorbereitende eiſe einlaſſen.

§. 190. Der ſtändiſche Ausſchuß beſteht aus zwölf Personen, nämlich den Präſidenten der beiden Kammern, zwei itgliedern der erſten und acht aus der zweiten Kammer. ie Wahl derſelben geſchieht von den zu dieſem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen ndtage zum andern (auf 3 Jahre), und iſt jedesmal dem Könige anzugen.

Ein in der Zwiſchenzeit abgehendes Ausſchußmitglied wird von der nächſten Verſammlung der Stände wieder definitiv erſetzt; bis dahin rückt an ſen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausſchußhl die meiſten Stimmen nach dem Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präſidenten treten die Vicepräſidenten für ſie ein; ıd letztere ſchon Mitglieder des Ausſchuſſes, ſo werden deren Stellen auf : ſo eben feſtgeſetzte Weiſe erſetzt.

Sechs Mitglieder des Ausſchuſſes, die Präſidenten der beiden Kammern mit eingeſchloſſen, müſſen in Stuttgart anweſend ſeyn. Die übrigen hs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und rden, ſo oft es die Umſtände erfordern, von den Anweſenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeverſammlung hat der Ausſchuß er dasjenige, was von ihm in der Zwiſchenzeit verhandelt orden iſt, in einem Zuſammentritte beider Kammern Reenſchaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes hören mit der Eröffnung es neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung deſſelt, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeverſammlung, wie· fortgeſetzt.

Bei der Auflöſung eines jeden Landtags und bei der Entlaſſung eines entlichen, muß ein neuer Ausſchuß gewählt werden, wobei die vorigen itglieder wieder wählbar ſind. Zu dieſer Wahl wird den Ständen jedesl, auch bei der Auflöſung der Verſammlung, die erforderliche Sitzung h geſtattet.

Sollten außerordentliche Umſtände es ihnen unmöglich machen, dieſe tung noch zu halten; ſo haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellreter (§. 190.), inſofern ſie zugleich Ständemitglieder ſind, die Verrichtgen des Ausſchußcollegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ſtändiſche Amtsperſonal beſteht, außer den Beamten der huldenzahlungskaſſe, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede mmer aus einem Regiſtrator und den erforderlichen Kanzelliſten; die Reatoren haben zugleich bei dem Ausſchuß das Secretariat zu verſehen.

Jede Kammer wählt ihren Regiſtrator und Kanzelliſten; die Beamten der Schuldenzahlungskaſſe, ſo wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König iſt die Beſtellung der Kaſſenbeamten, des Archivars und der Regiſtratoren zur Beſtätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzelliſten Anzeige zu machen.

Die Dienſtentlaſſung dieſer Beamten geſchieht auf gleiche Art, wie deren Anſtellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet ſich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Geſetzen.

Die Annahme und Entlaſſung der ſtändiſchen Kanzleidiener hängt von den Präſidenten ab.

Das geſammte Amts- und Dienſtperſonal ſteht bei nicht verſammeltem Landtag unter der Aufſicht und den Befehlen des Ausſchuſſes, welcher auch in der Zwiſchenzeit die erforderlichen Amtsverweſer zu beſtellen, und ungetreue oder ſonſt ſich vergehende Diener in den geſetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ſtändiſche Kaſſe, welche die für ſie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabſchiedende Summe aus der Staatskaſſe in beſtimmten Raten erhält, beſtreitet den ſtändiſchen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reiſekoſten der Mitglieder der Ständeverſammlung, die Beſoldungen der ſtändiſchen Ausſchußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch beſondere Aufträge der Stände oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes bemüht geweſen ſind, die Unterhaltung einer angemeſſenen Büchersammlung, die Kanzleikoſten überhaupt, und andere mit der Geſchäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kaſſenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen iſt, wird von einer beſondern ſtändiſchen Commiſſion probirt, in der Ständeverſammlung zum Vortrag gebracht, und von dieſer juſtificirt. Jedes Mitglied der Verſammlung kann die eigene Einſicht dieſer Rechnung verlangen.

Die Beſoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausſchuſſes, ſo wie die Taggelder und Reiſekoſten der Ständemitglieder, werden durch Verabſchiedung beſtimmt werden.

Die in Stuttgart anweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten, wenn ſie einberufen werden, gleiche Diäten und Reiſegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen ſolche aus der ſtändiſchen Kaſſe.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Dieſe Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeverſammlung aber die andere Hälfte nebſt drei Stellvertretern im Zuſammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ſtändiſchen Mitgliedern müſſen wenigſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königs-

hen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglie- r alle zur Stelle eines Ständemitglieds erforderliche Eigenschaften haben.

Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders rpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheils- ruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt doch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wie- r gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus m Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Prä- enten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von m Justizminister contrasignirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung lt Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren räsidenten erhält.

Das Gericht löset sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Prä- ent hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands- llen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben §. 195.) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung ge- n einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und n den Ständen sowohl gegen Minister und Departements- hefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten r Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und De- rtementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer gen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle wer- n mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt r Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Unter- chung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Ge- htshofs beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste eferent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, d umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen d ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleich- it der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung er Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste r Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter e unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste kö- gliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleich- it entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf erweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf itliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe kannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den or- ntlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Ver- hren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Diese neue Verfassung, auf dem Wege des Vertrages zwischen König und Volk begründet, ward im ganzen Königreiche mit hohem Interesse und reiner Freude aufgenommen. Allein auch der König freute sich seines Werkes, und deshalb folgt hier

n) das Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819,

durch welches er die Vollendung und Annahme der neuen Verfassung bekannt machte.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg. Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unsers Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnisse zu vollenden. Wenn Wir, nach den mannigfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre, Unserm Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten; so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das würtembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat. Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staats zu Stande gekommen; das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem Könige und seinem Volke. Die Verfassungsurkunde des Königreichs ist von Uns und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungsvertrags vernommen. Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unsers Volks segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staats und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

9.

Großherzogthum Baden.

Unter der Regierung des Großherzogs (erst Markgrafen, dann Churfürsten) Karl Friedrich von Baden, ward dieser Staat binnen einem Jahrzehent von nicht ganz 300,000 Menschen, bis über eine Million Einwohner vermehrt und vergrößert. Bei der Einverleibung einer großen Zahl vormaliger geistlicher Besitzungen und Reichsstädte in das Erbland der Dynastie Zähringen, und bei der Unterordnung mehrerer vormals reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen und Ritter unter die Souverainetät des Großherzogs, entschloß sich Karl Friedrich, die bis dahin bestehende landständische Verfassung in den alten und neuen Länderbestandtheilen aufzuheben, um dem ganzen Staate eine neue und zeitgemäße Verfassung zu geben.

Diese neue Verfassung ward denn auch, durch Edict vom 5. Juli 1808 (s. Winkopps rhein. Bund, Heft 20, S. 312 ff.) dem ganzen Staate von dem verewigten Großherzoge feierlich zugesichert, nachdem schon mehrere organische Edicte von demselben in Hinsicht der Vorrechte des Adels, der Standesherren, des Verhältnisses der kirchlichen Confessionen gegen einander u. s. w. erlassen worden waren. Der Großherzog sagte ausdrücklich in jenem Edicte:

„Die Reihefolge der wichtigen Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des teutschen Reiches und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Länder in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutionsverordnungen, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden, Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthume eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung zu geben. — Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß die verschiedenen Provinzialgesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichste Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einiger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen, Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse eingeführt werde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabesystem, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse des Staatscredits erhoben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen.“ ꝛc.

Zunächst ward durch die [illegible] ict das bis dahin bestandene geheime Rathscollegium [illegible] ratsbehörde, völlig aufgehoben, und die

Centralverwaltung des Staats in fünf Ministerialdepartements (der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens) eingetheilt. — Doch diese Einrichtung erhielt durch das Edict vom 26. Nov. 1809, mit welchem mehrere Beilagen verbunden waren, eine völlige Veränderung, und der Staat eine neue Organisation, sowohl in Hinsicht der geographischen Eintheilung, als auch in Hinsicht aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. (Vergl. Winkopps rhein. Bund, Heft 40, S. 27 ff. und Heft 44, S. 239 ff.) Bemerkenswerth ist es, daß bei dieser neuen Organisation des Staates das frühere Versprechen einer ständischen Repräsentation nicht wiederhohlt ward. —

So blieb es, selbst nach dem Regierungsantritte des neuen Großherzogs Karl, der seinem Großvater (1811) auf dem Throne folgte, bis endlich die teutsche Bundesacte für die Einrichtung ständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten entschied, und auch in Baden mehrere öffentliche Stimmen für das Bedürfniß dieser Errichtung sich erklärten. So weit diese Angelegenheit damals zur öffentlichen Kunde kam, ward sie behandelt in dem allgemeinen Staatsverfassungsarchive (Weimar 1816), 1. Band, 3. Heft, S. 391 ff.) Es erschien auch in der That am 16. März 1816 folgendes großherzogliches Rescript, welches das Zusammentreten der Landstände auf den 1. August 1816 ankündigte, die aber nicht erfolgte:

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden ꝛc.

„Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunct erschienen, der Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Unterthanen*) näher festzusetzen, und ihnen eine höchste Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß Wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen, und zugleich Unsern Unterthanen aller Klassen über ihr Verhältniß gegen Uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungsgrundsätze mit beruhigenderm Zutrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserm Großherzogthume. Wir haben bereits hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß Wir, nach angehörtem Staatsrathe, beschlossen haben, daß auf den 1. August d. J. die erste ständische Versammlung Unseres Großherzogthums eröffnet werden soll."

Statt dieser Eröffnung erschien in dem badenschen Regierunsblatte eine großherzogliche Erklärung vom 29. Juli 1816 (vgl. Allg. Zeitung, Nro. 219, S. 874) folgenden Inhalts:

„Bei der auf den Anfang Augusts festgesetzten ersten ständischen Versammlung hätte der Großherzog gehofft, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der teutschen Bundesverfassung, mit welchen er die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang zu setzen gedächte, durch nähere Uebereinkunft mit den sämmtlichen Bundesglie-

*) Der vorige Großherzog bediente sich in seinen Edicten des Ausdrucks: Staatsbürger.

dern würden verabredet und bestimmt werden; diese Hoffnung aber sey zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen, und er sehe sich daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu seiner höchsten Sanction vorliege, für jetzt noch nicht zu verkünden."

Sein, in der letzten Hinsicht gegebenes, fürstliches Wort löseté der Großherzog Karl, als er, wenige Monate nach dem Erscheinen der neuen bayrischen Constitution, am 22. Aug. 1818 die neue Verfassung des Großherzogthums als Grundgesetz bekannt machte. Zwar erschien dieselbe nicht auf dem Wege des Vertrages mit den Ständen; sie war vielmehr eine octroirte, die als Act der Souverainetät ins Leben trat; allein sie zeichnete sich durch ihren einfachen Charakter, nach welchem sie nicht mehr enthielt, als in ein Grundgesetz gehört, und die Einzelheiten der Verwaltungsgegenstände von sich ausschloß, — und durch die ausgesprochenen zeit- und volksgemäßen Grundsätze vor vielen andern neuen Verfassungen aus.

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassnng starb der Großherzog Karl (8. Dec. 1818.) Sein Oheim und Nachfolger, der Großherzog Ludwig, bestätigte dieselbe in den feierlichsten Ausdrücken, und berief, in Angemessenheit zu derselben, die Stände des Staats zusammen, deren Versammlung am 22. April 1819 eröffnet ward. Doch bald trübte sich der politische Horizont, als über manche Landesgebrechen, über das entdeckte Deficit in dem künstlich gestellten und den Ständen vorgelegten Budget, besonders aber über die großen, den Standesherren verliehenen, Vorrechte starke Stimmen in der zweiten Kammer sich erhoben. Denn mit der, noch vom Großherzoge Karl am 23. Apr. 1818 unterzeichneten, Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend (sie steht in der Schrift: die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken, Karlsruhe, 1819, 8. S. 71 ff.), waren diese nicht zufrieden gewesen, und hatten sich dagegen an die Bundesversammlung gewendet. Diesen Forderungen der vormaligen Reichsstände abzuhelfen, machte daher der Großherzog Ludwig am 16. Apr. 1819 ein Edict, die Standes- und grundherrlichen Rechte betreffend (das weiter hinten folgt), gleichzeitig mit der Eröffnung der Ständeversammlung, bekannt, worin die Vorrechte jener sehr erweitert waren. Dieses Edict ward nun von den versammelten Ständen hart angegriffen, und dies, so wie die übrigen eingetretenen Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen, bewirkte die plötzliche Vertagung der Ständeversammlung am 28. Juli 1819.

a) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

Karl, von Gottes Gnaden ꝛc. Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Unterthanen wiederhohlt bekannt machten, dem Großherzogthume eine land-

ständische Verfassung geben zu wollen; so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser, allen teutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung, der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunct noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. [redacted] die durch das Edict vom 23. April 1819 [redacted] ehemaligen Reichsständen und Mitglie-

dern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge, erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der

Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrige Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht [illegible] Personen ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände, beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist.

Für Falle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhaltniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentil-

gungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen und Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiemit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingehohlter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzuſtellenden Kriegscommiſſion eben ſo viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorſtand zu rechnen, zur Leitung des Marſch-, Verpflegungs- und Lieferungsweſens ernennt. Auch ſoll der Ausſchuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Geſetz, das die Verfaſſungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zuſtimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anweſenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgeſetzen, oder zur Abänderung der authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog beſtätigt und promulgirt die Geſetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach zwar zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde; Verordnungen, worinnen Beſtimmungen eingefloſſen, wodurch ſie ihr Zuſtimmungsrecht für gekränkt erachten, ſollen auf ihre erhobene gegründete Beſchwerde ſogleich außer Wirkſamkeit geſetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorſchlag eines Geſetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Miniſter und die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein beſonderes Geſetz ſoll die Fälle der Anklage, die Stufe der Abhängung, die urtheilende Behörde und die Procedur beſtimmen.

Beſchwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfaſſungsmäßigen Gerechtſamen können von den Kammern nicht anders als ſchriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer nachweiſet, daß er ſich vergebens an die geeigneten Landesſtellen und zuletzt an das Staatsminiſterium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der ſtändiſchen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für dieſen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Perſon, oder von einem von Ihm ernannten Commiſſair eröffnet und geſchloſſen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder ſchwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur des ganzen Landes allg[illegible]ines Wohl u[illegible]ſtes ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder [illegible]r meinen Ueberzeu-

gung zu benehmen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen; so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmengebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzogliche Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritte dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von

drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Centralcommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1sten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

K a r l.
(L. S.)
vdt. F. A. Wielandt.
Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.
Weiß.

---

b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818. Zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelige Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurück[illegible]

Wählbar ist jeder im Lande wohnende [illegible] bensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrscha[illegible] Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den untern Bezirk Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höhern Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissair zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familiensiegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den, am Tage der Wahl versammelten, Grundherren werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissair beigegeben.

Dieser wählt einen Secretair aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzleipersonen.

§. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er einem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der, durch Vollmachten vertretenen, Grundherren zu vergleichen.

Ergiebt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel der erschienenen Grundherren, aus den Umschlägen her-

auszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissair eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Secretair in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Commissair beigegebenen, Grundherren führet die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissair zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt; so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht; so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissair und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das, unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen, an die landesherrliche Centralcommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird von einer jeden der beiden Universitäten in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $\frac{1}{2}$ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich, zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissair bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkür aus der Mitte der [redacted] fessoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder [redacted] zählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10. bis 15. für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist; so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben; so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt; so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen Statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letztern Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt; so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird; so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19. und 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten.

III. Wahl der Abgeord[illegible]ten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogth[illegible]st, unter Ausschluß nachbenannter Städte, in 41, mit Rücksicht auf die di[illegible]steuerlast der verschiedenen Aemter zusammengesetzte, Wahlbezirke ein[illegible]eut, [illegible]n jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigu[illegible] ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer frühern Verhältnisse, [illegible] vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkern Beitrags zu den in[illegible]ren Abgaben, haben die Städte Karlsruhe 3, Ma[illegible]eb[illegible]lls 3, [illegible]berg, Freiburg Pforzheim, Lahr, jede [illegible], Offenburg, Rastadt, Baden, Durjede Einen Abgeordneten zu er-

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistricte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistricte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrict, und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 einen, und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemterwahlbezirk weniger, als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrict vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt, und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistricte einzutheilen, daß kein einzelner District über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahlen der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahlbezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also blos Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistricten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder, in einem der beiden Orte wohnende, wahlbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Districts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, haben die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, wo er wohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Commission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahldistrict eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;
2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;
3) aus zwei weitern Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind;
4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Districten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größern Orts als Vorstand und resp. Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichtsperson ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkundspersonen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung deren so viele durch specielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht vor vollständig versammelter Wahlcommission in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt; so schadet dies der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann, giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt in diesem

Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Regiſter, und der Vorſtand und eine der Urkundsperſonen unterzeichnen ſtatt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldiſtricten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorſchlag auf beſondere Wahlzettel zu Hauſe oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denſelben unterſchreiben, und der Wahlcommiſſion perſönlich übergeben. Wo dies geſchieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Regiſter einzutragen. Jeder Namenseintrag erhält im Regiſter die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commiſſionsvorſtand mit der nämlichen Nummer, welche der Name des Votanten in dieſem Regiſter erhalten hat, und mit ſeinem Vidit. Ein weiteres Vidit ſetzt eine der Urkundsperſonen bei.

Für Perſonen, die des Schreibens unerfahren ſind, beſorgt der Gerichtsſchreiber den Namenseintrag in das Regiſter, und, nach der mündlichen Abſtimmung der Votanten, die Ausfertigung des Wahlzettels, der eben ſo das Vidit des Vorſtandes und einer Urkundsperſon erhält.

Nach jeder Sitzung werden die während derſelben überreichten Wahlzettel zuſammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Ortsſiegel und das Privatſiegel einer Urkundsperſon angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abſtimmen erſcheinenden, Perſonen entſcheidet die Wahlcommiſſion durch Stimmenmehrheit. Die Entſcheidung iſt nur für den einzelnen Fall gültig, und es ſteht dem Betheiligten frei, über die, in Zweifel gezogenen, ſtaatsbürgerlichen Rechte den Ausſpruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlaſſen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommiſſion darf weder durch Empfehlung oder Vorſchläge, noch auf ſonſt irgend eine Weiſe ſich erlauben, die Wahlfreiheit der Abſtimmenden zu beſchränken.

Sie hat die geſetzlichen Eigenſchaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abſtimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Perſonen vorſchlagen, als ernannt werden ſollen, zu erinnern, ihren Vorſchlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa aus Verſehen mehr vorſchlagen, als der Diſtrict zu wählen berechtigt iſt, anzuweiſen, ihren Vorſchlag auf die feſtgeſetzte Zahl zu beſchränken.

Sie hat bei unvollſtändigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Perſon des Vorgeſchlagenen einen Zweifel laſſen, den Stimmgeber ſogleich zur Vervollſtändigung oder Berichtigung zu veranlaſſen.

§. 57. Wer, nach Ablauf des Abſtimmungstermins, die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, iſt Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, ſind es diejenigen, die unter allen übrigen die meiſten Stimmen zählen, und zwar eben ſo viele, als der Diſtrict zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, deſſen Ziehung die Wahlcommiſſion anordnet, indem ſie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa Abweſenden, oder nicht Erſcheinenden Bevollmächtigte aufſtellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, hinlängliche Urſache, als: Krankheit, nothwendige Abweſenheit, verweiert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht; so steht es dem Distrikt frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insofern es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten, oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern, nach Art. 39. der Verfassungsurkunde, behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Districts einzuladen, denen auch auf dem Rathhause die Einsicht der Wahlverhandlungen auf Verlangen gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, müssen die in einem Districte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem District Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Districte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protocolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Districten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35. festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37. der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört;
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster zusammengenommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder

Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistricten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dies geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namenseintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche der Name des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bei.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namenseintrag in das Register, und, nach der mündlichen Abstimmung der Votanten, die Ausfertigung des Wahlzettels, der eben so das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa aus Versehen mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer, nach Ablauf des Abstimmungstermins, die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa Abwesenden, oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache, als: Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht; so steht es dem District frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insofern es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum ungehinderten Austritt des Abgeordneten, oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern, nach Art. 39. der Verfassungsurkunde, behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem ungehinderten Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, auch die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Districts einzuladen, denen auch auf dem Rathhause die Einsicht der Wahlverhandlungen auf Verlangen gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Dotssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, müssen die in einem Districte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem District Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Districte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protocolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in den zum Amtsbezirk gehörigen Districten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35. festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37. der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört;
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuercataster zusammengenommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutsbesitze, oder eine fix ständige Besoldung oder Kirchenpfründe vom gleichem Betrage, als Staats- oder

Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens, kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments, besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung, kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments, seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach der herrschaftlichen Aufrechnungstaxe, und die Wohnungen und Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehenten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissair hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinanderzusetzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens ⅓ der Wahlmänner, die der Bezirk, nach den Bestimmungen der §§. 38. bis 41. zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ⅓ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben; so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissair ein zweiter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission,

[redacted]

e aus dem landesherrlichen Commissair, aus den drei ältesten Wahlmän-
rn, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den
i Alter zunächstfolgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder
s Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protocoll.

§. 71. Der landesherrliche Commissair hat im Allgemeinen die Eigen-
haften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinanderzusetzen, damit sich
er eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission
lauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise
f das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner bethenern durch Handgelübde: „daß
, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, ihre Stimme ablegen wollen, wie sie
für das Beste des Landes am dienlichsten erachten; daß sie, in Bezug
f ihre Abstimmung, weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend ei-
n Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um
bst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprö-
n haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach
ieleben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu be-
rechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu er-
nnen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mit-
st geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hierzu einen Wahlzettel mit einem
nschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissair, nach der Zahl
: Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen.
der Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die
stimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namensaufschrift
s abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niederge-
rieben haben, werden die, in Briefform zusammengelegten, und im Um-
lag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äußern Aufschriften mit
r Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen her-
sgenommen, in einer Urne gemischt und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags
nes Wahlzettels die auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu
ognosciren.

Der landesherrliche Commissair liest die Vorschläge mit den Nummern
: Wahlzettel ab; der Secretair trägt sie in das Protocoll. Ein anderes
itglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die
genliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die
rson der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich
: Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag
ht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bei Berechnung der absoluten
timmenmehrheit, aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeord-
en, auf einen d Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter,

[redacted]

als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist; so wird eine zweite Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten; wobei nach §. 17. verfahren wird.

§. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten; so findet die Wahl unter Allen Statt, welche, nach dem ersten oder zweiten, zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80. vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet; so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen den zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17. über die Grundherrenwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch, in Anwesenheit der Wahlmänner, das Protocoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern eben so, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protocoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissair hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht; so hat ihm der Commissair dies zu eröffnen, und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissair aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind; so wird das Wahlprotocoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstande, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche geheime Kabinetskanzlei.
vdt. Weiß.

) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu ähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und anau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungsvorfahrer und Neffe, des Großerzogs Karl Liebden, hat in einer, unterm 23. April 1818 erlassenen, Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht, und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß dasselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch wiederfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung dritter hierzu bedürfe; so haben Wir sogleich nach Unserm Regierungsantritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet, und sämmtliche, nunmehr Unserm Großherzogthum angehörige, ehemalige Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer, von Uns niedergesetzten, Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemalige Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unparteiisch und gleichdurchgehenden Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfahrt des Landes, womit Wir Unsere sämmtliche Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen, Folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818. unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23. der Verfassungsurkunde den Bestandtheil derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als ihrem Souverain die Huldigung auf die, in dem Standesherrlichkeitsedict §. 1. beschriebene, Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem teutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Freundschaft lebenden, Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen an Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre ehenden Familienverträge werden, nach den Grund-

sätzen der frühern teutschen Verfassung, aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen, sie betreffenden, Real- und Personalsachen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer oberen Gerichtsordnung richtet.

§. 6. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt. Wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen; so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competente Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihre Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austrägalinstanz.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter besteht. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungscommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar. Die Untersuchungscommissarien instruiren den ganzen Proceß, unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo, nach Unsern Landesgesetzen, die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militairpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen; sie haben das Recht, auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen, und sich dabei der, in dem Standesherrlichkeitsedict in §. 18. Beilage B. enthaltenen, Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen außerdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädicats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl, Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Kabinetsschreiben an Sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst, und an die Grafen: Hochgeborner Graf, und in der Courtoisie des Ausdrucks Liebden, bedienen. Unsere Staatsstellen müssen in ihren [redacted]

eben so anreden und ihnen im Contexte den Titel: Durchlaucht, geben, hingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es dem bisher angeführten Kanzleiceremoniel sein Bewenden behält. Die rchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kir- n müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt s standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute en so wie die Einstellung des Saitenspiels müssen halb so lange, als in ichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ih- n gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzu- gen. Ihnen steht frei, eine Ehrenwache von Unserm Militair auf ihre sten an allen Orten ihres Standesgebiets, wo solches in Garnison liegt, verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabantencorps von 25 bis Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der, bei ihnen üblichen, ofämter zu bedienen, und demselben Hofuniformen, die jedoch von der Un- igen verschieden seyn müssen, zu ertheilen. Eben so sollen dieselben be- htigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienstuniformen ein- führen.

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bereits ausge- ückt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines enbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn id wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bei gesetzlicher erhinderung des Standesherrn das Erforderliche an Unsere Landstände ge- ngen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die inderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft; so steht, nach nserm Landrecht, den Aeltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu hen; auch gebührt dem überlebenden Aeltertheile hierzu das Recht schon ich dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die vä- rliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit ne Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, son- ern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es, in nsehung des übrigen, dabei sein Bewenden behält, was die Landesgesetze nd Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesher- n, welche sich in Unsere Civil- und Militairdienste begeben, sich, in An- hung des ihnen gebührenden Rangs, blos nach den Dienstreglements und brigen Verordnungen zu richten haben.

II. Gerechtigkeitspflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und inalichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweiter Instanz, enn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in al- r Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und als- nn den nämlichen und ganz gleichen Verwaltungsumfang, in Ansehung der Gerechtigkeitspflege, haben, wie dieselben

§. 16. Die [illegible] durch ein Col-
[illegible] IV. stizkanzlei führt.
[illegible] N. Justizamt.

§. 17. Die Justizkanzleien müssen aus einem Präsidenten oder Director und drei Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Kanzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt; sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen Justizkanzleien, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nämliche Gewaltumfang zugeschieden, wie Unseren Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die standesherrlichen Aemter und Justizkanzleien können in peinlichen Fällen keine höhern Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und insofern das Gesetz hierzu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von den standesherrlichen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie außer ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die standesherrlichen Justizkanzleien und Aemter werden von Unsern obern Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsere eigne Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818. §. 15. sub. lit. α. β. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht, ihre liquiden Gefälle selbsten, nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executionsordnung, beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit Statt gehabte Zustand der standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15. bemerkte gleiche Formirung mit den landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizeigewalt.

§. 24. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamte in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamten in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 25. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamte entweder selbst, oder durch ihre Justizkanzleien mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber nach dem Sinne Unserer Landesgesetze Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleißigen und guten Geschäftsführung anhalten; jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten gesagt wird, [illegible] sollen, solches auf eine Dienstsuspension, Dienstentsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese,

ihrende, Aufsicht in eine zweite Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre inrichtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon stimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamte für sich und ohne vorherige Re- utionseinhohlung definitiv erledigen können, und bei welchen sie an die letz- n gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt; findet kein weiterer Recurs an sie, die Standesherren, sondern lediglich an s oder Unsere Kreisdirectorien Statt.

§. 26. Die Standesherren und ihre Beamte haben überhaupt dafür wachen, daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, d deren Verletzungen und Uebertretungen, so weit es den ihnen angewiese- n Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betref- den Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen ch die Vollziehung desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden, möge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die ordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung s Handels, der Mauth und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunft- sens, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, der Ver- hung neuer Gewerbsconcessionen, als Theile der obern Polizei, ferner we- n der allgemeinen Landescultur beschlossen wird, und sind nicht weniger neigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain d Landesherrn zustehenden obersten Staatsgewalt und Gesetzgebungsrecht Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standes- ren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten er auch dagegen dessen prompte Besorgung, und behalten Uns hierinnen tfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da, wo eine istische Kenntniß beim Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere zu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß , wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichtserforderungen in tabella- her Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge ge- tet werde.

§. 27. Wenn, vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die, den andesherren zustehende untere Polizei, als weswegen Wir Uns Berichts- forderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder nn Resolutionen auf die, an Unsere Kreisdirectorien ergriffene, Recurse er- ilt werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle thwendig sind; so sollen solche in der Regel an die standesherrlichen Kanz- n gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens erhalb zwei Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Ab- ift an die Beamten abgehen zu lassen; auch dürfen deswegen den Unter- nen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden llen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsere aatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die standesherrlichen Beam- ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren r ihre Kanzleien in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfü- g benachrichtigt werden.

IV. Kirchli : Aufsicht.

§. 28. Das Recht der Sta [illegible] t und besonders auch das [illegible] ibens[illegible] ossen zu errichten, steht [illegible] ül [illegible] ragen Wir den Standes- [illegible] cte, [illegible] ne Befugniß und Auf- [illegible] iftungen, nach Vor-

schrift Unserer Landesgesetze, zu führen; auch steht ihnen nach denenselben das Patronatrecht, nach Maaßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, zu. Sie haben daher das Recht, Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Oberstaatsbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen- und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justizkanzleien zu besorgen, und hierbei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 29. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizei in ihren eigenthümlichen und denen Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizei zu, nämlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hierbei Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren, im Genuß ihres Eigenthums, so wenig als möglich und nur in soweit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente, in Ansehung des Forst- und Jagdwesens, genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten, und insbesondere darauf sehen, daß überall nur durch Unsere Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hierbei angestellt werden, und die Unterthanen durch allzu vieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere landesherrliche Behörden genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen; so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde Statt finden.

Berg- und Salinenrecht.

§. 30. Das Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten steht Uns nach den schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hierbei muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben, ungeschmälert, und auch bei denen etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke, behält es bei dem Inhalt des Standesherrlichkeitsedicts vom 22. Jul. 1807 sein Bewenden, wornach die Oberpolizei in Bergwerkssachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben die Ertheilung der Bergbauconcessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthum einen neuen Bergbau anlegen will, [illegible]

das Verkaufsrecht der Bergwerkausbeute Uns -

ergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein ewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von an- rn neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich cht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobei es jedoch ts, dem Landesherrn, unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs, ver- öge des Uns zustehenden Concessionsrechts, wenn Wir es für das Wohl s Landes für dienlich erachten, vor allen andern selbst zu bedienen. Das echt, auf Gyps und Bohnerze zu graben, verbleibt, in Gemäßheit Unseres benten Organisationsedicts, den Standesherren.

Besteuerung.

§. 31. In Ansehung der Besteuerung, behält es bei dem, in der erfassungsurkunde ausgesprochenen, Grundsatz einer gleichen Besteuerung n unabänderliches Bewenden, und sind daher die Standesherren zu allen nstitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Staats- uern, von allen ihren, in Folge der bestehenden Steuerordnung, einge- ätzten Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefällen beizutragen schul- g. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den ihren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frei, wenn sie sol- es glauben, bei Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung zukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind, und zwar durch e unparteiische Commission mit Zuzug der Interessenten, um die steuer- ren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Eben- aß mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der fideicom- issarischen und Lehensqualität derselben, in soweit diese auf die Abschätzung : Güter und deren Werth Einfluß hat, und der auf ihnen ruhenden Lasten setzen.

§. 32. Die Standesherren sind nicht schuldig, an den eigentlichen emeindeschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Social- band mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden, d nach dem Edict vom 6. April 1815 §. 4. sich auf die Gemeindekassen nen, beizutragen; sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und Zukunft befreit.

§. 33. Hingegen sind sie schuldig, zu allen, auf dem verfassungsmä- gen Wege ausgeschriebenen, Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und nquartierungen eben so wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenhei- t, und wozu sie sonst, nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Ab- derung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden d, beizutragen. Diese Beitragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediati- ung an.

§. 34. Kriegs- und Landesfrohnden, besonders der Vorspann, können der für die Zukunft, noch für das Vergangene auf den Steuerfuß ausgetheilt rden, indem sie auf dem Viehstand beruhen, und also dieser bei der Be- mung als Maaßstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche schaffenheit hat es mit der Einquartierung, die sich nach dem Local rich- . Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eigenen Schlösser be- adelt.

Gefälle.

§. 35. In Ansehung der Gefälle, bleibt es bei derjenigen Abtheilung, sie in dem Standesherrlichkeitsedict vom 22. Juli 1807 geschehen ist. verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanial- [illegible] eigenthümli Gütern, Schäfereien und Erblehen, alle bisher bezo- [illegible] dem Neubruchzehenden, wo derselbe als Zugehör des

Zehenden hergebracht ist, Bodenzins von Gütern, Handlohn von Gütern, eigenthümliche Brauereien, Bier- und Branntweinverlage, alle aus der Erpflichtigkeit herfließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhühner, Todfall, Manumissionsgebühren, die seither üblich gewesene Bannnutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbrauerechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fischereinutzungen, die Herrschaftsfrohnden und Frohndreluitionsgelder, die Nachsteuer- oder Abzugsgebühren bei Auswanderungen in Staaten außer dem teutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo bestehen, oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 36. Für diejenigen Fälle, welche, kraft der erlassenen Steuer- und Accisordnung, für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ungeld und die Gewerbsrecognitionen gehören, wird den Standesherren die billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, sobald sie das Erforderliche, nach den bestehenden Vorschriften, beobachtet haben werden. Sollten den Standesherren auch außer den genannten andere Gefälle entzogen worden seyn; so steht ihnen frei, solche bei der, von Uns niedergesetzten, Commission, unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe, zu reclamiren, worauf Wir Uns das Weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäßig Entzogenen versichert halten dürfen.

§. 37. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar den Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtskassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstige Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtskassen fließen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderliche Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuerkasse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentkassen und allen andern, auf die oben erwähnten Gegenstände Bezug habenden, Abgaben und Gemeindsbeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 38. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landescultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

Dienerverhältniß.

§. 39. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten werden Wir, mit Wiederabnehmung der Gerichtsbarkeit, zurücknehmen, wogegen aber auch die damalen übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unterdessen erhaltenen Besoldungszulagen werden bei den Beamten und Polizeibediensteten auf die Amtskassen, bei den übrigen auf den Pensionsfond übernommen.

§. 40. Alle standesherrliche Diener, ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung, müssen innerhalb des Großherzogthums geboren, oder naturalisirte Ausländer und nach Erstehung der, nach den Gesetzen, erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hiervon findet auch, in Ansetzung der

Kameraldiener, keine Ausnahme Statt; nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellten Kameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

§. 41. Die bei der Justizkanzlei angestellten und bestätigten Räthe und Beisitzer müssen, so wie die Beamten, von den Standesherren und ihren Behörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmalen die Anzeige an Unsere betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 42. Ein Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein, oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 fl., ein Assessor 600 fl. und ein Amtsrevisor, oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener, 700 fl. Besoldung haben; es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen Fall werden auch die Amtskassenbesoldungen hiernach ermessen.

§. 43. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 44. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizkanzleien können nur, nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung, von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 45. Die Standesherren können den, zu ihrer Justiz- und Domainenkanzlei verordneten, Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretairen, Registratoren und Kanzlisten, die ihrem Dienst angemessene Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße Titel ohne Amt zu ertheilen, ist ihnen nicht erlaubt.

§. 46. Justiz- und Rentämter zu vereinigen, ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchen der Beitrag der Amtskassen verhältnißmäßig nach der Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 47. Die Formen des Geschäftsgangs sind, wo ein anderes nicht besonders verordnet ist, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen.

Activlehen.

§. 48. Den Standesherren bleiben ihre Activleben, nach Maaßgabe der bereits hierüber in dem Lehens- und in dem Standesherrlichkeitsedict gegebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 49. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesacte Art. 14. zugesicherte Rechte der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem, zum Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden, Staat zu nehmen, der Familienverträge unter Bezug auf §. 3. und 4. gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungsurkunde, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizei, mit der Versicherung zu, daß ihre Beamte hierinnen mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 50. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wenn Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst

freier Wohnung erhalten; jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 51. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem, zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen, Ort wohnen; Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nah gelegene inländische Stadt, die aber nicht 4 Stunden von dem weitesten Amtsort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 52. Die Renteiadministration darf nicht mit dem Amte vereinigt werden; jedoch behalten Wir Uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 53. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen, in Ansehung der polizeilichen Gegenstände, lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 54. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen, und insbesondere bei dem diesfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeitsedicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigungen, nach diesen Gesetzen, nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl Statt finden kann, die Forstfrevelprotocolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben denen Gemeinden, wo sie ihnen, nach Gesetz und Herkommen, gebühren.

§. 55. Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen, unter Bezug auf das Grundherrlichkeitsedict, zu, nebst dem Recht, den Präsentirten und landesherrlich Bestätigten, auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 56. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, unter Leitung der obern Behörden.

§. 57. Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 58. In Ansehung der Besteuerung, werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31. geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziff. 35., nur mit dem Unterschied, Statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeitsedict bezogen wird, und ihr Antheil auf das Judenschutz- und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 59. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtskassen und, was diesfalls unter Ziffer 36. angeordnet ist, Statt finden.

§. 60. Was oben Ziff. 32., 33. und 34. wegen Beitrag zu den Gemeindeschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landesfrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

§. 61. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frei, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden, Rekruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständige Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselben daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 62. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uni[illegible]form, und den Familienhäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenschaften, der ihnen in dem Grundherrlichkeitsedict bereits [illegible]te Orden ertheilt werden.

§. 63. Auf den Fall, daß die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, ſind Wir geneigt, denſelben folgende perſönliche Vorzüge und Vergünſtigungen zu ertheilen.

a. Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executiviſch beizutreiben, unter Zuſicherung ſchneller und kräftiger Hülfe, im Fall der Widerſetzlichkeit, und unter beſonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b. Das Recht, die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlöſſer, Wohnungen und Zugehörden ſelbſt auszuüben, kleine Exceſſe mit Geld zu beſtrafen, vorbehaltlich des, an die obere Staatsbehörde zu nehmenden, Recurſes und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei.

c. Perſönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, ſo weit es nämlich ihre individuelle Perſönlichkeit betrifft.

d. Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgeſetzten und Gerichte in Perſonal- und Realſachen.

e. Das Recht, zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als Theilungscommiſſaire von den Amtsreviſoren benutzt werden dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie die erforderlichen Eigenſchaften hierzu beſitzen.

f. Das Recht, den Vorgeſetztenwahlen entweder ſelbſt, oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und unter den drei erſtern, welche die meiſten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder ſo ihnen keiner von den Gewählten anſtändig ſeyn ſollte, das Recht, eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g. Das Recht, ſelbſt, oder durch ihre Rentbeamten, den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen und Schulviſitationen, den Abhören der Gemeinde-, Kirchen-, auch Schulſtiftungs- und Almoſenrechnung beizuwohnen, die Befugniß, über alle dieſe Gegenſtände Erinnerungen zu machen, mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hierher Gehörigen Nachricht zu geben.

h. Das Recht, perſönliche Beleidigungen, ihnen durch die grundherrlichen Ortseinwohner zugefügt, zu rügen, wovon ſie jedoch den Ortsvorgeſetzten Nachricht geben müſſen; alles, wie ſich von ſelbſt verſteht, unter Beobachtung der geſetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Recurſes an Unſere Staatsbehörden.

§. 64. Unſern übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß ſetzen, wie es durch das Grundherrlichkeitsedict von 1807 geſchehen und Unſerer gegenwärtigen Verordnung angemeſſen iſt.

§. 65. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen ſein Bewenden, und ſoll dieſe Unſere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23. der Verfaſſungsurkunde, einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung bilden. Sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derſelben erklärt haben werden, und auch das noch zu Erörternde gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, ſoll dieſelbe in der kurzmöglichſten Zeit zum Vollzug gebracht und zur Ausführung geſchritten werden.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit.

Weiß.

Kurz vor dem Schlusse des Landtages im Jahre 1825, erließ der Großherzog Ludwig ein Gesetz, durch welches die beiden wichtigen §§. 38 und 46:

38: „die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird." 46: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden."

wesentlich verändert wurden.

d) Gesetz vom 14. April 1825.

Ludwig ꝛc. Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verkünden hiermit, wie folgt:

1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren, treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöset worden sind. Diese gesetzliche Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.
2. Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.
3. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 14. April 1825.

Ludwig.

Vdt. Freiherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Allein, nachdem der Großherzog Leopold (1830) seinem Stiefbruder Ludwig in der Regierung gefolgt war, und die Kammern im März 1831 zum ersten Landtage unter der neuen Regierung sich versammelten, wurden, auf den Antrag und Beschluß der Mehrheit in beiden Kammern (Mai 1831), von dem Großherzoge die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Apr. 1825 aufgehoben, und die §§. 38 und 46 der Verfassungsurkunde wieder hergestellt. —

Auf den wiederhohlten Antrag der Stände, und nach der Begutachtung von denselben, traten nicht nur überhaupt mehrere wichtige Gesetze ins Staatsleben ein; es erschien auch am 28. Dec. 1831 das Gesetz über die Polizei der Presse, mit welchem einige andere Gesetze im genauesten Zusammenhange standen.

e) Gesetz über die Polizei der Presse vom 28 Dec. 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Preſſe.

§. 1. Alle Cenſur der Druckſchriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, iſt aufgehoben.

§. 2. Was in dieſem Geſetz von Druckſchriften verordnet iſt, gilt von allen mittelſt mechaniſcher Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferſtich oder Holzſchnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckſchrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfaſſers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigeſetzt iſt.

§. 4. Die Verletzung der Vorſchrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rückſicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckſchrift beigeſetzten Angaben falſch; ſo wird neben der Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgeſetzt hinſichtlich des Verbreiters, daß er von der Falſchheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erſcheinende Zeitſchrift oder Zeitung iſt ein badiſcher Staatsbürger, der das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Gründung oder Herausgabe ſolcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitſchrift und jedem Blatte einer Zeitung ſoll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigeſetzt ſeyn.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitſchrift oder Zeitung, wenn ſie nicht mehr als dreimal in der Woche erſcheint, für Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen eine Sicherheit im Betrag von eintauſend Gulden, — wenn ſie öfter erſcheint, im Betrag von zweitauſend Gulden in Liegenſchaften, Geld, inländiſchen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu ſtellen. In jedem Falle eintretender Minderung iſt dieſelbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu beſtimmender, Friſt wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Koſten den Entſchädigungsanſprüchen vor, und dieſe den Geldſtrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben ſo von jedem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, iſt, ſo wie die Austheilung oder Verſendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitſchriften, mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redacteurs oder ſeines Bevollmächtigten verſehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſeyn.

§. 9. A[redacted] n[redacted]amen von den Beſtimmungen der §§. 6, 7 und 8.
[redacted]ten Blätter oder Schriften rein wiſſenſchaftlichen,
Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.
rein wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder

Kurz vor dem Schluſſe des Landtages im Jahre 1825, erließ der Großherzog Ludwig ein Geſetz, durch welches die beiden wichtigen §§. 38 und 46:

38: „die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und ſo, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird.“ 46: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeverſammlung Statt finden.“

weſentlich verändert wurden.

d) Geſetz vom 14. April 1825.

Ludwig ꝛc. Wir haben, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, nnd verkünden hiermit, wie folgt:

1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Univerſitäten, der Städte und Aemter zur Ständeverſammlung werden auf ſechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieſer Zeit, und ſo immer von ſechs zu ſechs Jahren, treten die gewählten Mitglieder ſämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöſet worden ſind. Dieſe geſetzliche Beſtimmungen dehnen ſich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeverſammlung aus.
2. Alle drei Jahre muß eine Ständeverſammlung Statt finden.
3. Das Auflagegeſetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beſchloſſen zu Karlsruhe in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium, den 14. April 1825.

Ludwig.

Vdt. Freiherr von Berſtett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Allein, nachdem der Großherzog Leopold (1830) ſeinem Stiefbruder Ludwig in der Regierung gefolgt war, und die Kammern im März 1831 zum erſten Landtage unter der neuen Regierung ſich verſammelten, wurden, auf den Antrag und Beſchluß der Mehrheit in beiden Kammern (Mai 1831), von dem Großherzoge die Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. Apr. 1825 aufgehoben, und die §§. 38 und 46 der Verfaſſungsurkunde wieder hergeſtellt. —

Auf den wiederhohlten Antrag der Stände, und nach der Begutachtung von denſelben, traten nicht nur überhaupt mehrere wichtige Geſetze ins Staatsleben ein; es erſchien auch am 28. Dec. 1831 das Geſetz über die Polizei der Preſſe, mit welchem einige andere Geſetze im genaueſten Zuſammenhange ſtanden.

e) Geſetz über die Polizei der Preſſe vom 28 Dec. 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Preſſe.

§. 1. Alle Cenſur der Druckſchriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, iſt aufgehoben.

§. 2. Was in dieſem Geſetz von Druckſchriften verordnet iſt, gilt von allen mittelſt mechaniſcher Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferſtich oder Holzſchnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckſchrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfaſſers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigeſetzt iſt.

§. 4. Die Verletzung der Vorſchrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rückſicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckſchrift beigeſetzten Angaben falſch; ſo wird neben der Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgeſetzt hinſichtlich des Verbreiters, daß er von der Falſchheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erſcheinende Zeitſchrift oder Zeitung iſt ein badiſcher Staatsbürger, der das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Gründung oder Herausgabe ſolcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitſchrift und jedem Blatte einer Zeitung ſoll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigeſetzt ſeyn.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitſchrift oder Zeitung, wenn ſie nicht mehr als dreimal in der Woche erſcheint, für Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen eine Sicherheit im Betrag von eintauſend Gulden, — wenn ſie öfter erſcheint, im Betrag von zweitauſend Gulden in Liegenſchaften, Geld, inländiſchen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu ſtellen. In jedem Falle eintretender Minderung iſt dieſelbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu beſtimmender, Friſt wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange anderen Vermögens des Schuldigen, gehen die Koſten den Entſchädigungsanſprüchen vor, und dieſe den Geldſtrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben ſo von jedem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, iſt, ſo wie die Austheilung oder Verſendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitſchriften, mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redacteurs oder ſeines Bevollmächtigten verſehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſeyn.

§. 9. Ausgenommen von den Beſtimmun[illegible] 6, 7
ſind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder [illegible]
artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts und [illegible]

Für Zeitſchriften und Zeitu[illegible]

technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10. ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des teutschen Bundes, oder einzelner teutscher Bundesstaaten außer Baden, zum Gegenstande haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28. für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden; so verfällt der Schuldige, neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12., in eine Strafe von fünf bis funfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die §§. 12 bis 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist binnen einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12. und eben so die Bestrafuug der Uebertretung des Druckverbots (§. 15.) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift,

oder eines den Druckſchriften gleichgeſtellten Bildwerks (§. 2.), ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig macht, verfällt zunächſt in diejenige Strafe, womit die beſtehende Geſetzgebung daſſelbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgeſtellte Vervielfältigungsart (§. 2.) iſt jedoch in der Regel ein Erſchwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verleumdung, verübt durch die Preſſe, gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Geſetzes vom 28. December 1831 über die Beſtrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöhet werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgeſellſchaft in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darſtellungen angreift, oder der Verachtung Preis zu geben ſucht, verfällt in eine Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darſtellung unzüchtiger Gegenſtände in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23. Geldſtrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißſtrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für ſtrafbar erklärten Schrift, oder des für ſtrafbar erklärten Theils derſelben ausſprechen, in Bezug auf die mit Beſchlag belegten, und alle noch im Beſitze des Verfaſſers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder ſonſt hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Perſonen, welche zum Erſcheinen einer ſträflichen Druckſchrift mitgewirkt haben, ſind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuförderſt der Verfaſſer, inſofern Druck und Herausgabe mit ſeinem Wiſſen und Willen erfolgt ſind;
2) der Herausgeber, inſofern er nicht den Verfaſſer darſtellt, und nachweiſet, daß derſelbe die Verantwortlichkeit auf ſich genommen habe;
3) der Verleger; ſofern auch dieſer nicht bekannt iſt,
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift verbreitet:

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfaſſers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebſt der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Drucks angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beſchlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitſchriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, inſofern er ſeine Schuldloſigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn ſich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfaſſer falſch angegeben iſt; ſo fällt die Verantwortlichkeit auf

den, der die falſche Angabe gemacht hat, inſofern er nicht den wahren Verfaſſer darſtellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgeſetze durch die Preſſe können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn ſie vollendet ſind.

Sie gelten für vollendet:

1) wenn die ſträfliche Schrift in Verkehr geſetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden iſt; oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umſtände, die nicht von dem Willen des Angeſchuldigten herrühren, verhindert worden iſt.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der ſträflichen Schrift, oder des ſträflichen Theiles derſelben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfaſſer, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländiſchen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen ſträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländiſche Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederhohlungsfalle nicht genügt; ſo kann die Zeitung oder Zeitſchrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Beſtrafung iſt durch Verjährung erloſchen, wenn ſechs Monate von dem Zeitpuncte an abgelaufen ſind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder ſeitdem das eingeleitete ſtrafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgeſetzt worden iſt.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Proceßverbrechen und Proceßvergehen.

§. 33. Die ſtrafrechtliche Verfolgung der durch die Preſſe oder andere ihr gleichgeſtellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geſchieht im Wege des Anklageproceſſes.

Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich.

Der Titel 3. ſoll jedenfalls beim nächſten Landtage, mit Rückſicht auf das Inſtitut der Geſchwornengerichte, einer Reviſion unterworfen werden.

Erſtes Kapitel.

Von der Beſchlagnahme von Druckſchriften.

§. 34. Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, jede Druckſchrift

1) vor, oder nach ihrem Ausgeben mit Beſchlag zu belegen.
   a) wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn dieſe Benennung oder Bezeichnung falſch iſt; ſo wie wenn
   b) die erforderliche Caution noch nicht geſtellt, oder, im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Friſt, nicht wieder ergänzt worden iſt. Eben ſo kann von der Polizeibehörde
2) auf eine Druckſchrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden iſt, Beſchlag gelegt werden, wenn der Inhalt derſelben ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beſchlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf die Beſchlagnahme antragen in en Fällen des §. 34. und zwar im Falle des §. 34. Nro. 2. ſelbſt als- ann, wenn die Druckſchrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Hand- chrift zum Drucke erſt abgegeben iſt, vorausgeſetzt, daß dringende Verdachts- ründe nachgewieſen ſeyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen u verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beſchlag einer Druckſchrift or oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Hand- chrift iſt ſtatthaft, wenn er genügend beſcheinigt, daß ihm durch Verbreitung er Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo ſolches rforderlich erſcheint, für etwaige Schaden und Koſten Sicherheit leiſtet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beſchlagsgeſuch ſogleich nach eſſen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beſchlag- ahme (§. 34.) innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Staats- nwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Actenſtücke über ie Begründung und den Vollzug des Beſchlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beſchlag ieder aufzuheben ſey, oder fortzubeſtehen habe.

Im letztern Falle, ſo wie da, wo das Gericht ſelbſt den Beſchlag er- annt hat, nimmt daſſelbe die Unterſuchung des Verbrechens oder Vergehens, egen welches der Beſchlag erkannt wurde, ſogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeſchlüſſe werden den Parteien und dem Staats- nwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo dieſe Bekanntmachung für die führung der Unterſuchung ſelbſt einen unwiederbringlichen Nachtheil hervor- rächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beſchlag ver- ügt hat, demjenigen, gegen welchen derſelbe verfügt wurde, die richterliche Beſtätigung oder Aufhebung des Beſchlags (§. 38.) nicht innerhalb drei Ta- en, von der polizeilichen Beſchlagnahme an gerechnet, eröffnet; ſo verliert er Beſchlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen ſeine rechtliche Wirk- amkeit, und dem durch den Beſchlag Beſchädigten gebührt der Erſatz des Schadens und der Koſten aus der Staatskaſſe.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne ſchon ein Exemplar der mit Beſchlag zu belegenden Schrift vor ſich zu haben, die Beſchlagnahme uf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35.) oder beſtätigt (§. 38.) hat, nn daſſelbe ſpäter, wenn es ſich im Laufe der Unterſuchung bei der Ein- cht der Schrift von dem Nichtdaſeyn des angegebenen Inhalts oder der an- gegebenen Form derſelben überzeugt, den Beſchlag gleichzeitig mit der Unter- uchung ſelbſt wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Subſtituten verfolgen die Preß- erbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, o nach dem Geſetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf e Klage des Beleidigten eingeſchritten werden darf. Bei Beleidigungen ge- n auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage uf eine durch das großherzogliche Juſtizminiſterium ihm zugekommene Be- hwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei eleidigungen gegen eine inländiſche Staatsſtelle, oder wenn ein öffentlicher iener in Bezug auf ſein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten

Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amts wegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder vom einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen, können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50. Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig; so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat, sofern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51. bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52. die Acten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplicat der Schrift dem Angeklagten mit, und ſtellt ihm, an dem angeſetzten Gerichtstage ſelbſt und, wenn er will, mit ſeinem Vertheidiger zu erſcheinen, auch wenigſtens acht Tage vor der angeſetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung iſt dem Angeklagten wenigſtens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzuſtellen.

Zu dieſen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je ſechs Stunden Entfernung des Wohnſitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zuſatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75. 78. u. 88.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird dem Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen ſolchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger ſteht die Einſicht der Unterſuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu der Gerichtsſitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58. Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn daſſelbe erkennt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit entſtehen würde. Dieß jedoch nie zuläſſig, wenn es ſich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Partei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erſtreckt ſich die Ausſchließung auf die bei dem Gerichtshofe angeſtellten Rechtsanwälte.

§. 60. In der Gerichtsſitzung wird zuerſt die Anklageſchrift, ſodann [illegible], wenn nicht der Angeklagte ſchon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verleſen, Zeugen und Sachverſtändige vernommen, [illegible]weiſeinreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Geſuchen gehört, wobei dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu geſtatten iſt.

Selbſt wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, iſt derſelbe gleichwohl im Intereſſe des Geſetzes zu hören.

Der Präſident, die Richter und der Staatsanwalt ſind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverſtändigen Fragen zu ſtellen, die Parteien ſelbſt [illegible], indem ſie ſich deshalb an den Präſidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtsſitzung vor ihrer Einvernehme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Unterſuchungsrichter, oder durch ein anderes requirirtes Gericht, iſt ausnahmsweiſe alsdann zuläſſig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtsſitzung, wegen zu großer Entfernung oder wegen Krankheit, nicht angemeſſen oder nicht möglich iſt.

In ſolchen Fällen wird die Ausſage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtsſitzung verleſen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entſchuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverſtändigen werden in die Koſten der Gefahrt verfällt, und alsdann, unter Androhung einer Strafe von fünf bis

zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten, zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt; so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Acten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und Schaden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Parteien bekannt zu machen.

§. 67. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Parteien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Parteien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69. Das Sitzungsprotocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Puncte, deren Protocollirung das Gericht auf Antrag einer Partei, des Staatsanwaltes, oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht; so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der

dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtsſitzung vorgebrachten Beweiſe verluſtig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1. und 2. ſind bei der Vorladung ausdrück- h anzudrohen.

§. 72. Iſt der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben; ſo nn er in der Gerichtsſitzung noch das frühere Verſäumte nachholen.

§. 73. Iſt der Angeklagte abweſend, und ſein Aufenthalt unbekannt; er kann die Einhändigung der Vorladung nicht an ſeinem Aufenthaltsort, er endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geſchehen; ſo iſt Vorladung unter Androhung der im §. 71. genannten Rechtsnachtheile entlich zu erlaſſen.

Dieſe Vorladung iſt an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öf- ntlich anzuſchlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu be- ehnenden Zeitung der Reſidenzſtadt bekannt zu machen. In gleicher Art das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Iſt der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung Vorladung an ihn geſchehen; ſo wird ihm damit zugleich die Benennung es inländiſchen, im Orte des Gerichts wohnenden, Gewalthabers fur Em- ngnahme der richterlichen Beſchlüſſe aufgegeben, unter dem Androhen, daß iſt auf ſeine Koſten ein ſolcher vom Gericht geſtellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Verſäumungsurtheil ergangen , kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Ur- ils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlaſſen hat, Wiederherſtel- ng nachſuchen, und, ohne Begründung der Wiederherſtellung, um Beſtim- ung einer weitern Gerichtsſitzung bitten.

§. 76. Das Gericht ſetzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erſcheint der Angeklagte hierbei nicht; ſo wird das ergangene Verſäu- ngsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergeſtellt wird, blei- ihm die Koſten zur Laſt, welche durch die Verſäumung veranlaßt wor- ſind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil ſteht ſowohl dem Angeklagten, dem Kläger, die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben ſo dem aatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§ 78. Die Appellation iſt innerhalb einer Nothfriſt von drei Tagen ch eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte ſchriftlich anzuzeigen, und läng- s innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Ablaufe der Nothfriſt iſt mit dem Urtheilsvollzuge zuhalten. Durch die innerhalb der Nothfriſt geſchehene Appellationsanzeige d der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfriſt; ſo iſt gleichwohl innerhalb der Tage (§. 78.) die Rechtfertigung noch zuläſſig mit der Wirkung, daß n Augenblick dieſer Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufge- ten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils iſt die Belehrung über die Förm- keiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beſchwerden gegen s Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derſelben, und den trag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatſachen und Antretung neuer Beweiſe wird ht zugelaſſen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn, oder nicht, sämmtliche Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67. angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet; so werden der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich verlesen, und darauf, nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63. 65. und 66.), sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Partei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint; so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Parteien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren, verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht Statt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte Statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87. Der Recurs zur Gnade findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Recursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Acten an das Justizministerium einsendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Recursschrift innerhalb drei Tagen, von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben — oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden, — oder
3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89. Die Beſtimmung der Vollzugsvorſchriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt beſonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, am 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Elchrodt.

) Geſetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Decbr. 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer von einem Anderen eine beſtimmte Thatſache, welche ein in den Geſetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung preisgeben würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Perſonen, die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich unter Umſtänden, aus welchen die Abſicht, den Anderen in der Ehre zu kränken, hervorgeht, wiſſentlich falſch ausſagt, iſt der Verleumdung ſchuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von drei Jahren nicht überſteigen darf, zu beſtrafen.

§. 2. Iſt die ausgeſagte Thatſache nicht von der Art, daß ſie, wenn ſie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausſtrafe zur Folge haben müßte; ſo kann die Gefängnißſtrafe die Dauer von drei Monaten nicht überſteigen.

§. 3. Alle andere Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Anderen auf Ehre abſichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate überſteigen darf, beſtraft.

§. 4. Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verleumdung und auf die Ehrenkränkung geſetzten Strafe richtet ſich, außer der Rückſicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Oeffentlichkeit der zugefügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder anderen, kein beſonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden, Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5. Geſchah die Verleumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten, Officieren, Geiſtlichen oder Ortsvorgeſetzten bei einer Amtsverrichtung; ſo kann die Strafe das in den §. 1, 2 und 3. feſtgeſetzte Maaß bis um die Hälfte deſſelben überſteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann Statt finden, wenn die Verleumdung, oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, von Staatsbeamten, Officieren, Geiſtlichen oder Ortsvorgeſetzten bei einer Amtsverricht[illegible] verübt wurde.

§. 6. Eine Erhöhung des in den §§. 1, 2 und 3. feſtgeſetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil deſſelben kann eintreten bei Verleumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckſchriften oder durch Bildwerke, oder auch

in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7. Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verleumdung auf, das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur insofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8. Wird eine Thatsache der im §. 7. bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet; so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3. und 4.) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, so weit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9. Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10. Bei Ehrenkränkungen (§. 3.) und bei den im §. 2. erwähnten Verleumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch, statt des Gefängnisses, eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 6. vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2. nicht einhundert funfzig Gulden, und im Falle des §. 3. nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11. In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verleumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich ebenderselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdieß bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verleumdung zugefügten Schadens.

§. 12. Ehrenkränkungen und Verleumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5. kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Eben so kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verleumdungen gegen Staatsdiener, Officiere, Geistliche und Ortsvorgesetzte außerhalb ihres Dienstes Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13. Geſchah eine Ehrenkränkung oder Verleumdung an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zuſammenkünften, oder in Schriften, welche, gedruckt oder ungedruckt, angeſchlagen oder verbreitet wurden; ſo findet eine Klage nicht mehr Statt, wenn ſeit der Verübung der Beleidigung ſechs Monate verfloſſen ſind.

Bei Ehrenkränkungen und Verleumdungen, welche nicht in der hier bezeichneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt dieſe Verjährungszeit erſt mit dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verleumdung, ſo wie von dem Urheber derſelben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an, findet die Klage in keinem Falle mehr Statt, ſelbſt wenn der Beleidigte davon gar keine Kenntniß erhielt, vorbehaltlich der im §. 11. erwähnten Klage auf Schadenerſatz.

§. 14. Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gerichtliches Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des Beleidigers ſteht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er ſich beleidigt hält, ebenfalls eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beſchuldigt; ſo iſt er hierin dem nämlichen Richter, den er ſelbſt zuerſt angegangen hat, unterworfen, wenn der Beklagte noch vor Verkündigung des Endurtheils deshalb Genugthuung fordert.

Ausgenommen hiervon ſind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten Gerichtsſtand hat, ohne daß ein ſolcher von gleicher Art zugleich auch dem Gegentheile zuſteht. In ſolchen Fällen kann die Unterſuchung gemeinſchaftlich geführt werden, das Urtheil iſt aber gegen den einen und den andern Betheiligten immer von ſeinem zuſtändigen Richter zu fällen.

Dieſe Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsſtandes der Widerklage fällt weg, wenn der befreite Gerichtsſtand des Beklagten zugleich das Obergericht des Klägers iſt.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verleumdung verübten, können vor das zuſtändige inländiſche Gericht gezogen werden.

§. 15. Wurde wegen einer einem Officier, Staatsbeamten oder Geiſtlichen zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben; ſo hat dieſer die einſchlägige Dienſtbehörde durch Mittheilung einer Abſchrift des ergangenen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu ſetzen.

§. 16. Die Geſetze vom 13. und 24. Auguſt 1805 über die Beſtrafung der zwiſchen Civil- und Militairperſonen vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, die §§. 45 und 46. des Strafedicts, die Verordnung vom 28. Februar 1817, Regierungsblatt Nro. XI., ſo wie alle andere, dem gegenwärtigen widerſprechende, Geſetze und Verordnungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 17. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in Wirkſamkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin enthaltenen Beſtimmungen milder ſind, als die früheren.

Gegeben zur Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium den 28. December 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

g) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse, vom 13. Febr. 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 89. des Gesetzes über die Presse, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Bezirkspolizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art. 2. In der Cautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind, mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redacteur, wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3. Die Sicherheit

a) in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,
b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und
c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandvertrags,
d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maaßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Caution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5. Das Staatsinteresse, in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit, wird von dem Amtskassirer des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6. Binnen acht Tagen, vom Zeitpunct der angebotenen Caution, muß der fiscalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen, das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage, zu erlauben.

Art. 7. Sowohl der Pfandbrief, als die Bürgschaftsurkunde, werden der einschlägigen Amtskasse in Verwahrung gegeben; auch die Effecten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationskasse abgeliefert.

Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Cautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtskasse.

Art. 8. Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften, ist zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung, eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9. Die im Art. 1. bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Gesetzes nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen, oder zu versagen hat.

Art. 10. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde fest-

setzen, in welcher sowohl die Hinterlegung nach §. 8., als die Nachsuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Gesetzes, jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt; so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirectorium.

Die Ausstellung des Scheines über die Hinterlegung und der Urkunde über die Gestaltung oder Versagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11. Bei der Hinterlegung des §. 8. versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

Art. 12. In den Fällen des §. 12. des Gesetzes, muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13. Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet; am Schlusse aber, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey.

Der Stempel trägt das Großherzogliche Wappen und die Umschrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N."

Art. 14. Auf solche Weise beurkundet, wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redacteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15. Der im Falle des §. 15. des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 16. Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73., wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18. Das Einschreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43. des Gesetzes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3 bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19. Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige [illegible] nach Eingabe der Klage.

Jede dieser Vorlagen der [illegible] Justizministerium sofort dem Ministerium des [illegible]

Art. 20. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Gesetzes und nach dem Art. 18. dieser Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen; in den Fällen des §. 34. ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

---

h) Instructivverordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verleumdungen betreffend, vom 17. Febr. 1832.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verleumdungen, vom 28. December 1831, wird hinsichtlich des dabei Statt findenden gerichtlichen Verfahrens mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiministerium vom 9. dieses Monats Nro. 671. verordnet:

§. 1. Die in den §§. 43. 44. 45. 47. 48. 49 und 50 des Gesetzes über die Polizei der Presse enthaltenen Bestimmungen, so weit solche sich auf das gerichtliche Verfahren und die Befugnisse des Staatsanwalts beziehen, kommen auch bei Klagen wegen Ehrenkränkungen und Verleumdungen zur Anwendung.

§. 2. Die Bezirksämter (Untergerichte) sind, wie bisher, auch die urtheilenden Gerichte über Ehrenkränkungen und Verleumdungen in allen Fällen, wo nicht auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß zu erkennen ist, oder nach dem §. 10. des Gesetzes nur eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt wird.

§. 3. Die im §. 14. des Gesetzes erwähnte Berufung an das Obergericht unterliegt denselben Förmlichkeiten, welche die §§. 78—80. des Preßgesetzes vorschreiben.

Karlsruhe den 17. Februar 1832.

Justizministerium.
von Gulat.

vdt. Baurittel.

---

i) Ministerialerlaß vom 29. Febr. 1832.

Da bei dem Vollzuge des Preßgesetzes vom 28. December 1831 aus den §§. 14. und 43. Zweifel entstehen könnte, ob der Beschlagnahme der gegen den teutschen Bund oder gegen teutsche Bundesstaaten gerichteten sträflichen Schriften jedesmal eine von dem Bunde, oder einem Bundesstaate erhobene Beschwerde vorausgehen müsse; so wird darüber folgende Erläuterung gegeben: „Das provisorische Bundesgesetz über die Presse vom 20. September 1819 bleibt, als besonderes Gesetz, neben dem [illegible]

en Preßgesetze, noch in voller Wirksamkeit. Da nun in §. 4. jenes undesgesetzes die großherzogliche Regierung für sämmtliche Druckschriften, ofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den mittelbaren Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit verantwortlich erklärt rd; so folgt hieraus unmittelbar, daß die Regierung im öffentlichen Inesse des Großherzogthums solchen Angriffen vorbeugen muß. In solchen llen kann zwar die Beschwerdeführung auswärtiger Bundesstaaten, oder Bundes, die Veranlassung zur Verfolgung der geschehenen Angriffe seyn; ist aber nicht die ausschließliche Bedingung. Es ist demnach der §. 34. ro. 2. des Preßgesetzes in der Art zu vollziehen, daß die Polizeistelle, bei lcher nach §. 1. und 9. der Vollzugsordnung die Genehmhaltung nachsuchen ist, und die Hinterlegung geschehen muß, ihre Aufmerksamkeit darauf richten habe, ob diese Schriften sträfliche Angriffe gegen den teutschen und oder Bundesstaaten enthalten; in welchem Falle die Schrift, im öfntlichen Interesse, und von Amtswegen mit Beschlag zu belegen ist."

Großherzogliche Verordnung v. 28. Juli 1832, wodurch das Preßgesetz für unwirksam erklärt wird.

I. Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog n Zähringen.

Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. l. M. geiten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, ß das von Uns unter dem 28. Dec. v. J. erlassene Preßgesetz mit der derligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und daher nicht lehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, lche als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem iheren Bundescommissionsbericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die undesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht; in Erwägung, ß die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn über Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu timmen; auch daß, vermöge §. 17. der Verfassungsurkunde, die Preßfreiheit ch den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll; en Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28. Dec. v. J., insoweit der rgedachte Commissionsbericht solches als der Preßgesetzgebung des Bundes derſprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären und hiernach weiter zu ordnen, wie folgt:

Art. 1. Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise cheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark d, dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betrefden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2. Wird diese Vorschrift umgangen; so verfällt der Schuldige in e Strafe von fünf bis funfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis n Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausicklich versagt und hi uf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Art. 4. Wi das nhohlen der Druckerlaubniß umgangen, oder das uckverbot übertr ede verpflichtet, die Druckschrift i Amtswegen n

Art. 5. Bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18. 20. und 22. des Preßgesetzes vom 28. Dec. v. J. zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7. Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28. Dec. v. J., welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16. und 17. enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33. 53. 58. 59. 66. und 83. gehören, treten außer Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein. Frhr. v. Schäffer. v. Böckh. Frhr. v. Türkheim. v. Gulat. - Winter. Jolly. Frhr. v. Weiler.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

II. Leopold von Gottes Gnaden u. s. w.

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom Heutigen, das Preßgesetz vom 28. Dec. v. J. betreffend, setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1. Die im Art. 1. Unserer Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirkspolizei des Orts, wo eine Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2. Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach demselben Art. erforderliche Genehmhaltung nachgesucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript, oder bei Zeitungen den zur ersten Correctur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben. Die letztere ist nicht verantwortlich für die Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden. Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist. Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt; so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung. Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4. Der im Fall des Art. 3. Unserer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5. Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6. Die Bezirkspolizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. iſt ſie verpflichtet, eine fürſorgliche Maaßregel ſelbſt zu treffen.

Art. 7. Die Artikel 9. 10. 11. 12. und 15. Unſerer Vollzugsverordnung vom 13. Febr. l. J. (Regierungsblatt Nro. IX.) ſind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

I) Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen ſich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieſes Geſetz keinen Unterſchied macht, gelten deſſen Beſtimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde ſind entweder Gemeindebürger, oder ſtaatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ſtändigen Wohnſitzes, oder Inſaſſen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger iſt aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klaſſe der Gemeindebürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die ſeither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als beſondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber, unter Einwilligung der Betheiligten, mit anſtoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältniſſe dieſer abgeſonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153. bis 156. näher beſtimmt werden.

§. 4. Keine beſtehende Gemeinde kann aufgelöſet und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Geſetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Beſitz einer abgeſonderten Gemarkung nachweiſen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die ſeither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn ſie eine eigene Gemarkung haben, ſich mit einer andern Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung, verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, und ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen; ſoweit nicht ausnahmsweiſe einzelne Zweige derſelben einer beſonderen vom Staat aufgeſtellten Polizeiſtelle zugewieſen worden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren ſtandes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlöſſer, Wohnungen ſammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von dieſen, untergeordnet unter die amtliche Diſtrictspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufſichtsrechte des Staats, nach Maaßgabe der Vorſchriften des gegenwärtigen oder künftigen Geſetzes.

Titel II.

Von den Verwaltungsſtellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde iſt dem Gemeinderath anvertraut. Er beſteht aus dem Bürgermeiſter und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath ſoll einen Rathsſchreiber haben.

§. 9. Neben dem Gemeinderath beſteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausſchuß und die Gemeindeverſammlung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths ſoll außer dem Bürgermeiſter nicht unter drei und nicht über funfzehn ſeyn.

Die Beſtimmungen, die in der Mitte liegen, richten ſich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältniſſe der Oertlichkeit. Durch Gemeindeſchluß wird die Zahl der Gemeinderäthe feſtgeſetzt und von der Staatsbehörde beſtätigt.

§. 11. Der Bürgermeiſter und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeverſammlung gewählt, und der erſtere wird von der Staatsbehörde beſtätigt.

Die Verſagung der Beſtätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialiſcher Berathung beſchloſſen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß ſämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigſtens zwei Drittel derſelben erſchienen ſind. In dem Einladungsausſchreiben muß die Zeit beſtimmt werden, innerhalb welcher die Abſtimmung zu geſchehen hat. Nach Ablauf der beſtimmten Friſt wird die Wahlhandlung geſchloſſen.

Bei der Wahl des Bürgermeiſters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meiſten Stimmen gefallen ſind, vorausgeſetzt, daß er wenigſtens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieſes Reſultat durch die erſte Abſtimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht beſtätigt; ſo muß zu einer weitern Wahl geſchritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeſchriebene Weiſe zu geſchehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht beſtätigt; ſo wird zur dritten Wahl geſchritten, und dem bei dieſer Wahl Gewählten kann unter der Vorausſetzung, daß er die geſetzlichen Eigenſchaften hat, die Beſtätigung nicht verſagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden; ſo werden eine, oder nach Umſtänden zwei Stimmen von der Geſammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl; ſo entſcheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeiſters geſchieht mittelſt geheimer Stimmgebung.

Die Inſtruction beſtimmt die Form derſelben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entſcheidet immer relative Stimmenmehrheit der erſchienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen; ſo entſcheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeiſters leitet die ihm zunächſt vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle mit Zuziehung von zwei Urkundsperſonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausſchuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß ſich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeiſter mit Zuziehung des Rathsſchreibers und des älteſten und jüngſten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundsperſonen.

In ſtandes- und grundherrlichen Orten kann die Beſtätigung des Bürgermeiſters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit ſeiner Erklärung vernommen, und ſeine etwaigen Einwendungen gegen die Perſon des Gewählten, durch collegialiſche Entſcheidung der mittleren Verwaltungsbehörde, als unbegründet verworfen worden ſind.

§. 12. Wahlberechtigt ſind ſämmtliche Gemeindebürger.

§. 13. Wählbar ſind alle Gemeindebürger chriſtlicher Religion.

Ausgenommen ſind, und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) die nicht wenigſtens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben;
2) die das fünfundzwanzigſte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
3) die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen;
4) die mit dem Bürgermeiſter oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder abſteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert ſind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großſchwiegervater und Großtochtermann, Brüder und und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath ſitzen; eben ſo auch nicht die Ehemänner noch lebender Schweſtern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weiſe verwandt oder verſchwägert iſt, als Bürgermeiſter gewählt; ſo muß der Verwandte oder Verſchwägerte aus dem Gemeinderath austreten;
5) die Soldaten im wirklichen Dienſt;
6) alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausſtrafe erſtanden haben.
7) Wenn ein als Bürgermeiſter Gewählter das Wirthſchaftsgewerbe treibt; ſo kann er nur beſtätigt werden, wenn er ſein Gewerbe niederlegt. In höchſt dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachſicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder ſtandes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeiſtliche oder Schullehrer angeſtellt ſind, können die auf ſie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn ſie ihre Stellen niederlegen.

§. 14. Das Amt des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe dauert ſechs Jahre. Jedoch iſt der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert ſich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt ſechs Monate vor dem Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit erledigt; ſo haben der Gemeinderath und der Ausſchuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausſchuß zuſammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, deſſen Stellvertretung nur bis zur nächſten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden, Wahl dauert. Der bei dieſer Wahl neu Gewählte wird nur für ſo viel Zeit gewählt, als derjenige, an deſſen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung ſpäter; ſo findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche, oder als Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die;
4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4. erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der, auf einen Gemeindebürger gefallenen, Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die, von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen, Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann, auf den Vorschlag des Gemeinderaths, von der Gemeindeversammlung, neben dem ersten Bürgermeister, ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt; so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt, auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses, ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die, von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte, Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem, seine Rückkehr anberaumten, Termine nicht zurück; so hat der Gemeinderath, nach Vernehmung der Gemeinde, bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwiſchenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeiſter da iſt, verſieht der dienſtälteſte Gemeinderath die Stelle des Bürgermeiſters.

§. 18. Der Rathsſchreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Abtretende wieder angeſtellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich iſt, die Rathsſchreiberſtelle erhalten, auch wenn ſie nicht Gemeindebürger ſind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeiſter, Gemeinderäthe und Rathsſchreiber können durch einen Beſchluß der Gemeindeverſammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weiſe da, wo noch keine Gehalte beſtanden haben, ſolche eingeführt, nie aber während der, durch das Geſetz oder durch die Ernennung beſtimmten, Dienſtzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für Dienſtverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeiſter, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsſchreiber keine Belohnung, für Dienſtverrichtungen in der Gemarkung aber die geſetzlichen Gebühren.

Statt dieſer letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende beſtimmte Verrichtungen beſtimmte Belohnungen von der Gemeindeverſammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, ſo wie für Dienſtgeſchäfte bei Privaten, können die geſetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einſtweilige Enthebung des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathsſchreibers vom Dienſt kann von den Staatsverwaltungsſtellen erkannt werden, wenn ſich gegen ſie im Laufe einer Unterſuchung nahe Verdachtsgründe eines ſolchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwieſen wäre, die Entlaſſung zur Folge haben würde, oder wenn die Unterſuchung durch die fernere Dienſtführung des Angeſchuldigten ſehr erſchwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausſchuſſes, kann wegen Beſchuldigungen, auf deren Grund die Dienſtentlaſſung eintreten kann, die einſtweilige Enthebung vom Dienſt erkannt werden.

§. 22. Die Dienſtentlaſſung der vorgedachten Perſonen muß im Wege der Verwaltung ausgeſprochen werden:

1) wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlaſſung nicht ſchon im Urtheil ausgedrückt iſt,
3) wegen einer, die öffentliche Achtung ihnen entziehenden, bürgerlichen Strafe, worunter insbeſondere die Strafe des Ehebruchs begriffen iſt, und
4) wenn durch Unſittlichkeit ein ſolches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirkſame Dienſtführung nicht mehr zu erwarten iſt.

§. 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienſt, inſofern ſie nicht zu einer peinlichen Unterſuchung ſich eignen; wegen Dienſtnachläſſigkeiten und Ungehorſam gegen zuſtändige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden, müſſen Warnungen zum Zweck der Beſſerung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweiſe,
2) Androhung der Dienſtentlaſſung.

Die Betheiligten müſſen, wenn die Warnung als ein geſetzlicher Beſſerungsverſuch gelten ſoll, jedesmal vorher vernommen, ſodann muß das

Protocoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß, unter Beziehung auf diese Gesetzstelle, ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Anordnung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann, auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen, nach gepflogener Untersuchung, in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß; so findet die Dienstentlassung Statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26. In allen, in §. 21. bis 25. erwähnten, Fällen führet die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Zweites Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Steuerkataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern; und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30. Wählbar ist, unter der so eben gedachten Ausdehnung, jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
2) Die Gemeinderäthe.
3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der

ſetzlichen Dienſtzeit erledigt; ſo wird von dem Gemeinderath und Ausſchuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größern Ausſchuß zuſammen ein Stellvertreter erwählt, deſſen Stellvertretung nur bis zur nächſten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausſchuſſes eintretenden, Wahl dauert. Der bei dieſer Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an deſſen Stelle er gewählt iſt, auszutreten gehabt hätte. Bei einer ſpätern Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausſchußmannes annehmen, und nur derjenige kann ſolche ablehnen, der dieſe Stelle, oder die eines Bürgermeiſters oder Gemeinderaths, die geſetzliche Zeit ſchon verſehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit ſeines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloſer Verweigerung der Annahme einer, auf einen Bürger gefallenen, Wahl tritt der im §. 15. beſtimmte Nachtheil ein.

§. 33. Der Ausſchuß wählt unter ſich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er iſt nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34. Die Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausſchuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsſtelle, zu erſcheinen hat, ſind die Erſchienenen berechtigt, die geſetzlichen Gebühren aus der Gemeindekaſſe, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In ſolchen Fällen hat nur der Obmann mit höchſtens zwei Mitgliedern des Bürgerausſchuſſes zu erſcheinen.

§. 35. Landgemeinden unter ſechzig Bürgern können, mittelſt eines Beſchluſſes der Gemeindeverſammlung, bis auf Widerruf auf das Inſtitut des Bürgerausſchuſſes verzichten, und in dieſem Falle tritt die Gemeindeverſammlung an ſeine Stelle.

Drittes Kapitel.

Von der Gemeindeverſammlung.

§. 36. Zum Erſcheinen bei der Gemeindeverſammlung ſind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens feſtſetzen, deren Betrag nicht einen Gulden überſteigen darf.

Jeder muß in Perſon erſcheinen; Abweſende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeſchluſſes wird erfordert:

1) daß ſämmtliche ſtimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeverſammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Inſtruction beſtimmt.

   Die Vorladung nach Zünften iſt unzuläſſig.

2) daß wenigſtens zwei Drittheile davon erſchienen ſind;

3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller ſtimmfähigen Bürger ſich für eine Meinung entſchieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit ſind die Fälle, in welchen das Geſetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl feſtſetzt.

§. 38. Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn, kraft Gesetzes oder Verordnung, eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die, an einem Orte erscheinenden, Wochenblätter, oder auf andere, in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4) wenn von dem Bürgermeister, bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses, der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.
6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt; so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die, in Nr. 5. und 6. bezeichnete, Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40. Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31. entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,
2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
3) bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Verſammlung des größern Ausſchuſſes gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausſchuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeiſter hat bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausſchuſſes ſind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erſtes Kapitel.

Von den Amtsbefugniſſen des Bürgermeiſters.

§. 41. Der Bürgermeiſter verkündet und vollzieht die Geſetze, die allgemeinen und beſonderen Verordnungen, ſo wie die Verfügungen der ihm vorgeſetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Erſuchungsſchreiben anderer Behörden. Alle amtliche Erlaſſe werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathsſcheine und die Vermögenszeugniſſe müſſen von den zwei älteſten Gemeinderathsmitgliedern mit unterſchrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei ſelbſt da, wo die Staatsverwaltungsſtelle ihren Sitz hat, ſo weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufſicht über das Gemeindevermögen und leitet deſſen Verwaltung, ſo wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorſitz, bringt die Gegenſtände zum Vortrag und die Beſchlüſſe des erſtern zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde iſt berechtigt, ſolche zu einer Verſammlung zu berufen. Jede andere Zuſammenberufung iſt, bei Vermeidung einer angemeſſenen polizeilichen Strafe, inſofern nicht die Handlung ein geſetzlich höher zu beſtrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeverſammlung entſcheidet ſeine Stimme, wenn, dieſe mit eingerechnet, Stimmengleichheit entſteht.

Die Verwahrung des Gemeindeſiegels iſt ihm anvertraut, und er ſtellt innerhalb der Gränzen ſeiner Amtswirkſamkeit Beglaubigungen aus.

Er verſieht gerichtliche Functionen, ſo weit ihm ſolche durch die Geſetze übertragen ſind.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugniſſen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathſchlagt und beſchließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Geſetzen und Verordnungen, ſodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden ſeiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, ſo wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anſtellung des Gemeindedienſtperſonals.

Demſelben iſt ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher, nach den beſtehenden und künftigen Geſetzen, übertragen.

§. 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath iſt collegialiſch. Der Beſchluß wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotocoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft; so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotocoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129. benannte Tagebuch zu besorgen.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maaßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer, mit Kosten verbundenen, Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obgedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die [illegible]lizei übertragen

iſt, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorſams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldſtrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anſtändiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und beſonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieſer polizeilichen Gewalt des Bürgermeiſters ſind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geiſtliche, Schullehrer, ſtandes- und grundherrliche Beamte, und die Förſter, inſofern ſie in ihrem Dienſtbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche dieſe begehen, hat er ſeiner ihm vorgeſetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu beſorgen hat.

Polizeiliche Geldſtrafen aber, welche für gewiſſe Uebertretungsfälle ſchon im Voraus beſtimmt ſind, werden von dem Bürgermeiſter gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgeſetzten, ſodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrſchaft, vollzogen.

Gegen dieſe iſt deren unmittelbar vorgeſetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52. Waldfrevel werden nach beſondern Geſetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, erſteres mag Gemeinde- oder Almendgut ſeyn, iſt das Eigenthum der Gemeindebürger als Geſammtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens iſt zunächſt zur Beſtreitung des Gemeindeaufwandes, nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes, beſtimmt.

Ausnahmsweiſe verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher ſeither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klaſſe der Gemeindebürger zugeſtanden iſt, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Laſten unter folgenden Beſtimmungen.

§. 55. Das Grundſtocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfniſſen verwendet werden.

Zu einer ſolchen Verwendung iſt ein Beſchluß der Gemeindeverſammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförſterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forſtpolizeigeſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. Die ordentlichen Einnahmen beſtehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenſchaften, der Gemeindewirthſchaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;

2) in dem Ertrag aus Berechtigungen;
a) von Flößerei und Schifffahrt,
b) von Jagden, Fiſcherein und Schäfereien,
c) von Märkten,

d) von Eichanſtalten,
e) von Waſenmeiſtereien,
f) von Weg-, Pflaſter-, Brücken-, Waag- und Thorſperrgeldern,
g) von Taxen,
h) von Strafen und
i) von andern Gefällen, die einer Gemeinde zuſtehen.

§. 58. Die außerordentlichen Einnahmen beſtehen in

1) aufgenommenen Kapitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuſchuß von Grundſtocksvermögen, wenn ſolches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundſtocksvermögen gezogen werden müſſen.

§. 59. Die Koſten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, ſind, jedoch nur ſo weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Beſtreitung dabei nöthiger Kunſt- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Geſammtſteuercapital der Gemarkung, alſo mit Einſchluß des Steuercapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrige Gemeindebedürfniſſe, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienſte begriffen iſt, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Dritteln beſtritten.

Wo die Häuſer zerſtreut in der Gemarkung liegen, ſoll ein gewiſſer Umfang beſtimmt werden, welcher den Etter des Orts beſtimmt.

§. 60. Werden durch dieſe Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfniſſe gedeckt; ſo kann, ſo weit es zur Ergänzung dieſer zwei Drittel nothwendig iſt, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92. vorgeſchriebene Maaß nebſt zwei Klaftern Gabholz freigelaſſen werden.

§. 61. Was, nach Verwendung der Gemeindeeinkünfte und der, im Falle des §. 60. auf die Bürgernutzungen zu machenden, Auflagen, an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfniſſe noch ungedeckt iſt, wird von den Gemeindebürgern und den, im §. 62. ihnen gleichgeſtellten, ſtaatsbürgerlichen Einwohnern nach dem directen Steuerfuß, oder einem andern, durch Gemeindebeſchluß feſtzuſetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß, beigebracht. Die Beſitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleich gehalten. Hinſichtlich der Umlage auf das Lehen, werden ſolche mit dem Steuercapital deſſelben angezogen, das, nach Abzug des Steuercapitals des Canons, den ſie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf ſämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataſter umgelegt.

§. 62. Jeder Bürger und ſtaatsbürgerlicher Einwohner, ſofern dieſer in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthſchaftung ſeiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Geſpann beſitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthſchaft in der Gemeinde treibt, iſt verpflichtet, in Perſon oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienſte zu leiſten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63. Die im §. 61. und 62. ausgeſprochene Beitragspflicht der ſtaatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthſchaft treiben, bezieht ſich nur

auf das Steuercapital derjenigen Liegenſchaften, auf welchen ſie Landwirthſchaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf dieſe Vollbeſteuerung verzichten.

§. 64. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, ſo weit ſie nach Köpfen oder nach dem Viehſtand unentgeldlich geleiſtet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es ſey denn, daß durch Gemeindebeſchluß ſelbſt etwas anderes feſtgeſetzt werde.

§. 65. Eine unentgeldliche Zuweiſung der Fuhrdienſte an die Zugviehbeſitzer und der Handdienſte an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthſchaft treiben, kann nur beſchloſſen werden, wenn ſowohl die Mehrheit der Zugviehbeſitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh beſitzen, dazu beiſtimmen.

§. 66. Das Geldbedürfniß für die zu leiſtende Arbeit, ſo weit die Leiſtung nicht gemäß der §§. 62. bis 65. unentgeldlich geſchieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67. Wenn nicht die Gemeinde dieſe Gemeindearbeiten auf dem Wege der Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden überlaſſen will; ſo bleibt jeder Gemeindebürger und ſtaatsbürgerlicher Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthſchaft treibt und Zugvieh beſitzt, zur Leiſtung der Fuhrdienſte, und jeder, der kein Zugvieh beſitzt, zur Leiſtung der Handdienſte gegen eine mäßige Entſchädigung verpflichtet.

§. 68. Der Werth der Dienſte wird durch einen Beſchluß des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, nach den örtlichen Preiſen und nach der Größe der Gemarkung, feſtgeſetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienſt nicht 16 kr. überſteigen.

§. 69. Ueber die geleiſteten Dienſte wird von einem hierzu beſonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleiſteten Dienſte geſchieht nach beendigter Arbeit, oder ſpäteſtens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf ſein Steuercapital fallende Betreffniß geleiſtet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindekaſſe bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als ſein Betreffniß leiſtete, das Mangelnde an die Gemeindekaſſe zu erſetzen hat.

§. 70. Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, iſt hierbei geſtattet, nach Verhältniß ihrer, zu den in den §§. 67. und 68. erwähnten Vergütungen ſchuldigen, Beiträge Naturaldienſte zu leiſten, wenn ſie vorher einen Gemeindeeinwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leiſtung des Dienſtes geſchehen ſoll.

§. 71. Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfniſſen ſind:

1) die landesfürſtlichen Reſidenz- und Luſtſchlöſſer und Gärten, ſo wie die Schloſſer und Gärten der großherzogl. Prinzen;
2) die Reſidenzſchlöſſer und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
3) Kirchen, Bethäuſer, Synagogen und Friedhöfe;
4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere, für Lehranſtalten, ſo wie für ſonſtige Wiſſenſchafts- und Kunſtzwecke beſtimmte öffentliche Gebäude;
5) Hoſpitäler, Entbindungs-, Waiſen- und Armenhäuſer;
6) Rathhäuſer, Thor- und Wachthäuſer und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Geſammtheit ſind;
7) Kaſernen, Zeughäuſer, Lazarethe und andere zum Militairdienſt gehörige Gebäude;

8) Kanzleien, Amts- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;
9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrige Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der großherzoglichen Domainenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuercapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein, statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes, Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74. Die Betriebscapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die blos zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei; jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern. Kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein; so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

In aller andern Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 75. In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführet werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76. Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion; so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu zahlen. Kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein; so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77. Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen, oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Beitrag übereinkommen können; so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer ſammtheit oder als Staatsanſtalt betrachtet, veranlaßt werden, ſondern die wendung beſonderer Nachtheile, oder die Erreichung beſonderer Vortheile timmter Klaſſen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Beſitzern Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem beſonderen, den rhältniſſen des einzelnen Falles entſprechenden, Umlagsfuß erhoben.

§. 79. Die beſonderen Geſetze und Verordnungen über die Tilgung d Verzinſung der Kriegsſchulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, ſo über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es ſoll aber in mäßheit des §. 26. des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 der Antheil Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulaſten nur dann ganz oder ilweiſe auf die Gemeindekaſſe übernommen werden dürfen, wenn das Einmmen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne nlage und nach Beſtreitung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfniſſe, einen rzu verfügbaren Ueberſchuß gewährt. Nur in der gleichen Vorausſetzung auch, nach der Verordnung vom 4. November 1813, eine Verwendung n Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinſung der tgsſchulden Statt finden.

§. 80. Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeſchulden ſind von Gemeinde aus dem Ueberſchuß des Gemeindeeinkommens, und, ſo weit ches nach der Beſtimmung des §. 59. nicht vorhanden oder unzugänglich , durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62. benannten atsbürgerlichen Einwohner zu verzinſen und abzutragen. Da, wo für die rhandenen Gemeindeſchulden oder einen beſtimmten Theil derſelben, mit nehmigung der Staatsbehörde, gewiſſe Gemeindeeinkünfte oder Umlagen r Verzinſung und Tilgung ausgeſetzt ſind, wird dieſe Beſtimmung aufrecht halten; es können aber ſolche bei der Deckung der Gemeindebedürfniſſe von Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde ſeit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu lchen nach den damaligen Geſetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, haben dieſe ihre Beiträge, mit welchen ſie noch im Rückſtand ſind, nachtragen.

§. 81. Die in gegenwärtigem Geſetze vorkommenden §§. 59 bis 78 llen auf dem nächſten Landtage einer Reviſion unterworfen werden.

2. Abſchnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82. Der Gemeinderath beſchließt die Capitalaufnahmen, welche zu tragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anleihen iſt die Einwilligung der Gemeinde rderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der emeinde erſchöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchſt nützlichen Ausbe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufin n ſind.

3. Abſchnitt.

Von den Ueberſchüſſen der Gemeindekaſſe.

§. 83. Die nach geſetzlicher Beſtreitung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfniſſe vorhandenen Ueberſchüſſe ſind zur Schuldentilgung zu verwenden, b, wenn keine Schulden vorhanden ſind, zu Capital anzulegen. Die ähe der Capitalanlage richtet ſich nach dem Werth der Gemeindegebäude, elche durch ein Unglück zerſtört werden können, oder wenigſtens nach dem,

das den höchſten Werth hat, und nach den wahrſcheinlichen Koſten, welche Naturereigniſſe, denen das Gemeindegut ausgeſetzt iſt, außergewöhnlich veranlaſſen können.

§. 84. Eine andere Verwendung der Ueberſchüſſe, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden ſollen, kann nur von der Gemeindeverſammlung beſchloſſen werden.

Werden ſolche Ueberſchüſſe unter die Gemeindebürger vertheilt; ſo geſchieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verſtorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abſchnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodiſchen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, ſo wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet ſich nach dem unbeſtrittenen Zuſtande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beſchluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weiſe feſtgeſetzt werden, und zwar nur, inſofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Beſitz beſtimmter Güter oder Häuſer haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86. In dem eben gedachten Falle trifft die Verminderung ſämmtliche Gaben in gleichem Verhältniſſe. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter; ſo können ſolche nicht weiter vertheilt werden, und wenn ſie noch weiter vermindert werden ſollten, ſo iſt ihre Anzahl ſo zu beſchränken, daß nur die, welche am längſten im Genuſſe ſind, ſo weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die ſpäter Eingetretenen aber ihren Antheil auf ſo lange verlieren, bis ſie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in ſolchen ein, wenn er das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25ſten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenuſſes ein; er kann aber den Genuß ſelbſt nur unter den oben gedachten Beſtimmungen erhalten.

§. 88. Iſt das Almendgut in beſtimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten iſt größer, als die der Theile; ſo findet das Einrücken erſt Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in ſolchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden; ſo entſcheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen. Die, welche in dem Looſe durchfallen, ſind bei der nächſten Austheilung der Almendgenüſſe die zuerſt Berechtigten.

§. 89. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbſchaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Beſitze gewiſſer Liegenſchaften haftet, und in ſolchem Falle nur zugleich mit dieſem letztern.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben iſt nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewieſen hat, daß er für ſeine eigenen Feuerungsbedürfniſſe gedeckt iſt.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwieſen, oder wo keine Almendwieſen vorhanden ſind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, ſodann eben ſo auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abſchnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 92. Almend- und Gemeindegut, ſofern ſie volles Eigenthum der Gemeinde, ſind zum Genuſſe oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter ſämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wieſen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wieſen, zum Almendgenuſſe vertheilt werden, inſofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits beſitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung ſind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen ſind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer beſtimmten Morgenzahl unwiderruflich an beſtimmten Hofgütern oder Häuſern haften.

§. 93. Iſt das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben; ſo kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, deſſen Vertheilung zu Eigenthum ſo lange nicht Statt finden, bis ſolches von dieſer Laſt befreit iſt.

§. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinſchaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig iſt, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erſcheint, muß, vor der Theilung, ein den örtlichen Verhältniſſen angemeſſener Theil zu dieſem Zwecke ausgeſchieden werden.

§. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genuſſe zu vertheilenden Ländereien eine unbeſtrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht beſtehen kann, der dritte Berechtigte will aber ſolche nicht abtreten; ſo kann bei der oberſten Staatsbehörde nachgeſucht werden, daß er dazu gegen vollſtändige vorgängige Entſchädigung verbindlich erklärt werde.

Iſt dieſe Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein; ſo iſt der Werth in rechtlicher Form abzuſchätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeſchätzten Werthes. Wenn der Rechtsſtreit erhoben iſt; ſo bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entſcheidung aufgeſchoben.

§. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Ländereі in Gemeinſchaft zu; ſo muß ſolche zwiſchen den Gemeinden ſelbſt getheilt ſeyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beiſtimmt, vor Gericht verlangen.

B) Beſondere Beſtimmungen.

I. Von der Vertheilung des ſeither gemeinſchaftlich benutzten Almendgutes zum Genuſſe unter die Einzelnen.

§. 97. Zu der Vertheilung gemeinſchaftlich benutzter Almendländereien

unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, iſt die Zuſtimmung der letzteren mit abſoluter Mehrheit erforderlich.

Will ſich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entſchließen; ſo können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinſchaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein ſeinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem ſchicklichen Ende des Almendguts auf ihre Koſten zur ausſchließlichen Benutzung zugeſchieden werde.

§. 98. Iſt die Theilung von der Gemeinde beſchloſſen; ſo ſind die Art der Theilung, ſo wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen, feſtzuſetzen.

§. 99. Die Theilung geſchieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beſchließt, oder nicht ein anderer Maaßſtab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte giebt, nach Köpfen in möglichſt gleichem Werthe durch das Loos.

§. 100. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben iſt, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieſer Genußtheile Statt finden, jedoch nur in ſo weit, als ſolche das in §. 91. beſtimmte Maaß überſteigen.

§. 101. In dieſe Genußtheile, welche wo möglich alle in der ſo eben angegebenen Größe zu bilden, oder inſofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf ſolche zu bringen ſind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis ſie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102. Wittwen erhalten, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben, dasjenige, was ihr verſtorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Wo Ortsgeiſtliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinſchaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß ſeines Genuſſes zu bemeſſender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, der doppelt ſo groß iſt, als der Gemeinderath und Ausſchuß zuſammengenommen, dem Bürgermeiſter den Wunſch ausdrückt, daß getheilt werden möchte; ſo iſt er verpflichtet, der Gemeinde dieſen Wunſch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geſchehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105. Iſt die Theilung durch drei Viertel aller ſtimmfähigen Bürger von der Gemeindeverſammlung, unter Rückſicht auf den §. 92, beſchloſſen; ſo ſind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Beſitzern zufallen ſollen, feſtzuſetzen.

§. 106. Werden ſeither gemeinſchaftlich benutzte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt; ſo geſchieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes beſtimmt iſt, ohne Rückſicht auf den Genuß, unter ſämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichſt gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107. Almendgut, das ſeither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden iſt, kann, unter Beobachtung des §. 92, ebenfalls getheilt werden.

Dieſe letzteren, in Gemäßheit des §. 92. von der Almendtheilung ausgenommenen, Antheile ſind untheilbar, und müſſen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den

[redacted]

[redacted]antheil, den ihr letztverſtorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er [redacted]m Leben geweſen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung [redacted]ereits rechtsgültig beſchloſſen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber [redacted]icht vollzogen war; ſo geht ſein Antheil an ſeine Erben über.

§. 109. Wo Ortsgeiſtliche und Schullehrer Antheil an dem Almendnuß hatten, muß der Pfarr- ſo wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu [redacted]igenthum zugeſchieden werden.

II. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in ſo weit zu [redacted]igenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Beſtreitung [redacted]ämmtlicher Gemeindebedürfniſſe nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83. [redacted]ür mögliche Ereigniſſe Fürſorge getroffen iſt.

Die Vertheilung kann nur geſchehen, wenn drei Viertel der Stimmen [redacted]er ſtimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111. Kein Einzelner kann auf Ausſcheidung und Theilung klagen. Wenn aber, nach der in §. 104. vorgeſchriebenen Weiſe, die Vertheilung des [redacted]on der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von ſolcher zu Eigenthum oder zum Genuß beſchloſſen worden iſt; ſo geſchieht die Theilung [redacted]n jedem der beiden Fälle unter ſämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichſt gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112. Auf gleiche Weiſe wird das Rottfeld von ausgeſtockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genuſſe, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beſchloſſen worden iſt, vertheilt.

§. 113. Hinſichtlich der Wittwen, und der zwiſchen der beſchloſſenen Theilung und dem Vollzuge verſtorbenen Bürger, findet der §. 107. auch [redacted]ier ſeine Anwendung.

6. Abſchnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114. Die Erwerbung von Liegenſchaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde beſtritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig; ſo wird die Zuſtimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, ſo wie neu aufgeführte Gebäude [redacted]erſelben, wenn ſie ausſchließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, ſind aus dem etwaigen Ueberſchuß des Ertrags [redacted]es Gemeindevermögens, oder ſo weit keiner vorhanden iſt, aus beſondern [redacted]mlagen auf die Gemeindebürger zu beſtreiten.

§. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigen kann in ſofern Statt finden, als ſolche zu entbehren ſind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus ſolchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn ſie für die Gemeinde nicht mehr nöthig ſind.

[redacted]Für alle Veräußerungen von Liegenſchaften und Gebäuden, die in [redacted]Städten über der [redacted]ſind Seelen den Anſchlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und [redacted]Landgemeinden den Anſchlag von 300 fl. überſteigen, wird [redacted]ein Beſchluß der [redacted] erfordert.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung aller beweglichen Vermögens.

§. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal, und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert; so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605. und 606. des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114. zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die

Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden ſoll, aus den im Voranſchlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde beſtritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, ſo wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenſchaften zum Gegenſtande hat, iſt die Zuſtimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienſt erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberſchlag eingehohlt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausſchuß die Verſteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre perſönlichen Verbindlichkeiten nicht; ſo kann ſich der Forderungsberechtigte vor Anſtellung der Klage an die derſelben vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle beſchwerend wenden, inſoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg ſogleich zu betreten. Letztere hat in dieſer Eigenſchaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn dieſer die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntniſſes an gerechnet, für die Befriedigung deſſelben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu ſorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht; ſo ſteht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsſtellen darüber Beſchwerde zu erheben.

Iſt die Forderung durch Unterpfand geſichert; ſo muß die Verwaltungsſtelle, wenn ſich der Forderungsberechtigte zuerſt an ſie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinſen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längſtens binnen einem Jahre ſorgen. Geſchieht Letzteres nicht; ſo kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt; ſo iſt dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntniſſes ſogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beſchließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anſpruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anſpruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen ſey.

Die Zuſtimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenſtand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anſpruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenſchaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde dieſe Zuſtimmung, oder wird der Entſchließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zuſtimmung des Ausſchuſſes verſagt, ſofort aus dieſem Grunde der Gegenſtand von dem Bürgermeiſter zur Entſchließung der Gemeinde ausgeſetzt, und ſie verweigert auch dieſe die Zuſtimmung zur Führung des Rechtsſtreites; ſo können einzelne Mitglieder der Gemeinde denſelben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entſcheidung entweder ganz, oder wenigſtens in einem erheblichen, der Koſten werthen Theile zu Gunſten der Gemeinde; ſo müſſen ihnen die Koſten aus der Gemeindekaſſe erſetzt werden.

§. 126. Iſt die Uebernahme des Rechtsſtreites in geſetzlicher Form beſchloſſen; ſo führt ſolchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt zu dem Ende aus ſeiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeiſter im Namen der Gemeinde das Geeignete beſorgen.

9. Abſchnitt.
Vom Gemeinderechnungsweſen.

§. 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zuſtimmung des größeren Ausſchuſſes in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeſchluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths ſeyn.

Der Gemeinderechner iſt für die richtige Erhebung der Einkünfte, ſo wie für die Beobachtung der vorgeſchriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorſchriften der §§. 19. 21—26. ſind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128. Er erhält einen beſtimmten, von dem Gemeinderath feſtzuſetzenden Gehalt. Durch Beſchluß der Gemeinde kann auch ſein Gehalt auf Tantiemen geſetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derſelben angemeſſener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung ſelbſt zu ſtellen, oder ſolche durch einen tauglichen Rechner ſtellen zu laſſen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine beſonderen Anſätze gemacht werden.

§. 129. Der Rathsſchreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbare und zufällige Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausſchuß alle Monat vorzulegen.

§. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekaſſe.

Die Taggebühren und Auslagen des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathsſchreibers werden von der nächſt vorgeſetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes oder, ſoweit ſolche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geſchieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekaſſe decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Geſetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlaſſen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeiſters ein Voranſchlag der Gemeindebedürfniſſe von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgeſtellt werden.

Er muß enthalten:

1) die Gemeindeeinnahmen,
2) die Gemeindeausgaben,
3) die Deckungsmittel der letztern.

Die ſtaatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindedienſten beigezogen werden ſollen, ſind von dem Bürgermeiſter einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranſchlag beizuwohnen.

Dieſe Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entſcheidende Stimmen. Sie ſtehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniſſe, wie der Ausſchuß zur Bürgerſchaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieſer Gemeindeſteuerpflichtigen auch noch ſo gering ſeyn; ſo muß wenigſtens ein Abgeordneter zugelaſſen werden.

Die Verwalter des Domainenfiskus, der Standes- und Grundherren, ſo wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke ſich erſtreckenden Stiftungen ſind außerdem zur Berathung des Voranſchlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der perſönlich erſcheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einſicht des Voranſchlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abſchrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweiſe kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranſchlages auf drei Jahre geſtattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelaſſen werden.

§. 133. Die geſtellte Gemeinderechnung iſt in dem verſammelten Gemeinderathe zu prüfen, und ſodann ſammt dem Prüfungsprotocoll in dem Rathhauſe, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einſicht der Gemeindeſteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieſer Zeit iſt ſolche öffentlich zu verkünden; die Bemerkungen der Einzelnen ſind zu Protocoll zu nehmen; endlich iſt die Rechnung mit ſämmtlichen Prüfungsprotocollen zur Abhör einzuſenden, ſofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenſchaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigſten Nachweiſungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine ſolche Vertheilung geſchehen.

§. 134. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungsweſens beſtimmen.

10. Abſchnitt.

Von den Amtsbefugniſſen des Bürgerausſchuſſes.

§. 135. Ohne Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes können die Beſchlüſſe des Gemeinderathes über folgende Gegenſtände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspenſion oder Dienſtentlaſſung des Bürgermeiſters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsſchreibers und Gemeindeverrechners geſtellt werden ſoll;
2) bei Feſtſetzung des Werthes der Spann- und Handdienſte;
3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsſchreibers und Gemeindeverrechners;
4) über die Errichtung neuer ſtändigen Gemeindedienſte, den dafür auszuwerfenden Gehalt, ſo wie über die Erhöhung der ſeither beſtandenen Gehalte der Gemeindediener;
5) über die Beſtimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberſchüſſe der Gemeindekaſſe zu Capital angelegt werden ſollen;
6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, ſoweit ſolche nicht von der Zuſtimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118. aus freier Hand geſchehen;
7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, ſoweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich iſt;
8) über neue Bauten und Hauptausbeſſerungen, ſoweit nicht die Zuſtimmung der Gemeinde erfordert wird;
9) über Vergleiche, die nach §. 122. der Gemeinderath genehmigt, ſo wie über die in §. 122. erwähnten andern Verträge, Anſchaffungen und Ausgaben, ſoweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nöthig

dig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, inlasern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für, als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;

14) über Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protocoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, den Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden; so ist die Erklärung der Erstern in das Protocoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände; so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande; so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protocoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und bei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister, mit Umgehung der Gemeinde, die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138. Schriftliche Verhandlungen zwiſchen dem Gemeinderath und dem Bürgerausſchuſſe finden nicht Statt.

Es ſteht jedoch dem Bürgerausſchuß frei, ſeine abweichenden Anſichten dem Protocoll ſchriftlich beizufügen.

§. 139. Auf Verlangen der vorgeſetzten Staatsbehörde muß der Ausſchuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten beſteht; ſo hat ſie den Namen von einem dieſer Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141. Der Bürgermeiſter iſt in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen; doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beiſammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142. Die Gemeinderäthe ſind aus ſämmtlichen Orten zu wählen, über welche ſich der Gemeindeverband erſtreckt.

Die Wahl des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe geſchieht nach Vorſchrift dieſes Geſetzes.

Die Staatsbehörde hat, nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berückſichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältniſſe, zu beſtimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten erwählt werden müſſen.

Das Nämliche findet hinſichtlich des zu wählenden Bürgerausſchuſſes Statt.

§. 143. Der Bürgermeiſter verwaltet die Polizei in ſämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienſtälteſten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144. Haben ſämmliche Orte eine gemeinſchaftliche Gemarkung; ſo ſind die Verhältniſſe aller Bürger unter ſich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, ſoweit nicht dieſes Geſetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterſchied macht. Es beſteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verſchiedene Gemarkung; ſo ſind dieſe Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Daſſelbe iſt in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn dieſe Orte zwar eine gemeinſchaftliche Gemarkung, aber beſonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146. Der Bürgermeiſter und Gemeinderath beſorgen in Fällen des §. 145. nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinſchaftlich. In dem Hauptorte beſorgt der Bürgermeiſter und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten; jedoch haben in ſolchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienſtälteſten Gemeinderaths [redacted] von den Bürgern des Orts zu wählender [redacted] Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht überſteigen.

Die [redacted] erwählt wurden, ſind

von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichtskosten zu tragen hat.

   In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.
2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner
3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3) Die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen.
4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
5) Die Einführung eines Octroi.

6) Alle Waldausſtockungen und außerordentliche Holzhiebe.
7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe, des Rathsſchreibers und Gemeinderechners, ſo wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nro. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindellegenſchaften ohne Rückſicht auf den Werth.
2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. überſteigt, und die Verpachtung, inſofern ſie die Dauer von neun Jahren überſteigt.
3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn ſolche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.
4) Die Verwendung der Gemeindeüberſchüſſe.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurſes.

§. 152. Gegen alle den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zuwiderlaufende entſcheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten ſteht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeiſter und Gemeinderath oder eine Beſchwerde gegen ſolche an die nächſtvorgeſetzte, und von einem Erkenntniß dieſer letzteren an die höheren Verwaltungsſtellen, nach den beſtehenden und künftigen Verordnungen, über Recurſe, zu.

Nachtrag.

Von den abgeſonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden ſich in Waldungen, die eine abgeſonderte Gemarkung haben, ſie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einſaſſen; ſo iſt die polizeiliche Aufſicht über ſolche dem Bürgermeiſter desjenigen Orts zu übertragen, welcher dieſen Waldeinſaſſen am nächſten liegt.

Der Bürgermeiſter hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in dieſen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn ſolcher nicht über eine jährliche Averſalſumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldſtrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in ſolchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu ſorgen.

§. 154. Beläuft ſich die Zahl der auf einem abgeſonderten Hofgut lebenden Menſchen wenigſtens auf vierzig; ſo kann einem des Schreibens und Leſens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufſicht über ſolche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derſelbe iſt der Staatsverwaltungsſtelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erſtere auch die Recurſe zu richten ſind.

Die von dem Stabhalter nach Vorſchrift der Geſetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erſtern eine billige Entſchädigung für ſeine Bemühungen abzureichen.

Wird ein ſolcher Stabhalter nicht aufgeſtellt; ſo iſt das Hofgut der polizeilichen Aufſicht des Bürgermeiſters des nächſtgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kaſſe der Gemeinde, welcher der Bürgermeiſter vorgeſetzt iſt.

§. 155. Vicinalwege, die durch abgeſonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derſelben zu unterhalten. Er iſt aber berechtigt,

von den Einwohnern auf dem Hofe, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahre zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156. Die Aeltern in Waldkolonieen und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden, Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichem Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2. Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3. Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraums neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4. Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden; so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5. Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3.), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6. Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsſchluſſe des Jahres 1832, alſo bis zum 31. Mai 1833.

Wenigſtens vierzehn Tage vor dem Rechnungsſchluſſe ſind die neuen Gemeinderechner nach Vorſchrift des Gemeindegeſetzes zu ernennen.

Art. 7. Nach Ernennung der Gemeinderäthe löſen ſich die Bürgerausſchüſſe, in welcher Form ſolche ſeither auch beſtanden haben mögen, auf — und werden nach den Vorſchriften des Geſetzes über die Verfaſſung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu dieſem Zeitpunkte ſetzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausſchüſſe ihre Dienſtverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Geſetze vom 23. Auguſt 1821 hätten eintreten müſſen.

Art. 8. Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe gewählt ſind, wird durch das Loos beſtimmt, welche Mitglieder derſelben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweiſe ſechs Jahren, nach Maaßgabe des Gemeindegeſetzes wieder anzutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

---

m) Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, vom 31. Dec. 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1. Die Rechte der Gemeindebürger ſind:

1) das Recht des ſtändigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanſtalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeverſammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorſchrift des Geſetzes über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorſchrift der Geſetze;
6) des unbeſchränkten Erwerbs von Liegenſchaften;
7) das Recht in der Gemeinde, deren Bürger Jemand iſt, durch Heirath eine Familie zu gründen;
8) das Recht des Anſpruches auf Unterſtützung aus den Gemeindemitteln in [redacted] der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht beſitzen, das Bürger-

recht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Annahme.

§. 5. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle eheliche Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Aeltern erwerben die der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Aeltern der älterlichen Gewalt bereits entlassen; so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann, unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes, den Unvermöglichen dieſe Gebühren ganz oder theilweiſe nachlaſſen. Frauensperſonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer dieſen Gebühren dürfen keine weitern, unter welchem Namen es auch ſey, weder für die Gemeindekaſſe, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) beſondere Beiträge für gemeinnützige Localanſtalten gefordert werden dürfen, können ſolche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath ſteht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes.

Der Beſchluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes in Wirkſamkeit treten.

In ſtandes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54. über die Annahmsgeſuche gehört werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine beſtimmte Zeit, noch unter einer, die geſetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beſchränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badiſche Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für ſich und ſeine, der Gewalt nicht entlaſſenen, Kinder zu verlangen, wenn er die perſönlichen Eigenſchaften beſitzt und die geſetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter älterlicher Gewalt ſtehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugeſtandene Bürgerrecht.

§. 18. Die perſönlichen Eigenſchaften ſind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen ſchlechten Leumund haben:

1) alle die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsſtrafe, oder zur Dienſtentſetzung verurtheilt worden ſind;
2) alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebſtahls oder Betrugs, oder wegen Unterſchlagung, oder wegen eines ausſchweifenden Lebenswandels, mit irgend einer geringern Strafe belegt worden ſind;
3) alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Geſuchs in eine peinliche Unterſuchung verwickelt ſind;
4) alle offenkundige ſchlechte Haushalter.

§. 20. Der Nachſuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er ſich in dem letzten Jahre vor Anbringung ſeines Geſuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgeſucht wird, kann die Beibringung dieſes Zeugniſſes nachſehen, wenn der Nachſuchende kurze Zeit vor ſeinem Anſuchen mit guten Zeugniſſen aus der Fremde zurückgekommen iſt, oder wenn überall kein Verdacht eines böſen Leumunds vorliegt.

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2 und 3;
2) der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuercapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl.; so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt r Zeit ſeiner Aufnahme ſtehen, wird kein beſonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Abſicht nachſucht, um ſich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen; iſt nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten. Zerſchlägt ſich die eirath nach der Aufnahme; ſo iſt, inſofern nicht der Fall des §. 29. ıtritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er ıg ſpäter eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht; ſo iſt die andere älfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden ſich in einer Gemeinde Almendnutzungen; ſo hat der ufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgelde, den nach einem zehnrigen Durchſchnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Alendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Laſten, an die Gemeindeſſe, jedoch erſt, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, inſern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den enuß der Almend zu überlaſſen.

Iſt der Almendgenuß in verſchiedenen Klaſſen von verſchiedenem Werthe geeilt; ſo iſt der dreifache Betrag des Durchſchnittswerthes aller Klaſſen bei dem nrücken in die erſte Klaſſe zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag cht baar bezahlen kann; ſo wird das ihn treffende Almendſtück ſo lange von der emeinde verpachtet, bis durch den Pachtſchilling der zu zahlende Beitrag wonnen iſt.

§. 35. Beſtehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben; ſo iſt auch dar ein, nach den oben angegebenen Vorſchriften zu entrichtender, Betrag zu zahlen.

§. 36. Außer der vorgeſchriebenen Einkaufsſumme, und, in dem vornmenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der euaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekaſſe und für den emeinderath zu entrichten, unter welchem Namen ſolche ſeither auch gefort worden ſeyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche ſeither von andern, als von n Gemeinden, in welche die Aufnahme geſchieht, bezogen wurden, wird : nähere Beſtimmung einem beſondern Geſetze vorbehalten.

Der Betrag des ſeitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie einem Antheil an dem Einkaufsgelde beſtehen, welches in die Gemeindeſſe fällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich beſondere Beiträge der neu eintretenden ürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanſtalten bezahlt werden ußten, ſollen dieſe Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zuſtimmung des ürgerausſchuſſes und mit Genehmigung der Staatsbehörde, ſolche Beiträge Localanſtalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperſon, die ſich mit einem Gemeindebürger verlicht, kann, wenn ſie den im §. 24. und 31. enthaltenen Vorſchriften nüge leiſtet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19. nichts zuwenden iſt, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausſchuß die vorläufige Verſicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erſt in Wirkſamkeit, wenn der Ausländer das Inerhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines teutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 30. bestimmte, Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat; so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen, unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber, unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Drittes Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben, entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) der Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst; Amts- und Gemeindediener;
5) Invaliden;
6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiung von persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Al[illegible]

Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erſt von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienſte geleiſtet werden; ſo ſteht es jedem frei, ſolche ſelbſt oder durch einen tauglichen Stellvertreter verſehen zu laſſen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abweſenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsurſachen, im einzelnen Fall den Dienſt nicht ſelbſt verſehen kann, iſt zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienſtes verpflichtet, wenn ihm ſolcher nicht von dem Gemeinderath nachgelaſſen wird.

Viertes Kapitel.

Von den Ortsabweſenden.

§. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer andern inländiſchen oder ausländiſchen Gemeinde aufſchlagt, und ſo lange er in dieſer andern Gemeinde ſeinen Wohnſitz hat, ruhen ſein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme an Almendgenuß.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer andern Gemeinde aufzuſchlagen, ein Jahr lang in einer andern Gemeinde ſich aufhält, verliert nach Ablauf dieſes Jahres, während der Dauer ſeiner Abweſenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben ſo lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Laſten befreit. Nach ſeiner Rückkehr rückt er jedoch bei der erſten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine perſönlichen Gemeindedienſte zu leiſten, wohl aber die Laſten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Beſitze von Liegenſchaften jeder Art ruht.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der ſeine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurücklaßt.

Der Gemeinderath kann auch andern Ortsabweſenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen beſtellt haben, den Bürgergenuß zukommen laſſen.

§. 52. Die nämlichen Beſtimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluſte des Bürgergenuſſes für die Dauer ihrer Abweſenheit ſind die Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf längere oder kürzere Zeit in Dienſte treten.

§. 53. Wer ſeinen ſtändigen Wohnſitz außer der Gemeinde verlegt, iſt gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht überſteigen darf, zu entrichten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Iſraeliten.

§. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Iſraeliten, findet weder das gegenwärtige, noch das Geſetz über Verfaſſung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die beſtehenden Geſetze, hinſichtlich ihres Rechtsverhältniſſes zu den Gemeinden, in Kraft.

Sechſtes Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener. Officiere und die mit Officiersrang Angeſtellten mit ei[redacted]laſſen, der Schullehrer haben

[redacted]

Vater angeſtellt

iſt oder angeſtellt war, inſofern dieſer nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit ſeines Todes hatte, in welchem Falle ſolches auf ſeine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angeſtellt; ſo verliert das Kind durch die Niederlaſſung in einer dieſer Gemeinden das Recht, ſein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne ſind, um das ihnen zuſtehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13. vorgeſchriebenen Erforderniſſe gebunden, und müſſen, wenn ſie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34. und 35. vorgeſchriebene Einkaufsſumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, dieſe Kinder (§. 56.), ſo lange ſie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterſtützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angeſtellten haben das Bürgerrecht nur da, wo ſolches ihrem Vater, kraft ſeiner Geburt oder der Aufnahme, zuſteht, oder zur Zeit ſeines Todes zugeſtanden iſt.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verſchiedenen Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, und die eine gemeinſchaftliche Gemarkung haben, kann jeder in ſolcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daſelbſt ſein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine ſolche Gemeinde geſetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der, zu der Gemeinde gehörigen, Orte ſeinen Wohnſitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derſelben, aus welchen die Gemeinde zuſammengeſetzt iſt, verſchiedene Gemarkungen, und es hat ſelcher ein freier Ueberzug aus einem Orte in den andern Statt gefunden; ſo behält es dabei ſein Bewenden.

§. 63. Im andern Fall iſt der Ueberzug von einem Orte, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in ſofern anzuſehen, daß der Ueberziehende ſich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die ſämmtlichen Orte zwar eine gemeinſchaftliche Gemarkung, aber abgeſondertes Almendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zuſammengeſetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgeſonderte Gemarkung haben, hat ſich zu erklären, in welchem er ſeinen Wohnſitz zu nehmen gedenkt, und ſolcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, ſofern letzterer zu bezahlen iſt.

Achtes Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluſt des Bürgerrechts.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabweſenden, nach Vorſchrift der §§. 50. und 51.;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind.

3) bei den Entmündigungen und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3. Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Altersgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung, oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht, vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einsassenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will; so ist er einer solchen von den Staatsbehörden, unter Beobachtung folgender Vorschriften, zuzuweisen:

1) diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten;

2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehal-

ten; so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun; so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung; so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist; so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebährhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln; so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist, nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1. bis 6., zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen; so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen; so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Aeltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der älterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Aeltern in eine Gemeinde bereits entlassenen, Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1. bis 6. beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich

klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie ſind jedoch ſchuldig, ſich nach den Vorſchriften der §§. 34. und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmeſachen.

§. 81. Die Geſuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ſind mit allen erforderlichen Zeugniſſen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geſchehen ſoll, vorzulegen, welcher zu entſcheiden hat, ob nach Vorſchrift dieſes Geſetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuſchlagen ſey. Nach erfolgter Entſchließung iſt der Bürgerausſchuß, und im Falle des §. 42. die Gemeinde über ihre Zuſtimmung zu vernehmen, ſofort die Aufnahme zu verſagen, oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entſchließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorſchriften über Recurſe einlegen. Betheiligte ſind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloſer um Zulaſſung in eine Gemeinde nachgeſucht hat;
2) der Bürgerausſchuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder ſeine Einſprache nicht beachtet worden iſt;
3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maaßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ſteht eben ſo wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde ſelbſt, oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entſcheiden, ob die Vorſchriften des Geſetzes in richtige Anwendung gekommen ſeyen oder nicht, und ob hiernach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet ſey. Die Gründe eines abändernden Erkenntniſſes ſind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath iſt ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entſchließungen der Staatsverwaltungsſtellen, oder wegen Zutheilung von Heimathloſen berechtigt, nach den obgedachten Vorſchriften über Recurſe.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falſche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachſucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger verſagt werden. Er leidet außerdem die geſetzliche Strafe ſeines Verbrechens.

§. 85. Der geſetzlichen Strafe unterliegt eben ſo derjenige, der auf ſolche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erſchlichen hat. Außer dieſem iſt demſelben, wenn er ein badiſcher Staatsangehöriger iſt, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsſtellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derſelbe in ſeine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweiſen, wenn der Gemeinderath dieſer Gemeinde wiſſentlich, oder durch grobes Verſchulden, ein falſches Zeugniß ausgeſtellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, deſſen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden iſt, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewieſen; ſo verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf ſechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Dieſe Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angeſtellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Aeltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Vor dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunct an hören auch alle besondere persönliche Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12. bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt im Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten; so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen, Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der ſeitherigen Schutzbürger werden, wenn ſie ſich it einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweiſun- n und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, n 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

10.

Churfürſtenthum Heſſen.

In dem Staate des (ſeit 1803) Churfürſten Wilhelm I von eſſen-Caſſel beſtand, bis zum Jahre 1806, eine, aus der zweiten lfte des Mittelalters ſtammende, landſtändiſche Verfaſſung. Es b drei Klaſſen der Landſtände: Prälaten, Ritterſchaft, und ndſchaft, welche letztere die Abgeordneten der Städte um- loß. Nur der Güterbeſitz befähigte und berechtigte zur Standſchaft; brikanten, Kaufleute und der gelehrte Stand waren ausgeſchloſſen.

Als Prälaten erſchienen: 1) der Landcomthur der Ballei Heſſen; die drei Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; der Obervorſteher der Geſammthoſpitien Haina, Merxhauſen, Hofheim d Gronau; 4) die Univerſität Marburg, repräſentirt durch ihren Pro- tor, den Kanzler oder Vicekanzler. (Während des Rheinbundes rd der teutſche Orden aufgehoben, ſo daß die Würde eines Landcom- rs erloſch; und von den früher gemeinſam geweſenen Hoſpitien kam ofheim an Darmſtadt.)

Die Ritterſchaft war nach fünf Strömen eingetheilt: 1) der lda; 2) der Diemel; 3) der Schwalm; 4) der Werra, und 5) der hn. Die erſte beſtand aus 20, die zweite aus 14, die dritte aus 24, vierte aus 19, und die fünfte aus 14 zu Landtagen berechtigten ade- n Familien.

Bei den Landtagen bildeten Prälaten und Ritterſchaft nur Eine urie, in welcher von den Rittern nach dem Alter, dann von den De- tirten der Univerſität Marburg, von dem Obervorſteher der adeligen ifter, und zuletzt von dem Erbmarſchalle (aus der freiherrlichen Fa- lie Riedeſel), dem Präſidenten dieſer Curie, votirt ward.

Die Städte, welche zuſammengenommen den Namen der Land- aft führten, wurden, gleich der Ritterſchaft, nach den genannten fünf ſſen eingetheilt. Zu der Landſchaft an der Fulda gehörten 7, an der emel 9, an der Schwalm 9, an der Werra 6, und an der Lahn 8 zu

Landtagen berechtigte Städte, über welche das Directorium der Magiſtrat einer Stadt führte. Sogenannte ausſchreibende Städte waren nach dieſen Stromgebieten, Caſſel, Hersfeld, Eſchwege, Homberg und Marburg.

Die Grafſchaft Katzenellenbogen ward durch ein, aus den Landesvorſtehern gewähltes, Individuum auf dem Landtage vertreten. Die Grafſchaft Schaumburg hatte beſondere Landſtände, dagegen das Fürſtenthum Hanau gar keine Vertretung.

Die in Heſſen gehaltenen Landtage zerfielen in große und engere. Große wurden genannt, auf welchen ſämmtliche Prälaten, und unter dieſen wenigſtens zwei Deputirte der Univerſität Marburg, ſämmtliche Glieder der Ritterſchaft, und von jeder landtagsfähigen Stadt ein oder mehrere Deputirte erſchienen. — In neuerer Zeit waren große Landtage, wegen ihrer Koſten, und weil die Beſchlüſſe des ſtändiſchen Ausſchuſſes den übrigen Ständen zur Ratification vorgelegt wurden, nicht mehr gehalten worden. — Zu dem engern Landtage traten weniger Stände zuſammen; nur vier der Obervorſteher der adeligen Stifter; nur ein Deputirter der Univerſität; ein ritterſchaftlicher, und, nebſt dem Bürgermeiſter der Stadt Caſſel und dem Deputirten der Grafſchaft Katzenellenbogen, ein landſchaftlicher Deputirter von jedem Strome.

Es gab keinen Landſyndicus, ſondern der Conſulent der Familie Riedeſel verſah deſſen Stelle; auch befand ſich das landſtändiſche Archiv (außerhalb Landes) zu Lauterbach unter der Verwahrung der Familie Riedeſel.

Zunächſt beſchränkte ſich der Wirkungskreis der Stände nur auf das Bewilligungsrecht zu Reichs-, Kreis- und Landſteuern, die, ohne ihre Zuſtimmung, weder angeſetzt noch erhoben werden durften. In andern Angelegenheiten des Staates konnte zwar der Regent den Rath der Stände in Anſpruch nehmen (nach der Reſolution vom Jahre 1655 „behielt es der Landesherr ſich vor, die Stände bei wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe zu ziehen"); nach der Praxis war er aber nicht daran gebunden*).

Als nun im Jahre 1806 nach der Schlacht bei Auerſtädt, der Churfürſt durch Napoleon ſeines Landes beraubt, und daſſelbe im Tilſiter

*) Vgl. Beurkundete Darſtellung der churheſſiſchen Landtagsverhandlungen, mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, (ohne Verleger und Verlagsort) 1816. 8. — Churheſſiſche Landtagsverhandlungen vom Jahre 1816. 3 Abtheilungen. (ohne Verl.) 1816. 8. — Verhandlungen der churheſſiſchen Landſtände in den Jahren 1815—16, in (Ludens) allgem. Staatsverfaſſungsarchive, Band 1. St. 4. S. 501 f. und Band 2. St. 1. S. 3 f. — Was bedürfen, was wünſchen und was erwarten demnach Churheſſens Bewohner ꝛc. von d[er] auf den [illegible] Oct. 1830 einberufenen engern Landtage? 2 Abtheill. [illegible] 1830. 8.

Frieden (7. und 9. Juli 1807) mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen verbunden, so wie Cassel zur Hauptstadt dieses Königreiches erklärt ward; da galt auch die oben (S. 38.) mitgetheilte, Verfassung des Königreiches Westphalen in den churhessischen Erbländern; durch sie ward wenigstens das erste Bedürfniß einer andern und zeitgemäßen Verfassung angeregt.

Diese Verfassung erlosch aber mit dem Erlöschen des Königreiches selbst im Spätjahre 1813. Der Churfürst kehrte nach Cassel zurück, nachdem er mit den Verbündeten zu Frankfurt am Main am 2. Dec. 1813 einen Vertrag abgeschlossen hatte, in welchem er in seine vorigen Rechte eingesetzt, und verpflichtet war, die Verfassung vom Jahre 1806 herzustellen.

Allein diese Herstellung erfolgte nicht; es berief vielmehr der Churfürst, durch Verordnung vom 27. Dec. 1814, zum 1. März 1815 zwanzig ständische Deputirte (2 aus den Prälaten, 5 aus der Ritterschaft, 8 aus den Städten, und 5 aus dem — in früherer Zeit nie vertretenen — Bauernstande). So bestanden nun drei Curien des Landtages.

a) Verordnung Wilhelms I vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Steuerverfassung und die Convocation der hessischen Landständ. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm I ꝛc. Nachdem, nach glücklich errungenem Frieden, die Hindernisse größtentheils besiegt sind, die es Uns bis jetzt unmöglich machten, eines Theils Unsern geliebten Unterthanen eine größere Erleichterung, als bisher geschehen konnte, der durch die erforderlichen Staatsbedürfnisse nothwendig gewordenen Abgaben angedeihen zu lassen, andern Theils Uns mit Unsern getreuen Ständen über die wichtigsten Landesangelegenheiten zu berathen, finden Wir Uns, um keinem weitern Zweifel über Unsere Willensmeinung Raum zu geben, und um, so viel es in Unsern Kräften steht, die Wunden zu heilen, die ein siebenjähriger verhängnißvoller Zeitraum Unsern Unterthanen schlug, aus eigenem Antriebe bewogen, unmittelbar Folgendes festzusetzen und zu verordnen:

Es ist nämlich Unser ernster Wille und fester Entschluß, daß

1) mit dem 1. Januar k. J. in Unsern Staaten diejenige Verfassung wieder hergestellt werde, welche im Jahre 1806, sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen und landschaftlichen, auf Petri- und Martinitag fälligen, Steuern, als auch der ständigen und unständigen Contribution bestand.

2) Die milden Stiftungen und Kirchen, die Geistlichen und Schullehrer sollen jedoch von gedachtem Zeitpuncte an, der ihnen im Jahre 1806 verfassungsmäßig zugestandenen Immunität von jenen Abgaben um so mehr sich zu erfreuen haben, als die Benutzung von Grundstücken, Zinsen, Zehnten und Gefällen den Geistlichen und Schullehrern statt eines fixen Besoldungstheils angewiesen ist, mithin im Fall einer Besteuerung der Staat sowohl zu einer Entschädigung derselben, als bei eintretender Schmälerung der Fonds der milden Stiftungen und Kirchen in das Mittel zu treten verpflichtet ist.

3) Da Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müssen, und es einer der ersten Grundsätze einer vernünftigen Staats[illegible] ation [illegible] eines gerechten Abgabesystems ist, daß gleiche Lasten mit gleiche[illegible] [illegible] werden; so sollen diejenigen Corporationen und einzelne Unte[illegible] unter der Kategorie der sub 2 erwähnten begriffen sind, ge[illegible] Jahre 1806 eine Immunität genossen hätten, zur Conc[illegible]. In Berücksichtigung jedoch, daß einem großen Thei[illegible], in der Eigenschaft als Vasallen, besondere

Verpflichtungen obliegen, und daß den, während des usurpatischen Besitzes Unserer Staaten über die exemten Güter gefertigten, Steueranschlag nicht selten der Vorwurf der Uebereilung und Ungerechtigkeit trifft; so sollen, nachdem vorher überall die sogenannten Zulagsheller, welche hierdurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden, abgesetzt worden, gedachte Corporationen und einzelne Staatsglieder, als Besitzer ehematiger exemten Güter, zu den Staatslasten mit ¾ desjenigen Antheils concurriren, mit dem dieselben für dieses Jahr zur Contribution gesetzt worden sind. Diese Abgabe soll als extraordinaire Kriegssteuer, eine Bestimmung, die dieselbe ohnehin schon für dieses Jahr hatte, in dem folgenden erhoben werden.

4) Die Frohnden und Dienste sollen zwar im Allgemeinen nach dem Maaßstab, nach welchem sie Uns im Jahre 1806 geleistet wurden, wieder eingeführt werden; es ist jedoch hierbei vor allen Dingen der Flor und das Interesse des Ackerbaus zu berücksichtigen, und dieses mit wohl hergebrachten Rechten in eine, das Wohl des Ganzen zu bezweckende, Uebereinstimmung zu bringen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Leistungen, wie ehemals, nach einem gewissen Anschlag von dem zu verhaltenden Steuercapital zuvor abgezogen, der Rest aber nur zum Verhalt geschrieben, und hiernach der Contributionsbetrag regulirt werde.

5) Den Leihe-, Erbleihe- und Landsiedelgütern, welche, nach der Verfassung des Jahres 1806, und nach dem Inhalt der Erbleihebriefe, von Entrichtung der Contribution und Steuern befreit waren, wird auch diese Immunität für die Zukunft zugestanden; es sey denn, daß der zu entrichtende geringe Canon mit dem wahren Ertrage in einem zu großen Mißverhältniß steht, in welchem Fall Wir Uns, auf den Antrag der Behörden, Unsere besondere Entscheidung vorbehalten.

6) Die Landesschuldentilgungssteuer, deren Bestimmung schon der Name ausdrückt, und die zur Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Credits nothwendig ist, soll auch für das künftige Jahr, jedoch als eine extraordinaire Steuer, dergestalt erhoben werden, daß gegen deren Entrichtung keine Art von Steuerfreiheit geltend gemacht werden kann.

Es soll aber die Zweckmäßigkeit des Anschlags, nach welchem derselbe in diesem Jahre erhoben worden ist, genau geprüft, und dem vorgängig die deshalb zu treffenden Abänderungen zu Unserer Genehmigung einberichtet werden.

7) Alle übrige Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus auflegte, und die der ehrwürdigen Verfassung Unserer Staaten fremd sind, werden hierdurch gänzlich abgeschafft und aufgehoben.

8) So gewiß es sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des, in Wien glücklich begonnenen, Congresses auf die innern Verhältnisse der teutschen Staaten und insbesondere auf die landständische Verfassung, von bedeutendem Einfluß seyn werden; so soll dennoch die durch die bisher Statt gefundenen kriegerischen Umgebungen, und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte Zusammenberufung der Landstände nicht länger ausgesetzt bleiben. — Wir wollen daher, daß auf den 1. März k. J. der engere Landtag zusammentreten soll, und ernennen daher zu Unsern Commissarien, und zwar zum ersten, Unsern Etatsminister v. Schmerfeld, und zum zweiten, Unsern geheimen Regierungsrath Hassenpflug. —

Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigenen, von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen; so wird dieser Klasse Unserer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtag Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den 5 Strömen, so wie die Wahl der Deputirten, wozu jedoch der Verfassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich, so viel als möglich, nach den, für die Städte vorhandenen, Vorschriften.

9) Die zur Regulirung verschiedener administrativen Gegenstände niedergesetzte Commission hat ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtage benutzt werden können.

Damit nun diese Unsere, lediglich das Wohl Unserer Unterthanen bezweckenden, aus eigener Bewegung getroffenen, Verfügungen alsbald in Vollzug gesetzt werden; so haben Unsere nachgesetzten Behörden, eine jede, so weit es sie angeht, sofort das Nöthige allenthalben zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten churfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Cassel, den 27. December 1814.

(L. S.) Wilhe[illegible]

Kaum waren aber die Deputirten am 1. März 1815 zu Caſſel ver-
nmelt, als bedeutende Mißhelligkeiten zwiſchen denſelben und der
:gierung entſtanden; theils über die beabſichtigte Herſtellung der vor-
ıligen Verhältniſſe (mit Erneuerung der Frohnden und anderer Dienſte,
t Zurücknahme der verkauften Domainen ꝛc.); theils über die verlang-
ı großen Geldſummen; theils über die, ohne Mitwirkung der Stände
olgte, Berufung des Bauernſtandes zur ſtändiſchen Verſammlung.

In den Gegenvorſtellungen der Stände vom 11. März auf die
ırfürſtliche Propoſition, „erbaten dieſelben auch die Feſtſetzung einer,
r Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entſprechenden, Landesconſtitution.“ —

Auf dieſen Gegenſtand antwortete am 18. März die churfürſtliche
ıtſchließung: „In Anſehung der Abfaſſung einer Landesconſtitution wä-
n die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes abzuwarten.
s dieſe erfolgt wären, müſſe man ſich in Churheſſen nach dem Vor-
nge früherer Zeiten richten.“

Als nun darauf auf „Wiederherſtellung der alten Verfaſſung“ an-
ıtragen wurde, antwortete der Churfürſt am 1. Mai 1815: „er habe,
ch der Wiederkehr in ſeine Erbſtaaten, die Wiederherſtellung der alten
:rfaſſung in allen ihren Theilen ſich angelegen ſeyn laſſen, und insbe-
ıdere der ſtändiſchen Verfaſſung durch Zulaſſung des Bauern-
ındes einen neuen Glanz gegeben,“ womit er die Erklärung
:band, die Stände möchten den Hauptzweck des Antrages nicht aus
ı Augen verlieren: die Mittel zur Aufbringung der Koſten für die Un-
ltung des Militairs, und die Regulirung der Landesſchulden.

In Hinſicht der vom Churfürſten geforderten Bewilligungen hatte der
auernſtand von den beiden ältern Curien ſich getrennt. Dieſe letzteren
ießen daher, auf die churfürſtliche Reſolution vom 1. Mai 1815, fol-
ndes

Promemoria der anweſenden Stände und Deputirten, von Prälaten und Rittern, vom 12. Mai 1815.

In der hochverehrlichen Reſolution vom 1. d., worauf verſammelte Stände
d Deputirte von Prälaten, Rittern und Landſchaft, auch dem Bauernſtande, mit
ſem zugleich die allen Ständen gemeine Antwort zu übergeben die Ehre haben,
d einige Gegenſtände enthalten, worauf Stände von Prälaten und Rittern, die
bei allein betheiligt ſind, ſich beſonders äußern zu dürfen, die Erlaubniß ſich er-
ten müſſen.

Die Trennung des ihnen nun eingeimpften Bauernſtandes, in Anſehung die-
Gegenſtände, von ihnen, der er ſogar einen einſeitigen Widerſpruch hinter ih-
ı her hat vorangehen laſſen, auf den ſich jetzt gegen ſie berufen wird, ungeach-
ſie ihrer Seits es an nichts fehlen laſſen, die wünſchenswerthe Eintracht durch
[redacted] Vorſtellung zu erhalten, damit auch in allen übrigen Fällen die Abſicht
[redacted] erreicht hab , b ſet ſchon die Inconvenienz einer, durch Einführung
[redacted] ſtände ent a, dritten Curie, die den Glanz überwiegen
[redacted] deſſen Hinzufügen der ſtändiſchen Verfaſ-
zu haben verſichern, die ſich auch gehorſamſt

iſt oder angeſtellt war, inſofern dieſer nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit ſeines Todes hatte, in welchem Falle ſolches auf ſeine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angeſtellt; ſo verliert das Kind durch die Niederlaſſung in einer dieſer Gemeinden das Recht, ſein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne ſind, um das ihnen zuſtehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13. vorgeſchriebenen Erforderniſſe gebunden, und müſſen, wenn ſie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34. und 35. vorgeſchriebene Einkaufsſumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, dieſe Kinder (§. 56.), ſo lange ſie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterſtützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angeſtellten haben das Bürgerrecht nur da, wo ſolches ihrem Vater, kraft ſeiner Geburt oder der Aufnahme, zuſteht, oder zur Zeit ſeines Todes zugeſtanden iſt.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verſchiedenen Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, und die eine gemeinſchaftliche Gemarkung haben, kann jeder in ſolcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daſelbſt ſein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine ſolche Gemeinde geſetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der, zu der Gemeinde gehörigen, Orte ſeinen Wohnſitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derſelben, aus welchen die Gemeinde zuſammengeſetzt iſt, verſchiedene Gemarkungen, und es hat ſeither ein freier Ueberzug aus einem Orte in den andern Statt gefunden; ſo behält es dabei ſein Bewenden.

§. 63. Im andern Fall iſt der Ueberzug von einem Orte, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in ſofern anzuſehen, daß der Ueberziehende ſich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die ſämmtlichen Orte zwar eine gemeinſchaftliche Gemarkung, aber abgeſondertes Almendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zuſammengeſetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgeſonderte Gemarkung haben, hat ſich zu erklären, in welchem er ſeinen Wohnſitz zu nehmen gedenkt, und ſolcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, ſofern letzterer zu bezahlen iſt.

Achtes Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluſt des Bürgerrechts.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabweſenden, nach Vorſchrift der §§. 50. und 51.;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kaſſen oder Localanſtalten erhalten, und zwar in der Art, daß dieſe Bürger, ſo lange ſie dieſe Unterſtützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeſchloſſen ſind.

3) bei den Entmündigungen und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3. Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verluſt des Staatsbürgerrechts.

Die Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches über den bürgerlichen Tod und ſeine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, ſich aufhalten, und auf Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln Anſpruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem ſich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet ſich nach den Grundſätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung, oder des Eintritts in den Staatsdienſt, und während deſſelben.

III. Titel.

Von dem Einſaſſenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht, vermöge ſeines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ſtändigen Wohnſitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer ſolchen zugewieſen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloſer erhält durch dieſe Aufnahme oder Zuweiſung für ſich und ſeine Familie in ſolcher Gemeinde das Einſaſſenrecht.

Ehe eine ſolche Zuweiſung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt ſeyn, ob der Zuzuweiſende als badiſcher Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72. Das Einſaſſenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorſchrift der Geſetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanſtalten zu benutzen, und endlich den Anſpruch an die Gemeinde auf die Unterſtützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterſtützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathloſen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will; ſo iſt er einer ſolchen von den Staatsbehörden, unter Beobachtung folgender Vorſchriften, zuzuweiſen:

1) diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Abſicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt ſind, werden der Gemeinde zugewieſen, in welcher ſie früher Bürgerrecht hatten;

2) derjenige Heimathloſe, der ſich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für ſich oder mit ſeiner Familie aufgehalten hat, iſt der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweiſen.

Hat er ſich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehal-

ten; so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun; so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung; so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist; so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebährhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln; so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist, nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1. bis 6., zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen; so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen; so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen werden wäre, wenn die Aeltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der älterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Aeltern in eine Gemeinde bereits entlassenen, Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1. bis 6. beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich

klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie ſind jedoch ſchuldig, ſich nach den Vorſchriften der §§. 34. und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmeſachen.

§. 81. Die Geſuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ſind mit allen erforderlichen Zeugniſſen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geſchehen ſoll, vorzulegen, welcher zu entſcheiden hat, ob nach Vorſchrift dieſes Geſetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuſchlagen ſey. Nach erfolgter Entſchließung iſt der Bürgerausſchuß, und im Falle des §. 42. die Gemeinde über ihre Zuſtimmung zu vernehmen, ſofort die Aufnahme zu verſagen, oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entſchließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorſchriften über Recurſe einlegen. Betheiligte ſind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloſer um Zulaſſung in eine Gemeinde nachgeſucht hat;
2) der Bürgerausſchuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder ſeine Einſprache nicht beachtet worden iſt;
3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maaßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ſteht eben ſo wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde ſelbſt, oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entſcheiden, ob die Vorſchriften des Geſetzes in richtige Anwendung gekommen ſeyen oder nicht, und ob hiernach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet ſey. Die Gründe eines abändernden Erkenntniſſes ſind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath iſt ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entſchließungen der Staatsverwaltungsſtellen, oder wegen Zutheilung von Heimathloſen berechtigt, nach den obgedachten Vorſchriften über Recurſe.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falſche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachſucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger verſagt werden. Er leidet außerdem die geſetzliche Strafe ſeines Verbrechens.

§. 85. Der geſetzlichen Strafe unterliegt eben ſo derjenige, der auf ſolche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erſchlichen hat. Außer dieſem iſt demſelben, wenn er ein badiſcher Staatsangehöriger iſt, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsſtellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derſelbe in ſeine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweiſen, wenn der Gemeinderath dieſer Gemeinde wiſſentlich, oder durch grobes Verſchulden, ein falſches Zeugniß ausgeſtellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, deſſen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden iſt, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewieſen; ſo verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf ſechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Dieſe Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angeſtellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Aeltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Vor dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunct an hören auch alle besondere persönliche Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12. bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt im Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten; so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen, Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der ſeitherigen Schutzbürger werden, wenn ſie ſich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweiſungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staatsminiſterium, am 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

10.

Churfürſtenthum Heſſen.

In dem Staate des (ſeit 1803) Churfürſten Wilhelm I von Heſſen-Caſſel beſtand, bis zum Jahre 1806, eine, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters ſtammende, landſtändiſche Verfaſſung. Es gab drei Klaſſen der Landſtände: Prälaten, Ritterſchaft, und Landſchaft, welche letztere die Abgeordneten der Städte umfaßte. Nur der Güterbeſitz befähigte und berechtigte zur Standſchaft; Fabrikanten, Kaufleute und der gelehrte Stand waren ausgeſchloſſen.

Als Prälaten erſchienen: 1) der Landcomthur der Ballei Heſſen; 2) die drei Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 3) der Obervorſteher der Geſammthoſpitien Haina, Merrhauſen, Hofheim und Gronau; 4) die Univerſität Marburg, repräſentirt durch ihren Proctor, den Kanzler oder Vicekanzler. (Während des Rheinbundes ward der teutſche Orden aufgehoben, ſo daß die Würde eines Landcomturs erloſch; und von den früher gemeinſam geweſenen Hoſpitien kam Hofheim an Darmſtadt.)

Die Ritterſchaft war nach fünf Strömen eingetheilt: 1) der Fulda; 2) der Diemel; 3) der Schwalm; 4) der Werra, und 5) der Lahn. Die erſte beſtand aus 20, die zweite aus 14, die dritte aus 24, die vierte aus 19, und die fünfte aus 14 zu Landtagen berechtigten adeligen Familien.

Bei den Landtagen bildeten Prälaten und Ritterſchaft nur Eine Curie, in welcher von den Rittern nach dem Alter, dann von den Deputirten der Univerſität Marburg, von dem Obervorſteher der adeligen Stifter, und zuletzt von dem Erbmarſchalle (aus der freiherrlichen Familie Riedeſel), dem Präſidenten dieſer Curie, votirt ward.

Die Städte, welche zuſammengenommen den Namen der Landſchaft führten, wurden, gleich der Ritterſchaft, nach den genannten fünf Flüſſen eingetheilt. Zu der Landſchaft an der Fulda gehörten 7, an der Diemel 9, an der Schwalm 9, an der Werra 6, und an der Lahn 8 zu

Landtagen berechtigte Städte, über welche das Directorium der Magiſtrat einer Stadt führte. Sogenannte ausſchreibende Städte waren nach dieſen Stromgebieten, Caſſel, Hersfeld, Eſchwege, Homberg und Marburg.

Die Grafſchaft Katzenellenbogen ward durch ein, aus den Landesvorſtehern gewähltes, Individuum auf dem Landtage vertreten. Die Grafſchaft Schaumburg hatte beſondere Landſtände, dagegen das Fürſtenthum Hanau gar keine Vertretung.

Die in Heſſen gehaltenen Landtage zerfielen in große und engere. Große wurden genannt, auf welchen ſämmtliche Prälaten, und unter dieſen wenigſtens zwei Deputirte der Univerſität Marburg, ſämmtliche Glieder der Ritterſchaft, und von jeder landtagsfähigen Stadt ein oder mehrere Deputirte erſchienen. — In neuerer Zeit waren große Landtage, wegen ihrer Koſten, und weil die Beſchlüſſe des ſtändiſchen Ausſchuſſes den übrigen Ständen zur Ratification vorgelegt wurden, nicht mehr gehalten worden. — Zu dem engern Landtage traten weniger Stände zuſammen; nur vier der Obervorſteher der adeligen Stifter; nur ein Deputirter der Univerſität; ein ritterſchaftlicher, und, nebſt dem Bürgermeiſter der Stadt Caſſel und dem Deputirten der Grafſchaft Katzenellenbogen, ein landſchaftlicher Deputirter von jedem Strome.

Es gab keinen Landſyndicus, ſondern der Conſulent der Familie Riedeſel verſah deſſen Stelle; auch befand ſich das landſtändiſche Archiv (außerhalb Landes) zu Lauterbach unter der Verwahrung der Familie Riedeſel.

Zunächſt beſchränkte ſich der Wirkungskreis der Stände nur auf das Bewilligungsrecht zu Reichs-, Kreis- und Landſteuern, die, ohne ihre Zuſtimmung, weder angeſetzt noch erhoben werden durften. In andern Angelegenheiten des Staates konnte zwar der Regent den Rath der Stände in Anſpruch nehmen (nach der Reſolution vom Jahre 1655 „behielt es der Landesherr ſich vor, die Stände bei wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe zu ziehen"); nach der Praxis war er aber nicht daran gebunden*).

Als nun im Jahre 1806 nach der Schlacht bei Auerſtädt, der Churfürſt durch Napoleon ſeines Landes beraubt, und daſſelbe im Tilſiter

*) Vgl. Beurkundete Darſtellung der churheſſiſchen Landtagsverhandlungen, mit Blick auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, (ohne Verleger und Verlagsort) 1816. 8. — Churheſſiſche Landtagsverhandlungen vom Jahre 1816. 3 Abtheilungen. (ohne Verl.) 1816. 8. — Verhandlungen der churheſſiſchen Landſtände in den Jahren 1815—16, in (Ludens) allgem. Staatsverfaſſungsarchive, Band 1. St. 4. S. 501 f. und Band 2. St. 1. S. 3 f. — Was bedürfen, was wünſchen und was erwarten demnach Churheſſens Bewohner ꝛc. von dem auf den 16. Oct. 1830 einberufenen engern Landtage? 2 Abtheil. Frankfurt a. M. 1830. 8.

frieden (7. und 9. Juli 1807) mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen verbunden, so wie Cassel zur Hauptstadt dieses Königreiches erklärt ward; da galt auch die oben (S. 38.) mitgetheilte, Verfassung des Königreiches Westphalen in den churhessischen Erblindern; durch sie ward wenigstens das erste Bedürfniß einer andern und zeitgemäßen Verfassung angeregt.

Diese Verfassung erloschen aber mit dem Erlöschen des Königreiches Westphalen im Spätjahre 1813. Der Churfürst kehrte nach Cassel zurück, nachdem er mit den Verbündeten zu Frankfurt am Main am 2. Dec. 1813 einen Vertrag abgeschlossen hatte, in welchem er in seine vorigen Rechte eingesetzt, und verpflichtet war, die Verfassung vom Jahre 1806 herzustellen.

Allein diese Herstellung erfolgte nicht; es berief vielmehr der Churfürst, durch Verordnung vom 27. Dec. 1814, zum 1. März 1815 zwanzig ständische Deputirte (2 aus den Prälaten, 5 aus der Ritterschaft, 5 aus den Städten, und 5 aus dem — in früherer Zeit nie vertretenen — Bauernstande). So bestanden nun drei Curien des Landtages.

a) Verordnung Wilhelms I vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Steuerverfassung und die Convocation der hessischen Landstänb. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm I. Nachdem, nach glücklich errungenem Frieden, die Hindernisse größtentheils besiegt sind, die es Uns bis jetzt unmöglich machten, eines Theils Unsern geliebten Unterthanen eine größere Erleichterung, als bisher geschehen konnte, der durch die erforderlichen Staatsbedürfnisse nothwendig geworbenen Abgaben angedeihen zu lassen, andern Theils Uns mit Unsern getreuen Ständen über die wichtigsten Landesangelegenheiten zu berathen, finden Wir Uns, ohne keinem weitern Zweifel über Unsere Willensmeinung Raum zu geben, und um, so viel es in Unsern Kräften steht, die Wunden zu heilen, die ein siebenjähriger verhängnißvoller Zeitraum Unsern Unterthanen schlug, aus eigenem Antriebe bewogen, unmittelbar Folgendes festzusetzen und zu verordnen:

Es ist nämlich Unser ernster Wille und fester Entschluß, daß

1) mit dem 1. Januar k. J. in Unsern Staaten diejenige Verfassung wieder hergestellt werde, welche im Jahre 1806, sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen und landschaftlichen, auf Petri- und Martinitag fälligen, Steuern, als auch der ordinairen und unständigen Contribution bestand.

2) Die milden Stiftungen und Kirchen, die Geistlichen und Schullehrer sollen doch von gedachtem Zeitpuncte an, der ihnen im Jahre 1806 verfassungsmäßig zustandenen Immunität von jenen Abgaben um so mehr sich zu erfreuen haben, als die Benutzung von Grundstücken, Zinsen, Zehnten und Gefällen den Geistlichen und Schullehrern statt eines fixen Besoldungstheils angewiesen ist, mithin im Fall einer Besteuerung der Staat sowohl zu einer Entschädigung derselben, als bei eintretender Schmälerung der Fonds der milden Stiftungen und Kirchen in das Mittel zu treten verpflichtet ist.

3) Da Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müssen, und es einer der ersten Grundsätze einer vernünftigen Staatsadministration und eines gerechten Abgabesystems ist, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; so sollen diejenigen Corporationen und einzelne Unterthanen, welche nicht unter der Kategorie der sub 2 erwähnten begriffen sind, gesetzt auch, daß dieselben im Jahre 1806 eine Immunität genossen hätten, zur Concurrenz herangezogen werden. In Berücksichtigung jedoch, daß ein großen Theile dieser Staatsglieder, in der Eigenschaft als Vasallen, besondere

Verpflichtungen obliegen, und daß den, während des usurpatischen Besitzes Unserer Staaten über die exemten Güter gefertigten, Steueranschlag nicht selten der Vorwurf der Uebereilung und Ungerechtigkeit trifft; so sollen, nachdem vorher überall die sogenannten Zulagsheller, welche hierdurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden, abgesetzt worden, gedachte Corporationen und einzelne Staatsglieder, als Besitzer ehemaliger exemten Güter, zu den Staatslasten mit ¼ desjenigen Antheils concurriren, mit dem dieselben für dieses Jahr zur Contribution gesetzt worden sind. Diese Abgabe soll als extraordinaire Kriegssteuer, eine Bestimmung, die dieselbe ohnehin schon für dieses Jahr hatte, in dem folgenden erhoben werden.

4) Die Frohnden und Dienste sollen zwar im Allgemeinen nach dem Maaßstab, nach welchem sie Uns im Jahre 1806 geleistet wurden, wieder eingeführt werden; es ist jedoch hierbei vor allen Dingen der Flor und das Interesse des Ackerbaus zu berücksichtigen, und dieses mit wohl hergebrachten Rechten in eine, das Wohl des Ganzen zu bezweckende, Uebereinstimmung zu bringen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Leistungen, wie ehemals, nach einem gewissen Anschlag von dem zu verhaltenden Steuercapital zuvor abgezogen, der Rest aber nur zum Verhalt geschrieben, und hiernach der Contributionsbetrag regulirt werde.

5) Den Leihe-, Erbleihe- und Landsiedelgütern, welche, nach der Verfassung des Jahres 1806, und nach dem Inhalt der Erbleihebriefe, von Entrichtung der Contribution und Steuern befreit waren, wird auch diese Immunität für die Zukunft zugestanden; es sey denn, daß der zu entrichtende geringe Canon mit dem wahren Ertrage in einem zu großen Mißverhältniß steht, in welchem Fall Wir Uns, auf den Antrag der Behörden, Unsere besondere Entscheidung vorbehalten.

6) Die Landesschuldentilgungssteuer, deren Bestimmung schon der Name ausdrückt, und die zur Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Credits nothwendig ist, soll auch für das künftige Jahr, jedoch als eine extraordinaire Steuer, dergestalt erhoben werden, daß gegen deren Entrichtung keine Art von Steuerfreiheit geltend gemacht werden kann.

Es soll aber die Zweckmäßigkeit des Anschlags, nach welchem derselbe in diesem Jahre erhoben worden ist, genau geprüft, und dem vorgängig die deshalb zu treffenden Abänderungen zu Unserer Genehmigung einberichtet werden.

7) Alle übrige Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus auflegte, und die der ehrwürdigen Verfassung Unserer Staaten fremd sind, werden hierdurch gänzlich abgeschafft und aufgehoben.

8) So gewiß es sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des, in Wien glücklich begonnenen, Congresses auf die innern Verhältnisse der teutschen Staaten und insbesondere auf die landständische Verfassung, von bedeutendem Einfluß seyn werden; so soll dennoch die durch die bisher Statt gefundenen kriegerischen Umgebungen, und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte Zusammenberufung der Landstände nicht länger ausgesetzt bleiben. — Wir wollen daher, daß auf den 1. März k. J. der engere Landtag zusammentreten soll, und ernennen daher zu Unsern Commissarien, und zwar zum ersten, Unsern Etatsminister v. Schmerfeld, und zum zweiten, Unsern geheimen Regierungsrath Hassenpflug. —

Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigenen, von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen; so wird dieser Klasse Unserer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtag Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den 5 Strömen, so wie die Wahl der Deputirten, wozu jedoch der Verfassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich, so viel als möglich, nach den, für die Städte vorhandenen, Vorschriften.

9) Die zur Regulirung verschiedener administrativen Gegenstände niedergesetzte Commission hat ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtage benutzt werden können.

Damit nun diese Unsere, lediglich das Wohl Unserer Unterthanen bezweckenden, aus eigener Bewegung getroffenen, Verfügungen alsbald in Vollzug gesetzt werden; so haben Unsere nachgesetzten Behörden, eine jede, so weit es sie angeht, sofort das Nöthige allenthalben zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten churfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Cassel, den 27. December 1814.

(L. S.) Wilhelm, Churfürst.

Kaum waren aber die Deputirten am 1. März 1815 zu Cassel ver-
nmelt, als bedeutende Mißhelligkeiten zwischen denselben und der
egierung entstanden; theils über die beabsichtigte Herstellung der vor-
aligen Verhältnisse (mit Erneuerung der Frohnden und anderer Dienste,
it Zurücknahme der verkauften Domainen ꝛc.); theils über die verlang-
1 großen Geldsummen; theils über die, ohne Mitwirkung der Stände
folgte, Berufung des Bauernstandes zur ständischen Versammlung.

In den Gegenvorstellungen der Stände vom 11. März auf die
urfürstliche Proposition, „erbaten dieselben auch die Festsetzung einer,
r Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden, Landescon-
itution." —

Auf diesen Gegenstand antwortete am 18. März die churfürstliche
ntschließung: „In Ansehung der Abfassung einer Landesconstitution wä-
:n die Beschlüsse des Wiener Congresses abzuwarten.
is diese erfolgt wären, müsse man sich in Churhessen nach dem Vor-
nge früherer Zeiten richten."

Als nun darauf auf „Wiederherstellung der alten Verfassung" an-
tragen wurde, antwortete der Churfürst am 1. Mai 1815: „er habe,
ich der Wiederkehr in seine Erbstaaten, die Wiederherstellung der alten
erfassung in allen ihren Theilen sich angelegen seyn lassen, und insbe-
ndere der ständischen Verfassung durch Zulassung des Bauern-
andes einen neuen Glanz gegeben," womit er die Erklärung
rband, die Stände möchten den Hauptzweck des Antrages nicht aus
n Augen verlieren: die Mittel zur Aufbringung der Kosten für die Un-
ltung des Militairs, und die Regulirung der Landesschulden.

In Hinsicht der vom Churfürsten geforderten Bewilligungen hatte der
auernstand von den beiden ältern Curien sich getrennt. Diese letzteren
ließen daher, auf die churfürstliche Resolution vom 1. Mai 1815, fol-
ndes

) Promemoria der anwesenden Stände und Depu-tirten, von Prälaten und Rittern, vom 12. Mai 1815.

In der hochverehrlichen Resolution vom 1. d., worauf versammelte Stände
ıd Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, mit
esem zugleich die allen Ständen gemeine Antwort zu übergeben die Ehre haben,
ıd einige Gegenstände enthalten, worauf Stände von Prälaten und Rittern, die
bei allein betheiligt sind, sich besonders äußern zu dürfen, die Erlaubniß sich er-
:ten müssen.

Die Trennung des ihnen nun eingeimpften Bauernstandes, in Ansehung die-
: Gegenstände, von ihnen, der er sogar einen einseitigen Widerspruch hinter ih-
n her hat vorangehen lassen, auf den sich jetzt gegen sie berufen wird, ungeach-
t sie ihrer Seits es an nichts fehlen lassen, die wünschenswerthe Eintracht durch
hufige Vorstellungen zu erhalten, damit auch in allen übrigen Fällen die Absicht
ücklich erreicht haben, beweiset schon die Inconvenienz einer, durch Einführung
es neuen Standes entstandenen, dritten Curie, die den Glanz überwiegen
rfte, den Se. königliche Hoheit durch dessen Hinzufügen der ständischen Verfas-
ng zu verschaffen, die Absicht gehabt zu haben versichern, die sich auch gehorsamst

Unterzogene zu bezweifeln nicht erlauben. In der That ist auch in jedem Repräsentativsystem ein dritter Stand, überhaupt mehr als zwei Kammern, eine solche höchst nachtheilige Unform, daß sie billig von den Constitutionen ausgeschlossen ist, die allgemein für die musterhaftesten gehalten werden, und die vielen Processe, die unter der alten Reichsverfassung über die Frage an den ehemaligen Reichsgerichten entstanden: ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten, die selbst den vormaligen allgemeinen Reichstag oft in Verlegenheit setzte, lieferten die sprechendsten Beweise darüber, und gewiß würde eine Regierung, die eine solche Verfassung als ein Mittel gebrauchen wollte, statt des ihr ersprießlichen Gleichgewichts zwischen zwei Ständen, aus der Trennung mehrerer, und aus dem Mißtrauen unter denselben, Vortheile zu ziehen, durch den Verlust des Vertrauens Aller, zuerst den Nachtheil davon empfinden.

Allerdings ist der Bauernstand der zahlreichste, und vielleicht der verdienteste um den Staat, billig daher, daß er in einer guten Verfassung repräsentirt werde. Eben so wohlthätig für ihn, und ohne die Inconvenienz eines dritten Standes, kann und muß diesem dadurch ein Genüge geschehen, daß der Bauer, unter der gehörigen Qualification als Gutsbesitzer, activ und passiv wahlfähig und dadurch befähigt werde, unter dem zweiten Stand seinen Sitz zu nehmen. In Hessen würde dadurch zugleich der Mißverstand gehoben werden, daß die nicht ritterschaftlichen des Adels und andere Besitzer ehemals ritterschaftlicher Güter an der Repräsentation keinen Antheil haben.

Haben daher gleich treu gehorsamste Stände von Prälaten und Rittern, den Bauernstand, jedoch nur provisorisch, und für diesmal anerkannt; so müssen sie sich doch gegen denselben wiederhohlt verwahren, und um dessen Abstellung bei einer neuen Verfassung, vielmehr es bei der Aufrechthaltung nur zweier Curien zu belassen, gehorsamst bitten.

Die Entbehrung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer von den allein ausgehobenen beiden Gegenständen, welche devotest Unterzeichnete als Bestandtheile der versprochenen alten Verfassung mit dem gegründetsten Rechte ansprechen. Sie sind damit beliehen, und daher berechtigt, den Schuz ihres gnädigsten Lehnsherrn dabei aus dem Lehnsvertrage zu verlangen, können und werden sich deswegen auch, ohne daß er ihnen gewährt wird, weder belehnen lassen, noch Lehnbriefe annehmen, die etwas enthalten, was ihnen zugleich entzogen werden soll; wobei zugleich die entzogenen fructus dieser Gerichtsbarkeit, die, neben der entbehrenden, durch die landesherrlichen Beamten äußerst erschwerten, Hülfe in Beitreibung ihrer gutsherrlichen Gefälle, die entzogenen Strafen, besonders der auf $\frac{1}{3}$ heruntergesetzten Forststrafen, welches den Holzwerth nicht vergütet, auch daß die Ortschaften ihrer geschlossenen Gerichte zum Theil unter mehrere churfürstliche Aemter zerstückelt sind, ihren Verlust höchst fühlbar macht. Abgesehen davon, mögen sie aber auch dies noch einzige, wechselseitig wohlthätige Band zwischen den Gerichtsherren und Gerichtsunterthanen nicht entbehren, und dabei bemerken, daß in Hessen das beinah einzige Beispiel der Ausnahme von der Achtung seyn würde, das nahezu alle Staaten, selbst nach den neuesten Ereignissen, durch Erhaltung oder Zurückgabe dieses Bandes bezeigt haben. Ein außergerichtlicher Widerspruch der Justizialen gegen ein unvordenklich hergebrachtes, ohne denselben ausgeübtes Recht, kann bei dem Lehnsherrn unmöglich ein Motiv zu der Entziehung seyn, dessen seit Jahrhunderten wiederhohlte Verleihung zugleich ihr unumstößlicher Titel ist. Diesen Widerspruch erwarteten die Gerichtsherren vielmehr im Wege Rechtens, zu dem sie die Widersprechenden ex lege diffamari aufforderen könnnen, fürchten ihn aber um so weniger, da lezterer ihr eigenes, unverlezes Interesse nicht mißkennen werden, wenn den Mißbräuchen vorgebogen wird, die ihnen allenfalls hier und da Anlaß zu Beschwerden gegeben haben könnten, deren Rechtfertigung gehorsamst Unterzogene zu übernehmen eben so entfernt, als sie gern geneigt sind, alle billige Modificationen bei nicht geschlossenen Gerichten, und bei zerstreuten, so wie die Bestellung für fähig anerkannter und hinreichend belehnter Beamten und Gerichtshalter, für die sie ohnehin verantwortlich bleiben, eintreten zu lassen.

Die in der alten Verfassung gegründeten Exemtionen sind der andere, aus mehreren übergangenen allein ausgehobene, Gegenstand, auf dessen verfassungsmäßige Reclamation Unterzeichnete zurückkommen müssen, der aber wieder z. B.

1) in die von der Exemtenfreier beibehaltenen $\frac{2}{3}$;
2) die entzogene Immunität von der Accise, dem Licent, dem Chaussee- und Wegegeld;

3) die gleichfalls entzogene Tafelgutsfreiheit und alle übrige, natürlich in der alt-hessischen Verfassung gegründete, Vortheile zerfällt.

Der hessische Adel entzog sich niemals den öffentlichen Lasten, und für ihn hätte des gerühmten Zusatzes in der Accessionsacte:

„sans que pour cela, aucun individu puisse se soustraire aux charges „communes"

n so weniger bedurft, als er sich derselben am wenigsten in den Fällen, womit ie Stelle offenbar in Bezug steht, entzog, wo, bei besonderer allgemeiner Noth, ien die ehemaligen Reichsgesetze, mittelst des gemeinen Pfennigs, ohne Rücksicht f jedwede Exemtion, von Adel und Nichtadel, aber auch einschließlich der reichs-indischen Kammer, den Beitrag von Rechtswegen in gesetzlicher Form erforderten. illig erkannte aber der Treysaer gemeine Landtag das Verhältniß der größern utsbesitzer gegen die nicht Exemten an, daß jenem sein Stand, besonders auch r Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, verhältnißmäßig weit mehr ufwand auflegt, daß er dagegen sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutzt, s derjenige, der keine oder wenigere fremde Hülfe dazu bedarf, dessen Werth oh-hin durch die Beschränkungen des Lehnsverbands sehr verliert. Daher die Exem-nen, die deswegen nichts weniger als ungerecht und unbillig sind, wie auch Se. nigliche Hoheit Höchstselbst durch den Erlaß von ¼ einigermaßen anerkannt ha-n. Wollten aber auch treugehorsamst Unterzeichnete dem aus dem Revolutions-windel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benutzten, Zeitgeiste nach-geben sich nicht entziehen, vorausgesetzt, daß churfürstl. Kammer mit gutem Bei-spiele vorangehen, und durch verhältnißmäßige Vertheilung jeder Stand wirklich er-chtert werden wird; so kann das jedoch nicht ehender, als mittelst einer neuen onstitution, verfassungsmäßig, mit ihrer freien Einwilligung eschehen, bis dahin aber sie sich keiner ungebundenen Willkühr überlassen sehen nnen, gegen die sie auf den Schutz der alten Verfassung ein in derselben und in r Zusage ihres, um sich ihr zu entziehen, zu rechtlichen, verehrten Regenten zu gründete Rechte haben, als daß sie nicht darauf zurückkommen sollten. Je ge-chter ihr Gesuch ist; mit desto größerer Zuversicht versprechen sie sich dessen Ge-währung, und empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen.

Cassel, den 12. Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern.

Bei den weitern Verhandlungen, wo die Stände zu einer Vermeh-rung der landschaftlichen Obligationen, mit 400,000 Thaler sich erboten, rachen sie zugleich in dem Promemoria vom 31. Mai 1815 olgendes in Hinsicht einer neuen Verfassung aus:

Dabei haben sie zugleich, fest überzeugt und vertrauensvoll, vo-ausgesetzt:

daß die bereits besprochenen, ersten Grundlagen einer, die Lan-deswohlfahrt sichernden, Constitution schon jetzt ihre Feststellung er-halte, und diese also nicht etwa wieder bis zu einem andern Zeit-puncte ausgesetzt bleibe.

Sie erlauben sich daher, diese Grundlagen, als einen integrirenden Theil ihres Erbietens, hier schriftlich zu bemerken, um so mehr, als nur da-durch die Landeswohlfahrt, als der höchste Zweck Sr. königl. Hoheit, erreicht werden kann.

Diese Grundlagen sind, mit Inbegriff der, in der Note des churhes-sischen Gesandten zu Wien enthaltenen, Puncte, namentlich

1) das Recht der ständischen Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

2) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger, Abgaben;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung derselben zu allgemeinen Staatszwecken;

Unterzogene zu bezweifeln nicht erlauben. In der That ist auch in jedem Repräsentativsystem ein dritter Stand, überhaupt mehr als zwei Kammern, eine solche höchst nachtheilige Unform, daß sie billig von den Constitutionen ausgeschlossen ist, die allgemein für die musterhaftesten gehalten werden, und die vielen Processe, die unter der alten Reichsverfassung über die Frage an den ehemaligen Reichsgerichten entstanden: ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten, die selbst den vormaligen allgemeinen Reichstag oft in Verlegenheit setzte, lieferten die sprechendsten Beweise darüber, und gewiß würde eine Regierung, die eine solche Verfassung als ein Mittel gebrauchen wollte, statt des ihr ersprießlichen Gleichgewichts zwischen zwei Ständen, aus der Trennung mehrerer, und aus dem Mißtrauen unter denselben, Vortheile zu ziehen, durch den Verlust des Vertrauens Aller, zuerst den Nachtheil davon empfinden.

Allerdings ist der Bauernstand der zahlreichste, und vielleicht der verdienteste um den Staat, billig daher, daß er in einer guten Verfassung repräsentirt werde. Eben so wohlthätig für ihn, und ohne die Inconvenienz eines dritten Standes, kann und muß diesem dadurch ein Genüge geschehen, daß der Bauer, unter der gehörigen Qualification als Gutsbesitzer, activ und passiv wahlfähig und dadurch befähigt werde, unter dem zweiten Stand seinen Sitz zu nehmen. In Hessen würde dadurch zugleich der Mißverstand gehoben werden, daß die nicht ritterschaftlichen des Adels und andere Besitzer ehemals ritterschaftlicher Güter an der Repräsentation keinen Antheil haben.

Haben daher gleich treu gehorsamste Stände von Prälaten und Rittern, den Bauernstand, jedoch nur provisorisch, und für diesmal anerkannt; so müssen sie sich doch gegen denselben wiederhohlt verwahren, und um dessen Abstellung bei einer neuen Verfassung, vielmehr es bei der Aufrechthaltung nur zweier Curien zu belassen, gehorsamst bitten.

Die Entbehrung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer von den allein ausgehobenen beiden Gegenständen, welche devotest Unterzeichnete als Bestandtheile der versprochenen alten Verfassung mit dem gegründetsten Rechte ansprechen. Sie sind damit beliehen, und daher berechtigt, den Schutz ihres gnädigsten Lehnsherrn dabei aus dem Lehnsvertrage zu verlangen, können und werden sich deswegen auch, ohne daß er ihnen gewährt wird, weder belehnen lassen, noch Lehnbriefe annehmen, die etwas enthalten, was ihnen zugleich entzogen werden soll; wobei zugleich die entzogenen fructus dieser Gerichtsbarkeit, die, neben der entbehrenden, durch die landesherrlichen Beamten äußerst erschwerten, Hülfe in Beitreibung ihrer gutsherrlichen Gefälle, die entzogenen Strafen, besonders der auf $\frac{1}{3}$ heruntergesetzten Forststrafen, welches den Holzwerth nicht vergütet, auch daß die Ortschaften ihrer geschlossenen Gerichte zum Theil unter mehrere churfürstliche Aemter zerstückelt sind, ihren Verlust höchst fühlbar macht. Abgesehen davon, mögen sie aber auch dies noch einzige, wechselseitig wohlthätige Band zwischen den Gerichtsherren und Gerichtsunterthanen nicht entbehren, und dabei bemerken, daß in Hessen das beinah einzige Beispiel der Ausnahme von der Achtung seyn würde, das nahezu alle Staaten, selbst nach den neuesten Ereignissen, durch Erhaltung oder Zurückgabe diesem Bande bezeigt haben. Ein außergerichtlicher Widerspruch der Justiziablen gegen ein unvordenklich hergebrachtes, ohne denselben ausgeübtes Recht, kann bei dem Lehnsherrn unmöglich ein Motiv zu der Entziehung seyn, dessen seit Jahrhunderten wiederhohlte Verleihung zugleich ihr unumstößlicher Titel ist. Diesen Widerspruch erwarteten die Gerichtsherren vielmehr im Wege Rechtens, zu dem sie die Widersprechenden ex lege diffamari auffordern könnnen, fürchten ihn aber um so weniger, da letztere ihr eigenes, unverletztes Interesse nicht mißkennen werden, wenn den Mißbräuchen vorgebogen wird, die ihnen allenfalls hier und da Anlaß zu Beschwerden gegeben haben könnten, deren Rechtfertigung gehorsamst Unterzogene zu übernehmen eben so entfernt, als sie gern geneigt sind, alle billige Modificationen bei nicht geschlossenen Gerichten, und bei zerstreuten, so wie die Bestellung für fähig anerkannter und hinreichend belohnter Beamten und Gerichtshalter, für die sie ohnehin verantwortlich bleiben, eintreten zu lassen.

Die in der alten Verfassung gegründeten Exemtionen sind der andere, aus mehreren übergangenen allein ausgehobene, Gegenstand, auf dessen verfassungsmäßige Reclamation Unterzeichnete zurückkommen müssen, der aber wieder z. B.

1) in die von der Exemtensteuer beibehaltenen $\frac{2}{3}$;
2) die entzogene Immunität von der Accise, dem Licent, dem Chaussee- und Wegegeld;

3) die gleichfalls entzogene Tafelgutsfreiheit und alle übrige, notorisch in der alt-hessischen Verfassung gegründete, Vortheile zerfällt.

Der hessische Adel entzog sich niemals den öffentlichen Lasten, und für ihn hätte des gerühmten Zusatzes in der Accessionsacte:

„sans que pour celà, aucun individu puisse se soustraire aux charges „communes“

n so weniger bedurft, als er sich derselben am wenigsten in den Fällen, womit ie Stelle offenbar in Bezug steht, entzog, wo, bei besonderer allgemeiner Noth, ien die ehemaligen Reichsgesetze, mittelst des gemeinen Pfennigs, ohne Rücksicht f jedwede Exemtion, von Adel und Nichtadel, aber auch einschließlich der reichs-indischen Kammer, den Beitrag von Rechtswegen in gesetzlicher Form erforderten. illig erkannte aber der Treysaer gemeine Landtag das Verhältniß der größern utsbesitzer gegen die nicht Exemten an, daß jenem sein Stand, besonders auch r Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, verhältnißmäßig weit mehr ıfwand auflegt, daß er dagegen sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutzt, s derjenige, der keine oder wenigere fremde Hülfe dazu bedarf, dessen Werth oh-hin durch die Beschränkungen des Lehnsverbands sehr verliert. Daher die Exem-ıen, die deswegen nichts weniger als ungerecht und unbillig sind, wie auch Se. nigliche Hoheit Höchstselbst durch den Erlaß von ¼ einigermaßen anerkannt ha-n. Wollten aber auch treugehorsamst Unterzeichnete dem aus dem Revolutions-windel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benutzten, Zeitgeiste nach-geben sich nicht entziehen, vorausgesetzt, daß churfürstl. Kammer mit gutem Bei-iele vorangehen, und durch verhältnißmäßige Vertheilung jeder Stand wirklich er-chtert werden wird; so kann das jedoch nicht ehender, als mittelst einer neuen onstitution, verfassungsmäßig, mit ihrer freien Einwilligung eschehen, bis dahin aber sie sich keiner ungebundenen Willkühr überlassen sehen nnen, gegen die sie auf den Schutz der alten Verfassung ein in derselben und in r Zusage ihres, um sich ihr zu entziehen, zu rechtlichen, verehrten Regenten zu gründete Rechte haben, als daß sie nicht darauf zurückkommen sollten. Je ge-chter ihr Gesuch ist; mit desto größerer Zuversicht versprechen sie sich dessen Ge-währung, und empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen.

Cassel, den 12. Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern.

Bei den weitern Verhandlungen, wo die Stände zu einer Vermeh-rung der landschaftlichen Obligationen, mit 400,000 Thaler sich erboten, machen sie zugleich in dem Promemoria vom 31. Mai 1815 olgendes in Hinsicht einer neuen Verfassung aus:

Dabei haben sie zugleich, fest überzeugt und vertrauensvoll, vorausgesetzt:

daß die bereits besprochenen, ersten Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt sichernden, Constitution schon jetzt ihre Gewährung enthalte, und diese also nicht etwa wieder bis zu einem [illegible] punct ausgesetzt bleibe.

Sie erlauben sich daher, diese Grundlagen, als einen integrirenden Theil ihres Erbietens, hier schriftlich zu bemerken, um so mehr, da nur [illegible] durch die Landeswohlfahrt, als der höchste Zweck Sr. [illegible] erreicht werden kann.

Diese Grundlagen sind, mit Inbegriff der, in der [illegible] französischen Gesandten zu Wien enthaltenen, Puncte, namentlich

1) das Recht der ständischen Einwilligung [illegible] allgemeinen Landesgesetzen;

2) das Recht der Verwilligung und Regulirung [illegible] Staatsverwaltung nothwendigen, Abgaben;

3) das Recht der Mitwirkung [illegible] allgemeinen Staatszweck

4) das Recht der Beſchwerdeführung insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener, und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art;
5) die gänzliche Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staatsvermögens von dem Privatvermögen des Regenten;
6) die Errichtung einer allgemeinen Staatskaſſe unter Mitaufſicht der Stände, und als Folge davon
   a) die genaue Beſtimmung deſſen, was in die allgemeine Staatskaſſe fließt, als wohin nicht nur alle directe und indirecte Steuern, ſondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domainen, und überhaupt alles, was nicht zu dem Privatvermögen des allerhöchſten Regenten gehört;
   b) die einem ſtändiſchen Ausſchuß jährlich vorzulegenden, nothwendigen Staatsausgaben.

Um die Feſtſtellung dieſer Grundlagen, und die gewiſſe Zuſicherung, daß hiernach mit dem Anfang des künftigen Jahres die neue Landesconſtitution eintreten ſolle, müſſen treugehorſamſte Stände ehrerbietigſt bitten."

Neue Geldforderungen des Churfürſten, wegen der Ausrüſtung des Heeres gegen Napoleon, nach deſſen Wiedererſcheinen von Elba, und wegen der Durchmärſche der Preußen, veranlaßten andere Gegenvorſtellungen der Stände. Dieſe führten endlich am 2. Juli 1815 zur Prorogation des Landtags durch die churfürſtlichen Commiſſarien, welche demſelben die churfürſtliche Reſolution vom 30. Juni mittheilten: „1) daß der Gegenſtand (die Feſtſtellung der Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt ſichernden, Conſtitution) bis zur Wiedereröffnung des Landtags bleiben, und dann näher erörtert werden ſolle*); und 2) daß der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt werde, und die Beſtimmung des Termins zur Wiedereröffnung deſſelben, unter den dermaligen Umſtänden, ausgeſetzt bleibe; doch ſolle zur Berichtigung und Ausarbeitung der Rechnungen, des Schuldenweſens, eine, aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landſchaft, und einem Mitgliede des Bauernſtandes beſtehende Deputation in Caſſel bleiben."

Zum 15. Februar 1816 ward der, im Jahre 1815 prorogirte, Landtag von neuem verſammelt, auf welchem dieſelben Deputirten erſchienen. Es wurden ihnen von neuem durch die churfürſtlichen Commiſſarien große Geldforderungen der Regierung vorgelegt, und dieſe in Berathung gezogen. Gleichzeitig, am 16. Febr., machte der ritterſchaftliche Deputirte des Diemelſtromes der Ständeverſammlung die Eröffnung, daß ihm von dem Principalcommiſſarius, zu einer confidentiellen Mittheilung an die

*) In der Reſolution vom 10. Juni 1815 ließ der Churfürſt ausſprechen: „Stände könnten verſichert ſeyn, daß Se. königl. Hoheit den Bedacht nehmen würden, der churheſſiſchen Verfaſſung eine ſolche Beſtimmung zu geben, die auf den liberalſten Grundſätzen beruhe, und das Glück Ihrer getreuen Unterthanen befeſtigen werde."

ıtände, der Entwurf einer künftigen Verfassung übergeben orden wäre. Die Stände beschlossen, nach Curien darüber zu berathen.

Entwurf einer Verfassungsurkunde, den churhessischen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt. Nebst zwei Anlagen.

Erstes Kapitel.

Von den Regenten, der Erbfolge und der Regierungsform.

1. Die Regierungsform ist monarchisch, die Lineal-folge und in derselben das echt der Erstgeburt, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechts, für alle gegenwär-ge und künftige churhessische Staaten gültig.

2. Der Landesherr wird, nach den bestehenden Hausgesetzen, volljährig nach rückgelegtem 18. Jahre.

3. Im Fall der Minderjährigkeit führt die leibliche Mutter, und wenn lche nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Re-ntschaft.

4. In allen Fällen steht der Regierung während der Minderjährigkeit des ndesherrn ein höchstens aus 6 Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur eite, welchen die Vormundschaft in allen Regierungssachen zu Rathe ziehen muß.

5. Die Regentschaft wird gebildet aus den Ministern des abgegangenen Re-nten und aus einigen, von den Ständen zu wählenden, Mitgliedern der Staats-enerschaft, deren etwaiger Abgang während der Vormundschaft durch eine gleiche nzahl ersetzt wird.

6. Jeder Regent gelobt, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, die Befol-ung dieser Constitution, und stellt darüber eine schriftliche Versicherung aus. Ein leiches muß von der etwaigen Vormundschaft geschehen.

7. Die nachgebornen Prinzen des Churhauses bleiben im vollständigen Genuß r bisherigen Apanagen, welche denselben stets pünctlich auszuzahlen sind. In inftigen Fällen werden solche vom Regenten, dem Herkommen und den bestehenden ausgesetzen gemäß, regulirt.

Zweites Kapitel.

Von den Provinzen, welche den churhessischen Staat bilden, deren Untheil-barkeit und Einführung einer allgemeinen landständischen Verfassung.

1. Das Churfürstenthum Hessen in seinem gegenwärtigen Umfange begreift
   a) die Landgrafschaft Hessen,
   b) das Großherzogthum Fulda,
   c) das Fürstenthum Hersfeld,
   d) das Fürstenthum Hanau,
   e) das Fürstenthum Fritzlar,
   f) die Grafschaft Ziegenhayn,
   g) die Grafschaft Schaumburg,
   h) die Herrschaft Schmalkalden.

2. Diese Länder, desgleichen auch die in der Folge hinzukommenden, bilden n untheilbares, unveräußerliches Ganzes.

3. Eine, sämmtliche Provinzen umfassende, landständische Verfassung wird hier-urch eingeführt, und hören demnach die Repräsentationen einzelner Provinzen durch esondere Landstände von selbst auf.

Drittes Kapitel.

Von den Landständen.

1. Besondere Repräsentationen der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte nd Bauern hören, zu Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände, für-e Zukunft auf. Sämmtliche Landesdeputirte zusammen machen die Stände aus, nd jeder Landtagsdeputirte repräsentirt die Unterthanen ohne Unterschied des Standes.

2. Die Anzahl Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus dreißig Per-onen bestehen. D o rnehmsten Diener der 3 christlichen Confessionen, und wenn bei einer derselben rere von gleichem Range sind, der, welcher seinem jetzi-

gen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl, Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen jedoch, in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bei der Wahl einer gewissen Zahl der Deputirten genossen hat:

a) zu einem Drittel aus Prälaten und Ritterschaft, und zwar mit 2 Prälaten und 7 Rittern;

b) zu einem Drittel aus den Stadtbewohnern, jedoch mit Einschluß eines jedesmaligen Bürgermeisters zu Cassel, welcher als beständiger Deputirter anzusehen ist;

c) zu einem Drittel aus den Grundeigenthümern des platten Landes und der übrigen Unterthanen, welche bei den ersten Wahlen nicht zugezogen, genommen und aus diesen Classen gewählt werden.

3. Um zum Deputirten gewählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende

a) zu einer der 3 christlichen Confessionen sich bekenne;

b) das 25. Jahr zurückgelegt;

c) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden, und

d) in keiner Untersuchung begriffen sey.

4. Die einzelnen Vorschriften des Wahlacts besagt die Anlage A.

5. Die Deputirten äußern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach Ueberzeugung.

6. Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtagsdeputirten beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

7. Die Deputirten sind, der Regel nach, auf 6 Jahre gewählt; in dem 6. Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch können die nämlichen Deputirten wieder gewählt werden.

8. Sie verlieren ihr Recht als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den competenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Falle können sie jedoch unbedingt, in dem letzten nie wieder gewählt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landstände.

1. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen.

2. Die Stände haben das Recht, einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig gemacht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf gesetzlichem Wege untersucht, und den Ständen vom Erfolge Nachricht gegeben werden.

3. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und auch nachher zu keiner Zeit wegen ihrer Meinungsäußerung im Berufe zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche Freiheit oder die Gewerbsfähigkeit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

5. Verordnungen, welche zur Vollstreckung der Erläuterung schon bestehender Gesetze, oder zur Verhütung von bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleifen abzwecken, und Verfügungen, welche vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, vorläufig erlassen werden.

6. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zu Verbesserungen der alten Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

7. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört.

8. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution, und zwar baldmöglichst, erfolgen.

Fünftes Kapitel.

Von den Landtagen.

1. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er sie für nöthig hält.

2. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle 6 Jahre geschehen, und alsdann, der Regel nach, der Anfang des Monats März dazu bestimmt.

3. Eine außerordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedesmal nöthig, nn der Landesherr mit Tode abgeht; der Tag der Zusammenkunft darf nicht län-, als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden.

4. Ohne besondere Schreiben an die Deputirten zu erlassen, geschieht die Zunmenberufung der Stände durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Blatte, lches alle Gesetze enthält.

5. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf n Landtage verhandelt zu werden.

6. Die Art der Einrichtung und Behandlung der Geschäfte, so wie die hl der Officialen und deren Beschäftigung, ist in der Anlage B. enthalten.

7. Der Regent kann die Sitzung vertagen; er kann auch den Landtag auflö-, ist jedoch verbunden, zugleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirten verordnen, und kann sie noch in demselben Jahre zu einer Zusammenkunft ufen.

8. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht länger als 2 Monate dauern,) ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von den Steuern.

1. Den Ständen wird bei Steuerverwilligungen die Nothwendigkeit derselben igt. Zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe zulegen und sie mit ihren Einwendungen dagegen zu hören.

2. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisfestgesetzt ist, bleibt es den Ständen überlassen, die bestmöglichste Art der Aufngung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten nehmigung vorzulegen.

3. Das Staatseinkommen besteht in den Regalien, Staatsdomainen und Staatsitalien, welche sich von nun an bei beiden Hauptkassen vorfinden, oder noch dabgegeben werden.

4. Zur Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung Stände nothwendig.

5. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben bessen, soll die landständische Verwilligung erwähnt seyn, ohne welche weder die heber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schul- sind.

6. Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früverwilligten zu den bestimmten Staatszwecken den Ständen durch Vorlegung Rechnungen darzuthun.

7. Kein Grundeigenthum in dem Staate kann steuerfrei seyn. Alle Exemtio-, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter und andern wohlthäti- Anstalten, sind aufgehoben.

8. Der Staat soll jedoch die Steuern von den Grundstücken, welche bisher Erhaltung der Kirchen, Pfarren, Schulen und wohlthätigen Anstalten gedient en, und in dieser Hinsicht bisher steuerfrei waren, denselben so lange ersetzen, sie ihrer bisherigen Bestimmung angehören. Auf andere acquirirte Grundstücke d aber dieser Ersatz der Steuer nicht ausgedehnt.

9. Die bisher eximirten Güter sollen, nach einem billigen Verhältniß, mit ntribution belegt werden.

10. Es soll nur eine Gattung von Grundsteuern Statt finden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Militairstande und der Militairpflichtigkeit.

1. Es soll in Friedenszeiten so viel Militair gehalten werden, als zur Stei- g des Bundescontingents, zur Landessicherheit und zu den Haustruppen des vereins nöthig ist; jedoch sind die Landstände auf den Fall eines Kriegs verden, nicht nur dasjenige, was zur Vermehrung und Ergänzung der Continttruppen, sondern auch zu dem, alsdann für die allgemeine Sicherheit im Lande hwendigen, Militair erfordert wird, aufzubringen.

2. Die Verbindlichkeit zum Militairdienst ist allg Classen der Unterthanen, ohne Ausnahme. Es soll

leistenden Militairdienstes erlassen, und darin das Alter der Militairpflichtigen und die Dauer des zu leistenden Militairdienstes festgesetzt, auch möglichst dafür gesorgt werden, den Ackerbau, die Gewerbe, Künste und Wissenschaften dabei vor Nachtheil zu bewahren.

3. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß jeder Waffenfähige die Waffen ergreifen.

Achtes Kapitel.

Justizpflege.

1. Einem jeden, ohne Unterschied der Person, soll schnell und unparteiisch Gerechtigkeit geleistet werden.

2. Ein jeder genießt völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

3. Kein Unterthan kann weder in bürgerlichen, noch peinlichen Fällen seinem ordentlichen Richter entzogen werden; es sey denn auf eine in Gesetzen vorgeschriebene Weise.

4. Wenn jemand, in Gemäßheit der Gesetze oder wegen Gefahr für das öffentliche Wohl, verhaftet ist; so muß er innerhalb 24 Stunden verhört, und von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung verweigert werden.

6. Die Verwaltung der Justiz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden.

7. Die Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig.

8. Alle Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen, und sollen die Hauptentscheidungsgründe enthalten. Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungsrecht ausüben zu können. Die Verhängung einer schärfern, als durch das eingesandte Urtheil ausgesprochenen Strafe, findet nur auf den Antrag eines andern Justizcollegiums statt, an welches die Sache zur gutachtlichen Aeußerung in dem Falle abgegeben wird, wenn von dem geheimen Ministerio einstimmig die in dem ersten Urtheile festgesetzte Strafe zu gelinde befunden wird.

9. Die bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert, und in dieser Rücksicht die Justizpflege vereinfacht und befördert werden.

Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Proceß- und Sportelordnung entworfen, deren Abfassung möglichst befördert und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von der öffentlichen Schuld.

1. Alle, nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen contrahirt werdende, neue Schulden bilden eine allgemeine hessische Staatsschuld, und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände.

2. Die früher contrahirten Schulden haften auf den Provinzen, welche sie contrahirt haben.

3. Eine jede dieser Provinzen zahlt in die allgemeine Landesschuldentilgungskasse den Betrag, welcher zur Verzinsung und zu dem Abtrag ihrer Provinzialschuld bestimmt ist, und die Gläubiger empfangen aus derselben die ihnen versprochenen Zins- und Capitalzahlungen nach Verhältniß der aus der betreffenden Provinz eingegangenen Beiträge.

4. Die allgemeine Landesschuldentilgungskasse wird in der Residenz seyn. Sie steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwei herrschaftliche Commissarien anordnet; den Landständen wird aber die Verwaltung und Anstellung des dabei nöthigen Personals, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Bestätigung, überlassen.

5. Bis die alten Schulden getilgt sind, wird über die Schulden einer jeden Provinz eine besondere Rechnung geführt, und selbige auf dem versammelten Landtage den Landtagsdeputirten der betreffenden Provinzen abgelegt.

Zehntes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen macht keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

2. Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Diensteinkommens verlustig erklärt werden.

3. Ein jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeits halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr im Stande ist, hat Anspruch auf eine, seinen geleisteten Dienstjahren und bezogenen Besoldung entsprechende, Pension.

4. Abänderungen dieser Constitution oder davon abweichende Ausnahmen können von dem Regenten nur mit Zuziehung der Stände vorgenommen werden.

Anlage A.

Vorschrift über die Wahl der Landtagsdeputirten.

Capitel I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei jeder Wahl eines Deputirten wird zu gleicher Zeit für denselben ein Substitut gewählt, damit dieser auf den Fall des Todes, einer bedeutenden Krankheit oder anderer Verhinderungen des ersteren, dessen Stelle vertreten könne.

§. 2. Die gewöhnliche Wahl muß jedesmal in dem Jahre vorher, ehe die bisherigen Deputirten diese Eigenschaft verlieren, vorgenommen werden, und im Monat August beendigt seyn.

§. 3. Wo daher der Deputirte nur nach vorgängiger dreifacher Wahl ernannt wird, muß die erste Wahl im Anfang des Monats Juni, den 2. Juli und 3. August vorgenommen werden.

§. 4. Das Loos entscheidet allenthalben bei Stimmengleichheit.

§. 5. Zu jeder neuen Wahl eines Landtagsdeputirten müssen vorher auch neue Repräsentanten der Städte, der Dörfer und der Aemter gewählt werden.

§. 6. Derjenige, der bereits bei einem Stande zur Wahl zugezogen worden ist, der dabei concurriren will, kann so wenig bei einer Wahl, welche ein anderer Stand vornimmt, mitwirken, als von diesem zum Deputirten gewählt werden.

Capitel II.

Besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen:

I. der Prälaten und Ritter;
II. der Städtebewohner;
III. der auf dem Lande wohnenden Grundbesitzer und übrigen Unterthanen, welche bei obigen Wahlen nicht zugezogen werden.

ad I. A. Wahl der beiden Prälaten.

§. 1. Zur Wahl der beiden Deputirten aus dem Prälatenstande sind vier Stimmen, und diese haben a) die Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, b) die Universität Marburg, c) das Fräuleinstift Fischbeck und d) das Fräuleinstift Obernkirchen.

§. 2. Die Direction dieser Wahlen und die Einsammlung der Stimmen wird dem ältesten Obervorsteher der adeligen Stifter aufgetragen, welcher die übrigen Prälaten zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen auffordert.

§. 3. Da die beiden Prälaturen, als Fräuleinstifter, keinen aus ihrer Mitte wählen können; so sollen die zwei Deputirte blos aus Prälaten sub A et B und nur aus jeder dieser beiden Klassen einer nebst seinem Substituten genommen werden.

§. 4. Jedem durch Stimmenmehrheit oder Entscheidung des Looses gewählten Deputirten aus dem Prälatenstande, so wie jedem Substituten, ertheilet der Director der Wahlen eine Bescheinigung zu seiner Legitimation, und giebt dem Präsidenten der Landstände davon Nachricht.

ad I. B. Von der Wahl der Deputirten bei der Ritterschaft.

§. 5. Die aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten sollen, und zwar jeder mit Substituten, theils aus der zu einem Strom gehörigen, theils aus der in dem besondern Kreise wohnenden Ritterschaft, folgendermaßen genommen werden, nämlich:

a) Fünf Deputirte der hessischen Ritterschaft und deren Substituten werden nach der ältern Eintheilung der Ströme, und zwar von der zu jedem Strom gehörenden Ritterschaft, auf die bisher üblich gewesene Art gewählt.

b) Ein Deputirter nebst einem Substituten wird aus der Schaumburger Ritterschaft und zwar auf eben die Art, wie es [illegible] schaftlichen Deputirten bei Fall gewesen, gewählt.

c) Ein Deputirter nebst Substitut wird aus der vormaligen Reichsritterschaft im Fürstenthum Hanau und dem Buchischen Quartier des Cantons Rhön und Werra genommen.

Diese Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft treten zusammen, und wählen unter sich einen Director, unter dessen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und sein Substitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt sodann der Wahldirector dem Präsidenten der Stände Nachricht.

ad II. Wahl aus den Städtebewohnern.

§. 6. Sämmtliche Städte präsentiren 9 Deputirte mit Einschluß des Bürgermeisters zu Cassel; 5 derselben werden, nach der bisher üblichen Eintheilung, in 5 Strömen gewählt und die in diesem Bezirk gelegenen, bisher aber zur Wahl der Landstände zugezogenen Städte, sollen eben so, wie die andern Städte, zu dieser Wahl zugelassen werden, und zwar:

a) zum Diemelstrom die Städte Carlshafen und Naumburg,
b) W. St. die Stadt Grosalmerode,
c) Sch. St. die Städte Frieslar und Neustadt,
d) L. St. die St. Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebst Substitut wird aus den Städten des Fürstenthums Hanau, Einer nebst seinem Substituten aus den Städten des G. H. Fulda gewählt.

§. 7. Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen: Alle Einwohner einer Stadt werden, insofern sie Hausväter sind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeister vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräsentanten dieser Stadt zu ernennen. Dieser Repräsentant muß die in der Constitution Kap. III. A. 3. bei den Deputirten vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Nach beendigter Wahl, wobei die Mehrheit der Stimmen der zur Vornehmung der Wahl Erschienenen und bei etwa gleicher Anzahl derselben das Loos entscheidet, giebt der Bürgermeister dem amtsführenden Bürgermeister der Stadt, welcher für den befragten Bezirk die Direction des Wahlgeschäfts hat, davon Nachricht; dieser ladet sodann auf einen bestimmten Tag, in dem Anfang des Monats August, sämmtliche Repräsentanten vor, und diese wählen sodann, unter seinem Vorsitz, den Landtagsdeputirten.

§. 8. Die das Wahldirectorium führende Städte sind: Diemel, Cassel, Fulda, Hersfeld, Werra, Eschwege, Schwalm, Homberg, Lahn, Marburg; für das Fürstenthum Hanau: Hanau; Grafschaft Schaumburg: Rinteln; für G. H. Fulda: Fulda.

§. 9. Ehe zur Wahl des Deputirten geschritten wird, macht der mit der Direction der Wahl beauftragte Bürgermeister den Stadtrepräsentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen und der Landesverfassung kundig seyen — welche die in der Constitution Kap. III. A. 3. festgesetzten Eigenschaften haben, in einer der Städte, deren Repräsentanten sie sind, wohnen und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Landbewohner zugezogen worden. Er läßt sie die Befolgung dieser Vorschrift, durch Handgelöbniß an Eidesstatt, geloben.

§. 10. Der Stadtschreiber führt bei der Wahl das Protocoll, und der amtsführende Bürgermeister bezeuget dessen Richtigkeit durch seine Namensunterschrift. Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protocoll dem Beamten, welcher die Justiz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, welcher sodann dem gewählten Deputirten, so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung über die auf sie fallende Wahl, unter Gerichtssiegel, ertheilt. Den Ausgang des Wahlgeschäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeister dem Präsidenten der Landstände bekannt.

ad III. Von der Wahl des Deputieten aus der Klasse der Güterbesitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bei der Wahl eines Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten nicht mitwirken.

§. 11. Sobald die Wahl des Landesdeputirten angeordnet worden, unterrichtet jeder Beamte die Ortsgreben über dasjenige, was diesen dabei zu thun obliegt.

§. 12. Die Obliegenheit des Ortsgreben ist bei der Wahl des Deputirten folgende: Im Anfang Junius des Jahres, in welchem die Deputirten gewählt werden sollen, beruft der Grebe jedes einzelnen Orts sämmtliche Einwohner desselben, welche Hausväter sind, so wie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorf gehörige einzelne Mühlen und Höfe bewohnen, zusammen, um den Dorfrepräsentanten zu ern-

len. Die meisten Stimmen der Erschienenen entscheiden diese Wahl, und der Grebe macht, nach Beendigung der Wahl, den Namen des Gewählten dem vorgesetzten Beamten bekannt.

§. 13. Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämmtliche Dorfsrepräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amtsrepräsentanten zu schreiten. Bei Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorfsrepräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in der Const. Kap. III. A. 3. bemerkte Eigenschaften haben, und außerdem nicht nur aus dem Amtsbezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten 1 Rthlr. an Grundsteuer entrichten. Ueber die Wahl selbst wird ein Protocoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der gewählten Amtsrepräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtagsdeputirte gewählt werden soll.

§. 14. Um nun die Wahl der Landesdeputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig, und bis eine andere Territorialeintheilung verordnet wird, sämmtliche Provinzen in neun Wahlkreise eingetheilt werden, und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl des Landesdeputirten abzusenden gestattet seyn.

§. 15. Die Kreise sind folgende: 1) der Kreis Hofgeismar wird gebildet aus den Aemtern Grebenstein und Hofgeismar 2 A. Repr., Amt Wolfhagen 2 A. R., die Aemter Raumburg und Fritzlar 1 A. R., Amt Trendelburg nebst Dorf Langenthal 2 A. R., Amt Zierenberg 4, Sababurg 4, Wilhelmshöhe nebst Vogtei Hasungen 5, Ahna 2. Summa A. R. 22.

2) Kreis Hersfeld. Hierzu gehört:
Amt Hersfeld und Oberngeis, so wie Petersberg 2 A. R., Amt Neuenstein und Gericht Wallenstein 2, A. Landeck nebst Dorf Kreuzburg 2, Haunek und Johannesberg 2, Oberaula 3, N. Aula 3, Neuterhausen 2, Friedewald 2, Neukirchen 2. Summa 20 A. R.

3) Kreis Eschwege besteht aus
Amt Eschwege 2, Allendorf und Gericht Altenstein 2, Ludwigstein und Vogtei Rückerode 2, Wannfried 2, Schmalkalden 2, Brotterode 2, Hallenberg 2, Herrenbreitungen 2, Bischhausen 4, Bielstein 4. Summa 24 A. R.

4) Kreis Rotenburg, hierzu gehört
Oberamt Rotenburg 4, Unteramt Rotenburg 4, Amt Melsungen 2, Lichtenau 2, Sontra 4, Spangenberg 4, Kaufungen 4. Summa 24 A. R.

5) Kreis Ziegenhain faßt in sich:
Amt Homberg stellt 4, Ziegenhain und Gericht Frielendorf 4, Schönstein 2, Felsberg 2, Gudensberg 4, Borken 4, Jesberg und Gericht Waltersbrück 2. Summa 22 A. R.

6) Kreis Marburg. Hierzu gehören sämmtliche Aemter in Oberhessen.

7) Kreis Hanau, sämmtliche H. A.

8) Kreis Schaumburg, sämmtliche A. der Grafschaft.

9) Kreis Fulda, sämmtliche A. des G. H. Fulda.

Die Zahl der Amtsrepräsentanten in den 4 letzten Kreisen, so wie die jedes einzelnen Amtes, wird nach eingezogenem Berichte der Localbehörden näher bestimmt werden.

§. 16. Der Beamte, welcher die Justiz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtagsdeputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justizpflege im Namen des Landesherrn verwaltet wird, als Rotenburg und Eschwege. In solchen wird die Leitung der Wahl des Landesdeputirten den Reservatencommissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amtsrepräsentanten den Justizbeamten überlassen. Die Wahl des Landesdeputirten wird im Anfang des Monats August vorgenommen.

§. 17. Die zum Behuf der Wahl des Deputirten vorgeladenen Amtsrepräsentanten müssen bei Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende, außer den in der Constitution Kap. III. Art. 3. vorgeschriebenen Eigenschaften, ein der Landesverfassung kundiger und anerkannt rechtschaffener Mann sey, daß er in dem Be[illegible]rk, dessen Repräsentanten die Wahl vornehmen, wohne und so [illegible] zu der Wa[illegible] der Deputirten aus den Städten mitzugezogen werde. Auf [illegible] macht[illegible]er, das[illegible] eschäft dirigirende, Beamte die Amtsrepräsentan[illegible], mittelst Handschlag an Eidesstatt, in Pflichten,

daß sie diese Vorschriften befolgen und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Ueberzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf folgende Abstimmung eines Jeden in das Wahlprotocoll.

§. 18. Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch den Gewählten bekannt, ertheilt dem Deputirten so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichtssiegel ausgefertigtes Document, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgange der Wahl Nachricht.

Anlage B.

Organisation der landständischen Versammlung und ihres Geschäftsgangs.

1. Präsident ist der Erbmarschall. Er wird durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Vicepräsidenten unterstützt. Die geschehene Wahl dieses letztern muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet werden.

2. Die Officialen sind

1) ein Syndicus, 2) ein Secretarius und 3) ein Pedell.

Der Syndicus ist in der Regel beständiger Referendar und entwirft alle schriftliche Aufsätze.

Der Secretarius führt das Protocoll und hat unter dem Mitbeschluß des Syndicus das landständische Archiv in Verwahrung.

3. Den Landständen soll ein anständiges Local zu ihren Sitzungen und Archiv angewiesen werden.

4. Die landständischen Officialen genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen fixen Gehalt ohne weitere Diäten.

5. Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitimation. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor mit Zuziehung von 3 Mitgliedern, welche sich vorher bei demselben legitimiren müssen. Sollte auch die Legitimation bei dem einen oder dem andern nicht gehörig berichtigt seyn; so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

6. Sind die Legitimationen in Ordnung; so übersendet der Präsident das Namensverzeichniß der Deputirten mit deren Legitimationen an den ersten landesherrlichen Commissarius, und wenn von diesem gegen die Legitimationen keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namensverzeichniß der Deputirten mit Bemerkung ihrer Wohnung an den Hofmarschall.

7. Durch die Landtagscommission gelangen die Adressen und Petitionen der Stände, welche jedesmal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten, und die darauf ertheilten Resolutionen unter Aufschrift des Präsentatums an die Versammlung.

8. Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle von ihnen ausgehende Vorschläge und Petitionen werden in das Landtagsprotocoll eingetragen. Der Secretair verfertigt täglich ein Verzeichniß von allen zur Deliberation zu bringenden Gegenständen und legt solches dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodann die Reihefolge ihres Vortrags.

9. Der Versammlung steht frei, sich in Ausschüsse zu bilden zu vorläufiger Berathung vorliegender Geschäfte.

10. Die Ausschüsse können, um möglichst schnell sich zu unterrichten, eine Conferenz mit der einschlagenden Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben verlangen. Nach Beendigung der vorläufigen Berathung wird das Resultat in pleno vorgetragen.

11. Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen, und dazu mit Aufstehen vom Sitze das Wort zu begehren.

12. Begehren es mehrere zugleich; so bestimmt der Präsident deren Reihefolge.

13. Niemals darf mehr als einer reden, oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es; so ruft der Präsident zur Ordnung.

14. Genügt das nicht; so gebietet er Stillschweigen mittelst der Schelle, und kann nach Befinden, wegen zu lebhafter Bewegung, die Sitzung aufheben.

15. Sobald die Discussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen auf, und läßt darüber mit Ja und Nein abstimmen. Das Abstimmen geschieht mit Aufheben der Hände oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen.

16. Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können; so kann er bitten, daß sie anders aufgestellt werden.

17. Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen vom Syndicus abgefaßt.

ud muß, ehe er an den Regenten gelangt, dreimal an verschiedenen Tagen vorgeen werden.

18. Bei jeder Vorlesung können Verbesserungen vorgeschlagen werden, über welche gestimmt werden muß.

19. Erst nach dreimaliger Vorlesung kann der Beschluß entweder in der urprünglichen, oder in verbesserter Gestalt als definitiver Beschluß angenommen werden.

Erschöpfte dieser Entwurf auch nicht alle Bedingungen einer zeitgeäßen Verfassung; so hätte doch auf diese Grundlage fortgebaut werden nnen. Allein der engere Landtag machte gegen den Entwurf mehrere, icht zur öffentlichen Kunde gekommene, Vorstellungen; ging auf viele urfürstliche Geldforderungen nicht ein, und beging den unerklärbaren Mißgriff, zu verlangen, daß die neue Verfassung unter die Garanie zwei teutscher Mächte gestellt würde. Nothwendig mußte der hurfürst, der eine octroirte Verfassung geben wollte, dadurch gereizt erden. Diese gereizte Stimmung sprach sich dann auch nachdrücklich in er „Resolution der Landtagscommission vom 6. Apri 816" aus, aus welcher folgende Stellen hierher gehören:

„Zugleich aber hat es bei Sr. königl. Hoheit dem Churfürsten ein besonderes Mißfallen erregt, daß Stakus nicht entsehen haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen.

Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusetzen, daß ihre zu dem Constitutionsentwurfe hinzugefügten und als stattnehmig noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den churhessischen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider sind.

So ist die angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee vom Kronschatze und den Krondomainen, und steht im Widerspruche mit der Verfassung des churhessischen Staates und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt ist.

So ist ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammerkasse verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18. März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und kann daher der anmaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschuldentilgungskasse in keiner Weise Statt gegeben werden.

Wenn Se. königl. Hoheit der Churfürst den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach völliger Berichtigung der Territorialausgleichungen, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die landständische Repräsentation auf eine dem dermaligen öffentlichen Zustand in Teutschland angemessene Weise bestimmt werden soll) als Landesgrundgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist; daß vielmehr Se. königl. Hoheit der Churfurst, als rechtmäßiger Regent des churhessischen Staats, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürstenthum Hessen dem ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dasselbe nach der fürstlichen Resolution von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat.

Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzustellen Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber die particulären Stände einzelner Provinzen —

— dürfen sich nicht ihrem Regenten verlangen, daß zur Schmäle-

rung der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrecht Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich ist.

Aber es hat den besonderen Unwillen Sr. königl. Hoheit veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei teutsche Mächte im Voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, aus gleichen Garantien in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeigeführt und der Same zu inneren Gährungen und Reibungen ausgestreut, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird.

Ein jeder unabhängiger Staat — sey er auch noch so mindermächtig — zählt es zu seiner Nationalehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen; und für Se. königl. Hoheit den Churfürsten ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern hessischen Landtage versammelten hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge einen Zustand in dem churhessischen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen sich nicht zu erklären, wie Status wegen Enthörung unzulässiger und auf Neuerung gerichteter Anträge sogar die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache.

Seine königl. Hoheit unterlassen keine Gelegenheit, Dero landesväterliche Vorsorge gegen Ihre getreuen Unterthanen zu bethätigen und jeder Beschwerde, wenn sie nach vorgängiger Untersuchung gegründet befunden worden, auf der Stelle abzuhelfen. Desto mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen von den hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstattnehmigen verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegenden Rücksichten nicht gefügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zu Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Seine königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen. Aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaßungen derselben ein Ziel zu setzen und die zur Aufrechthaltung Ihrer landesherrlichen Rechte andienenden Maaßregeln in Ausübung zu bringen."

Auf diese Resolution erließen die Stände am 23. April 1816 ein sehr ausführliches „Promemoria" (es steht vollständig in dem „Staatsverfassungsarchive" Th. 2. S. 14 f.), in welchem sie mit Ernst und Kraft über die ihnen gemachten Vorwürfe sich erklärten, und am Schlusse über den „Verfassungsentwurf" dahin sich aussprachen:

„Wenn endlich treugehorsamste Stände und Deputirte am Schlusse ihrer Erklärung auch noch der künftigen Staatsconstitution Erwähnung thaten; so würden sie sich, falls es einer Rechtfertigung bedürfte, eines eben so nothwendigen, als längst ersehnten, und nun nach der darüber huldreichst eröffneten Aussicht, nahe bevorstehenden wohlthätigen Ereignisses gedacht zu haben, schon darauf berufen können, daß solches we-

gen des Zusammenhanges erforderlich gewesen, indem sie nämlich unmittelbar vorher auf eine, nach den obwaltenden Umständen allein thunliche, blos einstweilige und vorübergehende Steuereinrichtung bis zu Ende des laufenden Jahrs angetragen hatten, und daher nothwendig auch des Zustandes erwähnt werden mußte, dessen Stattnehmen sie für das nächstfolgende Jahr wünschten. Sie haben diesen Wunsch dahin erweitert, daß die neue Constitution nach vorgängiger Erörterung der von ihnen verfaßten Bemerkungen eintreten möchte, weil sie übrigens die Vortrefflichkeit der meisten der, in dem ihnen vertraulich mitgetheilten Entwurfe bereits enthaltenen, Bestimmungen, und die große Wohlthat deren Einführung durchaus nicht verkennend, auch die Gegenstände jener Bemerkungen ihrer Seits für gut und zuträglich halten, und daher in dieser Ueberzeugung, in welcher sie sie verfaßten, auch deren Prüfung und Erörterung pflichtmäßig wünschen müssen. Dagegen haben sie sich in der befragten Erklärung weder eine Verwechslung der Gründung eines Staates, und der Einführung einer Regierungsform mit den Zwecken und Gegenständen der Constitution, wovon hier die Rede ist, zu Schulden kommen lassen, noch als partielle Stände, unter irgend einem Vorwand, mit Ausschließung oder sonst zum Nachtheile der, in andern Provinzen neu einzuführenden Repräsentation, deren nothwendiger Zustimmung vielmehr von ihnen ausdrücklich erwähnt ist, ihrem Regenten sich gegen über stellen und mit ihm handeln wollen, am wenigsten aber irgend etwas begehrt, was zur Schmälerung der Regierungsrechte gereichet, dem Interesse des Staats und der Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung zuwider ist, — der Entfernung willkührlicher Maaßregeln widerstreitet. Es war nur die künftige Form der neuen Constitution, was sie noch berührten, und diese ist durch den allgemein geltenden staatsrechtlichen Begriff eines Landesgrundgesetzes für jede Verfassung, wenn sie auch entstehe, und für jeden gedenkbaren Inhalt derselben, unabänderlich bestimmt. Nur in ihr erhält ein Grundsatz für ewig verbindende Kraft, die natürlich nicht sowohl nach dem Falle, wenn ihr gemäß verfahren wird, sondern vornehmlich nach dem entgegengesetzten Falle zu prüfen und zu beurtheilen ist. Nur durch sie wird die Erfüllung jener ersten Forderungen einer zweckgemäßen Staatseinrichtung für immer gesichert. Diese Form, und daß, zu Folge derselben, über die Gegenstände der neuen vaterländischen Constitution mit den in jedem Falle dabei Betheiligten allerdings vorerst unterhandelt werden werde, ist treugehorsamsten Ständen und Deputirten von ihrem weisen und gerechten Regenten schon längst sehr deutlich zugesagt worden, indem die unterm 18. März v. J. ergangene Allerhöchste Resolution ihnen die ausdrückliche Versicherung ertheilte: daß Se. königl. Hoheit, „sobald „nur die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfas„sung in den föderirten teutschen Staaten bekannt geworden seyen, als„bald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann sich wegen Begrei„fung einer vollständigen, den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen Ih„res Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, „Landesconstitution mit [illegible] getreuen Ständen berathen würden." Wenn [illegible] Stände und Deputirte im siebenten, zur Ausgleichun[illegible] [illegible]enen, Antrage zugleich die Gewährleistung zweier teut[illegible] Mächte, bei der nach ihren Wünschen und Hoffnungen in Wir [illegible] tretenden — das Vaterland beglückenden Staatsconstitution, [illegible]ten zu lassen, allerunterthänigst in Vorschlag brachten; so

Unterzogene zu bezweifeln nicht erlauben. In der That ist auch in jedem Repräsentativsystem ein dritter Stand, überhaupt mehr als zwei Kammern, eine solche höchst nachtheilige Unform, daß sie billig von den Constitutionen ausgeschlossen ist, die allgemein für die musterhaftesten gehalten werden, und die vielen Processe, die unter der alten Reichsverfassung über die Frage an den ehemaligen Reichsgerichten entstanden: ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten, die selbst den vormaligen allgemeinen Reichstag oft in Verlegenheit setzte, lieferten die sprechendsten Beweise darüber, und gewiß würde eine Regierung, die eine solche Verfassung als ein Mittel gebrauchen wollte, statt des ihr ersprießlichen Gleichgewichts zwischen zwei Ständen, aus der Trennung mehrerer, und aus dem Mißtrauen unter denselben, Vortheile zu ziehen, durch den Verlust des Vertrauens Alles, zuerst den Nachtheil davon empfinden.

Allerdings ist der Bauernstand der zahlreichste, und vielleicht der verdienteste um den Staat, billig daher, daß er in einer guten Verfassung repräsentirt werde. Eben so wohlthätig für ihn, und ohne die Inconvenienz eines dritten Standes, kann und muß diesem dadurch ein Genüge geschehen, daß der Bauer, unter der gehörigen Qualification als Gutsbesitzer, activ und passiv wahlfähig und dadurch befähigt werde, unter dem zweiten Stand seinen Sitz zu nehmen. In Hessen würde dadurch zugleich der Mißverstand gehoben werden, daß die nicht ritterschaftlichen des Adels und andere Besitzer ehemals ritterschaftlicher Güter an der Repräsentation keinen Antheil haben.

Haben daher gleich treu gehorsamste Stände von Prälaten und Rittern, den Bauernstand, jedoch nur provisorisch, und für diesmal anerkanntz so müssen sie sich doch gegen denselben wiederhohlt verwahren, und um dessen Abstellung bei einer neuen Verfassung, vielmehr es bei der Aufrechthaltung nur zweier Curien zu belassen, gehorsamst bitten.

Die Entbehrung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer von den allein ausgehobenen beiden Gegenständen, welche devotest Unterzeichnete als Bestandtheile der versprochenen alten Verfassung mit dem gegründetsten Rechte ansprechen. Sie sind damit beliehen, und daher berechtigt, den Schutz ihres gnädigsten Lehnsherrn dabei aus dem Lehnsvertrage zu verlangen, können und werden sich deswegen auch, ohne daß er ihnen gewährt wird, weder belehnen lassen, noch Lehnbriefe annehmen, die etwas enthalten, was ihnen zugleich entzogen werden soll; wobei zugleich die entzogenen fructus dieser Gerichtsbarkeit, die, neben der entbehrenden, durch die landesherrlichen Beamten äußerst erschwerten, Hülfe in Beitreibung ihrer gutsherrlichen Gefälle, die entzogenen Strafen, besonders der auf $\frac{1}{3}$ heruntergesetzten Forststrafen, welches den Holzwerth nicht vergütet, auch daß die Ortschaften ihrer geschlossenen Gerichte zum Theil unter mehrere churfürstliche Aemter zerstückelt sind, ihren Verlust höchst fühlbar macht. Abgesehen davon, mögen sie aber auch dies noch einzige, wechselseitig wohlthätige Band zwischen den Gerichtsherren und Gerichtsunterthanen nicht entbehren, und dabei bemerken, daß in Hessen das beinah einzige Beispiel der Ausnahme von der Achtung seyn würde, das nahezu alle Staaten, selbst nach den neuesten Ereignissen, durch Erhaltung oder Zurückgabe diesem Bande bezeigt haben. Ein außergerichtlicher Widerspruch der Justiziablen gegen ein unvordenklich hergebrachtes, ohne denselben ausgeübtes Recht, kann bei dem Lehnsherrn unmöglich ein Motiv zu der Entziehung seyn, dessen seit Jahrhunderten wiederhohlte Verleihung zugleich ihr unumstößlicher Titel ist. Diesen Widerspruch erwarteten die Gerichtsherren vielmehr im Wege Rechtens, zu dem sie die Widersprechenden ex lege dissamari auffordern könnnen, fürchten ihn aber um so weniger, da letztere ihr eigenes, unverletztes Interesse nicht mißkennen werden, wenn den Mißbräuchen vorgebogen wird, die ihnen allenfalls hier und da Anlaß zu Beschwerden gegeben haben könnten, deren Rechtfertigung gehorsamst Unterzogene zu übernehmen eben so entfernt, als sie gern geneigt sind, alle billige Modificationen bei nicht geschlossenen Gerichten, und bei zerstreuten, so wie die Bestellung für fähig anerkannter und hinreichend belehnter Beamten und Gerichtshalter, für die sie ohnehin verantwortlich bleiben, eintreten zu lassen.

Die in der alten Verfassung gegründeten Exemtionen sind der andere, aus mehreren übergangenen allein ausgehobene, Gegenstand, auf dessen verfassungsmäßige Reclamation Unterzeichnete zurückkommen müssen, der aber wieder z. B.

1) in die von der Exemtensteuer beibehaltenen $\frac{2}{3}$;
2) die entzogene Immunität von der Accise, dem Licent, dem Chaussee- und Wegegeld;

3) die gleichfalls entzogene Tafelgutsfreiheit und alle übrige, notorisch in der althessischen Verfassung gegründete Vorrechte zerfällt.

Der hessische Adel entzog sich niemals den öffentlichen Lasten, und für ihn hätte es des gerühmten Zusatzes in der Accessionsacte:

„sans que pour cela, aucun individu puisse se soustraire aux charges „communes“

um so weniger bedurft, als er sich derselben am wenigsten in den Fällen, womit jene Stelle offenbar in Bezug steht, entzog, wo, bei besonderer allgemeiner Noth, schon die ehemaligen Reichsgesetze, mittelst des gemeinen Pfennigs, ohne Rücksicht auf jedwede Exemtion, von Adel und Nichtadel, aber auch einschließlich der reichsständischen Kammer, den Beitrag von Rechtswegen in gesetzlicher Form erforderten. Billig erkannte aber der Treysaer gemeine Landtag das Verhältniß der größern Gutsbesitzer gegen die nicht Exemten an, daß jenem sein Stand, besonders auch die Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, verhältnißmäßig weit mehr Aufwand auflegt, daß er dagegen sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutzt, als derjenige, der keine oder wenigere fremde Hülfe dazu bedarf, dessen Werth ohnehin durch die Beschränkungen des Lehnsverbands sehr verliert. Daher die Exemtionen, die deswegen nichts weniger als ungerecht und unbillig sind, wie auch Se. königliche Hoheit Höchstselbst durch den Erlaß von $\frac{1}{7}$ einigermaßen anerkannt haben. Wollten aber auch treugehorsamst Unterzeichnete dem aus dem Revolutionsschwindel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benutzten, Zeitgeiste nachzugeben sich nicht entziehen, vorausgesetzt, daß churfürstl. Kammer mit gutem Beispiele vorangehen, und durch verhältnißmäßige Vertheilung jeder Stand wirklich erleichtert werden wird; so kann das jedoch nicht ehender, als mittelst einer neuen Constitution, verfassungsmäßig, mit ihrer freien Einwilligung geschehen, bis dahin aber sie sich keiner ungebundenen Willkühr überlassen sehen können, gegen die sie auf den Schutz der alten Verfassung ein in derselben und in der Zusage ihres, um sich ihr zu entziehen, zu rechtlichen, verehrten Regenten zu gegründete Rechte haben, als daß sie nicht darauf zurückkommen sollten. Je gerechter ihr Gesuch ist; mit desto größerer Zuversicht versprechen sie sich dessen Gewährung, und empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen.

Cassel, den 12. Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern.

Bei den weitern Verhandlungen, wo die Stände zu einer Vermehrung der landschaftlichen Obligationen, mit 400,000 Thaler sich erboten, sprachen sie zugleich in dem Promemoria vom 31. Mai 1815 Folgendes in Hinsicht einer neuen Verfassung aus:

Dabei haben sie zugleich, fest überzeugt und vertrauensvoll, vorausgesetzt:

daß die bereits besprochenen, ersten Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt sichernden, Constitution schon jetzt ihre Feststellung erhalte, und diese also nicht etwa wieder bis zu einem andern Zeitpuncte ausgesetzt bleibe.

Sie erlauben sich daher, diese Grundlagen, als einen integrirenden Theil ihres Erbietens, hier schriftlich zu bemerken, um so mehr, als nur dadurch die Landeswohlfahrt, als der höchste Zweck Sr. königl. Hoheit, erreicht werden kann.

Diese Grundlagen sind, mit Inbegriff der, in der Note des churhessischen Gesandten zu Wien enthaltenen, Puncte, namentlich

1) das Recht der ständischen Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

2) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger, Abgaben;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung derselben zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beſchwerdeführung insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener, und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art;
5) die gänzliche Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staatsvermögens von dem Privatvermögen des Regenten;
6) die Errichtung einer allgemeinen Staatskaſſe unter Mitaufſicht der Stände, und als Folge davon
   a) die genaue Beſtimmung deſſen, was in die allgemeine Staatskaſſe fließt, als wohin nicht nur alle directe und indirecte Steuern, ſondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domainen, und überhaupt alles, was nicht zu dem Privatvermögen des allerhöchſten Regenten gehört;
   b) die einem ſtändiſchen Ausſchuß jährlich vorzulegenden, nothwendigen Staatsausgaben.

Um die Feſtſtellung dieſer Grundlagen, und die gewiſſe Zuſicherung, daß hiernach mit dem Anfang des künftigen Jahres die neue Landesconſtitution eintreten ſolle, müſſen treugehorſamſte Stände ehrerbietigſt bitten."

Neue Geldforderungen des Churfürſten, wegen der Ausrüſtung des Heeres gegen Napoleon, nach deſſen Wiedererſcheinen von Elba, und wegen der Durchmärſche der Preußen, veranlaßten andere Gegenvorſtellungen der Stände. Dieſe führten endlich am 2. Juli 1815 zur Prorogation des Landtags durch die churfürſtlichen Commiſſarien, welche demſelben die churfürſtliche Reſolution vom 30. Juni mittheilten: „1) daß der Gegenſtand (die Feſtſtellung der Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt ſichernden, Conſtitution) bis zur Wiedereröffnung des Landtags bleiben, und dann näher erörtert werden ſolle*); und 2) daß der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt werde, und die Beſtimmung des Termins zur Wiedereröffnung deſſelben, unter den dermaligen Umſtänden, ausgeſetzt bleibe; doch ſolle zur Berichtigung und Ausarbeitung der Rechnungen, des Schuldenweſens, eine, aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landſchaft, und einem Mitgliede des Bauernſtandes beſtehende Deputation in Caſſel bleiben."

Zum 15. Februar 1816 ward der, im Jahre 1815 prorogirte, Landtag von neuem verſammelt, auf welchem dieſelben Deputirten erſchienen. Es wurden ihnen von neuem durch die churfürſtlichen Commiſſarien große Geldforderungen der Regierung vorgelegt, und dieſe in Berathung gezogen. Gleichzeitig, am 16. Febr., machte der ritterſchaftliche Deputirte des Diemelſtromes der Ständeverſammlung die Eröffnung, daß ihm von dem Principalcommiſſarius, zu einer confidentiellen Mittheilung an die

*) In der Reſolution vom 10. Juni 1815 ließ der Churfürſt ausſprechen: „Stände könnten verſichert ſeyn, daß Se. königl. Hoheit den Bedacht nehmen würden, der churheſſiſchen Verfaſſung eine ſolche Beſtimmung zu geben, die auf den liberalſten Grundſätzen beruhe, und das Glück Ihrer getreuen Unterthanen befeſtigen werde."

e, der Entwurf einer künftigen Verfaſſung übergeben
ı wäre. Die Stände beſchloſſen, nach Curien darüber zu berathen.

ntwurf einer Verfaſſungsurkunde, den churheſſi=
:n Ständen im Februar 1816 mitgetheilt. Nebſt zwei Anlagen.

Erſtes Kapitel.

Von den Regenten, der Erbfolge und der Regierungsform.

Die Regierungsform iſt monarchiſch, die Linealfolge und in derſelben das
ɔer Erſtgeburt, mit Ausſchluß des weiblichen Geſchlechts, für alle gegenwär-
d künftige churheſſiſche Staaten gültig.

Der Landesherr wird, nach den beſtehenden Hausgeſetzen, volljährig nach
elegtem 18. Jahre.

Im Fall der Minderjährigkeit führt die leibliche Mutter, und wenn
nicht mehr am Leben iſt, der nächſte Agnat die Vormundſchaft und Re-
ıſt.

In allen Fällen ſteht der Regierung während der Minderjährigkeit des
herrn ein höchſtens aus 6 Mitgliedern beſtehender Regentſchaftsrath zur
welchen die Vormundſchaft in allen Regierungsſachen zu Rathe ziehen muß.

Die Regentſchaft wird gebildet aus den Miniſtern des abgegangenen Re-
und aus einigen, von den Ständen zu wählenden, Mitgliedern der Staats-
haft, deren etwaiger Abgang während der Vormundſchaft durch eine gleiche
erſetzt wird.

Jeder Regent gelobt, gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung, die Befol-
ieſer Conſtitution, und ſtellt darüber eine ſchriftliche Verſicherung aus. Ein
s muß von der etwaigen Vormundſchaft geſchehen.

Die nachgebornen Prinzen des Churhauſes bleiben im vollſtändigen Genuß
herigen Apanagen, welche denſelben ſtets pünctlich auszuzahlen ſind. In
en Fällen werden ſolche vom Regenten, dem Herkommen und den beſtehenden
ɛſetzen gemäß, regulirt.

Zweites Kapitel.

den Provinzen, welche den churheſſiſchen Staat bilden, deren Untheil-
:eit und Einführung einer allgemeinen landſtändiſchen Verfaſſung.

Das Churfürſtenthum Heſſen in ſeinem gegenwärtigen Umfange begreift
a) die Landgrafſchaft Heſſen,
b) das Großherzogthum Fulda,
c) das Fürſtenthum Hersfeld,
d) das Fürſtenthum Hanau,
e) das Fürſtenthum Fritzlar,
f) die Grafſchaft Ziegenhayn,
g) die Grafſchaft Schaumburg,
h) die Herrſchaft Schmalkalden.

Dieſe Länder, desgleichen auch die in der Folge hinzukommenden, bilden
theilbares, unveräußerliches Ganzes.

Eine, ſämmtliche Provinzen umfaſſende, landſtändiſche Verfaſſung wird hier-
eingeführt, und hören demnach die Repräſentationen einzelner Provinzen durch
ɛre Landſtände von ſelbſt auf.

Drittes Kapitel.

Von den Landſtänden.

Beſondere Repräſentationen der Prälaten, der Ritterſchaft, der Städte
ɪmern hören, zu Vermeidung alles Anlaſſes zum Zwieſpalt der Stände, für
kunft auf. Sämmtliche Landesdeputirte zuſammen machen die Stände aus,
der Landtagsdeputirte repräſentirt die Unterthanen ohne Unterſchied des
ıs.

Die Anzahl der Deputirten ſoll, außer dem Präſidenten, aus dreißig Per-
ſonen beſtehen. Die drei vornehmſten Diener der 3 chriſtlichen Confeſſionen, und
bei einer derſelben mehrere von gleichem Range ſind, der, welcher ſeinen feſt-

gen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl, Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen jedoch, in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bei der Wahl einer gewissen Zahl der Deputirten genossen hat:

a) zu einem Drittel aus Prälaten und Ritterschaft, und zwar mit 2 Prälaten und 7 Rittern;

b) zu einem Drittel aus den Stadtbewohnern, jedoch mit Einschluß eines jedesmaligen Bürgermeisters zu Cassel, welcher als beständiger Deputirter anzusehen ist;

c) zu einem Drittel aus den Grundeigenthümern des platten Landes und der übrigen Unterthanen, welche bei den ersten Wahlen nicht zugezogen, genommen und aus diesen Classen gewählt werden.

3. Um zum Deputirten gewählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende

a) zu einer der 3 christlichen Confessionen sich bekenne;

b) das 25. Jahr zurückgelegt;

c) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden, und

d) in keiner Untersuchung begriffen sey.

4. Die einzelnen Vorschriften des Wahlacts besagt die Anlage A.

5. Die Deputirten äußern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach Ueberzeugung.

6. Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtagsdeputirten beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

7. Die Deputirten sind, der Regel nach, auf 6 Jahre gewählt; in dem 6. Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch können die nämlichen Deputirten wieder gewählt werden.

8. Sie verlieren ihr Recht als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den competenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Falle können sie jedoch unbedingt, in dem letzten nie wieder gewählt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landstände.

1. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen.

2. Die Stände haben das Recht, einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig gemacht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf gesetzlichem Wege untersucht, und den Ständen vom Erfolge Nachricht gegeben werden.

3. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und auch nachher zu keiner Zeit wegen ihrer Meinungsäußerung im Berufe zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche Freiheit oder die Gewerbsfähigkeit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

5. Verordnungen, welche zur Vollstreckung der Erläuterung schon bestehender Gesetze, oder zur Verhütung von bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleifen abzwecken, und Verfügungen, welche vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, vorläufig erlassen werden.

6. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zu Verbesserungen der alten Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

7. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört.

8. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution, und zwar baldmöglichst, erfolgen.

Fünftes Kapitel.

Von den Landtagen.

1. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er sie für nöthig hält.

[redacted]

2. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle 6 Jahre geschehen, und dann, der Regel nach, der Anfang des Monats März dazu bestimmt.
3. Eine außerordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedesmal nöthig, der Landesherr mit Tode abgeht; der Tag der Zusammenkunft darf nicht länals einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden.
4. Ohne besondere Schreiben an die Deputirten zu erlassen, geschieht die Zuenberufung der Stände durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Blatte, es alle Gesetze enthält.
5. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf Landtage verhandelt zu werden.
6. Die Art der Einrichtung und Behandlung der Geschäfte, so wie die der Officialen und deren Beschäftigung, ist in der Anlage B. enthalten.
7. Der Regent kann die Sitzung vertagen; er kann auch den Landtag auflöist jedoch verbunden, zugleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirten rordnen, und kann sie noch in demselben Jahre zu einer Zusammenkunft n.
8. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht länger als 2 Monate dauern, st aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von den Steuern.

1. Den Ständen wird bei Steuerverwilligungen die Nothwendigkeit derselben t. Zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe legen und sie mit ihren Einwendungen dagegen zu hören.
2. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisstgesetzt ist, bleibt es den Ständen überlassen, die bestmöglichste Art der Aufng des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten nigung vorzulegen.
3. Das Statseinkommen besteht in den Regalien, Staatsdomainen und Staatsllen, welche sich von nun an bei beiden Hauptkassen vorfinden, oder noch dagegeben werden.
4. Zur Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung stände nothwendig.
5. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben be, soll die landständische Verwilligung erwähnt seyn, ohne welche weder die er zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuld.
6. Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früerwilligten zu den bestimmten Staatszwecken den Ständen durch Vorlegung echnungen darzuthun.
7. Kein Grundeigenthum in dem Staate kann steuerfrei seyn. Alle Exemtioauch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter und andern wohlthätiinstalten, sind aufgehoben.
8. Der Staat soll jedoch die Steuern von den Grundstücken, welche bisher haltung der Kirchen, Pfarren, Schulen und wohlthätigen Anstalten gedient , und in dieser Hinsicht bisher steuerfrei waren, denselben so lange ersetzen, ihrer bisherigen Bestimmung angehören. Auf andere acquirirte Grundstücke aber dieser Ersatz der Steuer nicht ausgedehnt.
9. Die bisher erimirten Güter sollen, nach einem billigen Verhältniß, mit bution belegt werden.
10. Es soll nur eine Gattung von Grundsteuern Statt finden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Militairstande und der Militairpflichtigkeit.

1. Es soll in Friedenszeiten so viel Militair gehalten werden, als zur Stellung des Bundescontingents, zur Landessicherheit und zu den Haustruppen des reichs nöthig ist; jedoch sind die Landstände auf den Fall eines Kriegs verpflichtet, nicht nur dasjenige, was zur Vermehrung und Ergänzung der Continentruppen, sondern auch zu dem, alsdann für die allgemeine Sicherheit im Lande nöthigen, Militair erforderlich wird, aufzubringen.
2. Die Verbindlichkeit zum Militairdienst ist allgemein und erstreckt sich über lassen der Unterthanen, ohne Ausnahme. Es soll ein Gesetz wegen des zu

leistenden Militairdienstes erlassen, und darin das Alter der Militairpflichtigen und die Dauer des zu leistenden Militairdienstes festgesetzt, auch möglichst dafür gesorgt werden, den Ackerbau, die Gewerbe, Künste und Wissenschaften dabei vor Nachtheil zu bewahren.

3. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß jeder Waffenfähige die Waffen ergreifen.

Achtes Kapitel.

Justizpflege.

1. Einem jeden, ohne Unterschied der Person, soll schnell und unparteiisch Gerechtigkeit geleistet werden.

2. Ein jeder genießt völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

3. Kein Unterthan kann weder in bürgerlichen, noch peinlichen Fällen seinem ordentlichen Richter entzogen werden, es sey denn auf eine in Gesetzen vorgeschriebene Weise.

4. Wenn jemand, in Gemäßheit der Gesetze oder wegen Gefahr für das öffentliche Wohl, verhaftet ist, so muß er innerhalb 24 Stunden verhört, und ihm der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung verweigert werden.

6. Die Verwaltung der Justiz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden.

7. Die Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig.

8. Alle Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen, und sollen die Hauptentscheidungsgründe enthalten. Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungsrecht ausüben zu können. Die Verhängung einer schärfern, als durch das eingesandte Urtheil ausgesprochenen Strafe, findet nur auf den Antrag eines andern Justizcollegiums statt, an welches die Sache zur gutachtlichen Aeußerung in dem Falle abgegeben wird, wenn von dem geheimen Ministerio einstimmig die in dem ersten Urtheile festgesetzte Strafe zu gelinde befunden wird.

9. Die bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert, und in dieser Rücksicht die Justizpflege vereinfacht und befördert werden.

Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Proceß- und Sportelordnung entworfen, deren Abfassung möglichst befördert und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von der öffentlichen Schuld.

1. Alle, nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen contrahirt werdende neue Schulden bilden eine allgemeine hessische Staatsschuld, und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände.

2. Die früher contrahirten Schulden haften auf den Provinzen, welche sie contrahirt haben.

3. Eine jede dieser Provinzen zahlt in die allgemeine Landesschuldentilgungskasse den Betrag, welcher zur Verzinsung und zu dem Abtrag ihrer Provinzialschuld bestimmt ist, und die Gläubiger empfangen aus derselben die ihnen versprochenen Zins- und Capitalzahlungen nach Verhältniß der aus der betreffenden Provinz eingegangenen Beiträge.

4. Die allgemeine Landesschuldentilgungskasse wird in der Residenz seyn. Sie steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwei herrschaftliche Commissarien anordnet; den Landständen wird aber die Verwaltung und Anstellung des dabei nöthigen Personals, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Bestätigung, überlassen.

5. Bis die alten Schulden getilgt sind, wird über die Schulden einer jeden Provinz eine besondere Rechnung geführt, und selbige auf dem versammelten Landtage den Landtagsdeputirten der betreffenden Provinzen abgelegt.

Zehntes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen macht keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

2. Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Diensteinkommens verlustig erklärt werden.

3. Ein jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeits halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr im Stande ist, hat Anspruch auf eine, seinen geleisteten Dienstren und bezogenen Besoldung entsprechende, Pension.

4. Abänderungen dieser Constitution oder davon abweichende Ausnahmen können von dem Regenten nur mit Zuziehung der Stände vorgenommen werden.

Anlage A.

Vorschrift über die Wahl der Landtagsdeputirten.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei jeder Wahl eines Deputirten wird zu gleicher Zeit für denselben ein Substitut gewählt, damit dieser auf den Fall des Todes, einer bedeutenden Krankheit oder anderer Verhinderungen des ersteren, dessen Stelle vertreten könne.

§. 2. Die gewöhnliche Wahl muß jedesmal in dem Jahre vorher, ehe die bisherigen Deputirten diese Eigenschaft verlieren, vorgenommen werden, und im Monat August beendigt seyn.

§. 3. Wo daher der Deputirte nur nach vorgängiger dreifacher Wahl ernannt wird, muß die erste Wahl im Anfang des Monats Juni, den 2. Juli und 3. August vorgenommen werden.

§. 4. Das Loos entscheidet allenthalben bei Stimmengleichheit.

§. 5. Zu jeder neuen Wahl eines Landtagsdeputirten müssen vorher auch neue Repräsentanten der Städte, der Dörfer und der Aemter gewählt werden.

§. 6. Derjenige, der bereits bei einem Stande zur Wahl zugezogen worden ist, dabei concurriren will, kann so wenig bei einer Wahl, welche ein anderer Stand vornimmt, mitwirken, als von diesem zum Deputirten gewählt werden.

Kapitel II.

Besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen:

I. der Prälaten und Ritter;

II. der Städtebewohner;

III. der auf dem Lande wohnenden Grundbesitzer und übrigen Unterthanen, welche bei obigen Wahlen nicht zugezogen werden.

ad I. A. Wahl der beiden Prälaten.

§. 1. Zur Wahl der beiden Deputirten aus dem Prälatenstande sind vier Stimmen, und diese haben a) die Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, b) die Universität Marburg, c) das Fräuleinstift Fischbeck und d) das Fräuleinstift Oberkirchen.

§. 2. Die Direction dieser Wahlen und die Einsammlung der Stimmen wird dem ältesten Obervorsteher der adeligen Stifter aufgetragen, welcher die übrigen Prälaten zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen auffordert.

§. 3. Da die beiden Prälaturen, als Fräuleinstifter, keinen aus ihrer Mitte wählen können; so sollen die zwei Deputirte blos aus Prälaten sub A et B und nur aus jeder dieser beiden Klassen einer nebst seinem Substituten genommen werden.

§. 4. Jedem durch Stimmenmehrheit oder Entscheidung des Looses gewählten Deputirten aus dem Prälatenstande, so wie jedem Substituten, ertheilet der Director der Wahlen eine Bescheinigung zu seiner Legitimation, und giebt dem Präsidenten der Landstände davon Nachricht.

ad I. B. Von der Wahl der Deputirten bei der Ritterschaft.

§. 5. Die aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten sollen, und zwar jeder mit Substituten, theils aus der zu einem Strom gehörigen, theils aus der in einem besondern Kreise wohnenden Ritterschaft, folgendermaßen genommen werden, nämlich:

a) Fünf Deputirte der hessischen Ritterschaft und deren Substituten werden nach der ältern Zeit der Ströme, und zwar von der zu jedem Strom gehörenden Ritterschaft, auf die bisher üblich gewesene Art gewählt.

b) Ein Deputirter mit einem Substituten wird aus der Schaumburger Ritterschaft und zwar auf eben die Art, wie es vorhin bei den ritterschaftlichen Deputirten der [illegible] gewesen, gewählt.

c) Ein Deputirter nebſt Subſtitut wird aus der vormaligen Reichsritterſchaft im Fürſtenthum Hanau und dem Buchiſchen Quartier des Cantons Rhön und Werra genommen.

Dieſe Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft treten zuſammen, und wählen unter ſich einen Director, unter deſſen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und ſein Subſtitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt ſodann der Wahldirector dem Präſidenten der Stände Nachricht.

ad II. Wahl aus den Städtebewohnern.

§. 6. Sämmtliche Städte präſentiren 9 Deputirte mit Einſchluß des Bürgermeiſters zu Caſſel; 5 derſelben werden, nach der bisher üblichen Eintheilung, in 5 Strömen gewählt und die in dieſem Bezirk gelegenen, bisher aber zur Wahl der Landſtände zugezogenen Städte, ſollen eben ſo, wie die andern Städte, zu dieſer Wahl zugelaſſen werden, und zwar:

a) zum Diemelſtrom die Städte Carlshafen und Naumburg,
b) W. St. die Stadt Grosalmerode,
c) Sch. St. die Städte Frislar und Neuſtadt,
d) L. St. die St. Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebſt Subſtitut wird aus den Städten des Fürſtenthums Hanau, Einer nebſt ſeinem Subſtituten aus den Städten des G. H. Fulda gewählt.

§. 7. Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen: Alle Einwohner einer Stadt werden, inſofern ſie Hausväter ſind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeiſter vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräſentanten dieſer Stadt zu ernennen. Dieſer Repräſentant muß die in der Conſtitution Kap. III. A. 3. bei den Deputirten vorgeſchriebenen Eigenſchaften haben. Nach beendigter Wahl, wobei die Mehrheit der Stimmen der zur Vornehmung der Wahl Erſchienenen und bei etwa gleicher Anzahl derſelben das Loos entſcheidet, giebt der Bürgermeiſter dem amtsführenden Bürgermeiſter der Stadt, welcher für den beſtimmten Bezirk die Direction des Wahlgeſchäfts hat, davon Nachricht; dieſer ladet ſodann auf einen beſtimmten Tag, in dem Anfang des Monats Auguſt, ſämmtliche Repräſentanten vor, und dieſe wählen ſodann, unter ſeinem Vorſitz, den Landtagsdeputirten.

§. 8. Die das Wahldirectorium führende Städte ſind: Diemel, Caſſel, Fulda, Hersfeld, Werra, Eſchwege, Schwalm, Homberg, Lahn, Marburg; für das Fürſtenthum Hanau: Hanau; Grafſchaft Schaumburg: Rinteln; für G. H. Fulda: Fulda.

§. 9. Ehe zur Wahl des Deputirten geſchritten wird, macht der mit der Direction der Wahl beauftragte Bürgermeiſter den Stadtrepräſentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müſſe, welche anerkannt rechtſchaffen und der Landesverfaſſung kundig ſeyen — welche die in der Conſtitution Kap. III. A. 3. feſtgeſetzten Eigenſchaften haben, in einer der Städte, deren Repräſentanten ſie ſind, wohnen und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterſchaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Klaſſe der Landbewohner zugezogen worden. Er läßt ſie die Befolgung dieſer Vorſchrift, durch Handgelöbniß an Eidesſtatt, geloben.

§. 10. Der Stadtſchreiber führt bei der Wahl das Protocoll, und der amtsführende Bürgermeiſter bezeuget deſſen Richtigkeit durch ſeine Namensunterſchrift. Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protocoll dem Beamten, welcher die Juſtiz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, welcher ſodann dem gewählten Deputirten, ſo wie deſſen Subſtituten zu ihrer Legitimation eine Beſcheinigung über die auf ſie fallende Wahl, unter Gerichtsſiegel, ertheilt. Den Ausgang des Wahlgeſchäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeiſter dem Präſidenten der Landſtände bekannt.

ad III. Von der Wahl des Deputieten aus der Klaſſe der Güterbeſitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bei der Wahl eines Deputirten aus der Ritterſchaft und den Städten nicht mitwirken.

§. 11. Sobald die Wahl des Landesdeputirten angeordnet worden, unterrichtet jeder Beamte die Ortsgreben über dasjenige, was dieſen dabei zu thun obliegt.

§. 12. Die Obliegenheit des Ortsgreben iſt bei der Wahl des Deputirten folgende: Im Anfang Junius des Jahres, in welchem die Deputirten gewählt werden ſollen, beruft der Grebe jedes einzelnen Orts ſämmtliche Einwohner deſſelben, welche Hausväter ſind, ſo wie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorf gehörige einzelne Mühlen und Höfe bewohnen, zuſammen, um den Dorfrepräſentanten zu wäh-

len. Die meisten Stimmen der Erschienenen entscheiden diese Wahl, und der Grebe macht, nach Beendigung der Wahl, den Namen des Gewählten dem vorgesetzten Beamten bekannt.

§. 13. Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämmtliche Dorfsrepräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amtsrepräsentanten zu schreiten. Bei Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorfsrepräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in der Const. Kap. III. A. 3. bemerkte Eigenschaften haben, und außerdem nicht nur aus dem Amtsbezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten 1 Rthlr. an Grundsteuer entrichten. Ueber die Wahl selbst wird ein Protocoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der gewählten Amtsrepräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtagsdeputirte gewählt werden soll.

§. 14. Um nun die Wahl der Landesdeputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig, und bis eine andere Territorialeintheilung verordnet wird, sämmtliche Provinzen in neun Wahlkreise eingetheilt werden, und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl des Landesdeputirten abzusenden gestattet seyn.

§. 15. Die Kreise sind folgende: 1) der Kreis Hofgeismar wird gebildet aus den Aemtern Grebenstein und Hofgeismar 2 A. Repr., Amt Wolfhagen 2 A. R., die Aemter Naumburg und Fritzlar 1 A. R., Amt Trendelburg nebst Dorf Langenthal 2 A. R., Amt Zierenberg 4, Sababurg 4, Wilhelmshöhe nebst Vogtei Hasungen 5, Ahna 2. Summa A. R. 22.

2) Kreis Hersfeld. Hierzu gehört:
Amt Hersfeld und Oberngeis, so wie Petersberg 2 A. R., Amt Neuenstein und Gericht Wallenstein 2, A. Landeck nebst Dorf Kreuzburg 2, Haunek und Johannesberg 2, Oberaula 3, N. Aula 3, Neuterhausen 2, Friedewald 2, Neukirchen 2. Summa 20 A. R.

3) Kreis Eschwege besteht aus
Amt Eschwege 2, Allendorf und Gericht Altenstein 2, Ludwigstein und Vogtei Rückerode 2, Wannfried 2, Schmalkalden 2, Bretterode 2, Hallenberg 2, Herrenbreitungen 2, Bischhausen 4, Bielstein 4. Summa 24 A. R.

4) Kreis Rotenburg, hierzu gehört
Oberamt Rotenburg 4, Unteramt Rotenburg 4, Amt Melsungen 2, Lichtenau 2, Sontra 4, Spangenberg 4, Kaufungen 4. Summa 24 A. R.

5) Kreis Ziegenhain faßt in sich:
Amt Homberg stellt 4, Ziegenhain und Gericht Frielendorf 4, Schönstein 2, Felsberg 2, Gudensberg 4, Borken 4, Jesberg und Gericht Waltersbrück 2. Summa 22 A. R.

6) Kreis Marburg. Hierzu gehören sämmtliche Aemter in Oberhessen.

7) Kreis Hanau, sämmtliche H. A.

8) Kreis Schaumburg, sämmtliche A. der Grafschaft.

9) Kreis Fulda, sämmtliche A. des G. H. Fulda.

Die Zahl der Amtsrepräsentanten in den 4 letzten Kreisen, so wie die jedes einzelnen Amtes, wird nach eingezogenem Berichte der Localbehörden näher bestimmt werden.

§. 16. Der Beamte, welcher die Justiz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtagsdeputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justizpflege im Namen des Landesherrn verwaltet wird, als Rotenburg und Eschwege. In solchen wird die Leitung der Wahl des Landesdeputirten den Reservatencommissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amtsrepräsentanten den Justizbeamten überlassen. Die Wahl des Landesdeputirten wird im Anfang des Monats August vorgenommen.

§. 17. Die zum Behuf der Wahl des Deputirten vorgeladenen Amtsrepräsentanten müssen bei Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende, außer den in der Constitution Kap. III. Art. 3. vorgeschriebenen Eigenschaften, ein der [illegible]tsverfassung kundiger und anerkannt rechtschaffener Mann sey, daß er in dem [illegible], dessen Repräsentanten die Wahl vornehmen, wohne und so wenig zu der [illegible] der Deputirten aus den Städten mitzugezogen werde. Auf diese Puncte macht [illegible], das [illegible]geschäft dirigirende, Beamte die Amtsrepräsentanten aufmerksam; [illegible], mittelst Handschlag an Eidesstatt, in Pflichten,

daß sie diese Vorschriften befolgen und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Ueberzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf folgende Abstimmung eines Jeden in das Wahlprotocoll.

§. 18. Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch den Gewählten bekannt, ertheilt dem Deputirten so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichtssiegel ausgestelltes Document, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgange der Wahl Nachricht.

Anlage B.

Organisation der landständischen Versammlung und ihres Geschäftsgangs.

1. Präsident ist der Erbmarschall. Er wird durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Vicepräsidenten unterstützt. Die geschehene Wahl dieses letztern muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet werden.

2. Die Officialen sind

1) ein Syndicus, 2) ein Secretarius und 3) ein Pedell.

Der Syndicus ist in der Regel beständiger Referendar und entwirft alle schriftliche Aufsätze.

Der Secretarius führt das Protocoll und hat unter dem Mitbeschluß des Syndicus das landständische Archiv in Verwahrung.

3. Den Landständen soll ein anständiges Local zu ihren Sitzungen und Archiv angewiesen werden.

4. Die landständischen Officialen genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen fixen Gehalt ohne weitere Diäten.

5. Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitimation. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor mit Zuziehung von 3 Mitgliedern, welche sich vorher bei demselben legitimiren müssen. Sollte auch die Legitimation bei dem einen oder dem andern nicht gehörig berichtigt seyn; so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

6. Sind die Legitimationen in Ordnung; so übersendet der Präsident das Namensverzeichniß der Deputirten mit deren Legitimationen an den ersten landesherrlichen Commissarius, und wenn von diesem gegen die Legitimationen keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namensverzeichniß der Deputirten mit Bemerkung ihrer Wohnung an den Hofmarschall.

7. Durch die Landtagscommission gelangen die Adressen und Petitionen der Stände, welche jedesmal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten, und die darauf ertheilten Resolutionen unter Aufschrift des Präsentatums an die Versammlung.

8. Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle von ihnen ausgehende Vorschläge und Petitionen werden in das Landtagsprotocoll eingetragen. Der Secretair verfertigt täglich ein Verzeichniß von allen zur Deliberation zu bringenden Gegenständen und legt solches dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodann die Reihefolge ihres Vortrags.

9. Der Versammlung steht frei, sich in Ausschüsse zu bilden zu vorläufiger Berathung vorliegender Geschäfte.

10. Die Ausschüsse können, um möglichst schnell sich zu unterrichten, eine Conferenz mit der einschlagenden Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben verlangen. Nach Beendigung der vorläufigen Berathung wird das Resultat in plena vorgetragen.

11. Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen, und dazu mit Aufstehen vom Sitze das Wort zu begehren.

12. Begehren es mehrere zugleich; so bestimmt der Präsident deren Reihefolge.

13. Niemals darf mehr als einer reden, oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es; so ruft der Präsident zur Ordnung.

14. Genügt das nicht; so gebietet er Stillschweigen mittelst der Schelle, und kann nach Befinden, wegen zu lebhafter Bewegung, die Sitzung aufheben.

15. Sobald die Discussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen auf, und läßt darüber mit Ja und Nein abstimmen. Das Abstimmen geschieht mit Aufheben der Hände oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen.

16. Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können; so kann er bitten, daß sie anders aufgestellt werden.

17. Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen vom Syndicus abgefaßt

nd muß, ehe er an den Regenten gelangt, dreimal an verschiedenen Tagen vorgelesen werden.

18. Bei jeder Vorlesung können Verbesserungen vorgeschlagen werden, über welche gestimmt werden muß.

19. Erst nach dreimaliger Vorlesung kann der Beschluß entweder in der ursprünglichen, oder in verbesserter Gestalt als definitiver Beschluß angenommen werden.

Erschöpfte dieser Entwurf auch nicht alle Bedingungen einer zeitgemäßen Verfassung; so hätte doch auf diese Grundlage fortgebaut werden können. Allein der engere Landtag machte gegen den Entwurf mehrere, nicht zur öffentlichen Kunde gekommene, Vorstellungen; ging auf viele churfürstliche Geldforderungen nicht ein, und beging den unerklärbaren Mißgriff, zu verlangen, daß die neue Verfassung unter die Garantie zwei teutscher Mächte gestellt würde. Nothwendig mußte der Churfürst, der eine octroirte Verfassung geben wollte, dadurch gereizt werden. Diese gereizte Stimmung sprach sich dann auch nachdrücklich in der „Resolution der Landtagscommission vom 6. April 1816" aus, aus welcher folgende Stellen hierher gehören:

„Zugleich aber hat es bei Sr. königl. Hoheit dem Churfürsten ein besonderes Mißfallen erregt, daß Stände nicht entstehen haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen.

Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusetzen, daß ihre zu dem Constitutionsentwurfe hinzugefügten und als stattnehmig noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den churhessischen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider sind.

So ist die angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee vom Kronschatze und den Krondomainen, und steht im Widerspruche mit der Verfassung des churhessischen Staates und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt ist.

So ist ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammerkasse verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18. März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und kann daher der anmaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschuldentilgungskasse in keiner Weise Statt gegeben werden.

Wenn Se. königl. Hoheit der Churfürst den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach völliger Berichtigung der Territorialausgleichungen, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die landständische Repräsentation auf eine dem dermaligen öffentlichen Zustand in Teutschland angemessene Weise bestimmt werden soll) als Landesgrundgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist; daß vielmehr Se. königl. Hoheit der Churfurst, als rechtmäßiger Regent des churhessischen Staats, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürstenthum Hessen dem ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dasselbe nach der fürstlichen Resolution von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat.

Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzustellen Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber Hörerst zu tractiren steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen — seyen es auch die volkreichsten des Staats — dürfen sich nicht ihrem Regenten gegen über stellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schmälc-

rung der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrecht Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich ist.

Aber es hat den besonderen Unwillen Se. königl. Hoheit veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei teutsche Mächte im Voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, aus gleichen Garantien in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeigeführt und der Same zu inneren Gährungen und Reibungen ausgestreut, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird.

Ein jeder unabhängiger Staat — sey er auch noch so minder mächtig — zählt es zu seiner Nationalehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen; und für Se. königl. Hoheit den Churfürsten ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern hessischen Landtage versammelten hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge einen Zustand in dem churhessischen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen sich nicht zu erklären, wie Status wegen Enthörung unzulässiger und auf Neuerung gerichteter Anträge sogar die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache.

Seine königl. Hoheit unterlassen keine Gelegenheit, Dero landesväterliche Vorsorge gegen Ihre getreuen Unterthanen zu bethätigen und jeder Beschwerde, wenn sie nach vorgängiger Untersuchung gegründet befunden werden, auf der Stelle abzuhelfen. Desto mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen von den hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstatthaften verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegenden Rücksichten nicht gefügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zu Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Seine königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen. Aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaßungen derselben ein Ziel zu setzen und die zur Aufrechthaltung Ihrer landesherrlichen Rechte andienenden Maaßregeln in Ausübung zu bringen."

Auf diese Resolution erließen die Stände am 23. April 1816 ein sehr ausführliches „Promemoria" (es steht vollständig in dem „Staatsverfassungsarchive" Th. 2. S. 14 f.), in welchem sie mit Ernst und Kraft über die ihnen gemachten Vorwürfe sich erklärten, und am Schlusse über den „Verfassungsentwurf" dahin sich aussprachen:

„Wenn endlich treugehorsamste Stände und Deputirte am Schlusse ihrer Erklärung auch noch der künftigen Staatsconstitution Erwähnung thaten; so würden sie sich, falls es einer Rechtfertigung bedürfte, eines eben so nothwendigen, als längst ersehnten, und nun nach der darüber huldreichst eröffneten Aussicht, nahe bevorstehenden wohlthätigen Ereignisses gedacht zu haben, schon darauf berufen können, daß solches we-

gen des Zusammenhanges erforderlich gewesen, indem sie nämlich unmittelbar vorher auf eine, nach den obwaltenden Umständen allein thunliche, blos einstweilige und vorübergehende Steuereinrichtung bis zu Ende des laufenden Jahrs angetragen hatten, und daher nothwendig auch des Zustandes erwähnt werden mußte, dessen Statthaben sie für das nächstfolgende Jahr wünschten. Sie haben diesen Wunsch dahin erweitert, daß die neue Constitution nach vorgängiger Erörterung der von ihnen verfaßten Bemerkungen eintreten möchte, weil sie übrigens die Vortrefflichkeit der meisten der, in dem ihnen vertraulich mitgetheilten Entwurfe bereits enthaltenen, Bestimmungen, und die große Wohlthat deren Einführung durchaus nicht verkennend, auch die Gegenstände jener Bemerkungen ihrer Seits für gut und zuträglich halten, und daher in dieser Ueberzeugung, in welcher sie sie verfaßten, auch deren Prüfung und Erörterung pflichtmäßig wünschen müssen. Dagegen haben sie sich in der befragten Erklärung weder eine Verwechslung der Gründung eines Staates, und der Einführung einer Regierungsform mit den Zwecken und Gegenständen der Constitution, wovon hier die Rede ist, zu Schulden kommen lassen, noch als partielle Stände, unter irgend einem Vorwand, mit Ausschließung oder sonst zum Nachtheile der, in andern Provinzen neu einzuführenden Repräsentation, deren nothwendiger Zustimmung vielmehr von ihnen ausdrücklich erwähnt ist, ihrem Regenten sich gegen über stellen und mit ihm handeln wollen, am wenigsten aber irgend etwas begehrt, was zur Schmälerung der Regierungsrechte gereichet, dem Interesse des Staats und der Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung zuwider ist, — der Entfernung willkührlicher Maaßregeln widerstreitet. Es war nur die künftige Form der neuen Constitution, was sie noch berührten, und diese ist durch den allgemein geltenden staatsrechtlichen Begriff eines Landesgrundgesetzes für jede Verfassung, wenn sie auch entstehe, und für jeden gedenkbaren Inhalt derselben, unabänderlich bestimmt. Nur in ihr erhält ein Grundsatz für ewig verbindende Kraft, die natürlich nicht sowohl nach dem Falle, wenn ihr gemäß verfahren wird, sondern vornehmlich nach dem entgegengesetzten Falle zu prüfen und zu beurtheilen ist. Nur durch sie wird die Erfüllung jener ersten Forderungen einer zweckgemäßen Staatseinrichtung für immer gesichert. Diese Form, und daß, zu Folge derselben, über die Gegenstände der neuen vaterländischen Constitution mit den in jedem Falle dabei Betheiligten allerdings vorerst unterhandelt werden werde, ist treugehorsamsten Ständen und Deputirten von ihrem weisen und gerechten Regenten schon längst sehr deutlich zugesagt worden, indem die unterm 18. März v. J. ergangene Allerhöchste Resolution ihnen die ausdrückliche Versicherung ertheilte: daß Se. königl. Hoheit, „sobald „nur die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfas„sung in den föderirten teutschen Staaten bekannt geworden seyen, als„bald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann sich wegen Begrei„fung einer vollständigen, dem Sitten, Gesetzen und Einrichtungen Ih„res Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, „Landesconstitution mit Ihren getreuen Ständen berathen würden.“ Wenn übrigens anwesende Stände und Deputirte im siebenten, zur Ausgleichung ehefurchtsvoll geschehenen, Antrage zugleich die Gewährleistung zweier teutscher Mächte, bei der nach ihren Wünschen und Hoffnungen in Wirksamkeit tretenden — das Vaterland beglückenden Staatsconstitution, eintreten zu lassen, allerunterthänigst in Vorschlag brachten; so

lag darin keineswegs ein an den Tag gelegtes Mißtrauen gegen die gerechten und erhabenen Gesinnungen ihres verehrten Landesregenten, vielmehr einzig und allein die wohlgemeinte Absicht, die Staatsconstitution selbst gegen alle schädliche und nachtheilige Einwirkung von Außen sicher zu stellen, wobei sie sowohl durch die beim vorjährigen Congreß in Wien, königl. preußischer Seits, über die Begründung einer unter Garantie des teutschen Staatenbundes zu stellenden landständischen Verfassung erfolgten Abstimmungen, als auch insbesondere durch das neueste Beispiel Sr. königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar geleitet wurden, Höchstwelche die von den Landständen für das Großherzogthum zu entwerfende Staatsconstitution unter die Garantie des teutschen Staatenbundes stellen zu wollen, öffentlich erklärt haben."

„Eben so wenig glauben treugehorsamste Stände, durch die nur im Fall der gänzlichen, gar nicht zu erwartenden, Enthörung ihrer ehrfurchtsvoll geschehenen Anträge, vorgeschlagene Vermittelung der hohen Verbündeten, den so tief gefühlten Unwillen ihres geliebten Landesregenten, verdient zu haben, indem eines Theils die neueste Zeitgeschichte uns Beispiele einer solchen, zwischen einem teutschen Fürsten und den Landständen wirksam eingetretenen, Vermittlung an die Hand giebt, andern Theils dieser Vorschlag, als solcher, von der allerhöchsten Genehmigung oder Verwerfung Sr. königl. Hoheit ungezweifelt abhängig war."

„Anwesende Stände und Deputirte verehren gewiß mit dem gesammten Vaterlande die landesväterlichen Gesinnungen Sr. königl. Hoheit, womit Allerhöchstdieselben jeder gegründet befundenen Beschwerde Ihrer getreuen Unterthanen auf der Stelle abhelfen, wie auch die Uebernahme der im Jahre 1814 vorgefallenen Armaturkosten dermalen von dem Lande nicht verlangen zu wollen, erklären lassen. Sie getrösten sich auch von eben diesen erhabenen Gesinnungen, daß der letztere Gegenstand für immer huldreichst niedergeschlagen und er sonach bei dem gegenwärtigen Landtage, ohne ihn über kurz oder lang wiederhohlten Einwendungen auszusetzen, gänzlich erledigt werden werde."

„Wenn aber hierdurch eine völlige Feststellung der, auf diesem Congresse hauptsächlich verhandelten, Gegenstände bezweckt werden soll; dann müssen treugehorsamste Stände und Deputirte sich zugleich versprechen, daß der, hier nochmals eben so offen als ehrfurchtsvoll dargelegte, Inhalt ihrer vorigen Erklärung einen günstigern Eingang finde. — Durch das huldvolle Wort der Gewährung würden Se. königl. Hoheit dem Vaterlande einen Zustand begründen, der Ihnen die innigste Liebe und Anhänglichkeit des ganzen Volks, die Bewunderung des Auslandes, und den Ruhm der Nachwelt am sichersten verbürgte."

„Uebrigens werden die Stände nicht verfehlen, wegen der künftigen Steuereinrichtung ihre Ansichten nächstens vorzulegen; wie sie sich dann überhaupt auf alle ihnen mögliche Weise beeilen, die noch übrigen Arbeiten zu vollenden, in welcher Absicht sie sich hierneben die ihnen noch abgehenden allerhöchsten Resolutionen und Mittheilungen besonders erbitten werden."

„Einer hochansehnlichen Landtagscommission empfehlen sie nun noch die gegenwärtige Eingabe zu einem genauen und ausführlichen Vortrage, sich selbst aber zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst."

Cassel, den 23. April 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande."

Bereits am 22. April 1816 ward in der churfürstlichen „Reſolu-
on" verordnet, daß die Ständeverſammlung am 10. Mai ihre Ar-
iten ſchließen und auseinander gehen ſolle." Dies geſchah;
ch reclamirten in ihrem Promemoria vom 10. Mai 1816*)

„Prälaten, Ritter, und die Landſchaft alle ihre Rechte und
Befugniſſe, ſo, wie ſie im Jahre 1805 beſtanden,"

d erließen noch für den landſtändiſchen Ausſchuß eine „Inſtruc-
on"**).

Nach Auflöſung dieſes engern Landtages ruhte das ganze Verfaſ-
ngsgeſchäft in Churheſſen. Doch erließ der Churfürſt Wilhelm 1

1) das Haus- und Staatsgeſetz vom 4. März 1817.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 1 Churfürſt ꝛc. ꝛc. fügen hier-
rch zu wiſſen.

Nachdem Wir es den dermaligen Verhältniſſen angemeſſen gefunden
ben, durch ein Haus- und Staatsgeſetz diejenigen Anordnungen und
eſtimmungen zu treffen, welche Uns die Zuverſicht gewähren, daß dadurch
r Flor Unſeres Hauſes und das Wohl Unſerer Staaten dauerhaft befeſtigt
rden; ſo verordnen Wir in dieſer Hinſicht Folgendes:

§. 1. Sämmtliche churheſſiſche Provinzen, namentlich Nieder- und
berheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau
id Fritzlar, der Uns in Anſehung der Souverainetät zugefallene Antheil des
ürſtenthums Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, nebſt
r Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie alles, was etwa noch in der Folge mit
hurheſſen verbunden werden wird, bleiben für immer ein untheilbares und
veräußerliches Ganzes; nur gegen ein vollſtändiges Aequivalent, verbunden
it andern weſentlichen Vortheilen, kann eine Vertauſchung einzelner Theile
ſtatt finden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt ſo, wie bisher, monarchiſch und beſteht
ebei eine ſtändiſche Verfaſſung. Die Linealerbfolge und in derſelben das
echt der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen, ſteht für ſämmtliche
genwärtige und künftige churheſſiſche Staaten feſt.

§. 3. Der Landesherr wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr
rückgelegt hat.

§. 4. Im Falle der Minderjährigkeit deſſelben führt die leibliche Mut-
r und, wenn dieſe nicht mehr am Leben iſt, der nächſte Agnat, die Vor-
und- und Regentſchaft.

§. 5. In beiden Fällen ſteht der Vormundſchaft ein aus drei Mitglie-
rn beſtehender Regentſchaftsrath zur Seite, welchen dieſelbe in allen Regie-
ngsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieſer Hinſicht vom
m Souverain keine eventuelle Anordnung getroffen iſt; ſo erwählt die Vor-
undſchaft die Mitglieder deſſelben, kann aber ſolche nach Willkühr nicht
ieder entlaſſen.

§. 6. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes kann ohne Ein-
illigung des Souverains ſich vermählen.

§. 7. Eben ſo wenig darf ein Prinz des Hauſes ohne vorgängige Ge-

*) Es ſteht vollſtändig im Staatsverfaſſungsarchive, Th. 2. S. 84.
**) Ebend. S. 88.

nehmigung des Souverains in auswärtige Dienſte treten; jedoch iſt ſolche ohne erhebliche Urſache nicht zu verſagen.

§. 8. Der jedesmalige präſumtive Nachfolger in der Regierung und deſſen Descendenz, gehen allen übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes im Range vor. Dieſe letzteren folgen, ſo wie ſie dem Souverain am nächſten verwandt ſind. Bei gleichem Grade entſcheidet das Alter.

§. 9. Außer bei dem Souverain und deſſen Gemahlin können die Landescollegien ohne allerhöchſte Erlaubniß bei Niemandem anders in corpore, oder durch Deputationen, erſcheinen.

§. 10. Alle feſtgeſetzte Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzeſſinnen ſind ſtets pünctlich und regelmäßig an dieſelben auszuzahlen. Was von Uns in dieſer Hinſicht für Unſere beiden Herren Brüder feſtgeſetzt worden, erweitern Wir aus beſonderer Zuneigung annoch dahin, daß auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern derſelben, und deſſen männlicher Descendenz, die von ſolcher bezogene Quote auf den Ueberlebenden und deſſen männliche Descendenz übergehen, jedoch hiervon, falls der zuerſt Verſtorbene noch unvermählte Prinzeſſinnen haben ſollte, dieſen ein verhältnißmäßiger Antheil verbleiben ſoll.

§. 11. Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, beſonders bei einem weſentlichen und bedeutenden künftigen Zuwachſe von Gebiet, vermehren, in keinem Falle aber vermindern.

Ferner verordnen Wir:

§. 12. daß alle feſtgeſetzte Gehalte und Penſionen ſämmtlicher Diener, ſowohl vom Hofſtaate als vom Militair- und Civilſtande, ſtets regelmäßig ausbezahlt werden ſollen.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht ſeiner Stelle entſetzt, oder demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen entzogen werden.

§. 14. Diejenigen, welche wegen Alters und Schwachheit ihrem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, ſollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienſtalter angemeſſenen Penſion verſehen werden.

Zu Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige, aus Allerhöchſteigener Bewegung erlaſſene, Verordnung, deren allenthalbige Befolgung Wir Unſeren Nachfolgern in der Regierung, ſo wie allen, die es ſonſt angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Geſetzblatte einverleibt werden ſoll, eigenhändig vollzogen, und mit Unſerem churfürſtlichen Siegel bekräftigt.

So geſchehen zu Caſſel, am 4. März 1817.

Wilhelm, Churfürſt.

(L. S.) vt. Schmerfeld.

Der Churfürſt Wilhelm 1 ſtarb am 27. Febr. 1821. Ihm folgte ſein Sohn Wilhelm 2. Ohne den Gedanken einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung wieder aufzufaſſen, erſchien, wenige Monate nach ſeinem Regierungsantritte, am 29. Juni 1821, die nachſtehende Organiſationsurkunde für den Churſtaat, die zwar manche einzelne Gegenſtände berückſichtigt, welche in andern neuen Verfaſſungen für teutſche Staaten vorkommen, die im Ganzen aber zunächſt nur eine vollſtändige und durchgreifende neue Verwaltungsordnung enthält.

e) Organisationsurkunde vom 29. Juni 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der, von Uns beabsichtigten, Beförde
ng der wahren Wohlfahrt Unsers Landes alle Unsere verschiedenen Staatsö
örden, nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte, Uns zu unterstützen erst als
n vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig
re Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für
n Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Ue
sicht des Ganzen gewährenden, Centralpuncte möglich gemacht seyn wird,
ben Wir alle neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und
rdnen zu dem Ende, wie folgt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rücksichtlich der ganzen Verwaltung, sollen vier Provinzen
ldet werden:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg;
2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Aemtern Amöneburg und Neustadt, so wie der Grafschaft Ziegenhain;
3) Fulda, bestehend aus dem Großherzogthume Fulda, mit Ausschluß des Amtes Salmünster, aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrschaft Schmalkalden;
4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum
hufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederhes
mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier, und Ha
in vier Kreise, über deren Abgränzung demnächst das Nähere wird be
nt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der
el einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand
stig neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finan
es Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach
einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstige Gebühren
Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatskasse
chnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind:

) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten;
) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschriftsgebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig;
) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solcher Unterbedienten;
) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen;
) die Gebühren für Aufstellung und Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen;
) die Examinationsgebühren;

7) die Pfarreigebühren, eben so wie
8) die Gebühren der Medicinalbeamten.

Die bisherigen Sporteelfreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Curateln sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungssachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5. Für alle Staatsämter sollen, hinsichtlich der Besoldung, künftig in der Regel mehrere Klassen bestehen, so daß eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6. Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern, ohne Stimme und Gehalt, und Accessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geschieht, hinsichtlich der Glieder und Subalternen, durch das Collegium, wobei sie angestellt sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Außerdem sind diejenigen Officianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protocollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8. Alle obere Verwaltungsbehörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Gränzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen, Verfügungen auch mit Hülfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen. (vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältnissen zu der fürstlich hessen-rothenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

Erster Titel.

Von dem Staatsministerium.

§. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung des Churfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militairangelegenheiten, ist, als Unser unmittelbares Organ, das Staatsministerium.

Dasselbe ist, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz,
2) in das Ministerium des Innern,
3) in das Ministerium der Finanzen,
4) in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und des churfürstl. Hauses.

§. 11. Einem jeden Ministerialdepartement steht ein Staatsminister, oder ein dessen Stelle vertretender Geheimerath, nebst einem Ministerialrathe, vor.

Wenn zwey Ministerien unter einem Minister verbunden werden; so bleiben dennoch alle übrige Bestandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Ministerialräthe sind die Gehülfen der Minister, und vertreten deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig.

In den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der obern Leitung der Minister, haben sie die Aufsicht über den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerialkanzlei.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen.

§. 13. Das Staatsministerium erhält eine eigene Ministerialkanzlei, bestehend, unter einem Chefsecretair, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerialdepartements; mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürstlichen Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des geheimen Cabinets vereinigt bleibt.

Liegen der Grundetats und andern, bei dem Ministerium vorkommenden, Rechnungsgeschäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerialkanzlei verbunden.

In den Versammlungen des Staatsministeriums wird das Hauptministerialprotocoll von dem Generalsecretair geführt.

§. 14. Einem jeden Ministerialdepartement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig und nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die, für Gegenstände von großem Umfange niederzusetzenden, außerordentlichen Commissionen;

2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen;

3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höhern Stellen mittelst anzuordnender besonderer Prüfungsbehörden; der Vorschlag zur Anstellung und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringern Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten obern Behörden, eben so die Handhabung der Dienstdisciplin, nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstobliegenheiten und dergl. alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen, der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einsehung der nöthigen Geschäftsübersichten; auch die Ertheilung des Heirathsconsenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längeren als vierzehntägigen Urlaubes für die Mitglieder der obern Behörden;

4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die, von Uns bewilligten, Summen, nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur Ein Miniſterialdepartement ausſchließlich betreffen, und entweder erſt vorzubereiten, oder von ſo einfacher Beſchaffenheit ſind, daß deren Erledigung unbedenklich iſt, werden in den einzelnen Miniſterien abgethan.

Die Gegenſtände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, ſo wie ſolche, die wenigſtens ein mündliches Benehmen mit einem andern Miniſterialdepartement erfordern, oder die zu Unſerer allerhöchſten Entſcheidung geeignet ſind, ſollen in den Sitzungen des verſammelten Staatsminiſteriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenſtänden der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beſchwerden über ſolche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufſchiebender Wirkung zuläſſig iſt, — und

b) Competenzſtreitigkeiten unter verſchiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unſeres Staatsminiſteriums nicht ſelbſt präſidiren; ſo ſollen, hinſichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unſerer Genehmigung oder Entſcheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterſtützten, ſchriftlichen Anträge des Miniſteriums, nebſt den betreffenden Actenſtücken, an den geheimen Cabinetsrath abgegeben werden.

Unſere darauf erfolgten allerhöchſten Entſchließungen ſind demnächſt von dem betreffenden Miniſter in den Sitzungen des Staatsminiſteriums bekannt zu machen, ohne jedoch in ſchleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuſchieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staatsminiſteriums nehmen die Miniſter und Miniſterialräthe ihre Plätze nach dem Dienſtalter ein, und in Unſerer Abweſenheit wird das Präſidium von dem älteſten Miniſter geführt, welchem überhaupt eine Directorialleitung, hinſichtlich des Geſchäftsganges, zuſteht.

§. 18. In den gemeinſchaftlichen Sitzungen entſcheidet unter den Miniſtern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von geſetzlichen Stimmungen und Anordnungen, oder überhaupt von einem Gegenſtande die Rede iſt, welcher zu einer gemeinſchaftlichen Behandlung zweier Miniſterien geeignet iſt, und wegen deſſen zwiſchen beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt, und die Sache nur ein Miniſterium betrifft; ſo iſt, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departementsminiſters, die Befugniß der übrigen Miniſter lediglich auf Berathung beſchränkt.

§. 19. Zu den Berathſchlagungen in den einzelnen Miniſterien oder dem verſammelten Staatsminiſterium können die Präſidenten und Directoren der obern Behörden hierſelbſt bei beſondern Fällen hinzugezogen werden.

§. 26. Alle Ausfertigungen, welche Unſerer Unterzeichnung bedürfen, werden in der geheimen Kanzlei beſorgt. Der Miniſter desjenigen Departements, in welches dieſelben einſchlagen, und der geheime Cabinetsrath haben ſie zu contraſigniren.

Die Berichte, Schreiben und Reſcripte des geſammten Staatsminiſteriums unterzeichnen ſämmtliche Miniſter; die Contraſignatur geſchieht von dem Generalſecretair.

Die Ausfertigung der einzelnen Miniſterien unterzeichnet der Miniſter und mit ihm, oder in deſſen Verhinderung, für denſelben, der Miniſterial-

:h. Der Generalsecretair soll diese Ausfertigungen ebenfalls contra-niren.

Die als Auszüge des Ministerialprotocolls ausgefertigten rschlüsse jedoch unterzeichnet allein der Ministerialrath des betreffenden De-rtements.

§. 21. Die nähern Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei serm Staatsministerium und dessen Kanzlei werden einer besondern Ge-äftsordnung vorbehalten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Ministerialdepartements.

A. Justizministerium.

§. 22. Dem Justizministerium kommt zu die Oberaufsicht über die ammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbesondere:

1) die Einziehung jährlicher Uebersichten über die, bei allen Gerichtsstel-len verglichenen, durch Urtheil oder sonst erledigten, und noch anhän-gigen Rechtssachen, über die Vormundschaften und die Curatelen aller Art, über den Depositenhaushalt, über die Gerichtsvisitationen und dergl., die Berichtserstattung hiernach an Uns über die thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälte u. s. w., die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege; so wie überhaupt die Disci-plin über das Justizpersonal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, so wie der letztern unmittelbar, und die des-halb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte;
2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungsgefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern;
3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Un-serer Erklärung, ob Wir von Unserm Begnadigungsrechte Ge-brauch machen wollen;
4) die Begutachtung der, zu Unserer Entscheidung geeigneten, Ge-suche um Straferlaß oder Milderung, und wegen anderer, die Justiz betreffenden, Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.;
5) die Ertheilung der Volljährigkeitserklärungen und anderer, dem Ministerium überlassenen, Dispensationen im Justizfache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Justizministerium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unsers churfürstlichen Hauses zu erstatten, und die Unser Interesse be-treffenden Processe im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23. Der höhern Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung unterlegt:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Minister

c) Ein Deputirter nebst Substitut wird aus der vormaligen Reichsritterschaft im Fürstenthum Hanau und dem Buchischen Quartier des Cantons Rhön und Werra genommen.

Diese Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft treten zusammen, und wählen unter sich einen Director, unter dessen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und sein Substitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt sodann der Wahldirector dem Präsidenten der Stände Nachricht.

ad II. Wahl aus den Städtebewohnern.

§. 6. Sämmtliche Städte präsentiren 9 Deputirte mit Einschluß des Bürgermeisters zu Cassel; 5 derselben werden, nach der bisher üblichen Eintheilung, in 5 Strömen gewählt und die in diesem Bezirk gelegenen, bisher aber zur Wahl der Landstände zugezogenen Städte, sollen eben so, wie die andern Städte, zu dieser Wahl zugelassen werden, und zwar:

a) zum Diemelstrom die Städte Carlshafen und Naumburg,
b) W. St. die Stadt Grosalmerode,
c) Sch. St. die Städte Frislar und Neustadt,
d) L. St. die St. Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebst Substitut wird aus den Städten des Fürstenthums Hanau, Einer nebst seinem Substituten aus den Städten des G. H. Fulda gewählt.

§. 7. Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen: Alle Einwohner einer Stadt werden, insofern sie Hausväter sind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeister vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräsentanten dieser Stadt zu ernennen. Dieser Repräsentant muß die in der Constitution Kap. III. A. 3. bei den Deputirten vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Nach beendigter Wahl, wobei die Mehrheit der Stimmen der zur Vornehmung der Wahl Erschienenen und bei etwa gleicher Anzahl derselben das Loos entscheidet, giebt der Bürgermeister dem amtsführenden Bürgermeister der Stadt, welcher für den befragten Bezirk die Direction des Wahlgeschäfts hat, davon Nachricht; dieser ladet sodann auf einen bestimmten Tag, in dem Anfang des Monats August, sämmtliche Repräsentanten vor, und diese wählen sodann, unter seinem Vorsitz, den Landtagsdeputirten.

§. 8. Die das Wahldirectorium führende Städte sind: Diemel, Cassel, Fulda, Hersfeld, Werra, Eschwege, Schwalm, Homberg, Lahn, Marburg; für das Fürstenthum Hanau: Hanau; Grafschaft Schaumburg: Rinteln; für G. H. Fulda: Fulda.

§. 9. Ehe zur Wahl des Deputirten geschritten wird, macht der mit der Direction der Wahl beauftragte Bürgermeister den Stadtrepräsentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen und der Landesverfassung kundig seyen — welche die in der Constitution Kap. III. A. 3. festgesetzten Eigenschaften haben, in einer der Städte, deren Repräsentanten sie sind, wohnen und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Landbewohner zugezogen worden. Er läßt zu die Befolgung dieser Vorschrift, durch Handgelöbniß an Eidesstatt, geloben.

§. 10. Der Stadtschreiber führt bei der Wahl das Protocoll, und der amtsführende Bürgermeister bezeuget dessen Richtigkeit durch seine Namensunterschrift. Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protocoll dem Beamten, welcher die Justiz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, welcher sodann dem gewählten Deputirten, so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung über die auf sie fallende Wahl, unter Gerichtssiegel, ertheilt. Den Ausgang des Wahlgeschäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeister dem Präsidenten der Landstände bekannt.

ad III. Von der Wahl des Deputirten aus der Klasse der Güterbesitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bei der Wahl eines Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten nicht mitwirken.

§. 11. Sobald die Wahl des Landesdeputirten angeordnet worden, unterrichtet jeder Beamte die Ortsgreben über dasjenige, was diesen dabei zu thun obliegt.

§. 12. Die Obliegenheit des Ortsgreben ist bei der Wahl des Deputirten folgende: Im Anfang Junius des Jahres, in welchem die Deputirten gewählt werden sollen, beruft der Grebe jedes einzelnen Orts sämmtliche Einwohner desselben, welche Hausväter sind, so wie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorf gehörige einzelne Mühlen und Höfe bewohnen, zusammen, um den Dorfrepräsentanten zu näh-

[redacted]

em. Die meisten [illegible] diese Wahl, und der Grebe
nacht, nach Beendigung der Wahl, [illegible] Gewählten dem vorgesetzten
Beamten bekannt.

§. 13. Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämmtliche Dorfsepräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amtsrepräsentanten zu schreiten. Bei Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorfsrepräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in der Const. Kap. III. A. 3. bemerkte Eigenschaften haben, und außerdem nicht nur aus dem Amtsbezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten 1 Rthlr. an Grundsteuer entrichten. Ueber die Wahl selbst wird ein Protocoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der erwählten Amtsrepräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtagsdeputirte gewählt werden soll.

§. 14. Um nun die Wahl der Landesdeputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig, und bis eine andere Territorialeintheilung verordnet wird, sämmtliche Provinzen in neun Wahlkreise eingetheilt werden, und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl des Landesdeputirten abzusenden gestattet seyn.

§. 15. Die Kreise sind folgende: 1) der Kreis Hofgeismar wird gebildet aus den Aemtern Grebenstein und Hofgeismar 2 A. Repr., Amt Wolfhagen 2 A. R., die Aemter Naumburg und Fritzlar 1 A. R., Amt Trendelburg nebst Dorf Langenthal 2 A. R., Amt Zierenberg 4, Sababurg 4, Wilhelmshöhe nebst Vogtei Hasunen 5, Ahna 2. Summa A. R. 22.

2) Kreis Hersfeld. Hierzu gehört:
Amt Hersfeld und Oberngeis, so wie Petersberg 2 A. R., Amt Neuenstein und Gericht Wallenstein 2, A. Landeck nebst Dorf Kreuzburg 2, Haunek und Johannesberg 2, Oberaula 3, A. Aula 3, Neutershausen 2, Friedewald 2, Neukirchen 2. Summa 20 A. R.

3) Kreis Eschwege besteht aus
Amt Eschwege 2, Allendorf und Gericht Altenstein 2, Ludwigstein und Vogtei Rückershe 2, Wannfried 2, Schmalkalden 2, Brotterode 2, Hallenberg 2, Herrenbreitungen 2, Bischhausen 4, Bielstein 4. Summa 24 A. R.

4) Kreis Rotenburg, hierzu gehört
Oberamt Rotenburg 4, Unteramt Rotenburg 4, Amt Melsungen 2, Lichtenau 2, Sontra 4, Spangenberg 4, Kaufungen 4. Summa 24 A. R.

5) Kreis Ziegenhain faßt in sich:
Amt Homberg stellt 4, Ziegenhain und Gericht Frielendorf 4, Schönstein 2, Felsberg 2, Gudensberg 4, Borken 4, Jesberg und Gericht Waltersbruck 2. Summa 22 A. R.

6) Kreis Marburg. Hierzu gehören sämmtliche Aemter in Oberhessen.

7) Kreis Hanau, sämmtliche H. A.

8) Kreis Schaumburg, sämmtliche A. der Grafschaft.

9) Kreis Fulda, sämmtliche A. des G. H. Fulda.

Die Zahl der Amtsrepräsentanten in den 4 letzten Kreisen, so wie die jedes einzelnen Amtes, wird nach eingezogenem Berichte der Localbehörden näher bestimmt werden.

§. 16. Der Beamte, welcher die Justiz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtagsdeputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind noch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justizpflege im Namen des Landesherrn verwaltet wird, als Rotenburg und Eschwege. In solchen wird die Leitung der Wahl des Landesdeputirten den Reservatencommissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amtsrepräsentanten den Justizbeamten überlassen. Die Wahl des Landesdeputirten wird im Anfang des Monats August vorgenommen.

§. 17. Die zum Behuf der Wahl des Deputirten vorgeladenen Amtsrepräsentanten müssen bei Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende, außer den in der Constitution Kap. III. Art. 3. vorgeschriebenen Eigenschaften, ein der Landesverfassung kundiger und anerkannt rechtschaffener Mann sey, daß er in dem Bezirk, dessen [illegible] präsentanten die Wahl vornehmen, wohne und so häufig zu der Wahl der D[illegible]rten aus den Städten mitzugezogen werde. Auf diese Puncte macht der das [illegible]hlgeschäft dirigirende, Beamte die Amtsrepräsentanten aufmerksam; nimmt [illegible]ovann, mittelst Handschlag an Eidesstatt, in Pflichten,

daß sie diese Vorschriften befolgen und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Ueberzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf folgende Abstimmung eines Jeden in das Wahlprotocoll.

§. 18. Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch den Gewählten bekannt, ertheilt dem Deputirten so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichtssiegel ausgefertigtes Document, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgange der Wahl Nachricht.

Anlage B.

Organisation der landständischen Versammlung und ihres Geschäftsgangs.

1. Präsident ist der Erbmarschall. Er wird durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Vicepräsidenten unterstützt. Die geschehene Wahl dieses letztern muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet werden.

2. Die Officialen sind

1) ein Syndicus, 2) ein Secretarius und 3) ein Pedell.

Der Syndicus ist in der Regel beständiger Referendar und entwirft alle schriftliche Aufsätze.

Der Secretarius führt das Protocoll und hat unter dem Mitbeschluß des Syndicus das landständische Archiv in Verwahrung.

3. Den Landständen soll ein anständiges Local zu ihren Sitzungen und Archiv angewiesen werden.

4. Die landständischen Officialen genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen fixen Gehalt ohne weitere Diäten.

5. Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitimation. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor mit Zuziehung von 3 Mitgliedern, welche sich vorher bei demselben legitimiren müssen. Sollte auch die Legitimation bei dem einen oder dem andern nicht gehörig berichtigt seyn; so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

6. Sind die Legitimationen in Ordnung; so übersendet der Präsident das Namensverzeichniß der Deputirten mit deren Legitimationen an den ersten landesherrlichen Commissarius, und wenn von diesem gegen die Legitimationen keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namensverzeichniß der Deputirten mit Bemerkung ihrer Wohnung an den Hofmarschall.

7. Durch die Landtagscommission gelangen die Adressen und Petitionen der Stände, welche jedesmal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten, und die darauf ertheilten Resolutionen unter Aufschrift des Präsentatums an die Versammlung.

8. Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle von ihnen ausgehende Vorschläge und Petitionen werden in das Landtagsprotocoll eingetragen. Der Secretair verfertigt täglich ein Verzeichniß von allen zur Deliberation zu bringenden Gegenständen und legt solches dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodann die Reihefolge ihres Vortrags.

9. Der Versammlung steht frei, sich in Ausschüsse zu bilden zu vorläufiger Berathung vorliegender Geschäfte.

10. Die Ausschüsse können, um möglichst schnell sich zu unterrichten, eine Conferenz mit der einschlagenden Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben verlangen. Nach Beendigung der vorläufigen Berathung wird das Resultat in plena vorgetragen.

11. Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen, und darf mit Aufstehen vom Sitze das Wort zu begehren.

12. Begehren es mehrere zugleich; so bestimmt der Präsident deren Reihefolge.

13. Niemals darf mehr als einer reden, oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es; so ruft der Präsident zur Ordnung.

14. Genügt das nicht; so gebietet er Stillschweigen mittelst der Schelle, und kann nach Befinden, wegen zu lebhafter Bewegung, die Sitzung aufheben.

15. Sobald die Discussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen auf, und läßt darüber mit Ja und Nein abstimmen. Das Abstimmen geschieht mit Aufheben der Hände oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen.

16. Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können; so kann er bitten, daß sie anders aufgestellt werden.

17. Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen vom Syndicus abgefaßt.

und muß, ehe er an den Regenten gelangt, dreimal an verſchiedenen Tagen vorgeleſen werden.

18. Bei jeder Vorleſung können Verbeſſerungen vorgeſchlagen werden, über welche geſtimmt werden muß.

19. Erſt nach dreimaliger Vorleſung kann der Beſchluß entweder in der urſprünglichen, oder in verbeſſerter Geſtalt als definitiver Beſchluß angenommen werden.

Erſchöpfte dieſer Entwurf auch nicht alle Bedingungen einer zeitgemäßen Verfaſſung; ſo hätte doch auf dieſe Grundlage fortgebaut werden können. Allein der engere Landtag machte gegen den Entwurf mehrere, nicht zur öffentlichen Kunde gekommene, Vorſtellungen; ging auf viele churfürſtliche Geldforderungen nicht ein, und beging den unerklärbaren Mißgriff, zu verlangen, daß die neue Verfaſſung unter die Garantie zweier teutſcher Mächte geſtellt würde. Nothwendig mußte der Churfürſt, der eine octroirte Verfaſſung geben wollte, dadurch gereizt werden. Dieſe gereizte Stimmung ſprach ſich dann auch nachdrücklich in der „Reſolution der Landtagscommiſſion vom 6. April 1816" aus, aus welcher folgende Stellen hierher gehören:

„Zugleich aber hat es bei Sr. königl. Hoheit dem Churfürſten ein beſonderes Mißfallen erregt, daß Stände nicht entſehen haben, Vorſchläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zuläſſige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Heſſen beſtandenen Verfaſſung an den Tag legen.

Es ſteht den Ständen nicht zu, jetzt ſchon vorauszuſetzen, daß ihre zu dem Conſtitutionsentwurfe hinzugefügten und als ſtattnehmig noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen ſie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den churheſſiſchen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider ſind.

So iſt die angetragene Bildung eines beſonderen Hausvermögens eine aus der weſtphäliſchen Conſtitution entlehnte Idee vom Kronſchatze und den Krondomainen, und ſteht im Widerſpruche mit der Verfaſſung des churheſſiſchen Staates und der urſprünglichen Eigenſchaft und Beſtimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgeſetze in Heſſen längſt feſtgeſetzt iſt.

So iſt ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammerkaſſe verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18. März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und kann daher der anmaßlich verlangten Adminiſtration dieſer Capitalien bei der Landesſchuldentilgungskaſſe in keiner Weiſe Statt gegeben werden.

Wenn Se. königl. Hoheit der Churfürſt den Entſchluß gefaßt haben, hiernächſt nach völliger Berichtigung der Territorialausgleichungen, eine auf ſämmtliche Provinzen ſich erſtreckende Conſtitution (worin die landſtändiſche Repräſentation auf eine dem dermaligen öffentlichen Zuſtand in Teutſchland angemeſſene Weiſe beſtimmt werden ſoll) als Landesgrundgeſetz bekannt zu machen; ſo hätte der natürliche Zuſammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engern Landtage erſchienenen Ständen und Deputirten ſchon die Ueberzeugung einflößen müſſen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweiſe einzugehenden Regierungsform die Rede iſt; daß vielmehr Se. königl. Hoheit der Churfurſt, als rechtmäßiger Regent des churheſſiſchen Staats, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verſchiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ſtändiſche Repräſentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürſtenthum Heſſen dem ſtändiſchen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt ſind, als daſſelbe nach der fürſtlichen Reſolution von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat.

Aber was der Regent in dieſer landesväterlichen Abſicht zu verwilligen und feſtzuſtellen Willens iſt, gehört nicht zu ſolchen Gegenſtänden, worüber Er erſt zu tractiren ſteht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen — ſeyen es auch die volkreichſten des Staats — dürfen ſich nicht ihrem Regenten gegenüber ſtellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schmäle-

rung der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrecht Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich ist.

Aber es hat den besonderen Unwillen Sr. königl. Hoheit veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei teutsche Mächte im Voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, aus gleichen Garantien in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeigeführt und der Same zu inneren Gährungen und Reibungen ausgestreut, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird.

Ein jeder unabhängiger Staat — sey er auch noch so mindermächtig — zählt es zu seiner Nationalehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen; und für Se. königl. Hoheit den Churfürsten ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern hessischen Landtage versammelten hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge einen Zustand in dem churhessischen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen sich nicht zu erklären, wie Status wegen Enthörung unzulässiger und auf Neuerung gerichteter Anträge sogar die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache.

Seine königl. Hoheit unterlassen keine Gelegenheit, Dero landesväterliche Vorsorge gegen Ihre getreuen Unterthanen zu bethätigen und jeder Beschwerde, wenn sie nach vorgängiger Untersuchung gegründet befunden worden, auf der Stelle abzuhelfen. Desto mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen von den hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstattnehmigen verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegenden Rücksichten nicht gefügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zu Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Seine königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen. Aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaßungen derselben ein Ziel zu setzen und die zur Aufrechthaltung Ihrer landesherrlichen Rechte andienenden Maaßregeln in Ausübung zu bringen."

Auf diese Resolution erließen die Stände am 23. April 1816 ein sehr ausführliches „Promemoria" (es steht vollständig in dem „Staatsverfassungsarchive" Th. 2. S. 14 f.), in welchem sie mit Ernst und Kraft über die ihnen gemachten Vorwürfe sich erklärten, und am Schlusse über den „Verfassungsentwurf" dahin sich aussprachen:

„Wenn endlich treugehorsamste Stände und Deputirte am Schlusse ihrer Erklärung auch noch der künftigen Staatsconstitution Erwähnung thaten; so würden sie sich, falls es einer Rechtfertigung bedürfte, eines eben so nothwendigen, als längst ersehnten, und nun nach der darüber huldreichst eröffneten Aussicht, nahe bevorstehenden wohlthätigen Ereignisses gedacht zu haben, schon darauf berufen können, daß solches we-

gen des Zusammenhanges erforderlich gewesen, indem sie nämlich unmittelbar vorher auf eine, nach den obwaltenden Umständen allein thunliche, blos einstweilige und vorübergehende Steuereinrichtung bis zu Ende des laufenden Jahres angetragen hatten, und daher nothwendig auch des Zustandes erwähnt werden mußte, dessen Statthaben sie für das nächstfolgende Jahr wünschten. Sie haben diesen Wunsch dahin erweitert, daß die neue Constitution nach vorgängiger Erörterung der von ihnen verfaßten Bemerkungen eintreten möchte, weil sie übrigens die Vortrefflichkeit der meisten der, in dem ihnen vertraulich mitgetheilten Entwurfe bereits enthaltenen, Bestimmungen, und die große Wohlthat deren Einführung durchaus nicht verkennend, auch die Gegenstände jener Bemerkungen ihrer Seits für gut und zuträglich halten, und daher in dieser Ueberzeugung, in welcher sie sie verfaßten, auch deren Prüfung und Erörterung pflichtmäßig wünschen müssen. Dagegen haben sie sich in der befragten Erklärung weder eine Verwechslung der Gründung eines Staates, und der Einführung einer Regierungsform mit den Zwecken und Gegenständen der Constitution, wovon hier die Rede ist, zu Schulden kommen lassen, noch als partielle Stände, unter irgend einem Vorwand, mit Ausschließung oder sonst zum Nachtheile der, in andern Provinzen neu einzuführenden Repräsentation, deren nothwendiger Zustimmung vielmehr von ihnen ausdrücklich erwähnt ist, ihrem Regenten sich gegen über stellen und mit ihm handeln wollen, am wenigsten aber irgend etwas begehrt, was zur Schmälerung der Regierungsrechte gereichet, dem Interesse des Staats und der Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung zuwider ist, — der Entfernung willkührlicher Maaßregeln widerstreitet. Es war nur die künftige Form der neuen Constitution, was sie noch berührten, und diese ist durch den allgemein geltenden staatsrechtlichen Begriff eines Landesgrundgesetzes für jede Verfassung, wenn sie auch entstehe, und für jeden gedenkbaren Inhalt derselben, unabänderlich bestimmt. Nur in ihr erhält ein Grundsatz für ewig verbindende Kraft, die natürlich nicht sowohl nach dem Falle, wenn ihr gemäß verfahren wird, sondern vornehmlich nach dem entgegengesetzten Falle zu prüfen und zu beurtheilen ist. Nur durch sie wird die Erfüllung jener ersten Forderungen einer zweckgemäßen Staatseinrichtung für immer gesichert. Diese Form, und daß, zu Folge derselben, über die Gegenstände der neuen vaterländischen Constitution mit den in jedem Falle dabei Betheiligten allerdings vorerst unterhandelt werden werde, ist treugehorsamsten Ständen und Deputirten von ihrem weisen und gerechten Regenten schon längst sehr deutlich zugesagt worden, indem die unterm 18. März v. J. ergangene Allerhöchste Resolution ihnen die ausdrückliche Versicherung ertheilte: daß Se. königl. Hoheit, „sobald „nur die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfas„sung in den föderirten teutschen Staaten bekannt geworden seyen, als„bald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann sich wegen Begrei„fung einer vollständigen, dem Sitten, Gesetzen und Einrichtungen Ih„res Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, „Landesconstitution mit Ihren getreuen Ständen berathen würden.“ Wenn übrigens anwesende Stände und Deputirte im siebenten, zur Ausgleichung ehrfurchtsvoll geschehenen, Antrage zugleich die Gewährleistung zweier teutscher Mächte, bei der nach ihren Wünschen und Hoffnungen in Wirksamkeit tretenden — das Vaterland beglückenden Staatsconstitution, eintreten zu lassen, allerunterthänigst in Vorschlag brachten; so

lag darin keineswegs ein an den Tag gelegtes Mißtrauen gegen die gerechten und erhabenen Gesinnungen ihres verehrten Landesregenten, vielmehr einzig und allein die wohlgemeinte Absicht, die Staatsconstitution selbst gegen alle schädliche und nachtheilige Einwirkung von Außen sicher zu stellen, wobei sie sowohl durch die beim vorjährigen Congreß in Wien, königl. preußischer Seits, über die Begründung einer unter Garantie des teutschen Staatenbundes zu stellenden landständischen Verfassung erfolgten Abstimmungen, als auch insbesondere durch das neueste Beispiel Sr. königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar geleitet wurden, Höchstwelche die von den Landständen für das Großherzogthum zu entwerfende Staatsconstitution unter die Garantie des teutschen Staatenbundes stellen zu wollen, öffentlich erklärt haben."

„Eben so wenig glauben treugehorsamste Stände, durch die nur im Fall der gänzlichen, gar nicht zu erwartenden, Enthörung ihrer ehrfurchtsvoll geschehenen Anträge, vorgeschlagene Vermittelung der hohen Verbündeten, den so tief gefühlten Unwillen ihres geliebten Landesregenten, verdient zu haben, indem eines Theils die neueste Zeitgeschichte uns Beispiele einer solchen, zwischen einem teutschen Fürsten und den Landständen wirksam eingetretenen, Vermittlung an die Hand giebt, andern Theils dieser Vorschlag, als solcher, von der allerhöchsten Genehmigung oder Verwerfung Sr. königl. Hoheit ungezweifelt abhängig war."

„Anwesende Stände und Deputirte verehren gewiß mit dem gesammten Vaterlande die landesväterlichen Gesinnungen Sr. königl. Hoheit, womit Allerhöchstdieselben jeder gegründet befundenen Beschwerde Ihrer getreuen Unterthanen auf der Stelle abhelfen, wie auch die Uebernahme der im Jahre 1814 vorgefallenen Armaturkosten dermalen von dem Lande nicht verlangen zu wollen, erklären lassen. Sie getrösten sich auch von eben diesen erhabenen Gesinnungen, daß der letztere Gegenstand für immer huldreichst niedergeschlagen und er sonach bei dem gegenwärtigen Landtage, ohne ihn über kurz oder lang wiederhohlten Einwendungen auszusetzen, gänzlich erledigt werden werde."

„Wenn aber hierdurch eine völlige Feststellung der, auf diesem Congresse hauptsächlich verhandelten, Gegenstände bezweckt werden soll; dann müssen treugehorsamste Stände und Deputirte sich zugleich versprechen, daß der, hier nochmals eben so offen als ehrfurchtsvoll dargelegte, Inhalt ihrer vorigen Erklärung einen günstigern Eingang finde. — Durch das huldvolle Wort der Gewährung würden Se. königl. Hoheit dem Vaterlande einen Zustand begründen, der Ihnen die innigste Liebe und Anhänglichkeit des ganzen Volks, die Bewunderung des Auslandes, und den Ruhm der Nachwelt am sichersten verbürgte."

„Uebrigens werden die Stände nicht verfehlen, wegen der künftigen Steuereinrichtung ihre Ansichten nächstens vorzulegen; wie sie sich dann überhaupt auf alle ihnen mögliche Weise beeilen, die noch übrigen Arbeiten zu vollenden, in welcher Absicht sie sich hierneben die ihnen noch abgehenden allerhöchsten Resolutionen und Mittheilungen besonders erbitten werden."

„Einer hochansehnlichen Landtagscommission empfehlen sie nun noch die gegenwärtige Eingabe zu einem genauen und ausführlichen Vortrage, sich selbst aber zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst."

Cassel, den 23. April 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande."

Bereits am 22. April 1816 ward in der churfürstlichen „Resolution" verordnet, daß die Ständeversammlung am 10. Mai ihre Arbeiten schließen und auseinander gehen solle." Dies geschah; doch reclamirten in ihrem Promemoria vom 10. Mai 1816*)

„Prälaten, Ritter, und die Landschaft alle ihre Rechte und Befugnisse, so, wie sie im Jahre 1805 bestanden,"

und erließen noch für den landständischen Ausschuß eine „Instruction"**).

Nach Auflösung dieses engern Landtages ruhte das ganze Verfassungsgeschäft in Churhessen. Doch erließ der Churfürst Wilhelm 1

d) das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 1 Churfürst ꝛc. ꝛc. fügen hierdurch zu wissen.

Nachdem Wir es den dermaligen Verhältnissen angemessen gefunden haben, durch ein Haus- und Staatsgesetz diejenigen Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, welche Uns die Zuversicht gewähren, daß dadurch der Flor Unseres Hauses und das Wohl Unserer Staaten dauerhaft befestigt werden; so verordnen Wir in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1. Sämmtliche churhessische Provinzen, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau und Fritzlar, der Uns in Ansehung der Souverainetät zugefallene Antheil des Fürstenthums Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, nebst der Herrschaft Schmalkalden, so wie alles, was etwa noch in der Folge mit Churhessen verbunden werden wird, bleiben für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes; nur gegen ein vollständiges Aequivalent, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann eine Vertauschung einzelner Theile Statt finden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt so, wie bisher, monarchisch und besteht dabei eine ständische Verfassung. Die Linealerbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für sämmtliche gegenwärtige und künftige churhessische Staaten fest.

§. 3. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 4. Im Falle der Minderjährigkeit desselben führt die leibliche Mutter und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormund- und Regentschaft.

§. 5. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem Souverain keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nach Willkühr nicht wieder entlassen.

§. 6. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Einwilligung des Souverains sich vermählen.

§. 7. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Ge-

*) Es steht vollständig im Staatsverfassungsarchive, Th. 2. S. 84.
**) Ebend. S. 88.

nehmigung des Souverains in auswärtige Dienſte treten; jedoch iſt ſolche ohne erhebliche Urſache nicht zu verſagen.

§. 8. Der jedesmalige präſumtive Nachfolger in der Regierung und deſſen Descendenz, gehen allen übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes im Range vor. Dieſe letzteren folgen, ſo wie ſie dem Souverain am nächſten verwandt ſind. Bei gleichem Grade entſcheidet das Alter.

§. 9. Außer bei dem Souverain und deſſen Gemahlin können die Landescollegien ohne allerhöchſte Erlaubniß bei Niemandem anders in corpore, oder durch Deputationen, erſcheinen.

§. 10. Alle feſtgeſetzte Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzeſſinnen ſind ſtets pünctlich und regelmäßig an dieſelben auszuzahlen. Was von Uns in dieſer Hinſicht für Unſere beiden Herren Brüder feſtgeſetzt worden, erweitern Wir aus beſonderer Zuneigung annoch dahin, daß auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern derſelben, und deſſen männlicher Descendenz, die von ſolcher bezogene Quote auf den Ueberlebenden und deſſen männliche Descendenz übergehen, jedoch hiervon, falls der zuerſt Verſtorbene noch unvermählte Prinzeſſinnen haben ſollte, dieſen ein verhältnißmäßiger Antheil verbleiben ſoll.

§. 11. Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, beſonders bei einem weſentlichen und bedeutenden künftigen Zuwachſe von Gebiet, vermehren, in keinem Falle aber vermindern.

Ferner verordnen Wir:

§. 12. daß alle feſtgeſetzte Gehalte und Penſionen ſämmtlicher Diener, ſowohl vom Hofſtaate als vom Militair- und Civilſtande, ſtets regelmäßig ausbezahlt werden ſollen.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht ſeiner Stelle entſetzt, oder demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen entzogen werden.

§. 14. Diejenigen, welche wegen Alters und Schwachheit ihrem Dienſte nicht mehr vorſtehen können, ſollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienſtalter angemeſſenen Penſion verſehen werden.

Zu Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige, aus Allerhöchſteigener Bewegung erlaſſene, Verordnung, deren allenthalbige Befolgung Wir Unſeren Nachfolgern in der Regierung, ſo wie allen, die es ſonſt angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Geſetzblatte einverleibt werden ſoll, eigenhändig vollzogen, und mit Unſerem churfürſtlichen Siegel bekräftigt.

So geſchehen zu Caſſel, am 4. März 1817.

Wilhelm, Churfürſt.

(L. S.) vt. Schmerfeld.

Der Churfürſt Wilhelm 1 ſtarb am 27. Febr. 1821. Ihm folgte ſein Sohn Wilhelm 2. Ohne den Gedanken einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung wieder aufzufaſſen, erſchien, wenige Monate nach ſeinem Regierungsantritte, am 29. Juni 1821, die nachſtehende Organiſationsurkunde für den Churſtaat, die zwar manche einzelne Gegenſtände berückſichtigt, welche in andern neuen Verfaſſungen für teutſche Staaten vorkommen, die im Ganzen aber zunächſt nur eine vollſtändige und durchgreifende neue Verwaltungsordnung enthält.

e) Organisationsurkunde vom 29. Juni 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der, von Uns beabsichtigten, Beförderung der wahren Wohlfahrt Unsers Landes alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden, nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte, Uns zu unterstützen erst alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Uebersicht des Ganzen gewährenden, Centralpuncte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und verordnen zu dem Ende, wie folgt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rücksichtlich der ganzen Verwaltung, sollen vier Provinzen gebildet werden:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg;
2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Aemtern Amöneburg und Neustadt, so wie der Grafschaft Ziegenhain;
3) Fulda, bestehend aus dem Großherzogthume Fulda, mit Ausschluß des Amtes Salmünster, aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrschaft Schmalkalden;
4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederhessen mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier, und Hanau in vier Kreise, über deren Abgränzung demnächst das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand künftig neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstige Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatskasse berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind:

1) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten;
2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschriftsgebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig;
3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solcher Unterbedienten;
4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen;
5) die Gebühren für Aufstellung und Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen;
6) die Examinationsgebühren;

7) die Pfarreigebühren, eben so wie
8) die Gebühren der Medicinalbeamten.

Die bisherigen Sporteifreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Curateln sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungssachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5. Für alle Staatsämter sollen, hinsichtlich der Besoldung, künftig in der Regel mehrere Klassen bestehen, so daß eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6. Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern, ohne Stimme und Gehalt, und Accessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geschieht, hinsichtlich der Glieder und Subalternen, durch das Collegium, wobei sie angestellt sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Außerdem sind diejenigen Officianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protocollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8. Alle obere Verwaltungsbehörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Gränzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen, Verfügungen auch mit Hülfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen. (vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältnissen zu der fürstlich hessen-rothenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

Erster Titel.

Von dem Staatsministerium.

§. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung des Churfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militairangelegenheiten, ist, als Unser unmittelbares Organ, das Staatsministerium.

Dasselbe ist, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz,
2) in das Ministerium des Innern,
3) in das Ministerium der Finanzen,
4) in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und des churfürstl. Hauses.

§. 11. Einem jeden Ministerialdepartement steht ein Staatsminister, oder ein dessen Stelle vertretender Geheimerath, nebst einem Ministerialrathe, vor.

Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden; so bleiben dennoch alle übrige Bestandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Ministerialräthe sind die Gehülfen der Minister, und ersetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig.

In den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der obern Leitung der Minister, haben sie die Aufsicht über den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerialkanzlei.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst, übernehmen.

§. 13. Das Staatsministerium erhält eine eigene Ministerialkanzlei, bestehend, unter einem Chefsecretair, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerialdepartements; mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürstlichen Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des geheimen Cabinets vereinigt bleibt.

Wegen der Grundetats und anderen, bei dem Ministerium vorkommenden, Rechnungsgeschäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerialkanzlei verbunden.

In den Versammlungen des Staatsministeriums wird das Hauptministerialprotocoll von dem Generalsecretair geführt.

§. 14. Einem jeden Ministerialdepartement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig und nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die, für Gegenstände von großem Umfange niederzusetzenden, außerordentlichen Commissionen;

2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen;

3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höhern Stellen mittelst anzuordnender besonderer Prüfungsbehörden; der Vorschlag zur Anstellung und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringern Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten obern Behörden, eben so die Handhabung der Dienstdisciplin, nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften und dergl. alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen, der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäftsübersichten; auch die Ertheilung des Heirathsconsenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längeren als vierzehntägigen Urlaubes für die Mitglieder der obern Behörden;

4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die, von Uns bewilligten, Summen, nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur Ein Miniſterialdepartement ausſchließlich betreffen, und entweder erſt vorzubereiten, oder von ſo einfacher Beſchaffenheit ſind, daß deren Erledigung unbedenklich iſt, werden in den einzelnen Miniſterien abgethan.

Die Gegenſtände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, ſo wie ſolche, die wenigſtens ein mündliches Benehmen mit einem andern Miniſterialdepartement erfordern, oder die zu Unſerer allerhöchſten Entſcheidung geeignet ſind, ſollen in den Sitzungen des verſammelten Staatsminiſteriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenſtänden der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beſchwerden über ſolche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufſchiebender Wirkung zuläſſig iſt, — und

b) Competenzſtreitigkeiten unter verſchiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unſeres Staatsminiſteriums nicht ſelbſt präſidiren; ſo ſollen, hinſichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unſerer Genehmigung oder Entſcheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterſtützten, ſchriftlichen Anträge des Miniſteriums, nebſt den betreffenden Actenſtücken, an den geheimen Cabinetsrath abgegeben werden.

Unſere darauf erfolgten allerhöchſten Entſchließungen ſind demnächſt von dem betreffenden Miniſter in den Sitzungen des Staatsminiſteriums bekannt zu machen, ohne jedoch in ſchleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuſchieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staatsminiſteriums nehmen die Miniſter und Miniſterialräthe ihre Plätze nach dem Dienſtalter ein, und in Unſerer Abweſenheit wird das Präſidium von dem älteſten Miniſter geführt, welchem überhaupt eine Directorialleitung, hinſichtlich des Geſchäftsganges, zuſteht.

§. 18. In den gemeinſchaftlichen Sitzungen entſcheidet unter den Miniſtern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von geſetzlichen Stimmungen und Anordnungen, oder überhaupt von einem Gegenſtande die Rede iſt, welcher zu einer gemeinſchaftlichen Behandlung zweier Miniſterien geeignet iſt, und wegen deſſen zwiſchen beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt, und die Sache nur ein Miniſterium betrifft; ſo iſt, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departementsminiſters, die Befugniß der übrigen Miniſter lediglich auf Berathung beſchränkt.

§. 19. Zu den Berathſchlagungen in den einzelnen Miniſterien oder dem verſammelten Staatsminiſterium können die Präſidenten und Directoren der obern Behörden hierſelbſt bei beſondern Fällen hinzugezogen werden.

§. 26. Alle Ausfertigungen, welche Unſerer Unterzeichnung bedürfen, werden in der geheimen Kanzlei beſorgt. Der Miniſter desjenigen Departements, in welches dieſelben einſchlagen, und der geheime Cabinetsrath haben ſie zu contraſigniren.

Die Berichte, Schreiben und Reſcripte des geſammten Staatsminiſteriums unterzeichnen ſämmtliche Miniſter; die Contraſignatur geſchieht von dem Generalſecretair.

Die Ausfertigung der einzelnen Miniſterien unterzeichnet der Miniſter und mit ihm, oder in deſſen Verhinderung, für denſelben, der Miniſterial-

rath. Der Generalsecretair soll diese Ausfertigungen ebenfalls contrasigniren.

Die als Auszüge des Ministerialprotocolls ausgefertigten Beschlüsse jedoch unterzeichnet allein der Ministerialrath des betreffenden Departements.

§. 21. Die nähern Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei Unserm Staatsministerium und dessen Kanzlei werden einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Ministerialdepartements.

A. Justizministerium.

§. 22. Dem Justizministerium kommt zu die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbesondere:

1) die Einziehung jährlicher Uebersichten über die, bei allen Gerichtsstellen verglichenen, durch Urtheil oder sonst erledigten, und noch anhängigen Rechtssachen, über die Vormundschaften und die Curatelen aller Art, über den Depositenhaushalt, über die Gerichtsvisitationen und dergl., die Berichterstattung hiernach an Uns über die thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälte u. s. w., die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege; so wie überhaupt die Disciplin über das Justizpersonal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, so wie der letztern unmittelbar, und die deshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte;
2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungsgefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern;
3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Unserer Erklärung, ob Wir von Unserm Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen;
4) die Begutachtung der, zu Unserer Entscheidung geeigneten, Gesuche um Straferlaß oder Milderung, und wegen anderer, die Justiz betreffenden, Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.;
5) die Ertheilung der Volljährigkeitserklärungen und anderer, dem Ministerium überlassenen, Dispensationen im Justizfache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Justizministerium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unsers churfürstlichen Hauses zu erstatten, und die Unser Interesse betreffenden Processe im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23. Der höhern Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung anvertraut:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Minister-

rien geschehen kann, — insbesondere auch die Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, so oft Beziehungen zu andern Staaten, zu dem teutschen Bunde oder dem päpstlichen Stuhle eintreten;

2) die landständischen Angelegenheiten;
3) die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, nebst den darauf sich beziehenden Angelegenheiten;
4) die Gesundheitspflege;
5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und sonstige öffentliche Erziehungswesen;
6) die Sicherheits- und Ordnungspolizei, mit Rücksicht auf den deshalb im §. 64. gemachten Vorbehalt; so wie die Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei in deren einzelnen Bestandtheilen;
7) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels;
8) der Stadt- und Gemeindehaushalt;
9) die öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken — mit Ausschluß der, dem Generalkriegsdepartement untergebenen, Anstalten, und der Forstwittwen-, Berghülfs- oder andern Specialinstitute im Finanzfache;
10) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, so weit dieselbe der Civilverwaltung zusteht, wie im §. 30. näher bestimmt ist;
11) das Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauwesen, letzteres mit Ausnahme der Domanialbausachen;
12) das Landfolgedienstwesen, und die deshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen ꝛc.;
13) das Lehnwesen, so weit dieses den Lehnhöfen obliegt;
14) die besondern Verhältnisse der Israeliten;
15) die Statistik des Churstaates, und die Einziehung der Materialien dazu, nach den, deshalb für alle Fächer vorzuschreibenden, Mustern;
16) das hierselbst zu bildende Landesarchiv, so wie die Provinzialarchive und die Sammtarchive zu Ziegenhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen;
17) die Herausgabe des Gesetzblattes.

§. 24. Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizeidirectionen und Lehnhöfen, die Consistorien und katholischen geistlichen Oberbehörden, das Obermedicinalcollegium, die Oberbaudirection, die Landesschuldencommissionen, die allgemeine Brandversicherungscommission, die Landgestütedirection, der Landwirthschaftsverein, der Handels- und Gewerbsverein, die Landesuniversität, die Directionen der Landesbibliotheken, Kunstakademieen, Lyceen, Gymnasien und Seminarien, das Vorsteheramt der Handwerksschule hierselbst, die Censurcommission, die Directionen der Civilwittweninstitute, die Landesassistenzkassen, die Verwaltungen der adeligen Stifter, so wie der Hospitäler Haina und Merrhausen, die Centralarmencommissionen, die Directionen der Leihhäuser, und die Lotteriedirectionen.

C. Finanzministerium.

§.o 25. Dem Finanzministerium wird, außer den im §. 14. für jedes
nisterialdepartement bestimmten Geschäften, insbesondere aufgetragen: die
re Leitung des ganzen Steuerwesens, der Dominial-, Forst-
Regalienverwaltung, die Oberaufsicht über das gesammte Staats-
sen- und Rechnungswesen, auch die ganze Vorarbeit wegen der
lichen, im Staatsministerium zu berathschlagenden und sodann von Uns
genden, Feststellung des Staatsbedarfs, nach den verschiedenen
waltungszweigen, mittelst des allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats.

§. 26. Dem Finanzministerium sind untergeordnet: die Direction
Generalkasse, die vier Finanzkammern, die Oberforstdi-
tion und die Oberberg- und Salzwerksdirection.

Die Generalinspection der Posten steht ebenfalls unter dem Finanzmi-
rium.

Dasselbe kann auch in allen, die Dominialbauten betreffenden, An-
genheiten unmittelbar an die Oberbaudirection verfügen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürstlichen Hauses.

§. 27. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
gt die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten und ande-
diplomatischen Personen im Auslande, die Correspondenz mit auswärti-
Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, die Einführung der bei Uns
dirten gesandtschaftlichen Personen, die Unterhandlung, Abschließung und
rung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des teut-
Bundes mit dem päpstlichen Stuhle, und alle Gegenstände, welche
fürstliche Unterthanen oder Gerechtsame außer Landes betreffen und zur
dekung des Ministeriums sich eignen.

§. 28. Zu den Angelegenheiten des churfürstlichen Hau-
gehören

) alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht
in Unserm Hause betreffen;

) das churfürstliche Hausarchiv;

) die Standeserhöhungen und Ordenssachen, mit Einschluß der auszu-
wirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer der-
gleichen Auszeichnungen.

Dritter Titel.

Von dem Generalkriegsdepartement.

§. 29. Wegen der Bildung und des Geschäftskreises Unseres
eralkriegsdepartements verweisen Wir auf Unsere Verordnung
21. April dieses Jahres.

§. 30. Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht blos aus
litärischem Gesichtspuncte zu beurtheilen sind, soll gemeinschaftlich durch
Staatsministerium und Unser Generalkriegsdepartement geschehen, und
n geeigneten Fällen soll deshalb zwischen beiden Behörden communicirt
n, welches auch mündlich geschehen kann, indem der Chef des ersten
sdepartements, oder in dessen Auftrag der Director der einschlägigen
eilung, zur Berathung im betreffenden Ministerialdepartement zugezo-
wird.

Als solche nicht reine militairische Gegenstände sind namentlich zu be-
ten:

die Militairdienstpflicht und Cantonsverhältnisse, hin-
sichtlich deren

a) die allgemeinen Grundſätze gemeinſchaftlich von dem Generalk
departement und dem Miniſterium des Innern beſtimmt, ode
Uns in Antrag gebracht werden,
b) die Feſtſetzung des Bedarfs an Mannſchaft zwar durch das G
ralkriegsdepartement allein beſorgt, jedoch
c) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufſicht
Miniſteriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreff
Militairbehörde, geleitet wird;

2) das Landdragonercorps, welches, rückſichtlich der Disciplin, ſo wi
innern und äußern Verwaltung unter dem Generalkriegsdepart
ſteht, — deſſen Dienſtverhältniſſe in Beziehung auf Civilbehörden
durch die deshalbige Verordnung beſtimmt werden;

3) die Militairdienſtfuhren, welche von dem Generalkriegsdep
ment da, wo ſie nach den Geſetzen erforderlich und landesv
ſungsmäßig zu leiſten ſind, mittelſt Erlaſſes an den Kreisrath
geordnet werden, wegen deren aber das Miniſterium des Innern
Vergleichung der dafür gebührenden Entſchädigung unter den d
pflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen beſ
läßt, und zu dem Ende vierteljährlich eine Ueberſicht der geda
Fuhren vom Generalkriegsdepartement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartierung; ſo wie die an die Stelle des Quartiers
anderer Militairnaturallaſten getretenen oder noch tretenden Abg
(Servicegelder und dergl.), hinſichtlich deren
a) die Forderung, nach den geſetzlichen Grundſätzen, der Militairbeh
b) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Civilverwaltungsbe
allein geſchieht;

5) die Durchmarſchſachen und die Verpflegung fremder T
pen, welche von dem Miniſterium des Innern, benehmlich mit
Finanzminiſterium und dem Generalkriegsdepartement, zu leiten ſi

6) die Cartelle und Etappenconventionen, welche vom Ge
kriegsdepartement, benehmlich mit dem Miniſterium des Auswär
unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unſerer allerhöchſten
nehmigung abgeſchloſſen werden;

7) die Militairerziehungs- und Bildungsanſtalten, w
welcher das Generalkriegsdepartement nöthigenfalls mit dem Mi
rium in Verbindung tritt;

8) die Militairgerichtsbarkeit in allen denjenigen Beziehu
wegen deren das Generalauditorat der Oberaufſicht Unſeres Juſt
niſteriums untergeordnet iſt.

Vierter Titel.

Von dem geheimen Kabinet.

§. 31. Das geheime Kabinet iſt das Organ, durch welches
ſowohl die ſchriftlichen Anträge des Staatsminiſteriums, der Generalcom
und anderer unmittelbaren Behörden, als auch ſonſtige, zu Unſerer allerhöc
Einſicht geeignete, Berichte, Geſuche und Eingaben empfangen.

Durch daſſelbe gelangen ebenfalls Unſere Entſchließungen an das St
miniſterium oder an die übrigen Behörden.

§. 32. Dem geheimen Kabinet ſteht als Chef ein geheimer
binetsrath vor, welchem die geheime Kanzlei untergeben iſt.

Derſelbe hat Uns aus allen eingehenden, zum geheimen Kabinet
rigen, Sachen Vortrag zu erſtatten, und die von Uns gefaßten Beſch
ausfertigen zu laſſen.

In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staatsminister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen.

An den Sitzungen des Staatsministeriums wird der geheime Kabinetsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Fünfter Titel.

Von der Generalcontrolle.

§. 33. Die Generalcontrolle soll bestehen aus einem Präsidenten und zwei oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

§. 34. Die Bestimmung der Generalcontrolle ist, darüber zu wachen, daß die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue besorgt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüssiges erstreckt, im Ganzen geregelter Staatshaushalt, soweit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äußert, geführt, derselbe überhaupt den bestehenden Anordnungen gemäß gehalten, und das Staatseigenthum bewahrt werde.

Zu diesem Zwecke sind der Generalcontrolle, auf deren Begehren, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Actenstücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf, und nach beendigter Untersuchung, Verbesserungen mit dem Staatsministerium gemeinschaftlich zu berathen sind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erstatten ist.

§. 35. Die Generalcontrolle soll auch die Rechnung der Generalkasse führen, und dazu das Duplicat der Kammerkassenrechnungen, sogleich nach der Abhörung und Abschluß, von den Finanzkammern zugeschickt erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Erster Titel.

Von den Gerichtsbehörden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 36. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein, und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.

1) Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 37. Der oberste Gerichtshof für Unsere sämmtlichen Lande ist das Oberappellationsgericht zu Cassel. Dasselbe soll bestehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civilsenat und einem Criminalsenat, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten. Auch sind für beide die erforderlichen Kanzlisten und ein Pedell gemeinschaftlich.

§. 38. Der Civilsenat des Oberappellationsgerichtes hat den Präsidenten zum Director, und sechs bis acht stimmführende Mitglieder, nebst dem Secretair und einem Repositar.

Dieser Senat erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten, gebrachte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über zweihundert Thaler hiesiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer standesherrlichen Justizkanzlei, die Hälfte dieses Werthes hat — oder, ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39. Der Criminalsenat des Oberappellationsgerichtes soll bestehen aus einem Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath ist, und drei oder vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Secretair und einem Pedell.

Dieſer Abtheilung liegt ob die Reviſion der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eiſen- oder Kerkerſtrafe erkannt iſt, oder
2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängnißſtrafe, oder eine Geldbuße von mehr als funfzig Thalern hieſiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa confiscirten Gegenſtandes, ausgeſprochen und dagegen die Berufung ergriffen worden iſt; oder überhaupt, wenn
3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens, oder die Geſetzwidrigkeit des Urtheils nachgewieſen, jedoch nicht von einer bloßen Polizeiſtrafe (ſ. §. 46. Nr. 3.) die Rede iſt.

Der Criminalſenat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militairgerichtsbehörde zu revidiren, welche an ihn nach Unſerer Militairſtrafgerichtsordnung gelangen werden.

Derſelbe iſt auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäß, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unſeren Dienſten ſtehenden, Häupter und Glieder fürſtlicher und gräflicher vormals reichsſtändiſchen Häuſer.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eiſen- oder Kerkerſtrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentſetzung eines von Uns Selbſt reſcribirten Staatsdieners die Rede iſt, ſo wie in anderen beſonders wichtigen Fällen, ſoll der Präſident des Oberappellationsgerichtes noch ſo viel Mitglieder des Civilſenats zu dem Criminalſenate hinzutreten laſſen, daß das Erkenntniß von ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſtandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverluſt ausſprechenden Urtheile ſind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unſer Juſtizminiſterium (ſ. §. 22. Nr. 3.) einzuſenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptſtadt jeder Provinz ſoll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechtspflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Präſidenten oder Directors, beſtehen.

Die nöthigen Kanzliſten, ein Pedell und ein oder zwei Kanzleiboten, werden für beide Senate zuſammen angeſtellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats, darf der Präſident oder Director die Stelle des oder der fehlenden durch Mitglieder des andern Senats erſetzen laſſen.

§. 42. Der Civilſenat des Obergerichts wird beſetzt mit dem Präſidenten oder Director, und, nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes, drei bis ſechs ſtimmführenden Mitgliedern, nebſt einem oder zwei Secretarien, einem Repoſitar, und einem oder zwei Calculatoren (für die Vormundſchafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungsſachen).

§. 43. Der Civilſenat des Obergerichts erkennt in erſter Inſtanz auf die Klagen wider Schriftſäſſige, und über alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Verlöbniſſe, Trennung von Tiſch und Bett, Eheſcheidung, ſo wie die Vaterſchaft oder Mutterſchaft betreffen; und in zweiter Inſtanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entſcheidungen, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde den Werth von funfzig Thalern hieſiger Währung überſteigt, oder ſich gar nicht ſchätzen läßt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan iſt.

Die bisher beſtandenen Reviſionsinſtanzen ſind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Civilſenat des Obergerichts hat zugleich die Aufſicht auf die Concurſe und auf das Vormundſchafts-, Contracten-, Hypotheken- und Depoſitenweſen, nebſt den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichts-

i den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmit-
bervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässige Minderjährige
ige Pflegebefohlene; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht
Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäf-
: Einschluß der Rechnungsabhörung, den Untergerichten Auftrag er-
den. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der
n Uns und den Gliedern Unseres churfürstlichen Hauses, wenn de-
r wirklich adelige, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauern-
le sind, so wie von den Standesherrschaften. Endlich können bei
Jedermann letzte Willen hinterlegt werden.

5. Der Criminalsenat des Obergerichtes wird gebildet aus
irector oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in
nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mit-
nebst einem Secretair und einem Repositar.

6. Dem Criminalsenate des Obergerichts liegt ob:

Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit pein-
er Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu be-
n sind; so wie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die
e bloße Disciplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß
über;

Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizäm-
untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch pein-
zu ahnden sind;

Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche
e Polizeistrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als vierzehntä-
es Gefängniß oder zwanzig Thaler hiesiger Währung Geldbuße
se mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes), verhängen,
wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.).
ere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Uebertretungen besonderer
tiven Anordnungen, der Gesetze für die indirecten Steuern, Rega-
andere Staatsfinanzgegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor
ge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu von
enden Verwaltungs- oder Finanzbehörde ein für alle Mal beauftragt

7. In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichtes als Justiz-
mit einem Kanzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshal-
nstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des
rsonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenstän-
reitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depositen-
rtelverwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungs-
isse u. s. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen
r Rückkehr, mit Vorlegung des Protocolls, umfassenden Bericht
bergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis,

8. Für Unsere Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes
t zu Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden,
ch dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42. besetzt wird.
Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justizkanzlei zu Meer-
beschäfte des Obergerichtes, unter den deshalb bestehenden Ausnah-
then.

9. Dem Obergerichte gebühret auch der Vorschlag zu allen, in

Dieſer Abtheilung liegt ob die Reviſion der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eiſen- oder Kerkerſtrafe erkannt iſt, oder
2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängnißſtrafe, oder eine Geldbuße von mehr als funfzig Thalern hieſiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa confiscirten Gegenſtandes, ausgeſprochen und dagegen die Berufung ergriffen worden iſt; oder überhaupt, wenn
3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens, oder die Geſetzwidrigkeit des Urtheils nachgewieſen, jedoch nicht von einer bloßen Polizeiſtrafe (ſ. §. 46. Nr. 3.) die Rede iſt.

Der Criminalſenat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militairgerichtsbehörde zu revidiren, welche an ihn nach Unſerer Militairſtrafgerichtsordnung gelangen werden.

Derſelbe iſt auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäß, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unſeren Dienſten ſtehenden, Häupter und Glieder fürſtlicher und gräflicher vormals reichſtändiſchen Häuſer.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eiſen- oder Kerkerſtrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentſetzung eines von Uns Selbſt reſcribirten Staatsdieners die Rede iſt, ſo wie in anderen beſonders wichtigen Fällen, ſoll der Präſident des Oberappellationsgerichtes noch ſo viel Mitglieder des Civilſenats zu dem Criminalſenate hinzutreten laſſen, daß das Erkenntniß von ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſtandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverluſt ausſprechenden Urtheile ſind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unſer Juſtizminiſterium (ſ. §. 22. Nr. 3.) einzuſenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptſtadt jeder Provinz ſoll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechtspflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Präſidenten oder Directors, beſtehen.

Die nöthigen Kanzliſten, ein Pedell und ein oder zwei Kanzleiboten, werden für beide Senate zuſammen angeſtellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats, darf der Präſident oder Director die Stelle des oder der fehlenden durch Mitglieder des andern Senats erſetzen laſſen.

§. 42. Der Civilſenat des Obergerichts wird beſetzt mit dem Präſidenten oder Director, und, nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes, drei bis ſechs ſtimmführenden Mitgliedern, nebſt einem oder zwei Secretarien, einem Repoſitar, und einem oder zwei Calculatoren (für die Vormundſchafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungsſachen).

§. 43. Der Civilſenat des Obergerichts erkennt in erſter Inſtanz auf die Klagen wider Schriftſäſſige, und über alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Verlobniſſe, Trennung von Tiſch und Bett, Eheſcheidung, ſo wie die Vaterſchaft oder Mutterſchaft betreffen; und in zweiter Inſtanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entſcheidungen, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde den Werth von funfzig Thalern hieſiger Währung überſteigt, oder ſich gar nicht ſchätzen laßt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan iſt.

Die bisher beſtandenen Reviſionsinſtanzen ſind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Civilſenat des Obergerichts hat zugleich die Aufſicht auf die Concurſe und auf das Vormundſchafts-, Contracten-, Hypotheken- und Depoſitenweſen, nebſt den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichts-

keit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmittelbare obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässige Minderjährige und sonstige Pflegebefohlene; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf das Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäften, mit Einschluß der Rechnungsabhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unseres churfürstlichen Hauses, wenn deren Güter wirklich adelige, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauerngrundstücke sind, so wie von den Standesherrschaften. Endlich können bei ihm von Jedermann letzte Willen hinterlegt werden.

§. 45. Der Criminalsenat des Obergerichtes wird gebildet aus dem Director oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Secretair und einem Repositar.

§. 46. Dem Criminalsenate des Obergerichts liegt ob:

1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu belegen sind; so wie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine bloße Disciplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß darüber;

2) das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden sind;

3) die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizeistrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß oder zwanzig Thaler hiesiger Währung Geldbuße (diese mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes), verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Die Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.). Alle andere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen, der Gesetze für die indirecten Steuern, Regale und andere Staatsfinanzgegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor Anträge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu vom betreffenden Verwaltungs- oder Finanzbehörde ein für alle Mal beauftragt wird.

§. 47. In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichtes als Justizcal, mit einem Kanzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshalb Dienstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des Gerichtspersonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depositen- Sportelverwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungsgefängnisse u. s. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen nach seiner Rückkehr, mit Vorlegung des Protocolls, umfassenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis, zu erstatten.

§. 48. Für Unsere Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes Obergericht zu Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden, der nach dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42. besetzt wird.

In Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justizkanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichtes, unter den deshalb bestehenden Ausnahmen, versehen.

§. 49. Dem Obergerichte gebührt auch der Vorschlag zu allen, in

ſeinem Bezirke erledigten Juſtizſtellen, deren Beſetzung Uns oder dem Miniſterium vorbehalten iſt, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50. Die Gerichtsbarkeit der Univerſität zu Marburg in Civil- und Strafſachen wird, wegen deren Zuſammenhanges mit der Disciplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinſichtlich der Studirenden, nicht aber der andern Mitglieder oder Verwandten der Univerſität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51. Die bisherigen Untergerichte werden in ſoweit beibehalten, als nicht

1) mehrere derſelben zu Landgerichten vereiniget werden, welches in Anſehung der Orte geſchehen ſoll, die in einem Umkreiſe von ungefähr drei Stunden um die Städte Caſſel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, ſo wie Hanau, und andere in gleichem Verhältniſſe befindliche Städte liegen, — und
2) einige Juſtizämter von zu geringem Umfange aufgelöſet, und die Bezirke der beſtehen bleibenden Juſtizämter theils vergrößert, theils da, wo die Rückſicht auf das Beſte der Gerichtsuntergebenen es erheiſcht, neu abgegränzt werden;

wie eine demnächſt zu erlaſſende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52. Die Landgerichte werden beſetzt mit einem Landrichter, einem oder zwei Actuarien, einem Repoſitar, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Juſtizämter hingegen mit einem Amtmanne, einem Amtsaſſiſtenten da, wo ein ſolcher wegen großer Ausdehnung des Amtes nöthig befunden wird, einem Actuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht ſchon in erſter Inſtanz vor das Obergericht gehören (ſ. §. 43.). Ferner verwalten ſie die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, blos mit Ausſchluß der im 44. §. genannten Güter, desgleichen aller Vormundſchaften und Curatelen über ſchriftſäſſige Perſonen.

Die Gerichtsbarkeit in Meß- und Markthandels-, auch Gantgerichtsſachen ſoll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes unter Beobachtung der deshalbigen beſonderen Proceßvorſchriften, und ohne Rückſicht auf Schriftſäſſigkeit, ausgeübt werden.

§. 54. Die Polizeigerichtsbarkeit wird von den Landgerichten und Juſtizämtern ausgeübt, ſo weit ſie nicht beſonderen Polizeicommiſſionen in den Städten (ſ. §. 91.) übertragen iſt.

An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forſtbußgerichte ſoll auch ein vollſtändiges Orts- und Feldpolizeigericht ſtatt der bisherigen Rügegerichte, gehalten werden; jedoch ſind die einer früheren Unterſuchung oder Entſcheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszuſetzen.

Die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen Uebertretungen beſonderer adminiſtrativen Anordnungen oder eines Staatsfinanzgeſetzes, welches keine härtere Strafe, als eine Geldbuße von zwanzig Thalern hieſiger Währung mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenſtandes, oder vierzehntägiges Gefängniß, nach ſich ziehen, und nicht zu den, durch die Obergerichte zu beſtrafenden Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Juſtizämtern überlaſſen.

Ferner liegt denſelben ob, die vollſtändige Unterſuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden ſind, ſo wie die vorläufige Unterſuchung

der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der deshalb von letzterem ertheilten Aufträge.

Vom Obergerichte können auch die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten und einem Justizamte vorzugsweise vor den andern, welchen das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwiesen werden.

§. 55. Für Unsere Residenzstadt Cassel bleibt ein Stadtgericht bestehen. Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege daselbst werden von dem Landgerichte besorgt.

4) Von den besonderen Forststrafbehörden.

§. 56. Die Forstbußgerichte für die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, so wie dieselben durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingerichtet sind, sollen künftig in allen Unseren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57. Alle Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbußgerichte sind von der Forstrügecommission zu beurtheilen, welche in der Hauptstadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz, und noch einem Mitgliede der Finanzkammer zusammengesetzt, und wobei das Secretariat durch einen Forstverwalter versehen werden soll.

Diese Forstrügecommission hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, dreißigtägige Waldarbeit, oder eine Geldbuße von zwanzig Thalern, nach sich ziehen.

Zweiter Titel.

Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58. In jeder Provinz soll eine Regierung bestehen. Dieselbe wird gebildet durch einen Präsidenten oder Director, drei bis sechs stimmführende (ordentliche) Mitglieder, deren eins beständiger Referent für die Sicherheitspolizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem bis zwei Secretarien, einem bis zwei Repositarien, einem Gegenschreiber, den erforderlichen Rechnungsprobatoren und Scribenten, so wie einem Pedell.

Als außerordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet, ein Geistlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medicinalpolizeisachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll eine Deputation Unserer hiesigen Regierung aus mehreren zu Rinteln bereits in anderer Eigenschaft bestellten Dienern gebildet werden.

§. 59. Die Regierung hat folgende Geschäfte:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame, sowohl hinsichtlich der Verfassung, Landesgrenzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlassung derselben mit oder ohne Abzugsgeld, — als in Kirchensachen, besonders zur Verhütung unstatthafter Einwirkung auswärtiger geistlichen Oberen, unzulässiger Bedingungen der Ertheilung von Dispensationen und dergl., und zur Abwendung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionsparteien;
2) die Vertheilung des Gesetzblattes in der Provinz, und die Aufsicht auf die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und anderen Vor-

schriften, die zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, so wie die besondere Leitung der Redaction des Provinzialwochenblattes;

3) die Ausübung der Gesundheitspolizei, als
   a) die Oberaufsicht auf alle, in der Provinz befindliche, der Gesundheitspolizei angehörige Anstalten;
   b) die Sorge, daß es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle;
   c) die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maaßregeln zur Sicherung wider Vergiftung, oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung u. s. w.
   d) die Leitung der medicinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen;
   e) die Leitung der Schutzpockenimpfung.

4) die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, soweit dieselbe bisher dem Oberschulrathe hierselbst, der Schul- und Studiendirection zu Fulda, der Schulcommission zu Hanau, und den Consistorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger, oder die Schulvorstände, sofern nicht letztere dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben sind, und in diesem Falle benehmlich mit ihnen;

5) die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei (s. jedoch §. 64.), so wie der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei, durch die Polizeidirectionen und Commissionen, die Kreisräthe und das Landdragonercorps, auch die Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels, hauptsächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzkammer, dem Landwirthschaftsvereine, dem Handels- und Gewerbsvereine, oder deren Deputation, der Oberbaudirection oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten, so weit dieselbe bisher den Lehnhöfen oder Regierungen zustand, die Wirkung zur Entscheidung über die Zulassung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel wesentlich mitbetreffenden Finanzgegenstände, auch die Gestattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publicum oder einzelne Industrieanstalten nützlichen Erden und Fossilien, wenn der Grundeigenthümer diese Gewinnung vernachlässigt, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Entschädigung für das entzogene oder beschädigte Eigenthum;

7) die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelner Landestheile;

8) die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeindehaushalt, insbesondere
   a) die Genehmigung der Grundetats für die Verwaltung der Städte im nächsten Jahre;
   b) die Bewilligung aller erforderlichen außerordentlichen Erhebungen;
   c) die Gestattung der Veräußerungen und Verpfändungen

des Grundvermögens über den Betrag von funfzig Thalern hinaus;

d) die Ermächtigung zur Proceßführung in ſtreitigen Fällen, auch

e) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinſichtlich der Gemeinderechnungen die Reviſion der jährlichen Ueberſichten (ſ. unten §. 88. Nr. 12.), und nöthigenfalls der Rechnungen ſelbſt;

f) die Leitung der zweckmäßigen Verwaltung aller öffentlichen oder Geſellſchafts-Anſtalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Miniſterium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geiſtlichen Behörden, oder durch die Stiftungsurkunden gewiſſen beſonderen Vorſtehern ausſchließlich untergeordnet ſind, desgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel dreihundert Thaler überſteigt;

g) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, ſoweit dieſelbe der Civilverwaltung zuſteht, insbeſondere die Aufſicht auf die deshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Correſpondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militairausnahme, der Einquartierung, des Vorſpanns u. ſ. w., die Mitwirkung zur Entſcheidung über die Reclamationen rückſichtlich der Militairpflichtigkeit u. dgl.;

h) die obere Leitung der beſonderen Verhältniſſe der Iſraeliten, ſoweit ſolche bisher der judenſchaftlichen Commiſſion hieſelbſt und den Regierungen zuſtand, und nicht zur Strafrechtspflege gehört;

i) der Vorſchlag zu allen Provinzial-Verwaltungsſtellen, deren Beſetzung Uns oder dem Miniſterium vorbehalten iſt, vom Rathe abwärts, ſo wie zu den Landphyſicaten und zu den Amts-Wundarztſtellen mit Beſoldung, und die Ernennung oder Beſtätigung der geringeren ſtändiſchen und Gemeindevorgeſetzten, Rechnungsführer u. ſ. w., ſoweit ſolche nicht bisher den Beamten allein überlaſſen war (ſ. §. 88. Nr. 12.), auch der Vorſchlag zur Geſtattung der Anlegung neuer Apotheken in den dazu geeigneten Fällen;

k) die Einziehung der Nachweiſungen und periodiſchen Berichte über die ordentliche Amtsführung der Unterbehörden und Officianten, ſo wie über das vorſchriftsmäßige Beſtehen aller Einrichtungen und Anſtalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die Handhabung der Dienſtdisciplin, zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal ſämmtliche Kreiſe bereiſet und die Geſchäftsführung der Kreisräthe unterſucht, — desgleichen die deshalbige Berichtserſtattung an das Miniſterium des Innern;

l) die Aufſtellung des jährlichen Grundetats für die der Staatskaſſe zur Laſt fallenden Koſten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Conſiſtorial-, Medicinal- und anderer dergleichen Special-Grundetats, nur mit Ausſchluß der zu einer Centralkaſſenverwaltung gehörigen Gegenſtände, und die Ueberſendung dieſes Etats im Monat October an das Miniſterium des Innern, zur Auswirkung Unſerer Genehmigung;

m) das Sammeln und Ordnen aller ſtatiſtiſchen Nachrichten.

Endlich ſollen die Regierungen zu Caſſel, Fulda und Hanau

n) die Geſchäfte des Lehnhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung und Dienſtordnung, bis auf weitere Verordnung verſehen.

§. 60. Die Vertheidigung Unſerer Hoheits- und dergleichen Staatsbefugniſſe in ſtreitigen Fällen, ſo wie die Wahrung des Intereſſes der Auf-

sicht des Staates untergebenen Anstalten vor Gericht geschieht durch den Staatsanwalt (s. §. 103.).

2) Von den Polizeidirectionen ꝛc.

§. 61. Für jede Provinz soll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei als deren beständiger Referent besorgt, zugleich Polizeidirector seyn, und ihm in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizeicommissarien, auch nöthigenfalls ein Polizeisecretair, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein Mitglied der Regierungsdeputation zu Rinteln die Verrichtungen des Polizeidirectors versehen.

§. 62. Jede Polizeidirection hat die specielle Leitung der Sicherheitspolizei, und ihren zu dem Ende erlassenen Weisungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz schuldige Folge zu leisten.

Auch gebührt derselben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Strafanstalten, selbst wenn diese allgemeine Landesanstalten sind.

§. 63. In den Provinzialhauptstädten, mit Einschluß der Stadt Rinteln, werden alle polizeiliche Geschafte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizeidirection besorgt.

§. 64. Uebrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unseren Befehlen stehende Behörde in Ansehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei diejenigen Maaßregeln ergreifen zu lassen, welche zur Wohlfahrt des Staates schleunig nothwendig seyn werden; — und alle Polizeidirectionen haben die ihnen in gedachter Hinsicht zugehenden besonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

3) Von den Consistorien ꝛc.

§. 65. Ein evangelisches Consistorium soll in jeder Provinz bestehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Consistorien zu Cassel und Hanau fortdauern.

Das Consistorium wird gebildet aus einem Director, zwei bis vier geistlichen Räthen, nebst einem Secretair und einem Repositar, so wie einem Canzlisten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieser Eigenschaft dienen können).

Director ist jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorsitzes eines ältern geistlichen Rathes.

§. 66. Zu den Geschäften des Consistoriums gehören:

1) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst, sowohl in dogmatischer als in liturgischer Beziehung, und den ganzen Religionsunterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten;
2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, so wie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen;
3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, der Vorschlag zu deren Besetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anstellung der unteren Kirchendiener, soweit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen ꝛc. zusteht;
4) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die deshalbige Berichtserstattung an das Ministerium des Innern;
5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen,

Pfarreien und sämmtlicher, der Aufsicht des Consistoriums untergebenen, frommen Stiftungen;

6) die Visitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren.

§. 67. In Rinteln soll für Unsere Grafschaft Schaumburg eine Consistorialdeputation bestehen, welcher Unser Consistorium hierselbst die minderwichtigen oder schnellerer Entscheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlassen hat.

§. 68. Die Superintendenten und Inspectoren, so wie die Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen; jedoch soll die Grafschaft Ziegenhain zur Superintendentur in Marburg übergehen.

4) Von dem Obermedicinalcollegium und den übrigen Medicinalbehörden.

§. 69. Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege soll in Unserer Residenzstadt ein Obermedicinalcollegium bestehen.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Director, drei bis fünf Räthe, worunter der Medicinalreferent in der Regierung, ein Lehrer der Geburtshülfe, auch ein in der Chirurgie besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden sollen; und drei bis fünf Assessoren, die aus den einsichtsvollsten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Secretair, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70. Dem Obermedicinalcollegium liegt ob:

1) die Disciplin über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthige Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinalbeamten und das regelmäßige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w. einzuziehen, überhaupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachtete Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen;

2) die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten;

3) den Regierungen, im Falle diese bei den Vorschlägen ihrer Medicinalreferenten oder des Medicinalvereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und eben so die von einzelnen Medicinalbeamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren;

4) die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmaceutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Aerzte und Amtswundärzte stets im versammelten Collegium, die übrigen nach Befinden durch zuverlässige Medicinalbeamte;

5) zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Aerzte dem Ministerium des Innern vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen;

6) über denjenigen Theil der jährlichen Grundetats der Provinzialregierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Kosten des Medicinalwesens betrifft, sich gutachtlich zu äußern;

7) alle Materialien zur Statiſtik der verſchiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus mediciniſchen Geſichtspuncten, ſammeln zu laſſen und demnächſt zu ordnen.

§. 71. In der Hauptſtadt jeder Provinz ſoll ein Medicinalverein gebildet werden, aus den beſonders ausgezeichneten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unſerm Obermedicinalcollegium dem Miniſterium des Innern vorgeſchlagen und von Uns beſtätigt werden.

Dieſer Medicinalverein hat, außer den ihm ſachdienlich ſcheinenden Vorſchlägen bei dem Obermedicinalcollegium oder der Regierung, insbeſondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenſtände der Geſundheitspflege durch das Obermedicinalcollegium oder den Medicinalreferenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundſcheine und Gutachten, deren Duplicat der Medicinalreferent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit ſeiner Abſtimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebſt den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Obermedicinalcollegium einzuſenden;
2) die Lehrlinge der Wundheilkunſt, die Hebammen und die Proviſoren der Apotheken zu prüfen;
3) Streitigkeiten, welche über Gegenſtände der Geſundheitspflege zwiſchen ärztlichen Perſonen entſtehen, wo möglich in der Güte zu ſchlichten, oder die Sache, nach deshalbigem fruchtloſen Verſuch, an das Obermedicinalcollegium als höhere Disciplinarbehörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweiſen.

Für die Provinz Niederheſſen hat das Obermedicinalcollegium auch die Verrichtungen des Medicinalvereins.

§. 72. Die Medicinalreferenten in den Regierungen ſind zugleich Provinzialbeamte des Obermedicinalcollegiums, und haben deſſen Aufträge in reinmediciniſchen Angelegenheiten pflichtmäßig zu vollziehen. Hingegen müſſen alle Mittheilungen dieſes Collegiums über Maaßregeln der Geſundheitspolizei (ſ. §. 59. Nr. 3.) an die Regierungen ſelbſt gerichtet werden.

§. 73. Die Stadt- und Landphyſiker und übrigen Geſundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienſtverhältniſſen, ſo weit nicht ſchon eine Aenderung darin aus den vorſtehenden §§. und dem §. 59. Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88. Nr. 8, ſich ergiebt.

5) Von der Oberbaudirection und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74. Die Oberbaudirection ſoll beſtehen aus einem Director, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eins für die Landbauten, eins für den Straßen- und Brückenbau und eins für den Waſſerbau vorzugsweiſe, jedoch nicht ausſchließlich, auch eins für das Rechnungsweſen u. dergl., beſtimmt iſt, nebſt einem Secretair, einem Rechnungsführer, einem Repoſitar, einem Probator, mehreren Bauaceeſſiſten, den erforderlichen Expedienten und einem Pedell.

§. 75. Dieſe Behörde hat:

1) die höhere Aufſicht über das Landbauweſen;
2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landſtraßen und Brücken, ſo wie die obere Aufſicht auf die bloßen Landwege;
3) die obere Leitung des Ufer- und andern Waſſerbaues, ſo weit ſolcher eine Staats- oder Communalangelegenheit iſt.

§. 76. Als berathende und aufſehende Centralſtelle ſoll die Ober-

direction, sämmtliches Ministerium in allen technischen Bauangelegenheiten Hülfe leisten, insbesondere aber

1) die jährlichen Bauetats für den Straßen- und Wasserbau bearbeiten und dem Ministerium des Innern vorlegen, so wie über deren Ausführung nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung halten;

2) die, den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Kammergrundetats prüfen und begutachten, auch sonst alle von ihr durch die Central- oder oberen Provinzialbehörden begehrten Bauplane untersuchen, oder die Bauplane der Baumeister begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren lassen, und die Baurechnungen ermäßigen;

3) die Bewerber und Stellen im Baufache prüfen, über die Bauunterrichtsanstalten Aufsicht führen, Vorschläge zur Besetzung der höheren Stellen im Bauwesen thun, oder die Anstellung, so weit sie ihr überlassen ist, selbst vornehmen; und

4) die Disciplin über das ganze Baupersonal ausüben.

§. 77. In Ansehung des Straßen- und Wasserbaues ist die Oberdirection zugleich verwaltende Behörde; jedoch sollen so lange, bis Straßen- und Wasserbauwesen für Unsere sämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht seyn wird, die für einzelne Landestheile bestehenden Deputationen, oder Commissionen und Inspectionen einstweilen fortdauern. Die obere Aufsicht über das Ganze aber soll Unsere Oberbaudirection sofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder einzelnen Theile jährlich einmal bereisen und darüber sich einen umfassenden Bericht, mit Vorlegung des Protocolls, erstatten lassen.

§. 78. Die Landbaumeister, die Straßen- und Brückeningenieurs, die Wasserbaumeister, so wie die Rechnungsführer der besonderen Baukassen, haben für sich und ihr Unterpersonal ihre Dienstschriften von der Oberbaudirection oder der betreffenden Deputation, so wie in den geeigneten Fällen des Domanialbaues von der obern Finanzbehörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthschaftsvereine und dessen Deputationen.

§. 79. In Unserer Residenzstadt Cassel soll ein Landwirthschaftsverein gebildet werden:

a) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanzkammer, dem Oekonomiedirector der zur Musterwirthschaft eingeräumten Domaine, und einem besondern Oekonomiecommissair; —

b) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederhessen wohnenden Gutsbesitzer, Oekonomen und Gelehrten, welche durch theoretische und practische landwirthschaftliche Kenntnisse sich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomischer Gegenstände nützlichen Hülfswissenschaften wohl erfahren sind.

Secretair und Bibliothekar des Vereins ist der Oekonomiecommissair.

§. 80. Das Bestreben des Landwirthschaftsvereins wird dahin gehen:

a) alle Mängel der Landwirthschaft nebst deren Zugehörungen, in den verschiedenen Gegenden Churhessens, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältnisse, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbesserung die von Unseren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, so wie unaufgefordert gemeinnützige Vorschläge zu thun;

b) die Betrachtungen und Erfahrungen einsichtsvoller und zuver-

läſſiger Landwirthe ꝛc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenſtände der Oekonomie eben ſo, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachläſſigte nutzbare Erdarten und Foſſilien (z. B. Mergel, Gyps, Torf und andere Düngmittel, oder Brennſtoffe) zu ſammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Verſuche zu veranſtalten;

3) alle gehörig geprüfte gemeinnützige Nachrichten über Gegenſtände der Landwirthſchaft, und deren Hülfsgewerbe dem Landmanne, mittelſt einer Zeitſchrift in einer ihm leicht faßlichen und ſeine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen;

4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenſtände zu beantworten;

5) für Gegenſtände vorzüglicher Wichtigkeit Preiſe nach der von Uns dazu geſchehenen Verwilligung auszuſetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entſcheiden;

6) die von Uns zur Muſterwirthſchaft beſtimmte Domaine, nebſt der daſelbſt befindlichen Sammlung landwirthſchaftlicher Werkzeuge, dem botaniſchen Garten, dem Naturalienkabinet u. dgl., jährlich einmal zu viſitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zuſtand des Ganzen und etwaige Verbeſſerungen abzufaſſen; endlich

7) über ſeine allſeitige Wirkſamkeit in jedem Jahre, bald nach deſſen Ablauf, einen umfaſſenden Bericht an Unſer Miniſterium des Innern zu erſtatten.

§. 81. Der Landwirthſchaftsverein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis ſechszehn ſachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und der Finanzkammer den leitenden Ausſchuß bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierſelbſt und den Provinzialbehörden alle verlangte Nachrichten und Gutachten über ökonomiſche Gegenſtände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthſchaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82. Der Landwirthſchaftsverein (oder deſſen Deputation) kann, ſo oft es für ſachdienlich gehalten wird, mit dem Handels- und Gewerbsvereine (oder deſſen Deputation) zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung zuſammentreten.

7) Von dem Handels- und Gewerbsvereine und deſſen Deputationen.

§. 83. Ein Handels- und Gewerbsverein ſoll in Unſerer Reſidenzſtadt Caſſel beſtehen:

a) aus einem leitenden Ausſchuſſe von drei Mitgliedern, deren eins zugleich Regierungsrath, und eins Mitglied der Finanzkammer iſt; — ſodann

b) aus acht bis ſechszehn der thätigſten und einſichtsvollſten Großhändler, Banquiers, Fabrikanten und technologiſchen Gelehrten hierſelbſt, nebſt einem Secretair und zugleich Bibliothekar, ſo wie einem Kaſſirer und Expedienten.

§. 84. Dieſem Handels- und Gewerbsvereine liegt ob:

1) über alle commerziellen und induſtriellen Gegenſtände ſein Gutachten, ſo oft ſolches von Unſerem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzialbehörden verlangt wird, zu erſtatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm ſachdienlich ſcheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anſtalten, zur Aufmunterung des

Kunst- und Gewerbfleißes, so wie zur Benutzung neuer nützlicher Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden u. dgl. zu thun;

2) jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Ministerium des Innern einzureichen;

3) über die hiesigen Messen und deren Local specielle Aufsicht zu führen;

4) den Gewerbefond zu verwalten, und für die ordnungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen;

5) die jährliche allgemeine Gewerbsausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachkenner zu veranstalten, so wie die Preisvertheilung vorzunehmen;

6) auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufacturen, benehmlich mit der Finanzkammer, ein wachsames Auge zu haben.

§. 85. Der Handels- und Gewerbsverein hat Deputationen in en Hauptstädten der übrigen Provinzen und in andern durch Handels- und Gewerbsthätigkeit besonders ausgezeichneten Städten. Diese Deputationen rden aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zusammengesetzt, und n Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinzialhauptstädten den Vorsitz, so wie der Kreisrath in den übrigen Orten.

Dieselben haben sowohl dem hiesigen Handels- und Gewerbsvereine, als n Provinzialbehörden, alle verlangte Gutachten und Nachrichten über Han- l und Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden ntrage unaufgefordert zu thun.

§. 86. Der Handels- und Gewerbsverein (oder dessen Deputation) nn, so oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthschaftsverne (oder dessen Deputation) eine gemeinschaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87. Die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise rden durch einen Kreisrath besorgt, welcher hauptsächlich der Regieng, zugleich aber auch den neben derselben fortbestehenden höheren ehörden des Innern untergeordnet ist.

Ihm wird ein Secretair, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, bst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben; auch ird hinsichtlich der Militairangelegenheiten durch das Generalkriegsartement für die etwa weiter erforderliche Beihülfe gesorgt.

In der rothenburgischen Quart werden die Reservatencommissaen mit den kreisräthlichen Geschäften beauftragt.

§. 88. Der Kreisrath soll

1) eine statistische Beschreibung seines Kreises nach dem deshalbigen Muster, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreise befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, so verfassen, daß darin keine unzuverlässige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die Statt gehabten Veränderungen, so wie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Beschreibung, an die Regierung einsenden. —

Er hat

2) die bestehenden Hoheits- und Landesgrenzgerechtsamen zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorschriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeindevorstände verkündigen zu lassen, — bei

der Aufnahme und Entlassung von Unterthanen die ers
derlichen Geschäfte durch Erstattung tabellarischer Berichte, Abnahm
des Unterthaneneides, oder Ausfertigung des Entlassungsscheines u
sonst zu versehen;

3) was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betrifft; so wird
a) öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen ernstlich vorbeugen od
steuern lassen, — wider die Verbreitung verbotener oder politisch
schädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachsames Auge habe
— Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem
Kreise nicht dulden, die Reisepässe, mit Ausnahme der Städte, w
Polizeidirectionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen d
Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizeidire
tion verweisen, über die Visirung der Pässe u. dgl., so weit selch
nicht durch ihn besorgt wird, genaue Aufsicht führen, gegen Diebe
und Räuberbanden nachdrückliche Maaßregeln ergreifen, und übe
haupt sich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgende
Uebelthäter (die sodann dem Untersuchungsrichter abzuliefern sind
angelegen seyn lassen;
b) gegen Brand- und Wasserschaden, so wie Unglücksfälle jeder Ar
Veranstaltungen treffen.

4) In Ansehung der Armenpolizei soll der Kreisrath zunächst d
Quellen der Armuth erforschen, und diesen nach Kräften entgegen wi
ken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unterstützung wirkli
bedürfen, die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder di
nöthige Beihülfe der betreffenden Gemeinde verschaffen, — auch di
Leihanstalten, Kranken- und Begräbnißkassen, Sparkassen und ande
theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterstützung in Fälle
des Bedürfnisses bestimmte Einrichtungen nach geprüften Grundsätz
begünstigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterieen ab
gehörig wachen lassen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anstößige Schauspiele, unsit
liche Schriften, Lieder u. dergl. leiden, soll der Kreisrath eine ange
messene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Bil
ter und Schriften, Leihbibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maa
Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf; so wie a
das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht, soll er die nöthig
Achtsamkeit haben.

Eben so soll er

7) darauf sehen, daß die Straßenpolizei überall gehörig verwalt
werde, und die Besserung der Landwege, benehmlich mit de
betreffenden Wegebauofficianten, sich angelegen seyn lassen;

8) die Gesundheitspolizei wird von ihm bei ansteckenden Krankhe
ten und Seuchen, durch Rettungsanstalten für Scheintodte, durch Ver
hütung medicinischer Pfuscherei und unbefugten Handels mit Arzenei
und Giften, durch Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhö
und Beerdigungen, der Abdeckereien ꝛc., und überhaupt mittelst d
Aufsicht ausgeübt, welche er allein, oder in Gemeinschaft mit den Land
physikern und anderen öffentlichen angestellten Aerzten, in den Angel
genheiten der Gesundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat er, besonders bei El
mentar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tücht

ger und geprüfter Lehrer, so wie zu deren angemessener Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schulvisitationen u. s. w., zur Vervollkommnung beizutragen.

k) Die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel soll er beschützen und auf jede statthafte Weise befördern, auch die Geschäfte des Oberzunftamtes, soweit dasselbe nicht durch die Polizeicommissionen verwaltet wird (s. §. 92.), versehen.

l) Das Landfolgedienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise wird durch den Kreisrath besorgt und beziehungsweise geleitet.

m) In Ansehung der städtischen und Gemeindeverwaltung soll er für die gehörige Bestellung der Magistratspersonen, Ortsvorstände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Bestätigung, soweit solche bisher dem Justizbeamten zustand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, so wie anderen Inventarien über das Communalvermögen, und deren Vervollständigung veranlassen, auf zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung desselben nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fließenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die städtische Verwaltung im kommenden Jahre die Grundetats aufstellen lassen und deren Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts bei der Regierung zeitig auswirken, die städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres vorrevidiren und sodann an die Regierung zur Abhörung einsenden, alle Rechnungen der Dorfgemeinden aber selbst abhören und darüber für seinen Kreis jedes Jahr eine Uebersicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen lassen.

n) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59. Nr. 9. bezeichneten gemeinnützigen Anstalten stehen ebenfalls unter seiner allgemeinen Aufsicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnungen geschiehet durch ihn; es sey denn, daß die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (s. oben §. 59.).

o) Die Militairausnahme, Einquartierungs- und Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann- und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu besorgen, soweit die deshalbigen Verordnungen diese Geschäfte ihm zuweisen.

p) In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Israeliten soll er dahin sehen, daß die deshalbigen Anordnungen nicht überschritten oder umgangen werden.

q) Alle übrige vorkommende Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maaße seiner Competenz und den vorhandenen Bestimmungen, für die dermal mit jenen Geschäften beauftragten Beamten, durch Berichtserstattung oder eigene Verfügung zu besorgen.

§. 89. Das Verhältniß des Kreisrathes zu den obern Finanzbörden wird dahin bestimmt, daß er alle Aufträge derselben in solchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu seinem Verwaltungskreise gehörigen Einwohner oder Anstalten wesentlich betheiligt ist, anzunehmen und zu vollziehen habe, soweit eine gütliche Erledigung nach den Grundsätzen der Billigkeit eintreten, oder blos Auskunft gegeben werden soll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90. Die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten,

und die Schultheißen oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeindehaushalt und die örtliche Administrativpolizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeister und Stadträthe in Unserer Residenzstadt und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschluß von Rinteln, stehen unmittelbar unter der Regierung.

Der Geschäftskreis und die sonstigen Amtsverhältnisse der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verschiedenen Gegenständen, werden in einer besondern Verordnung näher bestimmt werden.

§. 91. In den Städten, für welche bisher besondere Polizeicommissionen bestanden, bleiben vorerst dergleichen Behörden. Außer den Provinzialhauptorten, einschließlich der Stadt Rinteln, soll der Kreisrath dabei das Directorium führen.

Hinsichtlich der Administrativ- und Disciplinarpolizei werden die etwaigen Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht.

In Sachen der eigentlichen Polizeigerichtsbarkeit hingegen, wenn solche auch von den Polizeicommissionen ausgeübt ist, gehen die Berufungen nach §. 46. an das betreffende Obergericht.

§. 92. In den Städten, wo Polizeicommissionen sich befinden, sollen zwei Mitglieder derselben auch die Geschäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88. Nr. 10.) verrichten.

10) Von den andern Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 23. Die übrigen, im §. 24. genannten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden für einzelne bestimmte Gegenstände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verschiedenen Wirkungskreise.

Die Rechnungen derselben, insoweit deren Geldhaushalt der Aufsicht des Staates unterworfen ist, sollen für jedes abgelaufene Jahr dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegt werden.

Dritter Titel.

Von den obern und untern Finanzbehörden.

1) Von der Direction der Generalkasse und deren Verhältniß zu den Hauptkassen.

§. 94. Die einzig allgemeine Staatskasse ist die Generalkasse, welche unter der Specialleitung eines Directors, von dem Generalcassirer, mit einem Controleur, verwaltet wird.

Zu dieser Klasse fließen alle Einnahmen der Kammerkassen theils baar, theils durch Zurechnung der auf sie gewiesenen Ausgaben (für welche Zurechnung noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden), desgleichen die Ueberschüsse der vorläufig fortbestehenden Hauptzollkassen hierselbst, und die reine Einnahme vom Postregal, so wie alle außerordentliche Einnahmen des Staates.

Hingegen sollen in den allgemeinen Staatsrechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesschulden, Wegebau-, Brandversicherungs-, Landkranken-, Wittwen-, Special-, Pensions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen zu gewissen ausschließlichen Zwecken auf besondere Beiträge oder Fonds gegründete Kassen, so wie die geistlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depositenkassen, die Leihhaus- und andere solche Gesellschafts- oder Privatvermögensanstalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirksamkeit mag so groß seyn, als er wolle, und der Staatsregierung eine Le-

ung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuschusses zustehen der nicht.

Als Specialfonds sollen gleichwohl die Wegebaugelder, die Landesschulenſteuern, der Schullehrerimpost und dergleichen Einkünfte in den betreffenen Theilen des Staatsgrundetats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95. Der Director der Generalkasse hat die obere Kassenverwaltung, nach der von Uns zu ertheilenden Dienstordnung, an welcher emnächst allein durch Uns, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, ine Aenderung geschehen soll.

§. 96. Dem Director der Generalkasse wird, zur Kenntniß der Zolleinnahme, der jährliche Staatsgrundetat, nebst allen deshalbien Veränderungen, nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, vom Finanzministerium mitgetheilt; auch sollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte summarische Uebersichten (s. unten §. 108.) von den sämmtlichen Hauptkassen zugesandt werden.

Findet der Director ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Zolleinnahme und der wirklichen Einnahme; so hat er solches em Finanzministerium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97. Der Director der Generalkasse ist dafür verantwortlich, aß der ordentliche jährliche, so wie der etwa außerordentliche Credit, welcher für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überschritten werde.

Zu dem Ende sollen alle Zahlungsanweisungen an die Generalkasse, so ie an die Finanzkammer wegen der Kammerkassen, lediglich durch die genannte Direction, mit Festsetzung der Zahlungstermine, ertheilt werden, und war, so weit es angeht, auf das Duplicat der einzelnen Theile des jährlichen Staatsgrundetats, welche durch den Director an die betreffenden Behörden gelangen. Auch sollen die Finanzkammern über die, von ihnen ohne Anweisung im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst verfügten, Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelassenen Betrage, in dem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Specialetat nicht blos em Finanzministerium, sondern auch dem Director der Generalkasse einliem. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienstzweige eröffnete, Jahresedit überschritten seyn sollte, ist durch das einschlägige Ministerium Unsere eitere allerhöchste Bewilligung auszuwirken.

§. 98. Die Generalkasse leistet diejenigen Zahlungen, welche darf von dem Director, kraft des vorhergehenden §., angewiesen seyn werm. Auch zahlt sie die Kosten Unseres Hofstaates, so weit solche, nach m Staatsgrundetat, von der Staatskasse zu tragen sind.

§. 99. Für die sämmtlichen Ausgaben des Generalkriegsdepartements, über welche die Hauptkriegskasse die Specialrechnung zu führn hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die Generalkasse laufen, lüssen bei dieser die, durch den Staatsgrundetat dazu bewilligten, Sumen in der Mitte jedes Monats schon für den folgenden Monat in der Art reit gehalten werden, daß sie alsdann theils baar bei der Generalkasse, heils durch die, von dem Director derselben jährlich, sogleich nach vollzogem Staatsgrundetat, der Hauptkriegskasse auf jede der Kammerkassen eröffneten, monatlichen Credite, bei letztern Kassen unverzüglich bezogen werden nnen. Die Generalkasse verausgabt diese Beträge auf die Quittungen der

Hauptkriegskaſſe, welche ſie entweder unmittelbar von derſelben, oder durch die Ablieferungen der Kammerkaſſen, erhält.

Die Hauptkriegskaſſe macht von den, ihr auf die Kammerkaſſen für das ganze Jahr eröffneten, monatlichen Crediten dergeſtalt Gebrauch, daß ſie ſelbſt

a) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiſet, und ſich von jeder Kammerkaſſe die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelſt monatlicher Abrechnungen, einſenden läßt, und

b) wegen des etwa unverwendet gebliebenen, ihr gehörigen Geldbeſtandes verfügt.

Eine ähnliche Einrichtung trifft die Hauptkriegskaſſe an allen Garniſonsorten und ſonſt da, wo ſie ſolche zur Bezahlung von Penſionen ꝛc. nöthig hat, rückſichtlich derjenigen Beträge, welche ſie ſich auf ihre Credite bei den Kammerkaſſen, von dieſen auf deren Unterkaſſen anweiſen läßt.

§. 100. Die Jahresrechnung der Generalkaſſe wird von der Direction dieſer Kaſſe vorrevidirt, und von der Generalcontrole abgehört (ſ. oben §. 35.).

§. 101. Bei der Direction der Generalkaſſe ſollen übrigens durch das, zu dem Ende beſtellte, Unterperſonal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig ſind, damit jederzeit der Beſtand der Generalkaſſe, deren Einkünfte und Laſten, nach den verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, nachgewieſen werden können. Dieſe Bücher ſtehen ſowohl dem Finanzminiſterium, als der Generalcontrole zur Einſicht offen.

2) Von den Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanzkammer mit der Kammerkaſſe.

§. 102. In jeder Provinz ſoll eine Finanzkammer beſtehen: aus einem Präſidenten oder Director, vier bis acht ſtimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforſtmeiſter der Provinz ſich befindet, einem bis zwei Secretarien, zwei bis vier Repoſitarien, nebſt dem erforderlichen Perſonal für die Gegenſchreiberei, Buchhalterei, Rechnungsprüfungskaſſe und deren Controle, die Steuerreviſion und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103. Zu beſondern Sitzungen der Finanzkammer über Rechtsangelegenheiten kann Unſer Staatsanwalt zugezogen werden, wegen deſſen Beſtellung und anderer perſönlichen Verhältniſſe das Finanzminiſterium, benehmlich mit den Miniſterien der Juſtiz und des Innern, zu verfahren hat.

§. 104. Zum Geſchäftskreiſe der Finanzkammer gehören:

1) die Veranlagung und Erhebung aller directen Steuern (wovon nach wie vor die Landesſchulden-, Exemten- und Landdragonerſteuern an die betreffenden, zur Verzinſung und Tilgung der Landesſchulden ꝛc. beſtehen bleibenden, Kaſſen, die Wegebauſteuern aber an die Wegebaukaſſen durch die Kammerkaſſen abgeliefert werden müſſen), desgleichen die Erhaltung der Steuerkataſter und Flurkarten, ſo wie deren Errichtung für die damit noch nicht verſehenen Orte;

2) die Aufſicht über das Acciſe-, Licent-, Zoll- und Stempelweſen;

3) die Verwaltung des Domanialeigenthums ſowohl an Gütern mit deren Gerechtſamen, einſchließlich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinſen, Zehnten und andern Domanialgefällen;

4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geldeinkommens von den Forſten, Jagden und Fiſcherein, die außerordent-

lichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebplanes, die Aufsicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holzmagazine, so wie die finanzielle Behandlung der Rottsachen;

5) die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienstbürgschaft, so wie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einsendung des Duplicats der abgehörten Jahresrechnung der Kammerkasse an die Generalcontrole (s. §. 35.);

6) der Vorschlag zu allen Stellen, welche bei dem Collegium vom Rathe abwärts, und bei dessen Unterpersonal, mit Einschluß der Steuer- und Licentcommissarien, auch Kassencontrolleure, so wie bei den Kassen erledigt werden, in soweit deren Besetzung nicht der Kammer überlassen ist, und die Anstellung im andern Falle nach vernommenem Vorschlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disciplin dieser Personen.

Die genannten Hauptgeschäftszweige sind, so weit es zweckmäßig beden wird, mittelst besonderer Protocolle und Reposituren getrennt halten.

Die Prüfung der Gesuche um Erlaß an den oben genannten aatsabgaben und an Forstbußen oder andern Strafen, die m Uebertretung der Staatsfinanzgesetze erkannt worden sind, und das weideshalbige Verfahren, zufolge der dafür bestehenden Verordnungen, kommt nfalls den Finanzkammern zu.

§. 105. Einem Rathe der Finanzkammer soll die Curatel der Kassen nders obliegen; auch sollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vorge der Angelegenheiten aller directen Steuern, einer mit denen der indiren Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domainen, und der rforstmeister mit den Sachen seines Faches vorzugsweise beauftzt werden.

§. 106. Die der Kammer obliegende Finanzverwaltung, so weit solche in der Form von Einnahme und Ausgabe äußert, soll auf den jährlin Kammergrundetat gestützt seyn. Der Entwurf dieses Etats für jedesmal nächste Jahr soll sämmtliche Einnahmen angeben, welche die mmerkasse in demselben Jahre, nach der Meinung der Finanzkammer, zu ben haben möchte, und wegen deren, rücksichtlich der Justiz, der innern waltung u. s. w. der Provinz mit dem Obergerichte, der Regierung (s. n §. 59, Nr. 14.) und andern Behörden, zu communiciren ist. e Einsendung des entworfenen Etats an das Staatsministerium muß im mat October geschehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanzkammer nicht ermächtigt worden , können von derselben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für öffentlichen Dienst einstweilen zur Zahlung angewiesen werden, und ist dann die Vorschrift des §. 97. zu beobachten.

§. 107. Die Kammerkasse wird anvertraut einem Hauptkasser (Kammerzahlmeister oder Obereinnehmer), welchem ein Controur beigeordnet, und ein Expedient untergeben ist.

Die Zurechnungsbelege der Unterkassen werden bei der Kammerprobatur rüft, und darauf von der Gegenschreiberei attestirt.

§. 108. Der Kammerhauptkassirer darf, bei eigner Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, keine Ausgabe leisten, oder durch die Unterkassen leisten lassen, welche sich nicht auf einen förmlichen, von dem Kammerdirector und Kassencurator unterzeichneten, Zahlungsbefehl, oder hin-

sichtlich des einmal feststehenden Monatsbetrags der Militairgelder auf die Anweisung des Kriegszahlmeisters gründet.

Sämmtliche, im Laufe eines jeden Monats bei der Kammerkasse wirklich Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben sollen in sie, nach den Titeln und Artikeln des Jahresgrundetats abgetheilte, summarische Uebersicht bei dem Schlusse des Monats gebracht werden.

Ehe die Finanzkammer diese Uebersicht mit ihrer Beglaubigung versieht, und der Direction der Generalkasse übersendet, hat der Kassencurator, unter Zuziehung eines Gegenschreibers, die Kasse förmlich zu evidiren, so wie die Kassenbücher nachzusehen, und sodann hierüber einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109. Ein Kammerrath von Unserer hiesigen Finanzkammer (außer den im §. 102. bestimmten Personal) soll, als deren Deputirter für Unsere Grafschaft Schaumburg, zu Rinteln seinen Wohnsitz haben, und mit allen, an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlassenen oder keinen Aufschub leidenden, Geschäften der Finanzkammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt seyn.

b) Steuer- und Licentcommissarien, Kassencontroleure, Rentmeister als Domanialbeamte und Domanialbaumeister.

§. 110. Für die directen Steuern sollen Steuercommissarien angestellt werden, und zwar in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg sieben bis acht, in der Provinz Oberhessen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei, für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen fuldaischen Kreise und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuercommissarien demnächst bestimmt werden, je nachdem die Katastrirung des steuerpflichtigen Bodens vorgeschritten seyn wird. Einstweilen sollen daselbst die dermaligen Steuerschreiber mit ihrem Wirkungskreise beibehalten werden.

Der Steuercommissair verrichtet für seinen Amtsbezirk das Ab- und Zuschreiben in den Duplicat- und Triplicatsteuerkatastern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieses Geschäft den Magistraten, die solches regelmäßig besorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält, mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeindevorgesetzten, Taxatoren u. s. w. die jährlichen, und für die größern Städte halbjährlichen, Umsätze der Gewerb- und Viehsteuer in den einzelnen Orten; verfertigt die Heberollen für die Grund- und Exemtensteuer, für die Gewerb- und Viehsteuer, und besorgt die sonstigen, ihm von der Finanzkammer in directen Steuerangelegenheiten ertheilten, Aufträge.

In Ansehung der Landesschuldensteuer, liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Listen der Stadt- und Gemeindevorgesetzten sowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten und jährlichen Hauptetate aufzustellen.

§. 111. Mit der speciellen Aufsicht auf den regelmäßigen Gang des Dienstes und der Erhebung der indirecten Abgaben, werden Licentcommissarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederhessen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Denselben ist das erforderliche Personal von Accise-, Licentschreibern und Controleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufsehern untergeordnet.

Alle diese Officianten haben die ihnen kund gewordenen Unterschleife und Uebertretungen, hinsichtlich der indirecten Abgaben, zur gerichtlichen Untersuchung (s. oben §. 46. und 54.), anzuzeigen.

Zur möglich genausten Controle aller Accise-, Licent- und Zollkassen,

so wie der ganzen Erhebung der indirecten Abgaben, hat der Licentcommissair seinen Bezirk oft und unerwartet zu bereisen.

§. 112. Zu den monatlichen sowohl, als außerordentlichen, an keine Zeitfrist gebundenen, Revisionen aller Rentereien an Ort und Stelle werden zwei bis vier besondere Kassencontrolleure jeder Finanzkammer beigegeben, welche dieselben in der nach den Dienstreisen übrigen Zeit mit andern Rechnungssachen zu beschäftigen hat. Sie haben darauf zu sehen, daß den in die Etats- und Kassensachen einschlagenden Anordnungen pünctlich nachgekommen werde, den Kassenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geben, und sie, hinsichtlich ihres, in der Betreibung anzuwendenden, gehörigen Fleißes, genau zu controlliren, auch darüber jedesmahl das Nöthige in ihr Kassenrevisionsprotocoll aufzunehmen. Ihnen können ferner außerordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Kassen- oder die Domainenverwaltung betreffen.

§. 113. Die Rentmeister haben auch, außer ihrem eigentlichen Kassendienste (§. 115 fgg.) noch die, ihnen wegen der Domainenverwaltung von der Finanzkammer besonders aufgetragenen, Geschäfte zu verrichten.

§. 114. Die Landbaumeister sind in ihrer Eigenschaft als Domainalbaumeister verbunden, alle zu ihrem Fache gehörende Aufträge der Finanzkammer zu vollziehen.

e) Rentereien-, Accise-, Licent- und Zollkassen.

§. 115. Die Rentmeister erheben:

1) die directen Steuern, mittelbar durch die Steuerheber;
2) die Domainalzinsen und Gefälle aller Art, so wie
3) das baare Forst-, Jagd- und Fischereiaufkommen, mit Einschluß der Bußen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besondern Unterhebungen;
4) die Justiz-, Finanz- und andern Sporteln, so weit solche nicht den einzelnen Officianten gelassen worden sind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besondern Sporteleinhebungen;
5) die Civil-, Polizei- und andern Geldstrafen, deren Vereinnahmung u. s. w. nicht andern Behörden ausnahmsweise zusteht; auch sind sie
6) Einnehmer der indirecten Abgaben da, wo für diese keine besondern Erheber bestehen, und endlich
7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatskassen fließen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden ist.

Über die Erhebungsbezirke, und die strenge Trennung der Berechnungen, nach den, oben unter Nr. 1. bis 7. genannten, Gegenständen, wird das Erforderliche durch besondere Dienstanweisungen festgesetzt werden.

§. 116. Die Rentmeister haben auch die Betreibung aller zur Erhebung ihnen überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien, nach den bestehenden Gesetzen, vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hülfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind, und zum Verkaufe eines Grundstücks geschritten werden soll.

§. 117. Diejenigen Rentereien, deren Geschäftsumfang durch die ihnen nach übertragene Erhebung der directen Steuern ꝛc. zu sehr ausgedehnt seyn

wird, sollen Kassengehülfen beigegeben, oder für dieselben da, wo die Verhältnisse es erfordern, zwei Rentmeister bestellt werden.

§. 118. Die besonderen Accise-, Licent- und Zollkassen dauern da fort, wo sie bisher bestanden haben, sofern nicht ihre Geschäfte an die zur Einnahme der directen Steuern u. s. w. in der rothenburgischen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119. In Unserem Fürstenthume Isenburg werden alle Unsere landesherrlichen Einnahmen und andere dergleichen speciellen Finanzgeschäfte durch Unsere dazu bestellten Rentmeister besorgt.

§. 120. Ein jeder dieser Kassenbeamten liefert seine Einnahme an die Kammerkasse der Provinz ab, und leistet, außer den von der Erhebung unzertrennlichen Kosten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Kammerkasse und in Folge ihrer Anweisung, welche nach bewirkter Zahlung jener anstatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, so daß in seinen Rechnungen, außer den vorgedachten Perceptionskosten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Kammerkasse vorkommen darf.

Nur die den hiesigen Landzollkassen untergeordneten Zollerhebungen bleiben vorerst in ihrem dermaligen Verhältnisse zu den eben genannten Hauptkassen.

d) Ortserhebungen.

§. 121. Die Ortserheber der directen Steuern für die Landgemeinden werden von diesen gewählt und vom Kreisrathe bestätigt, welcher in dem Falle, daß die Gemeinde sich über die Wahl nicht sollte vereinigen können, einen solchen aus den Grundbesitzern derselben auswählt. Die Städtereceptoren für die Provinzialhauptstädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanzkammer der Provinz bestellt.

Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuercommissair aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den festgesetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, so wie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen beleget, welche der Bürgermeister oder Ortsschultheiß, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben muß.

§. 122. Die besonderen Ortserhebungen für die Domanial- und Forstaufkünfte bleiben nach wie vor bestehen; auch sind solche noch da einzuführen, wo es zweckmäßig befunden wird.

3) Von der Oberforstdirection und den ihr untergeordneten Forstbehörden.

§. 123. Die Oberforstdirection übertragen Wir einem Landforstmeister, welcher zwar selbstständig, jedoch zugleich in finanziellen Forstsachen vortragender Rath bei dem Finanzminister, und welchem das nöthige Kanzleipersonal, unter der Specialaufsicht eines Kanzleivorstandes, untergeben ist.

§. 124. Dieser Behörde liegt ob, die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebes, insbesondere

1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forstwirthschaftsplanen der einzelnen Forstämter zusammengesetzten Provinzialplane für das nächste Jahr, und die Aufsicht auf die gehörige Ausführung dieser Plane, so wie sie von Uns genehmigt seyn werden;
2) die Einziehung periodischer summarischer Uebersichten des gesammten Forstertrages;
3) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, auch die zu errichtende allgemeine Forstkartensammlung;
4) der Vorschlag zu allen im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen erle-

digten Stellen, deren Besetzung nicht der Oberforstdirection überlassen ist, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde;

5) die Regulirung der übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der Officianten, so wie deren Disciplin;

6) die Aufsicht auf die Verwaltung der Forstwittwenkasse;

7) die höhere Leitung der Forstlehranstalten.

§. 125. Der Landforstmeister bereiset in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forste, wobei er sich von einem Officianten nach seiner Wahl begleiten läßt, und über alle seine Verrichtungen ein genaues Protocoll führt. Dieses dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserstattung an das Finanzministerium über den Zustand der bereiseten Forste, und das pflichtmäßige Verhalten der Forstbeamten aller Grade.

Bei den Untersuchungen an Ort und Stelle sind so viel, als thunlich, alle Beschwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältnisse Beziehung haben und in das Technische einschlagen, oder wider einzelne Forstbeamten gerichtet sind.

§. 126. Mit der Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz wird ein Oberforstmeister beauftragt, welcher in der Hauptstadt wohnt, und welchem Forst- oder Jagdjunker als Auscultanten beigegeben werden. Der Oberforstmeister hat zugleich die Vorträge in der Finanzkammer über finanzielle Forstsachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein eigener Forstmeister, jedoch als von dem Oberforstmeister in Niederhessen deputirt, sich befinden.

§. 127. Die Maaßregeln zur Holzersparung überhaupt, und zur leichteren Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. s. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich ist, sind durch den Oberforstmeister unmittelbar dieser Behörde vorzuschlagen; jedoch ist davon, im Falle besonderer Wichtigkeit, auch die Oberforstdirection in Kenntniß zu setzen.

§. 128. Unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters der Provinz haben die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien in jedem der, demnächst abzugränzenden, Forstdistricte:

1) ein Forstinspector, welcher die verschiedenen Reviere oft bereiset, und auf die allenthalbige Geschäftsthätigkeit und Ordnung der Forstbedienten hält;

2) ein Forstverwalter für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; nebst

3) den nach der Größe des Districts nöthigen Oberförstern, welche, wegen der ihnen obliegenden Controle über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., so wie die Materialausgabe, künftig kein Specialrevier zur Verwaltung, als reitende Förster erhalten, und von welchen die durch Kenntnisse und Diensteifer sich am meisten Auszeichnenden zu den Inspectorenstellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken sollen;

4) die Förster und das übrige Unterpersonal im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienstverhältnissen; nur sollen

a) die Anzahl der reitenden Förster eines Theils durch die Verbindung von Revieren, wo solche wohl angehet, vermindert, andern Theils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förster zu denen reitender Förster, so wie durch Besetzung der bis jetzt von den Oberförstern mit versehenen Reviere wieder vermehret, und

b) aus der Zahl der geschicktesten und zuverlässigsten reitenden Förster einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufsicht auf das Betragen der übrigen Förster, insbesondere wegen der Handhabung des Forstschutzes, beauftragt werden.

§. 129. Der Forstinspector und der Forstverwalter, nebst den Oberförstern, vereinigen sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte, und hierin werden die, den bisherigen Forstämtern überlassenen, Geschäfte nach wie vor berathschlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130. In Ansehung der zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehörigen Gegenstände ist jedes Forstamt der Finanzkammer untergeordnet. — Insbesondere hat dasselbe die gehörig aufgestellten, beglaubigten und abgeschlossenen Forst- und Mastregister, so wie im Falle unaufschieblicher Erhebung einzelne Listen, als vorläufige Auszüge des Forstregisters vor dessen Abschluß, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Controle dieser Kassen aber müssen vierteljährlich tabellarische Uebersichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwiesenen Forstansprüche vom Forstamte unmittelbar der Finanzkammer zugesandt werden.

Hinsichtlich der Forstbußregister und des ganzen Verfahrens wegen der Forstfrevel wird auf die Verordnung vom 12. Januar 1820 und die §§. 56. und 57. gegenwärtigen Edicts verwiesen. Ueber die Vollziehung der durch die Forstbußgerichte erkannten Waldarbeitsstrafen hat das Forstamt jedes Jahr die gehörige Nachweisung sowohl der Finanzkammer, als der Oberforstdirection zu übersenden.

§. 131. Der von jedem Forstamte zu entwerfende und an den Oberforstmeister einzusendende Forstwirthschaftsplan, für das kommende Jahr ist, wegen des Zusammenhanges dieses Betriebes mit der allgemeinen Finanzverwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Walderzeugnisse, an die Finanzkammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in letzterer Hinsicht, zeitig abzugeben.

§. 132. Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeindevorgesetzten, oder den sonstigen Vorständen, gemeinschaftlich berathen.

Was die Privatholzungen betrifft, so haben Unsere Forstbehörden lediglich darauf zu sehen, daß keine forstwidrige Behandlung Statt finde.

Die den Standesherren in Unseren Landen zustehenden Waldungen sind bisweilen von einem durch Unsern Landforstmeister dazu beauftragten Forstbeamten zu bereisen, blos um sich zu überzeugen, daß sie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmischung in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Standesherren.

4) Von der Oberberg- und Salzwerksdirection und deren Unterbehörden.

§. 133. Unsere Oberberg- und Salzwerksdirection soll bestehen aus einem Oberberg- und Salzwerksdirector, einem bis zwei technischen Mitgliedern, so wie einem Hauptcontrolleur und einem Bergcommissair als außerordentlichen Assessoren, nebst einem Secretair, einem Repositar, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134. Dieselbe soll Unser Berg-, Salz- und Münzregal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende:

1) den Hauptbetriebsplan für das nächste Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufstellen, und dem Finanzministerium zur Auswirkung Unserer Genehmigung vorlegen, auch demnächst auf dessen Ausführung halten, so weit nicht wegen unvorhergesehener Fälle das Ministerium Abänderungen gestattet; übrigens stets

2) genaue Aufsicht über die ganze Verwaltung Unserer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgischen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, so wie der Berghandlungen und Salzmagazine führen, und deren Rechnungswesen controliren; auch sie mindestens ein Mal im Jahre durch ein technisches Mitglied gründlich untersuchen lassen;

3) die von den Privatpersonen über Gegenstände Unseres Bergregals nachgesuchten Schürfscheine, Bergmuthscheine, und Bergbelehnungen den deshalbigen Verordnungen gemäß ertheilen, und darauf Acht haben, daß Unsere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, so wie daß die den Gewerkschaften oder einzelnen Privatpersonen zustehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Besetzung Uns vorbehalten ist, taugliche Männer Unserem Ministerium vorschlagen, oder die Anstellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörden vornehmen, die übrigen persönlichen Dienstverhältnisse reguliren und die Disciplin handhaben;

5) über die besonderen Anstalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufsicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreise- und anderen Kosten dem Zwecke gemäß leiten.

§. 135. Die Berg- und Salzämter, so wie die besonderen Berg-, Hütten- und Münzverwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienstverhältnisse bei, so weit nicht die Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Aenderung ergeben.

§. 136. Die Berg-, Hütten- rc. und Salzkassen liefern, nach den Anweisungen der Oberberg- und Salzwerkdirection, ihren reinen Ertrag an die Kammerkasse der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieser Art hat die genannte Behörde sowohl der Direction der Generalkasse, als der betreffenden Finanzkammer, unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Rechnungen jener Specialkassen werden von der Oberberg- und Salzwerksdirection abgehört.

§. 137. Gegenwärtiges Organisationsedict soll spätestens am 1. Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müssen alsdann in ihrem hiernach gebildeten Wirkungskreis eingewiesen seyn, wovon demnächst Uns die betreffenden Ministerialdepartements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unser Staatsministerium, dessen neuer Geschäftsgang mit dem 15. künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anordnungen und Dienstvorschriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem, von Uns beabsichtigten, Umfange erforderlich sind, sämmtlich zu Unserer allerhöchsten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchst eigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29. Juni 1821.

(L. S.) Wilhelm, Churfürst.

Vt. Schwerfeld. Vt. Rivalier.

So ward der Churstaat Hessen bis 1830 ohne Landstände regiert. Allein im September 1830 während der Churfürst noch im Karlsbade sich befand, entstanden bedeutende politische Bewegungen in Cassel, so wie in mehreren Theilen des Staats. Dem Churfürsten ward, nach seiner Rückkehr nach Cassel, am 15. Sept. 1830 eine — von fast 1400 Einwohnern Cassels unterzeichnete — Bittschrift zur Einberufung der Stände durch den Bürgermeister Schomburg überreicht, worauf am 19. Sept. 1830 eine churfürstliche Verordnung erfolgte, die altheſſiſchen Landstände zu einem Landtage auf den 16. October 1830 einzuberufen.

f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der altheſſiſchen Landstände zu einem Landtage betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der 2. Churfürst ꝛc. ꝛc.
thun hierdurch kund:

Da Wir allergnädigst gut gefunden haben, Uns mit den getreuen Landständen Unserer altheſſiſchen Lande (nebst dem solchen einverleibten Fürstenthume Fritzlar und der Stadt Volkmarsen) zu berathen; so haben Wir beschlossen, einen engern Landtag in gleicher Art, wie derselbe im Jahre 1815 Statt gefunden hat, zu berufen. Es ist demnach Unser huldreichster Wille und Befehl, daß am 16. October laufenden Jahres sich in Unserer Residenzstadt Cassel zu gedachtem Zwecke einfinden

I. für die Curie der Prälaten und der Ritterschaft:

1) der Erbmarschall,
2) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter,
3) ein Deputirter der Landesuniversität,
4—8) ein Deputirter der Ritterschaft von jedem der fünf Stromsbezirke, gewählt auf herkömmliche Weise;

II. für die Curie der Städte:

1) der Bürgermeister der Stadt Cassel,
2) der Bürgermeister der Stadt Marburg,
3) der Bürgermeister der Stadt Homberg,
4—7) vier, nach hergebrachter Ordnung erwählte, Mitglieder aus den Stadträthen in den Stromsbezirken der Diemel, Fulda, Werra und Lahn;

III. für die Curie des Bauernstandes:

die, durch Wahl der Ortsvorstände (nämlich der Schultheißen oder Greben und Vorsteher) der Landgemeinden bestimmten, Deputirten aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern, welche weder zu der Ritterschaft noch der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch weder in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advocatur ausüben, und zwar

1) des Diemelbezirkes, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfshagen;
2) des Fuldabezirkes, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);
3) des Werrabezirkes, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;
4) des Schwalmbezirkes, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);
5) des Lahnbezirkes, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain.

Die betreffenden Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, der akademische Senat in Marburg, die fünf ritterschaftlichen Stromsdeputirten und die Bürgermeister der ausschreibenden Städte für die oben genannten Stromsbezirke haben alsbald wegen der Wahl der Deputirten nach landesverfassungsmäßiger Ordnung das Nöthige zu besorgen, auch sind sodann die üblichen Vollmachten gebührend auszufertigen.

Eben so haben die Kreisräthe in den Städten Cassel, Marburg, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche Wir zu Commissarien für die Wahl der Abgeordneten vom Bauerstande bestellen, unverzüglich die Vorstände der Landgemeinden des betreffenden Bezirkes zu dieser Wahl dergestalt zu veranlassen, daß jeder Ortsvorstand, bei Verlust seines Stimmrechts für den bevorstehenden Landtag, einen geeigneten volljährigen Grundbesitzer bezeichne; worauf, bei etwa vorhandener Stimmengleichheit, mittelst des Looses, in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern, die Auswahl eines Deputirten für den Bezirk zu bewirken, und diesem das erforderliche Zeugniß auszustellen ist.

Die landständischen Deputirten haben ihre Ankunft zu Cassel an dem Tage vor dem obengedachten Eröffnungstage Unserm Oberhofmarschallamte zu melden, und ihre Legitimation, so weit es deren bedarf, zeitig, jedenfalls vor der Theilnahme an den ständischen Berathungen, an den Erbmarschall, oder den dessen Stelle vertretenden Obervorsteher, gelangen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 19. September 1830.

Wilhelm, Churfürst.
(St. S.)
Vt. Rr. v. Meysenbug.

Am 16. October 1830 ward die Versammlung der churhessischen Landstände zu Cassel durch die churfürstlichen Landtagscommissaire, den Oberappellationsgerichtspräsidenten von Porbeck, und der Generalsecretair des Staatsministeriums, Dr. Eggena, eröffnet. Der erste hielt die Anrede an die Stände, in welcher er denselben den nachstehenden „Verfassungsentwurf" zur Prüfung und Berathung empfahl, welcher die Grundlage eines pactirten Staatsgrundgesetzes bilden sollte. Vor dieser Rede waren die Abgeordneten der neuen Landestheile (Schaumburg, Hanau, Fulda) in das landständische Collegium eingeführt worden.

g) Verfassungsentwurf vom 7. October 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen, zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volks entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch Unserem für diesen Landtag ernannten Commissarien den Allergnädigsten Auftrag, Ihn gegenwär-

Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen, Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen andern Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen.

Erster Abschnitt.

Von dem Staate und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Sämmtliche churhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Churhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile Statt finden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung.

§. 3. Die Lineralerbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für den churhessischen Staat mit seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen fest.

§. 4. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führet die leibliche Mutter und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nur unter Zustimmung der Landstände wieder entlassen.

§. 6. Der Geld- und Naturalbedarf des churfürstlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domainen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern des churfürstlichen Hauses.

§. 7. Kein Prinz und keine Prinzessin des churfürstlichen Hauses in der regierenden Linie oder den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 8. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienste treten; jedoch ist dieselbe ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§. 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz aus ebenbürtiger Ehe gehen den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese folgen so, wie sie dem Landesherrn am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 10. Außer bei dem Landesherrn und dessen Gemahlin, können die Staatsbehörden ohne Allerhöchste Gestattung bei Niemandem anders insgesammt (in corpore) oder durch Abgeordnete erscheinen.

§. 11. Alle festgesetzten Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünctlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet kann eine Vermehrung der Apanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derselben Statt finden.

§. 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage, oder sonst von dem Landesherrn überwiesen, oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her, oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zustim-

ung der Landstände gültig verfügen; es wäre denn zur Abtretung an den Staat lbst, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder durch Abfung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen, in welchen Fällen jedoch der emangene Ersatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 13. Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf ein und dreißig bestimmt , werden zusammengesetzt aus drei Abtheilungen oder Curien.

§. 14. Zu der ersten Curie gehören: 1) der Erbmarschall; 2) ein Mitglied r fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Churhessen mit eheis reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind, als deren gemeinschaftlicher Berter; 3) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter, Kaufungen und Wetter; ein Abgeordneter der Landesuniversität, gewählt durch den akademischen Senat; — 9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, mlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leiag des ritterschaftlichen Bezirks- (Stroms-) Deputirten; 10) ein Abgeordneter s der Ritterschaft Unserer Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter ustimmung des Vertreters des ehemaligen Stiftes Möllenbeck, so wie der adeli- Stifter Fischbeck und Obernkirchen; 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten el des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten el des Fürstenthums Hanau. Die letzten beiden Deputirten werden gewählt aus ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit wenigstens 50 hlr. jährlich an Grundsteuer entrichtenden Lehn- oder Stammgütern in dem roßherzogthume Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthume Hanau, ansässig d, so wie aus denjenigen adeligen Familien, welche, mit Rücksicht auf ihren anmlichen Grundbesitz gleicher Art, zu der fraglichen Wahl noch besonders von Uns, ch Anhörung der Landstände, werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird, unter r Leitung eines Vorstandes, bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in n genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige rhinderung einzelner stimmfähigen adeligen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmäßigen rtreter bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derseln bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirksdeirten der althessischen und der schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt r Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen oder adeligen Familien, lches in einheimischen oder ausländischen Diensten stehet; so bedarf dasselbe die ndesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§. 15. Die Curie der Städte bilden: 1) der Bürgermeister der Stadt Cassel, als ren Vertreter; 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Karlshafen, Grebenin, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg; 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, chtmau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel; 4) ein geordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neuchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain; 5) ein Abgeordneter r Städte Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Schmalkalden, Wanfried und Wihausen; 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg, als deren Vertreter; 7) ein geordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchin, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter; 8) der Bürmeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hunfeld; 9) der ürgermeister der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim d Windecken; 10) ein Abgeordneter der Städte Gelnhausen, Salmünst Schlüchn, Soden, Steinau und Wächtersbach; 11) der Bürgermeister der Stadt Rinn, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und chsenhagen. Die unter Nummer 2, 3, 4, 5, 7, und 10 erwähnten Abgeordnei werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern von n Stadträthen des Bezirkes, unter der Leitung des Bürgermeisters der ausreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist), gewählt, und sodann mit er, die geschehene Wahl bezeugenden, Urkunde versehen.

§. 16. Die Curie des Bauernstandes begreift die acht Abgeordneten, welche ch die Ortsvorstände (nämlich den Schultheißen oder Ürrben und die Vorsteher) r Landgemeinden aus den, im betreffenden Bezirke ansässigen, Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem, in der ersten Curie vertretenen, beg-

terten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch nicht in h
sigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advocatur ausüben dürfen

Die Bezirke sind: 1) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, H
geismar und Wolfhagen; 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, R
tenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg); 3) der Werrabezirk, umfas
die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden; 4) der Schwalmbezirk, e
haltend die Kreise Homberg, Frizlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (a
dem Kreise Melsungen); 5) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marb
Frankenberg und Kirchhain; 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fu
und Hünfeld; 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen u
Schlüchtern; 8) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder andere Verwaltungsbeamten in den Städten Cassel, M
burg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Co
missaren für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bes
werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu v
anlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der ergangenen Aufforderung zu
dachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wa
protocolle bezeichne, und zwar bei Verlust seines Stimmrechts für diese Wa
Nach der Mehrheit der, von den Ortsvorständen abgegebenen, Stimmen wird
dann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt, und diesem die erforderliche Urk
über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotocoll aber sofort an die churfürstlich
Landtagscommissare eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit (§
Auswahl mittelst des Looses, in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevers
hern, zu bewirken, und hiernach das Weitere zu besorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenig
welche 1) zu einer nicht blos polizeilichen oder disciplinarischen Freiheits- oder
perlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Bez
hung rehabilitirt worden sind; 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber
Obergerichten das Erkenntniß zusteht, so lange die Untersuchung dauert; 3) n
nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Curatel stehen, oder 5) üb
deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völli
Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen R
ligion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleic
Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen, in dem Falle des Todes oder ein
unvermeidlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, die landständischen Pf
ten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtags bis zu des
Schlusse übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte
Landstandschaft nicht annehmen; so darf für ihn der nächste in der Stimmen
eintreten, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens ein Drittel der abgegebenen Sti
me für sich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Da
res muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten, nach bereits
klärter Annahme, wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten sind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von
Wählern ihres Bezirks anvertrauten besondern Anliegen, nicht an Vorschrif
eines Auftrags gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflic
gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ue
zeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Ue
können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, a
ihrem Namen zu stimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständev
sammlung überhaupt von dem Erbmarschall; 2) in der ritterschaftlichen Curie v
demselben; 3) in der Städtecurie von dem Bürgermeister der Stadt Cassel; 4) i
der Curie des Bauernstandes von dem Vorsitzenden, welchen dieselbe aus ihrer M
erwählt haben wird. Die Stände bestellen für jeden Landtag einen gemeinsch
chen Secretair, welcher, nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung, durch d
Erbmarschall, im Beisein der landesherrlichen Commissare, in besondere Pflic
genommen wird. Die gemeinschaftlichen Landtagsacten, so wie die besondern Act
der ritterschaftlichen Curie, werden außer den Landtagen in dem Stifte Kaufung
und die Acten der Curien der Städte und des Bauernstandes in dem Rathhaus z
Cassel gehörig aufbewahrt.

§. 22. Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Curien, worin d

chluß nach der Mehrheit der Stimmen und, im Falle der Stimmengleichheit, mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorstehenden gefaßt wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der ordnungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Können die drei Curien sich nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit vereinigen; so wird in einer Plenarversammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, blos nach der Reihenfolge der Curien, in Gegenwart der landesherrlichen Commissare abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit genommen.

§. 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten sechs Jahren vorkommen werden. Im sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können bei dieser dieselben wieder gewählt werden.

§. 24. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung auflöset, oder sie, nach Maaßgabe des §. 17., zur landständischen Vertretung unfähig geworden sind. Im ersten Falle dürfen sie jedoch von neuem gewählt werden.

§. 25. Ohne Zustimmung der Stände kann kein, das Steuerwesen betreffendes, auch kein, die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbsfreiheit beschränkendes, Gesetz gegeben werden.

§. 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze ohne rückwirkende Kraft oder zur Verhütung der, bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden, Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche, ihrer Natur nach, vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

§. 27. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

§. 28. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältnisse betreffend, zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§. 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beschlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§. 30. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft Er solches für nöthig hält.

§. 31. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle sechs Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats März bestimmt.

§. 32. Eine außerordentliche Versammlung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht. Der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger, als drei Monate nach dem Todestage ausgesetzt werden.

§. 33. Die Zusammenberufung der Stände geschieht durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Gesetzblatte.

§. 34. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht länger als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtags nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsabgaben.

§. 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor [illegible] Verwilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu d[illegible] Ende [illegible] Etats über die Staatseinnahme und [illegible] ihnen ver[illegible], und [illegible] en Einwendungen darüber zu hören. [illegible] Staatseinkommens und des Staatsbe-

dürfnisses festgesetzt ist, und erstreckt zur Deckung der Ausgaben nicht hin
befunden würde; so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringu
Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur Allerhöchsten Geneh
vorzulegen.

§. 41. Zu der Festsetzung aller directen und indirecten Abgaben, wel
nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der
nothwendig.

§. 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betref
die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder
heber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuld

§. 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwend
früher bewilligten Einnahmen zu den bestimmten Staatszwecken durch Ve
der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungsausschusse gezeigt, welch
ihnen zu wählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen ist, au
dem Vorsitze eines churfürstlichen Commissars, bis zum nächsten Landt
steht. Ueber die Verwendung des, dem churfürstlichen Hofe aus den De
einkünften zukommenden, Betrags (s. oben §. 6.) findet jedoch keinerlei R
fung Statt.

§. 44. Kein im Privatbesitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfe
Die früherhin exemten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältn
Contribution belegt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 45. Alle festgesetzte Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlich
ner, ohne Unterschied, sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle
oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. Diejenig
ringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliche
Ministerialrescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung obe
säumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen
nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägu
gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben

§. 47. Diejenigen höhern oder geringern Diener, welche wegen Alter
Schwachheit ihre Amtsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher
Ruhestand versetzt werden, sollen mit einer, ihrem Range und ihrem Die
angemessenen, Pension versehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamte, welcher sich einer Verletzung der Lan
fassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig
kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. oben §. 43.) desh
der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsda
dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht, und den Ständen von dem Er
Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert,
nem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen, oder in peinlichen Fällen,
gen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständig
Gericht.

§. 50. Kein Einwohner darf anders, als in den, durch die Gesetze b
ten, Fällen und Formen, zu gefänglicher Haft gebracht und bestraft werden
verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten 48 Stunden durch ein
richtsbeamten, mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung, verhört werden.
nem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt seyn, dergestalt, d
ihnen eine unparteiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege e
werden kann. In den obern Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme
welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen In
allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde, und sollen in d
setzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile,

erden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsechts in Strafsachen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, so wie beondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei ständecurien. Zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln aber, welche außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und ausschließlich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohn öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht seyn würden, kann ungesäumt geritten, und soll davon zugleich dem im §. 49. erwähnten ständischen Ausschusse ntniß gegeben werden. Auch wird hierauf sobald als möglich die Berufung der ndstände Statt finden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldungs- und Dienereid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssie gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. October 1830.

Wilhelm, Churfürst.
(St. S.)
Vt. Kr. v. Meysenbug.

Zur Prüfung dieses vorgelegten landesherrlichen Entwurfes ward n den Landständen im Ausschuß*) erwählt, der aus folgenden Personen bestand: 1) aus der Prälatencurie: Prof. Dr. Jordan aus Marburg, zugleich Vorstand und Referent des Ausschusses; 2) aus der Ritterie: v. Baumbach zu Ropperhausen, und Waitz von Eschen zu interbühren; 3) aus der Städtecurie: die Bürgermeister von Cassel d Hanau Schomburg und Eberhard; 4) aus den Deputirten s Bauernstandes: der Gutsbesitzer Jungk zu Oberode und der Apoker Haberland in Eiterfeld.

Die Arbeiten dieses Ausschusses führten zu der Publication der — n dem Entwurfe sehr verschiedenen —

Verfassungsurkunde für das Churfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst von Hessen, Großzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

Haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätig bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller assen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unrer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines ückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen sichten mit den getreuen Ständen Unserer altheſſischen Lande, zu welchen

*) Vgl. Jordan, über die Grundsätze, von welchen bei der Abfasung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward, — Hälfte Jahrb. d. Gesch. und Staatsrecht 1832. Th. 1. S. 193.

noch Abgeordnete aus den übrigen, bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzugezogen worden ſind, über ein Staatsgrundgeſetz haben Berathung pflegen laſſen, ertheilen Wir nunmehr, in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit dem herzlichſten Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Eintracht zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen, und deren Inhalt ſowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, als dem Volke die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheiten verſichern, und dem geſammten Vaterlande eine lange ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentſchaft.

§. 1. Sämmtliche churheſſiſchen Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie alles, was etwa noch in der Folge mit Churheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfaſſung vereinigtes, Ganzes, und einen Beſtandtheil des teutſchen Bundes. Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände Statt finden. Von dieſer Zuſtimmung ſind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſtehet dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 3. Die Regierung des churheſſiſchen Staates mit deſſen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen und Zubehörungen iſt erblich, vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen.

§. 4. Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen; ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn, in Uebereinkunft mit den Landſtänden, durch ein weiteres Grundgeſetz über die Thronfolge, die nöthige Vorſorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürſt wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfaſſung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derſelben, ſo wie nach den Geſetzen, zu regieren. Er ſtellt darüber eine (im landſtändiſchen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerſt von den verſammelten Landſtänden, erfolgt.

§. 7. Iſt entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieſer ſelbſt, oder deſſen Vorfahr durch eine mit landſtändiſcher Zuſtimmung errichtete Verfügung, deshalb genügende Vorſorge getroffen hat, oder hat treffen können; ſo tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der ſonſtigen Verhinderung eine Regentſchaft ein. Dieſe gebührt, in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürſten, zunächſt deſſen leiblicher Mutter, ſo

nge dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung, er bei deren Unfähigkeit zur Regierung, dem hierzu fähigen nächsten Agna- n. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regent- haft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur un- mittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, überdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mit- liedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können, nd wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. hne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landes- rrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. on Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der ndesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen eben so, wie von dem ronfolger, urkundlich zu geloben. Die nöthige Einleitung zur Regent- aft liegt dem Gesammtstaatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle es landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nächst dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu ver- lassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt indlichen Prinzen des churfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst : Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur bfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Be- affenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmög-) machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über i künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Churfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige eise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt den.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Ein- lligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden ie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgän- e Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzte Apanagen sind stets regelmäßig auszu- len. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem falle beträchtlicher Grunddestzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann, ur Beistimmung der Landstände, die Vermehrung einer dermaligen Apanage, keinem Falle aber deren Verminderung, Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prin- und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldren- mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werden- Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur anage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, r auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder st übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die lan-

desherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanagegüter erfoderliche, Zustimmung der Landstände, gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Churstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung, nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer, männlichen Geschlechts, hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vrgl. §. 23. und §. 24.) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126.).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die derselbe herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung, oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden, ohne Unterschied, steht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben so kann Jeder die

öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52.).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessene Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrige gutsherrliche Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde

desherrliche Bewilligung und die, hinſichtlich der Apanagegüter erforderliche, Zuſtimmung der Landſtände, gültig verfügen, es ſey denn zur Abtretung an den Staat ſelbſt, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsſtreitigkeiten, oder zur Ablöſung von Dienſten, Zehnten oder Grundzinſen. In ſolchen Fällen muß aber der empfangene Erſatz wieder in inländiſchem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Beſitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande beſonders aufgebrachte Ausſteuer der Prinzeſſinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskaſſe geleiſtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Churſtaates verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze, und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) ſtehet zu vermöge der Geburt, oder wird beſonders erworben durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung, nach den näheren Beſtimmungen, welche ein deshalb zu erlaſſendes Geſetz enthalten wird. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, ſey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer, männlichen Geſchlechts, hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leiſten, mittelſt deſſen er Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) iſt der Regel nach (vrgl. §. 23. und §. 24.) auch Staatsbürger, ſomit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenſchaften, welche dieſe Verfaſſung oder andere Geſetze in Bezug auf die Ausübung einzelner ſtaatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluſte der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeſchadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (ſ. §. 126.).

§. 24. Der Mangel oder Verluſt des Staatsbürgerrechts an ſich iſt ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, ſo wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben, in ſo weit ſie noch rechtlich fortbeſtehen, namentlich für die Sterbefälle, ſollen auf eine für die Betheiligten billige Weiſe im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Verſuch ohne Erfolg geblieben ſeyn würde, durch ein zu erlaſſendes Geſetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner ſind in ſo weit vor den Geſetzen einander gleich und zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfaſſung, oder ſonſt die Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden, ohne Unterſchied, ſteht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben ſo kann Jeder die

öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52.).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner sichert vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessene Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrige gutsherrliche Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jederman bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde

zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen. Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen. Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann- und Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden. Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Noth zu Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges, ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht

ihrer besonderen erwählten Ausschüsse, die Verpflichtung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt vom mehreren, in einem Verbande stehenden, Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in soweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande, oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinkünften vermischt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände, sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden, zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichem und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden, in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren, durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll. In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener,

des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militair- als Civilſtandes, in ſofern den Behörden nicht die Beſtellung überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations- oder Wahlrecht zuſtehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maaßgabe der deshalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landesuniverſität genügt worden ſey. Bei einer Weiterbeförderung iſt eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, wenn eine ſolche vorhanden iſt, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung der Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsdienerſtellen iſt völlig unſtatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersſchwachen oder ſonſt an gehöriger Dienſtverſehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächſtige ſelbſtſtändige Anſtellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugeſichert werden.

§. 55. Alle erledigte Stellen ſollen, ſobald als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62.) gemäß, wieder beſetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſetzt, oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen, welche das Staatsdienſtgeſetz enthält. Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein, durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes, Beſtellungs- oder Beſtätigungsreſcript angenommen worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen werden, nachdem die vorgeſetzte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höheren Rückſichten des Staats, ohne Verluſt an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56.), gefallen laſſen. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen oder Verſchulden verſetzt werden, erhalten für die Koſten des Umzugs eine angemeſſene Entſchädigung, ſofern ihnen nicht durch die Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens eine entſprechende Vergütung dafür zu Theil geworden iſt.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersſchwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruheſtand verſetzt werden, ſollen eine angemeſſene Penſion, nach Maaßgabe des Staatsdienſtgeſetzes, erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgeſuchte Entlaſſung verſagt werden. Hinſichtlich ſeines wirklichen Abganges ſind die näheren, durch das Staatsdienſtgeſetz vorgeſchriebenen, Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfaſſung ſoll in den Dienſteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden. Keine Dienſtanweiſung darf etwas enthalten, was den Geſetzen zuwider iſt.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsver-

richtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102.) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militairstandes (Officiere und Militairbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt. Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierstande gehörenden Militairpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.
Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich

1) einen Prinzen des churfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Churhessen begüterten, Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Churhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Churhessen begütert ist;
3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniversität;
6) einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;
8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
    a) zwei von der Residenzstadt Cassel,
    b) zwei von der Stadt Hanau,
    c) einen von der Stadt Marburg,
    d) einen von der Stadt Fulda,
    e) einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die aufgenannte

Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melſungen zu einem Landtage den Abgeordneten ſendet,

f) einen von der Stadt Schmalkalden,

g) einen von der Stadt Rinteln und den Städten Oberntirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen,

h) einen von den Städten Hofgeismar, Karlshafen, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen und Zierenberg,

i) einen von der Stadt Hersfeld oder Melſungen (ſ. oben e.) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k) einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Trepſa und Ziegenhain,

l) einen von den Städten Eſchwege, Allendorf, Großalmerode, Wanfried und Witzenhauſen,

m) einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter,

n) einen von den Städten Hünfeld, Salmünſter, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o) einen von den Städten Gelnhauſen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) ſechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausſchluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Beſitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Dieſe Bezirke ſind:

a) der Diemelbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Caſſel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b) der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Hersfeld, Rotenburg und Melſungen (ohne das Amt Felsberg),

c) der Werrabezirk, umfaſſend die Kreiſe Eſchwege, Witzenhauſen und Schmalkalden,

d) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreiſe Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreiſe Melſungen),

e) der Lahnbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Marburg, Frankenberg und Kirchhain,

f) der Ober-Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Fulda und Hünfeld,

g) der Mainbezirk, enthaltend die Kreiſe Hanau, Gelnhauſen und Schlüchtern,

h) der Weſerbezirk, beſtehend aus der Grafſchaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Caſſel, ſo wie einer für Hanau, und ſechs für die übrigen Städte, gemäß der, nach dem Wahlgeſetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechſelung, müſſen Magiſtratsglieder oder ſolche Einwohner ſeyn, welche als Mitglieder der Bürgerausſchüſſe zum zweitenmale gewählt worden ſind, oder ein Vermögen von mindeſtens ſechstauſend Thalern beſitzen, oder ein ſicheres und ſtändiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen Abgaben entrichten.

§. 65. Eben ſo müſſen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder ſo viel Grundeigenthum beſitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundſteuer

(zu deren vollem ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Reallasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67.) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letztern Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen, im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen. Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten, nach bereits erklärter Annahme, vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte; so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Daneben steht es dem

Abgeordneten überlaſſen, die etwa an ihn für die Ständeverſammlung gelangenden beſonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet folgenden Eid: „Ich gelobe, die Staatsverfaſſung heilig zu halten und in der Ständever„ſammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürſten und des Vaterlandes, „ohne Nebenrückſichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträ„gen und Abſtimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“

§. 75. Die Beſchlüſſe werden nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; ſo giebt ausnahmsweiſe die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag; jedoch muß die abweichende Meinung in dieſem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl iſt es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgeſonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn ſie einhellig den Stand, aus welchem ſie abgeordnet worden, in ſeinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach deſſen eigenthümlichen Verhältniſſen, durch den Beſchluß der Mehrheit beſchwert erachten, ſich über eine Separatſtimme zu vereinigen. Eine ſolche Standes- oder Bezirksſtimme hat die Wirkung, daß ſie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beſchluſſe der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung, in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den beſonderen Bezirk, nach Maaßgabe der außer Zweifel geſetzten eigenthümlichen Verhältniſſe, zu berückſichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeverſammlungen ſollen der Regel nach öffentlich ſeyn. Die näheren Beſtimmungen über die landſtändiſche Geſchäftsbehandlung enthält die Geſchäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenſchaft für die landſtändiſchen Verrichtungen, welche in den nächſten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geſchritten; doch können bei dieſer dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenſchaft als Abgeordnete früher, wenn 1) ſie nach Maaßgabe des §. 67. zur landſtändiſchen Vertretung unfähig, oder 2) zu einem Staatsdienſte ernannt oder darin befördert werden (ſ. §. 70.), oder wenn 3) der Landesherr die ſtändiſche Verſammlung auflöſet (ſ. §. 83.). In den letzten beiden Fällen dürfen ſie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zuſammenkunft der Stände, ſo oft er ſolches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet. Die Zuſammenberufung muß aber wenigſtens alle drei Jahre geſchehen, und es iſt alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November beſtimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelſt einer, vom Miniſterium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Geſetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorſtande des genannten Miniſteriums als verfaſſungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintanſetzung derſelbe durch den landſtändiſchen Ausſchuß (ſ. §. 102.) bei der im §. 100. genannten Gerichtsbehörde anzuklagen iſt.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammen kommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiemit zugleich die Wahl eines Standes verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister, oder andern Commissar.

§. 85. Die Landtagssitzungen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede, nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden, werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats-, und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, mit dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer bei Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102.), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Churhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82. versammelten, Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6. gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste. In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthigenfundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4.), oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7. bis 9.) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commissarien zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Mitberathung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufs-

ſchlüſſen über die ihm vorliegenden Gegenſtände mit der churfürſtlich
tagscommiſſion ſich benehmen, oder ſchriftliche Mittheilungen von den
gen Behörden, und zwar hinſichtlich der im §. 144. erwähnten A
heiten unmittelbar, einziehen, auch die perſönliche Zuziehung von
ſich hauptſächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Co
veranlaſſen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Sta
biet überhaupt, noch ein einzelner Theil deſſelben mit Schulden
ſonſtige Art belaſtet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des
gebiets §. 1., und wegen des Staatsvermögens §. 142.).

§. 95. Ohne ihre Beiſtimmung kann kein Geſetz gegeben,
ben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Im Eingange ein
Geſetzes iſt der landſtändiſchen Zuſtimmung ausdrücklich zu erwähnen
ordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender G
zwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. Auch kann
die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erfo
Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die v
nen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium unter Z
des landſtändiſchen Ausſchuſſes (ſ. §. 102.) auf den Antrag der be
Miniſterialvorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicher
Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedrohten öffentlichen Ord
klärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wi
dem Antrage jenes Ausſchuſſes, ſobald als möglich die Einberuf
Landſtände Statt finden, um deren Beiſtimmung zu den, in gedach
len erlaſſenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispenſationen von den ſchon jetzt beſtehenden ge
Vorſchriften ſollen nur mit größter Vorſicht ertheilt werden, und dür
mals gegen die künftig ergehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze Statt
ſofern nicht ſolche in dem Geſetze ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Geſetzen, ſo wie z
änderung oder Aufhebung der beſtehenden Vorſchrift
träge machen.

§. 98. Den Ständen ſteht das Recht der Steuerbewillig
der dafür feſtgeſetzten Weiſe (ſ. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beſchwerd
zelner Unterthanen, ganzer Klaſſen derſelben oder Körperſchaften, in
ſolche auf allen verfaſſungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe
(ſ. §. 35.), der einſchlägigen höchſten Behörde, oder nach Befind
Landesherrn ſelbſt, zur geeigneten Berückſichtigung vorlegen, ſo wie
in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mi
Beſchwerde führen, worauf, wenn dieſe begründet gefunden wird, die
lung derſelben ohne Verzug erfolgen ſoll.

§. 100. Die Landſtände ſind befugt, aber auch verpflichtet, d
Vorſtände der Miniſterien oder deren Stellvertreter, we
einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig gemacht haben würden, v
Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches ſodann ohne Verzug
terſuchung einzuleiten, ſelbſt zu führen, und nach deren Beendigung i
Verſammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene
ziehet, wenn nicht ſchon das Strafurtheil die Amtsentſetzung des Ang
ausſpricht, jedenfalls deſſen Entfernung vom Amte nach ſich. Nach g
Urtheile findet, unter den geſetzlichen Erforderniſſen, die Wiederaufna
Unterſuchung, ſo wie das Rechtsmittel der Reſtitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102.) Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61. nannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Unterhung, infofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines esmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß n drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage er die Vollziehung des Landtagsabschiedes zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse hrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden nstruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verpten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und n in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische itglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich s der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die ehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirkpen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndicus, beständigen Secretair, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser uß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlichen Tüchtigkeit und erobter moralischen Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von r bewirkten Wahl des Landsyndicus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, elcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget. it diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf vereinbar. Der Gehalt des Landsyndicus wird von den Landständen bestimmt; ssen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndicus führet das Protocoll in der Ständeersammlung, und ist der Consulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102.). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommende egenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachn schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufhtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen ienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeersammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnt ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses . 102.), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage cht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen: das Gesammtministerium und die Vorstände der Ministraldepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausbung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, s Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange griffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, so weit solches nicht r den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz stets rgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements

darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solches kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergleiche §. 110.) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden, oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammtstaatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen. In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, so wie des Kriegsdepartements, können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einhohlen.

§. 111. Das Gesammtstaatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden; es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden R[illegible]tes durch das zuständige obere Gericht. Es dürfen demnach außerordentli[illegible] Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, [illegible]führt werden.
Gegen Civilpersonen findet die Militairgerich[illegible]
der Kriegszustand erklärt ist, und zwar

z Grenzen, Statt. Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zu-
ndigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffent-
hen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthi-
n Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium
: erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte ver-
afft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimm-
n Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu ge-
nglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden. Je-
:: Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48
tunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch
en Gerichtsbeamten verhört werden. Geschah die Verhaftung nicht von
: zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde; so soll der Verhaf-
e ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzei-
n eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel
ch gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden,
aution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden. Alle Urtheile über
ktische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich
kannt gemacht werden, so weit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheil-
n erfolgt, oder ein Privatbeleidiger dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht
n öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Hausuchung findet nur auf Verfügung des zustän-
gen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und
rmen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerde-
hrung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung,
er der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gericht-
gen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit
nen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus
nen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.
egen Mißbrauches, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann diese Berech-
ung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechts-
lfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Ge-
chte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen
stehen; die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen
then und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein
ter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenig-
n dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind
rhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unab-
ngig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach
n bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in
em Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und
theile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höhern Gerichts-
hörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126.)
geschützt, und soll ihnen hiezu von allen Civil- und Militairbehörden
gebührende Beistand geleistet werden. Das Edict vom 26. November

1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit dem ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zusteht, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern. Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde. Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der, dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten, Behörde oder dem obern Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung, oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht, in Hinsicht auf Wiederanstellung, das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine, der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende, Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und andern geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigern Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Curatelen sollen künftig, unter Mitwirkung von Familienräthen, nach den deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannte Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer andern, als evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gebotene Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden. Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: a) in Hinsicht des kirchlichen Censur- und Strafrechts, so wie des bischöflichen Patronatseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvicariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft. b) Die von dem Bischoff und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder mit welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in den eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher kund gemacht und in Anwendung gebracht werden. c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf ähnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende, Dispensationen, beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und andern dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen. e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde, oder der Recurs, eben so an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen obern Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos darthan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewähret den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer, vom Staate erkannten, Amtswürde gebührt. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, so wie der Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden. Nur in dem

Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten, oder, nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens, zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates, oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche, hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des churfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfes für den churfürstlichen Hof, mit der dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den, in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten, Bedarf des churfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domainen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanialvermögen, verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatskasse, und, hinsichtlich ihrer Veräußerung, finden die Bestimmungen des folgenden §. eben wohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zu Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Verleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und sobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domainen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen, oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschieht. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des churfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Ab-

gaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahr 1831 an weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe, oder indirecte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160. enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Acten, Büchern und Litteralien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten. Ueber die Verwendung des, dem churfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden, Betrages (s. §. 141.) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Bewilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits errichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besondern Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringern, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bis-

her schon steuerpflichtig waren, oder, nach der Verkündung dieser Verfassung, von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche, oder von Gliedern des Churhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich, in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers, steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144. erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die, seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen, einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer, in Vorschlag gebrachten, Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der, auf dem Landtage anwesenden, ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der, für Bestandtheile derselben erklärten, Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punct bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung, und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen. Das Compromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme, im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der, für Bestandtheile derselben erklärten, Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als Civilstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden. Die obersten Staatsbeamten stellen über die, von ihnen geschehene, eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen teutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der, nach Inhalt dieser Ver-

fassungsurkunde, für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72.), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77.), und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62.), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben, und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln, in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102. gedachten landständischen Ausschusses, so wie des im §. 103. erwähnten Landsyndicus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und andern Abgaben, blos mit Ausschluß der, für die Landesschulden bestimmten, Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deshalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

vdt. Nr. v. Meysenbug.

Mehrere von den, in der Verfassungsurkunde angekündigten, organischen Gesetzen sind noch nicht erschienen. Allein folgende zwei Gesetze stehen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst in genauer Verbindung: das Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, und das Gesetz, die Bürgergarden betreffend.

) Gesetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, beschlossen, die nähern Vorschriften über die Wahlen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, in Gemäßheit des §. 72. der Verfassungsurkunde, durch das nachfolgende Gesetz zu erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Beziehung auf die nothwendigen Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Gewählten, dient der einschlägige Inhalt der §§. 64. bis 68. der Verfassungsurkunde zur Richtschnur.

2. Das Wahlrecht kann überhaupt nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (s. §. 78. der Verfassungsurkunde) sollen im Monat Juli Statt finden (s. jedoch hinsichtlich des nächsten Landtags unten §. 59.). Zu diesem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperschaften und die Wahlcommissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen.

In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen, haben dieselben der deshalb im Gesetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorstehers der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter.

4. Diese Wahl wird bewirkt durch die ritterschaftlichen Obervorsteher, in Gemeinschaft mit den fünf Stromsdeputirten der althessischen Ritterschaft.

Die Leitung der Wahl steht dem im Dienste ältesten Obervorsteher zu. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorsteher Theil.

Ueber die geschehene Wahl Beider stellt der älteste Obervorsteher, und wenn dieser selbst zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden ist, der nächstfolgende Obervorsteher, oder der älteste Stromsdeputirte zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landesuniversität.

5. Der Abgeordnete der Landesuniversität, so wie dessen Stellvertreter, wird von dem akademischen Senate aus dessen Mitte durch geheime Abstimmung gewählt, und dem Erwählten die nöthige Bescheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

6. Die Abgeordneten der Ritterschaft und deren Stellvertreter werden folgendermaßen gewählt:

1) aus der althessischen immatriculirten Ritterschaft von jedem der fünf Strombezirke ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter, — welche Wahl auf jedes landtagfähige Mitglied der althessischen Ritterschaft, ohne Rücksicht auf deren Eintheilung nach Strombezirken, fallen kann;
2) aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, mit Zuziehung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter;
3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft in den Kreisen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter;
4) aus der vormaligen Reichsritterschaft und dem sonst stark begüterten Adel der Provinz Hanau ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adeligen Gutsbesitzer bestimmen, welche mit vorbenannter ehemaliger Reichsritterschaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigstens dreihundert Ackern (Morgen) an Garten- und Feldland oder Wiesen besitzen muß.

7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Strombezirke von Althessen, desgleichen in der Grafschaft Schaumburg, steht wie bisher dem ritterschaftlichen Stromdeputirten zu.

In den Kreisen Fulda und Hünfeld, so wie in der Provinz Hanau,

geschieht die Leitung dieser Wahl durch die, aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden, Vorstände.

8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

9. Ueber die geschehene Wahl stellt der ritterschaftliche Strombeputirte, oder wenn er selbst gewählt ist, das von ihm substituirte Mitglied der Ritterschaft, beziehungsweise der Vorstand den Gewählten eine Bescheinigung aus.

V. Wahl der städtischen Abgeordneten.

10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht bloße Beisitzer sind), und nicht zur Klasse der Gesellen und Tagelöhner gehören, auch nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen.

12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derselben 16 Wahlmänner.

Von den andern Städten, welche mit mehreren zusammen einen Abgeordneten zum Landtage zu senden haben, wählt eine jede für je 500 Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überschießenden, noch nicht 500 betragenden, Seelenzahl.

13. Zur Erleichterung dieser Wahl ist, wo es nothwendig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen, dergestalt, daß kein Wahlquartier, nach Maaßgabe der Bevölkerung, über 8 Wahlmänner zu ernennen hat.

14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur solche Einwohner derselben gewählt werden, welche nicht nur die aus §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, sondern auch zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern (einschließlich der Hausbesitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchstbesteuert sind aus jeder Stadt so viel Steuerpflichtige, nach Maaßgabe der directen Abgaben, welche sie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der, nach dem §. 12. für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner ausmacht, und zwar dergestalt, daß, wofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, dennoch dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen sind. Ausgeschlossen werden jedoch diejenigen, welche inzwischen den Grundbesitz, wegen dessen sie zu den Höchstbesteuerten gehörten, veräußert haben, soweit solches nämlich zur Kenntniß der Wahlcommission gekommen ist.

Diese Verzeichnisse der Höchstbesteuerten in den Städten sind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner, auf Veranlassung der Stadträthe, aufzustellen, und durch Letztere 8 Tage vor der Wahl mittelst Anschlages an dem, zu solcher bestimmten, Versammlungsorte bekannt zu machen.

In jeder Stadt aber, welche mehr als zwei Wahlmänner zu wählen hat, sollen den höchstbesteuerten Einwohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche

3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (ſ. §. 78. der Verfaſſungsurkunde) ſollen im Monat Juli Statt finden (ſ. jedoch hinſichtlich des nächſten Landtags unten §. 59.). Zu dieſem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperſchaften und die Wahlcommiſſionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geſchäfte zu beginnen.

In Anſehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen, haben dieſelben der deshalb im Geſetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Miniſteriums des Innern zu entſprechen, auch ohne eine ſolche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu ſchreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorſtehers der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter.

4. Dieſe Wahl wird bewirkt durch die ritterſchaftlichen Obervorſteher, in Gemeinſchaft mit den fünf Stromsdeputirten der altheſſiſchen Ritterſchaft.

Die Leitung der Wahl ſteht dem im Dienſte älteſten Obervorſteher zu. Bei der Wahl entſcheidet Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorſteher Theil.

Ueber die geſchehene Wahl Beider ſtellt der älteſte Obervorſteher, und wenn dieſer ſelbſt zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden iſt, der nächſtfolgende Obervorſteher, oder der älteſte Stromsdeputirte zu ihrer Legitimation eine Beſcheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landesuniverſität.

5. Der Abgeordnete der Landesuniverſität, ſo wie deſſen Stellvertreter, wird von dem akademiſchen Senate aus deſſen Mitte durch geheime Abſtimmung gewählt, und dem Erwählten die nöthige Beſcheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten.

6. Die Abgeordneten der Ritterſchaft und deren Stellvertreter werden folgendermaßen gewählt:

1) aus der altheſſiſchen immatriculirten Ritterſchaft von jedem der fünf Strombezirke ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter, — welche Wahl auf jedes landtagfähige Mitglied der altheſſiſchen Ritterſchaft, ohne Rückſicht auf deren Eintheilung nach Strombezirken, fallen kann;
2) aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, mit Zuziehung der adeligen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;
3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterſchaft in den Kreiſen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;
4) aus der vormaligen Reichsritterſchaft und dem ſonſt ſtark begüterten Adel der Provinz Hanau ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adeligen Gutsbeſitzer beſtimmen, welche mit vorbenannter ehemaliger Reichsritterſchaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigſtens dreihundert Ackern (Morgen) an Garten- und Feldland oder Wieſen beſitzen muß.

7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Strombezirke von Altheſſen, desgleichen in der Grafſchaft Schaumburg, ſteht wie bisher dem ritterſchaftlichen Stromdeputirten zu.

In den Kreiſen Fulda und Hünfeld, ſo wie in der Provinz Hanau,

geschieht die Leitung dieser Wahl durch die, aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden, Vorstände.

8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

9. Ueber die geschehene Wahl stellt der ritterschaftliche Strombeputirte, oder wenn er selbst gewählt ist, das von ihm substituirte Mitglied der Ritterschaft, beziehungsweise der Vorstand den Gewählten eine Bescheinigung aus.

V. Wahl der städtischen Abgeordneten.

10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht bloße Beisitzer sind), und nicht zur Klasse der Gesellen und Tagelöhner gehören, auch nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen.

12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derselben 16 Wahlmänner.

Von den andern Städten, welche mit mehreren zusammen einen Abgeordneten zum Landtage zu senden haben, wählt eine jede für je 500 Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überschießenden, noch nicht 500 betragenden, Seelenzahl.

13. Zur Erleichterung dieser Wahl ist, wo es nothwendig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen, dergestalt, daß kein Wahlquartier, nach Maaßgabe der Bevölkerung, über 8 Wahlmänner zu ernennen hat.

14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur solche Einwohner derselben gewählt werden, welche nicht nur die aus §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, sondern auch zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern (einschließlich der Hausbesitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchstbesteuert sind aus jeder Stadt so viel Steuerpflichtige, nach Maaßgabe der directen Abgaben, welche sie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der, nach dem §. 12. für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner ausmacht, und zwar dergestalt, daß, wofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, dennoch dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen sind. Ausgeschlossen werden jedoch diejenigen, welche inzwischen den Grundbesitz, wegen dessen sie zu den Höchstbesteuerten gehörten, veräußert haben, soweit solches nämlich zur Kenntniß der Wahlcommission gekommen ist.

Diese Verzeichnisse der Höchstbesteuerten in den Städten sind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner, auf Veranlassung der Stadträthe, aufzustellen, und durch Letztere 8 Tage vor der Wahl mittelst Anschlages an dem, zu solcher bestimmten, Versammlungsorte bekannt zu machen.

In jeder Stadt aber, welche mehr als zwei Wahlmänner zu wählen hat, sollen den höchstbesteuerten Einwohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche

31. Die Wahlmänner der Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen jeden durch beſondere Wahl.

32. Eben ſo wird jeder Stellvertreter nach vollendeter Wahl der Abgeordneten durch beſondere Wahl ernannt.

33. Die Wahl geſchieht mittelſt geheimer Stimmengebung. Jeder Wahlmann erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel mit einem Umſchlage in Briefform.

Die Wahlzettel müſſen nur auf ihrer innern Seite von der Wahlcommiſſion mit einer Nummer in fortlaufender Reihe, nach Zahl der Stimmgeber, verſehen ſeyn.

34. Nachdem jeder Wahlmann Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorgeſchlagenen auf den Wahlzettel geſchrieben, dieſen zuſammengelegt, und den Umſchlag mit ſeinem Namen eigenhändig verſehen hat, werden die Wahlzettel geſammelt, und die äußern Aufſchriften mit der Liſte der Stimmgeber verglichen.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor der Wegnahme des Umſchlags ſeines Wahlzettels, die auf erſterem befindliche Aufſchrift ſeines Namens anzuerkennen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umſchlägen herausgenommen, in einer Urne oder auf ſonſt geeignete Weiſe gemiſcht, und ſodann die Vorſchläge verkündigt.

Ein Mitglied der Commiſſion lieſet nämlich jeden Vorſchlag mit der Nummer des Wahlzettels ab, der Secretair trägt denſelben in das Protocoll ein, und ein anderes Mitglied der Commiſſion, welches die abgeleſenen Zettel empfängt, führt die Gegenliſte.

35. Wahlzettel, welche unleſerlich geſchrieben ſind, oder die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen der Ausſteller, behufs ihrer Berichtigung, ſich nicht bekennt, werden zwar als Vorſchlag nicht beachtet, die Ausſteller aber bei Berechnung der Stimmen der Mehrheit beigezählt.

36. Wenn bei der erſten Abſtimmung für die Wahl des Abgeordneten oder des Stellvertreters auf einen der Vorgeſchlagenen nicht wenigſtens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen (abſolute Stimmenmehrheit) aller Wahlmänner nach deren geſetzlicher Anzahl gefallen, mithin die Wahl unentſchieden geblieben iſt; ſo wird eine zweite Wahl vorgenommen; es ſey denn, daß nur zwei Perſonen vorgeſchlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen für ſich hat. In dieſem Falle wird zu einer abermaligen Wahl zwiſchen den beiden Vorgeſchlagenen, und bei einer etwa wiederhohlten Stimmengleichheit zur Entſcheidung durch das Loos geſchritten.

37. In Anſehung der nöthigen weitern Wahl dienen folgende Vorſchriften zur Richtſchnur:

1) Hatten zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, gleiche oder ungleiche, Stimmen erhalten; ſo erſtreckt ſich die alsdann vorzunehmende neue Wahl nur auf dieſe Beiden.

2) Wenn mehr als zwei der Vorgeſchlagenen die meiſten, jedoch gleiche Stimmen erhielten; ſo ſoll die vorzunehmende neue Wahl ſich auf zwei derſelben erſtrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos beſtimmt ſeyn werden.

3) So oft blos einer der Vorgeſchlagenen die meiſten Stimmen, jedoch nicht die abſolute Mehrheit, für ſich hat, und auf Andere gleiche Stim-

n gefallen sind, wird einer unter den Letztern durch das Loos dazu bemmt, mit dem Erstern zur neuen Wahl gebracht zu werden.

38. Das Ergebniß der Wahl wird alsbald den anwesenden Wahlinnern eröffnet, und jedem der Erwählten, einschließlich der Stellvertreter, n der Wahlcommission eine Bescheinigung unter dem Stadtsiegel zur Leimation ertheilt.

VI. Wahl der Abgeordneten der Landbezirke.

A. Allgemeinere Vorschriften.

39. Die Abgeordneten der, zu den acht Landbezirken gehörigen, Landmeinden werden durch eine dreifache Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmen die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die ahlmänner, und die dritte die Abgeordneten zum Landtage.

40. Zum Zwecke dieser Wahlen ist jeder Landbezirk, mit Ausnahme s Weserbezirkes (welcher nur einen Wahldistrict bildet), in zwei Wahlstricte eingetheilt, und es kommen hierbei die nachfolgenden allgemeinern estimmungen in Anwendung:

a) Jede für sich bestehende Landgemeinde wählt einen Bevollmächtigten s ihrer Mitte. Größere Orte, welche 1000 Seelen und darüber haben, ihlen auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten.

Außerdem treten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigenthümer von chen, im Wahldistricte befindlichen, Gütern hinzu, welche wenigstens zweindert Acker (Morgen) an Gärten, stellbarem Land und Wiesen halten, son diese Gutsbesitzer nicht schon in einer andern Eigenschaft an den Wahl Theil zu nehmen haben.

b) Jeder Wahldistrict ernennt durch seine Bevollmächtigten in den einnen, durch die Amtsbezirke bestimmten, Abtheilungen dreißig zwei ahlmänner, und

c) durch diese einen Abgeordneten zum Landtage.

41. In der nachstehenden Uebersicht der acht Landbezirke sind deren ahldistricte, die einzelnen solche bildenden Amtsbezirke und die durch einen en dieser Bezirke zu ernennende Zahl von Wahlmännern enthalten.

I. Der Diemelbezirk besteht aus den Wahldistricten:

1) Cassel, begreifend die Landgemeinden
   a. des Landgerichts Cassel, welche 23 Wahlmänner stellen,
   b. des Amtes Naumburg — 4 W.
   c. des Amtes Wolfhagen mit Zierenberg — 5 W.
2) Hofgeismar, enthaltend die Landgemeinden
   a. des Amtes Hofgeismar — 7 W.
   b. — — Carlshafen — 4 W.
   c. — — Grebenstein 7 W.
   d. — — Sababurg 9 W.
   e. — — Volkmarsen — 5 W.

II. Der (Nieder-) Fuldabezirk theilt sich in die Wahlbezirke:

1) Hersfeld, umfassend die Landgemeinden
   a. des Landgerichts-Hersfeld — 13 W.
   b. des Amtes Friedewald — 9 W.
   c. des churfürstlichen Amtes Rotenburg — 2 W.
   d. des fürstl. Rotenburgischen Oberamtes Rotenburg — 8 W.
2) Spangenberg, begreifend die Landgemeinden
   a. des Amtes Spangenberg — 9 W.

b. des Amtes Melſungen — 7 W.
c. — Rentershauſen — 6 W.
d. des fürſtlich Rotenburgiſchen Unteramts Rotenburg — 6 W.
e. des Amtes Sontra — 4 W.

III. Der Werrabezirk hat die Wahldiſtricte:

1) Witzenhauſen, beſtehend aus den Landgemeinden
a. des churfürſtlichen Amtes Witzenhauſen mit Großalmerode — Wahlm.
b. des fürſtl. Rotenburg. Amtes Witzenhauſen — 4 W.
c. des Amtes Allendorf — 3 W.
d. — Biſtein — 6 W.
e. — Germerode — 3 W.
f. — Lichtenau — 7 W.

2) Eſchwege, gebildet durch die Landgemeinden
a. des churfürſtlichen Amtes Eſchwege, welche 6 Wahlmänner ſtellen
b. des fürſtl. Rotenburgiſchen Amtes Eſchwege — 1 W.
c. des Amtes Biſchhauſen — 4 W.
d. — Brotterode — 3 W.
e. — Netra — 5. W.
f. des Landgerichts Schmalkalden — 8 W.
g. des Amtes Steinbach — 4 W.
h. des Amtes Wanfried — 1 W.

IV. Der Schwälmbezirk theilt ſich in die Wahldiſtricte:

1) Homberg, enthaltend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Homberg mit dem Amte Borken — 14 W.
b. des Amtes Felsberg — 5 W.
c. — Fritzlar — 6 W.
d. — Gudensberg 7 W.

2) Ziegenhain, begreifend die Landgemeinden
a. des Amtes Ziegenhain — 8 W.
b. — Jesberg — 7 W.
c. — Neukirchen — 5 W.
d. — Oberaula — 6 W.
e. — Treyſa — 6 W.

V. Der Lahnbezirk beſteht aus den Wahldiſtricten:

1) Marburg, umfaſſend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Marburg — 14 W.
b. des Amtes Frohnhauſen mit Treis an der Lumbde — 6 W.
c. des Amtes Kirchhain mit dem Amt Amöneburg — 7 W.
d. des Amtes Neuſtadt — 5 W.

2) Frankenberg, enthaltend die Landgemeinden
a. des Amtes Frankenberg — 11 W.
b. — Rauſchenberg — 7. W.
c. — Roſenthal — 5 W.
d. — Wetter — 9 W.

VI. Der Ober-Fuldabezirk hat die Wahldiſtricte:

1) Fulda, begreifend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Fulda — 15 W.
b. des Amtes Großenlüder — 8 W.
c. — Neuhof — 9 W.

2) Hünfeld, gebildet durch die Landgemeinden

a. des Amtes Hünfeld — 10 W.
b. — Burghaun — 11 W.
c. — Eiterfeld — 11 W.

VII. Der Mainbezirk theilt sich in die Wahldistricte:

1) Hanau, umfassend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Hanau — 7 W.
b. des Amtes Bergen — 6 W.
c. — Bieber — 2 W.
d. — Dorheim — 2 W.
e. — Gelnhausen — 4 W.
f. — Langenselbold — 4 W.
g. — Meerholz — 4 W.
h. — Windecken — 3 W.

2) Salmünster, bestehend aus den Landgemeinden
a. des Amtes Salmünster mit dem Gerichte Romsthal — 4 W.
b. — Birkstein — 5 W.
c. — Schwarzenfels — 8 W.
d. — Steinau mit dem Amte Schlüchtern und dem Gerichte Ramholz — 10 W.
e. des Amtes Wächtersbach — 5 W.

VIII. Der Weserbezirk bildet nur einen Wahldistrict, und besteht aus den Landgemeinden:
a. des Landgerichts Rinteln — 9 W.
b. des Amtes Obernkirchen — 5 W.
c. — Oldendorf — 7 W.
d. — Rodenberg — 11 W.

Der Wahlort für den Weserbezirk ist Rinteln.

Bei einer künftigen Veränderung der Amtsbezirke soll auch die durch die Landgemeinden derselben zu stellende Anzahl von Wahlmännern, nach dem alsdann sich ergebenden Verhältnisse der Bevölkerung, anderweit bestimmt werden.

42. Mit der obern Leitung der Wahlen ist beauftragt der erste landesherrliche Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem oben der betreffende Wahldistrict benannt worden ist, vorbehaltlich einer etwa zu treffenden anderweiten gesetzlichen Bestimmung. Als Wahlort soll jedoch im Wahldistrict Eschwege die Stadt Eschwege nur bei zwei Wahlen, hingegen die Stadt Schmalkalden bei der dritten Wahl angesehen werden.

43. Die mit der obern Leitung der Wahlen beauftragten Gerichtsbeamten haben sofort mit dem Anfange des Monats Juli in demjenigen Jahre, worin eine regelmäßige Zusammenkunft der Landstände Statt findet (s. §§. 78 und 80. der Verf. Urkunde), die übrigen betreffenden Gerichtsbeamten zur Veranstaltung der Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der Wahlmänner innerhalb ihres Amtsbezirkes aufzufordern, für ihre eignen Amtsbezirke aber selbst das Wahlgeschäft einzuleiten.

Um zu verhindern, daß die von einem Amtsbezirke ernannten Wahlmänner in einem andern abermals gewählt werden, darf diese Wahl in mehreren Amtsbezirken nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist bei jener Aufforderung zugleich eine bestimmte Reihenfolge anzuordnen.

B. Besondere Vorschriften.

1) Wahl der Gemeindebevollmächtigten.

44. Die Wahl derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche nicht wegen ihres Gutsbesitzes (s. oben §. 40. a.) dazu berufen sind, geschieht unter

der Leitung des Schultheißen (Greben) und von zwei Mitgliedern des Ortsvorſtandes durch mündlichen Vorſchlag der auf gewöhnliche Weiſe zu verſammelnden, zur Wahl berechtigten, Gemeindeglieder.

Das über dieſe Wahl mit Benutzung eines gedruckten Formulars zu führende Protocoll, deſſen Einſicht jedem Wahlberechtigten frei ſteht, iſt von dem eben genannten Ortsvorſtande insgeſammt zu unterzeichnen.

45. Zur Wahl berechtigt und wählbar ſind alle männliche Einwohner der betreffenden Landgemeinde, welche die aus dem §. 67. der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden Eigenſchaften haben, und außerdem den Ackerbau oder ein Handwerk ſelbſtſtändig betreiben, oder ein Wohnhaus daſelbſt beſitzen, auch nicht das Staatsbürgerrecht verloren (ſ. §. 23. der Verfaſſungsurkunde) haben.

46. Bei dieſer Wahl entſcheidet überall Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Wo mehrere Bevollmächtigte zu wählen ſind, gelten als ſolche diejenigen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, oder dazu bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Loos beſtimmt ſind werden.

47. Das Ergebniß der Wahl iſt alsbald nach deren Beendigung in der Gemeinde bekannt zu machen und dem betreffenden Gerichtsbeamten das hierüber aufgenommene Protocoll einzuſenden.

2) Wahl der Wahlmänner.

48. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten hat der betreffende Gerichtsbeamte dieſelben nach den betreffenden Gutsbeſitzern (ſ. §. 40. a.) auf einen beſtimmten Termin zur Wahl der für ſeinen Amtsbezirk feſtgeſetzten Zahl der Wahlmänner (ſ. §. 41.) ſchriftlich einzuladen.

49. Die Commiſſion, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, beſteht außer dem betreffenden Gerichtsbeamten aus vier Beiſitzern, welche die verſammelten Gemeindebevollmächtigten, ehe zur Wahl ſelbſt geſchritten wird, aus ihrer Mitte, unter der Leitung des Erſteren zu ernennen haben.

50. Wählbar ſind die ſämmtlichen männlichen Landbewohner des Wahldiſtricts, welche die aus dem §. 67. der Verfaſſungsurkunde ſich ergebenden Eigenſchaften beſitzen, das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben (ſ. §. 23. d. V. U.), und zu den höchſtbeſteuerten Einwohnern der den Wahldiſtrict bildenden Amtsbezirke gehören (vgl. jedoch §. 52.)

51. Die betreffenden Gerichtsbeamten haben die Aufſtellung der Verzeichniſſe der Höchſtbeſteuerten aus dem ganzen Wahldiſtricte durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner zu veranlaſſen, und dieſe Verzeichniſſe den Gemeindebevollmächtigten zwei Tage vor dieſer Wahl mittelſt Anſchlages an dem zu derſelben beſtimmten Verſammlungsorte bekannt zu machen.

Als höchſt beſteuert ſind aus jedem Amtsbezirke ſo viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Steuerbetrages zu bezeichnen, als die ſechsfache Anzahl der im §. 41. erwähnten Wahlmänner dieſes Bezirkes ausmacht. Sofern die Anzahl der Höchſtbeſteuerten von gleichem Betrage die ſechsfache Zahl der Wahlmänner überſteigt, ſind dennoch dieſe ſämmtlich in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen.

52. Bis zu einem Drittel der geſetzlichen Anzahl können die Wahlmänner auch ausnahmsweiſe gewählt werden, ſowohl aus ſolchen Ortsvorgeſetzten in jedem Wahldiſtricte, welche nicht zu den Höchſtbeſteuerten gehören, als aus andern Einwohnern, welche im Wahldiſtricte anſäßig ſind, und ein

ndiges Einkommen von mindestens 300 Thalern jährlich, außer einer esoldung aus der Staatskasse, haben.

53. Bei dieser Wahl kommen überdieß die Vorschriften zur Anwen- ng, welche in §§. 17 bis einschließlich 23. für die Wahl der Wahlmän- r in den Städten enthalten sind.

54. Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protocoll, ssen Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden darf, ist von dem erichtsbeamten und den Beisitzern zu unterzeichnen.

55. Das Ergebniß der Wahl wird sofort den versammelten Gemeinde- vollmächtigten bekannt gemacht, auch den übrigen betreffenden Gerichtsbe- nten des Wahldistrictes unverzüglich mitgetheilt.

3) Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

56. Zu der Wahl der Landtagsabgeordneten hat der mit der deshalbi- n Leitung zufolge des §. 42. beauftragte Gerichtsbeamte, nach angezeigter Wahl r Wahlmänner, diese, und zwar so weit sie sich außer seinem Amtsbezirke finden, mittelst Requisition der einschlägigen Gerichtsbeamten auf einen be- mmten Termin einzuladen, und hierin zunächst die Ernennung von vier eisitzern zur Wahlcommission aus ihrer Mitte zu veranlassen.

57. Die Abwechslung, welche hinsichtlich der Eigenschaften der Abge- meten durch die §§. 65 und 66. der Verfassungsurkunde vorgeschrieben , muß unter den beiden Wahldistricten desselben Landbezirkes von Wahl Wahl Statt finden, und der Anfang nach Maaßgabe des §. 65. in den erst genannten Wahldistricten (s. §. 41.) gemacht werden.

Im Weserbezirke geschieht jedesmal die Wahl des einen Abgeordneten f den Grund des §. 65. und des andern Abgeordneten nach Maaßgabe s §. 66. der Verfassungsurkunde.

58. Bei dieser Wahl kommen übrigens die Vorschriften, welche in s §§. 28, 30. bis einschließlich 38. für die Wahl der städtischen Abgeord- en enthalten sind, ebenwohl zur Anwendung.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

59. Die Wahlen in Beziehung auf den nächsten Landtag sollen alsd nach der Verkündigung des gegenwärtigen Wahlgesetzes ihren Anfang men und thunlichst beschleunigt werden.

60. Die für den nächsten Landtag gewählten Abgeordneten behalten e Eigenschaft bis zum 1. November 1833, und die neuen Wahlen der ndtagsabgeordneten erfolgen im Monat Juli jenes Jahres, jedoch un- chadet der im §. 79. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestim- ngen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die Vorschriften des gegenwärti- n Wahlgesetzes angehen, haben sich nach denselben genau zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten aatssiegels gegeben zu

Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

vt. Rieß.

k) Geſetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Churprinz und Mitregent von Heſſen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürſt zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. ertheilen zur Vollziehung des §. 40. der Verfaſſungsurkunde, wonach die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden geſetzlich näher beſtimmt werden ſoll, auf den Antrag Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Beiſtimmung der getreuen Landſtände, folgendes Geſetz.

Erſter Theil.

Von den Bürgergarden der Städte.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden iſt als eine bleibende Anſtalt für geeignete Mitwirkung zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung, im Nothfalle auch zur Landesvertheidigung (ſ. §. 8.) innerhalb der churheſſiſchen Grenzen, beſtimmt.

§. 2. Zu dieſem Zwecke beſteht in jedem Orte eine der Bevölkerung angemeſſene Bürgergarde.

§. 3. Dieſe Bürgergarden haben allen Gerichts-, Verwaltungs- und anderen Civilbehörden, welchen die Erhaltung der geſetzlichen Ordnung, anvertrauet iſt, namentlich auch den Ortsvorgeſetzten, ſo wie den Vertretern derſelben, jederzeit die verlangte bewaffnete Unterſtützung zu gewähren (vergl. §§. 11. und 12.).

§. 4. In allen Fällen, wo zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung, oder zur Sicherſtellung der durch einen außerordentlichen Vorgang oder Zuſammenlauf bedrohten öffentlichen Ruhe, die gewöhnliche Polizeigewalt, mit Einſchluß der Gendarmerie, nicht hinreichend erſcheint, und die Mitwirkung einer bewaffneten Macht nöthig erachtet wird, ſollen die im §. 3. gedachten Behörden ſofort die Bürgergarde requiriren, und wenn deren Beiſtand nicht zeitig genug erfolgen oder nicht ausreichend erſcheinen würde, den Militairbefehlshaber zur geeigneten Hülfeleiſtung ohne Verzug auffordern.

Die Militairbehörde hat den deshalbigen Requiſitionen der Civilbehörde ungeſäumt zu entſprechen, und die erforderliche Hülfeleiſtung und Mitwirkung ſo lange eintreten zu laſſen, als ſolche die Civilbehörde zur Erreichung der Zwecke für nöthig erachtet.

Iſt dieſer Fall nicht mehr vorhanden; ſo hat die Militairbehörde, auf die deshalbige ſchriftliche Aufforderung der Civilbehörde, ohne Verzug die Hülfeleiſtung und Mitwirkung Seitens des Militairs einzuſtellen, und die hierunter nöthigen Befehle alsbald zu ertheilen.

Dem Militair bleibt es jedoch überlaſſen, die Stellungen einzunehmen, und die Anordnungen zu treffen, welche daſſelbe ſowohl zur eigenen Sicherheit, als auch zur Vorbereitung fernerer Hülfeleiſtung für nöthig erachtet (ſ. §. 8. der Verordnung vom 22. October 1830).

§. 5. Der Befehlshaber der Bürgergarde hat ebenwohl die Befugniß und Verpflichtung, unter den Vorausſetzungen des §. 31. der Verordnung vom 22. October 1830, mit den Waffen nach Kriegsgebrauch einzuſchreiten.

§. 6. Die Bürgergarden haben nicht nur die bei beſonderen Veranlaſſungen von den betreffenden Behörden begehrte Unterſtützung zu lei-

ſten, ſondern auch die von dem Stadtrathe nach den Umſtänden nöthig erachteten ſtändigen Wachen zu ſtellen.

§. 7. Zum regelmäßigen Garniſondienſte ſind ſie blos in Kriegszeiten, und auch dann nur bei Verhinderung, in Abweſenheit oder in Ermangelung des Militairs, die nöthigſten Wachen zu beſetzen verbunden.

Sobald eine Bürgergarde zum Garniſondienſte aufgerufen iſt, ſteht die den jedesmaligen Dienſt thuende Mannſchaft unter dem Ortscommandanten.

§. 8. Im Nothfalle haben die Bürgergarden nach dem, unter landſtändiſcher Zuſtimmung erfolgten, Aufrufe des Landesherrn auch die Landesvertheidigung gegen den eindringenden Feind, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Staates, mit zu übernehmen. Der Landesherr wird die in ſolchem Falle für die Dienſt- und anderen Verhältniſſe erforderlichen Vorſchriften, in möglichſter Uebereinſtimmung mit den Militairgeſetzen, ertheilen.

Der zur Landesvertheidigung verwendete Theil der Bürgergarde wird ganz dem Armeecommando übergeben.

§. 9. Wenn die Bürgergarde ganz oder theilweiſe bewaffnet zu Uebungen oder ſonſt geſetzlichen Zwecken ausrückt (vergl. §§. 79. 81. und 82.), oder ſich verſammelt (vergl. §. 65 fg.); ſo muß vorher ihr Befehlshaber dem im Orte befindlichen Commandanten (Gouverneur) oder commandirenden Officier der Truppen und dem Ortsvorſtande zeitig davon Meldung zukommen laſſen. Im Kriege, wenn nämlich das Land von demſelben berühret wird, iſt zu ſolchem Ausrücken jedenfalls die Erlaubniß der genannten Militairbehörde nöthig. Würde ſie verweigert; ſo muß die Urſache auf Erfordern der höheren Behörde (ſ. §. 10.) berichtet werden.

§. 10. Alle die Bürgergarden betreffenden Anordnungen, ſowohl in Beziehung auf die durch dieſes Geſetz feſtgeſtellten organiſchen Verhältniſſe, als auch auf die Bewaffnung und Ordnung im Dienſte, desgleichen die Beſtätigung der Officiere, in ſoweit ſie durch §. 46. erfordert iſt, ergehen von dem Miniſterium des Innern.

Auch wird das Miniſterium des Innern durch die Behörden, namentlich die Regierungen, darüber wachen laſſen, daß von den Bürgergarden den geſetzlichen Vorſchriften und den erwähnten Anordnungen überall gebührend nachgelebt, und ſo der Zweck, dem Geſetze eine ſtets bereite Stütze zu ſchaffen, um ſo ſicherer erreicht werde.

§. 11. Die Anforderungen wegen bewaffneter Hülfeleiſtung ergehen von den zuſtändigen Behörden (ſ. §. 3.) ſtets an den Befehlshaber der Bürgergarde oder an deſſen Stellvertreter, in dringenden Fällen aber an den Wachtcommandanten (ſ. §§. 6. und 68.), welcher ſofort den Befehlshaber von der Requiſition und den ſeinerſeits getroffenen Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen hat. Gleichzeitig benachrichtigt die requirirende Behörde den Gouverneur, Commandanten oder commandirenden Officier im Orte von der erlaſſenen Requiſition, und von dem Befehlshaber der Bürgergarde muß genannten Behörden eine gleiche Anzeige geſchehen.

Sobald die requirirende Civilbehörde die Hülfeleiſtung des Militairs in Anſpruch nimmt, hat dieſe ſowohl, als auch der Commandeur der Bürgergarde, den Militairbefehlshaber von der Stellung der Bürgergarde und dem gehabten Erfolge ihres Wirkens in Kenntniß zu ſetzen.

In dem Falle, wo die Civilbehörde das Militair zum Zuſammenwirken mit der Bürgergarde (oder zum Einſchreiten) ausdrücklich requirirt, tritt die Bürgergarde unter die Befehle des Militairbefehlshabers, deſſen Anordnungen ſie alsdann pünctliche Folge zu leiſten hat.

§. 12. Bei dergleichen Anforderungen braucht der jedesmalige Zweck der Hülfeleiſtung nicht nothwendig ausgedrückt zu ſeyn. Sie ſind überhaupt an keine beſtimmte Form gebunden, jedoch immer ſchriftlich zu erlaſſen; wenigſtens muß, wenn dieſes in dringenden Fällen gar nicht thunlich ſeyn ſollte, die ſchriftliche Requiſition alsbald nachgebracht werden. Dieſelben verpflichten, ſofern ſie nur von den zuſtändigen Behörden (ſ. §. 3.) ausgehen, immer zur unweigerlichen Folge.

§. 13. Nach den im §. 10. gedachten Beſtimmungen müſſen alle auf den Dienſt ſich beziehende Angelegenheiten, ſo wie nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes die Disciplin, theils durch die Vorgeſetzten in den Bürgergarden, theils durch die bei denſelben zu bildenden Verwaltungs- und Gerichtscommiſſionen, geregelt und gehandhabt werden, inſoweit dieſelben nicht durch gegenwärtiges Geſetz den gewöhnlichen Gerichten übertragen ſind.

§. 14. Für dergleichen Geſchäfte und ſchriftliche Verhandlungen werden keinerlei Koſten berechnet, und bei allen Landesbehörden ſollen die, auf die Bürgerbewaffnung bezüglichen, Juſtiz- und Verwaltungsſachen überall ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

§. 15. In anderen, den Waffendienſt nicht betreffenden, Angelegenheiten bleiben die zu den Bürgergarden gehörigen Perſonen den geſetzlich zuſtändigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden untergeben.

Wird indeſſen von Seiten einer dieſer Behörden die perſönliche Verhaftung eines in Dienſtausübung befindlichen Mitgliedes der Bürgergarde verfügt; ſo iſt in dieſem Falle zur Vollziehung der Haft eine Requiſition an den betreffenden Vorgeſetzten erforderlich, welcher die Verhaftung ſofort zu bewerkſtelligen hat.

Wenn gegen einen Bürgergardiſten eine peinliche Strafe vollzogen werden ſoll; ſo hat die betreffende Behörde davon zuvor das Bürgergardegericht (ſ. §. 88.) zu benachrichtigen, von welchem die Ausſtoßung ſo zeitig zu erkennen iſt, daß dieſelbe der Strafvollziehung vorangehen kann, wobei aber dieſe durch etwalge Verzögerung der Ausſtoßung in keiner Weiſe Aufſchub erleiden darf.

§. 16. Von dem, was zur Bewaffnung oder Dienſtkleidung eines Bürgergardiſten gehört, kann nichts der Pfändung unterworfen werden.

§. 17. Wer im Dienſte der Bürgergarde für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung oder öffentlichen Ruhe dergeſtalt beſchädigt wird, daß er zur Betreibung ſeines Geſchäftes ganz oder theilweiſe unfähig würde, ſoll, falls er aber im Dienſte das Leben verliert, ſeine Familie, deren Ernährer er war, eine ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Penſion aus der Staatskaſſe erhalten.

§. 18. Der Dienſt in der Bürgergarde iſt überall ohne Einfluß auf die Militairdienſtpflicht.

II. Verbindlichkeit zum Dienſte in der Bürgergarde.

§. 19. Die Befähigung, ſo wie die Verbindlichkeit zum Dienſte in der Bürgergarde fängt mit zurückgelegtem zweiundzwanzigſten Lebensjahre an, und erſtreckt ſich über ſämmtliche waffenfähige Stadtbewohner, welche das Staatsbürgerrecht beſitzen, ihrer Dienſtpflicht im ſtehenden Heere genügt haben oder davon frei ſind, und noch nicht das funfzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

In dem Falle jedoch, wo nach §. 8. ein Aufruf zur Landesvertheidigung ergehen würde, werden nach Maaßgabe dieſes Aufrufes die Waffenfähigen vom zurückgelegten zwanzigſten Lebensjahre an, ſoweit ſie nicht ſchon

im stehenden Heere dienen, oder für dieses disponibel bleiben müssen, zu dem für jene Vertheidigung besonders bestimmten Theile der Bürgergarde auf die Dauer des gedachten, vom Landesherrn erklärten, Zustandes und Bedürfnisses mit herangezogen.

§. 20. Gänzlich **ausgenommen** von dem Dienste in der Bürgergarde wegen Unverträglichkeit desselben mit ihrem Berufe sind:

1) ordinirte Geistliche und Candidaten der Theologie,
2) zum Armeecorps gehörige Militairpersonen, so wie Militairbeamte und Subalternen der oberen Militair-Verwaltungsbehörden,
3) Mitglieder des Staatsministeriums und der Ministerialdepartements,
4) Directoren der Oberbehörden,
5) Mitglieder der Criminalsenate der oberen Gerichte und Mitglieder des Obergerichtes zu Rinteln, Mitglieder der Landgerichte, Justizbeamte und Gerichtsactuare,
6) Polizeidirectoren und deren Stellvertreter, Kreisräthe, Kreissecretaire und Polizeibeamte,
7) Bürgermeister und die Hälfte der Stadtrathsglieder,
8) Rentmeister und andere Kassenbeamte, welche eine bedeutende öffentliche Kasse in ihrem Hause führen,
9) Zollofficianten aller Art,
10) Physiker und Amtswundärzte, desgleichen solche Apotheker, welche keinen verpflichteten Gehülfen haben, oder deren Gehülfe selbst in der Bürgergarde steht,
11) Lehrer der Kriegsschule, welche nicht zum Armeecorps gehören, so wie Lehrer an den Volks- (Bürger-) Schulen,
12) Pedellen der Oberbehörden, Gerichtsdiener, die für die Orts-, Feld- und Waldpolizei angestellten Unterbedienten, Aufseher über Gefangenhäuser oder Strafanstalten, und dergleichen Personen.

§. 21. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Eintritt in die **Bürgergarde** sind die **Prinzen des churfürstlichen Hauses**, so wie die **Standesherren** und deren Familienglieder.

§. 22. Einen Entschuldigungsgrund hinsichtlich der Theilnahme an der Bürgergarde haben:

1) die wirklichen Hofbeamten und Hofdiener, so wie die zu der Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen vom Hause gehörigen Personen,
2) Officiere, welche in Pension oder à la suite stehen, oder mit der Erlaubniß, die Armeeuniform zu tragen, verabschiedet sind,
3) die ordentlichen Professoren an der Landesuniversität, und die ordentlichen Lehrer an den höheren Schulen,
4) Aerzte und Wundärzte, welche nicht Physiker und Amtswundärzte sind, desgleichen Apotheker, welche einen verpflichteten Gehülfen haben,
5) diejenigen, deren Berufs- oder andere besondere persönliche Verhältnisse, nach der Entscheidung der im §. 59. angeordneten Verwaltungscommission (vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Regierung), einen Abhaltungsgrund für sie darbieten, so lange dieser besteht, so wie
6) diejenigen Stadtrathsglieder, welche nach §. 20. Nr. 7. nicht ausgenommen sind.

Die unter 1. genannten Personen bedürfen zur Theilnahme an der Bürgergarde ebenwohl der Erlaubniß ihrer höchsten Herrschaften.

§. 23. Etwa obwaltende **Zweifel** über die Anwendbarkeit der in den §§. 20. und 22. enthaltenen Bestimmungen auf einzelne Fälle sind,

mit Ausnahme des unter 5. im §. 22. bezeichneten Falles, durch das Miniſterium des Innern zu beſeitigen.

§. 24. Die Stadträthe haben über ſämmtliche zum Dienſt in den Bürgergarden verpflichtete Einwohner (§. 19.) ein Verzeichniß aufzuſtellen, und darin das Lebensalter nach genauer Nachweiſung anzugeben. Nach dieſem Verzeichniſſe werden diejenigen Einwohner, welche das zweiundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben und ihrer Dienſtpflicht im ſtehenden Heere entledigt ſind, zum Eintritt in die Bürgergarde aufgefordert und zum Dienſt in derſelben zuerſt herangezogen, die älteſten Jahresklaſſen aber, in ſofern ſie durch jüngere Pflichtige erſetzt werden können, aus der Bürgergarde entlaſſen. Der Tag ihres Eintritts wird in dem Verzeichniſſe bemerkt.

Damit die durch vorgerücktes Lebensalter, durch Todesfälle, oder aus ſonſtigen Urſachen veranlaßten Veränderungen gehörig gewahrt werden können, haben die Stadtobrigkeiten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und darnach das Verzeichniß fortwährend zu ergänzen und zu berichtigen, alle ſechs Jahre aber von Neuem aufzuſtellen.

Dem Ortsvorſtande mit dem Commandeur der Bürgergarde ſtehet die Befugniß der Auswahl der zur Ergänzung nöthigen dienſtpflichtigen Mannſchaft zu, und bleibt es dem Ermeſſen des Ortsvorſtandes überlaſſen, in geeigneten Fällen die gutachtliche Aeußerung des Bürgerausſchuſſes zu vernehmen.

§. 25. Jenes Verzeichniß wird bei dem Stadtrathe verwahrt, und beglaubte Abſchrift deſſelben, ſo wie der ergänzenden und berichtigenden Nachträge, dem Befehlshaber der Bürgergarde mitgetheilt. Die Einſicht des Erſteren iſt jedem zum Dienſt in der Bürgergarde Verpflichteten geſtattet, ſo wie die im §. 10. gedachten Behörden deſſen Vorlegung verlangen können.

Eine genaue Ueberſicht der Mannſchaft nach ihrer Abtheilung, mit Benennung aller Officiere, iſt jährlich im Monat Januar, von dem Bürgermeiſter und dem Commandeur der Bürgergarde unterſchrieben, an die Regierung einzuſenden.

§. 26. Wer zum Eintritt in die Bürgergarde nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes verpflichtet iſt, durch den Bürgermeiſter aufgerufen wird und nicht binnen drei Tagen Folge leiſtet, wird das erſte Mal um einen Thaler, und wenn ein zweiter Aufruf binnen gleicher Friſt unbefolgt bleibt, um drei Thaler geſtraft, auch ſoll ſogleich ein dritter Aufruf ergehen, und wenn ſelbſt hierauf binnen drei Tagen der Eintritt nicht folgte, vom Ortsvorſtande und vom Bürgergardegerichte die Unwürdigkeit eines ſolchen Bürgers zum Dienſt in der Bürgergarde durch einen, nicht nur dem Säumigen einzuhändigenden, ſondern auch am Rathhauſe öffentlich anzuſchlagenden, Beſchluß ausgeſprochen werden. Jeder, gegen welchen ein ſolcher Beſchluß ergehet, wird hierdurch während der nächſten zehn Jahr unfähig zu einem Gemeindeamte und zur Theilnahme an landſtändiſchen Wahlen.

§. 27. Als nicht waffenfähig werden betrachtet alle Perſonen, welche mit einer Krankheit oder Gebrechlichkeit behaftet ſind, wegen deren ſie nach dem Gutachten des Phyſicus zum Dienſte untauglich ſind.

§. 28. Vom Dienſte in der Bürgergarde ſind ausgeſchloſſen Lehrlinge, Geſellen und Tagelöhner, Dienſtboten, Leute ohne feſten Wohnſitz und ſolche, welche milde Unterſtützungen erhalten, ſelbſt wenn ſie im Beſitze des Bürgerrechts wären.

§. 29. Ausgeſchloſſen von der Bürgergarde iſt ferner ein Jeder, welcher wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden hat, ohne von der Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn, ſo-

wie ein Jeder, welcher durch Sittenloſigkeit ſich in der öffentlichen Meinung herabgeſetzt hat. Ueber dieſe Ausſchließung entſcheidet das Bürgergardegericht (§. 113.) auf erfolgte glaubhafte Anzeige, oder anderweit erhaltene zuverläſſige Kenntniß.

§. 30. Etwaige Beſchwerden wegen Uebergehung oder angeblich unrichtiger Einſchreibung in die Liſten der Bürgergarde ſind, nach fruchtloſer Gegenvorſtellung bei dem Stadtrathe, von der Regierung der Provinz zu entſcheiden.

III. Abtheilung der Mannſchaften.

§. 31. Die Bürgergarde einer jeden Stadt wird nach Verhältniß ihrer Stärke in Compagnieen und Bataillone abgetheilt. In der Reſidenz und den Provinz-Hauptſtädten können auch aus den mit eigenen Pferden verſehenen Einwohnern Abtheilungen reitender Bürgergarden gebildet werden, welche Schwadronen formiren.

Als Regel wird feſtgeſtellt, daß eine Compagnie nicht über einhundertfunfzig und nicht unter funfzig Mann, und eine Schwadron nicht über einhundert Pferde ſtark ſeyn ſoll. Ein Bataillon darf nicht über ſechs und nicht unter vier Compagnien zählen.

§. 32. Die Bürgergarde kann in Caſſel aus einem Regiment zu drei, in Hanau aus einem Regiment zu zwei Bataillonen, in Fulda, Marburg, Hersfeld und Eſchwege aus einem Bataillon, das Bataillon zu vier Compagnieen beſtehen.

In den übrigen Städten kann die Bürgergarde, nach Ermeſſen des Ortsvorſtandes und des Commandeurs der Bürgergarde, eine bis zwei Compagnieen bilden.

§. 33. Eine Compagnie hat:

einen Hauptmann,
einen Oberlieutenant und einen oder zwei Unterlieutenants, nach Verhältniß der Stärke,
einen Feldwebel,
einen Sergeanten,
einen Fourier, ſodann
je auf zehn Mann einen Unterofficier,
zwei Trommelſchläger oder zwei Horniſten.

Eine Schwadron hat:

einen Rittmeiſter,
einen Lieutenant, oder nach Erfordern der Stärke zwei Lieutenants, von denen der Aelteſte Oberlieutenant iſt,
einen Wachtmeiſter,
auf zehn Mann einen Unterofficier,
zwei bis vier Trompeter.

§. 34. Zum Eintritt in die reitende Bürgergarde kann Niemand genöthigt werden.

Dieſelbe ſtehet ebenwohl unter dem Befehle des am Orte befindlichen Commandeurs der Bürgergarde.

§. 35. In den Städten, wo keine Bataillonsbefehlshaber, jedoch mehrere Compagnieen ſich befinden, iſt der an Lebensjahren älteſte Hauptmann Befehlshaber.

§. 36. Der Befehlshaber eines Regiments und eines jeden Bataillons, ſo wie der Bürgergarde einer Stadt, welche zwar kein Bataillon, jedoch mehrere Compagnieen, bildet, wählt ſich den Adjutanten aus den Lieutenants, deren Zahl (ſ. §. 33.) ſich hiernach vermehrt.

Auf gleiche Weise werden die neu zugehenden Mitglieder der Bürgergarde verpflichtet, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist.

Die Stabsofficiere und diejenigen Officiere geringern Grades, welche die Bürgergarde einer Stadt commandiren, legen, nach obiger Formel, das Versprechen auch schriftlich ab und schicken solches an die Regierung ein.

VI. Fahnen, Dienstkleidung und Bewaffnung.

§. 51. Die Bürgergarde einer jeden Stadt kann eine Fahne führen, welche mit dem Gemeindewappen versehen seyn soll. Besteht die Bürgergarde einer Stadt aus mehreren Bataillons; so darf jedes derselben eine solche Fahne führen. Eben so darf eine Schwadron reitender Bürgergarde eine Standarte führen.

§. 52. Als wesentliches und ausschließliches Dienstzeichen der Bürgergarde ist die weisse Binde mit rother Einfassung um den linken Arm zu betrachten. Die Binde der Officiere hat zwei schmale karmesinrothe Streifen in der Mitte. Da, wo die Bürgergarde mehrere Compagnieen bildet, wird die Nummer der betreffenden Compagnie in der Mitte der Binde roth bezeichnet.

Die Dienstbekleidung besteht in einem Oberrock oder Leibrock. Die Wahl der farbigen Kragen und der Kopfbedeckung ist jedem Orte überlassen, muß aber der landesherrlichen Genehmigung unterstellt werden. Solche Abzeichen, welche zu Verwechselung mit dem Militair Veranlassung geben können, sind nicht zulässig.

Die Anschaffung der angenommenen Dienstkleidung bleibt einem Jeden überlassen. Dieselbe kann auch außer Dienst an Sonn- und Festtagen, so wie bei besondern feierlichen Gelegenheiten, jedoch ohne Armbinde und Waffen, getragen werden.

§. 53. Für die gleichförmigen Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade bleibt es bei folgender für die Bürgergarde in Cassel, mit Rücksicht auf die nöthige Unterscheidung von den militairischen Dienstzeichen, bereits getroffenen Bestimmung.

Die Epauletten und Achselklappen der Bürgergardeofficiere sind demnach:

1) bei den Secondlieutenants: das Blatt von Tuch mit goldenen Tressen an beiden Seiten, oben ohne Tresse, außerdem mit einer gedrehten goldenen Raupe, in Form eines halben Mondes;
2) bei den Premierlieutenants: dieselben, jedoch auch oben mit einer Tresse;
3) bei den Capitäns: eine goldene Platte, Raupe wie die Lieutenants;
4) bei den Stabsofficieren: wie die Capitäns, jedoch mit goldenen Cantillen;
5) bei den Officieren der reitenden Bürgergarde: die obigen Abzeichen in Silber.

Die Stabsofficiere sind auch zum Tragen eines, den Vorschriften des vorhergehenden §. entsprechenden, Fracks außer dem Dienst berechtigt.

§. 54. Wesentlich nothwendige Bewaffnung ist

1) für den Bürgergardisten zu Fuß: die Muskete mit Bajonet und Patrontasche; ausnahmsweise können jedoch den Bewohnern kleinerer Städte, auf den Antrag des Stadtraths und des Bürgerausschusses, sofern die Vermögensverhältnisse der Stadtkasse die Anschaffung der im §. 55. vorgeschriebenen Musketen nicht erlauben, von der Regierung der Provinz gestattet werden sich mit Piken zu bewaffnen;

2) für den Unterofficier außerdem noch das Seitengewehr, und
3) für den Officier: der Säbel mit goldenem Portepee daran.

Die Bürgergardiſten, welche wenigſtens eine Compagnie bilden, können ſich noch über die Anſchaffung des Seitengewehrs vereinigen. Ebenfalls iſt es einer Anzahl, die zur Bildung einer zweckmäßigen Abtheilung hinreicht, geſtattet, ſich mit Büchſen und Hirſchfängern, anſtatt der Musketen, zu bewaffnen.

Die Bürgergarde zu Pferde führt Cavalleriesäbel. Daneben ſind ihr noch Piſtolen nebſt Karabiner geſtattet.

§. 55. Die weſentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß wird (mit Ausnahme der Büchſen und Hirſchfänger) den Unterofficieren und Bürgergardiſten, nach deren Verlangen, auf Koſten der Gemeinde angeſchafft; welche jedoch nicht mehr, als fünf Procent der Bevölkerung die Waffen zu liefern verbunden iſt.

Die nöthigen Trommeln, Hörner und Trompeten werden von der Gemeinde geſtellt.

§. 56. Die Waffen werden lediglich zum Dienſte in der Bürgergarde verabreicht, und ſollen von den Bürgergardiſten außer dem Dienſte ſorgfältig aufbewahrt, demnächſt aber bei dem Austritte aus der Bürgergarde an den Commandeur in gutem Stande zurückgeliefert werden.

§. 57. Werden die Waffen abgenutzt oder beſchädigt; ſo iſt der Inhaber verbunden, ſolche auf eigene Koſten wieder in gehörigen Stand ſetzen zu laſſen.

§. 58. Alle ſonſtige, zum Dienſt erforderliche, im §. 54. nicht genannte Gegenſtände haben die Mitglieder der Bürgergarde aus eigenen Mitteln zu ſtellen und jederzeit in gehörigem Stande zu erhalten.

§. 59. Zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie aller weder zur Disciplin, noch zur Verfügung des Befehlshabers gehörigen Dienſtangelegenheiten, wird bei der Bürgergarde jeder Stadt, und in Caſſel und Hanau für jedes Bataillon, eine Verwaltungscommiſſion, beſtehend aus dem Commandeur, einem Capitain, einem Lieutenant, einem Unterofficier und einem Bürgergardiſten, gebildet. In den Orten, wo die Bürgergarde nicht ein Bataillon ausmacht, beſteht jene Commiſſion aus dem commandirenden Officier, einem zweiten Officier, einem Unterofficier und zwei Bürgergardiſten. Außer dem Commandeur werden die Mitglieder vom ſämmtlichen Officieren, Unterofficieren und Bürgergardiſten gewählt, und zwar alle drei Jahre nach erfolgter Dienſtübernahme der Officiere und Unterofficiere. Die Wahl geſchieht an einem, vom Commandeur zu beſtimmenden, Tage dergeſtalt, daß jedes Mitglied der Bürgergarde ſchriftlich ſeine Wahl, ſowohl der nöthigen Anzahl von Mitgliedern der Verwaltungscommiſſion, als auch eines Stellvertreters für jedes derſelben, abgiebt. Die Zählung der Stimmen geſchieht in Gegenwart ſämmtlicher Officiere, der zwei älteſten Unterofficiere und Bürgergardiſten von jeder Compagnie. — Als gewählt ſind diejenigen zu betrachten, welche die meiſten Stimmen haben. Nach bewirkter Wahl macht der Commandeur durch eine Ordre die Zuſammenſetzung der Verwaltungscommiſſion und der Stellvertreter bekannt, worauf dieſelbe alsbald in Dienſtthätigkeit tritt. Der von einer Wahl zur andern entſtehende Abgang wird durch die Stellvertreter erſetzt. Der Commandeur beſtimmt ein Mitglied der Commiſſion, und zwar einen Unterofficier oder Bürgergardiſten, zur Führung der Rechnung.

§. 60. Die unvermeidlichen Verwaltungsausgaben bei den Bürgergarden ſind von der Verwaltungscommiſſion zu verrechnen, dem Stabe

§. 37. Hat die Bürgergarde des Orts eine Fahne; ſo wird zum Tragen derſelben, außer der im §. 33. beſtimmten Anzahl Unterofficiere, noch ein Unterofficier mehr gewählt.

§. 38. Die Trompeter, Trommelſchläger ꝛc. werden von den Hauptleuten angeſtellt, wozu in den Bataillons die Genehmigung des Commandeurs einzuholen iſt. Auch kann jede Bürgergarde auf eigene Koſten ein Muſikchor halten.

IV. Beſtellung der Vorgeſetzten.

§. 39. Die Regiments- und die Bataillonscommandeure ſind von dem Landesherrn aus drei zu jeder dieſer Stellen vorzuſchlagenden und durch die Officiere des Regiments, beziehungsweiſe des Bataillons, zu wählenden Candidaten zu beſtellen.

Werden die Vorgeſchlagenen von dem Landesherrn aus beſonderen Gründen nicht beſtätigt; ſo findet, auf deshalbige Verfügung des Miniſteriums des Innern, eine weitere Wahl anderer Individuen Statt, deren Reſultat alsdann dem Landesherrn Behufs der Beſtätigung wiederum vorgelegt wird.

§. 40. Die übrigen Officiere und die Unterofficiere von der Bürgergarde werden in der durch §. 44 fg. beſtimmten Art gewählt.

§. 41. Als Officiere wählbar ſind nur diejenigen, welche im Laufe des letztverfloſſenen Jahres nicht wegen eines der in den §§. 109. bis 114. und 122. bezeichneten Vergehens eine Strafe erlitten haben, auch ſich nicht im Concurs befinden.

§. 42. Die Officiere und Unterofficiere werden für drei Jahre gewählt, erlangen aber dadurch keinerlei militairiſchen Rang, ſondern nur innerhalb der Dienſtverhältniſſe der Bürgergarde die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienſte erforderliche Amtsgewalt. Auch gebührt ihnen der auf die gedachten Verhältniſſe ſich beziehende Titel lediglich in ihrem Berufe.

§. 43. Zur Leitung des Wahlverfahrens beſtehet in jeder Stadt eine Commiſſion, zuſammengeſetzt aus:

1) dem amtsführenden Bürgermeiſter,
2) dem Befehlshaber der Bürgergarde,
3) dem dieſem im Range zunächſt folgenden, und, bei mehreren gleichen Ranges, dem an Lebensjahren älteſten, Officier,

bei welcher Commiſſion der Stadtſchreiber das Protocoll zu führen hat.

§. 44. Die Wahlen werden in einem der Gemeinde gehörigen Local alsbald nach der Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes, und demnächſt in der erſten Hälfte des Monats December vorgenommen, und alle drei Jahre erneuert, — in der Zwiſchenzeit aber ſo oft, als durch Todesfall oder ſonſtigen Abgang eine Stelle erledigt iſt. Bis zum Dienſteintritte der Neugewählten behalten die vorhandenen Vorgeſetzten ihre bisherige Eigenſchaft. Die in der zweiten Hälfte der Zwiſchenzeit, von einer allgemeinen Wahl zur andern, Gewählten behalten ihre Stellen bis zu der auf ihre Ernennung folgenden zweiten allgemeinen Wahl.

An den Wahlen nehmen ſämmtliche Ober- und Unterofficiere, auch Bürgergardiſten, und zwar da, wo die Bürgergarde mehr, als eine Compagnie bildet, compagnie- oder ſchwadronweiſe Theil.

§. 45. Für das Wahlverfahren ſelbſt gelten folgende Vorſchriften:

Einem jeden Mitgliede der Bürgergarde ſind 24 Stunden vor der Wahl ſo viel Stimmzettel, als Jeder Wahlen vorzunehmen hat, durch einen Unterofficier mit der Aufforderung einzuhändigen, in jeden derſelben die Namen derjenigen einzuzeichnen, die er für die beteffenden Stellen vorſchlagen will, und ſich mit dieſen Stimmzetteln zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten

Orte ohne Waffen, bei Meidung der gesetzlichen Strafe, persönlich zur Wahl einzustellen.

In dem Termine ist zunächst die Vorladung der betreffenden Mannschaft zu bescheinigen, und sobald zwei Drittel derselben erschienen sind, zur Wahl der Ober- und Unterofficiere vom Hauptmanne (diesen einschließlich) abwärts, nach einander, zu schreiten. Die Abstimmung geschieht in der Art, daß ein Wahler nach dem andern vorgefordert wird, und in eigener Person den Stimmzettel verschlossen in eine Urne oder ein sonstiges Gefäß wirft. Die Herausnahme der Stimmzettel aus der Urne, die Aufzeichnung ins Protocoll und die Zählung der Stimmen geschehen durch die Wahlcommission in Gegenwart der beiden, nach dem Eintritt in die Bürgergarde ältesten, Unterofficiere, und der beiden ältesten Gardisten der Compagnie.

Als gewählt ist nur der zu betrachten, welcher wenigstens eine Stimme mehr für sich hat, als die Hälfte aller, die mitgestimmt haben, beträgt (absolute Stimmenmehrheit). Hat keiner absolute Stimmenmehrheit; so wird eine zweite Wahl vorgenommen, wobei nach den Vorschriften der §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 16. Februar 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu verfahren ist.

§. 46. Die Wahl der Officiere vom Hauptmann (diesen einschließlich) abwärts bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern, welches dieselbe nur aus erheblichen, mitzutheilenden Gründen versagen wird; worauf eine andere Wahl in gleicher Art Statt findet.

§. 47. Ist die Bestellung oder Bestätigung des Commandeurs der Bürgergarde einer Stadt erfolgt; so hat der bisherige Commandeur oder dessen Stellvertreter dieselbe zu veranlassen, ihr die erfolgte Nennung der Officiere und die geschehene Wahl der Unterofficiere bekannt zu machen, auch das Commando an den neuen Befehlshaber abzugeben, womit zugleich die übrigen neuernannten Officiere und Unterofficiere in ihr Dienstverhältniß eintreten.

§. 48. Die Ablehnung einer erfolgten Wahl zum Officier oder Unterofficier der Bürgergarde kann nur aus erheblichen, vor der Wahlcommission zu Protocoll zu gebenden Gründen, und nach erfolgter Genehmigung der Wahlcommission Statt finden. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Regierung, oder das Ministerium des Innern (s. §. 46.), auf den Bericht der gedachten Commission.

§. 49. Jeder Gewählte ist bei allen künftigen Wahlen wieder wählbar. Beschwerden über Unrichtigkeiten oder Beeinträchtigungen bei den Wahlen werden bei der Wahlcommission angebracht und entschieden. Etwaige Beschwerde gegen eine solche Entscheidung wird bei der Regierung der Provinz, und zwar, sofern von einem Stabsofficiere oder Befehlshaber (s. §. 36.) die Rede ist, zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern, geführt.

V. Beeidigung der Mitglieder der Bürgergarde.

§. 50. Jedes Mitglied der Bürgergarde soll vor der Wahlcommission (§. 43.) nach geschehener Lesung dieses Gesetzes und mit Hinweisung auf den Huldigungseid, durch Handgelöbniß an Eides Statt feierlich folgendes Versprechen ablegen:

„Ich gelobe Treue dem Landesherrn, Gehorsam diesem Gesetze und meinen Vorgesetzten, und hiermit zugleich die eifrige Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Verfassung und der öffentlichen Ruhe, so wie die gewissenhafte Beobachtung der Dienstvorschriften für die Bürgergarde."

Auf gleiche Weise werden die neu zugehenden Mitglieder der Bürgergarde verpflichtet, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist.

Die Stabsofficiere und diejenigen Officiere geringern Grades, welche die Bürgergarde einer Stadt commandiren, legen, nach obiger Formel, das Versprechen auch schriftlich ab und schicken solches an die Regierung ein.

VI. Fahnen, Dienstkleidung und Bewaffnung.

§. 51. Die Bürgergarde einer jeden Stadt kann eine Fahne führen, welche mit dem Gemeindewappen versehen seyn soll. Besteht die Bürgergarde einer Stadt aus mehreren Bataillons; so darf jedes derselben eine solche Fahne führen. Eben so darf eine Schwadron reitender Bürgergarde eine Standarte führen.

§. 52. Als wesentliches und ausschließliches Dienstzeichen der Bürgergarde ist die weisse Binde mit rother Einfassung um den linken Arm zu betrachten. Die Binde der Officiere hat zwei schmale karmesinrothe Streifen in der Mitte. Da, wo die Bürgergarde mehrere Compagnieen bildet, wird die Nummer der betreffenden Compagnie in der Mitte der Binde roth bezeichnet.

Die Dienstbekleidung besteht in einem Oberrock oder Leibrock. Die Wahl der farbigen Kragen und der Kopfbedeckung ist jedem Orte überlassen, muß aber der landesherrlichen Genehmigung unterstellt werden. Solche Abzeichen, welche zu Verwechselung mit dem Militair Veranlassung geben können, sind nicht zulässig.

Die Anschaffung der angenommenen Dienstkleidung bleibt einem Jeden überlassen. Dieselbe kann auch außer Dienst an Sonn- und Festtagen, so wie bei besondern feierlichen Gelegenheiten, jedoch ohne Armbinde und Waffen, getragen werden.

§. 53. Für die gleichförmigen Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade bleibt es bei folgender für die Bürgergarde in Cassel, mit Rücksicht auf die nöthige Unterscheidung von den militairischen Dienstzeichen, bereits getroffenen Bestimmung.

Die Epauletten und Achselklappen der Bürgergardeofficiere sind demnach:

1) bei den Secondlieutenants: das Blatt von Tuch mit goldenen Tressen an beiden Seiten, oben ohne Tresse, außerdem mit einer gedrehten goldenen Raupe, in Form eines halben Mondes;
2) bei den Premierlieutenants: dieselben, jedoch auch oben mit einer Tresse;
3) bei den Capitäns: eine goldene Platte, Raupe wie die Lieutenants;
4) bei den Stabsofficieren: wie die Capitäns, jedoch mit goldenen Cantillen;
5) bei den Officieren der reitenden Bürgergarde: die obigen Abzeichen in Silber.

Die Stabsofficiere sind auch zum Tragen eines, den Vorschriften des vorhergehenden §. entsprechenden, Fracks außer dem Dienst berechtigt.

§. 54. Wesentlich nothwendige Bewaffnung ist

1) für den Bürgergardisten zu Fuß: die Muskete mit Bajonet und Patrontasche; ausnahmsweise können jedoch den Bewohnern kleinerer Städte, auf den Antrag des Stadtraths und des Bürgerausschusses, sofern die Vermögensverhältnisse der Stadtkasse die Anschaffung der im §. 55. vorgeschriebenen Musketen nicht erlauben, von der Regierung der Provinz gestattet werden sich mit Piken zu bewaffnen;

2) für den Unterofficier außerdem noch das Seitengewehr, und
3) für den Officier: der Säbel mit goldenem Portepee daran.

Die Bürgergardiſten, welche wenigſtens eine Compagnie bilden, können ſich noch über die Anſchaffung des Seitengewehres vereinigen. Ebenfalls iſt es einer Anzahl, die zur Bildung einer zweckmäßigen Abtheilung hinreicht, geſtattet, ſich mit Büchſen und Hirſchfängern, anſtatt der Muskete, zu bewaffnen.

Die Bürgergarde zu Pferde führet Cavalleriesäbel. Daneben ſind ihr noch Piſtolen nebſt Karabiner geſtattet.

§. 55. Die weſentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß wird (mit Ausnahme der Büchſen und Hirſchfänger), den Unterofficieren und Bürgergardiſten, nach deren Verlangen, auf Koſten der Gemeinde verſchafft; welche jedoch für nicht mehr, als fünf Procent der Bevölkerung die Waffen zu liefern verbunden iſt.

Die nöthigen Trommeln, Hörner und Trompeten werden von der Gemeinde geſtellt.

§. 56. Die Waffen werden lediglich zum Dienſte in der Bürgergarde verabreicht, und ſollen von den Bürgergardiſten außer dem Dienſte ſorgfältig aufbewahrt, demnächſt aber bei dem Austritte aus der Bürgergarde an den Commandeur in gutem Stande zurückgeliefert werden.

§. 57. Werden die Waffen abgenutzt oder beſchädigt; ſo iſt der Inhaber verbunden, ſolche auf eigene Koſten wieder in gehörigen Stand ſetzen zu laſſen.

§. 58. Alle ſonſtige, zum Dienſt erforderliche, im §. 54. nicht genannte Gegenſtände haben die Mitglieder der Bürgergarde aus eigenen Mitteln zu ſtellen und jederzeit in gehörigem Stande zu erhalten.

§. 59. Zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie aller weder zur Disciplin, noch zur Verfügung des Befehlshabers gehörigen Dienſtangelegenheiten, wird bei der Bürgergarde jeder Stadt, und in Caſſel und Hanau für jedes Bataillon, eine Verwaltungscommiſſion, beſtehend aus dem Commandeur, einem Capitain, einem Lieutenant, einem Unterofficier und einem Bürgergardiſten, gebildet. In den Orten, wo die Bürgergarde nicht ein Bataillon ausmacht, beſteht jene Commiſſion aus dem commandirenden Officier, einem zweiten Officier, einem Unterofficier und zwei Bürgergardiſten. Außer dem Commandeur werden die Mitglieder von ſämmtlichen Officieren, Unterofficieren und Bürgergardiſten gewählt, und zwar alle drei Jahre nach erfolgter Dienſtübernahme der Officiere und Unterofficiere. Die Wahl geſchieht an einem, vom Commandeur zu beſtimmenden, Tage dergeſtalt, daß jedes Mitglied der Bürgergarde ſchriftlich ſeine Wahl, ſowohl der nöthigen Anzahl von Mitgliedern der Verwaltungscommiſſion, als auch eines Stellvertreters für jedes derſelben, abgiebt. Die Zählung der Stimmen geſchieht in Gegenwart ſämmtlicher Officiere, der zwei älteſten Unterofficiere und Bürgergardiſten von jeder Compagnie. — Als gewählt ſind diejenigen zu betrachten, welche die meiſten Stimmen haben. Nach beendigter Wahl macht der Commandeur durch eine Ordre die Zuſammenſetzung der Verwaltungscommiſſion und der Stellvertreter bekannt, worauf dieſelbe alsbald in Dienſtthätigkeit tritt. Der von einer Wahl zur andern entſtehende Abgang wird durch die Stellvertreter erſetzt. Der Commandeur beſtimmt ein Mitglied der Commiſſion, und zwar einen Unterofficier oder Bürgergardiſten, zur Führung der Rechnung.

§. 60. Die unvermeidlichen Verwaltungsausgaben bei den Bürgergarden ſind von der Verwaltungscommiſſion zu verrechnen, dem Stadt-

rathe mitzutheilen, und wenn dieser keine Einwendung gegen deren Nothwendigkeit macht, aus der Kasse der Stadt zu bezahlen, in soweit sie nicht durch die eingehenden Strafgelder gedeckt werden. Werden Einwendungen gemacht, und können solche durch gemeinschaftliche Berathung nicht beseitigt werden; so wird die Entscheidung der Provinzialregierung eingeholt. Am Ende jedes Jahres wird die Rechnung von der Verwaltungscommission abgeschlossen, dem Stadtrathe mitgetheilt, und jedem Mitgliede der Bürgergarde die Einsicht gestattet.

VII. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 61. Der Befehlshaber der Bürgergarde in jeder Stadt, oder dessen Stellvertreter soll, wenn eine obrigkeitliche Anforderung zur Stellung von Wachen oder sonstiger bewaffneten Hülfeleistung an ihn gelangt, diesem Verlangen unverzüglich entsprechen, und zu dem Ende entweder durch Ansagen die nöthige Mannschaft versammeln, oder in dringenden Fällen durch einen oder einige Trommelschläger oder Hornisten Allarm schlagen oder blasen lassen (vergl. §. 11.).

§. 62. Das Allarmzeichen der Bürgergarde, womit dieselbe zu augenblicklicher Hülfeleistung versammelt wird, soll, der getroffenen Bestimmung gemäß, von den militairischen Zeichen verschieden, und überall gleichförmig bleiben.

§. 63. Sobald die Ansage oder das Allarmzeichen erfolgt, muß jeder Bürgergardist, welcher zu der berufenen Mannschaft gehört, vollständig bewaffnet und bekleidet schleunigst auf dem bestimmten Sammelplatze erscheinen, woselbst er die weitern Befehle zu seiner Dienstleistung zu gewärtigen und unweigerlich zu befolgen hat.

§. 64. Bei Feuersgefahr sind ausnahmsweise diejenigen Bürgergardisten, welche zugleich zur Feuerlöschmannschaft oder Rettungsgesellschaft gehören, so wie die Angestellten, welche, nach den Gesetzen oder ihrer Dienstvorschrift, sich in einem bestimmten Dienstlocal einfinden müssen, vom Erscheinen auf den Sammelplätzen der Bürgergarde befreit, und haben sich vielmehr an die, für die gedachte Mannschaft oder Gesellschaft bestimmten, Orte, oder in das betreffende Dienstlocal zu begeben.

§. 65. Die Vorgesetzten der Bürgergarde dürfen dieselbe nur auf erfolgte Requisition (§. 11.), außerdem aber zu keinem andern Zwecke, als behufs solcher Angelegenheiten, welche den regelmäßigen Dienst angehen, zu einer Versammlung beordern.

Ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten darf die Bürgergarde in größern oder kleinern Abtheilungen weder sich versammeln, noch auch nach beendigtem Dienste die Versammlung fortsetzen, noch irgendwo sich bewaffnet aufstellen oder ausrücken (s. §. 96.).

§. 66. Auch ist der Bürgergarde oder einer Abtheilung derselben untersagt, Versammlungen zu dem Zwecke zu halten, um über Staats-, Bezirks- oder Gemeindeangelegenheiten zu berathen, oder Communicationen mit Bürgergarden anderer Orte zu veranlassen, oder eine, für die öffentliche Ordnung oder Privatsicherheit gefährliche, Verabredung zu treffen, in welchen Fällen sie von den ordentlichen Gerichten bestraft werden (vergl. § 95.).

§. 67. Die Dienstleistungen, zu welchen die Bürgergarde berufen wird, sollen jederzeit pünctlich, treu und gewissenhaft von jedem Mitgliede derselben verrichtet werden.

Jeder Bürgergardist soll daher zur angesagten Zeit am gehörigen Orte zum Dienste sich einstellen, und die Befehle seiner Vorgesetzten

e Widerrede befolgen. Etwaige Beſchwerden oder Einwendun-
i ſind immer erſt nach beendigter Dienſtleiſtung vorzubringen.

§. 68. In dringenden Fällen kann jede obrigkeitliche Be-
de ſich mit ihrer Anforderung wegen bewaffneter Hülfeleiſtung
den Commandanten der etwa vorhandenen ſtändigen Wache (§. 6.)
den.

Auch iſt der Wachtcommandant auf Anrufen von Seiten irgend ei-
, mit gemeingefährlicher Gewalt bedroheten, Stadtbewohners verpflichtet,
h ſchleunige Abſendung einer, dem Bedürfniſſe entſprechenden, Anzahl
Bürgergardiſten aus der Wachtmannſchaft den gehörigen Schutz zu ge-
ren, und nöthigenfalls die Verſtärkung der Letztern zu veranlaſſen.

§. 69. Der gewöhnliche Dienſt, vornehmlich bei den ſtändigen Wach-
wird nach Reihenfolge gethan.

Die Unterofficiere haben daher alle Dienſte immer zeitig, und in der
el einen Tag vorher anzuſagen.

§. 70. Diejenigen Mitglieder der Bürgergarde, welche öffentliche Aem-
bekleiden, ſind in denjenigen Fällen, wo der Bürgergardedienſt mit ihren
lmäßigen Amtsverrichtungen oder andern unaufſchieblichen Berufsge-
äften zuſammentrifft, mit Erſterem ſo weit, als es, und zwar hinſicht-
der Staatsdiener, nach der Beſcheinigung der vorgeſetzten Behörden, nö-
iſt, zu verſchonen.

Völlig befreit von der Dienſtleiſtung in der Bürgergarde ſind
weiſe die Mitglieder der Ständeverſammlung und der Landſyndicus
rend der Dauer des Landtags, und ſechs Wochen vor und nach
ſelben.

§. 71. Zur gehörigen Wahrung der Reihenfolge hat für jede Com-
nie der Feldwebel, unter Aufſicht und Controle des Hauptmanns, ein
nes Dienſtbuch zu führen.

§. 72. Alle ungewöhnliche Vorfälle im Dienſte der Bürgergar-
werden vom Untergebenen dem Vorgeſetzten gemeldet, und ſo alsbald
Kenntniß des Commandeurs gebracht. Derſelbe berichtet an die Regie-
g über wichtige Dienſtſachen ſofort, außerdem aber jährlich ſowohl über
Zuſtand und die Stärke, als auch über beſondere Dienſtleiſtungen der
gergarde. Dem Stadtrathe wird vom Commandeur der Bürgergarde Ab-
ft dieſes Jahresberichtes zugeſchickt.

In der Reſidenz muß von allen Berichten des Commandeurs über
ewöhnliche Vorfälle ſofort ein Duplicat an das Miniſterium des Innern
agen.

§. 73. Geſuche, Eingaben und andere, den Dienſt betref-
de Papiere werden vom Commandeur nach geſchehener Erledigung in
Repoſitur der Bürgergarde aufbewahrt. Betreffen die erſteren Verwal-
gsangelegenheiten oder andere erhebliche Gegenſtände; ſo hat der Comman-
ſie mit der Verwaltungscommiſſion zu berathen und mit derſelben zu
gen.

§. 74. Bürgergardiſten, welche auf Schildwache oder auf einzel-
Poſten zur Bewachung eines Ortes, einer Sache oder einer Perſon
eſtellt werden, dürfen ihre Stelle innerhalb des, zu dieſem Zwecke ihnen
wieſenen, Raumes nicht verlaſſen, noch weniger aber durch Schlafen
ſonſtige, der Abſicht ihrer Aufſtellung zuwiderlaufende, fremdartige Hand-
en die Bewachung vernachläſſigen.

§. 75. Bei dem Zuſammentreffen von Militair und Bür-
garden finden die gewöhnlichen Ehrenbezeigungen überall gegen-

rathe mitzutheilen, und wenn dieser keine Einwendung gegen deren Nothwendigkeit macht, aus der Kasse der Stadt zu bezahlen, in soweit sie nicht durch die eingehenden Strafgelder gedeckt werden. Werden Einwendungen gemacht, und können solche durch gemeinschaftliche Berathung nicht beseitigt werden; so wird die Entscheidung der Provinzialregierung eingeholt. Am Ende jedes Jahres wird die Rechnung von der Verwaltungscommission abgeschlossen, dem Stadtrathe mitgetheilt, und jedem Mitgliede der Bürgergarde die Einsicht gestattet.

VII. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 61. Der Befehlshaber der Bürgergarde in jeder Stadt, oder dessen Stellvertreter soll, wenn eine obrigkeitliche Anforderung zur Stellung von Wachen oder sonstiger bewaffneten Hülfeleistung an ihn gelangt, diesem Verlangen unverzüglich entsprechen, und zu dem Ende entweder durch Ansagen die nöthige Mannschaft versammeln, oder in nöthigen Fällen durch einen oder einige Trommelschläger oder Hornisten Allarm schlagen oder blasen lassen (vergl. §. 11.).

§. 62. Das Allarmzeichen der Bürgergarde, womit dieselbe zu augenblicklicher Hülfeleistung versammelt wird, soll, der getroffenen Bestimmung gemäß, von den militairischen Zeichen verschieden, und überall gleichförmig bleiben.

§. 63. Sobald die Ansage oder das Allarmzeichen erfolgt, muß jeder Bürgergardist, welcher zu der berufenen Mannschaft gehört, vollständig bewaffnet und bekleidet schleunigst auf dem bestimmten Sammelplatze erscheinen, woselbst er die weitern Befehle zu seiner Dienstleistung zu gewärtigen und unweigerlich zu befolgen hat.

§. 64. Bei Feuersgefahr sind ausnahmsweise diejenigen Bürgergardisten, welche zugleich zur Feuerlöschmannschaft oder Rettungsgesellschaft gehören, so wie die Angestellten, welche, nach den Gesetzen oder ihrer Dienstvorschrift, sich in einem bestimmten Dienstlocal einfinden müssen, vom Erscheinen auf den Sammelplätzen der Bürgergarde befreit, und haben sich vielmehr an die, für die gedachte Mannschaft oder Gesellschaft bestimmten, Orte, oder in das betreffende Dienstlocal zu begeben.

§. 65. Die Vorgesetzten der Bürgergarde dürfen dieselbe nur auf erfolgte Requisition (§. 11.), außerdem aber zu keinem andern Zwecke, als behufs solcher Angelegenheiten, welche den regelmäßigen Dienst angehen, zu einer Versammlung beordern.

Ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten darf die Bürgergarde in größern oder kleinern Abtheilungen weder sich versammeln, noch auch nach beendigtem Dienste die Versammlung fortsetzen, noch irgendwo sich bewaffnet aufstellen oder ausrücken (s. §. 96.).

§. 66. Auch ist der Bürgergarde oder einer Abtheilung derselben untersagt, Versammlungen zu dem Zwecke zu halten, um über Staats-, Bezirks- oder Gemeindeangelegenheiten zu berathen, oder Communicationen mit Bürgergarden anderer Orte zu veranlassen, oder eine, für die öffentliche Ordnung oder Privatsicherheit gefährliche, Verabredung zu treffen, in welchen Fällen sie von den ordentlichen Gerichten bestraft werden (vergl. § 95.).

§. 67. Die Dienstleistungen, zu welchen die Bürgergarde berufen wird, sollen jederzeit pünctlich, treu und gewissenhaft von jedem Mitgliede derselben verrichtet werden.

Jeder Bürgergardist soll daher zur angesagten Zeit am gehörigen Orte zum Dienste sich einstellen, und die Befehle seiner Vorgesetzten

ohne Widerrede befolgen. Etwaige Beschwerden oder Einwendungen sind immer erst nach beendigter Dienstleistung vorzubringen.

§. 68. In dringenden Fällen kann jede obrigkeitliche Behörde sich mit ihrer Anforderung wegen bewaffneter Hülfeleistung an den Commandanten der etwa vorhandenen ständigen Wache (§. 6.) wenden.

Auch ist der Wachtcommandant auf Anrufen von Seiten irgend eines, mit gemeingefährlicher Gewalt bedroheten, Stadtbewohners verpflichtet, durch schleunige Absendung einer, dem Bedürfnisse entsprechenden, Anzahl von Bürgergardisten aus der Wachtmannschaft den gehörigen Schutz zu gewähren, und nöthigenfalls die Verstärkung der Letztern zu veranlassen.

§. 69. Der gewöhnliche Dienst, vornehmlich bei den ständigen Wachen, wird nach Reihenfolge gethan.

Die Unterofficiere haben daher alle Dienste immer zeitig, und in der Regel einen Tag vorher anzusagen.

§. 70. Diejenigen Mitglieder der Bürgergarde, welche öffentliche Aemter bekleiden, sind in denjenigen Fällen, wo der Bürgergardedienst mit ihren regelmäßigen Amtsverrichtungen oder andern unaufschieblichen Berufsgeschäften zusammentrifft, mit Ersterem so weit, als es, und zwar hinsichtlich der Staatsdiener, nach der Bescheinigung der vorgesetzten Behörden, nöthig ist, zu verschonen.

Völlig befreit von der Dienstleistung in der Bürgergarde sind einstweilen die Mitglieder der Ständeversammlung und der Landsyndicus während der Dauer des Landtags, und sechs Wochen vor und nach demselben.

§. 71. Zur gehörigen Wahrung der Reihenfolge hat für jede Compagnie der Feldwebel, unter Aufsicht und Controle des Hauptmanns, ein genaues Dienstbuch zu führen.

§. 72. Alle ungewöhnliche Vorfälle im Dienste der Bürgergarden werden vom Untergebenen dem Vorgesetzten gemeldet, und so alsbald zur Kenntniß des Commandeurs gebracht. Derselbe berichtet an die Regierung über wichtige Dienstsachen sofort, außerdem aber jährlich sowohl über den Zustand und die Stärke, als auch über besondere Dienstleistungen der Bürgergarde. Dem Staatrathe wird vom Commandeur der Bürgergarde Abschrift dieses Jahresberichtes zugeschickt.

In der Residenz muß von allen Berichten des Commandeurs über ungewöhnliche Vorfälle sofort ein Duplicat an das Ministerium des Innern gelangen.

§. 73. Gesuche, Eingaben und andere, den Dienst betreffende Papiere werden vom Commandeur nach geschehener Erledigung in der Repositur der Bürgergarde aufbewahrt. Betreffen die ersteren Verwaltungsangelegenheiten oder andere erhebliche Gegenstände; so hat der Commandeur sie mit der Verwaltungscommission zu berathen und mit derselben zu erledigen.

§. 74. Bürgergardisten, welche auf Schildwache oder auf einzelnen Posten zur Bewachung eines Ortes, einer Sache oder einer Person aufgestellt werden, dürfen ihre Stelle innerhalb des, zu diesem Zwecke ihnen angewiesenen, Raumes nicht verlassen, noch weniger aber durch Schlafen oder sonstige, der Absicht ihrer Aufstellung zuwiderlaufende, fremdartige Handlungen die Bewachung vernachlässigen.

§. 75. Bei dem Zusammentreffen von Militair und Bürgergarden finden die gewöhnlichen Ehrenbezeigungen überall gegen-

ſeitig in gleicher Art Statt, jedoch nicht gegen Einzelne, ſondern nur gegen geſchloſſene Corps und Detachements. Nur wenn die Bürgergarde (vergl. §. 7 fg.) den Garniſonsdienſt thut, oder zur Landesvertheidigung gebraucht wird, ſollen jene Ehrenbezeigungen auch zwiſchen einzelnen Militairperſonen und den im Dienſte befindlichen Mitgliedern der Bürgergarde gegenſeitig beobachtet werden.

§. 76. Die Obern ſollen ihre Untergebenen mit geziemender Rückſicht auf das, neben ihrer dienlichen Stellung unveränderte, ſonſtige bürgerliche und perſönliche Verhältniß ſtets mit angemeſſener Schonung behandeln. Jede harte und beleidigende Begegnung iſt überall zu vermeiden.

§. 77. Während des Dienſtes und zu deſſen Zwecken iſt jedes Mitglied der Bürgergarde ſeinen Obern, außer der ſchuldigen Achtung, unverweigerlichen Gehorſam zu leiſten verpflichtet.

§. 78. Die Stellvertretung für einzelne Dienſtleiſtungen durch einen andern Bürgergardiſten iſt blos unter nahen Verwandten, nämlich zwiſchen Vater und Sohn, Brüdern, Oheim und Neffen, Schwiegervater und Schwiegerſohn, und unter Schwägern, ſo wie zwiſchen Vater und Stief- oder Pflegeſohn gegenſeitig geſtattet, jedoch blos nach vorgängiger Anzeige und unentgeldlich, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Stellvertreter nicht durch eine ſolche Dienſtübernahme verhindert wird, den ihn ſelbſt treffenden Dienſt zu verrichten.

§. 79. Der bürgerliche Waffendienſt beſchränkt ſich in der Regel auf den Umfang der Stadtgemarkung.

§. 80. Der Leiche eines Mitgliedes der Bürgergarde kann die Mannſchaft des Ortes, nach Belieben jedes Einzelnen, in der Dienſtkleidung folgen, jedoch ohne Feuergewehr.

VIII. Waffenübungen und Aufzüge.

§. 81. Durch ein, von dem Landesherrn zu ertheilendes, Reglement ſoll die Art der Waffenübungen und Dienſtbewegungen der Bürgergarden vorgeſchrieben werden. Die Uebungen werden nicht öfterer, als zwei Mal in einem Monat, Statt finden, und ſoll dadurch dem Gottesdienſte kein Eintrag geſchehen.

§. 82. Feierliche Aufzüge finden nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, mit Zuſtimmung des Stadtrathes, oder auf landesherrliche Verfügung, Statt, jedoch bei höchſter Anweſenheit des Landesherrn am Orte niemals ohne deſſen Bewilligung.

IX. Disciplin im Allgemeinen.

§. 83. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienſte der Bürgergarde und des, den Vorgeſetzten hinſichtlich des Dienſtes ſchuldigen, Gehorſams, zugleich aber auch zur Vermeidung etwaiger Willkühr der Vorgeſetzten, ſollen folgende Strafen in Anwendung kommen:

1) Zurechtweiſung,
2) einfacher Verweis,
3) Geldbuße bis zu drei Thalern,
4) Freiheitsſtrafe bis zu dreitägigem Arreſt,
5) öffentlicher Verweis,
6) einfache Ausſtoßung,
7) Ausſtoßung vor der Fronte, verbunden mit öffentlicher Bekanntmachung, welche die Unfähigkeit zu einem Gemeindeamte nach ſich zieht.

§. 84. Den Vorgeſetzten im Dienſte liegt es ob, für die Aufrechthaltung der Disciplin und für die Beſtrafung jeder Vernachläſſigung

ſelben zu ſorgen. Sie ſind in dieſer Hinſicht verpflichtet, kleine Dienſt-
ler mit Zurechtweiſung, größere Dienſtfehler, oder eine mehrmalige Wieder-
hlung kleinerer Vernachläſſigungen aber mit Verweis zu rügen.

§. 85. Die Vorgeſetzten haben diejenigen, zu ihrer Kenntniß gelan-
nden, Dienſtwidrigkeiten der Untergebenen, welche durch dieſes Geſetz
it einer, den einfachen Verweis überſteigenden, Strafe be-
ht ſind, bei eigener Verantwortlichkeit zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 86. Die Vorgeſetzten verfügen auch als Sicherheitsmaaßregel au-
blickliche Verhaftung in Fällen der Trunkenheit, der Widerſetzlichkeit
Dienſte (ſ. §. 77.), des Unruheſtiftens und thätlicher Beleidigungen, ſo
e ſonſt noch bei ſolchen Handlungen, welche, nach den beſtehenden Geſe-
n, Verhaftung zur Folge haben. Sie ſind aber verpflichtet, dem oberſten
orgeſetzten hiervon auf der Stelle, und wenn die Verhaftung des Nachts
chah, vor acht Uhr des andern Morgens Anzeige zu machen. Dieſer iſt
:bunden, die ihm angezeigte Verhaftung alsbald entweder zu beſtätigen oder
fzuheben, und namentlich im Falle eines Vergehens gegen öffentliche
ahe und Ordnung den Verhafteten den gewöhnlichen Gerichten zu
ergeben.

§. 87. Die Beſtrafung der wirklichen Dienſtvergehen bleibt einem, aus
: Mitte der Bürgergarde gewählten, Gerichte überlaſſen, welches befugt
, alle im §. 83. genannte Strafen auszuſprechen.

§. 88. Das Gericht der Bürgergarde beſteht für dieſelbe und
, wo ſie mehrere Bataillons zählt, für deren jedes, aus dem Comman-
ur, als Vorſitzenden, einem Officier von jeder Compagnie, worunter bei
em ganzen Bataillon ein Hauptmann, auch einem Unterofficier und einem
ürgergardiſten jeder Compagnie, jedoch niemals aus weniger, als neun
itgliedern, ſo daß da, wo es nöthig iſt, ſtatt eines Bürgergardiſten von
er Compagnie zwei gewählt werden müſſen. Erreicht die Stärke der Bür-
garde eines Ortes nicht die einer Compagnie; ſo wird das Gericht thun-
)ſt ſo zuſammengeſetzt, wie es ſich nach der vorhergehenden Beſtimmung
: eine Compagnie ergiebt.

§. 89. Der Vorſitzende wird im Verhinderungsfalle durch den nach-
genden Officier gleichen Grades, und wo kein ſolcher iſt, durch den älte-
n Officier des nächſtfolgenden Grades vertreten.

Unter dem Aelteſten wird hier, wie überall in dieſem Geſetze, der nach
n Lebensjahre Aelteſte verſtanden.

§. 90. Die Mitglieder des Gerichtes einer jeden Bürgergarde, mit
ısnahme des Commandeurs, ſo wie für jeden ein Stellvertreter vom näm-
)en Grade des zu Vertretenden, werden in gleicher Art, wie es im §. 59.
: die Verwaltungscommiſſion vorgeſchrieben iſt, und gleichzeitig mit dieſer
wählt. Iſt ein gewählter Richter verhindert, oder bei einer Sache be-
illigt, worüber das Gericht entſcheidet; ſo wird deſſen Stellvertreter beru-
. Iſt auch der eintretende Stellvertreter verhindert oder betheiligt; ſo
hlt das Gericht aus ſämmtlichen Stellvertretern den Erſatzmann, und
ar nach Stimmenmehrheit. Wäre die Zahl der Stimmen getheilt; ſo iſt
jenige entſcheidend, zu welcher der Commandeur getreten iſt.

§. 91. Nur ſolche können zu Richtern oder deren Stellvertre-
rn gewählt werden, welche wenigſtens ein Jahr in der Bürgergarde ge-
nt haben, und im Laufe des verfloſſenen Jahres von dem Bürgergarde-
ichte nicht geſtraft worden ſind. Den Compagnieen wird ein deshalbiges
rzeichniß vorgelegt.

§. 92. Das Bürgergardegericht hat über alle Dienſtvergehen (§. 93.

bis 116.) zu erkennen, welche eine von den im §. 83. genannten Strafen nach ſich ziehen. Glaubt daſſelbe, daß ein Dienſtvergehen härter zu beſtrafen ſey; ſo hat es, in Gemäßheit der in den folgenden §§. enthaltenen Beſtimmungen, die Sache mit den etwa darüber ſchon verhandelten Acten an das ordentliche Gericht abzugeben, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit des Vorſitzenden. Hat ein Mitglied der Bürgergarde im Dienſt auch ein gemeines Vergehen oder Verbrechen begangen; ſo iſt das zugleich begangene Dienſtvergehen blos als ein Strafſchärfungsgrund zu betrachten, und das Bürgergardegericht hat in dieſem Falle nur nach erfolgtem Urtheile des ordentlichen Gerichtes die etwa, in Gemäßheit des §. 15., eintretende Ausſtoßung des Verurtheilten, zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntniſſes, zu bewirken.

Wenn ein Vorgeſetzter eine der im §. 83. unter Nr. 1. und 2. beſtimmten Strafen verhängt (§. 84.); ſo kann das Bürgergardegericht, ſofern es dieſe Strafe für zu gering hält, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, noch eine härtere Strafe gegen den Schuldigen ausſprechen, wobei aber jene bereits erlittene Strafe zu berückſichtigen iſt.

X. Strafbeſtimmungen.

§. 93. Wer ſeine Hülfe in Fällen verſagt, wo die zuſtändige Civilbehörde zur Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Ordnung den Dienſt der Bürgergarde in Anſpruch nimmt, wird mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern, mit öffentlichem Verweiſe vor der Fronte, oder nach Befinden mit Ausſtoßung beſtraft, vorbehaltlich der Abgabe der Sache an das ordentliche Gericht in ſchweren Fällen, wohin namentlich die Verſagung der Hülfe von Seiten eines Vorgeſetzten gehört.

§. 94. Geht aber die Verweigerung der verlangten Hülfe von einer größern Abtheilung gemeinſchaftlich aus; ſo werden die Ungehorſamen an die ordentlichen Gerichte zur Beſtrafung abgegeben, und tritt einſtweilen, neben Abnahme der Waffen, deren Suspenſion vom Dienſte ein.

§. 95. Geſetzwidrige Verſammlungen der Bürgergarde (ſ. §. 65.) werden, wenn ſonſt kein ſtrafbarer Zweck zum Grunde liegt, mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern beſtraft, und zwar an jedem Theilhaber.

Officiere werden alsbald, neben Abnahme der Waffen, vom Dienſte ſuspendirt, und demnächſt mit angemeſſener Arreſtſtrafe belegt.

Uebertretungen der im §. 66. enthaltenen Vorſchriften ſollen von den ordentlichen Gerichten, unter Anwendung der, für ähnliche Fälle beſtehenden, ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, jedoch ſtets mit einer ſchwereren, als blos polizeilichen, Strafe geahndet werden.

§. 96. Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgergarde eigenmächtig zu geſetzwidrigen Zwecken ausrücken, oder den Befehlen der Vorgeſetzten im Dienſte den Gehorſam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht ſich erlauben; ſo iſt ſogleich von dem Bürgergardegerichte, oder, wenn die Mehrheit der Mitglieder deſſelben, einſchließlich der Stellvertreter, ſelbſt dabei betheiligt wäre, von dem Stadtrathe, oder von der Regierung der Provinz, die einſtweilige Suspenſion der betreffenden Abtheilungen vom Dienſte, mit oder ohne Entwaffnung, auszuſprechen, im erſtern Falle die Aufbewahrung der Waffen an einem, von der Regierung der Provinz zu beſtimmenden, Orte zu bewirken, an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, und die Sache ſofort an das ordentliche Gericht abzugeben. Dieſes hat ohne den mindeſten Verzug den Thatbeſtand der Vergehung zum

Zwecke der, gegen die einzelnen Theilnehmer zu richtenden, Unterſuchung im Allgemeinen feſtzuſtellen, und es muß hierauf alsbald entweder die angeordnete Suspenſion der betreffenden Bürgergarde aufgehoben, oder die gänzliche Auflöſung derſelben verfügt werden. Dieſes Letztere kann jedoch nur, wenn die Vergehung, zufolge der gerichtlichen Vorunterſuchung, von bedeutendem Umfange war, geſchehen, und ſteht alsdann dem Landesherrn, auf den Antrag des Miniſteriums des Innern, mit beiſtimmendem Gutachten des Geſammtſtaatsminiſteriums, dergeſtalt zu, daß damit unmittelbar die Bildung einer neuen Bürgergarde oder Abtheilung, unter Beibehaltung der, in der Unterſuchung nicht begriffenen, Mitglieder und Ergänzung der regelmäßigen Anzahl durch andere, nach dem §. 19. zum Bürgergardedienſte geeignete, Einwohner verbunden werden muß.

Von dem Gerichte wird auf die weiter fortgeſetzte Unterſuchung, nach dem Grade der ſich ergebenden böslichen Abſicht, auf Ausſtoßung, verbunden mit Arreſtſtrafe von längerer Dauer, oder auf peinliche Strafe, erkannt.

§. 97. Würde eine Abtheilung der Bürgergarde, zwar unbewaffnet, jedoch geſammter Hand, ſich einer groben Vergehung gegen die geſetzliche Ordnung ſchuldig machen; ſo kann die Regierung der Provinz die Suspenſion dieſer Abtheilung verfügen. Davon muß aber alsbald dem Miniſterium des Innern, zur geeigneten weitern Beſtimmung, nach Maaßgabe des §. 96., Bericht erſtattet werden.

§. 98. Wer zu dem vorgeſchriebenen regelmäßigen Dienſte (ſ. auch §. 65.) ohne genügende Entſchuldigung gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit ſich einfindet, wird mit Zurechtweiſung oder einfachem Verweiſe, im Falle mehrmaliger Verſäumung aber daneben noch mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu zwei Thalern beſtraft, und muß den Dienſt nachholen.

Findet jene Verſpätung oder Verſäumung bei einem gehörig angeſagten oder mittelſt Alarmzeichens befohlenen außerordentlichen Dienſte (ſ. §. 4. und §. 63.) Statt; ſo tritt, neben einer Geldbuße bis zu drei Thalern, noch jedenfalls eine Arreſtſtrafe ein.

§. 99. Wer nicht vorſchriftmäßig bekleidet oder nicht gehörig bewaffnet zum Dienſte erſcheint (vergl. §§. 63 und 64.), wird, vorbehaltlich der Dienſtnachholung, mit Zurechtweiſung, und wenn dieſe Ahndung fruchtlos geblieben iſt, weiter mit einer Geldbuße bis zu einem Thaler, oder Verweis in den vorgeſchriebenen Abſtufungen, beſtraft.

§. 100. Beſchädigung der Waffen oder des Lederzeuges, und Vernachläſſigung bei deren Reinhaltung wird mit vier gGr. bis zu zwölf gGr., außer dem Erſatze eines etwaigen Schadens, beſtraft.

Die Veräußerung der den Bürgergardiſten anvertrauten Armaturſtücke wird als Veruntreuung den ordentlichen Gerichten zur Beſtrafung überwieſen.

§. 101. Wer die ihm anvertrauten Waffen zu anderen Zwecken, als dem Bürgergardedienſte, gebraucht, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche im Wiederhohlungsfalle angemeſſen zu ſchärfen iſt.

Denjenigen, welcher ohne Befehl im Dienſte ein geladenes Gewehr, ſcharfe Patronen oder Pulver und Blei mit ſich führt, trifft die Strafe der Ausſtoßung. Ergiebt es ſich jedoch auf genügende Weiſe, daß keine bösliche Abſicht zum Grunde liegt; ſo kann dieſe Strafe, nach dem Ermeſſen des Bürgergardegerichtes, im erſten Falle bis auf drei Thaler oder drei Tage Arreſt ermäßigt werden. Im Wiederhohlungsfalle tritt dagegen (unnachſichtlich) die Strafe der Ausſtoßung ein. Außerdem aber wird zu-

gleich derselbe dem ordentlichen Gerichte angezeigt, welches zu untersuchen hat, ob keine verbrecherische Absicht dabei zum Grunde gelegen hat. Gleiches Verfahren findet Statt, wenn ein in wirklichem Dienste der Bürgergarde sich befindendes Mitglied derselben außer der, nach diesem Gesetze zulässigen, Bewaffnung noch mit anderen Waffen versehen, öffentlich erscheint.

§. 102. Unterbrechung der Stille unter dem Gewehr wird mit Zurechtweisung, einfachem Verweise, oder mit Geldstrafe bis zu einem Thaler geahndet.

§. 103. Wörtliche, im Dienste ausgestoßene, Beleidigung gegen Cameraden wird, vorbehaltlich der Klage vor den ordentlichen Gerichten, mit Zurechtweisung oder einfachem Verweise bestraft. Thätliche Beleidigung ziehet augenblickliche Verhaftung und demnächst öffentliche Ausstoßung des Schuldigen aus der Bürgergarde (§. 83, 7.) nach sich. Außerdem wird der Schuldige den ordentlichen Strafgerichten übergeben.

§. 104. Betrunkenheit im Dienste wird, unter Berücksichtigung der Umstände, mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder mit Arrest bis zu drei Tagen, und im Falle mehrmaliger Wiederhohlung mit Ausstoßung bestraft.

§. 105. Wer ohne Erlaubniß sich von der Wache oder irgend einem sonstigen gewöhnlichen Dienste entfernt, soll außer der Dienstnachhohlung, nach Verhältniß der zum Grunde liegenden Absicht, mit Geld- oder Arreststrafe, nach Befinden auch mit öffentlichem Verweise vor der Fronte, oder mit Ausstoßung bestraft werden.

§. 106. Die Schildwache, welche über die ihr angewiesene Grenze ihres Postens sich entfernt, welche Taback raucht, mit etwas Anderem, als der Beobachtung ihres Postens, sich beschäftigt, das Gewehr aus der Hand läßt, sich setzt oder einschläft, wird mit Zurechtweisung, Verweis, oder einer Geldbuße bis zu drei Thalern, bestraft.

§. 107. Wer vor der Ablösung seinen Posten verläßt, oder die ihm zur Bewachung anvertraueten Gegenstände der ablösenden Schildwache nicht überliefert, wird zu 24stündigem bis zu dreitägigem Arreste verurtheilt, auch nach Maaßgabe der Wichtigkeit des ihm anvertraueten Postens und der seine gesetzwidrigen Handlungen begleitenden Umstände, mit öffentlichem Verweise vor der Fronte, oder mit Ausstoßung bestraft, und sodann dem ordentlichen Gerichte übergeben.

§. 108. Jeder Wachtcommandant oder Posten, welcher einen Verhafteten aus Nachlässigkeit entspringen läßt, wird, nach Verhältniß seines Verschuldens, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Hat er ihn aber vorsätzlich entspringen lassen, oder sogar der gesetzlichen Auslieferung oder Verfolgung desselben sich widersetzt; so soll er, sobald hinreichende Anzeigen vorhanden sind, ohne Verzug verhaftet und dem zuständigen Gerichte übergeben werden. Wird er wegen eines solchen Vergehens, oder wegen nachgefolgter Begünstigung eines Verbrechers, von der Strafgerichtsbehörde verurtheilt; so hat das Bürgergardegericht die Strafe der Ausstoßung gegen ihn zu erkennen.

§. 109. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen unziemlich behandeln, dieselben beleidigen, oder auf sonstige Weise ihre Dienstbefugniß überschreiten, erhalten Zurechtweisung, Verweis, oder nach Befinden eine andere angemessene Strafe nach Maaßgabe des §. 83.

§. 110. Wer sich, er sey Bürgergardist, Unterofficier oder Officier, gegen seinen Vorgesetzten im Dienste verantwortet, selbst wenn jener seine Dienstbefugniß überschritten hätte, wird in eine Geldbuße von

zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder nach Befinden in Arreſtſtrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen, verurtheilt.

§. 111. Wörtliche Beleidigungen oder Widerſetzlichkeit von Mitgliedern der Bürgergarde gegen Vorgeſetzte im Dienſte, oder gegen im Dienſte befindliche Bürgerwachen oder Patrouillen wird mit Arreſtſtrafe bis zu drei Tagen, oder nach Befinden mit Ausſtoßung beſtraft. Im Falle thätlicher Widerſetzlichkeit wird der Schuldige mit Ausſtoßung vor der Fronte beſtraft, und dem ordentlichen Gerichte zur Verurtheilung in eine ſchwerere, als blos polizeiliche, Strafe übergeben.

§. 112. Wer im Dienſte Unfolgſamkeit oder Aufruhr erregt, ſoll den Gerichten zur Beſtrafung nach der Strenge der beſtehenden Geſetze ſofort überliefert, in jedem Falle aber nach der Beſtimmung des §. 83, 7, aus der Bürgergarde ausgeſtoßen werden.

§. 113. Wenn ein Mitglied der Bürgergarde wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlichen Beſtimmungen oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtellt und von der Anſchuldigung nicht völlig losgeſprochen worden iſt, oder wenn ein Mitglied derſelben durch Sittenloſigkeit ſich in der öffentlichen Meinung herabgeſetzt hat, oder ſonſt der Sicherheit des Dienſtes durch ſein Benehmen zum Nachtheile gereicht; ſo hat der Hauptmann der betreffenden Compagnie davon dem Bürgergardegerichte Anzeige zu machen, welches durch ihn die Compagnie verſammeln läßt, und, wenn die abſolute Mehrheit der Mitglieder der ganzen Compagnie aus genügend erſcheinenden Gründen für die Ausſchließung ſtimmt, dieſe ausſpricht und vollzieht.

In dem erſtgedachten Falle kann auch, durch einen ſolchen Ausſpruch der Compagnie, der Angeſchuldigte ſchon während der gerichtlichen Unterſuchung bis zu erfolgtem Urtheile vom Dienſte ſuspendirt werden.

§. 114. Andere, nicht beſonders namhaft gemachte, Dienſtvergehen können nach den Strafbeſtimmungen für gleichartige Fälle, und nach eigenem Ermeſſen der zur Ahndung Berechtigten, mit den im §. 83. bezeichneten Strafen geahndet werden.

§. 115. Eine Geldbuße darf auf begründetes Anſuchen des Beſtraften, oder im Falle der Unbeitreiblichkeit, in eine Arreſtſtrafe, nach dem Verhältniſſe, daß ein Thaler einer Arreſtſtrafe von vier und zwanzig Stunden gleich gelte, verwandelt werden. Niemals aber findet die Verwandelung einer Arreſtſtrafe in Geldbuße Statt.

§. 116. Die Wiederhohlung eines Vergehens zieht immer eine ſchärfere Strafe nach ſich.

XI. Verfahren der Bürgergardegerichte.

§. 117. Die Bürgergardegerichte verſammeln ſich, wenn keine dringende Veranlaſſung vorhanden iſt, der Regel nach monatlich einmal, und werden acht Tage vor der Sitzung von dem Befehlshaber berufen, worauf der Gerichtsvorſtand alsbald einen Berichterſtatter und einen Protocollführer aus den Mitgliedern erwählt.

§. 118. Der Berichterſtatter vernimmt, mit Zuziehung des Protocollführers, die ſämmtlichen Betheiligten, ſammelt die Beweiſe, und ſtellt die ſchriftliche Anklage auf, welche vier und zwanzig Stunden vor der Sitzung dem Beſchuldigten durch einen Unterofficier behändigt werden muß.

§. 119. Die Vorladung der zur Bürgergarde gehörenden Betheiligten und Zeugen vor den Berichterſtatter und das Gericht wird ebenfalls

durch einen zu commandirenden Unterofficier, mit Angabe des Gegenstandes besorgt.

Die Abhörung anderer Betheiligten und Zeugen, welche nicht Mitglieder der Bürgergarde sind, geschiehet durch das ordentliche Gericht, welches dieserhalb vom Bürgergardegericht zu requiriren ist.

§. 120. Jeder Richter, welcher ohne erhebliche und so zeitig, als möglich, vor der Sitzung bescheinigte Verhinderung zurückbleibt, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche alsbald auszusprechen ist.

§. 121. In der Sitzung hält der Berichterstatter seinen Vortrag; dann vernimmt der Vorsitzende oder ein von demselben beauftragter Richter sämmtliche Betheiligte und die Zeugen, und zuletzt hört das Gericht die schließliche Vertheidigung des Beschuldigten.

Das Verfahren ist mündlich, und die Vertheidigung durch einen Beistand darf nicht versagt werden.

§. 122. Eidesleistungen haben bei den Bürgergardegerichten nicht Statt, weder von Seiten der Betheiligten, noch von Seiten der Zeugen (vergl. §. 126.). Wahrheitwidrige Zeugnisse vor dem Bürgergardegerichte sind nicht nur von den gewöhnlichen Gerichten zu bestrafen, sondern es kann auch nach den Umständen die Ausstoßung des Schuldigen, in Gemäßheit des §. 113, deshalb Statt finden.

§. 123. Der Anzeige eines Vorgesetzten im Dienste gebühret, vorbehaltlich des Gegenbeweises, voller Glaube, wenn dieser Vorgesetzte während des Vorfalls nicht in einer mit dem Dienstvergehen im Zusammenhange stehenden ungesetzlichen Handlung begriffen war.

§. 124. Das Erkenntniß wird in der Art gefällt, daß zuerst über die Schuld, und dann über die auszusprechende Strafe abgestimmt wird, und dabei absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Dem Berichterstatter kommt hierbei nur eine berathende Stimme zu.

Ein Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Bürgergardegerichtes, durch welche die im §. 83. unter 6. und 7. vorkommenden Strafen ausgesprochen werden, findet in der Art Statt, daß der Verurtheilte alsbald nach Verkündigung des Erkenntnisses erklären muß, daß er dessen Revision verlange. Derselbe hat alsdann binnen drei Tagen, unter Vorlegung des verurtheilenden Erkenntnisses, nebst einer, die dagegen geschehene Anzeige der Beschwerde darlegenden, Bescheinigung jene selbst entweder in einer besonderen Eingabe oder vermittelst einer protocollarischen Vernehmlassung bei dem betreffenden Untergerichte zu rechtfertigen, von welchem, nach alsbald bewirkter Einziehung der Acten des Bürgergardegerichtes, solche nebst den vorerwähnten Actenstücken an den Criminalsenat des Obergerichtes einzusenden sind, dem das weitere Erkenntniß in letzter Instanz zusteht.

§. 125. Das, die Anklage, Zeugenaussage und Vertheidigung enthaltende, dem Beschuldigten vorzulesende Protocoll, unter welches das Urtheil, mit kurzer Angabe der Gründe, gesetzt wird, ist von sämmtlichen Richtern und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§. 126. Alle, nicht zu der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Competenz des Bürgergardegerichtes gehörigen, oder diese übersteigenden Sachen, werden sogleich von dem Bürgergardegerichte an die ordentlichen Gerichte abgegeben, und überhaupt soll in dergleichen Sachen einem etwaigen Verfahren des Bürgergardegerichtes keinerlei Einfluß auf ihre Behandlung bei den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden gestattet werden.

Ist die eidliche Abhörung der Zeugen vor deren Vernehmung verlangt

und vom Bürgergardegerichte nothwendig erachtet; so muß das gewöhnliche Gericht darum ersucht werden.

§. 127. Erscheint der Beschuldigte nicht; so wird sein Ungehorsam als Eingeständniß angenommen. Es steht ihm aber das Recht zu, unter gehöriger Nachweisung hinreichender Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen, das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung des Erkenntnisses anzuzeigen und bei der nächstfolgenden Versammlung des Gerichtes vorzubringen, worauf ein endlicher Ausspruch erfolgt.

§. 128. Dem vorsitzenden Richter gebührt die Handhabung der Polizei während der Gerichtssitzung, weshalb zu jeder Sitzung ein Unteroffizier commandirt wird. Ruhestörer kann er sofort verhaften lassen. Auch kann das Bürgergardegericht gegen solche, welche sich während der Sitzung ungeziemend betragen, sofort die geeigneten zweckdienlichen Maaßregeln ergreifen.

§. 129. Bei jeder Compagnie wird ein Strafbuch gehalten, in welches die Strafurtheile des Bürgergardegerichtes, mit kurzer Angabe des Vergehens, eingetragen und von dem vorsitzenden Richter und dem Protocollführer unterzeichnet werden. Dieses Strafbuch stehet den im §. 10. erwähnten Behörden stets zur Einsicht offen.

§. 130. Zum Ordnen und Aufbewahren aller auf Straffachen bezüglichen Schriften und Acten ist die nöthige Einrichtung von dem Gerichtsvorstande zu treffen. Derselbe kann zu dem Ende unter den Mitgliedern des Gerichtes einen Repositar bestellen.

XII. Vollziehung der Straferkenntnisse.

§. 131. Die Vollziehung eines jeden Straferkenntnisses soll, wenn nicht ein Rechtsmittel dagegen eingelegt ist, spätestens am vierten Tage nach der Verkündigung oder Behändigung Statt finden. Ausstoßung wird, auf Anordnung des deshalb zeitig zu benachrichtigenden obersten Vorgesetzten, in Vollzug gesetzt. Zurechtweisungen und Verweise, welche von dem Bürgergardegerichte erkannt sind, werden von dem Hauptmanne, und gegen diesen selbst oder einen höhern Officier, von dessen nächstem Vorgesetzten vollzogen. Zur Verbüßung der Arreststrafe werden Bürgergardisten und Unterofficiere durch einen Unterofficier, Officiere aber durch den Adjutant angewiesen, sich im Arrestlocal einzufinden. Wird diese Weisung nicht am nämlichen Tage noch befolgt; so werden Unterofficiere und Bürgergardisten durch ein Detachement der Bürgergarde abgeführt, Officiere aber nochmal vom Befehlshaber der Bürgergarde schriftlich angewiesen, sich zur Strafverbüßung einzufinden, und falls auch dieses nicht befolgt wird, erkennt das Bürgergardegericht auf Entsetzung vom Officiersgrade, und wird ohne Aufschub die Arreststrafe zum Vollzuge gebracht. Geldbußen endlich werden, auf Anweisung des Gerichtsvorstandes, durch den betreffenden Feldwebel erhoben, und nöthigenfalls mittelst Requisition durch die ordentliche Gerichtsbehörde beigetrieben.

§. 132. Die erkannten Geldstrafen werden nach der Bestimmung der Verwaltungscommission zu allgemeinen Bataillons- und Compagnie-Bedürfnissen verwendet, und zu dem Ende von dem Rechnungsführer der Verwaltungscommission vereinnahmt.

§. 133. Der öffentliche Verweis wird mittelst Vorlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie ertheilt.

§. 134. Die einfache Ausstoßung geschiehet durch schriftliche Ordre, die öffentlich vermittelst Vorlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie. Der Verurtheilte soll unmittelbar nachher die ihm

durch einen zu commandirenden Unterofficier, mit Angabe des Gegenstandes besorgt.

Die Abhörung anderer Betheiligten und Zeugen, welche nicht Mitglieder der Bürgergarde sind, geschiehet durch das ordentliche Gericht, welches dieserhalb vom Bürgergardegericht zu requiriren ist.

§. 120. Jeder Richter, welcher ohne erhebliche und so zeitig, als möglich, vor der Sitzung bescheinigte Verhinderung zurückbleibt, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche alsbald auszusprechen ist.

§. 121. In der Sitzung hält der Berichterstatter seinen Vortrag; dann vernimmt der Vorsitzende oder ein von demselben beauftragter Richter sämmtliche Betheiligte und die Zeugen, und zuletzt hört das Gericht die schließliche Vertheidigung des Beschuldigten.

Das Verfahren ist mündlich, und die Vertheidigung durch einen Beistand darf nicht versagt werden.

§. 122. Eidesleistungen haben bei den Bürgergardegerichten nicht Statt, weder von Seiten der Betheiligten, noch von Seiten der Zeugen (vergl. §. 126.). Wahrheitwidrige Zeugnisse vor dem Bürgergardegerichte sind nicht nur von den gewöhnlichen Gerichten zu bestrafen, sondern es kann auch nach den Umständen die Ausstoßung des Schuldigen, in Gemäßheit des §. 113, deshalb Statt finden.

§. 123. Der Anzeige eines Vorgesetzten im Dienste gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, voller Glaube, wenn dieser Vorgesetzte während des Vorfalls nicht in einer mit dem Dienstvergehen im Zusammenhange stehenden ungesetzlichen Handlung begriffen war.

§. 124. Das Erkenntniß wird in der Art gefällt, daß zuerst über die Schuld, und dann über die auszusprechende Strafe abgestimmt wird, und dabei absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Dem Berichterstatter kommt hierbei nur eine berathende Stimme zu.

Ein Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Bürgergardegerichtes, durch welche die im §. 83. unter 6. und 7. vorkommenden Strafen ausgesprochen werden, findet in der Art Statt, daß der Verurtheilte alsbald nach Verkündigung des Erkenntnisses erklären muß, daß er dessen Revision verlange. Derselbe hat alsdann binnen drei Tagen, unter Vorlegung des verurtheilenden Erkenntnisses, nebst einer, die dagegen geschehene Anzeige der Beschwerde darlegenden, Bescheinigung jene selbst entweder in einer besonderen Eingabe oder vermittelst einer protocollarischen Vernehmlassung bei dem betreffenden Untergerichte zu rechtfertigen, von welchem, nach alsbald bewirkter Einziehung der Acten des Bürgergardegerichtes, solche nebst den vorerwähnten Actenstücken an den Criminalsenat des Obergerichtes einzusenden sind, dem das weitere Erkenntniß in letzter Instanz zusteht.

§. 125. Das, die Anklage, Zeugenaussage und Vertheidigung enthaltende, dem Beschuldigten vorzulesende Protocoll, unter welches das Urtheil, mit kurzer Angabe der Gründe, gesetzt wird, ist von sämmtlichen Richtern und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§. 126. Alle, nicht zu der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Competenz des Bürgergardegerichtes gehörigen, oder diese überstreigenden Sachen, werden sogleich von dem Bürgergardegerichte an die ordentlichen Gerichte abgegeben, und überhaupt soll in dergleichen Sachen einem etwaigen Verfahren des Bürgergardegerichtes keinerlei Einfluß auf ihre Behandlung bei den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden gestattet werden.

Ist die eidliche Abhörung der Zeugen vor deren Vernehmung verlangt

und vom Bürgergardegerichte nothwendig erachtet; so muß das gewöhnliche Gericht darum ersucht werden.

§. 127. Erscheint der Beschuldigte nicht; so wird sein Ungehorsam als Eingeständniß angenommen. Es steht ihm aber das Recht zu, unter gehöriger Nachweisung hinreichender Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen, das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung des Erkenntnisses anzuzeigen und bei der nächstfolgenden Versammlung des Gerichtes vorzubringen, worauf ein endlicher Ausspruch erfolgt.

§. 128. Dem vorsitzenden Richter gebührt die Handhabung der Polizei während der Gerichtssitzung, weshalb zu jeder Sitzung ein Unteroffizier commandirt wird. Ruhestörer kann er sofort verhaften lassen. Auch kann das Bürgergardegericht gegen solche, welche sich während der Sitzung ungeziemend betragen, sofort die geeigneten zweckdienlichen Maaßregeln ergreifen.

§. 129. Bei jeder Compagnie wird ein Strafbuch gehalten, in welches die Strafurtheile des Bürgergardegerichtes, mit kurzer Angabe des Vergehens, eingetragen und von dem vorsitzenden Richter und dem Protocollführer unterzeichnet werden. Dieses Strafbuch stehet den im §. 10. erwähnten Behörden stets zur Einsicht offen.

§. 130. Zum Ordnen und Aufbewahren aller auf Straffachen bezüglichen Schriften und Acten ist die nöthige Einrichtung von dem Gerichtsvorstande zu treffen. Derselbe kann zu dem Ende unter den Mitgliedern des Gerichtes einen Repositar bestellen.

XII. Vollziehung der Straferkenntnisse.

§. 131. Die Vollziehung eines jeden Straferkenntnisses soll, wenn nicht ein Rechtsmittel dagegen eingelegt ist, spatestens am vierten Tage nach der Verkündigung oder Behandigung Statt finden. Ausstoßung wird, auf Anordnung des deshalb zeitig zu benachrichtigenden obersten Vorgesetzten, in Vollzug gesetzt. Zurechtweisungen und Verweise, welche von dem Bürgergardegerichte erkannt sind, werden von dem Hauptmanne, und gegen diesen selbst oder einen höhern Officier, von dessen nächstem Vorgesetzten vollzogen. Zur Verbüßung der Arreststrafe werden Bürgergardisten und Unterofficiere durch einen Unterofficier, Officiere aber durch den Adjutant angewiesen, sich im Arrestlocal einzufinden. Wird diese Weisung nicht am nämlichen Tage noch befolgt; so werden Unterofficiere und Bürgergardisten durch ein Detachement der Bürgergarde abgeführt, Offiziere aber nochmal vom Befehlshaber der Bürgergarde schriftlich angewiesen, sich zur Strafverbüßung einzufinden, und falls auch dieses nicht befolgt wird, erkennt das Bürgergardegericht auf Entsetzung vom Officiersgrade, und wird ohne Aufschub die Arreststrafe zum Vollzuge gebracht. Geldbußen endlich werden, auf Anweisung des Gerichtsvorstandes, durch den betreffenden Feldwebel erhoben, und nöthigenfalls mittelst Requisition durch die ordentliche Gerichtsbehörde beigetrieben.

§. 132. Die erkannten Geldstrafen werden nach der Bestimmung der Verwaltungscommission zu allgemeinen Bataillons- und Compagnie-Bedürfnissen verwendet, und zu dem Ende von dem Rechnungsführer der Verwaltungscommission vereinnahmt.

§. 133. Der öffentliche Verweis wird mittelst Verlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie ertheilt.

§. 134. Die einfache Ausstoßung geschiehet durch schriftliche Ordre, die öffentliche vermittelst Verlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie. Der Verurtheilte soll unmittelbar nachher die ihm

übergebenen Waffen an den Feldwebel ſeiner Compagnie abliefern. Blos nach der einfachen Ausſtoßung kann ſpäterhin die Wiederaufnahme mittelſt eines Beſchluſſes des Bürgergardegerichts, und wenn jene in Gemäßheit des §. 113. zufolge Ausſpruchs der Compagnie geſchehen iſt, nur mit Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit der betreffenden Compagnie erfolgen. Niemals aber darf die Wiederaufnahme vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausſtoßung an gerechnet, Statt finden.

Zweiter Theil.

Von den Bürgergarden der Landgemeinden.

§. 135. Die in dem erſten Abſchnitte des erſten Theiles hinſichtlich der Bürgergarden der Städte ertheilten allgemeinen Vorſchriften finden auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden Anwendung, ſoweit es die Verhältniſſe und der Inhalt der folgenden §§. zulaſſen.

§. 136. Zum Waffendienſte in den Bürgergarden der Landgemeinden ſind im Allgemeinen alle waffenfähige ſelbſtſtändige, mit Grundeigenthum angeſeſſene Landbewohner, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben, vom zurückgelegten zwei und zwanzigſten bis zum vollendeten fünfzigſten Lebensjahre verpflichtet.

Folglich ſind in die Bürgergarde nicht aufzunehmen Tagelöhner, welche nicht Ortsbürger, und nicht mit Grundeigenthum angeſeſſen ſind, ſo wie Lehrlinge, Dienſtboten, Geſellen, Leute ohne feſten Wohnſitz, und Diejenigen, welche von milden Unterſtützungen leben.

§. 137. Ausgeſchloſſen vom Waffendienſte ſind auch in den Landgemeinden die in dem §. 29. bezeichneten Perſonen, worüber die Entſcheidung dem Anführer und dem Ortsvorſtande, vorbehaltlich der Beſchwerdeführung (ſ. §. 142.), zuſtehet.

§. 138. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Waffendienſte wegen Unverträglichkeit deſſelben mit ihrem Berufe ſind, außer den Schultheiſen (Greben), die im §. 20. genannten Perſonen, ſofern dieſelben in den Landgemeinden vorkommen.

§. 139. Die §§. 21. und 22., wegen der Entſchuldigungsgründe, gelten ebenwohl von den Bürgergarden der Landgemeinden, ſoweit deren Inhalt auf letztere anwendbar iſt; wobei jedoch in Anſehung der Nr. 5. des §. 22., an die Stelle der Verwaltungscommiſſion, auf dem Lande der Anführer und der Ortsvorſtand treten.

§. 140. Den zum Dienſte in der Bürgergarde verpflichteten Landbewohnern ſoll es mit Vorwiſſen des betreffenden Anführers geſtattet ſeyn, waffenfähige Söhne, Pfleg-, Schwiegerſöhne oder andere, in einem ſolchen näheren verwandtſchaftlichen oder häuslichen Verhältniſſe ſtehende Perſonen, welche zwar noch nicht ſelbſtſtändig, jedoch 22 Jahr alt ſind, für ſich eintreten zu laſſen.

§. 141. Ueber alle waffenfähigen, nach den vorſtehenden §§. zum Dienſte in der Bürgergarde verbundenen, Gemeindeangehörigen hat der Ortsvorſtand ein Verzeichniß aufzunehmen, und dieſes an den betreffenden Verwaltungsbeamten einzuſenden.

Der Verwaltungsbeamte hat alsdann, nach vorgängiger Anhörung des Ortsvorſtandes, und nach Befinden noch anderer mit den perſönlichen Verhältniſſen bekannter zuverläſſiger Perſonen, diejenigen Einwohner zu bezeichnen, welche den Dienſt in der Bürgergarde zu übernehmen haben.

§. 142. Die Verzeichniſſe werden bei dem Verwaltungsbeamten jährlich ergänzt und berichtigt, und ſodann Ueberſichten der Mannſchaft an die Regierung der Provinz eingereicht.

Bei der Regierung der Provinz ſind etwaige Beſchwerden wegen Uebergehung oder angeblich unrichtiger Einſchreibung in die Liſten der Bürgergarde, nach fruchtloſer Gegenvorſtellung bei dem Verwaltungsbeamten, anzubringen und zu entſcheiden.

§. 143. Die eingeſchriebene Mannſchaft eines jeden Dorfes nebſt den dazu gehörigen abgelegenen Mühlen, Hof- und anderen Wohnſtätten, bildet eine für ſich beſtehende Bürgergarde.

§. 144. Wo die Beamten und Arbeiter an einem Bergwerke oder an einer ähnlichen Anſtalt eine hinreichende Anzahl ausmachen, um daraus eine Wache von mindeſtens zehn Mann zu bilden; da kann aus ihnen eine ſolche unter Anführung der eigenen Vorgeſetzten errichtet werden.

§. 145. Jede Bürgergarde eines Ortes hat, ſofern die dienſtpflichtige, in die Compagnieen eingeſtellte Mannſchaft über funfzig Köpfe zählt, einen Hauptmann, einen Feldwebel, und je auf zehn Mann einen Unterofficier, ſo wie für jede weitere fnnfzig Mann noch einen Lieutenant als Zugführer.

Iſt dagegen dieſelbe nicht über funfzig Mann ſtark; ſo hat ſie nur einen Lieutenant nebſt einem Feldwebel und die nöthigen Unterofficiere.

§. 146. Die Aufſicht über die Bürgergarden der Landgemeinden führt das Miniſterium des Innern, welches dieſelbe durch die Regierungen der Provinzen, oder die durch dieſelben zu beſtellenden Commiſſare, handhaben zu laſſen hat.

§. 147. Bei der erſten Einrichtung der Bürgergarde in den Landgemeinden geſchiehet die Wahl ſämmtlicher Officiere und Unterofficiere unter der Leitung der Ortsvorſtände durch relative Stimmenmehrheit, und erfolgt der Erſtern Beſtätigung durch die Regierung der Provinz.

§. 148. Die Anſtellung der Officiere geſchiehet für die Folge auf die Weiſe, daß, nach Anordnung des Ortsvorſtandes, von der zur Bürgergarde der Gemeinde gehörigen geſammten Mannſchaft für die erledigte Stelle zwei Perſonen erwählt werden, aus welchen die Regierung der Provinz, vorbehaltlich der bei dem Miniſterium des Innern einzuhohlenden Genehmigung, den Anführer ernennt.

Jene Wahl geſchiehet nach den Vorſchriften der §§. 44. und 45.

§. 149. Die Feldwebel und Unterofficiere werden durch die geſammte Mannſchaft unter Leitung des Ortsbefehlshabers unmittelbar durch relative Stimmenmehrheit gewählt und von dieſem beſtätigt.

§. 150. Die Dauer einer jeden Anſtellung wird auf zwei Jahre feſtgeſetzt, nach deren Ablauf entweder eine Beſtätigung auf unbeſtimmte Zeit, unter Vorausſetzung fortwährender Rüſtigkeit und Tüchtigkeit zum Dienſte, ertheilt, oder eine neue Wahl angeordnet wird. Auch wird die Wahl nur ſo oft erneuert, als, neben obiger Vorausſetzung, durch Abgang eines Vorgeſetzten eine Stelle erledigt iſt.

§. 151. Die Verpflichtung aller, zu den Bürgergarden in den Landgemeinden gehörigen Leute wird durch den zu beſtellenden Commiſſar an Ort und Stelle durch Handgelöbniß an Eides Statt nach §. 50. bewirkt.

§. 152. Die für die Bürgergarden der Landgemeinden beſtimmten Waffen ſollen in zweckdienlich eingerichteten Piken beſtehen, welche auf Koſten der Gemeinden angeſchafft werden. Nur die Anführer tragen Säbel mit der beſtimmten Auszeichnung daran.

Die Bewaffnung mit Musketen kann nur dann von den Gemeinden

bewirkt werden, wenn nach Verlauf eines Jahres, von Verkündigung dieſes Geſetzes an, dieſelbe durch einen, von zwei Dritteln der Gemeindeglieder zu faſſenden, Beſchluß ausgeſprochen wird, der Ortsvorſtand ſie für zweckmäßig erachtet und die Regierung der Provinz ihre Genehmigung ertheilt, welche jedoch nicht ohne erhebliche Gründe verſagt werden darf.

§. 153. Jeder Anführer hat nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß ſeine Mannſchaft zum Dienſte in anſtändiger Kleidung mit der weißen Armbinde nach Vorſchrift des §. 52. verſehen erſcheine.

Die Anſchaffung der muſtermäßigen Dienſtkleidung (ſ. §. 52.) bleibt jedem Bürgergardiſten überlaſſen.

Die Anführer tragen als Dienſtzeichen die weiße Binde mit zwei ſchmalen rothen Streifen in der Mitte.

§. 154. Die in den §§. 61. bis 80. enthaltenen Dienſtvorſchriften ſind auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden, ſoweit ſie zu deren Verhältniſſen paſſen, anwendbar. Hinſichtlich der Waffenübungen aber tritt die Abänderung ein, daß dieſelben in jeder Gemeinde nicht mehr, als einmal des Monats an Sonntagen vorgenommen werden.

§. 155. Nur auf Requiſition einer Juſtiz- oder Polizeibehörde kann die Bürgergarde eines Ortes, oder eine beſtimmte Abtheilung derſelben, zur nöthigen bewaffneten Hülfeleiſtung in anderen benachbarten Gemeinden, beſonders dann, wenn es zur Ausführung obrigkeitlicher Befehle unvermeidlich wird, verwendet werden.

§. 156. Die im §. 26. und in den §§. 93. bis 116. gegebenen Strafgeſetze gelten in gleicher Weiſe auch für die Bürgergarden auf dem Lande.

Eben ſo iſt die Strafbefugniß eines Vorgeſetzten dieſelbe, wie bei den Bürgergarden in den Städten.

§. 157. Statt der Bürgergardegerichte treten für die Bürgergarden der Landgemeinden überall die gewöhnlichen Strafbehörden ein, welche dann in geeigneten Fällen, ſtatt der in dieſem Geſetze angegebenen Strafen, nach Befinden auch angemeſſene Polizeiſtrafen zu verhängen haben.

In dem unverhofften Falle, wo die einſtweilige Entwaffnung der Bürgergarde einer Landgemeinde nach §. 96. oder 97. eintreten müßte, ſollen deren Waffen der nächſten Stadt, oder nach Befinden der Provinzhauptſtadt, zur Aufbewahrung, ſo lange dieſe erforderlich iſt, übergeben werden.

§. 158. Von allen erheblichen Vorfällen im Dienſte der Bürgergarden der Landgemeinden müſſen die Anführer dem Verwaltungsbeamten Meldung thun, welcher darüber an die Regierung der Provinz zu berichten hat.

§. 159. Alle frühere Anordnungen über die Bürgerbewaffnung in den Städten und den Landgemeinden werden durch gegenwärtiges Geſetz, welches mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft tritt, aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 23. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm,
Churprinz und Mitregent.
(St. S.)

In Abweſenheit des Kriegsminiſters,
für denſelben:
Vt. F. Trott. Vt. Haſſenpflug.

Ouvrages à l'usage des Diplomates,

publiés par la librairie

F. A. BROCKHAUS À LEIPZIG.

Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Par le baron *F. de Cussy*. In-12. 1846. 3 Thlr.

Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique, depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours. Avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. Par *Henry Wheaton*. Seconde édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur. 2 vols. In-8. 1846. 4 Thlr.

Mensch (F. A. de), Manuel pratique du Consulat. Ouvrage consacré spécialement aux Consuls de Prusse et des autres États formant le Zollverein, ou l'association des douanes et commerce allemande, suivi d'un tableau des Consulats qu'ont les États de cette union à l'étranger. In-8. 1846. 1 Thlr. 15 Ngr.

Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers États souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le baron *Ch. de Martens* et le baron *F. de Cussy*. En cinq vols. En vente: tomes 1 à 4. In-8. 1846. 10 Thlr. 16 Ngr.

Guide diplomatique. Par le baron *Ch. de Martens*. 2 vols. In-8. 1832. 4 Thlr. 15 Ngr.

Causes célèbres du droit des gens. Par *le même*. 2 vols. In-8. 1827. 4 Thlr. 15 Ngr.

Nouvelles causes célèbres du droit des gens. Par *le même*. 2 vols. In-8. 1843. 5 Thlr. 10 Ngr.

Imprimé chez F. A. Brockhaus à Leipzig.

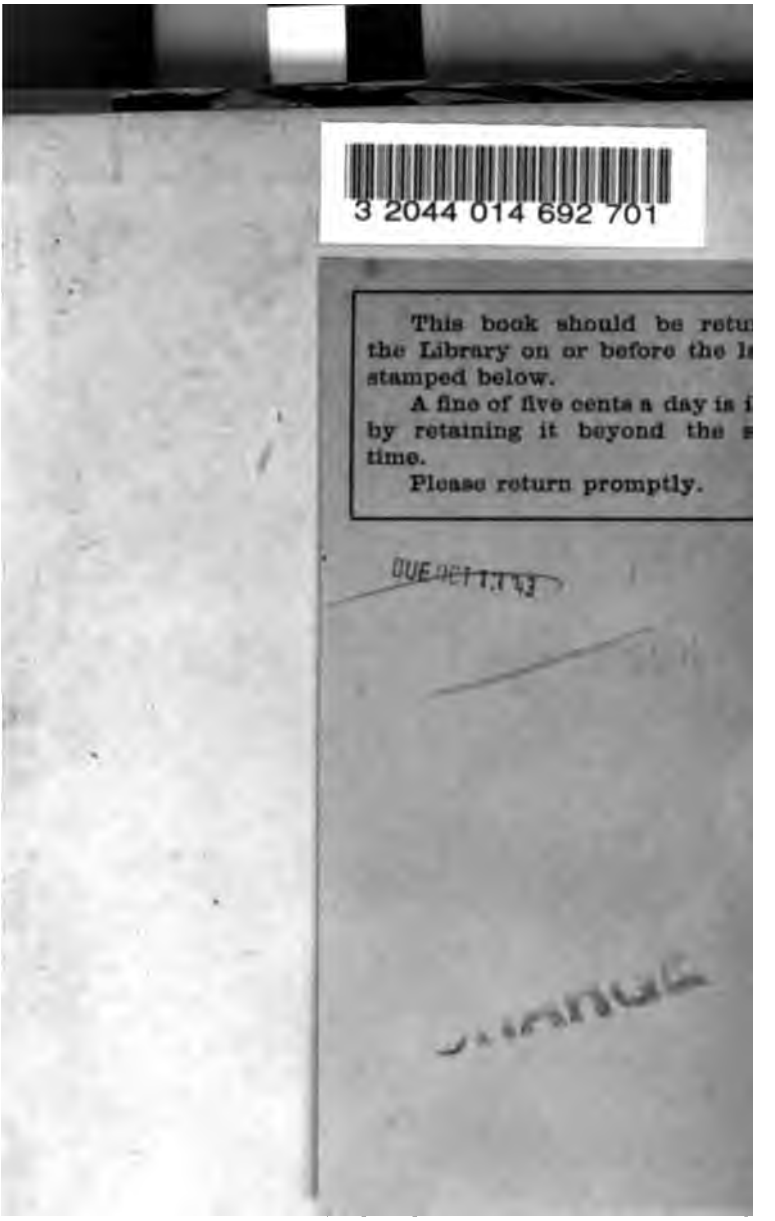
3 2044 014 692 701

This book should be retu
the Library on or before the l
stamped below.
A fine of five cents a day is i
by retaining it beyond the
time.
Please return promptly.

DUE OCT 1 1943

bis 116.) zu erkennen, welche eine von den im §. 83. genannten Strafen nach ſich ziehen. Glaubt daſſelbe, daß ein Dienſtvergehen härter zu beſtrafen ſey; ſo hat es, in Gemäßheit der in den folgenden §§. enthaltenen Beſtimmungen, die Sache mit den etwa darüber ſchon verhandelten Acten an das ordentliche Gericht abzugeben, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit des Vorſitzenden. Hat ein Mitglied der Bürgergarde im Dienſt auch ein gemeines Vergehen oder Verbrechen begangen; ſo iſt das zugleich begangene Dienſtvergehen blos als ein Strafſchärfungsgrund zu betrachten, und das Bürgergardegericht hat in dieſem Falle nur nach erfolgtem Urtheile des ordentlichen Gerichtes die etwa, in Gemäßheit des §. 15., eintretende Ausſtoßung des Verurtheilten, zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntniſſes, zu bewirken.

Wenn ein Vorgeſetzter eine der im §. 83. unter Nr. 1. und 2. beſtimmten Strafen verhängt (§. 84.); ſo kann das Bürgergardegericht, ſofern es dieſe Strafe für zu gering hält, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, noch eine härtere Strafe gegen den Schuldigen ausſprechen, wobei aber jene bereits erlittene Strafe zu berückſichtigen iſt.

X. Strafbeſtimmungen.

§. 93. Wer ſeine Hülfe in Fällen verſagt, wo die zuſtändige Civilbehörde zur Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Ordnung den Dienſt der Bürgergarde in Anſpruch nimmt, wird mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern, mit öffentlichem Verweiſe vor der Fronte, oder nach Befinden mit Ausſtoßung beſtraft, vorbehaltlich der Abgabe der Sache an das ordentliche Gericht in ſchweren Fällen, wohin namentlich die Verſagung der Hülfe von Seiten eines Vorgeſetzten gehört.

§. 94. Geht aber die Verweigerung der verlangten Hülfe von einer größern Abtheilung gemeinſchaftlich aus; ſo werden die Ungehorſamen an die ordentlichen Gerichte zur Beſtrafung abgegeben, und tritt einſtweilen, neben Abnahme der Waffen, deren Suspenſion vom Dienſte ein.

§. 95. Geſetzwidrige Verſammlungen der Bürgergarde (ſ. §. 65.) werden, wenn ſonſt kein ſtrafbarer Zweck zum Grunde liegt, mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern beſtraft, und zwar an jedem Theilhaber.

Officiere werden alsbald, neben Abnahme der Waffen, vom Dienſte ſuspendirt, und demnächſt mit angemeſſener Arreſtſtrafe belegt.

Uebertretungen der im §. 66. enthaltenen Vorſchriften ſollen von den ordentlichen Gerichten, unter Anwendung der, für ähnliche Fälle beſtehenden, ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, jedoch ſtets mit einer ſchwereren, als blos polizeilichen, Strafe geahndet werden.

§. 96. Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgergarde eigenmächtig zu geſetzwidrigen Zwecken ausrücken, oder den Befehlen der Vorgeſetzten im Dienſte den Gehorſam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht ſich erlauben; ſo iſt ſogleich von dem Bürgergardegerichte, oder, wenn die Mehrheit der Mitglieder deſſelben, einſchließlich der Stellvertreter, ſelbſt dabei betheiligt wäre, von dem Stadtrathe, oder von der Regierung der Provinz, die einſtweilige Suspenſion der betreffenden Abtheilungen vom Dienſte, mit oder ohne Entwaffnung, auszuſprechen, im erſtern Falle die Aufbewahrung der Waffen an einem, von der Regierung der Provinz zu beſtimmenden, Orte zu bewirken, an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, und die Sache ſofort an das ordentliche Gericht abzugeben. Dieſes hat ohne den mindeſten Verzug den Thatbeſtand der Vergehung zum

zwecke der, gegen die einzelnen Theilnehmer zu richtenden, Untersuchung im Allgemeinen festzustellen, und es muß hierauf alsbald entweder die angeordnete Suspension der betreffenden Bürgergarde aufgehoben, oder die gänzliche Auflösung derselben verfügt werden. Dieses Letztere kann jedoch nur, wenn die Vergehung, zufolge der gerichtlichen Voruntersuchung, von bedeutendem Umfange war, geschehen, und steht alsdann dem Landesherrn, auf den Antrag des Ministeriums des Innern, mit beistimmendem Gutachten des Gesammtstaatsministeriums, dergestalt zu, daß damit unmittelbar die Bildung einer neuen Bürgergarde oder Abtheilung, unter Beibehaltung der, in der Untersuchung nicht begriffenen, Mitglieder und Ergänzung der regelmäßigen Anzahl durch andere, nach dem §. 19. zum Bürgergardedienste geeignete, Einwohner verbunden werden muß.

Von dem Gerichte wird auf die weiter fortgesetzte Untersuchung, nach dem Grade der sich ergebenden bösliche Absicht, auf Ausstoßung, verbunden mit Arreststrafe von längerer Dauer, oder auf peinliche Strafe, erkannt.

§. 97. Würde eine Abtheilung der Bürgergarde, zwar unbewaffnet, jedoch gesammter Hand, sich einer groben Vergehung gegen die gesetzliche Ordnung schuldig machen; so kann die Regierung der Provinz die Suspension dieser Abtheilung verfügen. Davon muß aber alsbald dem Ministerium des Innern, zur geeigneten weitern Bestimmung, nach Maaßgabe des §. 96., Bericht erstattet werden.

§. 98. Wer zu dem vorgeschriebenen regelmäßigen Dienste (s. auch §. 65.) ohne genügende Entschuldigung gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit sich einfindet, wird mit Zurechtweisung oder einfachem Verweise, im Falle mehrmaliger Versäumung aber daneben noch mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu zwei Thalern bestraft, und muß den Dienst nachholen.

Findet jene Verspätung oder Versäumung bei einem gehörig angesagten oder mittelst Alarmzeichens befohlenen außerordentlichen Dienste (s. §. 4. und §. 63.) Statt; so tritt, neben einer Geldbuße bis zu drei Thalern, noch jedenfalls eine Arreststrafe ein.

§. 99. Wer nicht vorschriftmäßig bekleidet oder nicht gehörig bewaffnet zum Dienste erscheint (vergl. §§. 63 und 64.), wird, vorbehaltlich der Dienstnachholung, mit Zurechtweisung, und wenn diese Ahndung fruchtlos geblieben ist, weiter mit einer Geldbuße bis zu einem Thaler, oder Verweis in den vorgeschriebenen Abstufungen, bestraft.

§. 100. Beschädigung der Waffen oder des Lederzeuges, und Vernachlässigung bei deren Reinhaltung wird mit vier gGr. bis zu zwölf gGr., außer dem Ersatze eines etwaigen Schadens, bestraft.

Die Veräußerung der den Bürgergardisten anvertrauten Armaturstücke wird als Veruntreuung den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 101. Wer die ihm anvertrauten Waffen zu anderen Zwecken, als dem Bürgergardedienste, gebraucht, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche im Wiederhohlungsfalle angemessen zu schärfen ist.

Denjenigen, welcher ohne Befehl im Dienste ein geladenes Gewehr, scharfe Patronen oder Pulver und Blei mit sich führet, trifft die Strafe der Ausstoßung. Ergiebt es sich jedoch auf genügende Weise, daß keine bösliche Absicht zum Grunde liegt; so kann diese Strafe, nach dem Ermessen des Bürgergardegerichtes, im ersten Falle bis auf drei Thaler oder drei Tage Arrest ermäßigt werden. Im Wiederhohlungsfalle tritt dagegen (unnachsichtlich) die Strafe der Ausstoßung ein. Außerdem aber wird zu-

gleich derſelbe dem ordentlichen Gerichte angezeigt, welches zu unterſuchen hat, ob keine verbrecheriſche Abſicht dabei zum Grunde gelegen hat. Gleiches Verfahren findet Statt, wenn ein in wirklichem Dienſte der Bürgergarde ſich befindendes Mitglied derſelben außer der, nach dieſem Geſetze zuläſſigen, Bewaffnung noch mit anderen Waffen verſehen, öffentlich erſcheint.

§. 102. Unterbrechung der Stille unter dem Gewehr wird mit Zurechtweiſung, einfachem Verweiſe, oder mit Geldſtrafe bis zu einem Thaler geahndet.

§. 103. Wörtliche, im Dienſte ausgeſtoßene, Beleidigung gegen Cameraden wird, vorbehaltlich der Klage vor den ordentlichen Gerichten, mit Zurechtweiſung oder einfachem Verweiſe beſtraft. Thätliche Beleidigung ziehet augenblickliche Verhaftung und demnächſt öffentliche Ausſtoßung des Schuldigen aus der Bürgergarde (§. 83, 7.) nach ſich. Außerdem wird der Schuldige den ordentlichen Strafgerichten übergeben.

§. 104. Betrunkenheit im Dienſte wird, unter Berückſichtigung der Umſtände, mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder mit Arreſt bis zu drei Tagen, und im Falle mehrmaliger Wiederhohlung mit Ausſtoßung beſtraft.

§. 105. Wer ohne Erlaubniß ſich von der Wache oder irgend einem ſonſtigen gewöhnlichen Dienſte entfernt, ſoll außer der Dienſtnachhohlung, nach Verhältniß der zum Grunde liegenden Abſicht, mit Geld- oder Arreſtſtrafe, nach Befinden auch mit öffentlichem Verweiſe vor der Fronte, oder mit Ausſtoßung beſtraft werden.

§. 106. Die Schildwache, welche über die ihr angewieſene Grenze ihres Poſtens ſich entfernt, welche Taback raucht, mit etwas Anderem, als der Beobachtung ihres Poſtens, ſich beſchäftigt, das Gewehr aus der Hand läßt, ſich ſetzt oder einſchläft, wird mit Zurechtweiſung, Verweis, oder einer Geldbuße bis zu drei Thalern, beſtraft.

§. 107. Wer vor der Ablöſung ſeinen Poſten verläßt, oder die ihm zur Bewachung anvertraueten Gegenſtände der ablöſenden Schildwache nicht überliefert, wird zu 24ſtündigem bis zu dreitägigem Arreſte verurtheilt, auch nach Maaßgabe der Wichtigkeit des ihm anvertraueten Poſtens und der ſeine geſetzwidrigen Handlungen begleitenden Umſtände, mit öffentlichem Verweiſe vor der Fronte, oder mit Ausſtoßung beſtraft, und ſodann dem ordentlichen Gerichte übergeben.

§. 108. Jeder Wachtcommandant oder Poſten, welcher einen Verhafteten aus Nachläſſigkeit entſpringen läßt, wird, nach Verhältniß ſeines Verſchuldens, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Arreſte beſtraft. Hat er ihn aber vorſätzlich entſpringen laſſen, oder ſogar der geſetzlichen Auslieferung oder Verfolgung deſſelben ſich widerſetzt; ſo ſoll er, ſobald hinreichende Anzeigen vorhanden ſind, ohne Verzug verhaftet und dem zuſtändigen Gerichte übergeben werden. Wird er wegen eines ſolchen Vergehens, oder wegen nachgefolgter Begünſtigung eines Verbrechers, von der Strafgerichtsbehörde verurtheilt; ſo hat das Bürgergardegericht die Strafe der Ausſtoßung gegen ihn zu erkennen.

§. 109. Vorgeſetzte, welche ihre Untergebenen unziemlich behandeln, dieſelben beleidigen, oder auf ſonſtige Weiſe ihre Dienſtbefugniß überſchreiten, erhalten Zurechtweiſung, Verweis, oder nach Befinden eine andere angemeſſene Strafe nach Maaßgabe des §. 83.

§. 110. Wer ſich, er ſey Bürgergardiſt, Unterofficier oder Officier, gegen ſeinen Vorgeſetzten im Dienſte verantwortet, ſelbſt wenn jener ſeine Dienſtbefugniß überſchritten hätte, wird in eine Geldbuße von

zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder nach Befinden in Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen, verurtheilt.

§. 111. Wörtliche Beleidigungen oder Widersetzlichkeit von Mitgliedern der Bürgergarde gegen Vorgesetzte im Dienste, oder gegen im Dienste befindliche Bürgerwachen oder Patrouillen wird mit Arreststrafe bis zu drei Tagen, oder nach Befinden mit Ausstoßung bestraft. Im Falle thätlicher Widersetzlichkeit wird der Schuldige mit Ausstoßung vor der Fronte bestraft, und dem ordentlichen Gerichte zur Verurtheilung in eine schwerere, als blos polizeiliche, Strafe übergeben.

§. 112. Wer im Dienste Unfolgsamkeit oder Aufruhr erregt, soll den Gerichten zur Bestrafung nach der Strenge der bestehenden Gesetze sofort überliefert, in jedem Falle aber nach der Bestimmung des §. 83, 7, aus der Bürgergarde ausgestoßen werden.

§. 113. Wenn ein Mitglied der Bürgergarde wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestellt und von der Anschuldigung nicht völlig losgesprochen worden ist, oder wenn ein Mitglied derselben durch Sittenlosigkeit sich in der öffentlichen Meinung herabgesetzt hat, oder sonst der Sicherheit des Dienstes durch sein Benehmen zum Nachtheile gereicht; so hat der Hauptmann der betreffenden Compagnie davon dem Bürgergardegerichte Anzeige zu machen, welches durch ihn die Compagnie versammeln läßt, und, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder der ganzen Compagnie aus genügend erscheinenden Gründen für die Ausschließung stimmt, diese ausspricht und vollzieht.

In dem erstgedachten Falle kann auch, durch einen solchen Ausspruch der Compagnie, der Angeschuldigte schon während der gerichtlichen Untersuchung bis zu erfolgtem Urtheile vom Dienste suspendirt werden.

§. 114. Andere, nicht besonders namhaft gemachte, Dienstvergehen können nach den Strafbestimmungen für gleichartige Fälle, und nach eigenem Ermessen der zur Ahndung Berechtigten, mit den im §. 83. bezeichneten Strafen geahndet werden.

§. 115. Eine Geldbuße darf auf begründetes Ansuchen des Bestraften, oder im Falle der Unbeitreiblichkeit, in eine Arreststrafe, nach dem Verhältnisse, daß ein Thaler einer Arreststrafe von vier und zwanzig Stunden gleich gelte, verwandelt werden. Niemals aber findet die Verwandelung einer Arreststrafe in Geldbuße Statt.

§. 116. Die Wiederhohlung eines Vergehens zieht immer eine schärfere Strafe nach sich.

XI. Verfahren der Bürgergardegerichte.

§. 117. Die Bürgergardegerichte versammeln sich, wenn keine dringende Veranlassung vorhanden ist, der Regel nach monatlich einmal, und werden acht Tage vor der Sitzung von dem Befehlshaber berufen, worauf der Gerichtsvorstand alsbald einen Berichterstatter und einen Protocollführer aus den Mitgliedern erwählt.

§. 118. Der Berichterstatter vernimmt, mit Zuziehung des Protocollführers, die sämmtlichen Betheiligten, sammelt die Beweise, und stellt die schriftliche Anklage auf, welche vier und zwanzig Stunden vor der Sitzung dem Beschuldigten durch einen Unterofficier behändigt werden muß.

§. 119. Die Vorladung der zur Bürgergarde gehörenden Betheiligten und Zeugen vor den Berichterstatter und das Gericht wird ebenfalls

durch einen zu commandirenden Unterofficier, mit Angabe des Gegenſtandes beſorgt.

Die Abhörung anderer Betheiligten und Zeugen, welche nicht Mitglieder der Bürgergarde ſind, geſchiehet durch das ordentliche Gericht, welches dieſerhalb vom Bürgergardegericht zu requiriren iſt.

§. 120. Jeder Richter, welcher ohne erhebliche und ſo zeitig, als möglich, vor der Sitzung beſcheinigte Verhinderung zurückbleibt, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche alsbald auszuſprechen iſt.

§. 121. In der Sitzung hält der Berichterſtatter ſeinen Vortrag; dann vernimmt der Vorſitzende oder ein von demſelben beauftragter Richter ſämmtliche Betheiligte und die Zeugen, und zuletzt hört das Gericht die ſchließliche Vertheidigung des Beſchuldigten.

Das Verfahren iſt mündlich, und die Vertheidigung durch einen Beiſtand darf nicht verſagt werden.

§. 122. Eidesleiſtungen haben bei den Bürgergardegerichten nicht Statt, weder von Seiten der Betheiligten, noch von Seiten der Zeugen (vergl. §. 126.). Wahrheitwidrige Zeugniſſe vor dem Bürgergardegerichte ſind nicht nur von den gewöhnlichen Gerichten zu beſtrafen, ſondern es kann auch nach den Umſtänden die Ausſtoßung des Schuldigen, in Gemäßheit des §. 113, deshalb Statt finden.

§. 123. Der Anzeige eines Vorgeſetzten im Dienſte gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweiſes, voller Glaube, wenn dieſer Vorgeſetzte während des Vorfalls nicht in einer mit dem Dienſtvergehen im Zuſammenhange ſtehenden ungeſetzlichen Handlung begriffen war.

§. 124. Das Erkenntniß wird in der Art gefällt, daß zuerſt über die Schuld, und dann über die auszuſprechende Strafe abgeſtimmt wird, und dabei abſolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet. Dem Berichterſtatter kommt hierbei nur eine berathende Stimme zu.

Ein Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe des Bürgergardegerichtes, durch welche die im §. 83. unter 6. und 7. vorkommenden Strafen ausgeſprochen werden, findet in der Art Statt, daß der Verurtheilte alsbald nach Verkündigung des Erkenntniſſes erklären muß, daß er deſſen Reviſion verlange. Derſelbe hat alsdann binnen drei Tagen, unter Vorlegung des verurtheilenden Erkenntniſſes, nebſt einer, die dagegen geſchehene Anzeige der Beſchwerde darlegenden, Beſcheinigung jene ſelbſt entweder in einer beſonderen Eingabe oder vermittelſt einer protocollariſchen Vernehmlaſſung bei dem betreffenden Untergerichte zu rechtfertigen, von welchem, nach alsbald bewirkter Einziehung der Acten des Bürgergardegerichtes, ſolche nebſt den vorerwähnten Actenſtücken an den Criminalſenat des Obergerichtes einzuſenden ſind, dem das weitere Erkenntniß in letzter Inſtanz zuſteht.

§. 125. Das, die Anklage, Zeugenausſage und Vertheidigung enthaltende, dem Beſchuldigten vorzuleſende Protocoll, unter welches das Urtheil, mit kurzer Angabe der Gründe, geſetzt wird, iſt von ſämmtlichen Richtern und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§. 126. Alle, nicht zu der durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmten Competenz des Bürgergardegerichtes gehörigen, oder dieſe überſteigenden Sachen, werden ſogleich von dem Bürgergardegerichte an die ordentlichen Gerichte abgegeben, und überhaupt ſoll in dergleichen Sachen einem etwaigen Verfahren des Bürgergardegerichtes keinerlei Einfluß auf ihre Behandlung bei den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden geſtattet werden.

Iſt die eidliche Abhörung der Zeugen vor deren Vernehmung verlangt

und vom Bürgergardegerichte nothwendig erachtet; so muß das gewöhnliche Gericht darum ersucht werden.

§. 127. Erscheint der Beschuldigte nicht; so wird sein Ungehorsam als Eingeständniß angenommen. Es stehe ihm aber das Recht zu, unter gehöriger Nachweisung hinreichender Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen, das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung des Erkenntnisses anzuzeigen und bei der nächstfolgenden Versammlung des Gerichtes vorzubringen, worauf ein endlicher Ausspruch erfolgt.

§. 128. Dem vorsitzenden Richter gebührt die Handhabung der Polizei während der Gerichtssitzung, weshalb zu jeder Sitzung ein Unteroffizier commandirt wird. Ruhestörer kann er sofort verhaften lassen. Auch kann das Bürgergardegericht gegen solche, welche sich während der Sitzung ungeziemend betragen, sofort die geeigneten zweckdienlichen Maaßregeln ergreifen.

§. 129. Bei jeder Compagnie wird ein Strafbuch gehalten, in welches die Strafurtheile des Bürgergardegerichtes, mit kurzer Angabe des Vergehens, eingetragen und von dem vorsitzenden Richter und dem Protocollführer unterzeichnet werden. Dieses Strafbuch stehet den im §. 10. erwähnten Behörden stets zur Einsicht offen.

§. 130. Zum Ordnen und Aufbewahren aller auf Strafsachen bezüglichen Schriften und Acten ist die nöthige Einrichtung von dem Gerichtsvorstande zu treffen. Derselbe kann zu dem Ende unter den Mitgliedern des Gerichtes einen Repositar bestellen.

XII. Vollziehung der Straferkenntnisse.

§. 131. Die Vollziehung eines jeden Straferkenntnisses soll, wenn nicht ein Rechtsmittel dagegen eingelegt ist, spätestens am vierten Tage nach der Verkündigung oder Behändigung Statt finden. Ausstoßung wird, auf Anordnung des deshalb zeitig zu benachrichtigenden obersten Vorgesetzten, in Vollzug gesetzt. Zurechtweisungen und Verweise, welche von dem Bürgergardegerichte erkannt sind, werden von dem Hauptmanne, und gegen diesen selbst oder einen höhern Officier, von dessen nächstem Vorgesetzten vollzogen. Zur Verbüßung der Arreststrafe werden Bürgergardisten und Unterofficiere durch einen Unterofficier, Officiere aber durch den Adjutant angewiesen, sich im Arrestlocal einzufinden. Wird diese Weisung nicht am nämlichen Tage noch befolgt; so werden Unterofficiere und Bürgergardisten durch ein Detachement der Bürgergarde abgeführt, Offiziere aber nochmal vom Befehlshaber der Bürgergarde schriftlich angewiesen, sich zur Strafverbüßung einzufinden, und falls auch dieses nicht befolgt wird, erkennt das Bürgergardegericht auf Entsetzung vom Officiersgrade, und wird ohne Aufschub die Arreststrafe zum Vollzuge gebracht. Geldbußen endlich werden, auf Anweisung des Gerichtsvorstandes, durch den betreffenden Feldwebel erhoben, und nöthigenfalls mittelst Requisition durch die ordentliche Gerichtsbehörde beigetrieben.

§. 132. Die erkannten Geldstrafen werden nach der Bestimmung der Verwaltungscommission zu allgemeinen Bataillons- und Compagnie-Bedürfnissen verwendet, und zu dem Ende von dem Rechnungsführer der Verwaltungscommission vereinnahmt.

§. 133. Der öffentliche Verweis wird mittelst Vorlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie ertheilt.

§. 134. Die einfache Ausstoßung geschiehet durch schriftliche Order, die öffentliche vermittelst Vorlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie. Der Verurtheilte soll unmittelbar nachher die ihm

übergebenen Waffen an den Feldwebel ſeiner Compagnie abliefern. Blos nach der einfachen Ausſtoßung kann ſpäterhin die Wiederaufnahme mittelſt eines Beſchluſſes des Bürgergardegerichts, und wenn jene in Gemäßheit des §. 113. zufolge Ausſpruchs der Compagnie geſchehen iſt, nur mit Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit der betreffenden Compagnie erfolgen. Niemals aber darf die Wiederaufnahme vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausſtoßung an gerechnet, Statt finden.

Zweiter Theil.

Von den Bürgergarden der Landgemeinden.

§. 135. Die in dem erſten Abſchnitte des erſten Theiles hinſichtlich der Bürgergarden der Städte ertheilten allgemeinen Vorſchriften finden auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden Anwendung, ſoweit es die Verhältniſſe und der Inhalt der folgenden §§. zulaſſen.

§. 136. Zum Waffendienſte in den Bürgergarden der Landgemeinden ſind im Allgemeinen alle waffenfähige ſelbſtſtändige, mit Grundeigenthum angeſeſſene Landbewohner, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben, vom zurückgelegten zwei und zwanzigſten bis zum vollendeten fünfzigſten Lebensjahre verpflichtet.

Folglich ſind in die Bürgergarde nicht aufzunehmen Tagelöhner, welche nicht Ortsbürger, und nicht mit Grundeigenthum angeſeſſen ſind, ſo wie Lehrlinge, Dienſtboten, Geſellen, Leute ohne feſten Wohnſitz, und Diejenigen, welche von milden Unterſtützungen leben.

§. 137. Ausgeſchloſſen vom Waffendienſte ſind auch in den Landgemeinden die in dem §. 29. bezeichneten Perſonen, worüber die Entſcheidung dem Anführer und dem Ortsvorſtande, vorbehaltlich der Beſchwerdeführung (ſ. §. 142.), zuſtehet.

§. 138. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Waffendienſte wegen Unverträglichkeit deſſelben mit ihrem Berufe ſind, außer den Schultheiſen (Greben), die im §. 20. genannten Perſonen, ſofern dieſelben in den Landgemeinden vorkommen.

§. 139. Die §§. 21. und 22., wegen der Entſchuldigungsgründe, gelten ebenwohl von den Bürgergarden der Landgemeinden, ſoweit deren Inhalt auf letztere anwendbar iſt; wobei jedoch in Anſehung der Nr. 5. des §. 22., an die Stelle der Verwaltungscommiſſion, auf dem Lande der Anführer und der Ortsvorſtand treten.

§. 140. Den zum Dienſte in der Bürgergarde verpflichteten Landbewohnern ſoll es mit Vorwiſſen des betreffenden Anführers geſtattet ſeyn, waffenfähige Söhne, Pfleg-, Schwiegerſöhne oder andere, in einem ſolchen näheren verwandtſchaftlichen oder häuslichen Verhältniſſe ſtehende Perſonen, welche zwar noch nicht ſelbſtſtändig, jedoch 22 Jahr alt ſind, für ſich eintreten zu laſſen.

§. 141. Ueber alle waffenfähigen, nach den vorſtehenden §§. zum Dienſte in der Bürgergarde verbundenen, Gemeindeangehörigen hat der Ortsvorſtand ein Verzeichniß aufzunehmen, und dieſes an den betreffenden Verwaltungsbeamten einzuſenden.

Der Verwaltungsbeamte hat alsdann, nach vorgängiger Anhörung des Ortsvorſtandes, und nach Befinden noch anderer mit den perſönlichen Verhältniſſen bekannter zuverläſſiger Perſonen, diejenigen Einwohner zu bezeichnen, welche den Dienſt in der Bürgergarde zu übernehmen haben.

§. 142. Die Verzeichnisse werden bei dem Verwaltungsbeamten jährlich ergänzt und berichtigt, und sodann Uebersichten der Mannschaft an die Regierung der Provinz eingereicht.

Bei der Regierung der Provinz sind etwaige Beschwerden wegen Uebergehung oder angeblich unrichtiger Einschreibung in die Listen der Bürgergarde, nach fruchtloser Gegenvorstellung bei dem Verwaltungsbeamten, anzubringen und zu entscheiden.

§. 143. Die eingeschriebene Mannschaft eines jeden Dorfes nebst den dazu gehörigen abgelegenen Mühlen, Hof- und anderen Wohnstätten, bildet eine für sich bestehende Bürgergarde.

§. 144. Wo die Beamten und Arbeiter an einem Bergwerke oder an einer ähnlichen Anstalt eine hinreichende Anzahl ausmachen, um daraus eine Wache von mindestens zehn Mann zu bilden; da kann aus ihnen eine solche unter Anführung der eigenen Vorgesetzten errichtet werden.

§. 145. Jede Bürgergarde eines Ortes hat, sofern die dienstpflichtige, in die Compagnieen eingestellte Mannschaft über funfzig Köpfe zählt, einen Hauptmann, einen Feldwebel, und je auf zehn Mann einen Unterofficier, so wie für jede weitere funfzig Mann noch einen Lieutenant als Zugführer.

Ist dagegen dieselbe nicht über funfzig Mann stark; so hat sie nur einen Lieutenant nebst einem Feldwebel und die nöthigen Unterofficiere.

§. 146. Die Aufsicht über die Bürgergarden der Landgemeinden führt das Ministerium des Innern, welches dieselbe durch die Regierungen der Provinzen, oder die durch dieselben zu bestellenden Commissare, handhaben zu lassen hat.

§. 147. Bei der ersten Einrichtung der Bürgergarde in den Landgemeinden geschiehet die Wahl sämmtlicher Officiere und Unterofficiere unter der Leitung der Ortsvorstände durch relative Stimmenmehrheit, und erfolgt der Erstern Bestätigung durch die Regierung der Provinz.

§. 148. Die Anstellung der Officiere geschiehet für die Folge auf die Weise, daß, nach Anordnung des Ortsvorstandes, von der zur Bürgergarde der Gemeinde gehörigen gesammten Mannschaft für die erledigte Stelle zwei Personen erwählt werden, aus welchen die Regierung der Provinz, vorbehaltlich der bei dem Ministerium des Innern einzuholenden Genehmigung, den Anführer ernennt.

Jene Wahl geschiehet nach den Vorschriften der §§. 44. und 45.

§. 149. Die Feldwebel und Unterofficiere werden durch die gesammte Mannschaft unter Leitung des Ortsbefehlshabers unmittelbar durch relative Stimmenmehrheit gewählt und von diesem bestätigt.

§. 150. Die Dauer einer jeden Anstellung wird auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf entweder eine Bestätigung auf unbestimmte Zeit, unter Voraussetzung fortwährender Rüstigkeit und Tüchtigkeit zum Dienste ertheilt, oder eine neue Wahl angeordnet wird. Auch wird die Wahl nur so oft erneuert, als, neben obiger Voraussetzung, durch Abgang eines Vorgesetzten eine Stelle erledigt ist.

§. 151. Die Verpflichtung aller, zu den Bürgergarden in den Landgemeinden gehörigen Leute wird durch den zu bestellenden Commissar an Ort und Stelle durch Handgelöbniß an Eides Statt nach §. 50. bewirkt.

§. 152. Die für die Bürgergarden der Landgemeinden bestimmten Waffen sollen in zweckdienlich eingerichteten Piken bestehen, welche auf Kosten der Gemeinden angeschafft werden. Nur die Anführer tragen Säbel mit der bestimmten Auszeichnung daran.

Die Bewaffnung mit Musketen kann nur dann von den Gemeinden

bewirkt werden, wenn nach Verlauf eines Jahres, von Verkündigung dieſes Geſetzes an, dieſelbe durch einen, von zwei Dritteln der Gemeindeglieder zu faſſenden, Beſchluß ausgeſprochen wird, der Ortsvorſtand ſie für zweckmäßig erachtet und die Regierung der Provinz ihre Genehmigung ertheilt, welche jedoch nicht ohne erhebliche Gründe verſagt werden darf.

§. 153. Jeder Anführer hat nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß ſeine Mannſchaft zum Dienſte in anſtändiger Kleidung mit der weißen Armbinde nach Vorſchrift des §. 52. verſehen erſcheine.

Die Anſchaffung der muſtermäßigen Dienſtkleidung (ſ. §. 52.) bleibt jedem Bürgergardiſten überlaſſen.

Die Anführer tragen als Dienſtzeichen die weiße Binde mit zwei ſchmalen rothen Streifen in der Mitte.

§. 154. Die in den §§. 61. bis 80. enthaltenen Dienſtvorſchriften ſind auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden, ſoweit ſie zu deren Verhältniſſen paſſen, anwendbar. Hinſichtlich der Waffenübungen aber tritt die Abänderung ein, daß dieſelben in jeder Gemeinde nicht mehr, als einmal des Monats an Sonntagen vorgenommen werden.

§. 155. Nur auf Requiſition einer Juſtiz- oder Polizeibehörde kann die Bürgergarde eines Ortes, oder eine beſtimmte Abtheilung derſelben, zur nöthigen bewaffneten Hülfeleiſtung in anderen benachbarten Gemeinden, beſonders dann, wenn es zur Ausführung obrigkeitlicher Befehle unvermeidlich wird, verwendet werden.

§. 156. Die im §. 26. und in den §§. 93. bis 116. gegebenen Strafgeſetze gelten in gleicher Weiſe auch für die Bürgergarden auf dem Lande.

Eben ſo iſt die Strafbefugniß eines Vorgeſetzten dieſelbe, wie bei den Bürgergarden in den Städten.

§. 157. Statt der Bürgergardegerichte treten für die Bürgergarden der Landgemeinden überall die gewöhnlichen Strafbehörden ein, welche dann in geeigneten Fällen, ſtatt der in dieſem Geſetze angegebenen Strafen, nach Befinden auch angemeſſene Polizeiſtrafen zu verhängen haben.

In dem unverhofften Falle, wo die einſtweilige Entwaffnung der Bürgergarde einer Landgemeinde nach §. 96. oder 97. eintreten müßte, ſollen deren Waffen der nächſten Stadt, oder nach Befinden der Provinzhauptſtadt, zur Aufbewahrung, ſo lange dieſe erforderlich iſt, übergeben werden.

§. 158. Von allen erheblichen Vorfällen im Dienſte der Bürgergarden der Landgemeinden müſſen die Anführer dem Verwaltungsbeamten Meldung thun, welcher darüber an die Regierung der Provinz zu berichten hat.

§. 159. Alle frühere Anordnungen über die Bürgerbewaffnung in den Städten und den Landgemeinden werden durch gegenwärtiges Geſetz, welches mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft tritt, aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 23. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm,
Churprinz und Mitregent.
(St. S.)

In Abweſenheit des Kriegsminiſters,
für denſelben:
Vt. F. Trott. Vt. Haſſenpflug.

Ouvrages à l'usage des Diplomates,

publiés par la librairie

F. A. BROCKHAUS À LEIPZIG.

Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Par le baron *F. de Cussy*. In-12. 1846. 3 Thlr.

Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique, depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours. Avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. Par *Henry Wheaton*. Seconde édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur. 2 vols. In-8. 1846. 4 Thlr.

Mensch (F. A. de), Manuel pratique du Consulat. Ouvrage consacré spécialement aux Consuls de Prusse et des autres États formant le Zollverein, ou l'association de douanes et commerce allemande, suivi d'un tableau des Consulats qu'ont les États de cette union à l'étranger. In-8. 1846. 1 Thlr. 15 Ngr.

Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers États souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le baron *Ch. de Martens* et le baron *F. de Cussy*. En cinq vols. En vente: tomes 1 à 4. In-8. 1846. 10 Thlr. 16 Ngr.

Guide diplomatique. Par le baron *Ch. de Martens*. 2 vols. In-8. 1832. 4 Thlr. 15 Ngr.

Causes célèbres du droit des gens. Par *le même*. 2 vols. In-8. 1827. 4 Thlr. 15 Ngr.

Nouvelles causes célèbres du droit des gens. Par *le même*. 2 vols. In-8. 1843. 5 Thlr. 10 Ngr.

Imprimerie de F. A. Brockhaus à Leipzig.

3 2044 014 692 701

This book should be returned t
the Library on or before the last dat
stamped below.

A fine of five cents a day is incurre
by retaining it beyond the specifie
time.

Please return promptly.

DUE OCT 13 '43